383.05
GERR
v.56

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
383.05
GERR
v.56

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/archivfurpostund5619unse

Archiv
für Post und Telegraphie

Sechsundfünfzigster Jahrgang

Berlin 1928

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Seite

Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 1
Die Reformen bei der Deutschen Reichspost, von Staatssekretär Sautter, Berlin 33
Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung, von Oberpostrat Dr. Görs, Berlin 57
Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit 221
Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927, von Postinspektor Gebauer, Berlin 231
Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte, von Postinspektor Kießkalt, Bamberg 236
Das hessische Postwesen vor 200 Jahren, von G. Rennert, Dresden 238
Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart, von Postbaurat Luz, Stuttgart ... 245
Die fremden Postanstalten in Hamburg, von Postrat Teubner, Hamburg 284, 314
*Das älteste schwedische Postwappen 288
Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin, nach einem Vortrag des Präsidenten Gentzke, Berlin 301
Die Deutsche Reichspost seit 1918, von Staatssekretär Dr. Karl Sautter, Berlin 325
Neuzeitliche Arbeitsgeräte im Postbetrieb, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Nürnberg 334

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927 (Denkschrift) 66
Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika, Vortrag des Staatssekretärs Dr.-Ing. Feyerabend, Berlin 77
Der 4. Internationale Telegraphistenwettstreit in Como, von Postinspektor Georg Homuth, Berlin 125
Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Abt. II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb), von Oberpostdirektor Dr. Hellmuth, Nürnberg 133, 166
Das Telegraphenwesen in Finnland, von Postinspektor H. Goetsch, Berlin 137
Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande, von Ministerialamtmann A. Zimmer, Berlin 173
Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen, von Postinspektor Nolte, Dortmund 198
Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin (vom 31. August bis 9. September 1928), von Oberpostinspektor Grunicke, Berlin 255
Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst, von Oberpostinspektor Bethge, Berlin 258
Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung, von Oberpostinspektor Goetsch, Berlin 264
Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland, von Oberpostrat Thurn, Berlin 273

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 30, 72, 155, 190, 219, 242, 269, 299, 321, 346
Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 41
Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin 161
Zum Reichspostfinanzgesetz, vom Geheimen Oberpostrat Scheda, Berlin 193

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Zur Geschichte der Hamburger Börse, von Postrat Teubner, Hamburg 183, 204
25 Jahre Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, von Oberpostinspektor Grunicke, Berlin 229

VI. Nachrufe.

Rüdlin, Exzellenz, Staatssekretär des Reichspostamts a. D., Wirklicher Geheimer Rat in Berlin († 3. Februar 1928) 70

VII. Bücherschau.

Benzing, H., Telegraphenoberwerkmeister, und Utesch, H., Telegraphenoberbauführer. Aufbaupraxis in Fernsprech-Amts- und Nebenstellenanlagen 321
Conrad, Oberregierungsrat Dr. Dr. Beamtencharakter und Beamtenrecht in ihren Wechselbeziehungen 268
Ebermayer, Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr., Conrad, Reichsgerichtsrat a. D., Feisenberger, Reichsanwalt Dr., und Schneidewin, Oberstaatsanwalt bei der Reichsstaatsanwaltschaft Dr. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 4. Lieferung des I. Bandes 72
— Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 5. und 6. Lieferung des I. Bandes 266

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

385.05
GERR
v. 56

Seite

Eckert, Johannes, Postrat. Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost. Dritte Auflage 143

Frei, K., Oberpostrat. Zur Theorie des Fernsprechverkehrs (Einführung und Überblick) 189

Giese, Dr. Fritz. Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft 71

Goetsch, Hermann W., Oberingenieur. Taschenbuch für Fernmeldetechniker. Dritte Auflage 143

Herzog, H., Präsident, Gerbeth, P., Ministerialrat, Tapfer, Dr. W., Postrat, Heidecker, Dr. H., Oberpostrat. Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I). Dritte Auflage. 289

Hörmann, Max, Dr. oec. publ. Das Weltkabelnetz und seine wirtschaftliche Organisation 187

Klein, Gustav, Reichsbahndirektor. Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden 269

Köhler, Postrat. Gesetzliche Grundbestimmungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen der Freien Stadt Danzig. Danziger Rechtsbibliothek Bd. 12 346

Kretzschmar, F. E., Ingenieur und Oberlehrer. Die Krankheiten des Blei-Akkumulators, ihre Entstehung, Feststellung, Beseitigung, Verhütung. Dritte Auflage 319

Lang, Albert, Postrat. Französischer Sprachführer für den Fernsprechweitverkehr 320

List, Dr. Friedrich. Grundriß eines Bibliothekrechts 267

Ludolph, K., Postdirektor. Die Postgeschichte des Landes Lippe nach amtlichen Quellen 267

Mahlke, Friedrich, Oberbaurat und Privatdozent. Mahlke-Troschel, Handbuch der Holzkonservierung 268

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums 18, 144, 208, 290

Niggl, Dr. jur. A., Präsident. Postverkehrsgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Dritte Auflage 289

Reiner, Stefan, Dr. phil. Laboratoriumsbuch für die Kautschuk- und Kabelindustrie 320

Reppisch, Hans, Ingenieur. Netzanschlußgeräte, Bauanleitungen für Gleich- und Wechselstromnetzanschlußgeräte 190

Roth, August, Oberingenieur. Das Telephon und sein Werden 141

Sacklowski, Alfred, Dr. Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen 319

Sautter, K., Staatssekretär des Reichspostministeriums Dr. Geschichte der Deutschen Post. Teil I: Stephan-Sautter, Geschichte der Preußischen Post 265

Schneider, Karl, Ministerialrat Dr. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches nebst den grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung der Deutschen Reichspost (von M. Aschenborn). Zweite Auflage 318

Schriftwerke 18, 71, 141, 187, 208, 241, 265, 289, 318, 345

Seite

Schulze-Manitius, Hans, Dipl.-Ingenieur. Nahtransport, ein umfassender Überblick über die wichtigsten Nahtransportmittel. Band I 187

Strecker, Dr. Karl. Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Schwachstromausgabe (Fernmeldetechnik). Zehnte Auflage 188

Theurer, Otto, Postrat. Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1926 141

Weber, Wilhelm, Dr. phil. Dr. jur. Die praktische Psychologie im Wirtschaftsleben 241

Wigge, Dr. Heinrich, Professor. Rundfunktechnisches Handbuch. Teil I und II 142

Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918 bis 1928. Ein Sammelwerk 345

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

Arbeitsgeräte. Neuzeitliche ... im Postbetrieb, von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Nürnberg 334

Betriebswirtschaftslehre. Die ... der Deutschen Reichspost (Abt II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb), von Oberpostdirektor Dr. Hellmuth, Nürnberg 133, 166

Börse. Zur Geschichte der Hamburger ..., von Postrat Teubner, Hamburg 183, 204

Bücherschau 71, 141, 187, 241, 265, 289, 318, 345

Deutsche Reichspost. Die ... seit 1918, von Staatssekretär Dr. Karl Sautter, Berlin 325

Entwicklung des Erholungsurlaubs, die ... bei der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin 1

Fernmeldeanlagen. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über ..., von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 41

Fernsprecher. 50 Jahre ... in Deutschland 1877 bis 1927 (Denkschrift) 66

Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika, Vortrag des Staatssekretärs Dr.-Ing. Feyerabend 77

Fernsprechgebührenordnung. Die neue finnische ..., von Oberpostinspektor Goetsch, Berlin ... 264

Fernsprechverkehr. Der ... Deutschlands mit dem Auslande, von Ministerialamtmann A. Zimmer, Berlin 173

Funkausstellung. Die 5. Große Deutsche ... Berlin (vom 31. August bis 9. September 1928), von Oberpostinspektor Grunicke, Berlin 255

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 30, 72, 155, 190, 219, 242, 269, 299, 321, 346

Kabelkanäle. Das Verschieben und Senken von ..., von Postinspektor Nolte, Dortmund 198

Kinderfürsorge. Die ... bei der Deutschen Reichspost, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin ... 161

Konjunkturverlauf. Der Verkehr der Reichspost im ... der Vorkriegszeit 221

Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte, von Postinspektor Kießkalt, Bamberg 236

Nachruf 70

714519

Seite

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums 18, 144, 208, 290
Postanstalten. Die fremden ... in Hamburg, von Postrat Teubner, Hamburg 284, 314
Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb. Der ... in Berlin, nach einem Vortrag des Präsidenten Gentzke, Berlin 301
Postscheckverkehr. Der ... der europäischen Länder im Jahre 1927, von Postinspektor Gebauer, Berlin 231
*Postwappen. Das älteste schwedische 288
Postwesen. Das hessische ... vor 200 Jahren, von G. Rennert, Dresden 238
Reformen. Die ... bei der Deutschen Reichspost, von Staatssekretär Sautter, Berlin 33
Reichspostfinanzgesetz. Zum ..., von Geheimen Oberpostrat Scheda, Berlin 193
Rundfunk. Fünf Jahre ... in Deutschland, von Oberpostrat Thurn, Berlin 273
Schriftwerke 18, 71, 141, 187, 208, 241, 265, 289, 318, 345
Sozialversicherung. Die Deutsche Reichspost im Dienste der ..., von Oberpostrat Dr. Görs, Berlin 57
Stuttgart. Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in ..., von Postbaurat Luz, Stuttgart 245
Telefunken Gesellschaft. 25 Jahre ... für drahtlose Telegraphie, von Oberpostinspektor Grunicke, Berlin 229
Telegraphensupernumerarlaufbahn. Die ... für den Funkdienst, von Oberpostinspektor Bethge, Berlin 258
Telegraphenwesen. Das ... in Finnland, von Postinspektor H. Goetsch, Berlin 137
Telegraphistenwettstreit. Der 4. Internationale ... in Como, von Postinspektor Georg Homuth, Berlin 125

C. Übersicht über die Verfasser von größeren Aufsätzen und Abhandlungen.

Bauerhorst, Ministerialrat, Berlin, Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost 1
Bethge, Oberpostinspektor, Berlin, Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst 258
Brümmleef, Ministerialrat, Berlin, Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost 161
Denkschrift, 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927 66

Seite

Feyerabend, Dr.-Ing., Staatssekretär, Berlin, Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika 77
Gebauer, Postinspektor, Berlin, Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927 231
Gentzke, Präsident, Berlin, Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin 301
Görs, Dr., Oberpostrat, Berlin, Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung ... 57
Goetsch, H., Oberpostinspektor, Berlin, Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung 264
— Das Telegraphenwesen in Finnland 137
Grunicke, Oberpostinspektor, Berlin, Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin (vom 31. August bis 9. September 1928) 255
— 25 Jahre Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie 229
Hellmuth, H., Oberpostdirektor Dr., Nürnberg, Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Abt II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) 133, 166
— Neuzeitliche Arbeitsgeräte im Postbetrieb 334
Homuth, Georg, Postinspektor, Berlin, Der 4. Internationale Telegraphistenwettstreit in Como 125
Institut für Konjunkturforschung, Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit 221
Kießkalt, Postinspektor, Bamberg, Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte 236
Luz, Postbaurat, Stuttgart, Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart 245
Neugebauer, Dr., Ministerialrat, Berlin, Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 41
Nolte, Postinspektor, Dortmund, Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen 198
Rennert, G., Dresden, Das hessische Postwesen vor 200 Jahren 238
Sautter, Karl, Staatssekretär Dr., Berlin, Die Deutsche Reichspost seit 1918 325
— Die Reformen bei der Deutschen Reichspost ... 33
Scheda, Geheimer Oberpostrat, Berlin, Zum Reichspostfinanzgesetz 193
Teubner, Postrat, Hamburg, Die fremden Postanstalten in Hamburg 284, 314
— Zur Geschichte der Hamburger Börse ... 183, 204
Thurn, Oberpostrat, Berlin, Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland 273
Zimmer, A., Ministerialamtmann, Berlin, Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande 173

LERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 1 Berlin, Januar 1928

Inhalt: Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost, S. 1. — Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 18. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 30.

LIBRARY OF THE
MAR 22 1928
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost[1]).

Von Ministerialrat Bauerhorst, Berlin.

Nachdem die Reichsregierung im März 1925 für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten einheitliche Richtlinien erlassen hat, mag es angebracht sein, rückschauend den Weg zu verfolgen, den die Entwicklung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub für das Personal der Post- und Telegraphenverwaltung langsam, aber stetig aufwärts genommen hat.

I. Bis zum Jahre 1914.

Weder die Preußische Postverwaltung noch die Norddeutsche Bundes-Postverwaltung kannten einen Erholungsurlaub im heutigen Sinne. Die Vorsteher der Postkomptoire konnten ihre Beamten auf 3 Tage beurlauben, wenn keine Vertretungskosten entstanden. War dies der Fall oder war ein längerer Urlaub notwendig, so war dazu die Genehmigung des Generalpostamts, von 1850 ab die der damals neu geschaffenen Oberpostdirektionen notwendig. Zu längeren Reisen, entweder zur Erholung oder zum Gebrauch von Kuren, in der Regel auf 4—6 Wochen, gab das Generalpostamt die Genehmigung nur, wenn das Gesuch durch zwei ärztliche Zeugnisse unterstützt wurde, von denen eins von einem Kreisphysikus oder Staatsmedizinalrat ausgestellt war.

Gleiche Bestimmungen enthielt die erste Postdienstinstruktion für die Oberpostdirektionen vom Jahre 1850; diese waren ermächtigt, ihrem Personal einen Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes bis auf 4, innerhalb des Landes bis auf 6 Wochen zu bewilligen, sofern keine Vertretungskosten entstanden. Andernfalls und bei längeren Beurlaubungen war nach wie vor die Genehmigung des Generalpostamts erforderlich. Die Genehmigung zu Erholungsreisen und Badekuren wurde jedoch jetzt nur gegeben, wenn die Notwendigkeit dieser Reise oder Kur sowie deren Dauer durch ein vollständig begründetes von zwei Ärzten, darunter einem Staatsmedizinalrat, ausgefertigtes Zeugnis bescheinigt war.

Dieser Urlaub zu Erholungsreisen hatte mithin nichts gemein mit dem heutigen Erholungsurlaub; er war nichts anderes als der noch heute übliche Kururlaub. Schon die nächste Postdienstinstruktion vom Jahre 1854 vermied den Ausdruck »Erholungsreisen« und kannte einen längeren Urlaub nur für Kuren behufs Wiederherstellung der Gesundheit. Für diese und die sonstige Beurlaubung von Postbeamten stellte sie folgenden allgemeinen Grundsatz auf: »Die Bewilligung von Urlaub ist soviel irgend möglich zu beschränken, da der Beamte usw. die Pflicht hat, seine ganze Arbeitskraft und Tätigkeit dem Dienste ungeteilt zu widmen und selbst in Fällen, in welchen für die Postkasse keine Kosten entstehen, die Abwesenheit des Beamten usw. aus seinem Beruf dem Interesse des Königlichen Dienstes nicht zusagt, zum Teil sogar mit demselben unvereinbar ist.«

Derselbe Grundsatz war in der Postdienstinstruktion von 1867 unverändert enthalten. Infolgedessen machten die Beamten, soweit es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse irgendwie gestatteten, von der Möglichkeit eines Urlaubs zur Vornahme einer Badereise oder Badekur auf Grund ärztlicher Zeugnisse in möglichst weitem Umfange Gebrauch; hatten sie doch auch die Aussicht, nach der Kur eine Beihilfe oder Unterstützung auf die Kurkosten zu erhalten. Bereits in den 30er Jahren sah sich das Generalpostamt veranlaßt, die Postanstalten darauf hinzuweisen, wie die Gesuche von Postbeamten, namentlich jüngerer, um Bewilligung von Urlaub zu Erholungsreisen und Badekuren sowie um Unterstützungen dafür mit jedem Jahre und in einem Maße zunehmen, daß bei der Eigentümlichkeit des Postdienstes und bei dem Mangel an geeigneten Stellvertretern Verlegenheiten für den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb besorgt werden müßten, wenn allen diesen Gesuchen entsprochen würde.

Ungeachtet aller Maßnahmen, die das Generalpostamt ergriff, um dem Überhandnehmen derartiger Gesuche zu steuern — hierzu gehörte auch die Forderung zweier ärztlicher Zeugnisse, darunter das eines beamteten Arztes —, gelang es nicht, sie wesentlich einzuschränken. Trotzdem gab das Generalpostamt den erwähnten Grundsatz nicht auf. Als im Jahre 1871 ein Feldpostbeamter das Generalpostamt bat, ihm nach der Demobilmachung einen mehrwöchigen »Erholungsurlaub« zu bewilligen, hielt das Generalpostamt die Angelegenheit für so wichtig, um in einer Amtsblattverfügung vom 12. August 1871 die

[1]) Von der Literatur hierüber ist nur erwähnenswert der Aufsatz: Entwickelung des Erholungsurlaubs bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom Oberpostrat Dr. Jaensch, Berlin, »Deutsche Verkehrszeitung« Nr. 37 v. 1913.

Feldpostanstalten und Feldpostrelais darauf hinzuweisen, wie das Interesse des Dienstes auf das dringendste erfordere, daß alle im Feldpostdienste beschäftigt gewesenen Beamten sofort nach der Entbindung von ihrer dortigen Beschäftigung an ihren Friedensstationsort zurückkehren.

In dieser Verfügung war der Ausdruck »Erholungsurlaub« zum ersten Male erwähnt. Bald darauf tauchte bei einer Konferenz der Oberpostdirektoren im Jahre 1871 der Gedanke auf, den angestellten Beamten alljährlich einen Urlaub von 14 Tagen bis zu 3 Wochen zur Erholung zu bewilligen. Jedoch erst Anfang 1873, angesichts der zunehmenden Gesuche einzelner um Gewährung eines längeren Urlaubs auf Grund ärztlicher Zeugnisse, gab das Generalpostamt der Anregung Folge und ermächtigte zunächst vier Oberpostdirektionen für das Jahr 1873, in ihrem Bezirke den Beamten versuchsweise einen Urlaub zur Erholung zu bewilligen. Das Generalpostamt versprach sich, wie es in der betreffenden Verfügung hieß, von dieser Maßnahme einen günstigen Erfolg für das Wohlsein jedes einzelnen, dem eine zeitweise Unterbrechung hingebender dienstlicher Tätigkeit und eine erfrischende Stärkung Bedürfnis wird. »Sie würde zu einer innigeren, das Gemüt befriedigenden Erhaltung der Heimats- und Familienbeziehungen vieler beitragen, die bei der weiten Ausdehnung des Reichspostgebiets durch ihre dienstliche Stellung dem Kreise der Verwandten entrückt sind, während zugleich das bildende Element zweckmäßig ausgeführter Reisen gerade für die Beamten der Postverwaltung von nicht zu unterschätzendem Werte sich erweisen würde. Außerdem würde es dem Dienste zugute kommen, wenn die Beamten nach dem Genusse eines Erholungsurlaubs mit frischer Kraft und neuem Mute wieder eintreten, wenn die Sicherheit, wiederkehrend eine kürzere Befreiung vom Dienste ohne Schwierigkeit zu erlangen, die Beamten davon abhielte, längere Beurlaubungen ohne dringende, durch ernste Krankheit hervorgerufene Veranlassung auf Grund leicht zu beschaffender ärztlicher Atteste nachzusuchen, und wenn die bestimmte Aussicht auf einen Erholungsurlaub die üble Gewohnheit mancher Beamten, bei ganz geringer Unpäßlichkeit sich gleich krank zu melden und dem Dienste zu entziehen, mehr und mehr beseitigte.«

Die Dauer des Urlaubs sollte in einem Jahre den Zeitraum von 14 Tagen bis höchstens 3 Wochen nicht übersteigen, brauchte auch nicht immer in ununterbrochener Folge bewilligt zu werden, sondern konnte auch je nach den dienstlichen Verhältnissen und den Wünschen der Beamten in mehrere kürzere Zeitabschnitte geteilt werden. Die Urlaubsdauer brauchte ferner nicht gleichmäßig für alle Beamte ein und derselben Postanstalt oder regelmäßig in jedem Jahre in gleicher Länge festgesetzt zu werden. Für ältere Beamte werde das zulässige Höchstmaß eher eintreten können, wenn jüngere Beamte sich mit einem kürzeren Urlaub begnügen; auch sollte bei Bemessung des Urlaubs darauf Rücksicht genommen werden, wenn Beamte weite Reisen in die Heimat zurückzulegen haben. Ferner war bei Ämtern, wo nicht alle Beamte in einem Jahre beurlaubt werden konnten, dafür zu sorgen, daß ein Teil der Beamten im laufenden, ein Teil im folgenden Jahre und so weiter in abwechselnder Folge beurlaubt wird. Ein Anrecht auf alljährliche Bewilligung eines Erholungsurlaubs wurde den Beamten nicht zugestanden; jeder Beamte hatte daher auch vor Ablauf seines Urlaubs in seine Dienststelle zurückzukehren, wenn seine Vertretung nicht länger zu ermöglichen war. Grundsätzlich durften der Postkasse durch die Urlaubsbewilligungen keine besonderen Kosten erwachsen; doch stellte das Generalpostamt in Aussicht, dort, wo sonst erweislich keine Beurlaubung möglich sei, auf Antrag die Übernahme von Vertretungskosten auf die Postkasse zuzulassen.

Infolge der günstigen Erfahrungen, die mit diesem Versuche gemacht worden waren, wurden schon im folgenden Jahre 1874 sämtliche Oberpostdirektionen angewiesen, ihren Beamten nach denselben Grundsätzen einen Urlaub zur Erholung zu bewilligen.

In Ausführung des § 14 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 war am 2. November 1874 die Kaiserliche Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten erlassen worden. Auf Grund ihres § 2[2]) wurden die Oberpostdirektionen im Jahre 1875 ermächtigt, unter Übernahme der Vertretungskosten auf die Postkasse die angestellten Beamten bis auf 14 Tage, die nicht angestellten Beamten (Postpraktikanten, nicht angestellte Postamtsassistenten, Telegraphenhilfsarbeiter usw.) sowie die angestellten Beamten des unteren Dienstes und kontraktlichen Diener bis auf 8 Tage zur Erholung zu beurlauben. Gleichzeitig wurden sie jedoch angewiesen, bei dem starken Anwachsen der Ausgaben für Vertretungskosten in gewissenhafter Sorge für die finanziellen Interessen der Verwaltung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dienstgeschäfte der beurlaubten Beamten, wie dies bisher meist ermöglicht worden sei, von den übrigen Beamten der Dienststelle mit wahrgenommen, oder daß überzählige Dienstanfänger dazu mit herangezogen werden. In solchen Fällen konnte auch ein längerer Erholungsurlaub in den bisherigen Grenzen, d. h. bis zu 3 Wochen, erteilt werden. Von der Ermächtigung zur Erteilung eines Erholungsurlaubs unter Übernahme der Vertretungskosten auf die Postkasse sollte nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht werden.

Trotz dieser Einschränkung nahm der Erholungsurlaub der Beamten eine günstige Entwicklung, wie die folgende Übersicht zeigt:

Es wurden zur Erholung beurlaubt		Das sind v. H.		auf insgesamt Tage	das sind im Durchschnitt Tage auf 1 beurlaubten Beamten
im Jahre	Beamte des höheren und mittleren Dienstes	aller Beamten	der planmäßigen Beamten		
		des höheren und mittleren Dienstes			
1874	4 965	30,2	66,0	65 450	13,2
1875	5 138	31,0	66,4	67 949	13,2
1876	8 047	39,8	71,0	108 923	13,5
1877	8 649	42,2	79,5	117 517	13,5
1878	9 277	44,5	86,8	124 324	13,4
1881	9 811	44,1	91,9	135 163	13,7
1884	10 886	46,7	—	149 751	13,7
1887	11 937	44,2	—	165 494	13,7
1890	14 140	43,3	—	199 444	14,0

Die an die Einführung des Erholungsurlaubs geknüpfte Erwartung eines erheblichen Rückgangs der Kururlaube ging jedoch zunächst nur teilweise in Erfüllung.

[2]) Dieser § 2 lautet: Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Erteilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

Zur Vornahme einer Kur wurden nämlich beurlaubt		Das sind v H		Auf insgesamt Tage	Das sind im Durchschnitt Tage
im Jahre	Beamte des höheren und mittleren Dienstes	aller Beamten	der planmäßigen Beamten		
		des höheren und mittleren Dienstes			
1874	833	4,5	11,1	37 037	44,5
1875	757	4,1	9,7	32 739	43,2
1876	877	3,9	7,7	38 302	43,6
1877	953	4,2	8,7	42 668	44,8
1878	1 045	4,5	9,8	46 753	44,7
1883	1 252	5,0	10,7	52 634	42,0

Erst in den späteren Jahren, um es vorweg zu erwähnen, machte sich ein Rückgang hierbei bemerkbar.

Zur Vornahme einer Kur wurden nämlich beurlaubt		Das sind v H der		Auf insgesamt Tage	Im Durchschnitt auf Tage
im Jahre	Beamte des höheren und mittleren Dienstes	gesamten Beamten	angestellten Beamten		
		des höheren und mittleren Dienstes			
1905	1815	4,8	4,6	77 485	42,7
1906	1442	3,6	3,5	63 780	44,2
1907	1439	3,7	3,3	63 965	44,2
1908	1556	3,7	3,5	67 780	43,6
1910	1802	4,2	4,0	76 068	42,2
1913	1442	3,0	2,9	62 432	43,3

Die Bestimmung, nach welcher die Oberpostdirektionen tunlichst ermöglichen sollten, daß die angestellten Beamten alljährlich in den Genuß eines Erholungsurlaubs gelangten, galt aber im allgemeinen nur für Beamte, die durch die Diensttätigkeit an das Dienstzimmer gefesselt waren. Aus diesem Grunde sollte eine Beurlaubung auf mehrere Wochen zur Erholung nicht auch bei Beamten die Regel bilden, die vermöge ihrer Dienstobliegenheiten vielfach auf Reisen und im Freien in einer der Gesundheit sehr zuträglichen Weise Beschäftigung finden, wie z. B. die Bezirksaufsichtsbeamten und die zum Bau von Telegraphenleitungen verwendeten Beamten.

Im Jahre 1894 wurde der Erholungsurlaub für die nicht angestellten Beamten (Postpraktikanten, nicht etatsmäßig angestellte Post- und Telegraphenassistenten, Fernsprechgehilfinnen und die etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes) von 8 auf 10 Tage verlängert und in besonders begründeten Fällen auch den Dienstanfängern (Posteleven, Post- und Telegraphenanwärtern, Telegraphenhilfsmechanikern, Rohrposthilfsmaschinisten, Postgehilfen, Fernsprechgehilfen, Posthilfsbeamten) ein Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen zugestanden.

Bei dieser Reglung wurden zum ersten Male auch weibliche Beamte berücksichtigt. Damit hatte es aber folgende Bewandtnis.

Weibliche Beamte hatte es bei der Reichspostverwaltung bis zu ihrer Vereinigung mit der Reichstelegraphenverwaltung im Jahre 1875 nicht gegeben. Die Reichstelegraphenverwaltung hatte s. Zt. etwa 100 weibliche Beamte von der badischen Verkehrsverwaltung übernommen und ihrerseits in den Jahren 1874 und 1875 etwa 250 weibliche Kräfte als Telegraphengehilfinnen eingestellt, die diätarisch beschäftigt wurden und in diesem Verhältnis auch nach Vereinigung der beiden Verwaltungen blieben. Von 1887 an wurden weibliche Kräfte bei den größeren Fernsprechvermittlungstellen als Hilfsarbeiter eingestellt; sie erhielten vom 1. Januar 1891 Beamteneigenschaft und die Amtsbezeichnung »Fernsprechgehilfin« (Amtsbl. 1890, S. 37), später die Amtsbezeichnung »Telegraphengehilfin« (Amtsbl. 1899, S. 359). Vom 1. April 1898 an wurden sie nach einer neunjährigen Dienstzeit etatsmäßig angestellt. Seit dem Jahre 1898 wurden weibliche Kräfte als Postgehilfinnen im einfachen Beamtendienst bei den Postanweisungs- und Rechnungstellen der Oberpostdirektionen und im Kanzleidienst, vom 1. Januar 1909 an auch im Postscheckdienst eingestellt. Die Schreibhilfenstellen bei Postämtern III Klasse wurden ebenfalls weiblichen Kräften zugänglich gemacht, die die Bezeichnung »Gehilfin« führten (siehe Handwörterbuch des Postwesens unter »Beamte«, S. 101).

Die weiblichen Beamten wurden bei Bemessung des Erholungsurlaubs den männlichen Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt. Sie erhielten daher ebenso wie die nicht etatsmäßig angestellten Beamten einen Erholungsurlaub bis zu 8 Tagen, von 1894 an bis zu 10 Tagen. Im Jahre 1899 wurden die Oberpostdirektionen ermächtigt, nicht nur die inzwischen etatsmäßig angestellten Fernsprechgehilfinnen, sondern auch die dauernd gegen Tagegeld beschäftigten, nicht etatsmäßig angestellten Fernsprechgehilfinnen bis zu 14 Tagen zur Erholung zu beurlauben. Sämtliche weibliche Beamte, auch die nicht etatsmäßig angestellten Post- und Telegraphengehilfinnen, wurden fortan hinsichtlich der Dauer ihres Erholungsurlaubs wie die männlichen etatsmäßig angestellten Beamten des mittleren Dienstes behandelt.

Besonders bemerklich war in den Jahren 1905 bis 1918 der Rückgang in der Zahl der Kururlaube bei den weiblichen Beamten.

Zur Vornahme einer Kur waren nämlich beurlaubt		Das sind v H der		auf insgesamt Kururlaubstage	das sind im Durchschnitt Tage
im Jahre	weibliche Beamte	Gesamtzahl	planmäßig angestellten Beamtinnen		
1905	362	12,6	10,4	14 735	41
1906	255	8,5	7,5	10 762	42,2
1907	304	7,1	6,0	13 342	43,6
1908	357	6,7	5,7	14 996	42,0
1910	408	6,4	5,7	17 066	41,8
1913	461	5,5	4,6	19 567	42,4

Einiger Bemerkungen bedarf es hier noch zu der Entwicklung des Erholungsurlaubs der Beamten des unteren Dienstes. Diese waren bei Einführung des Erholungsurlaubs im Jahre 1873 zunächst nicht berücksichtigt worden,

doch schon vom Jahre 1876 an wurden die Oberpostdirektionen ermächtigt, sie bis auf 8 Tage zur Erholung zu beurlauben. Der Urlaub sollte aber in der Regel nur erteilt werden, wenn keine Vertretungskosten entstanden und aus der Beurlaubung keine Unzuträglichkeiten für den Dienst zu besorgen waren. Unter diesen Umständen kamen die Beamten des unteren Dienstes nur allmählich in den Genuß eines Erholungsurlaubs; noch 1897 hatten nur 44,9 v H von ihnen einen solchen erhalten. In erster Linie waren die Briefträger und Postschaffner in den Großstädten und in schwierigen, verantwortungsvollen Dienststellen beurlaubt worden, wobei die älteren für gewöhnlich einen längeren Urlaub erhielten als die jüngeren. In einer größeren Zahl von Bezirken waren die Beamten des unteren Dienstes mit einer längeren Dienstzeit bis zu 10, in einzelnen Fällen bis zu 14 Tagen beurlaubt worden. Die Landbriefträger waren besonders in den östlichen Bezirken in erheblich geringerem Umfange beurlaubt worden, nur in den westlichen, besonders in den Industriebezirken und in großen Städten, war man ihnen mehr entgegengekommen. Von den vollbeschäftigten nichtetatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes waren im allgemeinen nur die dienstälteren beurlaubt worden.

Die Oberpostdirektionen hatten in ihren Berichten hervorgehoben, daß die Beamten des unteren Dienstes trotz des kurzen Urlaubs mit erhöhter Berufsfreudigkeit sowie körperlich und geistig erfrischt ihre Dienstgeschäfte wiederaufgenommen hätten. Auch hätten die Beurlaubungen eine merkliche Abnahme der Kururlaube und der Dienstenthaltungen bei leichteren Erkrankungen zur Folge gehabt. Das Reichspostamt ordnete daraufhin im April 1898 an, daß bei der Urlaubserteilung namentlich die etatsmäßig angestellten Beamten dieser Gruppe bei der Oberpostdirektion, der Oberpostkasse, den Verkehrsämtern I sowie bei den Stadtpostanstalten in größeren Orten bedacht werden; für die Landbriefträger und Leitungsaufseher sowie für die bei Postämtern III etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes könne aber ein Bedürfnis zur Beurlaubung im allgemeinen nicht im gleichen Maße wie bei den übrigen Beamten anerkannt werden. Von den nichtetatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes sollten in begründeten Fällen wie bisher besonders die dienstälteren beurlaubt werden. Auch jetzt noch waren die Dienstgeschäfte, jedoch ohne zu starke Inanspruchnahme der betreffenden Beamten, soweit wie möglich zu übertragen.

Welchen Einfluß diese Reglung auf den Erholungsurlaub hatte, zeigen nachfolgende Zahlen.

im Jahre	Es wurden beurlaubt: von den etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes	von den nicht etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes	unter Aufwendung von Kosten für Vertretung in Höhe von
1898..	63,4 v H auf 7 Tage im Durchschnitt	25,4 v H auf 4,8 Tage im Durchschnitt	194 256 ℳ
1899..	71,5 v H auf 7,4 Tage im Durchschnitt	28,0 v H auf 5,0 Tage im Durchschnitt	310 356 ℳ
1900..	75,7 v H auf 7,6 Tage im Durchschnitt	30,4 v H auf 5,0 Tage im Durchschnitt	391 668 ℳ

Im Jahre 1913 waren dagegen 96,3 v H der Schaffner usw., 99,1 v H der Landbriefträger und 98,6 v H der Leitungsaufseher sowie 99,1 v H der älteren und 43 v H der jüngeren nicht angestellten Beamten des unteren Dienstes beurlaubt worden, im Durchschnitt auf 10,6 bis 11,7 und auf 5 bis 7,7 Tage. Für den Rest der Beamten war entweder wegen Kururlaubs, Behinderung durch längere Krankheiten, Teilnahme an längeren militärischen Übungen usw. eine Beurlaubung unterblieben.

Die Auswirkungen des seit 1898 in stärkerem Maße einsetzenden regelmäßigen Erholungsurlaubs auf die Zahl der Kururlaube und der Erkrankungsfälle bei den Beamten des unteren Dienstes geht aus folgenden Zahlen hervor.

im Jahre	Es wurden zur Kur beurlaubt: Beamte des unteren Dienstes: Zahl	das sind v H der Gesamtzahl	auf Tage: Zahl	Kosten: Mark	Es erkrankten: Beamte des unteren Dienstes: Zahl	das sind v H der Gesamtzahl	auf Tage: Zahl	Kosten: in Tausend Mark
1897	728	1,05	27 542	61 558	34 541	49,6	991 334	2 056
1898	763	1,04	30 951	68 445	32 368	44,3	931 441	1 960
1899	771	1,00	30 698	68 848	35 986	46,7	1008 128	2 118
1900	485	0,59	18 893	40 438	37 788	45,9	1115 579	2 359

Auch hier ging sowohl die Zahl der Kururlaube als auch die Zahl der Erkrankungsfälle verhältnismäßig bedeutend zurück.

Vom Jahre 1901 an konnte Urlaub gewährt werden den etatsmäßig angestellten Beamten sowie den Post- und Telegraphengehilfinnen bis auf 14 Tage, den Postpraktikanten und den nichtetatsmäßig angestellten Post- und Telegraphenassistenten und den etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes bis auf 10 Tage, in besonders begründeten Fällen den Posteleven, Post- und Telegraphengehilfen, Post- und Telegraphenanwärtern und Hilfsmechanikern sowie den Postboten und Postillionen der reichseigenen Posthaltereien bis auf 7 Tage. War eine Übertragung des Urlaubs für die ganze Dauer möglich, so durfte er für die mittleren und weiblichen Beamten bis zu 3 Wochen, für die höheren Beamten bis zu 4 Wochen verlängert werden. War aber eine Übertragung in diesem Umfange nicht möglich, so konnten gleichwohl ältere Beamte länger als 14 Tage beurlaubt werden, sofern Vertretungskosten nur für 14 Tage entstanden.

Die Durchführung des Erholungsurlaubs in der besseren Jahreszeit war jedoch von Jahr zu Jahr auf immer größere Schwierigkeiten gestoßen. Die eigenartigen Betriebsverhältnisse der Postverwaltung hatten in den Sommermonaten einen gesteigerten Personalbedarf, teils für die Entsendung von Aushilfen nach Bade- und Kurorten, teils durch zahlreiche Beurlaubungen von Beamten zur Vornahme von Badekuren oder zur Ableistung von militärischen Übungen hervorgerufen; auch die allmähliche Erweiterung und Zunahme des Erholungsurlaubs erforderte eine immer größere Zahl von Vertretern. Anderseits ging die Zahl der nichtplanmäßigen Beamten und der Dienstanfänger von Jahr zu Jahr zurück; in den Sommermonaten reichte ihre Zahl nicht aus, in den Wintermonaten wurden auch die nichtplanmäßigen Beamten vielfach überzählig. Aus diesen Gründen sah sich das Reichspostamt 1901 veranlaßt, ausdrücklich zuzulassen,

soweit es zur Einschränkung des Beamtenbedarfs im Sommer zweckmäßig erscheine, den Urlaub auch in den Monaten November bis März zu gewähren, besonders an solche Beamte, die nicht Badeorte oder Sommerfrischen aufsuchten, sondern den Urlaub zum Besuch von Angehörigen oder Verwandten benutzen wollten. Um diesen Beamten jedoch einen Anreiz zu geben, ihren Urlaub in den Winter zu verlegen, und wegen der im Winter eingeschränkten Erholungsmöglichkeit, konnte der Winterurlaub für die angestellten Beamten und die Post- und Telegraphengehilfinnen bis zu 3 Wochen und für die nichtangestellten Beamten und die etatsmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes bis zu 14 Tagen verlängert werden, und zwar unter Übernahme der Vertretungskosten für die ganze Dauer des Erholungsurlaubs. Durch die gleiche Verfügung des Reichspostamts wurde auch die frühere Beschränkung des Erholungsurlaubs für die Bezirksaufsichtsbeamten und die Telegraphenbaubeamten aufgehoben.

Ungeachtet dieser Reglung drängten die Beamten durch die Presse und den Reichstag auf eine Verlängerung des Erholungsurlaubs. Die Verwaltung hielt damit aber noch zurück, weil sie zunächst Wert darauf legte, daß der Urlaub innerhalb der bestehenden Vorschriften möglichst allen Beteiligten und gleichmäßig gewährt wurde. Nachdem dieses Ziel erreicht war, verschloß sich das Reichspostamt nicht der Berechtigung jener Wünsche, da das Personal durch vermehrte Diensttätigkeit in dauernd steigendem Maße in Anspruch genommen wurde. Es erschien ferner als eine Härte, den Beamten im allgemeinen einen Erholungsurlaub von mehr als 14 Tagen nur zu gewähren, wenn die Dienstgeschäfte des Beurlaubten während der ganzen Dauer des Urlaubs übertragen werden konnten. Gerade an Orten, wo der Verkehr weniger stark und das Personal deswegen weniger in Anspruch genommen war, ließ sich eine Übertragung eher durchführen, als an Orten, wo ein lebhafter Verkehr die Arbeitskräfte stärker beanspruchte. Die Amtsblattverfügung Nr. 32 vom 13. April 1905 (Amtsbl Nr. 19) regelte daher den Erholungsurlaub auf einer neuen Grundlage, indem es die Urlaubsdauer nicht nur verlängerte, sondern auch nach dem Lebensalter und nach der Dienstzeit abstufte. Danach durften die Oberpostdirektionen fortan in jedem Rechnungsjahre zur Erholung beurlauben:

1. die nicht über 45 Jahre alten etatsmäßig angestellten Beamten und die nichtetatsmäßig angestellten Post- und Telegraphengehilfinnen bis zu 14 Tagen,
2. die über 45 bis einschließlich 60 Jahre alten etatsmäßig angestellten Beamten bis zu 3 Wochen

   — der Urlaub zu 1 und 2 durfte um je 7 Tage verlängert werden, wenn dafür keine Vertretungskosten entstanden —,
3. die über 60 Jahre alten etatsmäßig angestellten Beamten bis zu 4 Wochen,
4. die nichtangestellten Postpraktikanten, Post- und Telegraphenassistenten usw. bis zu 10 Tagen,
5. in besonders begründeten Fällen die Post- und Telegraphengehilfen, Post- und Telegraphenanwärter, Hilfsmechaniker, Postagenten und Telegraphenverwalter, die für ihre Vertretung nicht selbst sorgen konnten, bis zu 7 Tagen,
6. die über 45 Jahre alten angestellten Beamten des unteren Dienstes bis zu 14, die übrigen bis zu 10 Tagen,
7. die Postboten, Postillione der reichseigenen Posthaltereien, wenn sie eine anstellungsberechtigende Dienstzeit von mehr als 5 Jahren hatten, durchweg bis zu 7 Tagen, sowie in besonders begründeten Fällen auch die übrigen Postboten usw. bis zu 7 Tagen.

Zur Einschränkung des Beamtenbedarfs im Sommer konnte der Erholungsurlaub wie bisher in den Monaten November bis März verlängert werden für alle etatsmäßig angestellten Beamten und die nichtetatsmäßig angestellten Post- und Telegraphengehilfinnen bis auf 4 Wochen (bisher bis zu 3 Wochen), für die nichtetatsmäßig angestellten Beamten (Postpraktikanten, Post- und Telegraphenanwärter usw.) bis zu 18 Tagen (bisher bis zu 14 Tagen). Wenn nötig, durften in den genannten Monaten die Vertretungskosten für die ganze Urlaubszeit auf die Postkasse genommen werden. Grundsätzlich war den Beamten usw. möglichst frühzeitig davon Kenntnis zu geben, wann sie ihren Erholungsurlaub vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die durch Erkrankungen des Personals oder durch sonstige Störungen erforderlich wurden, erhalten sollten. Im übrigen war wiederum in gewissenhafter Sorge für eine sparsame Verwaltung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dienstgeschäfte der Beurlaubten soweit als irgend möglich von dem übrigen Personal mit wahrgenommen oder dazu zur Erlernung des Dienstes überzählig beschäftigte Dienstanfänger herangezogen wurden, sofern ihre Ausbildung darunter nicht litt.

Im gleichen Jahre wurden die Telegraphenvorarbeiter, die bei der Beförderung zum Vorarbeiter eine anstellungsberechtigende Dienstzeit von mehr als 5 Jahren zurückgelegt hatten, hinsichtlich des Erholungsurlaubs den Postboten gleichgestellt.

Durch Amtsblattverfügung Nr. 84 vom 18. Juli 1906 (Amtsbl Nr. 44) wurde schließlich der Erholungsurlaub der Postboten und Postillione usw., sowie der Telegraphenvorarbeiter, die eine anstellungsberechtigende Dienstzeit von mehr als 10 Jahren zurückgelegt hatten, bis zu 10 Tagen verlängert; fortan durften auch solche Telegraphenvorarbeiter zur Erholung beurlaubt werden, die wegen Einstellung der Bauarbeiten beurlaubt oder entlassen worden waren.

Diese Urlaubsbestimmungen blieben, abgesehen von einigen kleineren Änderungen, bis zum Jahre 1914 unverändert in Geltung. Zu diesen Änderungen gehörte u. a., daß vom Jahre 1910 ab den Oberpostpraktikanten, den Oberpostsekretären und den ihnen gleichstehenden Beamten ein Erholungsurlaub bis zu 4 Wochen auch dann bewilligt werden konnte, wenn sie noch nicht 45 Jahre alt waren. Jedoch durften in solchen Fällen nur für höchstens 14 Tage Vertretungskosten auf die Postkasse übernommen werden.

Die Entwicklung des Erholungsurlaubs für die Beamten von 1905 bis zum Jahre 1913 zeigt die Übersicht A auf der folgenden Seite.

Die Postagenten wurden zwar zu den Beamten gerechnet, ihre Beurlaubung zur Erholung war jedoch nicht vorgesehen, weil sie ihre Dienstgeschäfte nebenamtlich wahrnahmen und in der Lage waren, sich jederzeit durch Familienangehörige oder sonstige zu ihrer Vertretung zugelassene Personen vertreten zu lassen. Erst im Juni 1894 wurde den Postagenten, die für ihre Vertretung nicht selbst sorgen konnten, in besonders begründeten Fällen ein Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen für Rechnung der Postkasse zugestanden. Bei dieser Reglung blieb es bis zum Kriege, jedoch durften die Postagenten von 1913 ab auch

Vergleichende Übersicht A über den Erholungsurlaub in den Jahren 1905 bis 1913.

im Jahre	Zahl der planmäßigen Beamten	Davon waren zur Erholung beurlaubt: Beamte	d. i. v H	Der Erholungsurlaub hat gedauert: — 6 Tage	7—9 Tage	10—13 Tage	14—17 Tage	18—20 Tage	21—27 Tage	28 u. mehr Tage	i. D. Tage	Zahl der nichtplanmäßigen Beamten	Davon waren zur Erholung beurlaubt: Beamte	d. i. v H	Der Erholungsurlaub hat gedauert: — 6 Tage	7—9 Tage	10—13 Tage	14—17 Tage	18—20 Tage	21—27 Tage	28 u. mehr Tage	i. D. Tage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
a) männliche Beamte des höheren und mittleren Dienstes																						
1905	39 234	36 784	93,8	0,1	0,2	0,4	37,7	1,7	45,0	14,9	19,4	4 554	4 389	96,4	1,5	7,2	46,0	17,0	27,7	0,6	—	12,8
1906	41 272	39 170	94,9	0,1	0,1	0,1	22,0	1,8	54,7	21,2	21,0	4 055	3 939	97,1	1,4	5,5	46,1	8,0	37,9	0,8	0,3	13,4
1907	43 398	41 350	95,3	0,0	0,1	0,1	11,8	0,9	62,9	24,2	22,0	4 075	3 937	96,6	0,9	5,1	45,6	6,1	41,5	0,7	0,1	13,6
1908	44 272	42 088	95,1	0,1	0,1	0,1	8,6	0,5	65,0	25,6	22,3	4 751	4 606	97,0	2,3	5,6	44,9	5,8	40,4	0,9	0,1	13,4
1910	44 997	42 430	94,3	0,1	0,1	0,1	6,3	0,5	61,2	31,7	22,6	9 099	8 726	95,9	1,3	3,2	44,7	4,1	45,8	0,8	0,1	13,9
1913	48 954	46 708	95,4	0,1	0,1	0,1	1,0	0,1	58,8	39,8	23,9	10 905	10 473	96,1	1,5	2,6	27,5	1,9	65,4	0,8	0,3	15,4
b) weibliche Beamte																						
1905	1 580	1 310	82,9	0,3	—	—	63,5	1,2	31,9	3,1	16,8	8 962	8 266	92,2	1,4	2,2	7,9	70,0	1,5	10,8	6,2	15,2
1906	1 972	1 702	86,3	0,1	0,1	0,1	35,6	2,5	56,4	5,2	18,9	10 524	10 057	95,6	0,2	1,1	3,7	55,4	0,6	31,5	7,5	17,1
1907	2 725	2 472	90,7	—	—	—	23,8	1,7	68,8	5,7	19,8	12 757	12 147	95,2	0,3	1,2	3,2	42,2	1,7	43,7	7,7	18,1
1908	3 734	3 378	90,4	0,1	—	—	14,6	1,2	78,6	5,5	20,5	14 191	13 860	97,7	0,1	0,4	2,1	38,1	0,9	51,0	7,4	18,6
1910	5 429	4 910	90,4	0,1	—	—	12,6	0,7	79,0	7,6	20,8	14 028	13 759	98,1	0,1	0,2	0,8	33,3	1,4	53,8	10,4	19,3
1913	6 788	6 148	90,6	0,1	0,1	—	1,0	0,1	89,2	9,5	21,7	15 485	14 954	96,6	0,1	1,4	0,9	10,2	1,1	76,5	9,8	20,7
c) männliche Beamte des unteren Dienstes																						
1905	70 392	68 648	97,5	3,6	15,3	66,5	14,6	—	—	—	10,1	31 129	20 260	65,1	25,9	71,1	2.7	0,3	—	—	—	6,5
1906	74 706	73 088	97,8	0,2	3,0	78,9	18,0	—	—	—	10,9	a) 17 017	16 832	98,9	3,0	92,8	4,1	0,1	—	—	—	7,1
												b) 16 929	4 974	29,4	72,5	26,1	1,0	0,4	—	—	—	4,8
1907	80 366	78 668	97,9	0,1	0,7	80,8	18,4	—	—	—	11,0	a) 16 421	16 274	99,1	1,3	93,8	4,7	0,2	—	—	—	7,2
												b) 17 994	7 745	43,1	73,3	25,5	0,9	0,3	—	—	—	5,0
1908	85 107	83 150	97,7	0,1	0,5	80,8	18,8	—	—	—	11,0	a) 17 928	17 814	99,4	1,7	92,2	5,8	0,3	—	—	—	7,3
												b) 16 442	7 485	45,5	74,4	24,5	0,8	0,3	—	—	—	5,0
1910	88 783	86 212	97,1	0,1	0,4	79,0	20,5	—	—	—	11,2	a) 24 348	24 172	99,3	0,6	86,2	12,9	0,3	—	—	—	7,5
												b) 9 056	4 693	51,8	66,9	31,6	1,3	0,2	—	—	—	5,3
1913	97 064	94 242	97,1	0,1	0,3	76,2	23,4	—	—	—	11,4	a) 27 225	26 974	99,1	0,3	80,2	19,2	0,3	—	—	—	7,7
												b) 7 463	3 208	43,0	68,2	30,7	1,1	—	—	—	—	5,0

Anmerkung: a) mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von mehr als 10 Jahren,
b) mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren.

ohne Vorliegen besonders begründeter Fälle beurlaubt werden.

Dem sozialen Zuge der Zeit folgend hatte schließlich das Reichspostamt durch Amtsblattverfügung Nr. 83 vom 18. Juli 1906 (Amtsbl Nr. 44) angeordnet, daß auch die bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung vollbeschäftigten, außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen unter Belassung der Löhne oder Vergütungen in jedem Rechnungsjahre zur Erholung beurlaubt wurden. Der Urlaub sollte für die dauernd oder alljährlich während der Bauperiode beschäftigten Telegraphenarbeiter (einschl. der Arbeiter bei den Telegraphenzeugämtern, Bezirks-Materialienmagazinen, Telegraphenapparatwerkstätten und Stangenzubereitungsanstalten) bei einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit

von mehr als 5 Jahren bis zu 7 Tagen,
» » » 10 » » » 10 » .

betragen. Unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Dienstzeit konnten im gleichen Umfang auch die sonstigen vollbeschäftigten, außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen beurlaubt werden, wenn sie in einem dauernden Dienstverhältnis zur Postverwaltung und nicht zu einem einzelnen Beamten standen. Die Dienstgeschäfte waren nach Möglichkeit zu übertragen, unvermeidliche Kosten jedoch auf die Postkasse zu nehmen.

II. Während des Krieges 1914 bis 1918.

Der Ausbruch des Weltkrieges Anfang August 1914 unterbrach jäh alle Urlaubspläne und -hoffnungen. Die Beamten wurden in großer Zahl zur Waffe einberufen oder bei der Feldpost und Feldtelegraphie verwendet. Dazu kamen bald auch Abordnungen einer großen Zahl von Beamten zur Einrichtung und Verwaltung des Post- und Telegraphendienstes in den besetzten Gebieten. Für die im heimischen Dienst zurückbleibenden Beamten war an eine Beurlaubung zu Erholungszwecken vorläufig nicht zu denken. Eine Zeit harter, aufreibender Arbeit setzte dagegen für sie ein. Erst für das Jahr 1915 wurde eine Beurlaubung zur Erholung nachgelassen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatteten. Dabei sollten vorzugsweise die Beamten berücksichtigt werden, an deren Arbeitskraft während des Krieges ganz besondere Anforderungen gestellt wurden. Die Dauer des Urlaubs hatte sich nach der Lage des Einzelfalles zu richten, sie war auf das notwendigste Maß zu beschränken und durfte im allgemeinen die Hälfte der sonst zulässigen Dauer nicht überschreiten.

Für die Jahre 1916 und 1917 wurde die Dauer des Erholungsurlaubs unter den gleichen Voraussetzungen etwas verlängert; als Höchstmaß galten zwei Drittel der sonst zulässigen Dauer. Im Rechnungsjahr 1917 durften auch die Gehilfinnen bei Postämtern III und die Anwärterinnen für die Stellen der Post- und Telegraphengehilfinnen, wenn sie mindestens ein volles Jahr dauernd im Post- und Telegraphendienst beschäftigt waren, bis zu 5 Tagen zur Erholung beurlaubt werden. Ferner wurde vom 1. September 1917 ab die Wartezeit der Arbeiter für den Erholungsurlaub für die Dauer des Krieges von 5 auf 2 Jahre herab und die Dauer des Erholungsurlaubs für die Arbeiter mit mehr als 2- bis 5jähriger anstellungsberechtigender Dienstzeit auf 3 Tage festgesetzt. Arbeiter mit einem Lebensalter unter 22 Jahren sollten aber nicht beurlaubt werden.

Erst im Rechnungsjahr 1918 durfte Erholungsurlaub, soweit es die Dienst- und Personalverhältnisse gestatteten, wieder in demselben Umfange wie vor dem Kriege erteilt werden. Die inzwischen eingetretenen Vergünstigungen — für die mindestens ein volles Jahr beschäftigten Gehilfinnen bei PA III und die Anwärterinnen für Stellen von Post- und Telegraphengehilfinnen, für die Arbeiter mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von 2 bis 5 Jahren und für die Kriegsaushelfer und -aushelferinnen mit mehr als zweijähriger Beschäftigungszeit — wurden unverkürzt beibehalten. Die Hilfsmechaniker und Hilfsmaschinisten wurden in bezug auf den Urlaub den nichtplanmäßig angestellten Beamten gleichgestellt, auch konnte deren Urlaub um 7 Tage verlängert werden, wenn keine Mehrkosten entstanden.

Die Dienstgeschäfte der Beurlaubten waren, soweit es sich irgendwie ermöglichen ließ, auf das übrige Personal zu übertragen; u. U. war zu diesem Zwecke der Erholungsurlaub zu teilen.

Um bei Eintritt der Demobilmachung eine plötzliche und gleichzeitige Entlassung zahlreicher Hilfskräfte zu vermeiden, wurden die Oberpostdirektionen im November 1918 angewiesen, zunächst die Beamten zu beurlauben, die noch keinen Erholungsurlaub genossen hatten, und ferner den Beamten, die zweifelsfrei zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Urlaubs bedurften, bis auf weiteres ohne Einforderung ärztlicher Zeugnisse einen Erholungsurlaub bis zur Dauer von 4 Wochen zu erteilen (sog. Demobilmachungsurlaub).

III. In der Nachkriegszeit.

Die erhöhten dienstlichen Anforderungen während der Kriegsjahre in Verbindung mit der Beschränkung des Erholungsurlaubs und den verheerenden Folgen der Ernährungsschwierigkeiten, denen die in der Heimat verbliebenen Beamten ausgesetzt gewesen waren, hatten nach Beendigung des Krieges ein vermehrtes Erholungsbedürfnis hervorgerufen. Eine Änderung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub wurde als dringend notwendig anerkannt. Der Reichspostminister regelte daher für seinen Geschäftsbereich den Erholungsurlaub für das Rechnungsjahr 1919 wie folgt.

Es durften zur Erholung beurlaubt werden:

1. auf 2 Wochen alle nichtplanmäßig angestellten Beamten[3]), ferner — nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 6 Monaten — die Postagenten, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten, die Gehilfinnen bei Postämtern III und die dauernd beschäftigten Anwärterinnen und Markenverkäuferinnen;

   auf 3 Wochen alle planmäßig angestellten Beamten[3]), die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die nichtplanmäßig angestellten Post- und Telegraphengehilfinnen, die nichtplanmäßig angestellten Assistenten nach Zurücklegung einer fünfjährigen diätarischen Beschäftigung sowie die nichtplanmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von 10 Jahren;

   auf 4 Wochen alle planmäßig angestellten Beamten[3]), die das 40. Lebensjahr vollendet hatten;

[3]) Unter »Beamten« werden fortan sämtliche Beamte des höheren, mittleren und unteren Dienstes verstanden.

2. die dauernd beschäftigten Telegraphenarbeiter (einschließlich der Arbeiter bei Telegraphenzeugämtern, Telegraphenapparatewerkstätten und Stangenzubereitungsanstalten) bei einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit

von einem Jahre auf 7 Tage,
» fünf Jahren » 14 » und
» zehn » » 21 » ,

die jugendlichen Telegrammzusteller, Arbeiter, Aushelfer und Aushelferinnen nach einer Beschäftigungszeit

von einem Jahre auf 7 Tage und
» fünf Jahren » 14 » .

Beamten, die im Rechnungsjahr 1918 keinen Demobilmachungsurlaub erhalten hatten, durfte der Erholungsurlaub um 7 Tage verlängert werden.

Für das Rechnungsjahr 1920 wurde mit Rücksicht auf die noch andauernden Nachwirkungen der Kriegszeit der Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie für 1919 festgesetzt, jedoch sollte der Zusatzurlaub von 7 Tagen für den entgangenen Demobilmachungsurlaub nicht von neuem gewährt werden. Dagegen wurden die Bestimmungen für den Winterurlaub auf die sämtlichen Beamten des unteren Dienstes und auf den Monat April ausgedehnt.

Nachdem diese Anordnungen für den Geschäftsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung getroffen waren, hatte die Reichsregierung am 24. April und 14. Mai beschlossen, den Erholungsurlaub nach denselben Bestimmungen wie vor dem Kriege zu erteilen. Als Friedensurlaub in diesem Sinne sollte der im Bereich des Reichsministeriums des Innern vor 1914 üblich gewesene Urlaub angesehen werden. Dieser Urlaub war günstiger als die bei der Post- und Telegraphenverwaltung getroffene Reglung nur für die höheren Beamten der Bezirks- und Lokalbehörden; er war aber ungünstiger für alle anderen Beamten des mittleren und unteren Dienstes, denen bereits nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein vierwöchiger Urlaub zustand, während die Beschlüsse dafür als Altersgrenze das 45. oder 50. Lebensjahr festsetzten. Da die Durchführung der Beschlüsse bei der mittleren und unteren Beamtenschaft große Unzufriedenheit hervorgerufen hätte, wurde von einer Änderung der für das Rechnungsjahr 1920 schon getroffenen Reglung abgesehen.

Die dadurch hervorgerufenen Abweichungen von den Kabinettsbeschlüssen, die auch in anderen Reichsressorts bestanden, ließen es der Reichsregierung erwünscht erscheinen, den Erholungsurlaub der Reichsbeamten in einer für alle Reichsverwaltungen bindenden Form gleichmäßig zu regeln. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Reichsressorts, zu denen auch die Spitzenorganisationen der Beamten hinzugezogen wurden, erließ das Reichskabinett in seiner Sitzung vom 18. März 1921 für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten im Rechnungsjahr 1921 folgende Richtlinien.

1. Allen Reichsbeamten soll im Rechnungsjahre 1921, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt werden. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I bis IV	21	24	28
B	V „ VIII	24	28	31
C	IX „ XII	28	31	35
D	XIII u. darüber	35	38	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt
   im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7 Kalendertage,
   im 2. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage,
   im 3. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage.
4. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.
5. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach vorstehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Belassung des bisherigen längeren Urlaubs.
6. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regeln die Chefs der obersten Reichsbehörden.

Das Kabinett brachte hierbei zum Ausdruck, daß die damit genehmigten Urlaubssätze nur wegen der noch andauernden besonders schwierigen Wirtschaftslage zugestanden seien, und daß die Urlaubsdauer im Jahre 1922 unbedingt gekürzt werden solle.

Für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wurden diese Richtlinen durch die Nachrichtenblattverfügung Nr. 249 (Nachr Bl Nr. 25, ausgegeben am 31. März 1921) in Vollzug gesetzt, jedoch mit folgenden durch die Übergangsverhältnisse gebotenen Abweichungen. Die außerplanmäßigen Beamten, die drei Diätariendienstjahre zurückgelegt hatten, erhielten ebenso wie diejenigen, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten, den vollen Erholungsurlaub der Besoldungsklasse, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Der Zusatzurlaub in den Wintermonaten wurde auch gewährt, wenn der Beamte seinen Urlaub nicht nur auf Veranlassung seiner Behörde, sondern auch aus persönlichen Gründen in die Wintermonate verlegte, weil die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse des Post- und Telegraphenbetriebs eine möglichst weitgehende Verlegung des Urlaubs in die Wintermonate als erwünscht erscheinen ließen.

Für die Beamten im Vorbereitungsdienst wurde der Erholungsurlaub in der Weise geregelt, daß sie nach einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von 6 Monaten einen Urlaub

im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes von 7 Kalendertagen,
im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes von 14 Kalendertagen,
im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes von 16 Kalendertagen

erhielten. Beamte im Vorbereitungsdienst, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten, konnten ohne Rücksicht auf die Dienstzeit einen Erholungsurlaub von 18 Tagen erhalten.

Den Postagenten wurde nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 6 Monaten ein Urlaub von 7 Kalendertagen, vom 2. Beschäftigungsjahre an ein solcher von 14 Tagen zugebilligt. Endlich konnte auch den Posthilfsboten — den nicht vollbeschäftigten beamteten Kräften —, die eine Dienstzeit von 6 Monaten zurückgelegt hatten und mindestens 18 Stunden wöchentlich im Post- und Telegraphendienste tätig waren, auf Antrag ein Erholungsurlaub gewährt werden, der nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem der vollbeschäftigten Beamten unter Zugrundelegung des tarifmäßig für Arbeiter vereinbarten Urlaubs zu bemessen war.

Die Richtlinien stellten die Bemessung des Erholungsurlaubs der einzelnen Beamtenklassen auf eine neue Grundlage. Die frühere Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Beamten einerseits und Beamten des unteren Dienstes anderseits fiel weg. In Anlehnung an die durch das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 geschaffenen Besoldungsgruppen wurden je 4 Besoldungsgruppen zu Urlaubsklassen A bis D zusammengefaßt und innerhalb jeder Urlaubsklasse die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter, und zwar nach 3 Altersklassen, abgestuft. In den drei ersten Urlaubsklassen waren daher Beamte des unteren und des mittleren, des mittleren und des gehobenen mittleren, des gehobenen mittleren und des höheren Dienstes vermischt. Die Altersgrenze, die vor dem Kriege die 45 und die 60 Jahre alten Beamten sonderte, 1918 und folgende Jahre den Trennstrich bei 40 Jahren zog, wurde nunmehr auf 30 und 40 Jahre festgesetzt.

Trotz der bei Erlaß der Richtlinien für 1921 in Aussicht gestellten Kürzung des Erholungsurlaubs setzte die Reichsregierung mit Rücksicht auf die Verschlechterung der Wirtschaftslage den Urlaub für das Jahr 1922 und später auch für das Jahr 1923 im gleichen Umfang wie für 1921 fest.

Infolge Befestigung der Währung und Umstellung der Besoldungen der Beamten auf Goldmark trat in der Wirtschaftslage der Beamten Anfang 1924 eine Besserung ein, die die Reichsregierung nunmehr veranlaßte, einer Kürzung des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten näherzutreten. Die wirtschaftliche Not des Reichs ließ seine Kürzung schon aus Ersparnisgründen dringend notwendig erscheinen. Fast sämtliche Länder sowie der Deutsche Städtetag forderten seine Kürzung. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, ob der Urlaub in den verschiedenen Urlaubs- und Altersklassen um die gleiche Zahl von Tagen oder prozentual gekürzt werden sollte. Unter Ablehnung aller übrigen Anregungen entschloß sich die Reichsregierung am 18. März 1924, den Erholungsurlaub der Reichsbeamten *für das Jahr* 1924 für die Beamten bis zum 30. Lebensjahr um 7 Tage und für die Beamten vom 30. bis zum 40. Lebensjahr um 5 Tage zu kürzen, den Beamten über 40 Lebensjahre aber den bisherigen Urlaub unverkürzt zu belassen. Im übrigen verblieb es bei den bisherigen Richtlinien. Danach betrug die Urlaubsdauer für die *planmäßigen Reichsbeamten*

in der Urlaubsklasse	der Besoldungsgruppen	bei einem Lebensalter		
		bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I bis IV	14	19	28
B	V » VIII	17	23	31
C.....	IX » XII	21	26	35
D	XIII und darüber	28	33	42

Die *außerplanmäßigen Beamten*, soweit sie nicht das 30. Lebensjahr vollendet oder drei Diätariendienstjahre zurückgelegt hatten und deswegen den planmäßigen Beamten gleichgestellt blieben, erhielten als Urlaub

	in der Urlaubsklasse		
	A	B	C
	Kalendertage		
im 1. Diätarienjahre.....	10	12	16
» 2. »	11	14	18
» 3. »	12	15	19

Die *Beamten im Vorbereitungsdienst* erhielten

im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes keinen Urlaub,
im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes 10 Kalendertage,
im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes 11 Kalendertage als Urlaub.

Die Postagenten der Vergütungsgruppen I bis III konnten auf Antrag auf 10 Kalendertage, die übrigen auf 7 Kalendertage beurlaubt werden.

Bei dieser Reglung war die Reichsregierung von der Erwartung ausgegangen, daß die Länder ihrem Vorgehen folgen würden, zumal da sie selbst auf Kürzung der bisherigen Urlaubsdauer gedrängt hatten. In dieser Erwartung sah sich die Reichsregierung aber getäuscht. Preußen hatte durch Staatsministerialbeschluß vom 10. April 1924 die bisherige Urlaubsreglung auch für 1924 beibehalten. Ähnliche Beschlüsse hatten auch andere Länder gefaßt. Trotz mehrfacher Versuche, die Urlaubsvorschriften der Länder denen der Reichsregierung anzupassen, war es nicht möglich, zu einer gleichmäßigen Reglung zu kommen. Die Reichsregierung sah sich also vor die Frage gestellt, ob sie ihre für 1924 getroffene Reglung beibehalten oder mildern sollte. Die inzwischen eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Lage des Reichs schien eine Milderung zuzulassen. Dagegen wurde die völlige Rückkehr zur Urlaubsreglung von 1921 übereinstimmend als undurchführbar bezeichnet, insbesondere

auch wegen der großen Belastung der Betriebsverwaltungen mit Vertretungskosten. Eine Trennung der Beamtenschaft in der Urlaubsfrage nach Hoheitsbeamten und nach Betriebsbeamten kam aus allgemeinen beamtenpolitischen Gründen nicht in Frage und wurde von allen Ressorts abgelehnt.

Aus diesen Erwägungen beschloß das Reichskabinett in seiner Sitzung vom 9. März 1925 die folgenden Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten:[4])

»1. Allen Reichsbeamten wird in jedem Rechnungsjahr, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in der

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I bis III	16	21	28
B.....	IV » VI	18	25	31
C. ...	VII » IX	21	28	35
D.....	X » XII	25	31	37
E.....	XIII u. darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt
   im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage,
   im 2. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage,
   im 3. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 2 Kalendertage.

4. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

5. Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall notwendig erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

6. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regeln die Leiter der obersten Reichsbehörden.«

Diese Richtlinien wurden für den Bereich der Deutschen Reichspost durch die Amtsblattverfügung Nr. 155 (Amtsblatt Nr. 25/1925) in Kraft gesetzt.

Die wesentlichen Änderungen dieser Richtlinien gegen den früheren Zustand waren folgende.

Die Reglung galt nicht nur für das Rechnungsjahr 1925, sondern auch für die folgenden Rechnungsjahre. An Stelle der bisherigen vier Urlaubsklassen A—D traten deren fünf A—E. Für die Einreihung in die Altersklasse war nicht mehr das Lebensalter des Beamten zu Beginn des Urlaubs (wie seit 1921), sondern das Lebensalter maßgebend, das der Beamte innerhalb des Rechnungsjahres vollendete. Den schwerkriegs- und schwerunfallverletzten Beamten wurde ein Zusatzurlaub zugestanden.

Im übrigen erhielten die Beamten im Vorbereitungsdienst
   im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes 5 Kalendertage,
   im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes 11 Kalendertage,
   im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes 13 Kalendertage;
die Postagenten der Vergütungsgruppen I—III 12 Kalendertage, die übrigen 7 Kalendertage Urlaub, sofern sie mindestens eine einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hatten.

Wesentliche Änderungen in den grundsätzlichen Vorschriften sind seitdem nicht eingetreten, die Änderungen bezogen sich in der Hauptsache auf die Art der Durchführung des Erholungsurlaubs. Nur für die Postagenten der Vergütungsgruppen I—III wurde der Urlaub durch Amtsblattverfügung Nr. 105/1927 auf 14 Tage verlängert.

Eine Gegenüberstellung des Erholungsurlaubs des Jahres 1913 und des der Nachkriegsjahre enthält die Übersicht B, eine vergleichende Übersicht über die Entwicklung des Erholungsurlaubs seit 1921 die Übersicht C (vgl. S. 12 bis 14).

Für die außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen, die Vergütungs- oder Lohnempfänger, war der Urlaub im Jahre 1920 zum letzten Male verwaltungsseitig festgesetzt worden. Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wurde fortan der Erholungsurlaub der Angestellten, zu denen auch die Angestellten als Posthelfer und Posthelferinnen gerechnet wurden, durch den Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen vom 6. November 1920 (Amtsblatt des RPM Nr. 2/1921) und der Erholungsurlaub für Lohnempfänger, d. s. Telegraphenarbeiter, -hilfsarbeiter und -handwerker, die Arbeiter in den Werkstätten, die Posthelfer, Posthelferinnen, Reinmachefrauen und Postarbeiter, durch

[4]) Die wesentlichen Änderungen gegen die Richtlinien von 1921 sind gesperrt gedruckt.

den Tarifvertrag zwischen dem Reichspostministerium und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband in Berlin vom 4. März 1920 (Amtsblatt des RPM Nr. 8/1920) geregelt.

Der Erholungsurlaub für die Angestellten und Angestellten als Posthelfer und Posthelferinnen ist im allgemeinen dem Urlaub der gleichaltrigen Beamten angepaßt. In den einzelnen Urlaubsklassen befinden sich an Stelle der Besoldungs- die entsprechenden Vergütungsgruppen. Die Dauer des Urlaubs beträgt seit April 1925 nach einer Dienstzeit von 5 Jahren:

in der Urlaubsklasse	Vergütungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	III	16	21	28
B	IV bis VI	18	25	31
C	VII » IX	21	28	35
D	X » XII	25	31	37
E	XIII u. darüber	29	37	42

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich für Angestellte mit einer Dienstzeit

von weniger als 1 Jahr um 8 Kalendertage,
» » » 3 Jahren » 5 »
» » » 5 » » 3 » .

Die Lohnempfänger, die Arbeiter im Telegraphenbaudienst und bei den selbständigen Werkstätten, erhalten ebenso wie die Arbeiter im Betriebs- und Verwaltungsdienst seit April 1924 nach einer Beschäftigungszeit

von	1 Jahr	4,	schwerbeschädigte	7 Kalendertage,
»	2 Jahren	6,	»	11 »
»	5 »	9,	»	14 »
»	8 »	11,	»	17 »
»	10 »	14,	»	21 »
»	15 »	18,	»	24 »

von mehr als 15 Jahren und einem Lebensalter von über 40 Jahren ... 20 Kalendertage.

Posthelfer, die weniger als 1 Jahr, aber mindestens ein halbes Jahr beschäftigt sind, erhalten 3 Kalendertage Urlaub.

Wird der Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März genommen, so werden als Zusatzurlaub bei einer Beschäftigungszeit

von 2 bis 5 Jahren ..... 3 Kalendertage,
von über 5 Jahren ..... 5 Kalendertage

gewährt.

IV. Durchführung des Erholungsurlaubs.

Für die Durchführung des Erholungsurlaubs galt von Anfang an als wichtigster Grundsatz, daß er möglichst keine Kosten verursachte. In der Regel sollten die Dienstgeschäfte des Beurlaubten auf die übrigen Beamten übertragen werden. Erst nach und nach lockerte das Reichspostamt die Beschränkungen, zunächst für die Beamten des höheren und mittleren, dann auch für die des unteren Dienstes. Immerhin legte es stets Wert darauf, daß die unvermeidlichen Kosten des Erholungsurlaubs so niedrig als möglich gehalten wurden. An dem Grundsatz der Übertragung des Erholungsurlaubs im Rahmen des irgend Möglichen hat die Post- und Telegraphenverwaltung und auch die Deutsche Reichspost aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ständig festgehalten. Als Mittel zur erleichterten Übertragung des Erholungsurlaubs ist die Zusammenlegung von Dienststellen oder von Dienstgeschäften mehrerer Beamten angeordnet worden; auch sind die Beamten gehalten, nötigenfalls Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die im allgemeinen von Beamten anderer Besoldungsgruppen zu verrichten sind. Damit die Umstellung des Betriebs schnell vonstatten geht, sollen besondere Dienststundenpläne vorbereitet werden, damit sie zu gegebener Zeit sofort in Kraft gesetzt werden können. Bei Erlaß dieser Anordnungen ist die Verwaltung auch von der Erfahrung ausgegangen, daß der Verkehr während einiger Sommermonate im allgemeinen, abgesehen von Bade- und Kurorten, regelmäßig einen Rückgang erfährt und dadurch zu seiner ordnungsmäßigen Erledigung in vielen Betriebstellen weniger Kräfte als sonst erfordert.

Über den Umfang der Urlaubsübertragung liegen aus der Vorkriegszeit nur wenige Zahlen vor. Man muß davon ausgehen, daß die Übertragung die Regel bilden, die Einstellung besonderer Vertreter auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollte, und daß der Urlaub der mittleren Betriebsbeamten im wesentlichen mit Hilfe überzähliger Dienstanfänger durchgeführt wurde. Immerhin sind noch in erheblichem Umfang besondere Urlaubsvertreter eingestellt worden, wie nachfolgende Zahlen über den Umfang der Übertragungen ersehen lassen:

Es wurden übertragen bei den	1904 im So	1904 im Wi	1905 im So	1905 im Wi	1906 im So	1906 im Wi	1907 im So	1907 im Wi
	v. H. der gesamten Urlaubstage							
planmäßig angestellten männlichen Beamten des höheren Dienstes	97,1	26,5	76,8	70,1	75,9	63,8	75,5	51,5
mittleren Dienstes	54,0	41,8	62,3	35,4	60,5	39,1	57,8	38,7
weiblichen Beamten ...	41,7	47,9	46,7	70,1	39,7	44,4	46,2	48,1
nichtplanmäßig angestellten männlichen Beamten des höheren und mittleren Dienstes	55,0	38,7	61,6	34,4	58,3	35,8	53,0	34,6
weiblichen Beamten ...	46,2	55,6	47,9	42,5	42,5	34,5	43,1	42,2
Dienstanfängern	96,6	98,1	95,1	94,3	98,3	91,0	96,2	94,8
planmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes								
Schaffner	—	—	35,1	32,9	33,1	24,5	29,7	35,1
Landbriefträger	—	—	10,8	10,5	10,4	6,1	8,6	10,4
Leitungsaufseher	—	—	44,0	50,5	43,6	43,6	40,3	54,7
nichtplanmäßig angestellten Beamten des unteren Dienstes, und zwar								
Postboten über 5 Jahre.	—	—	49,1	23,4	45,4	24,2	38,9	31,1
» bis zu 5 Jahren	—	—			64,3	26,8	73,6	40,2

Über

Gegenüberstellung des Erholungsurlaubs

	1913		1919 und 1920	
	Dauer des			
	Erh.-Urlaubs bis zu	Zusatzurlaubs bis zu	bei einem Lebensalter	Dauer des Erh.-Urlaubs
	Tagen			Tage
A. Planmäßig angestellte Beamte bei einem Lebensalter				
bis zu 45 Jahren	14	7*)	bis zu 40 Jahren	21
von 45 bis 60 Jahren	21	7*)	über 40 Jahre	28
über 60 Jahre	28			
ab 1920: männl. Beamte der Gruppen VI und höher				
weibl. » » » IV bis VI.				
B. Nichtplanmäßig angestellte Post- und Telegraphengehilfinnen	14	7*)		21
ab 1920: Post- und Telegraphengehilfinnen (Gruppe IV außerplanmäßig).				
C. Nichtplanmäßig angestellte Post- und Telegraphenassistenten sowie Hilfsmechaniker und Hilfsmaschinisten	10	7*)	mit einer diätarischen Dienstzeit von 5 Jahren	21
ab 1920: Postassessoren (Gruppe X), Praktikanten (Gruppe VII/VI), Telegraphenmechaniker (Gruppe V).			sonst	14
D. Planmäßig angestellte Beamte des unteren Dienstes bei einem Lebensalter bis zu 45 Jahren	10		bis zu 40 Jahren	21
über 45 Jahre	14		über 40 Jahre	28
ab 1920: männl. Beamten der Besoldungsgruppen II bis VI.				
E. Postboten, Postillione der reichseigenen Posthaltereien und Telegraphenvorarbeiter mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von				
mehr als 10 Jahren	10			21
» » 5 bis 10 Jahren	7			14
bis zu 5 Jahren	7			14
ab 1920: Hilfskraftwagenführer (Gruppe IV), Hilfspostschaffner, Postillione, Telegraphenvorarbeiter (Gruppe III)				
F. Post- und Telegraphengehilfen, Post- und Telegraphenanwärter	7			14
ab 1920: Beamte im Vorbereitungsdienst: Referendare, Supernumerare, Gehilfen, Anwärter, Anwärterinnen, Hilfspostkraftwagenführer und Hilfspostschaffner, Telegraphenmechaniker.)				

*) Wenn keine Mehrkosten entstehen oder auch wenn nach den Personalverhältnissen der Urlaub nicht übertragen werden konnte und daher

sicht B.

im Jahre 1913 und in den Nachkriegsjahren

Bei einem Lebensalter	1921 bis 1923				1924				von 1925 ab				
	Dauer des Erholungsurlaubs der Beamten der Besoldungsgruppen												
	II bis IV	V bis VIII	IX bis XII	XIII usw.	II bis IV	V bis VIII	IX bis XII	XIII usw.	II bis III	IV bis VI	VII bis IX	X bis XII	XIII usw.
	Tage												
bis zu 30 Jahren	21	24	28	35	14	17	21	28	.	18	21	25	29
von 30 bis 40 Jahren	24	28	31	38	19	23	26	33	.	25	28	31	37
über 40 Jahre	28	31	35	42	28	31	35	42	.	31	35	37	42
über 30 Jahre oder nach Vollendung von 3 Diätarienjahren: bis zu 30 Jahren	21				14					18			
von 30 bis 40 Jahren	24				19					25			
über 40 Jahre	28				28					31			
im übrigen: im 3. Diätarienjahr	18				12					16			
» 2. »	16				11					15			
» 1. »	14				10					13			
über 30 Jahre oder nach Vollendung von 3 Diätarienjahren: bis zu 30 Jahren		24	28			17	21			18	21	25	
von 30 bis 40 Jahren		28	31			23	26			25	28	31	
über 40 Jahre		31	35			31	35			31	35	37	
im übrigen: im 3. Diätarienjahre		21	25			15	19			16	19	23	
» 2. »		19	23			14	18			15	18	22	
» 1. »		17	21			12	16			13	16	20	
bis zu 30 Jahren	21	24			14	17			16	18			
von 30 bis 40 Jahren	24	28			19	23			21	25			
über 40 Jahre	28	31			28	31			28	31			
über 30 Jahre oder nach Vollendung von 3 Diätarienjahren: bis zu 30 Jahren	21				14				16				
von 30 bis 40 Jahren	24				19				21				
über 40 Jahre	28				28				28				
im übrigen: im 3. Diätarienjahr	18				12				14				
» 2. »	16				11				13				
» 1. »	14				10				11				
im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes		7								5			
» 2. »		14				10				11			
» 3. »		16				11				13			

Vertretungskosten unvermeidlich waren.

Vergleichende Übersicht C über den Erholungsurlaub von 1921 ab.

a) für planmäßige Beamte, sowie für außerplanmäßige Beamte mit einem Lebensalter von über 30 Jahren oder nach Vollendung von 3 Diätarienjahren.

Besoldungsgruppe	Urlaubsklasse		bei einem Lebensalter								
			bis zu 30 Jahren			von 30 bis 40 Jahren			über 40 Jahre		
	1921 bis 1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab
II	A	A	21	14	16	24	19	21	28	28	28
III	A	A	21	14	16	24	19	21	28	28	28
IV	A	B	21	14	18	24	19	25	28	28	31
V	B	B	24	17	18	28	23	25	31	31	31
VI	B	B	24	17	18	28	23	25	31	31	31
VII	B	C	24	17	21	28	23	28	31	31	35
VIII	B	C	24	17	21	28	23	28	31	31	35
IX	C	C	28	21	21	31	26	28	35	35	35
X	C	D	28	21	25	31	26	31	35	35	37
XI	C	D	28	21	25	31	26	31	35	35	37
XII	C	D	28	21	25	31	26	31	35	35	37
XIII u. darüber	D	E	35	28	29	38	33	37	42	42	42

b) außerplanmäßige Beamte bis zu 30 Jahren.

Besoldungsgruppe	Urlaubsklasse		im 1. Diätarienjahre			im 2. Diätarienjahre			im 3. Diätarienjahre		
	1921 bis 1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab
II	A	A	14	10	11	16	11	13	18	12	14
III	A	A	14	10	11	16	11	13	18	12	14
IV	A	B	14	10	13	16	11	15	18	12	16
V	B	B	17	12	13	19	14	15	21	15	16
VI	B	B	17	12	13	19	14	15	21	15	16
VII	B	C	17	12	16	19	14	18	21	15	19
VIII	B	C	17	12	16	19	14	18	21	15	19
IX	C	C	21	16	16	23	18	18	25	19	19
X — XII	C	D	21	16	20	23	18	22	25	19	23

c) Beamte im Vorbereitungsdienst.

im 1. Dienstjahre			im 2. Dienstjahre			im 3. Dienstjahre		
1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab	1921 bis 1923	1924	von 1925 ab
7	—	5	14	10	11	16	11	13

Seit 1922 wurden übertragen von dem Personal

	bei den OPD von den insgesamt gewährten	bei den VA Urlaubstagen
1922	84,6 v H	33,3 v H
1923	91,0 »	44,0 «
1924	92,2 »	36,2 »
1925	90,7 »	26,4 »
1926	91,9 »	28,0 »

Der Umfang der Übertragung ist bei den einzelnen Urlaubsklassen verschieden; sein Vomhundertsatz bei den Verkehrsämtern betrug

bei den männlichen Beamten der	im Rechnungsjahr 1925	im Rechnungsjahr 1926
Besoldungsgruppen X und höher ..	75,1	78,3
» » VII bis IX	33,2	36,0
» » IV bis VI	21,6	24,1
» » II bis III	19,4	22,3
bei den männlichen Angestellten	36,9	39,6
» » weiblichen Beamten	27,7	30,7
» » » Angestellten	36,3	39,0
» » Arbeitern	48,3	30,5

Damit das Personal durch die Übertragung des Erholungsurlaubs nicht überlastet wird, ist bestimmt worden, daß eine Übertragung nur in den Grenzen des höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitsmaßes stattfindet.

Der leichteren Durchführung des Erholungsurlaubs dient ferner die Ermächtigung, den Urlaub auch in den Wintermonaten zu erteilen. Als Wintermonate in diesem Sinne galten ursprünglich die Monate November bis März, seit 1920 die Monate November bis April. Schon bei der Einführung des Erholungsurlaubs im Jahre 1873 hatte das Generalpostamt darauf hingewiesen, daß sich die Geschäfte der beurlaubten Beamten in den meisten Fällen ohne Überbürdung der übrigen Beamten übertragen lassen würden, wenn die Beurlaubungen auf das ganze Jahr verteilt und in die erfahrungsgemäß weniger verkehrsreichen Zeiten verlegt werden. Die Gründe, die im Jahre 1901 zur Erneuerung dieser Anordnung geführt hatten, sind oben dargelegt.

Die ungünstiger gewordenen Verhältnisse zwangen im Jahre 1924 dazu, die frühere Kannvorschrift für den Winterurlaub in eine Mußvorschrift umzuwandeln und anzuordnen, daß die Urlaubstage bei jedem VA möglichst gleichmäßig auf den Sommer und Winter verteilt werden. Dieselbe Vorschrift wurde auch für das Rechnungsjahr 1925 beibehalten, für das Rechnungsjahr 1926 aber dahin gemildert, daß bei den VA, wo gleichzeitig eine größere Zahl von Urlaubsvertretern notwendig ist, die insgesamt erforderlichen Vertretertage etwa zu $^2/_3$ auf die Sommermonate und zu $^1/_3$ auf die Wintermonate verteilt werden sollen, soweit die Personal- und Betriebsverhältnisse es erfordern. Im übrigen kann aber der Erholungsurlaub überall, wo seine Übertragung möglich ist, oder wo nur verhältnismäßig wenig Urlaubsvertreter benötigt werden, und orts- und betriebskundige Vertreter in ausreichender Zahl erlangt werden können, vorzugsweise in den Sommermonaten durchgeführt werden.

In den Vorkriegsjahren haben die Beamten vom Winterurlaub verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht. Das Verhältnis der im Winter beurlaubten zu den im Sommer beurlaubten Beamten schwankte in den Jahren 1905 bis 1910 bei den männlichen angestellten Beamten des mittleren Dienstes zwischen 6,6 und 10,2 v H, bei den männlichen nichtangestellten Beamten zwischen 45,6 und 50,3 v H, bei den weiblichen nichtangestellten Beamten zwischen 10,4 und 13,0 v H. Bei den übrigen Personalgruppen bewegte sich das Verhältnis zwischen 0,6 und 5,0 v H. In den Rechnungsjahren 1925 und 1926 entfielen jedoch von den gesamten Urlaubstagen auf das Winterhalbjahr 26,1 und 27,1 v H.

Wenn der Urlaub nur zum Teil in die Monate November bis April fällt, so war früher unter Berücksichtigung der für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Verhältnisse zu prüfen, inwieweit eine Verlängerung des Urlaubs am Platze war. Seit 1925 ist die Angelegenheit in der Weise geregelt, daß in solchen Fällen der Zusatzurlaub je nach der Länge des in die Wintermonate fallenden Teils des Gesamturlaubs anteilmäßig gewährt wird.

Die Gewährung des vollen Urlaubs in den Sommermonaten führt bei vielen Dienststellen insofern zu Unträglichkeiten, als entweder die Zahl der im Sommer zu beurlaubenden Beamten eingeschränkt werden muß oder bei Beurlaubung einer größeren Zahl von Beamten auf die ganze Dauer ihres Urlaubs Verlegenheiten für die ordnungsmäßige Abwicklung des Dienstbetriebs zu besorgen sind. Grundsätzlich ist zwar daran festgehalten worden, daß der Urlaub auf Wunsch des Beamten ungeteilt zu gewähren ist, die Erfüllung des Wunsches mußte jedoch aus dem erwähnten Grunde von der jeweiligen Lage der Personal- und Betriebsverhältnisse abhängig gemacht werden. Wo sich eine Teilung des Urlaubs nicht umgehen läßt, soll bei der Auswahl der Beamten, die für den ungeteilten Urlaub in Frage kommen, auf den Familienstand (z. B. Zahl der schulpflichtigen Kinder), die Erholungsbedürftigkeit (z. B. vorangegangene schwere Krankheiten), Notwendigkeit weiter Reisen zum Besuche von Angehörigen und dergleichen Rücksicht genommen werden.

V. Dauer des Erholungsurlaubs.

Die Dauer des Erholungsurlaubs war anfänglich nicht fest bestimmt. Es waren nur Höchstgrenzen angegeben, bis zu denen bei der Beurlaubung gegangen werden durfte. Im einzelnen war die Urlaubsdauer je nach den örtlichen Personal- und Betriebsverhältnissen nicht nur innerhalb der einzelnen OPD-Bezirke, sondern auch innerhalb der einzelnen Verkehrsämter verschieden bemessen. So hatten z. B. im Jahre 1903 nur 30,5 v H der etatsmäßig angestellten Beamten einen 3- oder mehrwöchigen Urlaub genossen. Erst die Nachkriegsreglung schuf hierin für alle Beamtengattungen gleichmäßige Verhältnisse.

Auf den Kopf der sämtlichen Beamten usw. berechnet betrug die durchschnittliche Dauer des Erholungsurlaubs

im Jahre 1905	11,3 Tage	im Jahre 1922	27,4 Tage
» » 1906	12,1 »	» » 1923	24,8 »
» » 1907	12,7 »	» » 1924	21,8 »
» » 1908	12,8 »	» » 1925	26,36 »
» » 1910	12,9 »	» » 1926	26,88 »
» » 1913	14,1 »		

Die durchschnittliche Urlaubsdauer hat sich gegen 1913 fast verdoppelt, dementsprechend auch die jährliche Gesamtzahl der Urlaubstage. Diese betrug nämlich:

1905	1 759 200 Tage	1922	7 625 800 Tage
1906	2 023 600 »	1923	7 304 000 »
1907	2 250 600 »	1924	5 440 400 »
1908	2 405 600 »	1925	7 279 224 »
1910	2 519 000 »	1926	7 364 139 »
1913	3 016 200 »		

Von der Gesamtzahl der Urlaubstage entfielen auf

	bei der OPD insgesamt	männliche Beamte des höheren und mittleren Dienstes	weibliche Beamte	Beamte des unteren Dienstes	Angestellte und Arbeiter
		v H	v H	v H	v H
1905 ...	—	43,8	8,4	47,8	—
1907 ...	—	42,8	11,9	45,3	—
1910 ...	—	42,9	14,6	42,3	—
1913 ...	—	42,3	14,7	43,0	—
		bei den Verkehrsanstalten			
1925 ...	4,3	20,7	14,9	53,4	6,7
1926 ...	4,4	20,5	14,7	55,2	5,3

Der Anteil an den Gesamturlaubstagen im Jahre 1926 gegen 1913 ist mithin bei den höheren und mittleren Beamten um mehr als die Hälfte gesunken, während er bei den weiblichen Beamten gleichgeblieben und bei den Beamten des unteren Dienstes wesentlich gestiegen ist.

Wie sich — nach dem Stande von Anfang April 1925 — die Zahl der Beamten auf die verschiedenen Urlaubs- und Altersklassen usw. verteilte, zeigt die folgende Zusammenstellung:

I. Planmäßig angestellte Beamte sowie außerplanmäßige Beamte mit einem Lebensalter von mehr als 30 Jahren oder mit mehr als 3 Diätariendienstjahren.

Urlaubsklasse	Bis zu 30 Jahren: Zahl der Beamten	Urlaubstage im einzelnen	Urlaubstage im ganzen	Von über 30 bis 40 Jahren: Zahl der Beamten	Urlaubstage im einzelnen	Urlaubstage im ganzen	Über 40 Jahre: Zahl der Beamten	Urlaubstage im einzelnen	Urlaubstage im ganzen	Gesamtzahl der Beamten
A	12 759 = 15,9 v H	16	204 144	39 048 = 48,6 v H	21	820 008	28 573 = 35,5 v H	28	800 044	80 380 = 37,9 v H
B	22 417 = 25,3 v H	18	403 506	17 750 = 20,0 v H	25	443 750	48 555 = 54,7 v H	31	1 505 205	88 722 = 41,8 v H
C	646 = 1,6 v H	21	13 566	8 566 = 21,0 v H	28	239 848	31 635 = 77,4 v H	35	1 107 225	40 847 = 19,3 v H
D				97 = 4,5 v H	31	3 007	2 043 = 95,5 v H	37	75 591	2 140 = 1,0 v H
E							50	42	2 100	50
	35 822 = 16,9 v H		621 216	65 461 = 30,9 v H		1 506 613	110 856 = 52,2 v H		3 490 165	212 139 = 97,6 v H

II. Außerplanmäßige Beamte mit einem Diätariendienstalter von

	1 Jahre			2 Jahren			3 Jahren			
A	27	11	297	363	13	4 719	910	14	12 740	1 300 = 31,7 v H
B	322	13	4 186	517	15	7 735	815	16	13 040	1 654 = 40,3 v H
C	1 132	16	18 112	3	18	54				1 135 = 28,0 v H
	1 481 = 36,2 v H		22 595	883 = 21,6 v H		12 528	1 725 = 42,2 v H		25 780	4 089 = 1,9 v H

III. Beamte im Vorbereitungsdienst im

	1. Vorbereitungsjahre			2. Vorbereitungsjahre			3. Vorbereitungsjahre			
	870 = 0,4 v H	5	4 350	170 = 0,1 v H	11	1 870	71 = 0,0 v H	13	923	1 111 = 0,5 v H

Insgesamt 217 339 Beamte mit 5 686 040 Urlaubstagen; auf 1 Beamten im Durchschnitt 26,16 Tage.

In der Übersicht sind die außerplanmäßigen Beamten, die das 30. Lebensjahr vollendet oder drei Diätariendienstjahre zurückgelegt und deswegen mit den planmäßigen Beamten hinsichtlich der Urlaubsdauer gleichgestellt werden, in den entsprechenden Urlaubs- und Altersklassen mit den planmäßigen Beamten zusammengefaßt. An dieser Übersicht ist besonders bemerkenswert, daß von der Gesamtzahl der Beamten 97,6 v H den Urlaub nach den Vorschriften für die planmäßigen Beamten erhalten, und daß ferner der größte Teil davon, nämlich 52,2 v H, der höchsten (3.) Altersklasse (über 40 Jahre) angehört. Zur 2. Altersklasse gehören 30,9 v H. Das Vorwiegen von älteren Beamten macht sich, von den Urlaubsklassen D und E abgesehen, besonders bemerkbar in den Urlaubsklassen B und C, die die Beamten des einfachen und des gehobenen mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen IV bis VI und VII bis IX umfassen; von den Beamten des unteren Dienstes (Urlaubsklasse A) befand sich dagegen der größte Teil (48,6 v H) in der 2. Altersklasse von 30 bis 40 Jahren. Diese Verhältnisse werden sich von Jahr zu Jahr durch weitere Verschiebungen in die älteren Urlaubsklassen verschlechtern. Das geht schon daraus hervor, daß im Rechnungsjahr 1926 trotz Verringerung des beamteten Personals

die Zahl der Urlaubstage insgesamt zugenommen hat. Während 1925 für 277 233 Beamte usw. 7 279 224 Urlaubstage (i. D. 26,36 Tage) entstanden waren, entstanden im Rechnungsjahr 1926 für nur 273 953 Beamte usw. 7 364 139 Urlaubstage, d. s. im Durchschnitt 26,88 Tage.

VI. Schwerkriegs- und schwerunfallbeschädigte Beamte.

Eine besondere Berücksichtigung genießen die schwerkriegs- oder schwerunfallbeschädigten Beamten. Als schwerbeschädigt werden solche Personen angesehen, deren Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt um mindestens 50 v H beschränkt ist; namentlich solche Personen, die den Verlust einzelner oder mehrerer Gliedmaßen zu beklagen haben, werden durch dauernd auftretende Beschwerden besonders mitgenommen und müssen unter sonst gleichen Dienstverhältnissen bei Wahrnehmung ihres Dienstes ungleich größere Anstrengungen überwinden als körperlich unbeschädigte Beamte. Das Tragen künstlicher Glieder oder Prothesen ist anstrengend und erfordert besonders pflegliche Behandlung der beschädigten Glieder. Bei solchen Personen liegt daher zweifellos ein größeres Erholungsbedürfnis vor. Bei der allgemeinen Kürzung des Erholungsurlaubs für das Rechnungsjahr 1924 verschloß man sich nicht der Auffassung, daß ihre unterschiedslose Anwendung für schwerkriegsbeschädigte Beamte Härten zur Folge haben würde. Es wurde daher bestimmt, daß den Schwerkriegsbeschädigten ein längerer Urlaub gewährt wird, wenn er aus gesundheitlichen Rücksichten im Einzelfall erforderlich erscheint. Die Reichsregierung erklärte sich ausdrücklich damit einverstanden, daß für die Verlängerung des Urlaubs im Rahmen des normalen Urlaubs — wie er also seit 1921 bestand — kein ärztliches Zeugnis eingefordert oder vorgelegt zu werden brauchte, wenn das Bedürfnis zur Verlängerung des Urlaubs offensichtlich war. Diese Vergünstigung wurde auch den schwerkriegsbeschädigten Angestellten und den Angestellten als Posthelfer sowie den schwerkriegsbeschädigten Arbeitern zugestanden und im November 1924 auch auf die im Dienste des Reichs schwerbeschädigten Beamten usw. ausgedehnt. Auch als der Urlaub für das Rechnungsjahr 1925 wieder verlängert wurde, blieb die Vergünstigung aufrechterhalten. Beantragt der Schwerbeschädigte eine Verlängerung seines Urlaubs nur um eine Woche, und besteht über die Notwendigkeit kein Zweifel, wie das bei den durch Verlust von Gliedmaßen Beschädigten ohne weiteres der Fall ist, so bedarf es keines ärztlichen Zeugnisses. Ein solches ist erst notwendig, wenn ein noch längerer Urlaub beantragt wird.

Daneben erhalten die Schwerbeschädigten den üblichen Zusatzurlaub, wenn sie den Urlaub ganz oder zum Teil in die Wintermonate verlegen.

VII. Reglung des Urlaubs für Beamte, die längere Zeit krank gewesen sind.

Besondere Bestimmungen sind noch für die Gewährung von Erholungsurlaub in solchen Fällen getroffen, wo der Beamte im Laufe des Rechnungsjahres, ehe er auf Urlaub gehen kann, längere Zeit krank gewesen und deswegen dem Dienste ferngeblieben ist. Bereits im Jahre 1899 entschied das Reichspostamt dahin, daß auch Krankheiten von längerer Dauer keinen Anlaß bieten können, den Beamten den Erholungsurlaub zu versagen; es käme in jedem Falle auf die Art und den Grad der Krankheit an. Handelte es sich um Erkrankungen leichterer Art, bei denen anzunehmen sei, daß die Beteiligten während ihrer Abwesenheit vom Dienst diejenige Erholung gefunden haben, die ihnen sonst der Erholungsurlaub bieten solle, dann werde von der Gewährung eines besonderen Urlaubs abgesehen werden können. Diese Reglung ist auch in den jetzigen Urlaubsvorschriften enthalten. Es wird daher von Fall zu Fall geprüft, inwieweit Krankheitstage oder die Zeit, während der sich ein kranker Beamter mit Genehmigung seiner Behörde zur Wiederherstellung außerhalb seines Amtsorts, z. B. in einem Kur- oder Badeort usw., aufgehalten hat, auf den ihm sonst zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen sind. Hat er während seiner durch Krankheit verursachten Dienstbefreiung ausreichende Gelegenheit zur Erholung gehabt, was nach Art, Schwere und Verlauf der Krankheit zu beurteilen ist, so kann der Erholungsurlaub ganz oder teilweise versagt werden. Hiervon kann aber trotz Vorliegens der Voraussetzungen abgesehen werden, wenn der Beamte den Urlaub zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, z. B. Eheschließung, Familienfeiern u. dgl. mitbenutzen will. Die Entscheidung hierüber wird in das billige Ermessen des Vorgesetzten gelegt.

Nur in einem Falle darf grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt werden, wenn nämlich ein Beamter, ohne krank und dienstunfähig gewesen zu sein, zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit einen Kururlaub erhalten hat. In diesem Sinne gilt auch eine von einem Versorgungsamt gewährte Kur zur Beseitigung oder Milderung der Folgen einer während des Dienstes im Heere usw. erlittenen Dienstbeschädigung einem Kururlaub gleich.

VIII. Zuständigkeit für die Bewilligung des Urlaubs.

Zuständig für die Bewilligung des Erholungsurlaubs bis zu 14 Tagen waren zunächst die Oberpostdirektionen. Entstanden Vertretungskosten oder sollte ein längerer Urlaub bewilligt werden, so war die Genehmigung des Reichspostamts einzuholen. Die Ermächtigung, die Vertretungskosten auf die Postkasse zu nehmen, erhielten die Oberpostdirektionen im Jahre 1875. Die Vorsteher der Verkehrsämter hatten alljährlich zu Anfang des Jahres nach Rücksprache mit den beteiligten Beamten einen Plan aufzustellen, wie die Beurlaubungen im Laufe des Jahres eintreten und wie die Vertretungen während der Beurlaubung geregelt werden sollten. Die Urlaubspläne waren der Oberpostdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Erst 1899 wurden die Vorsteher der Verkehrsämter I. Klasse zunächst versuchsweise, dann im Dezember desselben Jahres endgültig ermächtigt, den Erholungsurlaub des nachgeordneten Personals in den Grenzen der geltenden Bestimmungen selbständig zu regeln, wenn der Urlaub ohne Zuweisung von Vertretern geregelt werden konnte. Andernfalls war, jedoch ohne Vorlegung von Urlaubsplänen, die erforderliche Zahl von Vertretern bei der Oberpostdirektion zu beantragen. In demselben Jahre wurde zunächst einigen Oberpostdirektionen zugestanden, im Bedarfsfalle einzelne ältere Beamte auch länger als 14 Tage zur Erholung selbständig zu beurlauben. Die Ermächtigung zur selbständigen Reglung des Erholungsurlaubs wurde im Jahre 1911 auf die Vorsteher der Postämter II. Klasse ausgedehnt.

Gegenwärtig regeln alle Verkehrsämter den Erholungsurlaub des nachgeordneten Personals selbständig; sie müssen jedoch, wenn der Urlaub ohne Einstellung von Vertretern nicht durchgeführt werden kann, bis Ende April

jedes Jahres der Oberpostdirektion melden, wieviel Urlaubstage an sich oder mit Hilfe der Dauervertreter übertragen werden können und für wieviel Urlaubstage Helfer als Urlaubsvertreter eingestellt werden müssen. Die Zahl dieser Urlaubstage wird gegebenenfalls nach Prüfung an Ort und Stelle von der Oberpostdirektion genehmigt.

Die Urlaubspläne brauchen nicht mehr vorgelegt zu werden; bei ihrer Aufstellung durch die Verkehrsämter wirken die örtlichen Personalvertretungen mit.

IX. Kosten der Deutschen Reichspost aus dem Erholungsurlaub.

Über die Kosten, die der Deutschen Reichspost aus dem Erholungsurlaub früher erwachsen sind, liegen nur für einige Jahre nähere Angaben vor. Sie betrugen z. B.

1905 für Beamte des höheren und mittleren Dienstes ..... 1 253 000 ℳ,
für Beamte des unteren Dienstes 1 214 000 »
zusammen .... 2 467 000 ℳ,
i. D. 15,8 ℳ für den Kopf,

1906 für Beamte des höheren und mittleren Dienstes ..... 1 567 000 ℳ,
für Beamte des unteren Dienstes 1 420 000 »
zusammen .... 2 987 000 ℳ,
i. D. 18,0 ℳ für den Kopf,

1907 für Beamte des höheren und mittleren Dienstes ..... 1 789 000 ℳ,
für Beamte des unteren Dienstes 1 643 000 »
zusammen .... 3 423 000 ℳ,
i. D. 19,3 ℳ für den Kopf,

1913 insgesamt ..... 6 674 000 ℳ,
i. D. 31,2 ℳ für den Kopf.

Dagegen waren die Kosten des Erholungsurlaubs zu schätzen

für 1925 auf 25,3 Millionen ℛℳ oder 91 ℛℳ auf den Kopf und

für 1926 auf 27,1 Millionen ℛℳ oder 99 ℛℳ auf den Kopf.

Hiervon entfielen auf den Erholungsurlaub der

männlichen Beamten usw.	1925	21,1	Millionen ℛℳ,
	1926	22,8	» »
weiblichen Beamten usw.	1925	4,2	» »
	1926	4,3	» » .

Während sich die Gesamturlaubstage und die durchschnittliche Dauer des Erholungsurlaubs gegen 1913 verdoppelt hat, sind die Kosten für seine Durchführung um rund 380 v H gewachsen.

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums.

(Oktober bis Dezember 1927)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Abendland. Köln. Gilde-Verlag G. m. b. H. Köln, Neumarkt 18a/24.
2. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin. Verlag Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.
3. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Ausgabe A. Berlin. Verlag des Gesetzsammlungsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.
4. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin. Verlag E. S. Mittler & Sohn Berlin SW 68, Kochstr. 68/71.
5. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.
6. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris. Librairie de l'enseignement technique, 3 rue Thénard Paris.
7. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin. Verlag der »Arbeiter-Versorgung« A. Troschel Berlin-Lichterfelde West, Wedbigenweg 64.
8. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
9. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin. Verlag Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.
10. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin. Verlag Postzeitungsamt Berlin W 9, Dessauer Str. 3/5.
11. Archiv für Postgeschichte in Bayern. München. Herausgegeben von der Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern in Verbindung mit der Abteilung München des Reichspostministeriums.
12. Bayerische Verkehrsblätter. München. Schriftleitung Heinrich München, Sandstr. 24, und Schneider, Obermenzing bei München.
13. Beamten-Jahrbuch. Berlin. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes G. m. b. H. Berlin W 10, Hohenzollernstr. 20.
14. Betriebswirtschaftliche Rundschau. Leipzig. Geschäftsstelle G. A. Gloeckner Verlagsbuchhandlung Leipzig, Liebigstr. 6.
15. Blätter für Funkrecht. Berlin. Verlag Chemie G. m. b. H. Berlin W 10, Corneliusstr. 3.
16. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin. Deutscher Genossenschafts-Verlag e. G. m. b. H. Berlin W 35, Am Karlsbad 29.
17. Blätter für Post und Telegraphie. Berlin. Verlag Richard Dietze Verlagsbuchhandlung Berlin W 50, Regensburger Str. 12a.
18. Deutsche Bauzeitung. Berlin. Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H. Berlin SW 48, Wilhelmstr. 8.
19. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin. Verlag Otto Liebmann Berlin W 57, Potsdamer Str. 96.
20. Deutsche Post, Organ des Reichsverbandes deutscher Post- und Telegraphenbeamten e. V., Ausgabe A. Berlin. Verlag Reichsverband deutscher Post- und Telegraphenbeamten e. V. Berlin SW 48, Wilhelmstr. 146.
21. Deutsche Post, Organ des Reichsverbandes deutscher Post- und Telegraphenbeamten e. V., Landesverbände Bayern und Württemberg, Ausgabe A. München. Verlag Deutsche Post München, Seidlstr. 9.
22. Deutsche Post, Organ des Reichsverbandes deutscher Post- und Telegraphenbeamten e. V., Landesverbände Bayern und Württemberg, Ausgabe B. München. Verlag Deutsche Post München, Seidlstr. 9.
23. Deutsche Postzeitung. Berlin. Deutscher Postverband, Verlagsanstalt, Spar- und Depositenkasse G. m. b. H. Berlin SW 61, Großbeerenstr. 82a.
24. Der Deutsche Rundfunk. Berlin. Verlag Rothgießer u. Diesing A. G. Berlin N 24, Linienstr. 139/40.

25. Deutsche Rundschau. Berlin. Verlag Deutsche Rundschau G. m. b. H. Berlin W 30, Geisbergstr. 43.
26. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin. Verlag Georg Koenig Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 22.
27. Der Deutsche Volkswirt. Berlin. Verlag des Deutschen Volkswirts Berlin W 9, Bellevuestr. 14.
28. Deutsche Wirtschaftszeitung. Berlin. Verlag Reimar Hobbing Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.
28a. Der Deutschen-Spiegel. Politische Wochenschrift. Berlin. Verlag »Der Deutschen-Spiegel« Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin W 35, Potsdamer Str. 118c.
29. Deutscher Spardienst (Beilage zum Deutschen-Spiegel). Berlin. Verlag »Der Deutschen-Spiegel« Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin W 35, Potsdamer Str. 118c.
30. Deutsches Beamten-Archiv. Berlin. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H. Berlin SW 61, Blücherstr. 3.
31. Deutsches Handels-Archiv. Berlin. Verlag E. S. Mittler & Sohn Berlin SW 68, Kochstr. 68/71.
32. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin-Grunewald. Dr. Walther Rothschild Verlagsbuchhandlung Berlin-Grunewald.
33. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin. Verlag Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.
34. Erde und Wirtschaft. Braunschweig. Verlag Georg Westermann Braunschweig.
35. Europäischer Fernsprechdienst. Zeitschrift für den internationalen Nachrichtenverkehr. Neue Folge der Zeitschrift »Das Fernkabel«. Berlin. Geschäftsstelle Europäischer Fernsprechdienst Berlin SW 68, Charlottenstr. 96.
36. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
37. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.
38. Fördertechnische Rundschau. Erfurt. Verlag Deutsche Zeitschriften-Gesellschaft m. b. H. Erfurt.
39. Funk. Die Wochenschrift des Funkwesens. Berlin. Verlag Weidmannsche Buchhandlung Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.
40. Gesundheits-Ingenieur. München. Verlag R. Oldenbourg München, Glückstr. 8.
41. Hansa. Hamburg. Verlag der »Hansa«, Deutsche Nautische Zeitschrift, Hamburg 11, Steinhöft 3.
42. Heeres-Verordnungsblatt. Berlin. Verlag E. S. Mittler & Sohn Berlin SW 68, Kochstr. 68/71.
43. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, Zeitschrift für Hochfrequenztechnik. Berlin. Verlag M. Krayn Berlin W 10, Genthiner Str. 39.
44. Internationale P. T. T. Wien. Druck- und Verlagsanstalt »Vorwärts« Wien, 5. Bezirk, rechte Wienzeile 97.
45. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche, Mainzer Zeitschrift für Sozialverwaltung, vereinigt mit Zentralblatt für Reichsversicherung. Mainz. Verlag J. Diemer Mainz.
46. Journal Télégraphique. Bern. Bureau international de l'Union télégraphique Berne.
47. Juristische Rundschau. Berlin. Verlag Juristische Rundschau G. m. b. H. Berlin SW 11, Bernburger Str. 12/13.
48. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Ausgabe A. Berlin. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.
49. Magazin der Wirtschaft. Berlin. Verlag Wirtschaft und Geschäft G. m. b. H. Berlin SW 19, Beuthstr. 19.
50. Marineverordnungsblatt. Berlin. Verlag E. S. Mittler & Sohn Berlin SW 68, Kochstr. 68/71.
51. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin. Verlag Paul Parey Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29.
52. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung, Ausgabe A. Berlin. Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 44.
53. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt und dem Kaiser Wilhelm-Institut für Metallforschung zu Berlin-Dahlem. Berlin. Verlag Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.
54. Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt — Abteilung I für Maß und Gewicht. Berlin. Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe Robert und Bruno Schultz Berlin W 9, Schellingstr. 12.
55. Muttersprache. Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins. Frankfurt (Main). Verlag Moritz Diesterweg Frankfurt (Main), Kleiner Hirschgraben 12/14.
56. Das neue Posthorn. Weinböhla. Verlag Rich. Schubert & Comp. G. m. b. H. Weinböhla.
57. Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin. Geschäftsstelle Berlin W 8, Taubenstr. 16/18.
58. Organisation, Buchhaltung, Betrieb. Leipzig. »Organisation« Verlagsgesellschaft m. b. H. (S. Hirzel) Berlin W 8, Leipziger Str. 115/116.
59. Post und Telegraphie. Berlin. Verlagsanstalt »Courier« des Deutschen Verkehrsbundes G. m. b. H. Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1.
60. Der Postagent. Breslau. Verlag Paul Förster Breslau 1 Schließfach, Matthiasstr. 29.
61. Postalische Rundschau. Berlin. Verlag Bund der Inspektoren und Amtmänner der Deutschen Reichspost (E. V.) Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 15.
62. Das Postfachblatt. Berlin. Postbund der Zivildienstberechtigten, Verlagsanstalt G. m. b. H. Berlin SW 61, Teltower Str. 18.
63. Die Postwelt. Berlin. Verlag des Reichsbundes Berlin SW 68, Zimmerstr. 77.
64. Preußisches Besoldungsblatt, Ausgabe A. Berlin. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.
65. Das Recht. Juristisches Zentralblatt für Praktiker. Berlin. Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.
66. Reich und Länder. Karlsruhe (Baden). Verlag G. Braun Karlsruhe (Baden).
67. Die Reichsbahn. Amtliches Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin. Verlag Guido Hackebeil A. G. Berlin S 14, Stallschreiberstr. 34/35.
68. Reichsbesoldungsblatt. Berlin. Verlag Trowitzsch u. Sohn Berlin SW 48, Wilhelmstr. 29.
69. Reichs-Gesundheitsblatt. Berlin. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.
70. Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich. Berlin. Reichs- und Staatsverlag G. m. b. H. Berlin W 8, Mauerstr. 44.
71. Reichs-Verkehrs-Blatt für Reichswasserstraßen sowie Luft- und Kraftfahrwesen. Berlin. Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.
72. Die Reichsversicherung. Berlin. Rechts- und Wirtschafts-Verlag München VI (Postfach).
73. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig. Verlag Duncker und Humblot München, Theresienhöhe 3c.
74. Sparkasse. Organ des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Berlin. Verlag für bargeldlosen Zahlungsverkehr Robert Gürgens Berlin C 19, Unterwasserstr. 8.
75. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin. Verlag Reimar Hobbing Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.
76. Statistik des Deutschen Reichs, Vierteljahrshefte. Berlin. Verlag Reimar Hobbing Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.
77. Süddeutsche Monatshefte. München. Verlag Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H. München, Amalienstr. 6.
78. Das System. Berlin. Schriftleitung Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstr. 48.
80. Telefunken-Zeitung. Berlin. Geschäftsstelle Telefunkenhaus Berlin SW 11, Hallesches Ufer 12.
81. Telegraphen-Praxis. Lübeck. Verlag Franz Westphal Lübeck.
82. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin. Verlag Richard Dietze Berlin W 50, Regensburger Str. 12a.
83. Die Umschau. Frankfurt (Main). Verlagsgeschäftsstelle der Umschau Frankfurt (Main), Niddastr. 81/83.
84. L'Union Postale. Bern. Internationales Büro des Weltpostvereins Bern.
85. Unter dem Reichsadler. Berlin. Verkehrs-Verlag Union Ernst Sommer Berlin W 57, Kurfürstenstr. 3.
86. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin. Otto Stollberg Verlag für Politik und Wirtschaft Berlin SW 68, Charlottenstr. 7/8.
87. Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie. Berlin. Verlag Georg Koenig Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 22.

88. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin. Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin W 10, Genthiner Str. 38.
89. Wasmuths Monatshefte für Baukunst. Berlin. Verlag Ernst Wasmuth A. G. Berlin W 8, Markgrafenstr. 31.
90. Der Weg zur Freiheit. Berlin. Verlag Arbeitsausschuß deutscher Verbände Berlin NW 7, Schadowstr. 2.
91. Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Berlin. Verlag Reimar Hobbing Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.
92. Der Werksleiter. Stuttgart. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, Neckarstr. 121/23.
93. Wirtschaft und Statistik. Berlin. Verlag Reimar Hobbing Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.
94. Wirtschaftlichkeit. Stuttgart. Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel u. Comp. Stuttgart, Pfizerstr. 7.
95. Wirtschaftsdienst. Hamburg. Verlag »Wirtschaftsdienst« G. m. b. H. Hamburg 36, Poststr. 19.
96. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart. Verlag P. J. K. Leutz Stuttgart, Bahnhofstr. 73a.
97. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin. Verlag Guido Hackebeil A. G. Berlin S 14, Stallschreiberstr. 34/35.
98. Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Berlin. Industrieverlag Spaeth u. Linde Berlin W 10, Genthiner Str. 42.
99. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung Tübingen.
100. Zeitschrift für Geopolitik. Berlin. Kurt Vowinckel Verlag Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 83.
101. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Stuttgart. C. E. Poeschel Verlag Stuttgart, Calwer Str. 18.
102. Zeitschrift für Organisation. Berlin. Industrieverlag Spaeth u. Linde Berlin W 10, Genthiner Str. 42.
103. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. Köln. Verlagsbuchhandlung G. A. Gloeckner Leipzig.
104. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin. Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.
105. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin. Verlag der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Berlin W 9, Köthener Str. 28/29.
106. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin. Verlag Guido Hackebeil A. G. Berlin S 14, Stallschreiberstr. 34/35.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abdichtung massiver Bauwerke, von Falian, Geh. Baurat i. R. **105.** 1100.
— Altmaterial-Inventar, Verwaltung und Kontrolle des ..., von Keßler, Bücherrevisor **58.** 803.
— Anlernen, eine Quelle der Leistungssteigerung, von Jaeckle **94.** Nr. 21.
— Arbeiter, die Erziehung des ... zur Arbeit, von Dipl.-Ing. Mengeringhausen **83.** 1010.
— Arbeiterbewegung, die psychologischen Voraussetzungen der ..., von Hartmann **1.** Jahrg. 3 S. 40.
— Arbeitsbeleuchtung, physiologische und psychologische Einflüsse der ..., von Weisse, Ingenieur **78.** 257.
— Neues Bauen, von Kaufmann, städt. Baurat, und von Langen, Reg.-Baumeister a. D. **83.** 915, **18.** 734.
— Baukunst, geistige und technische Voraussetzungen der neuen ..., von Gropius, Professor **83.** 909.
— Neue Baustoffe für den Auf- und Ausbau, von Dipl.-Ing. Duisburger **83.** 921.
— Eine neue rationelle Bauweise, von Dr. Friedrich, Geh. Baurat **106.** 564.
— Gute Beleuchtung des Schreibtisches, von Wernicke **102.** 521, **58.** 864.
— Buchhalterische Betriebsorganisation, von Siebert, Direktor **78.** 251.
— Die graphische Bilanzdarstellung, von Dipl.-Hdl. Wolf **58.** 770.
— Buchhaltung, wie dem Ingenieur das Wesen der ... nahegebracht werden kann, von Dinse, Fabrikdirektor **94.** Heft 23.
— Neue Büromaschinen und -geräte **13.** 601.
— Zusammensetzbare Büromöbel, von Schlenker, berat. Organisator **58.** 726. 746.
— Büronormung, die Organisation der ..., von Dr. Porstmann **102.** 555.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Weltwirtschaftliche Entwicklungstendenzen, von Prof. Dr. Bonn **91.** 229.
— Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs (Vortrag des Dr. Obst, o. Prof. an der Technischen Hochschule Hannover) **26.** 786.
— Esperanto, was ist und was will ...?, von Behrendt, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 11.
— Finanzkontrolle, von Stolper **27.** 171.
— Gasfernversorgung aus Braunkohlen **83.** 892.
— Das mechanische Gedächtnis, von Benisch **78.** 229.
— Geld, zur Frage der Dynamik und der Systematologie des ..., von Dr. Pikler, Vizedirektor a. D. des Budapester kommunalstatistischen Amtes **73.** Heft 5 S. 71.
— Gesellschaft und Wirtschaft in Amerika und Deutschland, von Prof. Dr. von Beckerath **27.** 111.
— Gesundheitsgefahren durch plötzliche Höhenunterschiede, von Dr. Fürst (Flugwesen, Bergbahnen usw.) **83.** 831.
— Grundsätze zweckmäßiger Betriebs-Rationalisierung, von Dipl.-Ing. Kreide **102.** 519.
— Gummifußboden **83.** 951.
— Hausschwammbekämpfung **83.** 932. 1062, **18.** Beil. (Konstruktion und Ausführung) 172.
— Heizung und Lüftung der Wohnung, von Dipl.-Ing. Mangold **83.** 927.
— Die Heizungskennziffer zur Brennstoffersparnis, von Günther, Regierungsbaumeister a. D. **106.** 621.
— Heizungsproblem, die Einstellung des Architekten zum..., von Wentscher, Reg.-Baumstr. a. D. **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 101.
— Industriewirtschaft, Europas... und ihre agrarische Basis, von Dr. Baade **27.** 15.
— Isolierstoff als Energiesparer, von Dr. Doevenspeck, berat. Ingenieur **92.** 540.
— Kalender-Reform. Der ewige Kalender, von Dr. Blochmann **94.** Nr. 21.
— Kartei, wie kann man eine... nach zwei Gesichtspunkten abstellen?, von Jaeckle **94.** Heft 22.
— Das Koalitionsrecht und die Eisenbahner (Denkschrift) **44.** Bd. 2 S. 199.
— Verbesserte Kokserzeugung **83.** 972.
— Kollektivreklame, von Freischütz **101.** 252.
— Kolonien, von Nobel **1.** Jahrg. 3 S. 90.
— III. Internationaler Kongreß für wissenschaftliche Organisation der Arbeit, von Witte **102.** 523.
— Die Konjunkturforschung in ihrer Bedeutung für die Wirtschaft, von Dr. Mombert, Universitäts-Professor **74.** 586. 609.
— Konjunkturwende? **49.** 1747.
— Kontrolle und buchtechnische Verrechnung der Produktion, von Keßler, Bücherrevisor **58.** 759. 813.
— Kurzschrift oder Diktiermaschine, Betrachtungen über das Problem ... **81.** 505.
— Luftverunreinigung durch Rauch und Ruß in Städten, Wege zur Bekämpfung der ..., von Flügge, Ingenieur **18.** Beil. (Stadt und Siedlung) 174.
— Maschinenschreiben, vom ..., von Arndt **58.** 817.
— Maschinenstenographie **17.** 236.
— Menschenwirtschaft, von Dr. Giese, Privatdozent **94.** Nr. 19.
— Nachrichtenschutz, die Frage des ... auf der Genfer Presse-Konferenz, von Dr. Häntzschel, Ministerialrat **15.** 179.
— Normung in Deutschland und Amerika, von Dipl.-Ing. Zaepke **49.** 1676.
— Die Organisation des Lagerwesens als Wirtschaftlichkeitsfaktor, von Weiß, Ingenieur **94.** Heft 24 S. 18.
— Planung, von Schwarz **94.** Heft 24 S. 5.
— Planung und Konjunktur, von Schäfer **94.** Heft 26.
— Die Platzstunde in der Selbstkostenrechnung, von Buttke **58.** 815.
— Preise, Löhne, Kaufkraft und Spartätigkeit, von Dr. von Tyszka, Universitätsprofessor **74.** 606.
— Negative Rationalisierung **49.** 1669.
— Die Rationalisierung der menschlichen Arbeitskraft, von Dr. Handtke **28a.** 2233.
— Rationalisierung in der Organisation der gemeinnützigen Bautätigkeit, von Vormbrock, Direktor **104.** 301.
— Die Raumordnung der Wirtschaft und ihre Einrichtung, von Prof. Dr. Schultze-Naumburg **83.** 911.
— Parlamentarisches Regierungssystem, über die verschiedenen Gestaltungen des ... (zugleich eine Kritik der Lehre vom echten Parlamentarismus), von Dr. Scheuner, Referendar und Assistent der juristisch. Fakultät der Universität Münster (Westf.) 8. N. F. Bd. 13 S. 209. 337.

Allgemeines. Reklame für die liebe Konkurrenz und wie man sich davor schützen kann, von Dr. Werneburg **94.** Heft 23.
— Materielle Revisionen, von Keßler, Bücherrevisor **58.** 833.
— Rohrpost, elektrisch betätigte Hilfseinrichtungen bei der ..., von Kasten, Oberbaurat **33.** 1694.
— Rücksprachen und Besprechungen, von Wallfisch-Roulin **94.** Heft 24 S. 1.
— Selbstkontrolle, von Dr. Schacht, Reichsbankpräsident **27.** 203.
— Stromersparnis in den Werkstätten, von Dipl.-Ing. Haußmann **94.** 20.
— Tuberkulose, Schutz gegen die ... **6.** 1088.
— Eine Uhr, die sich selbst aufzieht, von Boyer **83.** 965.
— Die Unkosten-Statistik, von Willems **58.** 831.
— Verlustquellen im Betriebe, von Heimbach **58.** 819.
— Die Verwendung von Streifenschneidemaschinen im Bürobetriebe, von Wobbe, Dezernent **102.** 492.
— Wärmemesser, von Friebe, Oberpostbaurat **26.** 802.
— Welthandel, die Entwicklung des ..., von Dr. Niemeyer **91.** 205.
— Weltwirtschaft und Weltsozialpolitik (Vortrag des Ministerialdirektors Grieser) **72.** 268.
— Sachgemäße Werkstoffbeschaffung als Mittel zur Unkostenherabsetzung, von Dipl.-Ing. Obermüller **92.** 560.
— Die neue Wohnung, von Rudloff, Architekt **83.** 919.
— Rationalisierter Wohnungsbau, von Dr.-Ing. Nonn **18.** 758.
— Die Zeitberechnungstabelle, von Zickermann **102.** 491.
— Zersplitterung und Ordnung, von Dr. Porstmann **92.** 500.

Deutschland. Neue Abreden, betr. Post und Telegraphie in deutschen Staatsverträgen mit dem Ausland, von Dr. Staedler, Postrat **26.** 691.
— Abschreibungen, Wesen und Zweck der ..., von Baschlau **58.** 710.
— Aktenaustausch mit der polnischen Regierung (deutsch-polnisches Abkommen vom 22. Dezember 1926) **70.** 562.
— Aktenwesen, Dienstvorschrift über das ... (bei der Reichsbahn) **67.** 827.
— Amtsbedürfnisse bei der Deutschen Reichspost, die Prüfung von ..., von Dipl.-Ing. Bornemann, Postrat **84.** 336. 378.
— Freiwillig übernommene Amtshandlungen und die Haftung der Reichsbahngesellschaft für ihre Angestellten, von Dr. Josef, Rechtsanwalt **47.** 513.
— Amtspflicht gegenüber dem Vorgesetzten (schwere bewußte Verletzung der einem Vorgesetzten auch außeramtlich geschuldeten Achtung und ungehörige, sachlich verfehlte Kritik an Maßnahmen des Vorgesetzten), Entsch. des Pr. OVG vom 20. Mai 1927 **30.** Jahrg. 8 S. 61.
— Amts- und Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn ein Beamter sich durch einen ihm gewährten Vorteil verleiten läßt, der Rücksicht auf diesen Vorteil einen Einfluß auf seine Entschließung einzuräumen, und zwar selbst in einem Falle, in dem die getroffene Entscheidung sich nachträglich als gerechtfertigt herausstellt (Entsch. des RG vom 27. Juni 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 617.
— Amtssprache, zur Veredlung unserer ..., von Sensfuß, Präsident **87.** Jahrg. 4 S. 25. 73, **26.** 920.
— Amtsunterschlagung? Vorauszahlung von Gehältern aus der Stationshauptkasse durch einen Reichsbahnbeamten (Entsch. des Bayer. OLG vom 25. November 1926) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 24.
— Anrechnung von Vordienstzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 52, 4 des Reichsbeamtengesetzes) **26.** 862. 937, **20.** 879, **85.** 487. 507, **59.** 600. 612, **21.** Nr. 10 S. 5.
— Auch die Anstellung des Beamten unterliegt der Anfechtung wegen Irrtums (Entsch. des OLG Hamm vom 23. März 1927) **32.** Bd. 45 S. 271.
— Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907. Durch die Bewerbung des Inhabers eines Zivilversorgungsscheins und die darauf seitens der Behörde vorgenommene Eintragung in die Bewerberliste kommt weder ein Vertrags- noch ein vertragsähnliches Verhältnis zustande. Verletzt eine Behörde die ihr nach den Anstellungsgrundsätzen obliegenden Pflichten und entsteht daraus dem Militäranwärter ein Schaden, so haben über den Schadensersatzanspruch die ordentlichen Gerichte zu befinden (Entsch. des RG vom 24. Juni/20. Mai 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1138.
— Arbeit, Anspruch auf ... bei Stillegung eines Betriebs **19.** 1684.
— Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure im Kampfe gegen die Verlustquellen in der Industrie, von Kothe, Reg.-Baumeister **102.** 517.

Deutschland. Arbeitsgerichte, aus der Rechtsprechung der ... (tarifvertraglichen Einstellungsrichtlinien ist nicht geringere Bedeutung beizumessen als den durch Betriebsvereinbarung geschaffenen Richtlinien, Antrag des Betriebsrats einer Reichsbahndienststelle auf Entlassung eines Arbeiters, der nicht durch Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises eingestellt worden war) **105.** 1141.
— Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das Gesetz über ..., von Dr. Sonderhoff, Regierungsdirektor, von Prof. Dr. Richter und von Dr. Kaufmann, Arbeitsgerichtsdirektor **7.** 435. 449. 469. 481. 499. 515. 529, **19.** 1320, **23.** 607, **95.** 1568.
— Aufbau und rechtliche Natur der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Haeffner **9.** 1640.
— Aufgaben und Ziele der Verkehrspolitik der Deutschen Reichspost (Vortrag des Ministerialdirektors Dr. Küsgen) **26.** 723.
— Aufwertung einer gezahlten Kapitalabfindung zur Abgeltung von Haftpflichtansprüchen kann nicht beansprucht werden (Entsch. des KG vom 4. Mai 1927) **105.** 1192.
— Aufwertung einer in der Inflationszeit im Vergleich festgestellten Gebührenforderung eines Architekten für Herstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu einem Bau des preußischen Staates (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 108.
— Keine Aufwertung für Darlehen an Beamte (Entsch. des KG vom 6. November 1926) **26.** 905.
— Aufwertung, kein Anspruch der Beamten auf Aufwertung der früheren Bezüge (Entsch. des Bayer. OLG München vom 16. Juli 1927) **19.** 1700.
— Aufwertung von Dienstbezügen **61.** 510.
— Die Aufwertung von Kautionen und Arbeitnehmereinlagen im Spiegel der Rechtsprechung, von Dr. Klebe, Amtsgerichtsrat **74.** 624.
— Aufwertung, wann ist eine ... von Unfallrenten aus Billigkeitsgründen möglich? (Entsch. des RG vom 10. Mai 1926) **23.** 663.
— Aufwertungsgesetz, § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des ..., ein Beteiligungsverhältnis liegt vor, wenn die Reichspost einer Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen einen Betrag zur Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen zur Verfügung stellt, die mindestens teilweise für das Postpersonal bestimmt sind (Entsch. des Bayer. OLG vom 8. April 1927) **61.** 581, **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1174.
— Auslandsanleihen und Inlandskonjunktur, von Susat, Direktor im Statist. Reichsamt **95.** 1901.
— »Bauarbeiten im dienstlichen Interesse«, Auslegung des Begriffs ... im § 16 Abs. 1 Nr. 18 der Dienstwohnungsvorschriften (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 21. September 1927) **68.** 123, **30.** Jahrg. 8 S. 192.
— Das Beamten-Heimstättengesetz, von Sievert, Professor **104.** 314.
— Beamtenheimstättengesetz und Beamtenbaugenossenschaften, von Kettel, Vors. der Gemeinnütz. Gartenstadtsiedlung Apolda **104.** 275.
— Beamtenrecht, im ... und auch bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses handelt es sich um Beamtenrecht, werden aber Verzichte der Anwärter nicht vermutet. Ihre in Frage stehenden Erklärungen müssen klar und bestimmt und dürfen nicht »auslegungsbedürftig« sein (Entsch. des RG vom 8. Juli 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1138, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 704.
— Beamtenstreik, Unzulässigkeit des ... (Entsch. des RG vom 24. Februar 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 26.
— Behördenarbeit, Grundlagen der wirtschaftlichen ..., von Coubé, Reichsbahnrat **13.** 511.
— Gemeinschaftliche Benutzung von Staatsgebäuden durch mehrere Zweige der Staatsverwaltung, Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 28. Oktober 1927 **51.** 843, **30.** Jahrg. 8 S. 119, **52.** 1113.
— Geordnete Berufsausbildung, von Cohen-Reuß, Mitglied des Reichswirtschaftsrats **95.** 1565.
— Berufsbeamtentum, die Eigenart des ... **20.** 833, **21.** Nr. 8 S. 7.
— Berufsbeamtentum, vom Sinne des deutschen ..., von Dr. phil. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **23.** 761.
— Berufsfürsorge nach § 558 der Reichsversicherungsordnung, Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts **105.** 1225.

Deutschland. Berufsschulpflicht. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft kann zu Berufsschulbeiträgen in Preußen nicht herangezogen werden (Entsch. des Preuß. OVG vom 5. April 1927) **9.** 1759.

— Die Besoldungsreform **20.** 666. 686. 705. 721. 745. 765. 793. 813. 834. 863. 890. 905, **96.** 33. 37. 41, **59.** 469. 481. 505. 517. 532. 544. 556. 568. 587. 597. 610, **26.** 685. 712. 722. 741. 757. 777. 797. 817. 838. 857. 877. 897, **60.** 561. 581. 595. 610. 629. 640. 653, **62.** 439. 453. 485. 505. 525, **21.** Nr. 1 S. 2, Nr. 2 S. 1, Nr. 3 S. 6, Nr. 4 S. 3, Nr. 6 S. 2, Nr. 7 S. 1, Nr. 8 S. 1, Nr. 9 S. 3, Nr. 10 S. 2, Nr. 11 S. 1, **22.** Nr. 1 S. 2, Nr. 2 S. 1, Nr. 4 S. 3, Nr. 6 S. 2, Nr. 7 S. 1, **30.** Jahrg. 8 S. 46. 65, **61.** 421. 441. 487. 497. 517. 553, **23.** 530. 549. 570. 595. 632. 649. 669. 690. 706. 729. 763. 793, **17.** 229. 243. 614, **85.** 377. 414. 430. 458. 489, **12.** 457. 472. 482. 511. 528. 540. 553. 567. 588. 599, **63.** 313. 329. 337. 345. 353. 361. 369. 377. 385. 393.

— Besoldungsreform und Lohnerhöhung, von Prof. Dr. Beckerath **95.** 1521.

— Besoldungsreform und Neugliederung **1.** Jahrg. 3 S. 57, **62.** 528.

— Besoldungsvorschriften, der Gesetzesvorbehalt in den neuen ... in seinem Verhältnis zu den Entwicklungstendenzen des Beamtenrechts **19.** 1545.

— Bestechungsunwesen, Maßnahmen gegen das ... (Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Vertragsabschlüsse) **42.** 126.

— Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Die Lehre vom Postbetrieb als Gegenstand einer Einführungsvorlesung an einer deutschen Handelshochschule), von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor und Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre der Deutschen Reichspost **10.** 229.

— Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reich und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. Kühne **105.** 1145. 1177. 1204.

— Der Bezirksdienst (Kassenprüfung), von Weger, Oberpostinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 7. 23.

— Bildungswesen bei der Deutschen Reichspost, Betrachtungen über das ... **20.** 691.

— Diebstahl, wer eine fremde Sache verarbeitet und dadurch vollständig vernichtet, um daraus Gebrauchsgegenstände für seinen eigenen Bedarf herzustellen, begeht an ihr auch dann ... — oder je nach den Gewahrsamsverhältnissen Unterschlagung —, wenn er die Gebrauchsgegenstände nach Benutzung im Gewahrsam des Eigentümers der ursprünglichen Sache zu lassen gedenkt (Entsch. des RG vom 7. Juli 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1201, **61.** 563.

— Dienstunterricht über Unfallhilfe bei der Reichsbahn **67.** 743.

— Disziplinarverfahren. Amtshandlung, einseitiges Verhandeln mit einer Partei begründet Befangenheit des Verwaltungsrichters (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 3. März 1927) **19.** 1627, **30.** Jahrg. 8 S. 162.

— Disziplinarverfahren. Auch Eisenbahnbeamte, die vor dem 11. Oktober 1924, dem Tage, an dem das Betriebsrecht an den Bahnen des Deutschen Reichs auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übergegangen ist, aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und damit Reichsbeamte geblieben sind, sind zur Befolgung von Anordnungen der Stellen der Reichsbahn-Gesellschaft verpflichtet, soweit diese sich im Rahmen der gesetzlichen Pflichten halten (Verpflichtung eines solchen Beamten, im Falle der Versetzung in den endgültigen Ruhestand sich ärztlich untersuchen zu lassen, Entsch. der Reichsdisziplinarkammer Magdeburg vom 11. Mai 1927) **105.** 1310, **12.** 491.

— Disziplinarverfahren. Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht mit tödlichem Ausgang. Ein Beamter, der seiner Geliebten zur Abtreibung Beihilfe leistet, verletzt die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 11. Juli 1927) **19.** 1698.

— Disziplinarverfahren. Beleidigung und körperliche Mißhandlung eines Vorgesetzten durch einen untergebenen Beamten nach widerrechtlichem Eindringen in die Wohnung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 5. April 1927) **26.** 907.

— Disziplinarverfahren. Die bayerischen Disziplinargerichte sind für die dienststrafliche Ahndung des Bruches der Amtsverschwiegenheit eines früheren bayerischen Beamten auch dann zuständig, wenn der Beschuldigte sich nicht mehr in Bayern befindet (Entsch. des Disziplinarhofs vom 23. Juni 1926) **32.** Bd. 45 S. 266.

Deutschland. Disziplinarverfahren. Die Zulässigkeit disziplinärer Verfolgung hängt nicht davon ab, daß der Beamte sich seiner Beamteneigenschaft bewußt ist (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 23. März 1927) **26.** 908.

— Disziplinarverfahren. Ehebruch einer Beamtin mit einem verheirateten Vorgesetzten, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 26. Januar 1927) **26.** 700.

— Disziplinarverfahren, ein Dienstvergehen kann noch zum Gegenstand des förmlichen ... gemacht werden, wenn der Dienstvorgesetzte aus bestimmten Gründen von der Verfolgung der Angelegenheit zunächst abgesehen und dies in den Personalakten vermerkt hatte (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 11. April 1927) **26.** 811.

— Disziplinarverfahren. Eine Suspensionsvf bedarf zwar zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten; eine lediglich in den Akten niedergeschriebene, nur aktenkundig gebliebene Suspensionsvf reicht nicht aus, erforderlich ist vielmehr, dann allerdings auch genügend, daß die Suspension durch ihre Vollziehung kundgetan wird (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1391, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 804.

— Disziplinarverfahren, Einleitung ohne genaue Angabe der Tatbestandsmerkmale ist unwirksam (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 164.

— Disziplinarverfahren. Fernbleiben vom Amte wegen Mangels an Barmitteln (§ 14 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes) zur Bestreitung der Jahrkosten usw. (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Juni 1927) **19.** 1625, **30.** Jahrg. 8 S. 163, **59.** 641.

— Disziplinarverfahren. Fortgesetzte Hehlerei und Diebstahl, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 6. April 1927) **26.** 811.

— Disziplinarverfahren, im Wege des ... kann ein Beamter zwar auch wegen Verfehlungen in einer früheren Dienststellung, auch wenn er sich dort im Kommunaldienst befand und jetzt im Staatsdienst steht, oder umgekehrt, bestraft werden, nicht aber dann, wenn er früher im Dienst eines anderen Staates gestanden hat **19.** 1385.

— Disziplinarverfahren. Möglichkeit der Tateinheit zwischen § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Beschimpfung eines Mitglieds des Staatsministeriums durch einen Beamten). Ein Beamter, der durch Herabwürdigung der Staatsregierung oder eines ihrer Mitglieder gegen die Pflicht, das Ansehen der verfassungsmäßigen Staatsregierung zu wahren und zu fördern, verstößt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig (Entsch. des Disziplinarhofs vom 27. Juni 1927) **19.** 1347.

— Disziplinarverfahren. Nach § 53 Abs. 1 des preuß. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 muß dem suspendierten Beamten, wenn er im Disziplinarverfahren freigesprochen wird, der einbehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Der Freisprechung stehen die sonstigen Fälle gleich, in denen das Disziplinarverfahren zu Ende geht, ohne daß es zu einer Verurteilung des Beamten kommt. Unerheblich ist es, daß, nachdem das erste Disziplinarverfahren mit der Einstellung geendigt hat, wegen derselben Anschuldigungspunkte ein neues Disziplinarverfahren gegen den Beamten eingeleitet worden ist, das dann zu seiner Dienstentlassung geführt hat (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1392.

— Disziplinarverfahren. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Amtsenthebung für den Gehaltsanspruch (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1391.

— Disziplinarverfahren. Zur Auslegung der Bestimmungen des § 16 des Reichsbeamtengesetzes (genehmungspflichtiger Gewerbebetrieb oder eine mit ständiger Vergütung verbundene Nebenbeschäftigung), Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 26. Januar 1927 **26.** 698.

— Ehrenämter. Bestimmungen über Dienstbefreiungen für die ehrenamtlich tätigen Beamten der Deutschen Reichspost **62.** 567.

— Höhere Eingruppierung der Altruhegehaltsempfänger bei späteren Vergünstigungen ihrer Stelleninhaber (Entsch. des RG vom 7. Oktober 1927) **105.** 1335.

— Einheitskurzschrift, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 8. November 1927, betr. Richtlinien zur Erlernung der ... **64.** 152, **30.** Jahrg. 8 S. 160.

— Einheitsstaat, ist der ... billiger als der Bundesstaat? **29.** Nr. 23 S. 6 (S. 2202 des »Deutschen-Spiegels»).

Deutschland. Eisenbahnwohnungsbauten sind keine Reichsbahnanlagen im Sinne des Abs. 2 des § 37 des Reichsbahngesetzes. Neubauten bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung (Entsch. des OLG Frankfurt [Main] vom 8. Februar 1927) **105.** 1224.
— Fachdezernent oder Personalwirtschaftsdezernent?, von Dr. Lehmann, Reichsbahnrat **67.** 699.
— Deutschlands Finanzwirtschaft, um ..., von Thyssen (Notwendigkeit der Verwaltungsreform) **100.** 827.
— Fremdsprachen. Erleichterung des fremdsprachlichen Briefwechsels (durch Schemabriefe), von Dr. Werneburg **102.** 462.
— Fürsorgepflicht, Umfang und Grenzen der ... des Arbeitgebers für eingebrachte Sachen der Arbeitnehmer, von Dr. Schneider (Fahrräder, eigenes Werkzeug) **58.** 846. 863.
— Die Gebühren der Reichspost **93.** 740.
— Gehorsamspflicht, die Grenzen der dienstlichen ... **20.** 919.
— Der Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für 1926 **23.** 815. 830, **59.** 541. 553. 565, **16.** 741, **24.** 3246, **86.** 459, **26.** 819. 842, **21.** Nr. 7 S. 9, **87.** Jahrg. 4 S. 69, **17.** 288. 300, **20.** 916, **61.** 556. 577.
— Geschäftsverteilungspläne, von Koehler, Regierungsrat **29.** Nr. 20 S. 8 (S. 1916 des »Deutschen-Spiegels«).
— Gesundheitsfürsorge durch belehrende Vorträge der Reichsbahnärzte **67.** 792.
— Der Gesundheitszustand der Postbeamten im Lichte der Statistik **59.** 601.
— Haftbarkeit des Staates. Regelmäßig haftet der Beamte, der die Verfügung unterzeichnet. Ist dagegen das Vordekretieren des Bürobeamten diesem zur Amtspflicht gemacht, erfolgt also nicht aus Gefälligkeit oder in Erfüllung einer für bindend angesehenen Übung oder auch auf Grund verpflichtender Dienstanweisung, so liegt ihm Dritten (d. h. den in der betreffenden Angelegenheit Beteiligten) gegenüber eine Amtspflicht ob, es haften dann Bürobeamter und zeichnender Beamter als Gesamtschuldner **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 727.
— Die Haftpflicht der Beamten und ihre Reform **21.** Nr. 9 S. 12.
— Haftung für Versehen. Für Amtspflichtverletzungen von Landesbeamten, auch wenn es sich um Wahrnehmung von Aufgaben des Reichs handelt, ist das Land haftbar, in dessen Dienst sie stehen (Entsch. des RG vom 31. Mai 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 664.
— Das erste Heizkraftwerk der Deutschen Reichspost, von Kasten, Oberpostbaurat **10.** 293.
— Investitions- oder Konsumkonjunktur? Öffentliche und private Wirtschaft. Das deutsche Wirtschaftsproblem, von Stolper **27.** 11. 43.
— Die Kartenabteilung der Preußischen Staatsbibliothek, von Dr. Karll, Postrat **26.** 888.
— Der Kaufmann in Staat und Wirtschaft, von Heubner **100.** 897.
— Koalition, die Weimarer ... zur Verwaltungs- und Verfassungsreform, von Heinrichsbauer **28a.** 2309.
— Kosten und Wirkung der Dienstanfänger- und Verwaltungsschulen (bei der Reichsbahn), von Gotter, Reichsbahnoberrat **67.** 851.
— Die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1926 **93.** 843, **45.** 91.
— Keine Krankenkassen für die öffentlichen Beamten **7.** 511.
— Kriminalpostwesen (Vortrag des Oberpostrats Boedke) **26.** 781.
— Kriminalstatistik für die Jahre 1925 und 1918 (Briefmarkenfälschungen, Verletzung des Briefgeheimnisses, unbefugtes Errichten oder Betreiben von Telegraphenanlagen usw.) **75.** Bd. 335 S. 68. 78, Bd. 342 S. 24. 25.
— Kündigung, auch irrtümliche Zurücknahme einer ... macht dieselbe unwirksam (Entsch. des RG vom 11. Mai 1926) **30.** Jahrg. 8 S. 28.
— Kündigung, die Rücknahme der ... **47.** 630.
— Kurzschrift, über die Anwendung der ... bei der Deutschen Reichsbahn in Gegenwart und Zukunft, von Frankenberg, Reichsbahnrat **67.** 718.
— Landpostwesen, die Umgestaltung des ... und ihre Folgen **23.** 689, **60.** 686.
— Staatswissenschaftlicher Lehrgang in Bad Homburg v. d. H., von Dr. Müller, Postrat, und Theurer, Postdirektor **26.** 687. 714. 730. 751. 769. 787, **17.** 234.
— Höhere Leistungslöhne, von Dr. Weber **29.** Nr. 22 S. 8 (S. 2108 des Deutschen-Spiegels).
Deutschland. Einheitliche Lieferbedingungen, von Gröschler, Ingenieur **92.** 557.
— Lohn, für die Bemessung des ... ist der Arbeitsvertrag maßgebend (Entsch. des Arbeitsgerichts Frankfurt [Oder] vom 21. Juli 1927) **105.** 1365.
— Lohnbewegung, Motive und Formen der ..., von Bandmann **95.** 1523.
— Freie Meinungsäußerung, Neues zum Recht der Beamten auf ..., von Dr. jur. Wolfstieg **13.** 481.
— Nebenamt, die Kabinettsorder vom 13. Juli 1839, nach der unmittelbare Staatsbeamte ein besoldetes oder unbesoldetes ... ohne Genehmigung nicht übernehmen dürfen, bezieht sich auf mittelbare Staatsbeamte nicht. Diese dürfen aber ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung erst übernehmen, wenn sie der vorgesetzten Behörde Anzeige erstattet haben und diese keine Anstände erhoben hat **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 727.
— Nebenbeschäftigung eines suspendierten Beamten ohne Genehmigung der Behörde (Entsch. des Pr. OVG vom 29. April 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 61.
— Die Normalisierung des Besoldungswesens und die Besoldungsreform, von Dr. jur. Müller, Bürgermeister **29.** Nr. 24 S. 1 (S. 2293 des Deutschen-Spiegels).
— Normung, zehn Jahre ..., von Dr. Porstmann und von Dr.-Ing. Koch **58.** 792, **92.** 485.
— Organisation der Ideen, von Danielewicz, Ingenieur **58.** 741.
— Organisationsfragen, baugenossenschaftliche ... **104.** 280.
— Pensionsfeststellungsbescheide, unter ... der Unfallfürsorge für Beamte im Sinne des Artikels 142 Abs. 5 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 sind auch solche Bescheide zu verstehen, die auf landesrechtlichen Vorschriften der Beamten-Unfallfürsorge beruhen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in den Fällen des § 1693 der Reichsversicherungsordnung zwar an Stelle des Oberversicherungsamts, aber in dem durch die §§ 1694 bis 1721 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Verfahren. An die Stelle des § 1690 der Reichsversicherungsordnung tritt daher für den erkennenden Senat auch in diesen Fällen der § 1715 der Reichsversicherungsordnung (Entsch. des RVA vom 14. Mai 1927) **2.** 426, **7.** 456.
— Personalwirtschaftsdezernent, Grenzen des Tätigkeitsgebiets des ..., von Masur, Direktor bei der Reichsbahn **67.** 731.
— Düsseldorfer Postneubauten. Fernsprechamt in der Königsallee — Postamt Düsseldorf-Oberkassel (Architekt: Postbaurat Jüttner) **18.** 641.
— Presse und Reklame, von Riesebrodt, Direktor der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H. **60.** 569. 628.
— Prozeß, hat sich ein preuß. Minister auf einen gegen den preuß. Staat gerichteten ... eingelassen, hat er somit von der den Ministern, den höchsten Verwaltungsstellen, zustehenden Befugnis, in staatlichen Prozessen ihres Geschäftsbereichs an Stelle der an sich berufenen nachgeordneten Behörde selbst als gesetzlicher Vertreter aufzutreten, Gebrauch gemacht, so hat er sich selbst zum gesetzlichen Vertreter für diesen Rechtsstreit bestellt (Entsch. des RG vom 23. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1323.
— Rationalisierung der Behördenarbeit und Bürokratie **29.** Nr. 20 S. 6 (S. 1914 des »Deutschen-Spiegels«).
— Rationalisierung des Betriebs bei Postagenturen **17.** 289.
— Rationalisierung in den Gewerkschaften **59.** 524. 531.
— Rationalisierung oder Persönlichkeit?, von Dr. rer. pol. Holtz **29.** Nr. 20 S. 1 (S. 1909 des »Deutschen-Spiegels«).
— Wohlerworbenes Recht, wann entsteht ein ... des Beamten auf ein bestimmtes Wartegeld oder Ruhegehalt? (Entsch. des LG Dortmund vom 15. November 1926) **23.** 583.
— Wohlerworbene Rechte, Rechtsweg auf den Gehaltsanspruch (Entsch. des RG vom 6. Juli 1926) **30.** Jahrg. 8 S. 31, **59.** 634.
— Kein Rechtsanspruch des Beamten auf Einrücken in Aufrückungsstellen (Entsch. des RG vom 7. Januar 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 24.
— Die Rechtskraft der Urteile der Oberversicherungsämter tritt auch in den Fällen des § 1700 der Reichsversicherungsordnung vor Ablauf der Rekursfrist nicht ein (Entsch. des RVA vom 19. Mai 1927) **105.** 1252.
— Reform der preußischen Staatsbauverwaltung, von Marcinowski, Regierungs- und Baurat **18.** 783.
— Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, die Entwicklung der..., von Hellwig, Reichsbahnoberrat **67.** 783.

Deutschland. Die Reichskassenordnung, von Buchholtz, Amtsrat **13.** 563.
— Reichspost-Finanzgesetz, zur Reform des... **61.** 451.
— Die teuere Reichspostverwaltung **29.** Nr. 24 S. 4 (S. 2296 des »Deutschen-Spiegels«).
— Reichspressegesetz, Form der preßrechtlichen Berichtigung durch Behörden (Entsch. des OLG Königsberg [Pr.] vom 17. März 1927) **9.** 1765.
— Reichsreform, von Joachim **28a.** 2216.
— Reichsverfassung, zur Auslegung des Art. 71 der ..., von Dr. jur. Trops, Regierungsassessor **8.** N. F. Bd. 13 S. 260.
— RVO, § 545a der ..., keine Unterbrechung des Weges von der Arbeitsstätte, wenn auf dem Nachhausewege noch Privatbesorgungen erledigt werden **105.** 1395.
— Richtlinien für die Verteilung und Wahrnehmung von Werkgeschäften in den Reichsbahn-Ausbesserungswerken **67.** 863.
— Sachverständige, Beamte als ... haben auch Anspruch auf Sachverständigengebühren (Entsch. des LG Neuruppin vom 29. Juni 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 22.
— Schalter, neuzeitliche ... in Postgebäuden, von Wiese, Ministerialrat **84.** 290.
— Schwerbeschädigteneigenschaft als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung (Entsch. des LG Schwerin [Mecklb.] vom 11. Dezember 1926) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 25.
— Sozialversicherung, das Vermögen der deutschen ..., seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung, von Heinze **72.** 293.
— Sozialversicherung, die Aufwendungen für die ... im Deutschen Reiche 1913, 1925 und 1926 **7.** 479.
— Die Sozialversicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Jahre 1927, von Heiges, Reichsbahndirektor **67.** 737.
— Organisierte Sparsamkeit in Haus und Wirtschaft, von Dr. Lüders, M. d. R. **83.** 977.
— Der Staat ist ein einheitliches Rechtssubjekt, die verschiedenen Verwaltungsstellen des Fiskus besitzen keine gesonderte Rechtspersönlichkeit, Rechtsgeschäfte zwischen diesen haben nur die Natur rechnungsmäßiger Verwaltungsakte, nicht die rechtsgeschäftlicher Verträge (Entsch. des RG vom 17. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1217.
— Statistik. Aufschreibungen und Meldungen statistischen Inhalts bei der Reichsbahn **67.** 727.
— Steuern, Bestimmung eines Gebäudes »zu einem öffentlichen Dienst« (Entsch. des Preuß. OVG vom 18. Februar 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 167.
— Die Steuerpflicht der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst (Entsch. des RFH vom 12. August 1927) **17.** 249.
— Streikschäden, unter welchen Voraussetzungen haften die Gewerkschaften für...? **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 96.
— Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und ihr Zusammenhang mit der Post und Telegraphie (Vortrag des Staatssekretärs Sautter) **26.** 706.
— Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen (Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Oktober 1927) **52.** 1061, **48.** 348, **30.** Jahrg. 8 S. 120, **51.** 877, **64.** 155.
— Tropenzulage der Kolonialbeamten. Rückständige Beamtenbezüge sind zwar bei wesentlicher Geldentwertung zwischen Fälligkeit und Auszahlung aufzuwerten; dagegen ist die sonstige Berücksichtigung des Grundsatzes von § 242 BGB bei den öffentlich-rechtlichen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen, insbesondere die Ausgleichung der bis zur Fälligkeit eingetretenen Geldentwertung, Sache der Gesetzgebung (Entsch. des RG vom 30. April 1926) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 704.
— Die Unfallverhütungsbilder für die Reichsbahn-Ausbesserungswerke, von Dr. Martens **67.** 809.
— Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien für ..., von Dr. Martens **105.** 1285.
— Unfallziffern und Aufwendungen in der sozialen Unfallversicherung, von Dr. Dobbernack, Referent **7.** 497.
— Unterrichtserteilung, Gedanken über eine förderliche ... insbesondere in Postbetriebsschulen, von Würfel, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 88. 105.
— Urlaubsanspruch bei fristloser Entlassung des Arbeitnehmers (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Frankfurt [Main] vom 12. September 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 25.
Deutschland. Vereidigung preußischer Staatsbeamten, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 26. November 1927 über die Form der ... **64.** 156, **52.** 1129.
— Vereinheitlichung durch Gemeinschaftsarbeit (Stand der Rationalisierungsarbeiten im Normenausschuß und ähnlichen Organisationen), von Dr. Reuter **95.** 1655.
— Die Vergesellschaftung der Deutschen Reichspost (Vortrag des Generalsekretärs Schäfer) **63.** 322.
— Vergütung für Kostenanschläge und Entwürfe (bei Nichtübertragung von Lieferungen, Arbeiten usw.) **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 112.
— Verkehrswerbung **81.** 474.
— Die Verkehrswerbung im Bereich der Deutschen Reichspost (Vortrag des Oberpostrats Schmidt) **26.** 766.
— Versorgungsanstalt, Geschäftsbericht der ... für das Geschäftsjahr 1926 **59.** 530.
— Die deutsche Verwaltungsreform, von Dr. Cremer, M. d. R. **95.** 1819, **61.** 536.
— Ordnungswidrige Verwendung der Gelder, hinsichtlich der von einem Beamten in amtlicher Eigenschaft empfangenen Gelder ist, selbst wenn Ersatzbereitschaft und Fähigkeit zum Ersetzen vorliegt, durch die Natur des Beamtenverhältnisses die Annahme eines Einverständnisses der maßgebenden Vorgesetzten mit der ... regelmäßig ausgeschlossen. Ein nicht durch bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte näher begründeter Glaube des Täters an eine solche Einwilligung genügt hier um so weniger, als der zur Vertretung des Eigentümers amtlicher Gelder Berechtigte in der Regel zu einer Einwilligung in die Verfügung über amtliche Gelder zu persönlichen Zwecken nicht ermächtigt ist (Entsch. des RG vom 12. August 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 690.
— Wiederaufnahmeverfahren, Aufhebung des Strafurteils im ... und ihre Einwirkung auf die Dienstentlassung. Der Beamte gilt dann nicht als in seinem früheren Amte verblieben, hat auch keinen Anspruch auf Wiederanstellung. Aber es ist ein Gebot der Billigkeit, ihn wieder anzustellen und das einbehaltene Gehalt nachzuzahlen **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 727.
— Wirkungsgrad, der wirtschaftliche ... der Verkehrsanstalten, von Palm, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 49.
— Wirtschaft und Postgesetzgebung 1919 bis 1924, von Dr. Staedler, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 19. 35.
— Wohnungsbau, die Finanzierung des ... durch Pachtverträge, von Dr. Fleischmann, Oberfinanzrat a. D. **104.** 272.
— Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete sowie für Angehörige der Wehrmacht, Bauprogramm 1928 und Darlehnsgrundsätze (Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 28. Juli und 30. November 1927) **104.** 279. 329.
— Wohnungsrecht. Von der Reichsbahn verwaltete Lagerschuppen, die von jeher an Private für deren geschäftliche Zwecke vermietet worden sind, stehen unter Mieterschutz. Keine Vermutung, daß von einer Behörde errichtete Gebäude grundsätzlich öffentlichen Zwecken dienen (Entsch. des RG vom 26. April 1927) **105.** 1113.
— Bayern. Alte Postbauten in Unterfranken, von Lehr, Oberregierungsbaurat **11.** 4. 74.
— — 250 Jahre Kitzinger Postgeschichte, von Dr. Pfrenzinger, Studienrat **11.** 8. 98.
England. Staatsfinanzen (Posteinnahmen, Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit) **95.** 1578, **99.** Bd. 83 S. 531, **36.** Bd. 2 S. 148. 153. 173.
Frankreich. Die Hauptkasse, von Giral, Stellenvorsteher der Post- und Telegraphenverwaltung **84.** 303. 342. 386.
Österreich. Aus dem Geschäftsbericht der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung für 1926 **62.** 499.
— Der Generalstreik in Österreich (im Juli 1927), von Dr. Maier **44.** Bd. 2 S. 182.
— Das Österreichische Institut für Konjunkturforschung, von Schmid **101.** 225.
— Österreichs Verfassungs-Entwicklung (ein Beitrag zur Anschlußfrage), von Wittmayer (Post, Telegraph, Beamtentum) **99.** Bd. 83 S. 449.
Rußland. Büronormung in Rußland, von Dipl.-Ing. Frank **102.** 496.
— Etwas über russische Postverhältnisse (Beamtenorganisationen, Gehälter) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 41.
— Das Staatsbudget der Sowjet-Union für 1927 und die Vorjahre **36.** Bd. 2 S. 191. 195. 198.
Schweiz. Das neue schweizerische Beamtengesetz vom 30. Juni 1927, von Falck **13.** 445, **44.** Bd. 2 S. 176, **23.** 568.

Tschechoslowakei. Der tschechoslowakische Staat und sein Amtsrecht, von Falck (Beamtenrecht) **13.** 549.
— Staatsvoranschlag für 1928 (Post, Kabelanlagen) **95.** 1875.
Amerika. Mexiko. Neuere Gesetze über Verkehrsanstalten in Mexiko (Eisenbahnen, Postgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Mexiko) **9.** 1769. 1773.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Die Entschädigung für Unfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Aurin, Geheimrat **72.** 309.

II. Postwesen.

Allgemeines. Antrieb und Steuerung von Elektrokarren, von Dipl.-Ing. Ritter, Studienrat **38.** 240.
— Atlantikfahrt, wachsende Gegensätze in der... (Postsubventionen) **95.** 1780.
— Das Auto von gestern, heute und morgen, von Fischer, Zivilingenieur **83.** 812.
— Auto-Fernstraßen (Hamburg-Frankfurt/Main–Genua) **17.** 252.
— Die Automobilindustrie der europäischen Kleinstaaten, von Dipl.-Ing. Friedmann **27.** 23.
— Die Autostraße, von Uhlfelder, Oberbaurat **83.** 805.
— Das synthetische Benzin **83.** 865.
— Der Brief einst und jetzt, von Koch **26.** 869.
— Briefumschläge, wie verschließt man die...? **94.** Heft 26.
— Buchführung im eigenen Fuhrbetriebe, von Dipl.-Kfm. Schöpke **58.** 779.
— Neuere Elektrokarren mit Kranausrüstung, von Dipl.-Ing. Müller, Studienrat **38.** 246.
— Neue Elektrokarrenbauarten und ihre Verwendung, von Dr. Givens **38.** 242.
— Expreßdienst Amerika–Europa in vier Tagen? (amerikanisches Unternehmen) **105.** 1112.
— Fährverbindung Schweden England **105.** 1222.
— Fertigungskontrolle bei Fließarbeit, von Österreicher, Fabrikdirektor **94.** Heft 26.
— Fließarbeit im Lohnbüro, von Friedmann, berat. Organisator **102.** 507.
— Fluglinien im Mittelmeer **41.** 1833.
— Flugtechnik oder Flugwissenschaft, von Dr. Raethjen **83.** 968.
— Flugzeugtyp, ein neuer ... (die Ente) **17.** 290.
— Gleislose Förderung mit besonderer Berücksichtigung der Elektrokarren, von Dipl.-Ing. Schröder **38.** 244.
— Giroweseu vor 2000 Jahren, von Reiß **74.** 591.
— Ein verkehrsgeschichtliches Glasgemälde in Sankt Gallen, mitgeteilt von Kann, Oberregierungsrat **11.** 18.
— Hauspost, Wesen und Aufgabe, von Breiter **94.** Nr. 19.
— Helium und Luftfahrt **83.** 1020.
— Kraftfahrzeug, der Reklamewert des..., von Dipl.-Kfm. Schöpke **58.** 849.
— Das Kraftfahrzeug im Dienste der Geschäftsreklame, von Renner, Direktor **92.** 472.
— Kraftfahrzeuge, der Verkehr außerdeutscher... im Deutschen Reich vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 **93.** 742.
— Kraftwagenverkehr, die Anpassung der Straßen an den..., von Dr.-Ing. Neumann, Professor **83.** 857.
— Kraftwagenverkehr. Ein neuer Weg zur Erhöhung der Leistung (Gebläse- und Kompressor-Motoren), von Dipl.-Ing. Freiherrn von Löw **83.** 863.
— Kraftwagenverkehr, Entwicklung, Bedeutung und Zukunftsaussichten des..., von Prof. Dr.-Ing. Pirath **83.** 801.
— Der Lastkraftwagen als Ferntransportmittel, von Dipl.-Kfm. Schöpke **83.** 853.
— Luftfrachtverkehr **94.** Nr. 19.
— Luftgefahr? Arabesken um die Sicherheit im Luftverkehr, von Debus, Syndikus **83.** 829.
— Pariser Luftverkehrsabkommen und dessen Protokolle **31.** 2141.
— Markengeber an Säulenbriefkästen, Versuche in England **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 41.
— Nahtransporte mittels Förderbänder, von Prof. Blau **38.** 251.
— Omnibus und Straßenbahn im Großstadt- und Überlandverkehr, von Dr.-Ing. Giese, Professor für großstädt. Verkehrswesen an der Technisch. Hochschule Berlin **83.** 808.
— Ozeanluftverkehr, das Problem des regelmäßigen .. **26.** 886, **41.** 2047.
— Ozeanluftverkehr, schwimmende Inseln für den..., von Dr.-Ing. Eisenlohr **83.** 899.
— Die Post und das Kunsthandwerk, von Dr. Reindl, Ministerialamtmann **11.** 30.
Allgemeines. Der Postdurchgangsverkehr (Vortrag des Ministerialrats Plein) **26.** 763.
— Postgeschichte. Handel und Verkehr an der oberen Donau bis zum Ausgang des Mittelalters, von Korzendorfer **26.** 803.
— Das Rumpler-Transozean-Verkehrsflugzeug **41.** 1930.
— Sack-, Hub- und Stapelwagen, von Walther, Oberregierungsrat **38.** 250.
— Seepostdienst, Erweiterung des ..., von Hennings, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 81.
— Straßenerhaltung und Kraftfahrverkehr **95.** 1904.
— Torfkohle als Brennstoff für Kraftwagen **83.** 866.
— Transozeanflüge, von Sachsenberg, Direktor der Junkers-Werke **41.** 1929.
— Der Verkehr auf der Flugstrecke Venedig-Wien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 40.
— Verpacken und Versenden, von Schlenker, berat. Organisator **58.** 782. 855. 923.
— Neuzeitliche Verpackungsmittel **94.** Heft 26.
— Verzugshaftung im Weltpostverkehr **17.** 262. 273.
— Weltkraftkonferenz, die Basler Sondertagung der ... 1926, von Reindl, Ingenieur **33.** 1560. 1745.
— Die Weltluftpostkonferenz im Haag, von Gut, Ministerialrat **26.** 745, **84.** 281. 321, **41.** 2095.
Deutschland. Amtsunterschlagung, der im § 351 des Strafgesetzbuchs für die ... vorgesehene erschwerende Umstand, daß der Täter in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den Geldinhalt fälschlich bezeichnet, liegt nur vor, wenn die Fässer, Beutel oder Pakete Geld enthalten, nicht auch dann, wenn sie andere Gegenstände, z. B. Versicherungsmarken, enthalten, deren Geldwert angegeben wird. Als Belege im Sinne des § 351 des Strafgesetzbuchs könnten die mit Inhalts- und Wertangaben versehenen Umschläge, in denen einem Beamten Versicherungsmarken zum Verkauf übergeben werden, nur dann erachtet werden, wenn die Inhalts- und Wertangaben nicht etwa bloß zur Erleichterung der amtlichen Handhabung bei der Übergabe und Abgabe der Marken und der Übersicht über den Bestandsvorrat dienen, sondern nach den Vorschriften oder nach der Sachlage dazu bestimmt sind, vom Prüfungsbeamten mit den geführten Registern verglichen zu werden und deren Richtigkeit darzutun (Entsch. des RG vom 20. Mai 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 618.
— Bahnpost, Geschichte der preußisch-deutschen ..., von Schneider, Postrat **10.** 297. 327.
— Beamtenscheckе **12.** 562.
— Brief, der Post anvertraut ist auch ein im Einvernehmen mit der Postbehörde lediglich zur Entlarvung eines der Briefunterschlagung verdächtigen Beamten in den Postverkehr gegebener ... (Entsch. des RG vom 27. Juli 1927). **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1150, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 691.
— Brief, unterdrückt ist ein ... schon dann, wenn ein Beamter ihn beim Sortiergeschäft an sich nimmt und innerhalb des Sortierraums versteckt, um ihn demnächst darauf zu prüfen, ob er ihn endgültig behalten will (Entsch. des RG vom 10. Oktober 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1399, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 778.
— Die Briefabfertigung beim Postamt 1 in Kiel (ein Beitrag zur Rationalisierung im Postbetriebe), von Dr. Lapp, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 4.
— Briefpostomt, Feier des 100jährigen Bestehens des ... in Berlin **86.** 470, **26.** 848. 921, **23.** 786, **10.** 331.
— Briefumschlag, der schon mit der Anschrift und Poststempel versehene ... stellt eine Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs dar (Entsch. des RG vom 12. August 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1150, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 690, **61.** 563.
— Briefverkehr der Gefangenen, Vf des preußischen Justizministers vom 18. Oktober 1927 über den .., **48.** 322.
— Disziplinarverfahren, im förmlichen ... sind Zustellungen der Reichsdisziplinarkammer an den in Strafhaft befindlichen Angeschuldigten auch dann ordnungsmäßig geschehen, wenn sie in Form einer Ersatzzustellung in der Wohnung des Angeschuldigten vorgenommen worden sind (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 3. Mai 1927) **26.** 907.
— Zeugenlose Einschreibabfertigung, von Thiel, Oberpostdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 33.
— Expreßgutverkehr zwischen Deutschland und dem Auslande **105.** 1273.

Deutschland. Flugsicherung, Anordnung über Einrichtung, Gliederung und Aufgabenkreis der Zentralstelle für ... (Vf des Reichsverkehrsministers vom 24. November 1927) **70.** 584.
— Haftung bei Postnachnahmesendungen **86.** 498.
— Hamburg, Merkwürdiges von der altpreußischen Post in ..., von Teubner, Postrat **56.** 318. 342.
— Die Hambura-Amerika-Linie **56.** 330.
— Kastenleerungs- und Briefabfertigungsdienst, Geräte und Dienstmöbel für den ..., von Propping, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 17.
— Kraftpostfahrkarten, von Lißner, Postinspektor **60.** 537.
— Kraftfahrwesen. Unfälle an schrankenlosen Überfahrten (Entsch. des RG vom 15. März und 27. September 1927) **105.** 1392.
— Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich im Jahre 1927 **93.** 820, **105.** 1223.
— Kraftfahrzeugsteuer. Die Reichspost ist kraftfahrzeugsteuerpflichtig (Entsch. des RFH vom 24. Mai 1927) **19.** 1696.
— Kraftwagen-, besonders Kraftdroschken-Unfälle und Versicherungsgesellschaften, von Kaupisch, Polizeikommandeur i. R. **57.** 1097.
— Kraftwagenführer, Pflichten eines ... bei Annäherung an einen Wegübergang in Schienenhöhe (Sorgfaltspflicht), Entsch. des RG vom 27. September 1927 **67.** 820.
— Kraftwagenverkehr. Die gesetzliche Pflicht des Ausweichens auf ein Signal schließt nicht die Verpflichtung eines Wagenführers ein, schon ohne Signal zu erwägen, ob etwa ein entgegenkommendes Postfahrzeug ein drittes Gefährt überholen wird (Entsch. des OLG Hamburg vom 12. Januar 1927) **32.** Bd. 45 S. 277.
— Landpost, Verkraftung der reichsdeutschen ..., von Schröder **44.** Bd. 2 S. 169, **60.** 605. 607. 621. 702. 736, **61.** 555, **20.** 790, **21.** Nr. 4 S. 7.
— Landzusteller, Sicherung des Zahlungsverkehrs der ..., von Schulte, Oberpostsekretär **60.** 536.
— Luftämter für die Luftschiffahrt, Einrichtung von ... vorgeschlagen **41.** 1788.
— Der deutsche Luftverkehr (Frequenz der einzelnen Luftfahrtstrecken) **41.** 1947, **59.** 493.
— Meilenscheibe, die Augsburger ... des Formschneiders Hans Rogel, von Hämmerle, Kunsthistoriker **11.** 16.
— Nachnahmen, vereinfachter Nachweis der ..., von Hollender, Postmeister **87.** Jahrg. 4 S. 70.
— Neue Paketförderanlagen, von Schäfer, Oberpostrat und Krauß, Maschineningenieur **87.** Jahrg. 4 S. 2. 83.
— Paketkarten. »Unverantwortliche Vereinfachung im Postbetrieb«, Nichtbeförderung der Paketkarten **61.** 558.
— Paketverkehr und Reichsbahn **61.** 449. 509.
— Die Post im Harzer Fremdenverkehr, von Siebenbrot **87.** Jahrg. 4 S. 52.
— Postanweisung. Rechtswidrige Absicht ist schon durch den Zweck gegeben, durch Täuschung über die Echtheit einer Urkunde die Vornahme einer gewissen Buchung zu bewirken (Entsch. des RG vom 11. Oktober 1927, Fälschung eines Postanweisungsabschnitts und danach Absendung der Postanweisung) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1336.
— Postgeschichte. Coburger Postamtsvorsteher in alter Zeit (ein archivalischer Beitrag zur Coburger Postgeschichte), von Teubner, Postrat **11.** 20.
— Postgeschichte. Die Feldpost von Eßlingen bis Nürnberg 1676 und 1677 (ein Archivfundstück), bearbeitet von Staudenraus, Postinspektor **11.** 38.
— Postgesetz. Die Bezirksämter der Gemeinde Groß-Berlin dürfen ihren Briefwechsel mit auswärtigen Stadtverwaltungen nicht durch die Haupt-Briefverteilungsstelle der Stadt Berlin gehen lassen (Entsch. des RG vom 8. November 1926) **32.** Bd. 45 S. 275.
— Der Postladebahnhof in Hof (Saale) **26.** 733.
— Postscheckverkehr. Das Postscheckamt ist berechtigt, das Postscheckguthaben wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers zu hinterlegen, wenn das Guthaben von einem Gläubiger des Postscheckkunden gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wird, nachdem der Postscheckkunde das Guthaben an eine andere Person abgetreten hatte (Entsch. des LG III Berlin vom 17. Juni 1927) **10.** 251.
— Postscheckverkehr. Prüfung der Unterschrift unter Postschecken **17.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Postsparkassen **16.** 765.
— Reichspost und Kraftwagen, von Dr. Runkel **59.** 529.
— Reisegut, Diebstähle an ... im Entwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch, von Stephan, Polizeirat i. R. **32.** Bd. 45 S. 250.
Deutschland. Die Reklame-, Gelegenheits- und Feststempel der Deutschen Reichspost im Jahre 1927 **86.** 396. 409.
— Schecks, Hingabe von ... ohne Deckung (Entsch. des RG vom 6. Januar 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Die deutsche Schiffahrt im Spiegel ihrer Bilanzen **105.** 1101.
— Schnellgüterverkehr, von Dr.-Ing. Derikartz **105.** 1290.
— Die Sonderfahrten der Deutschen Reichsbahn, von Dr. jur. Blänkner, Reichsbahnoberrat (Personenverkehrswerbung) **105.** 1341.
— Die Hamburger Staatspost im 19. Jahrhundert, von Teubner, Postrat **10.** 238.
— Straßenbau-Anleihen, von Dr. Heymann, Oberbürgermeister **74.** 509.
— Tabellen zur raschen Ermittlung des billigsten Portos, von Orgus **102.** 404.
— Unfall, Verletzung eines Briefträgers durch einen Bullen auf dem Bestellgange. Zur Auslegung des § 12 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Entsch. des OLG Königsberg vom 24. Februar 1927) **10.** 305.
— Wechselsteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zum... **70.** 524.
— Zahlungsverkehr, die Wesensverwandschaft des zwischenstaatlichen und des binnenstaatlichen..., von Dr. Scheffler, Reichsbankrat a. D. und Privatdozent für Bankwirtschaft **73.** Heft 5 S. 29.
— Die Zustellung an einen Gewerbegehilfen im Geschäftslokal gemäß § 183 der Zivilprozeßordnung ist nur dann wirksam, wenn der Zustellungsempfänger persönlich in dieser Raumlichkeit gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt (Entsch. des RG vom 22. September 1927) **47.** Beil. (Die Rechtsprechung) 1400.
— Bayern. Vortrag in betreff des Postwesens in Bayern, von Frhr. von Aretin **11.** 56. 125.
— — Zur Postgeschichte der Reichsstadt Augsburg, von Dr. Lankes, Studienrat **11.** 44. 112.
Dänemark. Einlegung besonderer Nachtpostzüge zur schnelleren Beförderung der Kopenhagener Zeitungen in die Provinzstädte **105.** 1215.
— Gesetzliche Reglung des Kraftwagendienstes **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 40.
Danzig. Neue Postgebührensätze **84.** 359.
Frankreich. Eisenbahnpaketbeförderung in Frankreich **105.** 1110.
— Die Handelsschiffahrt im französischen Budget (Seepost, Schiffahrtsubventionen) **95.** 1887.
— Der Kraftwagenverkehr der Paris–Lyon–Mittelmeerbahn **105.** 1387.
Italien. Zunahme der Spareinlagen bei den Postscheckkonten, Postsparkassen usw. **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 37.
— Postbeförderungsvertrag zwischen Italien und niederländischen Schiffsgesellschaften zur unentgeltlichen Weiterleitung italienischer Postsachen nach Niederländisch Indien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 40.
Österreich. Wechselbeziehungen zwischen Eisenbahn-, Automobil- und Luftverkehr **105.** 1246.
Schweden. Der schwedische Flugverkehr 1927 **105.** 1309.
— Schwedischer Postwirtschaftsbericht 1926 **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 37.
— Seepostversand auf den schwedischen Amerikadampfern **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 40.
— Staatslotterie und schwedische Post (Verkauf der Lose durch die Post beabsichtigt) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 37.
Schweiz. Der schweizerische Luftverkehr 1927 **105.** 1364.
Tschechoslowakei. Betriebsergebnisse der tschechoslowakischen Luftlinien **105.** 1365.
Ungarn. Das ungarische Handelsflugwesen **105.** 1309.
Afrika. Französischer Kolonialluftdienst (in Afrika) **41.** 1711.
— Belgisch Kongo. Der Luftverkehr im belgischen Kongogebiet **41.** 1788.
Amerika. Brasilien. Luftverkehr in Brasilien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39.
— Canada. Flugdienst in Canada **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 43.
— — Herausgabe einer zweisprachigen Briefmarke durch die canadische Postverwaltung **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 37.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Geschichtliche Entwicklung der Postverkehrswege in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1849 bis 1860/70, von Dr. Berthold **26.** 826. 851. 870.

Amerika. — Kraftfahrwesen. Das Automobilwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Lochte, Reichsbahndirektionspräsident **83.** 849.
— — Der Kraftwagenverkehr der New York, New Haven und Hartford-Eisenbahn **105.** 1389.
— — Der Luftpostdienst in den Vereinigten Staaten von Amerika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39, **41.** 1740, **100.** 1035.
— — Die Sparkassen im Kreditsystem der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Terhalle, Universitätsprofessor (Postsparkasse) **74.** 621.
— — Wirtschaftsbericht der amerikanischen Postverwaltung für 1925/26 **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 37.
Asien. Kraftwagenverkehr von Beirut nach Bagdad **105.** 1309.
— Britisch Indien. Weihnachtspost in Indien, von Cecil, Kapitän **87.** Jahrg. 4 S. 65.
— Japan. Luftfahrt in Japan **41.** 1984.
Australien. Kraftwagenverkehr der südaustralischen Eisenbahnen **105.** 1364.
— Luftverkehrslinien rund um Australien **41.** 2021.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Der rückständige Akkumulator, von Dipl.-Ing. Schütze **83.** 1008.
— Der Anruftisch $T^{23}/_{20}$, von Feuerhahn, Postrat **82.** 321.
— Anschlußkabel, die Entwicklung der ..., von Senger **82.** 318.
— Der Ausbau des europäischen Fernsprechkabelnetzes, von Dr. Runkel **17.** 276.
— Benutzung der Telephonzellen zu Reklamezwecken in England **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 42.
— Betrieb des neuen deutschen Amerika-Telegraphenkabels mit Druckapparaten, von Kunert, Oberpostdirektor **33.** 1514. 1564.
— Bildtelegraphendienst zwischen Deutschland und Österreich auf der Leitung Berlin–Wien **82.** 330, **26.** 880, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 650, **85.** 518, **61.** 579, **59.** 642.
— Bildtelegraphie, von Kette **83.** 1049.
— Bleikabelmäntel, Untersuchung der mechanischen Festigkeit einiger ..., von Thielers **82.** 280.
— Bleimantelkorrosion, Beitrag zum Studium der ... unterirdisch verlegter Fernsprechkabel **33.** 1640.
— Wheatstonesche Brücke, Galvanometerausschlag und Galvanometerwiderstand in der ... **81.** Beil. (Werk-Praxis) 495.
— Chiffrier-Typendrucker für Drahtleitungen und Funkverkehr **33.** 1813.
— Codefrage, Stand der ... **86.** 425.
— Das Creed-Start-Stop-System als Universal-Telegraphenapparat, von Petzold **81.** Beil. (Werk-Praxis) 559.
— Die Entwicklung des Fernsprechverkehrs zwischen den Ländern Europas, von Zimmer **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 28.
— Entwicklungstendenzen am Kautschuk-Weltmarkt, von Raumer **27.** 1612.
— Erdkabel oder Luftkabel, von Kissing, Telegraphendirektor **81.** 508.
— Die Ergebnisse der ersten Tagung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie, von Feuerhahn, Postrat **82.** 271, **81.** 665.
— Ein Europadienst im Fernsprechverkehr, von Dr. Runkel **62.** 517.
— Neuzeitliche Fernämter, von Bock, Postrat **82.** 257.
— Ferngespräch, das erste ... Berlin–Buenos Aires (der Eindruck in Amerika), von Hennings, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 9.
— Fernmeldetechnik, Allgemeinverständliches aus dem Gebiet der theoretischen ..., von Schmidt **81.** Beil. (Werk-Praxis) 491. 521.
— Ein neuer Fernschreiber, von Steinner, Elektro-Ingenieur **58.** 810.
— Fernsehen **86.** 384, **6.** 1047.
— Das neue englisch-französische Fernsprechkabel **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 57.
— Fernsprechkabel Budapest–Wien **26.** 717, **86.** 394, **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 55.
— Neue Fernsprechverbindungen zwischen dem Festland und England **82.** 325.
— Internationaler Fernsprechverkehr, Fortschritte und Zukunftsaufgaben des ..., von Dr.-Ing. Craemer, Ministerialdirektor **33.** 1645.
Allgemeines. Fernsprechverkehr fremder Länder durch Deutschland **86.** 408.
— Fernsprechverstärker, die Entwicklung der ... im Jahre 1927 und die Grundlagen des Einheitsverstärkers, von Nottebrock und Feldtkeller **82.** 307.
— Fernsprechverstärkereinrichtungen, die Wirkungsweise der ... **81.** Beil. (Werk-Praxis) 623.
— Fortschritte und Zukunftsaufgaben des internationalen Fernsprechverkehrs (Vortrag des Ministerialdirektors Dr.-Ing. Craemer) **26.** 748, **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 3.
— Fünfzig Jahre Fernsprecher, von Riemenschneider und von Gramm **24.** 3114, **59.** 542. 554, **61.** 505, **81.** Beil. (Werk-Praxis) 585, **63.** 366.
— Gegensprechbetrieb, neue Einrichtungen für den ... **81.** Beil. (Werk-Praxis) 588.
— Internationale Handelskammer und Fernsprechweitverkehr **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 41.
— Isolierpreßmassen für die Elektrotechnik und ihr heutiger Stand in der Herstellung und Verwendung, von Dr.-Ing. Sommerfeld **33.** 1622.
— Isolierstoffe, Beitrag zur Kenntnis der ..., von Brückmann **33.** 1620.
— Die Isolierstoffe in der Fernmeldetechnik, von Dipl.-Ing. Görsdorf **33.** 1616.
— Isolierstoffe für Freileitungen, von Schendell **33.** 1618.
— Isolierstoffe für Meßgeräte, von Palm **33.** 1611.
— Isolierstoffe für Verlegungsmaterial und Leitungen, von Bleser, Oberingenieur **33.** 1612.
— Isolierstoffe, zur Technik der ..., von Dr.-Ing. Meyer, berat. Ingenieur **33.** 1590.
— Kabelabschluß- und Verzweigeranlagen, von Senger, Oberpostrat **81.** Beil. (Werk-Praxis) 629. 662.
— Kabeltelegraphie und Meereskunde, von Dr. Hoffmann **10.** 285. 309.
— Berliner Konferenz 1885 **46.** 201.
— Die Londoner Konferenz 1879 **46.** 177.
— Die Pariser Konferenz 1890 **46.** 216.
— Internationaler Kongreß für Telegraphie und Telephonie in Como vom 10. bis 17. September 1927 (zur Hundertjahrfeier für Volta) **83.** 843, **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 12.
— London–Stockholm, 2 500 km, die längste Fernsprech-Dauerverbindung in Europa **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 44.
— Amerikanische Militärtelegraphen in Frankreich 1917/18 **81.** 633.
— Morsealphabet, der Weg zu einem einheitlichen ... **26.** 800.
— Parallelbetrieb von Kabel und Freileitung **33.** 1697.
— Das Prüfgehäuse für Betriebsprüfungen der Heb-Drehwähler, von Schmidt **81.** Beil. (Werk-Praxis) 555.
— Schwachstromanlagen im Verwaltungsbetriebe, von Becker **102.** 479.
— Speckstein als Werkstoff für den Isolatorenbau, von Demuth, berat. Ingenieur **33.** 1629.
— Tagung des Beratenden Zwischenstaatlichen Ausschusses für den Fernsprechweitverkehr vom 5. bis 17. September 1927 in Como **82.** 295, **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 16.
— Internationaler Telegraphistenwettstreit in Como 1927 **46.** 189.
— Theorie des Fernsprechens auf Leitungen, insbesondere Pupinleitungen, von Schulz **82.** 253. 277.
— Verstärkerbetrieb, über die Gründe der Heizstromreglung im ... und die Mittel zur Reglung, von Wagner **81.** Beil. (Werk-Praxis) 617. 651. 679.
— Allgemeine Vierpoltheorie (Der allgemeine Vierpol), von Feige **82.** 247.
— Volta, Alexander ... (1827 bis 1927), von Goetsch, Postinspektor **10.** 272, **6.** 1081.
— Weltfernsprechstatistik 1925 **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 48.
— Weltpressekonferenz des Völkerbundes in Genf und internationaler Nachrichtenverkehr (Verbreitung von Pressenachrichten zu mäßigen Tarifen, Vorrang der Pressetelegramme u. dgl.) **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 53.
— Zerstörung der Luftkabelbleimäntel an den Schwingungsknoten **81.** Beil. (Werk-Praxis) 526.
Deutschland. Der Ausbau des deutschen Fernsprechnetzes, von Dr. Runkel **59.** 495.
— Die praktische Dienstleistung einer Telegraphenschülerin am Apparat ist als solche noch keine Beamtentätigkeit (Entsch. des RG vom 30. März 1926) **32.** Bd. 45 S. 275.
— Die deutsche Etappentelegraphie 1914—1918 **81.** 537.
— Fernsprechtarif und Fernsprechtechnik **81.** 636.
— Fünfzig Jahre deutscher Fernsprechverkehr **20.** 775.

Deutschland. Gebäudebeschädigung durch ein Fernsprechgestänge. Umfang der Ersatzansprüche des Hauseigentümers aus der Hausbesitzererklärung (§ 12 der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927, Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 65), Entsch. des OLG Dresden vom 16. Juni 1927 **10.** 304.

— Das Gedinge-Verfahren im Telegraphenbau, von Kissing, Telegraphendirektor, und von Lusche, Ministerialrat **17.** 287. 299.

— Das neue »Gesetz über Fernmeldeanlagen« **24.** 3533.

— Gesprächszählungen, der Fernsprechteilnehmer hat gegenüber den ... der Reichspost die Beweislast; an sie sind strenge Anforderungen zu stellen (Entsch. des AG Charlottenburg vom 29. März 1927), mitgeteilt und kommentiert von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **32.** Bd. 45 S. 279.

— Haftung der Post für Unfälle beim Telegraphenbau (Verletzung durch heruntergefallene Dachziegel), Entsch. des OLG Celle vom 5. März 1924 **23.** 582.

— Haftung der Unternehmer von Starkstromanlagen für mangelhafte Isolierung ihrer Leitungen (Entsch. des OLG Königsberg [Pr] vom 17. Februar 1927) **10.** 307.

— Nachdruck des amtlichen Fernsprechbuchs (§ 14 der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927, Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 65) ist strafbar (Entsch. des Obersten LG München vom 7. Juli 1927) **10.** 304.

— Telegrammverluste und deren Verhütung **81.** 601.

— Die erste Telegraphenlinie in Deutschland, von Dr. Bessel **10.** 302.

— Trockenelemente, die Verwendung von ... bei der Deutschen Reichspost, von Tuch, Oberpostrat **26.** 821

— Vergütung für die Benutzung des Fernsprechers durch Dritte in Hotels und Geschäften **86.** 407, **26.** 812.

— Verjährung der Fernsprechgebühren, von Grede, Postrat **17.** 277, **81.** 640.

— Die neuen Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die isolierten Leitungen in Fernmeldeanlagen und ihre Anwendung auf die bei der Deutschen Reichspost verwendeten Ausführungsformen, von Görsdorf **82.** 264.

— Zahlung der Fernsprechgebühren durch Banken **81.** 541. 604.

— Zahlung von Zuschlägen an ausgeschiedene Telegraphenarbeiter und Telegraphenbauhandwerker **26.** 700.

— Bayern. Die Wirtschaftlichkeit des automatischen Netzgruppensystems in Bayern **82.** 287.

Belgien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1924 und 1925 **46.** 225.

England. Fortschritte im englischen Fernsprechwesen **81.** 548.

— Verminderung des Telegraphenpersonals wegen Rückgangs der Gesamtzahl der Telegramme **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 41.

Frankreich. Wasserdichter Abschluß der Anschlußkabel in unterirdischen Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung **33.** 1698.

— Erweiterung der französischen Fernsprechverbindungen nach dem Ausland **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 47.

— Fernkabel Paris–Bordeaux **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 46.

Niederlande. Ausbau des niederländischen Fernsprechnetzes **86.** 444.

— Telegraph und Fernsprecher 1926 **86.** 465.

Österreich. Die österreichische Fernkabelstrecke Wien–Passau, von Pfeuffer, Ingenieur und Sektionsrat **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 20.

— Neue österreichische Fernkabelverbindungen **33.** 1427, **62.** 498, **35.** Heft 6 (Oktober 1927) 57.

Schweden. Das schwedische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1926, von Appel, Ministerialamtmann **81.** 643, **10.** 244, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 38.

Schweiz. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1926 **46.** 229.

Amerika. Fernsprechwesen in Südamerika (Argentinien, Chile, Uruguay und Brasilien) **81.** Beil. (Werk-Praxis) 532.

— Venezuela. Ablauf des französischen Kabelmonopols in Venezuela **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 38.

— Vereinigte Staaten von Amerika. Der Fernsprechverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika **86.** 394, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 41.

— — Amerikanische Telegraphen-Verkehrstechnik **81.** Beil. (Werk-Praxis) 656.

Asien. Niederländisch Indien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1923/1925 **46.** 227.

Japan. Fortschritte des Fernsprechwesens in Japan **6.** 1070.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abhängigkeit der An- und Abschwingvorgänge des Röhrensenders von den Betriebsbedingungen, von Pforte **43** Bd. 30 S. 83.

— Das Abschirmproblem, von Doberzinsky **24.** 3116.

— Aetherfreiheit oder Funktransitpflicht?, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **15.** 199.

— Ein Allwellen-Kombinationsempfänger, von Fischer, **39.** Beil. (Funk-Bastler) 675.

— Das Anodenspannungsgerät, von Dipl.-Ing. Prof. Riemenschneider **39.** Beil. (Funk-Bastler) 657. 685.

— Neue Anwendungen der Weston-Hochfrequenz-Instrumente **43.** Bd. 30 S. 101.

— Apparate für Verstärkungsmessungen an Mehrfachröhren oder anderen in Kaskade geschalteten Röhrenanordnungen, von Gabriel **43.** Bd. 30 S. 95. 123.

— Arbeitskennlinien, über ... und die Bestimmung des günstigsten Durchgriffs von Verstärkerröhren, von Forstmann und Schramm **43.** Bd. 30 S. 89.

— Die Berechnung der Scheinkapazität bei Widerstandsverstärkern, von von Ardenne und Stoff **43.** Bd. 30 S. 86.

— Berechnung von Richtstrahlantennen, von Plendl **43.** Bd. 30 S. 50.

— Bildfunkversuch, vom ... zum Kabelbetrieb **39.** 395.

— Bildtelegraphie, über Verstärkung in der ..., von Schriever **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 78.

— Der wirksamste Blitzschutz für Rundfunkanlagen **81.** Beil. (Funk-Praxis) 551.

— Ein Doppelkonuslautsprecher, von Popp **39.** Beil. (Funk-Bastler) 699.

— Der Doppelröhren-Fernempfänger »Wochenend«, von Wittwer, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 626.

— Ein Drei-Doppelröhren-Neutrodyneempfänger **24.** 2772.

— Einzelteile, Vorschläge zur Konstruktion von ..., von Kottas **39.** Beil. (Funk-Bastler) 615.

— Emissionsmechanismus, über den ... von Oxydkathoden **43.** Bd. 30 S. 126.

— Empfängereichung ohne Wellenmesser, von Post **39.** Beil. (Funk-Bastler) 669.

— Empfängerröhren, einiges über ..., von Simon **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 38.

— Neuere Entkopplungsmethoden bei Hochfrequenzverstärkern, von Sutaner **81.** Beil. (Funk-Praxis) 581.

— Ein Endverstärker mit Telephon-Schutzvorrichtung und eingebautem Tonveredler, von Schmitt **24.** 2914.

— Endverstärkung, zur Theorie der ..., von von Ardenne **43.** Bd. 30 S. 116.

— Fading, von Dr. Lübben, Regierungsrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 696.

— Ein guter Falzlautsprecher, von Eix **24.** 2773.

— Die Fernschaltung von Empfangsgeräten, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 713.

— Vereinigter Fernseh- und Rundfunkapparat **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39.

— Fernsehen **81.** Beil. (Funk-Praxis) 487, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39.

— Der drahtlose internationale Fernsprechdienst **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39.

— Fernsprechfunk Holland-Australien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39.

— Ein Fünfröhren-Peridyne-Empfänger, von Gernsback **24.** 3454.

— Funkbeförderung elektrischer Kraft **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 43.

— Der Funk-Eisnachrichtendienst zur Sicherung der Ostseeschiffahrt **86.** 469, **24.** 3318, **26.** 885.

— Funkferngespräche Amerika England **81.** Beil. (Funk-Praxis) 552.

— Die Internationale Funkkonferenz in Washington **39.** 350. 424 und Beil. (Funk-Bastler) 618, **86.** 409. 418. 469. 536, **26.** 754. 864. 933, **82.** 298, **6.** 1077, **41.** 1713. 1811. 2042.

— Funkverkehr England–Australien **81.** Beil. (Funk-Praxis) 554.

— Gittervorspannungen, zur Frage der ... bei der Benutzung von Netzanschlußgeräten, von Gabriel, Oberingenieur **24.** 2977.

— Gleichrichter mit thorierter Molybdänkathode, von Prof. Dr. Gehrts **39.** Beil. (Funk-Bastler) 711. 731.

— Großlautsprecher, über Bau und Anwendung von ..., von Trendelenburg **33.** 1685.

Allgemeines. Das Gutachten über den preisgekrönten Hochleistungsempfänger, von Prof. Dr. Leithäuser, Postrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 737.
— Herstellung, Anwendung und Wirkungen sehr kurzer Wellen, von Prof. Dr. Esau **39.** Beil. (Funk-Bastler) 609.
— Die Herstellung dünner Metallblätter und die Gewinnung glasklar durchsichtiger Metallmembranen, von Dr. Müller, Regierungsrat **83.** 901.
— Der abgestimmte Hochfrequenzverstärker, von Runge **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 50.
— Die Hochfrequenz-Widerstandsverstärkung im Rundfunk-Wellenbereich, von Kapteyn **24.** 2910.
— Die Kathode, von Dr. Schramm **39.** Beil. (Funk-Bastler) 583. 600.
— Kettenleiter, von Prof. Dr.-Ing. Bock **39.** Beil. (Funk-Bastler) 633.
— Klangprobleme im Rundfunk, von Dr. v. Braunmühl **39.** Beil. (Funk-Bastler) 641.
— Gekoppelte Kreise, von Kummerer **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 63.
— Kurzwellenfernsprechverkehr Holland–Niederländisch Indien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 39, **86.** 419.
— Lautsprecher, über trichterlose ..., von Dr. Mönch **39.** Beil. (Funk-Bastler) 747.
— Der Lautsprecher, von Le Corbeiller, Doktor der Philosophie und Ober-Post- und Telegrapheningenieur **15.** 915.
— Die Lebensdauer der Anodentrockenbatterien **39.** Beil. (Funk-Bastler) 749.
— Meinungs- und Redefreiheit vor dem Mikrophon **24.** 3164.
— Messungen der elektromagnetischen Feldstärke zur Bestimmung der Reichweite eines Rundfunksenders **33.** 1778.
— Eine neue Methode (Doppelrahmenmethode) zur Kompensierung rückgestrahlter Störfelder, die Funkbeschickung oder Hilfsantennenbedarf des Funkpeilers erzeugen, von Dr. Fischer **4.** 338.
— Mond, der Einfluß des ... auf den Rundfunkempfang **81.** Beil. (Funk-Praxis) 553.
— Die halbautomatische Morsetaste, von Dipl.-Ing. Mertz **24.** 3255.
— Motorenstörungen und ihre Beseitigung, von Dr. Goebeler **39.** Beil. (Funk-Bastler) 709.
— Nachdenkliches zum 2. Funkrechtskongreß in Genf, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat (Freiheit des Äthers, Transitrecht des Weltverkehrs usw.) **15.** 183.
— Ein Netzanschlußgerät für Wechselstrom, von Dr. Heinze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 587.
— Netzanschlußgerät mit Glimmrohr für Anodenstrom **33.** 1741.
— Neutrodyneempfänger, allgemeines über ..., von Rudolph und von Kretzschmar **24.** 2843, **39.** Beil. (Funk-Bastler) 690.
— Ein Neutrodyneempfänger für große Reichweiten, von Stanienda **39.** Beil. (Funk-Bastler) 679.
— Ein Neutroreflexempfänger, von Wiesemann **24.** 3458. 3529.
— Ein einfacher Ortsempfänger mit Wechselstromröhren, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 727.
— Das Peridyne-Prinzip, von Gernsback **24.** 3389.
— Problem der Küstenbrechung der Funkstrahlen, zum ..., von Dr. Fischer **4.** 337.
— Das Problem des Gleichwellenrundfunks **39.** 329.
— Ein vielseitiges Prüfgerät, von Woettki, Telegrapheninspektor **39.** Beil. (Funk-Bastler) 603.
— La radiophonie et le droit, von Saudemont, Anwalt **15.** 205.
— Richtstrahlung mit horizontalen Antennen, von Meißner **43.** Bd. 30 S. 77.
— Die deutschen wechselstromgeheizten Röhren und ihre Anwendungsmöglichkeiten, von Gadamer **24.** 2768.
— Rundfunkstörungen durch einen Gleichrichter, von Prof. Dr. Leithäuser **39.** Beil. (Funk-Bastler) 673.
— Schallübertragung durch Lichtwellen **33.** 1856.
— Die Schaltungstechnik der Wechselstromröhren, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 561.
— Schwingungserzeugung, drei Beiträge über ..., von Jobst **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 11.
— Signalübertragung auf fahrende Züge mittels Wechselstrominduktion und Resonanz, von Tätz **80.** Jahrg. 9 Heft 47 (Oktober 1927) 70.
— Sphärenmusik, Theremins ... **83.** 1013.
— Strahlfunkverbindung London–Kapstadt **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 42.
— Der Strobodyne-Empfänger **39.** Beil. (Funk-Bastler) 593. 643. 664, **24.** 3047.

Allgemeines. Superheterodyne, Tropadyne oder Ultradyne?, von Käubler **39.** Beil. (Funk-Bastler) 573.
— Eine einfache Superregenerativschaltung (Lautsprecherfernempfang mit einer Doppelröhre und Behelfsantenne), von König **39.** Beil. (Funk-Bastler) 581.
— Taifunfunkpeilungen und Fernfunkpeilungen in Zi-ka-Wei bei Schanghai, von Immler, Professor **4.** 340.
— Eigenartiger Todesfall durch elektrischen Schlag (aus den beim Schlafengehen aufgesetzten Kopfhörern eines Radioapparats) **83.** 866.
— Die Übertragungsleitungen im Rundfunk **81.** Beil. (Funk-Praxis) 485.
— Ein einfacher Universalverstärker mit Dreifachröhre, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 645.
— Verzerrungsprobleme im Rundfunk, von Dr. Braunmühl **24.** 30. 46.
— Ein Vierröhren-Hochleistungsgerät, von Bertram und von Koch **24.** 3252, **39.** Beil. (Funk-Bastler) 705. 723. 739.
— Wechselstromröhren und ihre Anwendung in Rundfunkempfängern, von Sutaner **81.** Beil. (Funk-Praxis) 613.
— Sehr kurze elektrische Wellen, von Prof. Dr. Esau **83.** 1025.
— Die künftige Welt-Wellenverteilung (Beschlüsse der Washingtoner Weltfunkkonferenz) **39.** 378.
— Falsche Werte von Drosselspulen in Netzanschlußgeräten, von Wallach **39.** Beil. (Funk-Bastler) 619.
— Die ersten drahtlosen Worte (eine Erinnerung von Dr. Graf Arco) **39.** 393.
— Zieherscheinung, über die ... beim Lichtbogengenerator, von Poleck **43.** Bd. 30 S. 109.
— Ein Zweiröhrengerät mit Netzanschluß, von Walter **39.** Beil. (Funk-Bastler) 611.

Deutschland. Abbau des Inlandsfunkverkehrsnetzes und des Funkempfangsnetzes der Deutschen Reichspost **26.** 754.
— Anbringung von Außenantennen an Gebäuden staatlichen Patronats (Vf des preuß. Finanzministers vom 31. August 1927) **51.** 827.
— Verbotener Anschluß an eine Funkempfangsanlage. Errichtung und Betreiben einer nicht genehmigten Funkanlage nach § 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 liegt auch vor, wenn ein Rundfunkteilnehmer den Anschluß an seine genehmigte Funkanlage den Inhabern anderer Wohnungen gestattet, ohne daß auch diese die Genehmigung für Rundfunkteilnehmer besitzen (Entsch. des Bayer. OLG München vom 16. Mai 1927) **19.** 1349.
— Die Begriffe »Errichten« und »Betreiben« des § 2 der Funkverordnung, von Dipl. rer. oec. Schenkel **15.** 186.
— Die Betriebszentrale der »Transradio«, von Dr. Runkel **24.** 3384.
— Eine Funkanlage wird nicht erst mit ihrer Fertigstellung, sondern schon mit dem Beginn ihrer Errichtung genehmigungspflichtig (Entsch. des RG vom 8. November 1926) **32.** Bd. 45 S. 289.
— Große Deutsche Funkausstellung 1927, aus der ... **33.** 1525, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 549, **10.** 253.
— Die Funktelegraphie im Heere **24.** 3230.
— Die Hauptfunkstelle Königswusterhausen, von Lemke **81.** Beil. (Funk-Praxis) 645. 675.
— Hochantenne und Blitzgefahr (Entsch. des RG vom 8. Februar 1927 und Gutachten des Verwaltungsrats der württemberg. Gebäudebrandversicherungsanstalt) **24.** 2778, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 490. 649, **17.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Der Kampf um die Hochantenne **24.** 3120.
— Der Lautsprecherbetrieb im Straf- und Zivilrecht, von Dipl. rer. oec. Schenkel, Syndikus **15.** 215.
— Eine Polizeiverordnung über Außenluftleiter in Anhalt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 722, **15.** 221.
— Das Recht auf das Netzanschlußgerät, von Dipl. rer. oec. Schenkel, Syndikus **39.** Beil. (Funk-Bastler) 659.
— Rechtslage beim Zusammentreffen eines Rundfunkluftleiters mit einer Starkstromanlage (§ 12 des Telegraphengesetzes vom $\frac{\text{6. April 1892}}{\text{7. März 1908}}$, Entsch. des AG Bingen vom 12./26. April 1927) **10.** 284.
— Der jetzige Stand des Rundfunks in technischer und kultureller Beziehung (Vortrag des Oberingenieurs Schlee) **26.** 784.
— Übertragbarkeit der Rundfunkgenehmigungen gefordert **81.** Beil. (Funk-Praxis) 552.
— Die Verpflichtung der Straßenbahn zur Störbefreiung, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 570. 614.

Belgien. Entwicklung des belgischen Rundfunks **24.** 2766.

Dänemark. Der Großrundfunksender Kallundborg, von Sörensen, Oberingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 589, **82.** 275.

England. Der Funkverkehr **95.** 1753.

Frankreich. Das französische Kolonialfunknetz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 43.

— Rechtsstreit um Aussendung musikalischer, komischer und dramatischer Werke durch die Rundfunksendestelle der Post- und Telegraphenverwaltung von Marseille ohne die Genehmigung der Autoren **15.** 225.

Italien. Rundfunk in Italien, Bordfunkverkehr **33.** 1462, **62.** 498.

Niederlande. Rundfunk in Holland **24.** 3177, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 43.

Österreich. Funkmäßige Wiedergabe erschienener Schriftwerke ist erlaubt (Entsch. des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 1927) **15.** 227, **24.** 3534.

Polen. Vom polnischen Rundfunk **24.** 3245.

Rußland. Drei Jahre Rundfunk in Rußland, von Lukaschewsky **24.** 3248.

Schweiz. Ein neuer Kurzwellen-Telegraphiesender **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 42.

Amerika. Canada. Rundfunk in Canada **82.** 275.

— Vereinigte Staaten von Amerika. Funkwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Vorschriften über Rundfunksendestellen und Störungsursachen **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 38, **86.** 419. 446, **15.** 222.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Haftung der Deutschen Reichspost für einen durch Benutzung des Fernsprechers verursachten Schaden des Teilnehmers (§ 29 II der Fernsprechordnung v. 15. Februar 1927, Amtsbl. des Reichspostministeriums S. 65).

Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden v. 11. Okt. 1927 — 14 C 1892. 27 —.

Die Ehefrau des Fernsprechteilnehmers B. in Wiesbaden behauptete, sie habe bei einem Gespräch vom Anschluß des B. infolge Mangels der Isolierung des Hörers einen elektrischen Schlag erhalten und dadurch einen Schaden erlitten. Sie hat ihre angeblichen Schadensersatzansprüche dem Teilnehmer B. abgetreten. Die Oberpostdirektion Frankfurt (Main) lehnte Ersatz des Schadens ab, weil ihr kein Verschulden zur Last falle, Starkstrom auch nicht in der Leitung gewesen sei und übrigens die Fernsprechordnung (FO) jede Ersatzpflicht der Reichspost ausschließe. Die Klage des Teilnehmers B. auf Ersatz ist rechtskräftig abgewiesen worden. Aus den Gründen des AG:

»Für die Beurteilung der Rechtslage ist in erster Linie das Fernsprechrecht maßgebend. Das Fernsprechrecht ist ein Zweig des öffentlichen Rechts, das die Regeln umfaßt, welche die Rechtsverhältnisse der Deutschen Reichspost als einer staatlichen Verkehrsanstalt erschöpfend und ausschließlich ordnen. Das Fernsprechrecht als selbständiges Rechtsgebiet ergänzt sich aus sich selbst heraus; es kann zur Beurteilung der Rechtsbeziehungen wegen Benutzung der Fernsprechanlagen grundsätzlich nicht auf das BGB zurückgegangen werden. Das BGB wird vielmehr durch das Fernsprechsonderrecht ausgeschaltet.

Das »Teilnehmerverhältnis« ist ein dem Fernsprechrecht eigentümliches Rechtsverhältnis besonderer Art. Sein Gegenstand ist eine dauernde technische Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz und Überlassung eines Teils dieser Verbindung (Sprechstelle) an eine bestimmte Person zur Benutzung für Gespräche. Es ist ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, das eigenen Regeln folgt und keinesfalls in die starren Vertragsgruppen des bürgerlichen Rechts hineingepreßt werden darf. Diese eigenen Regeln sind ausschließlich und erschöpfend in der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 (Amtsbl des RPM S. 371), an deren Stelle die Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (Amtsbl des RPM S. 65) mit Wirkung vom 1. Mai 1927 getreten ist, sowie in dem Gesetz über das Telegraphenwesen vom 7. März 1908 enthalten. Ist somit das Teilnehmerverhältnis kein privatrechtliches Vertragsverhältnis, so kann der Teilnehmer wegen Störungen des Rechtsverhältnisses oder wegen eines Eingriffs in dieses gegen die Deutsche Reichspost nicht Vertragsschadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht erheben. Ansprüche dieser Art stehen ihm vielmehr nur insoweit zu, als die Fernsprechordnung ihm diese ausdrücklich gewährt. Das Fernsprechrecht wird also von dem Grundsatz beherrscht, daß bei einer Anstaltsbenutzung im weitesten Sinne Gegenstand und Umfang der Leistungen der DRP und ihre Haftung ausschließlich und erschöpfend durch das Verkehrssonderrecht der DRP, mithin durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Telegraphenwesen und der Fernsprechordnung festgelegt sind. Aus Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder anderen Rechtsquellen läßt sich weder eine Haftung der DRP für einen Vorgang der Anstaltsnutzung unter anderen als den im Verkehrssonderrecht der Post festgelegten Voraussetzungen noch eine Haftung in anderer als in der sich aus ihm ergebenden Art und Höhe herleiten (vgl. »Fernsprechrecht« von Neugebauer, und Archiv für Post und Telegraphie 1923 S. 142).

Die somit für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage allein maßgebende Fernsprechordnung in der zur Zeit des Unfalls gültigen Fassung vom 21. Juni 1924 enthält im § 29 Bestimmungen über die Haftpflicht. Die Vorschrift des § 29 II Ziffer 3 FO besagt: »Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen entstehen.« Hieraus ergibt sich eindeutig der Grundsatz der Nichthaftung der DRP für Schäden durch Betriebsstörungen, gleichviel ob der schädigende Vorgang durch ein Verschulden der Organe der Post herbeigeführt ist oder nicht. Es kann daher im konkreten Fall dahingestellt bleiben, ob den Beklagten oder seine vertretungsberechtigten Organe ein Verschulden trifft oder nicht. Daß es sich im vorliegenden Falle um einen Schaden handelt, der durch eine Betriebsstörung entstanden ist, wird vom Kläger nicht bestritten. Der Ausschluß der Haftung ist nämlich im § 29 II FO ganz allgemein ausgesprochen; er umfaßt mithin nicht nur den Schaden, der durch »negative Hinderung« des Sprechverkehrs entsteht, sondern überhaupt jeden Schaden der Benutzer der Fernsprecheinrichtungen.

Nach dieser klaren, maßgebenden Vorschrift ist eine Haftung des Beklagten im vorliegenden Falle ausdrücklich ausgeschlossen[1].«

2. Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im Fernsprechbuch (§§ 14, 29 II e der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 — Amtsbl. des Reichspostministeriums S. 65).

Urteil des Kammergerichts vom 3. November 1927 — 19 U 6703. 27 —

Der Teilnehmer L., ein Rechtsanwalt, ist unter der Nummer M. 7659 an das Fernsprechnetz der Reichspost (OPD.-Bezirk Berlin) angeschlossen. Infolge eines Versehens bei der Reichspost wurde sein Anschluß im amtlichen Fernsprechbuch für 1926 nicht aufgeführt. Als dies bemerkt wurde, gab die OPD einen den Anschluß des L. enthaltenden Berichtigungszettel heraus, der allen Fernsprechteilnehmern zugesandt wurde. Anfang Juli 1926 gelangte dann der Nachtrag zum amtlichen Fernsprechbuch Ausgabe 1926 zur Ausgabe. Auf seiner ersten Seite nach dem Umschlagdeckel, die die Bezeichnung »Nachtrag zum amtlichen Fernsprechbuch usw.« sowie die Inhaltsangabe enthält, befindet sich unter der Überschrift »Zur Beachtung« schwarz umrandet der Anschluß des L. mit dem Vermerk: »Versehentlich ausgelassen.«

Der Teilnehmer L. hat gleichwohl von der Reichspost Schadensersatz verlangt und behauptet, er habe durch die Nichtaufnahme seiner Anschlußnummer in das Fernsprechbuch einen erheblichen Teil seiner Praxis eingebüßt, da er für seine früheren Mandanten nicht zu erreichen gewesen sei. Für diesen Schaden sei die Reichspost verantwortlich, da sie den mit ihr abgeschlossenen Fernsprechvertrag verletzt sowie eine besondere Vereinbarung über diesen Fall nicht erfüllt habe; die Berichtigung in dem Nachtrag sei unzulänglich. Da die OPD Berlin jeden Schadensersatz ablehnte, verlangte L. im Wege der Klage Feststellung, daß die Reichspost verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der sich daraus ergebe oder ergeben werde, daß sein Anschluß im amtlichen Fernsprechbuch nicht eingetragen gewesen sei. Das Landgericht I Berlin hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht jedoch hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen des Kammergerichts:

»Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist vom LG mit Recht bejaht worden. Wenn auch die Verwaltungstätigkeit der Deutschen Reichspost in ihren Hauptzweigen nicht als Ausübung eines rein privatwirtschaftlichen Betriebes aufzufassen ist, so stellt doch die Inanspruchnahme der postalischen Anstaltseinrichtungen durch das Publikum den Abschluß eines Vertrages bürgerlich-rechtlicher Natur dar, der der Beurteilung des ordentlichen Richters unterliegt (vgl. RG Bd. 109 S. 101, Laband: Staatsrecht des Deutschen Reichs 5. Aufl. Bd. 3, S. 82 ff). Sofern es sich nicht im einzelnen Fall um Maßnahmen hoheitsrechtlichen Charakters handelt, steht der Staat dem Publikum bei der Benutzung der öffentlichen Fernsprecheinrichtungen als ein ihm gleichberechtigter gewerblicher Unternehmer gegenüber. Da das Verlangen des Klägers sich auf vorsätzliche Unterlassungen der Beklagten gründet, die innerhalb des mit ihr abgeschlossenen Vertrages liegen, kommt vorliegenden Falls ein öffentliches Gewaltrechtsverhältnis nicht in Frage.

Dem Kläger ist darin zuzustimmen, daß er ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung hat. Materiell ist dagegen die Klage nicht begründet. Allerdings trifft es zu, daß die Beklagte den mit dem Kläger abgeschlossenen Fernsprechvertrag, der als ein gemischter Vertrag besonderer Art aufzufassen ist (RG Bd. 98 S. 342), durch die Nichteintragung des Klägers in das Fernsprechbuch verletzt hat; denn die Beklagte ist gegenüber den Fernsprechteilnehmern zur Aufnahme der Anschlüsse in das Teilnehmerverzeichnis verpflichtet. Der Fernsprechvertrag hat die Gewährung der telephonischen Sprechmöglichkeit gegen Entrichtung der Gebühren zum Inhalt. Diese Sprechmöglichkeit hat der Teilnehmer in zweifacher Hinsicht zu beanspruchen: er muß sowohl die übrigen Teilnehmer sprechen, als auch von diesen angerufen werden können. Daher gehört es zu den natürlichen Bestandteilen des Vertrages, daß die Post für die Erreichbarkeit ihres Teilnehmers Sorge trägt. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Beklagte der Ausgabe eines amtlichen Fernsprechbuches und gibt damit dem Publikum den Weg, auf dem es sich Gewißheit darüber zu verschaffen hat, ob eine bestimmte Person durch Fernsprecher zu erreichen ist. Wenn sie daher einen Teilnehmer nicht in ihrem Verzeichnis aufführt, ist dieser im Verkehr schwer erreichbar, da beim Fehlen der gesuchten Person im Fernsprechbuch bei den Vermittlungsämtern nur selten nach einem etwa doch bestehenden Anschluß angefragt zu werden pflegt. Mithin verletzt die Beklagte ihre den Fernsprechteilnehmern gegenüber bestehende Vertragspflicht, wenn sie seine Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis unterläßt. Dem steht nicht entgegen, daß nach § 14 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924[2]) (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1924 S. 371) die Eintragung in das Fernsprechverzeichnis von Amts wegen erfolgt. Damit ist lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Eintragung prinzipiell auch ohne Antrag schon auf Grund der Teilnehmerschaft am Fernsprechnetz von der Postverwaltung vorgenommen werden muß; denn die Fernsprechordnung geht davon aus, daß ein Anspruch des Teilnehmers auf Eintragung in das Fernsprechbuch besteht, da sonst die Bestimmung des § 14, daß nach dem amtlich bekannt gegebenen Abschlusse der Vorarbeiten für die Neuausgabe des Fernsprechbuchs der Teilnehmer »keinen Anspruch auf Eintragung der Berichtigung hat« unverständlich wäre. Der Ansicht des 11. Zivilsenats des Kammergerichts in der Entscheidung vom 19. Oktober 1926 vermag sich der erkennende Senat nicht anzuschließen. Sie setzt voraus, daß die Fernsprechordnung die Vertragsbeziehungen zwischen der Post und den Teilnehmern erschöpfend regelt. Dafür bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte. Die gesetzliche Reglung eines obligatorischen Rechtsverhältnisses kann nur dann für erschöpfend erklärt werden, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, daß eine ausschließliche Behandlung beabsichtigt war.

[1]) Das Urteil entspricht der Rechtslage (Neugebauer, Fernsprechrecht S. 53 ff, 185). Die Haftung der Reichspost für »Betriebsstörungen« ist in der FO von 1927 (§ 29 IIc) ebenso geregelt wie in der FO von 1924. § 29 II FO gilt nicht nur gegenüber »Fernsprechteilnehmern«, sondern gegenüber jedem Benutzer des Fernsprechnetzes. Das Urteil des AG ist durch die Ablehnung der Heranziehung des BGB und durch die Anerkennung der Ausschließlichkeit der Reglung der FO besonders bemerkenswert.

[2]) Jetzt § 14 der FO vom 15. Februar 1927 (Amtsbl. des RPM S. 65).

An sich würde somit die Beklagte für die Nichteintragung des Klägers gemäß § 276 BGB verantwortlich sein, wenn nicht durch § 29 II Ziff. 5[3]) der Fernsprechordnung ihre Haftpflicht ausdrücklich ausgeschlossen wäre. Nach dieser Bestimmung haftet die Telegraphenverwaltung nicht für Schäden, »die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragung im amtlichen Fernsprechbuch entstehen«. Ob eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in diesem Sinne vorliegt, ist unter Zugrundelegung des gesamten Inhalts des Fernsprechbuchs zu beurteilen. Dieser aber ist unvollständig, wenn eine an sich eintragungspflichtige Eintragung fehlt. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift widerspräche es, wenn man die Unvollständigkeit lediglich auf die schon vorhandene einzelne Eintragung beziehen wollte. Auch in der Begründung zu § 29 der neuen Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1927 Nr. 16) wird ausgeführt, daß durch die bisherige Bestimmung auch der Fall gedeckt sei, in dem ein Teilnehmer überhaupt nicht in das Fernsprechbuch aufgenommen worden ist. Lediglich der größeren Deutlichkeit wegen sei in der neuen Bestimmung, deren Text gegenüber dem bisherigen durch die Worte »namentlich auch durch Nichteintragung« ergänzt ist, die Nichteintragung besonders aufgeführt worden. Der Kläger meint nun zwar, daß der Haftungsausschluß eine sittenwidrige Ausnutzung der Monopolstellung der Post bedeute, hierauf kann er sich aber schon deshalb nicht berufen, weil die Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 vom Reichspostminister auf Grund der ihm in § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. S. 287) erteilten Ermächtigung erlassen worden ist und ihr daher Gesetzeskraft zukommt. Im übrigen kann von einer sittenwidrigen Ausnutzung einer Monopolstellung nur die Rede sein, wenn der Inhaber eines privatrechtlichen Gewerbes die zu seinen Gunsten bestehende Monopolstellung aus Eigennutz mißbraucht. Der Haftungsausschluß zugunsten des Staates erfolgt jedoch nicht aus Eigennutz, sondern ist im öffentlichen Interesse geboten. Daher bestehen insofern auch gegen die Auslegung des § 29 in dem angegebenen Sinne keine Bedenken.

[3]) Jetzt § 29 II Ziffer e.

Ebensowenig kann sich der Kläger auf eine Verletzung der in dem Aktenvermerk niedergelegten Vereinbarung berufen. Ob durch sie für die Beklagte eine Verbindlichkeit begründet worden ist, deren Erfüllung der Kläger zu beanspruchen hatte, kann dahingestellt bleiben, da die Beklagte alles getan hat, was von ihr billigerweise verlangt werden konnte. Mit der Ausgabe des Berichtigungszettels ist der Kläger kurz nach der Ausgabe des Fernsprechbuches wieder für alle Teilnehmer erreichbar gewesen. Durch den Abdruck des Berichtigungsvermerks auf dem Titelblatt des Nachtrages hinter dem Umschlag hat die Beklagte nicht nur die Verhütung eines Schadens des Klägers nach besten Kräften zu verhindern gesucht, sondern damit auch eine etwa dahingehende Verpflichtung vollständig erfüllt. Der Kläger konnte nicht verlangen, daß der Vermerk auf den Umschlag gesetzt wurde. Ein Buchumschlag wird seiner Bestimmung nach nicht zu Berichtigungen benutzt. Außerdem ist er nicht, wie es in der Abmachung vom 12. April 1926 heißt, »das erste Blatt«, sondern darunter ist allenfalls die auf den Umschlag folgende Seite zu verstehen.«[4])

[4]) Der Entscheidung ist im Ergebnis beizupflichten. Sie zeigt aber, wie unbeständig die Rechtsprechung in Fragen des Fernmelderechts ist. In der Frage der Rechtsnatur des Fernsprechteilnehmerverhältnisses hat das KG hier wieder ganz anders erkannt, als früher (s. Archiv 1924 S. 139 und 1925 S. 292). Es mutet etwas seltsam an, wenn die Ansicht, das Fernsprechteilnehmerverhältnis sei ein Vertrag des BGB, trotz seiner eingehenden und erschöpfenden Reglung in der Fernsprechordnung, unentwegt immer wieder durch Berufung auf Laband festgehalten wird, obwohl das Schrifttum seitdem längst wesentlich andere Wege gegangen ist. Warum klammert sich die Rechtsprechung immer nur an Laband? Daß es zur Rechtfertigung der Zulässigkeit des Rechtsweges im Fernsprechverkehr nicht der Hereinziehung des BGB bedarf, sollte nicht zweifelhaft sein (vgl. Neugebauer, Fernsprechrecht S. 131, 132).

Die Entscheidung des KG vom 19. Oktober 1926 ist abgedruckt im Archiv 1926 S. 307. Vgl hierzu auch Neugebauer, Fernsprechrecht S. 136.

Die Ansicht des KG, die Reglung des Teilnehmerverhältnisses in der FO sei nicht erschöpfend, ist nicht richtig und auch vom Gericht nicht bewiesen; vgl. hierüber Neugebauer, Fernsprechrecht S. 54, 55, und das S. 30 abgedruckte Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11. Oktober 1927. Im übrigen ist die DRP kein »gewerblicher Unternehmer« und tritt auch nicht als solcher dem Publikum gegenüber auf.

Die alte FO von 1924 ist noch zugrunde gelegt, weil sie z. B. der Nichteintragung galt.

Anm. 1 bis 4 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
10889. 27. III.

LERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 2 — Berlin, Februar — 1928

Inhalt: Die Reformen bei der Deutschen Reichspost, S. 33.

Die Reformen bei der Deutschen Reichspost[1]).

Von Staatssekretär Sautter, Berlin.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Wir leben in einem Zeitalter der Reformen. Aus dem ungeheuren Völkerringen des Weltkriegs entsprang die Umgestaltung unseres ganzen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Sie hat in ihren weiteren Auswirkungen auf allen Gebieten eine Menge neuer Probleme ausgelöst und Reformbedürfnisse gezeitigt, die der Lösung und Befriedigung harren. Eine Erfahrung freilich kann aus der bisherigen Entwicklung der Reformbewegung geschöpft werden, daß nämlich der Blick für die Wirklichkeit der Dinge doch vielfach durch Schlagworte getrübt wird. So ist das Wort »Rationalisierung« häufig zu weitgehend und unrichtig angewendet, als Schlagwort mißbraucht und mißverstanden worden, und auch das in neuerer Zeit viel genannte Wort »Verwaltungsreform« ist auf dem besten Wege, bei der öffentlichen Erörterung der ernsten Fragen, die damit gemeint sind, zu einem Schlagwort ohne Inhalt zu werden. Man muß sich bei der Betrachtung der Reformen ganz und gar auf dem Boden der Wirklichkeit bewegen, kritisch und konkret die Fragen beantworten: Wie war es tatsächlich in den Jahren vor dem Kriege, wie ist es nachher geworden, und wie soll es künftig sein?

Vielfach begegnet man der Meinung, die Nachkriegszeit hätte zwar viele Änderungen, aber keine Fortschritte gebracht. Genährt wird diese Meinung durch die zweifellos viel größeren Schwierigkeiten, die heute unser ganzes öffentliches Leben im Gegensatz zu früher beherrschen und die Wirtschaft in der Entfaltung ihrer Kräfte hemmen. Aber für die Post und die Telegraphie, an denen selbstverständlich die neuzeitlichen Reformbestrebungen nicht vorübergegangen sind, trifft jene Auffassung nicht zu.

Die Verkehrsleistungen der Reichspost

haben seit dem Kriege und im Vergleich mit der Vorkriegszeit unverkennbare Fortschritte gemacht. Hierüber mögen einige wenige Zahlen einen Anhalt geben. Bei dem größten Zweige der Post, der Postsachenbeförderung, die sich auf die Massen der Briefsendungen, Päckereien und Zeitungen erstreckt, hat die Gesamtzahl der Sendungen 1913 8,2 Milliarden, 1920 8,1 Milliarden, 1926 9,7 Milliarden betragen. Dieser Verkehr hat also gegen früher um $1^1/_2$ Milliarden, d. h. um nahezu 20 v H zugenommen. In verhältnismäßig viel größerem Ausmaße hat sich die Personenbeförderung der Post entwickelt: 1913 6 Millionen, 1920 2,7 Millionen, 1926 36 Millionen Reisende. Diese Steigerung auf das 6fache gegenüber der Vorkriegszeit und auf das 14fache gegenüber 1920 hat ihre natürliche Ursache in der inzwischen planmäßig verwirklichten Ausgestaltung des Kraftwagenverkehrs abseits der Bahn, womit zugleich die Postsachenbeförderung für die Landorte eine bedeutsame Verbesserung erfahren hat. Der Geldverkehr, der den Postscheck-, den Postanweisungs-, den Postauftrags- und den Nachnahmedienst umfaßt, weist folgende Gesamtsummen auf: 1913 61 Milliarden, 1926 130 Milliarden. Der Umsatz ist also mehr als verdoppelt. Wesentlich stärker ist die Zahl der Postscheckkunden gewachsen, die 1913 erst 86 000, 1920 600 000, 1926 918 000 betragen hat. Der Postscheckverkehr ist also gegenüber der Vorkriegszeit hinsichtlich der Kundenzahl etwa auf das 10fache, der durch die Post vermittelte Geldumsatz auf das Doppelte angewachsen, woraus auch bei Berücksichtigung des sonstigen Bankverkehrs hervorgeht, daß heute der Durchschnittsbetrag der Geldumsätze erheblich kleiner ist als früher. Dies findet seine Erklärung in den vermehrten Schwierigkeiten der Wirtschaft, läßt aber auch erkennen, daß die Post in ihrem ausgedehnten Bankwesen bei den Bewegungen des Geld- und Überweisungsverkehrs im Vergleich mit dem Umsatz heute eine wesentlich größere Arbeit als früher zu leisten hat. Im elektrischen Nachrichtenverkehr ist seit der Vorkriegszeit eine völlige Umschichtung vor sich gegangen. Der Telegraph, seit der Entstehung des Fernsprechers naturnotwendig mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, ist weiter zurückgegangen, was aber für die Gesamtentwicklung des Nachrichtenwesens ohne Bedeutung ist. Dafür hat der Fernsprecher in der gleichen Zeit eine geradezu erstaunliche Aufwärtsentwicklung genommen. Die Zahl der Fernsprechstellen hat sich seit 1913 von 1,2 Millionen auf 1,8 Millionen im Jahre 1920 und auf 2,7 Millionen im Jahre 1926 erhöht. Das ganze Fernsprechwesen ist heute mehr als doppelt so groß als ein Dutzend Jahre zuvor. Damit ist auch ganz von selbst in dem kurzen Zeitraum eine Verdoppelung des ganzen technischen, des Betriebs- und Verkehrsapparats, der damals schon sehr umfangreich

[1]) Vortrag, den der Verfasser am 24. Januar 1928 in dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller gehalten hat.

war, eingetreten. Dann sind noch neue Zweige, die es früher überhaupt nicht gab, oder die ganz unbedeutend waren, hinzugetreten. Die Luftpost, für die erst der Krieg die technischen Vorbedingungen schuf, wies schon im vorigen Sommer 80 Verbindungen mit aller Herren Länder auf. Das ganze Funkwesen, das ebenfalls seine Entwicklung als Verkehrsmittel den Erfahrungen des Krieges verdankt, hat sich im Nachrichtenwesen der Neuzeit einen wichtigen Platz erobert, sowohl in der Verbreitung allgemeiner Nachrichten für Wirtschaft und Presse als auch in der Beförderung von Telegrammen, Mitteilungen und neuerdings von Bildern; der Rundfunk nicht zu vergessen, der als unerschöpflicher Verbreiter der Erzeugnisse von Wissenschaft und Kunst ein Lebensbedürfnis breiter Schichten des Volkes geworden ist. Auch das Postkraftwagenwesen, das erst nach dem Kriege als Verkehrsmittel neu und umfassend aufgebaut werden konnte, steht heute als eine Einrichtung da, die sich mit 7 300 Wagen den größten Transporteinrichtungen an die Seite stellt. Wir sehen also bei den großen Betriebszweigen der Post und Telegraphie ein starkes Anwachsen der Einrichtungen und Verkehrsleistungen, zum Teil im Ausmaß des Mehrfachen der Vorkriegszahlen, und zugleich eine reiche Entfaltung neuer Zweige des technischen Verkehrswesens. Demgegenüber liegt es nahe,

die Entwicklung des Personalstandes

in demselben Zeitraum zu betrachten. Die Kopfzahl des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne die Telegraphenarbeiter, von denen später die Rede sein wird) hat 1913 259 000, 1920 394 000, 1923 348 000, 1927 295 000 betragen. Die letzte Zahl enthält 250 000 Beamte, der Rest besteht aus Angestellten und Arbeitern. Ab und zu ist die Behauptung aufgestellt worden, die Deutsche Reichspost habe die Beamtenzahl übermäßig vermehrt. Diese Behauptung ist völlig irrig, denn es waren 1913 231 000, 1922 312 000, 1924 247 000, 1927 250 000 Beamte vorhanden. Seit 4 Jahren hat also eine nennenswerte Vermehrung der Beamten überhaupt nicht stattgefunden, und auch gegenüber der Vorkriegszeit ist die Vermehrung unbedeutend. Seit Jahren wird der durch die Zunahme der Verkehrsleistungen bedingte Mehrbedarf von Personal durch Einstellung von Angestellten und Arbeitern gedeckt. Die Frage ist zurzeit offen, in welchem Verhältnis innerhalb der Deutschen Reichspost die Zahl der berufsmäßigen beamteten Kräfte zu der Zahl der im Lohnverhältnis stehenden zu bemessen sei. Die Deutsche Reichspost steht auf dem Standpunkt, daß bei den wichtigen öffentlich-rechtlichen, volks- und staatswirtschaftlichen, technischen und kulturellen Aufgaben der Post und Telegraphie für alle diejenigen Geschäfte, zu deren richtiger Ausführung eine fachliche Ausbildung und eine Stetigkeit der Ausführungsorgane nötig sind, oder die eine besondere Verantwortung in sich schließen und eine unbedingte Zuverlässigkeit erfordern, Berufsbeamte nötig seien. Daraus ergibt sich, daß der größere Teil des Post- und Telegraphenpersonals immer aus Berufsbeamten bestehen muß. Anderseits aber sollen einfache Arbeiten, die mehr mechanischer Art sind und von Angelernten besorgt werden können, durch Kräfte im Lohnverhältnis ausgeführt werden. Das Berufsbeamtentum würde den schwersten Schaden erleiden, wenn es etwa Dienstaufgaben umfassen würde, die nicht von Beamten zu besorgen sind. Man muß sich im Interesse der Beamtenschaft selbst vor jeder Überspannung des Prinzips des Berufsbeamtentums hüten. Bei dem Vergleich des heutigen Personalstandes mit dem der Vorkriegszeit ist übrigens auch zu berücksichtigen, daß inzwischen die Arbeitszeit des Personals herabgesetzt und sein Urlaub allgemein verlängert worden ist. Damit ist die Zahl der nötigen Hilfskräfte wesentlich größer geworden, und es hat sich dabei der Übergang bisheriger Beamtendienstposten an Lohnangestellte in den dazu geeigneten Fällen ganz von selbst vollzogen. Deutlich tritt bei den angeführten Zahlen der in den Jahren 1922 bis 1924 durchgeführte allgemeine Personalabbau hervor.

Aber eine vergleichende Gegenüberstellung der Zahlen des Personalstandes und derjenigen der Verkehrsleistungen zeigt auch, daß der Personalzuwachs, der an sich in größerem Maße nötig gewesen wäre, vermieden und hintangehalten worden ist durch

die Rationalisierung.

Vor kurzem war in einer viel verbreiteten Zeitung zu lesen, es wäre jetzt wirklich an der Zeit, daß die Post einmal auch zu rationalisieren begänne. Die Öffentlichkeit scheint vergessen zu haben, daß die Deutsche Reichspost neben der Reichsbahn die erste große öffentliche Verwaltung war, die in planmäßiger und umfassender Weise das Problem der Rationalisierung in ihrem Bereich angefaßt, die Anwendung zeit- und kraftsparender Arbeitsmittel und betriebswissenschaftlicher Arbeitsmethoden in die Praxis umgesetzt hat. Im Juli 1927 hat das Reichspostministerium bekanntlich eine Zusammenstellung der Vereinfachungs- und Sparmaßnahmen herausgegeben, die seit dem 1. April 1924 durchgeführt wurden und weiterhin durchgeführt werden sollen. Diese Zusammenstellung umfaßte 198 verschiedene Punkte der Rationalisierung, die demnach seit Jahren in stetigem Fluß ist, aber freilich auch noch nicht als abgeschlossen betrachtet wird. Es seien des Zusammenhangs wegen hier die Hauptgruppen der Rationalisierungsmaßnahmen hervorgehoben.

Zunächst einige Worte zur Verwaltungsreform. Was in den verschiedenen Verwaltungen an Reformen dieser Art in erster Linie angestrebt wird, nämlich die Verminderung der Zahl der Instanzen, ist bei der Post schon längst durchgeführt. Die Deutsche Reichspost gliedert sich nur in 3 Instanzen, nämlich das Ministerium als oberste Zentralinstanz, die Oberpostdirektionen und das Telegraphentechnische Reichsamt als Bezirks- und Mittelinstanz, die Verkehrsämter als örtliche Instanz. Grundlegende Änderungen nach dieser Richtung kommen also für die Deutsche Reichspost nicht in Betracht. Aber der Gedanke, jeden Gegenstand möglichst einfach und da zu erledigen, wo er entsteht, führt zu der Forderung, daß die Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen richtig und zweckmäßig abgegrenzt sein muß und diejenige der nachgeordneten Stellen nach Möglichkeit erweitert und gestärkt werden soll. Nach dieser Richtung hat schon die Zuständigkeitsordnung vom 1. April 1924 eine wesentliche Dezentralisation gebracht. Auf dem Wege wird fortgeschritten, indem durch eine Neuordnung der Zuständigkeiten, die am 1. April 1928 in Kraft treten wird, das Reichspostministerium auf die rein ministeriellen, d. h. grundlegenden Aufgaben beschränkt und ein Teil seiner Geschäfte an ein zentrales Amt der Mittelinstanz abgestoßen wird, womit sich auch der Personalstand des Ministeriums um etwa ein Fünftel vermindert. Ferner soll eine Vereinfachung des Verwaltungsapparats dadurch eintreten, daß die Zahl der Oberpostdirektionen, die, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, jetzt 45 beträgt, im Vollzug einer Entschließung des Reichstags um 14 vermindert werden soll. Daneben ist geplant, die Zu-

ständigkeiten der Oberpostdirektionen so zu erweitern, daß diese künftig im Rahmen ihrer zweckmäßiger abgegrenzten Bezirke den Schwerpunkt der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens bilden werden. Den Präsidenten der Oberpostdirektionen wird damit eine erhöhte Verantwortung auferlegt. Für bestimmte Verwaltungsaufgaben, die zweckmäßig nicht von jeder Oberpostdirektion für ihren Bezirk, sondern besser für mehrere Bezirke zugleich von einer Stelle aus behandelt werden, sollen geschäftsführende Oberpostdirektionen aufgestellt werden, die derartige Arbeiten zugleich für die benachbarten Oberpostdirektionen erledigen. Eine solche Einrichtung war schon bisher für die Überwachung des Bahnpost- und des Fernleitungsbetriebs eingerichtet. Der Gedanke der Oberbetriebsleitung soll auf Dienstzweige, bei denen damit eine rationellere Ansetzung von Betriebsmitteln und Kräften zu erzielen ist, ausgedehnt werden. Ferner ist eine Neuordnung des Werkstättenwesens im Gange, bei der die vorhandenen 36 Bezirkswerkstätten durch 5 Hauptwerkstätten ersetzt werden. Im örtlichen Betrieb der Postämter wird seit mehreren Jahren die Zusammenfassung bestimmter Betriebszweige, insbesondere des Postabfertigungs-, des Briefkastenleerungs-, des Zustelldienstes, mit Erfolg durchgeführt. Für Dienststellen, die auf demselben Grundstück untergebracht sind, werden die Hauptkassen und ähnliche Einrichtungen zusammengelegt. Ebenso ist damit begonnen worden, Fernsprechämter in größeren Städten zu einem Bezirksfernsprechamt zusammenzufassen. Überhaupt muß der Gedanke der Zusammenfassung jetzt selbständiger Betriebsstellen in den Städten zu größeren Ämtern und des Betriebs der einzelnen Teile in der Form von Zweigämtern (Filialen) planmäßig der Verwirklichung zugeführt werden, um auf diese Weise eine volle Leistungsfähigkeit, Flüssigkeit und Einheitlichkeit des Betriebs und eine rationelle Personalverwendung sicherzustellen. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß eine solche Zusammenfassung des örtlichen Betriebs etwa zu weit gehen und die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten beeinträchtigen könnte. Die Grenze aber, bis zu der dabei gegangen werden darf, wird immer durch die Erfordernisse einer zweckmäßigen Verkehrsbedienung, einer glatten Betriebsabwicklung und einer auf das nötigste beschränkten Verwaltungstätigkeit von selbst bestimmt. Nachteile für die Kunden der Post können und dürfen dadurch nicht eintreten.

Daß auch eine rationelle Personalwirtschaft dazu beigetragen hat, Fortschritte zu erzielen, ergibt sich schon bei der äußerlichen Betrachtung der zur Vergleichung angeführten Personal- und Verkehrszahlen. Die Verwaltung hat auf diesem Gebiet schon seit Jahren eine systematische Tätigkeit entfaltet, indem sie die verschiedenen Geschäftsaufgaben, die in großer Mannigfaltigkeit in den zahlreichen Zweigen des Betriebs vorkommen, in ihre einzelnen Teile aufgelöst, Einheitszahlen für sie ermittelt und damit nähere sachliche Anhaltspunkte für die Bemessung der Dienstpostenzahl gewonnen hat. Die Kontrolle der Personalbemessung findet fortlaufend auf Grund monatlicher Übersichten der Außenstellen durch das Reichspostministerium statt. Gerade im Personalwesen hat die Erfahrung gezeigt, daß die zentralisierte Kontrolle nicht entbehrt werden kann, wenn eine einheitliche und sparsame Personalwirtschaft gewährleistet sein soll. Die Oberpostdirektionen haben nur die Befugnis, mit der ihnen zur Verfügung gestellten Gesamtzahl der ständigen Dienstposten selbständig zu wirtschaften und Verschiebungen innerhalb dieser Zahl vorzunehmen; sie bedürfen aber zu einer Erhöhung der ständigen Dienstpostenzahl der Genehmigung des Reichspostministeriums. In den Teilen des Betriebs, in denen keine Verwendung voller Kräfte erforderlich ist, werden Teilkräfte eingesetzt. Ebenso werden auch Spitzenleistungen, vorübergehende Anschwellungen des Verkehrs nicht durch Einstellung weiterer Beamten, sondern durch vorübergehende Heranziehung von Helfern und durch Verwendung von Teilkräften abgewickelt. Selbstverständlich ist auch die Akkordarbeit in den Werkstätten der Deutschen Reichspost eingeführt worden. Sie ist ferner seit einigen Jahren auf den Telegraphen- und Fernsprechbau ausgedehnt, obwohl dort bei der Vielgestaltigkeit der Arbeiten und bei der Schwierigkeit, Art und Inanspruchnahme im voraus zu bestimmen, nur begrenzte Möglichkeiten für die Gedingearbeit vorhanden sind. Auch die psychotechnischen Einrichtungen und Grundsätze finden sich in der Deutschen Reichspost verwirklicht. Es bestehen Postversuchsstellen, die alle Zweige des Dienstes nach betriebs- und arbeitswissenschaftlichen Methoden durcharbeiten und planmäßig die rationelle Gestaltung aller Arbeitsvorgänge und Hilfsmittel betreiben. Eignungsprüfungen kommen nur in beschränktem Umfange zur Anwendung, da nach den Erfahrungen, die in mehrjähriger Übung gemacht worden sind, nur bei Neueinstellungen von Anwärtern eine Prüfung dieser Art sich als zweckmäßig erweist. Zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Personals und zur Gesundheitspflege sind auch bei der Deutschen Reichspost Einrichtungen der verschiedensten Art getroffen, die im Rahmen dieser Darlegungen nicht näher besprochen werden können, und neben allgemeinen sozialen Fürsorgemaßnahmen ist besonders in den letzten Jahren eine ausgedehnte Wohnungsfürsorge betätigt worden, für die bisher jährlich 18 bis 19 Millionen *RM* aufgewendet wurden. Ebenso ist das Schul- und Vortragswesen planmäßig entwickelt. Wie sich die Rationalisierungsarbeiten im Bereiche der Deutschen Reichspost ausgewirkt haben, mag aus folgendem Beispiel ersehen werden: Auf eine Beamtin im Ortsvermittlungsdienst entfielen im Jahre 1922 76 500 Gespräche, im Jahre 1926 107 000. Das bedeutet eine Steigerung der Durchschnittsleistung um rund 40 v H und zeigt, in welchem Ausmaße die Einrichtungen verbessert worden sind und wie auch der Selbstanschlußbetrieb einen steigend günstigen Einfluß auf die Leistungen ausgeübt hat.

Die Mechanisierung, die dem Menschen die Arbeit erleichtern und die Menschenkraft durch mechanische Einrichtungen ersetzen soll, findet in allen Betriebszweigen der Post und Telegraphie praktische Durchführung. Es bestehen in allen größeren Betrieben Förderbänder, Rollbahnen, Ketten- und Seilbahnen, Gleitrohre, Paketrutschen und dergleichen mehr. In den letzten vier Jahren wurden an 360 Orten Einrichtungen dieser Art neu geschaffen. Pferd und Postillion sind aus dem Betriebe der Deutschen Reichspost fast ganz verschwunden. Die örtlichen Postfuhrbetriebe sind verkraftet worden; in den letzten Jahren traten in 250 großen Städten und in 120 mittelgroßen Orten Kraftwagenbetriebe an die Stelle der örtlichen Pferdebetriebe. Mechanische Bewegungsmittel sind im Betriebe in großer Zahl verwendet. 15 000 Fahr- und Krafträder haben im Laufe der Jahre zu Fuß gehende Kräfte ersetzt oder diesen ein rascheres Bewegungsmittel an die Hand gegeben. Vom Kraftrad ist die Entwicklung weitergegangen zu dem dreirädrigen Phänomobil, und schon sind vierrädrige kleine Selbstfahrer neuester Art in Bestellung gegeben, die demnächst die Fahrten nach den Landorten ausführen und die Landpostzustellung allgemein verbessern helfen sollen. Auf den Bahnhöfen und in den

Betriebsräumen von größerer Ausdehnung sind Elektrokarren in zunehmender Zahl im Betrieb. Eine große Menge von Büro- und Betriebsmaschinen ist im Vergleich zur Vorkriegszeit in Tätigkeit, und zwar sind es, um einige Beispiele anzuführen, über 1000 Stempelmaschinen neben 700 Freistemplern, 10 800 Schreib-, Rechen- und Druckmaschinen, 150 Registrierkassen, 280 Adremamaschinen, 350 Buchungsmaschinen für den Postscheckbetrieb. Die Maschinenbuchung im Postscheckwesen beschleunigt und verbessert die ganze Buchungsarbeit und bewirkt zugleich eine Personalersparnis von über 30 v H in den Buchungsstellen; sie ist bei einer Anzahl von Postscheckämtern bereits eingeführt und wird in den nächsten Jahren vollends allgemein zur Anwendung gelangen. Bedauerlich bleibt dabei nur, daß die nötigen erstklassigen Maschinen vorerst nicht im Inland erhältlich sind, obwohl die Deutsche Reichspost mit Nachdruck darauf hinwirkt, daß auch die deutsche Technik dieselben Erzeugnisse wie die fremde aufweist.

In der Normalisierung wirkt die Deutsche Reichspost sehr eng mit dem Normenausschuß und mit den Instituten zusammen, die sich in den letzten Jahren zur Verwirklichung der Rationalisierung zusammengetan haben. Im eigenen Bau und Betrieb werden die Geräte vereinheitlicht und die Werkzeuge und Apparate soweit als möglich genormt. Es ist gelungen, einen Einheitsapparat für den Fernsprecher (die Wählereinrichtung) herzustellen, der nur $^7/_{10}$ des Raums des bisherigen Apparats beansprucht und dessen Herstellung auch einen erheblich geringeren Aufwand verursacht. Der große Vorteil dieses kleineren Einheitsapparats, der in riesigen Mengen gebraucht wird, liegt für uns darin, daß nunmehr bei neu zu bauenden Ämtern ein wesentlich verminderter Raum in Rechnung zu nehmen ist als früher. Ebenso wird demnächst ein Einheitstelegraphenapparat zustande gebracht sein. Im Kraftwagenwesen wirkt die Deutsche Reichspost auf eine Verringerung der Typenzahl dadurch hin, daß sie den für sie arbeitenden Fabriken entsprechende Lieferbedingungen auferlegt. Auch ein Einheitsbriefkasten ist bereits geformt und wird allmählich die bisherige Mannigfaltigkeit dieses Verkehrsmittels beseitigen.

Die Vereinfachung der Betriebs- und Geschäftsformen wird in der Post und Telegraphie seit Jahrzehnten gepflegt. Schon der Massenverkehr zwingt dazu, die Formen einfach zu gestalten und jedes entbehrliche Schreibwerk zu vermeiden. Wer die Entwicklung der Post und Telegraphie in den letzten Jahrzehnten verfolgt, findet als wichtigstes großes Ziel die Vereinfachung der Betriebsformen, das Bestreben, den Massenverkehr zu entwickeln und sowohl in der Verkehrsordnung wie im Tarif möglichst wenige Unterscheidungen zu haben. Der Krieg hat in dieser Hinsicht manches zerstört und die Inflation noch mehr. Nachher hat die Post versucht, mit einem billigen, unter dem allgemeinen Preisstand der Wirtschaft stehenden Tarif die Einfachheit der Betriebsformen und die Aufwärtsentwicklung des Verkehrs zu erreichen. Schließlich hat es sich aber doch gezeigt, daß eine Tarifverbilligung an sich keine fühlbare Verkehrsmehrung bringt, und daß ein dauerndes Zurückbleiben der Posttarife unter dem allgemeinen Preisstand der Wirtschaft nicht aufrechtzuerhalten ist, vollends zu einer Zeit, wo die Verwaltung erweiterte technische und verkehrsorganisatorische Aufgaben vor sich sieht, erhöhte Sachkosten und dabei — wie es im vorigen Jahr der Fall war — infolge des Daniederliegens der Wirtschaft verminderte Einnahmen hat. Es zeigt sich eben hier stärker als früher der enge Zusammenhang, die Schicksalsgemeinschaft aller Teile der Wirtschaft mit Einschluß der Verkehrsunternehmungen. Das Streben jeder Verkehrsunternehmung muß dahin gerichtet sein, die Tarife möglichst niedrig zu halten, um auch in vollem Maße die Einfachheit der Betriebsformen, die Normung der Betriebsarten und der Verkehrsgattungen durchführen zu können. Höhere Gebührensätze bringen stets weitergehende tarifliche Unterscheidungen und damit die Vermehrung der Verkehrsgattungen und Betriebsformen mit sich. Daher das Streben nach mäßigen Einheitstarifen, wie es mit vorbildlicher verkehrsregelnder Wirkung von Stephan mit dem 5-kg-Paket, später mit dem 1-kg-Paket verwirklicht wurde und demnächst in einem 2-kg-Paket Gestalt gewinnen soll. In der Entwicklung der Betriebsformen im Sinne möglichster Vereinfachung des Arbeitsgangs steht die Deutsche Reichspost anerkanntermaßen mit an der Spitze der Post- und Telegraphenverwaltungen der Welt. Die Geschäftsformen des Verwaltungsdienstes sind den kaufmännischen Formen angepaßt. Überall, in Verwaltung und Betrieb, findet sich z. B. ein ausgedehntes Karteiwesen. Die Bürotechnik ist in den Verwaltungsstellen der Post schon seit einigen Jahren in einer Weise durchgeführt, die bei Gelegenheit von Ausstellungen Anerkennung gefunden hat. Das Registraturwesen ist nach dem Deweyschen System einheitlicher Zahlen teils schon neu geordnet, teils in der Neuordnung begriffen. Das Kassen- und Rechnungswesen wurde in den Jahren 1924 und 1925 im Vollzug des Reichspostfinanzgesetzes, wonach die Deutsche Reichspost eine Bilanz und alljährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen hat, auf kaufmännische Formen umgestellt.

Das Beschaffungswesen endlich ist einheitlich zusammengefaßt in dem Sinne, daß bei vielen Gegenständen des allgemeinen Bedarfs die Festsetzung der Lieferbedingungen, die Ermittlung der regelmäßigen Lieferer und die Feststellung von Richtpreisen von der Zentrale aus geschieht. Bei dieser zentralisierten Behandlung werden aber 80 v H der zu beschaffenden Gegenstände dezentralisiert durch die Außenstellen beschafft. Bei wichtigen Gegenständen, bei denen es sich um größere Aufwendungen oder um die notwendige Einheitlichkeit oder technische Vollkommenheit handelt, erfolgt auch die Vergebung der Lieferungen von der Zentrale aus, wobei aber der Abruf der Gegenstände bei den Lieferern den örtlichen Bedarfsstellen zugewiesen ist. In der Neuordnung des Beschaffungswesens im Sinne der Zusammenfassung hat der Herr Reichssparkommissar in den letzten Jahren bemerkenswerte Erfolge herbeigeführt, die sich die Deutsche Reichspost zunutze gemacht hat. Sie hat auch in den letzten zwei Jahren die Vorratswirtschaft für den Bau und die Technik zusammengefaßt und auf diese Weise eine stärkere Beschränkung der Lagerhaltung erzielt. Der Erfolg wird dadurch gesteigert, daß ein Ausgleich unter den Vorrats- und Bedarfsstellen hergestellt ist.

Im ganzen kann sicher nicht behauptet werden, daß etwa die Deutsche Reichspost auf den verschiedenen Gebieten der Rationalisierung bis jetzt wenig getan hätte, anderseits aber glaubt sie sich allerdings auch nicht gerade dem »Rationalisierungsfimmel« hingegeben zu haben. Selbstverständlich wird bei Neuanlagen dem modernen Gedanken der Rationalisierung voll und ganz Rechnung getragen. Anders aber ist zu verfahren bei der Umgestaltung vorhandener Einrichtungen. Der Nutzen, den eine Umgestaltung bringen kann, muß im allgemeinen so erheblich sein, daß die Anlagekosten in kürzerer Zeit durch die Ersparnisse

des neuen Verfahrens gedeckt werden. Ist dagegen der Aufwand bei der Änderung der Einrichtung oder bei der Anwendung neuer Hilfsmittel nicht wesentlich geringer als bei der Verwendung von Menschen oder von bisherigen Einrichtungen, dann wird die Umgestaltung vorerst zurückgestellt. Natürlich haben wir in unseren Betrieben noch manche älteren Einrichtungen, aber bei richtiger Beachtung des Nutzeffekts der Rationalisierung kann man nur allmählich an die Modernisierung denken, um auch die organische Fortentwicklung des Betriebs sicherzustellen. Es müssen überdies neben der Verwirklichung des Gedankens, daß mit einfachen Mitteln ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden soll, die allgemeinen wirtschaftlichen und die sozialen Gesichtspunkte gebührende Beachtung finden.

Unter der Rationalisierung verstehen wir nicht

die verkehrspolitischen und verkehrstechnischen Aufgaben,

sie eine folgerichtige Fortentwicklung des Betriebs- und Verkehrsapparats und zugleich eine Steigerung des Wirkungsgrads der Einrichtungen bezwecken.

Dabei handelt es sich in erster Linie um die Ausgestaltung des Verkehrsnetzes, das dem einzelnen Zweig des Verkehrswesens die äußere Gestalt und die Grundlage seiner Leistungsfähigkeit gibt. Unser Verkehrsnetz ist zwar in der Nachkriegszeit vielfach erweitert worden, steht aber heute leider noch nicht auf der wünschenswerten Höhe.

Das Postkursnetz stützt sich auf das Eisenbahnnetz. Die Reichsbahn führt aus bekannten Gründen heute erst etwa 81 v H der Züge der Vorkriegszeit, und dementsprechend bleiben auch die Bahnpostverbindungen noch hinter denen der Vorkriegszeit zurück. Wir müssen eine Vermehrung und Verbesserung der Bahnposteinrichtungen und -leistungen im gleichen Schritt mit der Ausgestaltung der Eisenbahnverbindungen erstreben, denn davon hängt auch die ganze Abwicklung des örtlichen Postbetriebs, besonders die Reglung der Postzustellung, ab. Größere Fortschritte hat die Ausgestaltung des Postkraftfahrnetzes gemacht, das jetzt 25 000 km Streckenlänge aufweist, die von 3 000 Kraftomnibussen befahren werden. Auf diese Weise sind in stetig zunehmendem Maße entlegene verkehrsarme Gegenden abseits der Bahn in das allgemeine Verkehrsnetz einbezogen und zugleich zahlreiche Landorte mit verbesserten Posteinrichtungen ausgestattet worden. Die Kraftfahrkurse der Reichspost sind die wichtigsten Zubringerlinien für die Eisenbahn geworden. Die Deutsche Reichspost setzt ihr Bestreben, das Postwesen auf dem Lande zu verbessern, nunmehr damit fort, daß eine motorne Neugestaltung des Landpostwesens auch für die kleinen Orte abseits der Hauptstraßen unter Verwendung kleinerer vierrädriger Kraftselbstfahrer eingeleitet ist. Das Verkehrsnetz der Luftpost hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens rasch erweitert. Wenn noch die erstrebenswerte technische Vervollkommnung erreicht sein wird, die dem Luftverkehrsbetrieb die genaue Einhaltung regelmäßiger Fahrzeiten und die pünktliche Ausführung von Nachtflügen ermöglicht, so wird dieser moderne Zweig des Postbeförderungsdienstes eine ganz erhebliche Ausdehnung erfahren können.

Wichtig ist bei der Ausgestaltung des allgemeinen Verkehrsnetzes, daß auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Transportunternehmungen, die den öffentlichen Verkehr bedienen, zweckmäßig gestaltet und ein ungesunder Wettbewerb vermieden ist. Wir hatten in den letzten Jahren vielfach einen solchen Wettbewerb zwischen Post und Bahn zu verzeichnen, auch hatten sich kommunale und private Verkehrsunternehmungen mit der Ausführung von Transportaufgaben befaßt, die richtiger in der Hand der Reichsunternehmungen gelegen hätten. Wenn eine Privatunternehmung bei der Wahl der Linien und bei der Gestaltung des Fahrplans nur den eigenen Nutzen sieht, so kann sie gewiß unter sehr billigen Tarifen annehmbare Verkehrsleistungen bieten. Sie schädigt aber die Allgemeinheit, weil diejenigen Verkehrsanstalten, die in Erfüllung öffentlicher Zwecke und volkswirtschaftlicher Aufgaben die unwirtschaftlichen Linien zu befahren und verkehrsarme Gebiete zu versorgen haben, bei dem Fehlen wirtschaftlicher Linien außerstande gesetzt werden, solche unwirtschaftlichen Beförderungsleistungen zu mäßigem Tarif auszuführen, denn es fehlt ihnen dann der Ausgleich aus den Erträgnissen der guten Linien. Zwischen Reichsbahn und Reichspost ist in der letzten Zeit erfreulicherweise eine gewisse Einigung hinsichtlich einer rationellen Teilung der beiderseitigen Aufgaben und ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten erzielt worden. Es müßte aber aus wohlverstandenen Gründen der Verkehrspolitik der Grundsatz zur Geltung kommen, daß überall da, wo die Postbeförderung in Frage kommt, ein Wettbewerb durch andere Unternehmungen ausgeschlossen sein sollte.

Im Gegensatz zu dem Postkursnetz besteht das elektrische Nachrichtennetz der Deutschen Reichspost ausschließlich aus Wegen, die sie selbst geschaffen hat. Das Telegraphen- und Fernsprechnetz ist durch Vermehrung der Hauptstränge und durch weitere Verzweigung nach dem Lande in den letzten Jahren schon wesentlich erweitert worden. Dabei war vieles von dem nachzuholen, was infolge des Krieges im Rückstand geblieben war. Es bildet auch in der Zukunft noch für eine lange Reihe von Jahren eine außerordentlich wichtige und umfangreiche Aufgabe der Deutschen Reichspost, mit der inneren Ausgestaltung und dem Ausbau des Nachrichtennetzes fortzufahren. Nach dem Kriege wurde planmäßig der Bau des Fernkabelnetzes in Angriff genommen. Dieses Netz weist heute eine Streckenlänge von etwa 8 000 km mit Adern von insgesamt 1 500 000 km Länge auf. Deutschland war in Gefahr, bei dem Aufbau des Weltkabelnetzes, der von allen Ländern in den letzten Jahren ernstlich betrieben wurde, hinter anderen Verwaltungen sehr erheblich zurückzubleiben. Durch angestrengte Arbeit und durch beträchtliche Aufwendungen ist es gelungen, gleichen Schritt mit den anderen zu halten und dem Fernkabelnetz die Gestalt und Ausdehnung zu geben, durch die es das Kernstück in dem europäischen Kabelnetz bilden kann. Hand in Hand damit ging eine Vergrößerung der Reichweite der Verständigung mit Hilfe besonderer Verstärkereinrichtungen. Auf diese Weise ist jetzt eine Fernleitung von 2 456 km, die vorerst die längste in Europa ist, von London über Deutschland nach Stockholm hergestellt worden. Eine noch viel längere Fernverbindung, die Berlin (Frankfurt a. M., Hamburg) mit Amerika verknüpfen soll, ist in der Entstehung begriffen. Innerhalb des inländischen elektrischen Nachrichtennetzes ist seit dem Kriege auch die Verkabelung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen systematisch vollzogen worden, soweit Mittel hierfür vorhanden waren. Es sind jetzt 1 990 000 km, gleich 56 v H des Leitungsnetzes, unterirdisch und noch 1 536 000 km oberirdisch geführt. Damit ist eine wesentlich höhere Betriebssicherheit sowie die Unabhängigkeit von Witterungs- und elektrischen Einflüssen erreicht. Aber die ganze Arbeit ist noch lange nicht getan. Das Ziel, die Verkehrskanäle und den Verkehrsstrom zu intensivieren, erfordert noch viele Anstrengungen und große Aufwendungen. Eine bemerkenswerte Wirkung der Fortschritte im Leitungsbau zeigt sich übrigens in dem

Verhältnis der dringenden zu den gewöhnlichen Ferngesprächen. Sie verhielten sich im Jahre 1922 wie 22 zu 78, im Jahre 1926 wie 3 zu 97, woraus auch ersichtlich ist, wie im Fernsprechverkehr mit der Verbesserung der Einrichtungen zugleich eine verhältnismäßige Verbilligung des Ferngesprächsverkehrs herbeigeführt worden ist. Wichtig ist, daß das deutsche Volk auch wieder bei den unterseeischen Telegraphenkabeln den ihm gebührenden Anteil am Weltkabelnetz gewinnt. Der Versailler Vertrag, der uns alle unsere Kabel nahm, brachte damit unseren Nachrichtenverkehr in eine schlimme Abhängigkeit vom Auslande. Nach dem Kriege haben wir zunächst wieder eigene Seekabel zur Verbindung mit den nordischen Ländern ausgelegt. Im März 1927 ist dann ein Seekabel von Deutschland nach den Azoren geschaffen worden, das von da aus eine eigene Verbindung mit Nordamerika erhalten hat. Wir müssen danach streben, daß wir für unsere überseeischen Nachrichten in möglichst weitem Umfange eigene Kabel wieder zur Verfügung haben. Eine unentbehrliche Ergänzung der Seekabel liegt in dem Funknetz, das erst seit dem Kriege geschaffen worden ist. Mit einer Reihe von überseeischen Ländern ist der Funkverkehr schon eingerichtet. Aber mit einer großen Zahl von Ländern besteht er noch nicht, und hier ist die Errichtung von Sendern und Empfangsstationen noch eine in der Zukunft zu lösende Aufgabe. Dabei vollzieht sich jetzt der Übergang zu dem Kurzwellenbetrieb, der bei verminderten Anlagekosten eine größere Leistungsfähigkeit bietet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Rundfunks, der heute von 24 Sendern betrieben wird und sich auf 2 Millionen Empfangsapparate auswirkt.

Bei der Gestaltung des elektrischen Nachrichtennetzes handelt es sich also sowohl um die Befriedigung der Bedürfnisse des inneren Verkehrs als auch um einen richtigen Anschluß unserer Einrichtungen an das Weltnachrichtennetz, um eine organische Eingliederung unseres Verkehrsnetzes in den technischen Apparat des Weltverkehrs und um ein Schritthalten mit den anderen Völkern. Deutschland ist bei seiner zentralen Lage im besonderen Maße dazu berufen, ein Mittelstück dieses großen technischen Verkehrsapparats zu bilden. Daraus ergeben sich ganz von selbst hohe Verpflichtungen zum Aufbau und zur Instandhaltung des eigenen Netzes, damit es sich als ein vollwertiges Glied des größeren Ganzen zum Nutzen der eigenen Volkswirtschaft auswirken kann.

Innerhalb des organisch entwickelten Verkehrsnetzes bedürfen auch die *örtlichen Verkehrseinrichtungen* der planmäßigen Ausgestaltung. Die Benutzungsmöglichkeiten für die Postkunden sind zu erweitern. In den Städten sollen die Postannahmestellen vermehrt und besonders solche Zweigämter, die früher ganz oder für bestimmte Betriebszweige geschlossen worden waren, wieder dem Verkehr geöffnet werden. Dabei empfiehlt es sich, für kleinere Zweigstellen (Filialen) nicht berufsmäßiges Personal vorzusehen, sondern nach dem Vorgang Englands und anderer Staaten den Annahmedienst Geschäftsinhabern nebenamtlich zu übertragen. Auf dem Lande wird die geplante Verkraftung des Landzustelldienstes die Errichtung zahlreicher Poststellen zur Folge haben. In Stadt und Land wird auch eine Vermehrung der öffentlichen Sprechstellen, möglichst unter Aufstellung von Kiosken, eintreten. Die Geschäftsstunden der Annahmestellen sind zum Teil bereits erweitert, zum Teil ist die Erweiterung eingeleitet. Namentlich sollen dabei in den größeren Städten die Mittagspausen ganz aufgehoben oder eingeschränkt werden. Ebenso ist eine Erweiterung der Fernsprechdienststunden eingeleitet, die sich besonders auf dem Lande dahin auswirkt, daß jede Fernsprechanstalt künftig mindestens 8 Stunden des Tages für den Vermittlungsverkehr geöffnet ist. Eine weitergehende Ausdehnung der Fernsprechstunden wird durch den fortschreitenden Übergang zum selbsttätigen Betrieb verwirklicht. In vermehrter Zahl werden die Wertzeichengeber, von denen bis jetzt 3000 aufgestellt sind, den Bezug der Postwertzeichen erleichtern. Dabei ist allerdings nicht zu verschweigen, daß sich der neu eingeführte Postkarten- und Ortsbrieftarif von 8 Pf. als sehr nachteilig für die Entwicklung dieser Einrichtung erwiesen hat. Ferner ist vorgesehen, die Zahl der Briefkasten zu vermehren und den Leerungsdienst unter Verwendung mechanischer Hilfsmittel zu verbessern. Die Postbeförderung, die Telegrammübermittlung und die Herstellung der Gesprächsverbindungen werden in gleichem Schritt mit dem Ausbau des Verkehrsnetzes und mit der Ausgestaltung der örtlichen Verkehrseinrichtungen beschleunigt.

Ein besonderes Kapitel der Verkehrsverbesserungen betrifft die *Postzustellung*. Es ist Einleitung getroffen, daß binnen kurzer Zeit die regelmäßige werktägliche Verkehrsbedienung auch für die entlegensten Wohnstätten restlos durchgeführt wird. Eingeleitet ist ferner die Einführung des zweiten Zustellgangs in allen Orten mit Postämtern und in größeren Postagenturorten. In mittleren Städten wird die Einführung der dritten Zustellung geplant, soweit die Verkehrsverbindungen zweckmäßig liegen und für den dritten Zustellgang regelmäßig eine ausreichende Zahl von Sendungen vorliegt. Ein Schmerzenskind der Post ist der Zustelldienst in den großen Städten. Der Geschäftsmann legt entscheidenden Wert darauf, daß er die ankommende Post morgens bei Beginn seiner Arbeit in Händen hat. Für die Post ist es nun unmöglich, alle Empfänger morgens gleichzeitig um die Zeit des Geschäftsanfangs zu bedienen. Es kommt hinzu, daß die Häuser und Geschäfte heutzutage im allgemeinen später geöffnet werden, als das früher bei den ausgedehnteren Geschäftsstunden der Fall war. Wollte die Post alle Wünsche der Empfänger beim ersten Zustellgang hinsichtlich der zeitigeren Abtragung der Sendungen erfüllen, so müßte sie das Personal mehr als verdoppeln. Das hätte aber die Wirkung, daß für einen großen Teil dieses Personals nach Beendigung des Zustellgangs keine Arbeit mehr vorhanden wäre. Da ein solcher unwirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, muß eben mit einer gewissen Zeitdauer von immerhin $1^1/_2$ Stunden beim ersten Zustellgang, selbst bei rascher Abwicklung, gerechnet werden. Es legt sich daher der Gedanke nahe, ob nicht die Empfänger, wenn sie auf den Empfang der Post zu einer bestimmten frühen Zeit besonderen Wert legen, in ihrem eigenen Interesse von der Abholungsmöglichkeit wenigstens bei der ersten Post Gebrauch machen könnten. Die Reichspost würde bei der Ausgabe solcher Sendungen morgens den Empfängern in möglichst weitem Umfange entgegenkommen. Eine vollkommnere Abholungsmöglichkeit wäre freilich die Schließfacheinrichtung, die überhaupt nicht an Geschäftsstunden der Post gebunden ist und eine beliebig häufige Abholung der Sendungen seitens der Empfänger ermöglicht. Die Reichspost läßt sich die Ausgestaltung des Schließfachwesens, das in anderen Ländern einen höheren Grad der Entwicklung aufweist als bei uns, ernstlich angelegen sein. Eine besonders wirksame Beschleunigung der Zustellung wird ferner erreicht, wenn die Empfänger eines Viertels allgemein im Erdgeschoß oder am Vorgarten ihres Hauses sogenannte Hausbriefkasten anbringen. Die Zeitersparnis,

die sich daraus ergibt, daß der Briefträger in der Regel nicht mehr die zahlreichen Treppen der Häuser zu besteigen hat, kann dann der Beschleunigung des Zustellgangs zugute kommen. Wir haben allerdings gefunden, daß die Einrichtung der Hausbriefkasten in Berlin, wo überaus zahlreiche Familien in einem Hause wohnen, wohl kaum allgemein durchführbar sein wird. Dagegen sind wir überzeugt, daß in den meisten übrigen Städten die Einrichtung mit großem Nutzen für die Empfänger selbst getroffen werden könnte. In den großen Städten wird also der Zustelldienst noch in verschiedenen Richtungen, sowohl hinsichtlich der Art als auch der Zahl der Zustellungen, eine Verbesserung und Ausgestaltung zu erfahren haben.

Im Fernsprechvermittlungsdienst hat der Übergang vom Handbetrieb zum Selbstanschlußbetrieb, die sogenannte Automatisierung, schon bisher erhebliche Fortschritte gemacht. Der Selbstanschlußbetrieb ist jetzt bei 149 großen, 273 mittleren und 369 kleinen Vermittlungsstellen mit insgesamt 683 000 Hauptanschlüssen eingerichtet. Es befinden sich also heute rund 28 v H aller Fernsprechteilnehmer in dem Genuß der neuzeitlichen Betriebsweise. Fast dreiviertel der Teilnehmer entbehren ihrer aber noch, und es wird ferner der angestrengten Arbeit und der Aufwendung sehr erheblicher Mittel bedürfen, um im Ortsverkehr den Handamtsbetrieb durch den leistungsfähigeren Selbstanschlußbetrieb allgemein zu ersetzen. Für verkehrsreiche Gebiete ist durch die Einrichtung des Schnellverkehrs, wobei das Durchsprechen ermöglicht und die Fernsprechvermittelung erheblich vereinfacht wird, eine fühlbare Beschleunigung in der Abwicklung der Nahgespräche erreicht. Diese Einrichtung wird in Zukunft noch weiter ausgestaltet werden.

Sehr wichtig ist für alle Zweige des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs der reibungslose, möglichst wenig gehemmte Verkehrsaustausch mit dem Ausland. Es müssen noch viele Schranken, die heute durch Zollbestimmungen, Einfuhrbeschränkungen und wohl auch bürokratische Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Länder aufgerichtet sind, fallen, bis der Verkehr mit der nötigen Raschheit und Sicherheit über die Grenzen fließen kann.

Die volle Durchführung der umfangreichen technischen Aufgaben, wie sie besonders im Leitungs- und Kabelbau, in der Automatisierung und in der sonstigen Fortentwicklung des Betriebs- und Verkehrsapparats gestellt sind, wird noch einen längeren Zeitraum, bis zu 15, vielleicht auch 20 Jahre, erfordern. Dabei ist nicht etwa gedacht, andere Länder in der Schaffung solcher Einrichtungen zu überholen; es ist vielmehr schon für die Deutsche Reichspost schwierig, daß sie nicht hinter den Ländern zurückbleibt, mit denen Deutschland auf gleicher Linie fortschreiten sollte. Die Durchführung der Pläne ist in erster Linie von der Aufbringung der dazu erforderlichen großen Mittel abhängig. Damit kommen wir zur Betrachtung der

Finanzwirtschaft der Deutschen Reichspost.

Das Reichsvermögen, das die Post bewirtschaftet, hat zur Zeit einen Bilanzwert von annähernd $2^1/_2$ Milliarden *RM*. Die Jahreseinnahmen der Post berechnen sich mit Einschluß der Ergebnisse der letztjährigen Gebührenerhöhung auf rund 2 100 Millionen *RM*. Die Betriebskosten gliedern sich in 1 300 Millionen *RM* für Personal- und 700 Millionen *RM* für Sachkosten. Im Haushalt für 1928 ist eine Ablieferung an das Reich in Höhe von 100 Millionen *RM* vorgesehen. Der Betriebskoeffizient (das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen) betrug im Jahre 1913 89,2 v H; er beträgt für das Jahr 1926 91,1 v H.

Die Personalkosten sind im allgemeinen zwangläufig, da die Besoldungen der Beamten (wie für alle Reichsbeamten) durch das Besoldungsgesetz und die Löhne durch die Tarifverträge bestimmt sind. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben haben die Personalkosten im Jahre 1913 63,9 v H, im Jahre 1926 63,7 v H betragen. Sie sind verhältnismäßig hoch, was auf die Überalterung des Beamtenpersonalkörpers zurückzuführen ist. Durch die besonderen Verhältnisse, wie sie in der Nachkriegszeit gegeben waren, konnte bis jetzt die Nachwuchsfrage bei der Deutschen Reichspost nicht in dem Sinne gelöst werden, daß durch Annahme jüngerer Anwärter ein gleichmäßigerer Aufbau des Personalkörpers herbeigeführt worden wäre. Das höher bezahlte Personal ist aber stetig dadurch vermindert worden, daß an die Stelle ausscheidender Beamten einfacher vorgebildete Kräfte getreten sind. Es bedarf noch einer Reihe von Jahren, bis die durch die Überalterung des Personals gesteigerten Personalkosten in den normalen Stand übergeführt sein werden.

Die Sachkosten enthalten die Transportkosten für Eisenbahnen und andere Beförderungsmittel, die sonstigen Betriebsunkosten und die Aufwendungen für die Erneuerung und Ergänzung der Betriebseinrichtungen. Die laufenden Mittel reichen nicht aus, um die Kosten der Investitionen zu decken, die außerordentliche Mittel von durchschnittlich jährlich etwa 150 Millionen erfordern. Die Deutsche Reichspost ist daher, wenn sie die Ausgestaltung ihres Verkehrs- und technischen Apparats planmäßig durchführen will, auf den Anleiheweg hingewiesen. Gegenwärtig muß sie sich allerdings eine starke Zurückhaltung auferlegen, weil der Inlandsmarkt nur eine beschränkte Aufnahmefähigkeit besitzt und Auslandsanleihen nicht erhältlich sind. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Deutsche Reichspost jetzt und in der Zukunft ohne Anleihen nicht auskommen kann, denn die Bestreitung von Investitionen aus laufenden Mitteln müßte die Gebührenpolitik im Dauerzustand ungünstig beeinflussen. Wir sind in dieser Frage eben von dem allgemeinen Kapitalmarkt und von der Wirtschaftslage abhängig. Aus diesen Gründen läßt sich für 1928 eine wesentliche Beschränkung des Bauprogramms nicht umgehen. Um sie für die Wirtschaft und das Personal weniger fühlbar zu machen, wird das Bauprogramm etwas gestreckt. Doch muß der Bauapparat in gewissem Umfange abgebaut werden, da auch in Zukunft aus finanziellen Gründen nur ein gegen bisher etwas eingeschränktes Programm ausführbar sein wird. Es ist daher auch fraglich, ob die Zahl der Telegraphenarbeiter, die seit 1913, entsprechend der starken Ausdehnung unseres technischen Apparats, von 13 000 auf 32 000 gestiegen ist, in der bisherigen Höhe dauernd beibehalten werden kann.

Die Ablieferung der Post an das Reich ist umstritten. Selbstverständlich darf die Post nicht in erster Linie Finanzquelle des Reiches werden, sonst würden fühlbare volkswirtschaftliche Nachteile eintreten. Es müssen in erster Linie die Verkehrsaufgaben ihre sachgemäße, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Ausführung finden. Aber es ist anderseits durchaus berechtigt, daß die Reichspost als Entgelt dafür, daß sie einen großen Teil des Reichsvermögens bewirtschaftet, auch eine an-

gemessene Gegenleistung in der Form eines Überschusses an das Reich entrichtet. Die Post darf sich nicht der Aufgabe entziehen, dem Reiche zu den schweren Lasten, die ihm auferlegt sind, im Verhältnis ihrer Kräfte etwas beizutragen. Die Ablieferung von 100 Millionen entspricht einer etwa 4prozentigen Verzinsung des von der Post bewirtschafteten Reichsvermögens. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Deutsche Reichspost durch die jetzige volle Bezahlung der Leistungen der Reichsbahn, die im Zusammenhang mit den Dawes-Gesetzen eingeführt worden ist, gegen 100 Millionen *RM* jährlich mehr als früher für die Postbeförderung auszugeben hat.

Die Finanzlage der Deutschen Reichspost ist hiernach gespannt. Das Bauprogramm kann nur durchgeführt werden, soweit Mittel vorhanden sind. Die Post muß ihre Ausgaben nach dem Reichspostfinanzgesetz aus eigenen Einnahmen bestreiten; ein Zuschuß des Reichs an die Reichspost ist nach diesem Gesetz nicht angängig. Ausgeschlossen sind aber auch weitere Gebührenerhöhungen, solange der jetzige allgemeine Preisstand der Wirtschaft besteht. Daraus folgt ganz von selbst die Notwendigkeit der größten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach innen in der gesamten Verwaltung und in allen Zweigen des Betriebs. Die Einrichtungen, die zur Durchführung der vollen Wirtschaftlichkeit nötig sind, sind auch in der Finanzwirtschaft der Post getroffen. Sie ist seit der Einführung des Postfinanzgesetzes von kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen durchsetzt. Die bürokratische Denkweise ist in den Hintergrund gedrängt. Die Mittel, die der Voranschlag für die Ausgaben zur Verfügung stellt, werden zentral verwaltet. Es findet eine fortlaufende Kontrolle der Wirtschaftsführung der Außenstellen statt; für diesen Zweck ist auch ein besonderer Bezirkswirtschaftsdienst eingerichtet worden. Das Reichspostministerium verfolgt von Monat zu Monat die finanziellen Ergebnisse der gesamten Betriebsverwaltung; am 9. liegen regelmäßig die Gesamtergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des vorigen Monats im Reichspostministerium vor, und es wird nicht gezögert, sie für die Wirtschaftsführung auszuwerten. Eine Wirtschaftsstatistik, die die Kassenergebnisse ergänzt und ein genaues Bild über die Erträgnisse der einzelnen Betriebszweige und über die Wirtschaftsführung der einzelnen Oberpostdirektionen gibt, ist seit mehreren Jahren eingerichtet.

Der Zwang, den das Reichspostfinanzgesetz der Leitung der Post in der Richtung größter Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auferlegt, erweist sich jetzt in den Zeiten gespannter Finanzverhältnisse als nützlich und auch als notwendig. Es wäre bedauerlich, wenn der Zwang etwa durch eine grundlegende Änderung des Gesetzes wegfiele; denn zweifellos würde dann das Finanzergebnis mit der Zeit wesentlich ungünstiger und die Post wieder aus einem Überschußbetrieb zu einem Defizitbetrieb werden.

Nur in großen Zügen konnte ich einen Überblick geben von den zahlreichen Veränderungen und Neuerungen, die im Bereiche der Deutschen Reichspost seit dem Kriege wirksam geworden sind, und von dem, was an Reformen für die Zukunft gedacht und geplant ist. In einer großen Betriebsverwaltung gibt es keinen Stillstand; in dem ewigen Kreislauf der Entwicklung lösen sich neue Bedürfnisse und Probleme, Veränderungen und Neuerungen stetig ab. Aber Eines wird man doch dem Augenblicksbild entnehmen können: Die Deutsche Reichspost schreitet in dem heutigen Strom der allgemeinen Reformbewegung gleichmäßig mit. Sie erstrebt nichts anderes, als Schulter an Schulter mit allen anderen Faktoren des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens sich mit ganzer Kraft einzusetzen für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes, für die Wiedererlangung der Gleichberechtigung und Gleichwertung, die dem deutschen Volke in Weltwirtschaft und Weltverkehr gebührt.

Reichsdruckerei, Berlin.
12097/12324. 27. III.

GERR.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 3 — Berlin, März — 1928

Inhalt: Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, S. 41. — Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung, S. 57. — 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927, S. 66. — Nachruf: Exzellenz Rüdlin †, S. 70. — Schriftwerke: Giese, Dr. Fritz, Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, S. 71. — Ebermayer, Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr., und andere, Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, S. 72. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 72.

THE LIBRARY OF THE

APR 14 1928

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

1. Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs (TG) vom 6. April 1892 (RGBl S. 467) hat verschiedene Änderungen erfahren. Schon durch die Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (RGBl S. 711) war der § 7 des TG, der die Gebühren behandelt, zu einem wesentlichen Teil außer Kraft gesetzt worden. Die Bestimmung des § 7 TG über die Gebührenfreiheiten wurde durch das Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (RGBl S. 678) abgelöst, und das Gebührenrecht wurde vom Jahre 1921 ab außerhalb jedes Zusammenhangs mit dem TG geregelt (Fernsprechgebührengesetz, Fernsprechordnung). Das Gesetz vom 7. März 1908 (RGBl S. 79), die sogenannte Funkgesetznovelle, regelte im Zusammenhang mit dem Weltfunkvertrage von Berlin von 1906 den Seefunkverkehr und beseitigte die bisher in Geltung gewesenen Ausnahmen vom Funkhoheitsrecht des Reichs. Durch § 13 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (RGBl S. 913) wurde der § 6 Abs. 2 des TG aufgehoben. Endlich erfuhr das TG auf dem Gebiete des Funkwesens einschneidende Änderungen durch die Verordnung zum Schutz des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273). Eine grundlegende Neugestaltung hat das TG durch das am 1. Januar 1928 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes vom 3. Dezember 1927 (RGBl I S. 331) erfahren. Das Abänderungsgesetz von 1927 enthält zwar vorwiegend Bestimmungen zur Reglung von Funkrechtsfragen, betrifft aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Bestimmungen des allgemeinen Fernmelderechts; das Abänderungsgesetz von 1927 kann also nicht schlechthin nur als eine zweite Funknovelle bezeichnet werden.

2. Schon bald nach Erlaß der Funkverordnung von 1924 war die Deutsche Reichspost (DRP) damit beschäftigt, die Bestimmungen der Funkverordnung dem Telegraphenrecht organisch einzugliedern und gleichzeitig verschiedene andere Fragen des Fernmelderechts zur Lösung zu bringen. Die Vorarbeiten zogen sich längere Zeit hin, da zuvor verschiedene grundsätzliche Fragen in einer für die gesetzgeberische Gestaltung geeigneten Weise gelöst werden mußten. Im Juni 1925 konnte der Entwurf des Abänderungsgesetzes gemäß § 6 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl I S. 287) dem Verwaltungsrat der DRP zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat stimmte der Regierungsvorlage zu.

Nachdem die Rechtsstellung der Funkanlagen der Reichsbahngesellschaft, die durch das Problem der funkmäßigen Fernsignalübertragung eine besondere praktische Bedeutung erlangt hatte, auf dem Wege des § 2 TG eine den Bedürfnissen des Bahnverkehrs entsprechende grundsätzliche Reglung erfahren hatte, wurde der Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des TG im November 1926 dem Reichsrat vorgelegt. Der Entwurf wurde im Reichsrat eingehend durchberaten. Der Reichsrat beschloß eine Reihe von Änderungen, die aber an keiner Stelle den Entwurf grundsätzlich umgestalteten. Die Änderungen des Reichsrats erstreckten sich, abgesehen von Änderungen und Verbesserungen der Fassung verschiedener Paragraphen, auf die Bestimmungen über das Fernmeldehoheitsrecht und über die Behandlung der Betriebstelegraphenanlagen von Elektrizitätsunternehmungen, sodann auf die Bestimmungen, die das Telegraphengeheimnis und die Auskunftserteilung über den Fernmeldeverkehr betreffen, und endlich auf den strafprozessualen Teil des Entwurfs, in dem mehrere Vorschriften gestrichen wurden. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken.

Der dem Reichsrat vorgelegte Entwurf hatte in Übereinstimmung mit der Funkverordnung von 1924 als Träger des Fernmeldehoheitsrechts die DRP bezeichnet. Der Reichsrat stellte in diesem Punkt die Fassung des alten TG wieder her und bezeichnete das Reich selbst als Hoheitsträger, trug aber dem Gedanken der DRP Rechnung, daß wegen der besonderen Verhältnisse des Funkwesens im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen müsse, daß die zur Ausübung des Fernmeldehoheitsrechts berufene Stelle ausschließlich der Reichspostminister und für Reichswehranlagen der

Reichswehrminister sei. Darauf beruht die jetzige Fassung des § 1 Abs. 2 TG, der das Fernmeldehoheitsrecht der DRP, wenngleich etwas umständlich, so doch deutlich festlegt. Die Vorlage der Reichsregierung hatte, da sie als Träger des Fernmeldehoheitsrechts die »DRP« bezeichnete, die Stellung der Drahtfernmeldeanlagen von Reichsbehörden aber nicht verschlechtert werden sollte, unter den genehmigungsfreien Behördenanlagen des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 TG auch die Anlagen der Reichsbehörden erwähnt. Der Reichsrat strich diese Ergänzung des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 TG, weil er im § 1 als Träger des Hoheitsrechts das »Reich« bezeichnete. Da indessen die Bestimmung des § 1 TG über das Hoheitsrecht des Reichs im Gesetz selbst durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 TG über die Ausübung des Hoheitsrechts eine Einschränkung erleidet, hätte es der Grundvorschrift des § 1 über das Hoheitsrecht nicht widersprochen, wenn der § 3 Abs. 1 Ziffer 1 TG unter den genehmigungsfreien Anlagen auch die Anlagen der Reichsbehörden aufgezählt hätte; wegen des § 1 Abs. 2 TG wäre eine solche Ergänzung des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 TG sogar wohl geboten gewesen. Hinsichtlich der Behandlung der Funkanlagen von Länderbehörden, vor allem der der Polizei, führten die Reichsratsberatungen zu dem Ergebnis, daß an dem Standpunkt des Gesetzentwurfs, wonach es keine gesetzlichen Ausnahmen vom Funkhoheitsrecht des Reichs gibt, nichts geändert werden dürfe, daß aber die Stellung der Funkanlagen der Polizeibehörden der Länder durch eine allgemeine Verleihung zu regeln sei. Unklarheiten bestanden über die Stellung des TG zu den Schiffahrtszeichen; sie hatten darin ihren Grund, daß in Schiffahrtskreisen der Umfang des Begriffes »Fernmeldeanlagen« nicht ganz richtig aufgefaßt wurde und deshalb über die Regalpflichtigkeit verschiedener Schiffahrtszeichen unrichtige Vorstellungen herrschten. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Stellung der Schiffahrtszeichen und ihre Abgrenzung gegenüber dem Begriff der »Fernmeldeanlagen« klargestellt worden. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Fernmeldehoheitsrecht steht die Änderung des § 2 TG, der im Reichsrat einen neuen Satz, den Satz 2 des Abs. 2, zugunsten der Elektrizitätsunternehmungen erhalten hat.

Bei den Bestimmungen über das Telegraphengeheimnis sind keine grundlegenden Änderungen vorgenommen worden. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs wurden nicht beanstandet, der strafprozessuale Teil hat Streichungen erfahren, weil in einem Spezialgesetz der Reglung der künftigen Strafprozeßordnung nicht vorgegriffen werden sollte. Alles in allem enthalten die Änderungen des Reichsrats keine grundsätzlichen Änderungen des Entwurfs. Die großen Richtlinien, auf denen er aufgebaut ist, sind unverändert erhalten geblieben.

3. Im Oktober 1927 ging der Entwurf dem Reichstag zu. Entwurf nebst Begründung sind in den Anlagen 1 und 2 abgedruckt (zu vgl. auch Reichstagsdrucksachen 1924/1927 Nr. 3682). Der Reichstag hat in der Sitzung vom 24. November das Gesetz in allen drei Lesungen ohne Aussprache in der Fassung der Vorlage unverändert angenommen (Reichstagsdrucksachen 1924/1927, Sitzungsbericht S. 11719 und 11732 D). Das Gesetz ist am 3. Dezember 1927 vom Reichspräsidenten ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt 1927 I S. 331 verkündet worden. Es ist am 1. Januar 1928 in Kraft getreten.

Der neue Wortlaut des TG ist als »Gesetz über Fernmeldeanlagen« unter dem 14. Januar 1928 bekanntgemacht worden (RGBl 1928 I S. 8). Er ist in Anlage 3 abgedruckt.

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes[1]).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) sowie das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79), werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung als Abs. 1:

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

2. Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz:

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

4. Im § 3 Abs. 1 werden ersetzt:

a) im Eingang die Worte »Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:« durch die Worte »Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):«,

b) in Ziffer 1 die Worte »Landes- und Kommunalbehörden« durch die Worte »Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von«.

5. Der Abs. 2 des § 3 wird durch folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

[1]) Der Entwurf ist in der Fassung abgedruckt, wie er dem Reichstag vorgelegen hat. Er enthält die durch den Reichsrat beschlossenen Änderungen. Der Entwurf ist vom Reichstag unverändert angenommen worden.

6. Im § 3a werden ersetzt:

a) die Worte »Seefahrt oder Binnenschiffahrt« durch die Worte »Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt«,

b) die Worte »nur mit Genehmigung des Reichs« durch die Worte »nicht ohne Verleihung (§ 2)«.

7. Der § 3b erhält folgende Fassung:

Der Reichspostminister trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

8. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.

9. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

10. Im § 6 wird das Wort »Reichs-Telegraphenverwaltung« ersetzt durch »Deutschen Reichspost«.

11. Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

12. Der § 8 wird durch folgende Vorschriften als §§ 8a, 8b, 8c, 8d und 8e ersetzt:

§ 8a.

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 8b.

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 8a besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8c.

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 8d.

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 8e.

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der im Satz 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

13. Die §§ 9 und 10 werden durch folgende Vorschriften als §§ 9, 10a, 10b, 10c, 10d und 10e ersetzt:

§ 9.

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 10a.

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 4) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 10b.

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschiffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 10c.

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 8b Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 10d.

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10e.

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 9 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

14. Der § 11 wird durch folgende Vorschriften als §§ 11a und 11b ersetzt:

§ 11a.

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 9 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 9 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 11b.

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechts zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 10e dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

15. Der § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

16. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

17. An allen Stellen des Gesetzes werden ersetzt:

die Begriffe »Telegraphenanlagen« und »Telegraphenlinien« durch »Fernmeldeanlagen«.

Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) sowie das Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden aufgehoben.

Artikel III.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467), wie er sich aus dem Gesetze zur Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79), aus § 13 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) und aus den in dem Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift »Gesetz über Fernmeldeanlagen« durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Anlage 2.

Begründung[2]).

Das deutsche Telegraphenrecht stammt aus einer Zeit, in der die jetzige technische und wirtschaftliche Entwicklung des Funkwesens nicht entfernt vorauszusehen war. Beim ersten Aufkommen der Funktelegraphie zeigte sich alsbald das Bedürfnis, das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) dem neuen Verkehrsmittel anzupassen. Vornehmlich diesem Zwecke diente das Gesetz zur Abänderung des TG vom 7. März 1908 (RGBl. S. 79); es beseitigte die gesetzlichen Ausnahmen vom Funkhoheitsrecht des Reichs, die bis dahin bestanden hatten. Bestimmend hierfür waren Rücksichten auf die Sicherung des funktelegraphischen Verkehrs, auf die Reichsverteidigung sowie vor allem das Bestehen der von Deutschland im Internationalen Funktelegraphenvertrag übernommenen besonderen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Funkwesens (vgl. Drucksachen des Reichstages 12. Legislaturperiode 1907/1908 Anlagen Nr. 560 S. 6, 7). Diese Änderung des TG genügt nicht mehr, nachdem die weitere Entwicklung der Funktelegraphie eine Anzahl neuer Rechtsfragen auf telegraphenrechtlichem Gebiete aufgerollt hat, die gesetzgeberisch teils überhaupt nicht, teils nur mangelhaft gelöst sind. Die dem Schutze der Funktelegraphie dienenden Vorschriften sind den neuen Aufgaben, die sich für das Recht aus den Fortschritten der Funktechnik ergeben, nicht mehr gewachsen; sie versagen gegenüber der Eigenart der technischen Entwicklung auf dem Gebiete der Fernmeldetechnik. Darunter leiden wichtige Rücksichten des Staates und der Allgemeinheit sowie die gesunde Fortentwicklung dieses Verkehrszweiges. Die hiernach gebotene Änderung des TG muß sich in der Richtung einer Festigung des staatlichen Funkhoheitsrechts, wie sie bereits Gegenstand der Novelle von 1908 war, bewegen. Die Entwicklung des Funkwesens läßt sich heute weniger denn je übersehen. Die Sicherheit des Staates, das Geheimnis der dem staatlichen Funknetz anvertrauten Nachrichten und der Betrieb der staatlichen und privaten Funkanlagen würden gefährdet, wenn die Errichtung und der Betrieb von Funkanlagen gesetzlich freigegeben würde. Bei den Sendeanlagen selbst bedarf dies keiner Ausführung; jedoch können auch Funkempfangsanlagen mit teilweise nur geringen technischen Änderungen als Einrichtungen zum Aussenden von Nachrichten benutzt werden und den Ausgangspunkt eines der Staatsgewalt entzogenen geheimen Nachrichtennetzes bilden, ganz abgesehen davon, daß damit andere Funkanlagen, insbesondere des staatlichen Netzes, Gefahr laufen, gestört oder lahmgelegt zu werden. Der Funkverkehr bedarf ferner eines besonderen Rechtsschutzes gegen Ausbeutung der Nachrichten. Die Verpflichtung des Reichs zur Gewährung dieses Schutzes ergibt sich aus dem Artikel 117 der Reichsverfassung, wonach das Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unter dem besonderen Schutze der Verfassung steht, sowie aus den internationalen Rechtspflichten zur Wahrung dieses Geheimnisses, die sich für Deutschland aus den Vorschriften der Telegraphenverträge — des Welttelegraphenvertrages von Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (jetzt veröffentlicht im Amtsbl. des Reichspostministeriums 1926 S. 479, 447 ff.) und Artikel 17 des Internationalen Funktelegraphenvertrages von London vom 5. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 373) — ergeben. Endlich kann das Rundfunkwesen, das in der breiten Masse des Volkes wurzelt, nur lebensfähig erhalten werden, wenn es gelingt, die Kosten für die Rundfunksendeeinrichtungen aus den Kreisen der Rundfunkteilnehmer selbst aufzubringen; ohne staatliches Eingreifen ist dies aber nicht möglich, wie die Entwicklung in anderen Ländern gezeigt hat. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 273) hatte versucht, zur Verhütung schwerer Schädigung des Staates und der Allgemeinheit durch geheime Funkanlagen einen Teil der wichtigsten Fragen, die das Funkwesen der Gegenwart aufgerollt hatte, vorläufig zu regeln. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Grundgedanken dieser Verordnung das Richtige trafen. Die durch die Verordnung vom 8. März 1924 geschaffene Reglung muß aber baldigst durch eine gesetzliche abgelöst werden.

Die Reglung des Entwurfs im Artikel I ist in großen Zügen folgende:

Entsprechend dem Aufbau des geltenden TG behandelt der Entwurf zunächst in den Ziffern 1 bis 8 verschiedene Fragen des Telegraphenhoheitsrechts, die sich aus der Entwicklung des Funkwesens ergeben haben; die Ziffer 11 soll die Vorschriften über die Beitreibung der Gebühren dem Grundgesetz für das Telegraphenwesen einfügen, wie dies im Postrecht schon jetzt der Fall ist. Die Ziffer 12 (§§ 8a bis 8e) regelt verschiedene Fragen des Telegraphengeheimnisses, die Ziffer 13 (§§ 9 bis 10e) das materielle Telegraphenstrafrecht, während Ziffer 14 (§§ 11a, 11b) einige allgemeine Vorschriften über das Verfahren im Telegraphenstrafrecht gibt. Die Ziffern 9, 10, 17 passen das TG dem neueren Sprachgebrauch an.

Besondere gesetzliche Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Funkgerät und Einzelteilen sieht der Entwurf nicht vor. Würde die Verbreitung von Funkanlagen und Einzelteilen bereits an der Quelle bei Erzeugung und Handel erfaßt, so wäre eine besondere Gewähr für Beachtung der Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Funkanlagen gegeben. Bislang haben nur wenige Länder — z. B. Italien, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei und Guatemala[3]) — eine gesetzliche Reglung des Verkehrs mit Funkeinrichtungen und Einzelteilen, vor allem der Erzeugung, des Verkaufs, der Aufbewahrung und der Einfuhr solcher Einrichtungen und Teile versucht; die Vorschriften sind zum Teil sehr verwickelt, zum Teil bieten sie nur eine unvollkommene Reglung. Die Reichsregierung hält eine Reglung des Verkehrs mit Funkgerät und Einzelteilen nicht für gangbar. Sie würde, wenn sie wirksam sein soll, Industrie und Handel Beschränkungen auferlegen müssen, die fühlbare Belastungen und Hemmungen zur Folge hätten. Eine gesetzliche Reglung des Verkehrs, die dies vermeiden wollte, böte wiederum keine Gewähr für die Erreichung eines wirksamen Schutzes gegen Verletzungen des Funkhoheitsrechts. Der Entwurf vertraut im übrigen darauf, daß Industrie und Handel ungesetzliche Bestrebungen nicht unterstützen und dulden werden. Zudem kann die Lieferung von Funkgerät und Einzelteilen an Personen, die keine Genehmigung zur Errichtung oder zum Betriebe von Funkanlagen haben und diese auch nicht nachsuchen, eine strafbare Teilnahme (§§ 48, 49 des Strafgesetzbuchs) an der dem Abnehmer zur Last fallenden Verletzung des Funkhoheitsrechts sein, falls der Lieferer weiß, daß der Empfänger die Gegenstände

[2]) Die Anmerkungen 3 bis 33 sind Zusätze des Verfassers.

[3]) Vgl. Archiv 1925 S. 121 ff. Hinzukommen noch Polen, Ägypten, Lettland, Mozambique.

dazu benutzt oder benutzen will, um ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost eine Funkanlage zu errichten oder zu betreiben, oder wenn der Lieferer dies zwar nur für möglich hält, sich aber durch eine Vorstellung der Verwirklichung jener Tat von der Lieferung der Gegenstände nicht abhalten läßt[4]).

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost ist gemäß § 6 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) gutachtlich gehört worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu den Ziffern 1 und 2 (§ 1).

Der § 1 des geltenden TG versteht unter Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten alle Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung von Mitteilungen, bei denen nicht eine Person oder Sache als Träger der Mitteilung selbst befördert wird, sondern Zeichen oder Laute zum sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck des Übermittelten an einem Ort erzeugt und an einem anderen Ort sinnlich wahrnehmbar nachgebildet werden (vgl. auch die Begründung zum Abänderungsgesetz vom 7. März 1908 in den Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode 1907/1908 Nr. 560 S. 5). Dabei macht es keinen Unterschied, welches Mittel die Anlage zur Überbrückung des Raumes verwendet, ob sie sich dazu akustischer, optischer Mittel, der Elektrizität oder einer anderen Energie bedient. Hieran ändert der Entwurf sachlich nichts; er bezeichnet nur den bisherigen Begriff der »Telegraphenanlagen« mit dem Ausdruck »Fernmeldeanlagen«. Was im besonderen die akustischen und optischen Einrichtungen betrifft, so sind sie, wie seit jeher, nach dem Entwurf »Fernmeldeanlagen« im Sinne des Telegraphenrechts dann nicht, wenn bei der Übermittlung keinerlei Einrichtungen getroffen werden, die die ursprünglichen Zeichen oder Laute nachbilden oder sonstwie wiedergeben; denn dann fehlt es an der für den Begriff der Telegraphie wesentlichen Nachbildung oder Wiedergabe von Zeichen oder Lauten, an der »Zeichenreproduktion« durch eine an einem anderen Ort befindliche besondere Vorrichtung. Daher sind z. B. ein Leuchtturm, eine Zeitballanlage, Baken, Spieren, eine Nebelsirene, Heultonne, Glocke, Trompete, ein Scheinwerfer, Flaggen, Einrichtungen zur Abgabe von Licht- und Feuerzeichen, von Zeichen mit Raketen, Schüssen, Pfeifen nicht »Fernmeldeanlagen«. Dagegen läge eine »Fernmeldeanlage« im Sinne des Entwurfs dann vor, wenn z. B. die Verbindung mehrerer Signalapparate in der Weise stattfände, daß der eine Apparat das vom sendenden Apparat Übermittelte nachbildet.

Der Begriff der »Telegraphenanlagen« des TG von 1892 umfaßte bereits die Funkanlagen. Diesen Grundsatz des TG von 1892, wonach Funktelegraphie eine Art elektrischer Telegraphie ist, hat das Gesetz zur Abänderung des TG vom 7. März 1908 übernommen (vgl. Begründung dieses Gesetzes in den Drucksachen des Reichstags 1907/1908 Anlage Nr. 560 S. 5 und Sitzungsbericht der 85. Sitzung S. 2591, 2592). An ihm hält auch der Entwurf fest. Der Begriff »Funkanlage« ist schärfer umrissen als im geltenden TG, berücksichtigt ausdrücklich auch die sogenannte leitungsgerichtete Funktelegraphie jeder Art und bringt zum Ausdruck, daß Funkanlagen wie bisher nur eine Unterart der Fernmeldeanlagen sind. Zum Begriff der Funkanlagen[5]) gehört es nicht, daß sie gerade Nachrichten vermitteln oder ihr bestimmungsmäßiger Zweck die Vermittlung von Nachrichten im engeren Sinne ist; es genügt vielmehr, daß es sich um Einrichtungen für die Übermittlung oder den Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern[6]) oder Tönen handelt.

Sogenannte Versuchsanlagen sind genehmigungspflichtig. Dies entspricht dem geltenden Recht. In der Begründung des Gesetzes vom 7. März 1908 (Drucksachen des Reichstags Session 1907/1908 Nr. 560 S. 9) ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß § 1 des TG von 1892 sich auch auf Versuchsanlagen bezieht.

Wie der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 ergibt, ist eine Vereinigung von Sende- und Empfangsvorrichtungen nicht Voraussetzung des Begriffs der Funkanlage. Das ist bereits der Standpunkt des geltenden Rechts.

Die Begriffe des »Errichtens« und »Betreibens« einer Anlage sind die gleichen wie im geltenden Recht.

Zu Ziffer 3 (§ 2).

Die Deutsche Reichspost hat von ihrem Recht (§ 2 TG), bei vorhandenem Bedürfnis und, soweit es der allgemeine Nachrichtenverkehr gestattet, Genehmigungen zur Errichtung und zum Betriebe von Fernmeldeanlagen zu erteilen, zum Nutzen der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Fernmeldewesens in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht. Es wird nicht beabsichtigt, bei »Verleihungen« der Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts künftig engere Grenzen zu ziehen. Die Bestimmung, auf der alle diese Verleihungen der Deutschen Reichspost beruhen (bisher § 2 TG), ist den gegenwärtigen Bedürfnissen unter Beibehal-

[4]) Die Frage, ob ein Rundfunkhändler Funkapparate und Einzelteile nur an solche Personen liefern darf, die eine Rundfunkgenehmigung haben, ist nach dem neuen Gesetz nicht anders geregelt als nach dem bisher geltenden Recht. Nach dem bisher geltenden Recht und auch nach dem TG in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 3. Dezember 1927 regelt sich diese Frage ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB über Teilnahme an einer strafbaren Handlung. Daraus ergibt sich der Standpunkt der Begründung. In der Regel wird der Fall so liegen, daß der Funkhändler nach der Persönlichkeit des Käufers überhaupt nicht damit rechnet, daß der Käufer die Funkanlage ohne Genehmigung der DRP errichten und betreiben will. Aber selbst wenn der Fall so liegt, daß sich der Händler die bloße Möglichkeit einer Verletzung des TG vorgestellt haben sollte, wird er in der Regel damit rechnen, daß diese Möglichkeit nach den Umständen des Falles nicht eintreten wird. Dann liegt kein sogenannter Eventualdolus vor, und eine strafbare Teilnahme des Händlers kommt nicht in Frage. Zu beachten ist, daß Teilnahme im Sinne der §§ 48, 49 StGB stets Vorsatz voraussetzt, Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

[5]) Die Begriffsbestimmung der »Funkanlagen« ist im wesentlichen dieselbe wie bisher. Fallen gelassen ist das Begriffsmerkmal, daß die Anlage »geeignet ist, Nachrichten usw. zu übermitteln oder zu empfangen«. Diese frühere Begriffsbestimmung konnte dem Zweifel Raum geben, ob Taschenfeuerzeuge, schwingungserzeugende Lichtschalter, Lampen, Motore, Heilgeräte, Gleichrichter »Funkanlagen« wären. Diese Gegenstände sind nur dann Funkanlagen, wenn sie im einzelnen Falle Nachrichten, Zeichen oder Töne übermitteln oder empfangen oder hierzu bestimmt werden.

[6]) Die Bildtelegraphie auf Drahtleitungen fällt ebenfalls unter das Hoheitsrecht der DRP, weil die auf diesem Wege übermittelten »Bilder« zum allergrößten Teil, wenn nicht sogar ausschließlich »Nachrichten« enthalten. So ist z. B. die bildtelegraphische Übermittlung von Fingerabdrücken eine Nachricht, nämlich darüber, daß eine bestimmte Person diese Kennzeichen aufweist. Ähnliches gilt z. B. von der bildtelegraphischen Übertragung von Wechseln und sonstigen Urkunden. Jede Bildtelegraphenanlage, bei der Drahtleitungen zur Übermittlung benutzt werden, untersteht dem Telegraphenhoheitsrecht der DRP, wenn auf der Anlage auch nur ein einziges, eine »Nachricht« enthaltendes Bild übermittelt wird oder übermittelt werden soll. Andere Bildtelegraphendrahtanlagen, als solche, die in der Gestalt von »Bildern« Nachrichten vermitteln, wird es nicht geben; mit Bildtelegraphen, die auf dem Drahtwege ausschließlich »Bilder« ohne jede gedankliche Mitteilung übertragen, ist nicht zu rechnen.

tung der bisherigen Grundsätze angepaßt worden. Da die Vorschriften über das Verleihungsrecht des Reichspostministers keine sachliche Änderung erfahren, wird die Wirksamkeit der auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Verleihungen durch das Inkrafttreten des Entwurfs nicht berührt.

Der § 2 des geltenden TG gibt den Gemeinden das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Verleihung der Ausübung des Rechts zur Errichtung und zum Betriebe von Fernmeldeanlagen für den allgemeinen Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks zu verlangen. Der Entwurf hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Für das Gebiet der Funktelegraphie den Gemeinden ein gesetzliches Recht auf Genehmigung derartiger Anlagen zuzugestehen, dürfte keine sachliche Berechtigung haben. Ohnehin bestand schon nach dem TG von 1892/1908 kein derartiges Recht für Funkanlagen, weil das Recht der Gemeinden auf Erteilung der Genehmigung lediglich auf den Verkehr »innerhalb des Gemeindebezirks« beschränkt war und diese Voraussetzung bei Funkanlagen nicht erfüllt werden konnte. Ein Bedürfnis für eine solche Ausnahmestellung der Gemeinden ist bei Drahttelegraphen bisher nicht aufgetreten und wird bei der Ausdehnung des Fernmeldenetzes der Reichspost auch künftig nicht auftreten. Dagegen sieht der Entwurf für gewisse Unternehmungen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung mit Rücksicht auf deren Eigenart einen öffentlich-rechtlichen Anspruch[7]) auf Verleihung für die Zwecke des Betriebs der Unternehmungen vor; auf Funkanlagen erstreckt sich dies nicht.

Zu Ziffer 4 (§ 3 Abs. 1).

Der bisherige Begriff »Landesbehörden« ist durch den Begriff »Behörden der Länder«, der bisherige Begriff »Kommunalbehörden« durch »Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände« ersetzt, um den Wortlaut des Gesetzes dem neuen Sprachgebrauch anzupassen[8]).

Zu Ziffer 5 (§ 3 Abs. 2).

Das Gesetz vom 7. März 1908 hatte aus verschiedenen, auch jetzt noch zutreffenden Gründen die gesetzlichen Ausnahmen vom Telegraphenhoheitsrecht auf dem Gebiet der Funktelegraphie beseitigt (vgl. Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode 1907/1908 Anlage Nr. 560 S. 6). Hieran hält der Entwurf im Hinblick auf die steigende Ausdehnung des Funknetzes der Deutschen Reichspost und die wachsende Zunahme des allgemeinen Funkverkehrs fest (Abs. 2)[9]).

Bisher haben die ordentlichen Gerichte, darunter vor allem das Reichsgericht, stillschweigend ihre Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Genehmigungsfreiheit von Fernmeldeanlagen bejaht[10]). Jedenfalls empfiehlt es sich nicht, die Entscheidung über die Frage der Genehmigungspflicht von Fernmeldeanlagen lediglich der Klärung im Strafverfahren vorzubehalten. Es liegt vielmehr im Nutzen der Allgemeinheit selbst, über diese Frage auch den Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offenzuhalten. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber erschien geboten, da ohne eine solche zweifelhaft werden könnte, ob der Rechtsweg vor den ordentlichen Zivilgerichten für derartige Streitigkeiten offensteht. Die Fassung des Abs. 3 ist so gewählt, daß die Streitigkeit ebenso auf die Klage der Reichspost wie auf Klage des Unternehmers der Anlage vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden kann. Der strafrechtlichen Verfolgung wird durch die Entscheidung des Zivilrichters nicht vorgegriffen.

Zu Ziffern 6 und 7 (§§ 3a, 3b).

Der Entwurf ergänzt die §§ 3a und 3b durch Berücksichtigung der Luftfahrzeuge (vgl. hierzu auch § 14 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 — RGBl. I S. 681). Die Vorschriften über die Einholung von Genehmigungen des Reichsverkehrsministers auf Grund der Reglung des Luftverkehrsrechts bleiben unberührt[11]).

Die Berücksichtigung der Luftfahrt im § 3b bedingt eine Ausdehnung dieser bisher nur auf deutsche Hoheitsgewässer selbst beschränkten Vorschrift (vgl. Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode 1907/1908, Anlage Nr. 560 S. 11), damit sie auch den Luftbereich über dem deutschen Reichsgebiet und über den deutschen Küstengewässern umfaßt.

Zu Ziffer 8 (§ 4).

Das geltende TG kennt nur eine Überwachung genehmigungsfreier Fernmeldeanlagen, die den Landesbehörden — unbeschadet der Reichsaufsicht (Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Ziffer 7 der Reichsverfassung) — obliegt[12]). Es bedarf auch einer gesetzlichen Vorschrift über die Überwachung genehmigter Anlagen, um diesen gegenüber auf die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen mit Nachdruck einwirken zu können; namentlich für Funkanlagen erscheint eine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts geboten.

Zu Ziffer 9, 10 (§§ 5, 6).

Durch die Änderung des § 5 wird, abgesehen von der sprachlichen Verbesserung, klargestellt, daß die Pflicht zur Beförderung von Telegrammen und zur Zulassung zu einem Gespräch auch dann besteht, wenn für deren Beförderung der Funkweg in Frage kommt. Anderseits beschränkt sich die Vorschrift auf die Beförderungsformen des »Telegramms« (vgl. §§ 3, 4 der Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926, Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 447, 479) und auf den Gesprächsverkehr zwischen zwei Personen (vgl. Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927, Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 65).

Die Änderung im § 6 ergibt sich aus dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl I S. 287).

---

[7]) Eine Klage auf Erteilung der Verleihung gibt es daher nicht. Diese Vorschrift läßt übrigens unmittelbar erkennen, daß auch nach dem Willen des TG in der jetzt geltenden Fassung Starkstromunternehmen nicht »Transportanstalten« im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 TG sind. Vgl. hierzu das RGUrteil v. 24. Januar 1927, Archiv 1927 S. 82; RGZ 116 S. 24.

[8]) Die Fassung ist genau zu lesen; sie bedeutet: Genehmigungsfrei sind Fernmeldeanlagen von Behörden der Länder, von Behörden der Gemeinden oder von Behörden der Gemeindeverbände (nicht aber: Fernmeldeanlagen von ... Gemeindeverbänden!). Danach sind Fernmeldeanlagen von Gemeindeverbänden (z. B. Kreisen, Provinzen, Zweckverbänden) nur dann nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 TG genehmigungsfrei, wenn sie Anlagen von Behörden dieser Verbände sind.

[9]) Damit hängt es auch zusammen, daß der § 2 Abs. 2 den Elektrizitätsunternehmungen einen Anspruch auf Verleihung von Funkanlagen nicht gibt.

[10]) Urteile des Reichsgerichts vom 15. Februar 1917 (RGZ 89 S. 409), vom 24. Januar 1927 (RGZ 116 S. 24 — Archiv 1927 S. 82); vom 25. März 1909 (Jur. Wochenschrift 1909 S. 284), vom 18. Mai 1911 (Jur. Wochenschrift 1911 S. 662) und vom 7. Dezember 1911 (Jur. Wochenschrift 1912 S. 256); Ferner Urteil des KG vom 3. Dezember 1917, Archiv 1919 S. 271; LG. Breslau vom 16. April 1904, Archiv 1905 S. 619; LG Mainz vom 8. Dezember 1902, Archiv 1905 S. 616.

[11]) Siehe dazu Neugebauer, Funkrecht, 2. Aufl. S. 25, 26.

[12]) Die Aufsicht nach § 4 Abs. 2 erstreckt sich nur darauf, daß sich die Errichtung und der Betrieb genehmigungsfreier Anlagen »innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten«. Vorschriften über Zahl und Art von Fernmeldeanlagen zu treffen, die sich innerhalb dieser Grenzen halten, ist nicht Gegenstand der Reichsaufsicht nach § 4 Abs. 2.

Zu Ziffer 11 (§ 7).

Die Telegraphen- und Fernsprechgebühren ebenso wie die Postgebühren sind öffentlich-rechtliche Zahlungen, deren Beitreibung seit jeher sich nicht nach den Vorschriften über die Beitreibung bürgerlich-rechtlicher Geldforderungen richtete, sondern einem vereinfachten Verfahren unterlag (vgl. § 8 Abs. 2 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 — RGBl S. 711 — und die späteren gleichen Vorschriften des Fernsprechgebührengesetzes, zuletzt des § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. August 1923 — RGBl I S. 802). Es erschien angezeigt, diese Vorschriften in das Grundgesetz für das Fernmeldewesen einzufügen; die Gebührenvorschrift des § 7 des geltenden TG ist im übrigen durch die spätere Gebührengesetzgebung überholt.

Die Vorschrift des Abs. 2 des neuen § 7 steht mit § 2 im Zusammenhang. Wie im geltenden Recht, so gehören auch nach dem Entwurf zu den »Bedingungen der Verleihung« (§ 2) z. B. außer Schutzmaßregeln, Betriebs- und Überwachungsvorschriften und sonstigen Maßnahmen, die durch internationale Übereinkommen vorgeschrieben oder sonst zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebs anderer Telegraphenanlagen sowie zum Schutze gegen Verletzung der Verleihungsbedingungen erforderlich sind, auch etwaige Gebühren für die Erteilung der Verleihung und für die sonstige beaufsichtigende und überwachende Tätigkeit der Deutschen Reichspost sowie für den Fall des Verstoßes gegen Verleihungsbedingungen. Für den Fall, daß diese Gebühren nicht bezahlt werden, ist in der Regel in den Verleihungsbedingungen der Widerruf der Verleihung vorgesehen. Werden die vor dem Erlöschen der Verleihung bereits fällig gewordenen Gebühren nicht bezahlt, so könnten Zweifel darüber entstehen, ob diese Gebühren im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten eingetrieben werden können, weil es sich nicht um Gebühren für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen handelt, sondern um Verleihungsgebühren, mithin um Gebühren für einen Hoheitsakt des Reichs. Der Entwurf hat, um diesen Zweifeln zu begegnen und gleichzeitig den Rechtsgang zu vereinfachen, die Verleihungsgebühren in Ansehung der Einziehungsmöglichkeit den Benutzungsgebühren gleichgestellt[13]). Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Zahlung der Gebühren ist bei den im Abs. 2 genannten Gebühren die sie festsetzende Verleihung des § 2, im Falle des Abs. 1 des § 7 sind es die Gebührenvorschriften.

Zu Ziffer 12 (§§ 8a bis 8e).

Die Vorschrift des Artikel 117 der Reichsverfassung, wonach das Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unverletzlich sind, bedarf im Gesetz über die Fernmeldeanlagen näherer Ausgestaltung. Bei den §§ 8a ff. handelt es sich um eine nähere Ausführung der Verfassungsbestimmung des Artikel 117. Wird mithin der Artikel 117 der Reichsverfassung gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt, so sind damit auch die Vorschriften des Entwurfs über die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses im Rahmen der Anwendung des Artikel 48 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt.

Zu § 8a.

Der § 8a umschreibt den Kreis der zur Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses verpflichteten Personen. Hierbei trägt die Vorschrift des Abs. 2 der Tatsache Rechnung, daß sich ein Teil des öffentlichen Fernmeldeverkehrs über Anlagen abwickelt, die nicht der Deutschen Reichspost gehören (z. B. über Anlagen der Großfunkstellen und Bordfunkstellen); Abs. 2 entspricht übrigens der Reglung des Strafgesetzbuchs (§ 355; vgl. auch § 142 Abs. 2 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs[14]) — Reichstagsdrucksachen 1924/1927, Anlagen Nr. 3390). Durch seine allgemeine Fassung stellt der § 8a außer Zweifel, daß die Unverletzlichkeit des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses auch Ausländern gegenüber gilt (vgl. dazu Artikel 2 des Welttelegraphenvertrags vom 10./22. Juli 1875 und Artikel 17 des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912). Die Benutzung von Funkanlagen als Beförderungsmittel entzieht eine Mitteilung nicht dem Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis; das bringt der Satz 2 des Abs. 1, um jeden Irrtum auszuschließen, besonders zum Ausdruck. Danach fallen unter § 8a z. B. auch Nachrichten, die innerhalb der sogenannten Funksonderdienste (vgl. Artikel 69 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrage von Paris 1925 — Amtsblatt des Reichspostministeriums 1926 S. 447, 479) an bestimmte Empfänger übermittelt werden. Abs. 1 Satz 3 entspricht dem Satz 2 des geltenden § 8 TG.

Die geltenden reichsgesetzlichen Ausnahmen vom Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis[15]) werden durch den Entwurf nicht berührt (§ 8a Abs. 1 Satz 1).

Der letzte Absatz des § 8a ist aus den besonderen Verhältnissen der Seefahrt erwachsen. Im Hinblick auf die Stellung des Kapitäns an Bord, wie sie in der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) ihren reichsgesetzlichen Niederschlag gefunden hat, erschien es angezeigt, sicherzustellen, daß Mitteilungen über den Telegrammverkehr einer Bordfunkstelle an den Kapitän des Fahrzeugs und dessen Stellvertreter sowie deren Einsichtnahme in die Telegramme der Bordfunkstelle auch dann nicht Verletzungen des Telegraphengeheimnisses sind, wenn Kapitän und Stellvertreter nicht auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet sind. Diesem Zwecke dient die Vorschrift des

[13]) Es unterliegt nunmehr keinem Zweifel, daß die Rundfunkgebühren ebenso zwangsweise beigetrieben werden können wie Fernsprechgebühren.

[14]) § 142 Abs. 2 des Entwurfs des AStGB lautet:

Mit Gefängnis wird bestraft:

1. .....
2. ein im Dienste einer öffentlichen Telegraphenanstalt stehender Amtsträger, der unbefugt ein der Anstalt anvertrautes Telegramm öffnet, seinem Inhalt nachforscht, von dem Inhalt eines Telegramms einen anderen benachrichtigt oder ein Telegramm unterdrückt oder unrichtig weitergibt oder eine solche Handlung zuläßt oder erleichtert;
3. ein im öffentlichen Fernsprechdienst stehender Amtsträger, der unbefugt von dem Inhalt eines durch Fernsprecher geführten Gespräches einen anderen benachrichtigt oder ein solches Gespräch unterdrückt oder unrichtig übermittelt oder einem anderen das Anhören eines solchen Gesprächs gestattet oder erleichtert.

Den im Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Amtsträgern stehen andere Personen gleich, die in einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanstalt mit der Beaufsichtigung oder Bedienung der Anstalt oder mit Arbeiten an ihren Einrichtungen betraut sind.

Soweit in den Abs. 1, 2 die Mitteilung über den Inhalt einer Postsendung, eines Telegramms oder eines durch Fernsprecher geführten Gesprächs mit Strafe bedroht ist, gilt dies auch für Amtsträger und die ihnen gleichgestellten Personen, die früher im Dienst der Post oder einer öffentlichen Telegraphenanstalt oder im öffentlichen Fernsprechdienst gestanden haben oder in der in Abs. 2 bezeichneten Weise verwendet worden sind.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten oder des Vorgesetzten verfolgt.

[15]) Siehe Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie II 1 Ber. 337 S. 51 — Die Erteilung von Auskunft im Fernmeldeverkehr ist besonders geregelt im § 8c des TG.

§ 8a Abs. 3. Der Entwurf berücksichtigt in dieser Bestimmung auch die Luftfahrt, weil bei ihr die Verhältnisse ähnlich liegen.

Zu § 8b.

Das Telegraphengeheimnis ist ein besonderes Geheimnis zur Sicherung des Fernmeldeverkehrs, für den die Anlagen der Deutschen Reichspost und die sonstigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 8a Abs. 2) benutzt werden. Inhaber anderer Fernmeldeanlagen sind zur Wahrung des besonderen »Telegraphengeheimnisses« nicht verpflichtet. Bestimmungen über Wahrung des Telegraphengeheimnisses waren für Inhaber privater Fernmeldeanlagen so lange entbehrlich, als für private Anlagen nur Drahttelegraphie in Frage kam. Dies hat sich mit der Entwicklung des Funkwesens grundlegend geändert. Infolge der Rundwirkung der Funktelegraphie können die Nachrichten einer Sendeanlage von allen auf die gleiche Wellenlänge gestimmten Anlagen im Wirkungsbereiche der Sendeanlage aufgefangen werden, auch wenn einzelne dieser Anlagen nach der Absicht des Absenders der Nachrichten diese nicht auffangen dürften. Da außerdem eine auf eine andere Welle abgestimmte Empfangsanlage durch Veränderungen ihrer Einrichtung, die bisweilen sehr einfach sind, sich auf die gleiche Welle einstellen kann, ist die Geheimhaltung der im Funkwege verbreiteten Nachrichten besonders schwierig. Im Telegraphenverkehr kann durch Schnelltelegraphierbetrieb und durch Schlüsselung der Telegramme ein gewisser, technisch wirksamer Schutz geschaffen werden. Dieser Schutz ist aber unvollkommen und versagt vor allem im Fernsprechverkehr, weil dort Schnellbetrieb naturgemäß nicht in Betracht kommen und Schlüsselung nur in beschränktem Maße angewendet werden kann. Zur Zeit kann die Deutsche Reichspost nur durch besondere Verleihungsbedingungen über die Geheimhaltung fremden Funkverkehrs Schutz gegenüber privaten Funkempfangsanlagen gewähren. Dies hat sich indessen als unzureichend herausgestellt. Es bedarf klarer gesetzlicher Verbote, um der rechtswidrigen Ausnutzung fremden Funkverkehrs wirksam entgegentreten zu können. Der Entwurf gibt im § 8b die materielle Vorschrift über den Umfang der Geheimnispflichten von Inhabern privater Funkanlagen[16]), die durch die Vorschriften des § 8e ergänzt werden, während die strafrechtlichen Androhungen gegen Verletzung dieser Geheimnispflichten im § 10c des Entwurfs enthalten sind.

Ein gesetzliches Verbot des Auffangens fremder Telegramme und Gespräche sieht der Entwurf wegen der besonderen Schwierigkeiten des Beweises der Übertretung derartiger Verbote nicht vor. Er beschränkt sich auf das Verbot, aufgefangene Nachrichten sowie die Tatsache des Auffangens Dritten mitzuteilen. Zu den durch § 8b geschützten Nachrichten gehören auch die Nachrichten der Funksonderdienste, die durch eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage verbreitet werden[17]). Die besondere Berücksichtigung der Seefahrt im letzten Satze des § 8b beruht auf gleichen Erwägungen wie die Einfügung des § 8a Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 8c[18]).

Der § 8c regelt das Recht auf Auskunft über Telegramme und Gespräche für die Fälle, in denen nach den Vorschriften über das Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis (§§ 8a, 8b) eine Schweigepflicht besteht. Die Strafprozeßordnung sieht eine Bestimmung hierüber nicht vor, so daß verschiedentlich Zweifel darüber aufgetreten sind, ob die Deutsche Reichspost in strafgerichtlichen Untersuchungen Auskunft über Gespräche sowie über Telegramme, die sich bei ihr befinden (§ 99 Strafprozeßordnung) oder befunden haben, erteilen darf. Die Bedürfnisse der Strafrechtspflege erfordern es hier, eine klare Rechtslage zu schaffen. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der ständigen Übung der Reichspost. Der § 8c ergibt, daß auf Grund allgemeiner Vorschriften über Auskunftserteilung (vgl. z. B. §§ 96, 161 der Strafprozeßordnung, § 181 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) über Tatsachen, die unter das Telegraphengeheimnis fallen, Auskunft weder verlangt noch erteilt werden darf.

Zu § 8d.

Ein Teil des staatlichen Funkverkehrs wird über private Anlagen abgewickelt, denen die für die Beförderung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Telegrammurschriften, für die Dauer der Beförderung und Abrechnung zur Verfügung gestellt werden müssen, zum Teil sogar noch längere Zeit darüber hinaus; auch müssen diese Anstalten gewisse besondere Unterlagen über die Beförderung aufbewahren. Das gilt z. B. für den Überseeverkehr, der über die Großfunkstellen der Transradio-Aktiengesellschaft für drahtlosen Überseeverkehr in Nauen, Geltow, Eilvese, Sylt mit den Betriebszentralen in Berlin und Hamburg geleitet wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse für Telegramme, die über Bordfunkstellen und Küstenfunkstellen gehen. Die Küsten- und Bordfunkstellen haben die Telegrammurschriften aufzubewahren (vgl. § 46 der Anweisung für den Funktelegraphendienst) und bedürfen außerdem gewisser Unterlagen über die Abrechnungen mit der Reichspost (vgl. §§ 49 ff. der Anweisung für den Funktelegraphendienst). Es kann Zweifeln unterliegen, ob diese Telegramme für die Dauer des Gewahrsams der genannten Anstalten den gleichen Schutz genießen, den sie

---

[16]) Funkanlagen der Reichsbahndienststellen sind Anlagen, die im Sinne des § 8b TG von Behörden betrieben werden.

[17]) Daher ist eine gegen § 1 Satz 2 der Rundfunkverleihungen verstoßende Mitteilung fortan eine nach § 10c TG strafbare Verletzung des § 8b TG. Die Vorschrift des § 8b entspricht übrigens den Beschlüssen der Washingtoner Funkkonferenz (Art. 4 bis des Weltfunkvertrags vom 25. Nov. 1927).

Eine »öffentlichen Zwecken dienende Funkanlage« ist nicht lediglich eine dem öffentlichen Nachrichtenverkehr des Publikums dienende Anlage, sondern auch jede Anlage, die unmittelbar oder mittelbar dem Nutzen der Allgemeinheit dient. Somit wird durch § 8b TG auch der Verkehr auf Funkanlagen der Polizei, Reichswehr, gemeinnütziger Unternehmungen (z. B. Elektrizitätsunternehmungen, vgl. § 2 Abs. 2 TG) geschützt.

Die Nachrichten, die im Rundfunk verbreitet werden, fallen nicht unter den Schutz des § 8b TG. Wer daher Nachrichten des Rundfunks mit einer ungenehmigten Funkanlage, mithin durch eine Anlage, für welche diese Nachrichten »nicht bestimmt« sind, auffängt und anderen mitteilt, begeht keinen Verstoß gegen § 8b TG. Unberührt bleiben aber die Vorschriften anderer Gesetze, aus denen sich ein Verbot gewerblicher Weiterverbreitung von Nachrichten des Rundfunks ergibt (z. B. aus § 823 BGB, aus dem Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb oder aus dem Urheberrecht).

[18]) Siehe hierüber die eingehende Ausf. Best. dazu im Amtsbl des Reichspostministeriums 1927 S. 503.

Beschlagnahme von Telegrammen regelt nach wie vor der § 99 StPO.

Der § 8c ist eine Ausnahme vom § 8a, regelt mithin auch die Auskunft über den Fernmeldeverkehr einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten, nicht der DRP gehörenden Anlage. Dadurch ist auch gegenüber Transradio und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bordfunkstellen Auskunft nur im Rahmen des § 8c zulässig. Die Beschlagnahme von Telegrammen gegenüber diesen Anlagen wird im § 8d ebenso wie die Beschlagnahme von Telegrammen »auf der Post« geregelt.

während der Dauer des Gewahrsams der Deutschen Reichspost selbst haben. Diese Zweifel müssen beseitigt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß eine unterschiedliche Behandlung dieser Telegramme bei Beschlagnahme durch Gericht, Staatsanwaltschaft oder Polizei nicht stattfindet, vielmehr, z. B. in Strafsachen, gleichmäßig der § 99 der Strafprozeßordnung gilt. Wegen der Auskunfterteilung gelten die Vorschriften der §§ 8c und 8a Abs. 2 des Entwurfs. Das entscheidende Merkmal dafür, daß eine Telegraphenanstalt die im § 8d bezeichnete Sonderstellung einnimmt, ist nicht die Persönlichkeit des Eigentümers der Anstalt, sondern lediglich die Tatsache, daß die Anstalt mit der Deutschen Reichspost im Abrechnungsverhältnis steht. Daß über das einzelne Telegramm, das beschlagnahmt werden soll, abgerechnet worden ist, wird nicht vorausgesetzt; es genügt, daß die Anstalt mit der Deutschen Reichspost allgemein über beförderte Telegramme abrechnet. Die Tatsache, daß ein Abrechnungsverhältnis zwischen Anstalt und Reichspost besteht, liefert den Beweis dafür, daß die Anstalt Aufgaben des allgemeinen Nachrichtenverkehrs erfüllt und ein Glied des öffentlichen Telegraphennetzes bildet. Der Entwurf macht keinen Unterschied, ob die Abrechnung der Anstalt durch besondere Rechtsvorschrift auferlegt ist, wie dies z. B. für Küsten- und Bordfunkstellen zutrifft (vgl. Artikel XLII der Ausführungsübereinkunft zum Internationalen Funktelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 — RGBl. 1913 S. 415 ff. — und §§ 48 ff. der Anweisung für den Funktelegraphendienst), oder ob die Anstalt lediglich in Erfüllung einer Verleihungsbedingung (§ 2 Abs. 2) oder eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages mit der Reichspost abrechnet. Der § 8d berücksichtigt sowohl den Fall, daß die einzelne Anstalt unmittelbar mit der Deutschen Reichspost abrechnet, wie auch die zahlreicher vorkommenden Fälle, in denen die Abrechnung durch eine dritte Stelle vermittelt wird, wie dies z. B. bei den Bordfunkstellen durch die Deutsche Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin geschieht. Findet eine solche Vermittlung statt, so befindet sich das Telegrammaterial für gewisse Zeit im Gewahrsam dieses Dritten. Der Schutz der Telegramme während dieser Zeit muß der gleiche sein wie zur Zeit des Gewahrsams der Deutschen Reichspost selbst.

Zu § 8e[19]).

Die Vorschriften über das Telegraphengeheimnis müssen bei der Seefahrt und Luftfahrt gewisse Einschränkungen erfahren, damit nicht das zur Sicherheit des See- und Luftverkehrs unentbehrliche Mittel der Funktelegraphie gerade in den wichtigsten Fällen versagt. Diesem Zwecke dient der § 8e.

Bei dem Betriebe von Bordfunkstellen sind Zweifel darüber entstanden, wieweit der Kapitän eines Seeschiffes aus Gründen der Schiffsführung und der Sicherheit der Schiffahrt im allgemeinen dem auf das Telegraphengeheimnis verpflichteten Bordfunkbeamten die Aufnahme und Mitteilung fremden Funkverkehrs befehlen darf. Es kann fraglich sein, ob nicht dieses Verlangen im Widerspruch mit den Vorschriften über das Telegraphengeheimnis steht. Andererseits hätten Bordtelegraphisten, die zu den Schiffsoffizieren zählen (vgl. Verordnung über die Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen vom 8. Oktober 1921 — RGBl S. 1282), einem derartigen Verlangen des Kapitäns nach den Vorschriften der §§ 3, 34, 83 Abs. 2, 86, 91 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl S. 175) nachzukommen. Die Unklarheit der Rechtslage hat den Bordtelegraphisten in Gegensatz zum Kapitän gebracht und Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Es erscheint angezeigt, diese weder der Schiffahrt noch dem Funkbetriebe dienlichen Unklarheiten, die auch bei der Luftfahrt auftreten könnten, zu beheben. Diesem Zwecke dient der § 8e Abs. 1, der lediglich den aufgetretenen Zweifel, ob der Kapitän eines Seefahrzeugs die Aufnahme fremder Funknachrichten befehlen darf und ob der Bordtelegraphist dem Befehl nachkommen muß, ohne sich dadurch strafbar zu machen (§ 355 des Strafgesetzbuches, §§ 8b, 10c), endgültig aus dem Wege räumen soll. Die Vorschrift beschränkt sich nicht auf Funkanlagen, die dem öffentlichen Verkehre dienen; sie gilt für jede Funkanlage an Bord, z. B. auch für Peilanlagen. Die Vorschrift soll für die gesamte deutsche Seefahrt gelten und berücksichtigt ferner auch die ähnlich liegenden Verhältnisse des Luftverkehrs. Bedenken gegen die Vorschrift können um so weniger bestehen, als der § 8e Abs. 2 des Entwurfs der weiteren Mitteilung des aufgefangenen Verkehrs enge Grenzen zieht.

Die Vorschrift des § 8e Abs. 1 beschränkt sich auf Fälle, in denen wichtige Gründe der Führung des Fahrzeugs die Maßnahme rechtfertigen. Die Entscheidung darüber muß an Bord dem Führer des Fahrzeugs allein belassen werden. Überschreitet er die im § 8e Abs. 1 gezogenen Grenzen, so sieht der Entwurf keine Strafvorschrift vor. In schweren Fällen oder bei wiederholtem Überschreiten dieser Grenzen genügt im allgemeinen die aus den §§ 2 und 3a des Entwurfs sich ergebende Möglichkeit, das Recht zum Betriebe der Funkanlage auf dem Fahrzeuge zu entziehen.

Der § 8e Abs. 1 betrifft nur das Auffangen und Mitteilen fremder, für die Funkanlage nicht bestimmter Nachrichten, macht andererseits keinen Unterschied, ob der Führer des Fahrzeugs oder sein Stellvertreter auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet sind.

Die Sicherheit der See- und Luftfahrt verlangt, daß in gewissen Fällen in beschränktem Umfange dem Führer das Recht zur Mitteilung fremder Funknachrichten an andere auch dann eingeräumt wird, wenn nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 8a, 8b) eine Mitteilung verboten wäre. Wenn z. B. der Kapitän eines Seeschiffs einen Seenotanruf, der nur an eine bestimmte Person gerichtet ist, auffängt und weiß, daß der Empfänger des Seenotanrufs nicht rechtzeitig helfen kann, wohl aber ein anderer hierzu imstande ist, so erfordert es das Bedürfnis der Seefahrt, daß die Mitteilung des Funknotanrufs an andere nicht wegen des Telegraphengeheimnisses verboten und bestraft wird. Die Sicherheit auf See verlangt, daß der Führer eines Seeschiffs Telegramme oder Gespräche Dritten mitteilen darf, soweit der Telegramm- oder Gesprächsinhalt erkennen läßt, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht. Eine besondere Vorschrift hierüber war erforderlich, weil sonst der Mitteilung der Nachrichten die Vorschriften des Entwurfs (§ 10c) oder des § 355 des Strafgesetzbuchs entgegenstünden. Der § 8e Abs. 2 bestimmt daher erschöpfend, in welchem Umfange der Führer des Fahrzeugs oder sein Stellvertreter fremde Nachrichten Dritten mitteilen darf, ohne gegen die genannten Vorschriften zu verstoßen. Welcher Art die Bordfunkanlage ist, die diese Kenntnis der fremden Nachricht vermittelt hat, ist für § 8e Abs. 2 ohne Belang.

[19]) Die Vorschrift berührt vornehmlich die Schiffahrtskreise und das Bordfunkwesen. — Der Weltfunkvertrag von Washington vom 25. November 1927 sieht gleiche Ausnahmen nicht vor.

Denn wenn die Sicherheit der Seefahrt es erfordert, daß dem Schiffsführer das Recht zur Mitteilung bekanntgewordener Funknachrichten zugestanden wird, so kann es keinen Unterschied machen, ob die Kenntnis von der Nachricht durch eine dem öffentlichen Verkehre dienende Funkanlage (vgl. § 355 des Strafgesetzbuchs) oder durch eine andere Funkanlage — z. B. eine Peilanlage — vermittelt worden ist. Sodann macht der § 8e Abs. 2 keinen Unterschied, ob die Nachrichten, deren Mitteilung dem Führer gestattet wird, für die Funkanlage des Fahrzeugs als Sende- oder Empfangsstelle bestimmt oder ob sie absichtlich oder unabsichtlich aufgenommen und dem Führer mitgeteilt sind. So trifft der § 8e Abs. 2 auch die Möglichkeit, daß der Kapitän selbst die Nachrichten funktelegraphisch aufgenommen hat, was z. B. dann der Fall sein kann, wenn er — vornehmlich auf kleinen Schiffen — den Funkdienst seiner Bordfunkanlage selbst mit wahrnimmt.

Voraussetzung für das Recht des Fahrzeugführers zur Mitteilung ist, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben eine Gefahr droht; nicht notwendig ist, daß die Gefahr dem Fahrzeug droht, dessen Führer die Nachrichten verwertet. Den Begriff der Gefahr näher einzugrenzen, ist vermieden worden, um nicht den Kreis der Fälle, in denen der Führer zur Sicherheit der See- und Luftfahrt Funknachrichten verwerten darf, zu eng zu ziehen. Das Mitteilungsrecht aus § 8e Abs. 2 beschränkt sich jedoch auf den Teil der Telegramme, der eine Gefahr erkennen läßt. Auch darf die Mitteilung, um nach § 8e Abs. 2 rechtmäßig zu sein, nur der Abwendung der Gefahr dienen. Nach Rettung des Fahrzeugs oder sonstiger Beseitigung der Gefahr darf mithin keine Mitteilung mehr stattfinden. Die Mitteilung darf schließlich nur an solche »Dritte« gerichtet sein, von denen der Führer pflichtgemäß annehmen darf, daß sie in der Lage und bereit sein werden, Hilfe zu bringen. Im übrigen sieht der Entwurf keine weiteren Grenzen des Mitteilungsrechts vor. Unter den vorstehenden Voraussetzungen darf der Schiffsführer auch Seenottelegramme, die an bestimmte Personen gerichtet sind, anderen mitteilen. Nach der Reglung des Entwurfs können Telegramme an und von Bergungsgesellschaften, deren Inhalt erkennen läßt, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, von Schiffsführern jederzeit an Dritte mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung geschieht, um diese Gefahr abzuwenden oder zu vermindern. Danach besteht praktisch für jenen Telegrammverkehr der Bergungsgesellschaften mit Seeschiffen im Verhältnis der Bergungsgesellschaften untereinander mehr oder weniger kein Telegraphengeheimnis mehr. Die Schiffahrtskreise, mit denen die Fragen besprochen worden sind, halten eine Reglung, wie sie der Entwurf bringt, für notwendig und geboten um der Sicherheit auf See willen.

Zu Ziffer 13 (§§ 9 bis 10e).

Die Ziffer 13 des Artikel I des Entwurfs enthält das materielle Strafrecht. Die Strafbestimmungen sind gegenüber dem geltenden TG erweitert. Sie richten sich gegen Verletzungen des Telegraphenhoheitsrechts (§§ 9, 10a), gegen den Mißbrauch des Notzeichens (10b), gegen Verletzungen des Funkgeheimnisses (§ 10c) und gegen Störungen des Funkbetriebs (§ 10d).

Zu § 9.

Der § 9 wiederholt im Abs. 1 Satz 1 das bisher geltende Recht. Im Gegensatz zur Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 273) und in Übereinstimmung mit § 9 TG sieht der Entwurf als Strafe nicht lediglich Gefängnis, sondern auch Geldstrafe vor[20]). Der Entwurf erklärt im § 9 Abs. 1 Satz 2 in Übereinstimmung mit der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 den Versuch für strafbar. Ohne eine solche Vorschrift würde besonders bei Funkanlagen der Täter leicht gerade dann straffrei ausgehen, wenn es der Staatsgewalt gelungen ist, rechtzeitig zuzufassen.

Der § 9 bestraft auch die fahrlässige Verletzung des Telegraphenhoheitsrechts. Diese Ausdehnung der Strafvorschrift des Telegraphenrechts erscheint geboten, nachdem sich herausgestellt hat, daß sich bei Errichtung unerlaubter Anlagen, namentlich unerlaubter Funkanlagen, die Täter vielfach mit dem Einwand zu entschuldigen versuchen, sie hätten angenommen, daß die Genehmigung anderweit oder durch andere, besonders ihre Installateure, besorgt sei oder besorgt werden würde, und daß sie mit diesem Einwande Erfolg haben. Um bei Fahrlässigkeit die Möglichkeit zu haben, daß leichte Fälle nicht verfolgt werden, macht der Entwurf die Strafverfolgung wegen Fahrlässigkeit von einem Antrage der Deutschen Reichspost[21]) abhängig.

Der Abs. 2 des § 9 führt zwei neue strafrechtliche Tatbestände ein. In Ziffer a wird die Verletzung von Verleihungsbedingungen unter Strafe gestellt. Die Frage, ob Verstöße gegen Verleihungsbedingungen ein strafbares Vergehen gegen das geltende TG sind, wurde bisher vereinzelt bejaht, überwiegend jedoch verneint. Verstöße gegen Verleihungsbedingungen enthalten ein kriminelles Unrecht sicherlich dann, wenn die Tat darin besteht, daß durch die Errichtung, Änderung oder den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlage gegen Verleihungsbedingungen verstoßen wird[22]), wenn mithin gegen eine die Art der Errichtung oder des Betriebs der Fernmeldeanlage regelnde Verleihungsbedingung verstoßen wird. Dies stellt Ziffer a unter Strafe.

Einen weiteren neuen Straftatbestand sieht der Abs. 2 Ziffer b vor. Wird eine Anlage mit Genehmigung der Reichspost errichtet, diese Genehmigung aber zurückgenommen, oder erlischt sie aus anderen Gründen, so ist nach geltendem Recht[23]) das bloße Weiterbestehenlassen

[20]) Mindestbetrag der Gefängnisstrafe 1 Tag, Höchstbetrag 5 Jahre (§ 16 StGB). Strafrahmen der Geldstrafe: 3 ℳ bis 10 000 ℳ (§ 27 StGB; Artikel I, V, VIII, XIV der VO über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — RGBl I S. 44 — und § 2 der zweiten DurchführungsVO zum MünzGes vom 12. Dezember 1924 — RGBl I S. 775). Beruht die Tat auf Gewinnsucht, so kann die Geldstrafe bis auf 100 000 ℳ erhöht werden.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sind gegenüber dem alten § 9 TG verschärft, sind aber günstiger als die bisher geltenden Bestimmungen der §§ 1, 2 Funkverordnung und deshalb (§ 2 Abs. 2 StGB) bei der strafrechtlichen Verfolgung solcher Vorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1928 liegen und nach den bis dahin geltenden Bestimmungen der FunkVO strafbar waren (vgl. dazu RGStrafsachen Bd. 56 S. 147; Bd. 57 S. 209; Bd. 61 S. 223).

[21]) Der Strafantrag des § 9 Abs. 4 ist an die Frist des § 61 StGB geknüpft (= 3 Monate seit Kenntnis der Tat und des Täters). Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. — Unberührt bleiben die Vorschriften über Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO.

[22]) Hierunter fiele z. B. der Anschluß fremder Haushalte an eine Rundfunkanlage ohne Genehmigung der DRP (Art. I § 9 der Bekanntmachung über den Unterhaltungsrundfunk vom 24. August 1925 — Amtsbl des Reichspostministeriums 1925 S. 443). Wegen des bisherigen Rechts Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts in München vom 16. Mai 1927 im Archiv 1927 S. 333.

Über die Frage, ob Störung einer Funkanlage durch Rückkoppler gegen § 9 Abs. 2 Ziffer a TG verstößt, s. Anm. 28.

[23]) Das ist: nach dem Recht vor dem 1. Januar 1928. Vgl. darüber meine Anmerkung Archiv 1927 S. 172 zum Urteil des OLG Hamburg vom 14. März 1927.

dieser Anlage, ohne sie zu betreiben, nicht strafbar. Anlagen dieser Art sind aber eine ebenso große Gefahr wie die ohne Genehmigung der Reichspost betriebsfertig hergestellten Anlagen; ihr Betrieb kann, ohne daß die Deutsche Reichspost zunächst hiervon etwas erfährt, jederzeit wieder aufgenommen werden. Der Deutschen Reichspost muß daher gesetzlich das Recht gesichert werden, die Beseitigung der Anlagen binnen bestimmter Frist mit der Maßgabe zu verlangen, daß die Nichtbefolgung ihrer Anordnung bestraft wird. Die Vorschrift wird ergänzt durch die der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 entnommene Vorschrift über das Recht der Polizei zur polizeilichen Beseitigung solcher Anlagen (§ 11b Abs. 3 des Entwurfs). Die Bestimmung gilt bei »Fortfall« der Verleihung, mithin sowohl im Falle des Widerrufs der Verleihung wie mit deren sonstigem Erlöschen, z. B. durch Zeitablauf.

Die Gründe, aus denen der Entwurf die Verfolgung fahrlässiger Telegraphenvergehen vom Antrag der Deutschen Reichspost abhängig macht, gelten auch für die Fälle, in denen vorsätzlich gegen Abs. 2 des § 9 verstoßen wird[24]). Deshalb soll die Verfolgung auch dieser Vergehen nur auf Antrag der Deutschen Reichspost eintreten.

Zu § 10a.

Der § 10a soll die ungehinderte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen des § 4 sicherstellen.

Zu § 10b.

In letzter Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß das funktelegraphische Seenotzeichen (vgl. Ausführungsübereinkunft zum Internationalen Funktelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 Artikel XXI — RGBl. 1913 S. 404 und § 7 der Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 — Zentralbl. für das Deutsche Reich 1913 S. 619 ff.) ausgesandt worden ist, ohne daß Gefahr für ein Schiff vorlag. Durch Mißbrauch des Seenotzeichens wird der Funkverkehr in größerem Umkreise des aussendenden Schiffes für längere Zeit lahmgelegt. Den zu Hilfe bereiten Schiffen erwachsen durch Kursänderung und andere Vorbereitungen für den vermuteten Seenotfall oft erhebliche Kosten. Außerdem ist bei wiederholtem Mißbrauch des Seenotzeichens zu besorgen, daß dem Zeichen in Fällen wirklicher Not nicht die gebotene Beachtung geschenkt wird. Es erscheint daher angezeigt, das Seenotzeichen vor Mißbrauch durch eine Strafvorschrift zu schützen, wie dies in anderen Ländern bereits geschehen ist[25]). Die Berechtigung zur Abgabe des funktelegraphischen Notzeichens des Schiffsverkehrs regelt sich nach den Vorschriften der Ausführungsübereinkunft zum Internationalen Funktelegraphenvertrage (Artikel XXI) und der Anweisung für den Funktelegraphendienst (§ 7). Ein funktelegraphisches Notzeichen für den Luftverkehr wird bereits angewendet, für den Eisenbahnverkehr ist es noch nicht vorgesehen; doch erschien es angebracht, schon jetzt eine Strafvorschrift für den Fall vorzusehen, daß ein solches Notzeichen bestimmt wird.

[24]) Aus der Tatsache, daß das TG hier den Strafantrag der DRP (§ 61 StGB) verlangt, ergibt sich, daß nach dem Willen des Gesetzes die Strafwürdigkeit des einzelnen Falles stets besonders geprüft werden soll.

[25]) Canada, Funkgesetz vom $\frac{\text{6. Juni 1913}}{\text{13. Juni 1923}}$ Kap. 43 § 7; Griechenland, Ges vom 14. Januar 1920 Art. 4 Ziffer 4; Italien, VO vom $\frac{\text{8. Februar 1923}}{\text{21. Juli 1923}}$ Art. 19; Japan, FunkGes vom 13. Juni 1915 Art. 22 Abs. 3; Vereinigte Staaten von Amerika, FunkGes vom 23. Februar 1927 Art. 28. — Vgl. auch Art. 4 bis Ziffer d des Weltfunkvertrags von Washington vom 25. November 1927.

Zu § 10c.

Strafvorschriften zum Schutze des Telegraphengeheimnisses sieht der § 355 des Strafgesetzbuchs vor. An diesem soll vorerst nichts geändert werden; seine Änderung soll der Neuordnung des gesamten Strafrechts vorbehalten werden[26]). Zum wirksamen Schutze des Funkgeheimnisses bedarf es jedoch besonderer Strafnormen, die den Besonderheiten des Funkwesens Rechnung tragen. Der § 10c ergänzt die materiellen Vorschriften über das Telegraphengeheimnis im Funkverkehr (§§ 8b, 8e) durch Strafandrohungen gegen Verletzungen der Geheimnispflichten. Der Tatbestand, an den die Strafvorschrift anknüpft, ist das Mitteilen der Nachrichten[27]). Gleichgültig ist, ob die Funkanlage öffentlichen Zwecken dient oder nicht, da auch § 8b für jede Funkanlage gilt, einerlei ob sie öffentlichen Zwecken dient oder nicht. Der Entwurf sieht davon ab, zur Sicherung des Funkgeheimnisses Bestimmungen zu erlassen, wie sie z. B. in den Niederlanden[28]) gelten, wonach Inhaber von Empfangsanlagen verpflichtet sind, alle aufgefangenen Nachrichten aufzuzeichnen, um der Telegraphenverwaltung eine Überwachung dieser Nachrichten zu ermöglichen. Die Umständlichkeit dieses Verfahrens dürfte nicht im richtigen Verhältnis zu dem Erfolge stehen. Der Entwurf legt das Schwergewicht auf das Verbot, den Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Auffangens mitzuteilen. Nicht notwendig ist, daß der Mitteilende und Verbreitende gleichzeitig der ist, der die Nachricht aufgenommen hat. Wie der Wortlaut des § 10c besonders hervorhebt, schließt diese Strafvorschrift dann, wenn der Täter gleichzeitig andere Strafgesetze verletzt hat, z. B. die §§ 87 ff. des Strafgesetzbuchs oder das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195), die Bestrafung aus diesen Gesetzen (§ 73 des Strafgesetzbuchs) nicht aus[29]).

Zu § 10d.

Die Sende- und Empfangstätigkeit elektrischer Fernmeldeanlagen unterliegt infolge ihrer Eigenart in besonderem Maße den Einwirkungen der von anderen Anlagen ausgehenden elektrischen Energie, deren Einfluß zur Störung und völligen Verhinderung des Betriebes führen kann. Geschieht dies vorsätzlich, so ist nach geltendem Recht ein strafrechtlicher Schutz nur dann gewährt, wenn Teile oder Zubehörungen der gestörten Anlage beschädigt oder verändert worden sind (§ 317 des Strafgesetzbuchs). Dies genügt nicht zum Schutze des Funkverkehrs. Der Strafschutz, den der § 317 des Strafgesetzbuchs bei vorsätzlicher Verhinderung oder Gefährdung von Fernmeldeanlagen gewährt, muß dahin erweitert werden, daß eine vorsätzliche Verhinderung oder Störung von Funkanlagen durch Anwendung oder Entziehung elektrischer Energie auch dann strafbar ist, wenn die Störung oder Verhinderung des Betriebs ohne Beschädigung oder Veränderung von Teilen oder Zubehörungen der Anlagen stattfindet. Um die Strafe des § 10d auszulösen, muß die vorsätzliche

[26]) Siehe § 142 des Entwurfs eines neuen StGB in Anmerkung 14.

[27]) »Mitteilen« ist auch Verbreiten durch Druck oder Schrift.

[28]) Niederlande, Erlaß vom 8. August 1921 Art 2; ähnliche zum Teil aber engere Vorschriften sehen vor: Frankreich, VO vom $\frac{\text{2. Juni 1920}}{\text{30. Dezember 1922}}$; Italien, VO vom $\frac{\text{8. Februar 1923;}}{\text{21. Juli 1923}}$ Schweiz, TG vom 14. Oktober 1922 Art. 42; Tschechoslowakei, TG vom 23. März 1923 § 17.

[29]) Der § 10c setzt eine Mitteilung »entgegen § 8b« voraus. Verletzung des § 8a fällt daher nicht unter § 10c.

Verhinderung oder Störung durch Verwendung elektrischer Energie oder durch Entziehung einer für die andere Anlage bestimmten Energiemenge stattfinden. Verwendung elektrischer Energie kann in dem Aussenden elektrischer Wellen bestehen, jedoch auch dadurch geschehen, daß die störende Anlage für ihren Betrieb elektrische Energie in einer Form und Art verwendet, die durch Einwirkung auf die Fernmeldeanlagen, z. B. auch im Wege der sogenannten Induktion, eine Verhinderung oder Störung des Betriebs dieser Anlagen herbeiführt. Entziehung elektrischer Energie im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht lediglich dann vor, wenn die Energie aus der fremden Anlage selbst entzogen wird, sondern schon dann, wenn die für die andere Anlage bestimmte Energie noch vor dem Übergang in sie abgefangen, also der Übergang der Energie in die andere Anlage verhindert wird. Die Bestimmung ist mithin in gewissem Sinne eine Ergänzung des Gesetzes über die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 6. April 1900 (RGBl. S. 228). Denn sie trifft Fälle der Entziehung elektrischer Energie, in denen die Energie nicht bereits in der fremden Anlage vorhanden und deshalb das Gesetz vom 6. April 1900 nicht anwendbar ist, weil dieses Gesetz stets die Entnahme von Energie aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung voraussetzt. Abweichend vom Gesetze vom 6. April 1900 ist Absicht der Aneignung fremder Energie kein Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift, sondern abgesehen von der selbstverständlichen Voraussetzung des Vorsatzes die Absicht der Verhinderung oder Störung der fremden Anlage[30]). Die Tat ist, wenn sie sich gegen private Funkanlagen richtet, nur auf Antrag zu verfolgen (Abs. 2).

Zu § 10c.

Zur wirksamen Bekämpfung verbotener Fernmeldeanlagen kann die Einziehung dieser Anlagen nicht entbehrt werden (vgl. auch Bestimmungen des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1909, RGBl. S. 977).

Nach dem Entwurf unterliegen Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen die Vorschriften des § 9 gebraucht oder bestimmt waren, der Einziehung ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer der Gegenstände ist. Dadurch sollen Schiebungen zur Umgehung der Einziehungsbestimmungen verhütet werden; insbesondere muß der Funkverkehr vor der besonders naheliegenden Gefahr geschützt werden, die darin liegt, daß Gegenstände, mit denen unerlaubte Anlagen errichtet oder betrieben worden sind oder der Versuch hierzu gemacht worden ist, zur Verwendung bei Begehung neuer Verletzungen des Funkhoheitsrecht besonders geeignet sind und zu weiteren Übertretungen anreizen. Der Entwurf schreibt jedoch abweichend von der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs die Einziehung als zwingend nur dann vor, wenn die Funkanlage dem Täter oder einem Teilnehmer gehört; im übrigen liegt die Entscheidung über die Einziehung im Ermessen des Gerichts. Die Einziehung kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine bestimmte Person verfolgt und verurteilt werden kann. Vielmehr muß die Einziehung auch im sogenannten objektiven Verfahren möglich sein. Das muß wegen des § 430 der Strafprozeßordnung besonders ausgesprochen werden. Da der Entwurf nichts Abweichendes bestimmt, wird das Eigentum an eingezogenen Gegenständen dem Lande zustehen, dessen Gerichte die Einziehung ausgesprochen haben[31]).

---

[30]) Strafbar ist eine die Erfordernisse des § 10d TG erfüllende Verwendung oder Entziehung elektrischer Arbeit nur, wenn sie *rechtswidrig* ist. Die Rechtswidrigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 12 TG, §§ 5, 6 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) sowie bei Störungen durch Anlagen der DRP z. B auch nach Art. I § 7 Satz 2 der Rundfunkbekanntmachung vom 24. August 1925 (Amtsbl des Reichspostministeriums S. 443). Rechtswidrigkeit kann sich auch ergeben aus der Übertretung eines kraft Verleihungsrechts auferlegten Verbots (§ 3 der Rundfunkverleihung). Wer den Rahmen dessen nicht überschreitet, was die beeinträchtigte Funkanlage nach diesem materiellen Kollisionsrecht dulden muß, handelt nicht rechtswidrig.

Absicht der Verhinderung oder Störung des Funkbetriebs liegt vor, wenn diese Verhinderung oder Störung das mit der Verwendung oder Entziehung der elektrischen Arbeit erstrebte Ziel ist. Mithin genügt nicht das bloße Bewußtsein, daß durch die Verwendung oder Entziehung elektrischer Arbeit fremder Funkbetrieb verhindert oder gestört wird oder werden könnte; es genügt ferner im allgemeinen nicht, wenn eine als störend erkannte oder beanstandete Verwendung oder Entziehung elektrischer Arbeit lediglich fortgesetzt wird. Damit scheidet der § 10d für die Fälle bloßer Rundfunkstörungen durch Starkstromanlagen in der Regel aus; er ist nur in Ausnahmefällen anwendbar, in denen — schlagwortartig ausgedrückt — in funkfeindlicher Weise Störungen verursacht werden.

Die Zurückhaltung des Gesetzes in der Frage der Rundfunkstörungen hat ihren Grund darin, daß noch nicht alle technischen Fragen dieser Störungsfälle restlos geklärt sind. Sodann ist trotz aller durch die Empfindlichkeit der Funkempfangsanlagen bedingten Besonderheiten das Problem der Rundfunkstörungen rechtlich nicht ein bloßes Rundfunkproblem, sondern nur ein Teilausschnitt des gesamten Problems der Kollision mehrerer elektrischer Anlagen und kann nicht ohne Zusammenhang mit diesem ganzen Problem gesondert gelöst werden. Hierbei darf für die gesetzgeberische Reglung nicht außer Betracht bleiben, daß die Rechtsfolgen von Störungen der Reichstelegraphenlinien durch Starkstromanlagen keineswegs ausschließlich zugunsten der Telegraphenlinien der DRP, sondern in sehr weitgehendem Maße zum Nachteil des Reichs und zu Lasten der DRP geregelt sind (§ 6 TWG). Eine befriedigende gesetzgeberische Formel, die allen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht wird, ist bisher noch von keiner Seite aufgestellt worden. Meist begnügt man sich mit allgemeingehaltenen Redewendungen, die keinen gesetzgeberisch verwertbaren Inhalt haben, oder es werden nur einseitige Vorschläge gemacht, die der Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Rückwirkungen entbehren. Der Gedanke einer Beschränkung der Stundenzahl der Benutzung schwingungserzeugender Starkstromgeräte ist ein oft empfohlener Weg, der aber nur eine etwas rohe Form der Lösung ist und jedenfalls nicht für die Dauer und nicht überall anwendbar ist.

Auch das Ausland hat bisher die Frage noch nicht gelöst. Man findet allerdings in der Gesetzgebung *Canadas* (FunkGes vom $\frac{6. \text{ Juni } 1913}{13. \text{ Juni } 1923}$, § 7), *Griechenlands* (Ges vom 14. Januar 1920, Art. 4), *Italiens* (Erlaß vom $\frac{8. \text{ Februar } 1923}{21. \text{ Juli } 1923}$, Art. 19) und *Siams* (FunkGes vom $\frac{24. \text{ April } 1914}{4. \text{ August } 1921}$, § 11) Strafbestimmungen für den Fall, daß ohne gesetzlichen Grund eine Funkübermittlung verhindert oder gestört wird. Ob aber diese ganz allgemeingehaltene Bestimmung auf Rundfunkstörungen durch Starkstrom anzuwenden ist, steht dahin. Dasselbe gilt von der Bestimmung des *Schweizer* Rechts (Art. 57 des Ges. über elektrische Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902). — Die Bestimmungen *Brasiliens, Boliviens, Guatemalas, Ungarns* über das an den Inhaber von Funkanlagen gerichtete Verbot der Störung anderer Funkstellen gehört nicht hierher. Diese Frage wird in Deutschland ähnlich wie in Frankreich auf dem Wege der Verleihungsbedingung geregelt.

Die Entscheidung der Frage, ob Störungen einer Funkanlage durch *Rückkoppler* gegen § 9 Abs. 2 Ziffer a TG verstoßen, hängt davon ab, ob die Anlage des Rückkopplers »unter Verletzung von Verleihungsbedingungen betrieben« wird. Der § 3 der Rundfunkverleihungen verbietet zwar ganz allgemein die Störung von Funkanlagen, enthält aber nicht ein unbedingtes Gebot, jedes Rückkoppeln zu unterlassen, sondern verbietet nur eine solche Betätigung der Rückkopplung, die andere Funkanlagen stört. Hierfür genügt wohl nicht schon jede vorübergehend bemerkbar werdende Schwingung des Apparats des Rückkopplers, vielmehr bedarf es einer wirklichen Beeinträchtigung des Empfangs durch entweder längere Dauer oder öftere Wiederholung störender Rückkopplungsschwingungen.

[31]) Das war bereits der Rechtszustand vor der Funkverordnung.

Zu Ziffer 14 (§§ 11a und 11b).

Ziffer 14 des Artikel I des Entwurfs behandelt einige allgemeine Vorschriften über Straf- und Polizeiverfahren.

Zu § 11a.

Die Strafprozeßordnung sieht eine Durchsuchung von Wohnungen, Räumen sowie des befriedeten Besitztums zur Nachtzeit, abgesehen von bestimmten, als Sitze des Verbrechertums in Betracht kommenden Orten (§ 104 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), nur vor bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Wiederergreifung entwichener Gefangener oder bei Gefahr im Verzuge (§ 104 Abs. 1 der Strafprozeßordnung). Diese Vorschriften gelten auch für Orte, an denen sich Funkanlagen befinden. Eine Durchsuchung solcher Orte zur Nachtzeit ist mithin, soweit nicht die anderen besonderen Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gegeben sind, stets dann zulässig, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt. Diese Gefahr muß aber stets als gegeben erachtet werden, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob eine geheime Funkanlage vorhanden ist oder ob eine genehmigte Funkanlage unter Verletzung der Strafvorschrift des § 9 widerrechtlich betrieben wird; gerade die Nachtzeit wird aus technischen Gründen für den Betrieb dieser Anlagen bevorzugt. Der § 11a enthält eine in den Tatsachen begründete Anwendung der Vorschrift des § 104 der Strafprozeßordnung.

Die Vorschrift des Abs. 2 über die Beteiligung von Vertretern der Deutschen Reichspost an Durchsuchungen hat den Zweck, die praktischen Erfahrungen und Sonderkenntnisse der Reichspost, ohne die eine Durchsuchung wegen Fernmeldeanlagen nicht sachgemäß durchgeführt werden kann, gleich beim ersten Vorgehen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen zu können. Einer besonderen Bestimmung hierüber bedurfte es, um sicherzustellen, daß der von der Durchsuchung Betroffene gegen die Teilnahme der Reichspostbeamten an der Durchsuchung keinen Einspruch erheben kann; Widerstand gegen sie wäre ebenso Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 des Strafgesetzbuchs) wie Widerstand gegen Richter, Staatsanwalt und Polizei.

Zu § 11b.

Der § 11b behandelt das polizeiliche Zwangsverfahren auf Außerbetriebsetzung und Beseitigung verbotener Anlagen.

Das geltende Recht (§ 11 TG) stellt nur den Grundsatz auf, daß verbotene Anlagen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen sind. Alles andere ist der Landesgesetzgebung überlassen. Der Entwurf will durch Verbreiterung der Richtlinien für das polizeiliche Zwangsverfahren eine klare, einheitliche Reglung schaffen. An der Spitze steht der Grundsatz, daß es Pflicht der Polizei ist, unbefugt errichtete oder unbefugt betriebene Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Gleichzeitig ist (Abs. 1 Satz 2) als reichsgesetzlicher Grundsatz festgelegt, daß diese Maßnahmen unmittelbar angewendet werden können, daß es mithin nicht nötig ist, erst mit Geldstrafen oder anderen Maßnahmen des mittelbaren Zwanges (vgl. § 132 des preußischen Landesverwaltungsgesetzes) vorzugehen. Der unmittelbare polizeiliche Zwang hat gegenüber Fernmeldeanlagen vielfach nur dann einen Zweck, wenn er ohne vorherige polizeiliche Androhung eintritt. Der Entwurf beschränkt sich auf diese wenigen Grundsätze für das Polizeirecht. Alle weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie der Rechtsmittel gegen polizeiliche Maßnahmen sind der Landesgesetzgebung überlassen. Dieser steht daher z. B. die Entscheidung darüber zu, ob gegen polizeiliche Maßnahmen aus § 11b die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte anzurufen sind oder etwa nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig ist. Die Landesgesetzgebung kann auch jedes Rechtsmittel ausschließen; sie ist jedenfalls nicht reichsgesetzlich verpflichtet, Rechtsmittel für polizeiliche Maßnahmen der im § 11b gedachten Art vorzusehen.

Der letzte Satz des Abs. 1 berücksichtigt den Fall, daß für eine unbefugt errichtete Anlage nach dem Eingreifen der Polizei nachträglich die Erteilung einer Genehmigung beantragt wird, die vielleicht erteilt werden kann. In diesem Fall ist der Zweck des polizeilichen Eingreifens im wesentlichen erreicht.

Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, um verbotene Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen, überläßt der Entwurf der Entscheidung der Polizei, damit sie den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalles Rechnung tragen kann. Das Gesetz verlangt insbesondere nicht, daß die Einrichtungen der Anlage stets aus dem Besitze des Inhabers entfernt werden. Wenn aber Gefahr besteht, daß eine außer Betrieb gesetzte oder beseitigte Anlage, die dem bisherigen Inhaber überlassen bleibt, wieder eingerichtet und in Betrieb genommen wird, muß die Polizei die Möglichkeit haben, dies durch Beschlagnahme der Anlage zu verhindern. Diesem Zweck dient der Abs. 2 des § 11b. Die sicherstellende Beschlagnahme des Abs. 2 ist zu unterscheiden von der Beschlagnahme auf Grund der Strafprozeßordnung (§ 94 der Strafprozeßordnung) sowie von der die Eigentumsverhältnisse verändernden strafrechtlichen Einziehung (§ 10e des Entwurfs). Dies wird im Abs. 2 Satz 2 klargestellt.

Polizeilicher Zwang (Abs. 1) und polizeiliche Sicherungsbeschlagnahme (Abs. 2) müssen auch gegen die auf Grund einer Verleihung errichteten oder betriebenen Anlagen anwendbar sein, die nach Fortfall der Verleihung binnen der von der Deutschen Reichspost bestimmten Frist nicht außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Anlagen dieser Art bilden eine ständige Gefahr und sind, was das Eingreifen der Polizei anlangt, den unbefugt errichteten Anlagen gleichzustellen.

Zu Ziffer 15 (§ 13).

Die Bestimmung des § 13 TG darüber, daß Streitigkeiten aus dem § 12 TG Feriensachen sind, ist, weil praktisch ohne Bedeutung, gestrichen worden.

Zu Ziffer 16 (§§ 14 und 15).

Der § 14 des geltenden TG stellte fest, daß das TG keine gesetzlichen Rechte auf Benutzung fremder Grundstücke, insbesondere öffentlicher Wege, für Fernmeldeanlagen und deren Zubehör vorsieht. Das trifft auch für das TG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs zu. Eine besondere dahingehende Feststellung erscheint aber im TG nicht mehr erforderlich, nachdem die Frage, inwieweit für Fernmeldeanlagen ein gesetzliches Recht auf Benutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke besteht, durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBl S. 705) erschöpfend geregelt ist.

Die Streichung des jetzigen § 15 ergibt sich aus den Staatsverträgen des Reichs mit Bayern und Württemberg über den Übergang der Post dieser beiden Länder auf das Reich (vgl. die Staatsverträge des Reichs mit Bayern und Württemberg vom 29./31. März 1920, RGBl S. 643).

Zum Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1920 ist durch das Reichspostfinanzgesetz erledigt; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht mehr in Kraft. Denn der § 1 ist durch die Gesetze zur Änderung der Telegraphengebühren vom 22. März und 19. Dezember 1921 (RGBl S. 243 und S. 1598), der § 3 durch § 13 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (RGBl S. 913) ersetzt worden, und die Schluß- und Übergangsvorschrift des Gesetzes vom 6. Mai 1920 ist sachlich und zeitlich erledigt.

Von dem Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (RGBl I S. 802) gilt zurzeit nur noch der § 12. Der § 12 wird durch Artikel I Ziffer 11 des Entwurfs erledigt, während die übrigen Bestimmungen des Fernsprechgebührengesetzes deshalb aufgehoben werden können, weil ihr Inhalt auf Grund der Gebührengesetzgebung aus den Jahren 1923/1924 in die Fernsprechordnung, letzte Fassung vom 15. Februar 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1927 S. 65), übergegangen ist.

Der Artikel III bedarf keiner näheren Rechtfertigung.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) wird bei der Verkündung des Entwurfs als Gesetz gleichzeitig aufgehoben werden[32]).

Anlage 3.

Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) [33]).

§ 1 (§ 1).

(1) Das Recht, **Fernmelde**anlagen, **nämlich Telegraphenanlagen** für die Vermittlung von Nachrichten, **Fernsprechanlagen und Funkanlagen** zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. **Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlanggeführter Schwingungen stattfinden kann.**

(2) **Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.**

§ 2 (§ 2).

(1) **Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.**

(2) Die Verleihung **sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister** oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. **Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.**

§ 3 (§ 3).

(1) Ohne **Verleihung (§ 2)** können errichtet und betrieben werden **(genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):**

1. **Fernmelde**anlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von **Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von** Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. **Fernmelde**anlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. **Fernmelde**anlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

(2) **Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.**

(3) **Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.**

§ 4 (§ 3a).

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt **oder Luftfahrt** dürfen **Fernmelde**anlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, **nicht ohne Verleihung (§ 2)** errichtet und betrieben werden.

§ 5 (§ 3b).

Der **Reichspostminister** trifft die Anordnungen über den Betrieb von **Fernmelde**anlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt **oder Luftfahrt**, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

§ 6 (§ 4).

(1) **Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.**

(2) **Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.**

(3) **Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.**

§ 7 (§ 5).

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu **einem** ordnungsmäßigen **Gespräch auf den** für den öffentlichen **Fernmelde**verkehr bestimmten Anlagen.

(2) Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

---

[32]) Ist geschehen durch VO des Reichspräsidenten vom 28. Dezember 1927 (RGBl I S. 513).

[33]) Die fettgedruckten Stellen geben die Änderungen wieder, die das Gesetz zur Änderung des Telegrapengesetzes vom 3. Dezember 1927 (RGBl I S. 331) gebracht hat. Die in Klammern beigefügten Paragraphen sind die Paragraphen dieses Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1927.

§ 8 (§ 6).

Sind an einem Orte Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, sei es von der Deutschen Reichspost, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

§ 9 (§ 7).

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

§ 10 (§ 8a).

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert und zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11 (§ 8b).

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 (§ 8c).

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 13 (§ 8d).

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam eines Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 14 (§ 8e).

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der in Satz 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 15 (§ 9).

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 16 (§ 10a).

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 17 (§ 10b).

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschiffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 18 (§ 10c).

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19 (§ 10d).

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 20 (§ 10e).

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 15 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel, wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 21 (§ 11a).

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 15 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 15 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 22 (§ 11b).

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechts zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 20 dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 23 (§ 12).

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 24 (§ 13).

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung.

Von Oberpostrat Dr. Görs, Berlin (Reichspostministerium).

Die reichsgesetzliche Reglung der sozialen Versicherung ist eingeleitet worden durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881. Danach haben die durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig gewordenen Personen der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge. Die Botschaft bezeichnete als Zweck der Sozialversicherung »die Förderung des Wohles der Arbeiter, die größere Sicherheit und Ergiebigkeit des ihnen zu leistenden Beistandes und die Gewährung eines gesetzlich gesicherten Anspruches darauf«.

Schon lange vor der reichsgesetzlichen Ordnung der sozialen Versicherung bestanden in den deutschen Ländern Fürsorgeeinrichtungen, die teils auf Verpflichtungen des Arbeitgebers (Dienstherrn, Unternehmers), teils auf genossenschaftlicher Selbsthilfe, teils auf Pflichten der politischen Verbände, des Staates oder der Gemeinden beruhten.

Diese Art sozialer Fürsorge hatte sich mit der zunehmenden Industrie Deutschlands und der in der Folge immer schärfer hervortretenden politischen Arbeiterbewegung als unzulänglich erwiesen. Sie konnte auch im ganzen genommen als eine ausreichende Sicherstellung der arbeitenden und nichtbesitzenden Klassen gegen die wirtschaftlichen Gefahren eines ihnen aus mannigfachen Ursachen drohenden Verlustes der Erwerbsmöglichkeit auf die Dauer nicht mehr angesprochen werden. Immerhin waren diese Anfänge sozialer Fürsorge für die in den achtziger Jahren in Fluß gekommene umfassende reichsgesetzliche Reglung der Sozialversicherung eine unentbehrliche Voraussetzung. In ihrer Zusammenfassung und ihrem Weiterbau liegt der Schlüssel für die mit so großem Erfolge ins Leben gesetzte deutsche Sozialversicherung.

Eine Kodifikation des gesamten Rechts der reichsrechtlichen Sozialversicherung, soweit es sich bis 1911 entwickelt hatte, bildet die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 (RGBl S. 509). Sie umfaßt die Krankenversicherung (KV), die Unfallversicherung (UV) und die Invalidenversicherung (IV). Ursprünglich waren diese drei Zweige je in besonderen Gesetzen behandelt.

Zur RVO sind während der Kriegs- und Nachkriegszeit mehrere hundert Gesetze und Verordnungen ergangen, die das soziale Versicherungsrecht in wesentlichen Punkten umgestaltet haben. Zum überwiegenden Teil sind die Änderungen durch die Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt worden, mit denen die Sozialversicherung auf das engste verbunden ist. Zum anderen Teil rühren die Umgestaltungen aus den in der Kriegs- und Nachkriegszeit gewandelten sozialen und politischen Anschauungen her. Eine besondere Stellung nehmen die Wirkungen des Vertrages von Versailles und die Ausführung der Dawes-Gesetze ein. Nach den Bekanntmachungen des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) sowie vom 9. Januar 1926 (RGBl I S. 9) hat die RVO eine neue Fassung erhalten. Damit ist zwar das geltende Recht der KV, UV und IV zusammengefaßt, doch findet das Recht der Sozialversicherung sich auch jetzt noch in zahlreichen neben der RVO geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Der Sturm der wirtschaftlichen Entwicklung hat an allen Grundfragen der Sozialversicherung gerührt; der Verfall der deutschen Währung insbesondere hat ihren finanziellen Aufbau in ernste Mitleidenschaft gezogen. Die beträchtlichen Rücklagen der Vorkriegszeit, das Rückgrat einer jeden gesunden Versicherung, sind fast völlig vernichtet worden. Die Invalidenversicherung mußte zu dem Verfahren der Umlage des Jahresbedarfs übergehen. Zum Teil spiegelten sich in den letzten Jahren auch die scharfen Gegensätze zwischen dem Versicherungs- und Versorgungsgedanken wider; sie scheinen nach Eintritt der Währungsfestigung endgültig zugunsten des Versicherungsgedankens überwunden zu sein.

Die Sozialversicherung will dem wirtschaftlich schwachen Erwerbstätigen, vor allem dem Unselbständigen, beistehen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen, Schwangerschaft, Alter, Unfall oder Arbeitslosigkeit auf mehr oder minder lange Zeit oder gar dauernd unfähig wird, durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, und alles in der Regel auf Grund des Versicherungszwanges unter Einräumung eines Rechtsanspruchs und im Wege der Gegenseitigkeit. Dies Ziel soll erreicht werden nicht nur durch einen mehr oder minder hohen Ersatz des verlorengegangenen Arbeitsverdienstes, also durch Geldleistungen (Schadenvergütungen), sondern, soweit möglich, auch durch tunlichste Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Heilung und durch möglichste Verhütung des Eintritts von Krankheit, Gebrechen oder Unfall (Schadenverhütung). Dieser vorbeugende Gedanke hat sich namentlich in der Krankheits- und Unfallverhütung in außerordentlich umfangreicher Weise entwickelt. Bereits vor dem Kriege hat das vorbeugende Heilverfahren in der Invaliden- und Angestelltenversicherung eine für die deutsche Volksgesundheit ausschlaggebende Bedeutung gewonnen. Ein beredtes Zeugnis für diese großen Segnungen sind die vielen Heilanstalten, Genesungsheime und Spezialkrankenanstalten der deutschen Versicherungsträger.

Zur Durchführung der Krankenversicherung bestehen zur Zeit rund 8 000 Krankenkassen, und zwar reichsgesetzliche Krankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen), Knappschaftskrankenkassen und sogenannte Ersatzkassen. Die Krankenkassen sind rechtsfähige Selbstverwaltungskörper und den Versicherungsämtern unterstellt. Gegen Krankheit sind alle Arbeiter und ferner diejenigen Angestellten pflichtversichert, deren Jahresarbeitsverdienst 3 600 *RM* (vor dem Kriege 2 500 *M*) nicht übersteigt. Die gesamten Kosten der Versicherung werden, von den knappschaftlichen Krankenkassen abgesehen, zu $^2/_3$ von den Versicherten, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern getragen.

Die Unfallversicherung erfolgt durch die Berufsgenossenschaften, die für gleichartige und ähnliche Gewerbs- und Betriebszweige errichtet sind und der Aufsicht des Reichsversicherungsamts oder des zuständigen Landesversicherungsamts unterstehen. Die gesamten Kosten der Versicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht, und zwar werden sie auf diese nach den Arbeitslöhnen unter Berücksichtigung der Gefahrziffern umgelegt.

Die Durchführung der Invalidenversicherung ist Selbstverwaltungskörpern mit der Bezeichnung »Versicherungsanstalten« übertragen, die für örtliche Bezirke errichtet sind. Die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten (ausgenommen die bayerischen, die sächsische und badische) führt das Reichsversicherungsamt.

Die gesamten Kosten der Versicherung werden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Außerdem zahlt das Reich zu jeder Invaliden- und Witwenrente einen jährlichen Zuschuß von 72 *RM* (1913: 50 *RM*) zu jeder Waisenrente von 36 *RM* (1913: 25 *M*). Der Versicherte erhält, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist, die Invalidenrente. Diese beträgt zur Zeit mindestens 240 *RM* (1913: 116 *M*), im Reichsdurchschnitt 300 *RM* (1913: 200 *M*) und für Industriearbeiter 360 *RM* (1913: 250 *M*) jährlich. Dazu kommen gegebenenfalls Zuschüsse von 90 *RM* für jedes Kind unter 15 Jahren. Diese Zuschüsse können unter Umständen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Schul- oder Berufsausbildung) und bei Erwerbsunfähigkeit dauernd gezahlt werden. Beim Tode eines Versicherten wird den Hinterbliebenen, Witwen und Waisen, eine Rente gewährt. Die Zahl der Rentenempfänger hat sich seit dem Jahre 1913 fast verdreifacht. In den Kriegsjahren ist besonders die Zahl der Waisen- und Witwenrenten, in den Nachkriegsjahren die der Invalidenrenten gewaltig gestiegen.

Die Durchführung der Angestelltenversicherung liegt im wesentlichen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ob, die der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums untersteht. Die Angestelltenversicherung umfaßt alle Angestellten, deren Jahresgehalt 6 000 *RM* (1913: 5 000 *M*) nicht übersteigt. Die gesamten Kosten der Versicherung werden von den Versicherten und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Der Versicherte erhält, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist, ein Ruhegeld. Beim Tode eines Versicherten wird den Hinterbliebenen eine Rente gewährt.

Heute betreut die deutsche Sozialversicherung etwa ein Drittel der gesamten Reichsbevölkerung. Nach den letzten Zählungen sind vorhanden rund

19 Millionen Krankenversicherte,
17 Millionen Invalidenversicherte,
26 Millionen Unfallversicherte,
2 Millionen Angestelltenversicherte und
$^3/_4$ Millionen knappschaftlich Versicherte.

Die Ausgaben des deutschen Volkes für die Sozialversicherung betrugen im Jahre 1925 allein etwa $2^1/_2$ Milliarden *RM*. Hiervon wurden rund 1,2 Milliarden von den Versicherten, über 1 Milliarde von den Arbeitgebern und rund 220 Millionen vom Reich aufgebracht. Im Jahre 1924 betrug der Aufwand in der Sozialversicherung etwa 2 Milliarden, im Jahre 1913 etwa 1,4 Milliarden.

Die Verpflichtungen, die der Post bei Durchführung der Sozialversicherung obliegen, ergeben sich aus der RVO (§§ 726, 988, 1159, 1383 und 1412). Die Mitwirkung der Post umfaßt die Zahlung der Renten, die Führung der sich daraus ergebenden umfangreichen Geschäfte und den Vertrieb der Versicherungsmarken. Für die Reglung des Verkehrs zwischen Post und Versicherungsträgern sind vom Reichsversicherungsamt unter Mitwirkung des Reichspostministeriums Geschäftsanweisungen erlassen worden. Zur Zeit sind in Wirksamkeit die »Ausführungsbestimmungen über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen« vom 7. Dezember 1911 und die »Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigungen« vom 2. November 1912. Diese im Laufe der Zeit vielfach geänderten Bestimmungen unterliegen gegenwärtig einer Neubearbeitung. Die Bestimmungen enthalten ausführliche Angaben über Zahlungs- und Wegfallanweisungen, Beschaffenheit der Formblätter für die einzelnen Rentenarten sowie zahlreiche Einzelvorschriften, die sich auf die Abwicklung des Rentengeschäfts beziehen.

Das Anweisungs-, Zahlungs-, Prüfungs- und Abrechnungsverfahren ist möglichst einfach gestaltet. Die Versicherungsträger senden die Zahlungsanweisungen zu laufenden und einmaligen Zahlungen an die für ihren Wohnsitz zuständige Oberpostdirektion (OPD). Die Rentenrechnungsstelle der OPD (RRSt) prüft die ordnungsmäßige Ausfertigung und die Echtheit der Unterschrift und bedruckt die Anweisungen mit einem vereinigten Eingangs- und Prüfungsstempel. Anweisungen, die im Bezirk einer anderen OPD ausgezahlt werden sollen, werden an diese weitergesandt und von ihr mit dem Eingangsstempel bedruckt. Die im Bezirk verbleibenden und die von anderen OPD eingehenden Zahlungsanweisungen (zu den U- und J-Renten) erhalten eine laufende Nummer (U-Nummer). Für jede Anweisung zu laufenden Zahlungen wird eine Stammkarte in der Farbe der Zahlungsanweisung ausgestellt und mit der gleichen U-Nummer versehen. Die Stammkarten werden geordnet — in Kästen — aufbewahrt. Die Anweisungen werden sodann an das Postamt weitergesandt, in dessen Bezirk der Rentenempfänger wohnt.

Das Postamt fertigt für jede Rente ebenfalls eine Stammkarte und zugleich eine Ausweiskarte (Nummerkarte) für den Rentenempfänger aus. Die Stammkarten werden in der Reihenfolge der U-Nummern oder der besonderen laufenden Nummern des Postamts in die Kartei eingeordnet, die getrennt für die Unfall- und Invalidenversicherung geführt wird. Die Zahlungsanweisungen selbst werden nach der Buchstabenfolge lose in Mappen aufbewahrt.

Die Auszahlung der Rentenbeträge erfolgt auf Grund von Einzelquittungen, deren Formblätter der Rentenempfänger vom Versicherungsträger unmittelbar oder von der Ortsbehörde erhält. Bei der Abhebung ist neben der vollzogenen Quittung die Ausweiskarte des Rentenempfängers vorzulegen. Nach der Nummer der Ausweiskarte wird die Stammkarte herausgesucht und geprüft, ob die Quittung ordnungsmäßig ausgestellt und unterschrieben ist. Daneben ist im ersten Monat des Vierteljahrs zu prüfen, ob die amtlichen Bescheinigungen (Lebensbescheinigung usw.) vollzogen sind. Auf die Quittung wird rechts oben die U-Nummer niedergeschrieben. Bei der Zahlung des Betrags wird in der Stammkarte die Monatsangabe (Vierteljahr) und der Spitzrentenbetrag durchstrichen. Für Rentenempfänger in Landzustellbezirken hat die Post über ihre gesetzliche Pflicht hinaus die Zahlung aller einmaligen Bezüge durch die Landzusteller zugelassen und ebenso allgemein die Zahlung der laufenden Renten, wenn die Empfänger nach amtlicher Bescheinigung wegen körperlichen Gebrechens, ausnahmsweise auch beim Vorliegen anderer Gründe, zur Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt nicht imstande sind und die Beträge auch nicht durch Familienangehörige abholen lassen können.

Zweimalig im Monat werden die Monatslisten abgeschlossen und mit den lediglich in der Reihenfolge der Eintragung in die Monatslisten geordneten Quittungen an die RRSt der OPD gesandt. Die Schlußsummen aus den Monatslisten J und U werden in der Monatsliste U zusammengestellt und der Gesamtbetrag durch die Monatsabrechnung mit der Oberpostkasse verrechnet.

Wegfallanweisungen der Versicherungsträger gehen den Postämtern ebenso wie die Neuanweisungen durch Vermittlung der OPD zu. Die zugehörigen Stammkarten werden bei der RRSt und beim Postamt ausgesondert und abgelegt. Zahlungs- und Wegfallanweisung werden der letzten Quittung beigefügt. Anträge auf Überweisung von Renten werden durch Vermittlung der RRSt ausgeführt.

Die RRSt vermitteln den Verkehr mit den Versicherungsträgern. Die Hauptarbeit der RRSt besteht neben der Erledigung des sehr umfangreichen Schriftwechsels in Prüfungsgeschäften. Die von den Postanstalten an die RRSt eingesandten Rentenmonatslisten werden in bezug auf richtige Eintragung und Aufrechnung geprüft. Die Rentenquittungen werden sodann nach den einzelnen Versicherungsträgern — für die Invalidenversicherung auch nach Rentenarten — und nach der U-Nummer geordnet. Alsdann wird auf Grund der Stammkarten der RRSt endgültig geprüft, ob die Beträge zu zahlen waren und ob die Quittungen ordnungsmäßig beschaffen sind. Unterschiede zwischen den Soll- und den Ist-Zahlungen werden in Nachweisungen über Fehl- und Vergütungsbeträge aufgenommen.

Zur Abrechnung führt die RRSt für jeden Träger der Unfallversicherung einen Abrechnungsbogen (Verzeichnis für Unfallentschädigungen), der für das Kalenderjahr angelegt wird und für jeden Monat eine besondere Geldspalte enthält. Die Rentenempfänger werden in den Abrechnungsbogen nach Namen, Aktenzeichen des Versicherungsträgers und U-Nummer eingetragen. Die gezahlten Beträge werden allmonatlich auf Grund der Rentenquittungen angegeben.

Die ausgezahlten Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung werden für jede Versicherungsanstalt, und zwar getrennt nach Rentenarten, lediglich mit der Rechenmaschine zusammengestellt. Die Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung sind bis zum 15. des übernächsten Monats getrennt nach Versicherungsträgern und nach Rentenarten dem Reichsversicherungsamt von der RRSt mitzuteilen. Die Rentenquittungen werden den Versicherungsanstalten übersandt — beim Vorliegen von mindestens 1 000 Quittungen im Monat vierteljährlich, sonst jährlich —, die Maschinenaufstellungen bleiben bei der RRSt zurück.

Über die verauslagten Rentenbeträge hat die RRSt getrennt nach U und J monatlich Abschlüsse aufzustellen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres stellen die RRSt die Monatssummen in jedem U-Verzeichnis zusammen und übersenden die Abrechnungen den Berufsgenossenschaften usw. Die Träger der Invalidenversicherung erhalten keine besonderen Jahresübersichten. Die Jahressummen für die einzelnen Versicherungsträger werden von den RRSt ermittelt und getrennt nach U und J in Zusammenstellungen eingetragen, zu denen das Reichspostministerium die Formblätter liefert. Nach diesen Jahresübersichten werden im Rechnungsbüro des Reichspostministeriums die Forderungsnachweise für die Versicherungsträger aufgestellt. Die Schlußbeträge werden dann vom Reichspostministerium dem Reichsversicherungsamt mitgeteilt. Das Reichsversicherungsamt setzt hiernach für die Träger der Unfallversicherung im einzelnen die Ausgleichsbeträge zwischen den Rentenauslagen und den Postvorschüssen fest und verteilt die verauslagten Renten aus der Invalidenversicherung nach Abzug der Reichszuschüsse auf die einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der Beitragseinnahmen (§ 1405 RVO).

Welche Fülle von Arbeit die Abrechnungen der RRSt erfordern, geht daraus hervor, daß 1926 für 109 Berufsgenossenschaften (66 gewerbliche und 43 landwirtschaftliche), 276 Ausführungsbehörden, 35 Versicherungsanstalten und Sonderanstalten, also insgesamt für 420 Versicherungsträger, Beträge zu verrechnen waren.

Die Oberpostkassen führen die Rentenauslagen in der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie die aus dem Markenerlös einbehaltenen Postvorschüsse der Landesversicherungsanstalten monatlich im Abrechnungswege auf die Generalpostkasse zurück. Die Generalpostkasse nimmt von den Versicherungsträgern unmittelbar entgegen:

a) in der Unfallversicherung sämtliche Postvorschüsse (s. unten),
b) in der Invalidenversicherung die Postvorschüsse der Sonderanstalten (Arbeiterpensionskassen usw.) und die Zuschüsse des Reichs.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die vom Reichsversicherungsamt in der Unfall- und der Invalidenversicherung festgesetzten Ausgleichszahlungen unmittelbar zwischen der Generalpostkasse und den Versicherungsträgern ausgeglichen. Das betreffende Konto des Vorschuß- und Verwahrgutbuchs muß jährlich in Einnahme und Ausgabe übereinstimmen.

Zur Zeit sind rund 15 500 Postanstalten an der Rentenzahlung beteiligt. Im Kalenderjahr 1926, in dem rund 918 Millionen *RM* in rund 37 Millionen Einzelbeträgen gezahlt worden sind, hätte demnach eine Postanstalt monatlich im Durchschnitt 200 Zahlungen mit insgesamt 4 935 *RM* geleistet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich unter den 15 500 Postanstalten 10 900 Postagenturen befinden, bei denen die Zahlungen sich weit unter dem Durchschnitt halten. Dagegen sind bei allen größeren Postanstalten weit höhere Beträge zu zahlen. Es gibt Postanstalten, die allein monatlich über 10 000 Rentenempfänger abfertigen. Unter diesen Umständen erfordert die Rentenzahlung bei den Postämtern größeren Umfangs einen bedeutenden Aufwand an Kräften. Die Bewältigung des Andrangs der Rentenempfänger am Monatsanfang ist eine um so schwierigere Leistung, als gerade zur Monatswende infolge des gesteigerten Verkehrs bei allen Dienststellen, insbesondere an den Schalterstellen, besondere Anforderungen an das Postpersonal gestellt werden müssen. Bei dem Umfang des Rentenzahlungsverkehrs reichen die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vielfach nicht aus; Aushilfsräume müssen daher vielerorts mietweise beschafft werden. Das bedeutet eine nicht vermeidbare unwirtschaftliche Maßnahme, weil die Räume nur für 1 bis 3 Tage im Monat benötigt werden.

Um welche gewaltigen Leistungen es sich bei der Auszahlung und Verrechnung der Renten durch die Post handelt, ergeben die beigefügten Übersichten (Anl. 1 bis 6).

Anlage 2 gibt Aufschluß, wie sich die im Kalenderjahr 1926 gezahlten Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge auf die einzelnen OPD-Bezirke verteilen. Die höchsten Zahlungen entfallen naturgemäß auf Bezirke mit überwiegend Arbeiterbevölkerung, während auf Bezirke mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung, der genderen Beschäftigung entsprechend, wesentlich niedrigere Beträge entfallen. Der Bezirk Berlin steht mit 57 Millionen *RM* Gesamtzahlungen an erster Stelle, auf ihn folgen die Bezirke Düsseldorf mit rund 56 Millionen *RM* und Dortmund mit 43½ Millionen *RM*. Über 30 Millionen *RM* Gesamtzahlungen haben die Bezirke Chemnitz (31½), Dresden (32½), Erfurt (31½), Hamburg (31⅓) und Stuttgart (34).

Die Höhe der Zahlungen gibt allein noch kein vollständiges Bild von den damit verbundenen gewaltigen Leistungen der Post für die Sozialversicherung. Zu berücksichtigen ist, daß die Zahlung in verhältnismäßig kleinen Teilbeträgen erfolgt. Die Zahl der auf die OPD-Bezirke im Kalenderjahr 1926 entfallenden einzelnen Abhebungen ergibt die Anlage 3. Danach ist der Gesamtbetrag von 917½ Millionen *RM* in 37 001 354 Teilbeträgen ausgezahlt worden, d. h. in Einzelbeträgen von rund 25 *RM*.

Die ständig wachsenden Zahlen der durch die Post zu zahlenden Sozialrenten zwingt zu immer weiteren Vereinfachungen des Buchungs- und Abrechnungswesens. Zur wirtschaftlichen Gestaltung des Rentenzahl- und Rentenrechnungsdienstes sind eingehende Versuche gemacht worden, und es sind »Richtlinien« für den genannten Zweck aufgestellt worden, die auf einfachster Grundlage eine möglichst vollkommene Erledigung der Geschäfte gewährleisten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei Aufstellung und Prüfung der Rentenlisten Maschinen in weitem Umfange verwendet werden. Man hat versucht, die Arbeitsleistungen beim Auszahlungs- und Verrechnungsgeschäft unter Zuhilfenahme von Lochkartenmaschinen zu vereinfachen. Es ist auch geprüft worden, ob nicht die Rentenrechnungsstellen, die einen erheblichen Aufwand erfordern, entbehrt werden können. Bei praktischen Versuchen hat sich aber ergeben, daß die Verwendung der Lochkartenmaschinen für das Rentengeschäft unwirtschaftlich ist. Die Aufhebung der Rentenrechnungsstellen würde die nicht zu entbehrende Sicherheit hinsichtlich der Verrechnung der Rentenzahlungen zur Folge haben. Zur Einschränkung der Barauszahlungen ist in besonderen Fällen der Reichsbankgiro- und Postscheckverkehr dem Rentenzahlungsgeschäft dienstbar gemacht worden.

Für die Zahlung der Rentenbeträge für Rechnung der Berufsgenossenschaften (Unfallrenten) überweisen die Versicherungsträger monatlich bis zum 6. Tage vor dem 1. des Fälligkeitsmonats sogenannte Postvorschüsse an die Generalpostkasse, die vom Reichsversicherungsamt so bemessen werden, daß die Auszahlungen für einen Monat gedeckt sind. Der monatliche Gesamtvorschuß beträgt zur Zeit etwa 20 250 000 *RM*. Die Höhe der Postvorschüsse wird vom Reichsversicherungsamt nach der Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahre von jedem Versicherungsträger angewiesenen Beträge jährlich neu festgesetzt. Zur Zahlung

Umfang der in den Jahren 1913, 1925 und 1926 durch die Deutsche Reichspost gezahlten Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge und der aus diesem Anlaß geleisteten Arbeiten.

Gegenstand	Jahr	Unfallentschädigungen RM	Invalidenrenten RM	Krankenrenten RM	Altersrenten RM	Witwenrenten RM	Waisenrenten RM	Witwenkrankenrenten RM	Witwengeld, Waisenaussteuer und Beitragserstattungen [1] RM	Insgesamt RM
Es sind gezahlt worden	1913	150 184 000	137 981 000	2 932 000	12 591 000	694 000	2 157 000	20 000	554 000	307 113 000
	1925	164 056 000	360 093 000	7 051 000	22 622 000	31 375 000	101 480 000	479 000	—	687 156 000
	1926	243 867 000	479 526 000	8 233 000	22 225 000	44 774 000	118 467 000	491 000	—	917 583 000
Mithin 1926 gegen 1925 mehr / weniger		79 811 000	119 433 000	1 182 000	397 000	13 399 000	16 987 000	12 000	—	230 427 000
Von den Unfallentschädigungen entfallen auf:										
gewerbliche Berufsgenossenschaften (66)	1926	172 682 000								
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (43) ...	1926	49 714 000								
Ausführungsbehörden (276)	1926	21 471 000								
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Einzelne Abhebungen	1913	7 512 000	9 777 000	164 000	974 000	86 000	271 000	2 000	7 000	18 793 000
	1925	7 463 000	17 324 000	346 000	1 069 000	2 485 000	6 618 000	39 000	—	35 334 000
	1926	8 122 000	18 366 000	314 000	901 000	2 867 000	6 397 000	34 000	—	37 001 000
		RM								
Von den Versicherungsträgern gezahlte Postvorschüsse										
a) Unfallversicherung ...	1913	146 123 000								
	1925	136 800 000 [2]								
	1926	233 411 000								
b) Invalidenversicherung ..	1913	104 844 000								
	1925	328 423 000								
	1926	484 570 000								
Vom Reich gezahlter Vorschuß auf die Reichszuschüsse für die Invalidenversicherung	1913	58 526 000								
	1925	187 426 000								
	1926	216 597 000 [3]								

[1] Inzwischen fortgefallen.

[2] Die im Jahr 1925 durch Vorschüsse nicht gedeckten Rentenauslagen sind nach besonderem Abkommen mit dem Reichsversicherungsamt verzinst worden.

[3] Davon 8 193 000 RM nachträglich für 1925, 15 203 000 RM für Notzuwenden, die am 1. Januar 1927 zu zahlen, aber noch für 1926 zu verrechnen waren.

Anlage 2.

Die in den einzelnen Bezirken der Deutschen Reichspost im Kalenderjahr 1926 gezahlten Beträge an Unfallentschädigungen und an Invalidenbezügen.

Lfd. Nr.	Oberpostdirektionsbezirk	Unfallentschädigungen RM	Invalidenbezüge RM	Zusammen RM
1	Aachen	3 046 268	7 421 421	10 467 689
2	Augsburg	3 016 416	9 172 394	12 188 810
3	Bamberg	2 276 946	6 747 042	9 023 988
4	Berlin	12 663 170	44 439 403	57 102 573
5	Braunschweig	3 289 674	11 469 342	14 759 016
6	Bremen	2 890 249	7 440 352	10 330 601
7	Breslau	6 426 841	22 852 413	29 279 254
8	Chemnitz	7 318 353	24 147 738	31 466 091
9	Darmstadt	5 409 881	15 117 780	20 527 661
10	Dortmund	23 197 292	20 535 737	43 733 029
11	Dresden	6 804 686	25 866 801	32 671 487
12	Düsseldorf	19 657 033	36 300 655	55 957 688
13	Erfurt	6 746 836	24 720 834	31 467 670
14	Frankfurt (Main)	5 124 810	13 470 731	18 595 541
15	Frankfurt (Oder)	5 704 409	19 599 275	25 303 684
16	Gumbinnen	1 799 292	9 781 878	11 581 170
17	Halle (Saale)	6 919 896	17 512 398	24 432 294
18	Hamburg	7 142 762	24 254 070	31 396 832
19	Hannover	4 521 747	14 437 202	18 958 949
20	Karlsruhe (Baden)	5 482 383	13 949 075	19 431 458
21	Kassel	4 079 604	11 482 258	15 561 862
22	Kiel	3 424 077	13 657 464	17 081 541
23	Koblenz	2 868 924	7 156 556	10 025 480
24	Köln	6 440 420	14 311 351	20 751 771
25	Königsberg (Pr.)	3 917 748	20 911 042	24 828 790
26	Köslin	2 251 781	9 162 512	11 414 293
27	Konstanz	3 487 813	9 831 652	13 319 465
28	Landshut	2 659 249	6 839 160	9 498 409
29	Leipzig	5 213 215	18 185 517	23 398 732
30	Liegnitz	3 823 998	14 448 825	18 272 823
31	Magdeburg	6 312 286	22 149 813	28 462 099
32	Minden (Westf.)	3 023 724	11 110 983	14 134 707
33	München	4 388 346	12 703 790	17 092 136
34	Münster (Westf.)	6 580 794	6 789 920	13 370 714
35	Nürnberg	3 157 152	11 985 597	15 142 749
36	Oldenburg (Oldb.)	3 499 372	10 198 055	13 697 427
37	Oppeln	7 588 490	14 014 084	21 602 574
38	Potsdam	4 360 905	16 262 259	20 623 164
39	Regensburg	2 913 502	6 261 326	9 174 828
40	Schwerin (Mecklb.)	2 191 842	9 846 843	12 038 685
41	Speyer	4 011 451	8 426 344	12 437 795
42	Stettin	4 165 015	14 530 963	18 695 978
43	Stuttgart	9 664 143	24 563 846	34 227 989
44	Trier	1 432 886	3 744 010	5 176 896
45	Würzburg	2 630 735	5 887 652	8 518 387
46	Saarbrücken	340 774	16 757	357 531
	Zusammen	243 867 190	673 715 120	917 582 310

Anlage 3

Zahl der auf die Oberpostdirektionsbezirke entfallenden einzelnen Abhebungen an Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen im Kalenderjahr 1926.

Lfd. Nr.	Oberpostdirektionsbezirke	Zahl der einzelnen Abhebungen an		Zusammen
		Unfallentschädigungen	Invalidenbezüge	
		Stück	Stück	Stück
1	Aachen	82 234	302 609	384 843
2	Augsburg	146 244	390 864	537 108
3	Bamberg	108 902	305 074	413 976
4	Berlin	319 332	1 941 500	2 260 832
5	Braunschweig	113 384	495 132	608 516
6	Bremen	88 804	317 220	406 024
7	Breslau	246 928	1 016 892	1 263 820
8	Chemnitz	233 019	1 070 052	1 303 071
9	Darmstadt	196 017	637 212	833 229
10	Dortmund	444 896	815 456	1 260 352
11	Dresden	241 676	1 136 452	1 378 128
12	Düsseldorf	512 100	1 488 612	2 000 712
13	Erfurt	262 801	1 066 281	1 329 082
14	Frankfurt (Main)	180 217	575 756	755 973
15	Frankfurt (Oder)	219 572	875 388	1 094 960
16	Gumbinnen	83 142	440 511	523 653
17	Halle (Saale)	218 679	751 488	970 167
18	Hamburg	192 792	1 024 264	1 217 056
19	Hannover	156 908	623 108	780 016
20	Karlsruhe (Baden)	214 680	557 892	772 572
21	Kassel	163 216	487 792	651 008
22	Kiel	111 439	564 081	675 520
23	Koblenz	92 190	296 160	388 350
24	Köln	161 858	600 931	762 789
25	Königsberg (Pr.)	160 012	926 092	1 086 104
26	Köslin	106 532	414 561	521 093
27	Konstanz	170 924	399 784	570 708
28	Landshut	140 057	296 971	437 028
29	Leipzig	169 113	776 363	945 476
30	Liegnitz	167 112	637 646	804 758
31	Magdeburg	216 277	958 460	1 174 737
32	Minden (Westf.)	106 108	476 704	582 812
33	München	160 233	527 220	687 453
34	Münster (Westf.)	156 342	284 536	440 878
35	Nürnberg	141 771	486 650	628 421
36	Oldenburg (Oldb.)	128 363	430 240	558 603
37	Oppeln	241 697	600 640	842 337
38	Potsdam	165 379	728 334	893 713
39	Regensburg	137 522	273 160	410 682
40	Schwerin (Meckl.)	87 272	437 172	524 444
41	Speyer	133 789	352 107	485 896
42	Stettin	151 639	655 120	806 759
43	Stuttgart	418 169	1 036 940	1 455 109
44	Trier	53 579	147 036	200 615
45	Würzburg	118 720	252 931	371 651
46	Saarbrücken	304	16	320
	Zusammen	8 121 944	28 879 410	37 001 354

Anlage 4.

Zahl und Wert der in den Jahren 1913 und 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der Invalidenversicherung.

Lohnklasse	Einwochenmarken Stück	Zweiwochenmarken Stück	Dreizehnwochenmarken [1] Stück	Gesamt-Stückzahl	Im Gesamtwert von RM
			1913		
I = 16 Rpf	40 592 740	2 375 446	746 324	43 714 510	8 807 335
II = 24 »	96 090 921	6 976 805	1 776 319	104 844 045	31 952 803
III = 32 »	114 377 295	12 799 325	1 160 227	128 336 847	49 618 847
IV = 40 »	74 963 188	11 401 707	485 625	86 850 520	41 631 891
V = 48 »	123 993 216	25 883 972	1 017 566	150 894 754	90 714 968
Zusatzmarken [2] zu 1 M	—	—	—	23 593	23 593
Zusammen	450 017 360	59 437 255	5 186 061	514 664 269	222 749 437
			1926		
1 = 25 Rpf	45 365 856	681 300	—	46 047 156	11 682 114
2 = 50 »	103 248 840	1 782 655	—	105 031 495	53 407 075
3 = 70 »	107 827 914	2 637 462	—	110 465 376	79 171 987
4 = 100 »	68 081 072	2 201 002	—	70 282 074	72 483 076
5 = 120 »	45 874 679	1 893 094	—	47 767 773	59 593 041
6 = 140 »	149 611 910	9 534 520	—	159 146 430	236 153 330
Zusammen	520 010 271	18 730 033	—	538 740 304	512 490 623
Davon entfallen auf:					
Altes Reichspostgebiet	445 354 298	15 012 560	—	460 366 858	437 344 136
Bayern	54 188 335	1 104 597	—	55 292 932	50 747 841
Württemberg	20 467 638	2 612 876	—	23 080 514	24 398 646

[1] Dreizehnwochenmarken sind im Jahre 1926 nicht ausgegeben worden.
[2] Die Zusatzmarken sind weggefallen.

Anlage 5.

Die in den einzelnen Bezirken der Deutschen Reichspost im Rechnungsjahr 1926 gezahlten Militärversorgungsgebührnisse nach Stückzahl und Betrag.

Lfde. Nr.	Oberpostdirektionsbezirk	Stückzahl	Betrag
1	Aachen	174 615	6 927 039
2	Augsburg	278 117	9 475 791
3	Bamberg	266 864	9 426 123
4	Berlin	1 097 153	41 461 833
5	Braunschweig	242 043	8 604 212
6	Bremen	173 734	6 260 392
7	Breslau	603 921	21 165 009
8	Chemnitz	598 269	22 373 361
9	Darmstadt	386 484	14 426 838
10	Dortmund	596 991	24 090 308
11	Dresden	513 638	17 825 329
12	Düsseldorf	901 778	35 799 981
13	Erfurt	568 066	20 665 337
14	Frankfurt (Main)	369 078	13 999 371
15	Frankfurt (Oder)	400 161	13 267 417
16	Gumbinnen	227 713	7 336 491
17	Halle (Saale)	393 415	13 335 524
18	Hamburg	534 787	19 565 425
19	Hannover	329 802	11 502 789
20	Karlsruhe (Baden)	397 663	15 243 820
21	Kassel	267 984	9 783 172
22	Kiel	272 233	9 640 499
23	Koblenz	202 649	7 444 031
	Seite	9 797 158	359 620 092
	Übertrag	9 797 158	359 620 092
24	Köln	379 999	15 388 573
25	Königsberg (Pr.)	427 314	14 566 348
26	Köslin	265 647	9 279 210
27	Konstanz	240 825	8 737 407
28	Landshut	230 930	7 508 297
29	Leipzig	418 161	15 167 991
30	Liegnitz	363 387	12 815 108
31	Magdeburg	487 081	16 048 781
32	Minden (Westf.)	243 863	10 005 839
33	München	337 253	11 990 666
34	Münster (Westf.)	220 854	9 099 096
35	Nürnberg	368 880	12 676 734
36	Oldenburg (Oldb.)	276 104	10 553 707
37	Oppeln	407 739	14 359 836
38	Potsdam	315 255	10 451 486
39	Regensburg	274 489	9 237 571
40	Schwerin (Mecklb.)	218 284	7 146 121
41	Speyer	234 917	9 874 339
42	Stettin	345 872	11 372 118
43	Stuttgart	562 983	19 978 685
44	Trier	126 325	5 280 263
45	Würzburg	252 996	8 958 296
	Zusammen	16 796 316	610 116 564

Anlage 6.

Zahl und Wert der im Jahre 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der Angestelltenversicherung.

Gehaltsklasse	Stückzahl	Im Gesamtwert von RM
A ..... 2 RM	5 258 365	10 516 730
B ..... 4 »	4 988 906	19 955 624
C ..... 8 »	10 083 149	80 665 192
D .....12 »	5 453 570	65 442 840
E .....16 »	2 397 012	38 352 192
F .....20 »	1 113 197	22 263 940
G ....25 »	33 381	834 525
H .....30 »	90 905	2 727 140
Zusammen:	29 418 485	240 758 183
Davon entfallen auf:		
Altes Reichspostgebiet	25 964 660	211 535 608
Bayern	2 362 734	19 633 427
Württemberg	1 091 091	9 589 148

der Vorschüsse sind auch die als Versicherungsträger in Betracht kommenden Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet.

Anders ist das Verfahren bei den Zahlungen für Rechnung der Landesversicherungsanstalten (Invalidenrenten). Die OPD behalten allmonatlich bei den Abrechnungen mit den Landesversicherungsanstalten über den Markenerlös einen vom Reichsversicherungsamt festgesetzten Postvorschuß für Rentenzahlungen ein. Sonderanstalten zahlen die Vorschüsse unmittelbar an die Generalpostkasse. Der Gesamtvorschuß für November 1927 betrug rund 53 146 000 RM. Hierzu wird vom Reichsarbeitsministerium noch ein monatlicher Reichszuschuß an die Generalpostkasse gezahlt (November 1927: 21 700 000 RM).

Der Post werden für ihre Leistungen zugunsten der Sozialversicherung lediglich die Selbstkosten erstattet. Bis einschließlich 1923 wurde die Vergütung für die monatliche Auszahlung der Unfall- und Invalidenrenten auf Grund der zur Auszahlung und Verrechnung der Renten erforderlichen Arbeitsminuten berechnet. Diese Minuten wurden in Stunden und diese in Arbeitskräfte umgewertet, die dann mit den monatlichen Kosten einer Arbeitskraft vervielfältigt wurden. Zur Vermeidung der mit dieser Berechnung verbundenen umfangreichen unproduktiven Arbeit ist seit April 1925 für die Auszahlung einer Rente ein Einheitssatz in Geltung, der mit der Zahl der ausgezahlten Renten vervielfältigt wird. Der Einheitssatz ist nach den tatsächlich entstandenen Selbstkosten errechnet worden. Die hiernach festgestellten Vergütungen werden in Monatsbeträgen bis zum 5. des neuen Monats im voraus gezahlt. Zu bemerken ist, daß der Einheitssatz bei jeder Änderung der Selbstkosten (Personal-, Betriebs- und Sachkosten) neu zu errechnen ist.

Die Leistungen der Post im Dienste der Sozialversicherung umfassen auch die Verwaltung und den Verkauf der Versicherungsmarken. Die Verpflichtung dazu ist ihr auf Anregung des Reichstags gleich bei Einführung der IV auferlegt worden. Abgesehen von der Tätigkeit des Reichspostministeriums und der Oberpostdirektionen, die den Absatz und die Verrechnung der Versicherungsmarken zu überwachen haben, sind hauptsächlich die Postanstalten durch den Verkauf der Marken belastet. Diese Belastung ist eine starke, da 12 Arten von Marken (vom 1. Januar 1928 ab 14) bereit gehalten werden müssen.

Für den Verkauf der Invalidenmarken wird eine Vergütung gezahlt, die gleichfalls nach den Selbstkosten errechnet ist. Sie beträgt zur Zeit 1 Rpf für jede verkaufte Marke und für den Geldumschlag eine Vergütung von 0,2 v H des gesamten Markenerlöses unter Zugrundelegung der Ergebnisse des abgelaufenen jeweiligen Kalenderjahres. Im Kalenderjahr 1926 sind verkauft worden 539 Millionen Stück Invalidenversicherungsmarken, an Erlös hierfür sind 513 Millionen RM verrechnet worden (Anlage 4). Vom Beginn des Rechnungsjahres ab werden monatliche Abschlagszahlungen von $^1/_{12}$ der für das abgelaufene Rechnungsjahr berechneten Jahresvergütung bis zum 5. des neuen Monats im voraus gezahlt. Die endgültige Jahresvergütung wird im Februar des jeweils laufenden Rechnungsjahres nach den Ergebnissen des abgelaufenen Kalenderjahres festgestellt; im Anschluß daran wird der Ausgleich für das Rechnungsjahr vorgenommen.

Die Post zahlt für Rechnung des Reichs Militärversorgungsgebührnisse (MilVG) auf Anweisung der Versorgungsämter, die mit den Postanstalten in Angelegenheiten der Auszahlung der MilVG in unmittelbaren Verkehr treten. Im Rechnungsjahr 1926 sind rund 16 796 000 Einzelabhebungen über rund 610 117 000 RM erfolgt. Ausgeführt werden nur laufende Monatszahlungen, und zwar auf Grund von Jahresquittungskarten. Diese werden als Anweisungen von den Versorgungsämtern ausgefertigt und von den Postanstalten unmittelbar als Unterlage zur Zahlung benutzt. Die Versorgungsämter überweisen die von den einzelnen Postämtern auszuzahlenden Monatsbeträge zum 26. des Vormonats

an die Bezirks-Oberpostkasse. Nicht ausgezahlte Beträge überweisen die Postämter im Postscheckweg wieder den Versorgungsämtern, so daß allmonatlich vollständig abgerechnet wird. Die für Zahlung der Militärversorgungsgebührnisse der Post entstehenden Selbstkosten werden nach der Stückzahl der Einzelabhebungen erstattet. In welchem Umfange die OPD bei der Zahlung der Militärversorgungsgebührnisse beteiligt sind, ergibt die beigefügte Zusammenstellung (Anlage 5).

Zu erwähnen ist, daß die Post seit 1923 auf Grund freier Vereinbarung auch den Vertrieb der Beitragsmarken der Angestelltenversicherung übernommen hat. Die Marken werden für Rechnung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von der Reichsdruckerei hergestellt und von ihr den Oberpostkassen und Verteilungsämtern zugeführt. Gegenwärtig bestehen acht verschiedene Markenwerte, von denen im Kalenderjahr 1926 rund 29,5 Millionen Stück im Gesamtwert von 240,8 Millionen *RM* durch die Postanstalten vertrieben worden sind (Anlage 6). Die Markenerlöse führen die Oberpostkassen monatlich an die Generalpostkasse ab, die bereits im Laufe des Monats Abschlagszahlungen an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte leistet und bis zum 10. des folgenden Monats endgültig mit ihr abrechnet. Auch für diese Leistung erhält die Deutsche Reichspost von der Reichsversicherungsanstalt eine Vergütung, die monatlich auf Grund eines vereinbarten Staffeltarifs berechnet und vom Markenerlös einbehalten wird.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung (Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten) zahlt die Reichsversicherungsanstalt monatlich im voraus unmittelbar im Postscheckweg aus; eine Abholung der Beträge bei den PAnst findet also nicht statt. Ende Dezember 1926 liefen rund 108 000 Renten; die monatliche Rentenleistung betrug rund 4 725 000 *RM*.

Die Tätigkeit der Deutschen Reichspost als Ausführungsbehörde der Deutschen Sozialversicherung ist, wie aus den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, eine vielseitige. Wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, die dem eigentlichen Wirkungskreise der Post recht fern liegt, wird man zu dem Schluß kommen, daß die Aufgabe, dem Arbeiter möglichst schnell und leicht die Wohltaten der sozialpolitischen Fürsorge des Reichs zuteil werden zu lassen, von der Deutschen Reichspost außerordentlich befriedigend gelöst wird.

---

50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927.

Denkschrift[1]).

In aller Stille hat sich im Spätherbst 1927 der Tag gejährt, an dem der Fernsprecher in Deutschland vor einem halben Jahrhundert in den Dienst der Nachrichtenbeförderung gestellt worden ist. Eine Reihe von Zeitungen hat auf dieses Ereignis hingewiesen und dabei Erinnerungen aus den Kindheitstagen des Fernsprechers aufgefrischt, die der jetzt lebenden Generation schon unbekannt geworden sind. Die Deutsche Reichspost, der das Fernsprechwesen von Anfang an anvertraut gewesen ist, hat wegen der Not der Zeit keine besondere Feier veranstaltet. Staatssekretär Dr. Feyerabend, der derzeitige Leiter der Abteilung II des Reichspostministeriums, die die Angelegenheiten des Fernsprechwesens bearbeitet, hat bereits in zwei Vorträgen — der erste wurde im Juli 1927 auf der Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker in Kiel gehalten, der zweite im Dezember im Rundfunk — dieses denkwürdige Ereignis gebührend gewürdigt. Nunmehr ist auch eine von ihm verfaßte Denkschrift erschienen, die auf rund 230 Seiten mit 132 Abbildungen und Schaulinien einen geschlossenen Überblick über die einzelnen Stufen der Entwicklung von Fernsprechtechnik, Fernsprechbetrieb und Fernsprechverwaltung gibt. Besonders wertvoll wird der Inhalt dadurch, daß der Verfasser während seiner mehr als 40jährigen amtlichen Tätigkeit die Entwicklung des Fernsprechwesens zum größten Teile miterlebt und mitgefördert hat und deshalb die Ereignisse aus eigenster Erfahrung und gründlicher Sachkenntnis beurteilen konnte. Trotz des Umfangs des Werkes, der über den sonst üblichen Rahmen hinausgeht, ist es nicht möglich gewesen, den vielseitigen Stoff so eingehend zu behandeln, wie es zum Vorteil der Sache an manchen Stellen erwünscht gewesen wäre. Der Verfasser mußte sich darauf beschränken, die wichtigsten Punkte der Entwicklungsgeschichte herauszustellen. Auch ließ es sich, namentlich bei dem Abschnitt über die Technik, nicht vermeiden, hier und da dem Fachmann bekannte allgemeine Erklärungen mit aufzunehmen, um auch dem Fernstehenden die Wirkungsweise und die technische Bedeutung der einzelnen Apparate zu erklären. Aus dem Inhalt der Denkschrift sei folgendes angeführt.

Die beiden ersten Abschnitte »Zur Vorgeschichte des Fernsprechers« und »Die Einführung des Fernsprechers in den öffentlichen Nachrichtenverkehr« erzählen von den ersten Anfängen des Fernsprechers und würdigen namentlich auch die Erfindung des deutschen Lehrers Philipp Reis in Friedrichsdorf im Taunus, der schon 1861 ein wenn auch nach unsern heutigen Begriffen unvollkommenes Telephon erfunden hatte, mit dem es möglich war, nicht nur Melodien, sondern auch vereinzelte gesprochene Worte durch elektrische Ströme auf gewisse Entfernungen zu übermitteln. Diese für die damalige Zeit, die für den Fernsprecher noch nicht reif war, außerordentlich bemerkenswerte Erfindung war schon zu Lebzeiten des Erfinders in Vergessenheit geraten. Dieser hatte sein Werk wegen fortschreitender Krankheit und weil seine Arbeit bei der Öffentlichkeit wenig Beachtung fand, beiseitegelegt. Infolge der mangelnden Kenntnis der Bedingungen für die Übermittlung gesprochener Worte durch den elektrischen Strom hatte sich auch niemand gefunden, der an der Verbesserung des Apparates mitgearbeitet hätte. Die Frage, ob der Amerikaner Bell bei den Versuchen, die ihn bei den Bemühungen um die Herstellung eines harmonischen Vielfachtelegraphen zur Erfindung des mit Wellenströmen arbeitenden Telephons führten, den Reisschen Apparat gekannt hat, ist zwar bei den in der technischen Welt bekannten großen Prozessen über die Gültigkeit der Bell Patente von Bedeutung gewesen, ist aber jetzt belanglos.

[1]) Die Denkschrift ist vom Reichspostministerium herausgegeben und in R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Abteilung für Verkehrswissenschaft, Berlin W 9, Linkstr. 35 erschienen. Preis 16 *RM*.

Das in dem letzten Erkenntnis des Supreme Court in Washington ausgesprochene Urteil, daß die Tätigkeit von Reis sich von der Bells unterscheide wie Mißerfolg von Erfolg, mit andern Worten also, daß Reis auf dem falschen Wege gewesen sei und daß sein Apparat niemals zu einem praktisch brauchbaren Fernsprechgerät hätte umgestaltet werden können, muß vom technischen Standpunkt aus als unrichtig abgelehnt werden. Bells unbestreitbares Verdienst ist es, die durch die Schallwellen der Stimme erzeugten Induktionsströme zur Übertragung der Sprache benutzt und seinem Telephon eine außerordentlich einfache Form gegeben zu haben, die, wenn auch in veränderter äußerer Gestalt, heute noch als Fernhörer in millionenfacher Ausführung benutzt wird. Das Reissche Telephon kann in seiner Wirkungsweise mit dem von Bell als Geber konstruierten Apparat gar nicht verglichen werden, sondern ist als Vorläufer der von Edison, Berliner und Hughes angegebenen Mikrophone zu werten, denen es sehr nahe verwandt ist. Hätte Reis seine Kontaktstücke nicht aus Platin, sondern aus Kohle gefertigt, so wäre sein Geber ein durchaus brauchbares Mikrophon geworden.

Die Amerikaner haben das Jahr 1876 als das Geburtsjahr des Fernsprechers gefeiert, da Bell am 10. März jenes Jahres die erste Sprachübertragung gelang. Der Bellsche Apparat hat eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufen, ehe er die klassisch einfache Form erhielt, mit der auch in Deutschland die ersten Versuche angestellt worden sind. Die Nachrichten der amerikanischen Zeitungen und der ausländischen Fachpresse über die erstaunlichen Erfolge des Bellschen Fernsprechers veranlaßten auch den Generalpostmeister Stephan, sich in Amerika nach der Wirkungsweise und der Anwendungsmöglichkeit des neuen Apparates zu erkundigen. Vor Eingang der Antwort erhielt Stephan jedoch von dem Direktor des Londoner Telegraphenamtes, der dienstlich nach Berlin gekommen war, zwei Bellsche Apparate, mit denen sofort Versuche innerhalb des Generalpostamts und des Generaltelegraphenamts und am 26. Oktober 1877 zwischen dem Generalpostamt, Leipziger Straße, und dem Generaltelegraphenamt, in der Französischen Straße, angestellt wurden. Als die Sprache auf diese Entfernung klar und deutlich übermittelt wurde, sagte Stephan zu seiner Umgebung: »Meine Herren, diesen Tag müssen wir uns merken.« In seinem weitschauenden Geiste wird er wohl schon in jenem Augenblick sich der Tragweite der neuen Erfindung bewußt und sich darüber klar gewesen sein, wie er den Apparat dem öffentlichen Nachrichtenverkehr dienstbar machen konnte. Der 26. Oktober 1877 wird also als eigentlicher Geburtstag des deutschen Fernsprechwesens anzusehen sein. Nachdem durch Versuche die Reichweite des Bellschen Fernsprechers festgestellt war und nachdem die Firma Siemens & Halske die Herstellung der Apparate nach dem Bellschen Modell aufgenommen hatte, legte Stephan seine Gedanken am 9. November 1877 in einem Bericht an den Reichskanzler nieder, der wegen seiner großen Bedeutung und als wertvolles Kulturdokument der Denkschrift in Faksimile beigefügt ist. In dem Bericht teilte er auch die Absicht mit, »Telephone auf allen denjenigen Postanstalten aufzustellen, an welchen noch keine Telegraphenanstalten sich befinden, und von dort die aufgegebenen Depeschen an die nächste Telegraphenstation hinüberrufen zu lassen«. Die erste derartige Anstalt wurde am 12. November 1877 beim Postamt in Friedrichsberg bei Berlin eingerichtet und erhielt Verbindung mit Rummelsburg. Die Zahl solcher Anstalten vermehrte sich sehr rasch; Ende 1879 betrug sie bereits 788, d. h. die Zahl der Telegraphenanstalten des damaligen Reichstelegraphengebiets war durch die Einführung des Fernsprechers um rund ein Drittel vermehrt worden. Auf diese Weise wurde das Telegraphennetz verdichtet, und es wurden Orte angeschlossen, bei denen sich die Einrichtung einer Telegraphenanstalt wegen der Kosten und wegen der Schwierigkeiten der Ausbildung des Personals im Telegraphieren und im Behandeln der Apparate und Batterien nicht lohnte. Auf den Gedanken, den Fernsprecher zur Beförderung von Telegrammen zu benutzen, ist man zunächst in keinem anderen Lande gekommen, und so gebührt Deutschland das Verdienst, den Fernsprecher zuerst praktisch im öffentlichen Nachrichtenverkehr angewendet zu haben.

Seinem eigentlichen Wirkungsfeld, dem Verkehr von Fernsprechteilnehmern untereinander, ist der Fernsprecher in Deutschland erst 1881 zugeführt worden, nachdem in Amerika und auch in England bereits eine Reihe von Ortsfernsprechnetzen eingerichtet worden war. Die nach unsern Begriffen ziemlich große Verzögerung ist darauf zurückzuführen, daß die Öffentlichkeit sich dem neuen Verkehrsmittel gegenüber zunächst sehr zurückhaltend verhielt. Selbst Stephan vermochte die leitenden Persönlichkeiten der Berliner Geschäftswelt nur schwer von dem praktischen Werte des Fernsprechers zu überzeugen, und der im Jahre 1880 an die Berliner Bevölkerung erlassene Aufruf des Reichspostamts zur Teilnahme an einer Stadtfernsprecheinrichtung blieb ziemlich wirkungslos, obgleich sich die Verwaltung die Mitarbeit eines Mannes wie Emil Rathenau zur Gewinnung von Teilnehmern gesichert hatte. Die erste Vermittlungsstelle in Deutschland wurde am 12. Januar 1881 in der Französischen Straße in Berlin mit 8 Teilnehmern zunächst versuchsweise in Betrieb genommen. Am 24. Januar 1881 folgte die Stadtfernsprecheinrichtung in Mülhausen (Elsaß) mit 71 Teilnehmern, und am 1. April 1881 wurde die Berliner Stadtfernsprecheinrichtung mit 48 Anschlüssen endgültig dem Verkehr übergeben. Nachdem die Geschäftswelt den Nutzen der neuen Einrichtung erkannt hatte, stieg die Zahl der Anschlußsuchenden sehr rasch, und schon 1889 konnte in Berlin die 10 000. Sprechstelle eingerichtet werden. Auch die übrigen deutschen Großstädte erhielten in rascher Folge Fernsprechanlagen.

Es ist eins der vielen Verdienste Stephans, daß er die Errichtung und den Betrieb von Fernsprechanlagen aller Art als eine ausschließlich dem Reiche zustehende Angelegenheit ansah und demgemäß das Angebot einer amerikanischen Gesellschaft, die die Ausnutzung der Bell-Patente in den europäischen Staaten durch die Errichtung von Stadtfernsprecheinrichtungen erstrebte, ablehnte. Auch die beiden selbständigen süddeutschen Telegraphenverwaltungen schlossen sich dieser Ansicht an. Dadurch hat Stephan dem deutschen Volke erhebliche Geldmittel erspart, die in anderen Staaten, z. B. in England und Frankreich, später für den Rückkauf der privaten Fernsprecheinrichtungen aufgewendet werden mußten, als man zu der Erkenntnis gelangte, daß der Staat den Betrieb der für die Allgemeinheit wichtigen Verkehrsmittel in der Hand behalten muß.

Der Sprechverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen konnte anfangs wegen der Unzulänglichkeit der Apparate und der Leitungsanlagen nur eingerichtet werden, wenn die Entfernung nicht zu groß war. Bei den ersten Versuchen hatte sich als höchste Reichweite für den Siemensschen Fernsprecher eine Entfernung von etwa 75 km ergeben. Dem-

zufolge konnten nur Orte in nicht allzu großer Entfernung voneinander durch Fernsprechleitungen verbunden werden. Diese Ortsnetze wurden zu erweiterten Fernsprechnetzen (Vorortsnetzen, Bezirksnetzen) zusammengefaßt, und der Betrieb wickelte sich in der gleichen Weise und unter ähnlichen Bedingungen ab wie im Ortsverkehr; dasselbe galt für die ersten längeren Verbindungsanlagen, z. B. Bremen–Bremerhaven (69 km), Frankfurt (Main)–Mannheim (86 km), Hamburg–Lübeck (67 km), Mainz–Frankfurt (Main) (37 km) usw.

Die Entwicklung der Stadtfernsprecheinrichtungen und des Verkehrs auf nahe Entfernungen hat sich in Bayern und Württemberg ähnlich vollzogen wie im Reichstelegraphengebiet. In Bayern wurden als erste Stadtfernsprecheinrichtungen Ludwigshafen 1882 und München 1883 in Betrieb genommen. Das Ortsnetz Stuttgart wurde 1882 eröffnet. Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb wurden in Bayern seit 1888, in Württemberg seit 1881 eingerichtet.

Der folgende Abschnitt über »Die Entwicklung der Fernsprechtechnik« ist wegen der besonderen Bedeutung für den Fernsprechdienst ziemlich ausführlich gehalten. Dadurch sind die Lücken in früheren Denkschriften, in denen die Technik nur kurz gestreift werden konnte, hinsichtlich des Fernsprechwesens ausgefüllt. Der große Abschnitt behandelt zunächst die Technik der Vermittlungsstellen für den Ortsverkehr, und zwar die Einrichtungen für Handbedienung, die Einrichtungen für Selbstanschlußbetrieb und die besonderen Einrichtungen der Vermittlungsstellen, sodann behandelt er die Technik der Sprechstelleneinrichtungen und die Technik der Vermittlungsstellen für den Fernverkehr; dabei werden in besonderen Unterabschnitten die Fernamtseinrichtungen, die besonderen Einrichtungen für den Fernverkehr und die Verstärkertechnik erörtert. Der Schluß des Abschnitts enthält die Darstellung der Stromversorgungsanlagen. In den Text sind zahlreiche Abbildungen eingefügt, die die in den einzelnen Entwicklungsstufen gebräuchlichen und diese kennzeichnenden Apparate darstellen, sowie auch Entwicklungsreihen einzelner Apparate, z. B. der Teilnehmerapparate in Wand- und Tischform für Handbetrieb und für SA-Betrieb, die nicht nur den Fortschritt der Technik, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung der Änderungen für die Herstellung und die Gestehungskosten erkennen lassen. Da sich der Betrieb nach dem Gerät richten muß, das ihm die Technik zur Verfügung stellt, anderseits aber die Technik ihre Apparate den Bedürfnissen des Betriebs anpassen muß, enthält der Abschnitt auch teilweise die geschichtliche Entwicklung der Betriebsweisen.

Die Technik der Vermittlungsstellen für den Ortsverkehr hat sich von dem einfachen Klappenschrank für 50 Einzelleitungen über die Vielfachumschalter nach dem Zweischnur- und Einschnursystem zu den heutigen ZB-Umschaltern mit Glühlampensignalisierung entwickelt. Als Zwischenstufe sind die Versuche erwähnt, Fallklappen durch Springzeichen zu ersetzen, zur Verbilligung der Anlagekosten an Stelle der schrankförmigen Umschalter tischförmige zu bauen und an Stelle der Dreidrahtschaltung die Zweidrahtschaltung zu benutzen, die es gestattete, die Vielfachklinken kleiner zu halten und dadurch die Aufnahmefähigkeit der Ämter fast um das Doppelte zu vergrößern. Dann wird die Wirkungsweise des SA-Systems kurz und leicht verständlich erklärt und eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Selbstanschlußtechnik in Deutschland gegeben. Der erste Versuch wurde bereits 1900 durch die Inbetriebnahme einer von der Automatic Electric Co in Chicago gelieferten Anlage für 400 Anschlüsse gemacht, die indes der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich war. Nachdem 1903 eine größere und verbesserte Versuchsanlage erprobt worden war, wurde 1905 beschlossen, im Ortsnetz Hildesheim den Selbstanschlußbetrieb einzurichten. Diese erste SA-Vermittlungsstelle wurde am 10. Juli 1908 mit rund 900 Anschlüssen in Betrieb genommen. Die erste automatische Landzentrale war Dallmin in der Prignitz, wo zum ersten Male die Kosten und Raum ersparenden Vorwähler angewendet wurden. Die inzwischen bei den Handämtern mit dem ZB-System gemachten guten Erfahrungen veranlaßten die Techniker, die ZB-Schaltung auch auf den Selbstanschlußbetrieb anzuwenden. Diese Schaltung war bei dem von der bayerischen Telegraphenverwaltung 1909 in Auftrag gegebenen ersten SA-Amt für das Ortsfernsprechnetz in München bereits vorgesehen. 1914 wurde das Erdsystem durch das Schleifensystem ersetzt, bei dem beide Drähte der Doppelleitung unter Ausschluß der Erde als Hin- und Rückleitung verwendet werden. Um bei den zum SA-Betrieb einzurichtenden großen Ortsnetzen die erheblichen Kosten der technischen Änderungen durch vorläufige Beibehaltung der Teilnehmerapparate auf einen längeren Zeitraum verteilen zu können, hatte die Reichstelegraphenverwaltung anfangs auch vom halbselbsttätigen System Gebrauch gemacht, bei dem die mit dem vollselbsttätigen Betrieb verbundenen Personalersparnisse zwar nicht voll zur Wirkung kommen, aber gegenüber dem Handbetrieb doch 50 v H der Beamtenkräfte erspart werden. Später ist diese Zwischenstufe aufgegeben worden. Nach dem Stande Ende 1927 waren im Gebiet der Deutschen Reichspost für den SA-Betrieb vorhanden:

149 große Vermittlungsstellen, eingerichtet für rund 570 000 Hauptanschlüsse,
273 mittlere Vermittlungsstellen, eingerichtet für rund 86 000 Hauptanschlüsse,
369 kleine Vermittlungsstellen, eingerichtet für rund 27 000 Hauptanschlüsse.

Rund 28 v H aller Teilnehmer in Deutschland sind bereits an selbsttätige Vermittlungsstellen angeschlossen.

Besonders erwähnt sind auch die Gesprächszähler, und es wird gezeigt, wie Technik und Betrieb bemüht sind, die Zählung so genau und zuverlässig zu gestalten, wie es bei einer von Menschenhand bedienten Einrichtung nur überhaupt möglich ist.

Der Unterabschnitt über die Technik der Sprechstelleneinrichtungen gibt unter Beifügung von Entwicklungsreihen der am meisten gebräuchlichen Apparate einen Überblick über die im Laufe der 50 Jahre im Apparatbau gemachten Fortschritte. Es ist sehr lehrreich, zu sehen, wie die ersten großen und ungefügen Formen sich allmählich zu den jetzt allgemein bekannten Apparatformen umgewandelt haben und wie das Gewicht der Apparate allmählich immer mehr abgenommen hat, ein Zeichen dafür, daß an Material gespart worden ist, wodurch auch die Kosten der Apparate wesentlich verringert worden sind. Das zeigen auch Schaulinien über die Entwicklung der Preise, aus denen hervorgeht, daß die Apparate jetzt sogar billiger sind als vor dem Kriege, obgleich die Meßziffer für industrielle Fertigwaren in den letzten Jahren zwischen 140 und 160 geschwankt hat (die Meßziffer von 1913 gleich 100 angenommen). Bei der Nebenstellentechnik, die in Deutschland infolge der Mitbeteiligung der Privatindustrie sich äußerst vielgestaltig entwickelt und die für zahlreiche Bedürfnisse der Teilnehmer besondere Formen geschaffen hat, werden die einfachen Klappenschränke, die Rückstellklappenschränke, die Glühlampenschränke und die

Reihenanlagen besprochen. Auch wird dargelegt, wie die Verwaltung durch zeitgemäße Änderung der Bestimmungen über die Nebenanschlüsse das Betätigungsfeld der Privatindustrie immer mehr erweitert hat. Ein kleiner Schlußabschnitt ist den Münzfernsprechern gewidmet, die dank der Vervollkommnung, die sie im Laufe der Jahre erfahren haben, sich immer stärker einbürgern und ein wichtiges Glied unter den Verkehrsmitteln der heutigen Großstadt bilden.

Die technischen Einrichtungen für den Fernverkehr sind den für den Ortsverkehr gebräuchlichen Betriebsweisen (OB-System, ZB-System, SA-System) angepaßt und nach der Richtung hin ausgebildet worden, daß mit ihnen die Fernleitungen so wirtschaftlich wie möglich ausgenutzt werden können. Obgleich der Fernverkehr die Vermittlung durch Menschenhand nicht entbehren kann, werden doch bei den neuesten großen Fernämtern die Mittel der Selbstanschlußtechnik soweit als möglich nutzbar gemacht, um Einfachheit der Bedienung, schnelle Abwicklung des Verkehrs und Übersichtlichkeit über den Betrieb zu erzielen. Auch die technischen Hilfsmittel für den Betrieb großer Fernämter, namentlich die Zettelbeförderungsanlagen und die Einrichtungen zur Feststellung der gebührenpflichtigen Gesprächszeiten sind berücksichtigt. Auf die wirtschaftliche Seite des Fernverkehrs wird ebenfalls eingegangen, indem gezeigt wird, unter welchen Bedingungen an die Stelle des mit Vorbereitung arbeitenden eigentlichen Fernverkehrs der »Schnellverkehr« tritt, bei dem der anrufende Teilnehmer, wie im Ortsverkehr, mit dem Hörer am Ohre auf die Herstellung der Verbindung warten kann und bei dem es trotzdem möglich ist, die einzelnen Gespräche, wie im Fernverkehr, nach Zeit und Zone zu erfassen. Auch die Maßnahmen zur möglichst vollständigen Ausnutzung der kostspieligen Fernanlagen durch Mitbenutzung der Fernleitungen für die Zwecke der Telegraphie (Simultanschaltung, Unterlagerungstelegraphie), durch Bildung von Doppelsprechkreisen sowie durch Anwendung der leitungsgerichteten Hochfrequenztelephonie sind erörtert. In einem besonderen Unterabschnitt ist die Verstärkertechnik behandelt, deren Vervollkommnung den neuzeitlichen Fernsprechweitverkehr und die rein unterirdische Führung der Fernleitungen erst ermöglicht hat. Das wichtigste Anwendungsgebiet der Verstärkerlampe ist das deutsche Fernkabelnetz, das in neuerer Zeit in erweitertem Umfang dem Verkehr Deutschlands mit dem Ausland und dem ausländischen Durchgangsverkehr durch Deutschland dient.

Im folgenden Abschnitt, »Der Leitungsbau«, wird geschildert, wie die Fernsprechleitungen anfangs in derselben Weise und aus den gleichen Baustoffen wie die Anlagen der Telegraphie hergestellt wurden, wie sie sich aber allmählich den besonderen Bedürfnissen des Fernsprechers anpaßten und sich dann selbständig weiterentwickelten. An Stelle des ursprünglich verwendeten Eisendrahts trat zunächst für die Fernleitungen, dann auch für die Ortsleitungen der Bronzedraht. Die Anschlußleitungen mußten zur Verbesserung der Sprechverständigung und zur Fernhaltung von Störungen durch die sich immer mehr ausbreitenden Starkstromanlagen als Doppelleitungen gebaut werden, zunächst oberirdisch, dann in der näheren Umgebung der Vermittlungsstellen, weil der Platz nicht reichte, als Kabelleitungen. Die Zahl der Adern wuchs, ohne daß der Durchmesser der Kabel sich in dem gleichen Verhältnis erhöhte, immer weiter bis zu den 200 doppeladrigen Kabeln, bei denen 2 400 Drähte von 0,6 mm Durchmesser in einem Kabel vereinigt sind, dessen Durchmesser über Blei nicht mehr als 82 mm beträgt. Die eigentlichen Fernleitungen, die von Anfang an als Doppelleitungen aus Bronzedraht hergestellt wurden, mußten auf der ganzen Strecke tunlichst oberirdisch geführt und bei zunehmender Entfernung aus dickerem Draht hergestellt werden. Die Erfindung des amerikanischen Professors Pupin, die auf der künstlichen Erhöhung der Leiterinduktivität durch Einschaltung von Induktionsspulen an bestimmten Punkten der Leitung beruht, wurde in Deutschland frühzeitig und in ziemlich großem Umfang angewendet. Sie gestattete bei oberirdischen Leitungen die Überbrückung großer Entfernungen mit dünneren Drähten und die Einschaltung von Kabelstrecken in Fernleitungen, wenn deren unterirdische Führung innerhalb von Ortschaften nötig wurde. In besonders großem Umfang hat das Pupinverfahren in Verbindung mit dem Verstärker im deutschen Fernkabelnetz Anwendung gefunden, das im Jahre 1911 begonnen wurde und jetzt eine Ausdehnung von 7 600 km Linie hat. Von dem Krarupverfahren, bei dem die Induktivität nicht punktförmig wie beim Pupinverfahren, sondern durch fortlaufende Umwicklung des Leiters mit einem dünnen Eisendraht erhöht wird, ist namentlich bei Seekabeln Gebrauch gemacht worden, wo die Einschaltung von Spulen zunächst auf Schwierigkeiten stieß. Neuerdings ist es aber gelungen, auch das Pupinverfahren auf die Fernsprechseekabel auszudehnen, wodurch deren Kosten gegenüber den Krarupkabeln gesenkt werden konnten.

Der Abschnitt »Betrieb und Verkehr« gibt einen Überblick über die Entwicklung der Betriebsweise im Ortsverkehr und im Fernverkehr, wobei die vom Fernverkehr abweichenden Formen des Nahverkehrs (der frühere Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr und der neuzeitliche Schnellverkehr) besonders behandelt werden, sowie über den Fernsprechnachtdienst, den Fernsprechrechnungsdienst und den Fernsprechstörungsdienst. Der Darstellung der Verkehrsentwicklung sind zahlreiche Schaulinien beigefügt, die das Wachsen des Fernsprechnetzes (Länge der Leitungen, Zahl der Vermittlungsstellen, Zahl der Sprechstellen) und des Sprechverkehrs (Zahl der Ortsgespräche, Zahl der Ferngespräche — diese auch im Vergleich zu der Entwicklung des Telegraphenverkehrs —) zeigen. Im Ortsverkehr hat es die Entwicklung der Technik möglich gemacht, daß den Teilnehmern die Mitwirkung bei der Herstellung der Verbindungen mehr und mehr abgenommen werden konnte. Das Anrufen des Amtes, anfangs durch Drücken eines Knopfes, dann durch Drehen der Kurbel eines Magnetinduktors, fällt beim ZB-Betrieb fort; bei den Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen trat an die Stelle des Anrufbetriebs, bei dem der Teilnehmer der Beamtin eines Amtes das von ihm gewünschte zweite Amt und der Beamtin dieses Amtes die Rufnummer des Teilnehmers sagen mußte, der Dienstleitungsbetrieb, bei dem der Teilnehmer lediglich mit der Beamtin seines Amtes verkehrt, die dann ihrerseits die Herstellung der Verbindung beim zweiten Amte veranlaßt. Beim SA-Betrieb hat der Teilnehmer allerdings durch das Drehen der Nummernscheibe wieder in größerem Maße an der Herstellung der Verbindung mitzuwirken. Dafür liegen aber in der Ausschaltung der menschlichen Vermittlungsarbeit wesentliche Vorteile in bezug auf die Güte und die Schnelligkeit des Betriebs.

Der Fernverkehr ist durch die Verbesserung der Betriebsweisen und durch die Vermehrung der Absatzwege wesentlich beschleunigt worden. Als Beweis dafür wird angeführt, daß die Zahl der dringenden Gespräche, die ein guter Gradmesser für die Güte des Betriebs ist, in den letzten Jahren ständig zurückgegangen ist, nachdem die Zeit der Geldentwertung, deren ungesunde Begleiterscheinungen

sich auch auf dem Gebiet des Fernverkehrs gezeigt hatten, überwunden war. Die Zahl der dringenden Gespräche ist jetzt sogar geringer als vor dem Kriege (1926 3 v H gegen 5 bis 6 v H vor dem Kriege). Im Auslandsverkehr betrug allerdings 1926 der Anteil der dringenden Gespräche an der Gesamtzahl noch 10,9 v H. Dieser Satz wird sich aber für 1927 ermäßigen, da gerade in diesem Jahre zahlreiche neue Leitungen nach dem Ausland in Betrieb genommen werden konnten.

Das Fernsprechen ohne Draht, das die Grundlagen des Drahtfernsprechens mitbenutzt, wird ebenfalls kurz gestreift. Die Entwicklung dieser besonderen Technik und die zahlreichen Anwendungsformen des drahtlosen Fernsprechens bei der Deutschen Reichspost sind übersichtlich dargestellt.

An diese in der Hauptsache technischen Teile schließen sich vier weitere Abschnitte an, in denen »die Organisation der Verwaltung«, »das Personalwesen«, »das Finanzwesen« und »die Stellung des Fernsprechers in Staat und Wirtschaft« behandelt werden. Um eine Übersicht über die beiden ersteren Abschnitte zu gewinnen, genügt es, wenn wir im folgenden die Überschriften der einzelnen Absätze angeben. Der Abschnitt »Die Organisation der Verwaltung« behandelt deren Gliederung in oberste Behörden, Bezirksbehörden und Verkehrsanstalten, die Aufgaben des Telegraphentechnischen Reichsamts sowie die Organisation des Telegraphenbaudienstes, der zu 95 v H Fernsprechzwecken dient, ferner die staatsrechtliche Stellung der Telegraphenverwaltung, die Benutzung von Grund und Boden für Fernsprechlinien, die Rechtsvorschriften für die Benutzung der Fernsprechanlagen, das Fernsprechgeheimnis und die Fernsprechabkommen mit fremden Ländern. In dem Abschnitt »Das Personalwesen«, das im einzelnen die Entwicklung der Laufbahnen, das Ausbildungswesen, das Dienstleistungsmaß und die Leistungszählungen enthält, wird u. a. gezeigt, wie es im Fernsprechverkehr möglich ist, den Personalbedarf dem jeweiligen Verkehrsumfang so genau anzupassen, daß unter sorgfältiger Wahrung der Wirtschaftlichkeit und der Güte des Betriebs das Personal stets richtig ausgenutzt, aber vor jeder Überlastung geschützt wird. Außerdem wird nachgewiesen, daß die planmäßige Einführung zweckmäßiger Arbeitsweisen, die Vereinfachung der Dienstgeschäfte und die Bereitstellung geeigneter Behelfe und Arbeitsgeräte bereits sichtbare Erfolge gezeitigt haben, indem die Leistungen der im Betriebs- und Verwaltungsdienst beschäftigten Beamten, auf die Leistungseinheit bezogen, erheblich gestiegen sind.

In dem Abschnitt über das Finanzwesen wird zunächst die Entwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens und dessen Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Fernsprechdienstes geschildert, bei dem sich schon frühzeitig die Notwendigkeit ergab, die rein kameralistische Rechnungsführung durch eine Erfolgsrechnung zu ergänzen. Das Ziel ist jetzt, wenn auch nicht vollkommen, durch die Neugestaltung des Voranschlags, der Kassen- und Buchführung der Deutschen Reichspost sowie durch die im Reichspostfinanzgesetz enthaltene Vorschrift erreicht, wonach die Deutsche Reichspost eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen hat. Im weiteren wird besonders auf die Frage eingegangen, in welcher Weise im Laufe der 50 Jahre die Geldmittel für den ersten Ausbau und für die laufenden Erweiterungen des Fernsprechwesens beschafft worden sind. Gerade dieser Punkt ist besonders eingehend behandelt worden, weil der Kapitalbedarf des Fernsprechwesens im Verhältnis zu den anderen in der Deutschen Reichspost vereinigten Betriebszweigen sehr stark ist, nicht nur wegen der im Gange befindlichen Umstellung zum SA-Betrieb, sondern namentlich wegen der ständig steigenden Erweiterung durch den Zugang neuer Anschlüsse und durch die Zunahme des Verkehrs. Entfallen doch von dem gesamten Vermögen der Deutschen Reichspost von fast 2,3 Milliarden *RM* rund zwei Drittel auf die Fernsprecheinrichtungen. Im weiteren werden die Grundsätze für die Verwaltung und die Gebührenpolitik in großen Zügen erörtert, und sodann folgt eine geschichtliche Darstellung der deutschen Fernsprechtarife im Ortsverkehr, im Nahverkehr und im Fernverkehr.

Der Schlußabschnitt »Die Stellung des Fernsprechwesens in Staat und Wirtschaft« weist auf die Bedeutung des Fernsprechwesens nicht nur als Mittel der Nachrichtenbeförderung, sondern auch als Großverbraucher und als Arbeitgeber sowie auf die lebhaften Wechselbeziehungen mit der allgemeinen Wirtschaft hin. Da der Verkehr die Grundlage der modernen Wirtschaft ist, muß diese den Fernsprecher leistungsfähig erhalten. Nur so kann sie selbst aus dem Fernsprechwesen den größten Nutzen für sich ziehen. Das bedingt aber, daß dem Fernsprecher die Geldmittel zugeführt werden, die nötig sind, um die Fortschritte von Technik und Wissenschaft zu verwerten und um für den ständig wachsenden Verkehr ausreichende Betriebsmittel bereitzustellen.

Nachruf.

Exzellenz Rüdlin †.

Der frühere Staatssekretär des Reichspostamts, Wirklicher Geheimer Rat Otto Rüdlin ist am 3. Februar nach kurzer Krankheit verschieden.

Rüdlin wurde am 11. Februar 1861 in Woldenberg (Neumark) geboren, widmete sich nach Vollendung seiner Schulausbildung dem Studium der Rechtswissenschaft und bestand 1883 die Referendar- und 1888 die Gerichtsassessorprüfung. Er trat 1889 in den preußischen Staatseisenbahndienst ein und war bei den Direktionen in Bromberg, Altona und Breslau im Betrieb und in der Verwaltung tätig. Am 1. April 1904 wurde er in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten berufen und am 14. Juli 1904 zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat, im Juni 1908 zum Geheimen Oberregierungsrat befördert. Am 1. Oktober 1910 wurde ihm unter Ernennung zum Präsidenten die Leitung der Eisenbahndirektion Berlin übertragen. In dieser Stellung hat er sich beim Kriegsbeginn und bei den folgenden Truppenverschiebungen um die Reglung des Eisenbahndienstes hervorragend verdient gemacht. Im Dezember 1916 erhielt er den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte I. Klasse.

Nach dem Übertritt des Staatssekretärs Dr. Kraetke in den Ruhestand wurde Rüdlin am 6. August 1917 unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat zum Staatssekretär des Reichspostamts ernannt. In drangvoller Zeit übernahm er die Leitung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens. Die Schwierigkeit der Aufgabe, den Nachrichten-, Geld- und Päckereidienst für Feld und Heimat zu regeln und zu sichern, wuchs mit der Dauer des Krieges und dem Zwange, immer mehr zum Heeresdienst abgegebene Beamte durch Hilfskräfte zu ersetzen

Es war ein Ringen um die Aufrechterhaltung des Betriebs ohne Atempause für ein Vorwärtsschreiten. Staatssekretär Rüdlin erblickte in seiner mit reichen Erfahrungen in wirtschaftlichen und Verkehrsfragen verbundenen klugen Sachlichkeit sein Ziel darin, die ihm anvertraute Verwaltung so leistungsfähig zu erhalten, wie es das Gemeinwohl damals erheischte. Dies ist ihm voll gelungen. Durch die Unruhen und Wirrnisse, die dem Kriegsende folgten: politische Umwälzung, Rückkehr und Auflösung des Heeres, Kämpfe um die Macht im Staat, hat er die Reichspost unerschüttert hindurchgeführt. Den Wert dieser Tat kann nur richtig schätzen, wer die Nachwehen des Krieges im Brennpunkt der Geschehnisse erlebt hat und weiß, welche Bedeutung in jenen Schicksalstagen des Reichs die Sicherstellung des Nachrichtendienstes hatte. Rüdlin konnte, als er nach Einführung des parlamentarischen Regierungssystems im Februar 1919 aus dem Amte scheiden mußte, die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unversehrt in die Hände seines Nachfolgers legen.

Mit klarem Blick für die kommende Entwickelung hat er während seiner kurzen Amtstätigkeit noch den Grundstein für den Funkdienst und die Luftpost gelegt. Seinem tatkräftigen Zugriff im entscheidenden Augenblick ist es zu danken, daß das Funkwesen rechtzeitig der Reichspostverwaltung angegliedert und damit in die geregelte Bahn gelenkt wurde, die zu seiner glänzenden Entfaltung geführt hat. Er ist nicht gern von dem Amte zurückgetreten, das ihm lieb geworden war und in dem er noch manche Pläne hätte zur Reife bringen mögen, so namentlich eine Neuordnung des Personalwesens, an dem er bei seinem wohlwollenden und gerechten Sinn besonderen Anteil nahm.

Noch im Sommer 1919 fand er ein neues Betätigungsfeld. Als eine zentrale Verkaufsorganisation der deutschen Stickstoffdüngemittelindustrie gegründet wurde, das Stickstoff-Syndikat, nach dessen damaliger Satzung das Reich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmen hatte, übertrug die Reichsregierung ihm dieses Amt. Er stellte seine reiche Erfahrung und seine umfassenden Kenntnisse erfolgreich in den Dienst des neuen Unternehmens. Seine unermüdliche Arbeitskraft und seine vornehme, ruhige Art befähigten ihn, sein Amt vorbildlich zu führen. So war es selbstverständlich, daß er auch, als das Recht der Benennung des Verwaltungsratsvorsitzenden vom Reich auf das Stickstoff-Syndikat überging, in dieser Stellung verblieb, die er bis zu seiner Erkrankung Ende Januar 1928 ununterbrochen innegehabt hat. Durch seinen edlen selbstlosen Charakter hat er sich in den Kreisen, mit denen er hier in Berührung kam, wie auch bei den Angestellten des Stickstoff-Syndikats, deren Wohl ihm besonders am Herzen lag, ein dauerndes Andenken gesichert.

Die Deutsche Reichspost, der Exzellenz Rüdlin bis zuletzt Treue und Zuneigung erwiesen hat, wird dem hochgesinnten und begabten echt deutschen Mann, der nur eine kurze, aber ereignisvolle Spanne Zeit an ihrer Spitze gestanden hat, immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Schriftwerke.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Unter Mitwirkung von 280 Fachleuten des In- und Auslandes herausgegeben von Privatdozent Dr. Fritz Giese. Erscheint in etwa 12 Lieferungen. Das ganze Werk wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1928 fertiggestellt sein. Jede Lieferung umfaßt 10 Bogen = 320 Spalten und kostet 9 *RM*. Verlagsbuchhandlung Carl Marhold, Halle (Saale).

Das vorliegende Handwörterbuch, das nach längerer Vorbereitung nunmehr zu erscheinen beginnt, ist der erste Versuch, für Praktiker und Wissenschaftler den Gesamtinhalt arbeitswissenschaftlicher Zusammenhänge in Grundbegriffen und Grundtatsachen vorzuführen. Das Werk bildet den ersten Teil eines von dem Herausgeber, Privatdozent Dr. Fritz Giese, in Aussicht genommenen umfassenden »Handbuchs der Arbeitswissenschaft«, dessen weitere Teile Biologie der Arbeit, Technologie der Arbeit und Kulturlehre der Arbeit betitelt sein werden. Unter Arbeitswissenschaft wird die Zusammenfassung aller wissenschaftlichen Begriffe und Ergebnisse verstanden, die dazu dienen, an Stelle bisheriger zufälliger, traditioneller Beschäftigungsweisen eine allgemeine Lehre der rationellen, zweckhaft gerichteten Tätigkeit für berufsbedingte Kulturziele zu gewinnen.

Es muß als glücklicher Gedanke bezeichnet werden, das gesamte Gebiet der Arbeitswissenschaft im In- und Auslande nach seiner geschichtlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Seite hin zur Darstellung zu bringen, so daß, wer das Buch benutzt, imstande ist, sich über die einschlägigen Fragen schnell zu unterrichten. Bei der wachsenden Erkenntnis von der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Erforschung der Arbeit in allen ihren Beziehungen zum Menschen und zum Werk tritt das Buch zur rechten Zeit in Erscheinung und wird selbst wesentlich zur Förderung der Arbeitswissenschaft beitragen. Der Herausgeber hat, wie die Liste seiner zahlreichen Mitarbeiter zeigt, es verstanden, aus den Kreisen der Wissenschaftler und Praktiker die erfahrensten Sachkenner zu gewinnen, denen es in bester Weise gelungen ist, die nicht leichte Arbeit zu meistern, den Stoff in gedrängter Kürze und doch umfassend darzustellen. Die Aufsätze sind klar, zuverlässig und erschöpfend.

In den ersten 5 Lieferungen werden die Stichworte »Abbau« bis »England« behandelt. Wie es in dem Wesen des Werkes liegt, nehmen dabei einen breiten Raum die unter den Wortbegriff »Arbeit« fallenden Aufsätze ein: Arbeit, Arbeiterfrage, Arbeiterpsychologie, Arbeitervereine, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsgesinnung, Arbeitshygiene, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Arbeitslohn, Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis usw. Doch der Kreis ist weiter gezogen. Wir finden Reihen wohlgelungener Aufsätze, die innerlich zusammenhängen, wie diejenigen, welche die wichtigsten arbeitswissenschaftlichen Fragen der einzelnen Industriezweige und in den einzelnen Ländern geschlossen behandeln, z. B. Automobilindustrie, Bekleidungsgewerbe, Bergbau, Betonbau, Binnenschiffahrt, Buchhandel, chem. Großindustrie, Amerika, Belgien, England, dann die Aufsätze, die für die einzelnen Berufe, z. B. Bäcker, Bankbeamter, Böttcher, Brauer, Buchdrucker, Chemiker, Dachdecker usw., das Berufsbild nach folgender einheitlicher Gliederung geben: 1. Objektiver Sachverhalt (Wirtschaftslage, Berufsstruktur, Arbeitstechnik), 2. subjektive Voraussetzungen (Berufshemmungen, Eignungsbedingungen). Der Arbeitspsychologie sind zahlreiche, sehr gut durchgearbeitete Aufsätze über Auslese, Angelerntenprüfung, Berufsberatung, Berufspsychologie, Begabtenauslese, Charakterkunde, Eignung (psychotechnische) gewidmet, und die Gesundheitslehre wird vom arbeitswissenschaftlichen Standpunkt aus in beson-

deren Aufsätzen, wie Auge, Blut, Dämmerzustand, Denken usw., behandelt. Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt nicht, hier auch nur andeutungsweise anzuführen, was das Werk im einzelnen sonst noch bringt. Aus der bunten Reihe der Stichworte seien nur noch einige genannt: Achtstundentag, Akkord, Alkohol, Altersfürsorge, Angestelltenbewegung, Ausländer, Auslandskredite, Ausstellungen, Auswanderungen, Bankbetriebslehre, Bauwesen, Beamte, Begabung, Beruf, Betriebsleitung, Betriebswissenschaft, Bodenbearbeitung, Betriebsvertretungsrecht, Bevölkerungslehre, Bildungswesen, Blechbearbeitung, Bodenpolitik, Bodenkunde, Braunkohlen, Buchhaltung, Büromaschinen, Chiffriermaschinen, Dämpfe und Gase, Demokratie des Betriebs, Dienstvertrag, Diktat, Drogenkunde, Düngemittel, Einstellung, Einzelhandel, Grundlagen rationeller Betriebsführung im Eisenbahnwesen, Rationalisierung im Eisenhüttenwesen, Elektrizitätswirtschaft, Elektromotorenbau, Energiewirtschaft usw.

Im ganzen verspricht das Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft ein treffliches, verdienstvolles Werk zu werden, das den großen Handwörterbüchern des öffentlichen Rechts ebenbürtig an die Seite treten kann und das in die Hand jedes mit neuzeitlichen Arbeitsfragen befaßten Wissenschaftlers und Praktikers — nicht zuletzt auch in jede gute Behördenbibliothek — gehört.

Postrat Dr. Müller.

Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. 4. Lieferung des I. Bandes, broschiert 7,80 *RM*. 176 Seiten. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96.

Wir haben über das wertvolle, vortreffliche Werk laufend berichtet. Die neue Lieferung enthält unter anderen Gesetzen das Kraftfahrzeuggesetz, das Luftverkehrsgesetz und das Gesetz über die elektrischen Maßeinheiten. Sie enthält alle Vorzüge der bisher erschienenen Lieferungen. Die Rechtslage der Deutschen Reichspost wird mehrfach behandelt, z. B. beim Kraftfahrzeuggesetz und Luftverkehrsgesetz. Den Ausführungen des Verfassers dieses Teiles, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, kann überall beigestimmt werden. Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen Rundfunkstörungen. — Der § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) ist auf Rundfunkstörungen anwendbar[1]).

Landgericht Dresden vom 29. Juni 1927,
Oberlandesgericht Dresden vom 2. November 1927 —
Fl. 6613/27 — 10 O 193/27.

Der Rundfunkteilnehmer L. hatte auf seinem Grundstück in Klotzsche eine Rundfunkempfangsanlage aufgestellt. Er behauptete, daß diese gestört werde, seitdem die Dresdner Überlandverkehrsgesellschaft die ihr gehörige elektrische Straßenbahn Dresden–Arsenal–Klotzsche im Herbst 1926 über ihren früheren Endpunkt S. bis zum Kurhaus Klotzsche verlängert habe. Unter Bezugnahme auf § 12 des Telegraphengesetzes (TG) vom 6. April 1892[2]) (RGBl S. 467) / 7. März 1908 (RGBl S. 79) hat L. gegen die Überlandverkehrsgesellschaft mit dem Antrage geklagt, sie zu verurteilen, den Betrieb der Straßenbahn auf der Verlängerungsstrecke so einzurichten, daß Störungen seiner Rundfunkempfangsanlage durch elektrische Ströme der Straßenbahnoberleitung vermieden werden. Die Beklagte hat an erster Stelle eingewendet, der Rechtsweg sei unzulässig. Das Landgericht Dresden hat durch Zwischenurteil vom 29. Juni 1927 die Einrede verworfen, das Oberlandesgericht Dresden ist dem LG beigetreten und hat die Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen des LG:

»1. Die Beklagte ist der Meinung, auf § 12 TG könne der Kläger seinen Einspruch nicht stützen, weil an den Rundfunk 1892 und 1908 (bei der teilweisen Änderung des Gesetzes) noch niemand gedacht habe, das Gesetz also den Rundfunk nicht mit umfassen könne. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Daß nämlich der Begriff »Telegraphenanlagen« in § 1 des TG tatsächlich auch leitungslose Funktelegraphenanlagen umfaßt, ergibt sich unzweideutig aus der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes vom 7. März 1908. Dort heißt es ausdrücklich: »Unter die Telegraphenanlagen im Sinne des Gesetzes (vom 6. April 1892) fallen auch die Funkentelegraphenanlagen«. Aus der Entstehungsgeschichte des Telegraphengesetzes erhellt klar, daß das Telegraphenregal nach dem Willen des Gesetzgebers jede Nachrichtenbeförderung umfaßt, die dadurch bewirkt wird, »daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wiedererzeugt wird«. Diese Voraussetzung trifft für die Funkentelegraphenanlagen zu. Weiter ist dann in dieser Begründung (Reichstagsdrucksachen 1907/08 Anl. Nr. 560) gesagt, eine Neufassung des Gesetzes von 1892 mache sich nur um deswillen nötig, weil die bisher bestehenden Ausnahmefälle des § 3 TG, in denen die Errichtung und der Betrieb von Telegraphenanlagen ohne Genehmigung des Reichs gestattet wurde, für die Funkentelegraphie nicht zugelassen werden könnten, weil Zweifel über die Anwendbarkeit des Telegraphengesetzes auf deutsche Kauffahrteischiffe außerhalb des Reichsgebietes beständen und weil schließlich in letzterem Punkte eine reichsgesetzliche Reglung auch mit Rücksicht auf ein damals abgeschlossenes internationales Abkommen nötig sei. Alle diese Erwägungen kamen auch in der Beratung des Gesetzes (Reichstagsdrucksachen 1907/08, Verhdlg. vom 21. Januar 1908, S. 2591 fg.) zum Ausdruck, wo wiederum besonders betont wurde: »die Funkentelegraphie fällt unter die Telegraphie im Sinne des Telegraphengesetzes. Darüber ist auch kein Zweifel.«

Was hiernach »zweifellos« für die Funkentelegraphie gilt, muß aber in gleicher Weise auch für den Rundfunk gelten. Er ist, ebenso wie es 1908 die Funkentelegraphie war, ein Ergebnis des technischen Fortschrittes, an den 1892 noch niemand

[1]) Früher § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 (RGBl S. 467) / 7. März 1908 (RGBl S. 79).

[2]) Jetzt § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8).

gedacht hat, der aber trotzdem die Voraussetzung erfüllt, deren Vorliegen genügt, um ihn den Telegraphenanlagen des § 1 TG einzuordnen: nämlich, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wiedererzeugt wird. Und daß dies auch die maßgebende Auffassung bei dem Erlaß der jetzt noch gültigen »Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs« vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) gewesen ist, folgt unzweideutig aus deren § 8, der besagt: »die Vorschriften des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 in der Fassung vom 7. März 1908 bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.« Eine solche Vorschrift wäre vollkommen unverständlich, wenn eben nach dem gegenwärtigen Rechtszustand[3]) nicht grundsätzlich auch auf den Rundfunk das Telegraphengesetz Anwendung finden sollte, soweit die Verordnung von 1924 nicht besondere Ausnahmen festsetzte. Solche enthält die Verordnung aber hinsichtlich der hier interessierenden §§ 12 und 13 Abs. 1 TG nicht.

Ist also nach alledem davon auszugehen, daß der Schutz von Rundfunkanlagen grundsätzlich im Wege des § 12 TG erfolgen kann, dann steht dem auch nicht entgegen, daß dort nur von der Störung »einer Leitung« durch »die andere« die Rede ist. Denn wenn sich alle Gesetzgebungsfaktoren im Jahre 1908 klar darüber waren (s. oben), daß die Funkentelegraphie — die doch auch an keine »Leitung« gebunden ist — unter das Telegraphengesetz falle, so ist nicht einzusehen, woraus solche Bedenken jetzt gegen den Rundfunk als »Telegraphenanlage« im Sinne des TG hergeleitet werden sollen. Vielmehr kann § 12 TG für derartige »leitungslose« Telegraphenanlagen zwanglos dahin ausgelegt werden, daß die dort gegebenen Schutzbestimmungen auch schon bei Störung einer »Anlage« durch die andere jedenfalls in der Weise, wie sie vom Kläger behauptet wird, anwendbar sein sollen.

2. Kann sonach der Kläger seinen Anspruch aus § 12 TG herleiten, so ist dafür nach § 13 Abs. 1 der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Fraglich ist nur — wie schon oben erwähnt — ob das auch dann gilt, wenn die störende Anlage an sich den Normen des öffentlichen Rechts unterliegt.

Auch insoweit geben aber im Sinne des Klägers die Reichstagsdrucksachen erschöpfend Auskunft. Der jetzige § 13 ist nämlich — mit einer geringfügigen Änderung — in das Gesetz zunächst als § 7a aufgenommen worden, auf Antrag des Abgeordneten Bödicker. Er hat dazu ausgeführt: »Es ist ausgeschlossen, die Zuständigkeit der Gerichte anzunehmen, wenn es sich lediglich um die Frage handelt, ob die Anlage den Anforderungen, die die Polizei zu stellen berechtigt ist, genügt; das liegt außerhalb der richterlichen Kognition. Die Gerichte werden aber dann in Tätigkeit treten, wenn eine bestehende Anlage behauptet, gestört zu sein, bzw. besorgen muß, durch eine Neuanlage gestört zu werden«, und weiter: »das Gericht wird ferner dazu befähigt sein, zu entscheiden, daß die Neuanlage bzw. die vorhandene störende Anlage so einzurichten und zu ändern sei, daß sie die anderen nicht beeinflussen«. Gegen diese Ausführungen erhoben sich Bedenken. Es wurde im Gegenteil eine Unterwerfung der Streitigkeiten aus § 12 unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert und sogar ein Antrag des Abgeordneten v. Bar eingebracht, als § 7a solle eingefügt werden: »Die zwischen elektrischen Anlagen auf Grund vorstehender (jetzt § 12) Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten werden, sofern sie nicht aus privatrechtlichen Verhältnissen herrühren, von den Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der § 20/21 Gew. O. entschieden.« Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und der Antrag Bödicker zum Beschluß erhoben, nachdem Bödicker noch einmal der Gegenmeinung erwidert hatte: »Von anderer Seite wurde gesagt, der Streit aus § 7 (§ 12 des Ges.) betrifft überhaupt keine privatrechtliche Frage, es handelt sich um ein Recht, welches aus einer Konzession geflossen ist, das kann nicht Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung sein; auch sind die Gerichte ungeeignet zur Entscheidung technischer Fragen. Ich glaube ausgeführt zu haben, daß allerdings die Gerichte sich über diese Frage schlüssig machen und urteilen können, und daß die Ausführbarkeit der Urteile selbstverständlich in den Grenzen der Elektrotechnik gegeben ist« (vgl. zu alledem Reichstag, stenogr. Ber. 1890/92, Bd. 7 S. 4532, 4534 und 4537, Bd. 6 S. 3828). In der Annahme des Antrags Bödicker liegt also der Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, Streitigkeiten aus § 12 schlechthin vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, mit anderen Worten handelt es sich insoweit um Zivilprozeßsachen »kraft Zuweisung«, d. h. »auf Grund besonderer Rechtssätze ohne Rücksicht auf die materiellrechtliche Natur des streitigen Anspruchs vor die ordentlichen Gerichte verwiesene Sachen« (vgl. Stein, Anm. II von § 1, S. 4 und insbesondere Anm. IIB 1a ebenda — S. 6 —, wo die §§ 12, 13 TG besonders zitiert sind). Nach alledem bedarf es keines Eingehens darauf, ob und in welchem Umfange das Recht der Beklagten zum Betriebe der elektrischen Straßenbahn Dresden–Arsenal–Klotzsche dem öffentlichen Rechte angehört.«

Gründe des OLG:

»Wenn die Beklagte die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend macht und die den Rechtsweg begründenden tatsächlichen Behauptungen des Klägers bestreitet, deren Nachprüfung aber nicht ohne gleichzeitige Aufrollung des materiellen Inhalts des geltend gemachten Anspruchs möglich ist, muß es bei der bloßen Behauptung des Klägers sein Bewenden haben (RG 103, 18). In der jetzigen Entscheidung ist daher nicht darauf einzugehen, ob der Kläger bereits vor Inbetriebnahme der Verlängerungsstrecke der Straßenbahn auf seinem Grundstück eine Rundfunkempfangsanlage errichtet und mit ihr einen einwandfreien Empfang gehabt hat, ob hierin eine Änderung seit dieser Inbetriebnahme eingetreten ist, ob die aufgetretenen Störungen nicht sowohl von der Straßenbahnanlage selbst, sondern von den Straßenbahnwagen der Stadt Dresden herrühren, die auf der Strecke die Straßenbahn betreibt, und ob endlich solche Störungen durch den Straßenbetrieb unvermeidlich und nicht abzustellen sind. Dies ist jetzt alles zu unterstellen, die tatsächlichen Feststellungen hierüber sind aber der späteren sachlichen Entscheidung vorzubehalten. Dagegen ist schon jetzt zu erörtern, wie es das Landgericht getan hat, ob Rundfunkempfangsanlagen zu den durch § 12 des TG geschützten elektrischen Anlagen gehören und ob bei ihnen überhaupt von einer »Störung des Betriebs der einen Leitung durch eine

[3]) D. h. der Rechtszustand vor dem Erlaß des Ges. vom 3. Dezember 1927 zur Abänderung des TG (RGBl I S. 331). Nach dem Ges. über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) kann kein Zweifel daran bestehen, daß § 23 FAG (= § 12 TG) auch für den Rundfunk gilt.

andere« gesprochen werden kann, wie der Wortlaut des § 12 ist. Denn insoweit handelt es sich um eine Rechtsfrage. Nur wenn der Tatbestand des § 12 erfüllt ist, sind zur Entscheidung über daraus entstehende Streitigkeiten nach § 13 des Gesetzes die ordentlichen Gerichte berufen. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen allein will der Kläger nach seinen Erklärungen vor dem Landgerichte die Zulässigkeit des Rechtswegs gestützt haben. Außerdem ist jetzt schon die Frage zu beantworten, ob im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der Gerichte etwa aus dem besonderen Grunde zu verneinen ist, weil mit elektrischer Kraft betriebene Straßenbahnen in Sachsen dem staatlichen Verleihungs- und Aufsichtsrechte nach der Verordnung vom 26. Juni 1851 (G. u. VBl 285) unterliegen und ob ein Eingreifen in den staatlicherseits genehmigten und überwachten Betrieb ein Eingreifen in ein staatliches Hoheitsrecht bedeuten würde und ob deshalb der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Wie Neugebauer in seiner 2. Aufl. des »Funkrechts« (S. 1 ff.) aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 7. März 1908 dargestellt hat, hat das TG bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 1892 unter »Telegraphenanlagen« nicht nur solche Anlagen verstanden, welche unter Verwendung besonderer Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln. Es sind vielmehr hierunter schon von Anfang an »alle Anstalten und Einrichtungen zur Übermittelung eines sinnlich wahrnehmbar ausgedrückten Gedankens zu verstehen gewesen, bei denen nicht eine Person oder Sache als Träger der Mitteilung selbst befördert wird, sondern Zeichen zum sinnlich wahrnehmbaren Ausdrucke der Gedanken an einem Ort erzeugt und an einem anderen Ort sinnlich wahrnehmbar nachgebildet werden, einerlei, ob diese sinnlich wahrnehmbare Nachbildung der Zeichen unter Überbrückung des Raums auf akustischem oder optischem Wege (z. B. Lichttelegraphie, Telegraphie mit ultravioletten Strahlen) oder mittels Elektrizität oder sonstiger Energie geschieht. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob bei Verwendung von Elektrizität bestimmte Leiter zur Fortpflanzung der Energie in Form von Schwingungen oder in anderer Gestalt benutzt werden oder ob von der Anwendung von Verbindungsleitungen metallischer oder sonstiger Art abgesehen wird.«

Durch das Gesetz vom 7. März 1908 wurde dem § 3 des TG ein zweiter Absatz angegliedert. Danach »dürfen elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden.« Zweck dieser neuen Bestimmung war aber nur, die Ausnahmen von dem ausschließlichen Rechte des Reichs, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben (§ 1), welche Ausnahmen in dem bisherigen § 3 aufgezählt waren, zu beseitigen. Das Gesetz vom 7. März 1908 setzte mithin voraus, daß Telegraphenanlagen, die nicht eine metallische Verbindungsleitung verwenden, unter die elektrischen Telegraphenanlagen des bisherigen Gesetzes schon fielen.

Durch das Gesetz vom 7. März 1908 wurde dem Telegraphengesetz aber noch ein neuer § 3a eingefügt. Nach ihm »dürfen auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden«. Hiernach werden also Telegraphenanlagen auf Schiffen, soweit sie Nachrichten von Schiff zu Schiff oder von Land zu Land vermitteln, auch als Telegraphenanlagen im Sinne des Telegraphengesetzes behandelt. Bei den hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen aber besteht nicht eine Verbindung zwischen der Sendevorrichtung auf dem betreffenden Schiff und der Empfangsvorrichtung auf anderen Schiffen oder auf dem Lande, auch nicht umgekehrt eine Verbindung zwischen der Empfangsvorrichtung auf dem betreffenden Schiff und der Sendevorrichtung auf den anderen Schiffen oder auf dem Lande. Dies beweist, daß bei Einrichtungen zum drahtlosen Telegraphieren die Sendevorrichtung für sich allein und die Empfangsvorrichtung ebenfalls für sich allein eine Telegraphenanlage im Sinne des Telegraphengesetzes ist.

Auch Funkanlagen, deren Begriff in § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl I 273) gesetzlich festgelegt ist, fielen schon ohne diese Verordnung unter die Telegraphenanlagen im Sinne des TG vom 6. April 1892. Denn nach den oben wiedergegebenen Ausführungen von Neugebauer kommt es dabei nur darauf an, daß Zeichen zum sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck des Gedankens an einem Ort erzeugt und an einem anderen Ort sinnlich wahrnehmbar nachgebildet werden. Das Mittel oder die Art und Weise, wie dies geschieht, spielen dabei keine Rolle. Bei einer Funkanlage aber gehört eine Vereinigung zwischen Sendeeinrichtung und Empfangseinrichtung nicht zum Merkmale der Anlage, welche Vereinigung bei den in § 3a des Telegraphengesetzes für genehmigungspflichtig erklärten Telegraphenanlagen auf Schiffen, in jedem Falle fehlt. Auch bei den Funkanlagen also stellen die Sendeeinrichtung und die Empfangseinrichtung je für sich allein schon eine Telegraphenanlage im Sinne des Telegraphengesetzes dar. Es würde übrigens an jedem sachlichen Grunde fehlen, weshalb in dieser Beziehung zwischen Funkanlagen und Einrichtungen zum drahtlosen Telegraphieren zu unterscheiden wäre. Auch würde im anderen Falle bei Funkanlagen kein Unterschied gemacht werden können zwischen den Empfangseinrichtungen einerseits und den Sendeeinrichtungen anderseits. Wenn jede für sich allein nicht schon eine Telegraphenanlage wäre, würde dies auch für Sendevorrichtungen, insbesondere die der Reichspost, verneint werden müssen. Damit würde dem Begriffe der Telegraphenanlage eine Einschränkung gegeben werden, die nur rein äußerlich damit gerechtfertigt werden könnte, daß die Überbrückung des Raumes zur Vermittlung von Nachrichten mit Hilfe der Elektrizität zunächst nur unter Verwendung von Verbindungsleitungen möglich gewesen ist, und daß es erst später gelungen ist, dieses Hilfsmittel entbehrlich zu machen.

Nach der Reichsratsdrucksache vom 25. November 1926 N. 192 beabsichtigt die Reichsregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telegraphengesetzes einzubringen. Danach sollen in dessen § 1 Funkanlagen den Telegraphenanlagen ausdrücklich gleichgestellt werden. Nach den obigen Ausführungen würde dies nicht eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes bedeuten, soweit es sich um den Begriff von Telegraphenanlagen handelt, sondern nur eine Klarstellung. In der dem Entwurfe beigegebenen Begründung heißt es daher auch auf Seite 5 bei den zu § 1 vorgeschlagenen Änderungen »Der Begriff der Telegraphenanlagen des Telegraphen-

gesetzes von 1892 umfaßte bereits die Funkanlagen« und weiter der Begriff »Funkanlagen soll nur schärfer umrissen werden, als im geltenden Telegraphengesetz«, aber »unmittelbar zum Ausdruck bringen, daß Funkanlagen wie bisher nur eine Unterart der Fernmeldeanlagen sind«. Mit der Bezeichnung »Fernmeldeanlagen« als »des technisch eingebürgerten Ausdrucks« soll aber nur der bisher gleiche Begriff der »Telegraphenanlage« ersetzt werden.

Auch die von der Beklagten angeführten §§ 3 und 6 der Funkverordnung vom 8. März 1924 sprechen nicht dafür, daß nach dem jetzigen vor dem 31. Dezember 1927 geltenden Rechtszustande bei Funkanlagen die Empfangseinrichtungen für sich allein noch keine Telegraphenanlagen im Sinne des Telegraphengesetzes sind. Dort werden zwar elektrische Telegraphenanlagen, die ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, also Anlagen zum drahtlosen Telegraphieren und Funkanlagen nebeneinander gestellt. Dies erklärt sich daraus, daß jene durch das Gesetz vom 7. März 1908, diese erst durch die Verordnung vom 8. März 1924 gesetzgeberisch behandelt worden sind. Nicht aber kann aus dieser bloßen Nebeneinanderstellung gefolgert werden, daß zwar bei den Anlagen zum drahtlosen Telegraphieren sowohl die Sende- als auch die Empfangseinrichtung je eine Telegraphenanlage ist, bei den Funkanlagen die Empfangseinrichtung für sich allein aber nicht.

Nach § 12 des TG »sind elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Veränderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr der Störung veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen«. Auf Grund dieser Bestimmung entstehende Streitigkeiten gehören, wie gesagt, nach § 13 Abs. 1 des TG zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Da § 12 nur von »elektrischen Anlagen« spricht, könnte zweifelhaft sein, ob nicht doch mindestens eine der sich störenden Anlagen eine Telegraphenanlage im Sinne des TG sein müsse (Neugebauer a. a. O., § 12 Anm. 2, S. 77). Da sich das TG in seinen sonstigen Vorschriften nur mit Telegraphenanlagen befaßt, ist dies zu bejahen. Die von der Beklagten hergestellte Verlängerung ihrer Straßenbahnstrecke ist zweifellos eine elektrische Anlage, deren Veränderung nach der Behauptung des Klägers erfolgt sein soll, nachdem er seine Rundfunkempfangsanlage schon längst errichtet hatte. Diese aber stellt nach den oben angegebenen Ausführungen schon für sich allein eine Telegraphenanlage im Sinne des TG dar, und zwar ist auch sie eine »elektrische Anlage«. Denn als Rundfunkempfangsanlage dient sie dazu, »Nachrichten oder Töne auf elektrischem Weg ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischen, an einem Leiter geführten Schwingungen zu empfangen« (vgl. § 1 der Funkverordnung vom 8. März 1924). Allerdings spricht der § 12 nur von Störungen einer Leitung durch eine andere. Bei einer Rundfunkanlage, die keine Verbindungsleitung zwischen Sendeeinrichtung und Empfangseinrichtung hat, kann von einer Störung ihrer Leitung an sich nicht gesprochen werden. Die Fassung des § 12 stammt aber aus dem Jahre 1892, wo das drahtlose Telegraphieren ebensowenig bekannt war wie Funkanlagen. Da die Einrichtung für beide, wie gezeigt, unter die Telegraphenanlagen im Sinne des TG fallen, so entspricht es dem Sinne des § 12, wenn man bei ihnen nur eine Störung der Anlage als Voraussetzung für eine entsprechende Anwendbarkeit verlangt.

Auch Neugebauer will § 12 des TG auf Rundfunkanlagen anwenden, und zwar auch auf die Empfangsanlagen für sich allein (Anm. 2 zu § 12 S. 77 ff. und S. 83 unter III 2). Denn er verneint auf Seite 83 nur, daß ein Rundfunkteilnehmer einen Anspruch auf Beseitigung der störenden Einwirkungen gegenüber der Deutschen Reichspost erheben könne, weil diese das in § 2 ihrer Genehmigungsbedingungen für Unterhaltungsrundfunk ausdrücklich ausschließe. Bei Störungen durch von anderer Seite errichtete elektrische Anlagen aber hält er den § 12, sofern die gestörte Rundfunkempfangsanlage die ältere Anlage ist, für anwendbar, freilich »nur mit Vorsicht«. Wie dies im vorliegenden Falle zu geschehen hat, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Straßenbahnanlage der Beklagten, kann nach den oben gegebenen Ausführungen noch nicht Gegenstand der jetzigen Entscheidung sein.

Übrigens sieht der von der Reichsregierung vorgeschlagene Gesetzentwurf eine neue Fassung des § 12 auch nicht vor, obwohl nach der zu § 1 beabsichtigten Änderung Funkanlagen als unter die Telegraphenanlagen oder vielmehr unter den gleichen Begriff der Fernmeldeanlagen fallend ausdrücklich aufgeführt werden sollen. Der Entwurf will für Funkanlagen nur eine besondere Strafbestimmung in § 10c aufstellen, die u. a. den treffen soll, der »in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet«. Es würde nicht nur eine mangelhafte Fassung des Gesetzes sein, wenn nach § 10c die Verhinderung oder Störung des Betriebes einer Funkanlage lediglich unter strafrechtlichen Schutz gestellt würde, ein Schutz nach bürgerlichem Rechte gegen solche Störungen aber, wenn § 12 unverändert bleibt, aus dem Grunde versagt ist, weil dabei keine Störung des Betriebes der neuen Leitung durch eine andere eintritt. Der Gedanke, daß der vorgeschlagene § 10c ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sein werde und daß aus diesem Grund eine besondere bürgerlich-rechtliche Vorschrift zum Schutze gegen Störungen des Betriebes von Funkanlagen entbehrlich sei, ist auch in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht angedeutet (vgl. Reichstagsdrucksache S. 11 zu 10c). Der vorgeschlagene § 10c sieht außerdem Strafen nur für vorsätzliche Betriebsstörungen vor, die Schutzpflicht des § 12 in seiner jetzigen Fassung besteht aber ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Unternehmens der späteren Anlage (vgl. Neugebauer S. 81 Anm. 10 zu § 12).

Indem das Telegraphengesetz in § 13 Abs. 1 für Ansprüche, die sich aus seinem § 12 ergeben, den Rechtsweg eröffnet, weist es nach Reichsrecht solche Streitigkeiten den Gerichten zu, ohne Rücksicht auf die materielle Natur des Anspruches (vgl. Gaupp-Stein-Jonas 12. Aufl. vor § 1 ZPO S. 4 bei Anm. 19 und S. 6 vor Anm. 49). Wird in einem Reichsgesetz aber für bestimmte Ansprüche der Rechtsweg für zulässig erklärt, so liegt darin der bindende Ausspruch, daß die Sache nur auf dem Rechtswege zu verfolgen ist. (So Schelcher — Justiz und Verwaltung, Ergänzungsheft zu Fischers Zeitschrift Bd. 50 S. 61 —, der insbesondere Ansprüche wegen gegenseitiger Störung von elektrischen Anlagen nach §§ 12 und 13 des Telegraphengesetzes erwähnt). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob mit der Klage ein Eingriff in ein staatliches Hoheitsrecht beabsichtigt

wird, und ob die Entscheidung hierüber nach sächsischem Landesrechte den Gerichten sonst entzogen ist. Nach den von der Beklagten angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung RG Bd. 58 S. 130 und Bd. 59 S. 70 können zwar bei staatlich genehmigten und beaufsichtigten Anlagen Dritte, die durch den Betrieb in der Benutzung ihres Grundstücks beeinträchtigt zu sein glauben, gegen den Unternehmer eine Änderung der Anlage und des Betriebes nicht im ordentlichen Rechtswege erzwingen. Beide Entscheidungen betreffen aber unter das preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 fallende Bahnen. In dem einen Falle handelte es sich um den Funkenflug aus einer Lokomotive, in dem anderen zwar um eine elektrisch betriebene Bahn, aber nur um die durch das Vorüberfahren von Zügen hervorgerufenen Geräusche, also nicht um Störungen, die elektrische Anlagen bei anderen elektrischen Anlagen hervorrufen. Die dortigen rechtlichen Erwägungen können also auf den vorliegenden, nach einem Sondergesetze, nämlich dem TG zu behandelnden Fall nicht angewendet werden. Übrigens liegt zwar nach § 2d der obenerwähnten sächs. Verordnung vom 26. Juni 1851 bei Eisenbahnen dem Ministerium auch die Aufgabe ob, die Anlieger gegen Gefahren und Beeinträchtigungen durch die Bahnanlage und den Betrieb zu schützen; dabei sind aber ausdrücklich »die gerichtlichen Entscheidungen anheimfallenden Gegenstände ausgenommen«.

Der § 26 der Reichsgewerbeordnung, auf den die Beklagte noch hinweist, ist zwar auf Grund von Art. 125 des Einführungsgesetzes zum BGB in § 28 des Sächs. Ausführungsgesetzes zum deutschen BGB auch auf Eisenbahnanlagen für entsprechend anwendbar erklärt worden. In dem § 26 ist aber gerade gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen zugelassen, die die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen. Hierauf nur zielt der Kläger mit seiner Klage ab«[4]).

2. Strafbarkeit des Grundstückseigentümers, der das Zuführungskabel des Fernsprechanschlusses eines Mieters in seinem Hause zerschneidet (§ 317 des Strafgesetzbuchs).

— LG Köln v. 27. Mai 1927; OLG Köln v. 9. September 1927 —.

Der Eigentümer S. eines Miethauses in Köln hatte 1925 auf Antrag eines seiner Mieter, der sich einen Fernsprechanschluß legen lassen wollte, eine Hausbesitzererklärung (§ 12 II 1 der Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924, Amtsbl des RPM 1924 S. 371 — jetzt v. 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM v. 1927 S. 65) ausgestellt. 1926 ließ sich O, der Untermieter eines anderen Mieters des S., einen Fernsprechanschluß durch die DRP legen. S. wollte dem Untermieter O. die Anlegung eines Fernsprechanschlusses nicht gestatten und zerstörte die Fernsprechverbindung des O. durch Zerschneiden des Zuführungskabels und wiederholte das, als die DRP das Kabel immer wiederherstellte, noch zwei weitere Male. S. wurde wegen vorsätzlicher Zerstörung einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechleitung bestraft.

1. Aus den Gründen des LG Köln:

»Das Schöffengericht hat den Angeklagten S. freigesprochen, weil ihm das Bewußtsein gefehlt habe, zu der Zerstörung kein Recht zu haben. Dieser Rechtsauffassung vermag sich das Berufungsgericht nicht anzuschließen. Mag sich der Angeklagte in dem Glauben befunden haben, daß sich seine Genehmigung nur auf einen einzelnen Anschluß bezöge und daher die Reichspost kein Recht gehabt habe, die Fernsprechleitung anzubringen, so konnte diese Rechtsauffassung bei dem Angeklagten nicht zur Folge haben, daß er sich nunmehr für befugt hielt, die angebrachte Leitung zu zerstören. Es wäre für ihn als Kaufmann ein leichtes gewesen, sich an die Verwaltung der DRP zu wenden oder eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Bei seinem Bildungsgrad wußte der Angeklagte, daß er eine einmal vorhandene Fernsprechleitung nicht im Wege der Selbsthilfe zerstören durfte, mochte sie rechtmäßiger- oder rechtswidrigerweise angebracht sein. Obgleich der Angeklagte auf die vorliegende Genehmigung (= Hausbesitzererklärung) von dem Zeugen O. hingewiesen worden war, hat er sich nicht einmal der Mühe unterzogen, den Inhalt der Erklärung nachzuprüfen, sondern eigenmächtig das Kabel dreimal zerschnitten. Daß er hierzu kein Recht hatte, darüber war sich der Angeklagte vollkommen im klaren. Der Angeklagte ist daher schuldig, vorsätzlich und rechtwidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanlage dadurch verhindert zu haben, daß er Teile derselben beschädigte. Vergehen gegen §§ 317, 318a Abs. 2 StGB.«

2. Aus den Gründen des OLG Köln:

»Die zum Tatbestand der §§ 317, 318a StGB erforderlichen Feststellungen, daß der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise auch bewußt gewesen sei, folgert das LG daraus, daß der Angeklagte bei seinem Bildungsgrad wissen mußte, daß er eine vorhandene Fernsprechanlage nicht im Wege der Selbsthilfe beseitigen dürfe, sondern sich an die Postbehörde oder die Gerichtsbehörde hätte wenden müssen, ferner daraus, daß er von dem Zeugen O. auf die erteilte Genehmigung (= Hausbesitzererklärung) hingewiesen worden war. Diese Begründung ist ausreichend und frei von Rechtsirrtum[5])«.

[4]) Den Urteilen ist beizustimmen, vor allem ihren Ausführungen darüber, daß bloße Funkempfangsanlagen für sich allein Telegraphenanlagen (jetzt Fernmeldeanlagen) sind. Nach dem Fernmeldeanlagengesetz vom 14. Januar 1928 (FAG) kann hierüber kein Zweifel mehr sein. Einwendungen, wie sie die verklagte Gesellschaft aus den §§ 3, 6 der Funkverordnung hergeleitet hat, sind nicht mehr möglich.

Der § 12 TG (= § 23 FAG) verlangt nach meiner Meinung nicht, daß mindestens eine der beiden Anlagen eine Fernmeldeanlage ist. Der § 23 FAG gilt vielmehr z. B. auch dann, wenn eine elektrische Anlage eine andere elektrische Signaleinrichtung, die nicht eine Fernmeldeanlage zu sein braucht (darüber vgl. meine Ausführungen im Archiv 1927 S. 142), stört.

Die Frage der Rundfunkstörungen ist natürlich durch die Urteile in keiner Weise materiell entschieden. Die Urteile bestätigen aber die Anwendbarkeit des § 23 FAG auf diese Art der Störungen. Es sind die ersten Urteile über diese Fragen.

[5]) Die Verurteilung ist zu Recht erfolgt. Der Untermieter hatte allerdings kein Recht gegen den Grundstückseigentümer auf Ausstellung einer Hausbesitzererklärung (vgl. Neugebauer, Fernsprechrecht S. 101). Nachdem aber der Eigentümer eine Hausbesitzererklärung ausgestellt hatte, war zwischen ihm und der DRP ein Mietrechtsverhältnis zustande gekommen, auf Grund dessen die DRP das Recht hatte, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen auch für einen Untermieter auf dem Grundstück anzubringen.

Der Grundstückseigentümer hat natürlich der DRP Ersatz für den Schaden, insbesondere für die Ausbesserungsarbeiten zu ersetzen, sowohl nach § 823 BGB wie auch nach den Grundsätzen des Vertragsrechts, weil der Eigentümer seine Pflichten aus der Hausbesitzererklärung verletzt hat.

Anm. 1 bis 5 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
12485. 27. III.

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 4 — Berlin, April — 1928

Inhalt: Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 77.

Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vortrag des Staatssekretärs Dr.-Ing. Feyerabend über seine Studienreise nach Amerika, gehalten an einem Gesellschaftsabend des Herrn Reichspostministers Dr. Schätzel am 29. März 1928.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts haben zwei Männer der deutschen Wirtschaft über die Vereinigten Staaten von Amerika die Worte geprägt: Amerika sei das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, und: Amerika sei das Land des krassesten Utilitätsprinzips. Seitdem ist ein Vierteljahrhundert vergangen, und diese Zeitspanne war für die Vereinigten Staaten eine Periode größter Veränderungen im Sinne einer ununterbrochenen Aufwärtsbewegung. Aber die durch die Schlagworte bezeichneten Eigenheiten sind unverändert geblieben, ja sie bestehen heute mehr als je. Das habe auch ich für mein Berufsgebiet feststellen können, als ich im Herbst vorigen Jahres nach einer Unterbrechung von 20 Jahren die Vereinigten Staaten im dienstlichen Auftrage zum Studium des Telegraphen- und Fernsprechwesens wieder einmal besuchen durfte. Die Unbegrenztheit der Möglichkeiten hat in der Entwicklung des amerikanischen Schnellnachrichtenverkehrs Leistungen entstehen lassen, die, gemessen an europäischen Möglichkeiten, wahrhaft gigantisch sind; aber sie sind deshalb keineswegs phantastisch, sie sind vielmehr vom Geiste höchster Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit geschaffen.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier über Einzelheiten der Technik oder des Betriebs zu berichten, ich will mich vielmehr auf das beschränken, was aus dem Bereich der Telephonie und Telegraphie in Amerika von allgemeinem Interesse ist. Ich will dabei — das entspricht ja dem Zweck solcher Studienreisen — auch erörtern, was wir für unsere Verhältnisse von Amerika lernen können. Aber ich möchte, um dem Verdachte vorzubeugen, daß auch ich, wie so viele Amerikafahrer, mich vom alles faszinierenden Amerikanismus habe umnebeln lassen, wenn ich oftmals mit Goethe gestehen muß: »Amerika, du hast es besser«, auch Betrachtungen allgemeiner Natur einflechten, um darzutun, warum sich das amerikanische Schnellnachrichtenwesen schneller und günstiger entwickeln mußte als bei uns, Betrachtungen, die auch für dieses Gebiet die Wahrheit eines anderen Goethe-Wortes beweisen sollen: »Eines schickt sich nicht für alle«.

Die Vereinigten Staaten sind verschwenderisch mit fast allem bedacht, was die Natur der zivilisierten Welt zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse zu liefern vermag. Aber diese Schätze sind verteilt über ein Land, das siebzehnmal größer ist als das Deutsche Reich, während es noch nicht ganz doppelt soviel Einwohner hat wie Deutschland und weniger als ein Viertel der Einwohner Europas. Auf 1 qkm entfallen z. B. in den Vereinigten Staaten 14 bis 15 Einwohner, in Deutschland dagegen 134. Dabei ist die Bevölkerung in Amerika schon wegen der großen Unterschiede in der topographischen Gestaltung des ungeheuren Landes sehr ungleich verteilt. Gebiete mit dichtester Besiedelung wechseln ab mit weiten Strecken fast unbewohnter Prairie oder trostloser Steinwüste. Es war daher eine Naturnotwendigkeit, daß, wenn die weit verteilten Naturschätze an die günstigst gelegenen Stätten ihrer Verarbeitung und ihres Verbrauchs gebracht werden sollten, zunächst an die Entwicklung der Verkehrsmittel jeder Art die ganze schöpferische Kraft und der kühnste Unternehmungsgeist gewendet werden mußten.

In der Tat sind denn auch die Leistungen, die Amerika in der Lösung der unendlich mannigfaltigen Aufgaben des Verkehrs vollbracht hat, wohl das Imponierendste, das sich dem europäischen Besucher darbietet, und man darf wohl sagen, daß die glänzende Entwicklung der Vereinigten Staaten im wesentlichen der vorzüglichen Ausnutzung der aus dem Verkehrswesen keimenden Kräfte entstammt.

Allein an der Abwicklung des Eisenbahnverkehrs sind rund 1,4 Millionen Arbeitskräfte beschäftigt und am Straßenverkehr kaum weniger. Schon im Jahre 1869 wurde die erste Eisenbahnlinie vom atlantischen zum pazifischen Ozean über eine Strecke von 6 000 km vollendet, die man heute in 83 Stunden durchmessen kann. Die Vereinigten Staaten haben das $7^1/_2$fache unserer Eisenbahnlängen aufzuweisen. Über ein Drittel aller Eisenbahnschienen der Welt liegt in den Vereinigten Staaten. Aber man kann heute ebenso bequem auch im Kraftwagen auf vier verschiedenen Hauptstraßen von Ost nach West den ganzen Kontinent durchmessen, und zwar auf Straßen, die in ihrer Güte jeden Vergleich in der Welt aushalten, auch soweit sie durch Prairie, Wüste oder Hochgebirge führen. Mit erstaunlicher Energie und Weitsichtigkeit wird dieser vorzügliche Straßenbau immer weiter fortgeführt. Heute laufen in den Vereinigten Staaten mehr als 19 Millionen Personenautos und etwa 4 Millionen Lastkraftwagen. Auf jeden sechsten Einwohner kommt ein Personenauto, in Deutschland erst auf rund 300 Ein-

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

wohner. In ganz Deutschland gibt es nur ein Sechstel der Autos, die in der einen Stadt New York vorhanden sind.

Diese großartige Entwicklung aller Verkehrseinrichtungen hängt auch mit einem Bestreben zusammen, das in Amerika mehr als irgendwo anders in der Welt hervortritt. Es gilt, in dem rastlosen Arbeiten, in dem ganzen Leben, das keine Ruhepausen kennt, Zeit zu sparen, wo immer es möglich ist; denn Zeit ist Geld. Eine ersparte Minute ist eine gewonnene Minute, sagt ein amerikanisches Sprichwort. Zeitersparnis ist reiner Gewinn. Geldverdienen aber ist das Hauptmittel zu erfolgreicher Betätigung; es ist der beste Gradmesser für den Erfolg. Geld bedeutet auch Macht; letzten Endes bedeutet selbsterarbeitetes Geld für den Amerikaner Lebensglück.

So ist es denn kein Wunder, daß die elektrischen Schnellnachrichtenmittel, Telegraph und Fernsprecher, diese unvergleichlichen Mittel zur Überwindung von Raum und Zeit, sich im amerikanischen Leben größter Wertschätzung erfreuen, und daß man an ihre technischen Leistungen und an die Güte des Betriebs die größten Anforderungen stellt. Telegraph und Fernsprecher gehören zu den dringlichsten Bedürfnissen des täglichen Lebens. Man will sie zur unbeschränkten Verfügung haben, Tag und Nacht; sie müssen überall erreichbar sein, ob man sich im Geschäft oder zu Hause, im Restaurant, im Theater, im Hotelzimmer oder auf der Straße befindet. Man kann einfach nicht leben ohne Telegraph und Fernsprecher, wobei allerdings der Fernsprecher die weitaus größere Rolle spielt.

Solchen Ansprüchen vermag in einem Lande, in dem jedes Eingreifen des Staates, jede staatliche Reglementierung als eine Versündigung am freien demokratischen Geiste, als eine Störung des freien Spiels der Kräfte angesehen wird, die Form des Staatsbetriebs nicht zu genügen. Telegraph und Fernsprecher sind daher in den Vereinigten Staaten, wie das Eisenbahnwesen, von Anbeginn an der privatwirtschaftlichen Unternehmung überlassen worden, und kein Amerikaner kann sich vorstellen, daß auch eine andere Reglung brauchbar wäre. Tatsächlich erfüllt die private Bewirtschaftung dieser Verkehrsmittel in Amerika die Bedürfnisse des Publikums in ausgezeichneter Weise. Nur während des Krieges gegen Deutschland hatte der Staat aus militärischen Gründen und aus Gründen der staatlichen Sicherheit Telegraph und Fernsprecher unter seine Kontrolle genommen, damit aber weder den Beifall der Bevölkerung noch seine eigene Befriedigung gefunden, und hat daher den alten Zustand sobald als möglich wieder hergestellt.

Eine gewisse Überwachung übt der Staat allerdings auch jetzt noch aus, indem er sowohl bei den Eisenbahnen wie beim Telegraphen und Fernsprecher auf die Angemessenheit der Finanz- und Tarifpolitik der Gesellschaften für die öffentlichen Belange durch besondere Behörden der Einzelstaaten, die Public Utility Commissions und die Interstate Commerce Commissions, Einfluß nehmen läßt. Die Telegraphen- und Fernsprechgesellschaften haben es indes durch kluge Geschäftspolitik, die sich von allzu schroffem Wirtschaftsegoismus monopolistischer Unternehmen fernhält, so gut verstanden, ihren Betrieben den Charakter öffentlicher, nur der allgemeinen Wohlfahrt dienender Unternehmungen zu geben, daß nennenswerte Gegensätze zwischen den staatlichen Überwachungsbehörden und den Gesellschaften bis jetzt nicht entstanden sind.

Einen Nachteil für die Allgemeinheit hat das Fehlen eines Monopols für Telegraph und Fernsprecher in Amerika nur insofern, als konkurrierende Gesellschaften für denselben Zweck entstehen können und auch entstanden sind. Tatsächlich haben lange Zeit hindurch neben dem über ganz Amerika arbeitenden Bell-Konzern auch noch örtliche Gesellschaften, die sogenannten unabhängigen Gesellschaften, den Fernsprechverkehr in den großen Städten und ihrer nächsten Umgebung wahrgenommen. In solchen Fällen blieb den Geschäftsleuten nichts anderes übrig, als sich bei beiden Gesellschaften anschließen zu lassen. Heute hat man sich aber dahin geeinigt, daß, wo eine Bell-Gesellschaft den Ortsfernsprechdienst versieht, keine unabhängige Gesellschaft als Konkurrentin auftritt. Der Bell-Konzern hat daher in einer großen Zahl kleiner und mittlerer Städte den Ortsverkehr unabhängigen Gesellschaften überlassen; den Fernverkehr von Ort zu Ort nimmt er aber in ganz Amerika selbst wahr, und damit hat er auch die unabhängigen lokalen Gesellschaften in den einheitlichen Fernsprechbetrieb des ganzen Landes einbezogen.

Auf dem Gebiete der Telegraphie sind fast überall zwei große Betriebsgesellschaften nebeneinander tätig.

Bild 1

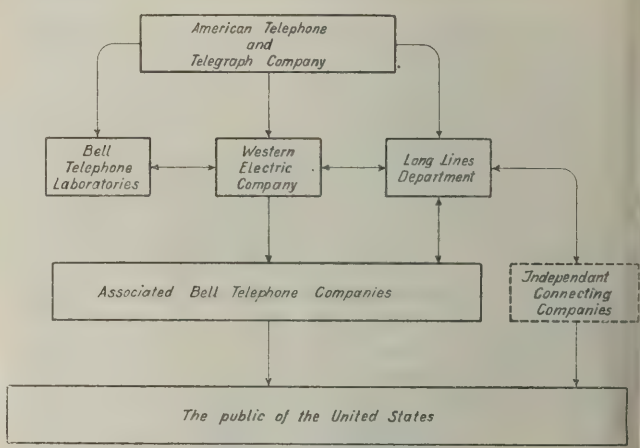

Organisation des Bell-Systems.

An der Spitze des Bell-Konzerns oder Bell-Systems, wie man in Amerika sagt, steht als Muttergesellschaft die American Telephone and Telegraph Co, abgekürzt A T and T genannt, mit dem Sitze in New York. Sie ist die Zentralverwaltung für 24 Betriebsgesellschaften, die Associated Bell Telephone Companies, deren Wirkungskreis das Gebiet eines oder mehrerer benachbarter Einzelstaaten der Union umfaßt. Die A T and T selbst erledigt alle wichtigen Geschäfte von allgemeiner Bedeutung, namentlich Entwicklungsarbeiten, Studien über Verbesserung von Technik und Betrieb, Auswertung der Betriebsergebnisse der einzelnen Gesellschaften u. a. m. Sie bedient sich dazu einer eigenen Fabrikationsgesellschaft der Western Electric Company, und eines wissenschaftlich-technischen Instituts, der sogenannten Bell-Laboratorien. Die Organisation veranschaulicht Bild 1.

Die Western Electric Company stellt in zwei Riesenfabriken, die zusammen mehr als 30 000 Arbeiter und mehrere Tausend Ingenieure und Techniker beschäftigen, den gesamten Riesenbedarf an Apparaten, Amtseinrichtungen, Kabeln und Leitungen für die A T and T und für die 24 Betriebsgesellschaften des Bell-Systems her. Die Bell-Laboratorien, in denen ebenfalls mehr als 2 000 erstklassige Ingenieure, Mathematiker, Physiker und Chemiker arbeiten, befassen sich mit allen Aufgaben der Entwicklung, der Konstruktion, der technischen

und wissenschaftlichen Untersuchung und Forschung auf allen Gebieten, die mit dem Fernsprechwesen in Verbindung stehen. Zu diesem Zwecke sind die Laboratorien mit den umfassendsten und besten Einrichtungen ausgestattet und verfügen über einen jährlichen Betriebsfonds von 10 Millionen $. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn mit so ausgezeichneten Kräften und mit so reichen Mitteln auch Hervorragendes geleistet wird. Mir wurde an Hand einiger Beispiele nachgewiesen, daß die von den Laboratorien geschaffenen Verbesserungen jährlich Ersparnisse im Werte eines Mehrfachen des für die Laboratorien aufgewandten Geldes erbringen. Bild 2 zeigt das Gebäude

Bild 2

Bell-Laboratorien in New York.

in New York, in dem die Laboratorien untergebracht sind und in dem sie rund 40 000 qm Bodenfläche einnehmen.

Zur A T and T gehört auch noch eine große Betriebsabteilung, das Long lines department, die den gesamten Fernverkehr in den Vereinigten Staaten wahrnimmt. Diese Geschäfte müssen von einer zentralen Stelle besorgt werden, weil der Fernverkehr einheitlich im ganzen Lande geregelt werden muß und weil auch die mannigfaltigen rechtlichen Verhältnisse, die in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind, nur von einer Stelle aus gut übersehen werden können.

Diese Organisation des amerikanischen Fernsprechdienstes ähnelt in den Grundzügen der unsrigen. Es entsprechen die A T and T dem Reichspostministerium, die Associated Companies den Oberpostdirektionen, die Bell-Laboratories dem Telegraphentechnischen Reichsamt; nur eine eigene Fabrik haben wir nicht und können wir unter den in Deutschland gegebenen Verhältnissen auch nicht haben. In der eigenen Fabrik liegt aber für die amerikanische Gesellschaft ein ökonomischer Vorteil von ungeheurer Auswirkung. Er besteht in der alleinigen Einstellung der Fabrik auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, in der Möglichkeit höchster Rationalisierung der Fabrikation, in der Vermeidung vieler Unkosten, im Fehlen aller Absatzsorgen. Darin liegt aber auch einer der Gründe, weswegen das Bell-System den Fernsprechbetrieb mit relativ geringeren Selbstkosten durchführen kann als wir, und weshalb der Betrieb technisch einheitlicher und dadurch in mancher Beziehung auch leistungsfähiger ist als bei uns.

Abgesehen von diesem Vorteil sind die größere Freiheit der privatwirtschaftlichen Unternehmung, das Fehlen von Wirtschaftshemmungen, die typisch amerikanische hohe Wirtschaftsenergie, die kein Unmöglich kennt, die Planmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung

Bild 3

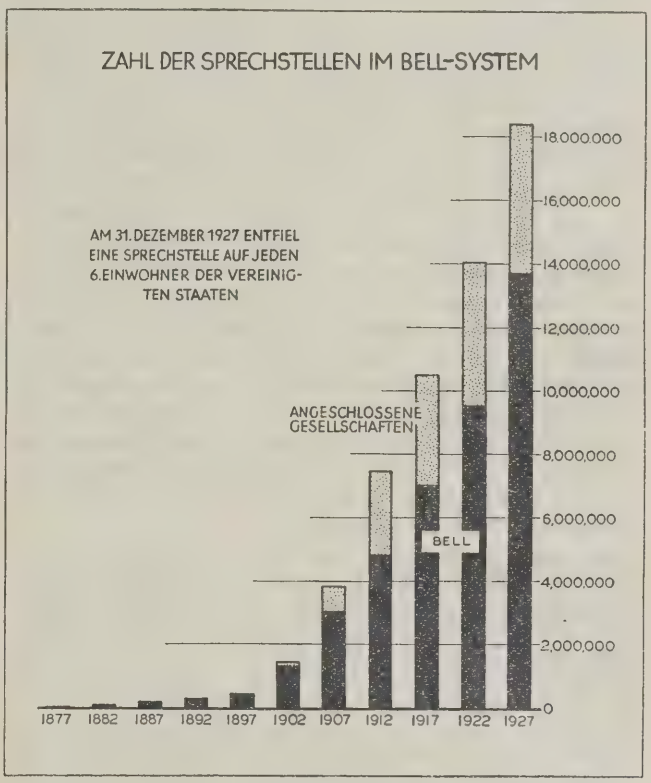

Zunahme der Fernsprechstellen im Bell-System.

und die Rationalisierung des ganzen Wirtschaftsprozesses die Quellen, aus denen das Bell-System die Kraft und das Können schöpft, auch die schwierigsten Probleme, die das lawinenartig zunehmende Verkehrsbedürfnis immer neu entstehen läßt, stets in befriedigender Weise zu lösen.

1876 hatte Bell mit seinem Telephon die ersten Worte übermittelt, vier Jahre später waren in den Vereinigten Staaten schon 31 000 Telephone im Betrieb, heute sind es 18,4 Millionen, d. s. 61 v H aller in der Welt vorhandenen Sprechstellen des öffentlichen Verkehrs. In Deutschland haben wir dagegen erst 2,8 Millionen Sprechstellen. Die Zunahme der Sprechstellen in den Vereinigten Staaten zeigt Bild 3. Die erste Fernverbindung von New York nach Chicago über 1 500 km wurde 1892 eröffnet; 1915 konnte man von Boston nach San Francisco über 6000 km sprechen. Heute ist die Reichweite der Sprachübermittlung technisch unbegrenzt; praktisch reicht sie von Stockholm bis San Francisco über 14 000 km, und diese Verbindung geht über Deutschland.

Die größten technischen Schwierigkeiten bereitete aber die Abwicklung des ständig zunehmenden Sprechverkehrs in den amerikanischen Riesenstädten. Im Jahre 1900 entfielen im Durchschnitt auf 100 Einwohner in den Vereinigten Staaten 2 Fernsprecher. Heute sind es 15, in Deutschland nur 4,5. Noch wesentlich größer ist natürlich die Sprechstellendichte in den großen Städten. In San Franzisko kommen auf 100 Einwohner 32 Telephone, in New York 25, in Berlin erst 11,3. Insgesamt hat New York 1,5 Millionen an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossene Sprechstellen, Berlin dagegen erst 450 000.

Um Ihnen eine Vorstellung von der Massierung der Fernsprechstellen in New York zu vermitteln, möchte ich einige Bilder aus der Stadt New York zeigen. Aus dem Gesamtüberblick (Bild 4)[1]) ersehen Sie, wie die Hochhäuser des Geschäftsviertels hauptsächlich an der Spitze der Landzunge zusammengedrängt sind. Das höchste Haus, das Woolworth-Gebäude (Bild 5), das die Kathedrale des Handels genannt wird, ist 264 m hoch und hat über der Straße 58 Stockwerke, in denen 14 000 Menschen ihre Arbeit verrichten. Es enthält 2 800 Fernsprechstellen, an denen 38 000 Anrufe täglich ein- und ausgehen. Da im weiten Umkreise noch viele andere Hochhäuser von ähnlichem Fassungsvermögen errichtet sind, entfällt schon auf je 5 bis 6 solcher Hochhäuser eine Fernsprechvermittlungsstelle des öffentlichen Netzes mit der Höchstaufnahmefähigkeit für 10 000 Hauptanschlüsse, wie sie für handbediente Fernsprechämter üblich ist. Groß-New York hat daher insgesamt mehr als 200 Vermittlungsstellen, die allerdings, wie auch bei uns, oft zu mehreren in demselben Gebäude untergebracht sind. Im Bild 6 sehen Sie noch ein anderes Hochhaus, das Equitable-Gebäude, das wohl 3 000 Fernsprechhauptanschlüsse beherbergt.

Die ständige Zunahme des Verkehrs und die dadurch bedingte schnelle Vermehrung der Vermittlungsstellen hatte schon vor einer Reihe von Jahren die glatte Abwicklung des Betriebs mit den üblichen technischen Mitteln der Handbedienung sehr erschwert; die einzige Hilfe lag in weitgehender Mechanisierung des Betriebs, wie sie die Einführung des Selbstanschlußsystems ermöglicht. Der große Umfang des Verkehrs und allerlei technische und wirtschaftliche Überlegungen ließen es der A T and T jedoch zweckmäßig erscheinen, von der Anwendung des in Amerika erfundenen und von den Konkurrenzgesellschaften des Bell-Konzerns schon jahrelang mit bestem Erfolge benutzten Systems von Strowger, das ja auch das System der Deutschen Reichspost geworden ist, in den amerikanischen Riesenstädten abzusehen und dafür ein besonderes System zu entwickeln.

Man kann zweifelhaft sein, ob der Entschluß notwendig und glücklich war. Das Strowger-System benutzt schrittweise fortgeschaltete Wähler, von denen jeder immer ein Feld von 100 Leitungen beherrscht. Die Wähler werden unmittelbar gesteuert durch die Stromimpulse, die der Teilnehmer beim Drehen der bekannten Nummernscheibe an seinem Apparat zum Amte schickt. Man nennt ein solches System wegen der Zusammenfassung der Leitungen in Gruppen zu je 100 ein dekadisches System. Es stellt zweifellos die technisch einfachste Lösung des Selbstanschlußgedankens dar und vermag alle Aufgaben, die der vielgestaltige Fernsprechverkehr stellt, zu erfüllen.

[1]) Soweit die Bilder nicht in den Text eingefügt sind, sind sie aus Gründen der Reproduktionstechnik am Schlusse des Heftes abgedruckt.

Demgegenüber ist das von der A T and T für die Benutzung in den größten Städten entwickelte Wählersystem ein sogenanntes Maschinensystem, das über Transmissionen von ständig laufenden Maschinen angetrieben wird und bei dem die Wähler jeweils 500 Leitungen bestreichen. Das dekadische Prinzip des Aufbaues und die unmittelbare Steuerung durch die vom Teilnehmer entsandten Stromimpulsserien dekadischer Ordnung sind daher nicht mehr anwendbar. Dadurch werden zwar für sehr große Verkehrsleistungen gewisse technische und wirtschaftliche Vorteile geschaffen, in das System ist aber eine so große Kompliziertheit hineingebracht, daß man die Kühnheit der Ingenieure, die die sinnreiche Technik geschaffen haben, bewundern muß, mit der sie die Behandlung der verwickelten Einrichtungen den einfacheren Menschen des Betriebs zumuteten. Aber sie haben in dieser Beziehung nicht zuviel verlangt; das System arbeitet in der Tat im Betriebe ausgezeichnet, und seine sachverständige Behandlung ist durch eine sehr weitgehende Spezialisierung der beteiligten Personen erreicht, von denen jede immer nur einen Teil des Ganzen zu betreuen hat.

In allen übrigen Städten macht die A T and T beim Übergang zum Selbstanschlußbetrieb wie wir vom Strowger-System Gebrauch. Obwohl die Zahl der zum Selbstanschlußbetrieb umgestellten Anschlüsse, absolut genommen, in Amerika wesentlich höher ist als bei uns, sind wir im Prozentsatz der automatischen Anschlüsse zur Gesamtzahl der Anschlüsse den Amerikanern voraus. Drüben sind es 15 v H, bei uns schon über 28 v H. Das liegt im wesentlichen wohl daran, daß die A T and T dem Selbstanschlußgedanken länger als wir abwartend gegenübergestanden und mit der Entwicklung ihres Großstadtsystems Zeit verloren hat. Jetzt wird allerdings das Versäumte in Riesenschritten eingeholt. Ende 1927 waren schon 2,6 Millionen Sprechstellen zum Selbstanschlußbetrieb umgestellt.

Ich hatte Gelegenheit, in Cleveland (Ohio) den Aufbau des Großstadtsystems in einem neuen Amte für zunächst 40 000 Anschlüsse, in dem gleichzeitig noch zwei Fernämter eingerichtet wurden, zu besichtigen. An den schwierigen Montagearbeiten waren etwa 400 Menschen beschäftigt. Auf meine Frage nach der Vorbildung dieser Menschen, die den Eindruck ausgezeichneter Sachverständiger machten, sagte man mir, daß etwa die Hälfte akademisch gebildete junge Ingenieure und je ein Viertel mittlere Techniker und angelernte Arbeiter seien. Die jungen Ingenieure benutzten diese praktische Arbeit als eine Vorbereitung für ihre spätere Tätigkeit in den Fabriken, Laboratorien und als Betriebsleiter.

Mit so hochwertigen Kräften lassen sich allerdings auch kompliziertese Aufgaben meistern. Die A T and T wendet daher allgemein für eine gründliche Ausbildung ihrer technischen Angestellten große Mittel auf. Die Ausbildung, die die großen technischen Betriebe allgemein den Hochschülern angedeihen lassen, werden auch von den Universitäten, mit denen in Amerika die Technischen Hochschulen meist vereinigt sind, aufs stärkste unterstützt. Dadurch wird ein dem Zweck sehr dienlicher enger Zusammenhang zwischen Universität und Praxis geschaffen. Bei der Ausbildung wird die Entwicklung von Spezialisten besonders begünstigt, wie ja überhaupt das Spezialistentum in Amerika seit langem vorherrscht. Nach den großen Erfolgen, die mit der Spezialisierung der Arbeitskräfte unzweifelhaft erzielt worden sind, glaube ich, daß die schnelle Entwicklung aller Wissensgebiete auch uns zu einem Wandel unserer alten Vorliebe

für das Universalwissen veranlassen wird. Das geben auch unsere Hochschullehrer, die das amerikanische Bildungswesen an Ort und Stelle studiert haben, größtenteils zu.

Die schnelle Zunahme der Anschlüsse in den Großstädten zwingt zum Bau immer neuer und immer größerer Häuser. Ebenso erzeugt der riesige Verwaltungsapparat, wozu auch die umfangreichen Einrichtungen für die monatliche Verrechnung der Orts- und Ferngebühren gehören, ständig wachsenden Raumbedarf. So erklärt es sich, daß der Bell-Konzern der größte Grundeigentümer in den Vereinigten Staaten ist.

Seit einigen Jahren befolgen die großen Betriebsgesellschaften die Praxis, um namentlich die Umstellung zum Selbstanschlußbetrieb in den größten Städten zu erleichtern, in diesen je ein palastartiges Gebäude für die Zwecke des Fernsprechdienstes zu errichten, in dem sowohl die Verwaltungsstellen als auch die technischen Betriebseinrichtungen untergebracht werden, soweit deren Vereinigung an einer Stelle technisch und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Diese Gebäude verkörpern alle einen einheitlichen Stil einer neuen amerikanischen Hochhausarchitektur, der man Kühnheit, Gedankenreichtum und Schönheit trotz Wahrung ihres Zweckcharakters nicht absprechen kann. Ich möchte Ihnen hiervon ein paar Beispiele zeigen.

Im Bilde 7 sehen Sie im Vordergrund links das Gebäude der New York Telephone Co, der größten Betriebsgesellschaft des Bell-Systems, inmitten seiner Umgebung, während die Bilder 8 und 9 das stattliche Gebäude für sich allein veranschaulichen. Es ist 148 m hoch und weist 32 Stockwerke über und 5 Stockwerke unter der Erde auf. Die ersten 10 Stockwerke über der Straße sind zur Unterbringung von 6 automatischen Vermittlungsstellen für zusammen 120 000 Hauptanschlüsse bestimmt; die folgenden Stockwerke dienen Bürozwecken. Die Arbeitsräume der leitenden Personen sind in den obersten Stockwerken untergebracht und mit gediegener Vornehmheit ausgestattet (Bild 10). Auch die Eingangshalle (Bild 11) ist in erlesenem Material ausgeführt. Man vertritt, m. E. durchaus mit Recht, die Auffassung, daß diese Häuser Wahrzeichen des Fernsprechbetriebes sein und seine große Bedeutung für das menschliche Leben auch nach außen würdig repräsentieren sollen, wozu sie eines gewissen Luxus nicht entbehren dürften.

Das dritte Stockwerk unter der Erde, bereits tief unterhalb des Wasserspiegels des dicht vorbeifließenden gewaltigen Hudsonstromes, nehmen komfortabel ausgestattete Erholungs- und Speiseräume für das Personal ein, in denen stündlich 2 000 Personen vorzügliches Essen zu billigen Preisen erhalten können. Bild 12 gewährt einen Blick in die Speisesäle.

Ein ganzes Stockwerk in dem zurückgesetzten oberen Teil des Gebäudes ist von dem Medical department besetzt, einer Abteilung mit 12 Ärzten und mehreren Dutzend Krankenschwestern und mit den vollkommensten Einrichtungen für ärztliche Untersuchungen, in der ein Heer von 30 000 Angestellten der New York Telephone Co alljährlich dreimal auf seinen Gesundheitszustand kostenfrei untersucht wird. Auch hierbei bedient man sich weitestgehender Arbeitsteilung, indem jedes wichtige Organ des menschlichen Körpers von einem besonderen Sachverständigen untersucht wird. Der zu Untersuchende wird, ähnlich wie in der Fabrik das Werkstück auf dem laufenden Bande, von Zelle zu Zelle weitergegeben. Auch ein Röntgenkabinett größten Stils wird im Bedarfsfall passiert. Ärztliche Behandlung erfolgt nicht, aber auf Grund der Untersuchung wird nötigenfalls eine solche empfohlen. Nur bei der zahnärztlichen Untersuchung werden die Zähne zugleich kostenfrei gereinigt.

Dieses hohe Maß prophylaktischer Fürsorge soll sich durchaus bezahlt machen. Der Krankenstand ist geringer als bei uns. Ob daran die bessere wirtschaftliche Lage vieler Angestellten, die stärkere Ausübung aller Arten von Körperpflege oder das Fehlen einer Krankenversicherung ursächlich beteiligt sind, lasse ich dahingestellt.

Hoch oben, fast auf des Daches Zinnen, befinden sich Vorlesungsräume für den theoretischen Unterricht. Ein Blick in den großen Saal (Bild 13), in dem bei meinem Besuch mehrere hundert Hörer den Lehren eines erfahrenen Mannes aus dem Betriebe lauschten, mag eine Vorstellung von der Größe und Gediegenheit dieser Einrichtungen geben.

In einem Stockwerk nahe der Straße war ein riesiger Raum mit Musterteilen von Hausbauten verschiedenster Ausführung in natürlicher Größe angefüllt, an denen den Männern des praktischen Leitungsbaus an wirklichen Musterinstallationen gezeigt wird, wie sie ihre Arbeit den in der Praxis vorkommenden mannigfaltigen Verhältnissen anzupassen haben.

Man macht sich nicht leicht eine Vorstellung davon, welch ungeheurer Aufwand an technischen Mitteln erforderlich ist, nicht nur um solch ein Gebäude für so vielseitige Verwendung herzustellen, sondern auch um es zu bewirtschaften. Das Gebäude umschließt 79 000 qm nutzbare Bodenfläche, d. i. soviel, wie etwa 525 deutsche 6-Zimmer-Wohnungen enthalten. Es ist auf gewachsenem Felsen fundamentiert, der 18 bis 25 m unter der Straßenoberfläche liegt. Da der Grundwasserspiegel des unmittelbar vorbeifließenden Hudsonstromes bis nahe unter die Straßenoberfläche reicht, entschloß man sich, das schwierige Problem der Entwässerung der Baugrube in der Weise zu lösen, daß man das ganze Grundstück mit einer wasserdichten Mauer aus versenkten pneumatischen Caissons umgab, die unmittelbar auf dem Felsen ruhen und 2,6 m dick sind. Dann hob man das Erdreich der ummauerten Fläche bis auf den Felsen aus und gewann so den Raum für 5 unter der Straßenoberfläche liegende Stockwerke, die zur Unterbringung der mannigfaltigen gewaltigen Maschinenanlagen für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung, Heizung, Lüftung, Wasserversorgung, Vakuumreinigung, Abfallverbrennung dienen und außerdem die großen Küchen, die Speise- und Erholungsräume, Kühlräume, Aktenkeller, Kabeleinführungskeller, Werkstätten, Kohlenbunker und anderes mehr aufnehmen.

Die künstliche Lüftung in dem ganzen Gebäude ist, wie in allen neuzeitlichen amerikanischen Bauten, für europäische Verhältnisse geradezu verschwenderisch ausgestaltet. Die dafür vorgesehenen 54 Riesenventilatoren führen dem Gebäude stündlich 29 000 cbm Frischluft zu. Man vermag daher z. B. selbst in den Speiseräumen kaum irgendwelchen Geruch von Speisen wahrzunehmen.

Mehr der Kuriosität wegen sei erwähnt, daß die Versorgung der zahlreichen Waschräume mit Seife in der Weise gelöst ist, daß von 3 zentralen Tanks aus flüssige Seife durch ein besonderes Röhrensystem den Verbrauchsstellen zugeleitet wird.

Imponierend durch ihre Technik und ihre Leistung sind die Fahrstuhleinrichtungen. 24 Personenfahrstühle, die sich mit einer Geschwindigkeit von fast 4,5 m in der Sekunde bewegen und von gut aussehenden und gut gekleideten jungen Mädchen gesteuert werden, dienen der

Beförderung von 6 500 Menschen, die in dem Gebäude arbeiten, wozu noch die vielen Hunderte täglicher Besucher kommen. In der Hauptverkehrszeit steigt alle 5 Sekunden ein Fahrstuhl in die Höhe, so daß 180 Personen in der Minute befördert werden können. Die Leitung des Fahrstuhlbetriebs, d. h. die Disposition über alle Fahrstühle, wird von einer abseits gelegenen Fahrstuhlzentrale aus auf Grund elektrisch betätigter Glühlampensignale besorgt.

Eine unentbehrliche Einrichtung, die in allen amerikanischen Hochhäusern anzutreffen ist, sind die Briefschächte, die senkrecht durch alle Stockwerke laufen und im Erdgeschoß in großen Briefkästen münden, aus denen der Inhalt von der Post nach Bedarf abgeholt wird. Im Bilde 14 sehen Sie links von der Bronzetür einen der kunstvoll ebenfalls in Bronze ausgeführten Sammelbriefkästen mit dem daraus emporsteigenden Schacht. Ein fast ununterbrochen fließender Strom herunterflatternder Briefe ergießt sich in diese Behälter. Im Woolworth-Gebäude, dessen Bild ich Ihnen vorhin gezeigt habe, werden durch 4 solcher Schächte täglich rd 2 300 kg Briefe (keine größeren Drucksachen) aufgeliefert, die 58 Säcke von je 40 kg füllen.

Und dieses ganze imposante Werk von Menschenhand ist, gerechnet vom Tage, an dem mit der Niederlegung der auf dem Baugelände stehenden alten Häuser begonnen wurde, bis zum Tage der vollständigen Fertigstellung des Gebäudes mit allen Inneneinrichtungen in 930 Arbeitstagen vollendet worden. Das ist, gemessen an amerikanischen Rekordbauleistungen, keineswegs eine besonders kurze Zeit, für europäische Verhältnisse aber doch erstaunlich wenig.

Die gesamten Bau- und Einrichtungskosten des einen Gebäudes haben 63 Millionen *RM* betragen. Des Vergleiches halber sei erwähnt, daß der Deutschen Reichspost für alle Neubauten, die im Jahre 1928 ausgeführt werden müssen, zusammen für Post und Telegraphie nur 46 Millionen *RM* zur Verfügung stehen.

Ich möchte Ihnen noch die entsprechenden Gebäude in Cleveland (Ohio) und St. Louis im Bilde zeigen. Das Gebäude in Cleveland (Bild 15), einer Stadt von fast 1 Million Einwohner, ist wesentlich kleiner als das in New York; es hat auch nur 21 Millionen *RM* gekostet. Es ist z. B. die Arbeitsstätte für 2 200 Personen und kann Selbstanschlußeinrichtungen nach dem New Yorker System für rd. 50 000 Anschlüsse fassen. Das Gebäude in St. Louis (Bild 16) ist etwas größer als das in Cleveland, reicht aber auch noch längst nicht an das New Yorker heran. Seine Baukosten haben 33,6 Millionen *RM* betragen.

Ich bringe nun noch einige Mitteilungen über die Fabrikationsgesellschaft der A T and T, die Western Electric Co. Die Aktien dieser Gesellschaft sind fast ganz im Besitz der A T and T; sie arbeitet nur für die Zwecke der A T and T und der Betriebsgesellschaften in den Einzelstaaten. Dem ungeheuren Bedarf dieser Gesellschaften an den mannigfachsten technischen Bedürfnissen des Fernsprechbetriebs entspricht die Größe der Fabrikanlagen. Eine Fabrik, in der trotz weitestgehender Mechanisierung noch rd. 30 000 Menschen arbeiten und die alles herstellt, was im Fernsprechbetriebe gebraucht wird, befindet sich in Chicago. Eine zweite neuere, die noch sehr erweiterungsfähig ist, aber auch schon mehrere tausend Arbeiter beschäftigt, ist $^3/_4$ Stunden Eisenbahnfahrt von New York entfernt gebaut worden; in ihr werden hauptsächlich Umschalteeinrichtungen für Handbedienung hergestellt.

Die durchschnittliche Wochenleistung der Fabrik in Chicago beträgt, um nur einige Gegenstände anzuführen, 30 000 Tischfernsprecher, 36 000 Fernhörer, 36 000 Mikrophone, 15 000 Nummernscheiben für Selbstanschlußapparate, 100 000 Relais, 15 000 Pupinspulen, 370 000 Fernsprechschnüre und vieles andere mehr.

Auch in der Ausgestaltung der technischen Mittel für den Fernsprechbetrieb macht sich eine der stärksten Wesensarten des amerikanischen Volkes, das Bestreben zur Gleichförmigkeit, der Wille zur Einheitlichkeit, bemerkbar. Auch die Einheitlichkeit der Apparate entspringt ja dem Nützlichkeitsprinzip, das alles Tun beherrscht. Denn ist auch der Verbrauch vereinheitlicht, dann ist bei den gewaltigen Bedarfsmengen die Grundlage für eine Rationalisierung der Produktion größten Stils gegeben. Weitgehende Rationalisierung führt aber zur äußersten Vereinfachung der Arbeitsvorgänge, zu ihrer Zerlegung in Teilarbeiten, die gelernter Spezialarbeiter kaum noch bedarf. An ihre Stelle tritt die arbeitsparende

Bild 17

Tischfernsprecher.

Maschine. Die noch verbleibende menschliche Arbeit, das teuerste am Produktionsprozeß, wird schließlich zur Vermeidung jeglicher unnützen Arbeitspause durch das laufende Band geregelt, das das Werkstück automatisch von einem zum anderen trägt und so das Zeitmaß der Arbeit bestimmt. Dadurch bewirkt die Arbeit am laufenden Band Preissenkung und Lohnsteigerung, Arbeitszeitkürzung und Produktionsmehrung. Nebenher bemüht man sich dauernd, die maschinellen Einrichtungen in der Richtung zu verbessern, daß sie nicht nur den höchsten Grad der Genauigkeit des Werkstücks gewährleisten, sondern daß auch ein Maximum der Produktion seitens des bedienenden Mannes erzielt wird. Veraltete Maschinen werden ausgemerzt. Im Bilde 17 sehen Sie eins der neuesten Erzeugnisse der Massenproduktion, den Tischfernsprecher Amerikas, den auch wir angenommen haben und der der Weltfernsprechapparat zu werden verspricht.

Auch da, wo der Arbeitsprozeß die Nutzbarmachung der Maschine oder des laufenden Bandes nicht gestattet, wo also noch die Handfertigung angewendet wird, wird intensiver als bei uns gearbeitet. Das liegt vielleicht nicht so sehr an der größeren Arbeitsenergie des einzelnen — Menschen sind sie ja alle, hüben wie drüben — als an der besseren Organisation jeder Arbeit, die einen höheren Arbeitsertrag, eine bessere Nutzung der Arbeitskraft und

Arbeitszeit gewährleistet. Dann aber ist die größere Leistung — und das ist vielleicht das wesentliche — auch die Folge einer ganz anderen Einstellung des Amerikaners zur Arbeit. Sein stark entwickelter Sportsinn und die Neigung, jede Tätigkeit sportmäßig aufzufassen, lassen ihm auch die tägliche Berufsarbeit nur als eine besondere Art Sport, als Wettkampf um die Höchstleistung erscheinen. Dazu kommt, daß die Amerikaner es weit besser als wir verstehen, den Menschen, als den wichtigsten Faktor im Produktionsprozeß, psychologisch richtig zu behandeln. Er muß Befriedigung in seiner Arbeit finden. Man bemüht sich daher, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, um auch die seelischen Wechselwirkungen zwischen den zusammenarbeitenden Menschen möglichst günstig zu gestalten. Die »cooperation«, auch eine von den großen Parolen der amerikanischen Wirtschaft, verlangt ehrliche Zusammenarbeit nicht nur zwischen den Arbeitern, sondern auch mit ihren Vorgesetzten. Die Hochachtung vor jeder Art Arbeit läßt keine Überheblichkeiten aufkommen. Es soll ein kameradschaftlicher Ton herrschen. Mürrische, müde Gesichter sieht man daher selten. Frisch-fröhlich ist das Getriebe in der Fabrik wie auf dem Sportplatz.

Bei uns begegnet man oft in Verbindung mit der Vorstellung von Taylorismus der Ansicht, daß die amerikanische Arbeitsweise, ihre Mechanisierung und Monotonisierung die menschliche Seele töte, und daß die Intensität der Arbeitsweise Raubbau an der Menschenkraft sei. Ich habe mich bei meinem Besuch der Western Electric Fabrik, währenddessen ich wohl alle in der Fernmeldetechnik vorkommenden Fabrikationsgänge zu sehen bekam, sorgfältig umgeschaut, ob ich auch Arbeitsweisen finden würde, die nach meiner Meinung angemessene Grenzen überschritten. Ich konnte aber nichts Derartiges entdecken. Nur an einer Stelle, wo 6 Menschen im Kreise um einen siebenten saßen und am Zusammenschweißen der Eisenteile von Fernhörern arbeiteten, wobei sie die einzelnen Teile nacheinander zunächst in schwere Formen fest einzuspannen und dann dem elektrischen Schweißprozeß zu unterwerfen hatten, erschien mir das schnelle Tempo in Anbetracht der aufzuwendenden physischen Kraft doch sehr weitgehend. Als ich diese Ansicht meinem unermüdlichen Führer mitteilte, antwortete er: »Warten Sie einen Augenblick, es schlägt gleich 12 Uhr.« Punkt 12 Uhr stand der ganze Riesenbetrieb still. Die Arbeiter und Arbeiterinnen — die Fabrik beschäftigt 60 v H Frauen — verließen im Laufschritt die Arbeitssäle, und nach einiger Zeit hörte man die Klänge einer Jazzkapelle. Sie spielte während der einstündigen Mittagspause in einer überdachten Halle mit glattem Boden zum Tanz auf und mehrere hundert Paare gaben im Kreise von noch viel mehr Zuschauern ihrer Lebensfreude durch eifriges Tanzen Ausdruck. Viele hundert andere unterhielten sich mit Ball- und anderen Sportspielen. Mein Führer konnte mit Recht fragen, ob ich nun überzeugt sei, daß die Arbeit in seiner Fabrik die Seele im Menschen nicht töte.

Nicht minder interessant war die Beobachtung der Speisung dieser Tausende von Menschen. Auch diese Arbeit vollzieht sich gewissermaßen am laufenden Bande. Beim Betreten der riesigen Speisehalle versieht jeder sich zunächst mit einem Tablett. Dann passiert er eine lange Reihe von Büfetts, an denen fertige Portionen der verschiedensten warmen und kalten Gerichte, die er sich auswählen kann und die von bester Qualität sind, verabreicht werden. Dabei schiebt man das Tablett auf 2 Schienen, die in Tischhöhe an den Büfetts entlang laufen, weiter. Schließlich, wenn man alles beisammen hat, was zur Leibesnahrung gehört, kommt man mit seinem Tablett an einer Stelle vorbei, wo eine Angestellte in wenigen Sekunden einen Zettel ausstellt, auf dem der Preis für das gesamte Essen vermerkt ist. Dann sucht man sich an den endlosen Tischreihen einen Platz und verläßt nach getaner Arbeit die gastliche Stätte durch ein Gatter, wo der auf dem Zettel vermerkte Betrag zu bezahlen ist. Das alles vollzieht sich gewissermaßen im Gänsemarsch und nimmt etwa 20 Minuten in Anspruch. Es bleibt also noch Zeit genug zum Tanzen oder zu anderer Erholung.

Das Bieten von Tanzgelegenheit für die Angestellten in den Ruhepausen ist übrigens eine Fürsorgemaßnahme, die man allerorts in Amerika findet. Man begegnet ihr auch in den Fernsprech- und Telegraphenämtern, wo in den stets vorhandenen geräumigen und sehr gut ausgestatteten Erholungssälen Platz zum Tanzen frei gehalten wird.

Die Arbeitsfreudigkeit hat aber letzten Endes noch einen anderen wichtigen Grund; jederman weiß, wofür er arbeitet. Seit 1913 sind die Löhne z. B. im Staate New York durchschnittlich um 120 v H gestiegen, die Kosten der Lebenshaltung aber nur um 70 v H, und gleichzeitig ist die Arbeitszeit im allgemeinen gefallen, wenn auch eine Höchstgrenze gesetzlich oder vertraglich nicht festgesetzt ist. Verglichen mit unseren Verhältnissen braucht der amerikanische Arbeitnehmer für die gleiche Lebenshaltung wie bei uns nicht ganz das Doppelte zu zahlen, verdient aber in Goldmark das Vierfache und mehr. Er hat also mindestens den gleichen Betrag, den der deutsche Arbeiter für seine Lebenshaltung braucht, an Kaufkraft übrig für Ersparnisse oder für höheren Lebensgenuß. Amerika hat daher ohne Zweifel z. Z. in der Welt den höchsten Lebensstandard. In einem Lande, in dem die Lebenshaltung der Menschen sich ständig hebt, wo jeder fest an sein Vorwärtskommen glaubt, da ist auch kein Boden für die Entwicklung von Klassenkampfstimmungen. Es ist bei den Arbeitern und Angestellten nicht einmal ein besonders reges Verlangen nach sozialer Fürsorge in Form unserer Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung zu finden. Kündigungsfristen kennt man weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite. Wer seinen Platz nicht voll ausfüllt, weiß, daß er zum nächsten Tage entlassen wird; er kann aber auch aus eigenem Entschluß jeden Tag die Arbeit verlassen. Natürlich gibt es auch keine Arbeitslosenversicherung. Dagegen sorgen die großen Betriebe in recht wirksamer Weise für das körperliche Wohl ihrer Angestellten durch ärztliche Überwachung und Hilfe sowie durch Schutz vor Betriebsunfällen. Dieser Schutz nimmt oft drastische Formen an. Ich sah in einer Fabrik ein großes Plakat, auf dem zu lesen war: Zu allererst Sicherheit! Dein abgeschnittener Daumen wächst in hundert Jahren nicht wieder! Die hygienischen Verhältnisse in großen gutgeleiteten Fabriken sind ausgezeichnet. Kein Schmutz, kein schlechter Geruch, gute Ventilation, gutes Licht; saubere Waschräume und appetitlichste Küchen- und Eßräume. Der Bell-Konzern hat darüber hinaus schon seit 1912 für sein riesiges Personal, das heute etwa 310 000 Köpfe umfaßt und damit an Zahl dem gesamten Personal der Deutschen Reichspost gleichkommt, Wohlfahrtseinrichtungen in der Form recht ansehnlicher Stiftungen geschaffen, aus denen bei Krankheit, Erwerbsbeschränkung infolge von Unfall oder Alter und bei Todesfällen Geldunterstützungen gewährt werden. Der gesamte Fonds beläuft sich z. Z. auf 35,1 Millionen $, und die im Jahre 1927 gezahlten Unterstützungen betrugen fast 6 Millionen $.

Die Zunahme der Angestellten des Bell-Systems veranschaulicht Bild 18.

Ich habe diese Abschweifung von meinem eigentlichen Thema gemacht, weil ich auch damit zeigen wollte, wie die A T and T durch eine kluge Wirtschaftspolitik, wozu in erster Linie die Herstellung aller ihrer Bedarfsgegenstände in eigener Fabrik unter günstigsten Produktionsverhältnissen gehört, in die Lage versetzt wird, die Kosten für ihren gesamten technischen Apparat so niedrig zu halten, daß sie den Fernsprechdienst trotz mäßiger Tarife äußerst rentabel gestalten kann. Aber noch ein anderer wichtiger Umstand trägt zu diesem günstigen Ergebnis wesentlich bei. Es entspricht durchaus dem von mir eingangs erwähnten Utilitätsprinzip, daß man in Amerika bei der Erfüllung technischer Aufgaben nicht mehr tut, als zur Erreichung des jeweils verfolgten Zwecks unbedingt notwendig ist. Alles weitergehende wäre Ver-

Bild 18

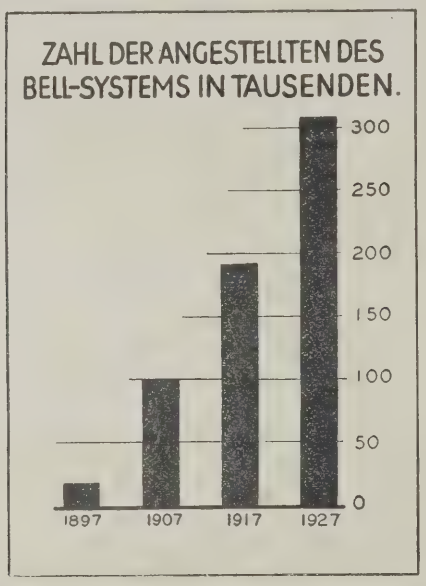

Zunahme der Angestellten des Bell-Systems.

schwendung; Ausmerzung aller Vergeudungen ist aber auch eines der großen Ziele, auf das die amerikanische Wirtschaft dank dem außerordentlich sicheren, praktisch-wirtschaftlichen Instinkt aller Beteiligten und dank einer umfassenden Propaganda besonders scharf eingestellt ist. Ein gewisser Mangel an Schönheitssinn, der wohl dem Fehlen einer alten Kultur entspringt, läßt dabei leicht darüber hinwegsehen, daß die Beschränkung auf das allzu Nützliche ästhetischen Ansprüchen nicht immer gerecht wird. So sind z. B. bei dem Bau des ungeheuer großen äußeren Leitungsnetzes des Bell-Systems in erster Linie Forderungen der Zweckmäßigkeit und der Ökonomie, nicht aber Schönheitsrücksichten maßgebend gewesen. Da in dem Leitungsnetz mehr als 50 v H des ganzen gewaltigen Anlagekapitals investiert sind, bedeutet weitestgehende Beschränkung auf das technisch unbedingt Nötige natürlich eine bedeutende Kostenersparnis. Man sieht in Amerika sehr viele krumme Telegraphenstangen. Das liegt zum Teil daran, daß man in großem Umfang Stämme einer bestimmten Kastanie verwendet, die nicht ganz gerade wächst. Man legt aber auch keinen Wert auf Vermeidung dieses Schönheitsfehlers, denn nicht ganz gerade Stangen sind billiger als gerade. Die Querträger, an denen die Isolatoren für die Leitungen befestigt werden, sind in Amerika aus klobig aussehendem Vierkantholz hergestellt, bei uns dagegen aus zierlicher erscheinendem U-Eisen. Aber den hölzernen Querträger kann man ganz nach Bedarf an beliebiger Stelle mit der Stange verbinden, unseren abgepaßten eisernen Querträger jedoch im allgemeinen nur an der in seiner Mitte vorgesehenen Ausbauchung, in die die Stange genau hineinpassen muß. Unsere Stangen müssen daher nicht nur gerade, sondern auch von bestimmtem Durchmesser sein. Stößt man in Amerika beim Bau einer Telegraphenlinie auf ein Hindernis, z. B. auf einen Baum oder Strauch, den man nicht beseitigen oder beschneiden will, dann geht man ihm aus dem Wege, indem man die hölzernen Querträger nicht in ihrem Mittelpunkt, sondern seitlich verschoben an der Stange befestigt; oder man stellt einzelne oder mehrere Stangen so schräg, daß der Baum ganz aus dem Linienzuge herauskommt. Macht die Linie bei Straßenbiegungen Winkel, so verstreben oder verankern wir unsere stets senkrecht gestellten Stangen. Die Amerikaner behelfen sich oft auch damit, daß sie die Stangen schräg gegen den seitlich wirkenden Zug stellen.

Die amerikanischen Fernsprech- und Telegraphengesellschaften haben als Privatunternehmungen nicht wie wir für die Führung ihrer Linien ein gesetzliches Recht am Wege, sie müssen daher Pacht an die Besitzer der Wege oder des Grund und Bodens zahlen. Sie suchen sich deshalb soweit wie irgend möglich immer die günstigste Trace aus; teils folgen sie den Wegen, teils gehen sie querfeldein in gerader Richtung über Privatgelände. Wo neben der Fernsprechgesellschaft auch die beiden großen Telegraphengesellschaften und die Gesellschaften für Licht- und Kraftversorgung mit ihren Leitungen den gleichen Weg einschlagen müssen, einigt man sich und bringt zur Verringerung der Kosten alle Leitungen an denselben Stangen an. Dann verlaufen oft zu oberst die 4 000- bis 6 000-Volt-Leitungen der Kraftversorgung, darunter die Niederspannungsleitungen. Die Transformatoren sind ebenfalls an den Stangen befestigt. Darunter wieder laufen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen. Zu unterst sind oft auch noch die Auslegearme für den Fahrdraht der elektrischen Straßenbahn angebracht. Bild 19 gibt eine Vorstellung von dem amerikanischen Linienbau längs Landstraßen, allerdings in einem weniger unschön anmutenden Beispiel. Wenn sich die verschiedenen Interessenten über die Benutzung gemeinsamer Stangen nicht einigen, dann geht man an verschiedenen Straßenseiten und in getrennten Linien. Die Landstraßen sind daher, zumal da die Stangenabstände zur Erhöhung der Standsicherheit der Linien kürzer bemessen werden als bei uns, oft so dicht mit Holzstangen umsäumt, daß für ein deutsches Auge die ganze Gegend verschandelt ist. Das stört aber die Leute drüben nicht; Schönheitsrücksichten sind nebensächlich.

Dazu kommen noch bei uns die schweren und berechtigten Bedenken, die sich aus einer dichten Gruppierung von Stark- und Schwachstromleitungen für die Gefährdung von Leben und Eigentum der Benutzer ergeben. In Amerika glaubt man diesen Gefahren durch Verwendung besten Materials, durch hohe Standfestigkeit der Masten, durch gute Sicherungssysteme und durch Erziehung aller gefährdeten Personen zur Vorsicht genügend zu begegnen. Tatsächlich sollen Unglücksfälle selten sein. Ich möchte indes annehmen, daß die amerikanische Großzügigkeit hier doch zu weit geht. Was nutzt schließlich die beste Bau-

ausführung, wenn die elementaren Gewalten des Winters so hausen, wie es Bild 20 erkennen läßt.

Noch in anderer Beziehung verfährt man in Amerika beim Leitungsbau an unendlich vielen Stellen sparsamer als bei uns. Man geht mit der unterirdischen Führung der Leitungen über die eng bebauten Innenbezirke der Städte nicht hinaus. In den Vorortsbezirken, auch wenn sie luxuriös bebaut sind, verwendet man an Stangen geführte Luftkabel, deren einzelne Leitungen in Verzweigungskästen, die ebenfalls an den Stangen befestigt sind, zugänglich sind und von wo aus die Leitungen oberirdisch in die Häuser eingeführt werden. An denselben Stangen sind aber oft auch hier wieder die Lichtleitungen und ihre Transformatoren mit untergebracht. Sie können das in den Bildern 21 und 22 erkennen, von denen Bild 21 die Führung der Leitungen hinter den Häusern und Bild 22 die Führung längs der Straße veranschaulicht.

So wird die ganze Bauweise der Amerikaner zwar billig, beweglich und anpassungsfähig, sieht aber, gesehen mit deutschen Augen, oft wenig schön aus. Nach der amerikanischen Praxis würden wir in der Umgebung von Berlin, z. B. in der Kolonie Grunewald, in Dahlem, Lichterfelde, Wannsee, überall nur Luftkabel haben. Ich bin fest überzeugt, es würde sofort ein Reichsverband zum Schutz der Straßen gegen Verunstaltung gegründet und die Hilfe des Reichstags angerufen werden, wenn die Deutsche Reichspost es unternehmen wollte, derartige Zumutungen an unsere, ach so anspruchsvollen Mitbürger zu stellen. Aber ich befürchte, daß unsere Armut uns wohl doch zwingen wird, die Ansprüche etwas zurückzustecken; denn der in unserer Bauweise verkörperte Luxus dürfte uns jährlich mehrere Millionen Mark kosten. Es kam mir, der ich aus dem Lande der z. Z. ärmsten Wirtschaft kam, fast paradox vor, als einer der leitenden Herren der A T and T, der im vorigen Jahre die Bauweise bei uns studiert hatte, mir sagte: »Ihre deutschen Linien sehen zwar sehr schön und ordentlich aus, aber wir Amerikaner können uns den Luxus nicht leisten.« Man kann übrigens, ohne die Rücksichten auf schönes Aussehen so weit zurückzustellen, wie die Amerikaner es tun, auch den Luftkabelbau so gestalten, daß die Anwohner sich bei richtiger Würdigung öffentlicher Belange leicht damit abfinden können. Das zeigt Bild 23, das die deutsche Bauweise veranschaulicht.

Aus ökonomischen Gründen bevorzugt die A T and T seit einigen Jahren auch bei den großen vielpaarigen Fernkabeln die oberirdische Führung. Bild 24 zeigt die Führung des 282 Stromkreise enthaltenden Fernkabels von New York nach Chicago beim Überschreiten eines bewaldeten Tales im Mittelgebirge. Vergleicht man die Verlegungskosten für die von uns ausschließlich angewendete unterirdische Führung der großen Fernkabel mit denjenigen bei der amerikanischen Bauweise, so stellt sich diese, wohl wegen der viermal höheren amerikanischen Löhne, doch teurer als die deutsche. Wir haben daher keinen Anlaß, bei den überwiegend günstigen Bodenverhältnissen in Deutschland von der unterirdischen Führung der großen Fernkabel abzugehen.

Seit Beendigung des Krieges wendet die A T and T große, ständig steigende Geldmittel auf, um die noch vorhandenen oberirdischen Leitungen ihres großen Netzes soweit wie angängig zu verkabeln. Aus dem Schaubild 25 ist zu ersehen, daß die blanken Leitungen nur noch einen geringen Teil des gesamten Leitungsnetzes (8 v H) ausmachen, daß dieser Teil im Laufe der Jahre trotz starker Zunahme des gesamten Netzes kaum größer geworden ist, daß dagegen der auf die Luftkabel, namentlich aber auf die unterirdischen Kabel entfallende Anteil auch relativ sich immer schneller vergrößert hat. In der Gesamtheit der Ortsnetze machen die blanken Leitungen nur noch 4 v H aus. Auch diese Maßnahme hat, abgesehen von der Verbesserung des Betriebs, wesentlich dazu beigetragen, die Wirtschaftlichkeit des amerikanischen Fernsprechbetriebs zu erhöhen.

Ich wende mich nun der Finanz- und Tarifpolitik der A T and T zu. Die A T and T ist eine

Bild 25

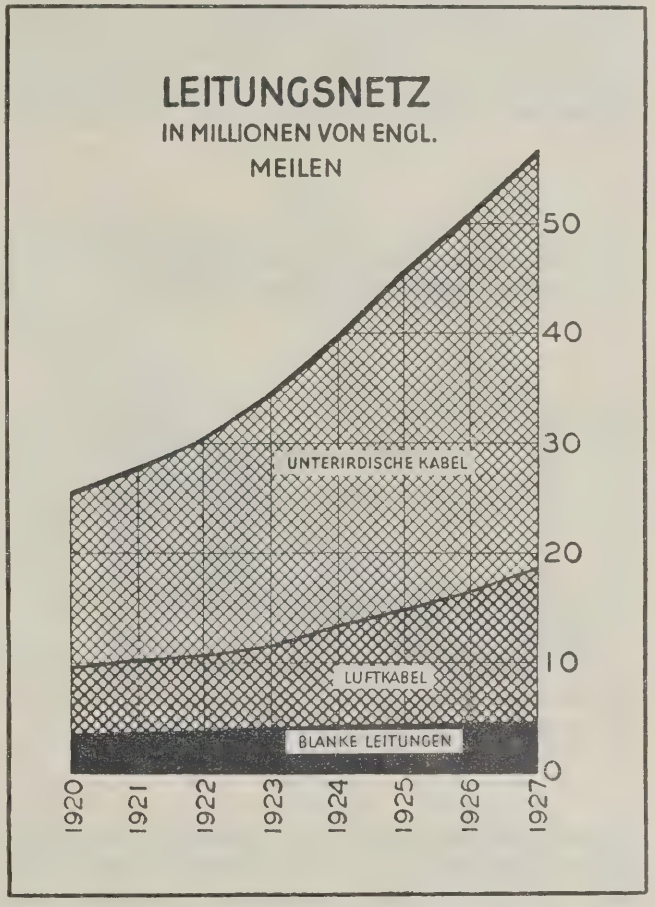

Zunahme des Leitungsnetzes des Bell-Systems.

Aktiengesellschaft, die größte Amerikas und wohl auch die größte der ganzen Welt. Sie besitzt als Muttergesellschaft z. Z. 93 v H der Aktien ihrer Untergesellschaften und 98,3 v H der Western Electric Co. Als Entgelt für die großen materiellen und informatorischen Leistungen und die finanziellen Unterstützungen, die die A T and T ihren Untergesellschaften gewährt, hatten diese bisher 4 v H ihrer Roheinnahmen, seit 1926 nur noch 2 v H, an die Muttergesellschaft abzuführen. Dazu kommen bei der A T and T die Betriebseinnahmen aus dem gesamten Fernverkehr im Lande, den sie ja selbst wahrnimmt, und gewisse Abgaben, Lizenzen usw. seitens der nicht unmittelbar zum Bell-System gehörenden connecting companies.

Von den 18,4 Millionen Sprechstellen in den Vereinigten Staaten gehören 13,8 Millionen den Bell-Gesellschaften, die übrigen 4,6 Millionen den connecting

companies. Die Zahl der Sprechstellen wächst jährlich um etwa 750 000 bis 800 000. Das Fernleitungsnetz wurde im Jahre 1926 um mehr als 1 Million km Leitungen vergrößert.

Diesem riesigen Zuwachs in den Anlagen entspricht der gewaltige jährliche Geldaufwand für Erneuerung und Neuanlagen. Das gesamte fernsprechtechnische Bauprogramm der zum Bell-System gehörenden Gesellschaften hat in dem einen Jahre 1927 377 Millionen $ erfordert, d. s. fast 1,6 Milliarden *RM*. Davon entfielen 80 v H auf Neuanlagen. Zur Bestreitung dieser Riesenaufwendungen werden jährlich im Durchschnitt 200 Millionen $ neues Geld gebraucht. Der Rest wird Überschüssen und Rücklagen entnommen. Das Verhältnis ist, roh gerechnet, so, daß ein Drittel der Gesamtinvestitionen, deren Bilanzwert Ende 1927 rd. 3 Milliarden $ betrug, aus Aktiengeld, ein zweites Drittel mit Obligationenkapital und das letzte Drittel aus den Überschüssen und Rücklagen bestritten wird. Berücksichtigt

Bild 26

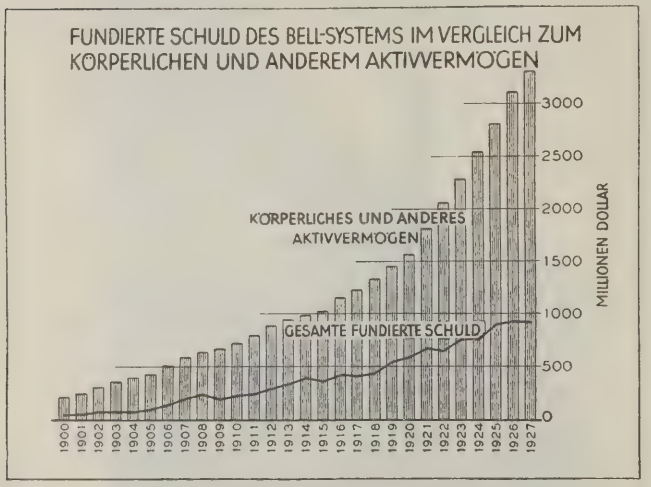

Fundierte Schuld des Bell-Systems im Verhältnis zum Vermögen.

Bild 27

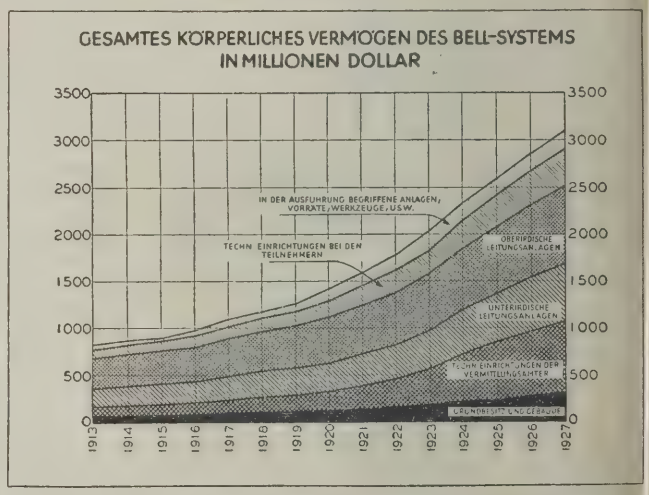

Verteilung des körperlichen Vermögens des Bell-Systems auf seine verschiedenen Bestandteile.

man, daß das Unternehmen für dieses letzte Drittel keine Zinsen zu zahlen hat und daß die Obligationenschuld nur mit 5 bis $5^1/_2$ v H zu verzinsen ist, so könnten, sofern die Gesellschaft vom ganzen Vermögen nicht mehr als 5 v H verdiente, auf das Aktienkapital allein 10 v H Dividende ausgeschüttet werden. Die A T and T verdient aber tatsächlich mehr, zahlt jedoch nicht mehr als 9 v H Dividende. Die Gesellschaft kann also regelmäßig eine erhebliche Summe zurücklegen und in ihren Betrieb stecken und trotzdem die Gebühren auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand halten. Diese kluge Finanzpolitik, die der Staat nicht stört, ist die Grundlage des wunderbaren, nirgendwo in der Welt erreichten Erfolgs, den der Bell-Konzern zu verzeichnen hat. Sie ermöglicht es ihm, einer weitschauenden, auf viele Jahre hinausgehenden stetigen Entwicklung des Fernsprechwesens die Wege zu bereiten. Das Arbeitsprogramm für die nächsten 5 Jahre sieht die Aufwendung von 2 Milliarden $ für Neuanlagen und Verbesserungen vor.

Die Aktien der A T and T sind weit in der Bevölkerung verbreitet. Zur Zeit sind mehr als 423 000 Aktionäre vorhanden, von denen aber keiner mehr als 1 v H des gesamten Aktienkapitals besitzt. Man ist darüber genau unterrichtet, weil die Aktien in Amerika bekanntlich Namenpapiere sind. Der Kurs der Aktien stand Anfang 1927 130 v H. Ein großer Teil der Aktionäre sind Angestellte des Unternehmens, denen der Bezug der Aktien gegen Abzahlung und zu einem niedrigeren Kurse vermittelt wird. An solchen Aktienerwerb sind mehr als zwei Drittel aller dazu berechtigten Angestellten beteiligt. Die Beteiligung der Angestellten und Arbeiter am Aktienbesitz ihres Arbeitgebers bildet einen Teil der sozialpolitischen Maßnahmen, die das private amerikanische Unternehmertum zugunsten seiner Arbeitnehmer getroffen hat. Die Beteiligung der Arbeitnehmer dient aber auch den Interessen der Arbeitgeber selbst, indem sie die beiden scheinbar so gegensätzlichen Faktoren, Kapital und Arbeit, miteinander verkettet und den Arbeiter kraft eigenen Rechts zum Partner des Kapitals macht. In einer vielleicht allzu überschwänglichen Einstellung erblickt man in Amerika in diesem Zusammenfließen von Kapital und Arbeit letzten Endes die Lösung der sozialen Frage. Die A T and T steht mit der Beteiligung ihrer Arbeitnehmer an Aktienbesitz dem Umfange nach in Amerika an der Spitze. Erleichtert wird diese Verteilung durch die Kleinheit der amerikanischen Aktie, die 100 $ beträgt.

Aus dem Schaubild 26 ist das Verhältnis des körperlichen Eigentums der im Bell-System zusammengeschlossenen Betriebe zur fundierten Schuld und die Zunahme beider Größen seit 1900 in Millionen Dollar zu ersehen. Der Teil der Säulen unterhalb der stark ausgezogenen Linie stellt die fundierte Schuld dar. Man sieht, daß das Vermögen wesentlich schneller zugenommen hat als die Schuld. Das Schaubild 27 läßt erkennen, wie sich das körperliche Vermögen des Bell-Systems mit den Jahren, von 1913 an, auf die verschiedenen Vermögensanteile (Grundbesitz und Gebäude, technische Einrichtungen der Vermittlungsämter, oberirdische Leitungsanlagen, technische Einrichtungen bei den Teilnehmern, in der Ausführung begriffene Anlagen, Vorräte, Werkzeuge usw. verteilt hat. Schaubild 28 zeigt die Entwicklung der Gesamteinahmen des Bell-Systems seit 1900.

Auf die Tarifgebarung im einzelnen einzugehen, gestattet leider nicht die Zeit. Nur ein paar kurze Bemerkungen seien mir gestattet. Es gibt in den Vereinigten Staaten keinen einheitlichen Tarif für den Ortsverkehr. Jede Gesellschaft wendet das für das einzelne Netz ihr passend erscheinende Tarifsystem an. Man begegnet daher in kleinen Orten noch dem Pauschtarif, weil sich die Einzelgesprächsberechnung dort meist nicht lohnt. Man hat mir aber an leitender Stelle erklärt, daß man froh wäre, auch in den kleinen Orten vom Pauschtarif ganz loszukommen, weil der Übergang vom Pauschtarif zur Einzelgesprächsberechnung, sobald der Pauschtarif in einem Orte vom Betriebs- und vom wirtschaftlichen Standpunkt nicht mehr zu rechtfertigen ist, stets auf den größten Widerstand der Teilnehmer stößt. In New York hat man den Pauschtarif schon 1898 durch einen Tarif ersetzt, der das einzelne Gespräch gebührenmäßig erfaßt. Dem Beispiel sind alle großen Orte bald gefolgt. Man läßt den Teilnehmer aber auf eine bestimmte Anzahl Gespräche für das Jahr im voraus abonnieren. Die zu

Bild 28

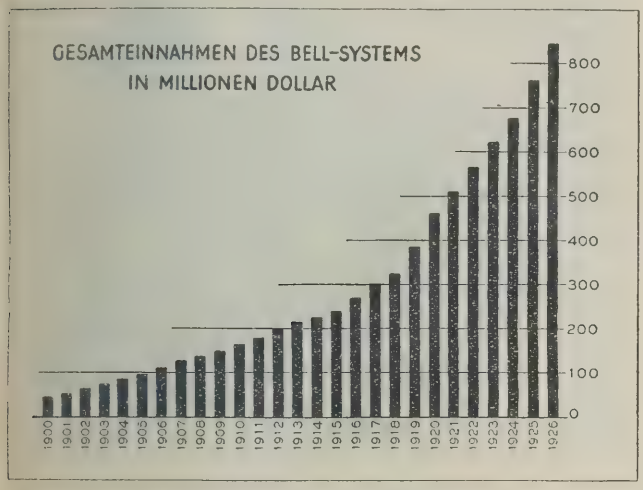

Gesamteinnahmen des Bell-Systems.

abonnierende Mindestgesprächszahl ist 800. Die weiteren Stufen sind 960, 1 200 und von da ab immer 300 Gespräche mehr. Wird die abonnierte Gesprächszahl überschritten, so ist für jedes überschießende Gespräch eine Einzelgebühr zu zahlen, die etwas höher ist als die nach dem Staffeltarif auf jedes Gespräch entfallende Gebühr. Hiernach ergibt sich für Berlin und New York folgender Vergleich.

Für 800 Gespräche im Jahr sind zu zahlen: in Berlin 176 *RM*, in New York 185 *RM*. Das macht für das einzelne Gespräch in Berlin 22, in New York 23,1 Pf. Bei 6 000 Gesprächen im Jahre sind dagegen zu zahlen: in Berlin 696 *MR*, in New York 942 *RM*, also 246 *RM* mehr oder für das einzelne Gespräch in Berlin 11,6 Pf., in New York 15,7 Pf. Bei dieser Vergleichsrechnung wäre für den Berliner Wenigsprecher der New Yorker Tarif schon dadurch ungünstiger, daß er anstatt mindestens 480 Gespräche im Jahr deren 800 zu bezahlen hätte. Für den Berliner Vielsprecher wäre dagegen der New Yorker Tarif allein durch die Höhe der auf das einzelne Gespräch entfallenden Gebühr erheblich ungünstiger. Dazu kommt, daß Leitungszuschläge bei uns erst von 5 km ab, in New York aber schon bei weit kürzeren Entfernungen erhoben werden. Da jedoch die Kaufkraft des Dollars in Amerika niedriger ist als die Kaufkraft des währungsmäßigen Gegenwertes bei uns, so belasten die Fernsprechgebühren für den Ortsverkehr das Budget eines Amerikaners weniger als das eines Deutschen.

Anders steht es beim Fernverkehr. Da sind die amerikanischen Gebührensätze, auch wenn man sie nach der Kaufkraft des Geldes vergleicht, wesentlich höher als die deutschen. Beispielsweise kostet ein Gespräch von 3 Minuten über eine Strecke von 500 km in Deutschland 2,40 *RM*, in Amerika 2 Dollar = 8,40 *RM*. Nach unseren Erfahrungen müßte die A T and T hier Ermäßigungen eintreten lassen können, um so mehr, als sie ihr riesiges Fernleitungsnetz in weitgehendem Maße auch noch für Telegraphenverbindungen nutzbringend verwendet[2]). Man kann nämlich mit einfachen technischen Mitteln erreichen, daß auf einer Fernsprechleitung gleichzeitig auch telegraphiert werden kann, ohne daß das Telegraphieren die Sprachübertragung stört. Die A T and T vermietet nun die so geschaffenen zusätzlichen Absatzwege ihres Netzes für Telegraphierzwecke an Private, z. B. an Börsenmakler, Zeitungen, große Firmen, die sich dadurch unmittelbare Verbindungen mit ihren Partnern in anderen Orten herstellen können. An die Telegraphengesellschaften werden diese Absatzwege dagegen nicht abgegeben.

Wie der Fernsprecher so befindet sich auch der Telegraph in den Vereinigten Staaten von Anbeginn der elektrischen Telegraphie an in der Hand privater Unternehmungen, und zwar wird der Telegraphendienst seit langem von zwei Gesellschaften wahrgenommen, der Western Union Telegraph Co, über deren Linien etwa 85 v H des gesamten Telegraphenverkehrs gehen, und der Postal Telegraph Cable Co. Die Western Union steht mit der A T and T in gewissem wegen der Antitrustgesetze aber nach außen nicht in die Erscheinung tretenden geschäftlichen Zusammenhange. Die Postal Telegraph Co hängt mit der Commercial Cable Co eng zusammen, die ihrerseits nur Seekabellinien betreibt, während die Western Union sowohl Land- als auch Seekabellinien besitzt. Die Postal Telegraph Co kann man als Zubringerin für den Seekabelverkehr der Commercial Cable Co betrachten; große Bedeutung für den inneramerikanischen Verkehr kommt der Postal Telegraph Co weniger zu. Sie bedient sich ähnlicher Betriebsweisen und technischer Betriebsmittel wie ihre große Konkurrentin, die Western Union Telegraph Co, kommt ihr aber an Umfang der Einrichtungen und auch an Güte der Leistungen nicht gleich. Ich kann sie daher bei meinen weiteren Erörterungen außer Betracht lassen.

Der Telegrammverkehr der Western Union ist mehr als dreimal so groß wie der der Deutschen Reichspost. Während bei uns und in den anderen Hauptverkehrsländern Europas der Telegraph unter der Konkurrenz des Fernsprechers mehr und mehr an Umfang und Bedeutung verliert, kann er in den Vereinigten Staaten nicht nur seinen Besitzstand behaupten, sondern trotz besten Florierens des Fernsprechers seinen Anteil am Schnellnachrichtenverkehr noch ständig vergrößern. Und während der Telegraph in vielen Ländern, in denen der Betrieb in der Hand des Staates liegt, dauernd hohe Zuschüsse fordert, liefert er

[2]) Seit dem 1. Dezember 1927 sind die Gebührensätze des Fernverkehrs herabgesetzt worden.

in Amerika steigende Überschüsse, die z. B. eine Dividende von 8 v H ermöglichen.

Diese Prosperität des amerikanischen Telegraphen ist wie beim Fernsprecher zunächst der vorzüglichen Verkehrspolitik der Gesellschaft zu verdanken, die es als ihre oberste Aufgabe betrachtet, dem Telegrammverkehr mit allen nur denkbaren Mitteln der Organisation, der Technik, der Propaganda, der leichten Zugänglichkeit für die Benutzer, vor allem aber durch die höchste Schnelligkeit, die sich auf ein vorzüglich arbeitendes Personal gründet, die Wege zu bereiten. Das Leitungsnetz der beiden Telegraphengesellschaften zusammen weist eine fünfmal größere Leitungslänge auf als das deutsche. Da aber der Flächeninhalt der Vereinigten Staaten fast 17mal größer ist als der Deutschlands, ist die Netzdichte in Deutschland immer noch 2,5mal größer als in den Vereinigten Staaten. Dort kommt eine Telegraphenanstalt auf 300 km² und auf 4 050 Einwohner, im Deutschen Reich schon auf 14,6 km² und auf 1 938 Einwohner. Trotz dieser sehr viel größeren Zugänglichkeit des Telegraphen in Deutschland wurden im Jahre 1926 bei den beiden amerikanischen Telegraphengesellschaften 215 Millionen Telegramme aufgeliefert, in Deutschland aber nur 36,3 Millionen oder auf 1 Einwohner in den Vereinigten Staaten 1,9 Telegramme, in Deutschland dagegen nur 0,6. Meines Erachtens ist diese chronische Verkümmerung des Telegrammverkehrs in den europäischen Staaten nicht so sehr in unabänderlichen inneren Verhältnissen dieser Staaten, die weniger günstig liegen als in Amerika, begründet, als vielmehr im Telegraphenbetrieb selbst, wie er in Europa gehandhabt wird. Der telegraphische Nachrichtenaustausch muß, wenn er seine Aufgabe erfüllen soll, so organisiert sein, daß er Raum und Zeit fast restlos überwindet. Das tut er in den Vereinigten Staaten in nahezu vollkommener Weise, in Europa aber nicht entfernt so gut. Das Haupthindernis liegt hier in zu niedrigen Leistungen des Personals. Es ist mir schmerzlich, sagen zu müssen, daß die durchschnittliche Telegraphierleistung eines amerikanischen Telegraphisten wohl doppelt so groß ist wie die eines deutschen Beamten. Das beruht weniger auf Nichtkönnen beim deutschen Beamten als auf einer ganz anders gearteten Einstellung zum Arbeitszweck. Die amerikanische Telegraphengesellschaft stellt Personen, die die verlangten hohen Leistungen nicht fertigbringen, überhaupt nicht ein, und sie entläßt sie, wenn sie in den Leistungen nachlassen. Im Betriebe selbst aber sucht aus dem dem Amerikaner eigenen Sportgeist einer den anderen noch weit über die verlangten Durchschnittsleistungen hinaus zu übertreffen, und dieser Wettbewerb wird von der Gesellschaft nicht nur zwischen den eigenen Angestellten, sondern auch zwischen den einzelnen Ämtern durch vielerlei Mittel eifrigst gefördert. Unter diesen dürfte die Entlohnung nach der Höhe der Leistungen wohl die wirksamste sein. Viel trägt zu den amerikanischen Rekordleistungen auch die Jugend des Personals bei. Obwohl die Gesellschaft alles tut, um einem allzu schnellen Wechsel des Personals entgegenzuwirken — jeder Telegraphist verkörpert ja durch seine kostspielige Ausbildung ein nicht unbeträchtliches Betriebskapital, das man nicht gern preisgibt —, überschreitet die durchschnittliche Dienstzeit der Angestellten bei der Western Union doch nicht 5 Jahre, was allerdings hauptsächlich auf das frühzeitige Ausscheiden der der Zahl nach überwiegenden weiblichen Angestellten zurückzuführen ist.

Bild 29

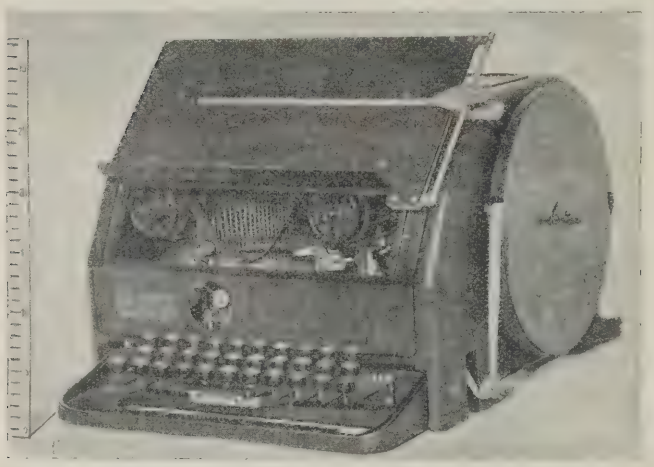

Der Teletype-Apparat von Morkrum-Kleinschmidt (mit Schutzkasten).

Bild 30

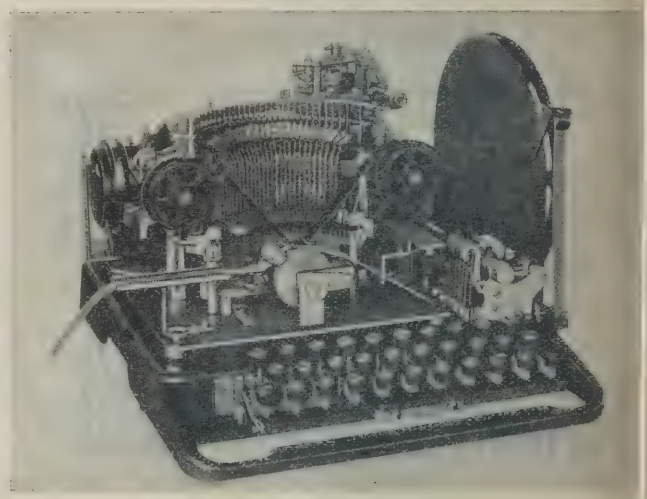

Der Teletype-Apparat von Morkrum-Kleinschmidt (ohne Schutzkasten).

Sehr erheblich werden die hohen Leistungen in Amerika auch durch Ausnutzung aller nur möglichen technischen Mittel bedingt. Unter diesen steht an erster Stelle die bevorzugte Anwendung eines Einheitstelegraphenapparats (des Teletype von Morkrum-Kleinschmidt), der genau wie eine Schreibmaschine bedient wird und im Empfangsamt Druckschrift auf Papierstreifen oder nach Bedarf auch auf Blättern liefert. Jeder, der eine Schreibmaschine zu bedienen versteht, kann auch mit diesem Apparat telegraphieren. Daher wird der Apparat in schnell steigendem Umfang auch von Personen des Publikums zum unmittelbaren Verkehr unter sich auf gemieteten Leitungen benutzt. Es wäre im gemeinsamen Interesse der Deutschen Reichspost und unserer Geschäftsleute lebhaft zu begrüßen, wenn dieses amerikanische Beispiel auch bei uns befolgt würde. Der Teletype-Apparat ist in den Bildern 29 und 30 mit und ohne Schutzkasten dargestellt. Ich will nicht unterlassen, zu erwähnen, daß es auch einen englischen und einen deutschen, von Siemens & Halske hergestellten Apparat ähnlicher Art gibt, daß aber leider das Vorhandensein so vieler noch durchaus brauchbarer Telegraphen-

pparate älterer Systeme, die ein nicht geringes Anlage-apital darstellen, die Einführung dieser neuen Apparate ei uns bis jetzt verzögert hat.

Ein weiteres Mittel zur Beschleunigung der Laufzeit er Telegramme besteht in weitgehender Nutzbarmachung nechanischer Transportmittel für die Beförderung der Telegramme im Innern der großen Ämter. Haupt-ächlich werden Laufbänder, Fallschächte und Rohrposten, tellenweise auch Seilposten verwendet. Soweit noch Boten in den Betriebssälen gebraucht werden, benutzen ie zur Steigerung der Schnelligkeit Rollschuhe. Schließ-ich wird auch dem Zustelldienst alle erdenkliche Aufmerk-amkeit zugewendet. Die durchweg jugendlichen Boten erdienen ihre Bezeichnung als Expreßboten mit Recht; ie sind gewandt, höflich, tragen eine stets saubere Uni-orm und wetteifern miteinander in der Schnelligkeit, nit der sie ihren Dienst verrichten. Entsprechend der sehr iel größeren Verbreitung des Fernsprechers wird in viel größerem Umfange als bei uns auch von der Auflieferung nd Zustellung der Telegramme durch Fernsprecher Ge-rauch gemacht.

Was ich hier innerhalb der mir zu Gebote stehenden urzen Zeit über Fernsprecher und Telegraph in Amerika erichten konnte, ist natürlich nur ein kleiner Ausschnitt us dem imposanten großen Gesamtbilde. Sie werden aber auch aus dem Wenigen den Eindruck gewonnen haben, daß die Amerikaner uns auf dem Gebiete des Schnellnachrichtenverkehrs in vieler Beziehung stark über-legen sind. Daraus brauchen wir aber nicht zu folgern, daß wir Deutsche nicht das gleiche leisten könnten, wenn alle Verhältnisse bei uns ebenso günstig lägen wie drüben. In dem Ausmaß der wissenschaftlichen Bildung sind wir durch unsere jahrhundertelang geübte Geisteskultur den Amerikanern vorläufig noch überlegen. Das Volk der Denker und Forscher braucht den Wettbewerb der Ameri-kaner auf dem Gebiete der theoretischen und der ange-wandten Wissenschaft noch nicht zu fürchten. Zu konstru-ieren und fabrizieren verstehen wir ebenso gut, manchmal auch besser als sie; auch organisieren können wir, zuweilen allerdings auch überorganisieren. Aber wir dürfen deshalb das amerikanische Geistesleben nicht unterschätzen. Auch das amerikanische Bildungswesen ist in einem gewaltigen Aufschwung begriffen, der von der Begeisterung des ganzen Volkes für die Schule getragen ist. Es ist nur natürlich, daß den angewandten großartigen finanziellen nd technischen Mitteln auch bedeutungsvolle Leistungen ntsprechen. Das zeigt sich so recht in den Erfolgen er Bell-Laboratorien der A T and T. Wir dürfen aher in der Pflege wissenschaftlicher Arbeit und in der Erziehung und Bildung unserer Volksgenossen dazu nicht nachlassen, wenn wir unseren Vorsprung nicht auch hier noch verlieren wollen. Wir haben in dieser Beziehung manche Unterlassungen der letzten Jahre nachzuholen.

Auf einem sehr wichtigen Gebiet können wir es den merikanern aber so bald nicht gleichtun, nämlich in der eseitigung der unzähligen Hemmungen politischer, oziater und wirtschaftlicher Art, die es uns leider so sehr rschweren, den Wirkungsgrad und die Ökonomie unserer rbeit zu einem Optimum zu entwickeln. Das sind Dinge, eren Ursache und Wirkung ich in diesem Kreise von achkennern nicht näher zu erörtern brauche. Ich möchte aber nur noch auf einen Punkt eingehen, der für unser elegraphen- und Fernsprechwesen von Bedeutung ist, i i. die Frage, ob auch bei uns die Form der Privat-irtschaft besser wäre als die Bewirtschaftung durch den taat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden Verkehrszweige in Amerika ihre glänzende Entwicklung in erster Linie privatwirtschaftlicher, unabhängiger Gestaltungs- und Verwaltungskunst verdanken. Aber gerade bezüglich dieser Frage gilt das Goethesche Wort: »Eines schickt sich nicht für alle.« Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands sind grundverschieden von denen Amerikas. Wir müssen schon aus Gründen der Sicherheit unseres Staates diese wichtigen beiden Nachrichtenmittel in der Hand des Staates lassen. Man soll auch historisch Gewordenes nicht ohne zwingendste Gründe beseitigen. Ferner liegt in der Vereinigung mit der Post ein großer wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Vorteil, den man nicht preisgeben darf. Der Staatsbetrieb gibt auch eine weit größere Gewähr, daß sozialen Rücksichten und den Bedürfnissen der Allgemeinheit genügend Rechnung getragen wird, während es im kapitalistischen Wirtschaftssystem der privaten Unternehmung begründet liegt, daß sie nur rentable Arbeiten ausführt. Andererseits muß zugegeben werden, daß dem Staatsbetrieb auch unter den in Deutschland gegebenen Verhältnissen die Nachteile anhaften, die vom Wesen des Staates nun einmal untrennbar sind. Der Staat ist nicht beweglich genug, weil er mehr das Gewordene als das Werdende vertritt; er vermag daher, sich ändernden Verhältnissen nicht schnell genug anzupassen; er ist von den von ihm selbst geschaffenen Organen zu abhängig. Und alle diese Hemmungen wirken sich gegenüber einer in ständiger schneller Entwicklung begriffenen Betriebsverwaltung natürlich ungleich störender aus als gegenüber reinen Hoheitsverwaltungen. Es war daher eine befreiende Tat, als durch das Reichspostfinanzgesetz bestimmt wurde, daß der Post- und Telegraphenbetrieb als ein selbständiges Unternehmen des Reichs auf kaufmännischer Grundlage vom Reichspostminister und einem Verwaltungsrat verwaltet werden sollte, die zusammen im wesentlichen mit den bis dahin vom Reichstage ausgeübten Befugnissen ausgestattet wurden. Daraus ergab sich zwangläufig die Notwendigkeit, das Unternehmen aus den eigenen Einnahmen und Überschüssen zu erhalten. Die Erfüllung dieser naturnotwendigen Vorbedingung wird aber unmöglich gemacht, wenn Instanzen, die nicht am Unternehmen unmittelbar beteiligt und nicht dafür verantwortlich sind, auf die wichtigsten Faktoren seiner Wirtschaft bestimmenden Einfluß nehmen und erhalten. Daher sollten Änderungen am Postfinanzgesetz, wie sie von parlamentarischer Seite neuerdings verlangt werden, sich nicht in der Richtung einer Wiedereinschränkung der verliehenen Selbständigkeit, sondern im Gegenteil nur im Sinne eines Abbaus der noch bestehenden Hemmungen bewegen.

Wenn ein Zustand geschaffen werden könnte, bei dem die Deutsche Reichspost ihren großen Personalkörper frei nach eigenem Ermessen hinsichtlich Ausbildung, Leistungen und Entlohnung bestmöglichst den Bedürfnissen ihres Betriebes anpassen könnte, wenn man ihr das Vertrauen schenkte, daß nur sie auf Grund ihrer genauen Sachkenntnis den öffentlichen Verkehrsinteressen am besten zu dienen vermag, und wenn man ihr daher auch in ihrer Wirtschafts- und Gebührenpolitik freiere Hand ließe, dann würden sich auch im Rahmen des Staatsbetriebs mit deutschem Können, deutschem Fleiß, deutschem Pflichtgefühl und deutscher Ehrlichkeit Leistungen und Erfolge erzielen lassen, die nicht hinter den der amerikanischen Privatunternehmungen zurückständen. Ich bin jedoch nicht so optimistisch, zu erwarten, daß sich dieser ideale Zustand bei unserer so überaus schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lage bald

schaffen lassen wird. Wir sollten aber beim Erwägen und Prüfen von Besserungsmöglichkeiten nicht vergessen, daß wir keine Zeit zu verlieren haben. Denn wir müssen im Interesse unserer Existenz den amerikanischen Vorsprung im gesamten Wirtschaftsleben so bald als möglich einzuholen trachten. Dazu gehört, daß wir auch die Aufgaben des Staates und ihre Erfüllung schnellstens rationalisieren. Wir werden dabei — alle Kenner der Verhältnisse sind sich darüber einig — amerikanischer Methoden nicht entraten können. Lassen Sie uns daher, nach dem Beispiel der Amerikaner, den Blick auf die Zukunft gerichtet, mit unerschöpflicher Arbeitsenergie, mit glühendem Erfolgswillen und mit dem Glauben an den Fortschritt ans Werk gehen. Dann brauchen wir nicht resigniert zu sagen:

Amerika, du hast es besser
Als Europa, das alte.
Dich stört nicht im Innern
Zu lebendiger Zeit
Nutzloses Erinnern
Und vergeblicher Streit.

Reichsdruckerei, Berlin.
482/2195. 28. III.

Abbildungen

Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13, 14, 15, 16,
19, 20, 21, 22, 23, 24.

Bild 4

Gesamtüberblick über die Südspitze der Manhattan-Insel in New York.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 5

Woolworth-Gebäude in New York.

Bild 6

Equitable-Gebäude in New York.

Bild 7

Gebäude der New York Telephone Co. in seiner Umgebung.

Bild 8

Gebäude der New York Telephone Co. (Gesamtansicht).

Bild 9

Gebäude der New York Telephone Co. (Ansicht vom Hudson-Strom).

Bild 11

Eingangshalle im Gebäude der New York Telephone Co.

Bild 10

Arbeitsräume der leitenden Personen im Gebäude der New York Telephone Co.

Bild 12

Blick in die Speiseräume im Gebäude der New York Telephone Co.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 13

Großer Vorlesungssaal im Gebäude der New York Telephone Co.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 14

Briefkasten mit Briefschacht im Gebäude der New York Telephone Co.

OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 15

Gebäude der Ohio Bell Telephone Co. in Cleveland (Ohio).

Bild 16

Gebäude der Southwestern Bell Telephone Co in St. Louis.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 19

Amerikanischer Linienbau an Landstraßen.

Bild 20

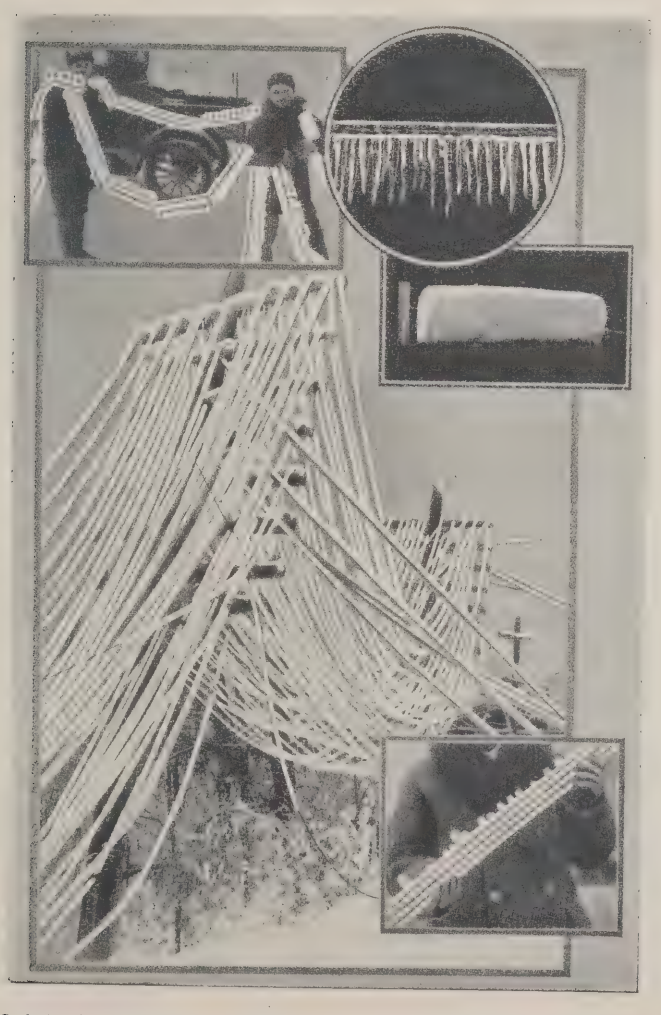

Infolge Eisbelastung zusammengebrochene Fernsprechlinie. In den Nebenbildern Stücke einzelner Drähte mit dem daran haftenden Eisüberzug.

OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 21

Führung der Leitungen hinter den Häusern.

Bild 22

Führung der Leitungen in den Straßen.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 23

Luftkabelbau in Deutschland.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Bild 24

Das Fernkabel New York–Chicago überschreitet als Luftkabel im Zuge einer oberirdischen Fernsprechlinie ein Tal.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 5 — Berlin, Mai — 1928

Inhalt: Der 4. Internationale Telegraphistenwettstreit in Como, S. 125. — Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb), S. 133. — Das Telegraphenwesen in Finnland, S. 137. — Schriftwerke: Theurer, Postrat Otto, Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1926, S. 141. — Roth, Oberingenieur August, Das Telephon und sein Werden, S. 141. Wigge, Prof. Dr. Heinrich, Rundfunktechnisches Handbuch, Teil I und II, S. 142. Goetsch, Oberingenieur Hermann W., Taschenbuch für Fernmeldetechniker, S. 143. — Eckert, Postrat Johannes, Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost, S. 143. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen usw., S. 144. — Gerichtliche Entscheidung: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 155. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 159.

MAY 6 1928
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Der 4. Internationale Telegraphistenwettstreit in Como.

Von Postinspektor Georg Homuth, Berlin.

I. Die Vorbereitungen.

Der von der italienischen Telegraphenverwaltung gelegentlich der großen Voltafeiern des Jahres 1927 veranstaltete Telegraphistenwettstreit ist in der Zeit vom 29. August bis 8. September in Como ausgetragen worden.

Bereits im November 1926 hatte der Abteilungschef Gneme als italienischer Vertreter auf der ersten Tagung des Internationalen Beratenden Ausschusses für Telegraphie in Berlin das Programm für den Wettstreit in kurzen Umrissen bekanntgegeben. Da es nur Wettkämpfe im Umfange des Programms von Turin[1]) vorsah und den deutschen Betriebsverhältnissen nicht genügend Rechnung trug, erklärte der Vertreter der Deutschen Reichspost (DRP) es für erwünscht, daß auch ein Wettbewerb im Stanzen am Siemenslocher stattfinde. Die Generaldirektion in Rom erweiterte daraufhin das vorläufige Programm[2]) in dem gewünschten Sinne, so daß es nunmehr folgende Einzelwettbewerbe umfaßte:

1. halbstündige Aufnahme am Farbschreiber nach dem Streifen oder am Klopfer nach dem Gehör;
2. einstündige Übermittlung am Hughesapparat mit mechanischer Auslösung;
3. einstündige Abgabe am Baudotapparat mittels Fünftastensenders mit elektromechanischer Festhaltevorrichtung;
4. einstündiges Stanzen am Siemenslocher;
5. halbstündige Aufnahme am Klopfer und Niederschrift des Textes mittels Schreibmaschine.

Der deutscherseits vorgeschlagene Wettstreit am Summer mit Niederschrift des Textes a) handschriftlich, b) mittels Schreibmaschine wurde abgelehnt.

Die Bedingungen entsprachen im großen und ganzen denen des Turiner Wettstreits. Als Mindestpunktzahlen und Fehlerpunktgrenze waren für Morse oder Klopfer 1 500 und 300, Hughes 3 000 und 350, Baudot 2 900 und 300, Siemens 3 700 und 450 Punkte festgesetzt.

Die Telegraphisten der DRP wurden durch Amtsblattverfügung von der beabsichtigten Beteiligung Deutschlands in Kenntnis gesetzt und eingeladen, sich zu einer Vorprüfung zu melden. Zwar hatten die Fachorganisationen irgendwelche Beteiligung an dem Wettstreit abgelehnt, da sie der Postinternationale angeschlossen sind und diese aus politischen Gründen sich gegen die Teilnahme ihrer Mitglieder ausgesprochen hatte; aber zahlreiche Meldungen aus fast sämtlichen Oberpostdirektionsbezirken legten von der Berufsfreudigkeit und dem besonders durch den Berliner Wettstreit (1922) erwachten Interesse der deutschen Telegraphenbeamten an den Wettkämpfen beredtes Zeugnis ab. Um die erforderlichen Vorbereitungen für die Auslese der zu entsendenden Teilnehmer nach allen Gesichtspunkten einwandfrei durchzuführen, wurde ein fünfköpfiger Ausschuß beim Reichspostministerium gebildet, dem unter anderen der Referent für den Telegraphenbetriebsdienst, Ministerialrat Hebert, und der Leiter des Berliner Haupttelegraphenamts, Oberpostdirektor Zeller, angehörten. Im Gegensatz zu dem früheren Verfahren der Reichstelegraphenverwaltung, Ausscheidungswettkämpfe ausschließlich auf den einzelnen Telegraphenämtern zu veranstalten, beschloß der Ausschuß, dem allgemeinen Vorwettbewerb auf den Ämtern einen engeren Hauptwettstreit in Berlin folgen zu lassen.

In der Woche vom 16. bis 21. Mai fand bei den größeren Telegraphenanstalten im Reich die erste Ausscheidungsprüfung statt, für die der Ausschuß besondere, den Comer Vorschriften angepaßte Bedingungen herausgegeben hatte. Die endgültige Auslese der amtlichen Vertreter erfolgte auf Grund der beim Haupttelegraphenamt am 8. und 9. Juni abgehaltenen Hauptprüfung zum 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit, zu der nach Maßgabe der Maiergebnisse 61 Telegraphisten beiderlei Geschlechts für 77 Wettbewerbe an den verschiedenen Apparaten zugelassen waren. Aus dem Reiche waren 37 Bewerber, zum Teil sogar auf eigene Kosten, nach Berlin geeilt. An den

[1]) Vgl. Archiv 1927, S. 64.
[2]) S. Rivista delle Comunicazioni Nr. 1 vom 1. Januar 1927

Ausscheidungswettkämpfen im Haupttelegraphenamt beteiligte sich auch die Deutsche Reichsbahn mit einer Anzahl Morse- und Hughestelegraphisten. Das Haupttelegraphenamt hatte für die Ausführung der Prüfungen alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen und in Anpassung an die Comer Prüfungsbedingungen Überwachungs-, Prüfungs- und Auswertungsausschüsse eingesetzt. Die erzielten Ergebnisse waren teilweise hervorragend. Große Überraschung im Berliner Ausscheidungskampf riefen R. Minolts und die Brüder W. und F. Suhre am Morse hervor. Minolts war mit 2 336 Punkten erster Sieger im gemeinsamen Morse- und Klopferwettstreit. Seine Leistung entsprach einer fehlerfreien Aufnahme nach dem Streifen von 467,2 Wörtern, wobei der Text, wie dies für die Wettbewerbe an allen Apparatsystemen durch die Prüfungsbestimmungen für Como festgelegt war, zu vier Teilen aus zehnbuchstabigen Codewörtern und zu einem Teile aus fünfstelligen Zahlengruppen bestand. Einen Sieg des Morseapparates über den Klopfer hatte niemand vorausahnen können, zumal die bisherigen internationalen Wettkämpfe stets das umgekehrte Bild gezeigt hatten und mehrere preisgekrönte Klopfertelegraphisten sich im Wettkampf befanden. So ergab sich die nachstehende Reihenfolge:

1.	Minolts-Emden (Morse)	2 336	Punkte,
2.	W. Suhre-Emden »	2 178	»
3.	F. Suhre-Emden »	2 114	»
4.	Erichsen-Breslau (Klopfer) ...	2 108	»
5.	Sonntag-Stettin » ...	2 075	»
6.	Eichholz-Rheydt » ...	2 021	» usw.

Im Hugheswettstreit reihte sich als Spitzenkandidat Curt Müller-Berlin, erster Preisträger im 3. Internationalen Wettstreit, mit 3 556,8 Punkten vor Häseler-Berlin (3 525,3 Punkte) ein, im Baudotkampf Homuth-Berlin mit 3 219,9 Punkten vor J. Krause-Berlin (3 181,2 Punkte), im Siemensstanzwettbewerb W. Suhre-Emden mit 5 680,2 Punkten vor Frl. Simch-Berlin (5 663,4 Punkte); ferner erzielte Erichsen-Breslau mit 1 637 Punkten eine gute Leistung in der Aufnahme am Klopfer mit Schreibmaschinenniederschrift.

Nach diesen Ergebnissen wählte das Reichspostministerium für jedes der in Wettbewerb gestellten Systeme — Morse (Farbschreiber und Klopfer), Hughes, Baudot, Siemens — 5 Beamte für die Teilnahme am Internationalen Wettstreit aus; vier anderen Teilnehmern wurden erhebliche Reisekostenzuschüsse zugebilligt. Diesen 24 amtlichen Vertretern schlossen sich weitere 8 Damen und Herren an. Zum Delegierten wurde Oberpostdirektor Zeller bestimmt. Sämtliche Teilnehmer benutzten die bis zum letzten Augustdrittel zur Verfügung stehende Zeit nach Möglichkeit, um ihre Leistungen zu erhöhen, und es zeigte sich tatsächlich von Woche zu Woche ein ständiger Fortschritt in den Übungen an sämtlichen Apparaten. Somit konnten die deutschen Vertreter mit froher Zuversicht und berechtigten Hoffnungen dem kommenden Großkampf zu Como entgegensehen.

Inzwischen war man auch in anderen Ländern nicht untätig gewesen. Die Telegraphenverwaltungen von Spanien, der Schweiz, Holland, Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei hatten ebenfalls Ausscheidungswettkämpfe veranstaltet, deren Ergebnisse beachtlich waren, ganz besonders die des Vorwettstreits zu Madrid, die erkennen ließen, daß das junge Personal Spaniens gegenwärtig zu den besten Telegraphisten der Welt zählt. Bemerkt sei hierbei, daß unter den 32 deutschen Telegraphisten nur wenige unter 30 Jahre alt waren und andere seit Jahren außerhalb des Betriebsdienstes standen.

Bewegten sich in den genannten Ländern die Rüstungen zum internationalen Wettstreit in normalen Grenzen, so zeigten die Vorbereitungen der italienischen Verwaltung, daß es ihr um einen überragenden Sieg ihres Personals ernst war. Der Anhang zum Heft 1 der Rivista delle comunicazioni von 1927 enthält die umfangreichen Bestimmungen über die Auslese des italienischen Personals, von denen auszugsweise einige erwähnt seien.

Alle Telegraphisten, die sich zum Wettstreit gemeldet haben, erhalten während ihres Dienstes täglich 2 Stunden Freizeit zum Üben. Auf den größeren Telegraphenämtern werden für die Teilnehmer Wettstreitkurse gebildet. Allen Bewerbern wird der Eigenart der einzelnen Apparatsystem entsprechend besonders schwieriger Übungstext reichlich zur Verfügung gestellt. Beamte, die nach dem 1. Januar 192[illegible] eine mit Gehaltsminderung verbundene Strafe erhalten haben, sind von der Beteiligung an sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Die Ausscheidungswettkämpfe finden im Mai auf den größeren Telegraphenämtern statt und sind in jeder Beziehung nach den für den 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit geltenden Bestimmungen durchzuführen. Die aufkommenden Prüfungsarbeiten sind von den Vorsitzenden der Sonderausschüsse auf den Ämtern an das Generalsekretariat für die Telegraphistenwettkämpfe in Rom einzusenden, wo sie geprüft und ausgewertet werden. Auf Grund der erreichten Punktzahlen werden die besten Teilnehmer ausgesucht, und zwar 20 für den Wettkampf am Morse- oder Klopferapparat, 35 für den Hughes-, 55 für den Baudot- und 15 für den Siemenswettstreit. Bei genügender Beteiligung des Auslands am Wettbewerb in der Klopferaufnahme mit Schreibmaschinenniederschrift werden 8 italienische Vertreter gestellt werden. Allen Bewerbern, die den Anforderungen genügen, werden Geldpreise zuerkannt, und zwar je ein Preis von 1 000 und 800 sowie zwei Preise von je 600 Lire für die ersten 4 Sieger am Morse oder Klopfer, Hughes und Siemens ein Preis von 1 000, zwei von je 800 und drei von je 600 Lire für die ersten 6 Sieger am Baudot; je 1 000, 800 und 600 Lire für die drei besten Teilnehmer in der Klopferaufnahme mit Schreibmaschinenniederschrift; 300 Lire für jeden anderen Teilnehmer, der die Bedingungen erfüllt hat. Außerdem werden für die 8 erfolgreichsten Leiter von Wettstreitkursen Preise ausgesetzt, für deren Zuteilung das Verhältnis der siegreichen Teilnehmer zur Gesamtbeamtenzahl des Wettstreitbezirks maßgebend ist, und zwar ein Preis zu 1 000, drei zu je 800 und vier zu je 600 Lire.

Die Beteiligung der Italiener an den Ausscheidungswettkämpfen war außerordentlich hoch. Im Morse-Klopfer-Wettstreit wurden 54, im Hugheswettkampf 25 und im Baudot sogar 266 Teilnehmer in die Listen der erfolgreichen Teilnehmer eingereiht und den Bedingungen entsprechend mit Preisen bedacht. Von den nur wenigen Siemensstanzbeamten hatte sich niemand beworben; im Wettstreit am Klopfer mit Schreibmaschinenbenutzung entsprach nur ein einziger Telegraphist den Anforderungen. Allein an Geldpreisen für die vorbezeichneten Teilnehmer und Kursusleiter hat die italienische Verwaltung 121 700 Lire ausgegeben.

Die erreichten Höchstpunktzahlen lassen den Schluß zu, daß die Leistungen der deutschen Morsebeamten denen der italienischen Klopfertelegraphisten durchaus an die Seite

zu stellen sind. Wenn auch, was anzunehmen ist, der Text im Berliner Wettstreit weniger Einheiten in Morseschrift enthalten haben wird, so stehen sich immerhin folgende Ergebnisse gegenüber:

	Italien (Telegr.-Verw.)	Punkte	Deutsche Reichspost	Punkte
1.	Cantalini-Aquila ...	2028,5	Minolts-Emden	2336
2.	Stifani-Genua	1891	W. Suhre-Emden ...	2178
3.	Spagna-Syrakus ...	1875	F. Suhre-Emden ...	2114

Die Ergebnisse des Hugheskampfes weisen auf einen Text hin, dessen Wörter, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt, übermäßig starke Buchstabenkombinationen enthalten.

	Italien (Telegr.-Verw.)	Punkte	Deutsche Reichspost	Punkte
1.	R. Lombardo-Rom ..	3904,2	C. Müller-Berlin ...	3556,8
2.	Greco-Catanzaro ...	3821,4	Häseler-Berlin	3525,3
3.	Pietrocola-Rom	3786,9	Wölfle-Mannheim ..	3498,3

Die von diesen Ergebnissen bereits in Abzug gebrachten Fehler betragen bei Lombardo 108, bei Greco 255 Punkte, bei Müller dagegen, der von der erreichbaren Höchstleistung übrigens nicht weit entfernt war, nur 12 und bei Häseler nur 24 Punkte.

Daß die Deutsche Reichspost im Baudotwettstreit den romanischen Ländern gegenüber ohne weiteres im Nachteil ist, erklärt sich aus der fast ausschließlichen Verwendung des Siemenssystems im Betriebe zwischen verkehrsstarken Ämtern. Sie unterhält nur auf wenigen Auslandsverbindungen Baudotbetrieb, während Italien, Frankreich und Spanien den Baudotapparat in größtem Umfange und unter Anwendung aller erdenklichen Schaltungen verwenden. Immerhin wäre das beste deutsche Ergebnis an die zweite Stelle der italienischen Liste getreten:

Colucci-Mailand ..... 3 228,9 Punkte,
Homuth-Berlin ..... 3 219,9 »
Molinari-Udine ..... 3 213,9 »

Da die Höchstleistung am Baudot bei Zugrundelegung der Comer Bedingungen mit rund 3 240 Punkten festliegt, ist die Einreihung des deutschen Ergebnisses auf jeden Fall richtig.

Um den jüngeren Beamten und Stellenanwärtern gleichfalls Gelegenheit zu geben, sich in Como erfolgreich zu betätigen, hatte die italienische Telegraphenverwaltung von dem internationalen Wettstreit unabhängige Sonderkämpfe für das nach dem 1. Januar 1921 in den Dienst getretene Personal vorgesehen und hierfür erleichterte Bedingungen gestellt. An die Sieger aus dieser Gruppe wurden insgesamt Geldpreise in Höhe von 10 600 Lire verteilt. Aber nicht nur die italienische Telegraphenverwaltung bildete mit ihrer Überzahl an ausgezeichnet vorbereiteten Mitstreitern eine zu fürchtende Konkurrenz für alle ausländischen Bewerber. Wie bereits bei den früheren internationalen Wettbewerben, so hatten auch diesmal andere Behörden des Königreichs, die einen eigenen Telegraphenbetrieb unterhalten, ihre Beteiligung in Como zugesagt, nämlich Staatseisenbahn, Marine, Kriegsministerium und Polizei, ferner die Italcable-Gesellschaft. Endlich sei noch erwähnt, daß die italienische Telegraphenverwaltung ihre für Como ausgewählten Beamten auf mehrere Wochen von jeder Dienstleistung befreite, damit jeder einzelne mit frischer Nervenkraft zum internationalen Wettstreit antreten konnte.

II. Der Wettstreit.

Die italienische Telegraphenverwaltung und die Stadt Como hatten es sich angelegen sein lassen, ihre Gäste würdig zu empfangen, und die restlose Erfüllung des Festprogramms sowie die Gewährung von Erleichterungen bei Benutzung aller Verkehrsmittel, freier Ausstellungsbesuch usw. zeugten in reichem Maße von Entgegenkommen, Großzügigkeit und Gastfreundlichkeit der Veranstalter. Die Eröffnungsfeier für den Vierten Internationalen Telegraphistenwettstreit und den Nationalen Postleitwettbewerb stand im Zeichen des großen Volta-Jubiläums. Sie fand am 29. August 1927 im Festsaal der Villa Olmo in Como statt (Abb. 1). Der Generaldirektor der Posten und Telegraphen, Professor Pession, hielt die Begrüßungsansprache. Er würdigte die unsterblichen Verdienste Voltas, dem zu Ehren zahlreiche Vertreter vieler Nationen als seine Jünger nach Como geeilt seien, und erklärte am Schlusse seiner Ausführungen den 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit für eröffnet. Nachstehend sei die kurze, aber markige und mit starkem Beifall aufgenommene Rede des Vertreters der Deutschen Reichspost wiedergegeben.[3])

»Herr Generaldirektor! Namens der ausländischen Delegierten und Telegraphisten, die hier zum 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit zusammengekommen sind, habe ich die große Ehre, aufrichtig und herzlich für den so warmen Willkommensgruß und für die erhebenden Worte zu danken, die Sie soeben an uns gerichtet haben.

Meine Herren, schon zum zweiten Male kommen Vertreter fremder Verwaltungen und die Telegraphisten eines ansehnlichen Teils der Erde unter Italiens blauem Himmel auf Einladung der Regierung zusammen und auch dieses Mal zu Ehren und zum Gedächtnis eines großen Italieners, des Physikers Alexander Volta. Wir sind nicht nur hier, um die Kräfte unserer Telegraphisten im Wettstreite zu erproben, wir sind auch gekommen, die Schönheit dieses prächtigen Landes zu bewundern, und empfinden hier mit reiner Freude den Geist der Freundschaft der so liebenswürdigen italienischen Bevölkerung.

Die völkerverbindende Telegraphie ist ein Element des Friedens! Es ist das ewige Verdienst Italiens, dieses Freundschaftsband um alle Völker der Erde geschlungen zu haben, dank dem Genius des großen Comers Alexander Volta, mittels des elektrischen Stromes.

Möge dieses großherzige Bestreben von einem vollen Erfolge gekrönt werden, möge die Sonne an Italiens azurblauem Himmel als Sonne des Friedens und der Liebe auf die Völker der ganzen Welt hinableuchten. Dies ist heute unser Herzenswunsch!

[3]) Aus dem Französischen übertragen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in ein dreifaches Hurra auf das Wohl Italiens und auf die Gesundheit seiner Führer und des Generaldirektors des Post- und Telegraphenwesens. Sie leben hoch! Hurra!«

Die Organisation des Wettstreits war dem von der italienischen Telegraphenverwaltung ernannten Hauptausschuß übertragen; zu ihm gehörten das Generalsekretariat, das seinen Sitz in den Diensträumen des schönen neuen Gebäudes des Post-, Telegraphen- und Fernsprechamts in der Via Garibaldi aufgeschlagen hatte, ferner die vier Sektionen für die einzelnen Apparatsysteme und die Technische Abteilung, die mitsamt der internationalen Jury im gegenüberliegenden Collegio Gallio tagten. In dem Collegio, einem ehrwürdigen, vornehmen Schulgebäude, spielten sich auch die Wettkämpfe ab. Abgesehen von den in der internationalen Jury vertretenen fremden Delegierten einschließlich des Vertreters des Berner Büros, Vallotton, und dem zum Präsidenten der Siemensabteilung ernannten Delegierten der Deutschen Reichspost waren in sämtlichen Unterabteilungen des Hauptausschusses nur Italiener vertreten. Von bekannten Persönlichkeiten seien genannt der Generalpräsident des Hauptausschusses, Generaldirektor Pession, und der Generalsekretär, Abteilungschef Gneme, ferner Ferdinando Geronimi, Begründer der internationalen Telegraphistenwettkämpfe und des Istituto Gare Nazionali ed Internazionali, der die Anregung zu den Voltafeiern seit 1899 gab.

Während bei dem Turiner Telegraphistenwettstreit 16 Länder mit 226 Bewerbern (112 Ausländer, 114 Italiener) und in Berlin (1922) 17 Länder mit 332 Bewerbern (138 Ausländer, 194 Deutsche) vertreten waren, nahmen an dem 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit nur 12 Länder teil, die insgesamt 296 Bewerber stellten, darunter 128 die ausländischen Verwaltungen und 168 Italien. Die Beteiligung der Länder hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter — sowohl der Teilnehmer als der Delegierten — und Wettbewerbe an den einzelnen Apparatsystemen ergibt sich aus der Übersicht I (S. 130).

Die Aula und ein Nebensaal des Collegio Gallio waren in Telegraphenbetriebssäle umgewandelt worden. Im Hauptsaale standen 4 Siemenstastenlocher, 6 Hughesapparate und 3 Vierfach-Baudotsysteme, so daß in einer Stunde bis zu 22 Prüfungen abgehalten werden konnten. Der Nebensaal war für die Wettkämpfe des Morsesystems eingerichtet. An einer seiner Längsseiten waren 5 Tische mit sämtlichen Empfangs- und Nebenapparaten, diesen gegenüber, an der anderen Längsseite, die dazugehörenden Wheatstonesender aufgebaut.

Über die einzelnen im Wettkampf befindlichen Systeme und den Verlauf des Wettstreits ist folgendes zu sagen.

Abb. 1.

Villa Olmo in Como.

1. Morse und Klopfer.

a) Aufnahme nach dem Morsestreifen oder nach Gehör, Niederschrift mit der Hand. Wie bei den vorhergegangenen internationalen Wettbewerben fand auch diesmal keine Trennung des Wettstreits am Morsesystem nach Streifen- und Gehöraufnahme statt, wie dies die österreichische Telegraphenverwaltung der Generaldirektion in Rom vorgeschlagen hatte. Die Morsisten mehrerer Länder kamen diesmal durch mancherlei Umstände den Klopfertelegraphisten gegenüber in erheblichen Nachteil. Abgesehen von der Tatsache, daß die Tische mit den Empfangs- und Nebenapparaten nur wenig Platz und Bequemlichkeit zum Niederschreiben des Textes boten und dadurch die Schreibgeschwindigkeit leiden mußte, wenn die Deutlichkeit der Schrift, die der zuständige Ausschuß streng zensierte, nicht beeinträchtigt werden sollte, liefen die Morseapparate nach etwa drei Minuten bereits ab. Mit dem häufigen Aufziehen der Farbschreiber war ferner die Unbequemlichkeit verbunden, die Federtrommel ganz ungewohnterweise von rechts nach links zu drehen. In der Beurteilung der Schrift ging der Ausschuß so weit, jeden nichtgesetzten Punkt über den Buchstaben i und j mit

12 Fehlerpunkten zu bewerten, auch wenn die Lesbarkeit des Wortes außer Zweifel stand. Da die Emdener Rekordbeamten, deren vier am Morsewettstreit teilnahmen, den Punkt über i und j grundsätzlich nicht setzen, bestand für sie große Gefahr, durch gelegentliche Außerachtlassung der erst in Como festgesetzten Auslegung der Bestimmungen über die Deutlichkeit der Schrift auf eine zu hohe Fehlerpunktzahl zu gelangen. In der Tat überschritten zwei von ihnen aus diesem Grunde die Fehlerpunktgrenze. Von den 7 Klopfertelegraphisten der Deutschen Reichspost blieb nur Eichholz-Rheydt unterhalb der 300 Minuspunkte. Er mußte allerdings diesmal mit Schinetti-Italien (Eisenbahn), dem ersten Sieger von Turin und Berlin, das Schicksal teilen, ohne Preis auszugehen. Siegreich waren R. Minolts mit 2 042 und F. Suhre mit 2 016 Punkten nach Abzug einer hohen Fehlerpunktzahl. Sie erwarben den 16. und 18. Preis unter 19.

Die ersten 6 Preise gingen an Italien, darunter der zweite an einen Bordtelegraphisten, der dritte und fünfte an Eisenbahner, der vierte an einen Militärtelegraphisten. Die verschiedenen italienischen Behörden wenden der Ausbildung ihrer Telegraphisten seit Jahrzehnten die höchste Aufmerksamkeit zu; es wird daher kaum verwundern, daß bei den bisherigen Wettkämpfen stets eine Reihe der besten Preise im Morse-Klopfer-Wettbewerb an Angehörige des Heeres, der Marine und der Staatsbahn fiel. Von den übrigen Preisen gelangte der 7. an Brasilien, der 9. an Holland und der 12. an Spanien.

b) Aufnahme nach Gehör, Niederschrift mittels Schreibmaschine. Zum erstenmal kam dieser bereits im Jahre 1911 geplante Wettstreit zum Austrag, obgleich von 8 aus drei Ländern gemeldeten Bewerbern 5 zurückgetreten waren. Aus der Übersicht II (Spitzenleistungen) ist zu ersehen, daß der Klopferbetrieb sicherer und schneller vonstatten geht, wenn der Text mit der Hand niedergeschrieben wird. Etwas anderes ist die Aufnahme von Morsezeichen mittels Summers, bei der der Telegraphist einen Kopffernhörer trägt und seine Arbeit durch das Klappern der Schreibmaschine nicht störend beeinflußt werden kann. Die Deutsche Reichspost war durch Erichsen-Breslau vertreten, der den dritten Preis erhielt.

2. Hughes.

Der technische Ausschuß hatte nur Hughesapparate italienischer Bauart aufgestellt. Diese weicht von der in Deutschland und fast allen übrigen Ländern mit Hughesbetrieb gebräuchlichen Bauart insofern ab, als dem Tastenwerk links und rechts die Begrenzung durch die sonst etwa 2 cm höher liegende Apparattischfläche fehlt. Außerdem ist das Tastenwerk etwas schmaler gebaut als das der Normalapparate. Die Hauptgefahr für den mit diesen Apparaten nicht vertrauten Telegraphisten besteht darin, daß er bei Veränderung der Handhaltung, z. B. nach dem Ablegen eines Blattes, leicht auf den in Tastenwerkhöhe befindlichen Holzrand anstatt auf das Buchstabenweiß gerät und Fehler macht oder zeitraubende Verbesserungen anbringen muß. Der Normaltyp des Hughesapparates ist auf allen größeren Telegraphenämtern Italiens zu finden; von anderen Ländern kennt nur die Schweiz die italienische Bauart. In Turin (1911) hatte die italienische Telegraphenverwaltung den Teilnehmern ohne weiteres beide Apparatarten zur Wahl gestellt. Mit der in Como getroffenen Maßnahme hatte keine fremde Verwaltung vorher gerechnet oder rechnen können. Es wird also kaum überraschen, daß von 14 Preisen 4, darunter die beiden ersten, an Italien und 3 an die Schweiz fielen. Der erste Sieger von 1911, Martens-Antwerpen, erhielt den dritten Preis, je ein weiterer gelangte an Spanien, Ungarn, Rumänien und Holland, und zwei, der fünfte und der letzte, fielen Deutschland zu. Die deutschen Telegraphisten mußten angesichts der geschilderten Umstände versagen, und wenn es Imhoff-Mannheim als einzigem unter den Deutschen gelang, einen der ersten Plätze zu besetzen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß dieser Beamte (1922 vierter Preisträger) seine Übungen in der Heimat an einem nach italienischer Art abgeänderten Apparat ausgeführt hat. Wie groß der Einfluß der italienischen Bauart und der Grad der Unsicherheit im Arbeiten an diesen Apparaten war, zeigt am deutlichsten das Beispiel des unzweifelhaft heute noch besten deutschen Hughestelegraphisten, Curt Müller-Berlin, der aus dem Berliner Wettstreit (1922) und aus der Hauptprüfung für Como als erster Sieger hervorgegangen war. Obgleich der Text in Como erheblich weniger Schwierigkeiten enthielt als der des Ausscheidungswettstreits von Berlin, erreichte Müller bei 9 unberichtigten und mehreren berichtigten Fehlern nur den 32. Platz.

3. Baudot.

Drei neue Vierfach-Baudotsysteme waren für die Teilnehmer an diesem Wettstreit bereitgestellt. Schon am zweiten Tage liefen die Systeme mit abweichenden Geschwindigkeiten und eins von ihnen wies einen schweren Regulatorfehler auf, der sich durch die abwechselnd langsamer und wieder schneller werdenden Anschläge des Taktschlägers sogar hörbar machte. Die einzelnen Apparate versagten mehrfach, so daß zwei tschechoslowakische Teilnehmer ihre Prüfung viermal aufgeben mußten, ehe es ihnen gelang, ihre Arbeit ohne Zwischenfälle durchzuführen. Bei der durch die Geschwindigkeitsabweichungen sich ergebenden Ungenauigkeit der Punktzahlen erscheint die Angabe mehrerer hervorragender Preisträger, sie hätten die absolute Höchstleistung erreicht, durchaus glaubhaft.

Die Ergebnisse des Baudotwettstreits sind geradezu aufsehenerregend. Rait-Bukarest wurde mit 1 079,2 Wörtern erster Sieger, Amurri-Rom mit zwei Buchstaben Abstand zweiter. Die Abweichungen der nächsten Ergebnisse von einander betrugen stets nur wenige Buchstaben. Der letzte der 37 Preisträger war von der Höchstleistung genau 10,9 Wörter (32,7 Punkte) entfernt. Im Turiner Wettstreit findet sich der gleiche Abstand zwischen dem ersten und sechsten Platz, im Berliner Wettstreit zwischen dem ersten und achten. Diese Feststellungen sowie die Tatsache, daß die 37 in Como ausgesetzten Preise sich auf Italien (25), Spanien (8), Frankreich (2), Rumänien (1) und Brasilien (1) verteilten, zeugen von dem ungeheuren Aufschwung, den die Baudottelegraphie während der letzten 5 Jahre in den romanischen Ländern genommen hat. Die beste deutsche Leistung stand 57,6 Punkte von der des ersten Siegers entfernt.

4. Siemens.

An den vier bereitgestellten Siemenslochern wurden 23 Prüfungen abgelegt, an denen sich Italien, das nur eine einzige Siemensleitung betreibt, nicht beteiligte. Bewundernswert ist die Leistung der ersten Siegerin, Fräulein Sonnabend-Breslau, die unter 21 188 in einer Stunde gestanzten Buchstaben und Zeichen nur drei Fehler aufzuweisen hat. Unter Berücksichtigung der gegen den Wett-

Übersicht I

Beteiligung am 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit

Laufende Nummer	Land	Anzahl der Delegierten	Anzahl der Bewerber	Beteiligung an den einzelnen Wettkämpfen					Gesamtzahl der Wettbewerber
				Morse oder Klopfer	Hughes	Baudot	Siemens	Klopfer mit Schreibm.	
1	Italien { alle beteiligten Behörden }	13	168	76	28	71	—	2	177
2 a	Deutsche Reichspost	1	32	11	15	10	9	1	46
2 b	Deutsche Reichsbahn	1	8	4	4	—	—	—	8
3	Spanien	2	20	6	8	16	2	—	32
4	Schweiz	1	16	5	5	6	4	—	20
5	Tschechoslowakei	2	11	5	4	3	—	—	12
6	Ungarn	2	9	2	8	—	—	—	10
7	Frankreich	2	9	—	—	9	—	—	9
8	Rumänien	1	8	2	3	2	1	—	8
9	Holland	1	6	4	4	4	3	—	15
10	Österreich	—	4	—	—	—	4	—	4
11	Belgien	—	3	3	3	—	—	—	6
12	Brasilien	—	2	1	—	1	—	—	2
	Insgesamt	26	296	119	82	122	23	3	349

streit von 1922 um durchschnittlich etwa 20 bis 22 v H längeren Textwörter ist festzustellen, daß die Spitzenleistung von Fräulein Sonnabend und die des zweiten Siegers, W. Suhre-Emden, der viel gefeierten Leistung der ersten Preisträgerin im 3. Internationalen Telegraphistenwettstreit, Frau Bansemer-Breslau, durchaus entspricht. Die übrigen Ergebnisse im Stanzen stellen einen erheblichen Fortschritt gegenüber denen des Berliner Wettbewerbs dar.

Übersicht II zeigt die Verteilung der Siege auf die Länder, Übersicht III (S. 132) bringt Angaben über die an den einzelnen Apparatsystemen erreichten Spitzenleistungen und Übersicht IV (S. 132) den Sieg der deutschen Teilnehmer.

III. Die Preisverteilung.

Sie fand am 8. September im großen Saale der Villa Olmo statt und gestaltete sich zu einer erhebenden Feier. Die Stadt hatte zum Empfange des Verkehrsministers, Exzellenz Ciano, und des Unterstaatssekretärs, Exzellenz Pennavaria, reichen Flaggenschmuck angelegt. Um 10 Uhr eröffnete Generaldirektor Professor Pession den Festakt mit einer eindrucksvollen Rede. Der Grundgedanke seiner Ausführungen war die Feststellung, daß die Wettbewerbe auf dem Gebiete des Telegraphierens und des Leitens von Briefen für Verwaltung und Öffentlichkeit von erheblichem Werte seien; Post und Telegraphie verlangten vollwertiges Personal, und die Wettkämpfe regten die Betriebsbeamten zu einer ständigen Verbesserung ihrer Leistungen an. An die fremden Delegierten wandte sich der Redner mit der Bitte, sich bei ihren Verwaltungen für die Veranstaltung von Berufswettbewerben einzusetzen. Nachdem der ungarische Vertreter, Oberdirektor Dimény, im Auftrage der fremden Delegationen den Veranstaltern, insbesondere dem Minister Ciano und dem Regierungschef als Protektor des Wettstreits, für die allen Gästen in hohem Maße erwiesene Gastfreundschaft gedankt hatte, entledigte sich Oberpostdirektor Zeller seines Auftrags, den besonderen Dank des Reichspostministers unter Hervorhebung der Tatsache auszusprechen, daß die italienische Verwaltung den Siemenswettbewerb zugelassen habe, ohne selbst Vertreter dazu stellen zu können. »Wir sind überzeugt,« so schloß die Rede, »daß die schönen Tage von Como dazu beitragen werden, die alten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Italien und Deutschland zu festigen und zu stärken.« Darauf richtete der Minister freundliche Worte an die Gäste, an Sieger und Besiegte und forderte Generaldirektor Pession auf, die Preisverteilung vorzunehmen. Jeder Sieger wurde dem Minister vorgestellt und von allen Anwesenden nach italienischer Sitte durch Händeklatschen gefeiert.

Wie bereits bei den früheren Telegraphisten- und Postleitwettbewerben hatte die italienische Post- und Telegraphenverwaltung auch diesmal Handelskammern, Städteverwaltungen und Industrie- und Handelsunternehmen — unter Hinweis auf die außerordentliche Bedeutung dieser Wettkämpfe für Welthandel und Weltverkehr — interessiert, und zahlreiche Stiftungen waren ihr aus diesen Kreisen zugeflossen. Für den internationalen Telegraphistenwettstreit waren 81 Einzelpreise ausgesetzt, mit deren Erwerbung zum größten Teil Geldpreise verbunden waren, deren Gesamtsumme sich auf 104 000 Lire belief. Je 10 000 Lire waren den ersten, je 5 000 Lire den zweiten Preisen der vier Hauptwettbewerbe beigegeben, dem ersten Preis am Klopfer mit Schreibmaschine 8 000 Lire. Unter den Einzelpreisen befanden sich 7 goldene, 37 silberne und 2 bronzene Medaillen, darunter die goldene Medaille des Herzogs Emanuel Philibert von Aosta, wertvolle Kunstgegenstände wie Pendeluhren aus Bronze u. dgl. Von besonderem Werte und außerordentlicher Schönheit war das Geschenk der tschechoslowakischen Verwaltung, zwei hohe rubinfarbene Vasen aus böhmischem Kristall mit eingravierten Darstellungen historischer Gebäude; beide waren für den ersten Sieger im Hughes-wettstreit vorgesehen.

Übersicht II

Verteilung der Siege auf die Länder

Lfde. Nr.	Land	Morse oder Klopfer		Hughes		Baudot		Siemens		Klopfer mit Schreibm.		Insgesamt		
		I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I+II
1	Italien { alle beteiligten Behörden } ...	14	20	4	24	25	43	—	—	2	—	45	87	132
2 a	Deutsche Reichspost	2	1	2	12	0	8	4	4	1	—	9	25	34
2 b	Deutsche Reichsbahn	0	2	0	4	—	—	—	—	—	—	0	6	6
3	Spanien	1	0	1	7	8	8	0	1	—	—	10	16	26
4	Schweiz	0	3	3	1	0	6	2	0	—	—	5	10	15
5	Tschechoslowakei	0	2	0	4	0	3	—	—	—	—	0	9	9
6	Ungarn	0	1	1	7	—	—	—	—	—	—	1	8	9
7	Frankreich	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	2	6	8
8	Rumänien	0	0	1	2	1	1	0	0	—	—	2	3	5
9	Holland	1	3	1	3	0	4	1	1	—	—	3	11	14
10	Österreich	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2
11	Belgien	0	0	1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	3
12	Brasilien	1	0	—	—	1	0	—	—	—	—	2	—	2
	Insgesamt	19	32	14	66	37	79	8	7	3	—	81	184	265

Bemerkung: Reihe I: Zahl der preisgekrönten, Reihe II: der nicht preisgekrönten Teilnehmer, die die Bedingungen erfüllt haben.

Als Meisterschaftspreis waren ausgesetzt die goldene Medaille des Königs von Italien, 10 000 Lire von der italienischen Post- und Telegraphenverwaltung, 2 500 Lire vom Verband der »Postelegrafonici« und eine goldene Uhr von einer Mailänder Automobilfirma. Es gelang keinem der Bewerber, die Bedingungen für den Erwerb dieses Preises zu erfüllen, nämlich an drei Apparatsystemen einen Preis zu erhalten. In Spee-Amsterdam hatte Holland einen Anwärter von hervorragendem Können zur Verfügung, dem es zwar glückte, den letzten Preis für den Siemens- und den zwölften für den Hugheswettbewerb zu erobern; aber am Baudot war er trotz seiner guten Leistung, die nur knapp 16 Wörter unter der erzielbaren Höchstleistung und 4 Wörter unter der letzten Preisleistung lag, auf den 47. Platz gedrückt worden. Somit verbleibt dem Wiener Oscar Schindler bis auf weiteres der Titel des Weltmeisters.

Den Länderpreis erwarb Italien durch seine Repräsentanten Cantalini (Morse-Klopfer), Greco (Hughes) und Amurri (Baudot). Von anderen Verwaltungen hatte nur noch Spanien an drei verschiedenen Appraratsystemen einschließlich des Baudots — dies war Bedingung — Preisträger aufzuweisen. Deutschland schied als Anwärter schon deshalb aus, weil ihm kein Preis im Baudotkampf zugefallen war. Wäre nach dem Muster des 3. Internationalen Telegraphistenwettstreits verfahren worden, d. h. hätte Italien je einen Länderpreis für eine Baudot- und eine Siemensgruppierung ausgesetzt, so wäre der Preis für die Siemensgruppe an Deutschland gefallen, das vor Holland nur einen kurzen Vorsprung gehabt hätte. Als Länderpreis war wiederum die silberne Ehrentrophäe des Bildhauers Zanelli ausgesetzt, die nunmehr erneut im Gebäude der Generaldirektion zu Rom aufgestellt worden ist. Ferner hatte Prinz Humbert von Savoyen eine goldene Medaille für den erfolgreichsten der drei Repräsentanten gestiftet. Da die Vertreter für Morse und Hughes beide erste Preisträger, ihre Leistungen also gleichwertig waren, mußte zwischen ihnen das Los entscheiden, und Greco gewann das kostbare Andenken.

Der italienische Amterpreis, der, wie bereits 1911, gemäß den Bestimmungen für die Zuweisung des Länderpreises den Beamten desjenigen Telegraphenamts zufallen sollte, das an drei Systemen die besten Sieger stellt, gelangte an Rom. Jeder der drei Sieger erhielt 800 Lire und der erfolgreichste unter ihnen, Amurri, außerdem einen silbernen Ehrenbecher.

Außer den genannten Arten von Preisen gab es noch Sonderpreise für die erfolgreichsten Telegraphistinnen. Je 8 der besten Italiener aus den internationalen Wettbewerben am Morse-Klopfer, Hughes und Baudot erhielten von ihrer Verwaltung — ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wettstreit einen Preis erzielt hatten oder nicht — Medaillen und Geldbeträge in Gesamthöhe von 18 000 Lire. Durch Zuteilung noch anderer Sonderpreise ergaben sich einige Kuriosa. So z. B. erhielt Greco für seinen Sieg am Hughesapparat im ganzen: die beiden böhmischen Kristallvasen und 10 000 Lire als internationalen Preis und an Sonderpreisen 2 goldene Medaillen, einen silbernen Pokal und weitere 2 000 Lire. Der Eisenbahner Confetti, fünfter Sieger im Morsewettstreit, erhielt 1 000 Lire und eine silberne Medaille als internationalen Preis und an Sonderpreisen, die ihm z. T. in seiner Eigenschaft als Mitglied der Associatione Nazionale Fascista der italienischen Staatsbahnen zufielen, 2 goldene Medaillen und 6 000 Lire.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß in Como der Gedanke einer häufigeren Veranstaltung internationaler Telegraphistenwettkämpfe gefördert worgen ist. Möglicherweise wird schon der nächste internationale Telegraphistenwettstreit auch Wettbewerbe an neuen Apparatsystemen zeigen, da die Welttelegraphie sich bemüht, einheitliche Betriebsmittel zu verwenden.

Übersicht III

Spitzenleistungen

(nach den Unterlagen des Generalsekretariats)

Laufende Nummer	Name und Verwaltung	Gültige Punktzahl (nach Abzug der Fehlerpunkte)	Absolute Punktzahl	Verarbeitete Wörter (zu I in ½ Stunde, zu II—IV in 1 Std.)	Anzahl der Buchstaben und Zahlen einschl. der Wortabstände	Minutenleistung in Buchstaben und Zahlen
	Ia. Morse oder Klopfer, handschriftlich (1 Wort = 5 Punkte)					
1	Cantalini, Italien (Tel.-Verw.)	2364,5	2496,5	499,3	4989	166,3
2	Boccamazzo, Italien (Marine)	2355,0	2466,0	493,2	4933	164,4
3	Fanfani, Italien (Staatsbahn)	2294,0	2420,0	484,0	4844	161,5
4	Penco, Italien (Militärtelegraphie)	2265,0	2355,0	471,0	4717	157,2
5	Confetti, Italien (Staatsbahn)	2246,0	2462,0	492,4	4922	164,2
	Ib. Klopfer, Schreibmaschine (1 Wort = 5 Punkte)					
1	Tattoli, Italien (Tel.-Verw.)	2107,5	2359,5	471,9	4722	157,4
2	Neto, Italien (Marine)	1758,5	1836,5	367,3	3672	122,4
	II. Hughes (1 Wort = 3 Punkte)					
1	Greco, Italien	3817,2	3829,2	1276,4	12756	212,6
2	R. Lombardo, Italien	3807,6	3819,6	1273,2	12723	212,0
3	Martens, Belgien	3793,8	3805,8	1268,6	12683	211,4
4	Corripio, Spanien	3781,8	3793,8	1264,6	12644	210,7
5	Imhoff, DRP (Mannheim)	3777,0	3789,0	1263,0	12633	210,6
	III. Baudot (1 Wort = 3 Punkte)					
1	Rait, Rumänien	3237,6	wie Spalte 3; nur am Baudot ist eine Anzahl fehlerfreier Leistungen erzielt worden	1079,2	10791	179,81
2	Amurri, Italien	3237,0		1079,0	10789	179,8
3	Colucci, Italien	3236,4		1078,8	10782	179,7
4	Nitri, Italien	3234,0		1078,0	10778	179,6
5	Aloj, Italien	3232,5		1077,5	10767	179,3
	IV. Siemens (1 Wort = 3 Punkte)					
1	Frl. Sonnabend, DRP (Breslau)	6625,8	6661,8	2220,6	22188	369,8
2	W. Suhre, DRP (Emden)	6576,0	6663,0	2221,0	22191	369,85
3	Frl. Kirndörfer, DRP (München)	6464,7	6677,3	2225,9	22257	370,95
4	Frl. Fischer, Schweiz	6183,9	6483,9	2161,3	21608	360,0
5	Frl. Slominsky, DRP (Berlin)	5990,1	6272,1	2090,7	20901	348,3

Übersicht IV

Siegreiche Teilnehmer der DRP

Laufende Nummer	Name	Telegraphenamt	Apparatsystem	Platz	Preis
1	Frl. Sonnabend	Breslau	Siemens	1	10 000 Lire und goldene Medaille der Handelskammer zu Genua
2	W. Suhre	Emden	Siemens	2	5000 Lire und goldene Medaille der Handelskammer zu Padua
3	Frl. Kirndörfer	München	Siemens	3	1000 Lire und goldene Medaille der Handelskammer zu Como
4	Frl. Slominsky	Berlin (HTA)	Siemens	5	500 Lire und silberne Medaille der Stadt Padua
5	O. Imhoff	Mannheim	Hughes	5	400 Lire und Gemälde des Meisters Gerardi, Geschenk der Stadt Neapel
6	H. Sonntag	Stettin	Hughes	14	Bronzestatuette mit Uhr, Geschenk der Stadt Salerno
7	R. Minolts	Emden	Morse	16	Keramisches Kunstwerk (schleichender Tiger), gestiftet vom Verband Faschistischer Industrieller zu Lecce
8	F. Suhre	Emden	Morse	18	Schreibetui mit Ausstattung, gestiftet von der Ortsgruppe Cagliari des Verbandes der Postelegrafonici
9	K. Erichsen	Breslau	Klopfer (Schreibm.)	3	1000 Lire und goldene Medaille der Handelskammer zu Como

Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost.

Abt. II. Die Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb als Gegenstand einer Einführungsvorlesung an einer deutschen Handelshochschule[1]).

Von Oberpostdirektor Dr. Hellmuth, Nürnberg, Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre der Deutschen Reichspost an der Handelshochschule Nürnberg.

1. Teil.

Allgemeine betriebswirtschaftliche Grundfragen in der Telegraphie, im Fernsprech- und Funkwesen des Deutschen Reichs.

I. Die Bedeutung dieser öffentlichen Verkehrszweige als Mittel der Einzelwirtschaftstätigkeit.

Telegraph und Fernsprecher einschließlich der Funkdienste haben mit allen übrigen Verkehrseinrichtungen als wesentliches Merkmal den Verkehrszweck gemeinsam, nämlich die Überwindung räumlicher Entfernungen, welche der Ausgestaltung der gesellschaftlichen, politischen, geistigen und namentlich auch der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen die empfindlichsten Hindernisse bereiten. Wenn man unter Verkehrswesen die Gesamtheit der Hilfsmittel und Veranstaltungen zur Überwindung dieser räumlichen Entfernungen versteht, so muß hier, allerdings in der Beschränkung auf den Nachrichtenverkehr (im Gegensatz zum Sachgüter- und Personenverkehr), dem Telegraphen, dem Fernsprecher und den Funkdiensten eine ganz bevorzugte Stellung unter den der allgemeinen Wirtschaft dienenden Verkehrsmitteln eingeräumt werden. Wie schon im Postbetrieb wenigstens der Hauptzweck auf die Abwicklung des Nachrichtenverkehrs gerichtet ist, erfüllen Telegraph, Fernsprecher und Funkdienste mit dieser Verkehrsbesorgung ihre einzige oder wenigstens überwiegende Bestimmung. In der Darbietung hochwertiger Verkehrsleistungen stehen diese Verkehrseinrichtungen auf gleicher Stufe mit den allgemeinen Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, vor allem mit Geld und Währung, Maß und Gewicht, bilden einen wesentlichen Behelf namentlich für die tauschwirtschaftliche Gütererzeugung und Güterverteilung durch die dabei beteiligten Einzelwirtschaften und für die darauf beruhende allgemeine Lebensfürsorge.

Untersucht man im einzelnen die Frage, welche Bedeutung dem Telegraphen und Fernsprecher als Verkehrsförderungseinrichtung und Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zukommt, so findet man folgendes.

Die Post befriedigt ein notwendiges, dauerndes, offenes, körperlich und geistig gleich wirksames Massenbedürfnis, hilft einem Mangel ab, der alle Glieder der Volksgemeinschaft belastet. Trotz der ganz beträchtlichen Abstufung in der Stärke der Benutzung der Postanstalt durch Einzelpersonen und Einzelwirtschaften bleibt der Benutzungsunterschied doch nur ein Maßunterschied innerhalb des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses. Der hier bemerkbare Unterschied gründet sich zwar großenteils auf die persönlichen Verhältnisse, auf die geistigen und materiellen Mittel der verschiedenen Postanstaltsbenutzer, nicht dagegen auf das Wesen der Anstalt oder der mit der Post beförderten Nachrichten. Der kleinste Krämer hat seine Handelskorrespondenz wie der erste Großhändler, jede Einzelperson unterhält einen Briefverkehr, der ihren persönlichen Beziehungen allgemein menschlicher Natur entspringt.

Die Beteiligung des Telegraphen und des Fernsprechers an der Deckung des Verkehrsbedürfnisses zeigt andere Ausmaße als der Postverkehr. Der Telegraph dient einem besonders gearteten Verkehr, er vermittelt Nachrichten, deren schleunigste Übermittlung ihren Wert ausmacht. Zum weitaus überwiegenden Teil handelt es sich bei der Benutzung des Telegraphen um Schnellnachrichten, die sich auf die Preisgestaltung der Welthandelsartikel, sodann auf öffentliche Begebenheiten beziehen, ferner um die sich daran knüpfenden geschäftlichen Mitteilungen, welche durch die vorgenannten Nachrichten angeregt werden, wie Aufträge zum An- und Verkauf und ähnliches, was auf Ausnutzung der augenblicklichen Sachlage berechnet ist. Derlei Nachrichten sind ersichtlich solche, die in erster Linie nur für beschränkte Kreise ein unmittelbares Bedürfnis darstellen, besonders für den Großhandel, den Spekulationshandel, für die politische Welt und für die Zeitungspresse. An dem damit festgestellten Unterschied zwischen der Unmittelbarkeit und der Mittelbarkeit des vorliegenden Nachrichtenbedürfnisses wird dadurch nichts geändert, daß die betreffenden wirtschaftlichen Nachrichten in der Preisbildung der Waren und im Güterumsatz, die politischen Nachrichten im Wege über die Presse der Gesamtheit zugute kommen. In Angelegenheiten des persönlichen, nicht geschäftlichen Lebens bietet der Telegraph eine Annehmlichkeit, die sich derjenige gönnt, der vermöge seiner Einkommensverhältnisse den Wert der Gebühr eines Telegramms geringer anschlägt als den Genuß dieses Verkehrsvorteils. Nur zum geringeren Teil enthalten die persönlichen Telegramme Mitteilungen, die ihrer Natur nach so wichtig und dringlich sind, daß ihre telegraphische Übermittlung als objektive Notwendigkeit erscheint.

Die Bedeutung des Fernsprechers für das Verkehrsbedürfnis zeigt gegenüber der Tätigkeit des Telegraphen zunächst nur einen Unterschied im Grade seiner Wirkung. Dazu tritt beim Fernsprecher noch folgende Besonderheit gegenüber dem Telegraphen auf. Der Fernsprecher befördert gesprochene Nachrichten. Er hebt die räumliche Entfernung zwischen den beiden miteinander verbundenen Personen vollständig auf. Die Übermittlung der Nachricht wird im vollen Wortsinne eine augenblickliche. Das kommt einer Steigerung der Vollkommenheit und der Bedeutung dieses Verkehrsmittels für die Verkehrsförderung gleich. Im Ferngespräch liegt ein besonderer Zweckwert, der sich auf die Vorteile gegenüber dem Wechsel schriftlicher Mitteilungen gründet wie auf die sofortige Gewißheit über Annahme

[1]) Über Abt. I »Die Lehre vom Postbetrieb« vgl. Archiv f. P. T. 1927, S. 229 f. — Wie dort, kann es sich auch hier nur um eine Berichterstattung über einzelne besonders wichtige Kapitel des umfangreichen Forschungsgebiets handeln.

oder Ablehnung eines Angebots, auf die Bejahung oder Verneinung einer Frage, auf die Ermöglichung von Aufklärungen, Begründungen, Einwänden usw. Darin besteht eben die dem Fernsprecher eigentümliche Verkehrsaufgabe, die vielfach seinen Diensten gegenüber der Verständigung durch andere Verkehrsmittel unter Kostenersparung einen höheren Wert verleiht.

Das neuerdings schnell entwickelte Funkwesen ist von der Drahtleitung unabhängig. Seine Leistungsfähigkeit ist verhältnismäßig groß und hat sich schon auf weite Entfernungen hin betätigt. Neben der Unterstützung des Drahtverkehrs bietet der Funkverkehr den Vorteil, elektrische Nachrichten überall dahin zu führen, wo Drahtleitungen nicht eingerichtet werden können. Dazu kommt die besondere Eigenschaft des Funkverkehrs, daß er durch einmalige Sendung eine beliebig große Zahl von Empfängern bedienen kann (Rundwirkung). Die Funkempfangsvorrichtungen können mit verhältnismäßig geringen Kosten an allen beliebigen Stellen der Erde, auch auf den in Bewegung befindlichen Fahrzeugen angebracht und bei Abstimmung auf die richtige Welle in den Funkverkehr eingeschaltet werden.

Das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal zwischen der Post auf der einen Seite, dem Telegraphen und dem Fernsprecher auf der anderen ist somit in der Natur der Verkehrsbedürfnisse zu suchen, welchen die drei Veranstaltungen zu entsprechen haben. Ein anderer kennzeichnender Unterschied zwischen den genannten Verkehrsarten liegt in der Veränderung ihrer Bedeutung gegenüber der Entfernung. Die wirtschaftliche Verwendbarkeit zunächst des Telegraphen steigt mit der Entfernung in einem Maße, wie es bei der Post nicht der Fall ist. Da in der Schnelligkeit der eigentlichen Beförderung beim Telegraphen die Entfernung praktisch gleich Null gesetzt werden kann und nur die Zeitdauer der Auf- und Abgabebehandlung entscheidet, während bei der Post die Zeitdauer der Beförderung im geraden Verhältnis zur Verkehrsweite steht, so gibt es eine Entfernung, bis wohin das Telegramm vor dem Brief keinen Vorsprung hat. In einem weiteren Umkreis ist der Zeitgewinn durch den Telegraphen nicht so belangreich, um, außer in Ausnahmefällen, seine Benutzung wirtschaftlich zu rechtfertigen. Je weiter aber die Strecke wird, auf der der Nachrichtenverkehr erfolgen soll, desto mehr tritt der Wert des Telegramms hervor. Bei großen Entfernungen wird daher eine gewisse Zahl von Nachrichten, die andernfalls brieflich übermittelt würden, dem Telegraphen übergeben, sobald nur der Preis der Beförderung gegenüber dem Werte, den die im Nachrichtenverkehr Stehenden dem Zeitgewinn im Vergleich zur Postbeförderung beimessen, dies als wirtschaftlich erscheinen läßt. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Luxuseigenschaft des Telegraphen ab, in gleichem Maße steigt sein allgemeiner Wert und erfährt das Verhältnis zur Post eine Verschiebung zugunsten des Telegraphen.

Beim Fernsprecher ist schon in großen Ortsnetzen die gleiche Wahrnehmung zu machen, vor allem weisen aber die Fernverbindungen in dem behandelten Punkte den gleichen wirtschaftlichen Charakter auf wie der Telegraph.

II. Die Unternehmungs- und die Rechtsform dieser Schnellverkehrszweige.

1. Es ist Tatsache, daß das gesamte Fernmeldewesen in der Mehrzahl der Kulturländer staatlich (gemeinwirtschaftlich) betrieben wird. Vor der Untersuchung der Gründe für dieses Eintreten der Gemeinwirtschaft oder Staatswirtschaft empfiehlt sich eine allgemeine Kennzeichnung der Staatswirtschaft. Wie schon bei der Lehre vom Postbetrieb hervorgehoben wurde, fallen dem Staate als dem Träger der öffentlichen Verwaltung zwei Tätigkeitsgebiete zu: das der obrigkeitlichen Gewalt (Machtstaat) und das der unmittelbaren Erfüllung öffentlicher Zwecke durch Sach- und Arbeitsaufwand in Form der Gemein- oder Staatswirtschaft (Fürsorgestaat). Neben umfassenden Aufgaben außerwirtschaftlicher Art (Gesetzgebung, allgemeine Staatsverwaltung, Sicherheitswesen, Rechtspflege, öffentliches Finanzwesen usw.) kann dem Staate aus Gründen, die wir alsbald kennenlernen werden, auch die Aufgabe zufallen, als Verband der in seinen geographischen Grenzen zusammengefaßten Menschengesamtheit irgendwelche individuellen Bedürfnisse seiner Staatsangehörigen, diese als Gesamtheit gedacht, zu befriedigen. Das Eintreten der Staats- oder Gemeinwirtschaft findet in der Hauptsache seine Erklärung darin, daß durch die freie Tätigkeit der Sonderwirtschaften in der Tauschwirtschaft das im Einzelfall anzustrebende Höchstmaß der Befriedigung individueller Bedürfnisse der Staatsangehörigen nicht erreicht wird.

Die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit des Staates entspringt aus der Wirtschaft, bedarf daher einer wirtschaftlichen Erklärung. Die lange Zeit herrschende Grundanschauung, daß die Privatwirtschaft bei vollständig freiem Wettbewerb die Einzelbedürfnisse aller in Tauschbeziehungen stehenden Wirtschaftssubjekte am besten befriedige und in der Allgemeinheit der Befriedigung das Höchstmaß des Gesamtnutzens erreiche, wurde inzwischen dank einer geläuterten Theorie eingeschränkt. Durch die erwähnten Tauschbeziehungen wird bei einem allseitig wirksamen, uneingeschränkten Wettbewerb jeweils nur ein Gleichgewichtszustand der Sonderwirtschaften herbeigeführt, der das Höchstmaß des unter den gegebenen wirtschaftlichen Umständen möglichen Nutzens für jeden einzelnen enthält. Das schließt jedoch nicht aus, daß nicht vielleicht auf einem anderen Wege das dem einzelnen zufallende Nutzungsmaß ein anderes wird und dadurch ein höheres Maß von Gesamtnutzen sich ergeben kann. Die einzelnen Sonderwirtschaften streben nur nach dem eigenen Nutzen und verhalten sich gegenüber dem Ergebnis der Austauschhandlungen für die Gegenseite gleichgültig. Die Gemeinwirtschaft (Staatswirtschaft) dagegen legt den Nachdruck auf die Gegenseitigkeit des Tauschnutzens. Während ferner die Einzelwirtschaft die Folgen der Wirtschaftshandlungen in der tauschwirtschaftlichen Güterversorgung häufig nicht oder nur beschränkt, selbst im eigenen Bereich, überschaut, kann die Gemeinwirtschaft ihre Aufmerksamkeit auf den Wechselzusammenhang richten, in dem die einzelnen Wirtschaften im Tauschverkehr zueinander stehen, sie kann dabei untersuchen, ob die Folgewirkungen, welche aus dieser Verbindung aller Einzelwirtschaften für diese gegenseitig entstehen, das Höchstmaß des Gemeinnutzens darstellen. Unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung dieser Funktion der Staatswirtschaft bleibt es selbstredend, daß die als Organe der Gesamtheit handelnden Personen die verwickelten Zusammenhänge der Wechselwirkungen mit möglichster Sicherheit durchschauen und es vermeiden, daß etwa einander entgegenstehende Interessen verschiedener Gruppen innerhalb der Gesamtheit die Oberhand gewinnen und das als vorgeblichen Gemeinnutzen anstreben, was lediglich eine Erfüllung von Sonderinteressen bedeutet.

2. Die wirtschaftlichen Gründe für die Eingliederung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetriebs in die Gemeinwirtschaft des Staates.

Die Gründe für die gemeinwirtschaftliche Betätigung des Staates (Reiches) auf unserem Gebiete liegen in der hier nicht weiter zu behandelnden Bedeutung der Verkehrsmittel für die volkswirtschaftliche Entwicklung und in der wirtschaftlichen Eigenart der Verkehrsmittel. Die wirtschaftliche Eigenart der Verkehrsmittel läßt sich in folgende vier Sätze zusammenfassen[2]):

a. Das Alleinbetriebsrecht ist eine Vorbedingung der Wirtschaftlichkeit im Verkehrswesen.

Die Anziehungskraft, welche ein vollkommener entwickeltes Verkehrsmittel auf die gewünschten Verkehrsleistungen gegenüber einem minder vollkommenen Verkehrsmittel ausübt, sichert ihm die Zuwendung der auftretenden Verkehrsleistungen unbedingt. Mit Bezug auf die von den Einzelwirtschaften für die Verkehrsakte zu entrichtenden Preise ergibt dies den Satz: Jedes Verkehrsmittel hat einem minder vollkommenen gegenüber in seinem Verkehrsgebiete ein tatsächliches oder natürliches Monopol. Wenn aber die Bedingung fruchtbarster Kapitalverwendung erfüllt sein soll, muß sich dem eben genannten natürlichen Monopol ein künstlich geschaffenes Monopol gegen die Anlage gleich vollkommener Verkehrsmittel anschließen, d. h. es muß die Anlage mehrerer gleich vollkommener Verkehrsmittel ausgeschlossen werden, sofern bei der örtlichen Gebundenheit der möglichen Nutzungsakte die wirtschaftlich erforderliche Gesamtmenge von solchen Akten nur durch die Zusammenfassung in eine Anlage sich ergibt. Das gilt vornehmlich für die Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen hinsichtlich ihrer gesamten technischen Bestandteile. Dieses künstlich geschaffene Monopol wird durch ein vom Staate dafür aufgestelltes Alleinbetriebsrecht (sogenanntes rechtliches Monopol) erreicht. Die tatsächliche und rechtliche Monopolstellung des Trägers unserer Schnellverkehrsmittel tritt uns als erste entscheidende Bedingung für die Wirtschaftlichkeit entgegen.

b. Die monopolistische Preisstellung verdient im Verkehrswesen den Vorzug vor der Preisbildung unter Wettbewerb.

Sprechen wirtschaftliche Gründe für das Alleinbetriebsrecht bei den in Frage stehenden Verkehrsmitteln, so ergibt sich hieraus auch das Eingreifen der Gemeinwirtschaft bei Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Sonderwirtschaften diese Verkehrsmittel benutzen können. Ein Einzelunternehmer als Monopolist hätte es in der Hand, die Schnellnachrichten des einen zu befördern, die des andern nicht, von dem ersteren höhere Preise zu fordern als vom letzteren, könnte die Beförderung ungleichmäßig ausführen, dem einen zum Vorteil, dem andern zum Nachteil. Es bestände immerhin die Möglichkeit willkürlicher Ausübung und Ausbeutung des vorliegenden wirtschaftlichen Machtverhältnisses. Hieraus entnimmt die Gemeinwirtschaft den Anlaß, von sich aus die Gleichstellung aller Verkehrsinteressenten hinsichtlich der Preise und der Qualität der Verkehrsleistungen zu sichern, entweder durch Vorbehalt des Monopols für sich selbst oder, sofern sie Privatunternehmungen zuläßt, durch Auflage der bezüglichen Rechtspflicht an diese.

Die Gemeinwirtschaft findet ihre Begründung weiterhin aber auch in dem Erfordernis einer wirtschaftlich tragbaren Höhe der Verkehrspreise. Für den Verkehrsmonopolisten werden diejenigen Erwägungen entscheidend sein, welche sich aus der — im allgemeinen — großen Elastizität der Nachfrage bei den Verkehrsleistungen und aus den Erscheinungen des hier zu beachtenden Kosten- und Preisgesetzes des Verkehrs ergeben. Die aus dem Preisgesetz des Verkehrs sich ergebende Rückwirkung der Preisermäßigung auf die Gestehungskosten und im Wege der Verkehrssteigerung auf den Ertrag wird den Verkehrsmonopolisten bewegen, den höchsten Ertrag stets durch niedrige Preise anzustreben. Beim Privatmonopolisten würde diese Art der Preisbestimmung durch das Anstreben des Maximums eines erreichbaren Erfolgs ihre Begrenzung finden. Es ist dies aber für ihn das individualistische Höchstmaß an Nutzen und Gewinn, das er für sich erstrebt. Dieses Maß fällt an und für sich mit dem gemeinschaftlichen Höchstmaß an Nutzen nicht zusammen. Da aber dieses den Leitstern der Gemeinwirtschaft bildet, so wird es bei einer privatwirtschaftlichen Gestaltung der Verkehrspreise nicht gewonnen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen einer allseitig angemessenen Preisstellung bei einer Verallgemeinerung des Verkehrs und seiner Wirkungen muß gegebenenfalls mit der Preisermäßigung weitergegangen werden als bis zu jener Grenze, welche das Privatmonopol nicht überschreiten würde. Es wird dies in der Regel einen Ausfall gegenüber dem privatwirtschaftlichen Ertrage nach sich ziehen. Allerdings wird ein solcher, wenn auch nur bis zu einer gewissen unteren Grenze, durch die verkehrschaffende Wirkung der Preisermäßigung im Verlaufe der Zeit ausgeglichen, der Zeitraum bis zum Eintritt dieser Wirkung wird jedoch meist ein so langer sein, daß ein Privatmonopolist ihn nicht abwarten könnte, was eben das Eintreten der Gemeinwirtschaft erheischt.

c. Die allseitige Entfaltung der Verkehrsmittel erscheint auch bei mangelhaftem wirtschaftlichen Ertrag notwendig.

Nach den bisherigen Erörterungen ist im Verkehrswesen der Privatwirtschaft der Boden überall da entzogen, wo sie nicht mit dem Ertrag rechnen kann, der zur Verwendung der Kapitalien in dieser bestimmten Anlage führen würde. Wo zur Erreichung eines gewissen Zweckes, hier der Verkehrsdienstleistung, unter ungünstigen wirtschaftlichen Umständen Kapitalverwendung stattfinden soll, wird die Gemeinwirtschaft leichter als das Einzelunternehmen die erforderlichen Kapitalien aufbringen, vorausgesetzt, daß ausreichende Gründe sie dazu bestimmen können. Solche Gründe liegen aber im Verkehrswesen, hier vor allem für den Fernmeldeverkehr, in weitem Umfang vor.

Die in Frage stehenden Verkehrsmittel bilden zunächst unentbehrliche technische Behelfe der allgemeinen Staatsverwaltung, die für die verschiedensten Staatszwecke angelegt und betriebsbereit sein müssen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Maße sie gleichzeitig den Verkehrsbedürfnissen der Staatsangehörigen dienen, ferner, ob diese von ihnen solche Nutzungen in einem Ausmaße beanspruchen, das einen privatwirtschaftlichen Ertrag ergeben würde. Es gibt in einem Netze stets eine Anzahl Ver-

[2]) Die folgende Darstellung lehnt sich grundsätzlich an die Ausführungen von Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, 2. Auflage, 1. Band, Berlin 1918, 2. Band, Berlin 920, Verlag Julius Springer, an.

kehrslinien, welche, durch die allgemeinen Staatszwecke gefordert, aus dem wirtschaftlichen Verkehr den privatwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen. Daneben finden sich Linien, die zwar mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Verkehrsbedürfnis anzulegen wären, jedoch aus ihm allein eine ihre Anlage privatwirtschaftlich rechtfertigende Einnahme nicht erzielen.

Auch unter normalen Umständen und innerhalb der von der Rücksicht auf die Verkehrsdichte für eine Kapitalfestlegung gezogenen Grenzen werden zu einer gegebenen Zeit für eine Anzahl der Verkehrslinien eines vollständigen Netzes die Bedingungen privatwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit fehlen. Es werden dieses entweder Linien sein, die erst eine längere Entwicklungsperiode durchzumachen haben, um durch die wirtschaftlichen Wirkungen der gebrachten Verkehrsverbesserung jenen Verkehr zu schaffen, für den sie auf die Dauer berechnet sind (auch Hauptlinien können hierzu zählen) oder es werden — und dies ist wohl die überwiegende Mehrzahl der Fälle — Nebenlinien sein, die aus dem eigenen Verkehr den vollen Ertrag nicht aufbringen. Wenn jene Entwicklungszeit im gegebenen Falle zu lang währt, als daß sich ein Privatunternehmen mit ihr abfinden könnte, d. h. für die anfänglichen Ertragsausfälle in der Ertragssteigerung der Folgezeit hinreichenden Ersatz fände, oder wenn jene Nebenlinien mit ungenügendem Verkehr eine selbständige Unternehmung zu bilden hätten, dann ist die Privatwirtschaft eben nicht am Platze. Bei gemeinwirtschaftlichem Betrieb dagegen kann der gegenüber dem privatwirtschaftlichen Ertrag entstehende Ausfall vermöge der räumlichen und zeitlichen Einheit, welche der Staatsverband darstellt, von der Gesamtheit getragen werden. Sohin wird die Übernahme der Kapitalanlagen auf die Gemeinwirtschaft zur Notwendigkeit.

d. Die Vollkommenheit der Verkehrsmittel wird durch eine entsprechende Organisation bedingt.

Schon bei der Anlage der Verkehrsmittel ist anzustreben, die größtmögliche Anzahl von Verkehrsbedürfnissen mit dem erreichbar mäßigsten Kapitalaufwande zu befriedigen. Das erfordert eine entsprechende Abgrenzung und Verbindung der Verkehrsgebiete, also eine planmäßige Anlage der einzelnen Verkehrslinien, so daß nicht ein mehr oder minder zufälliges Durcheinander von solchen, sondern ein einheitliches Verkehrsmittelsystem entsteht, in dem die einzelnen Glieder in wechselseitiger Beziehung und in einer von den Verkehrszwecken und Vollkommenheitsgraden bedingten Unterordnung aneinandergeschlossen und auf stetige Fortentwicklung, entsprechend den neu auftauchenden Anforderungen der Gesamtverkehrsbedürfnisse, eingestellt sind. Würde etwa die Zusammensetzung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funknetzes beliebig sich bildenden Privatunternehmungen überlassen, so würde immer nur die einzelne Linie vom Standpunkte des privatwirtschaftlichen Ertrags ins Auge gefaßt, wodurch die Bemessung jeder einzelnen Anlage nach den Zwecken der Gesamtheit nur höchst mangelhaft zum Ausdruck käme. In entwickelten Gebieten würden vielleicht mehrere Linien überflüssigerweise nebeneinander angelegt, in anderen, mit voraussichtlich schwachem, privatwirtschaftlich ungenügend rentierendem Verkehr, keine. Demgegenüber gewährt die einheitliche, gemeinwirtschaftlich betriebene Netzanlage, welche gestattet, mit dem gesicherten hohen Ertrage der Hauptlinien den Ausfall auf unergiebigen Nebenlinien zu decken, auch für die Durchführung der Netzpläne offenbaren Vorteil. Selbstverständlich kann unter planmäßiger Netzanlage nicht verstanden sein, daß die Festlegung des Liniennetzes von allem Anfange an für alle Zeiten zu erfolgen habe, sondern nur diejenige Planmäßigkeit der Anlage gemeint sein, welche die jeweilige Übersicht der Verkehrsverhältnisse und ihrer voraussichtlichen Entwicklung gestattet.

Hinsichtlich des Betriebs ist es bei den fraglichen Verkehrsmitteln ein sehr wichtiges Erfordernis der Ökonomie, schon die Anlage technisch so einzurichten, daß — abgesehen von ganz besonderen Verkehrsverhältnissen — die Beförderung der Schnellnachrichten von allen Teilen über das ganze Netz unbehindert stattfinden kann. Wo der Betrieb, wie bei unseren Verkehrszweigen, mit der Anlage (Leitungen, technische Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen) untrennbar verbunden ist, kann nur die Zusammenfassung der zahllosen einzelnen Verkehrsakte behufs ihrer regelmäßigen Ableistung in größeren Mengen und geordneter Folge sowie die von einer obersten Stelle geleitete Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit des Betriebsdienstes die erwünschte Ökonomie in Kosten und Qualität der Verkehrsleistungen bewirken, die eine hemmungslose Verzweigung derselben über das Gesamtnetz mit sich bringt.

3. Als Reichsunternehmen, dem die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens obliegt, bildet die Deutsche Reichspost ein durch ihren besonderen Verkehrszweck gekennzeichnetes und abgegrenztes Stück öffentlicher Verwaltung und schließt einen Bestand von Mitteln in sich, die einem bestimmten Dienst, der Darbietung von Verkehrsdienstleistungen der beschriebenen Art, dauernd gewidmet sind. Nach diesen Kennzeichen tritt uns das genannte Unternehmen als eine Anstalt des öffentlichen Rechts entgegen, über deren Einzelheiten das einschlägige Verkehrsrecht Aufschluß gibt.

III. Die allgemeinen Organisationsfragen im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb.

1. Der äußere Aufbau, die innere Gliederung dieser Verwaltungszweige der Deutschen Reichspost, die Verteilung der Geschäftsaufgaben an die einzelnen Verwaltungs- und Betriebsstellen, die Gestaltung des Arbeitsgebiets und des Verkehrsnetzes für diese Dienste unterliegen den gleichen leitenden Grundsätzen, wie wir sie in den Postbetriebszweigen angetroffen haben.

2. Bemerkenswert erscheint hier dagegen die Tatsache, daß — anders als beim Postbetrieb — im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb der Grundsatz der gemeinwirtschaftlichen, staatlichen Führung (Reichsbetrieb) durch eine Beteiligung Dritter an diesen Betriebszweigen durchbrochen wird. So ist der Kabel- und Funkdienst nach Übersee sowie der Funkdienst an Bord von Handelsschiffen und in Eisenbahnzügen privaten Gesellschaften unter Aufsicht der Deutschen Reichspost übertragen. Auf den Handelsschiffen nehmen die Reedereien selbst den Funkdienst wahr. Weiterhin werden Nachrichten und musikalische Darbietungen u. dgl. mittels Rundfunks durch Privatgesellschaften verbreitet, denen die Deutsche Reichspost Sendestellen zu bestimmten Zeiten gegen Entgelt und unter besonderen Bedingungen zur Verfügung stellt. Daneben beteiligen sich auch die Deutsche Reichsmarine sowie gewisse andere deutsche öffentliche Behörden an dem Funkbetrieb für bestimmte gemeinnützige Zwecke.

Der gesamte Funkbetrieb, namentlich die sogenannten Funksonderdienste (z. B. der Funkwirtschaftsdienst mit seinen verschiedenen Zweigen, der Pressefunk, der Hochseerundfunk, der vielgestaltige Funkwetterdienst, der Zeitzeichendienst) in Deutschland zeigen eine große Mannigfaltigkeit in der Organisation, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. In keinem Falle erscheint dabei die Deutsche Reichspost als Unternehmerin der einzelnen Funkdienste, diese Eigenschaft kommt vielmehr jenen Drittbeteiligten zu, die entweder die Funkanlagen der Deutschen Reichspost als Beförderungsmittel für ihre Mitteilungen usw. benutzen (wie der Unterhaltungsrundfunk) oder aber die selbst als »Verleihungsinhaber« auf Grund einer besonderen Genehmigung der Deutschen Reichspost die benötigten Funkanlagen errichten und betreiben oder schließlich genehmigte Funkanlagen anderer Gesellschaften mitbenutzen.

3. Ähnlich wie den Postbetrieb in seinen wichtigsten Zweigen sehen wir auch den Schnellnachrichtenbetrieb der Deutschen Reichspost als unentbehrliches Glied in den die Erde umspannenden, gleichgerichteten Betrieb des Weltnachrichtenverkehrs eingebaut. Es ist Tatsache, daß alle Anstalten des Nachrichtenverkehrs, gleichviel ob sie der Postbeförderung oder dem Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehr dienen, einen eigenartigen Zug aufweisen, der sie vor allen übrigen Verkehrsmitteln auszeichnet, der dabei auch auf die gemeinwirtschaftliche Führung dieser Verkehrswege nachdrücklich hinweist und zu besonderen Verwaltungsmaßregeln Anlaß gibt. Post, Telegraph, Fernsprecher wie neuerdings auch der Funkbetrieb zeigen nicht allein in den Grenzen des jeweiligen Staatsgebiets, in dem sie tätig werden, das Streben nach zentralisierter und gemeinwirtschaftlicher Reglung, ihnen haftet darüber hinaus auch ein Drang zu internationaler Ordnung an, und zwar in steigendem Maße mit dem Wachstum der Verkehrsbeziehungen zwischen verschiedenen Ländern und Weltteilen. Als Ergebnis dieser Entwicklung finden wir auf den Verkehrsgebieten internationale Verträge, welche, auf der Gegenseitigkeit fußend, die zwischenstaatliche gemeinsame Führung der in Rede stehenden Verkehrszweige darstellen. Der Kosmopolitismus wie der Post so des Telegraphen, des Fernsprechers und des Funkwesens hat diese Weltverkehrsorganisation bis zu einer bei der Post alle Kulturstaaten der Erde, beim Telegraphen alle Weltteile, teilweise mit Ausschluß amerikanischer Gebiete, umfassenden Verwaltungseinheit gefördert; wie der Weltpostverein, so kann der Welttelegraphen- und Weltfunkverein als die Krönung des Organisationsgebäudes bezeichnet werden.

Diese Weltverkehrsordnung befaßt sich nach ihren leitenden Gesichtspunkten mit der vertraglichen Festlegung und gemeinsamen Durchführung folgender Grundsätze.

Möglichst einheitliche Einrichtung der Schnellnachrichtenanlagen (oberirdische Leitungen, Drahtstärke, Apparate, Abstimmung der Wellen im Funkverkehr, Kabel, Anstalten und Betriebsstellen) in genügender Zahl zur Sicherstellung des ungehemmten und raschen zwischenstaatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehrs.

Ausschluß jedes gegenseitigen Wettbewerbs unter den vertragschließenden Staaten in der vertragsmäßigen Verkehrsteilung und Verkehrsleitung. Doch bleibt den Vertragsteilen das Recht vorbehalten, untereinander noch besondere Übereinkommen jeder Art über solche Teile des Schnellnachrichtendienstes abzuschließen, an denen nicht alle Staaten beteiligt sind (z. B. Festsetzung der Gebühr von Verwaltung zu Verwaltung, Reglung der gegenseitigen Abrechnungen, telegraphische Beförderung von Postanweisungen, Benutzung besonderer Telegraphenapparate oder Wörterbücher zwischen bestimmten Orten oder für bestimmte Fälle, Erhebung der Gebühren bei der Zustellung, Reglung des Telegrammzustelldienstes am Bestimmungsort usw.).

Tunlichste Gleichstellung und Vereinfachung der Verkehrsgebühren in den fraglichen Nachrichtendiensten nach übereinstimmendem System unter Zusammenziehung der für den Durchlauf durch mehrere Staaten entfallenden Beförderungspreise in einen einzigen Satz, Festlegung einer Münzeinheit für den Aufbau der Auslandsgebühren, Recht der beteiligten Staaten zur Nachprüfung der geschaffenen Gebührenreglung wie der sonstigen Verkehrsbestimmungen auf Verwaltungskonferenzen, auf denen die vertragschließenden Staaten durch Abgesandte vertreten werden.

Aufstellung übereinstimmender Verkehrsregeln für die Benutzung der internationalen Schnellverkehrsanlagen (Verpflichtung der Anstalt jedes Vertragsstaates zur Gleichbehandlung aller Anstaltsbenutzer, einheitliche Reglung der Dienststunden sowie der einschlägigen übrigen Verkehrsbestimmungen und Zulassungsbedingungen zur Anstaltsnutzung).

4. Die Fragen der Finanzierung, Rechnungsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung decken sich in den Grundzügen mit den gleichen Gesichtspunkten der Lehre vom Postbetrieb.

(Schluß folgt.)

Das Telegraphenwesen in Finnland[1]).

Von Postinspektor H. Goetsch, Berlin.

Der Ausbruch des Krimkrieges — 1853 bis 1856 — scheint den unmittelbaren Anstoß zur Errichtung der ersten Telegraphenanlage im Großfürstentum Finnland gegeben zu haben, und zwar wurde zunächst das alte von Hedenold erprobte System des optischen Telegraphen verwandt. Aus der Schwedenzeit war noch eine ältere optische Telegraphenanlage vorhanden, die aber nach dem Kriege 1808/09 in Verfall geriet und nicht mehr benutzt werden konnte. Diese hatte über Eckerö auf Aland und Grisslehamn mit Stockholm Verbindung unterhalten. Der zweite optische Telegraph im Großfürstentum Finnland wurde von den Militärbehörden St. Petersburgs zwischen Abo und Wiborg errichtet und war dazu bestimmt, Nachrichten über den Stand der feindlichen Flotten weiterzugeben.

Die optischen Telegraphen waren recht kostspielig in ihrer Unterhaltung und außerdem zu sehr von den Witterungsverhältnissen abhängig. Da die Russen inzwischen mit dem elektrischen Telegraphen gute Erfahrungen gemacht hatten, ordnete Zar Nikolaus I. im Jahre 1854 an, daß eine elektrische Telegraphenanlage zwischen St. Peters

[1]) Nach einem Aufsatz von A. L. de Eros Dich in der dänischen Zeitschrift »Kablet« (Heft Nr. 2 und 3 von 1927).

burg und Helsingfors gebaut würde. Der Generalgouverneur von Finnland, Graf Berg, erhielt Auftrag, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und übertrug die Ausführung der Arbeiten der Firma Siemens & Halske in Berlin, die 1855 für 180 000 Rubel die erste Morsetelegraphenanlage im Großfürstentum herstellte. Die Leitung führte von St. Petersburg durch Wiborg (Viipuri) über Vilmanstrand (Lappeenranta) und Kouvola nach Helsingfors; sie wurde anschließend über Tavastehus (Hämeenlinna) bis Abo (Turku) verlängert. Nach ausgedehnten und langwierigen Verhandlungen zwischen Finnland und Rußland wurde die Telegraphenlinie durch Herstellung einer Nordlinie von Abo längs des Bottnischen Meerbusens über Björneborg (Pori), Kristinestad, Wasa, Gamlakarleby (Kokkola), Brahestad (Raahe) und Uleåborg (Oulu) nach Torneå ausgebaut. In Torneå wurde diese Leitung am 1. November 1860 mit dem schwedischen Telegraphennetz bei Haparanda verbunden. Dadurch erhielten die finnischen Telegraphen auch Anschluß an das internationale Telegraphennetz. Die Kosten für den Bau der finnischen Leitungen wurden aus russischen Staatsmitteln bestritten.

Der finnische Telegraph war anfangs ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt und wurde erst auf zahlreiche Vorstellungen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Privattelegramme durften ursprünglich aber nur in russischer Sprache abgefaßt werden; später ließ man auch den Gebrauch der deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprache für die Telegramme zu, die zwischen Helsingfors und Abo ausgewechselt wurden. Die eigentlichen Landessprachen Schwedisch und Finnisch waren indessen weiterhin untersagt, erst 1858 wurden sie für den inländischen Telegraphenverkehr gestattet. Während Schwedisch späterhin auch im Auslandstelegrammverkehr verwendet werden durfte, blieb das Verbot der finnischen Sprache im Telegraphenverkehr mit dem Auslande so lange bestehen, wie sich das finnische Telegraphenwesen in russischen Händen befand.

Trotz der von russischer Seite eingeräumten sprachlichen Zugeständnisse für die Abfassung von Telegrammen wuchs — wohl infolge des Verbots der finnischen Sprache — der Mißmut unter der Bevölkerung darüber, daß die Telegraphenverwaltung vollkommen russisch war. Die Allgemeinheit beklagte ferner die mangelhaften Sprachkenntnisse der russischen Telegraphenbeamten und die Höhe der Telegrammgebühren. Schließlich war die Helsingforser Bevölkerung innerlich unzufrieden, weil das Telegraphenamt in der Soldatenkaserne der Vorstadt Tölö, 22 Minuten von dem Mittelpunkt der Stadt entfernt, untergebracht war. Angesichts aller dieser Umstände stellte der finnische Landtag im Jahre 1863 bei der russischen Regierung den Antrag, entweder eine neue Inlandstelegraphenverwaltung für Finnland einzurichten oder aber die bestehende russische für das Großfürstentum käuflich zu erwerben. Die russischen Machthaber nahmen jedoch keinen der beiden Vorschläge an, und so blieb das Telegraphenwesen in Finnland einstweilen in russischem Besitz, und das russische Staatsinteresse gab weiterhin für den Ausbau des Leitungsnetzes und die Errichtung von Telegraphenstationen in Finnland den Ausschlag.

Diese Verhältnisse bestanden bis zum finnischen Freiheitskampf 1918 fort, als Finnlands »Weiße Armee« unter General Mannheimers Führung bei ihrem Vorrücken von Norden her die finnländischen Telegraphenstationen besetzte und die Leitungen sowie das Bauzeug hinter der Kampffront übernahm. Schließlich ging die gesamte Telegraphenverwaltung in das Eigentum des freien finnischen Staates über. Nach Anweisung des Senats wurde das Telegraphenwesen vorläufig unter Leitung des Generaldirektors Emil Öhmann organisiert, während die Absicht der Verwaltung dahin zielte, Post und Telegraphie später zu vereinigen. Das Telegraphenpersonal bestand damals schon größtenteils aus finnischen Bürgern, die sich auch ferner in ihren Stellen behaupteten. Seit 1918 war die endgültige Gestaltung des Telegraphenwesens oftmals Gegenstand von Verhandlungen im Reichstage gewesen, wobei der Gedanke der Vereinigung von Post und Telegraphie mittlerweile eine fest umrissene Form angenommen hatte. Im Voranschlag zum Staatshaushaltsplan für 1927 wurde der Zusammenschluß der beiden Verwaltungen vorgesehen und am 1. Juni 1927 vollzogen.

Im letzten Jahrzehnt hat das Telegraphenpersonal die gleichen Rechte erworben, die den Staatsbeamten gewährt werden; den Telegraphenbeamten wurden dieselben Zulagen und Gehaltserhöhungen wie diesen zuteil, ebenso wurde ihnen das Recht auf Ruhegehalt und Witwengeld verliehen. Die übrigen dienstlichen Verhältnisse sind gelegentlich der Vereinigung von Post und Telegraphie geregelt worden.

Nachdem Schweden 1855 durch Auslegung des Öresundkabels über Helsingborg Anschluß an das dänische Telegraphennetz und damit an das übrige Europa erreicht hatte, wurde der Wunsch lebendig, auch mit dem östlichen Nachbarn eine telegraphische Verbindung zu erhalten. In Finnland war die Leitung von Abo nach Torneå noch nicht in Aussicht genommen. Der kürzeste Weg zwischen den beiden Ländern ging quer durch die Alandsee. Schweden hatte im Jahre 1857 einem englischen Unternehmerkreis die Erlaubnis zur Anlage einer unterseeischen Verbindung auf dieser Strecke erteilt. Die Ausführung des Bauplans verzögerte sich jedoch dermaßen, daß die inzwischen gegründete Dänisch-Russische Telegraphengesellschaft 1868 das Recht erwarb, zwischen Dänemark und Rußland ein Kabel zu verlegen. Da ihre Gründer voraussahen, daß der finnische Anteil des russischen Verkehrs der Gesellschaft entgehen würde, sofern das 11 Jahre zuvor geplante Kabel über die Alandsee in fremde Hände kommen sollte, so sicherten sich Staatsrat Tietgen und der Kaufmann H. G. Erichsen unverzüglich Schwedens und Rußlands Einverständnis zur Auslegung eines Kabels durch die Alandsee.

Das etwa 96 englische Seemeilen lange Alandseekabel wurde am 24. September 1869 auf dem Kabeldampfer »Caroline« eingeschifft. Fünf Tage später war das eine Ende bei Bromskärsvik in Schweden an Land gebracht, d. h. in unmittelbarer Nähe von Grisslehamn, wo der ehemalige optische Telegraph die Nachrichten über die Alandsee nach Eckerö verbreitet hatte. Die Auslegungsarbeiten wurden am nächsten Tage nördlich der Alandsinseln in Richtung auf Nystad fortgesetzt. Am 2. Oktober 1869 wurde das andere Kabelende gelandet und in das Kabelgebäude bei Herregaarden in der Nähe von Nystad eingeführt. Am 1. November desselben Jahres wurde die Kabelverbindung zwischen Nystad und Stockholm eröffnet und damit zugleich das langjährige Zusammenwirken zwischen dem Telegraphen in Finnland und der dänischen Gesellschaft ermöglicht, die sich am 1. Juni 1869 durch

Zusammenschluß der drei kleinen nordischen Telegraphengesellschaften zur »Großen Nordischen Telegraphengesellschaft« entwickelt hatte.

Die von der »Großen Nordischen« erworbene Berechtigung zur Auslegung eines Kabels in der Alandsee sollte 30 Jahre Gültigkeit haben. Der Vertrag war am 21. August 1869 abgeschlossen worden und verpflichtete die Gesellschaft u. a. dazu, in dem genannten Zeitraum so viel neue Kabel auf derselben Strecke auszulegen, wie das Verkehrsbedürfnis es jeweils erfordern würde. Bereits 4 Jahre darauf wurde es als wünschenswert erachtet, die Anlage durch ein neues Kabel zu verdoppeln, das gleichzeitig die Alandsinseln in telegraphische Verkehrsbeziehungen zu der Umwelt bringen sollte. Der Direktor der Gesellschaft leitete alsbald Verhandlungen mit den russischen und schwedischen Behörden ein, erreichte es aber erst 1876, daß beide Parteien über die Bedingungen im einzelnen einig wurden.

Die Alandsanlage, wie die neue Leitung genannt wurde, sollte ein Kabel von der finnischen Küste (Sundholm) nach Aland (Djupviken) und ein weiteres Kabel von der Westküste Alands (Varfsvik) nach der schwedischen Küste bei Grisslehamn umfassen. Der östliche Kabelabschnitt konnte bereits am 22. und 23. Juli 1876 vom Dampfer »Kattegat« ausgelegt werden, aber erst am 11. November desselben Jahres konnte man die Leitung zwischen Nystad und Godby auf Aland in Betrieb nehmen, da der Bau der Landlinie auf Aland von der russischen Verwaltung nicht rechtzeitig ausgeführt worden war. Ein Jahr später wurde die Auslegung des westlichen Kabelabschnitts beendet. Vom 1. Juli 1877 an konnten die beiden Teile des Kabels an eine quer durch Aland führende Landlinie angeschlossen werden. Nystad und Stockholm, die den gesamten schwedisch-norwegischen Verkehr mit Rußland zu vermitteln hatten, benutzten hierzu die Alandsanlage. Die Station auf Aland trat zu gewissen Zeiten in die Leitung ein, um einerseits mit Nystad und anderseits mit Stockholm ihren Verkehr auszutauschen.

Als die Telegraphenkonferenz von London im Jahre 1879 an Stelle des bis dahin geltenden 20-Wörter-Tarifs die einfache Wortgebühr einführte und zugleich beträchtliche Gebührenermäßigungen vorsah, nahm der Telegrammverkehr schnell zu. Mit fortschreitenden Verbesserungen in Technik und Betrieb der Anlagen der »Großen Nordischen« und der Leitungen zwischen Finnland und Schweden (später England) erhöhte sich die Arbeitsleistung und wuchs auch der russisch- (finnisch-) englische Verkehr, der über Schweden geleitet wurde, so stark an, daß die Gesellschaft im Jahre 1883 für ein drittes Kabel zwischen Finnland und Schweden Sorge tragen mußte, um den Verkehr zu bewältigen. Im Einvernehmen mit Schweden und Rußland wurde dieses zweite unmittelbare Kabel vom 12. bis 17. September zwischen Grisslehamn und Nystad (Sundholm) verlegt. Schließlich eröffnete die »Große Nordische« im Jahre 1908 den Betrieb auf einem vierten Kabel zwischen Grisslehamn und Nystad, dem dritten unmittelbaren Kabel.

Bis zum Jahre 1904 konnte Finnlands Auslandstelegrammverkehr unmittelbar über die Kabel geleitet werden. Von da an mußte der gesamte finnische Telegrammverkehr mit dem Auslande über St. Petersburg geleitet werden, von wo aus er über Nystad mittels Übertragung ans Ausland abgesetzt wurde. Diese Umleitung hörte erst mit Erringung der finnischen Selbständigkeit auf. Am 28. Januar 1918 überließ die »Große Nordische« der finnischen Regierung auf Wunsch die Alandkabel zum unmittelbaren Verkehr zwischen den Regierungsstationen in Helsingfors und Stockholm. Einige Zeit darauf wurde ein vorläufiges Übereinkommen zwischen der finnischen Regierung und der «Großen Nordischen« getroffen, wonach die Gesellschaft eine Kabelstation in Helsingfors zum Verkehr mit der Regierungsstation in Stockholm errichten sollte. Am 20. März 1918 kamen zu diesem Zwecke zwei Herren der Gesellschaft nach Helsingfors, und die mitgebrachten Apparate wurden alsbald aufgestellt, mit Rücksicht auf die politische Lage wurde die Kabelstation aber erst am 1. Mai 1918 eröffnet. Von dieser Zeit an war die finnische Telegraphenverwaltung zu der »Großen Nordischen« in ein neues, festeres Verhältnis getreten.

Am 26. August 1919 wurde der unmittelbare Verkehr zwischen Helsingfors und Stockholm aufgenommen. Die der Gesellschaft ausgestellte Konzession vom August 1869 für das erste Kabel Grisslehamn–Nystad und die für die Alandsanlage erworbene Konzession vom Jahre 1876 bildeten die Grundlage für die der Gesellschaft im Jahre 1920 von Finnland erteilte Konzession mit einer Gültigkeitsdauer bis 1946. Durch diesen Vertrag wurde der finnische Auslandstelegraphenverkehr in großen Zügen, wie folgt, geregelt. Die Regierungsstation in Helsingfors wickelt den Verkehr mit Rußland über die Landlinien ab und versieht den Verkehr mit den baltischen Ländern über die Staatskabel nach Reval (Tallinn). Den übrigen europäischen sowie den außereuropäischen Verkehr übernimmt die der Gesellschaft unterstehende Kabelstation in Helsingfors. Ausgenommen hiervon ist nur der Verkehr von und nach Nordschweden (nördlich von Sundsvall) und Nordfinnland (nördlich von Brahestad) sowie auch der Verkehr über die staatlichen Funktelegraphenstationen.

Als im Jahre 1869 in Nystad der Verkehr zwischen den Anstalten der Verwaltung und der »Großen Nordischen Telegraphengesellschaft« aufgenommen wurde, gab es in Finnland insgesamt 24 Telegraphenanstalten. Das Leitungsnetz Finnlands für den Auslandsverkehr hatte derzeit eine Ausdehnung von 2 775 km. Außerdem waren seit 1862 eine Anzahl Bahntelegraphenleitungen, die an den neuen Bahnlinien erbaut wurden, der allgemeinen Benutzung zugängig gemacht worden. Obwohl ein Zusammenarbeiten zwischen dem öffentlichen und dem Eisenbahntelegraphen sehr nahe lag, dauerte es 13 Jahre, bis ein solches zustandekam. Die tiefere Ursache für diese Verzögerung dürfte in der damaligen politischen Abhängigkeit des Landes zu suchen sein. Im Jahre 1875 wurde das Verhältnis zwischen beiden Betriebseinrichtungen so geregelt, daß die Eisenbahnen die Telegramme der Reisenden annahmen und der nächsten öffentlichen Telegraphenanstalt zuführten; diese hatte für die Weiterleitung Sorge zu tragen.

Um die Jahrhundertwende war die Zahl der Telegraphenanstalten in Finnland auf 66 angewachsen, und das Leitungsnetz hatte sich in den letzten 30 Jahren um 2 064 km, also um fast 100 v H, erweitert; es besaß zu der Zeit eine Ausdehnung von insgesamt 4 839 km. Im Jahre 1922 gab es in der Republik Finnland 74 Staatstelegraphenanstalten und 309 Eisenbahntelegraphenstationen. Die Länge des Leitungsnetzes betrug 5 733 km. Im Vergleich mit dem Leitungsnetz von Ländern gleicher Größe und Ausdehnung ist diese Zahl als bescheiden anzusehen. Norwegens Telegraphenleitungen z. B. erstreckten sich zum gleichen Zeitpunkt über eine Länge von

11 314 km, obwohl dieses Land $^3/_4$ Million Einwohner weniger zählt als Finnland; trotzdem hatte es 1922 2 342 Staatstelegraphenanstalten mehr als dieses.

Nach der Vereinigung von Post und Telegraphie verbleiben in Finnland nur 4 eigentliche Telegraphenanstalten, nämlich die in Helsingfors, Wiborg, Åbo und Uleåborg. Die übrigen 70 Anstalten wurden mit Postanstalten verbunden und haben mit diesen nach englischem Vorbilde gemeinsame Arbeitskräfte. Zur Abwicklung des Verkehrs werden bei den finnischen Staatstelegraphenanstalten neben ganz neuzeitlichen Telegraphenapparaten auch ältere Systeme einfachster Bauart verwendet. Diese Verhältnisse, an denen in gewissem Maße der Gang der Entwicklung des finnischen Telegraphenwesens verfolgt werden kann, decken sich mit den Verhältnissen anderer Länder und lassen erkennen, daß überall die älteren Verkehrsmittel nicht auf einmal durch neuzeitliche ersetzt werden können, sondern daß dieser Wechsel sich nur ganz allmählich vollzieht. Das an den Brennpunkten des Verkehrs ausgemerzte Material wird andernorts weiterverwendet. Der Verkehr auf den Hauptleitungen wird im allgemeinen mit Hughes-Apparaten bewältigt, von denen 20 Stück im Gebrauch sind. Auf der stark belasteten Leitung Helsingfors–Wiborg werden 2 Baudot-Apparate benutzt, während Wheatstone-Apparate nur im Verkehr mit der Kabelstation der »Großen Nordischen« in Mariehamn in Dienst gestellt sind. Der übrige Verkehr wird mit Morse-Apparaten abgewickelt; von diesen sind noch 200 Stück im Gebrauch. Auf den größeren Ämtern sind in Verbindung mit Morseempfang auch Schreibmaschinen aufgestellt, und größere Firmen und Banken sind für ihren Telegrammverkehr mit dem Telegraphenamt mit Fernbuchstabierapparaten ausgerüstet. Auf der Kabelleitung zwischen Helsingfors und Stockholm wird mit Wheatstone-Duplex und einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 85 bis 90 Wörtern in der Minute gearbeitet. Um die Telegraphierfertigkeit der Beamten zu fördern, wird alljährlich ein innerer Telegraphistenwettstreit abgehalten, zu dem der Staat Geldpreise für die besten Leistungen aussetzt.

Der Telegrammverkehr war in den Anfangsjahren des Bestehens der finnischen Telegraphenanlagen äußerst gering. Erst seit der Jahrhundertwende hat er stärker zugenommen. Im Laufe der ersten 20 Jahre seit 1900 wuchs der inländische Telegrammverkehr um insgesamt 286 v H, der Verkehr mit dem Auslande um 325 v H an. Aus nachstehender Übersicht geht hervor, welchen Anteil am finnischen Telegraphenverkehr die für Finnland hauptsächlich in Betracht kommenden Länder Europas haben. Es ist der Durchschnitt für die Jahre 1918 bis 1922 eingesetzt worden.

Länder	Zahl der Telegramme			
	von Finnland in Tausend	nach Finnland in Tausend	insgesamt in Tausend	v H
Schweden	90,1	104,5	194,6	27,8
Deutschland	94,9	89,1	184,0	26,3
England	49,9	53,5	103,4	14,8
Dänemark	32,3	33,1	65,4	9,4
Norwegen	15,6	15,5	31,1	4,4
Frankreich	11,6	11,7	23,3	3,3
Andere europ. Länder	38,9	38,2	77,1	11,0
Außereurop. Länder	9,9	11,0	20,9	3,0
Insgesamt	342,2	356,6	699,8	100,0

Als das Telegraphenwesen in Finnland noch der russischen Obrigkeit unterstand, blieb das wirtschaftliche Ergebnis weit hinter den billigerweise zu stellenden Anforderungen zurück, so daß die russischen Behörden sich schon mit dem Gedanken trugen, die Einrichtung wieder aufzuheben. Z. B. beliefen sich im Jahre 1856 die Einkünfte aus dem Telegraphendienst in Finnland nur auf 7 393 Rubel, d. h. sie reichten etwa zur Deckung des 8. Teils der im Großfürstentum in diesem Zeitraum entstandenen Ausgaben für den Telegraphendienst aus. Das wurde erst anders, als Finnland seine Selbständigkeit gewann und Generaldirektor Emil Öhmann an die Spitze der Verwaltung trat. Sein Bestreben ging dahin, den Haushalt der Verwaltung ins Gleichgewicht zu bringen. Das gelang ihm überraschend schnell, denn bereits im zweiten Jahre seiner Amtstätigkeit waren die Finanzen der finnischen Telegraphenverwaltung so weit gesundet, daß sich am Schluß des Rechnungsjahres ein Überschuß ergab. Dieses Ergebnis ist um so anerkennenswerter, als Generaldirektor Öhmann neben der Förderung des Verkehrs und der Steigerung der Einnahmen auch das Gedeihen des Landes nicht außer acht ließ. Die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung von 1918 bis 1922 ergeben sich aus nachstehender Übersicht.

Jahr	Telegrammeinnahmen in 1000 Fmk.	Andere Einnahmen in 1000 Fmk.	Gesamteinnahmen in 1000 Fmk.	Betriebsausgaben in 1000 Fmk.	Betriebsüberschuß in 1000 Fmk.
1918	2,801	17	2,818	4,923	—2,105
1919	10,825	119	10,944	6,901	+4,043
1920	13,111	152	13,263	10,618	+2,645
1921	17,632	589	18,221	12,957	+5,264
1922	15,884	115	15,999	13,997	+2,002

Nach dem Befreiungskriege wurde der finnische Staat Eigentümer einer Reihe von Funkstationen, u. a. erwarb er die Funkstellen auf Sandhamn in den Helsingforser Schären, Wiborg und Hangö. Diese wurden dem Staatstelegraphennetz einverleibt. Die Küstenfunkstellen dienen zur Auswechslung von Funktelegrammen mit Schiffen in der Ostsee und den finnischen Gewässern. Die übrigen Funkstellen konnten bisher noch nicht allgemeinen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Die Fernsprechleitungen des russischen Heeres gingen nach dem Befreiungskriege ebenfalls in den Besitz des Staates über und bildeten den Grundstock für das finnische Staatsfernsprechwesen, dessen Entwicklung Generaldirektor Öhmann seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Als Bindeglied zwischen den einzelnen Landesteilen und den verschiedenen Provinzzentren hat der Staatsfernsprecher zahlreiche Aufgaben zu lösen. Eine unmittelbare Fernsprechverbindung mit Westeuropa fehlt allerdings immer noch; auch der Bau des seit langem geplanten Fernsprechkabels zwischen Åbo und Stockholm mußte immer wieder zurückgestellt werden, da die Mittel hierfür nicht aufgebracht werden konnten. Die ständig fortschreitende günstige Entfaltung der Wirtschaft, die seit der Verselbständigung Finnlands auf allen Gebieten deutlich in Erscheinung tritt, gab die Veranlassung zu dem erstaunlich schnellen Aufschwung der Nachrichtenverkehrsmittel in den letzten Jahren. Nach dem bisher Erreichten ist anzunehmen, daß auch mit einer baldigen Besserung der geldlichen Verhältnisse des Landes und in der Folge mit einem weiteren gedeihlichen Ausbau des finnischen Telegraphen- und Fernsprechnetzes gerechnet werden darf.

Schriftwerke.

Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1926. Eine Materialsammlung. Von Postrat Otto Theurer, Referent bei der Wirtschaftsabteilung des Reichspostministeriums. Bd. 24 des Sammelwerks »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«. 315 Seiten. Preis 7,85 *RM*, für Angehörige der Deutschen Reichspost 5,05 *RM*. 1927. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Abteilung Verlag für Verkehrswissenschaft, Berlin W 9.

Das Büchlein verdankt seine Entstehung einer Anregung des früheren Herrn Reichspostministers Dr. h. c. Stingl. Es stützt sich in der Darstellung hauptsächlich auf die Wirtschaftsberichte der Deutschen Reichspost. Der Titel »Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1926« mit dem Untertitel »eine Materialsammlung« läßt seinen Umfang und Wert nicht ohne weiteres richtig erkennen. Das Büchlein umfaßt nicht nur die »Wirtschaft« im engeren Sinne, sondern die gesamte deutsche Volkswirtschaft mit zahlreichen Ausblicken auf die Weltwirtschaft; es berichtet nicht nur über das Jahr 1926, sondern zieht das Ergebnis aus der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1926 unter Anführung von Vergleichsmaterial aus der Vorkriegszeit und aus den Jahren 1924 und 1925; vor allem ist es keine bloße Materialsammlung, sondern mit der Zusammenstellung der wirtschaftlichen Tatsachen sind volkswirtschaftliche Abhandlungen, insbesondere Darstellungen der Entwicklung seit Kriegsende oder seit der Währungsbefestigung, und Ausblicke für die Zukunft verbunden.

Der umfangreiche Stoff ist ganz vortrefflich gegliedert. Es sind elf Hauptabschnitte gebildet: Allgemeines; Produktion; einzelne Industrien und Handwerk; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Kraftwirtschaft; Handel; Geldwesen; Bank- und Börsenwesen; Finanzwesen; Verkehr; Einkommensverhältnisse, Arbeitsmarkt, Soziales, die wiederum in zahlreiche scharf herausgehobene, geschickt gewählte Unterabschnitte gegliedert sind. Durch 9 Anlagen — dabei 5 große, herausklappbare Tafeln mit vielen wohlgelungenen Schaubildern — wird die Anschaulichkeit erhöht. Besondere Anerkennung verdient auch die der Abhandlung vorausgeschickte ausführliche Zusammenstellung der gesamten im Jaher 1926 erschienenen Wirtschaftsliteratur.

Die Darstellung ist klar, flüssig und knapp. Der Verfasser hat es verstanden, den spröden Stoff aufs beste zu meistern und ihn in leicht lesbare Form zu bringen. Dem Leser wird in gedrängter Kürze ein Überblick über die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft Deutschlands während des Jahres 1926 im Rahmen der Gesamtwirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit gegeben. Die großen wirtschaftlichen Gegenwartsfragen sind scharf hervorgehoben und eingehend behandelt, so z. B. die Frage der Kohleverwertung mit den Unterabschnitten: Gas-Fernversorgung, Fernheizung, Kohlenverschwelung, Kohlenstaubfeuerung, Elektrizitätsgewinnung durch Wasserkraft oder Kohle? Der Abschnitt »Verkehr« bringt wertvolles Material über die Deutsche Reichspost, die Eisenbahn, die Schiffahrt usw. und geht auch an den schwierigsten Problemen (z. B. an der Frage: Eisenbahn oder Wasserstraße?) nicht vorüber, ohne Stellung genommen zu haben.

So ist das Büchlein für alle, die sich mit volkswirtschaftlichen Dingen befassen wollen, ein angenehm zu lesender, übersichtlicher und zuverlässiger Führer durch das heutige Wirtschaftsleben. Ein kleines Lehrbuch, das insbesondere jeder Verkehrsbeamte, jeder Beamte der DRP lesen sollte. Der Wert des Buches ist — wie nochmals besonders hervorgehoben sei — ein dauernder. Es wäre zu begrüßen, wenn das begonnene Werk fortgesetzt würde und entsprechende Abhandlungen für die folgenden Jahre erschienen.

Das Telephon und sein Werden. Von August Roth, Oberingenieur der Siemens & Halske A G, mit einem Geleitwort von Dr.-Ing. e. h. E. Feyerabend, Staatssekretär im Reichspostministerium. Mit 33 Abbildungen, 148 Seiten. Preis gebunden 4,50 *RM*. 1927. Verlag von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Große Erfindungen pflegen die Welt nicht im Sturme zu erobern, aber desto länger in Atem zu erhalten. Nicht nur, daß ihre meist revolutionierende Triebkraft das Wohl und Wehe ganzer Volkskreise berührt, ihre umgestaltende Beeinflussung bestimmter Lebens- und ganzer Kulturkreise unterliegt auf lange Dauer der Kritik, ihre Tradition, ihr Werden und Wachsen dem schwankenden Urteil, bis sich im Laufe der Zeit die Zweifel klären und auf einer mittleren Linie lösen lassen. Wie der mechanische Webstuhl, die Dampfmaschine, das Flugzeug eine bändereiche Literatur geschaffen haben, so ist auch um das Telephon ein ausgedehntes Schrifttum entstanden. Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung einer Anregung des Staatssekretärs Feyerabend aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages, an dem das Telephon in den öffentlichen Dienst trat. Es ist die Frucht einer sehr fleißigen Forscherarbeit in den Archiven des Reichspostministeriums und der Firma Siemens & Halske neben anderen Quellen und schildert die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte des Telephons, sich im wesentlichen auf die Betrachtung der Geräte zur Aufnahme und Wiedergabe des Wortes beschränkend, und zwar mit dem Ziele, die unsterblichen Verdienste des deutschen Erfinders Philipp Reis anderen gegenüber herauszustellen.

Voraufgeschickt sind allgemeine Betrachtungen über Entstehen und Wesen einer Erfindung, die bei aller Kürze anregende, durch Beispiele und Aussprüche bedeutender Männer belegte Urteile enthalten und für das Bild vom Werden einer Erfindung und für die Abgrenzung der Verdienste des Urhebers notwendig waren. Mit Recht wird die unendliche Mühe und Arbeit auf dem Wege vom Aufsteigen der ersten Vorstellung bis zur Verwirklichung im Gegensatz zu der oft landläufig verbreiteten Anschauung von der Empfängnis und leichten Ausführung eines sogenannten guten Gedankens hervorgehoben. In Anlehnung an diese für die befolgte Untersuchungsmethode maßgebenden Erwägungen behandelt Verfasser zunächst die Vorläufer der Sprachübertragung, die aus dem Wunsche, der menschlichen Sprache eine größere Reichweite als im gewöhnlichen Gebrauche zu geben, entstandenen akustisch-mechanischen Übertragungsmittel, bis die Verwendung der Elektrizität zur Telegraphie auch den Anstoß zur elektrischen Schallübertragung und zu dem unausgereiften Vorschlag des Franzosen Bourseul zu einem Telephon dieser Art gab. In sehr gründlichen, auf die Einzelheiten tief eingehenden Darlegungen weist dann Verfasser nach, wie die Unklarheiten dieser Anregung es unmöglich

machen, Bourseul als den Erfinder »auch nur eines wesentlichen Teils des elektrischen Telephons« anzusehen, wie dagegen die ausgeführten Konstruktionen von Philipp Reis 1861 die zuverlässigen und ausschlaggebenden Merkmale einer wirklichen ersten Erfindung tragen, was neben anderen Vertretern aus Wissenschaft und Technik auch Silvanus Thompson und David Hughes anerkannten. Anderthalb Jahrzehnte später meldeten die Amerikaner Elisha Gray und Alex. Graham Bell am gleichen Tage ihre Patente an. Verfasser schildert ihre Gedankengänge bei der Erfindung, den Erfolg des Telephons von Bell, der bewußt oder unbewußt auf den Schultern von Reis stand, dessen Siegeslauf aber erst nach Annahme des Hughesschen Mikrophons der Prof. Dolbearschen Verbesserungen (Gleichgestaltung von Geber und Empfänger und Ersatz des Elektromagneten durch den Dauermagneten als einer magnetischen Vorspannung) ermöglicht wurde. Verfasser zählt in rückgreifenden Betrachtungen und kritischen Vergleichen die Ähnlichkeiten und Unterschiede der Empfänger, der Geber und ihrer Teile, so u. a. in den Kontakthebeln bei Reis, Bell, Berliner, Edison usw. auf, beschreibt die weitere Entwicklung des Telephons, namentlich durch Werner Siemens, die tiefgehende Wendung durch Einführung des Transformators zur wirtschaftlichen Erzeugung von Linienströmen geeigneter Spannung und einige Sonderformen, wie das von Karl Frischen aus dem Stegreif geschaffene Haarnadeltelephon und seine Umwandlung in ein Kleintelephon für Schwerhörige. Schließlich gedenkt das Buch noch der wissenschaftlichen Untersuchungen, der Meßverfahren zur Feststellung der geeignetsten Größenverhältnisse der Konstruktionsteile und der von der geschäftstüchtigen Bell-Gesellschaft rücksichtslos durchgeführten Patentstreitigkeiten, die zu ihren Gunsten entschieden wurden. In Deutschland besaß übrigens Bell kein Patent. Angehängt sind im Wortlaut Auszüge aus dem für die Untersuchung wichtigen Vortrage von Reis aus dem Jahre 1861, aus Werner Siemens' Vortrag vom 21. Januar 1878 vor der Berliner Akademie der Wissenschaften, aus einem Aufsatz des Jahrgangs 1863 der in Amerika viel gelesenen deutschen Zeitschrift »Die Gartenlaube«, der die Priorität der Reisschen Erfindung beweist, aber nicht zur Abwehr der Bellschen Ansprüche in den Patentstreiten herangezogen wurde.

Mit der Anführung von Beispielen für die wohlwollende Schätzung deutscher Fachgenossen durch englische Physiker, so das Eintreten Sylvanus Thompsons für Reis, Tyndalls für Robert Mayer, mit der Darstellung der Lebensgeschichte Reis' und seiner geringen Erfolge gegenüber dem schlauen Gebaren Bells, der zur Ausbeutung seiner Erfindung gleich eine Gesellschaft gründete, dem uneigennützigen Verhalten Hughes', der — allerdings nach den Erfolgen mit seinem Drucktelegraphen — auf die Anmeldung von Patenten aus der Erfindung des Mikrophons verzichtete, die sich die Bell-Gesellschaft zunutze machte, bringt uns das Buch die Persönlichkeiten menschlich näher und liefert uns mit den auch für andere Erfindungen gemachten Hinweisen auf den oft anzutreffenden Mangel an Fähigkeit, das Wesen, die Idee einer Neuheit zu begreifen, einen Beitrag zu dem Kapitel der Erfinderschicksale. Es ist die geistvolle, den Gegenstand nach allen Seiten beleuchtende und ihn mit ihrer Kritik wohl abschließende Untersuchung eines unterrichteten Fachmanns, die mit dem ganzen Rüstzeug der Wissenschaft den Dingen auf den Grund geht und einen allgemein lehrreichen Inhalt hat.

Rundfunktechnisches Handbuch.

I. Teil: Die konstruktiven und theoretischen Grundlagen für den Selbstbau von Rundfunkempfängern,

II. Teil: Die physikalischen Grundlagen, die Konstruktion und die Schaltung von Spezialempfängern für den Rundfunk.

Von Dr. Heinrich Wigge, Professor für Physik und Funkentelegraphie am Polytechnikum Cöthen. I. Teil 339 Seiten, broschiert 15 *RM*; II. Teil 314 Seiten, broschiert 12 *RM*. Mit 563 und 416 Abbildungen. 1925 und 1927. Verlag von M. Krayn in Berlin W 10, Genthiner Straße 39.

Die Beschäftigung mit dem Funkwesen hat einen solchen Umfang angenommen und das Interesse weitester Kreise derart belebt, daß es als ein verdienstliches Werk anzuerkennen ist, wenn, wie es im vorliegenden Handbuch geschieht, alle die zahllosen Anregungen zur Verbesserung des Empfangs, die vielen Vorschläge für neue Schaltungen und Geräte, die übrigens ein beredtes Zeugnis für die noch immer nicht gefundene endgültige Lösung des Empfangsproblems sind, einmal nach methodischen Grundlagen geordnet und übersichtlich zusammengefaßt werden.

Der I. Teil ist bereits 1925 erschienen. Der Vollständigkeit halber sei sein Inhalt hier kurz angegeben. Nach dem Vorwort war für die Abfassung der Gedanke leitend, den Vorsprung der westlichen Staaten und namentlich Amerikas in der Technik der drahtlosen Übertragung für Verkehr, Unterhaltung und Belehrung in Deutschland einzuholen und zu dem Zwecke auf theoretischer Grundlage, soweit dies für die Konstruktion und Berechnung von Rundfunkempfängern nötig war, ein Buch dem ratsuchenden Funkfreunde an die Hand zu geben, das ihm die Beurteilung der konstruktiven Grundprinzipien der vorhandenen Ausführungsformen ermöglichte. Das vorliegende Handbuch bietet jedoch mehr.

In 10 Kapiteln des I. Teils behandelt es eingehend die mathematischen Formeln und ihre Ausdeutung berücksichtigend die physikalischen Grundlagen des Schwingungskreises, der Antenne, des Detektors, der Elektronenröhre, der Niederfrequenzverstärkung, des Fernhörers, Lautsprechers, Audions, des Hochfrequenzverstärkers, des Rücktopelungsempfängers und ihre Theorien, dazu in jedem Kapitel die Forderungen der Praxis, so die Schutzmaßnahmen für die Antenne gegen Blitz, Empfangsstörungen, Wind und Wetter, Kreuzungen mit Starkstromleitungen und ihre bauliche Anlage, die Detektorschaltungen und ihre Herstellung, die Stromquellen für die Heizung, Anodenspannung und Gittervorspannung der Röhre, Regeln für die Selbstherstellung von Apparaten und für die Auswahl von Empfängern.

Aufbauend auf diesen Grundlagen bringt der II. Teil in die überreiche Fülle der Spezialschaltungen, die mit einer wahren Musterkarte neuer Namen auf dem Bücher und Handelsmarkt erschienen sind, Ordnung und Übersicht. Die ersten vier Kapitel behandeln das Problem des Hochfrequenzverstärkers, nämlich, die Streukoppelungen in den Verstärkerkreisen, die Mittel zur Bekämpfung oder Beseitigung der Schwingneigung und Vermeidung der Selbsterregung (unter anderen die Neutrodyne-, Isofarad- und Kallirotronschaltungen), den Transponierungsempfänger, die Pendelrückkoppelung und den Reflexempfänger. In jedem dieser letzten drei Kapitel werden die die physikalischen Erscheinungen erfassenden Theorien unter mathematischer Begründung vorangestellt, die den besonderen Verwendungszwecken dienenden zahlreichen Spezialempfänger und

Schaltungen, wie die Superheterodyne-, Superautodyne-, Ultradyne-, Autoplexschaltung u. v. a., angereiht, ihre Vorzüge und Nachteile zuweilen auch unter wirtschaftlichem Streiflicht erörtert, die Störungen und Nebenerscheinungen klargelegt und die Mittel zu ihrer Fernhaltung bezeichnet. Die beiden folgenden Kapitel dienen der Röhrentechnik, der Doppelgitterröhre, ihrer Verwendung und Wirksamkeit als Verstärker und Empfänger (die marktgängigen Doppelgitterröhren sind mit ihren Eigenschaften für die bedeutenderen in- und ausländischen Firmen in einer Übersicht zusammengestellt) sowie die Spezialröhren, wie die Röhren mit mehreren Elektroden, mit außergewöhnlicher Steuerung, mit Gasfüllung, mit eigenartiger Heizvorrichtung u. a. zur Beheizung aus dem Lichtnetz, die Sekundärelektronen- und Flüssigkeitsröhren mit kolloidalen Lösungen. Der letzte Paragraph dieses Kapitels: die Selbstherstellung von Röhren gehört eigentlich in das folgende, das Schlußkapitel des Buches, das ein Vademecum für den Amateur genannt zu werden verdient, das die Richtlinien für den Bau von Empfangseinrichtungen in allen ihren Einzelheiten und eine genaue Anweisung für das werktätige Vorgehen dabei enthält.

Das geschickt abgefaßte Buch fesselt den Leser und bietet ihm in seiner Stoffülle und der großen Menge beigegebener deutlicher und das Verständnis erleichternder Abbildungen (nur in Fig. 56d fehlen die Buchstaben des Textes) viel Anregung. Aber nicht allein der Laie wird davon befriedigt sein, auch der Fachmann und namentlich der Konstrukteur wird es als Nachschlagebuch schätzen. Unübertrefflich in der Zusammenfassung und Verarbeitung der weitschichtigen Literatur des In- und Auslandes gewährt es einen guten Überblick über die Leistungen auf einem Gebiete, das wie kein anderes eine große Gemeinde von Interessenten zum eifrigen Studium und Weiterarbeiten vereint, zum Streben, immer tiefer in das auch in diesem engeren Rahmen mit manchem Rätsel verknüpfte Innere der Natur vorzudringen, was nach dem Dichterwort keinem erschaffenen Geiste möglich sein soll.

Ein dritter Teil mit der Behandlung von Störungen, kurzen Wellen, Amateursendern und der Meßtechnik soll noch folgen.

Taschenbuch für Fernmeldetechniker von Hermann W. Goetsch, Oberingenieur, Charlottenburg. Mit 844 Abbildungen im Text. Dritte erweiterte Auflage. 516 Seiten. Preis gebunden 13 *RM*. München und Berlin 1928. Druck und Verlag von R. Oldenbourg, München, Glückstraße 8.

Das gut eingeführte und verbreitete, 1925 zuerst auf dem Büchermarkt erschienene Taschenbuch bringt in seiner dritten Auflage mannigfache Erweiterungen und Verbesserungen. Anordnung des Stoffs und Ausführung des Inhalts in leicht faßlicher Form und knapper Darstellung machen es zum geschätzten Nachschlagebuch für Ingenieure und Techniker wie auch zu einem bündig gefaßten Lehrbuch geeignet. Statt langer Beschreibungen stellt es in kluger Weise den Grundgedanken der Maschine, des Apparats oder Geräts und den schaltungstechnischen Aufbau heraus.

Der erste Teil bringt mit nicht allzu erheblichem mathematischen Aufwand und erläutert durch zweckdienlich gewählte Rechenbeispiele die theoretischen Grundlagen des Magnetismus und des Elektromagnetismus, ferner die Stromquellen der Fernmeldetechnik (Elemente, Sammler, Gleichrichter, Polwechsler, Wechselstromerzeuger), die Weckersysteme, elektrischen Hupen und Sirenen, Spezialrelais und eine Übersicht der Stromkreise und Schaltungen. Der zweite Teil behandelt die in der Übermittelung verabredeter Signale fußenden Anlagen (Haustelegraphie, Lichtsignale in Hotels, die elektrischen Geräte für Wasserstandsmeldung, Temperaturfernmessung, Kassensicherung, Türverriegelung, Rauchgasprüfung, Umdrehungsfernanzeiger und zur Befehlsübermittelung, die Eisenbahn- und Grubensignalanlagen, die Feuermelder und Zentraluhrenbetriebe. Im dritten und vierten Teil werden die Verkehrstelegraphie (die gebräuchlichen Systeme für die einfachen und Intensivbetriebe, die Bildtelegraphie, der Freileitungsbau, die elektrischen Vorgänge auf den Leitungen) sowie die Fernsprechtechnik von den Einzelapparaten bis zu den verwickelten Amtseinrichtungen für Hand- und selbsttätigen Betrieb, die Nebenstellen und Lautfernsprecher, die Schutzmaßnahmen gegen Hochspannung und Beeinflussung durch Starkstrom, die Verstärkerämter, der Leitungs- und Kabelbau, schließlich die Messungen dargestellt. In zwei Anhängen sind die Verbandsregeln für die Errichtung von Fernmeldeanlagen, in deren veraltetem Abdruck jedoch die Vorschriften für die Anlagen zur Sicherung von Leben und Sachwerten fehlen, und ein Literaturnachweis angefügt, dem noch ein Sachverzeichnis folgt.

In umfassender Weise sind alle Gebiete der Fernmeldetechnik — ohne die drahtlose Telegraphie — gut bearbeitet. Im zweiten Teil würden bei einer künftigen Neuauflage vielleicht noch die Alarmanlagen für Einbruchssicherung und die Polizeirufanlagen zu berücksichtigen sein. Der einfache aber feste und geschmackvolle Einband, der klare Druck und die deutlichen Abbildungen sind eine Empfehlung für ein viel gebrauchtes Buch. Dem Reichstelegraphenbeamten gibt die Beschäftigung mit den in seinen eigentlichen Tätigkeitsbereich fallenden Einrichtungen an Hand des Buchs nicht minder, wie die Befassung mit den vielseitigen Anwendungen der Elektrizität auf anderen Gebieten, Gelegenheit zur Erlangung vertiefter Kenntnisse, zu Vergleichen und zur Anregung neuer Gedanken.

Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost von Johannes Eckert, Postrat im Telegraphentechnischen Reichsamt. Dritte erweiterte Auflage. 173 Seiten. Band 61 des Sammelwerks Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Hierzu 1 Band mit 68 zweiseitig bedruckten Bildtafeln. Preis 9 *RM*, für Angehörige der Deutschen Reichspost 5,80 *RM*. Berlin 1926. R. v. Deckers Verlag G. Schenck (Abt. Verkehrswissenschaft), Berlin W 9, Linkstr. 35.

Wie bereits bei der Besprechung der zweiten Auflage (vgl. Archiv 1925 S. 52) angeführt wurde, ist das Fernsprech-Nebenstellenwesen ein Gebiet, in das einzudringen, nicht leicht fällt. Zudem befindet es sich in einer stetigen Fortentwicklung, die bei der Wechselwirkung zwischen den Wünschen der Teilnehmer und ihrer durch die Verwaltung und die Privatindustrie angestrebten Befriedigung immer wieder neue Erscheinungen zeitigt. Ihre Verfolgung in der neuen Auflage und die geschickte Darstellung des Gesamtgebiets geben dem Fachbeamten die Mittel an die Hand, sich darauf zurechtzufinden, es zu beherrschen und einerseits der Forderung der Zeit entsprechend dem Streben nach Rationalisierung und einheitlicher Formgestaltung den Weg zu bahnen, anderseits den Interessenten mit ihren verschiedenartigen Wünschen helfend und ratend zur Seite zu stehen.

Hinsichtlich des Inhalts des Buchs und der Anordnung des Stoffs sei auf die früheren Besprechungen verwiesen. Hinzugekommen ist ein neuer Abschnitt über die Selbstanschlußanlagen, der die verschiedenen Ausführungsformen (Handvermittelung im Amtsverkehr und selbsttätige Auswahl der Amtsleitungen), die Betriebsvorgänge, die Außennebenstellen, die Quer- und Nachtverbindungen und die Stromversorgung beschreibt. Auch sonst ist in den vorhergehenden Abschnitten die bessernde Hand in der Berücksichtigung des heute Bestehenden bemerkbar, so daß die Neuauflage dem gegenwärtigen Stande der Technik entspricht.

Das Werk ist mit den handlichen neuen Bildtafeln, die übersichtlich und deutlich ausgeführt sind, ein zuverlässiger Behelf für alle, die mit Nebenstellenanlagen bei ihrer Planung und Herstellung, bei ihrem Betriebe und ihrer geschäftlichen Behandlung zu tun haben.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums.

(Januar bis März 1927)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1928, S. 18.

Nachtrag:

9a. Archiv für Funkrecht. Berlin. Verlag Julius Springer Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

B. Nachweis der Aufsätze usw. [1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abfälle, rationelle Verwertung von ..., von Weiß, Ingenieur **102.** 97.
— Addiermaschinen, zur Entwicklungsgeschichte der ..., von Brauner **13.** Jahrg. 1927 S. 646.
— Tägliche Akkord-Verrechnung (eine neue Grundlage der Leistungskontrolle und Betriebsübersicht), von Österreicher, Direktor **102.** 3.
— Anschriftenmaschinen und ihre Verwendungsmöglichkeiten, von Wiechmann, Oberpostinspektor **13.** 48.
— Anstrichstoffe, Kurzprüfung von ... auf Wetterbeständigkeit, von Dr. Schulz, Regierungsbaurat **83.** 49.
— Arbeit, Wege zu gesunder ..., von Preller **92.** 39.
— Arbeit und Pause, von Dr. Giese, Privatdozent **94.** Jahrg. 1927 Nr. 28 S. 19.
— Arbeiterbanken **16.** 173.
— Arbeitsanleitung für die Aufstellung von Haushaltsplänen **94.** Heft 30 S. 1.
— Arbeitsaufgaben, Behelfe für die Verteilung von ..., von Sell **102.** Jahrg. 1927 S. 603.
— Arbeitsmechanisierung, das Problem der ..., von Medrow **102.** 36.
— Arbeitsplätze, wie wir unsere ... wirtschaftlich einrichten, von Herterich, Ingenieur **92.** Jahrg. 1927 S. 607.
— Zunehmende Arbeitsübersicht durch Anwendung von Laufkontrollkärtchen **94.** Jahrg. 1927 Nr. 27 S. 7.
— Arbeitsuntersuchungen in Büro- und Verwaltungsbetrieben, von Schneider, Postrat **13.** 92.
— Arbeitswissenschaft, Probleme der ... **26.** 6.
— Neuzeitliche Arbeitszeitkontrolle in industriellen Betrieben, von Reininger, Zivilingenieur **58.** 17.
— Ausstellungen und Messen, internationale Reglung der ... von Dr. Haecrecke **95.** 369.
— Bauwesen, Farbenbewegung und ..., von Wolf, Architekt **106.** 136.
— Internationaler Beamtenaustausch, von Schuchardt, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 195.
Allgemeines. Berufsbeamtentum, der Kampf um das ... **63.** 50, **20.** 136, **21.** 148, **62.** 76. 100.
— Betriebsstatistiken, falsche Anlage von ... kann großes Unheil anrichten, von Dr. Imre Hermann **102.** Jahrg. 1927 S. 604.
— Bilanzanalyse, von Dr. Zimmermann **94.** Heft 31.
— Bilanzanalyse, die Methoden der amerikanischen ..., von Dipl.-Kaufmann Dr. Schmaltz **58.** 33.
— Blei, das gefährlichste Industriegift **83.** Jahrg. 1927 S. 1067.
— Brennstoffwirtschaft, der Strukturwandel der ..., von Dr. Bergius **27.** Jahrg. 1927 S. 371.
— Die Buchhaltungs-Zentrale der Zukunft, von Eikmeier, Buch- und Steuersachverständig. **102.** Jahrg. 1927 S. 595.
— Buchungsmaschinen, von Dr. Karll, Postrat **26.** 83.
— Büroindustrie, Normung in der ..., von Dr.-Ing. Schäfer, Ministerialrat **13.** 32.
— Büromaschinen, Preise der ... **13.** 45.
— Diktat-Mechanisierung, von Dr. Boehm **58.** 122.
— Diktieren, wie soll man ...?, von Dr. Bode, Oberregierungsrat **87.** Jahrg. 4 S. 129. 145.
— Zentralisierter Einkauf auch bei Waren nur einmaligen Bedarfs, von Dr.-Ing. Lauke **102.** 10.
— Elektrowärme und ihre Verwendung, von Dipl.-Ing. Tamele **92.** Jahrg. 1927 S. 621.
— Erziehung und Wirtschaft, von Dr. Ludwig **27.** Jahrg. 1927 S. 383.
— Farbe und Raumwirkung, von Fleck, Regierungsbaurat **106.** 137.
— Eine französische Fernschreibmaschine **102.** 76.
— Gang und Treppenbeleuchtung, von Dipl.-Ing. Walter **92.** 96.
— Gehörschäden durch Maschinenschreiben **83.** Jahrg. 1927 S. 1078.
— Gesundheitspflege und Wärmewirtschaft **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 35.
— Graphologie als Mittel der Personal-Auslese, von Vogel **94.** Jahrg. 1927 Nr. 27 S. 21.
— Der Haushaltsplan zum Leiten und zum Überwachen, von Dr.-Ing. Kienzle **92.** 80.
— Haushaltswesen, Grundsätze des ..., von Diplomvolkswirt Hesse, Regierungsoberinspektor **13.** 67.
— Individualismus oder Sozialismus, von Balfour, Lord-Präs. des Geheimen Rats **49.** Jahrg. 1927 S. 1987.
— Kartelle und Konzerne, von Tschierschky **99.** Bd. 84 S. 315.
— Das Kautschukproblem, von Dr. Hauser **83.** 225, **91.** 67.
— Kohlenstaubfeuerung. Sollen wir uns darauf umstellen?, von Dipl.-Ing. Kuhn **92.** Jahrg. 1927 S. 602.
— Konjunktur, Unterschiede der englischen und der deutschen ... von Anders **49.** Nr. 1 S. 16.
— Konjunktur und Eisenbahnen, von Dr. Ditgen **9.** 403.
— Konjunkturbeobachtung, Hilfsmittel der ... für den Unternehmer, von Dipl.-Volkswirt Grünbaum **58.** 85.
— Korrosionsschutz durch Anstriche, von Jaeger **81.** Beil. (Werk-Praxis) 119.
— Tägliche Kostenerfassung, von Oesterreicher, Fabrikdirektor **94.** Heft 31.
— Planmäßige Lagerergänzung, von Rosenwanz **94.** Heft 31.
— Der Lebensstrom der heutigen Wirtschaft, von Fellinger **33.** 313.
— Leistungssteigerung, zur ..., von Dipl.-Volkswirt Großer, Oberpostsekretär **81.** 67.
— Löhne, die Bedeutung hoher Löhne **59.** Jahrg. 1927 S. 639.
— Maschinen-Buchhaltung, Vervollkommnung der ... von Schneider **58.** 76.
— Maschinenschreiben, die Psychotechnik des ..., von Borchert **58.** 46.
— Materialwirtschaft und Wirtschaftlichkeit, von Dipl.-Hdl. Mildebrath, Volkswirt **58.** 73.
— Meistersystem, die Nachteile des üblichen ..., von Dipl.-Ing. Kuhn **94.** Jahrg. 1927 Nr. 28 S. 7.
— Die Meßtechnik für den Wärmeverbrauch bei Zentralheizungen, von Dr.-Ing. Kuhberg, Reg.-Baumeister **18.** Beil. (Moderner Wohnbau) 28.
— Wirtschaftliche Organisationsfragen, von Prof. Dr. Goebel **91.** 5.
— Die Preisbewegung der elektrischen Arbeit bei öffentlichen und privaten Werken, von Dipl.-Ing. Ludewig **28.** 80.
— Qualitätsarbeit, von Riedel **101.** Jahrg. 1927 S. 273.
— Rationalisierung, der Stand der ... im Ausland **13.** Jahrg. 1927 S. 649, **58.** 50. 154.
— Rationalisierung, die sozialen Wirkungen der ... von Dr. Rauecker **13.** Jahrg. 1927 S. 613.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Rationalisierung der Absatzmethoden, von Bader, Zivil-Ingenieur **92.** 80.
Rationalisierung des persönlichen Lebens, von Prof. Dr. Levy **102.** Jahrg. 1927 S. 629.
Rationalisierung und Betriebsfinanzen (nach einem Vortrag des Prof. Dr. Prion) **92.** Jahrg. 1927 S. 612.
Referendum, die Verankerung des ... in den europäischen Nachkriegsverfassungen (unter Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Landesverfassungen), von Dr. Klinghoffer **8. N. F.** Bd. 14 S. 1.
Registraturwesen, zur Geschichte des ..., die Fortschritte der letzten zwei Jahrhunderte **13.** Jahrg. 1927 S. 653.
Schalldämpfung, Untersuchungen über die ... durch Baumaterialien, von Hahn und Eisenberg **40.** 41.
Schreibmaschine, Bedienung der ... mit zehn Fingern **83.** 224.
Schreibmaschinentisch und Stuhl in einem Stück **102.** 77.
Schriftverkehr, wie rationalisiere ich den ...?, von Michligk **58.** 57.
Der Schuldenkoeffizient und seine Bedeutung für die Betriebsführung, von Dipl. rer. pol. Mayer **102.** Jahrg. 1927 S. 628.
Genauer Selbstkosten-Nachweis, von Belles, berat. Organisator **102.** 37.
Staatseisenbahnen, Autonomiebestrebungen bei ..., von Dr. Ditgen **103.** Jahrg. 1927 S. 194.
Europas Stahlgewinnung und die Internationale Rohstahlgemeinschaft **28.** 75.
Das Stahlhaus und der Wohnungsbau, von Dr. Friedrich, Geh. Baurat und Ministerialrat i. R. **106.** 189.
Stahlhäuser, von Blecken, Baudirektor und Regierungsbaumeister a. D. **106.** 193.
Neuzeitliche Statistik der Buchungs-Leistungen, von Behlert **102.** 29.
Stenogramm oder Diktat in die Schreibmaschine?, von Medrow **102.** Jahrg. 1927 S. 601.
Stenotypistin, wie finden Sie eine tüchtige ...?, von Medrow **102.** 14.
Die Streifenschneidemaschine im Lohnbüro, von Wobbe **92.** 22.
Die ergänzte Tagesstatistik der Buchhaltung, von Rosencrantz **94.** Jahrg. 1927 Heft 28 S. 1.
Die Tätigkeit der Internationalen Handelskammer, von Dr. Pirelli, Präsident **28.** 73.
Tintenstiftverletzungen und ihre Behandlung **26.** 100. 200.
Unternehmergewinn und Arbeitslohn, von Moll **99.** Bd. 84 S. 280.
Die Verantwortlichkeit des Werkleiters bei Betriebsunfällen, von Dr. Goerrig **92.** 50.
Verkehrsmengen und Verkehrsleistungen, von Dr. Bergmann **49.** 91.
Verkehrsmittel, aus den Kinderjahren moderner ... (Eisenbahn, Telegraphie) **60.** 54. 70.
Weltwirtschaftliche Verständigung, von Kastl, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat a. D. **91.** 1.
Verteilungskosten im Großhandel, Analyse der ..., von Millard **49.** 83.
Die Vervielfältigungsverfahren, von Schlenker, berat. Organisator **58.** 68.
Vortragswesen, gegen die Systemlosigkeit im ..., von Prof. von Hanffstengel, a. o. Professor an der Techn. Hochschule Berlin **102.** 33.
Wärmemesser?, von Schmedding, Postbaurat **26.** 12.
Wege der Betriebsuntersuchung in Amerika und Deutschland, von Dr. Reuter **102.** 57.
Welthandel, neue Tendenzen des ..., von Prof. Dr. Sven Helander **28.** Jahrg. 1927 S. 1149.
Weltwirtschaft, die Lage der ... nach den Ergebnissen von 1927, von Dr. Levy **28.** 152.
Weltwirtschaft, Rückkehr zur ..., von Dr. phil. Dr. jur. h. c. Freymark, 1. Syndikus **28.** 175.
Genfer Weltwirtschaftskonferenz und Rationalisierung **81.** 74.
Werbsünden, von Jaeckle **94.** Heft 31.
Werbung, Zielsicherheit in der ..., von Weidenmüller **94.** Heft 30 und Heft 31.
Werturteile, Wertbegriffe und Werttheorien, von Voigt **99.** Bd. 84 S. 22.
„Zeiteinteilung für die Funktionsmeister, von Dipl.-Ing. Kuhn **94.** Heft 31.
Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur, das karteimäßige Sammeln von ..., von Dipl.-Ing. Sell **58.** 116.
Zentralheizung oder Ofenheizung in Siedlungsbauten **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 27. 44.

Deutschland. Aktenbeseitigung, Anstiftung eines Beamten zur gewinnsüchtigen ... ist gegen den Anstifter aus § 133 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, auch wenn er selbst nicht in gewinnsüchtiger Absicht handelt (Entsch. des RG vom 14. November 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 100.
Aktenwesen bei der Deutschen Reichsbahn, Neuordnung des ... **87.** Jahrg. 4 S. 165, **13.** 39.
Amtsanmaßung, zur ... genügt nicht die Erweckung des Anscheins, als erfolge eine Mitteilung aus den Geschäftsräumen einer Behörde; erforderlich ist, daß der Täter sich als Beamter ausgibt, mag auch die Handlung nicht innerhalb der Zuständigkeit des betr. Amtes liegen (Entsch. des OLG Rostock vom 25. November 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 569.
Amtsbezeichnungsfrage, Grundsätzliches zur ... **61.** 70.
Amtssprache, zur Veredlung unserer ..., von Sensfuß, Präsident **87.** Jahrg. 4 S. 152.
Angestelltenerfindungen, von Dr. Schwabe **82.** 20.
Angestelltenkündigungsschutzgesetz, die Zeit, die ein Angestellter als Arbeiter in dem Betrieb zugebracht hat, ist bei der Berechnung der Mindestdienstzeit des ... nicht mitzuzählen (Entsch. des LG Dresden vom 16. Januar 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 2.
Angestelltenversicherungsgesetz, Befreiung der Ruhe- und Wartestandsbeamten von der Beitragsleistung nach dem ... **62.** 114.
Die Anstellung der Beamten **19.** 87.
Arbeitsrecht, die Entwicklung des ... im Jahre 1927 **59.** 14
Arbeitsverweigerung am 1. Mai. Grund zur fristlosen Entlassung? (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 27. April 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 2.
Freie Ärzte oder Heilbeamte? (Verstaatlichung der Kassenärzte), von Prof. Dr. Friedländer **83.** 185.
Aufwertung, § 242 BGB. Es ist nicht anzunehmen, daß im Sommer 1923 von den preußischen Behörden der Aufwertungsgedanke für Besoldungs- und ähnliche Ansprüche in seiner Tragweite erkannt war (Entsch. des RG vom 7. Oktober 1927) **47.** Jahrg. 1927 Beil. (Die Rechtsprechung) 1409.
Ausbildung der Juristen, zur Reform der ..., von Schwister, Präsident des Juristischen Landesprüfungsamts **19.** 405.
Ausbildungs- und Berechtigungswesen im höheren Staatsdienst, Reformvorschläge für das ..., von Prof. Dr. Popitz, Staatssekretär **19.** 17.
Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 **68.** 33, **30.** Jahrg. 8 S. 364, **62.** 128, **20.** 251, **21.** 238.
Ausstellungen, staatliche Unterstützung von ... (Runderlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Februar 1928) **52.** 153.
Ausübung des Amtes, ist eine sachlich falsche ... rechtmäßig? (Entsch. des RG. vom 12. Mai 1927) **13.** 28.
Äußerung seiner Meinung, das Recht des Beamten auf freie ..., von Dr. jur. Büsing **59.** 99.
Bauausführungen, wann liegt bei ... eine Übertretung im Sinne des § 367 Ziffer 14 und 15 des Reichsstrafgesetzbuchs vor?, von Nemnich, Geh. Justizrat **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 15.
Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung (bedenkliche Gründungen) **16.** Jahrg. 1927 S. 833.
»Bauherr«, »Unternehmer«. Bei Errichtung oder Abbruch ihrer Gebäude ist die Reichsbahn Bauherr im Sinne der RVO § 819 (Entsch. des OVA Minden vom 28. März 1927) **32.** Bd. 46 S. 41.
Baupolizeigebühren (Bauvorhaben auf Grund der Beamtensiedlungsverordnung, des Reichsheimstättengesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes), Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. März 1928 **106.** 188.
Bauwesen. Die Haftung für Werkmängel nach der Verdingungsordnung (Grundlagen, Einrede des nicht erfüllten Vertrags), von Roß, Justizrat **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 25.
Beamteneigenschaft, das wohlerworbene Recht des Beamten auf die ... **13.** 58.
Beamtenrecht, Art. 131 der Reichsverfassung, § 839 BGB. Für den Anwendungsbereich des Art. 131 ist der Beamtenbegriff selbständig, unabhängig von den einschlägigen Beamtengesetzen zu bestimmen. Im Sinne von Art. 131 ist Beamter eines Staates jede Person, die der Staat mit öffentlicher Gewalt, und zwar mit der Gewalt umkleidet

Deutschland (Forts.).
hat, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelt. Auch ein auf Privatdienstvertrag angenommener Kanzleiangestellter, der mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut ist, ist gleichviel, in welcher äußeren Form seine Anstellung erfolgt ist, für den Bereich des Art. 131 Beamter. Zur Anwendung der Reichshaftungsvorschriften ist erforderlich, daß der Beamte für seine Person als »Träger öffentlicher Machtbefugnisse« gehandelt hat, was bei Beamten mit einer bloßen Kanzlei- oder Werkstättentätigkeit regelmäßig nicht der Fall sein wird usw. (Entsch. des RG vom 21. Oktober 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 58.

— Beamtenschaft und Vereinfachungsmaßnahmen **29.** Jahrg. 1927 Nr. 26 S. 10 (S. 2494 des »Deutschen-Spiegels« Jahrg. 1927), Jahrg. 1928 Nr. 4 S. 7 (S. 281 Jahrg. 1928 des »Deutschen-Spiegels«).

— Beamtentum, die Fragen des ..., von Müller **77.** Jahrg. 25 II. Vierteljahr 250.

— Beamtentum, vom Wesen des deutschen ... **23.** 10.

— Beiseiteschaffen, Begriff des ... nach § 133 des Strafgesetzbuchs. Nach der objektiven Seite besteht sein Wesen darin, daß ein der amtlichen Aufbewahrung übergebener Gegenstand der Verwahrung und Verfügung des Berechtigten entzogen, also diesem unzugänglich gemacht wird. Eine solche Beiseiteschaffung kann auch durch den Beamten, dem der Gegenstand vorübergehend überlassen ist, schon dadurch begangen werden, daß er den Gegenstand nach gemachtem Gebrauch absichtlich nicht zurückgibt, sondern ihn an einen ungewöhnlichen Platz, wo man ihn nicht vermuten kann, verbringt (Entsch. des RG vom 12. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 105.

— Berufspostbeamtentum, von Stier, Postdirektor, **62.** Jahrg. 1927 S. 590.

— Das Berufsbeamtentum vom wirtschaftlichen und politischen Standpunkt aus betrachtet **20.** 49, **21.** 158.

— Berufsbeamtentum, Abbau des ... **21.** 92.

— Berufsschule, ungehöriges Betragen in der ... als Entlassungsgrund (Entsch. des Arbeitsgerichts Halle vom 19. März 1926) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 1.

— Beschaffungswesen, allgemeine Richtlinien der Deutschen Reichspost für das ... **26.** 94, **86.** 82. 92.

— Beschäftigung, Annahme eines Beamten zu vorübergehender ..., Ruhegehalt kann vom Reiche dann nicht gefordert werden, wenn der Beamte nur »für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft« angenommen worden ist. Diese Beschränkung der Annahme eines Beamten muß allerdings ausdrücklich ausgesprochen werden usw. (Entsch. des RG vom 26. September 1927) **65.** Jahrg. 1927 Beil. (Rechtsprechung) 802.

— Das neue Besoldungsgesetz **85.** Jahrg. 1927 S. 505, Jahrg. 1928 S. 7, **62.** Jahrg. 1927 S. 573, **63.** Jahrg. 1927 S. 401, **26.** Jahrg. 1927 S. 915, **59.** 27, **20.** Jahrg. 1927 S. 949, Jahrg. 1928 S. 6. 25, **61.** Jahrg. 1927 S. 569, Jahrg. 1928 S. 3, **12.** Jahrg. 1927 S. 628, **30.** Jahrg. 8 S. 178. 205, **60.** Jahrg. 1927 S. 730, **21.** 4. 18. 35. 54.

— Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten **67.** 47.

Bestechlichkeit, wenn bei einer Behörde gegen einen Beamten eine Anzeige wegen ... in Wahrung berechtigter Interessen erstattet worden ist, so folgt aus dem Umstand allein, daß der für den Beamten besonders verletzende Vorwurf ohne Angabe von bestimmten Tatsachen erhoben worden ist und daß der Verfasser die Anzeige nicht mit seinem Namen, sondern mit einer auf andere Personen hinweisenden Gruppenbezeichnung unterzeichnet hat, nicht mit Rechtsnotwendigkeit das Vorhandensein (die Absicht) der Beleidigung (Entsch. des RG vom 15. November 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 101.

— Betriebsrat für einen Betrieb mit erst mehr, dann aber weniger als 20 Arbeitnehmern, Betriebsobmann (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Königsberg (Pr.) vom 25. Januar 1928) **16.** 176.

— Betriebsratswahlen, können ... durch Polizeistrafen erzwungen werden?, von Prof. Dr. Stier-Somlo **19.** 341.

— Betriebsvertretung, hat eine für ungültig erklärte ... übergangsweise bis zu einer gültigen Neuwahl im Amte zu bleiben?, von Dr. Grübel, Reichsbahnoberrat **105.** 156.

— Demokratie und Arbeitsrecht, von Dr. Dissinger **73.** Jahrg. 51 Heft 6 S. 133.

Deutschland. Dienstentlassung. Kann ein politischer Beamter ohne seinen Antrag entlassen werden? Kann die Entlassung der einzelnen Beamten durch eine im voraus erklärte allgemeine Bewilligung des Abschieds ersetzt werden? (Entsch. des RG vom 29. März 1927) **13.** 29.

— Die Dienstkleidung der Postbeamten, von Bergs, Ministerialrat **26.** 129, **30.** Jahrg. 8 S. 313, **63.** 66, **20.** 182, **21.** 189, **62.** 103, **23.** 152.

— Dienstunfähigkeit im Sinne der §§ 10, 11 der Dienstordnung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Verbindung mit §§ 34, 34a des Reichsbeamtengesetzes ist nicht gleichbedeutend mit Berufsunfähigkeit im Sinne des § 30 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Ob letztere vorliegt, ist daher auch bei Bejahung der Dienstunfähigkeit im Einzelfall zu prüfen **2.** 60, **7.** 120.

— Dienstwohnungen, Staatshaftung für ungesunde ..., von Dr. Martini **13.** 3.

— Dienstwohnungsvorschriften, Änderung der ... **3.** 26.

— Dienstzeitreglung, um die ... der Reichsbeamten **85.** 72.

— Din-Format, Einführung des ... bei den Behörden, von Dipl.-Ing. Blümener, Reichsbahnrat **102.** 92.

— Disziplinarstrafverfügung, notwendiger Inhalt der ... (Entsch. des Preuß. OVG vom 6. Mai 1927) **19.** 250.

Disziplinarverfahren. Auch bei dem Beamtenverbrechen gegen § 351 des Strafgesetzbuchs ist die Dienstentlassung nicht unter allen Umständen notwendig (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 23. März 1927) **32.** Bd. 45 S. 379.

— Disziplinarverfahren. Der Verlust der Reichsangehörigkeit auf Grund des Versailler Vertrags hat nicht ohne weiteres den Verlust der Eigenschaft eines Reichsbeamten zur Folge. Der Disziplinarrichter ist nicht an die Feststellungen eines ausländischen Strafgerichts gebunden, kann sie aber bei der Beurteilung der Schuldfrage verwerten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 3. Oktober 1927) **26.** 124.

— Disziplinarverfahren. Der vom Vorsitzenden des Disziplinargerichts zu bestellende Berichterstatter muß diesem selbst als Mitglied angehören (Entsch. des Disziplinarhofs vom 17. Oktoer 1927) **19.** 101, **23.** 172.

— Disziplinarverfahren. Diebstahl auf einem Dienstgange, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. Februar 1927) **26.** 104.

— Disziplinarverfahren. Dienstentlassung eines Lehrers an einer weltlichen Volksschule wegen Gotteslästerung **61.** 95, **30.** Jahrg. 8 S. 357.

— Disziplinarverfahren. Dienstwidrige Verschuldung und ungehörige Anleiheversuche (Reichsbeamtengesetz), leichtfertige Wirtschaftsführung der Frau eines Beamten usw. (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 12. Oktober 1927) **19.** 99, **61.** 96.

— Disziplinarverfahren. Eines Beamten unwürdig ist es, sich Aufzeichnungen über dienstliche Vorkommnisse zu machen, um sie gelegentlich zum Nachteil der beteiligten Beamten zu verwerten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 8. März 1927) **62.** 90.

— Disziplinarverfahren. Einfluß einer Kriegsdienstbeschädigung bei der Bewilligung von Ruhegehaltsteilen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. Februar 1927) **26.** 103.

— Disziplinarverfahren. Erschleichung eines Kinderzuschlags durch einen Wartegeldempfänger, Dienstentlassung, keine Bewilligung von Ruhegehaltsteilen auf Lebenszeit (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 23. Februar 1927) **26.** 85.

— Disziplinarverfahren, Selbstbeantragung des ... nur bei hinreichendem Verdacht möglich **30.** Jahrg. 8 S. 242.

— Disziplinarverfahren. Teilweise Freilassung des Angeschuldigten von den Kosten des Verfahrens in Anwendung des § 466 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, zu § 38 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Entsch. des Disziplinarhofs vom 5. Dezember 1927) **19.** 250.

— Disziplinarverfahren. Treuepflicht des Beamten in bezug auf die Achtung der verfassungsmäßigen Reichsfarben, zu § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Dienstentlassung (Entsch. des Disziplinarhofs vom 12. Dezember 1927) **19.** 462.

— Disziplinarverfahren. Verlust der Reichsangehörigkeit, Bedeutung einer Verurteilung durch ein ausländisches Strafgericht, Verbot der reformatio in pejus (Reichsbeamtengesetz, Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 3. Oktober 1927) **19.** 99.

— Disziplinarverfahren. Zeitdauer für die Verminderung des Diensteinkommens (Entsch. des Disziplinarhofs vom 25. Februar 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 358, **23.** 173.

Deutschland. Disziplinarverfahren. Zwangspensionierungsverfahren gegen einen unkündbar angestellten Beamten, der vor Vollendung des 10. Dienstjahrs dauernd dienstunfähig wird (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 24. Oktober 1927) **10.** Jahrg. 1927 S. 335, **19.** 180.
— Empfehlung von Zeitschriften, Inanspruchnahme der Industrie und des Handels zur Finanzierung von Propagandawerken u. dgl. (Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1927) **71.** Jahrg. 1927 S. 218.
— Erteilung von Rat und Auskunft, die von einem Dienstvorgesetzten an seinen Untergebenen in amtlicher Angelegenheit gestellte Aufforderung zur ..., sowie die darauf erfolgende Erteilung des Rates oder der Auskunft stellen eine Ausübung des Amtes, also Amtshandlungen dar, wenn der Befragte im gegebenen Falle kraft der ihm als Beamten obliegenden Gehorsams- und Treuepflicht zu dem Rat oder der Auskunft verpflichtet war und die Frage für ihn erkennbar als Forderung der Erfüllung dieser Pflicht gestellt wurde. Das bloße Bedürfnis des Vorgesetzten nach Aufklärung in einer amtlichen Angelegenheit verpflichtet den Untergebenen nicht ohne weiteres zu solcher Aufklärung unter amtlicher Verantwortung. Diese muß vielmehr in den Kreis derjenigen Obliegenheiten fallen, zu deren Erfüllung der letztere vermöge seiner Dienststellung persönlich berufen ist (Entsch. des RG vom 12. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 104, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 490.
— Finanzdiktatur, von Prof. Dr. Frhr. von Freytagh-Loringhoven, M. d. R. **19.** 51.
— Die Finanz- und Anleihepolitik der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Lichte der Berichte des Eisenbahnkommissars vom 2. Dezember 1927 und des Generalagenten für Reparationszahlungen vom 10. Dezember 1927, von Dr. Berger **67.** Jahrg. 1927 S. 888.
— Die Finanzprobleme des Freistaats, von Dr. Volkmann, Senator **28.** 103.
— Das Finanz- und Wirtschaftswesen der Deutschen Reichspost (aus einem Vortrag des Postinspektors Würfel) **62.** 32. 56.
— Der Föderalismus im Reichsganzen, von Lent **77.** Jahrg. 25 II. Vierteljahr 235.
— Gehaltsansprüche, ein Beamter kann ... nur aus dem von ihm bekleideten Amt herleiten. Tritt er aus einem Amt in ein anderes über, so bestimmen sich seine Rechte nach den für sein neues Amt geltenden Vorschriften (Entsch. des RG vom 8. November 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 568.
— Die Gesetzgebungsgewalt des Reichs und der Länder, von Geh. Oberregierungsrat Dr. Stölzel, Regierungspräsident i. e. R. und Honorarprofessor **66.** Jahrg. 1 S. 145.
— Gesundheitspflege bei der Deutschen Reichspost (Spiel und Sport) **84.** 1.
— Periodische Gesundheitsuntersuchung der Krankenkassenmitglieder, von Dr. Hoffmann **7.** 119.
— Handlungen, die vor Anstellung eines Beamten begangen sind, können nicht Gegenstand der Bestrafung wegen Dienstvergehens bilden, § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (zustimmender Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 8. November 1927) **19.** 389, **30.** Jahrg. 8 S. 357.
— Die Haftpflicht der Eisenbahn für ungefährdeten Zugang zu den Warteräumen (Entsch. des RG vom 15. Dezember 1927) **105.** 248.
— Das Haushaltsrecht des Reichs, Preußens und der Deutschen Reichspost an Hand des geltenden Rechts, von Klobach, Postinspektor **26.** 3. 24. 45. 64.
— Heimstättenbau, Abtretung von Beamtenbezügen zum ... **63.** 84, **23.** 169, **12.** 110, **20.** 226, **21.** 223.
— Heirat einer ledigen weiblichen Angestellten, ist ... Grund zur fristlosen Entlassung? (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Januar 1928) **16.** 176.
— Invalidenversicherung, Beitragsrückzahlung an einen bei der Reichspost versicherungspflichtig beschäftigt gewesenen, am 1. Februar 1925 in das Beamtenverhältnis übernommenen Postschaffner, Verzicht auf die Rückzahlung, Weiterversicherung **7.** 44.
— Die Karenzfrage in der Krankenversicherung **45.** Jahrg. 1927 S. 91.
— Kassendefekt, besondere Umstände beim Kassendefekt schließen Haftung des Beamten aus (Entsch. des RG vom 29. April 1927), unzureichende Aufbewahrungsgelegenheiten bei der Steuerbehörde **17.** Beil. (Rechtsprechung) 1.
Deutschland. Krankengeldzuschuß für Arbeiter (Schreiben des Reichsverkehrsministers an die Arbeitnehmervereinigungen vom 1. Februar 1928) **71.** 11.
— Krankenversicherung, Anregungen zu einer mathematischen Prämienbestimmung in der freiwilligen ..., von Dipl.-Mathem. Seidel **57.** 241.
— Krankenversicherung, besteht ein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege in der ... nach der Reichsversicherungsordnung?, von Hanow, Direktor im RVA a. D. **7.** 97.
— Krankenversicherung, neuste Ergebnisse aus der deutschen ... unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Krankenstandes, von Dr. Paul, Referent **72.** Jahrg. 1927 S. 328.
— Krankenversicherungspflicht der Reichsangestellten **7.** 106.
— Krankenversicherungspflicht von Wartestandsbeamten in einem privaten Beschäftigungsverhältnisse **7.** 64.
— Kriegsbeschädigte. Keine Rückwirkung der Gleichstellung eines kriegsbeschädigten Offiziers mit den Schwerkriegsbeschädigten, Bedeutung der behördlichen Zusage einer Wiederanstellung (Entsch. des RG vom 25. Januar 1927) **26.** 145.
— Kriminalstatistik für das Jahr 1920 (Fälschung oder Gebrauch gefälschter Postmarken, Verletzung des Briefgeheimnisses, Gefährdung des Betriebs öffentlicher Telegraphenanlagen usw.) **75.** Bd. 346 S. 24. 26. 30.
— Landpostwesen, die Neuordnung des ... **26.** 37, **86.** 25, **60.** 61. 87. 100. 173, **63.** 34, **20.** 120, **61.** 60. 77, **21.** 136, **59.** 88, **62.** 107.
— Lehrlingsvorschrift (für die Annahme und praktische Ausbildung der Handwerkslehrlinge in den Reichsbahn-Ausbesserungswerken) **67.** 1.
— Linoleumbelag, Behandlung und Reinigung von ... **42.** 14.
— Lohn und Miete als Grundlage eines Bauprogramms, von Schwan, Bürgermeister a. D. **104.** Jahrg. 1927 S. 330.
— Die Lohnbewegung **21.** 226.
— Lohnforderung für geleistete Überstunden, Ablehnung einer ... (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 17. November 1927) **26.** 29.
— Miete, Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. Dezember 1927, betr. Ermittlung der Friedensmiete für Altwohnungen, nach der die Miete gleichwertiger Neuwohnungen festgesetzt werden soll **71.** 7.
— Neugliederung und Verwaltungsreform **1.** Jahrg. 3 S. 124.
— Die Neugliederung des Deutschen Reichs, von Obst **100.** 27.
— Normung, die Vorteile der ... vom kaufmännischen Standpunkt aus (Vortrag des Direktors Schwalbach) **91.** 12.
— Oberpostdirektionen, Abbau der ... **23.** 109. 145, **12.** 84, **17.** 55, **60.** 174.
— Ortslöhne (abgeschlossen am 29. Februar 1928) **70.** 94.
— Der Personalbestand bei den Reichsbehörden, das weibliche Personal der Deutschen Reichspost **85.** 41, **30.** Jahrg. 8 S. 265, **61.** 81, **63.** 77, **12.** 113.
— Die Post und Telegraphie im amtlichen Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs **21.** 5.
— Der Posthaushalt für 1928 **23.** 118. 147. 165. 203, **86.** 97, **17.** 74, **61.** 101. 133, **20.** 200. 243, **21.** 196. 231, **26.** 185, **85.** 91, **63.** 89.
— Posthygiene, ein Beitrag zur ..., von Rudolph, Oberpostsekretär **87.** Jahrg. 4 S. 115.
— Wohlerworbene Rechte (eine zeitgemäße Betrachtung), von Dr. jur. Büsing **62.** 29.
— Wohlerworbene Rechte, Anspruch auf Wartegeld nur nach Maßgabe der geltenden Gesetze (Entsch. des OLG Hamm vom 30. März 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 262.
— Wohlerworbene Rechte auf Wartegeld und Ruhegehalt entstehen nicht zugleich mit der Anstellung **30.** Jahrg. 8 S. 327.
— Rechtsverhältnisse der kündbar angestellten Reichsbahnbeamten (Entsch. des RG vom 27. Mai 1927) **105.** 217.
— Die Reformen bei der Deutschen Reichspost (Vortrag des Staatssekretärs Sautter) **20.** 81. 193. 221. 245, **21.** 69. 80. 194. 217. 235, **12.** 43, **17.** 27, **63.** 43, **62.** 60. 78. 98, **10.** 33, **85.** 53. 69, **59.** 87, **23.** 59. 105. 145, **86.** 117.
— Keine Registerpflicht von Beamtenvereinen. Ein durch staatliche Verleihung rechtsfähig gewordener, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch Einrichtung einer Wirtschaftsabteilung und einer Sparkasse ohne Absicht einer Gewinnerzielung erstrebender Verein betreibt, sofern die geschäftliche Betätigung auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, kein Gewerbe und ist daher auch bei kaufmännisch eingerichtetem Geschäftsbetriebe nicht handelsregisterpflichtig (Entsch. des KG vom 27. Oktober 1927) **19.** 180, **12.** 38, **30.** Jahrg. 8 S. 356.
— Reich und Länder, von v. Biegeleben **1.** 148.

Deutschland. Die Reichsbahn und die deutsche Verkehrspolitik, von Strewe **28a.** 283.
- Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Jahre 1926/1927 **67.** 18, **28a.** 66, **26.** 80, **9.** 423.
-- Reichsbahnwohnungen, Abgabe von elektrischer Arbeit und Gas an Inhaber von ..., von Pontani, Reichsbahnoberrat **67.** 154.
— Reichsbauforschung **106.** 100.
-- Ein Reichsbeamter in Ruhestand muß sich das Diensteinkommen, das er im Dienste der Deutschen Rentenbank bezieht, auf sein Ruhegehalt anrechnen lassen, denn auch dieses letztere Einkommen fließt aus öffentlichen Mitteln (Entsch. des RG vom 6. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 110, **30.** Jahrg. 8 S. 358, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 566.
- Reichsbetrieb und Privatwirtschaft (Warenbeschaffung durch die Beamten) **62.** 114.
— Die Reichsdienststrafordnung im Lichte der Jurisprudenz **61.** 12.
— Reichseinheit oder Einheitsstaat?, von Dr. Bruchmüller **28a.** Jahrg. 1927 S. 2410.
— Reichsfinanzen, Entwicklung der ... seit 1924 **95.** 128.
-- Die Deutsche Reichspost hat bei Beschädigung von Reichspost eigentum durch die fremde Besatzung keinen Ersatzanspruch gegen das Reich auf Grund des Besatzungsleistungsgesetzes (Entsch. des Reichswirtschaftsgerichts vom 18. November 1927) **26.** 178.
— Reichsreform **29.** Nr. 4 S. 1 (S. 275 des »Deutschen-Spiegels«).
-- Der Reichssparkommissar, von Dr. Nieders, Geh. Regierungs- und Ministerialrat **26.** 1, **59.** 65. 79.
— Reichssiedlungsstatistik, Ergebnisse der ... 1919 bis 1925 **26.** 5.
Reichsverfassung, Art. 129 Abs. 1 Satz 3. Der Ansicht des RG, daß die Versetzung in ein Amt geringeren Ranges reichsgesetzlich unzulässig ist, kann trotz der gegen diese Auffassung von Reindl erhobenen Einwände nicht entgegengetreten werden (Entsch. des DLG Karlsruhe vom 7. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 49.
- »Mittlere Reife«, Erläuterung des Begriffs ... **61.** Jahrg. 1927 S. 582.
Richtlinien für die Personalwirtschaft bei den Verkehrsämtern **26.** 114, **85.** 71, **23.** 188.
--- Rübsam, Geheimer Archivrat Dr. Joseph ..., ein Nachruf mit einer Zusammenstellung seiner postgeschichtlichen Abhandlungen und Aufsätze, von Dr. Freytag, fürstl. Oberarchivrat **11.** Jahrg. 1927 S. 66.
- Ruhestandsbeamte, Eingruppierung von ... (Entsch. des RG vom 15. Juni 1926) **26.** 13.
Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 25. Februar 1928, betr. Entscheidung des Disziplinarhofs zu § 16, Ziff. 1 des Disziplinargesetzes (Versetzung in ein anderes Amt unter Verminderung des Diensteinkommens, Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer für die Verminderung des Diensteinkommens) **51.** 107.
— Saargebiet. Die dauernd in den Dienst des Saar-Regierungsausschusses beurlaubten preußischen Beamten können von Preußen Zahlung des Unterschieds zwischen den ihnen gezahlten Gehalts- (Ruhegehalts-) Beträgen und den Beträgen beanspruchen, die die gleichstehenden Beamten im übrigen preußischen Gebiet erhalten (Entsch. des RG vom 21. Oktober 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 61.
— Schadensersatzpflicht des Architekten nach bürgerlichem Recht, von Nemnich, Geh. Justizrat **18.** Jahrg. 1927 Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 114.
— Die Schadenshaftung des Staates tritt nur bei einem Verstoß gegen amtliche Pflichten ein, deren Erfüllung, wenn nicht allein, so doch zum mindesten auch dem Schutze einzelner Dritter dienen soll, sie fällt dagegen fort, wenn es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, die dem Beamten lediglich im Interesse des Staates und der Allgemeinheit auferlegt sind. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß die Interessen der Allgemeinheit den Interessen der einzelnen vorgehen und daß die Staatsangehörigen, insbesondere in Zeiten der Not, dem Staatswohl auch Opfer zu bringen verpflichtet sind (Entsch. des RG vom 4. November/4. Oktober 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 59.
Deutschland. Privater Schreibdienst der Deutschen Reichspost, ein neuer Geschäftszweig, von Gretsch, Oberpostkassenrendant **87.** Jahrg. 4 S. 84.
Schutz der Postbeamten gegen Überfälle (Einbrüche) **63.** 37.
-- Schwerhörige, die Erwerbsbeschränkung der ..., von Prof. Dr. Berg **72.** Jahrg. 1927 S. 390.
— Sicherheit des Dienstes an den neuzeitlichen Postschaltern, von Meyer, Oberpostbaurat **87.** Jahrg. 4 S. 193.
— Der deutsche Sozialetat, von Dr. Cremer, M. d. R., und von Dr. Melchior **28.** 125, **49.** 203.
— Sozialversicherung, aus der Vorzeit der deutschen ... (Bismarck und die deutsche Sozialversicherung), von Geh. Rat Dr. Aurin **72.** 3.
Sprachgebrauch und Sprachmißbrauch **55.** 49.
— Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Das Reich hat den von ihm aus dem Landeseisenbahndienst in den Reichsdienst übernommenen Beamten nur einen bestimmten Betrag als regelmäßiges Diensteinkommen versprochen, nämlich den Betrag, der ihnen nach ihrem Verbleiben im Landesdienst nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsätze, noch dazu unter Nichtberücksichtigung der nach dem 31. Dezember 1919 erlassenen allgemeinen Besoldungsgesetze, zugestanden haben würde usw. (Entsch. des RG vom 1. November 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 270.
-- Stadtpostanstalten, die Zukunft unserer ... **61.** 72.
— Statistik bei der Deutschen Reichspost, Reform der ... **59.** Jahrg. 1927 S. 637.
— Statistik der Sozialversicherung 1926 mit einem Blick auf das Jahr 1927 (Post- und Telegraphenverwaltung) **2.** Beil. zu Nr. 2.
-- Stempel, Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 2. Januar 1928, betr. Verstemplung der Verträge über die Gewährung von staatlichen Baudarlehen für Beamtenwohnungen **51.** 3.
— Sterbekassenverein für Reichspostbeamte, 100jähriges Bestehen des ... **26.** Jahrg. 1927 S. 913, **63.** Jahrg. 1927 S. 414, **23.** Jahrg. 1927 S. 841, **62.** Jahrg. 1927 S. 592.
— Steuerrecht. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist durch das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 nicht von der preuß. Landesstempelsteuer befreit (Beschluß des Reichsbahngerichts vom 27. Juni 1927) **9.** 552.
- Strafgesetzentwurf von 1927, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Amtsverlust nach dem ... **19.** 375.
-- Straftat, zum Begriff der fortgesetzten .... Der unbestimmte Entschluß eines Postbeamten, seine Anstellung im Postdienst bei sich bietender Gelegenheit zur Ausführung von Diebstählen zu benutzen, ohne daß er dabei Gegenstände bestimmter Art oder eine gewisse Ausführungsweise ins Auge gefaßt hätte, genügt nicht zur Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs usw. (Entsch. des RG vom 1. Februar 1927) **65.** Jahrg. 1927 Beil. (Rechtsprechung) 773.
— Tätigkeitsbericht des Reichspostministeriums für 1927 **26.** 186, **86.** 124, **63.** 91.
— Unfallpension, der Anspruch auf ... bedeutet nicht ein wohlerworbenes Recht?, von Dr. jur. Richhardt **13.** 10.
— Unfallverhütung, Maßnahmen zur ... (bei der Reichsbahn), Sicherheitsingenieur **67.** 85.
— Unfallversicherungspflicht, die Bedeutung der »gesellschaftlich-wirtschaftlichen Stellung« des Verletzten für seine ..., von Dr. Knoll, Oberregierungsrat und ständigem Mitglied des RVA **7.** 1. 20.
— Unterrichtswesen bei der Reichsbahn. Vertrag mit dem Verbande deutscher Eisenbahn-Fachschulen **67.** 149, **105.** 211.
— Unterrichts- und Bildungswesen, vom ... bei der Reichsbahn, von Eisheuer, Reichsbahnoberamtmann **87.** Jahrg. 4 S. 199. 219.
-- Urlaub. Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost, von Bauerhorst, Ministerialrat **10.** 1. **63.** 53, **61.** 112.
— Die Verantwortlichkeit des Beamten **59.** Jahrg. 1927 S. 636.
— Verfassungsreform, von Frhr. von Freytagh-Loringhoven, M. d. R. **28a.** Jahrg. 1927 S. 2413.
Verfassungs- und Verwaltungsreform **23.** Jahrg. 1927 S. 838, **61.** 7. 52.
— Verhaftungen oder Vorführungen von Mitgliedern des Reichstags oder Landtags, Anordnung und Androhung von ... **30.** Jahrg. 8 S. 176, **52.** Jahrg. 1927 S. 1159.

Deutschland. Verkehrserziehung der Schuljugend (Verkehrsunterrichtsstunden in den Schulen) **26.** 103.
— Verkehrswerbung, deutsche ... 1927 **105.** 73.
— Verkehrswerbung — Verkehrsverbesserung **26.** Jahrg. 1927 S. 926.
— Versetzung, die Zustimmung eines Beamten zu seiner Versetzung ist, solange die Versetzung noch nicht ausgesprochen ist, widerruflich. Daraus, daß ein Beamter noch widerruflich angestellt ist, ergibt sich nicht, daß seine — sonst unzulässige — Versetzung in ein Amt geringeren Ranges erfolgen kann usw. (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 7. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 49.
— Versicherungswesen. Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Betriebsstätte, auch insoweit, als er außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs zurückgelegt wird (Entsch. des Sächsischen Landesversicherungsamts vom 21. Mai 1927) **32.** Bd. 46 S. 51.
— Versicherungswesen. Unerwünschte Ungleichheiten der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen, von Dr. Wankelmuth, Ministerialrat **72.** Jahrg. 1927 S. 364.
Gesetzliche Vertretung des beklagten Preußischen Staates in Amtshaftungsklagen (Entsch. des RG vom 23. September 1927) **65.** Jahrg. 1927 Beil. (Rechtsprechung) 742.
— Veruntreuung von Postgeldern dadurch, daß über die Gelder absichtlich zum Nachteile der Deutschen Reichspost verfügt wird (§ 266 des Strafgesetzbuchs, Entsch. des RG vom 28. März 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 3.
— Verwaltungsreform, Beamtenschaft und ... **62.** Jahrg. 1927 S. 588.
— Verwaltungsreform, der Stand der ..., von Seel, Ministerialrat **19.** 143.
— Verwaltungsreform. Nach der Länderkonferenz, das Programm der Kommissionsarbeiten zur Verfassungs- und Verwaltungsreform, von Dr. Spielhagen, Oberregierungsrat **95.** 125, **29.** Nr. 5 S. 1 (S. 365 des »Deutschen-Spiegels«).
— Verwaltungsreform — Reichsreform **20.** 41, **21.** 41. 61, **29.** Nr. 3 S. 1 (S. 182 des »Deutschen-Spiegels«), **23.** 49.
— Verweigerung des Dienstes und disziplinarische Verantwortlichkeit nach der Rechtsprechung der Disziplinargerichte **20.** 229, **21.** 222.
— Volk, Staat und Berufsbeamtentum **62.** 49.
— Volk, Staat und höhere Beamtenschaft, von Dr. jur., Dr.-Ing. e. h. Scholz, Reichsminister a. D. und M. d. R. **19.** 14.
— Wahrhaftigkeit, Pflicht des Beamten zu dienstlicher ... **61.** 64, **19.** 527.
— Warenhandel der Beamtenschaft **30.** Jahrg. 8 S. 174.
— Wasserverbrauch für Nutzgärten, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 3. Februar 1928 **64.** 56.
— Wirtschaftliches, von Dorow, Postamtmann (Erschließung neuer Einnahmequellen für die Deutsche Reichspost) **61.** 10.
— Die sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen für die Angehörigen der Deutschen Reichspost **85.** 40.
— Wohnungsbauten des Beamten-Wohnungs-Vereins Cöpenick **18.** Beil. (Moderner Wohnbau) 17.
— Wohnungswesen. Versuchssiedlungen, von Runge, Reg.-Baumeister a. D. **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 14.
— Zentralheizung, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 20. Januar 1928, betr. die Vergütungen für ... und für Brennstoffentnahme für Dienst- und Werkwohnungen **64.** 25, **30.** Jahrg. 8 S. 315.
— Zentralismus und Föderalismus **77.** Jahrg. 25 II. Vierteljahr 241.
— Die Zentralstelle für die Gliederung des Deutschen Reiches, von Dr. Kaisenberg, Ministerialrat **34.** Heft 3/4 (Januar 1928) 101.
— Zusammenfassung von Verkehrsämtern **23.** 121.
— Zuständigkeit des Landgerichts für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbahnbeamten, Anwendung der Reichspersonalabbauverordnung auf frühere Ländereisenbahnbeamte, Form der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Entsch. des RG vom 27. Mai 1927) **105.** 275.
— Zwangspensionierung, Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 10. Februar 1928, betr. Verfahren bei der ... **51.** 63.
— Sozialpolitische Zwangswirtschaft (eine ketzerische Betrachtung), von Wolfram **28a.** 436.

Deutschland. Bayern. Der Neuaufbau Bayerns, von Dr. Meyer, Staatsrat und Oberlandesgerichtspräsident **19.** 24.
— Württemberg. Die Entwicklung der Post in Württemberg **21.** 156.
— — Das neue Oberpostdirektions-Gebäude in Stuttgart **21.** 186, **96.** 10.
England. Beschaffung und Verteilung von Amtsbedürfnis- und Kleidungsgegenständen für die britischen Postdienststellen **84.** Jahrg. 1927 S. 397.
— Die Kranken- und Invalidenversicherung im Jahre 1925 **93.** Jahrg. 1927 S. 999.
— Was ich als Verkehrsbeamter in Großbritannien und Irland sah, von Kirchhoff, Postrat **17.** 18. 45. 58.
Frankreich. Die Wohnungsfürsorge in Frankreich, von Dr. Brandt, Oberbaurat **104.** 48.
Italien. Wissenschaftliche Betriebsführung bei der italienischen Postverwaltung **84.** 20.
Niederlande. Geschäftsbericht der niederländischen Post- und Telegraphenverwaltung für 1926 **26.** Jahrg. 1927 S. 917.
Österreich. Österreichisches Beamtenrecht, von Falck **13.** 51.
— Aus dem Geschäftsbericht der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung 1926 **84.** 33.
Rumänien. Postdienst der Frauen **59.** 9.
Rußland. Finanzen, Staatsschuld (Post, Telegraph und Telephon) **95.** 308.
— Die russische Krankenversicherung, von Dr. Lippmann, Senatspräsident **2.** 21.
Schweden. Voranschlag der schwedischen Postverwaltung für 1928/29 **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 45.
Schweiz. Die Neureglung der Besoldungsverhältnisse der Beamten der Schweizer Post- und Telegraphenverwaltung **61.** 94, **59.** 140.
Afrika. Afrika in seiner weltpolitischen Entwicklung, von Roß **100.** 1.
Amerika. Brasilien. Die Entwicklung der Post in Brasilien nach dem Bericht der Generalpostdirektion für 1926 **26.** 75.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Lohnpolitik in Amerika, von Dr. Tänzler **28.** Jahrg. 1927 S. 1156.

II. Postwesen.

Allgemeines. Auspacktische für Briefsäcke (ein Beitrag zur Staubbekämpfung), von Dr. von Salis, techn. Beamten der schweizerischen Oberpostdirektion **84.** 49.
— Der Bilanzograph (ein neues Mittel für die Buchführung im Bankbetrieb), von Dr. Hummel, Privatdozent **102.** 12.
— Mechanische Boten, von Diplom-Volkswirt, Diplom-Kaufmann Thoms **58.** 93.
— Briefkästen, Zahl der ... in einzelnen Ländern **59.** Jahrg. 1927 S. 642.
— Dornier-Superwal, der viermotorige ..., von Merz, Ingenieur **83.** 97.
— Druckverteilungen und Luftströmungen, die häufigsten ... auf dem Nordatlantischen Ozean und der Luftverkehr, von Köppen **4.** 41.
— Eisenbahnweltverkehr, Aufgaben des ..., von Stamp **100.** 99
— Schiedsgerichtliche Entscheidung in einer Ersatzfrage, betr. den internationalen Postpaketdienst (Versendung von Postpaketen mit Wertangabe nach Italien) **84.** Jahrg. 1927 S. 373.
— Transatlantischer Expreßdienst zwischen Europa und Amerika (Beförderung in drei bis vier Tagen geplant, staatliche Unterstützung) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 4.
— Fahrzeugbatterien, Einrichtungen zur Ladung von ..., von Dipl.-Ing. Klein **33.** 285.
— Fließarbeit, der gegenwärtige Stand der ..., von Dipl.-Ing. Müller, Studienrat **58.** 29.
— Fließarbeit auch bei Fabrikaten des feineren Konsumbedarfs, von Primavesi, Ingenieur und Betriebsorganisator **102.** Jahrg. 1927 S. 623.
— Fließarbeit, Verlustquellen bei der ... **102.** 104.
— Fließarbeit, Wirkung der ... auf Erzeugungsmenge und Preis, von Primavesi, Ingenieur **102.** 85.
— Flugdienst Kairo–Karatschi **41.** 184.
— Der Flughafenbau auf dem 4. Internationalen Luftfahrtkongreß Rom, von Wilhelms, Architekt **18.** Beil. (Stadt und Siedlung) 30.
— Moderne Flughafenbefeuerung, Bodenbeschriftung für den Luftverkehr **41.** 403.
— Fördertechnik, Fortschritte der Elektrizität in der ... **33.** 121.
— Pneumatische Förderung, von Brandt, Oberingenieur **92.** 59.

Allgemeines. Geldverkehr, Arbeitskürzung beim ..., von Buttke (Postscheckverkehr) **58.** Jahrg. 1927 S. 921.
— Gibraltar-Tunnel, ein neuer Plan für den ... **105.** 132.
— Deutsche und englische Großluftschiffsprojekte **41.** Jahrg. 1927 S. 2129.
— Handelsluftfahrt, die wirtschaftliche Basis der ... **41.** 257.
— Kohlenoxydgasvergiftungen in Garagen, von Dr.-Ing. Siebert **83.** Jahrg. 1927 S. 1069.
— Kraftfahrzeuge, Preßgas zum Betrieb von ... **83.** 41.
— Luftfahrt. Nautiker als Flugzeugführer **41.** 445.
— Luftfahrten als Heilmittel **83.** 240.
— Der 4. Internationale Luftfahrtkongreß in Rom vom 24. bis 29. Oktober 1927 **19.** 79.
— Der Luftschlepper (Das Segelflugzeug als Anhänger im kommenden Luftverkehr), von von Römer, Ingenieur **83.** 232.
— Luftverkehr Paris–Südamerika **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 47, **83.** 222.
— Die Maschinenbuchführung im Bankbetrieb, von Schatte, Bankrat **58.** 2.
— Mechanisierungen im Innern großer Postämter, Bausysteme für ... **84.** 37. 69.
— Nutzfahrzeugbetrieb, die Selbstkostenberechnung im ..., von Dipl.-Kaufmann Schöpke **58.** 139.
— Zwangsläufige Ordnung im Betrieb durch Fließarbeit, von Dr.-Ing. Kienzle **92.** 87.
— Postkurs, zur Geschichte eines alten preußisch-russischen ... **26.** Jahrg. 1927 S. 924.
— Postsparkassen. Eine Weltpostfrage: Einführung der Postsparkasse im zwischenstaatlichen Verkehr, von Ramos, Oberbeamten der spanischen Generalpostdirektion **84.** 13.
— Die Rampe. Ein Mittel zu wirtschaftlicher Höhenförderung, von Senst, Ingenieur **92.** Jahrg. 1927 S. 595.
— Rationalisierung im Bankbetrieb (ein Lehrfilm der Diskonto-Gesellschaft) **102.** 19.
— Rohrpostwesen, die Verwendung von Kältemaschinen im Rohrpostwesen, von Ecke **33.** 424.
— Scheck. Der amerikanische Einheitsscheck, von Dipl.-Ing. Schliewiensky **102.** Jahrg. 1927 S. 606.
— Schiffahrtsubventionen **41.** 135.
— Schnellgüterverkehr und Transportgefäß, von Reffler, Ministerialamtmann a. D. **105.** 202.
— Die Seehafen-Tarifpolitik, ihre Ziele und Wege, von Dr. Giese, Regierungsdirektor (Postbeförderung) **9.** 8. 17.
— Stadtrohrpostanlagen, Fortschritte im Bau von ..., von Beckmann, Direktor **87.** Jahrg. 4 S. 177, **33.** 335.
— Transozean-Luftfahrt **41.** Jahrg. 1927 S. 2129, Jahrg. 1928 S. 470. 487.
— Verpackung, die Wissenschaft von der ..., von Dr.-Ing. Weicken **83.** 212.
— Weltkraftkonferenz **26.** Jahrg. 1927 S. 930, **9.** 289.
— Die Weltluftfahrt im Jahre 1927, von Eicke, Pol.-Hauptmann **41.** 75.
— Wind, der Einfluß des ... auf die Reisegeschwindigkeit von Luftfahrzeugen, von Wagner **4.** Jahrg. 1927 S. 372.
— Zahlenkürzungen im Rechnungswesen des Betriebs, von Geier **92.** 104.

Deutschland. Anschriftenprüfung, Verminderung der unzustellbaren Sendungen durch ..., von Gablenz, Postdirektor **17.** 30.
— Der Bahnhofsbrief und seine Vorteile, von Schönwandt, berat. Organisator **102.** 16.
— Bahnpostdienst. Inwieweit hat der Jahrpostbeamte für Unterschlagungen von Geldbriefen durch den ihm beigegebenen Postschaffner einzustehen (Entsch. des RG vom 27. Januar 1928) **26.** 198.
— Beamtennötigung, ein Unternehmen der .... kann darin gelegen sein, daß derjenige, an den eine Zustellung bewirkt werden soll und der vom Zustellungsbeamten zur Unterzeichnung des Behändigungsnachweises aufgefordert wird, dem Beamten gegenüber äußert: »Nein, ich unterschreibe nicht; machen Sie, daß Sie rauskommen usw.« (Entsch. des RG vom 12. Juli 1927) **65.** Jahrg. 1927 Beil. (Rechtsprechung) 803.
— Fortgesetzte Beraubung eines Briefkastens durch einen Hotelbesitzer, Gefängnisstrafe **26.** 179, **86.** 123.
— Das Betriebsrecht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. Seybold, Reichsbahnrat **32.** Bd. 45 S. 361.
— Bewertung des ABC-Sortierens **59.** Jahrg. 1927 S. 637.
— Der deutsche Brief (eine kulturgeschichtliche Skizze), von Teubner, Postrat **56.** 69.
— Der Briefkastenzwang für die Zustellung, von Hennings, Postdirektor **17.** 6.

Deutschland. Briefunterschlagung, wenn ein Postbeamter, der es auf das in Briefen enthaltene Geld abgesehen hat, die Briefe, in denen er Geld vermutet, je als Ganzes an sich nimmt und sich zueignet mit dem Entschluß, sie für alle Fälle nicht mehr in den Postverkehr zurückzubringen, wenn auch mit dem Bewußtsein, daß er möglicherweise nichts Brauchbares darin finden und sie dann wegwerfen würde, so liegt auch bei den Briefen, die kein Geld enthalten, nicht nur versuchte, sondern vollendete Amtsunterschlagung vor (Entsch. des RG vom 11. November 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 105.
— Briefunterschlagung durch Postbeamte. Ein Postbeamter, der ihm zur Bestellung übergebene Briefe öffnet, sich das in ihnen enthaltene Geld aneignet und die Briefe mit den abgestempelten Umschlägen zerreißt und wegwirft, macht sich der Amtsunterschlagung aus § 350 in Tateinheit mit Vergehen gegen § 354 und Urkundenvernichtung im Amt aus §§ 348 Abs. 2, 349 des Strafgesetzbuchs schuldig (Entsch. des KG vom 1. Oktober 1927) **19.** 323.
— Einfuhr von Schinken aus dem Auslande in Postpaketen, Verordnung des sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 23. Dezember 1927, betr. ... **69.** 147.
— Einschreibbriefe, der Zugang von ... im Sinne des § 130 BGB **26.** Jahrg. 1927 S. 929.
— Einschreibbriefe, zur Geschichte der ..., von Schwarz, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 140. 155.
— Expreßgut, von Dr. jur. Joseph, Reichsbahnoberrat (Postpaketporto, Abwanderung von der Post) **105.** 225. 261.
— Flugeisenbahnverkehr, von Dr. jur. Joseph, Reichsbahnoberrat **105.** 169.
— Flugverkehr und Wirtschaft **59.** Jahrg. 1927 S. 639.
— Förderanlagen für Paketkarten, von Kasten, Oberpostbaurat **87.** Jahrg. 4 S. 114.
— Die deutsche Gummiindustrie 1926/27 (Automobilreifenherstellung) **95.** 173.
— Güterverkehr und Wirtschaft, von Sommerlatte, Geh. Regierungsrat und Reichsbahndirektor **105.** Jahrg. 1927 S. 1401.
— Die Haftpflicht der Post, von Dr. Runkel **21.** 82.
— Hausbriefkasten **20.** 104. 249, **21.** 93. 140. 172, **26.** 132, **86.** 85. 97.
— Hauslisten, Abtragen und Einsammeln von ... für Personenstandsaufnahmen durch die Postzusteller **86.** 118.
— Kraftfahrliniengesetz, die rechtliche Stellung der Reichspost zum ..., von Rothe, Postrat **17.** Jahrg. 1927 S. 302, **62.** 31.
— Kraftfahrwesen. Ist das Personal, das die Postkraftwagen verwaltet, seiner technischen Aufgabe unter Berücksichtigung der modernen Verkehrsverhältnisse in jeder Hinsicht voll gewachsen?, von Restel, Postinspektor **61.** 13.
— Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich auch dann die eigene Beleuchtung brennen, wenn sie im Lichte einer fremden Lichtquelle halten (Entsch. des KG vom 25. November 1927) **19.** 462, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 156.
— Kraftfahrzeuge, Aufstellen von ... auf Fußwegen ist auch dann unzulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird (Entsch. des KG vom 22. November 1927) **19.** 462.
— Kraftfahrzeuge, Pflichtversicherung und Überwachung der ..., von Fladrich, Oberingenieur und techn. Beirat **57.** Jahrg. 1927 S. 1157.
— Das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz, von Dr. jur. Wahl, Ministerialrat **19.** 218, **17.** 73.
— Kraftfahrzeugsteuergesetz, Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 29. Februar 1928 zur Ausführung des ... **70.** 74.
— Kraftfahrzeugverkehr. »Fahrbahn« ist die gesamte für den Fahrverkehr bestimmte Straßenfläche **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 407.
— Kraftpostbetrieb, mehr kaufmännischer Geist beim ... **17.** 9.
— Der Kraftwagen im Postbetrieb **21.** 65.
— Kraftwagenführer, Vorsichtspflicht des ... auf Eisenbahnübergängen (Entsch. des RG vom 25. November 1927) **105.** 80.
— Kraftwagenverkehr. Der Angeklagte, der mit seinem Kraftwagen in mäßiger Geschwindigkeit auf der rechten Seite der Landstraße fuhr, hat beim Entgegenkommen eines hellbeleuchteten Postautos vorschriftsmäßig abgeblendet und, als er merkte, daß er durch das helle Licht dieses Autos geblendet werde, sofort den Entschluß gefaßt, zu halten, und zu diesem Zweck den Gang herausgenommen, ist aber noch während er damit beschäftigt war, mit einem Handwagen zusammengestoßen usw. (Entsch. des RG vom 21. Oktober 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 40.

Deutschland. Kursbuch, das deutsche ... und seine Weiterbildung, von Jacob, Reichsbahninspektor **105.** Jahrg. 1927 S. 1439.
— Luftverkehr über Großfunkstellen (Nauen usw.), Runderlaß der preuß. Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 20. Februar 1928 **52.** 166.
— Mechanisierung im Postbetriebe, von Dr. Runkel **86.** 21. 33. 67. 93.
— Nachnahmesendungen, von Holschau, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 99.
— Der Paketzustelldienst **20.** Jahrg. 1927 S. 943.
— Post und Eisenbahn, von Niemann, Postmeister **87.** Jahrg. 4 S. 101. 117.
— Der Postanweisungsbrief, von Kragler, Oberpostinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 163.
— Ein Postbeamter, der begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß ein der Post anvertrauter, ihm zugänglicher Brief eine ihn beleidigende Kundgebung enthalte, ist aus dem Gesichtspunkt der Notwehr zur Eröffnung des Briefes nicht berechtigt. Der Schutz seiner Amtsehre hat zurückzutreten hinter dem Schutz des durch § 5 des Postgesetzes von 1871 und durch Artikel 117 der Reichsverfassung von 1919 gewährleisteten Briefgeheimnisses. Eröffnet der Postbeamte dennoch den Brief, so macht er sich nach § 354 des Strafgesetzbuchs strafbar (Entsch. des RG vom 8. November 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 100.
— Postbeförderungsvertrag oder Postanstaltsnutzung? (Eine Erläuterung am praktischen Fall), von Dr. Staedler, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 161.
— Postgeschichte. Abriß über die Geschichte des Handels und Gewerbes sowie den Reiseverkehr in Deutschland bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, von Kießkalt, Postinspektor **26.** 121. 142.
— Postgeschichte. Die Entwicklung der Dienstkleidung bei der Mecklenburg-Schwerinschen Landespost. Ein Beitrag zur altdeutschen Postgeschichte, von Dr. jur. Schönherr **26.** 10.
— Postgeschichte. Die Postklepper-Not in Dresden im Dreißigjährigen Kriege, von Rennert **26.** 101.
— Postgeschichte. Hamburg-Taxissche Streitigkeiten, nach archivalischer Grundlage bearbeitet von Teubner, Postrat **56.** 23. 45.
— Postgeschichte. Poststreitigkeiten zwischen Hamburg und den Braunschweig-Lüneburger Regierungen. Ein Beitrag zur Hamburger Post- und Verkehrsgeschichte, von Teubner, Postrat **26.** 162.
— Postgeschichte. Urkunden zur Frühgeschichte der Deutschen Post, von Korzendorfer, Oberregierungsrat **11.** Jahrg. 1927 S. 70.
— Postradsätze, Freizügigkeit der ... (an den Eisenbahnwagen) **67.** 153.
— Postscheckverkehr. Der Postscheckkunde, der einen anderen ermächtigt, Postschecke mit dem Namenszug des Postscheckkunden zu zeichnen, kann nicht Ungültigkeit der von den andern gezeichneten Schecke geltend machen. Der Beamte, der die Unterschriften der Postschecke prüft, braucht nicht die Kenntnis eines Schriftsachverständigen zu haben (Entsch. des LG I Berlin vom 23. April 1927) **26.** Jahrg. 1927 S. 928.
— Postscheckvordrucke, zweckmäßige Anordnung von ..., von Dr. Robens **102.** 64.
— Postsparkasse, gegen die ... (Ablehnung durch das Handwerk) **21.** 48. 140, **20.** 125, **16.** 66. 179.
— Rationalisierung, Elemente der ... (bei der Reichsbahn) **105.** 180.
— Reichsscheckrecht und Postscheckverkehr, von Dr. Staedler **32.** Bd. 45 S. 333, Bd. 46 S. 1.
— Schienenbahn und Kraftwagen (Reichspostkraftwagenverkehr), von Dr. jur. Teubner **105.** 253. 285.
— Die Schließfachanlagen der Deutschen Reichspost, von Dr. Wunschel, Postdirektor **17.** 4.
— Schließfächer, Rechtsverhältnisse bei ..., von Stier, Postdirektor **62.** 34. 58.
— Das Steuerrecht der öffentlichen Sparkassen (eine Übersicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs), von Dr. Bühler, Universitätsprofessor **74.** 108.
— Übertragung der Abrechnungsgeschäfte für Überweisungen des Postscheckverkehrs und für Postanweisungen mit dem Auslande an das Postscheckamt Berlin, von Weiland, Oberpostdirektor **17.** 56.
Deutschland. Vorfahrtsrecht, das einem Verkehrsunternehmen auf Grund einer Polizeiverordnung zustehende ... muß gegenüber der Verkehrsreglung, die im Einzelfalle von einem Polizeibeamten getroffen wird, zurücktreten. Das Unternehmen hat seinen Angestellten allgemeine Anordnungen zur strengen Befolgung der Verkehrsreglung zu geben (Entsch. des RG vom 6. Oktober 1927) **47.** Jahrg. 1927 Beil. (Die Rechtsprechung) 1415, **26.** 125.
— Was ist vorteilhafter: Eisenbahn oder Post? Expreßgut oder Postpaket?, von Fischer, Eisenbahndirektor i. R. **94.** Heft 31.
— Wechsel und Scheck, von Gerke, Postdirektor **26.** 135.
— Zahlungsverkehr, die Entwicklungsmöglichkeiten des bargeldlosen ..., von Schoele, Direktor **74.** 21. 59.
— Die Zeitungs-Spezialflugzeuge der Zeitungsverleger **59.** Jahrg. 1927 S. 638.
— Der Zeitungsverkehr bei den Postagenturen **26.** 96, **60.** 93. 112.
— Zeitungswesen, aus der Geschichte des deutschen ... **23.** 97.
— Zustelldienst. Schutz der Zusteller auf den Bestellgängen gegen Unfälle (Hundebisse u. dgl.) **20.** 96, **21.** 83, **60.** 117.
— Bayern. Die bayerischen Feldposten der Napoleonischen Kriege, von Schröder, Oberst **11.** Jahrg. 1927 S. 79.
— — Die Förderanlage in der Abfertigungsabteilung des Postamts München 3 (Paketpostamt), von Dr. Krinner, Oberpostrat **10.** Jahrg. 1927 S. 319, **20.** 125, **21.** 139.
Dänemark. Jahresbericht der dänischen Postverwaltung für 1926/27 **26.** 26, **84.** 34.
England. Ersparnis durch die Postuntergrundbahn in London **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 4.
— Englische Luftschiffverbindungen **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) Jahrg. 1927 S. 47, Jahrg. 1928 S. 3.
— Die Londoner Postuntergrundbahn, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **87.** Jahrg. 4 S. 158.
Frankreich. Die Luftpost, von Lebon, Direktor **6.** 73.
— Französische Luftpostpläne, von Evenius, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 159.
— Regierungszuschüsse für den französischen Luftverkehrsdienst **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 7.
Italien. Italienische Luftfahrt **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 7.
— Postgeheimnis, nach einer Verfügung sollen die aus dem Ausland eingehenden Briefschaften zur Verfügung der faschistischen Postmiliz gestellt werden, die von dem Inhalt Kenntnis nehmen kann **17.** 38.
Niederlande. Pläne für den Bau einer internationalen Automobilstraße **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 8.
— Der Postscheckdienst **95.** 308.
Schweden. Der Postscheck- und Überweisungsdienst in Schweden **84.** Jahrg. 1927 S. 405.
— Reform des Paketverkehrs der schwedischen Staatsbahn **105.** 102.
Amerika. Argentinien. Verkehrsflugdienst in Argentinien **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 47.
— Canada. Luftdienst in Verbindung mit der Schiffahrt **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 47.
— Kolumbien. Erweiterung des Luftverkehrs **41.** 146.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Aus den Anfängen der Post in den Vereinigten Staaten von Amerika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 1.
— — Bedingungen, unter denen im Postverkehr der Vereinigten Staaten von Amerika gewisse Postsendungen ohne Freimachung durch Wertzeichen angenommen werden **84.** 44.
— — Luftfahrtpläne in den Vereinigten Staaten von Amerika **41.** 295, **105.** 275.
— — Der amerikanische Postsparkassendienst, von Schuchardt, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 97.
— — Verwendung von Flugzeugen im engeren Postbeförderungsdienst **17.** 34.
— Südamerika. Deutschlands Anteil an dem Aufbau einer Verkehrsluftfahrt in Südamerika, von Eicke, Pol.-Hauptmann **41.** 241, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 11.
— — Straßenbau für den Kraftwagenverkehr zwischen Argentinien und Chile **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 8.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Die Abfallzeiten von Fernsprechrelais **33.** 106.
— Aluminiumindustrie, Verschiebungen in der ... **95.** 209, **26.** 140.
— Anschluß-Lautsprecher und Anschluß-Mikrophone **81.** Beil. (Werk-Praxis) 25.
— Baudot-Telegraph, 50 Jahre ... in Frankreich **33.** 187, **26.** 87, **59.** 63, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5, **62.** 90, **61.** 113.
— Beziehungen, über einige ... zwischen den Frequenzcharakteristiken und den Ausgleichsvorgängen in linearen Systemen, von Küpfmüller **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 25.
— Die Bildtelegraphie und das Problem des elektrischen Fernsehens, von Prof. Dr. Korn **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 51, **81.** Beil. (Werk-Praxis) 145.
— Der Creed-Springschreiber, von Beier **33.** 291.
— Durchhang, die Berechnung des ... und der Beanspruchung von Freileitungen an ungleich hohen Aufhängepunkten, von Schmidt **33.** 208, **82.** 31.
— Emge-Automaten und Reihenschaltungsapparate **33.** 300.
— Erzielung eines dauerelektrischen Feldes (Erfindung des japanischen Physikers Prof. Mototaro Eguchi) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.
— Fernkabelleitungen und ihre Überwachung, von Rabanus, Telegraphendirektor **82.** 1.
— Fernsprecher, die Verbreitung des ... (Zahl der Fernsprechanschlüsse in den einzelnen Ländern) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 2, **21.** 157.
— Fernsprecher, das 50jährige Jubiläum des ... **26.** 17. 53, **81.** 131, **12.** 35, **60.** 69, **61.** 61, **17.** 32. 49. 59, **62.** 60, **59.** 92, **86.** 104, **82.** 51, **10.** 66.
— Fernsprechkabel Schweden–Finnland **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 2, **33.** 441.
— Fernsprechverkehr auf Starkstromleitungen **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.
— Der Fernsprechverkehr Deutschland–Amerika **81.** 129.
— Fernsprechverkehr Holland–Amerika **26.** 87.
— Heizstromreglung im Verstärkerbetrieb und die Mittel zur Reglung, über die Gründe der ..., von Wagner **81.** Beil. (Werk-Praxis) 19.
— Induktionsspulen, parallel geschaltete ... auf gemeinsamem Kern, von Goldschmidt **82.** 17.
— Ein neuer Isolator, Thiolit genannt **83.** 179.
— Isolierpreßmassen für die Elektrotechnik **83.** 80.
— Kabel, das deutsch-amerikanische ... und die neue Telegraphentechnik, von Dr. Runkel **59.** Jahrg. 1927 S. 625.
— Karbolineum, von Tuch, Oberpostrat **26.** 60.
— Kautschuk. Englands Erdölproduktion und Kautschukmonopol, von dipl. rer. oec. Ebeling **28a.** 163.
— Kettenleiter und Wellensiebe, von Wagner **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 8.
— Der neue Kupfergleichrichter, von Dipl.-Ing. Dr. Schütze **83.** 149.
— Die elektrische Leitfähigkeit in der Nähe des absoluten Nullpunkts **83.** 17.
— Luftkabelfeinde (Eichhörnchen) **26.** 120.
— Die Maschinisierung der Kabelverlegung **59.** Jahrg. 1927 S. 640.
— Maße, über logarithmische ... von Verhältnissen gleichartiger Größen und über die Frage ihrer Stellung zum absoluten Maßsystem, von Dr. Breisig **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 5.
— Mathematisches aus der theoretischen Fernmeldetechnik, von Berger **81.** Beil. (Werk-Praxis) 150. 183.
— Charakteristische Merkmale der einzelnen Typen von Zwischenstellenumschaltern und kleinen Klappenschränken ZB SA **81.** Beil. (Werk-Praxis) 126. 157.
— Die Messungen des Gleichzeitigkeitsverkehrs bei SA-Ämtern mit Schreibstrommesser und die Berechnung des Wählerbedarfs, von Riebeling **81.** Beil. (Werk-Praxis) 53. 81. 115.
— Meßbrücke zur Eingrenzung von Störungen in oberirdischen Leitungen, von Jahn, Obertelegraphensekretär **81.** Beil. (Werk-Praxis) 23.
— Meßtechnik, Fortschritte der ... 1927 **33.** 1.
— Nachrichtenmittel-Trusts, internationale Expansion amerikanischer ... **95.** 134.
— Nebensprechen im Fernsprechkabel-Vierer **33.** 26.
— Normung von Leitungsaluminium **33.** 115.
Allgemeines. Eine Prüfeinrichtung für Apparatausgabestellen in SA-Netzen **81.** Beil. (Werk-Praxis) 85.
— Pupinseekabel, über ..., von Pohlmann **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 39.
— Die Technik der Betriebsausnutzung der Fernkabel, von Höpfner, Ministerialrat **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 31, **33.** 186.
— Telegrammschlüssel, die Bedeutung der ... für den Weltverkehr, von Dr. Runkel **59.** 67.
— Telegraphenapparate, die Weiterentwicklung der ..., von Feuerhahn, Postrat **82.** 39.
— Die internationale Telegraphensprache, von Bohle, Telegrapheninspektor **81.** 97.
— Telegraphiergeschwindigkeit, wodurch wird die ... bestimmt?, von Salinger **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 46.
— Theorie des Fernsprechens auf Leitungen, insbesondere Pupinleitungen, von Schulz **82.** Jahrg. 1927 S. 356.
— Die Verdrängung der Telegraphie durch den Fernsprecher **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 45.
— Der Verlauf des 4. Internationalen Telegraphistenwettstreits zu Como 29. August/8. September 1927, von Homuth, Postinspektor, und von Imhoff, Telegrapheninspektor **81.** 4. 33, **56.** 18.
— Allgemeine Vierpoltheorie, von Feige **82.** Jahrg. 1927 S. 343.
— Welttelephonie, von Dr. Roscher **91.** 56.
— Die selbsttätige Zündvorrichtung für Quecksilberdampf-Gleichrichter, von Loog, Postrat **82.** 50.
Deutschland. Anschlußkabel, die Entwicklung der ... **33.** 407.
— Arbeitsrecht. Hat die Betriebsvertretung bei Versetzung von Arbeitern mitzuwirken? Macht sich ein Arbeiter des Tarifbruchs schuldig, wenn er die Versetzung nicht annimmt? (Versetzung von Telegraphenarbeitern) **59.** 114.
— Arbeitszeit im Telegraphenbaudienst, Beginn der ... (Schiedsspruch des staatlichen Schlichtungsausschusses in Halberstadt vom 24. November 1927) **59.** 78.
— Beschädigung durch eine Starkstromleitung, ohne Verschulden hat die Reichspost für eine ... nicht aufzukommen (Entsch. des RG vom 14. März 1927) **32.** Bd. 46 S. 45.
— Das Fernamt Berlin und seine Bedeutung für den Weitverkehr **33.** 220.
— Fernsprechanlagen für die Mittellandkanalbauten, von Lasser, Regierungs- und Baurat **106.** 21. 118.
— Der einmalige Fernsprechbeitrag ist nach § 242 BGB aufzuwerten. Der Gläubiger kann die Feststellung der Aufwertungsverpflichtung verlangen (Entsch. des KG vom 22. Juni 1927) **32.** Bd. 46 S. 47.
— Fernsprecher, eine Erinnerung aus den ersten Tagen des ... in Deutschland (Frau Schickendanz, Beamtin bei dem Telegraphenamt Französische Straße Berlin im Jahre 1877, wohl die erste Frau in Deutschland, deren Stimme durch den Fernsprecher übertragen worden ist) **26.** 23.
— Fernsprechverzeichnis, das Erscheinen eines Inserats auf der Seite des künftigen ..., auf welchem eine Konkurrenzfirma des Inserenten als Fernsprechteilnehmerin verzeichnet ist, kann durch einstweilige Verfügung verboten werden (Entsch. des KG vom 1. Dezember 1926) **32.** Bd. 45 S. 380.
— Haftung der Deutschen Reichspost für Unfälle infolge Reißens einer Fernsprechleitung, Beschädigung eines Motorradfahrers, der infolge des herunterhängenden, an einem Baum befestigten Drahtes gestürzt war (Entsch. des LG Dresden vom 24. Juni 1927) **26.** 30.
— Haftungsausschluß der Deutschen Reichspost nach § 29 II der Fernsprechordnung bei Beschädigung eines Fernsprechteilnehmers (Entsch. des AG Wiesbaden vom 11./25. Oktober 1927) **26.** 69, **86.** 57, **10.** 30, **17.** Beil. (Rechtsprechung) 6.
— Kabelindustrie, die Bedeutung des Carlswerks in der ..., von Hempel, Oberpostmeister **56.** 34.
— Kosten für Veränderungen von Linien und Leitungen auf Privatgrundstücken, wer trägt die ...? **81.** 104.
— Krankenversicherung. Die unentgeltliche Beschäftigung einer weiblichen Person zu ihrer Ausbildung im Fernsprechdienst der Reichspost ohne Bindung an bestimmte Arbeitszeiten stellt kein Lehrlingsverhältnis dar (Entsch. des RVA vom 21. April 1927) **7.** 40.
— Kreuzungen zwischen Hochspannungsleitungen und Luftkabeln (Mindestabstand) **26.** 180.
— Lohnberechnung im Telegraphenbaudienst (Entsch. des LArb.Ger. Frankfurt [Main] vom 17. November 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 5.

Deutschland. Mitwirkung. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (Telegraphenbau) ist im Einverständnis mit der Arbeitervertretung festzusetzen, bloßes Anhören ist keine Mitwirkung (Entsch. des Arbeitsgerichts Leipzig vom 3. Januar 1928) **59.** 52.
— Nichteintragung in das Fernsprechbuch, Haftungsausschluß der Deutschen Reichspost nach § 29 Abs. 2 Ziffer 5 der Fernsprechordnung (Entsch. des KG vom 3. November 1927) **86.** 10, **10.** 31, **26.** 164.
— Querverbindungen, darf ein Teilnehmer, der ... mit verschiedenen Nebenstellenanlagen besitzt, diese so miteinander verbinden, daß die Nebenstellenanlagen untereinander sprechen können?, von Palm, Postinspektor **81.** 65.
— Die Sprechtechnik im Fernsprechdienst und die Verwendung der Sprechlehrbeamtinnen **85.** Jahrg. 1927 S. 514.
— Stühle, zur Frage der Gesundheitsstühle **85.** 36.
— Telegraphengesetz, Änderung des ... (Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928) **19.** 436, **81.** 133.
— Überquerung öffentlicher Wege mit Starkstromleitungen (Entsch. des OLG Hamm vom 9. Januar 1926) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 5.
— Umsatzsteuerpflicht der Gesprächsgebühren für Gastgespräche (Entsch. des RFH vom 26. September 1927) **26.** Jahrg. 1927 S. 943, **86.** Jahrg. 1927 S. 534.
— Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entschädigung für die ... (Klage eines ehemaligen Telegraphensekretärs, der sich im Dienst eine Quecksilbervergiftung zugezogen hatte, Entsch. des RG vom 14. Juni 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 4.
Belgien. Das Fernkabel Brüssel–Lüttich–Aachen **33.** 479.
England. Fernsprechweltverkehr 1926 **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 46.
— Forderungen der englischen Handelskammern (Herabsetzung der Länge eines Telegramm-Codeworts, Ermäßigung der Telegrammgebühren usw.) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 5.
Frankreich. Der Umbau des Pariser Ortsfernsprechnetzes **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 2.
Lettland. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1924/25 **46.** 7.
Niederlande. 75 Jahre Reichstelegraph in den Niederlanden **17.** 38.
Österreich. Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 2.
— Zeitzählung beim Fernsprecher statt der Gesprächszählung in Aussicht genommen **17.** 37.
Rumänien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1925 **46.** 8.
Schweiz. Telephonwerbung in der Schweiz (Gesellschaft zur Verbreitung des Telephons wird von der Ober-Telegraphen-Direktion subventioniert) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 1.
Afrika. Ägypten. Neue ägyptische Land- und Seekabel **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 46.
— Das erste Selbstanschlußamt in Ägypten **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 1.
— Uganda. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1925 **46.** 35.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Elektrisches Nachrichtenwesen in Amerika **33.** 66.
— Das Ohio-Telephon-Gebäude in Cleveland, von Just, Reg.-Baumeister **18.** 97.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1926 **46.** Jahrg. 1927 S. 246, **86.** 113, **81.** 139.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abstimmung und Wellenmessung bei Fernempfang, von Dipl.-Ing. Mertz **24.** 363.
— Anodengleichrichtung, über ..., von von Ardenne **43.** Bd. 31 S. 51.
— Antennentürme aus Holz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 6.
— Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen **33.** 66, **43.** Bd. 31 S. 23. 43, **82.** 25.
— Ausbreitung elektrischer Wellen, zur Erforschung der ... durch Beobachtungen der Rundfunkteilnehmer, von Kiebitz **82.** Jahrg. 1927 S. 337.
— Der Bau von Transformatoren für Netzanschlußgeräte, von Paschke **24.** Jahrg. 1927 S. 3602.
— Ein Beitrag zum Transponierungsempfänger, von v. Kunowsky **39.** Beil. (Funk-Bastler) 73.
— Die Berechnung der akustischen Eigenschaften des Kondensatormikrophons, von Jakowleff **43.** Bd. 30 S. 151.
— Das Kornsche Bildfunkverfahren **24.** 632.
— Bildrundfunk **39.** 86.
— Bildtelegraphie Berlin–Moskau **83.** Jahrg. 1927 S. 1080.
Allgemeines. Bildtelegraphie-System Telefunken-Karolus-Siemens, die neusten Fortschritte des ..., von Schröter (Vortrag) **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 5.
— Dispersionsmessungen im Gebiete kurzer elektrischer Wellen, von Heim **43.** Bd. 30 S. 160. 176.
— Das Durchschlagen von Kondensatoren in Netzanschlußgeräten, von Eckel, Ingenieur **39.** Beil (Funk-Bastler) 31.
— Der Einfluß der Erde auf das elektromagnetische Feld von Drahtwellen und auf die Induktion zwischen Leitungen, von Pollaczek **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 100.
— Einröhrenreflexempfänger **24.** 568.
— Eine Empfangsanlage für lautstarke Wiedergabe, von Popp **39.** Beil. (Funk-Bastler) 69. 83. 100.
— Empfangsstörungen durch Elektromotoren und ihre Beseitigung, von Esau und Goebeler **43.** Bd. 31 S. 17.
— Empfangsstörungen durch Hochfrequenzheilgeräte und ihre Beseitigung, von Goebeler **43.** Bd. 31 S. 20, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 141.
— Die Empfängerröhren, von Sutaner **81.** Beil. (Funk-Praxis) 109.
— Moderne amerikanische Empfängerröhren, von Cohn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 49.
— Endverstärker für sehr große Ausgangsleistungen, von v. Ardenne **39.** Beil. (Funk-Bastler) 169.
— Die Endverstärkung, von v. Ardenne **39.** Beil. (Funk-Bastler) 11. 27.
— Die Ergebnisse der Prager Funkkonferenz **39.** 75, **61.** 112, **26.** 180.
— Erregung, über die gleichzeitige ... zweier Schwingungen in einer Dreielektrodenröhre, von Mögel **43.** Bd. 31 S. 33.
— Die Fernbedienung von Funkempfangsanlagen (unter Verwendung der zur Fernleitung der Tonfrequenzen dienenden Doppelleitung), von Ristow **43.** Bd. 31 S. 52.
— Selektiver Fernempfang, von Rudolph **24.** 707.
— Der ideale Fernempfänger, von Dr. Geiß **39.** Beil. (Funk-Bastler) 33.
— Der verbesserte »abstimmscharfe Fernempfänger«, von Eix **24.** 25.
— Fernsehversuche England–Amerika **62.** 116, **81.** Beil. (Werk-Praxis) 155, **26.** 236.
— Fernwellenmessung, über ein Verfahren zur praktischen ..., von Leithäuser **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 83.
— Die neusten Fortschritte des Bildtelegraphiesystems Telefunken-Karolus-Siemens, von Dr. Schröter **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 62.
— Die Fortschritte in der drahtlosen Telegraphie mit kurzen Wellen, von Rukop **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 92.
— Die Fortschritte in der Technik der langwelligen Maschinensender-Großstationen, von Hirsch **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 94.
— Frequenzdurchgang bei modulierten fremdgesteuerten Sendern mit mehreren gekoppelten Schwingkreisen (Frequenzkurven), von v. Handel **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 53.
— Der Fultograph (die drahtlose Bildsendung für den Hausgebrauch) **83.** 115.
— Ein Fünfröhren-Transponierungsempfänger, von Maecker, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 103. 117.
— Funkbeschickung, über zwei englische Methoden zur Kompensierung der ..., von Dr. Fischer **4.** 71.
— Funk-Flugsicherung bei Ozeanflügen, von Bethge, Oberpostinspektor **24.** 431.
— Funkortung, Hilfstafeln zur ..., von Dr. Harms **4.** 67.
— Der Funkpeiler als Hilfsmittel für die Ortsbestimmung auf hoher See, von Fleschner **41.** 316.
— Funkstörungen durch Telegraphiesender **24.** 362.
— Die Funktelegraphie im Dienste der Schiffahrt (Schiffbrüche, Rettungsmaßnahmen) **26.** 171, **41.** 427.
— Die Gemeinschaftswellen **81.** Beil. (Funk-Praxis) 47.
— Gleichrichter für Wechselstrom-Netzanschlußgeräte, von v. Ardenne **24.** 91.
— Automatische Heizstromregler für Verstärkerröhren, von Dipl.-Ing. Riepka, Oberingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 113.
— Mehrstufige Hochfrequenzverstärker ohne Neutralisierung, von Gabriel, Oberingenieur **24.** 296.
— Ein Hochleistungs-Reflexempfänger mit Gegentakt-Hoch- und Niederfrequenzverstärkung, von Sutaner **24.** 432.
— Höchstleistungen mit drei Röhren, von Nestel **39.** Beil. (Funk-Bastler) 89.
— Die schädlichen Kapazitäten, ihre Größen und ihre Wirkungen, von v. Ardenne **24.** 775.

Allgemeines. Das weiterentwickelte Koch-Gerät, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 163. 179.
— Der Kristalldetektor, von Schleede und Buggisch **43.** Bd. 30 S. 190.
— Piezoelektrische Kristalle als Frequenznormale, von Giebe **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 68.
— Kunstpflege und Volksbildung im Rundfunk, von Prof. D. Dr. Dr.-Ing. Becker, preuß. Minister **39.** 57.
— Kurzwellenpeilversuche mit Rahmen- und Hilfsantenne auf größere Entfernungen über See, von Fischer **43.** Bd. 30 S. 188.
— Die Ladung des Akkumulators aus dem Wechselstromnetz, von Steinhausen **39.** Jahrg. 1927 Beil. (Funk-Bastler) 762.
— Leistungsabgabe, über unverzerrte ... durch Elektronenröhren, von Forstmann **43.** Bd. 31 S. 45.
— Der »Leithäuser F. E. III«, von Sohst, Ingenieur **39.** Jahrg. 1927 Beil. (Funk-Bastler) 754.
— Ein Leithäuser-Reinartz-Kurzwellenempfänger, von Wittwer, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 133.
— Messung, die genaue ... der Rundfunkwellen **39.** Beil. (Funk-Bastler) 17.
— Das beste Meßgerät, von Dr. Heinze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 121. 137.
— Negadynschaltung, weiterer Beitrag zur ..., von Mittelmann **43.** Bd. 30 S. 157.
— Netzanschlußgerät oder Anodenbatterie **39.** Beil. (Funk-Bastler) 93. 173.
— Piezoelektrizität, über ..., von Gorodisch **39.** Beil. (Funk-Bastler) 177.
— Das Problem der Einskalenbedienung beim Neutrodyne-Empfänger, von Jarasch **39.** Beil. (Funk-Bastler) 56.
— Die Probleme der Rundfunkaufnahme, von Schäffer, Oberingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 97.
— Die internationale Radiotelegraphenkonferenz in Washington 4. Oktober bis 25. November 1927, von Dr. Hartwich, Sektionsrat **46.** 3. 21. 50, **9a.** Bd. 1 S. 32, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 171.
— Radiowellen, die um die Erde laufen **83.** 79.
— Rahmenempfänger, ein einfacher leistungsfähiger ..., von Dr. Schmitz **39.** Beil. (Funk-Bastler) 25.
— Raumstrahlung von Horizontalantennen, von Meißner **35.** Sonderheft (Dezember 1927) 87, **33.** 257.
— Das Rauschen und Brodeln der Röhrenempfänger, von Dr. Schad **24.** 430.
— Ein Rechtsstreit um die Erfindungen von Dr. Forest auf dem Gebiete des Funkwesens (in Amerika) **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 46.
— Eine vereinfachte Reflexschaltung, von Lehne, Studienrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 53.
— Reichweitenversuche mit 3 m-Wellen, von Prof. Dr. Esau **39.** Beil. (Funk-Bastler) 161.
— Röhrenkapazitäten, über ..., von James **39.** Beil. (Funk-Bastler) 65.
— Ein einfacher Röhrensummer für Niederfrequenz-Meßzwecke, von Reppisch, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 163.
— Rundfunk als Kulturfaktor, von Ludwig **28a.** 207.
— Rundfunk mit Morsezeichen **39.** 13.
— Rundfunkempfang im Nebel (Luftdruckverteilung und Fadingerscheinungen) **39.** Beil. (Funk-Bastler) 106.
— Rundfunksender-Vorverstärker, die elektrischen Eigenschaften der ... im Hinblick auf ihre akustischen Qualitäten, von Rukop **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 10.
— Rundfunkstörungen durch Straßenbahnen und deren Beseitigung, von Clausing und Müller **33.** 178.
— Schutzgitterröhren **33.** 301.
— Sperrkreis, ein gut wirksamer ..., von Malavasie **24.** 22.
— Störgeräuschbefreiung durch Doppelempfang, von v. Zeppelin **39.** Beil. (Funk-Bastler) 147.
— Die Störung des elektromagnetischen Feldes eines Senders durch Gebäude und ähnliches, von Klimke **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 32.
— Störungen im Rundfunk durch Rückkoppler, Motoren und Heilgeräte, von Spohn, Telegrapheninspektor **24.** Jahrg. 1927 S. 3598, **26.** 237.
— Das Störungssuchgerät des Radioklubs Meiningen, von Steiner **39.** Beil. (Funk-Bastler) 183.
— Strahlfunk- und Kabelbetrieb **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 3.

Allgemeines. Strahlungsdichte und Empfangsfläche, von Dieckmann **43.** Bd. 31 S. 8.
— Stromverhältnisse, über ... in einem induktionsfreien Widerstand, der parallel zu einem Schwingungskreis geschaltet ist, von Doborzynski **43.** Bd. 31 S. 15.
— Super-Audion I, von Dr. Lübben und Dr. Seidelbach **39.** Beil. (Funk-Bastler) 149.
— Der neutralisierte Superhet, von Dr. Lentze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 3. 19. 35.
— Klickloses Tasten bei QRP-Sendern, von Dipl.-Ing. Hugo **24.** 23.
— Das Thermoelement als Stromquelle, von Dr. Lehnhardt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 158.
— Der Überlagerer (ein Wellenmesser von großer Genauigkeit) **24.** Jahrg. 1927 S. 3600.
— Überlagerungsempfänger, Ratschläge zum Selbstbau von ..., von Dr. Daudt **24.** 634.
— Ultradyne-Eingangsschaltung mit Numan-Oszillator, von Prof. Dr. Feulgen **39.** Beil. (Funk-Bastler) 145.
— Untersuchungen an einem Empfangsgerät für kurze Wellen, von Cords **43.** Bd. 31 S. 1. 39.
— Untersuchungen über die Peilbarkeit kurzer Wellen bei Tag und Nacht, von Michelssen **43.** Bd. 30 S. 183.
— Vereinfachungen im Empfängerbau durch Anwendung von Spezialröhren, von Forstmann **39.** Beil. (Funk-Bastler) 139.
— Die Vergrößerung des Empfangsbereichs bei Doppelrahmen und Doppelcardioidenanordnungen durch Goniometer, von Esau **43.** Bd. 30 S. 141.
— Drahtloser Verkehr England–Indien **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 6.
— Verlustwiderstand, über den ... bei Leitung von hochfrequentem Wechselstrom durch Erde, von Mayer **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 63.
— Internationale Versuche mit 5-m-Wellen, von Nestel **39.** Beil. (Funk-Bastler) 119.
— Ein Vierstufenempfänger mit Vierfachröhre, von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 6.
— Der Wald als Wellenschlucker (Beobachtungen in England) **26.** 51.
— Neue Wanderwellenaufnahmen mit einer neuen Bauart des Kathodenoszillographen (Vortrag des Prof. Dr.-Ing. Rogowski) **33.** 227.
— Wellenverteilungsplan, der Washingtoner ... (Einschränkung der gedämpften Wellen, die Wellenbereiche für Versuchssender) **39.** Beil. (Funk-Bastler) 87.
— Welt-Funkkonferenz, Rundfunkfragen auf der ... **39.** 11.
— Der Weltfunkvertrag von Washington, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **19.** 345, **9a.** Bd. 1 S. 87.
— Der drahtlose Weltnachrichtenverkehr, von Dr. Runkel **85.** 42
— Wetter, Beeinflussung des ... durch die elektrischen Schwingungen **62.** 20.
— Widerstände von Schwingkreisen und ihre vereinfachte Berechnung nach der symbolischen Methode, von Scheffler, Ingenieur **24.** 705.
— Eine typische Winterwetterlage vom Dezember 1927 und ihr Einfluß auf den Funkempfang, von Dr. Kopp **24.** 226. 294.
— Das Wissen von den Wellen **39.** 39. 47. 71. 87.
— Zugtelephonie, eine neue Art ... (in Amerika) **83.** Jahrg 1927 S. 1078.
— Die Zweielektrodenröhre zur Störbefreiung in Netzanschlußgeräten, von Reppisch, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 61.
— Der Zwischenfrequenz-Widerstandsempfänger **39.** Beil. (Funk-Bastler) 45.

Deutschland. Anschluß anderer Haushalte, ist der ... an eine Rundfunkempfangsanlage ohne besondere Genehmigung der Deutschen Reichspost strafbar? (Entsch. des Obersten LG München vom 16. Mai 1927) **10.** Jahrg. 1927 S. 333.
— Neue Aufgaben des neuen Deutschlandsenders, von Grunicke **39.** 9.
— Bildfunkverfahren, die Polizei wird das ... Lorenz-Korn verwenden, von Dr. Noack **83.** 236.
— Der neue Deutschlandsender bei Königswusterhausen, von Dr. Semm, Postrat, von Buch, Industrie-Architekt und von Meyer **26.** Jahrg. 1927 S. 914, **39.** Jahrg. 1927 S. 429, Jahrg. 1928 S. 6, **18.** 168, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 77, **80.** Jahrg. 9 Nr. 48/49 S. 69.
— Funkgebühren, Beitreibung von ... **81.** Beil. (Funk-Praxis) 79.
— Die Hauptfunkstelle Königswusterhausen, von Lemke **81.** Beil. (Funk-Praxis) 15.

Deutschland. Laboratorien und Forschungsarbeiten der Funkabteilung der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin-Adlershof, von Faßbender **43.** Bd. 30 S. 173.
— Lautsprecher, Ruhestörung durch ..., verbietet eine Polizeiverordnung das Spielenlassen mechanischer Musikinstrumente in nach der Straße belegenen Räumen bei offenen Türen oder Fenstern, so fallen auch Rundfunklautsprecher unter dieses Verbot (Entsch. des KG vom 28. Juni 1927) **19.** Jahrg. 1927 S. 1699.
— Rechtsleben, die Mission des Funkhörers im ... (der Rundfunk eine »bloße Annehmlichkeit«? — keine Rechtsmittel gegen elektrische Störungen?), von Dr. Pincus, Rechtsanwalt **39.** 28.
— Die Rechtsprechung über Funkrechtsfragen im Jahre 1927 (zugleich ein Beitrag zum Antennenrecht), von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9a.** Bd. 1 S. 11.
— Der Rundfunk als politische Macht (Rundfunkhörer in Deutschland, Rundfunkgesellschaften, Einnahmen der Gesellschaften) **59.** 75.
— Die Rundfunkbewegung im Jahre 1927, von Dr. Magnus, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 1.
— Rundfunkempfangsanlagen auf fremdländischen Wasserfahrzeugen in deutschen Hoheitsgewässern **26.** 181, **86.** 114.
— Der Rundfunksender Kaiserslautern **39.** 91.
— Der Rundfunkverkehr in Deutschland — Berlin die eifrigste Rundfunkstadt der Welt, von Dr. Bredow, Rundfunkkommissar und Staatssekretär a. D. **39.** 49.
— Bestrafte Schwarzhörer **26.** 166, **86.** 106, **82.** 86.
— Der deutsche Seefunkverkehr 1927 **26.** 87, **41.** 258, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 114, **39.** 70, **86.** 134.
— Der Sender in Schlachtensee: ek 4 adc, von Dr. Heinze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 129.
— Störsender, dürfen ... nicht mehr genannt werden? (eine unklare Bestimmung des neuen Telgraphengesetzes, die kommenden Durchführungsbestimmungen) **39.** Beil. (Funk-Bastler) 79. 191.
— Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht (Satzungen) **9a.** Bd. 1 S. 99.
— Das neue Telegraphengesetz (Aufhebung der Funkverordnung, das Telegraphengeheimnis, Strafe für Rückkoppler) **39.** Beil. (Funk-Bastler) 1, **9a.** Bd. 1 S. 44, **19.** 436, **24.** 773, **61.** 140.
Deutschland. Transradio AG für drahtlosen Überseeverkehr **27.** Jahrg. 1927 S. 157.
— Private Übertragungseinrichtungen für Großlautsprecher auf Drahtleitungen **24.** 370.
— Tödliche Unglücksfälle durch Außenluftleiter **26.** 146.
— Das Un-Recht auf die Antenne, von Zerlett, Generalsekretär des Deutschen Funktechnischen Verbandes **39.** 67. 103.
Belgien. Rundfunk **86.** 122, **24.** 839.
Bulgarien. Staatsmonopol für Funktelegraphie, Funkfernsprechverkehr und Rundfunk **17.** Jahrg. 1927 Beil. (Der Verkehr im Auslande) 47.
England. Beam or cables?, von Pariser, Ingenieur **24.** 774.
— Die reinen Betriebskosten für den überseeischen Funkfernsprechverkehr werden nach einer Erklärung des britischen Generalpostmeisters aus den Einnahmen nur annähernd gedeckt, nicht aber die Kosten der Verzinsung und Amortisation der Anlagen **26.** 31, **56.** 31.
— Britischer Reichsrundfunk **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 3.
Frankreich. Rundfunk **24.** 493.
Italien. Deutsche Technik in Italien (Funkstation Torre Nova bei Rom) **81.** Beil. (Funk-Praxis) 17.
— Zeitsignale bei der italienischen Staatsbahn **24.** 494.
— Zwangs-Rundfunk in Italien (7 Sender, Gebührenordnung) **39.** 46.
Niederlande. Küstenfunkdienst, Funkfernsprechverkehr mit Amerika, drahtlose Zeitungsnachrichten nach Niederländisch Indien **86.** 56.
Österreich. Die Einführung des Bildrundfunks in Österreich, von Dr. Böhm **39.** 37.
— Zum österreichischen Funkurheberrechts-Urteil, von Dr. Preuschl-Haldenburg, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 36.
Rußland. Wellen-Wirrwarr in Rußland, von Lukaschewski **39.** 69.
Schweden. Die Entwicklung des Rundfunks in Schweden **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 3, **56.** 79.
Spanien. Rundfunkwesen **86.** 66, **17.** 51.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Ein 50 kW-Sender in Amerika, von Ullendorf **24.** 499.
Asien. Japan. Ausbreitung des Rundfunks **86.** 114.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Zum Begriff der Vollendung der Errichtung einer Funkanlage. Begriff des Errichters der Anlage (§ 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl. I S. 273, jetzt § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl. I S. 8). Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 29. September 1927, 1 G 193/27.

Der Maler B. hatte im Dezember 1926 durch den Schlosser W. in seiner Wohnung eine Funkanlage anlegen lassen, ohne die Genehmigung der Deutschen Reichspost (DRP) einzuholen. Die Anlage bestand aus einer an der Außenseite des Hauses angebrachten Antenne, Empfangsgerät, Anodenbatterie, Akkumulator, Kopfhörer und Lautsprecher. Sie war nicht Eigentum des Malers B., sondern in dessen Wohnung und auf seinen Antrag von W. zu Vorführungszwecken aufgestellt, da Maler B. sich nach diesem Muster durch W. eine Anlage bauen lassen wollte. Die Funkanlage wurde in der Wohnung des Malers B. in Betrieb gesetzt, arbeitete aber nicht ordnungsmäßig. Da W. seinen ihm vom Maler B. auf die Anlage gegebenen Vorschuß nicht zurückzahlen konnte, behielt dieser die Anlage als Pfand zurück. Auf Grund dieses Tatbestandes wurde Maler B. nach § 2 der Funkverordnung bestraft. Die Revision wurde vom OLG Braunschweig verworfen. Aus den Gründen:

»Für die Frage der Strafbarkeit nach § 2 der Funkverordnung sind die privatrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Funkanlage ohne Bedeutung. Ob der Angeklagte B. Eigentum an ihr hatte, ob W. sie als Unternehmer eines Werkvertrages geliefert hat und ob sie nur ein Muster war, nach dem W. eine endgültige Anlage herstellen sollte, kommt nicht in Betracht. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war die Funkanlage zum Empfange von Nachrichten oder Tönen geeignet. Daß eine Röhre durchgebrannt war, ist zutreffend als ein unbedeutender, ohne weiteres behebbarer Mangel betrachtet, der an der Tatsache der Errichtung der Anlage nichts ändert. Ein einwandfreies Funktionieren wird ebenfalls zur Vollendung der Errichtung nicht erfordert, wie bereits der Ferienssenat des erkennenden Gerichts mit Urteil vom 30. August 1927, in Übereinstimmung mit dem OLG Naumburg (Archiv für Post und Telegraphie 1926, S. 98) erkannt hat. Es liegt also nicht nur versuchte, sondern vollendete Errichtung einer Funkanlage vor.

Auch der Umstand, daß der Angeklagte die Anlage in seiner Wohnung nur zum Ausprobieren, also zur Vorbereitung der endgültigen Errichtung einer Anlage mit einem anderen Apparate, mithin nur vorübergehend hat anbringen lassen, ändert nichts daran, daß die Anlage errichtet ist. Eine Errichtung für längere Dauer wird von der Verordnung nicht erfordert. Mit diesem Erfordernis würde man den rechtspolitischen Zweck der Funkverordnung, der auf wirksame Überwachung des Funkverkehrs abzielt, verfehlen. So auch Neugebauer, Funkrecht, 2. Aufl., S. 15, 18, 65, 138, 140, und Neugebauer in Jur. Wochenschr. 1927, S. 1595, Anm.; Stenglein, 5. Aufl. zu

§ 1 des Telegraphengesetzes; Strickstrack in Deutsche Juristenzeitung 1926, S. 162; OLG Kassel im Recht 1925, Nr. 2343.

Endlich muß der Angeklagte als Errichter der Funkanlage gelten. Er hat durch seine Bestellung die Aufstellung der Funkanlage veranlaßt und seine Räume zur Anbringung des Apparates und der Verbindungen, sowie die Außenseite des von ihm bewohnten Hauses zur Anbringung der Außenantenne zur Verfügung gestellt. Er war auch zur Beschaffung einer Funkanlage für längeren Gebrauch entschlossen und wollte nur zwischen verschiedenen Apparaten eine Wahl treffen. Dabei war er sich bewußt, die Genehmigung der DRP nicht eingeholt zu haben. Daher war die Tätigkeit des Angeklagten für die rechtswidrige Errichtung der Funkanlage ursächlich, und er handelte mit dem im § 2 der Funkverordnung vorgesehenen Vorsatze, so daß seine Bestrafung nach dieser Bestimmung ohne Rechtsirrtum erfolgt ist.«

2. Zum Begriff des Versuchs der Errichtung einer Funkanlage (§ 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl. I S. 273, jetzt § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl. I S. 8).

a) Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Juli 1927, 2 OSt 61/27.

Aus den Gründen:

»Der Angeklagte hatte ein Rundfunkempfangsgerät in noch unfertigem Zustande in seine Wohnung gebracht, um es dort fertigzustellen und mit ihm eine Rundfunkempfangsanlage zu errichten. Das Gerät ist beschlagnahmt worden. Als das geschah, fehlten an dem Apparat noch einige Innenverbindungen und die Batterie zum Heizen der Empfangsröhren; insbesondere fehlte der Luftleiter. Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil nicht nur keine Vollendung, sondern, da mit dem Bau des Luftleiters noch nicht begonnen worden sei, auch kein Versuch der Errichtung einer Funkanlage i. S. des der Anklage zugrunde liegenden § 2 der Reichsverordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl. S. 273) vorliege. Diese Annahme zu begründen, reichen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zwar hinsichtlich der Vollendung, nicht aber bezüglich des Versuches aus.

Der Versuch, eine Funkanlage zu errichten, d. h. das zu ihrem Betriebe Erforderliche herzurichten und einzurichten, liegt vor, sobald der Täter mit dem hierauf gerichteten Willen dort, wo die Anlage in Betrieb genommen werden soll, durch eigene oder fremde Tätigkeit Einrichtungen trifft, die — allein für sich oder in Verbindung mit anderen Vorrichtungen — geeignet sind, zur Betriebsfähigkeit der Anlage zu führen. Einen Anhalt dafür, diese Begriffsbestimmung auf den Beginn der Herstellung des Luftleiters oder sonstwie einzuschränken, bietet weder der Wortlaut noch der Sinn oder der Zweck der Reichsverordnung vom 8. März 1924. Die — gegebenen Falles nach § 27b StGB zu mildernde — Gefängnisstrafe in § 2 der Verordnung ist angedroht nicht nur, weil das Schwarzhören durch den Rundfunk und die Versuchung dazu weit verbreitet sind und die geldlichen Belange der Reichspostverwaltung am Funkverkehre durch jenes verletzt und durch diese gefährdet werden, sondern ganz besonders, worauf schon die Überschrift der Verordnung hinweist, auch deshalb, weil die postbehördlich genehmigten Funkanlagen durch das ohne Kenntnis der Reichspostverwaltung erfolgende Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Gefahr ausgesetzt werden, in ihrem Betriebe geschädigt, in ihrer Leistungsfähigkeit und der Ungestörtheit ihres Betriebes beeinträchtigt zu werden.

Ob bereits Versuch oder nur Vorbereitung der Anlageerrichtung anzunehmen, ist Frage des einzelnen Falles. Im vorliegenden Falle ist es zwar nicht schon dadurch, daß der Angeklagte das Gerät in seine Wohnung gebracht hat, zum Versuche gekommen. Zu dessen Annahme würde aber genügen, wenn der Angeklagte dort mit dem Errichtungswillen durch eigene oder fremde Tätigkeit das Gerät, um es zum Rundfunkempfang geeignet zu machen, weiter fertiggestellt oder andere Vorkehrungen zur Herbeiführung der Betriebsfähigkeit der Funkanlage getroffen, insbesondere etwa mit Einrichtung der Luft- oder der Erdleitung begonnen hat. Die Frage, ob es bereits zu derartiger Tätigkeit gekommen war, hätte der Vorderrichter prüfen und, soweit möglich, klarstellen müssen, da hierzu durch die Sachlage, übrigens auch durch den Akteninhalt, aller Anlaß geboten war. Seinem Urteile ist aber nicht mit der zur rechtlichen Nachprüfung erforderlichen Klarheit zu entnehmen, daß es zu einer Tätigkeit des oben angegebenen Sinnes noch nicht gekommen war, als das Gerät beschlagnahmt wurde; denn die darin getroffenen Feststellungen lassen zwar die Verneinung, ebensowohl aber — insbesondere z. B. hinsichtlich der Erdleitung und des Beginnes der Luftleiterherstellung, nicht minder aber auch bezüglich weiterer Fertigstellung des Empfangsgerätes — die Bejahung jener Frage zu. Da aber ihre Bejahung in Verbindung mit den getroffenen Feststellungen den Tatbestand des Versuchs nach §§ 2 der Reichsverordnung, 43 StGB hätte ergeben können und da mit dem Reichsgericht das Erfordernis postbehördlicher Genehmigung der Funkanlageerrichtung bereits für deren Versuch anzunehmen ist[1]), muß damit gerechnet werden, daß die Freisprechung des Angeklagten und damit das angefochtene Urteil auf Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen beruht.

Deshalb ist nach § 353 StPO das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache an den Vorderrichter zurückverwiesen worden. Für die neue Verhandlung ist, für den Fall der Annahme des Errichtungsversuchs, darauf hinzuweisen, daß die Strafbarkeit des Angeklagten die Feststellung seiner Einsichts- und Willensfähigkeit i. S. von § 3 des Jugendgerichtsgesetzes erfordert, daß aber sein etwaiger Irrtum über das Erfordernis postbehördlicher Genehmigung auch schon für den Errichtungsversuch ihn als Strafrechtsirrtum nicht schützen würde, weil auf die Reichsverordnung vom 8. März 1924 weder die Irrtumsverordnung von 1917 noch ihre Erweiterung von 1920 anwendbar ist.

Vgl. zu alledem D. Jur. Zeitung 1927, S. 530; Jur. Wochenschrift 1927, S. 1278, 1595, 1601; Leipziger Zeitschrift 1927, S. 179; D. Richterzeitung 1927, Rechtspr. Nr. 64; Landgericht Hannover Urteil 17 N 108/25 vom 5. Januar 1926[2]), Neugebauer Funkrecht, 2. Aufl., S. 17 bis 19, 35 ff., 140[3]).

[1]) Siehe Reichsgericht vom 8. November 1926, Archiv 1927 S. 308.

[2]) Archiv 1926, S. 121.

[3]) Das obige Urteil des OLG. Dresden ist auch in der Jur. Wochenschrift 1927, S. 2068 Ziffer 20 abgedruckt worden.

b) Urteil desselben Oberlandesgerichts vom 2. August 1927, 2 OSt 101/27.

Aus den Gründen:

»In dem Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1926 (abgedruckt im Archiv 1926, S. 308) ist ausgesprochen, daß die behördliche Genehmigung schon für den Beginn der Errichtung der Funkanlage eingeholt werden muß und daß ein Irrtum hierüber ein die Strafbarkeit nicht ausschließender Irrtum über das Strafrecht ist, insbesondere die Irrtumsverordnung von 1917 und ihre Ergänzung von 1920 hier nicht anwendbar sind, weil die Funkverordnung auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist. Das Revisionsgericht hat in seinem Urteile vom 12. Juli 1927[4]) folgendes ausgeführt und hält an dieser Auffassung fest: Der Versuch, eine Funkanlage zu errichten, d. h. das zu ihrem Betriebe Erforderliche herzurichten und einzurichten, liegt vor, sobald der Täter mit dem hierauf gerichteten Willen dort, wo die Anlage in Betrieb genommen werden soll, durch eigene oder fremde Tätigkeit Einrichtungen trifft, die allein für sich oder in Verbindung mit anderen Vorrichtungen geeignet sind, zur Betriebsfähigkeit der Anlage zu führen. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils lassen aber nicht erkennen, inwiefern das Verhalten des Angeklagten den so bezeichneten Tatbestand des Vergehensversuches verwirklicht haben soll. Im angefochtenen Urteil ist in dieser Beziehung folgendes dargelegt. Schon seit Jahren war eine private elektrische Licht- und Modellantriebsanlage von den Wohnräumen des Angeklagten aus in eine Bodenkammer geführt, in die ein neuerdings vom Angeklagten angebrachtes, aus Bindfaden bestehendes antennenartiges Gebilde von einem anderen Hause hereinmündete. Diese alte Anlage ließ sich auch für die Zwecke einer Rundfunkanlage, insbesondere zum Anschlusse eines in den Räumen des Angeklagten vorhandenen Vierröhrenapparates verwenden. Eine Anodenbatterie war nicht vorhanden. In der Bodenkammer, in der wegen der bevorstehenden behördlichen Durchsuchung der früher in den unteren Räumen befindlich gewesene Vierröhrenapparat unter Lumpen verborgen worden war, befanden sich ferner zwei Bananenstecker. Eine Rolle Drähte hat der Angeklagte in die Wand eingegipst. Der Angeklagte hat erklärt, den Bindfaden habe er nur gezogen, um sich den Platz für eine künftig dort anzubringende Antenne zu sichern, er habe sich später eine Rundfunkanlage errichten wollen, was er getan habe, seien erst Vorbereitungshandlungen gewesen. Angesichts des Umstandes, daß von der alten elektrischen Anlage her ohne neues Zutun des Angeklagten Vorrichtungen schon vorhanden waren, die sich für die geplante Funkanlage verwenden ließen, sowie im Hinblick auf den ferneren Umstand, daß im angefochtenen Urteil die Verteidigung des Angeklagten betreffs der Platzsicherung durch den Bindfaden nicht als widerlegt angenommen, übrigens das Legen des Bindfadens auch nur als geeignete Vorbereitungshandlung bezeichnet ist, läßt sich nicht erkennen, worin vorliegendenfalls im Verhalten des Angeklagten ein Treffen von Einrichtungen zu finden ist, die für sich allein oder in Verbindung mit den anderen Vorrichtungen geeignet waren, zur Betriebsfähigkeit der Anlage zu führen. Vielmehr bleibt die Möglichkeit offen, daß der Angeklagte bisher nur einzelne Bestandteile der Anlage erworben hat, ohne sie geeigneten Orts in ein der Herbeiführung der Betriebsfähigkeit der Anlage dienliches Verhältnis zu bringen[5]).«

[4]) Oben unter a) abgedruckt.

3. Zur Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre (§ 29 I der Fernsprechordnung v. 21. Juni 1924, Amtsbl d. RPM S. 371; § 29 I der Fernsprechordnung v. 15. Februar 1927, Amtsbl d. RPM S. 65).

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 9. Januar 1928, S. 744/27.

Der Arzt Dr. L. ist Inhaber eines an das öffentliche Fernsprechnetz in Stuttgart angeschlossenen Hauptanschlusses und einer von diesem Hauptanschluß nach seiner Wohnung H...straße 11 ausgehenden Nebenstelle. Die Nebenstelle wurde seinerzeit in das Haus H...straße 11 verlegt, womit sich die Eigentümer des Hauses H...straße 11 unter der Bedingung einverstanden erklärten, daß die Reichstelegraphenverwaltung alle infolge dieser Vorrichtungen eintretenden Beschädigungen ihres Grundstücks sofort für Rechnung der Reichskasse beseitige[6]). § 29 der vom Reichspostminister auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 erlassenen Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 bestimmt in seinem ersten Absatz folgendes: »Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstelle verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.«

Im Frühjahr 1926 baute das Telegraphenbauamt Stuttgart die Nebenstelle für den Selbstanschlußbetrieb um; hierbei wurde von den hiermit beauftragten Telegraphenbauhandwerkern ein unter dem Fußboden führendes bleiernes Abwasserrohr, nach dessen Lage sie sich vorher nicht erkundigt hatten und auf das sie der Teilnehmer vorher nicht hingewiesen hatte, angehauen und beschädigt, so daß die Reichspost die 81,45 *RM* betragenden Wiederherstellungskosten den Hauseigentümern ersetzen mußte. Die Reichspost verlangte die Erstattung dieser 81,45 *RM* von dem Teilnehmer. Dieser erhob gegen den Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Stuttgart Widerspruch und beantragte Abweisung des Ersatzanspruchs der Reichspost. Er berief sich im wesentlichen auf folgendes. Der Schaden sei durch ein grobes Verschulden der Telegraphenbauhandwerker entstanden, so daß eine Haftung aus jenem § 29 der Fernsprechordnung nicht eintreten könne. Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Teilnehmer zur Zahlung eines Teils von 27,15 *RM*. Die Reichspost legte Berufung wegen der Abweisung des Restbetrags ein; der Teilnehmer verlangte mit Anschlußberufung Abweisung der Klage in vollem Um-

[5]) Der Versuch der Errichtung setzt nicht voraus, daß eine »Betriebsfähigkeit der Anlage« vorliegt. Es ist gerade der Sinn der Bestrafung des Versuchs, daß das Tun schon dann strafrechtlich erfaßt werden kann, wenn eine betriebsfähige Anlage noch gar nicht vorliegt. Im übrigen hätte das Gericht bei richtiger Würdigung dessen, was geschehen ist, wohl doch zur Annahme gelangen sollen, daß der Angeklagte wirkliche Errichtungshandlungen vorgenommen, mithin den Versuch der Errichtung begangen hat. Das Ziehen des »Bindfadens« und Eingipsen von Drähten, das Verbergen des Apparats auf dem Boden unter Lumpen sind doch recht eigenartige Maßnahmen.

[6]) Siehe die sog. Hausbesitzererklärung.

fange. Das LG Stuttgart gab der Anschlußberufung statt und wies die Ersatzklage der Reichspost in vollem Umfange ab.

Aus den Gründen des LG:

»Es sind zwar sowohl die Berufung als die Anschlußberufung formell zulässig, jedoch ist nur die letztere sachlich begründet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben, denn wie in der Entscheidung des RG Bd. 109, S. 100 näher dargelegt ist, sind Rechtsstreitigkeiten zwischen der Reichspost und den Benutzern ihrer Fernsprecheinrichtungen im Zweifel bürgerlichrechtlicher Natur, soweit nicht im Einzelfall öffentlichrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Wenn daher nach § 6 des Gesetzes über das Telegraphenwesen ein Grundstückseigentümer den Anschluß an das Lokalnetz verlangt, so verlangt er den Abschluß eines privatrechtlichen Fernsprechanschlußvertrags, und wenn dieser § 6 weiter bestimmt, daß er diesen Anschluß nur gegen Erfüllung der vom Unternehmer zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen verlangen könne, so wird hierdurch nur die nähere Ausgestaltung dieses Vertrags, zu dessen Abschluß der Unternehmer verpflichtet ist, im voraus bestimmt, und es stellen daher diese in der Fernsprechordnung niedergelegten Bedingungen, denen der Nachsuchende sich ausdrücklich oder stillschweigend unterwirft, einen Bestandteil jenes privatrechtlichen Vertrags dar.

Es handelt sich demnach im gegenwärtigen Rechtsstreit um die Auslegung der eine Art von Garantieübernahme enthaltenden Vertragsbestimmung des § 29 Abs. 1 der Fernsprechordnung und insbesondere ihres hier ausschlaggebenden Zusatzes: »es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.«

Hiermit wird offenbar ein Schuldmoment in diese Vertragsbestimmung eingeführt, denn es soll der Teilnehmer von dieser Garantiehaftung frei werden, wenn er auf diese Weise alles mögliche getan hat, um die Entstehung des betreffenden Schadens zu verhindern. Hat er aber jene, seine Haftung ausschließende Mitteilung gemacht, so ist eine von den Ausführenden trotzdem verübte Beschädigung von ihnen verschuldet, so daß dann die Schuldlosigkeit des Teilnehmers und die Schuld der Ausführenden einander gegenüberstehen. Hieraus ergibt sich aber der dieser Spezialbestimmung zugrunde liegende allgemeine Satz, daß der schuldlose Teilnehmer für ein Verschulden der Ausführenden nicht haften soll, und eine solche Schuldlosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Teilnehmer jene Bezeichnung in nach § 276 BGB unverschuldeter Weise unterlassen hat.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, an dessen Sachkunde zu zweifeln das Gericht keinen Anlaß hat, so daß auch kein Anlaß gegeben ist, einen weiteren Sachverständigen zuzuziehen, ist nun aber der Fall hier so gelagert, daß die von der Klägerin zugezogenen Bauhandwerker, welche ihre Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 278 BGB waren, wenn sie, wie hier, es unterließen, den Beklagten vorher auf diese Gefahrenzone aufmerksam zu machen, diese Gefahrzone hätten meiden können und sollen und daher, wenn sie auch das letztere unterließen und infolgedessen das Abwasserrohr beschädigten, hierbei fahrlässig gehandelt haben, während anderseits der Beklagte, der keineswegs zugegeben hat, daß ihm die gefährliche Lage dieses Rohres bekannt gewesen sei, diese als Laie weder kennen konnte noch mußte, so daß ihn auch kein Verschulden trifft, wenn er seine Lage den Bauhandwerkern, ohne von diesen vorher auf jene Gefahrenzone aufmerksam gemacht worden zu sein, nicht vorher mitteilte. Anders wäre es nur, wenn man es ihm zum Verschulden anrechnen wollte, daß er nicht von sich aus nach dem etwaigen Vorhandensein eines solchen Abflußrohres Nachforschungen angestellt hat, in welchem Fall dann allerdings auch die Unterlassung eines Hinweises hierauf auf dieses Verschulden zurückzuführen und also selbst verschuldet wäre; jedoch ist schon nicht eine solche Nachforschungspflicht aus § 29 zu entnehmen und jedenfalls könnte dem Teilnehmer die Nichtbeobachtung einer solchen Pflicht nicht zum Verschulden angerechnet werden, da er sich einer solchen Verpflichtung nicht bewußt zu sein brauchte.

Man könnte daher zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis nur gelangen, wenn man jene weitere Einschränkung der Haftung des Teilnehmers aus dem § 29 nicht herauslesen würde, sondern diesen § 29 dahin auslegen würde, daß jene Garantiehaftung des Teilnehmers stets eintreten soll, wenn er jene Bezeichnung schuldhaft oder schuldlos nicht vornimmt, mag die Erfüllungsgehilfen des Klägers ihrerseits ein Verschulden an der Beschädigung treffen oder nicht.

Bestehen nun aber schon Bedenken, ob im freien Vertragsleben eine solche Abwälzung der Haftung für Erfüllungsgehilfen auf den schuldlosen Vertragsgegner, dem keinerlei Einfluß auf die Auswahl derselben zusteht, mit den Anforderungen von Treu und Glauben im Rechtsverkehr noch in Einklang zu bringen wäre, so muß dies doch jedenfalls dann verneint werden, wenn, wie hier, die diese Haftung abwälzende Vertragspartei ein nicht nur tatsächliches, sondern sogar rechtliches Monopol besitzt, so daß eine solche Haftungsabwälzung den Mißbrauch einer Monopolstellung im Sinn der Entscheidung des RG Bd. 99, S. 107 und Bd. 102, S. 396 bedeuten würde. Es kann daher auch nicht ein solcher Wille dem Verfasser der Fernsprechordnung unterstellt werden, sondern es ist jenem Zusatz in Abs. 1 des § 29 jene oben dargelegte ausdehnende Auslegung zu geben.

Wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn beide Teile ein Verschulden treffen würde, bedarf hier keiner Entscheidung, da dieser Fall hier nicht gegeben ist. Der Beklagte ist daher zu keinem Teil zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, und dies muß zur völligen Klageabweisung führen[7]).«

[7]) Das Urteil ist verfehlt. Schon die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nicht richtig gelöst. Sie folgt nicht aus der privatrechtlichen Natur des Fernsprechteilnehmerverhältnisses, sondern aus anderen Erwägungen. Vgl. darüber eingehender Neugebauer, Fernsprechrecht, 1927, S. 132, auch S. 211, auch Neugebauer im Archiv 1921, S. 482.

Unverständlich ist ferner, wie das Gericht im § 29 I der FO eine »Vertragsbestimmung im freien Vertragsleben« erblicken kann. Die Vorschrift ist auf Grund einer reichsgesetzlichen Delegation zum Erlaß von Rechtsvorschriften erlassen, und in dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl I S. 959) werden die Benutzungsordnungen der Reichspost, darunter also auch die FO, als Rechtsverordnungen, mithin als Vorschriften des Reichsgesetzesrechts bezeichnet. All das ist mit dem Urteil des Landgerichts nicht vereinbar. Die Hereinziehung der RGUrteile Bd. 99 und 102 über die Rechtmäßigkeit von Beförderungsbedingungen von Spediteurvereinigungen zeigt deutlich, daß das Gericht über die Rechtsnatur der FO sich im Rechtsirrtum befunden hat.

Vor allem aber muß überraschen, wie sehr das Gericht die Bedeutung und den Inhalt des § 29 I FO verkannt hat. Der § 29 I FO legt, wie sein Wortlaut deutlich ergibt, gerade dem

B. Aus anderen Rechtsgebieten.

1. Bruch städtischer Gasrohre beim Verlegen von Kabelkanälen; Umfang der Sorgfaltspflicht der Deutschen Reichspost bei solchen Arbeiten (§§ 823 ff. BGB).

Urteil des Landgerichts Dortmund v. 21. Nov. 1927 — 7 O 95. 27.

Im März 1926 ließ die Deutsche Reichspost durch die Firma G. einen Kabelkanal in Unna verlegen. Vorher übersandte sie der Stadt Unna einen Plan über die Herstellung des Zementkanals und beging die Kabelkanalstrecke mit einem Vertreter der Stadt. Der danach aufgestellte Wegeplan hat den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bei dem Postamt in Unna öffentlich ausgelegen. Der Wegeplan war auch den städtischen Beleuchtungswerken in Unna zugesandt worden. Die Arbeiten wurden dem Plane entsprechend ausgeführt. Die städtischen Beleuchtungswerke in Unna konnten der Deutschen Reichspost und deren Unternehmer keine nähere Angabe über die Lage von Gasrohren und anderen Leitungen in den Straßen, in denen die Kabelkanalverlegung vorgenommen wurde, machen. Nach Abschluß der Arbeiten wurde in der Straße starker Gasgeruch bemerkt und festgestellt, daß das Gasleitungsrohr der Stadt, und zwar an einer Stelle, an der der neue Kabelkanal der Deutschen Reichspost gebaut wurde, beschädigt war. Die Stadt Unna behauptete, der Rohrbruch der Gasleitung sei durch die Arbeiten der Kabelkanalverlegung entstanden; dadurch habe sie Schaden gehabt. Sie verklagte die Deutsche Reichspost und deren Unternehmer auf Ersatz des Schadens. Die Klage wurde aber rechtskräftig abgewiesen. Aus den Gründen des LG.:

»Die Klägerin (Stadt) nimmt die Beklagten (Deutsche Reichspost und Unternehmer) in Anspruch, weil sie bei der Kabelkanalverlegung nicht mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet und dadurch fahrlässig das Gasrohr beschädigt hätten. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß den Beklagten Pläne über die Gasrohrleitungen der Klägerin von dieser nicht vorgelegt sind. Die Beklagte hatte bei den Arbeiten im Kabelgraben das Gasrohr und die Muffe nicht einmal gesehen. Es war aber Sache der Stadt, den Beklagten die Lage der Gasrohrleitungen anzuzeigen oder Pläne darüber vorzulegen. Bei derartig umfangreichen Arbeiten, wie sie die Beklagten auszuführen hatten, konnte ihnen nicht zugemutet werden, an jeder einzelnen Stelle bei Anlegung des Kabelkanals erst nach den der Klägerin selbst unbekannten Gasrohren zu suchen.

Daß aber trotzdem mit der nötigen Vorsicht gearbeitet wurde, ergibt sich aus den Anweisungen an die Arbeiter und daraus, daß die Beklagten Probelöcher ausgeworfen haben. In jedem Falle wäre es Pflicht der Klägerin (Stadt) gewesen, die Beklagten über die Lage der Gasrohre zu unterrichten und die Arbeiten der Beklagten, der ja keine Pläne über die Lage der Rohre vorlagen, durch Stellung von Aufsichtführenden zu unterstützen. Von einem Verschulden der Beklagten kann demnach keine Rede sein, und die Klage ist ungerechtfertigt.«

2. Beschädigung von Kabeln durch Bergbau; Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers. § 148 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. S. 705).

Urteil des Oberlandesgerichts Breslau v. 13. Februar 1928 — 4 U 169. 26.

Im Januar 1925 wurde das auf der Straße Waldenburg–Hermsdorf (Oberpostdirektion Breslau) verlegte Fernsprecherdkabel der Deutschen Reichspost (DRP) beschädigt. Die DRP führte die Beschädigung auf Einwirkungen des Bergbaus zurück und verlangte von der Bergwerksgesellschaft Ersatz der Wiederherstellungskosten in Höhe von 897,22 *RM*. Die verklagte Bergwerksgesellschaft bestritt, daß die Beschädigung der Fernsprechleitung auf ihren Bergwerksbetrieb zurückzuführen sei, und erhob ferner Einwendungen aus §§ 150, 151, 154 des Allgemeinen Berggesetzes. Land- und Oberlandesgericht Breslau haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Entscheidungsgründe des OLG.

»Das beschädigte Kabel war im Jahre 1910 an der Schadensstelle erneut verlegt worden. Es gehört zum Leitungsnetz des Fernsprechamts in Waldenburg, welches dort auf einem unstreitig der Klägerin (DRP) gehörigen Grundstück errichtet ist. Das Kabel war Zubehör dieses Grundstücks, von dem es ausgeht. Die Klägerin (DRP) konnte ihren Ersatzanspruch deshalb auf § 148 des Allgemeinen Berggesetzes (A. B. G.) stützen. Die Beweisaufnahme hat jeden Zweifel darüber beseitigt, daß die Beschädigung des Kabels durch Erdbewegungen verursacht worden ist, welche durch den Bergbau der Beklagten ausgelöst worden sind, und zwar war sie eine Folge des Grubenabbaues, der in den Jahren 1922 bis 1924 in 5 bestimmten Flözen betrieben wurde.

Dem von der Beklagten aus § 150 A. B. G. erhobenen Einwande, die Klägerin habe bei der Verlegung der Leitung die ihr durch den Bergbau drohende Gefahr bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennen müssen und könne deshalb Bergschadenersatz nicht verlangen, hat die Klägerin entgegengehalten, daß ihre Fernsprechanlage als öffentliches Verkehrsmittel im Sinne des § 153 A. B. G. dem Bergbau vorgehe und daß sie deshalb jenem Einwande der Beklagten nicht unterliege. Es bedurfte indessen keiner Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 153 A. B. G. auf die Fernsprechleitung der Klägerin zutreffen, und auch keiner Erörterung darüber, inwieweit die Klägerin in solchem Falle gegen einen Einwand aus § 150 a. a. O. von Rechts wegen geschützt wäre. Denn selbst wenn die Klägerin diesem Einwande des Bergwerksbesitzers aus § 150 A. B. G. an sich ausgesetzt wäre, ist er hier doch nach dem Beweisergebnis nicht tatsächlich belegt. Es ist nicht der Sinn des § 150 A. B. G., daß der bergschadensersatzberechtigte Inhaber eines Gebäudes oder einer sonstigen Anlage grob fahrlässig handelt und seiner Ersatzansprüche stets schon dann verlustig geht, wenn er seine Anlage auf einem Gelände errichtet, das in der Nähe schädigenden Grubenabbaues liegt und schon Spuren der Abbaueinwirkungen auf die Erdoberfläche zeigt. Denn wenn es auch auf Grundstücken, in deren Nähe

---

Teilnehmer und nicht der Reichspost und deren »Erfüllungsgehilfen« die Pflicht auf, sich nach der Lage verdeckt geführter Anlagen zu erkundigen. Wenn der Teilnehmer das unterläßt und dann ein Schaden entsteht, so tritt eben die Haftung des Teilnehmers nach § 29 I FO ein. Es ist dabei, wie der Wortlaut des § 29 I FO ergibt, ganz gleichgültig, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft oder nicht. Eine Pflicht der DRP und ihrer Angestellten und Beauftragten, den Teilnehmer auf verdeckte Anlagen oder auf »gefährliche Anlagen« aufmerksam zu machen, ist im § 29 I FO nicht vorgesehen. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Hätte sich das Gericht an die mit Gesetzeskraft erlassenen Vorschriften der FO gehalten, hätte es zu einem ganz anderen Ergebnis gelangen müssen. Vgl. dazu auch Neugebauer, Fernsprechrecht S. 211.

Bergbau umgeht, keine unbedingte Sicherheit gegen Bergschaden geben mag, vielmehr mit der Möglichkeit solcher Schäden im allgemeinen dort zu rechnen ist, so wird in § 150 A. B. G. doch nicht lediglich eine solche Möglichkeit, sondern eine drohende Bergschadensgefahr, d. h. eine nahe Möglichkeit vorausgesetzt. Andernfalls wäre die Errichtung von Anlagen in Bergbaugebieten bei Vermeidung des Verlustes von Ersatzansprüchen überhaupt ausgeschlossen. Die Gefahr schädlicher Einwirkung des Bergbaus auf die Erdoberfläche ist vielmehr zeitlich begrenzt und dem Grade nach auch nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen verschieden, und der Bergbautreibende kann sie auch durch Sicherheitsmaßnahmen abwenden. Deshalb muß die vom Grundstücksbesitzer zu errichtende Anlage nach der Rechtsprechung von einer konkreten Bergschadensgefahr bedroht sein, wenn der die Anlage Errichtende seine Ersatzansprüche verlieren soll, weil er die Gefahr grobfahrlässig mißachtet hat. So lag der Sachverhalt hier aber nicht. Zwar waren Häuser und Eisenbahnüberführung in der Nähe der Schadensstelle schon um 1910 erkennbar durch Bergbau beschädigt, so auch das Hermsdorfer Postamt, und überhaupt war allgemein bekannt, daß dort schon lange Bergbau umging. Aber die Untergrundbewegungen setzten bald nach Beginn des Abbaues ein und sind in 2 bis 3 Jahren nach Beendigung des Betriebes im wesentlichen abgeschlossen. Es hat deshalb nicht festgestellt werden können, ob und inwieweit aus jenen Häuserschäden im Jahre 1910 die Besorgnis weiterer Beschädigungen hätte entnommen werden müssen, weil diese Schäden teilweise schon von Erdbewegungen aus früheren Abbauen herrührten, die damals schon längst zur Ruhe gekommen waren. Selbst wenn aber eine drohende Bergschadensgefahr bei der Neuverlegung der Kabelleitung im Jahre 1910 der Klägerin bekannt oder erkennbar gewesen wäre, weil das Erdreich des Kabelgrabens an der jetzigen Schadensstelle durch den in den Jahren 1908 bis 1910 von drei Seiten erfolgten Angriff der Zerstörungskräfte im Jahre 1910 noch weiter zerrissen und zerklüftet gewesen sein soll, als bereits früher geschehen, so konnte die Beklagte daraus hier doch nichts herleiten. Denn jene damals als drohend erkannte oder erkennbare Bergschadensgefahr hat sich an den Kabelleitungen der Klägerin nicht verwirklicht und jedenfalls nicht zu der jetzt im Januar 1925 aufgetretenen Kabelbeschädigung geführt. Die Klägerin hat unwiderlegt behauptet, daß ihr Kabel dort erstmals im Jahre 1918 beschädigt worden sei, also zu einer Zeit, wo die im Jahre 1910 schon ausgelösten Erdbewegungen sich seit Jahren bereits beruhigt hatten. Der hier streitige Schaden ist erst durch den viel später in den Jahren 1922 bis 1924 in gewissen Flözen vorgenommenen Abbau herbeigeführt worden. Daß dieser Abbau im Jahre 1910 von der Beklagten auch nur überhaupt schon geplant gewesen wäre, hat die Beklagte nicht behauptet. Jedenfalls fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Klägerin ihn hätte erwarten müssen oder auch nur können. Eine Warnung hat ihr die Beklagte nicht zukommen lassen, obwohl die Klägerin den Kabelverlegungsplan in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise öffentlich ausgelegt und in Zeitungen bekanntgemacht hatte, wie nicht mehr streitig war. Sie hat dann alsbald nach Verlegung der Leitung den Kabellageplan der Beklagten in mehreren Stücken übersandt. Auch da hat die Beklagte keine Einwendungen gegen die Führung des Kabels, wie sie erfolgt war, erhoben. Nach alledem brauchte die Klägerin bei der Verlegung des Kabels mit dem Abbau, der später in den Jahren 1922 bis 1924 erfolgte und im Jahre 1925 zur Kabelbeschädigung führte, im Jahre 1910 nicht zu rechnen. Sie mußte zwar annehmen, daß die Beklagte überhaupt weiteren Grubenabbau betreiben würde. Sie durfte aber darauf rechnen, daß man dabei die Straße, in der das Kabel verlegt wurde, vor Bergschäden möglichst sichern würde, wofern der Bergbau ihr etwa künftig noch gefährlich hätte werden können. Ob die Kabelleitung selbst zu den nach § 153 A. B. G. bevorrechtigten öffentlichen Verkehrsmitteln gehörte, welche der Bergwerksbesitzer bei Vermeidung der Ersatzpflicht gegen Beschädigung zu schützen hat, konnte auch hier ungeprüft bleiben, denn jedenfalls gehörte die Straße, in der das Kabel verlief, zu den durch § 153 A. B. G. geschützten Verkehrsmitteln. Die Klägerin konnte sich deshalb tatsächlich am besten gegen Beschädigung der Leitung gesichert fühlen, wenn sie sie dort verlegte, wofern sie überhaupt die Möglichkeit gehabt haben sollte, das Kabel an anderer Stelle zu führen.

Danach ist die Klägerin jetzt aber nicht nur gegenüber dem Einwand aus § 150 A. B. G. wegen unvorsichtiger Führung der Leitung geschützt, sondern auch gegenüber dem Vorwurf mitwirkenden Verschuldens wegen unsachgemäßer Ausführung der Kabelverlegungsarbeiten im Sinne des § 254 B. G. B. Die Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen ergeben, daß die Klägerin bei der Verlegung der Leitung nichts unterlassen hat, was zum Schutze des Kabels gegen die nachher aufgetretene Beschädigung geeignet gewesen wäre. Denn danach boten selbst Eisenrohre und Zementkanäle keinen Schutz gegen die bergbaulichen Schäden, weil diese Schutzmittel bei Zerreißung des Erdreichs durch die Folgen des Grubenabbaues mit zerstört werden. Hier ist nach dem Beweisergebnis der Kabelmantel selbst auch unberührt geblieben, und nur die darin liegende Kabelseele ist durch Zerrung beschädigt worden. Die Verlegung des Kabels in Schlingen hat die Beklagte selbst als zwecklos bezeichnet, weil es sich nicht ziehen könne. In der Tat hat sich der Kabelmantel nach dem Beweisergebnis hier auch nicht bewegt. Die Klägerin hat danach bei Ausführung der Kabelleitung nichts verabsäumt, was den Eintritt des Schadens hätte verhindern können.

Da der Schaden Anfang 1925 infolge des in den Jahren 1922 bis 1924 betriebenen Abbaues entstanden ist, war der Ersatzanspruch bei Klageerhebung im Jahre 1925 auch noch nicht verjährt. Auf ihren Einwand aus § 154 A. B. G. — daß die Klägerin den Ersatz für Aufwendungen zur Vermeidung von Bergbauschäden erspart habe — ist die Beklagte mit Recht nicht mehr zurückgekommen. Abgesehen davon, daß die Beklagte selbst die Fernsprechleitung nicht unter die in §§ 153, 154 A. B. G. genannten öffentlichen Verkehrsmittel gerechnet wissen will, sind auch die sonstigen Voraussetzungen des Gegenanspruchs aus § 154 A. B. G. nicht genügend tatsächlich belegt.

Nach alledem hat das Landgericht den Klageanspruch zutreffend gemäß § 148 A. B. G. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. [8])

[8]) Das Urteil ist das erste dieser Art. Es entspricht der Rechtslage. Vgl. auch Brassert-Gottschalk Allg. Berggesetz 2. Aufl. S. 558 Anm. 1 bis 8 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
2725 28. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 6 — Berlin, Juni — 1928

Inhalt: Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost, S. 161. — Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) — Schluß —, S. 165. — Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande, S. 173. — Zur Geschichte der Hamburger Börse, S. 183. — Schriftwerke: Schulze-Manitius, Dipl.-Ing. Hans, Nahtransport, S. 187 — Hörmann, Dr. oec. publ. Max, Das Weltkabelnetz und seine wirtschaftliche Organisation, S. 187. — Strecker, Dr. Karl, Hilfsbuch für die Elektrotechnik (Schwachstromausgabe), S. 188. — Frei, Oberpostrat K., Zur Theorie des Fernsprechverkehrs, S. 189. — Reppisch, Ing. Hans, Netzanschlußgeräte, S. 190. — Gerichtliche Entscheidungen, S. 190.

Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost.

Von Ministerialrat Brümmleef, Berlin.

Um die Folgen des Weltkriegs für die heranwachsende Jugend Deutschlands soweit als möglich unwirksam zu machen, gingen die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, der katholische Karitasverband und die evangelische Frauenhilfe im rheinischen Industriegebiet im Sommer 1916 dazu über, Kinder in zumeist unentgeltlichen Pflegestellen auf dem Lande unterzubringen. Die Fürsorgemaßnahmen für die deutsche Jugend fanden seitens der Reichs- und Staatsbehörden tatkräftige Förderung. Um die Kräfte der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege zusammenzufassen und damit eine größere Wirkung zu erzielen, wurde am 8. Januar 1917 der Verein »Landaufenthalt für Stadtkinder« mit dem Sitze in Berlin gegründet. Der Verein erlangte am 25. Januar 1917 durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit. Die Aufgabe der Vereinszentrale bestand darin, die Richtlinien für die Unterbringung der Kinder auf dem Lande zu geben, grundsätzliche Bestimmungen zusammen mit den Reichs- und Staatsbehörden zu treffen, Angebote von Landpflegestellen und Nachfragen nach solchen zwischen den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen auszugleichen, für die Unterbringung deutscher Kinder im verbündeten und neutralen Ausland sowie für den Schutz gegen Unfälle und Haftpflichtschäden Sorge zu tragen. Die Durchführung der Arbeit im einzelnen, das Anwerben und die Überwachung der Pflegestellen sowie die Auswahl und die Unterbringung der Kinder blieben den örtlichen Stellen, den Städten und Landkreisen vorbehalten. Zu diesem Zwecke bildeten sich selbständige Ausschüsse unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise, insbesondere der karitativen Vereine und Verbände. Die obere Leitung innerhalb der Bundesstaaten und Provinzen übernahmen die Provinzial- und Landeszentralstellen. Diese Organisation besteht heute noch. Nur soweit bei Landesjugendämtern und Landesfürsorgeverbänden freie Ausschüsse für Erholungsfürsorge gebildet sind, die sich in derselben Weise je zur Hälfte aus Vertretern der amtlichen und der freien Wohlfahrtspflege zusammensetzen, können diesen die Aufgaben der Landes- und Provinzialstellen übertragen werden.

Anfänglich war die Kinderfürsorge in der Hauptsache auf die bessere Ernährung der Kinder abgestellt. In der Nachkriegszeit, namentlich nach dem Ruhreinbruch, ergab sich die Notwendigkeit, nicht nur für die Ernährung der Kinder zu sorgen, sondern mehr und mehr die Gesundheit der Kinder zu pflegen, die durch die Folgen des Krieges so sehr gelitten hatte. Zu diesem Zwecke wurden die Kinderheime in allen Teilen des Reiches zur Belegung herangezogen. Schon die große Zahl der zu verschickenden Kinder, im Jahre 1923 aus Rheinland und Westfalen allein 500 000, zwang dazu. Zu dem Landaufenthalt der Kinder trat als weitere Aufgabe des Vereins die Unterbringung der Kinder in Heimen. Von beiden Arten der Kinderfürsorge wird auch jetzt noch Gebrauch gemacht. Während aber der Landaufenthalt bedeutend nachgelassen hat (1927: 60 244 Kinder), hat der Heimaufenthalt in außergewöhnlichem Umfange zugenommen (1927: 280 546 Kinder).

a. Der Landaufenthalt.

Die Auswahl der Kinder für den Landaufenthalt geschieht durch einen amtlich beauftragten Arzt im Einverständnis mit der Schulbehörde. Geeignet für die Aussendung sind Kinder, die als nicht eigentlich krank anzusehen, aber aus den verschiedensten Gründen als erholungsbedürftig befunden sind, z. B. infolge Unterernährung, leichter Rachitis, geistiger Abspannungserscheinungen usw. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder solche, die ansteckende Krankheiten in den letzten 6 Wochen überstanden haben, kommen nicht zur Versendung. Auffallend nervöse Kinder, Epileptiker, ferner im allgemeinen auch Bettnässer sind von der Entsendung ausgeschlossen, ebenso Kinder, die eine sittliche oder gesundheitliche Gefahr für andere bedeuten. Es können nicht allein Kinder im schulpflichtigen Alter zur Entsendung kommen, sondern auch schulentlassene Jugendliche, die besonders schwächlich sind und daher vor Eintritt in den Beruf der Erholung bedürfen.

Die Kinder müssen ausreichend mit Kleidung, Wäsche und Schuhen versehen sein. Den Pflegeeltern auf dem Lande kann nicht zugemutet werden, noch Anschaffungen für die Kinder zu machen. Kinder, die bei Verwandten oder Freunden auf dem Lande Aufnahme finden (sogenannte Verwandtenkinder), dürfen in die Organisation ebenfalls eingegliedert werden.

Übersichtskarte der Kindererholungsheime

Anlage 1

Während der Abwesenheit von Hause genießen sowohl die Kinder als auch die Begleitpersonen freie Krankenhilfe (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel, Krankenhauspflege usw.). Kostenträger sind die Entsendestellen, welche den Krankenkassen des Kreises (Aufnahmekreis) die Selbstkosten gegen Rechnungslegung ersetzen. Die Kinder sind gegen Unfälle (Körperbeschädigung) bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft in Frankfurt (Main) versichert. Die tägliche Entschädigung beträgt für die volle Dauer der Behandlung 2,50 *RM* bei Arbeitsunfähigkeit (Behinderung am Schulbesuch), 1,50 *RM* bei ambulanter Behandlung ohne Behinderung am Schulgung. Diese ist sehr bedeutend: es ist nur ein Viertel des Fahrpreises der vierten Klasse bei Benutzung der dritten Klasse in Eil- und Personenzügen zu zahlen. Mindestens ist der ermäßigte Fahrpreis für vier Kinder zu bezahlen; jedoch wird die Ermäßigung auch bei der Fahrt nach oder von einem Kindersammelort, bei Rückbeförderung erkrankter Kinder und in besonderen Ausnahmefällen auch für ein einzelnes Kind gewährt. Die Fahrtkosten werden grundsätzlich von den Entsendestellen getragen; diese können jedoch hierfür sowie für die Verpflegung unterwegs, Versicherung, Krankenhilfe einen angemessenen Betrag von den Eltern erheben. Auch die Kosten für die Ausstattung der

Abb. 2.

Kindererholungsheim Templin (Vorderansicht).

esuch, 3,50 *RM* bei Unterbringung in einem Krankenaus. Im Todesfall werden als Ersatz der entstehenden nkosten 1 000 *RM*, bei voller Invalidität 10 000 *RM* n den gesetzlichen Vertreter der Kinder gezahlt. Selbstrständlich genießen die unfallverletzten Kinder wie bei wöhnlichen Krankheiten freie Krankenhilfe.

Die Pflegeeltern sind gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert, die ihnen durch die Aufnahme der Kinder entstehen. Beschädigungen von Sachen, die von den Pflegeeltern gemietet oder geliehen sind, fallen mit unter die Versicherung. Die Begleitpersonen sind ebenfalls gegen Unfall- und gesetzliche Haftpflichtschäden versichert, die men bei der Hin- und Rückbegleitung der Kinder oder ren Beaufsichtigung auf dem Lande erwachsen.

Während der Hin- und Rückfahrt genießen die Kinder d ihre Begleiter auf der Reichsbahn Fahrpreisermäßi- Kinder werden von den Entsendestellen getragen, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

b. Die Heimfürsorge.

Die Heimfürsorge ist aus Vereinen hervorgewachsen, die in erster Linie eine Ferienerholung für die Schulkinder erstrebten. Während des Krieges und nach demselben mußte die Heimfürsorge, wie bereits gesagt, der Abwendung der durch die schlechte Ernährung herbeigeführten Gesundheitsschädigungen, also vorzüglich der Hebung der Gesundheit der Kinder dienen. Daneben verfolgen die Heime ihre besonderen Ziele; einige, um die Erziehungsarbeit auch in den Ferien fortzusetzen (Schullandheime, Sammelheime für ganze Schulklassen, Jugendherbergen), andere, um Krankheiten der Jugend vorzubeugen. Zu den letzteren zählen die sogenannten Waldschulen, die zum Teil die

Kinder auch während der Nacht in Pflege behalten, sowie die eigentlichen Kindererholungsheime, die heilbedürftige Kinder in Kurperioden von mindestens 4 Wochen aufnehmen. Die letzteren Anstalten werden in solche unterschieden, die vorwiegend der Prophylaxe dienen, die eigentlichen Erholungsheime, und in solche, in denen nicht ganz gesunde Kinder sich einer Heilbehandlung unterziehen müssen (Heilstätten). Alle Heime unterstehen der ärztlichen Überwachung; in ihrer Einrichtung und in ihrem Betriebe suchen sie den Anforderungen zu entsprechen, die heutzutage an die Hygiene gestellt werden: lichte und luftige Räume, besondere Waschgelegenheit für jedes Kind, reinliche Klosetts, helle und geräumige Baderäume, für medizinische Bäder besondere Wannen, Freiluftliegehallen,

c. Die Postkinderfürsorge.

An den Segnungen des Vereins »Landaufenthalt für Stadtkinder«, der neben den Unterstützungen aus allgemeinen Reichsmitteln von der Deutschen Reichspost alljährlich eine besondere Zuwendung erhält, haben die Kinder des Postpersonals reichen Anteil; die Zahl der Postkinder, die im Rechnungsjahr 1927 in Landpflegestellen und in Erholungsheime verschickt worden sind, ist auf mindestens 2000 zu schätzen. Daneben betreibt die Deutsche Reichspost seit dem Jahre 1924 eine besondere Kinderfürsorge. Der Währungsverfall hatte sie bis dahin bedauerlicherweise nicht dazu kommen lassen, obwohl auch die Postkinder, besonders in den Großstädten und

Abb. 3.

Kindererholungsheim Templin (Kinderspielplatz).

für bettlägerige Kinder besondere Krankenzimmer, möglichst auch Röntgeneinrichtung und künstliche Höhensonne. In Deutschland sind etwa 1300 Kindererholungsheime vorhanden.

Wegen der Auswahl der Kinder für die Aufnahme in Heime bestehen im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Landaufenthalt. Auch die Heimkinder genießen während der Hin- und Rückfahrt auf der Bahn die gleiche Fahrpreisermäßigung. Begleiter sind für gemeinsame Fahrten von 4 bis 10 Kindern zugelassen, auch sie erhalten Fahrpreisermäßigung. In der besseren Jahreszeit stellt die Eisenbahn mehr und mehr Kindersonderzüge ein, in diesen ist auf 25 Kinder ein Begleiter zugelassen. Alle Kinder sowie die Begleitpersonen während der Beförderung und die mit der Pflege und Aufsicht der Kinder in den Heimen beauftragten Personen sind durch die Reichszentrale des Vereins gegen Unfälle auf der Reise und während des Erholungs- und Kuraufenthalts versichert, die Begleit- und Betreuungspersonen außerdem gegen Haftpflicht.

Industriegebieten, unter den Folgen des Krieges schwer zu leiden gehabt haben und noch leiden. Bei der Lösung der Frage hat die Deutsche Reichspost zwei Wege eingeschlagen.

1. Die Inanspruchnahme der Organe des Vereins »Landaufenthalt für Stadtkinder«. Die Unterbringung der Kinder erfolgt in der Regel durch Vermittlung der katholischen, evangelischen und kommunalen Kinderfürsorge. Von diesem Verfahren wird in Bayern und im Oberpostdirektionsbezirk Konstanz Gebrauch gemacht.

2. Die selbständige Beschaffung von Plätzen in Kindererholungsheimen zur Aufnahme erholungsbedürftiger Postkinder einschließlich der Kinder der Angestellten und Arbeiter. Zu den Verpflegungskosten zahlt die Deutsche Reichspost in beiden Fällen einen erheblichen Zuschuß, so daß die Eltern täglich nur 1 bis 1,40 *RM* aufzuwenden haben. Bei besonders ungünstigen Verhältnissen der Eltern wird außerdem durch Gewährung von Unter-

stützungen geholfen. Die Kinder sind auch bei dem zweiten Verfahren in die Organisation des Vereins »Landaufenthalt für Stadtkinder« eingegliedert, so daß die Kinder die Vorteile der Fahrpreisermäßigung bei Benutzung der Eisenbahnen und der Versicherung gegen Unfälle, die Begleit- und Betreuungspersonen außerdem den Schutz gegen Haftpflichtschäden, genießen.

Zur Zeit hat die Deutsche Reichspost mit 23 Kinder erholungsheimen wegen Aufnahme von Kindern entsprechende Verträge abgeschlossen. Die Betreuung der Kinder geschieht durch diejenige Oberpostdirektion, der das in Frage stehende Kinderheim unterstellt worden ist. Entsendestellen sind die Oberpostdirektionen. Wie die Heime sich über Deutschland verteilen, ist in der anliegenden Zeichnung (Anl. 1) ersichtlich gemacht. Neun Heime liegen am Meere, sieben in Mitteldeutschland, sechs in Südwestdeutschland und eins befindet sich in Schlesien. Der Abschluß von Verträgen mit weiteren Kindererholungsheimen (darunter mit zwei Heimen im Rheinland) ist vorgesehen. Das Kindererholungsheim in Templin, das die Genossenschaft »Posterholungsheim Templin« mit Hilfe der Deutschen Reichspost erbaut hat, ist nur für Postkinder bestimmt; es ist ein ausgesprochenes Postkindererholungsheim, das in erster Linie für die erholungsbedürftigen Postkinder der Großstadt Berlin bestimmt ist. Die vorzügliche Lage und praktische Einrichtung des Heims veranschaulichen die nachfolgenden Aufnahmen (Abb. 2 bis 4).

Für die Kinderfürsorge sind von der Deutschen Reichspost im Rechnungsjahr 1927 rund 180 000 *RM* aufgewendet worden, betreut wurden 3271 Kinder. Tuberkulös kranke, krüppelhafte und epileptische Kinder genießen seitens der Deutschen Reichspost eine besondere Fürsorge. Diese Kinder werden in besondere Anstalten (Tuberkuloseheime, Krüppelheime usw.) eingewiesen; den Eltern werden zu den Kosten erhebliche Beihilfen aus der Postkasse gewährt.

In der Erwägung, daß vorbeugen besser ist als heilen, will die Deutsche Reichspost zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 1. August d. J. dazu übergehen, für Postkinder, die an Skrofulose, Blutarmut, chronischem Katarrh der Luftwege, der Bronchien usw. oder an hochgradiger allgemeiner Schwäche leiden und die daher der Gefahr der Tuberkuloseerkrankung besonders ausgesetzt sind, gute Milch, e. F. auch Lebertran, verabreichen zu lassen. Den Eltern oder sonst zum Unterhalt verpflichteten sollen zu den durch die Verabfolgung der Milch usw. entstehenden Kosten Beihilfen aus der Postkasse gewährt werden. Die Oberpostdirektionen sind durch besonderen Ministerialerlaß inzwischen mit näherer Anweisung versehen worden. Die durch diese Maßnahme entstehenden Ausgaben sind auf jährlich 60 000 *RM* veranschlagt.

Abb. 4.

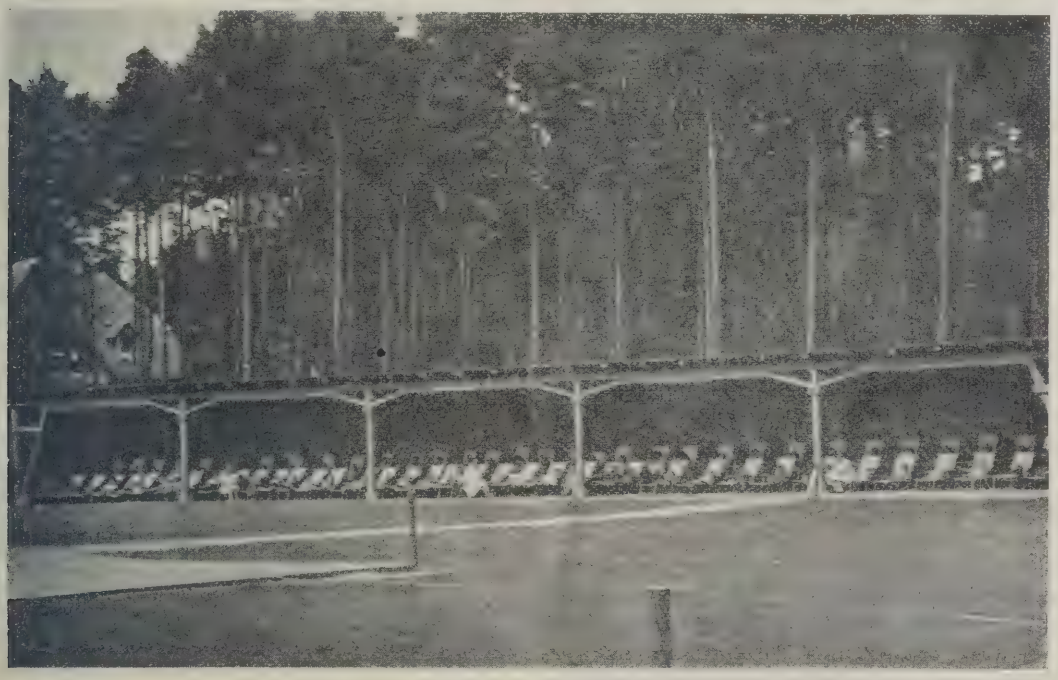

Kindererholungsheim Templin (Liegehalle).

Wenn auch das deutsche Volk durch den verlorenen Weltkrieg verarmt ist oder vielmehr, gerade weil das deutsche Volk durch den Krieg und seine Folgen wirtschaftlich geschädigt ist, bleibt es seine erste Aufgabe, für einen gesunden Nachwuchs, für das Kind, zu sorgen. In einem kürzlich erschienenen Bericht der Erzdiözese Freiburg steht folgendes: Am diesjährigen Weißen Sonntag konnte in verschiedenen Pfarreien keine Erstkommunion abgehalten werden, da die Kinder dazu fehlten. Die Jahre 1917 und 1918 zählen zur härtesten Kriegsnotzeit. Die Kinder, die in diesen Jahren geboren waren, starben an manchen Orten im Laufe der letzten 10 Jahre ganz aus. Welch ein erschütterndes Bild! Die Kinderfürsorge des Vereins »Landaufenthalt für Stadtkinder«, von den Behörden unterstützt, sucht zu retten, was zu retten ist; denn die Zukunft eines Volkes liegt in seinen Kindern.

Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost.

Abt. II. Die Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb als Gegenstand einer Einführungsvorlesung an einer deutschen Handelshochschule.

Von Oberpostdirektor Dr. Hellmuth, Nürnberg, Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre der Deutschen Reichspost an der Handelshochschule Nürnberg.

(Schluß.)

2. Teil.

Einige grundsätzliche Fragen zur Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb selbst.

Gegenstand dieser Lehre ist die Erforschung des Innenbetriebs der genannten Schnellnachrichtenverkehrszweige, die Darstellung der aus den innerbetrieblichen Erscheinungen abgeleiteten Grundgedanken sowie der technischen und wirtschaftlichen Gesetze. Alle aufkommenden betrieblichen Arbeitsgänge und Vorfälle müssen technisch vernünftig und wirtschaftlich erscheinen. Beherrschend für die ganze Untersuchung wirkt wie beim Postbetrieb auch hier die Frage der Wirtschaftlichkeit aller betrieblichen Äußerungen, die sich, ganz allgemein gesprochen, in einem Überwiegen der Einnahmen über die Ausgaben kundgibt.

Diese »Betriebsökonomie« muß gerade bei der Deutschen Reichspost um deswillen besonders gepflegt werden, weil mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Belange nicht nach Belieben Gebührenerhöhungen zum Zwecke der Gleichgewichtsherstellung im Haushalt und der Erzielung von Überschüssen vorgenommen werden können, die Besserung des finanziellen Ergebnisses vielmehr zu allererst durch möglichst sparsame Gestaltung von Anlage und Gang des Betriebs sowie der Betriebsführung versucht werden muß.

Ein besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf die Mittel zu richten sein, deren sich die Deutsche Reichspost zur Durchführung ihrer Aufgaben im Fernmeldewesen bedient, die sie unter Berücksichtigung bestimmter Verwaltungs- und Betriebsgrundsätze beschafft, bereitstellt und anwendet. Als solche Betriebsmittel stehen der Deutschen Reichspost namentlich die Schnellverkehrsanlagen und -beförderungsmittel (besondere technische Einrichtungen) und die menschliche Arbeitskraft, die im Betrieb verwendet wird (das Betriebspersonal), zur Verfügung. Beide werden durch besondere in den Betriebsvorschriften und Arbeitsregeln niedergelegte Arbeitsweisen (Methoden) zu Bewegung und zu betrieblichem Leben gebracht und verkörpern in ihrem Zusammenhang mit der Betriebsarbeit, d. h. dem Arbeitsvollzug im Betrieb, den Verkehrsbetrieb.

1. Abteilung.

Anlage und Gang des Betriebs.

Die praktische Anwendung der von der Betriebswirtschaftslehre gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse auf Anlage und Gang eines Betriebs, d. h. auf seine »toten Phasen«, wie auf die Betriebsführung, d. h. auf die Verwendung menschlicher Arbeitskräfte im Betrieb, soll zu einer geordneten, wirtschaftlich und technisch bestmöglichen Betriebsabwicklung, zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit wie des Wirkungsgrades schaffender Arbeit führen. Je planmäßiger und gründlicher dabei die wirtschaftliche und technische Vernunft (Rationalisierung), auch in kleinen Dingen, zur Geltung kommt, desto sicherer wird zunächst eine Aufwandsminderung zu erreichen sein.

Fragt man sich nun, was alles von den Arbeitsleistungen des Schnellnachrichtendienstes der Deutschen Reichspost in der angeführten Weise »rationalisierbar« erscheint, nach welchen Richtungen sich die anfallenden Arbeitsvorgänge vernünftig gestalten lassen, so wird man auf zwei Hauptgebiete als Untersuchungsgegenstand stoßen. Man kann bei der Beantwortung der gestellten Frage ausgehen von den Schnellverkehrsleistungen der Deutschen Reichspost in ihrem Ablauf als betriebliche Einzelvorgänge oder in ihrer Eigenschaft als Gegenstand zusammenfassender Betriebsgestaltung.

I. Die Schnellverkehrsleistungen der Deutschen Reichspost in ihrem Ablauf als betriebliche Einzelvorgänge.

Jede Schnellverkehrsleistung, wie natürlich auch jede Postverkehrsleistung, wickelt sich in ihrer betrieblichen Durchführung als ein Geschehen ab, das in einzelne, sich aneinanderreihende Teilvorgänge zerfällt. Ein aufgegebenes Telegramm z. B. wird am Schalter angenommen, geprüft, mit den notwendigen dienstlichen Vermerken versehen, in den Apparatraum weiterbefördert, auf der Telegraphenleitung an eine Zwischenstelle oder, wenn technisch möglich, unmittelbar an den Bestimmungsort durch telegraphische Zeichen weitergesandt, dort abgenommen, auf einen Ankunftsvordruck geschrieben und dem Empfänger zugestellt. Ein Ferngespräch wird von dem Verkehrsnutzer beim Fernamt angemeldet und dort vorgemerkt; nach größerem oder kleinerem Zeitverlauf kommt die Fernverbindung zustande, das Fernamt ruft den Anmeldenden zur Führung des Ferngesprächs auf, die Zeitdauer des Gesprächs wird gemessen und zur Gebührenberechnung aufgezeichnet, nach Schluß des Ferngesprächs wird die telephonische Verbindung wieder aufgehoben.

Diese Teilvorgänge (Akte) vollziehen sich in einem besonderen sachlichen Gefüge, in einem dazugehörigen betrieblichen Rahmen. Man versteht darunter das Ganze der sachlichen Hilfsmittel, die im Bunde mit der persönlichen Arbeit die erforderliche Betriebsleistung vollbringen und in ihrer Gesamtheit die Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen darstellen, z. B. die Schalteranlagen für Entgegennahme von Telegrammen und Anmeldungen zu telephonischen Gesprächen, die Telegraphen- und Fernsprechapparate und Leitungen, die Betriebsräume usw. Die verschiedenen betrieblichen Teilvorgänge (Akte) zur Fertigstellung einer einzelnen Verkehrsleistung bilden, je nachdem man eben diese Akte jeden für sich oder in ihrer gegenseitigen zeitlichen oder sonstigen Beziehung zu den Nebenakten im Verlauf eines Betriebsgangs für die gleiche Verkehrsleistung (z. B. Beförderung eines Telegramms, Herstellung eines Ferngesprächs) betrachtet, nach den

Lehren der betriebswirtschaftlichen Theorie[3]) je einen Aktinhalt (z. B. die Beförderung eines Telegramms auf der Leitung, die Abnahme eines Telegramms von der Leitung am Bestimmungsort, die Herstellung der Gesprächsverbindung zwischen zwei Fernsprechteilnehmerleitungen, der Aufruf eines Fernsprechteilnehmers zu Beginn eines gewünschten Ferngesprächs), ferner eine Aktfolge (z. B. bei der Telegrammannahme: Prüfung des Textes auf Einhaltung der Verkehrsvorschriften, Zählen der Textwörter, dann Berechnen der fälligen Telegrammgebühren, sodann Anbringen der erforderlichen Dienstvermerke auf dem Telegrammvordruck, ferner Einheben der Gebühren vom Aufgeber, sodann Weiterleitung des Telegramms in den Apparatraum usw.), weiterhin eine Aktreihe, die Anlaß zur Anwendung der Methoden des Mechanisierens, Automatisierens, Normalisierens und Typisierens gibt, endlich auch eine Aktgruppe.

II. Die Schnellverkehrsleistungen der Deutschen Reichspost als Gegenstand zusammenfassender Betriebsgestaltung.

Angesichts der Stetigkeit, mit der sich die Durchführung der einzelnen Schnellverkehrsleistungen aneinanderreiht, spricht man von einem »Verlauf« dieser Arbeitsvorgänge. Als Zustand betrachtet, kann man ihn auch mit »Betrieb« bezeichnen. Ein »Betrieb« setzt Verwebung wiederkehrender Vorgänge, reihenhaften Verlauf der Teilleistungen wie der Gesamtvorgänge voraus. Das staatliche Fernmeldewesen zeigt in seinem Innenleben diese typische Verflechtung sich wiederholender Vorgänge, deren reihenhafter Verlauf an keine Zeitdauer gebunden ist, sondern sich stetig fortsetzt. Man kann also sagen, diese Verkehrszweige sind »im Betrieb«, bilden »einen Betrieb«. Bei ihrer dauernden Wiederkehr erscheinen diese Vorgänge in einem verharrenden Zustand, dem die vorhandenen Betriebsgebäude, Maschinen, Anlagen, Leitungen usw. als sachliches Zubehör dienen. Die betriebliche Hervorbringung solcher Schnellverkehrsleistungen kann unbedenklich als »Produktion« bezeichnet werden, die den Geboten der technischen und wirtschaftlichen Rationalität dauernd unterworfen bleibt.

Die Leitgedanken dieser Gebote lassen sich in folgenden sechs Grundsätzen ausdrücken[4]).

1. Der Grundsatz des betriebsmäßigen Vollzugs der Schnellverkehrsleistungen.

Ein »Betrieb« erscheint nicht allein als Gegenstand und Anlaß zu weiterer Rationalisierung, er bildet vielmehr schon das Ergebnis einer vorausgehenden vernunftgemäßen betrieblichen Reglung der Darbietung von Erzeugnissen, hier von Schnellverkehrsleistungen, die sich in den schon erwähnten wiederkehrenden Vorgängen als geschlossene Reihe abwickeln und gemeinsam die nämlichen Hilfsmittel beanspruchen. Diese geschlossene Reihe der Betriebsvorgänge ergibt den »Gang« des Betriebs, während die Vorkehrungen, die allen diesen Abläufen gemeinsam dienen, wie Baulichkeiten, Apparate, Maschinen, Leitungen usw., sich zu der Einheit der »Anlage« des Betriebs zusammenfügen. Diese Anlage versinnbildlicht gleichsam das feste Bett, durch das die Produktion unablässig strömt und über den Gang des Betriebs hinweg die Produkte, hier die Verkehrsdienstleistungen, abstößt. Besteht überdies, wie im staatlichen Schnellnachrichtenwesen, keine zeitliche Grenze für diese Vorgänge, dann ergibt sich der eigentliche Betrieb, der Dauerbetrieb, eingeteilt nach besonderen Arbeitszeiten oder nach Tag- und Nachtbetrieb. Er setzt eine gewisse Häufung der Anlässe zur Arbeitsdarbietung, den fortgesetzten Bedarf nach solchen Schnellverkehrsleistungen und damit die gleichzeitige Versorgung von vielen voraus.

Die Merkmale eines betriebsmäßigen Vollzugs sind, wie teilweise schon angedeutet, in den Schnellverkehrsdarbietungen des staatlichen Fernmeldewesens unschwer zu erkennen. Ihre Formen sind von vornherein auf den Dauervollzug zugeschnitten, die sämtlichen Betriebsanlagen und die ganze angewandte Arbeitsweise finden wir einer möglichst sicheren, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Befriedigung des dauernd und in großen Mengen auftretenden Schnellverkehrsbedürfnisses technisch und betrieblich genau angepaßt. Dem allgemeinen Bedarf nach vielen Dienstleistungen in der Schnellnachrichtenbeförderung trägt schon die »Anstaltsordnung« dieses öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen Unternehmens Rechnung. Die von ihr der Allgemeinheit bereitgestellten Dienstleistungen zeigen sich bereits auf den Beförderungsgroßbetrieb zugerichtet, die nachfolgende betriebliche Durchführung schreibt, wie aus der Verkehrslehre der Deutschen Reichspost hervorgeht, der dargebotenen Verkehrsleistung die ihr zuträgliche Form vor (besondere typische Träger der Nachrichten: Telegramme, Ferngespräche, weiter Anpassung der Schnellverkehrsform an die Schnellbetriebsform).

Dem dauernden Verkehrsbedürfnis werden auch die im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb getroffenen Vorkehrungen für die Gewährleistung eines Dauervollzugs der notwendigen technischen und betrieblichen Arbeitsvorgänge auf Grund besonders geregelter Arbeitszeit gerecht (Betriebsbereitschaft). Auf fortlaufenden Vollzug sind ferner die betrieblichen Hilfsmittel, besonders die technischen Anlagen des beschleunigten Nachrichtenbeförderungsdienstes, eingestellt. Sie verkörpern die ein für allemal getroffenen technischen Vorkehrungen zu diesem Dauervollzug der notwendigen betrieblichen Vorgänge, ermöglichen in ihrer technischen Vollendung die Zusammenfassung zahlloser einzelner Verkehrsakte zu regelmäßiger Ableistung in größeren Mengen und in geordneter Folge. Einer der Hauptgrundsätze beim Aufbau des Welttelegraphen- und — noch in der Entwicklung begriffen — des Weltfernsprechnetzes für Drahtverbindungen wie für drahtlose Verbindungen geht dahin, den einschlägigen Verkehrsanstalten der beteiligten Verkehrsgebiete, die einen beständigen oder sehr lebhaften Schnellnachrichtenverkehr miteinander haben, soweit wie möglich unmittelbare Verbindungen zu beschaffen, die in mechanischer, elektrischer und technischer Hinsicht ausreichende Betriebssicherheit bieten. Die im Welttelegraphenverein zusammengeschlossenen Verkehrsverwaltungen treffen alle Anordnungen, welche den Schutz und die beste Ausnutzung der zwischenstaatlichen Nachrichtenanlagen (oberirdische Leitungen, Kabel, Anstalten, Funkstellen) gewährleisten. Im Seetelegrammverkehr bleibt den beteiligten Staaten zwar die Wahl der funktelegraphischen Apparate und Einrichtungen bei den Küsten- und Bordstationen freigestellt, doch müssen die Anlagen dieser Stationen möglichst den Fortschritten der Wissenschaft und Technik entsprechen.

[3]) Vgl. Gottl-Ottlilienfeld, Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft, II. Teil: Wirtschaft und Technik, 2. Auflage, Tübingen 1923, Verlag J. C. B. Mohr.

[4]) Vgl. Gottl-Ottlilienfeld, Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft, II. Teil: Wirtschaft und Technik, 2. Auflage, Tübingen 1923, Verlag J. C. B. Mohr.

Endlich sehen wir auch im Gang des eigentlichen Betriebs, der den Arbeitsvollzug erst lebendig macht, alle Eigenschaften und Erfordernisse einer vernunftgemäßen Betriebsgestaltung vereinigt. Wir nehmen wahr, wie gleichartige, häufig wiederkehrende Arbeitsakte in der Telegrammbeförderung, in der Gesprächsvermittlung sich zu einer geschlossenen Reihe verdichten und so zum planvollen Gang des Betriebs selbst werden. Die von der Unternehmungsleitung und ihren zuständigen Stellen geschaffenen Betriebsvorschriften, Geschäfts- und Arbeitspläne sind auf diese Betriebsakte als wiederkehrende Vorgänge abgestimmt, sichern namentlich das zweckmäßige Ineinandergreifen der einzelnen Betriebsleistungen und ihre hemmungslose, an keine zeitliche Schranke gebundene Wiederholung. Der Nachweis der besprochenen Merkmale an den Einzelvorgängen im Fernmeldebetrieb würde hier zu weit führen.

2. Der Grundsatz des arbeitsteiligen Vollzugs der Schnellverkehrsleistungen.

Die Menschen können die Wirkung ihres Tuns außerordentlich steigern, wenn der einzelne sich auf den Bruchteil einer Berufsbetätigung beschränken läßt und sich immer nur auf eine bestimmte Gruppe von Kraftäußerungen, die in sich zusammenhängen, in stetiger Wiederholung einstellt. Durch Vermeidung des Übergangs von einer Tätigkeit zu einer anderen wird die Leistung des einzelnen sehr erhöht. Auf jeden Arbeiter entfällt ein größerer Anteil an der gestiegenen Gesamtleistung. Das wesentliche Zeichen der Arbeitsteilung besteht darin, daß der einzelne nichts Ganzes mehr macht. Sie ermöglicht es deshalb auch vielfach, daß der einzelne seiner Begabung und den erlernten Fähigkeiten entsprechend da verwendet wird, wo seine Kräfte am besten auszunutzen sind, ferner daß unter gewissen betrieblichen Voraussetzungen gelernte Arbeiter durch ungelernte ersetzt werden können. Durch die Teilung der Arbeit wird auch Zeit gespart, insofern als der Arbeitende nicht mehr mit dem Arbeitsstück oder dem weiteren Dienstleistungsabschnitt geht, das »Arbeitsmaterial« vielmehr seinen Arbeitsplatz nur durchläuft. Gänge, die er sonst zu machen hätte, fallen für ihn jetzt weg.

Der arbeitsteilige Vollzug setzt den unter Ziffer 1 behandelten betriebsmäßigen Vollzug, besonders die Anreihung der gleichen Vorgänge voraus. Der zusammenhängende Vollzug dieser Vorgänge, wobei stets von neuem die ganze Aktfolge durchlaufen wird, z. B. bei der vollständigen Beförderung eines Telegramms oder bei der Gesprächsvermittlung jeweils alle zu einer derartigen Verkehrsleistung erforderlichen Betriebsabschnitte, stellt dann die »ungeteilte Arbeit« vor, die hier zu leisten wäre. »Teilung der Arbeit« greift Platz, sobald man aus den wiederkehrenden Vorgängen die gleichen Akte heraushebt, um sie, jeden Akt getrennt für sich, im Zusammenhang zu vollziehen; z. B. wird das ganze Telegrammannahmegeschäft, die gesamte Weiterleitung aller Telegramme, der gesamte Telegrammzustelldienst, die Entgegennahme der Anmeldung von Ferngesprächen, die Durchführung der angemeldeten Ferngespräche als Sonderbetrieb mit begrenzter Tätigkeit ausgestaltet. Die geschlossene Reihe der Vorgänge, wie sie der betriebsmäßige Vollzug mit sich bringt, teilt sich dann in ebenso viele geschlossene Aktreihen, als der Vorgang Akte aufweist. Damit zerfällt z. B. die Telegrammbeförderung mindestens in drei zusammenhängende Aktreihen, die schon genannt wurden: in die Annahme, Beförderung und Zustellung der Telegramme; ähnlich verhält es sich mit dem Vollzug der Gesprächsvermittlungen im Fernsprechbetrieb.

Im übrigen können im Telegraphen-, namentlich aber im Fernsprechbetrieb die Grundsätze der Arbeitsteilung nur richtig zur Anwendung und Auswirkung kommen, wenn man diese Dienstzweige in ihrem Umfang und in allen ihren Phasen genau kennt. Man muß insbesondere im Fernsprechbetrieb wissen, wie viele Anrufe in jeder Stunde des Tages stattfinden, wie viele davon Erfolg haben, wie die Anrufe sich auf die einzelnen Teilnehmer verteilen, wielange die Gespräche im Durchschnitt dauern, wie viele Verbindungen in großen Städten mit mehreren Vermittlungsämtern im eigenen Amt bleiben und wie viele nach den übrigen Ämtern gehen und noch vieles andere mehr. Zur Gewinnung dieser Unterlagen dient dem Fernsprechbetrieb ein besonders ausgedachtes System von periodisch zu wiederholenden Zählungen, die das Vermittlungspersonal während der Verbindungsarbeit zumeist selbst auszuführen hat. Je genauer diese Zählungen ausfallen, um so richtiger läßt sich die Arbeit regeln.

Im Telegraphenbetrieb läßt sich die Verteilung der Apparate und Dienstleistungen an die einzelnen Arbeitskräfte, die Art der Verwendung der Beamten für den Telegrammannahme-, Telegrammdurchgangs- und Telegrammabfertigungsdienst nach den Erfahrungen der örtlichen Stelle mit Hilfe gut bearbeiteter Dienst- und Geschäftsverteilungspläne ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen. Ein Gedanke der zweckmäßigen Arbeitsteilung findet sich auch in der Betriebsregel, daß ein Wechsel in den verschiedenen Dienstzweigen, welchen die Arbeitskräfte zugeteilt sind, tunlichst vermieden werden soll, und daß bei der Aufstellung der Dienstpläne über die Besetzung der einzelnen Betriebsabschnitte mit Personal die Einreihung der Arbeitskräfte zunächst nach Maßgabe der Befähigung und Leistung zu erfolgen hat. Als Beispiel für eine wirtschaftlich nützliche Arbeitsteilung mit Hilfe der Telegraphenanlagen sei die bei größeren Telegraphenanstalten eingeführte »Zentralisierung« der telegraphischen Anrufe erwähnt. Die von auswärtigen Telegraphenanstalten zugehenden telegraphischen Anrufe (Ankündigung von abzusetzenden Telegrammen) werden gesammelt und auf die jeweils unbeschäftigten Arbeitsplätze und Apparate, die mit diesem Zentralumschalter verbunden sind, verteilt. Voraussetzung für dieses System bleibt aber stärkerer Verkehr. Bei geringem Verkehr soll künftig eine Schalttafel Verwendung finden, welche die telegraphischen Anrufe allen Arbeitsplätzen sichtbar wiedergibt, worauf dann die Betriebsorgane an den freien Arbeitsplätzen sich selbst mit der anrufenden Leitung verbinden können.

Die Verwirklichung der Arbeitsteilung in den fraglichen Schnellverkehrsbetrieben führt auch zu einer Sonderung der Arbeitsaufgaben. Im Rahmen des Fernmeldedienstes der Deutschen Reichspost und angesichts des Alleinbetriebsrechts des Reichs äußert sie sich aber nur in einer Zuteilung der verschiedenen Dienste und ihrer betrieblichen Erledigung auf bestimmte Stellen der gleichen Unternehmung (innerbetriebliche Arbeitsverteilung nach Leistungsgattungen). Im Telegraphenbetrieb (Draht- und Funkbetrieb) kennen wir die Teilung der Arbeitserledigung zwischen Stellen für die Abwicklung des innerdeutschen und Stellen für den Welttelegraphenverkehr. Auch eine betriebliche Einschränkung dieses Dienstes zur Vermeidung von Leerlauf zählt zur wirtschaftlich vernünftigen Arbeitsaussonderung und Arbeitsteilung, z. B. das Außerbetriebsetzen von telegraphischen Leitungen während der Nacht zur Einsparung von Arbeitskräften,

die Verlegung der Vermittlung des telegraphischen Nachrichtenverkehrs auf wenige größere Ämter als sogenannte Knotenämter. Diese Maßnahme kann in der Weise durchgeführt werden, daß jede andere Verkehrsanstalt mit ununterbrochenem Telegraphendienst während der Nacht außer ihren Nahverbindungen nur eine Leitung mit einem der genannten Knotenämter, und zwar in der Regel mit dem nächstgelegenen, betreibt. Alle übrigen über den Bereich des nächstgelegenen Knotenamts hinausgehenden Leitungen sind dabei nachts restlos außer Betrieb zu setzen. Im Fernsprechbetrieb zeigt sich eine Aussonderung der Arbeitsaufgaben am deutlichsten in der Verteilung der telephonischen Gesprächsabwicklung auf die Ortsnetze für den Ortsverkehr und auf die Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen deutschen Ortsnetzen für den Fernverkehr.

3. Der Grundsatz des mechanisierten Vollzugs.

Dieses Prinzip fordert die Mechanisierung des Betriebs, d. h. den tunlichst weitgehenden Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen und andere technische Einrichtungen. Die Verwendung von Maschinen im Betrieb wird sich als der Weg erweisen, um so gut wie alle Prinzipien der technischen Vernunft zu ihrer freiesten und fruchtbarsten betrieblichen Auswirkung zu bringen. In den Bereich der Mechanisierung fallen alle Werkzeuge und Geräte, alle Kraft-, Transport- und Arbeitsmaschinen, alle Apparate und Vorrichtungen, alle Leitungen und Bauten. Es ist der geheime Sinn aller dieser Vorkehrungen, daß überhaupt erst sie den folgerichtigen Vollzug eines Betriebs ermöglichen. Dem Grundsatz der Mechanisierung lassen sich alle Hilfsmittel unterstellen, die bei den Verrichtungen tätig mitwirken, gleichgültig, ob sie es in der Bewegung tun, wie Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, oder in der Ruhe, wie Geräte, Leitungen und Bauanlagen. Ihre Eigenschaft als technisch vernünftig wird aber nur dadurch geschaffen, daß sie die Bedeutung von Vorkehrungen haben, die einer langen Reihe von Akten dienlich werden. Das gilt besonders von der Maschine. Die Maschine setzt eine Teilung der Arbeit voraus, ihre phasenmäßige Zerlegung, weil sich erst damit Akte von genügend schlichtem Inhalt ergeben, um sie in zwangläufige Bewegung überführen zu können. Zweitens aber verlangt die Maschine einen betriebsmäßigen, fortlaufenden Arbeitsvollzug. Betrieb bringt Aktenreihen mit sich, für welche die Maschine gleichsam geboren ist. Hier soll sie rationalisierend wirken, im Wege einer Einsparung an Aufwand, die ihrer Funktion bei jedem Vollzug dieser Produktion zu danken ist.

Die Einführung der Mechanisierung bei der Deutschen Reichspost hat nun ihre Grenzen. Die Mechanisierung darf niemals um ihrer selbst willen vorgenommen werden. Sie ist nur Mittel zum Zweck. In jedem Falle ist daher sorgfältig zu prüfen, ob durch derartige Anlagen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Schnellverkehr und seine Ansprüche an den Betrieb sich tatsächlich eine größere Wirtschaftlichkeit im Sinne einer Betriebsverbilligung erzielen läßt und ob gleichzeitig eine erhöhte Betriebsverbesserung zum Vorteil von Wirtschaft und Verkehr zu erwarten ist. Nur dann, wenn die durch die Mechanisierung erreichten Einsparungen größer sind als die Kosten für Schaffung, Unterhaltung, Bedienung und Tilgung solcher Anlagen, ist die Investierung größerer Geldmittel gerechtfertigt und notwendig. Es kann also auch auf diesem Gebiet von der Deutschen Reichspost im allgemeinen nur schrittweise vorgegangen werden.

Im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb dieser Unternehmung besteht im übrigen an dem Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen und andere technische Einrichtungen großes Interesse, soweit die eben angedeuteten Grenzen eingehalten werden, d. h. soweit eine Kostenersparung, namentlich eine Verminderung an Ausgaben für das Betriebspersonal, sich dabei erzielen läßt. Bereits in der Verwendung von technisch vollendeten Telegraphenapparaten mit hoher Leistungsfähigkeit liegt ein wesentlicher Schritt zur Mechanisierung in Form der Steigerung der Leistungsfähigkeit, zunächst der menschlichen Arbeit selbst im Geben und Empfangen von Telegrammen bei der Ausnutzung hochwertiger, Zeit und menschliche Kraft sparender Maschinenarbeit. Neben der Beschleunigung in der Zeichengebung dank dieser schnell arbeitenden Apparate finden wir, vor allem bei den Siemens- und Wheatstoneapparaten, auch den Übergang der Zeichengebung aus der menschlichen Hand in die ausschließliche Tätigkeit der Maschine durch Verwendung von Sendestreifen, die vorher auf handbedienten Stanzapparaten hergestellt werden. Der abgehende Telegrammtext samt den dienstlichen Vermerken wird nämlich von einem Stanzbeamten mit dem Tastenlocher durch einen sinnreichen Apparat auf einen Papier- oder Pappestreifen durch Lochen oder Einstanzen unter Umformung der Zeichen, z. B. in Löcher mit verschiedenen Abständen neben- und übereinander, übertragen und in dieser Form unter Ausschaltung der menschlichen Telegraphiertätigkeit vom Apparat der Gebestelle selbsttätig an die Unterwegs- oder an die endgültige Empfangsstelle weitergegeben. Dabei fällt auch an der etwaigen Durchgangsstelle die telegraphische Abnahme und Weiterbeförderung durch die menschliche Tätigkeit fort, es kann der Lochstreifen oder der gestanzte Streifen selbst wieder durch Einführung in den weitergebenden Apparat benutzt werden. Am Bestimmungsort erfolgt ebenfalls durch eine besondere Maschine die Rückübertragung der geschilderten telegraphischen Zeichen in die Ziffern und Buchstaben der lebenden Sprache, wie sie der Aufgeber benutzt hat. Mittels eines an größeren Betriebsstellen eingeführten anderen besonderen technischen Apparats (dem selbsttätigen Empfangsübersetzer) kann die ankommende Morseschrift mechanisch in Schreibmaschinendruckschrift vollzogen und dadurch großer Mehraufwand an menschlicher Arbeit erspart werden, die sonst für diese Übertragung eingesetzt werden müßte.

In dem Bemühen, auch den Fernsprechverkehr so vollkommen zu gestalten, als es der jeweilige Fortschritt der Technik nur irgend gestattete, hat die Deutsche Reichspost auch dem Selbstanschlußbetrieb (SA-Betrieb) von Anfang an die größte Aufmerksamkeit gewidmet und ihn mit allen Kräften gefördert. Es handelt sich dabei um die Aufgabe, die Betriebsvorgänge, die bei einer Fernsprechvermittlungsstelle zur Herstellung einer Verbindung nötig sind, technisch so zu gestalten, daß sie der Teilnehmer zu jeder gewünschten Zeit — ohne menschliche Mithilfe bei dieser Vermittlungsstelle — von seinem Anschluß aus selbst auslösen kann. Der SA-Betrieb bietet jedenfalls wesentliche technische Vorteile gegenüber dem Handbetrieb, erspart eine große Zahl von Arbeitskräften und ist daher trotz der höheren Anlagekosten wirtschaftlicher als der Betrieb mit Handbedienung. Neben einer erheblichen Verbilligung der Betriebskosten wird zudem eine wesentliche Verkürzung der Zeit für das Herstellen und Trennen der Gesprächsverbindungen erreicht. Im Fernverkehr bleibt aber die Einführung des SA-Betriebs begrenzt. Die SA-Technik setzt die Möglichkeit einer Verkehrsabwicklung ohne nennenswerte

Wartezeiten voraus. Diese Bedingung würde sich im Verkehr auf große Entfernungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllen lassen. Aber auch aus technischen Gründen würde ein vollselbsttätiger Verkehr auf größere Entfernung bald seine Grenzen finden.

4. Der Grundsatz des massenhaften Vollzugs (Großbetrieb).

Die bisherigen drei Prinzipien suchten den Betrieb in seiner Form vernünftig zu gestalten. Dieses neue Prinzip zielt darauf ab, daß die Rationalität des Betriebs auch von seinem Umfang bedingt wird. Der Umfang ist dabei nicht als ein räumlicher gemeint; den Umfang macht hier vielmehr die Häufigkeit in der Wiederkehr jenes aus Einzelakten zusammengesetzten Vorgangs aus, der für die Produktion der typische ist und dem jedesmal ein einzelnes Produkt oder die Einheit der Leistung entspricht. Demnach bemißt sich der Umfang der Produktion am klarsten in der Zahl der Produkte oder Leistungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit als Ergebnis geliefert werden. Namentlich die Monats- oder Jahresleistung des Betriebs bietet ein Maß seines Umfangs dar. Es macht die Forderung dieses Prinzips aus, den Umfang zu steigern, die Jahresleistung zu erhöhen. Diese Forderung spricht das Prinzip schlagwörtlich gekürzt aus, indem es den unbestimmten Grenzwert der Steigerung, den Massenvollzug, fordert. Gleichwie der mechanisierte Vollzug sich innig verknüpft mit der Methode des Mechanisierens, so der massenhafte Vollzug mit jener des Konzentrierens, d. h. des wuchtig zusammenfassenden Vollzugs. Dabei erweist sich der »Großbetrieb« schon deshalb als das technisch Vernünftige, weil er — im Geiste der Zusammenfassung (des Konzentrierens) — mit großen Einheiten zu arbeiten erlaubt.

Bei Beantwortung der Frage, wie der Massenvollzug, selbst in buntfältiger Art, die Produktion technisch vernünftiger zu gestalten erlaubt, ergeben sich drei Lehrsätze über den Nutzen des »Großbetriebs«.

a) Der Satz von der fallenden Quote. Je mehr der Betrieb an Umfang zunimmt, desto kleiner wird die Quote, die auf das einzelne Produkt, die einzelne Dienstleistung, von jenem Aufwand entfällt, der ein für allemal zu bestreiten ist. Erst von einer Leistung großen Umfangs an zahlt der Erfolg richtig den Aufwand heim, den er erfordert. Das gilt in hervorragender Weise gerade vom Schnellverkehrswesen.

b) Der Satz von den auftauchenden Möglichkeiten besserer Anordnung. Je mehr die Produktion an Umfang gewinnt, je häufiger also innerhalb des Betriebs der Vollzug jenes typischen Produktions- oder Leistungsvorgangs wiederkehrt, der jedesmal das einzelne Produkt, die Einzelverkehrsleistung, ergibt, desto mehr Gelegenheit bietet sich dar, diese wiederkehrenden Vorgänge so zueinander zu ordnen, daß man damit den Verlauf der Produktion vernünftiger gestaltet. Steigender Umfang der Produktion kann also, im Hinblick auf die häufigere Wiederkehr des Gleichen, in rationellere Form des Betriebs immer umschlagen. Die bessere Anordnung, die erst der Massenvollzug möglich macht, hat insbesondere den Sinn einer besseren Ausrüstung des Betriebs, d. h. die Anlage kann um weitere sachliche Vorkehrungen, um Bauten, Maschinen, Geräte usw. mit sicherer Aussicht auf wirtschaftliche Verwertung bereichert werden.

c) Der Satz von der steigenden Wichtigkeit des Kleinen. Je mehr der Betrieb an Umfang zunimmt, desto mehr Bedeutung gewinnt es, den Vorgang der Produktion bis ins kleinste zu rationalisieren. Es steigt das Kleine an Wichtigkeit, sobald der Umfang steigt, weil sich dann immer zahlreichere Wege eröffnen, auf denen man auch die kleineren Möglichkeiten, den Betrieb zu rationalisieren, ausbeuten kann. Auch ganz kleine betriebliche, arbeitstechnische Vorteile, z. B. in der Annahme, Prüfung, Weitergabe, Abnahme eines Telegramms bei massenhaftem Anfall, ähnlich bei der Gesprächsvermittlung, werden, wenn diese Vorteile in großer Zahl bei vielen Betriebsstellen sich durchführen lassen, zu erheblichen Größen. Aus dieser Auffummung, bei der aus Vielem, das als Einzelnes zu vernachlässigen wäre, im ganzen doch ein Erhebliches wird, leitet sich die steigende Wichtigkeit des Kleinen her.

5. Der Grundsatz des beschleunigten Vollzugs (Schnellbetrieb).

Von bestimmendem Einfluß auf den Grad der Rationalität des Betriebs ist auch das Tempo der Produktion, hier der Zeitbedarf für die Verkehrsleistungen. Er findet sein Maß in der Produktionszeit, jener Zeit, die der typische Vorgang der einzelnen Produktion oder Verkehrsleistung zum Ablauf nötig hat. Die Produktionszeit umschließt die jeweils anfallende Funktionszeit der beteiligten Hilfsmittel und Arbeitskräfte, d. i. jene Zeit, innerhalb welcher das einzelne Hilfsmittel oder die einzelne Arbeitskraft an dem Verlauf des typischen Vorgangs beteiligt erscheint; so bleiben z. B. die angenommenen Telegramme eine bestimmte Zeit unter den Händen des Annahmebeamten, der sie vor der Weiterleitung dienstlich behandeln muß, eine bestimmte Zeit im Apparatezimmer, bis die Möglichkeit der Abtelegraphierung vorliegt, eine bestimmte Zeit passiert das Telegramm die Leitung, den elektrischen Weg zur etwaigen Durchgangs- oder, etwa auch auf dem Funkweg, zur Bestimmungstelegraphenanstalt, eine gewisse Zeitspanne vergeht mit der Abnahme des Telegramms dortselbst und seiner Zustellung an den Empfänger. Ähnlich lassen sich die Zeitabschnitte im Fernsprechbetrieb nach den einzelnen Teilen des Vollzugs der Gesprächsanmeldung und der Vermittlung feststellen. Das Tempo der fertigen Einzelleistung erhöht und verbessert sich, indem die Gesamtzahl der daran beteiligten einzelnen betrieblichen Zeitabschnitte sich verkürzt, sei es, daß sich Bestandteile der Produktionszeit, nämlich bestimmte Funktionszeiten, ihrerseits verringern, die betreffenden Hilfsmittel oder Arbeitskräfte also rascher funktionieren, sei es, daß ein Wandel in der Methode der Arbeitsleistung überhaupt eine kürzere Produktionszeit mit sich bringt.

Ein unmittelbares Interesse an der Zeitdauer im Sinne des Schnellbetriebs — und nur darum handelt es sich bei der »Zeitökonomie« — erwacht erst dann, sobald mit der Zeitdauer des Handelns zugleich irgendein Aufwand zunimmt. Solche Aufwände finden dann ein Maß an der Zeitdauer; dies gilt z. B. im Sinne der »Arbeitszeit« oder der »Verwendungszeit« von Geräten, Maschinen, Grundstücken usw. Diese ganz besondere Art einer Zeitverkürzung wird nicht schon damit erläutert, daß man ganz allgemein auf die — angebliche — Vernünftigkeit jeglicher Zeitverkürzung hinweist. Es gilt vielmehr, die ganz besonderen Vorteile aufzudecken, die gerade ein rascheres Tempo des Arbeitserfolgs innerhalb des Betriebs mit sich führt.

Es entspringt durchaus nicht alles dem Gedanken des Schnellbetriebs, wenn sich die moderne Technik und Betriebsführung unablässig dahin bemüht, die Maschinen und Geräte zu rascherer Funktion zu bringen oder den Vollzug der technischen und der betrieblichen Vorgänge überhaupt zu beschleunigen. So zeitigt schon die Auswirkung vieler anderer Prinzipien den unvermeidlichen Nebenerfolg, daß die technischen Vorgänge rascher ablaufen, das Tempo des Produzierens also steigt. Ganz unabhängig von dem Streben nach rationeller Leistung fordert sehr oft der verfolgte Zweck selber den raschen Vollzug heraus, im Sinne der »Dringlichkeit« oder »Rechtzeitigkeit« des Erfolges.

Eine solche Beschleunigung der Betriebsabwicklung als bereits grundlegendes Merkmal des betreffenden Betriebs, das noch nicht als Ausfluß höherer Rationalität anzusprechen ist, begegnet uns im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in mannigfacher Gestalt. Die im eiligen Nachrichtendienst geforderte »Schnelligkeit« des Verkehrs, gerichtet vor allem auf eine Verminderung der Zeitdauer der Ortsveränderung, die bei der betreffenden Nachricht mit Hilfe der Beförderung vorgenommen werden soll, liegt schon im Grundzug dieses Betriebszweigs selbst.

Von größter Wichtigkeit für die Erhaltung und rasche Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustands der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und damit ein Mittel zur Aufrechterhaltung des zugunsten der Verkehrsnutzer beschleunigten Beförderungsbetriebs ist der Meß- und der Störungsdienst. Das Verfahren bei Eintritt von Leitungsstörungen bildet den Gegenstand einer ausführlichen Anweisung an das für den Störungsdienst eingesetzte Betriebspersonal. Vor allem wurde neben der regelmäßigen Linienunterhaltung ein besonderer Störungsvermeidungsdienst geschaffen. Bei Störungen der zwischenstaatlichen telegraphischen Nachrichtenanlagen verständigen sich die beteiligten Anstalten über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, um die Art der Störung festzustellen und diese in kürzester Frist zu beseitigen.

Zahlreiche Betriebsregeln befassen sich mit der Sicherung der betrieblichen Beschleunigung in der Schnellnachrichtenbeförderung selbst. Neben dem technischen Personal muß sich auch das Betriebspersonal während des Dienstes bei jeder sich bietenden Gelegenheit davon überzeugen, daß die für den Telegraphen- und Fernsprechdienst vorhandenen technischen Einrichtungen und Apparate sowie die nach auswärts führenden Leitungen gebrauchsfähig sind. Im übrigen muß bei jeder dem Telegraphenbetrieb dienenden Arbeitsstelle der Betrieb so geregelt werden, daß die aufgegebenen Telegramme so schnell als möglich befördert, die angekommenen Telegramme unverzüglich zugestellt und die Durchgangstelegramme ohne Zeitverlust weitergegeben werden. Im Fernsprechbetrieb hat sich der gesamte Umschaltedienst unter Wahrung größter Ruhe und strengsten Ernstes zu vollziehen. Der mündliche Verkehr mit dem Publikum sowie mit den Arbeitskräften der gleichen Dienststelle oder anderer Dienststellen hat sich in möglichster Kürze abzuwickeln. In Störungsfällen oder bei Überlastung einer Leitung infolge Anhäufung von Gesprächsanmeldungen ist eine Umleitung der Gespräche zulässig.

Als technische Vorkehrung für den ausgesprochenen Schnellbetrieb, der der Rationalisierung fähig ist, kann vor allem das nahezu vollendete deutsche Fernkabelnetz, das gleichzeitig die Abwicklung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs besorgt, angesehen werden. Auch das neue Emden-Azoren-Kabel für den Telegraphendienst nach Nordamerika ist hierher zu rechnen. Der Betrieb dieses Kabels ist so ausgestaltet worden, daß gleichzeitig 5 Verbindungen betrieben werden oder, wie der Fachmann sich ausdrückt, daß das Kabel in 5 Kanälen benutzt wird. Dies geschieht in der Weise, daß mit Hilfe einer Verteilerscheibe, wie beispielsweise beim Baudotbetrieb, fortlaufend 5 Apparate ihre Zeichen in das Kabel senden oder aus ihm empfangen.

Nach dem vor einigen Jahren aufgestellten neuen Betriebsplan sollen künftig im Telegraphenverkehr die Telegrammassen, die zwischen den deutschen Haupthandels- und Industriestädten hin und her fluten, von besonderen Knotenämtern aufgenommen und in wenige, aber sehr aufnahmefähige Kanäle zusammengedrängt werden, die mit Maschinentelegraphen zu speisen sind. Um jedes Knotenamt herum wird ein Kranz von Sammelämtern gelegt, die den Telegrammverkehr aus ihrer Nachbarschaft auffangen, um ihn dem Knotenamt zuzuführen, und umgekehrt dem Knotenamt die von fernher herankommenden Massen abnehmen, um sie an die kleinen Nachbaranstalten zu verteilen. Die Sammelämter werden technisch viel einfacher als die Knotenämter, aber doch so ausgestattet sein, daß der Telegrammfluß zwischen Kleinämtern und Knotenamt gegenüber der jetzigen Netzanordnung, bei der die Telegrammengen aus den Kleinorten mit starker Verzögerung in das Großverkehrsnetz übertreten, in steter, rascher Bewegung bleibt. Die Kleinämter sollen mit dem einfachsten Apparat, den jeder bedienen kann, dem Fernsprecher, ausgerüstet werden, damit sie ihr Sammelamt jeden Augenblick erreichen können. Der Schwerpunkt der Neuordnung liegt in der maschinellen Zusammenfassung der Telegrammassen auf den wichtigen Linien des Weltverkehrs.

Bei gewissen Telegraphiersystemen endlich (z. B. im Hughes-Betrieb) kann mit Hilfe des sogenannten Duplexbetriebs gleichzeitig ein Telegramm befördert und ein anderes entgegengenommen werden. Das Baudot-Telegraphiersystem gestattet, mit 4 Apparaten gleichzeitig auf einer Leitung 2 Telegramme hinauszugeben und 2 Telegramme zu empfangen. Mit dem Siemens-Telegraphenapparat läßt sich die Zeichengebung auf ein hohes Maß der Geschwindigkeit (bis zu 1 000 Zeichen in der Minute) steigern.

Innerhalb der so gezogenen Grenzen lassen sich die grundsätzlichen Vorteile des Schnellbetriebs an Hand der nachfolgenden 2 Lehrsätze darstellen:

a. Der Satz vom wachsenden Nutzen der Betriebsanlagen. Bei gleicher Jahresleistung hat ein Betrieb um so weniger Anlagen nötig, je rascher das Tempo der Produktion, in unserem Fall von Nachrichtenverkehrsleistungen, bei ihm ist. Je bescheideneren Umfangs aber die erforderlichen Anlagen sind, desto größer wird ihr Nutzen gegenüber der Produktion.

b. Der Satz von der abnehmenden Zinslast des Betriebs. Bei gleicher Jahresleistung erfordert ein Betrieb nicht bloß um so weniger an stehendem Kapital, sondern auch um so weniger an umlaufendem Kapital, besonders an Personalkosten, je rascher das Tempo der Produktion, der Verkehrsdienstleistungen, ist. Das Kapitalerfordernis im ganzen erscheint daher beim Schnellbetrieb als ein vergleichsweise kleineres. Mit dem wachsenden Tempo der Produktion nehmen nicht bloß die Tilgungsbeträge des Betriebs ab, es nimmt auch die »Zinslast« ab, die der Betrieb für das ganze Kapital, das stehende und das umlaufende, zu tragen hat.

6. Der Grundsatz des harmonischen Vollzugs.

Alle bisher entwickelten Prinzipien zielten auf Einzelheiten des Vollzugs der Produktion ab. Selbst bei den betriebsgestaltenden Prinzipien ist es entweder das Tempo oder der Umfang oder die Form der Produktion, je für sich allein, um deren technisch vernünftige Gestaltung es sich handelt. Nun kommt schließlich der betriebsmäßige Vollzug als Ganzes in Frage, als der Zusammenhang aller seiner Einzelheiten. Dieses letzte Prinzip bindet alle Gebote der technischen Vernunft zu der einen Forderung harmonischen Vollzugs zusammen. Harmonisch vollzieht sich die Produktion, sobald Umfang, Form und Tempo der Produktion im rechten Einklang zueinander stehen; denn nicht schon dadurch geschieht der technischen Vernunft Genüge, daß man, um eine bestimmte Produktion, etwa den Dienstleistungsbetrieb unserer Verkehrsanstalt, zu rationalisieren, die verschiedenen Prinzipien blindlings nebeneinander in Kraft treten läßt, indem man z. B. ohne Acht auf den Grad, in welchem gleichzeitig der Umfang erhöht wird, die Produktion mechanisiert usw. Vielmehr müssen alle diese verbessernden Eingriffe in die Produktion einander Rechnung tragen, aufeinander abgestimmt sein. Umfang, Tempo, Kapital, Art der Ausgestaltung, Grad der Durchbildung und Grad der Ergänzung des Betriebs, diese sechs Momente müssen in rechtem Einklang zueinander stehen. Erst damit spricht die technische Vernunft ihr letztes Wort, erst im Wege harmonischen Vollzugs läßt sich das Höchste an Rationalität der Produktion erringen. Nur so kommt es zur optimalen Gestaltung des Betriebs. Bei dem Telegraphen und Fernsprecher ergeben sich die hier verlangten Formen des Betriebs vielfach aus den technischen Einrichtungen.

2. Abteilung.

Die Betriebsführung.

Während bei der Darstellung von Anlage und Gang des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetriebs ähnlich wie im Betriebszweig »Post« die Organisation der sachlichen Betriebsmittel und der angewendeten Arbeitsmethoden in Frage kam, wendet sich die Betriebsführung der Organisation der menschlichen Arbeitskräfte in diesen Betriebszweigen zu. Dabei herrscht in den wesentlichen Punkten Übereinstimmung mit den gleichen Fragen des Betriebszweigs »Post«. Eine kurze Erörterung im gegenwärtigen Darstellungsrahmen läßt sich aber mit der gegen früher fortgeschrittenen Entwicklung der hierher gehörigen Gesichtspunkte rechtfertigen.

Der Schritt von Anlage und Gang der Betriebszweige des Schnellverkehrs der Deutschen Reichspost, der sogenannten Planung, welche den Gedanken von einer technisch vernünftigen Betriebsgestaltung als Voraussetzung auch einer entsprechenden Wirtschaftlichkeit enthält, zur Tat, zum Umsatz in den lebendigen, laufenden Betrieb wird von der »Führung des Betriebs« vollzogen. Diese Führung stellt die persönliche Seite der einschlägigen Betriebe vor, zu ihr gehören einmal die Betriebsverwaltung, sodann der persönliche Arbeitsvollzug im Betrieb, die eigentliche Betriebsarbeit. Der »Rationalismus« muß hier auf das Ziel einer Höchstleistung eingestellt sein, auf die technisch und wirtschaftlich erreichbare Bestarbeit in der Leitung und Verwaltung der genannten Betriebszweige wie im Arbeitsvollzug selbst. Die Betriebsverwaltung, vor allem als Betriebsleitung, muß die Seele, der Wille in der Betriebsführung bleiben, von der die eigentliche Betriebsarbeit ihren Anstoß, ihre Richtung und Arbeitsweise erhält. Die Betriebsverwaltung hat den betrieblichen Arbeitsvollzug vorzubereiten, leitend zu unterstützen, zu überwachen und zu entlasten, sie ist die Führerin. Ihr gegenüber erscheint der Arbeitsvollzug als der geführte Teil, der in allen seinen Auswirkungen vom Geiste der Betriebsleitung und Betriebsverwaltung getragen wird.

Nach einer »Selbstrationalisierung« in ihrer eigentlichen Gliederung, in der Festlegung der eigenen Arbeitsaufgaben und der Art ihrer Durchführung gegenüber dem Betriebsvollzug, endlich in der Bemessung des eigenen Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften muß diese Betriebsleitung und Betriebsverwaltung nach den genannten rationellen Gesichtspunkten an ihre eigentliche Tätigkeit herantreten, die, wie eben erwähnt, in der Vorbereitung, Leitung und Entlastung der Betriebsarbeit selbst besteht.

I. Die Vorarbeit.

Die Tätigkeit der Betriebsverwaltung für den Arbeitsvollzug vollzieht sich größtenteils in den Bahnen der sogenannten »Wissenschaftlichen Betriebsführung«, ist namentlich auf Ermittlung der besten Arbeitsmethoden, von denen schon bei der Erörterung von Gang und Anlage der fraglichen Betriebe die Rede war, gerichtet, hat das »Arbeitspensum« für die im Betrieb eingesetzten menschlichen Arbeitskräfte festzusetzen und danach den betrieblichen Personalbedarf in den einzelnen Zweigen und Abschnitten zu bemessen.

II. Die Leitung des Arbeitsvollzugs selbst bewegt sich nach folgenden vier Hauptrichtungen. Der Betriebsleitung und Betriebsverwaltung liegt ob:

1. Die Sicherung der günstigsten sachlichen Bedingungen für den Arbeitsvollzug im Telegraphen- usw. Betrieb.

Schon Anlage und Gang dieser Betriebe sind dafür einzurichten, besonders durch Bereitstellung zweckmäßig gebauter und eingerichteter Arbeitsräume usw. nach den bekannten Grundsätzen der Arbeitswissenschaft (Hygiene usw.).

2. Die Auslese der Arbeitskräfte.

Sie bleibt gerade für die Schnellnachrichtendienste der Deutschen Reichspost mit ihren hohen Anforderungen an technische und wirtschaftliche Fähigkeiten von dauernder Bedeutung. Der bekannten Dreiteilung des ganzen Personalkörpers in Beamte, Angestellte und Arbeiter entspricht auch die Art ihrer Auslese und ihrer Stellung im Betrieb. Darüber bestehen für jede dieser Gruppen besondere Grundsätze, nach denen sich die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen dieser Arbeitskräfte richten (für die Beamten gilt das allgemeine Reichsbeamtenrecht nebst besonderen Vollzugsbestimmungen, für die Angestellten und Arbeiter der Unternehmung bestehen besondere Tarifverträge; außerdem sind eigene Aufnahmebedingungen für jede dieser Gruppen vorgesehen).

3. Die Arbeitsunterweisung und Arbeitsüberwachung.

Erstere ist in besonderen Dienstanweisungen für die einzelnen Betriebszweige und in zahlreichen betrieblichen und technischen Hilfsmitteln niedergelegt und wird in steigendem Maße durch dauernde praktische und theoretische Schulung aller Gruppen der verwendeten Personalkräfte ergänzt. Die Arbeitsüberwachung in den fraglichen Betriebszweigen bedient sich bestimmter wirksamer persönlicher und sachlicher Mittel zur fortlaufenden Beobachtung des Personal- und Verkehrsstandes und der technischen

und betrieblichen Arbeitsvollzüge durch die eingesetzten Personalkräfte.

4. Die Bemessung des Arbeitslohns und die Betätigung sozialer Fürsorge.

Der Wahrnehmung der erstgenannten Aufgabe sind durch die obenerwähnte besondere Reglung der persönlichen Verhältnisse der Arbeitskräfte (Besoldungsfestsetzung für die Post- usw. Beamten durch Reichsgesetz, Bemessung der Lohnbezüge für die Angestellten und Arbeiter der Unternehmung durch besondere Tarife) gewisse Grenzen und Richtlinien gezogen. Neben dem überwiegenden Zeitlohnsystem gewinnt neuerdings das »Gedingeverfahren«, namentlich im Telegraphen- und Fernsprechbaubetrieb, an Boden.

Gegenstand und Zahl der von der Deutschen Reichspost für ihr Gesamtpersonal getroffenen sozialen Fürsorgemaßnahmen (zur Hebung und Erhaltung der Gesundheit, des Lebens, zur Besserung der Lebenshaltung, zur Versorgung der arbeitsunfähigen Personen und der Hinterbliebenen von verstorbenen Angehörigen der Unternehmung) suchen wohl ihresgleichen bei anderen Unternehmungen, sei es der einzelwirtschaftlichen oder der gemeinwirtschaftlichen Art.

III. Die Entlastung der Betriebsarbeit.

Darunter fallen alle Maßnahmen persönlicher und sachlicher Art, die zwar durch den Betriebsvollzug verursacht werden, deren Besorgung ihm aber wegen Vermeidung von Stockungen in der laufenden Betriebsarbeit von der Betriebsverwaltung abgenommen werden muß. Dazu zählen insbesondere die mit der Finanzierung der einzelnen Betriebszweige und ihrer sachlichen Bedürfnisse verbundenen Geschäfte, große Teile des Rechnungswesens der Unternehmung (abgesehen von dem Teil, der unmittelbar mit der betrieblichen Darbietung der Schnellverkehrsleistungen zusammenhängt; z. B. die Gebührenfestsetzung und -einhebung samt der ersten Verrechnung), wichtige Teile des Beschaffungswesens, die Entfernung der wegen irgendwelcher Gründe nicht mehr verwendbaren Arbeitskräfte aus den Betrieben und das Befinden über das weitere Schicksal dieser Personen, endlich die betriebliche Erledigung der Angelegenheiten, die im Verkehr der Unternehmung mit dritten Personen, Einzelwirtschaften usw. anfallen (Behandlung der Schäden und Beschwerden Dritter anläßlich der Benutzung der genannten Betriebszweige, Erledigung der einschlägigen Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten).

Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande[1]).

Von Ministerialamtmann A. Zimmer, Berlin.

Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit fremden Ländern ist seit der letzten Berichterstattung wesentlich erweitert worden, und zwar sowohl der Endverkehr (Archiv für Post und Telegraphie Nr. 1 von 1927) als auch der Durchgangsverkehr (Archiv für Post und Telegraphie Nr. 1 von 1926).

A. Der Endverkehr.

I. Ausdehnung auf andere Länder.

Anfang November 1926 unterhielt Deutschland mit 17 Ländern Fernsprechverkehr, nämlich mit Belgien, Dänemark, Danzig, England, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn. Seitdem ist hinzugekommen: der Verkehr mit Jugoslawien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

a. Der Verkehr mit Jugoslawien.

Dieser Verkehr wurde am 1. Dezember 1927 eröffnet. Es nahmen zunächst nur drei Orte auf deutscher Seite und vier auf jugoslawischer teil. Dabei konnten folgende Verbindungen hergestellt werden: zwischen Berlin und Agram (Zagreb), Belgrad (Beograd), Laibach (Ljubljana), Marburg (Maribor); zwischen Leipzig und Agram, Laibach, Marburg; ferner zwischen Augsburg und Marburg. Bei der Ausdehnung des Verkehrs auf andere Orte hat ich gezeigt, daß der zunächst vereinbarte Weg von Deutschand aus über die Fernkabel nach Wien, dessen Amt die Verbindungen vermittelt, nur für Orte im westlichen Teile von Jugoslawien geeignet ist, daß dagegen der Verkehr mit Orten in Ost-Jugoslawien besser über Budapest geleitet wird. Auf diesem Wege wurde gute Verständigung sowohl über die deutsch-ungarischen Fernkabel als auch über die oberirdische Leitung Breslau–Budapest erzielt. Die Verhandlungen über die Benutzung beider Wege und die Ausdehnung des Verkehrs auf andere Orte sind im Gange.

Die Gebühreneinheit für den Verkehr zwischen der ersten deutschen und der ersten jugoslawischen Zone beträgt 4,70 *RM*; für jede weitere 100 km tiefe deutsche Zone tritt ein Zuschlag von 50 *Rpf* hinzu. Die jugoslawischen Zonen haben die gleiche Ausdehnung, und die Gebührenanteile dieses Landes bewegen sich ebenfalls in gleicher Höhe wie die deutschen.

b. Der Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Fernsprechverkehr Deutschland–Amerika wurde am 10. Februar 1928 kurz nach 16,30 Uhr mit drei Begrüßungsreden eröffnet, die zwischen dem Reichskanzler des Deutschen Reiches und dem Unterstaatssekretär Olds in Washington, dem amerikanischen Botschafter in Berlin und demselben Unterstaatssekretär sowie dem Reichspostminister und dem deutschen Botschafter in Washington gewechselt wurden. Die Eröffnung dieses Fernsprechverkehrs war zweifellos ein bedeutendes Ereignis. Etwa um 16,50 Uhr folgten die ersten Privatgespräche zwischen Berlin und Amerika. Die Verständigung war durchweg gut bis sehr gut und ist es seither auch geblieben. Auch der Verkehr von Hamburg und Frankfurt (Main), der sich an den von Berlin gegen Abend des gleichen Tages anschloß, war einwandfrei. Andere deutsche Orte waren zunächst nicht zum Verkehr mit Amerika zugelassen. Jedoch schon am 19. März wurde der Sprechverkehr auf die Orte Bremen, Düssel-

[1]) Stand Anfang April 1928.

dorf, Köln und Mannheim ausgedehnt; die Ausdehnung auf einen größeren Kreis deutscher Orte wird nur eine Frage der Zeit sein; vielleicht werden auch in Kürze alle Orte Deutschlands zugelassen, nehmen doch auf amerikanischer Seite auch sämtliche Orte der Vereinigten Staaten daran teil.

Der Verkehr mit Amerika wird von Deutschland aus über die Leitungen vermittelt, die Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg und Köln mit London unmittelbar verbinden. Zwischen London und New York wird der Verkehr drahtlos vermittelt. Hierbei stehen diese beiden Städte mit je einer Sende- und einer Empfangsstation für Funkverkehr durch Fernkabel in Verbindung, und diese Stationen senden und empfangen auf getrennten Wegen. In New York schließen dann weitere Leitungen wie in Deutschland an.

Der Amerikaverkehr kennt nur gewöhnliche Gespräche (ordinary calls) und Gespräche mit einer bestimmten Person, die etwa unseren Gesprächen mit Voranmeldung gleichen (person-to-person calls). Bei letzteren wird alles getan, die gewünschte Person oder einen Stellvertreter zu ermitteln, damit das Gespräch zustande kommt. Ist dies aber unmöglich, so ist eine besondere Gebühr zu entrichten (report charge), die die Bemühungen abgelten soll, die für das Zustandekommen des Gesprächs vergeblich aufgewendet werden mußten.

Für die Gebührenbemessung ist die Transozeanstrecke ausschlaggebend. Hierauf entfielen zuerst 300 Schilling Für jede weitere amerikanische Zone tritt ein Zuschlag von 12 Schilling hinzu. Schließlich wird die Gebühr noch um den Betrag erhöht, der für die Strecke von London bis zum deutschen Sprechort zu entrichten ist. In diesen teilen sich die Verwaltungen Englands, Belgiens oder der Niederlande und Deutschlands, je nachdem Leitungen über Belgien oder die Niederlande benutzt werden. Die Transozeangebühr fällt der englischen Telegraphenverwaltung und der American Telegraph and Telephon Company zu. Die Gesamtgebühr für ein Dreiminutengespräch zwischen Deutschland, das keine Zonen, sondern ein einheitliches Targebiet bildet, und der Zone 1 von Amerika betrug zunächst 330 *RM*, für jede weitere amerikanische Zone 12 *RM* mehr. Da Amerika 5 Zonen von je etwa 1000 km Tiefe bildet, zur 5. Havanna auf der Insel Cuba rechnet, die übrigen Orte dieser Insel aber eine weitere — 6. — Zone bilden, kostete ein solches Gespräch im Höchstfalle 390 *RM*. Es zeigte sich bald, daß der Verkehr mit Amerika recht schwach blieb, waren doch auch die hohen Gebühren im Verkehr zwischen England und Amerika bereits Gegenstand lebhafter Klagen. So war es nicht verwunderlich, daß bereits am 4. März 1928 eine wesentliche Ermäßigung der Gebühr eintreten konnte; sie fiel von 330 auf 207 *RM*; die Zonenzuschläge Amerikas blieben wie die europäischen Anteile für den Weg London–Deutschland unverändert. Gleichzeitig sank die Voranmeldegebühr (report charge), die zuerst 50 *RM* betragen hatte, auf 28 *RM*.

II. Der Ausbau des bestehenden Verkehrs.

Der bestehende Verkehr mit den bereits erwähnten 17 Ländern wurde seit Anfang November 1926 stark ausgebaut. Dieser Ausbau ist zu erblicken einmal in dem immer größer werdenden Kreis der Orte in Deutschland, die mit fremden Ländern Ferngespräche führen können und umgekehrt auch in dem Anwachsen der Zahl fremder Orte, die mit Deutschland in Verbindung treten können; dann in der Durchführung der Einheitlichkeit der zwischenstaatlichen Bestimmungen und schließlich — äußerlich vielleicht am meisten hervortretend — in der Erweiterung des Leitungsnetzes.

a. Vollverkehr besteht zwischen Deutschland und folgenden Ländern: Dänemark, Norwegen, Schweden, Danzig, Lettland, Litauen, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und Großbritannien (England, Schottland und Nord-Irland). Es können also alle Orte Deutschlands mit allen Orten dieser 13 Länder in Sprechverkehr treten. Bei den Ausführungen, bei denen das Memelgebiet nicht besonders erwähnt ist, gilt für dieses das für Litauen Gesagte.

b. Örtliche Verkehrsbeschränkungen bestehen dagegen noch zwischen Deutschland und folgenden Ländern.

1. Im Verkehr mit Frankreich können alle Orte von 13 südlichen und westlichen Oberpostdirektionsbezirken mit allen Orten von 10 Departements in Nord- und Westfrankreich verbunden werden; ebenso alle Orte in den Bezirken Bamberg, Nürnberg und Würzburg mit allen Orten der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle. Darüber hinaus sind aber besondere Vereinbarungen zwischen der Oberpostdirektion Berlin und der französischen Verwaltung nötig, um den Verkehr zwischen anderen Orten aufzunehmen.

2. Im Verkehr mit Italien sind zwar auf beiden Seiten ebenfalls schon zahlreiche Orte zum Verkehr miteinander zugelassen, die Zulassung anderer Orte wird aber ebenfalls einzeln, und zwar zwischen der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) und der italienischen Verwaltung vereinbart.

3. Im Verkehr mit Jugoslawien werden diese Verhandlungen zwischen dem Reichspostministerium und der jugoslawischen Verwaltung geführt.

4. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei können, abgesehen vom östlichen Teile dieses Landes, sehr viele tschechoslowakische Orte mit sehr vielen Orten Deutschlands verbunden werden; für die Einrichtung des Verkehrs anderer Orte sind auf deutscher Seite die einzelnen Oberpostdirektionen zuständig.

5. Im Verkehr mit Polen gilt das für den Verkehr mit Jugoslawien Gesagte, nur ist hier die Entwicklung bereits weiter fortgeschritten. Es können etwa 140 deutsche mit etwa ebenso vielen polnischen Orten in Sprechverkehr treten. Außerdem können sämtliche Orte Deutschlands (außer denen Ostpreußens) mit Posen, Bromberg und Konitz verbunden werden. Daneben besteht ein örtlich unbeschränkter Verkehr zwischen Polnisch Oberschlesien und ganz Deutschland.

6. Über den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist unter A I b bereits das Nötige gesagt worden.

c. Der Verkehr mit England. Der Verkehr mit England verdient eine besondere Behandlung. Während sich nämlich der Verkehr mit allen anderen Ländern allmählich entwickelt hat, wenn auch nicht in völlig gleicher Schnelligkeit, kann man bei dem Verkehr mit England von einer sprunghaften Entwicklung sprechen. Am 15. März 1926 wurde das erste Ferngespräch zwischen Berlin und London geführt. Der Ver-

fehr war auf die verkehrsschwache Zeit und die späten Nachmittagsstunden beschränkt. Es nahmen zuerst nur Berlin, Bremen, Frankfurt (Main), Hamburg und Köln daran teil. Im Laufe des Sommers 1926 erhielten Berlin und Hamburg dauernde Verbindung mit London, das auf englischer Seite allein am Verkehr mit Deutschland teilnahm. Nach Inbetriebnahme des dritten Seekabels zwischen England und den Niederlanden konnten aber für den deutsch-englischen Verkehr 12 unmittelbare Leitungen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon erhielt Berlin 4, Hamburg 4 und Bremen, Düsseldorf, Frankfurt (Main) und Köln je 1. Über diese Verbindungen, die sämtlich von London ausgehen, wurden bereits vom 5. Januar 1927 an, also noch nicht 10 Monate nach der Eröffnung des deutsch-englischen Verkehrs, sämtliche Orte beider Länder zum Verkehr miteinander zugelassen.

Die Gebühreneinheit betrug zuerst für den Verkehr der ersten deutschen Zone mit der ersten englischen 12,60 *RM*, mit der zweiten englischen Zone 14,60 *RM*, mit der dritten 16,20 *RM*; für jede weitere deutsche Zone trat ein Zuschlag von 80 *Rpf* hinzu. Nach längeren Verhandlungen konnten diese Sätze jedoch wesentlich herabgesetzt werden. Seit dem 1. Dezember 1927 betragen sie nur noch 9,10, 11,10 und 12,70 *RM*; der deutsche Zonenzuschlag sank von 80 auf 70 *Rpf*. Die deutschen Zonen werden von Emmerich aus nach dem Taxquadratverfahren gebildet; sie sind durchweg 100 km tief. Der deutsch-englische Verkehr hat sich sehr gut weiterentwickelt. Die auf dem Wege über die Niederlande vorhandenen Leitungen reichten bald nicht mehr aus, so daß auch der Weg über Belgien mitbenutzt werden mußte. Die erste Leitung Frankfurt (Main)–London wurde bereits Anfang Dezember 1927 von dem Wege über die Niederlande auf den Weg über Belgien umgelegt. Hinzu kommt, daß Leitungen auch für den Verkehr Englands mit anderen Ländern im Durchgang durch Deutschland gebraucht werden. Wegen Schaffung einer 5. Leitung Berlin–London sind Verhandlungen im Gange.

Erwähnt muß werden, daß nicht nur das starke Verkehrsbedürfnis den deutsch-englischen Verkehr so schnell anwachsen ließ, sondern daß seine Eröffnung auch in eine Zeit fiel, in der die Verstärkertechnik bereits in voller Blüte stand und das deutsche Fernkabelnetz bereits in hohem Maße ausgebaut war.

d. Die Durchführung der Einheitlichkeit der zwischenstaatlichen Bestimmungen. Die Notwendigkeit einheitlicher zwischenstaatlicher Bestimmungen ist mit der Entwicklung des Verkehrs gewachsen. Die Bestrebungen des Zwischenstaatlichen Beratenden Ausschusses für den Fernsprechweitverkehr Europas haben auf diesem Gebiet bereits zu großen Fortschritten geführt. Die Zusammenstellung (Anlage 1, S. 176) zeigt dies in leicht erkennbarer Form. Allerdings wird man bei der Betrachtung den Amerikaverkehr ausschließen müssen; er ist nur der Vollständigkeit halber in diese Zusammenstellung mit aufgenommen worden. Nach dieser Zusammenstellung ist völlige Einheitlichkeit erreicht in der Zulassung der gewöhnlichen Staatsgespräche (Spalte 5), der gewöhnlichen Monatsgespräche in der verkehrsschwachen Zeit zur halben Gebühr und der Einzelgespräche zur $^3/_5$ Gebühr in derselben Zeit (Spalten 7 und 15). Bei der Zulassung von dringenden Privat- und dringenden Staatsgesprächen (Spalten 2 und 6) sowie von V-Gesprächen (Spalte 10) gibt es nur je eine Ausnahme: England. Die Zulassung von XP-Gesprächen im Ortszustellbezirk (Spalte 11) zeigt zwei Ausnahmen: England und die Schweiz. Ebenso ist die Dauer der verkehrsschwachen Zeit (Spalte 14) einheitlich auf die Stunden von 21 bis 8 Uhr festgesetzt mit zwei Ausnahmen: England und die Niederlande; im Verkehr Deutschlands mit diesen beiden Ländern beginnt sie bereits um 19 Uhr. Diese Stunde wird voraussichtlich ab 1. Juli 1928 allgemein als Beginn der verkehrsschwachen Zeit eingeführt werden. Bei den Blitzgesprächen (Spalten 3 und 4), den Monatsgesprächen in der verkehrsstarken Zeit (Spalten 8 und 9), den XP-Gesprächen im Landzustellbezirk (Spalte 12) und den Auskünften (Spalte 13) bestehen allerdings noch verschiedene Ausnahmen.

Hierher gehören auch die Bestrebungen, möglichst einheitliche Gebührensätze zu schaffen. Deutschland hat hierbei bereits Wesentliches erreicht; im Verkehr mit 14 von 19 Ländern bemißt es seine Gebührenanteile einheitlich unter Zugrundelegung des Taxquadratverfahrens; im Verkehr mit Italien sind die Zonen ähnlich gebildet und ebenfalls 100 km tief; im Verkehr mit Österreich und der Tschechoslowakei werden seine Anteile nicht nach festen Zonen, sondern die Gesamtgebühren nach den Entfernungen von Ort zu Ort unter Zugrundelegung desselben Verfahrens bemessen. Nur der Verkehr mit Frankreich zeigt noch ein grundsätzlich anderes Verfahren; hier bildet Deutschland nur vier große Zonen, die aus Bezirken bestehen oder von bestimmten Linien begrenzt werden. Im Verkehr mit Amerika bildet Deutschland ein einheitliches Taxgebiet ohne Zonenunterteilung.

Auf diese Weise sind die folgenden Gebühren entstanden.

1. Verkehr mit Belgien. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der belgischen 1 = 2,40 *RM*, der belgischen 2 = 2,90 *RM*, der belgischen 3 = 3,40 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone 50 *Rpf* Zuschlag. Daneben Grenzverkehr bis 15 km zwischen den Sprechorten = 50 *Rpf*, bei mehr als 15 km bis 30 km = 80 *Rpf*. Bildung der deutschen Zonen ab Aachen mit je 100 km Tiefe.

2. Verkehr mit Dänemark. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der dänischen 1 = 2,40 *RM* und der dänischen 2 = 2,90 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone 50 *Rpf* mehr. Daneben Grenzverkehr bis 25 km zwischen den Sprechorten = 50 *Rpf*, bei mehr als 25 bis 50 km = 1 *RM*. Die deutsche Zone 1 wird 100 km tief ab Flensburg und ab Kröpelin (Meckl.), jede weitere nur ab Kröpelin mit je 100 km Tiefe gebildet.

3. Verkehr mit Danzig. Abgesehen vom Verkehr mit Ostpreußen, der besondere Nahverkehrssätze aufweist, beträgt die Gebühreneinheit bei Entfernungen bis 100 km = 1,70 *RM*, für jede weiteren 100 km = 35 *Rpf* Zuschlag. Zonenbildung ab Danzig (Stadt); die Zonen sind je 100 km tief.

4. Verkehr mit England. Zu vergleichen A, II, c.

5. Verkehr mit Frankreich. Die Gebühreneinheit beträgt im Verkehr der deutschen Zone 1 mit der französischen 1 = 3,20 *RM*, mit der französischen 2 = 4,80 *RM*, der französischen 3 = 6,00 *RM*. Für die deutsche Zone 2 erhöhen sich diese Sätze um je 1,60 *RM*, für die deutsche Zone 3 um je 2,80 *RM* und für die deutsche Zone 4 um je 4,80 *RM*. Die höchste Gebühreneinheit mit Frankreich beträgt somit 10,80 *RM*. Daneben Grenzverkehr wie bei Belgien.

Zusammenstellung der zugelassenen Gesprächsarten usw.

Anlage 1.

Im Verkehr mit	sind zugelassen:													
	Dringende Privatgespräche zum dreifachen	Blitzgespräche		Staatsgespräche		Monatsgespräche			V.-Gespräche (mit Voranmeldung, préavis)	XP.-Gespräche (mit einer herbeizurufenden Person, die im **Orts**zustellbezirk wohnt, avis d'appel)	XP.-Gespräche (wie Spalte 11, wenn die herbeizurufende Person im **Land**zustellbezirk wohnt)	Auskünfte über Anschlußnummern usw (demandes de renseignements)	Als verkehrsschwache Zeit gelten die Stunden von ... bis ...	In der verkehrsschwachen Zeit wird die Gebühr für Einzelgespräche auf $^3/_5$ der Gebühr für gleichartige Gespräche in der verkehrsstarken ermäßigt
			zum fachen	gewöhnliche zum einfachen	dringende zum dreifachen	in der verkehrsschwachen Zeit zur halben Gebühr (der Monat zählt stets zu 30 Tagen)	in der verkehrsstarken Zeit zur dreifachen Gebühr (der Monat zählt zu 30 Tagen)	wie in Spalte 8, doch an Sonn- und Feiertagen ausfallend (der Monat zählt zu 25 Tagen)						
	Betrage der Gebühr für ein in dieselbe Verkehrszeit fallendes gewöhnliches Privatgespräch													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Belgien	Ja	Nein	—	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	21 bis 8	Ja
Dänemark	Ja	Ja	20	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
Danzig	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
England	Nein	Nein	—	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	19 bis 8	Ja
Frankreich	Ja	Nein	—	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	21 bis 8	Ja
Italien	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	21 bis 8	Ja
Jugoslawien	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	21 bis 8	Ja
Lettland	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Litauen	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Luxemburg	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
Memelgebiet	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Niederlande	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	19 bis 8	Ja
Norwegen	Ja	Nein	—	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
Österreich	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
Polen	Ja	Nein	—	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Schweden	Ja	Ja	20	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	21 bis 8	Ja
Schweiz	Ja	Nein	—	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Tschechoslowakei	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	21 bis 8	Ja
Ungarn	Ja	Ja	10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	21 bis 8	Ja
Vereinigten Staaten von Amerika	Nein	Nein	—	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja*)	Nein	Nein	Nein	—	Nein

*) Von denen des europäischen Verkehrs etwas abweichend.

6. Verkehr mit Italien. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der italienischen 1 = 3,85 *RM*, der italienischen Zone 2 = 4,45 *RM*, der italienischen Zone 3 = 5,05 *RM*, der italienischen Zone 4 = 6,25 *RM* und der italienischen Zone 5 = 7,45 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone treten 50 *Rpf* hinzu. Zonenbildung ab Brescia; die erste Zone reicht bis zu 330 km; jede weitere ist 100 km tief.

7. Verkehr mit Jugoslavien. Zu vergleichen A, I, a.

8. Verkehr mit Lettland. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der lettländischen 1 = 2,30 *RM*, der lettländischen Zone 2 = 2,50 *RM*, 3 = 2,70 *RM*, 4 = 2,85 *RM*, 5 = 3,00 *RM*, 6 = 3,15 *RM*, 7 = 3,30 *RM*, 8 = 3,45 *RM*, 9 = 3,60 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone treten 50 *Rpf* zu diesen Sätzen hinzu. Zonenbildung ab Tilsit mit je 100 km Tiefe.

9. Verkehr mit Litauen. Im Verkehr Litauen–Ostpreußen bestehen besondere Nahverkehrssätze. Im übrigen Weitverkehr beträgt die Gesamtgebühr zwischen ganz Litauen, das ein einheitliches Taxgebiet bildet, und der deutschen Zone 1 = 3,25 *RM*; für jede weiteren 100 km werden 50 *Rpf* erhoben. Bildung der deutschen Zonen ab Tilsit; die Zone 1 reicht 300 km weit; jede weitere ist 100 km tief. Der Verkehr bis zu 50 km gilt als Grenzverkehr.

10. Verkehr mit Luxemburg. In Zone 1, die die Entfernungen bis zu 25 km zwischen den Sprechorten umfaßt, beträgt die Gebühreneinheit 50 *Rpf*, in Zone 2 (über 25 bis 50 km) = 1,00 *RM*, in Zone 3 (über 50 bis 100 km) = 1,50 *RM*, in Zone 4 (über 100 bis 200 km) = 2,00 *RM*. Für jede weitere Zone von 100 km Tiefe 50 *Rpf* Zuschlag. Von Zone 2 an werden die Entfernungen nach dem Taxquadratverfahren von Luxemburg (Stadt) aus gebildet. Luxemburg bildet ein einheitliches Taxgebiet. Der Verkehr bis zu 50 km gilt als Grenzverkehr.

11. Verkehr mit den Niederlanden. Die Niederlande bilden ebenfalls ein einheitliches Taxgebiet. Die Gebühreneinheit im Verkehr mit der deutschen Zone 1 beträgt 2,60 *RM*. Zone 1 umfaßt alle Taxquadrate, die ganz oder teilweise in den Oberpostdirektionsbezirken Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster (Westf.) und Oldenburg (Oldb.) liegen. Im Verkehr mit Zone 2 beträgt die Einheit 2,90 *RM*. Zone 2 reicht bis 200 km ab Emmerich, dem Ausgangspunkt des deutschen Zonensystems im Verkehr mit den Niederlanden. Für jede weitere Zone werden 50 *Rpf* erhoben. Ab Zone 3 ist jede Zone 100 km tief. Daneben besteht ein Grenzverkehr; bei einer Entfernung bis zu 15 km kostet hier die Gesprächseinheit 50 *Rpf*, bei mehr als 15 bis 50 km = 1,00 *RM*; die Entfernungen werden nach der Luftlinie gemessen.

12. Verkehr mit Norwegen. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der norwegischen 1 = 5,00 *RM*, den norwegischen Zonen 2 und 3 = 6,00 *RM* und der norwegischen Zone 4 = 7,00 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone 50 *Rpf* mehr. Deutsche Zonenbildung ab Stralsund nach dem Taxquadratverfahren; jede Zone ist 100 km tief.

13. Verkehr mit Österreich. In diesem Verkehr werden die Gesamtgebühren nach der Entfernung zwischen den Sprechorten bemessen. Beträgt diese nicht mehr als 25 km, so werden 0,50 *RM*, bei mehr als 25 bis 50 km 1,00 *RM*, bei mehr als 50 bis 100 km 1,50 *RM* und von da ab für jede weiteren 100 km 0,50 *RM* mehr erhoben. Der Verkehr bis zu 50 km gilt als Grenzverkehr.

14. Verkehr mit Polen. Im Verkehr mit Polnisch-Oberschlesien besteht ein Grenz- und Bezirksverkehr mit niedrigen Gebührensätzen. Im übrigen Verkehr beträgt die Gebühreneinheit zwischen der ersten deutschen und der ersten polnischen Zone 2,40 *RM*; für jede weitere deutsche oder polnische Zone wird ein Zuschlag von 50 *Rpf* erhoben. Die deutsche Zone 1 legt sich von Ostpreußen über Frankfurt (Oder) nach Schlesien in durchschnittlicher Tiefe von 100 km an die Landesgrenze an; ganz Ostpreußen und ganz Schlesien gehören dazu. Westlich schließen die weiteren Zonen an, die je 100 km tief sind.

15. Verkehr mit Schweden. Die Gebühreneinheit beträgt zwischen der deutschen Zone 1 und der schwedischen Zone 1 = 3,10 *RM*, der schwedischen Zone 2 = 4,60 *RM*, der schwedischen Zone 3 = 6,00 *RM*, der schwedischen Zone 4 = 7,40 *RM*. Für jede weitere deutsche Zone 50 *Rpf* mehr. Deutsche Zonenbildung wie im Verkehr mit Norwegen.

16. Verkehr mit der Schweiz. Es ist zu unterscheiden: Nahverkehr bis zu 100 km Entfernung zwischen den Sprechorten und Weitverkehr. Im ersteren wird die Gesamtgebühr nach der Entfernung zwischen den Sprechorten berechnet; bis 25 km werden erhoben 0,50 *RM*, über 25 bis 50 km 1,00 *RM*, über 50 bis 100 km 1,50 *RM*. Im Weitverkehr beträgt die Gebühreneinheit zwischen der Schweiz, die ein einheitliches Taxgebiet bildet, und der deutschen Zone 1 = 2,00 *RM*; für jede weitere Zone tritt ein Zuschlag von 50 *Rpf* hinzu. Zonenbildung von Tengen (Amt Tengen) aus; Tiefe je 100 km. Der Verkehr bis zu 50 km gilt als Grenzverkehr.

17. Verkehr mit der Tschechoslowakei. Wie im Verkehr mit Österreich.

18. Verkehr mit Ungarn. Ungarn bildet ein einheitliches Taxgebiet. Deutschland bildet Zonen von drei Taxpunkten aus: 1. Für Süd- und Westdeutschland von Passau aus. 2. Für Nord- und Ostdeutschland (außer Schlesien) von Gottleuba aus. 3. Für Schlesien von Annaberg (Kr. Ratibor) aus. Im Falle 1 beträgt die Gebühreneinheit = 4,30 *RM*, im Falle 2 = 4,80 *RM*, im Falle 3 = 3,70 *RM*. In allen Fällen tritt für jede weitere 100 km tiefe deutsche Zone ein Zuschlag von 50 *Rpf* hinzu.

19. Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Zu vergleichen A, I, b.

e) Ausbau des Leitungsnetzes. Den größten Fortschritt im Ausbau des Leitungsnetzes bildet die Auslegung zahlreicher Fernkabel. Das deutsche Fernkabelnetz ist heut durch Landkabel mit den Netzen von Belgien, den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz, Österreich und der Tschechoslowakei zusammengeschlossen. Durch Seekabel wird es mit den Netzen von Danzig, Dänemark und Schweden verbunden. Über die deutsch-schwedischen Kabel wird auch der deutsch-norwegische Verkehr, über die deutsch-belgischen und die deutsch-niederländischen Kabel der Verkehr mit England sowie mit Amerika, über die deutsch-schweizerischen Kabel der Verkehr mit Italien, über die deutsch-österreichischen Kabel der Verkehr mit Ungarn und Jugoslawien vermittelt. Die deutsch-französischen Kabel werden dem Verkehr mit Spanien wohl schon in kurzer Zeit dienstbar gemacht werden. Dieser Zusammenschluß durch Kabel in Verbindung mit der Entwicklung der Verstärkertechnik hat es vor allem ermöglicht, daß die früher so zahlreichen ört-

Anlage 2.

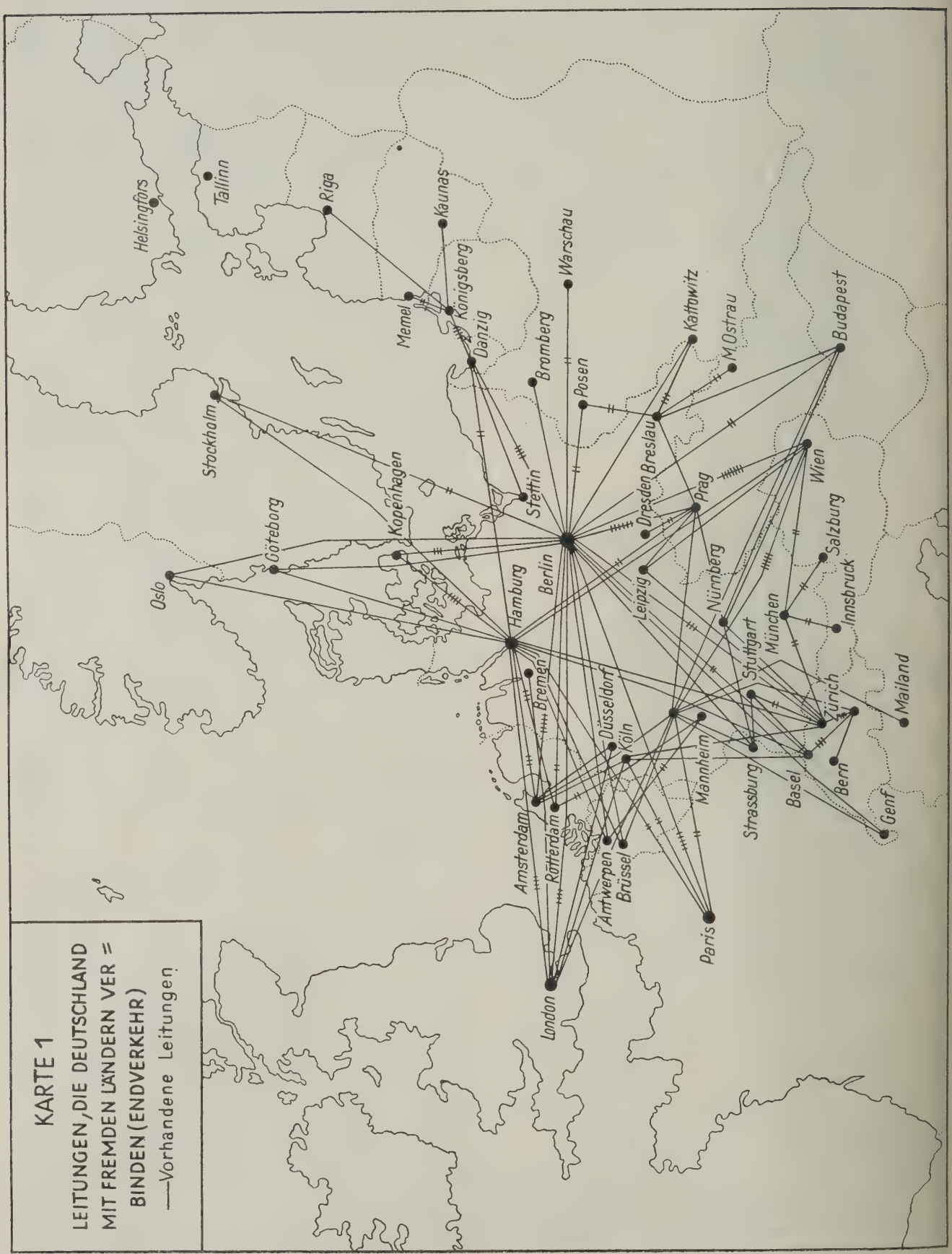
KARTE 1
LEITUNGEN, DIE DEUTSCHLAND MIT FREMDEN LÄNDERN VER = BINDEN (ENDVERKEHR)
—Vorhandene Leitungen
Helsingfors
Tallinn
Riga
Kaunas
Memel
Königsberg
Danzig
Warschau
Bromberg
Posen
Kattowitz
M. Ostrau
Budapest
Stockholm
Kopenhagen
Stettin
Dresden
Breslau
Prag
Wien
Göteborg
Oslo
Hamburg
Berlin
Leipzig
Nürnberg
Salzburg
Innsbruck
München
Stuttgart
Bremen
Düsseldorf
Köln
Mannheim
Zürich
Mailand
Amsterdam
Rotterdam
Antwerpen
Brüssel
Strassburg
Basel
Bern
Genf
Paris
London

Anlage 3.

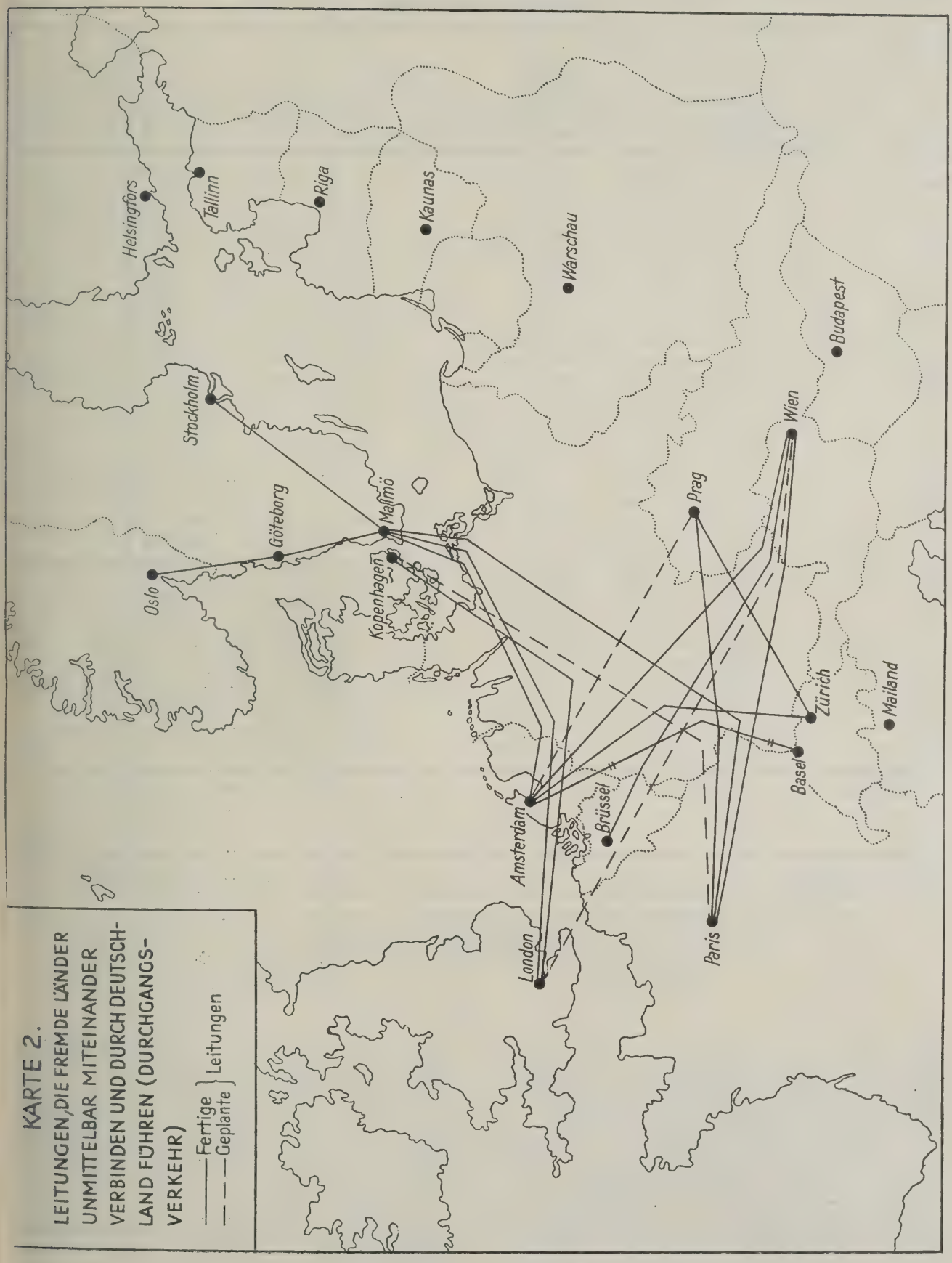
KARTE 2.
LEITUNGEN, DIE FREMDE LÄNDER UNMITTELBAR MITEINANDER VERBINDEN UND DURCH DEUTSCHLAND FÜHREN (DURCHGANGSVERKEHR)
Fertige
Geplante
Leitungen
Helsingfors
Tallinn
Riga
Kaunas
Warschau
Budapest
Stockholm
Göteborg
Malmö
Oslo
Kopenhagen
Prag
Wien
Zürich
Mailand
Basel
Brüssel
Amsterdam
London
Paris

Anlage 4.

Übersicht über den Fernsprechverkehr fremder Länder im Durchgang durch Deutschland.

— Stand vom 1. November 1925. —

Verkehr von / mit	Belgien	Dänemark	Danzig	England	Frankreich	Italien	Litauen	Lettland	Luxemburg	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Schweden	Schweiz	Tschechoslowakei	Ungarn	Summe der Beziehungen
Belgien		—	+									●			●			1
Dänemark	—		+							+		+			+	+		5
Danzig	+	+			+		+	+		+	+	+		+	+	+		11
England																		—
Frankreich			+									—		—		—		1
Italien																		—
Litauen			+															1
Lettland			+															1
Luxemburg																		—
Niederlande		+	+									●		●	●	+		3
Norwegen			+															1
Österreich	●	+	+		—					●				+	+			4
Polen																●		—
Schweden			+							●		+			+	+		4
Schweiz	●	+	+							●		+		+		+		5
Tschechoslowakei		+	+		—					+			●	+	+			5
Ungarn																		—
Summe der Beziehungen	1	5	11	—	1	—	1	1	—	3	1	4	—	4	5	5	—	42

Es bedeutet: 1. + Der Verkehr ist bereits aufgenommen worden.
2. — Die Aufnahme des Verkehrs ist in nächster Zeit zu erwarten.
3. ● Die Verkehrsbeziehungen sind beantragt worden; die Zeit der Verkehrsaufnahme läßt sich noch nicht angeben.

lichen Beschränkungen fast überall ganz beseitigt werden konnten. Die großen Entfernungen werden zumeist durch Fernkabel überbrückt; die oberirdischen Leitungen übernehmen die Rolle von Zubringern des Verkehrs.

Die wichtigsten Leitungen zwischen Deutschland und anderen Ländern zeigt die beigegebene Karte 1 (Anl. 2, S. 178). Jede Leitung ist durch eine gerade Linie dargestellt, die zwei Orte unmittelbar miteinander verbindet. Eine gerade Linie, die mehr als zwei Orte berührt, kann niemals nur eine durchlaufende Leitung darstellen; sie kennzeichnet vielmehr zwei Leitungen, die den in der Mitte liegenden Ort mit den beiden andern Orten verbinden. Diese beiden Leitungen können natürlich bei dem in der Mitte liegenden Orte zusammengeschaltet werden, stellen aber keine selbständige Leitung dar.

In einzelnen Fällen war es nicht möglich, in der Karte 1 die einzelnen Leitungen durch ganz gerade Linien durchzubringen; es mußten daher an einzelnen Stellen Knickungen vorgenommen werden, so z. B. südlich von Hamburg. Ebenfalls aus rein zeichnerischen Gründen konnten mehrere von Frankfurt (Main) nach der Schweiz führende Leitungen nur gemeinsam in einer zusammenfassenden Linie durchgebracht werden, die im östlichen Teile der Schweiz bei dem südlich von Zürich angegebenen unbenannten

Anlage 5.

Übersicht über die Fernsprechverkehrsbeziehungen fremder Länder im Durchgang durch Deutschland.

— Stand vom 1. April 1928. —

Verkehr von … nach …	Belgien	Dänemark	Danzig	England	Frankreich	Italien	Jugoslawien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Memelgebiet	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Schweden	Schweiz	Tschechoslowakei	Ungarn	Vereinigte Staaten von Amerika	Summe der Beziehungen
Belgien		⊙	⊙					●	●		●		⊙	⊗		⊙		⊙	⊙		10
Dänemark	+		⊙	⊗	●	—		—				+		●	●		+	+	●		10
Danzig	⊙	⊙		⊙	+			⊙	⊙	—	⊙	⊙	⊙	⊙		⊙	⊙	⊙	⊙		14
England		⊗	⊙										⊙	⊙	—	⊗		⊙	⊙		7
Frankreich		●	+										⊙	⊗	—	⊗		⊗	⊙		7
Italien		—										+	—								1
Jugoslawien																					—
Lettland	●	—	⊙									—						●			3
Litauen	●		⊙																		2
Luxemburg			—											⊙				—			1
Memelgebiet	●		⊙																		2
Niederlande		⊙	⊙			⊙		—					⊙	⊗		⊗	⊠	⊙	⊙		9
Norwegen	⊙		⊙	⊙	⊙	—						⊙		●	—		⊙	⊙			8
Österreich	⊗	●	⊙	⊙	⊗					⊙		⊗	●		●	⊙	⊙				11
Polen		●		—	—								—	●							2
Schweden	⊙		⊙	⊗	⊗							⊗		⊙			⊙	⊙		●	9
Schweiz		+	⊙									⊠	⊙	⊙		⊙		⊗	●		8
Tschechoslowakei	+	+	⊙	●	⊗			●		—		⊙	+			+	⊗				10
Ungarn	⊙	●	⊙	⊙	⊙							⊙					●				7
Vereinigte Staaten von Amerika																⊙					1
Summe der Beziehungen	10	10	14	7	7	1	—	3	2	1	2	9	8	11	2	9	8	10	7	1	122

Es bedeutet:
1. ● Es nehmen wenige Orte am Verkehr teil.
2. + Es nehmen viele Orte am Verkehr teil.
3. ⊙ Es nehmen alle Orte am Verkehr teil.
4. ⊗ Es ist eine unmittelbare Leitung vorhanden.
5. ⊠ Es sind drei unmittelbare Leitungen vorhanden.
6. — Es sind Ermittlungen über die Aufnahme dieser Verkehrsbeziehungen eingeleitet.

Der Verkehr wird durch Zusammenschalten mehrerer Leitungen bei einem deutschen Amte vermittelt, das betriebsführend ist.

Die Zeichen links vom Diagonalstrich gelten für die Länder links, die Zeichen rechts für die oben genannten Länder.

Ein deutsches Amt ist am Betrieb nicht beteiligt.

Punkte aufgelöst wird; von hier aus laufen dann die Leitungen einzeln nach Bern, Basel und Zürich weiter. Sind zwischen zwei Orten mehrere Leitungen vorhanden, so ist ihre Zahl durch kleine Querstriche an den geraden Linien kenntlich gemacht. Aber selbst diese einfache Kennzeichnung ist an einzelnen Stellen wegen Raummangel nicht durchführbar gewesen. Im übrigen ist bei der Betrachtung der Karte 1 nicht außer acht zu lassen, daß nur die wichtigsten und auch längsten Leitungen aufgenommen werden konnten. Zahlreiche kürzere, aber an sich auch sehr wichtige Leitungen mußten weggelassen werden, wenn anders nicht die Übersichtlichkeit ganz verloren gehen sollte. So sind besonders viele kürzere Leitungen, die in die Karte 1 nicht aufgenommen werden konnten, zwischen großen Orten in Westdeutschland und den Niederlanden, ferner zwischen Süddeutschland und der Schweiz vorhanden. Außerdem werden die Nachbarländer mit Deutschland durch eine große Zahl kleinerer Grenzleitungen, deren Bedeutung für den Nahverkehr keineswegs unterschätzt werden darf, verbunden.

Erwähnt möge hier auch sein, daß durch die neueren Fernkabelverbindungen nicht nur eine größere Zahl neuer Verbindungen geschaffen wurde, sondern daß diese auch ganz wesentlich zur Verbesserung der Sprechverständigung beigetragen haben. Fernkabel und neuzeitliche Verstärker sind die Voraussetzungen für den eigentlichen Fernsprech-Weitverkehr Europas gewesen, und das deutsche Fernkabelnetz bildet für diesen Weitverkehr das Kernstück. Bei der folgenden Betrachtung des Durchgangsverkehrs fremder Länder durch Deutschland wird dies noch deutlicher in die Erscheinung treten.

B. Der Durchgangsverkehr.

I. Allgemeines.

Bei dem Durchgangsverkehr, den Deutschland für fremde Länder vermittelt, ist zwischen mittelbarem und unmittelbarem Durchgangsverkehr zu unterscheiden.

a) Der mittelbare Durchgangsverkehr.

Dieser Verkehr wird über die großen Leitungen abgewickelt, die in erster Linie für den Endverkehr zwischen Deutschland und anderen Ländern bestimmt sind (siehe Karte 1). Diese Leitungen werden bei den großen Ämtern, also hauptsächlich in Berlin, Hamburg und Frankfurt (Main), aber auch noch bei einigen andern, miteinander verbunden, sobald ein Gespräch zwischen zwei fremden Ländern im Durchgang durch Deutschland vermittelt werden soll. So wird z. B. eine Leitung Berlin–Wien mit der Leitung Berlin–Bromberg vom Amte Berlin zusammengeschaltet, wenn ein Teilnehmer in Wien ein Ferngespräch mit einem Teilnehmer in Bromberg führen will. Schon aus dieser Tatsache, daß die zunächst für den Endverkehr bestimmten Leitungen für den Durchgangsverkehr mitbenutzt werden, geht hervor, daß diese Vermittlung von der Verwaltung des Durchgangslandes nur übernommen werden kann, wenn die Stärke des Endverkehrs es gestattet, d. h. also, wenn die in Frage kommenden Leitungen des Endverkehrs noch nicht voll belastet sind. Daher unterliegt der mittelbare Durchgangsverkehr bei den verschiedenen Verkehrsbeziehungen auch nicht selten zeitlichen Beschränkungen; teilweise kann er nur in der verkehrsschwachen Zeit vermittelt werden.

b) Der unmittelbare Durchgangsverkehr.

Sobald zwischen zwei Ländern der Verkehr so stark wird, daß die Bereitstellung einer besonderen Leitung für seine Vermittlung gerechtfertigt erscheint, versuchen die beiden Endverwaltungen, eine derartige Leitung zu schaffen. Dies geschieht dadurch, daß sie auf ihrem Gebiet entsprechende Leitungen herstellen und dann die Durchgangsverwaltung ersuchen, die beiden Leitungen durch eine Leitung auf deren Gebiet zu verbinden. Die Karte 2 (S. 179) zeigt die unmittelbaren Durchgangsleitungen, die bereits durch Deutschland gezogen sind und die, deren Herstellung in Aussicht genommen ist. Die Führung dieser Leitungen ist in der Karte nur angedeutet; es soll lediglich gezeigt werden, welche Länder an der Führung dieser Leitungen beteiligt sind.

Es wird naturgemäß dem Belieben der beiden Endverwaltungen überlassen bleiben, ob sie über eine unmittelbare Leitung sämtliche Orte ihrer Länder miteinander verkehren lassen wollen, oder ob an diesem Verkehr nur einige Orte teilnehmen sollen. Ferner werden sie über solche Durchgangsleitungen auch die Vermittelung des Verkehrs eines Hinterlandes übernehmen können. So vermittelt z. B. die Schweiz über drei durch Deutschland laufende Leitungen nach den Niederlanden auch den Verkehr zwischen diesen und Italien. Das Durchgangsland stellt den auf seinem Gebiet liegenden Teil der Leitung her und übernimmt auch dessen dauernde bauliche Unterhaltung einschließlich des Betriebes der Verstärkereinrichtungen. Dafür erhält es einen Anteil an den einkommenden Gebühren.

Auch auf diesem Gebiet hat der zwischenstaatliche Beratende Ausschuß für den Fernsprechweitverkehr bereits gute Erfolge erzielt. Als Gebührenanteil werden von den Durchgangsverwaltungen in den meisten Fällen Anteile nach den Richtlinien dieses Ausschusses beansprucht, die sich aus einer Amtsgebühr und den Leitungsgebühren zusammensetzen. Die Amtsgebühr wird naturgemäß nur im mittelbaren Durchgangsverkehr beansprucht und beträgt 1 Goldfrank. Als Leitungsgebühren werden in den weitaus meisten Fällen 0,60 Goldfrank je 100 km Luftlinienentfernung zwischen den Übergangspunkten der Leitungen an der Landesgrenze erhoben.

II. Vorhandene Durchgangsbeziehungen durch Deutschland.

In den beigegebenen Übersichten ist dargestellt, zwischen welchen Ländern Fernsprechverkehr im Durchgang durch Deutschland bereits vermittelt wird. Ein Vergleich mit den Ausführungen über diesen Verkehr in Nr. 1 des Archivs für Post und Telegraphie von 1926 zeigt das starke Anwachsen dieses Verkehrs, gibt aber auch ein Bild von der Stellung Deutschlands als Vermittler des Fernsprechverkehrs zwischen vielen Ländern Europas (Anl. 4 und 5, S. 180 und 181). Es würde zu weit führen, diese vielen Verkehrsbeziehungen einzeln zu behandeln, wie dies 1926 geschehen konnte, als dieser Verkehr noch in der ersten Entwicklung war. Die Übersicht nach dem Stande vom 1. November 1925 (Anl. 4, S. 180) weist 21 Durchgangsbeziehungen auf, während heut (s. Anl. 5) deren 61 vorhanden sind, eine Zahl, die noch ständig wächst. Wichtig ist dabei, daß an 30 dieser Beziehungen sämtliche Orte beider Endländer teilnehmen; an 7 Beziehungen sind beiderseits viele Orte beteiligt; für 10 Beziehungen sind, wie auch die Karte 2 zeigt, u n mittelbare Leitungen vorhanden, davon in einem Falle deren 3 zwischen zwei Ländern.

III. Betriebsfragen des Durchgangsverkehrs.

Mit dem Ansteigen des Durchgangsverkehrs durch Deutschland hat sich immer mehr gezeigt, daß, soweit es sich um mittelbaren Verkehr handelt, das Amt des Durchgangslandes betriebsführend sein und bleiben muß. Nur dieses Amt ist in der Lage, alle für eine glatte Betriebsabwicklung in Betracht kommenden Verhältnisse zu übersehen und eine gute wirtschaftliche Ausnutzung der Leitungen sicherzustellen. Dieses Amt allein kann auch in Störungsfällen usw. eine zweckentsprechende Umleitung des Verkehrs vornehmen. Im übrigen aber werden die Gespräche des mittelbaren Durchgangsverkehrs in Reihe mit denen des Endverkehrs abgewickelt; sie stehen somit denen des Endverkehrs hinsichtlich der Reihenfolge der Abwicklung keineswegs nach. Ausschlaggebend muß das Durchgangsamt auch für die Berechnung der gebührenpflichtigen Dauer der einzelnen Gespräche sein, wenn anders der Durchgangsverwaltung aus der Vermittlung dieses Verkehrs nicht wirtschaftliche Nachteile erwachsen sollen. Bei unmittelbaren Verbindungen, an deren Betrieb die Durch-

gangsverwaltung nicht beteiligt ist, erhält diese eine Abschrift der Monatsrechnungen über den abgewickelten Verkehr und berechnet nach dieser ihre Forderung an Gebührenanteilen. Die Durchgangsverwaltung hat dann, wenn dieser Verkehr so gering ist, daß die der Durchgangsverwaltung zufallenden Anteile für die Kosten der Herstellung und Unterhaltung keine genügende Abgeltung mehr bieten, entweder die Möglichkeit, von den Endverwaltungen die Gewährleistung einer Mindesteinnahme zu fordern oder die Aufgabe der Leitung zu veranlassen, damit sie ihren Leitungsteil anderweit nutzbringender verwenden kann.

IV. Künftige Entwicklung.

Mit der Ausdehnung des Fernsprechverkehrs von Deutschland auf immer weitere Länder wachsen naturgemäß auch die Möglichkeiten, immer neue Durchgangsbeziehungen durch Deutschland herzustellen, und zwar in erhöhtem Maße, denn sobald z. B. der Verkehr zwischen Deutschland und Spanien (also Endverkehr mit nur einem anderen Lande) eröffnet wird, ergibt sich die Frage, ob es nicht möglich sein wird, Spanien nunmehr über Deutschland hinaus in Verbindung mit einer ganzen Anzahl anderer Länder zu bringen. Die Ausdehnung des Endverkehrs auf nur ein Land bedeutet also für Deutschland die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer ganzen Reihe von Beziehungen seines Durchgangsverkehrs. Diese Möglichkeit ist für Deutschland besonders groß, weil es nach seiner geographischen Lage für eine wichtige Vermittlerrolle im Fernsprechweitverkehr Europas vorausbestimmt ist, und weil sein Fernkabelnetz das Kernstück dieses Verkehrs ist und wohl auch bleiben wird.

Außer der bereits erwähnten Ausdehnung des Fernsprechverkehrs von Deutschland auf Spanien kommt zunächst noch die Aufnahme des Verkehrs mit der Union der sozialistischen Sowjetrepublik (Rußland) über Polen in Frage, dann mit Finnland, das durch ein Fernsprechseekabel mit Schweden verbunden werden soll und damit Anschlußmöglichkeit an Deutschland erhalten wird, ferner mit Estland über Litauen und Lettland sowie mit Rumänien über Ungarn oder die Tschechoslowakei. Wie Spanien danach trachten wird, Verbindung über Deutschland hinaus mit dessen nördlichen und östlichen Nachbarn zu erlangen, werden Finnland, Estland, Rußland und Rumänien wohl in erster Linie versuchen, durch Deutschland Anschluß an dessen westliche Nachbarländer zu gewinnen. Derartige Wünsche ergeben immer weitergehende Verkehrsmöglichkeiten, die schließlich erst dann einen gewissen Abschluß finden werden, wenn ganz Europa ein lückenloses Fernsprechnetz besitzen wird, das an Leitungsdichte etwa dem von Deutschland gleicht.

Zur Geschichte der Hamburger Börse.

Von Postrat Teubner, Hamburg.

Die Geschichte der freistädtischen Post in Hamburg ist eng mit der Hamburger Börse und ihren Börsenalten verknüpft.[1]) Die Geschichte der Hamburger Börse ihrerseits bietet eine große Fülle bemerkenswerter Einzelheiten hinsichtlich des mit der Post auf Gedeih und Verderb verbundenen See- und Landhandels sowie viele interessante wirtschaftliche Erscheinungen und Ergebnisse.

1. Errichtung der Börse durch die Hamburger Kaufmannsgesellschaften.

Seit den ältesten Zeiten bildeten die ins Ausland handelnden Hamburger Kaufleute eine beschlußfähige Körperschaft unter der Bezeichnung »Der Gemeine Kaufmann«. Sie bestand im 14. Jahrhundert aus den beiden ältesten Gesellschaften der Flandern- und Engandsfahrer.[2]) Mit der zunehmenden Wichtigkeit des Heringshandels kamen gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Schonenfahrer hinzu, denen sich später die Bergenfahrer als Tochtergesellschaft angliederten. Flandern-, Englands- und Schonenfahrer errichteten im Jahre 1517 einen gemeinschaftlichen Kaufmannsrat, dem sie die Verwaltung der Kaufmannslade und verschiedene andere Rechte übertrugen.[3]) Jede dieser Gesellschaften stand in besonderer und enger Beziehung zu einem der drei hansischen Kontore im Auslande, und zwar die Flandernfahrer zu dem Brüggeschen Kontor, das 1568 nach Antwerpen verlegt wurde, die Englandsfahrer zu dem Stahlhofe in London, die Heringshändler (Schonen- und Bergenfahrer) zu dem Kontor in Bergen. Diese drei Hauptgesellschaften, denen nur Kaufleute, nicht aber Schiffer, Krämer, Gewandschneider (Tuchhändler), Brauer usw., angehörten, errichteten mit Beisteuer der drei auswärtigen Faktoreien (Kontore) und mittels freiwilliger Beiträge, die von hamburgischen und fremden Kaufleuten geleistet wurden, im Jahre 1558 die Börse in Hamburg.

Das Wort »Börse« bezeichnet außer dem Börsenplatze oder dem Börsengebäude zugleich die Gesamtheit seiner Besucher. Der Ursprung des Wortes ist umstritten. Eine Erklärung geht dahin, daß die Kaufleute der handelsmächtigen Stadt Brügge, die mit Hamburg in engen Beziehungen stand, als Versammlungsplatz einen inmitten der Stadt gelegenen Platz wählten, dessen Vorderseite ein dem reichen Geschlechte van der Beurs gehöriges Haus begrenzte, und daß das über dem Haustore prangende Wappen — drei Geldbeutel (Börsen) — dem Versammlungsplatz auch den Namen gab. Nach dem Vorbilde dieser Brügger Börse erbaute man im Jahre 1531 zu Antwerpen — aber viel schöner und stattlicher — ein Haus, an das sich ein mit Säulengängen und Torweg umgrenzter Platz anschloß. Dieses Grundstück erhielt ebenfalls die Bezeichnung »Börse«. Hier wurden Geld-, Wechsel- und Depositengeschäfte sowie später auch Warengeschäfte abgeschlossen. Dem Beispiele der beiden Schwesterstädte folgte, allerdings erst im Jahre 1586, Amsterdam. Erklärlicherweise ahmten diejenigen Städte, die mit den Niederlanden in Geschäftsbeziehungen standen, eine Einrichtung nach, die sich dort als höchst zweckmäßig erwiesen hatte. So kam auch Hamburg zu seiner Börse.

[1]) Zu vgl. »Das Hamburger Stadtpostwesen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts« im Archiv 1926, S. 214ff.
[2]) Klefeker, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, Bd. VI, S. 406, Hamburg 1768.
[3]) A. a. O. S. 425 bis 429.

Die Einrichtung der Börsen war wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint, denn mit ihr beginnt eine völlige Umgestaltung des Handels überhaupt. Auffällig mag es erscheinen, daß Börsen hauptsächlich an Seeplätzen entstanden. Und doch liegt die Erklärung nahe. Die Kaufleute des Binnenlandes sandten fortan, statt selbst kostspielige und gefahrvolle Seereisen zu Ein- und Verkaufszwecken zu machen, ihre Aufträge nach dem nächsten Seeplatze. Da nun viele Städte des Inlands auf ein und denselben Seehafen angewiesen waren, so strömte in diesen Häfen eine immer größer werdende Menge von Aufträgen und in Verbindung hiermit auch von Waren zusammen. Der dadurch erweiterte Markt reizte zu Spekulationen. So wurden die Börsen der Seestädte zu Mittelpunkten des Wechselverkehrs. Infolgedessen sammelte sich auch der Handel immer mehr an den durch ihre Lage begünstigten Seeplätzen, während der Großhandel der Binnenstädte durch Meßprivilegien künstlich gestützt werden mußte. Zum Aufblühen der Börsen, nicht zuletzt der Hamburger Börse, trug ferner ein Umstand bei, der auf dem Münzwesen beruhte. Wenn in früheren Zeiten die Hamburger Flandernfahrer ihre Waren nach Brügge brachten oder solche von dort holten, dann empfingen oder benötigten sie flandrische Münzen. Das Umwechseln besorgten die Geldwechsler des Ortes. Je mehr der Handel aber zunahm, desto schwieriger gestaltete sich die Herbeischaffung der erforderlichen Bargeldmassen, so daß die Geldwechsler dazu übergingen, mit denen anderer Städte in unmittelbare Verbindung zu treten. Von diesem Zeitpunkte ab gaben die Wechsler in Brügge dem nach Hamburg zurückkehrenden Kaufmanne an Stelle baren Geldes Anweisungen auf ihre Geschäftsfreunde in Hamburg mit. Je weiter sich aus dieser Einrichtung das Wechselinstitut herausbildete, desto mehr mußte der Versand der klingenden Münze von Land zu Land überflüssig werden. Damit entfiel auch der Hauptgrund, der früher den Kaufmann veranlaßt hatte, persönlich dorthin zu reisen, wo er kaufen oder verkaufen wollte; er konnte die Besorgungen seinen dort ansässigen Geschäftsfreunden anvertrauen. Man konnte fortan gleichzeitig in den verschiedensten Städten kaufen. Kommissionen, Konsignationen und Speditionen — die Grundlagen des Börsengeschäfts — wurden allgemein.

Infolge der durch Gründung der Börsen — besonders auch derjenigen zu Hamburg — völlig veränderten Geschäftslage sank mit der Bedeutung der Städtehansa auch die Bedeutung der einzelnen Kaufmannshansen. Der einzelne Kaufmann in Hamburg hatte nun keinen Anlaß mehr, sich den hamburgischen Kompagnien der Flandern-, Englands-, Schonen- und Bergenfahrer anzuschließen, um so weniger als keiner mehr seinen Handel auf ein bestimmtes Land beschränkte. So trat an die Stelle der einzelnen Kompagnien, wennschon nicht dem Namen nach so doch tatsächlich, die allgemeine Kaufmannschaft, und diese besuchte fortan als gemeinsamen Sammelplatz die Börse. Sie diente, wie die Inschrift der Antwerpener Börse besagte, »In usum negotiatorum cuiuscunquae nationis ac linguae«.

2. Die Vorstände der Kaufmannschaft und der Börse.

In Hamburg bestand eine Vertretung der Kaufmannschaft schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts. Aus den Mitgliedern der drei großen Kaufmannsgesellschaften der Flandern-, Englands- und Schonenfahrer war mit Genehmigung des Rats im Jahre 1517 ein Kaufmannsrat hervorgegangen. Dieser bestand aus je 2 Alterleuten dieser drei Gesellschaften, hatte also zusammen 6 Mitglieder[4]). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erscheinen an der Spitze der Kaufmannschaft die Kaufmannsälterleute, die zugleich den Vorstand der im Jahre 1558 gegründeten Börse bildeten und seit dem 17. Jahrhundert Börsenalte genannt wurden[5]).

Als eine freistädtische Handelskorporation, die neben und teilweise über den Börsenalten tätig war, wurde im Jahre 1623 die Admiralität geschaffen. Sie setzte sich aus 4 (später 5) Ratsherren und 6 Abgeordneten der Kaufmannschaft zusammen. Dieser Korporation, die sich bald zu einer Stadtbehörde entwickelte, lag die Ausrüstung der Konvoyschiffe, die Hafenaufsicht und das Tonnen- und Bakenwesen ob, ferner wirkte sie in allen Angelegenheiten mit, die den Seehandel betrafen, auch hatte sie die Gerichtsbarkeit erster Instanz in allen See-, Fracht- und Seeversicherungssachen. Durch die Errichtung der Admiralität war jedoch, wie sich bald herausstellte, dem Bedürfnis einer kräftigen Vertretung des Handelsstandes nicht abgeholfen. Die mit der Geschäftsführung

Abb. 1.

Siegel der Börsenalten.

der Admiralität unzufriedene Kaufmannschaft wählte daher im Jahre 1665 die Kommerzdeputation als Vertretung der zur See handelnden Kaufleute. Aus ihr ist im 19. Jahrhundert die Handelskammer entstanden[6]). Die Kommerzdeputation bestand aus 7 Mitgliedern, nämlich »sechs aus den Ehrbaren Kaufleuten, die da guten Handel und Correspondenz sowohl um die Ost- und Westsee treiben, und sich der Assekuranz bedienen, und einem Schifferalten«.[7]) Sie vertrat, wie sich schon aus ihrer Zusammensetzung ergibt, die Belange der Kaufmannschaft, wenn es sein mußte auch im Gegensatz zu dem Rate, während innerhalb der Admiralität die Ratsherren den ausschlaggebenden Einfluß besaßen. So konnte es nicht ausbleiben, daß beide Behörden zuweilen in erbitterte Streitigkeiten gerieten. Es stellte sich immer mehr heraus, daß die von dem Vertrauen der ganzen Kaufmannschaft getragene Kommerzdeputation und deren Mitglieder die Vorsteher der Kaufmannschaft geworden waren. Dies wurde durch den Rat- und Bürgerschluß vom 3. April 1671 bekräftigt. Fortan vertraten die Kommerzdeputierten die Kaufmannschaft und deren einzelne Mitglieder nicht nur beim Senate und bei der Bürgerschaft, wenn Handel und

[4]) S. Fundationsbuch der Börsenalten im Hamburger Staatsarchiv. Näheres über dieses Buch s. im Archiv 1927, S. 215, Anm. 7.

[5]) Über die Postbefugnisse der Kaufmannsälterleute (Börsenalten) s. Archiv 1927, S. 214, 215.

[6]) A. Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte, S. 18, Hamburg 1897.

[7]) Klefeker, Bd. VI, S. 437, 438.

Wandel, See- und Landfahrt in ihrer althergebrachten Freiheit beeinträchtigt schienen oder wenn die Kaufmannschaft mit Zöllen oder anderen Lasten »über die Gebühr belästigt wurde«, sondern es wandte sich auch jeder einzelne Kaufmann, der ein besonderes Anliegen hatte und Fürsprache beim Senate benötigte, an die Kommerzdeputierten. Die Deputation setzte es im weiteren durch, daß der Rat ihr alle auf den Handel bezüglichen Verordnungen vor ihrer Veröffentlichung zur Begutachtung vorlegte. Die Reglung verschiedener Börsenangelegenheiten unterlag ausschließlich dem Befinden der Kommerzdeputation. Dazu gehörte u. a. die Feststellung der Geld- und Wechselkurse sowie der Warenpreise.

Abb. 2.

Börsenwappen der Gewandschneider.

Abb. 3.

Siegel der Kommerzdeputation.

Vorstände der Börse waren im 16. Jahrhundert die Alterleute des Ehrbaren Kaufmanns[8]), im 17. Jahrhundert diese und neben ihnen die Gewandschneider, im 18. Jahrhundert außerdem noch die Kommerzdeputierten. Dies erklärt sich daraus, daß jede der drei Parteien je einen der drei Teile der Börse hatte erbauen lassen; daß sie nicht Frieden miteinander hielten, war selbstverständlich. Späterhin haben die Börsenalten eine andere Vorsteherschaft, als die ihnen als Alterleuten ihrer drei Kaufmannsgesellschaften zustand, nicht mehr geltend gemacht; zuletzt kam die Befugnis der Börsenalten, über den größten Teil der Börse — die offene Börse — zu verfügen, nur noch in dem mit den Gewandschneidern abwechselnd ausgeübten Rechte der Ernennung des Börsenvorstehers (späteren Börsenschreibers) zum Ausdruck.[9]) Aber auch dieses Recht nebst allen etwa noch vorhandenen Ansprüchen und Befugnissen an dem Börsengebäude traten die Börsenalten durch einen förmlichen Vergleich und gegen eine Jahresentschädigung im Jahre 1825 an die Kommerzdeputation ab. Eine solche Abtretung erfolgte auch seitens der Gewandschneider. Auf diese Weise wurde die Kommerzdeputation alleiniger Vorstand der Hamburger Börse.

3. Das Börsengrundstück und das Börsengebäude.

Im Jahre 1558 bat die allgemeine Kaufmannschaft zu Hamburg den Rat um unentgeltliche Überlassung eines Platzes, auf dem eine Kaufmannsbörse errichtet werden sollte. Der Rat entsprach diesem Wunsche und stellte ein 112 Fuß langes und 42 Fuß breites Grundstück zur Verfügung, das neben der Trostbrücke am Wasser lag. Die Baugelder wurden durch eine Sammlung aufgebracht. Die in den Jahren 1558—1560 errichtete Börse war ein unbedeckter, gepflasterter Versammlungsplatz. An drei Seiten war er von einer niedrigen Mauer umgeben; die vierte Seite lag am Wasser, zu dem steinerne Treppen hinabführten. In jeder der drei Mauern befand sich ein Eingang. In den von ihnen gebildeten beiden Ecken sowie zu den beiden Seiten eines jeden der drei Eingänge waren Pfeiler, an denen die Wappen der Städte Hamburg und Amsterdam, der hansischen Kontore zu Brügge und London sowie der vier zur See handelnden Gesellschaften (Kompagnien) Hamburgs angebracht waren.

Dieser mauerumhegte Platz war allen Unbilden der Witterung ausgesetzt und hiernach wenig geeignet, bei schlechtem Wetter als Sammelplatz der Kaufleute zu dienen. Allerdings hatte man ursprünglich geplant, nach dem Vorbilde anderer Börsen einen bedeckten Säulengang neben diesem Platze zu erbauen. Die Beitragssammlung zum Hamburger Börsenbau war jedoch so kümmerlich ausgefallen, daß man auf einen Säulengang verzichtete. Während zweier Jahrzehnte ertrug die reiche Hamburger Kaufmannschaft geduldig Regenwetter, Sturm und Kälte. Da entschloß sich endlich die reiche Gesellschaft der Lakenhändler und Gewandschneider (Tuchhändler), unmittelbar neben den freien Platz auf eigene Kosten ein Haus aufzuführen. Im Juni 1577 wurde mit dem Bau begonnen. Das Gebäude erhielt einen merkwürdigen Standort, denn eine seiner beiden Längsmauern stand auf dem oberen Teile der zum Wasser führenden Steintreppe des Börsengeländes, während der ganze übrige Teil des Neubaus über dem vorbeifließenden Fleet (Kanal) schwebte. Der Neubau bildete ein längliches Viereck und die Fortsetzung der bisherigen Kaufmannsbörse; von ihr war der neue Raum durch 7 Paare Doppelsäulen aus Holz geschieden; ihnen gegenüber stand eine gleichartige Reihe von Säulenpaaren an der Wasserseite. Beide Säulenreihen trugen das obere Stockwerk. Dieses hatte je 12 Fenster an den langen und je 4 Fenster an den kurzen Gebäudeseiten. Das Stockwerk umfaßte den sogenannten Börsensaal und einen kleineren Saal sowie zwei Kammern. Das Haus war mit Kupfer gedeckt; es wurde im Gegensatze zu der angrenzenden unbedeckten Kaufmannsbörse fortan Lakenhändlerbörse genannt. Die Baukosten betrugen ungefähr 15 000 Mark Hamburger Währung. Das Aussehen der Börse wird durch das nachstehende Bild (Abb. 4) aus dem Jahre 1606 veranschaulicht.

[8]) Mitglieder eines »Ehrbaren Kaufmanns« waren die Kaufleute und später die Fabrikbesitzer, die ihre Geschäfte im großen betrieben. Vgl. Hamburger Handels-Archiv, S. 168, Hamburg 1857.

[9]) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, insbesondere der Postulatnisse des Börsenknechts, vgl. Archiv 1927, S. 216 bis 218.

Abb. 4.

Die Hamburger Börse im Jahre 1606.

Abb. 5.

Die Hamburger Börse im Jahre 1822.

Die bescheidenen Anlagen genügten dem Hamburger Börsenverkehr schlecht und recht eine geraume Zeit; endlich aber wurden sie für die stets wachsende Zahl der Börsenbesucher doch zu eng. So schritt man im Jahre 1669 zu einem Erweiterungsbau. Er bestand in einem Anbau an den unteren Stock (Erdgeschoß) der Gewandschneiderbörse, wie diese ganz über dem Wasser und ihrem Baustile nach Möglichkeit angepaßt. Doch hatte dieser Erweiterungsbau kein oberes Stockwerk, sondern lediglich ein plattes, mit Kupfer gedecktes Dach und an drei Seiten Wände. Daneben, aber von der Börse getrennt, wurde gleichzeitig ein viereckiges Gebäude aufgeführt, das im Erdgeschosse die neue Ratswage und über ihr, gestützt auf sechs Doppelsäulen, eine Wohnung für den Wagemeister enthielt. Der daneben aufgestellte alte Kran mit seinem runden Unterbau und dem in die Luft ragenden langen Schnabel vollendete die Gebäudereihe, welche Hamburg damals für seinen Handel errichtete. So entstand jenes seltsame Gemisch von Pfeilern, Säulen, Fenstern, Mauern und Bäumen, das man in Hamburg »Die alte Börse« nannte. Mehr Holz und Glas als Stein, gebrechlich anzuschauen, schien nur der Boden dauerhaft, auf dem die Börse stand, aber auch dieser schwebte zu einem großen Teile über dem Wasser. Doch mag sie damals, zierlich bemalt, mit künstlichem Schnitzwerk, bunten Wappen und vergoldeten Löwen geschmückt, von stattlichen Linden umschattet, freundlich genug den Hamburger Kaufleuten entgegengewinkt haben, die streng und ehrenfest nach alter Weise die Börse mit einer gewissen Ehrfurcht betraten. Diese Ehrfurcht war begründet, denn die Börse durch unlautere Geschäfte zu entweihen, galt damals noch für eine Schmach, sie meiden zu müssen, für die empfindlichste Strafe. Jeder Hamburger Kaufmann liebte das Börsengelände als die Wiege seines Wohlstands. Der Anbau wurde 1672 vollendet. Im Laufe der Jahre fanden weitere geringfügige bauliche Änderungen statt.

Über das Börsengebäude haben die Gewandschneider (Tuchhändler) immer als Eigentümer verfügt. Hinsichtlich des zu ebener Erde gelegenen und nach dem unbedeckten Platze zu offenen Teiles war jedoch ihre Befugnis insofern beschränkt, als sie diesen Raum seinem ursprünglichen Gebrauche, nämlich der öffentlichen Börsenversammlung, nicht entziehen durften. Seit dem Jahre 1667 berief die Kommerzdeputation im Einvernehmen mit den Gewandschneidern den Ehrsamen Kaufmann, d. h. die Versammlung der Großkaufleute, in den im oberen Stockwerke dieses Gebäudes befindlichen Börsensaal zusammen, dessen Dach ein Türmchen mit der Börsenglocke und später auch mit der Börsenuhr trug. Die im Obergeschosse des Stadtwagehauses befindlichen vier Wohnräume (für den Wagemeister) überließ man später (1735) der Kommerzdeputation zur Unterbringung ihrer Registratur und der neu geschaffenen Kaufmannsbibliothek. Infolge der schnellen Zunahme dieser Bücherei ergab sich die Notwendigkeit, im Jahre 1767 ein zweites Obergeschoß aufzuführen und den ganzen dadurch neu gewonnenen Raum zu einem Bibliothekssaale einzurichten. Auf dem Dache dieses Hauses war eine Bildsäule der Justitia angebracht, die in der rechten Hand das Schwert, in der linken die Wagschale hielt. Der Neubau füllt auf dem vorstehenden Bilde (Abb. 5) die ganze linke Hälfte, während im Vordergrunde der rechten Bildhälfte die eingehegte alte Kaufmannsbörse und dahinter die überbaute Gewandschneiderbörse mit dem zierlichen und mit einer Uhr versehenen Dachreiter dargestellt ist.

(Schluß folgt.)

Schriftwerke.

Nahtransport, ein umfassender Überblick über die wichtigsten Nahtransportmittel. Von Dipl.-Ing. Hans Schulze-Manitius, Greiz. Band I. 366 Seiten Großoktav mit 454 Abbildungen. Preis 15 *RM*, in Ganzleinen gebunden 17,50 *RM*. 1927. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).

Das Bestreben, möglichst wirtschaftlich zu arbeiten, hat auch bei der Deutschen Reichspost dazu geführt, menschliche Arbeitskraft tunlichst durch Einfügung von Maschinen und technischen Einrichtungen in den Arbeitsgang zu entlasten oder wirkungsvoller zu gestalten. Diese Mechanisierung steht noch in den Anfängen; das kann besonders auch für den Nahtransport gesagt werden.

Die Einführung von mechanischen Anlagen zur Nahförderung ist bisher in den meisten Fällen von den sachverständigen Beamten angeregt worden. Ihnen wird das Werk kaum etwas Neues bringen, wenn es mit seiner Fülle von Anwendungsformen auch für sie nicht als wertlos bezeichnet werden kann. Großen Nutzen aber kann das Buch stiften, wenn es in die Hände möglichst vieler Betriebsbeamten gelangt. Sie würden so manchen Anstoß zur Mechanisierung geben können, wenn sie die bestehenden Möglichkeiten kennen würden. Diesem Mangel kann und will das Werk abhelfen. Gerade dadurch, daß es nicht nur Förderanlagen bringt, die bei der Deutschen Reichspost bereits verwendet werden, sondern auf Nahförderanlagen aus allen möglichen Wirtschaftsgebieten eingeht, regt es zu Überlegungen an, ob nicht bei anderen Unternehmungen gebräuchliche mechanische Hilfsmittel nach entsprechender Umgestaltung für postalische Zwecke nutzbar gemacht werden können. Die klare, leichtfaßliche Darstellung in Verbindung mit den vielen Abbildungen und technischen Rissen entspricht dem Verständnis des Laien. Wertvoll sind für ihn auch die gelegentlichen Hinweise darauf, für welche Zwecke die geschilderten Einrichtungen geeignet sind und aus welchen Gründen, sowie die Muster für Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Das Werk enthält Anwendungsbeispiele für fast jede Art von Förderanlagen. Unter den Haupttiteln Stetige Förderanlagen, Gleislose Transportfahrzeuge, Schlepper, Sonderanlagen ist ein so vielseitiges Material zusammengestellt, daß wohl jeder mit der Mechanisierung des Postbetriebes Befaßte aus dem Buche Anregungen schöpfen kann.

In einem zweiten Bande will der Verfasser sein Werk vervollständigen.

Das Weltkabelnetz und seine wirtschaftliche Organisation. Von Dr. oec. publ. Max Hörmann. Band 26 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. 172 Seiten. 1927. R. v. Decker's Verlag G. Schenck (Abteilung Verkehrswissenschaft), Berlin W 9, Linkstr. 35.

Die wirtschaftlichen Erscheinungsformen von heute pendeln zwischen den Polen der staatlichen oder gemeinwirt-

schaftlichen und der privaten Unternehmung unter gelegentlicher Begünstigung einiger Mischformen. Während die Städte in den letzten beiden Jahrzehnten immer mehr dazu übergegangen sind, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Gas, teilweise auch mit Elektrizität, in eigene Rechnung und Verwaltung zu übernehmen, der Preußische Staat die Porzellan-Manufaktur von alters her in seiner Hand behielt und vor wenigen Jahren die Preußische Bergwerks-A G und andere Unternehmungen mit überwiegender Beteiligung von Aktienkapital begründete, während Länder und Reich ihren Einfluß auf das Kohlensyndikat, die Kartelle und andere wirtschaftliche Körperschaften sicherten, flammte auf seiten der Individualwirtschaften ein bitterer Kampf gegen die staatliche Bevormundung, gegen das weitgehende Vordringen der öffentlichen Hand in die Gebiete der früheren rein privatwirtschaftlichen Betätigung, die man als eine Belebung einer Art von Neomerkantilismus ablehnt, auf. Marschiert der Staatssozialismus? so heißt es. Ende und Ergebnis dieser Kontroverse sind nicht abzusehen.

Zu dieser brennenden Tagesfrage um Staat und Wirtschaft kann die vorliegende Arbeit als ein wissenschaftlich klärender Beitrag aus einem engeren Bereiche gelten.

Verfasser untersucht den im Buchtitel umrissenen Fragenabschnitt unter den Gesichtspunkten der historischen Entwicklung, des Preisbildungsproblems und seiner Auswirkungen in Richtung auf Tarifsystem und Finanzergebnis sowie der außerwirtschaftlichen Momente. Er beschreibt die Entwicklung der Seekabeltechnik durch private Einzelpersönlichkeiten bis zur vollkommenen technischen und betrieblichen Brauchbarkeit, die Ablösung der Erfinderpersönlichkeit durch den Wirtschaftsleiter, den Kaufmann und Ingenieur, den Ersatz der Einzelunternehmung infolge Ausdehnung des Betriebs und unter dem Einfluß des Kapitalbedarfs durch die korporative Unternehmung privater oder gemeinwirtschaftlicher Natur. Er verfolgt diesen Entwicklungsgang an einer ganzen Reihe von Kabelgesellschaften, deren wagemutiges Vorgehen, so namentlich das trotz wiederholter Fehlschläge unbeirrbare Festhalten des New Yorker Kaufmanns Cyrus W. Field und der ihm nachstrebenden Atlantic Telegraph Co. und Anglo American Co. am Plane einer Durchquerung des Atlantic unterstreichend. Die schließlichen Erfolge führten zur Entstehung des Weltkabelnetzes durch private Erwerbsgesellschaften. Staatseigene Kabel waren daran nur wenig beteiligt. Die parallel mit den technischen Neuheiten einhergehenden Wandlungen der neuesten Zeit sind gekennzeichnet durch die Konzentrationsbewegung, so neuerdings durch die Annäherung zwischen den großen Kabelgesellschaften und den Gesellschaften der drahtlosen Telegraphie, anderseits durch wachsende Einflußnahme der Staaten und Vermehrung der Staatskabel. Immerhin bleiben die Privatkabel nach Zahl und Länge beträchlich überwiegend.

Als ursächliche Merkmale im wirtschaftlichen Aufbau des Seekabelwesens gelten das Preisproblem und die außerwirtschaftlichen Einflüsse. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Theorie der freien Preisbildung als Grundlage des »Taxpreises«, der als Gegenleistung zu der angebotenen Verkehrsleistung grundsätzlich geregelt ist. Er legt dar, welche Elemente einmal auf der Seite der Nachfrage nach der Verkehrsleistung, dann auf der Seite des Angebots durch die Seekabelunternehmung als preisbestimmend anzusehen sind, wie sie in einer von der Marktpreisbildung äußerlich grundverschiedenen Form doch unter dem Gesetz der freien Preisbildung auf System und Höhe der Tarife wirken.

Der dritte Abschnitt kennzeichnet die außerwirtschaftlichen Einflüsse rechtlicher Natur (die völkerrechtlichen Beziehungen im Frieden und Krieg, die Kabelschutzbestimmungen, das neue deutsche Kabelpfandgesetz) und politischer Natur (Ursache, Formen und Wirkungen der staatlichen Eingriffe), um schließlich zu der Schlußfrage nach dem Wirtschaftsprinzip und der geeignetsten Wirtschaftsform im Seekabelwesen zu kommen.

Gegenüber der Aufgabe jeder Verkehrsunternehmung, Erzielung größtmöglicher Bedürfnisbefriedigung der menschlichen Gesellschaft, ist es volkswirtschaftlich nicht ausschlaggebend, ob der Staat oder die Privatgesellschaft Wirtschaftssubjekte sind. Vor- und Nachteile sind auf beiden Seiten gegeben. Andere Einflüsse, namentlich die Beziehungen der Nationen untereinander, sprechen für die Bevorzugung des privaten Wirtschaftsträgers. Das Wirtschaftsprinzip ist also das der Privatunternehmung mit Gewinnstreben (gegebenenfalls das der regulierten); die Wirtschaftsform zeigt die Tendenz zur gesamtwirtschaftlichen Form der Aktiengesellschaft. Mit 3 Rechnungsausweisen der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft und einem Namenverzeichnis schließt das Buch.

Die Arbeit ist eine gründliche, den Gegenstand erschöpfende Studie, die sich trotz einer manchmal breit ausgesponnenen Darstellung gut liest. Daß die Vereinigte Deutsche Telegraphengesellschaft, die erste deutsche Kabelunternehmung, deren Linie Emden–Valencia kurz erwähnt ist, nicht genannt wird, ist eine Unterlassung, über die man nicht wohl hinwegsehen kann. Der technische Exkurs S. 78 bis 88 stört den Zusammenhang. Brasilian, Commitee, Caracavallos sind falsch geschriebene Wörter. Die Namen einer Reihe von Kabelgesellschaften sind manchmal in »« aufgeführt, andere nicht. Die Kabelseele (S. 79) umfaßt mehr als bloß den Kupferdraht; für die Anwendung des Litzendrahtes sind andere Gründe als Elastizität maßgebend. Diese in einer späteren Auflage leicht zu beseitigenden kleinen Mängel können den Wert der nicht zuletzt auch durch die Ausblicke auf die Grundzüge der Nationalökonomie lehrreichen Schrift nicht beeinträchtigen, die sicher in weiteren Kreisen als denen der Fachgenossen günstig aufgenommen werden wird.

Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von Dr. Karl Strecker. Zehnte, umgearbeitete Auflage. Schwachstromausgabe (Fernmeldetechnik). Mit 1057 Abbildungen. 1137 Seiten. Preis gebunden 42 *RM*. 1928. Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Von dem Hilfsbuch, von dem in zehnter Auflage zunächst 1925 der Teil für den Starkstrom erschienen war (vgl. Archiv 1925 S. 288), liegt jetzt auch der die Fernmeldetechnik behandelnde Teil unter dem Namen Schwachstromausgabe vor. Er enthält auf den ersten 190 Seiten den Abdruck der Paragraphen 1 bis 251 der Starkstromausgabe; nämlich als I. Teil »Allgemeine Hilfsmittel« das für den Wissenschaftler, Ingenieur und Konstrukteur nötige Tabellenmaterial aus der Mathematik, Mechanik und Wärmelehre, der Statik- und Festigkeitslehre, die Grundzüge der Vektorrechnung und für die Anwendung der Nomogramme, die gebräuchlichen AEF und anderen Bezeichnungen, ferner die theoretischen Teile aus Magnetismus und Elektrizität sowie als II. Teil »Elektrische Meßkunde« den Abschnitt Meßverfahren und Meßvorrichtungen. Mit welcher Treue alle Neuerungen oder Änderungen verfolgt werden, zeigen schon hier die gegen die

Starkstromausgabe 1925 vorgenommenen Verbesserungen, so unter den AEF-Zeichen die Erläuterung zum Limessymbol, zu den trigonometrischen und anderen Funktionen, im Abschnitt Meßkunde der Hinweis auf die von Paschen hergestellten empfindlichen Galvanometer, auf den Gebrauch von Galvanometern in den von Straßenbahnen erzeugten Störungsgebieten in Städten, die Ausführungen über Panzergalvanometer, über Ermittelung der Kapazitäten aus der Ladezeit u. a. Auf die Meßverfahren und ihre Geräte folgen nun im besonderen Abschnitt die technischen Messungen an Telegraphen- und Fernsprechleitungen, die Maßnahmen gegen Betriebsstörungen, die Messungen mit Sprachfrequenz, mit Hochfrequenz, die der Feldstärke und ankommenden Ströme, an Elektronenröhren, Elementen und Sammlern.

Als III. Teil des Hilfsbuchs soll der Starkstrombau mit der Starkstromtechnik gelten, dessen Paragraphennummern zum äußeren Kennzeichen der Einheitlichkeit mit 252 bis 998, imgleichen die Abbildungen mit den Nummern 104 bis 560 durchlaufen, während der eben erwähnte Abschnitt der Technischen Messungen mit den Nummern 1001 und 561 beginnt. Als IV. Teil schließt sich die Schwachstromtechnik an. Auf mehr als 800 Seiten bietet dieser Teil in 7 Abschnitten eine lückenlose Aufzählung aller wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und technischen Fortschritte, die in den Bereich des elektrischen Nachrichten- und Signalwesens fallen. Er behandelt zunächst in 2 Abschnitten die Stromerzeuger einerseits für Gleichstrom und niederfrequenten Wechselstrom mit den Stromversorgungsanlagen für Telegraphen- und Fernsprechämter (Primär- und Brennstoffelemente, Sammler, Umformer, Gleichrichter), anderseits für hochfrequenten Wechselstrom von den Sendern gedämpfter Schwingungen bis zur Elektronenröhre, Hochfrequenzmaschine und Frequenzwandlung nebst ihren Theorien; in den folgenden beiden Abschnitten die Telegraphenleitung (ihre Theorie, den Freileitungs- und Kabelbau, Beeinflussung durch Starkstrom- und Hochspannungsanlagen, Schutz gegen Berührung und Kreuzung mit ihnen, Induktionsschutz, Selbstinduktivitätsbelastung der Kabel, Übertrager in Fernleitungen) und die Telegraphie darauf (Alphabete, Betriebsarten, Apparatsysteme, ihre Schaltungen, Bildübertragung, Tonfrequenztelegraphie, technische Amtseinrichtung, Betrieb und Gebührenfragen); dann im V. Abschnitt das ausgedehnte Gebiet des Fernsprechwesens (technische Grundlagen und Netzgestaltung, Verstärkertechnik, Theorie und Bau des Telephons und des Mikrophons, Haupt- und Nebenapparate, Hand- und Selbstanschlußämter, Schnellverkehr, Fernsprechgebühren und Betrieb, Nebenstellen, Privatanlagen, Mehrfachsprechen, Simultanbetrieb, Trägerstromtelephonie- und -telegraphie längs Leitungen); im VI. Abschnitt die verschiedenen Sondergebiete des Fernmeldewesens (Eisenbahn-, Feuer- und Polizeitelegraphie, Wasserstandsmelder usw., elektrische Uhren und Gebäudeblitzableiter); im VII. Abschnitt das Funkwesen (die physikalischen Grundlagen, die einzelnen Anlageteile und Betriebsarten, Funktelegraphie, Bildübertragung, Zugtelephonie, Luftstörungen).

Schließlich folgt noch im Anhang eine Zusammenstellung der Einheits-, Formel- und mathematischen Zeichen sowie der AEF-Sätze und ein alphabetisches Sachverzeichnis.

Die angeführten kurzen Inhaltsangaben zeigen, daß gegen die letzte Schwachstromausgabe 1913 (vgl. Archiv 1913 S. 113) umfassende Ergänzungen und Änderungen vorliegen. Sie im einzelnen hier aufzuzählen, würde zu weit gehen. Ganze Abschnitte sind neu eingefügt, so die Kapitel über Messungen mit Schwachfrequenz und Hochfrequenz, über Erzeugung schneller elektrischer Schwingungen, Bildtelegraphie, technische Einrichtung des Telegraphenamts und über Betrieb, Verstärkertechnik, Fernsprechschnellverkehr u. a., andere Kapitel sind von Grund auf umgearbeitet, wie die über Stromversorgung der Ämter, Theorie der Telegraphenleitung, wie überhaupt das gesamte Fernsprech- und Funkwesen. Das Hilfsbuch ist auch im vorliegenden Band den außerordentlichen Fortschritten der Technik seit 1913 gefolgt und wird seinen im Vorwort ausgesprochenen Zweck, der Gesamtheit derer zu dienen, die als Studierende, Ingenieure oder Beamte sich irgendwie mit Fragen der Schwachstromtechnik und Nachrichtenübermittelung zu beschäftigen haben, vollauf erfüllen. Die Ausstattung des Buches ist wiederum eine hervorragende Leistung des Verlags.

Zur Theorie des Fernsprechverkehrs (Einführung und Überblick). Von K. Frei, Oberpostrat. 138 Seiten. Preis geheftet 4,50 *RM*, gebunden 6 *RM*. 1927. Verlag: Weidmannsche Buchhandlung, Berlin W 68, Zimmerstr. 94.

Das vorliegende Heft ist als erstes Stück einer Buchfolge erschienen, die unter dem Namen: Einzeldarstellungen aus der elektrischen Nachrichtentechnik von F. Moench herausgegeben wird und sich auf bestimmte aktuelle Gegenstände des Gebiets erstrecken soll. Bei dem Aufschwung der Schwachstromtechnik in den letzten beiden Jahrzehnten und der Ausdehnung der Veröffentlichungen darüber in zahlreichen Zeitschriften oder mehr oder weniger umfangreichen Büchern, die selbst dem Fachmann den Überblick erschweren, ist der Plan des Unternehmens, in sich abgeschlossene Teilgebiete herauszugreifen und, wie in diesem Falle, durch anerkannte Fachmänner bearbeiten zu lassen, zu begrüßen. Die Bändchen von etwa 100 Seiten sollen nach dem Vorwort den Fragenbereich nach dem gegenwärtigen Stande der Technik und wissenschaftlichen Forschung als ein Ganzes zeigen und der Praxis dienen.

Die erste jetzt vorliegende Abhandlung hat die Theorie des Fernsprechverkehrs als einer Massenerscheinung zum Inhalt, ein Problem, das gegenüber den rein physikalischen Fragenkomplexen beim Leser weniger Anklang zu finden pflegt, dem aber der Verwaltungs- und der leitende Betriebsbeamte Beachtung zu schenken hat. Einer der Gründe des geringeren Interesses ist wohl darin zu suchen, daß die Beschäftigung damit ziemlich eingehende Kenntnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung voraussetzt, die ja heute auf die verschiedensten Gebiete des Geschehens mit Erfolg angewendet wird, aber nicht leicht zu handhaben ist. Deshalb bringt Verfasser ihre Grundlagen einschl. der Bernoullischen oder Newtonschen sowie der Poissonschen Formel, bei letzterer mit dem Hinweis auf ihren beschränkten Anwendungsbereich, zur Darstellung. Verfasser betont, daß als notwendige Ergänzung ihrer Benutzung die Ergebnisse durch die Betriebsbeobachtung zu kontrollieren sind, und weist nach, daß es zulässig ist, mit Durchschnittswerten für die Sprechdauer, Belegungsdauer usw. zu rechnen.

Er behandelt danach zunächst in 4 Abschnitten den Gleichzeitigkeitsverkehr der Teilnehmer, d. h. die Wahrscheinlichkeiten des gleichzeitigen Sprechens einer gewissen Zahl von Teilnehmern und des gleichzeitigen Bestehens von Verbindungen, die Zusammensetzung und Teilung des Verkehrs, d. h. die Belastung der in einem Knotenpunkt

zusammenstoßenden Leitungsbündel; diese Untersuchungen gipfeln in der Frage, wieviel Verbindungsmöglichkeiten (Leitungen, Wähler usw.) für einen bestimmten Verkehr nötig sind, in der Berechnung der Verluste und der Leitungszahl, in der richtigen Anpassung der Leitungsbündel an den Verkehr, dann aber auch zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Vielfachfelder in der richtigen Beschaltung von Wählerausgängen oder von Vielfachklinken über verschieden große Wählergruppen usw., in der Staffelung.

Für jedes dieser 4 Kapitel werden die entscheidenden Hauptfragen klar herausgestellt und mathematisch durchgerechnet, die gewonnenen Ergebnisse und die Lösungen in den von den verschiedensten Forschern teils theoretisch, teils empirisch aufgestellten Formeln, die nicht immer stichhaltig sind und übereinstimmen, in Rechnungsoperationen und durch Vergleiche mit der Wirklichkeit kritisch durchgeprüft.

In gleich gründlicher Weise werden die folgenden 3 Kapitel, nämlich die Besetztmeldungen bei Teilnehmeranschlüssen, die Wartezeiten und die Gesprächslängen behandelt.

Neben den deutschen Arbeiten von Lubberger, Rückle, Grabe, Langner, Merker (Antwerpen) u. a. ist auch die internationale Literatur ausgiebig berücksichtigt. Die den Massenverkehr und seine Schwankungserscheinungen erfassende Studie, deren Ziel ist, zur wirtlichen Ausgestaltung der technischen Betriebseinrichtungen die theoretischen Grundlagen zu liefern, erfüllt die Aufgabe, dem Fachmann und dem Fernerstehenden eine gute Einführung und einen zuverlässigen Überblick für ein schwer übersehbares Sondergebiet zu geben.

Netzanschlußgeräte, Bauanleitungen für Gleich- und Wechselstromnetzanschlußgeräte. Von Ing. Hans Reppisch, Berlin. Sonderdruck des »Funk«. 23 Seiten. Preis geheftet 1,50 *RM*. 1927. Verlag: Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94.

Das Heft ist als eine belehrende Unterweisung und Raterteilung an die Funkfreunde gedacht, die ihre Apparate im Anschluß an ein vorhandenes Lichtnetz betreiben wollen. In leichtfaßlicher Darstellung unterrichtet es über die wissenswerten Grundlagen und Unterschiede des Gleich- und Wechselstroms, ihre mannigfaltigen Netzschaltungen in den Beleuchtungsanlagen und die beim Arbeiten an Starkstromnetzen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, über die Eignung des Netzstroms zum Betriebe von Röhrenempfangsgeräten, über die verschiedenartigen Anschlußausführungen nebst genauer Bauanweisung und über die Ladung des Sammlers aus einem Gleichstrom- und aus einem Wechselstromnetz. Dabei werden dem Funkfreunde Ratschläge für sein Verhalten bei Anschalten der Erde und Antenne, bei störenden Geräuschen, bei Handhabung des Betriebes, und praktische Winke hinsichtlich der für den jeweiligen Zweck geeigneten Hilfsapparate, der vom Liebhaber selbst herstellbaren Einzelteile, des zu verwendenden Materials gegeben; auch wird die Betriebskostenfrage kurz erörtert.

Der Zweck des Heftes, den Funkliebhaber zur selbständigen Beurteilung der Dinge und zum persönlichen Handeln anzuleiten, ihm über entstehende Schwierigkeiten hinwegzuhelfen und Freude am eigenen Werk zu verschaffen, kann als erreicht gelten.

Gerichtliche Entscheidungen.

1. Posthelfer, die mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkte des Abstempelns mittels Stempelmaschinen oder Handstempels beauftragt sind, sind Beamte im Sinne des § 359 StGB.

Urteil des 1. Strafsenats des Reichsgerichts vom 10. Februar 1928 — 1 D 1288/27 — VIII. 1770 —.

Aus den Gründen:

»Der Angeklagte war bei dem Postamt M. als Posthelfer widerruflich angenommen. Zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehörte das Ordnen der bei dem Postamt eingegangenen Briefe und Karten »unter dem Gesichtspunkte des Abstempelns mittels Stempelmaschine oder mittels Handstempels«. Nach § 9 der Postbetriebsordnung (ADA für Post und Telegraphie V 2 Postbetriebsdienst) sind alle Briefsendungen mit dem Aufgabestempel zu bedrucken. Er dient namentlich auch zur Entwertung der Freizeichen; § 10 VIII a. a. O. Nach § 60 a. a. O. ist auf bestimmten Sendungen auch der Ankunftsstempel anzubringen. Damit bildet das Abstempeln, soweit es zu erfolgen hat, einen wesentlichen Teil der Beförderungstätigkeit der Post und eine Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Art, die aus der Staatsgewalt abzuleiten ist und staatlichen Zwecken dient. Bei Postanstalten mit Stempelmaschinen, zu denen das Postamt in M. ersichtlich gehört, bestehen besondere Anweisungen für die Verwendung des Maschinenstempels (vgl. ADA V 2 § 10 XIII). Sendungen aber, auf denen die Anschrift so nahe am oberen Rande steht, daß Teile von ihr vom Maschinenstempel getroffen werden könnten, sind immer mit dem Handstempel zu stempeln (§ 9 I a. a. O.). Die Verwendung des Maschinen- oder des Handstempels geschieht also nicht willkürlich, sondern nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten. Das setzt ein Ordnen der Briefsendungen nach den maßgebenden Gesichtspunkten voraus. Damit ist auch dieses Ordnen ein notwendiger Teil der staatlichen Beförderungstätigkeit der Post und ebenso wie das Abstempeln selbst eine Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Art, die aus der Staatsgewalt abzuleiten ist und staatlichen Zwecken dient (vgl. RGSt Bd. 51 S. 398). Dazu kommt, daß die Echtheit der auf den Briefsendungen befindlichen Wertzeichen tunlichst vor dem Entwerten zu prüfen ist, und zwar von allen Postbeamten, denen die Sendungen bis zur Entwertung durch die Hände gehen (§ 10 I und II a. a. O.). Zu den »Beamten« im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Postbediensteten, die mit den Sendungen bis zur Entwertung amtlich befaßt sind. Das war der Angeklagte. Die Prüfung der Echtheit der verwendeten Postwertzeichen aber ist eine Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Art, die aus der Staatsgewalt abzuleiten ist und dem Staatszwecke dient. Danach hat die Strafkammer den Angeklagten mit Recht als Beamten im Sinne des § 359 StGB angesehen[1])«.

[1]) Die Entscheidung beruht auf einer folgerichtigen Anwendung der bisher vom Reichsgericht hinsichtlich der strafrechtlichen Beamteneigenschaft der Posthelfer vertretenen Grundsätze. In zahl-

. Die Vorschrift des § 6 des Kraftfahrliniengesetzes vom 6. August 1925 (RGBl I S. 319) über die Kraftfahrnien der Reichspost ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1928 — VI 295. 1927 —.

Der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg, welche zugleich mit der Anhalt. Landeseisenbahn-Gemeinschaft einzige Gesellschafterin der Klägerin ist, war durch Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 10. September 1925 auf Grund der Verordnung, betr. Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 (RGBl 1919 S. 97) die Genehmigung zum Betriebe einer Kraftfahrzeuglinie auf der Strecke Eisleben–Hergisdorf–Helbra–Bahnhof Mansfeld–Stadt Mansfeld–Leimbach–Hettstedt erteilt worden. Die Klägerin betreibt auf Grund dieser Genehmigung diese Kraftfahrzeuglinie; neuerdings ist die Genehmigung ausdrücklich auf ihren Namen erteilt worden. Am 19. und 20. September 1926 fand in Eisleben der sog. »Wiesenmarkt« statt, an dem die Bevölkerung der beiden Seekreise lebhaften Anteil nimmt. Zur Bewältigung des außerordentlichen Verkehrs hatte die Beklagte, die Deutsche Reichspost, an diesen beiden Tagen halbstündliche und stündliche Fahrten auf den Strecken Hettstedt–Siersleben–Eisleben, Klostermansfeld–Zirkelschacht–Eisleben, Helbra–Hohenthal–Schacht–Eisleben eingerichtet. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß die beklagte Reichspost damit gegen das Gesetz über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (RGBl I S. 319), das als ein Schutzgesetz für die Unternehmer bereits bestehender Kraftfahrlinien anzusehen sei, verstoßen und außerdem auch unzulässigerweise in ihren Gewerbebetrieb eingegriffen habe. Sie hat behauptet, daß ihr dadurch ein Reingewinn von 4 252,50 *RM* entgangen sei, und gegen die Beklagte Klage auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens erhoben.

Durch Urteil des Landgerichts in Halle vom 2. März 1927 wurde die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hatte das Oberlandesgericht in Naumburg durch Urteil vom 14. Juni 1927 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Deutschen Reichspost hatte Erfolg. Es bleibt bei der Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

»Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen angenommen. Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht den Begriff der Kraftfahrlinie im Sinne des Reichsgesetzes vom 26. August 1925 verkannt habe, jedoch mit Unrecht. Nach § 1 des Gesetzes vom 26. August 1925 ist ein Unternehmer von Kraftfahrlinien, wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat die Beklagte am 19. und 20. September 1926 die Strecken Hettstedt–Eisleben, Klostermansfeld–Eisleben und Helbra–Eisleben nach vorheriger Ankündigung regelmäßig halbstündlich oder stündlich befahren und auf diesen Strecken Personen gegen Entgelt befördert. Damit sind alle Voraussetzungen, welche das Gesetz an den Begriff eines Unternehmers von Kraftfahrlinien stellt, erfüllt. Unerheblich ist, daß das Unternehmen, wie im vorliegenden Falle, von vornherein nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum geplant ist; auf der anderen Seite darf es sich nicht um reine Gelegenheitsfahrten handeln, sondern um die planmäßig für einen gewissen Zeitraum betriebene Beförderung von Personen (vgl. Oberländer-Bezold Automobilrecht S. 217, Müller Automobilgesetz S. 629, Lechner Kraftfahrzeuggesetzgebung S. 434/435; Bay. Ob LGJW 1927 S. 2808). Auch der aus Anlaß eines nur einige Tage währenden einzelnen Ereignisses, wie des nur an zwei Tagen stattfindenden Eislebener Wiesenmarktes, eingerichtete regelmäßige Kraftwagenverkehr zwischen mehreren Orten kann die Einrichtung einer Kraftfahrlinie im Sinne des Gesetzes bedeuten. Insofern ist also die Revisionsrüge der Klägerin als ungerechtfertigt zu erachten und davon auszugehen, daß die Beklagte, indem sie am 19. und 20. September halbstündliche oder stündliche Fahrten auf den oben bezeichneten Strecken einrichtete, als Unternehmer einer Kraftfahrlinie im Sinne des § 1 des Kraftfahrliniengesetzes zu gelten hatte. Das Berufungsgericht verkennt aber den Charakter und die Bedeutung des für die Beklagte allein in Betracht kommenden § 6 des Kraftfahrliniengesetzes, wenn es annimmt, daß die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatze verpflichtet sei, weil sie durch den Betrieb dieser Kraftfahrlinien gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen habe. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob im übrigen das Kraftfahrliniengesetz als ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz anzusehen ist. Der Beklagten gegenüber ist es jedenfalls in dem allein hier in Betracht kommenden § 6 ein solches nicht. Denn für die Beklagte gilt die Bestimmung des § 1 des Gesetzes insoweit nicht, als, wie im vorliegenden

ichen, namentlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit ergangenen rteilen ist das Reichsgericht ständig von der Erwägung ausgegangen, daß die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB n der zuständigen Postbehörde nicht nur ausdrücklich, sondern ch durch schlüssige Handlungen verliehen werden kann, und ß derartige Handlungen insbesondere in der Übertragung bemmter Obliegenheiten erblickt werden können, die nach Gesetz, erordnung oder bloßer Dienstvorschrift zu dem Geschäftskreise nes Beamten gehören. Es genügt also, daß ein im Wege des rivatdienstvertrages angenommener Posthelfer mit den Geäften eines Beamten des unteren Dienstes beauftragt wird, um e Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne zu begründen. Dadurch ändert sich die dienstliche, d. h. privatrechtliche Stellung s Posthelfers zur Postverwaltung nicht, er wird dadurch nicht wa Beamter im staatsrechtlichen Sinne (Reichsbeamtengesetz). Neben dieser formellen Voraussetzung (Übertragung der Tätigkt eines Beamten) ist aber die weitere materielle Voraussetzung erforderlich, daß der Posthelfer nicht bloß mechanische, handwerksmäßige Dienste leistet, sondern daß ihm die Ausübung amtlicher Hoheitsrechte übertragen ist. Die Deutsche Reichspost ist zwar in ihrer Gesamtheit eine Hoheitsverwaltung, d. h. eine den Gemeinwohl dienende öffentliche Staatsverkehrsanstalt, aber nicht jede von ihren Bediensteten geleistete Tätigkeit dient unmittelbar oder mittelbar diesem Zwecke. Die Tätigkeit muß vielmehr ein notwendiger Ausfluß der öffentlich-rechtlichen postalischen Amtstätigkeit, ein notwendiger Teil der staatlichen Beförderungstätigkeit sein. Nur dann sind die Voraussetzungen der Beamteneigenschaft erfüllt, wenn die Arbeitsleistung des Helfers einen wesentlichen Teil der eigentlichen amtlichen Aufgaben der Post bildet. Helfer, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, Briefkasten zu leeren, Briefmarken oder Formblätter zu verkaufen, bloße Botengänge zu machen, z. B. Akten zu befördern, Wächterdienste zu leisten, den Fahrstuhl zu bedienen, Kraftwagen zu führen, die Reinigung der Diensträume zu verrichten, sind keine Beamte im strafrechtlichen Sinne. Erstreckt sich aber die Tätigkeit des Helfers zugleich auf Handlungen, die das Wesen der öffentlichen postalischen Amtstätigkeit ausmachen, z. B. Annahmedienst am Schalter, Stubendienst, Zustelldienst, so ist die Beamteneigenschaft gegeben. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so ist auch der Helfer, der die Sendungen daraufhin sortiert, ob sie mit Maschinen- oder Handstempel zu stempeln sind, und dabei auch die aufgeklebten Freimarken einer Prüfung ihrer Echtheit und Gültigkeit unterzieht, strafrechtlich Beamter.

Falle, die von ihr eingerichtete Linie der Personenbeförderung diente. Die Reichspost ist nach § 6 des Gesetzes für die Einrichtung von Kraftfahrlinien, welche der Personenbeförderung dienen, an eine Genehmigung nicht gebunden, sie ist vielmehr nur zu einer vier Wochen vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde verpflichtet; diese kann Einspruch erheben, wenn nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch die Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen wird. Ausgesprochenermaßen ist also der Beklagten gegenüber nur das öffentliche Interesse maßgebend für eine etwaige Beschränkung in der Einrichtung von der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrlinien; das Interesse und der persönliche Schutz eines bereits genehmigten Kraftfahrunternehmens kommt im Falle des § 6 überhaupt nicht in Betracht. Das kommt auch darin noch besonders zum Ausdruck, daß lediglich die oberste Landesbehörde das Recht hat, Einspruch zu erheben, daß aber das Einspruchsrecht irgendwelchen Interessenten, insbesondere den Inhabern bereits genehmigter Kraftfahrlinien, nicht zusteht. Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind aber nur solche Gesetze, die — sei es allein, sei es auch in Verbindung mit anderen Zwecken — dem Schutze von Einzelpersonen oder eines Personenkreises dienen und dienen sollen. Ein Gesetz besitzt die Eigenschaft als Schutzgesetz nur dann, wenn der Gesetzgeber bei seiner Schaffung gerade einen solchen Schutz gewollt oder wenigstens mitgewollt hat (RGZ Bd. 63 S. 327, Bd. 79 S. 91/92, Bd. 102 S. 224). Diese Eigenschaft hat das Kraftfahrliniengesetz in seinem für die Beklagte allein in Betracht kommenden § 6 jedenfalls nicht. Eine Zuwiderhandlung gegen den § 6 des Gesetzes würde daher noch keinen die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtenden Gesetzesverstoß bedeuten.

Das Berufungsgericht hat hiernach rechtsirrig eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB angenommen. Der Schadensersatzanspruch ist aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte nicht begründet. Daß eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB wegen widerrechtlichen Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin in Betracht komme, hat das Berufungsgericht bereits selbst ohne Rechtsirrtum verneint. Zwar ist nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts unter die sonstigen Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb einbegriffen; das Merkmal des rechtswidrigen Eingriffs liegt aber nicht in der nachteiligen Einwirkung auf den Ertrag des Geschäfts durch Entziehung von Kundschaft und ähnliches, sondern in der Antastung des Gewerbebetriebes als solchen in der unmittelbaren Hinderung und Hemmung irgendwelcher Betriebshandlungen des Gewerbetreibenden (RGZ Bd. 102 S. 22[illegible] und dort angeführte weitere Entscheidungen). An einem solchen Eingriff der Beklagten in den Gewerbebetrieb der Klägerin fehlt es aber, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, im vorliegenden Falle gänzlich. Was endlich eine Haftung der Beklagten aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 19[illegible] (RGBl S. 499) betrifft, so fehlt es in dieser Beziehung an ausreichenden Behauptungen der Klägerin, welche ihren Anspruch in dieser Beziehung stützen könnten. Inwiefern es etwa gegen die guten Sitten verstoßen sollte, wenn, wie die Klägerin in der Berufungsinstanz geltend gemacht hat, die Beklagte zu Propaganda für ihre Fahrten sich ihrer eigenen Beamten bedient hat, ist nicht ersichtlich. Da hiernach durch das mündliche Vorbringen der Klägerin in der Vorinstanz, wie es sich aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhältnis ergibt, der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nach keiner Richtung hin schlüssig begründet erscheint, bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, vielmehr hatte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Abweisung der Klage zu erfolgen[2])«.

[2]) Das Urteil ist zutreffend, es gibt zu Bemerkungen keine Anlaß. Anm. 1 u. 2 von Dr. Schneider, Min.-Rat.

Reichsdruckerei, Berlin.
1248. 28. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 7 — Berlin, Juli — 1928

Inhalt: Zum Reichspostfinanzgesetz, S. 193. — Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen, S. 198. — Zur Geschichte der Hamburger Börse (Schluß), S. 204. — Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen usw., S. 208. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 219. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 220.

Zum Reichspostfinanzgesetz.

Vom Geheimen Oberpostrat Scheda, Berlin.

Dem Reichspostfinanzgesetz ist Kürze und Klarheit nachgerühmt worden. Aus den Erfahrungen einer vierjährigen Anwendungszeit[1]) ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist die Tätigkeit des Verwaltungsrats zu verbreitern und zu vertiefen?
2. Ist insbesondere die Zuständigkeit des Verwaltungsrats derjenigen eines Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft anzugleichen?
3. Was sind wichtige Fragen im Sinne des § 6 Abs. 4?
4. Welche Befugnisse hat der Reichspostminister, wenn der Verwaltungsrat die Entwürfe zu Gebührenverordnungen ablehnt oder ändert?
5. Muß der Verwaltungsrat Beschlüssen des Reichstags folgen, wenn dieser z. B. einen anderen Reinertrag veranschlagt oder eine andere Gebührenreglung verlangt?
6. Wie weit geht die Pflicht der Verschwiegenheit für die Mitglieder des Verwaltungsrats?
7. Empfiehlt es sich, das Gesetz wieder aufzuheben?

Zu 1.

Keiner Widerlegung bedarf wohl die Meinung, der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost sei nur als ein »Bejahungsorgan« des Reichspostministers zu bewerten. Jede Niederschrift seiner Sitzungen beweist das Gegenteil. Die Leitung der Deutschen Reichspost hat dem Gedanken engster und eingehender Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat stets Rechnung getragen und aus diesem Gedanken heraus die ständige, periodische Einberufung des Arbeitsausschusses angeordnet. Schon bisher ist ohne ängstliche Prüfung der formellen Zuständigkeit den Erörterungen im Verwaltungsrat freiester Spielraum gewährt worden, und die häufigere Einberufung des Arbeitsausschusses wird hierzu noch mehr Gelegenheit geben. Das eigene Bestreben des Verwaltungsrats, tiefer in die Verwaltung einzudringen, wird augenscheinlich von dem starken Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit getragen. Nur dürfte der Unterschied zwischen der entscheidenden und der nur gutachtlichen Tätigkeit des Verwaltungsrats dabei nicht außer acht zu lassen sein. Es darf in dieser Beziehung nicht vergessen werden, daß in allen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als entscheidender Stelle nicht unterworfenen Fragen der Minister nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln hat, wenn er der aus der Beratung des Verwaltungsrats sich ergebenden Auffassung nicht folgen zu können glaubt (Begründung zu § 6, S. 8). Ist es doch unzweifelhaft, daß der Minister durch eine Meinungsäußerung des Verwaltungsrats in solchen Fällen seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht enthoben ist. Der Verwaltungsrat darf aus der Nichtbefolgung seines Rats nicht das Gefühl aufkommen lassen, daß ihm bei der Unterstützung der Verwaltung nicht ausreichend entgegengekommen werde. Diese Mitwirkung sieht § 1 eben nur »nach Maßgabe dieses Gesetzes« vor, und es betont der § 2 ganz scharf die volle eigene Verantwortung des Ministers. Vor allem scheint es nicht gut, diese Mitwirkung allzusehr auf Einzelfragen zu erstrecken, denen grundsätzliche Bedeutung nicht beizumessen ist. Umgekehrt kommt es bisweilen vor, daß der Verwaltungsrat in gewichtigen Einzelfragen keine endgültige Stellung nimmt und die Entscheidung dem Minister überläßt. Dies ergibt sich manchmal schon aus der Natur der Sache. Auch eine Aussprache ohne endgültige, durch Abstimmung herbeigeführte Stellungnahme des Verwaltungsrats ist für die Verwaltung durchaus wertvoll und kann den in § 6 Abs. 4 gewollten Zweck gutachtlicher Anhörung durchaus erfüllen. Nicht immer ist ein Mehrheitsbeschluß wertvoller als die überzeugte Meinung einer Minderheit. Entscheiden muß, wer die Verantwortung trägt.

Zu 2.

Eine größere Angleichung an die Aufgaben und die Zuständigkeit des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft verbietet sich vor allen Dingen mit Rücksicht auf die große Mitgliederzahl, zu der der Verwaltungsrat schon beim Entstehen des Gesetzes und jetzt durch die Novelle vom 15. Juli 1926 angewachsen ist. Der Gedanke ist aber auch nach dem gegebenen Gesetz nicht zu erfüllen. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen. Er kann

[1]) Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl I S. 287) ist am 1. April 1924 in Kraft getreten. Zu vgl. auch die früheren Aufsätze des Verfassers im Archiv 1924 S. 16 ff. und 41 ff.

jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Kasse, der Wertpapiere und Waren untersuchen (§ 246 HGB).

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost hat dagegen nach § 1 des Reichspostfinanzgesetzes, abgesehen von den ihm nach § 6 Abs. 1 obligatorisch zustehenden Beschlüssen, bei der Verwaltung nur nach Maßgabe des Gesetzes mitzuwirken, und zwar soll er (§ 6 Abs. 4):

> »den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung aufgestellten Grundsätze überwachen. Zu diesem Zweck ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören«.

Der Verwaltungsrat hat also kein allgemeines Aufsichtsrecht, sondern ein solches nur hinsichtlich grundsätzlicher Reglungen. Darüber hinaus ist er als Gutachter in allen wichtigen Fragen zu hören. Nicht nur der Umfang der Verwaltung und des Unternehmens verbot eine weitere Ausdehnung des Aufgabenkreises, sondern es ließen auch wichtige Gründe eine ähnliche Reglung wie bei der Aktiengesellschaft unnötig erscheinen. Einmal wird die Verwaltung durch Berufsbeamte ausgeübt und geleitet, die dem Reichsbeamtengesetz und der Disziplinargewalt unterworfen sind. Ferner bleibt der Minister nach § 2 dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Dann aber ist die ganze Verwaltungstätigkeit durch die strengen Vorschriften der Reichshaushaltsordnung geregelt und damit der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs unterstellt. Erst über dessen Erinnerungen hat der Verwaltungsrat zu entscheiden (§ 11). Trotz dieses im Vergleich zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft beschränkten Aufgabenkreises wird den Wünschen nach Aufklärung und Anhörung des Verwaltungsrats in weitestem Maße entsprochen, wie sich dies namentlich bei der Feststellung des Voranschlages und der Genehmigung der Bilanz als selbstverständliche Pflicht der Verwaltung ergibt. Nur möchte es sich empfehlen, die Grenze der wichtigen Fragen nicht zu weit zu stecken, um eine Überlastung des Verwaltungsrats zu vermeiden. Die wichtigen und grundsätzlichen Fragen sind bei der Größe und Vielseitigkeit des Unternehmens so zahlreich, daß der Verwaltungsrat mit Einschluß seiner obligatorischen Aufgaben (§ 6 Abs. 1) reichliche und ausgiebige Gelegenheit hat, die Geschäfte im Sinne seiner Anschauungen zu beeinflussen und zu überwachen. Eine weitere Angleichung an den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft ist weder durchführbar noch vom Gesetz beabsichtigt.

Diese Erwägungen werden bestätigt, wenn man auf die Reglung eingeht, die diese Frage bei dem Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gefunden hat. Diese wird nicht von einem Reichsminister geleitet, sondern nur nach Maßgabe der §§ 31 bis 37 des Gesetzes vom 30. August 1924 (RGBl II S. 272) beaufsichtigt. Auch wird ihre Rechnungsführung nicht einer nach der Reichshaushaltsordnung vorzunehmenden Nachprüfung durch den Rechnungshof unterzogen. Nach § 15 ihrer Satzung (RGBl II S. 281) hat der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Geschäftsführung (also allgemein) zu überwachen (nicht bloß zu unterstützen) und über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Neben einer allgemeinen Überwachungsbefugnis steht also diesem Verwaltungsrat nicht nur das Recht auf Anhörung, sondern auf Entscheidung in allen wichtigen grundsätzlichen Fragen zu. Hier findet sich die zur Erörterung stehende Angleichung an den Aufsichtsrat. Dieser Verwaltungsrat besteht auch nur aus 18 Mitgliedern. Trotz dieses Unterschiedes dürften folgende Ausführungen von Sarter und Kittel (Die neue deutsche Reichsbahn-Gesellschaft S. 109 und 110) jedenfalls für unsern Verwaltungsrat Beachtung verdienen:

> »Auch bei Fragen von allgemeiner Bedeutung wird die Entscheidung des Verwaltungsrats in Frage kommen können, wenn sie gleichzeitig grundsätzlicher Natur sind. Ist dies nicht der Fall, so wird im allgemeinen für den Verwaltungsrat kein Anlaß vorliegen, sich mit den Fragen zu befassen. Andernfalls würde nicht nur eine Belastung des Verwaltungsrats mit minder wichtigen Arbeiten eintreten, die ihn von der Behandlung der großen Fragen ablenken müßten, sondern es würde auch die Initiative der Verwaltung gelähmt und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten geschmälert werden.«

Hinsichtlich der wichtigen Fragen heißt es dann weiter:

> »Auch hier kann es sich nur um Dinge von besonders weittragender Bedeutung handeln, da mehr oder weniger alle Fragen, die die Hauptverwaltung zu behandeln hat, als wichtige angesehen werden könnten. Es ist aber nicht Aufgabe des Verwaltungsrats, sich mit Fragen der laufenden Verwaltung zu beschäftigen. Der dem Organisationskomitee vorgelegte erste Entwurf sah eine ausdrückliche Bestimmung vor, daß das nicht Sache des Verwaltungsrats sei. Die Bestimmung wurde vom Organisationskomitee gestrichen, weil sie selbstverständlich ist.«

Zu 3.

Die wiedergegebene Begründung verdient auch für die Beantwortung der Frage Beachtung, was wichtige Fragen im Sinne des § 6 Abs. 4 des Reichspostfinanzgesetzes sind.

Das Gesetz hat die Entscheidung darüber in erster Linie in das pflichtgemäße Ermessen des Reichspostministers gestellt. Darüber hinaus gibt die Geschäftsordnung (§§ 6 und 8) den Weg an, auf dem wichtige Fragen, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, zur Erörterung gebracht werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen wird wohl die Leitung ohne ängstliche Innehaltung der Zuständigkeit auch Wünschen einzelner Mitglieder auf Klarstellung aller Fragen nachkommen. Nicht zweckmäßig wäre es, etwa eine den Minister bindende Aufzählung aller oder einzelner Fragen, die stets als wichtig zu betrachten seien, vorzunehmen. Der jetzt allgemein üblichen Gesetzestechnik entsprechend hat das Gesetz solche Kasuistik vermieden. Auch die Geschäftsordnung enthält sich einer solchen Aufzählung. Die Verwaltung hat sich an das als zweckmäßig empfundene Bestehen des Verwaltungsrats in hohem Grade gewöhnt. Jeder Beamte des Ministeriums prüft pflichtgemäß und mit besonderer Sorgfalt vor jeder bedeutenderen Maßnahme, ob nicht die Mitwirkung des Verwaltungsrats geboten oder empfehlenswert ist. Ist doch der Reichsbeamte zur Beachtung der Gesetze nach § 13 des Reichsbeamtengesetzes ganz allgemein verpflichtet.

Es ist schon hier und da angeregt worden, die Bewegungsfreiheit der Verwaltung nach der Richtung einzuschränken, daß jeder Grundstückskauf ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags und die Anlegung größerer Beträge

der Postscheckgelder vom Verwaltungsrat genehmigt werden sollen. Eine solche Reglung würde aber der Verwaltung wohl nicht selten zum Nachteil gereichen. Der Haushaltsvoranschlag 1927 hat alle bei seiner Aufstellung vorhersehbaren Grundstückskäufe über den Betrag von 100 000 *RM* bereits im einzelnen namhaft gemacht. Für nicht voraussehbare Fälle und Grundstückskäufe unter 100 000 *RM* sind nur wenige Millionen vorgesehen. Im Verhältnis zu den erfahrungsgemäß im Laufe des Rechnungsjahres zahlreich auftretenden Bedürfnissen, namentlich auch für Grundstücke der Selbstanschlußämter, ist diese Summe jedenfalls sehr gering. Vielfach würde die Wirtschaftlichkeit der Käufe beeinträchtigt werden, wenn der Verwaltungsrat erst gehört werden müßte. Bei sofortigem Abschluß und alsbaldiger Zahlung geben viele Verkäufer dem niedrigeren Angebot der Deutschen Reichspost gegenüber dem anderer Kaufliebhaber den Vorzug. So ist es bisher gelungen, eine größere Zahl kleinerer Mietpostgrundstücke preiswert zu erstehen. Hierzu wird der Abbau des Mieterschutzes in Zukunft reichlich Anlaß bieten. Eine Änderung dieser durch die Ermächtigung des Voranschlags ermöglichten und durchaus bewährten Übung wäre keineswegs empfehlenswert. Gegenüber der zweiten Anregung darf darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz nur die allgemeinen Grundsätze für die Geldanlage der Entscheidung des Verwaltungsrats überläßt. Die Anlage selbst im Einzelfalle an die Zustimmung des Verwaltungsrats zu knüpfen, entspricht nicht dem Gesetz und dessen Absicht. Auch hier muß es dem pflichtgemäßen Ermessen des Ministers überlassen bleiben, ob er in dem selten eintretenden Fall einer größeren Transaktion die Stellungnahme des Verwaltungsrats für geboten hält. Der diese Anregung veranlassende Fall eines Darlehns an das Reich beruhte auf einer Staatsnotwendigkeit, der sich auch der Verwaltungsrat nicht hätte entziehen können.

Weiter fragt es sich, ob der Verwaltungsrat befugt ist, die Verwendung der Postscheckgelder zur Deckung der Anlagekosten der Deutschen Reichspost zu beschließen und zu genehmigen. Zunächst bedarf es der Prüfung, ob die Deutsche Reichspost überhaupt berechtigt ist, ihr Anleihebedürfnis dadurch zu befriedigen, daß sie Postscheckgelder verwendet, um Anlagewerte zu schaffen? Diese Frage ist im Verwaltungsrat wiederholt erörtert worden. Sie gewinnt bei der Kapitalknappheit und dem gesteigerten Bedarf nach Anleihen erhöhte Bedeutung.

Die Vorschriften des Verwaltungsrats vom 5. Februar 1925 lassen die Anlegung in Gestalt von Darlehen an das Reich zu. Man wird, wenn auch die Deutsche Reichspost Reichsvermögen ist, Darlehen aus den Scheckmitteln an die Reichspost nicht für zulässig halten können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß in diesen auf Grund des Reichspostfinanzgesetzes erlassenen Ausführungsvorschriften das Reich in Gegensatz zur Deutschen Reichspost gestellt ist und diese nicht gemeint sein kann. Die Unterscheidung — Reich und Reichspost — ist auch in anderen neueren Reichsgesetzen, z. B. in § 25 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl II S. 235), gemacht worden und muß in der Sprache eines Gesetzes oder einer Verordnung gemacht werden, da die Deutsche Reichspost Sondervermögen darstellt. Bei Erlaß dieser Vorschriften hat der Verwaltungsrat jedenfalls Darlehen an die Reichspost nicht in Erwägung gezogen. Dazu kommt, daß ein Darlehen als Vertrag den Willensentschluß zweier Rechtspersonen voraussetzt. Nach § 181 BGB ist es ausgeschlossen, daß die Vertreter der Deutschen Reichspost mit sich selbst und zugleich im Namen eines Dritten (Postscheckvermögen oder Postscheckkunden) einen Darlehnsvertrag schließen. Ein solches Kontrahieren mit sich selbst ist nur bei reinen Erfüllungsgeschäften zulässig. Diesen Standpunkt teilt auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 17. September 1927 (Juristische Rundschau, Rechtsprechung 1927, Sp. 1217).

Es fragt sich weiter, ob die Deutsche Reichspost ihre eigenen Schuldverschreibungen mit Mitteln des Postscheckguthabens erwerben darf, um diese Mittel dann dem Anleihezweck zuzuführen. Man darf davon ausgehen, daß die Bestimmung in § 6 des Reichspostfinanzgesetzes, nach der der Verwaltungsrat über Anlage und Verwendung der Scheckgelder zu beschließen hat, nicht die Kraft hat, andere Reichsgesetze, insbesondere das bürgerliche Recht, auszuschalten, sondern daß diese Befugnis sich im Rahmen der Gesetze zu halten hat. Es ist zunächst der Charakter des Postscheckguthabens klarzustellen. Unzweifelhaft erwirbt die Post wie beim Postanweisungsvertrage auch im Postscheckverkehr Eigentum an den eingezahlten Geldern. Ebenso ist es aber anerkannt, daß das Guthaben im Scheckverkehr nach § 700 BGB zu beurteilen ist. So Düringer-Hachenburg, Anmerkung 4 im Anhang II zu § 363 ff. HGB Band II, S. 65 d. 2. Auflage; Staub-Könige HGB Exkurs zu § 424 Anmerkung 5, S. 1182 d. 9. Auflage; Kommentar der Reichsgerichtsräte Anmerkung 2 zu § 700 BGB. Nach Anmerkung 1 am zuletzt a. O. ist Zweck dieses sogenannten »Depositum irregulare« Verwahrung für den Hinterleger, nicht aber Verbrauch zum Nutzen des Empfängers. Die Deutsche Reichspost ist daher mangels abweichender Einigung mit den Postscheckkunden nicht berechtigt, die Guthabenbeträge zu eigenen Zwecken zu verbrauchen, wie es der Fall wäre, wenn damit die Kosten einer Anlage (z. B. Kabel, Bauten) bestritten würden. Der § 700 BGB setzt voraus, daß unbeschränktes Eigentum mit dem Rechte der Post zum Eigenverbrauch vereinbart ist. Die hierauf gerichtete Einigung ist auch nicht stillschweigend durch Bestimmungen des Postscheckgesetzes ersetzt. Im Gegenteil spricht die Entstehungsgeschichte des Postscheckverkehrs, die dabei gemachten und bisher gehaltenen Zusicherungen und die langjährige Praxis gegen die Annahme einer solchen Einigung. U. a. ist laut Protokollen der Reichstagsverhandlungen vom 6. März 1914, S. 7883, 7884, ausdrücklich und mit Nachdruck auf die Verpflichtung der Post hingewiesen worden, die Gelder so anzulegen, daß sie sicher und unter allen Umständen schnell mobilisierbar sind. Infolge dieser Vorgänge hat die Postverwaltung bei ihrer Propaganda für den Postscheckverkehr stets auf ihre Verwahrungspflicht und damit auf den Charakter des Postscheckgeldes als fremdes Verwahrgut hingewiesen, die Gelder als fremde betrachtet und behandelt und sie dementsprechend auch in ihren Bilanzen für 1924 und 1925 als Teil des Postvermögens nicht aufgeführt bis auf den Betrag, der notwendigerweise zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen oder zur Verstärkung der Betriebsmittel in den Postkassen verbleiben muß. Dabei ist zu bemerken, daß die Verstärkung der Postbetriebsmittel mit zu den ausgesprochenen Zielen des Postscheckverkehrs bei dessen Einführung gehört. Diese Verwendung spielt daher für die hier zu entscheidende Frage keine Rolle. Sie erfolgt auch nur in einem im Verhältnis zu dem gesamten Scheckguthaben geringfügigen Maße. Es wäre ein Bruch mit der Vergangenheit, mit den jahrelang beobachteten Grundsätzen, den abgegebenen Zusicherungen und den bestehenden Verträgen, wenn etwa die Bestimmungen über die Anlegung der Postscheckgelder dahin geändert würden,

daß nennenswerte Beträge im Eigennutzen der Post durch Bezahlung von Anlagen verbraucht würden. Man kann die Auffassung vertreten, daß diese Abweichung vom bürgerlichen Recht nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann.

Es kann nun nicht empfohlen werden, ein solches Gesetz in Aussicht zu nehmen. Vom Standpunkt der Deutschen Reichspost und des Verwaltungsrats ist in dieser Beziehung die größte Vorsicht geboten. Der Eigenverbrauch der Postscheckgelder, ein Verfahren, das bei jeder Depositenkasse das größte Aufsehen und Mißfallen erregen würde, wäre geeignet, das Vertrauen in den Postscheckverkehr nachhaltig zu erschüttern. Zum mindesten würde der Einfluß auf viele vorsichtige Leute dazu führen, daß die Höhe des Guthabens erheblich zurückginge. Die Postverwaltung könnte in Zeiten einer Krise in arge Verlegenheit geraten.

Es bleibt zu untersuchen, ob die Deutsche Reichspost mit den Postscheckgeldern ihre eigenen öffentlichen Anleihen erwerben darf. Nach den bestehenden Vorschriften dürfen die Postscheckgelder in öffentlichen Anleihen und bei der Reichsbank lombardfähigen Wertpapieren angelegt werden. Nach den vorangegangenen Ausführungen erscheint es zunächst unzulässig, auf diesem Wege zur Verwendung der Postscheckgelder behufs Schaffung von Postanlagen zu schreiten. Sachlich macht es natürlich keinen Unterschied, ob ich die Postscheckgelder mit oder ohne Ausreichung solcher Wertpapiere im Eigennutzen verwende. Dagegen könnte wohl in Frage kommen, zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zwecks Stützung des Kurses der Postschuldverschreibungen und in kleinen Beträgen auch bei augenblicklicher Knappheit des Kapitalmarktes, aus Postscheckmitteln Postschuldverschreibungen zu erwerben. Diese Verwendung, die nur einen vorübergehenden Charakter tragen dürfte, wäre analog der Verwendung zur Verstärkung der Betriebsmittel zu beurteilen. Große Vorsicht ist auch hierbei durchaus am Platze. Der Ankauf von Postschuldverschreibungen müßte sich in engen Grenzen halten und im Verhältnis zu dem Gesamtguthaben so geringfügig sein, daß selbst in den schlimmsten Krisenzeiten die Liquidität des Postscheckguthabens nicht gefährdet sein kann. In dieser Beziehung sind durch die Festlegung der Postscheckgelder in anderen Werten die Grenzen für die als zulässig bezeichnete Verwendungsart tatsächlich schon sehr eng gezogen. Diese Werte können ohne Erschütterung des Marktes, also ohne nennenswerte Verluste nicht abgestoßen werden. Der in Darlehen an Reich, Länder und Staatsbanken angelegte Teil der Postscheckgelder ist ebenfalls nicht leicht flüssig zu machen.

Aber auch ohne den Zwang dieser tatsächlichen Verhältnisse müßte unter allen Umständen daran festgehalten werden, den Erwerb von Postschuldverschreibungen nur in Ausnahmefällen und als eine vorübergehende Maßnahme sowie in engen, im Verhältnis zum Gesamtguthaben gehaltenen Grenzen vorzunehmen.

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend:

1. Die Postscheckmittel dürfen nicht in Gestalt eines »Darlehens« zur Schaffung von Anlagewerten verbraucht werden.
2. Unzulässig ist es auch, größere Beträge durch Ankauf von Postschuldverschreibungen festzulegen.
3. Dagegen dürfte der Erwerb solcher Schuldverschreibungen in engen Grenzen und zu vorübergehenden Zwecken schon nach den bestehenden Bestimmungen zulässig sein.

Der Verwaltungsrat dürfte an diese Grundsätze gebunden und ohne neue gesetzliche Ermächtigung nicht befugt sein, darüber hinaus den Verbrauch der Postscheckgelder zu Nutzen der Deutschen Reichspost zu beschließen und zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit diesen das Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und Reichspostminister betreffenden Fragen steht die weitere Frage, ob letzterer in Anwendung des § 33 der Reichshaushaltsordnung Haushaltüberschreitungen vornehmen darf. Der Kommentar von Schultze u. Wagner (2. Auflage S. 188) spricht dem Reichspostminister dieses Recht ab, weil eine Mitwirkung des Reichsfinanzministers durch das Gesetz ausgeschlossen sei und eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats stets ohne allzu große Schwierigkeit rechtzeitig herbeigeführt werden könne. Abgesehen von Fällen, in denen dies wirklich möglich ist, ist hierzu folgendes zu sagen.

Im Archiv für Post und Telegraphie (1924, S. 46) ist bereits ausgeführt, daß der Reichspostminister nicht an Stelle des Reichsfinanzministers den Beamten, der den Haushalt überschritten hat, in sinngemäßer Anwendung des § 33 der Reichshaushaltsordnung entlasten kann. Etwas anderes ist es, ob der Minister selbst Haushaltsüberschreitungen anordnen darf. Unter den Voraussetzungen des § 33 hat jeder zuständige Beamte das Benefizium solcher Überschreitung, daher auch der Reichspostminister. Da in der Begründung zu § 15 des Reichspostfinanzgesetzes, der die weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers ausschließt, ausdrücklich auch der § 33 erwähnt ist, kann der Wille des Gesetzes wohl nur dahin ausgelegt werden, daß der Reichspostminister Haushaltüberschreitungen im Rahmen des § 33 selbständig ohne Mitwirkung des Reichsfinanzministers vornehmen darf. Diese Auffassung wird auch vom Verwaltungsrat geteilt. Die Zulässigkeit außerplanmäßiger Ausgaben wäre ebenso zu beurteilen, wenn hierbei nicht zuzugeben wäre, daß die Veranlassung hierzu selten so dringlich sein wird, daß von der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats abgesehen werden müßte.

Zu 4.

Nach § 2 des Reichspostfinanzgesetzes erläßt der Reichspostminister die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er ist in diesem Verordnungsrecht zwar eingeschränkt durch die Worte: »nach Maßgabe der nach § 6 getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats«. Gleichwohl ist er nach dem Gesetz die Stelle, die der Verordnung die notwendige Sanktion im Sinne des Staatsrechts zu erteilen hat (Laband, 7. Auflage, Band II, S. 139). Erlaß einer Verordnung bedeutet nicht die Feststellung des Wortlautes oder die Verkündung, sondern die Sanktion der in ihr enthaltenen Rechtssätze. Der Inhaber des Verordnungsrechts kann sich frei entschließen, ob er den Wortlaut der über den Inhalt entscheidenden Stelle sanktionieren will oder nicht. Er ist völlig ungehindert, den Erlaß der Verordnung nachträglich abzulehnen.

Nur wenn der Inhalt der Verordnung, wie ihn der Verwaltungsrat beschlossen hat, im Interesse des Reichs nicht vertreten werden und gleichzeitig der in Geltung befindliche Rechtssatz nicht aufrecht erhalten werden kann, muß der Minister die Entscheidung der Reichsregierung herbeiführen. Jede andere Auslegung des § 6 Abs. 3 würde mit § 2 unvereinbar sein und den Reichspostminister zu einem bloßen Publikationsorgan stempeln, was mit der historischen Entwicklung des Verordnungsrechts nicht vereinbar wäre. Hervorzuheben ist insbesondere, daß auch

das durch § 15 Abs. 2 des Reichspostfinanzgesetzes aufgehobene Verordnungsrecht des Artikels 88 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Reichspostminister, nicht dem Verwaltungsrat übertragen ist (vgl. Begründung zu § 2 S. 7 der Reichstagsdrucksache 6590, Wahlperiode 1924, und Archiv für Post und Telegraphie 1924, S. 46).

Eine weitere Frage ist, was nach der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Entscheidung der Reichsregierung zu geschehen hat. Da der Reichsregierung die Entscheidung nur an Stelle des Verwaltungsrats übertragen ist, so kann der Reichspostminister neben der vorgeschriebenen Mitteilung an den Verwaltungsrat nunmehr die Verordnung erlassen, ohne nochmals den Verwaltungsrat in Anspruch nehmen zu müssen. Es ist sehr erfreulich, daß ein solcher Fall bisher nicht eingetreten ist und bei dem Verantwortungsbewußtsein und großen Verständnis des Verwaltungsrats für die Belange der Deutschen Reichspost kaum eintreten wird.

Zu 5.

Schwerwiegender und schwieriger ist die Beurteilung abweichender Beschlüsse des Reichstags, insbesondere solcher, die den Reinüberschuß und die Gebührenbemessung betreffen. Da der Reinüberschuß der Deutschen Reichspost in den Voranschlag des allgemeinen Reichshaushalts eingestellt werden muß, ist es denkbar, daß der Reichstag die Abführung eines anderen Überschusses beschließt, als von dem Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost vorgesehen ist. Nicht richtig wäre der Standpunkt, in dieser Frage den Reichstag als höhere delegierende Instanz zu betrachten und den Verwaltungsrat für verpflichtet zu halten, den Beschluß unbedingt zu befolgen. Solange das Reichspostfinanzgesetz besteht, hat unzweifelhaft der Verwaltungsrat das Recht, den Voranschlag der Deutschen Reichspost festzusetzen. Dies wird nach den bisherigen Erfahrungen meist erfolgt sein, bevor der Reichstag über diesen Posten des allgemeinen Reichshaushalts beschließt. Gleichzeitig ist anzuerkennen, daß zwei gesonderte Zuständigkeiten bestehen. Formell hat der Reichstag sich des Rechts nicht begeben, durch das Etatgesetz auch den Reinüberschuß der Deutschen Reichspost zu veranschlagen. Beide Zuständigkeiten sind aber der Ausfluß von Schätzungen, da das Gesetz nur die Abführung des Reinertrages zuläßt und vorschreibt. Erst am Ende des Wirtschaftsjahres kann sich zeigen, welcher Reinüberschuß vorhanden ist. Ein zur Entscheidung drängender Konflikt liegt sonach nicht vor. Sache der Verwaltung wie des Verwaltungsrats wird es sein, die Finanzgebarung möglichst derartig zu gestalten, daß dem Voranschlage des Reichs entsprochen werden kann. Es wäre verfehlt, den Gedanken der Selbständigkeit der Deutschen Reichspost etwa bis in die äußersten Konsequenzen starr und ohne Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Stellung und die ihres Leiters durchführen zu wollen. Ähnliche Erwägungen werden auch in der Frage der Gebührenregelung, obgleich diese rein formell nicht mehr Sache des Reichstags ist, Platz zu greifen haben. Äußert der Reichstag in dieser der Zuständigkeit des Verwaltungsrats und des Reichspostministers unterliegenden Angelegenheit in Form einer Entschließung Wünsche, so würde jedenfalls mit der Betonung der formellen Zuständigkeit allein der Sache nicht gedient sein. Der Reichspostminister wird ernstlich zu prüfen haben, ob der Wunsch des Reichstags mit den Belangen der Deutschen Reichspost und des Reiches vereinbar ist, und g. F. mit entsprechenden Vorschlägen an den Verwaltungsrat herantreten müssen. Lehnt es der Verwaltungsrat ab, sich auf den vom Reichstag gewünschten Boden zu stellen, so ist es wieder Sache des Ministers, zu prüfen, ob der Fall im Interesse des Reichs zur Entscheidung der Reichsregierung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 zu bringen sein wird.

In diesen Fragen, deren Entscheidung ja wesentlich von der Beurteilung des wirtschaftlich Möglichen und im Interesse des Reichs Nötigen abhängt, dürfte weniger die formelle Zuständigkeit als die Tatsache zu beachten sein, daß der Reichstag — von Fällen des Volksbegehrens abgesehen — die Körperschaft ist, die der Träger der Volkssouveränität ist. Auch rechtlich und wirtschaftlich betrachtet ist er die Stelle, die das Reich, den Eigentümer des Sondervermögens der Deutschen Reichspost, letzten Endes repräsentiert. Der Reichstag ist deshalb wohl vergleichbar mit der Generalversammlung, der sich auch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vielfach zu fügen hat. Auch wenn und soweit das Gesetz die Zuständigkeit des Reichstags ausgeschlossen hat, darf diese Sachlage nicht vergessen werden. Man wird dem Gesetz keinen Vorwurf machen können, diese Möglichkeiten nicht im einzelnen geregelt zu haben. Es handelt sich hier überwiegend um Fragen der Politik und des politischen Taktes, die sich einer gesetzlichen Reglung entziehen.

Zu 6.

Nach § 19 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats besteht eine Pflicht aller an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Arbeitsausschusses Beteiligten, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Sowohl der Vorsitzende als auch der Verwaltungsrat (Mehrheitsbeschluß) kann diese Vertraulichkeit bestimmen. Nur Beamte in bezug auf ihre Berichterstattung an die vorgesetzte Dienststelle sollen von dieser Verschwiegenheit entbunden sein. In einem gewissen Gegensatz hierzu sagt die Begründung (S. 7) folgendes:

> »Dadurch, daß Reichstag und Reichsrat im Verwaltungsrat stimmberechtigt vertreten sind, ist es ihnen mehr als bisher möglich, in die Geschäftsführung im einzelnen Einblick zu gewinnen, den sie bei der parlamentarischen Erörterung postalischer Angelegenheiten voll zur Geltung bringen können. An die Auferlegung einer Schweigepflicht kann selbstverständlich nicht gedacht werden.«

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsrats hat aber die Reichsregierung bei Erlaß der Geschäftsordnung es für notwendig erachtet, in gewissen Fällen die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit sicherzustellen. Man ist wohl von dem Gedanken ausgegangen, daß das Gesetz und seine Begründung diese Frage nur in dem Sinne geregelt hat, daß eine generelle Verschwiegenheitspflicht gesetzlich nicht festgelegt werde sollte.

Gleichwohl wäre zu erwägen, aus der angeführten Begründung des Gesetzes die Folgerung zu ziehen, auch für die Mitglieder des Reichstags durch Ergänzung der Geschäftsordnung dieselbe Ausnahme zu machen, die den Mitgliedern des Reichsrats als Beamten schon zugebilligt ist. Die Mitglieder des Reichstags fühlen sich als Beauftragte ihrer Fraktionen verpflichtet, mindestens dem Vorsitzenden ihrer Fraktion Rechenschaft und Mitteilungen über das zu machen, was im Verwaltungsrat vor sich gegangen ist. Meist wird es sich nur darum handeln, durch die Vertraulichkeitserklärungen eine vorzeitige Bekanntgabe an die Allgemeinheit zu verhindern. Auch ohne die angeregte Änderung der Geschäftsordnung kann man wohl die Mitglieder des Reichstags im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber ihrer Fraktion entbinden, um ihnen diesen Pflichtenkonflikt zu ersparen.

Zu 7.

Besorgniserregend waren die sehr bald nach dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes einsetzenden Bestrebungen, das Gesetz wieder aufzuheben. Zum Teil war dies eine Folge des Umstandes, daß bis zur Novelle vom 15. Juli 1926 nicht alle Fraktionen des Reichstags im Verwaltungsrat vertreten waren. Infolge des hieraus sich ergebenden Stimmungswechsels konnte der jetzige Reichspostminister in der Sitzung des Reichstags vom 21. März 1927 folgendes erklären:

»Von fast allen Rednern wurde das Reichspostfinanzgesetz gestreift. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß fast alle Redner sich auf den Standpunkt stellten, daß dieses Gesetz sich bewährt hat, daß es die Erwartungen, die in es gesetzt wurden, erfüllt hat. In der Tat war das Reichspostfinanzgesetz das einzige Mittel, das die Deutsche Reichspost aus den Zuckungen der Inflation wieder in geordnete Verhältnisse gebracht, das sie aus einem Defizitbetrieb wieder zu einem gesunden wirtschaftlichen Unternehmen gemacht hat. Warum war das der Fall? Weil wir eben durch das Reichspostfinanzgesetz in die Möglichkeit versetzt wurden, kaufmännisch zu wirtschaften und entsprechende Maßnahmen, die erforderlich waren, sofort und unvermittelt zu treffen, elastisch zu handeln. Es könnte sich fragen, ob die Deutsche Reichspost unter parlamentarischer Behandlung einen größeren Ertrag abgeworfen hätte, als es zur Zeit unter der Herrschaft des Reichspostfinanzgesetzes der Fall ist.«

Trotzdem ist, wie die Äußerungen einzelner Abgeordneter des Reichstags erkennen lassen, der Gedanke der Wiederaufhebung nicht zur Ruhe gekommen. Es ist ja auch erklärlich, daß mancher bei dem großen Interesse, das den postalischen Verhältnissen namentlich im Reichstag stets und auch jetzt noch zugewendet wird, den Verlust des Rechts, unmittelbar bestimmend auf die Reglung dieser Verhältnisse einzuwirken, als eine Lücke empfindet. Um so nötiger wird es sein, die oben erörterten Fälle eines Konflikts möglichst zu vermeiden. Das Verständnis des Verwaltungsrats für diese Schwierigkeiten berechtigt zu der Hoffnung, daß diese Voraussetzung für den Bestand des Gesetzes erfüllt wird.

Die Rückentwicklung würde jedenfalls von bedenklichen Folgen für das Unternehmen sein. Man wende nicht ein, daß Post und Telegraphie vor dem Kriege gute und zum Teil glänzende wirtschaftliche Ergebnisse aufweisen konnten. Die Verhältnisse sind in mehrfacher Richtung sehr verändert. Damals belasteten den Reichshaushalt und die allgemeine Wirtschaft noch nicht die Lasten der Reparation, nicht die der Arbeitslosigkeit noch die Leistungen an die Kriegsopfer. Daneben harren zahlreiche durch die Reichsverfassung selbst aufgestellte Aufgaben für den Ausbau der Republik noch der Erledigung. Sicher erfordern die gesetzgeberischen Aufgaben des Reichstags mehr Zeit und mehr Kräfte als früher. Ein Blick auf den Umfang der Reichsgesetzblätter bestätigt dies. Es besteht die Gefahr, daß der richtige Zeitpunkt z. B. für Gebührenreglungen versäumt wird, daß die Deutsche Reichspost wieder ins Defizit gerät und die Reichsfinanzen erschüttert werden, wenn die lediglich wirtschaftliche Frage einer notwendigen anderen Gebührenbemessung den politischen Körperschaften wieder übertragen würde. Schließlich zeigt doch auch ein Blick auf die ausländischen Verhältnisse, daß sich der Gedanke der Notwendigkeit, große Betriebsverwaltungen, wie Post und Bahn, von den Staatsfinanzen loszulösen und ihnen eine gesonderte Verwaltungs- und Finanzierungsgrundlage zu geben, mehr und mehr Bahn bricht.

Auf die Vorzüge des Reichspostfinanzgesetzes wird daher nicht zu verzichten sein. Nicht nur nach den Haushaltsziffern, sondern auch sachlich ist die Reichspost durch Vermehrung und Anwachsen ihres Aufgabenkreises (Postscheck-, Kraftfahrwesen, Rundfunk) so gewaltig im Verhältnis zur Vorkriegszeit gewachsen, daß die Fülle der mit dieser Verwaltung verbundenen Aufgaben, ihr finanzielles Gleichgewicht, nicht von einem vielköpfigen Parlament bestimmt werden sollte. Das Gesetz bietet gleichwohl die Gewähr, daß die parlamentarischen Körperschaften ungleich intensiver und umfassender über den Stand des Unternehmens auf dem laufenden gehalten werden, als es früher der Fall und möglich war. Die aus Reichstag und Reichsrat delegierten Mitglieder des Verwaltungsrats sind in der Lage, die Belange des Reiches und der Länder genügend zu wahren und durch Berichterstattung an ihre Auftraggeber eine so lebhafte Fühlungnahme mit der Deutschen Reichspost herbeizuführen, wie sie sicher früher nicht denkbar war. Wenn man sich diese Vorzüge des Gesetzes vor Augen hält, wird der Gedanke, es etwa wieder zu beseitigen, wohl keine Aussicht auf Verwirklichung haben können.

Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen.

Von Postinspektor Nolte, Dortmund.

Im Herbst 1927 mußte in Dortmund-Wambel infolge einer Straßenänderung der mit 4 Kabeln besetzte 6-zügige Fernkanal Dortmund–Hamm tiefer gelegt und gleichzeitig seitlich verschoben werden. Es kam zunächst in Frage, den Kabelkanal, wie üblich, auf der Strecke neu herzustellen, in die neue Kanalstrecke Ersatzkabel einzuziehen und sodann den alten Kanal nach dem Herausziehen der frei gewordenen Kabel abzubrechen. Bei dieser Reglung wäre außer der Beschaffung der Kabelformstücke auch noch die Bereitstellung von 4 Ersatzkabeln von je 194 m Länge notwendig gewesen. Auch war mit der bei Kabelumschaltungen immer vorliegenden Gefahr von Betriebsstörungen zu rechnen, die namentlich von den wichtigen Fern- und Schnellverkehrskabeln möglichst ferngehalten werden müssen. Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen und zur Fernhaltung von Betriebsstörungen wurde daher der Versuch unternommen, den vorhandenen Kanal mit den darin verlaufenden Kabeln auf der ganzen Strecke unter Anwendung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen gleichzeitig zu senken und seitlich zu verschieben. Der Versuch ist trotz besonderer örtlicher Schwierigkeiten vollkommen gelungen und hat gegenüber dem bisher üblichen Verfahren eine Ersparnis von rund 6 500 ℳ gebracht. Bei den Arbeiten sind Kanal und Kabel nicht beschädigt worden;

auch ist der Betrieb in den Kabelleitungen in keiner Weise unterbrochen oder behindert gewesen.

Auf der Fernkabelstrecke handelte es sich um eine Senkung von 20 bis 60 cm mit seitlicher Verschiebung um etwa 20 cm zwischen den Schächten 365 und 367 (Länge rund 192 m). Die Schächte 366 und 367 enthielten zudem je einen Pupinspulenkasten (vgl. vorstehende Abb. 1). Der Kanal bestand aus 2 dreilochigen Kabelformstücken und war mit 4 meist schweren Kabeln (71-p. Fernkabel, 146-p. SV-Kabel 1,5 mm, 116-p. SV-Kabel 1,5/0,9 mm und 100-p. Anschlußkabel 0,8 mm) besetzt.

Abb. 1

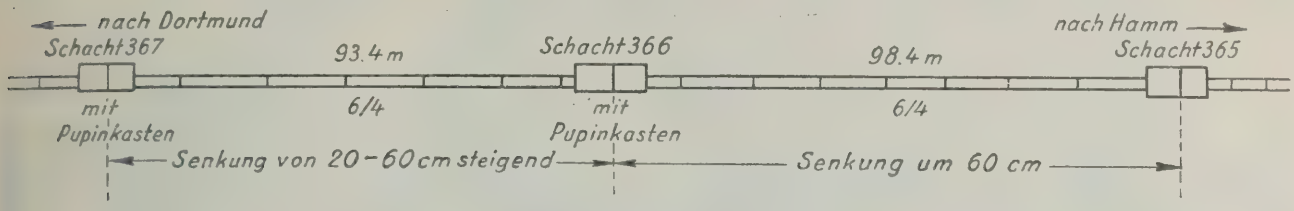

Skizze der Fernkabelstrecke.

Bei der seitlichen Verschiebung und dem Senken des Kanals ist wie folgt verfahren worden. Zunächst wurde der Kabelkanal einschließlich eines Streifens von je 50 cm zu beiden Seiten bis zur Sohle des unteren Formstücks freigelegt. Sodann wurden in Abständen von je 5 bis 6 m insgesamt 35 Vierböcke mit 3-t-Kettenzügen oberhalb des Kabelgrabens aufgestellt. Der freiliegende Kanal wurde darauf durch Anbringen von 12 m langen Winkeleisen (Profil X) zu beiden Seiten des unteren Formstücks zu einem festen Ganzen verbunden. Nachdem noch der Mittelschacht 366 gänzlich abgebrochen und die Kanalmündungen in den beiden anderen Schächten freigelegt worden waren, wurde der Kanal mittels Bügel in die Kettenzüge eingehängt, wobei sich herausstellte, daß die verwendeten Winkeleisen trotz ihrer Stärke und trotz des geringen gegenseitigen Abstandes der Kettenzüge nicht ausreichten, um dem Kanal ein genügend starres Gefüge zu sichern. Die Winkeleisen bogen sich beim Anheben des Kanals in der Mitte auseinander. Zur Versteifung des Kanals wurden deshalb auf den Kanal in seiner ganzen Länge noch alte Rohrständer oder Winkeleisen gelegt; außerdem wurden die aufgelegten Rohrständer und die zu beiden Seiten der Formstücke angebrachten Winkeleisen jedesmal in der Mitte zwischen zwei Kettenzügen mit langen Eisenbolzen und Spannschrauben unter Zwischenlegen von Hölzern fest mit dem Kanal verschraubt (s. Abb. 2). Zur Verbindung der Kettenzüge mit dem Kanal wurde unterhalb jedes Kettenzuges ein Vierkanteisen unter die Formstücke geschoben, das Vierkanteisen mit einem besonderen Bügel aus Rundeisen verbunden und der Bügel in den Kettenzug eingehängt, wie dies Abb. 3 erkennen läßt. Alsdann wurde der Kanal im ganzen mit den Kettenzügen leicht angehoben, und die Kettenzüge wurden festgelegt. In derselben Weise wie der Kanal wurden auch die Pupinkasten in den Schächten 366 und 367, die ganz oder teilweise abgebrochen und tiefer gelegt werden mußten, in Kettenzügen aufgehängt und in der Schwebe gehalten. Nachdem dann der Boden zu beiden Seiten und unterhalb der Formstücke bis auf die erforderliche neue Tiefe ausgehoben war, wurde der Kanal, dessen seitliche Verschiebung aus besonderen Gründen geboten

Abb. 2

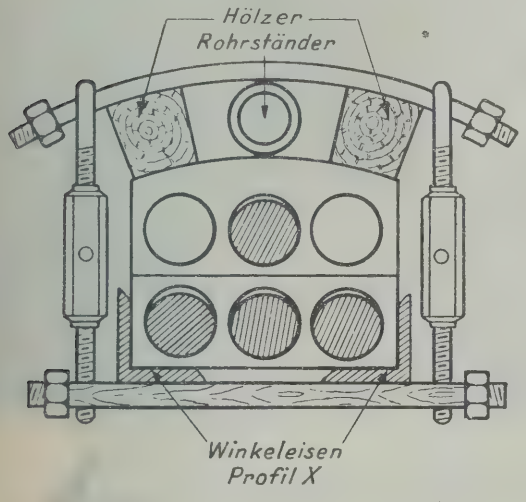

Durchschnitt der Kabelanlage mit Versteifung.

Abb. 3

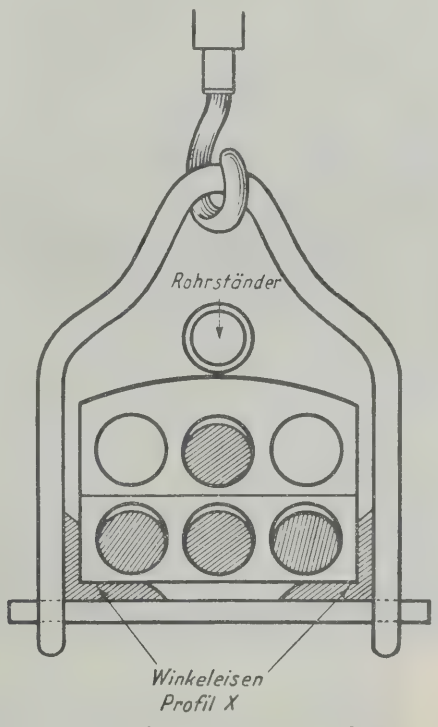

Verbindung der Kabelanlage mit den Kettenzügen.

war, zunächst um 20 cm seitlich verschoben und ausgerichtet. Die Einhaltung der neuen Kanalrichtung wurde durch Führungshölzer — in den Graben eingetriebene und festgelegte Pfähle — sichergestellt.

Das eigentliche Senken des Kanals geschah auf der ganzen Strecke gleichzeitig. Nachdem sämtliche 35 Kettenzüge mit mehreren Arbeitern besetzt waren, wurden die Kettenzüge auf Kommando nachgelassen und der Kanal war infolge des bis zum Schlamm aufgeweichten Bodens nur schwer möglich; auch stand der Graben durch den anhaltenden Regen fast dauernd unter Wasser und mußte daher ständig wieder leer gepumpt werden. Trotz dieser mißlichen Witterungsverhältnisse sind die Arbeiten glatt durchgeführt worden und haben gezeigt, daß das beschriebene Verfahren zur Senkung und Verschiebung von Kabelkanälen — wenn die vorzunehmenden Bewegungen sich in

Abb. 4

Kabelkanal in der Schwebe
(Kanalsenkung in Dortmund-Wambel).

nach und nach gleichmäßig gesenkt. Der Kanal wurde hierbei dauernd daraufhin beobachtet, ob sich irgendwo Risse zeigten. Abgesehen von wenigen feinen Rissen in den Wülsten, die sofort wieder ausgebessert wurden, sind weder Kanal noch Kabel bei dem Senken irgendwie beschädigt worden. Bei der nach der Senkung vorgenommenen Durchkalibrierung der beiden noch freien Kanalöffnungen wurden keinerlei Unebenheiten im Kanal festgestellt. Die Abb. 4 bis 6 veranschaulichen die Art der Kanalsenkung und die verschiedenen Arbeitsgänge.

Die Arbeiten wurden durch äußerst ungünstige Witterung erheblich erschwert; die Aufstellung der Vierböcke

geringen Grenzen halten — aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen im Vergleich zu dem anderen Verfahren, die Kanäle abzubrechen und wieder neu aufzubauen, den Vorzug verdient.

Vor kurzem ist auch in Bochum der ebenfalls mit vier schweren Kabeln besetzte 6-zügige Fernkanal Dortmund–Essen in einer Länge von 100 m gesenkt worden, und zwar in ähnlicher Weise und mit gleich gutem Erfolge wie in Dortmund (zu vgl. Abb. 7). Beschädigungen an den Formstücken und Kabeln sind auch hier nicht vorgekommen. Die Ersparnis gegenüber dem früheren Verfahren betrug in diesem Falle rund 4 000 *RM*.

Abb. 5

Kabelkanal in der neuen seitlichen Tiefenlage
(Kanalsenkung in Dortmund-Wambel).

Abb. 6

Kabelkanal mit gesenktem Pupinspulenkasten
(Kanalsenkung in Dortmund-Wambel).

Abb. 7

Kanal (mit Schacht) kurz vor der Senkung (Richtung Dortmund)
(Kanalsenkung in Bochum).

Zur Geschichte der Hamburger Börse.

Von Postrat Teubner, Hamburg.

(Schluß.)

4. Börsenspekulationen und Aktienhandel in Hamburg.

Es ist bekannt, welche wirtschaftlichen Krisen und Erschütterungen in den Jahren 1716 bis 1721 Frankreich und England und das durch Handel und Verkehr mit ihnen so nahe verbundene Holland durchzumachen hatten, jene infolge der Lawschen Unternehmen und Finanzoperationen, dieses durch die mit der Südseekompagnie zusammenhängenden Spekulationen und zahlreichen Gründungen, welche meistens die törichtsten und aussichtslosesten Zwecke verfolgten. Die Neigung zu solchen Unternehmungen und zu den gewagtesten Börsenspekulationen beschränkte sich aber nicht auf Paris, London und Amsterdam; sie breitete sich wie eine Krankheit über ganz Europa aus. Bei dem regen Handelsverkehr Hamburgs mit Frankreich und England, namentlich aber mit Holland, kann es nicht Wunder nehmen, daß auch diese Stadt davon ergriffen wurde. Auffällig ist nur, daß dies zu einer Zeit geschah, als in den übrigen Ländern das Übel bereits den Höhepunkt überschritten hatte und im Abnehmen begriffen war. In Hamburg schloß sich eine wilde Börsenspekulation an ein Objekt an, welches besonders auch in Holland mehrfach zum Börsenschwindel benutzt worden ist, nämlich an die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft[10]).

Das Hamburger Seeversicherungsgeschäft lag damals noch ausschließlich in den Händen von Privatleuten; Versicherungsgesellschaften hatte man in Hamburg noch nicht, wohl aber schon lange in den Niederlanden, England, Frankreich und Dänemark. Nur sehr bemittelte Kaufleute konnten es wagen, als Versicherer aufzutreten, weil es ein sehr gefährliches Geschäft war. Daher gelang es oft nicht, in Hamburg eine Versicherung zu erlangen, so daß sich die eine Seeversicherung Suchenden nach Holland oder England wandten. Unter diesen Umständen lag es sehr nahe, daß Anfang Mai 1720 einige Hamburger Großkaufleute zusammentraten, um eine Versicherungsgesellschaft zu gründen, die dem Hamburger Handel durch große Mittel einen festen Rückhalt gegen die Gefahren des Meeres, wie Seeräuberei, Kaperei durch fremde Mächte, Schiffbruch usw., gewähren und zugleich in Wettbewerb mit den auswärtigen Versicherungsgesellschaften treten und das Versicherungsgeschäft nach Hamburg ziehen sollten. Es war geplant, die ganze Seeversicherung für den Hamburger Handel in einer einzigen großen, auf Aktien gegründeten Gesellschaft zu vereinigen. Als Grundkapital sollten 8 Millionen Mark Banko, eingeteilt in Aktien zu je 4 000 Mark Banko, aufgebracht werden.

Anfang Juli 1720 ließen die Unternehmer an der Börse eine Aufforderung zur Beteiligung anheften und auch an die Börsenbesucher sowie in der Stadt verteilen. Der Plan fand bei der Kaufmannschaft großen Beifall. Schon nach wenigen Tagen enthielt die Zeichnungsliste 200 angesehene Namen. Nach kaum zwei Wochen war die vorgesehene Summe von 8 Millionen Mark Banko sogar um 1 Million überzeichnet. Gemessen an der damaligen Kaufkraft des Geldes war das eine geradezu ungeheuerliche Summe. Auch muß man in Betracht ziehen, wieviel kleiner damals Hamburg und Hamburgs Handelsverkehr war als heutzutage. Leider setzte nach dem französischen und englischen Beispiele gar bald eine wilde Spekulation ein. Obwohl die Versicherungsgesellschaft auf Aktien noch gar nicht gegründet war, obwohl noch gar keine Aktien und noch nicht einmal Zwischenscheine ausgegeben waren, begann man, die vermeintlichen Aktien in tollster Weise an der Börse zu handeln. Ganz Hamburg geriet in Aufregung. Nicht nur Kaufleute, sondern auch Gelehrte, Offiziere, vermögende Witwen, fremde Gesandte usw., kurz viele Leute, die mit dem Seeversicherungsgeschäft noch niemals etwas zu tun gehabt hatten, zeichneten Anteilscheine und kauften und verkauften solche. In wenigen Tagen stiegen die Aktien von 400 Mark Banko — dies war die zehnprozentige Einschußsumme einer Vollaktie von 4 000 Mark — auf 1 000 Mark Banko, also von 10 auf 250. Die Kaufleute, die Handwerker und nicht wenige Beamte ließen ihre Geschäfte und ihren Dienst liegen, denn jeder war nur bedacht, auf der Börse und anderswo Aktien zu erhandeln, um damit einen großen Gewinn zu erzielen.

Am 18. Juli abends erreichte die Spekulationswut auf der Börse und die Aufregung in der Stadt Hamburg ihren Siedepunkt. Da war die Gier nach raschem, reichem Gewinn so groß geworden, daß die Aktien der bisher einzigen Versicherungsgesellschaft zur Befriedigung der Nachfrage nicht mehr ausreichten. Es mußte noch eine zweite Gesellschaft gegründet werden, die jener ersten fast in allen Punkten gleich war. Während aber die erste auf 2250 Aktien zu je 4 000 Mark Banko berechnet war, sollte die zweite ein Grundkapital von 900 000 Mark Banko haben, eingeteilt in 900 Aktien zu je 1 000 Mark, so daß sich nun auch kleine Kapitalisten an dem Börsenschwindel beteiligen konnten. Doch diese Neugründung führte zugleich die Wendung herbei. Die Aktien der ersten Kompagnie, die am 18. Juli noch mit 250 : 100 im Kurse gestanden hatten, begannen am nächsten Tage zu fallen. Gleichzeitig schritten die Behörden ein, denn der Senat wollte dem unlauteren Treiben nicht länger tatenlos zusehen. Unterm 26. Juli 1720 wurden den Direktoren beider Gesellschaften zwei gleichlautende Verfügungen des Senats amtlich zugestellt, worin es u. a. hieß, daß die Gründung und der Betrieb jener »nombreusen und weit aussehenden Assecuranz-Societät wegen der höchstschäd- und verderblichen Folgen gänzlich aufgehoben, cassiret und annulliret werde«. — Auf alle weiteren Einsprüche der Beteiligten ließ sich der Senat nicht ein. Es blieb bei dem Verbote. Inzwischen war auch infolge der Ereignisse in Frankreich, England und Holland die Stimmung gegenüber solchen Aktienunternehmungen sehr ungünstig geworden, denn die Südseekompanie und die Missisippi-Aktiengesellschaft waren gänzlich zusammengebrochen und ungezählte Mil-

[10]) C. Amsinck, Die ersten hamburgischen Assekuranz-Kompagnien. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, IX. Bd., Hamburg 1894.

lionen dabei verloren worden. Viele Leute, darunter zahlreiche Großkapitalisten und der höchste Adel, büßten ihr ganzes Hab und Gut ein. In Frankreich, Holland, Bremen brachen eine ganze Reihe der größten und angesehensten Handelshäuser zusammen; sie zogen den Fall vieler Hamburger Handelsfirmen nach sich. Es gab zahllose Rechtsstreitigkeiten. Dann verebbte allmählich die Aufregung. Sehr schlimme Folgen hatten jene Vorkommnisse aber für die in Hamburg zahlungsunfähig gewordenen Börsenbesucher und andere, die ihr Vermögen verloren hatten.

5. Der Börsenhandel.

Auf der Hamburger Börse verkehrten hauptsächlich
a) Bankiers und Geldwechsler,
b) Großkaufleute, besonders Wein-, Tabak- und Tuchhändler, sowie Großhändler in Kolonialwaren jeder Art,
c) Produktenhändler aller Getreidesorten, Futtermittel, Hanf usw.,
d) Fabrikanten, vornehmlich von Woll- und Baumwollstoffen, Zucker, Bier,
e) Assekurateure (Schiffsversicherungen) und Reeder,
f) Schiffs-, Grundstücks- und Warenmakler;

ver auch Kleinhändler und Ladenbesitzer besuchten die örse.

Selbstverständlich hat die aus den Angehörigen dieser rschiedenen Berufe sich zusammensetzende Besucherzahl ihrem Stärkeverhältnis im Laufe der Zeiten entsprechend dem Gange des Handels und entsprechend den chwankungen der Marktlage gewechselt.

In ganz Deutschland gab es wohl keine Handelsstadt, wo ein so starker Umsatz an Geld in den verschiedensten Münzsorten stattfand wie in Hamburg. Nirgends erhielt man so verschiedenartige deutsche und fremde, goldene und silberne Gepräge zu sehen wie hier. Da es nun als ein unveränderliches Gesetz galt, daß zu »kuranten Auszahlungen« nur hamburgisches Kurantgeld benutzt werden durfte, so ergab sich schon aus diesem Grunde ein blühendes Geldwechselgeschäft. Der Wechselhandel, d. h. der von den Kaufleuten betriebene Ein- und Verkauf von Wechseln und anderen Wertpapieren gegen bares Geld, bildete schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts — und seitdem in immer steigendem Umfange — den Gegenstand eines blühenden Börsengeschäfts. Zu diesen Wertpapieren gehörten, besonders seit dem 18. Jahrhundert, Aktien, Landesobligationen, Steuerscheine (in Obersachsen vornehmlich kursächsische), Subskriptionsscheine, Bankbillete (besonders dänische und schwedische), Handelsobligationen, Assignationen, Quittungen und anderes mehr. Der Aktienhandel hatte wie an allen großen Börsenplätzen so auch an der Hamburger Börse seit dem Jahre 1719 einen beträchtlichen Umfang angenommen. Die Ursprungsländer jener Aktien oder Obligationen waren in erster Linie Frankreich, England, Holland und Dänemark. In diesen Ländern gaben die Ost- und Westindischen Kompagnien, die Südsee- und andere privilegierten Handlungskompagnien schriftliche oder gedruckte Verpflichtungs- und Anteilscheine (Obligationen) gegen bestimmte vorgeschossene Geldbeträge aus.

Abb. 6.

Die Börse im Jahre 1808.

Während der Franzosenzeit sank infolge der für den Hamburger Handel geradezu vernichtenden Kontinentalsperre die Wohlhabenheit der Stadt immer mehr, und die Stätten kaufmännischer Rührigkeit verödeten in kläglicher Weise. Die Börse, die um die Jahrhundertwende

für die Besucher kaum noch Raum hatte, ward immer einsamer. Wenn nicht Börsenbesucher aus dem dänischen Altona gekommen wären, um an der Hamburger Börse ihre Geschäfte abzuwickeln, wäre die Stille noch bedrückender und auffallender gewesen; die Altonaer hatten, da Dänemark mit Frankreich verbündet war, in der Franzosenzeit manch stattlichen Handelsgewinn einheimsen und ihn an der Hamburger Börse zu Gelde machen können.

Die französische Präfektur in Hamburg wußte dies und versuchte, die Altonaer Börsenbesucher tributpflichtig zu machen, indem sie unter Bezugnahme auf eine alte Entscheidung aus dem Jahre 8 der Republik im Jahre 1813 die an der Hamburger Börse handelnden Altonaer einer Patentsteuer unterwerfen wollte. Die hamburgische Handelskammer (Kommerzdeputation) lehnte aber jede Mitwirkung zur Feststellung jener Börsenbesucher unter Berufung auf ein Gesetz vom Jahre 10 der Republik ab, wonach die Handelsbörsen allen Bürgern und selbst den Fremden offen stehen sollten.

Bald darauf wurde ungeachtet dieses Einspruchs die Hamburger Börse völlig geschlossen; sie wurde von den Franzosen teils mit Pferden belegt, teils in ein Heumagazin verwandelt.

Indes auch diese schweren Zeiten gingen vorüber, und am 13. Mai 1814 wurde die Börse ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Handel und Wandel kamen nun bald wieder ins alte Geleise. Der Warenhandel nahm angesichts des lange unterdrückten Warenhungers bald sehr lebhafte Formen an, und Hand in Hand damit blühte das Börsengeschäft wieder auf [11]). Während der nächsten Jahrzehnte bewegte sich dieses in aufsteigender Linie. Das Fondsgeschäft, das man an der Hamburger Börse bisher ziemlich vernachlässigt hatte, entwickelte sich in den vierziger Jahren sehr lebhaft, und das Spiel mit den Aktien der neu entstandenen Eisenbahnen fand auch hier eine Heimstätte [12]).

Bei der Schilderung der Vergangenheit der Hamburger Börse dürfen die großen Handelskrisen nicht unerwähnt bleiben, die 1763, 1799 und 1811 in Hamburg sich abspielten. In jenen Jahren bekam das Börsentreiben ein wildbewegtes Aussehen, denn damals stand das Wohl und Wehe einer großen Anzahl hoch angesehener, alter und teilweise sehr reicher Hamburger Kaufmannsfamilien auf dem Spiele. Viele verloren damals zugleich mit ihrem Hab und Gut die Erlaubnis zum Besuche der Börse und hiermit ihr kaufmännisches Ansehen und ihren Kredit.

6. Börsenmakler und Börsenusancen.

Der Makler bedienten sich die Hamburger Kaufleute besonders bei Abschließung großer Börsen- und Handelsgeschäfte. Sie spezialisierten sich nach der Art der von ihnen betriebenen Vermittlungsgeschäfte in Geldmakler, Wechselmakler und Warenmakler. An der Hamburger Börse bekleideten die Schiffsmakler, die Grundstücks- und Häusermakler sowie die Kornmakler eine besonders wichtige Rolle. Im Jahre 1590 wurden 21 Makler vereidigt, worunter sich 13 Fremde — fast alle mit niederländischen Namen — befanden, die vor den Bedrückungen der Spanier geflohen waren. Ähnliche Bedrückungen in Portugal waren es, die viele handelserfahrene portugiesische Juden zur Flucht nach dem gastlichen Hamburg veranlaßten. Diese Portugiesen spielten im Maklergewerbe nachmals eine große Rolle [13]). Den portugiesischen Juden und den Niederländern in Hamburg verdankte es diese Stadt in erster Linie, daß sie seit dem 17. Jahrhundert zu den bedeutendsten europäischen Wechselplätzen gehörte. Seit dieser Zeit nahmen auf der Börse und im sonstigen Handelsbetriebe Hamburgs die Makler eine bedeutsame Stellung ein. Sie mußten in den von ihnen betriebenen Vermittlungsgeschäften die genaueste Sach- und Warenkenntnis besitzen, um für ihre kaufmännischen Auftraggeber nutzbringende Verträge und andere schriftliche oder mündliche Abmachungen abschließen zu können. Auch mußten sie bei den im Handelsleben und im Börsenbetriebe häufig vorkommenden Streitigkeiten der Kontrahenten als unbedingt glaubwürdige Zeugen, mit denen der Beweis geführt werden konnte, auftreten. Die Rechte und Pflichten der Makler sind ziemlich ausführlich in der »Neu-revidirten Mäkler-Ordnung, nebst der Taxa der Mäkler-Courtage de Ao. 1740« [14]) festgelegt, noch weit ausführlicher aber in der »Revidirten Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe«, beliebt durch Rat- und Bürgerschluß vom 9. Dezember 1824 [15]).

In einer so wichtigen Handelsstadt wie Hamburg bildeten sich im Laufe der Jahrhunderte beim Handelsverkehr eine Anzahl Gebräuche aus, die zunächst zwar nicht gesetzlich festgelegt waren, aber nach und nach zum Gewohnheitsrechte wurden. Die Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher Usancen [16]) liegt auf der Hand. Der Hamburger Kaufmann, der bis etwa zum Beginne des 19. Jahrhunderts zäh an alten Geschäftsgepflogenheiten festhielt, bedachte jedoch nicht, daß solche Usancen nur als geeignete Mittel zur Klärung geschäftlicher Streitfragen dienen und daß sie den Handelsverkehr zwischen Käufer und Verkäufer in zeitgemäße und zweckentsprechende, einfache und durchsichtige Formen bringen sollen. Behält man aber, wie es bis vor hundert Jahren in Hamburg geschah, veraltete Usancen zu lange bei, so mußte der Schaden, den sie anrichteten, in immer zunehmendem Maße sich vergrößern. Damals drohte dem Hamburger Handel die Gefahr, unter der Last solcher längst veralteten und unbrauchbar gewordenen Usancen erdrückt zu werden, Gebräuchen, die mit einer geradezu rührenden Anhänglichkeit an das alte Herkommen und mit einer völlig unerklärlichen Umständlichkeit aufrechterhalten wurden. Oder konnte man etwa irgendeinen stichhaltigen Grund dafür finden, daß in Hamburg noch im Jahre 1820 Tabak in Hamburger Schilling Kurantgeld, Baumwolle in Bremer Groten Banko, Indigo in Schilling Flämisch, Kaffee in Schilling Banko, Zucker in Groten Banko, Talg in Reichstaler Kurant, Leinen in Reichstaler Banko usw. gehandelt wurden?

Schon im 18. Jahrhundert hatte die Kommerzdeputation wiederholt die Abschaffung aller unnützen Bestimmungen empfohlen. Im Jahre 1786 schuf man neue, einfachere Usancen, ließ aber die alten bestehen. Infolgedessen kümmerte sich kein Mensch um die »Neuerung«, die als solche dem konservativen Kaufmannsstande im alten Hamburg höchst verdächtig und unerwünscht war. Warum sollte man auch etwas ändern! — Während der glücklichen, überaus gewinnbringenden Handelsperiode gegen Ende des Jahrhunderts war Hamburg im Welthandel ein

[11]) Dr. Ernst Baasch, Hamburgs Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert, S. 7 bis 9, Hamburg 1901.
[12]) A. a. O. S. 44.
[13]) Karl Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, S. 313, Hamburg 1885.
[14]) Klefeker, Bd. VI, S. 342 bis 374.
[15]) Hamburger Handelsarchiv, S. 178 bis 206, Hamburg 1857.
[16]) Genaue Angaben über die Hamburger Börsenusancen finden sich im Hamburger Handelsarchiv, S. 149 bis 163, Hamburg 1857.

so unumgänglich notwendiger Markt, daß selbst die unbequemsten Usancen dem Handel nicht schaden konnten. Aber war auch der Fremde gezwungen, die Geschäftsverbindung mit Hamburg aufrechtzuerhalten, so schalt er doch über die zahlreichen verzwickten Bedingungen, die ihm unverständlich waren und daher sein Mißtrauen erregen mußten.

Inzwischen hatte der Hamburger Großhandel eine ganz andere Gestalt angenommen. Er bestand nicht mehr oder wenigstens nicht allein im Eigenhandel und im Bestellen fremder Waren. Seine Ausdehnung über den ganzen Erdball überstieg die Kräfte des heimischen Geldmarktes; da mußte man die fremden Kaufleute und Industriellen zu Konsignationen ermuntern. Um dies zu erreichen, bedurfte es dringend einer Vereinfachung der Handelsbedingungen. Bezeichnenderweise regte Amerika bei den Hamburgern an, Einrichtungen zu beseitigen, die den hamburgischen Handel je länger je mehr schädigen mußten. Dem praktischen Sinne des Amerikaners, der das geschichtlich Gewordene nur beibehält, solange es nützlich ist, erschienen jene verschrobenen Bestimmungen längst verdächtig. Das Verdienst, diese Anregung gegeben zu haben, gebührt dem hanseatischen Generalkonsul Buck in Philadelphia. Bucks Anregung fiel bei den Kommerzdeputierten zunächst auf unfruchtbaren Boden. Erst zwei Jahre später nahmen diese die Sache wieder auf. Damals erkannte M. J. Haller, der äußerst rührige und weitblickende Präsident der Kommerzdeputation, die hohe Bedeutung dessen, was hier auf dem Spiele stand. Die für die Vereinfachung der Handelsgebräuche sprechenden Gründe hatten sich inzwischen noch vermehrt. Überall anderswo begann man, alte unzeitgemäß gewordene Einrichtungen in modernem Sinne umzuwandeln und den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen. So wurden denn von der Kommerzdeputation Vorschläge ausgearbeitet, die eine Abschaffung des Rabatts beim Verkaufe gewisser Waren sowie der Rechnung in Pfunden, Groten und flämischen Banko, die Einführung einer einheitlichen Rechnung in Gewicht und Währung usw. anstrebten. Leicht wurde es nicht, jene unsinnigen Mißbräuche abzuschaffen. Infolge heftigen Widerstands der Beteiligten mußten einige Überbleibsel einer »finsteren Handelspolitik voriger Zeiten« vorerst noch beibehalten werden. Im übrigen aber waren die Bestrebungen des Präsidenten Haller von Erfolg gekrönt. Die Reglung der allgemeinen Börsenusancen erfolgte in einer Versammlung des Ehrbaren Kaufmanns am 31. Dezember 1853[17]).

7. Die neue Börse.

Fast zwei Jahrhunderte lang hatten die Börsenbesucher es als einen großen Mangel empfunden, daß die »offene Börse« unbedeckt war. Der im Jahre 1791 endlich aufgenommene Plan, den ganzen unbeckten Raum vorn und bis an das Kommerzgebäude zu überdachen, und der im Jahre 1800 gefaßte Entschluß, überhaupt eine neue Börse zu erbauen, scheiterten vorerst. Ein zum Börsenneubau bereits erworbenes Hausgrundstück mußte infolge der französischen Okkupation wieder verkauft werden. Als jedoch nach der Vertreibung der Franzosen der Hamburger Handel und der Börsenbesuch einen gewaltigen Aufschwung nahmen, kam die Kommerzdeputation auf ihre Absicht, eine neue größere Börse zu erbauen, zurück. Nach schwierigen Verhandlungen und umfangreichen Vorarbeiten konnte am 23. November 1839 der Grundstein zu diesem stattlichen, den neuzeitlichen Verhältnissen Rechnung tragende Börsenbau am Adolfsplatz gelegt werden. Die Baukosten sollten mit Zustimmung des Senats durch einen Aktienverein aufgebracht werden; da ein solcher Verein jedoch nicht zustande kam, wurden sie durch freiwillige Beiträge der Hamburger Kaufmannschaft erlangt. Der damalige Neubau der neuen Börse nahm einen Flächenraum von rd. 80 m Länge und 54 m Breite ein und kehrte seine Front dem Adolfsplatze zu. An allen vier Seiten waren zu ebener Erde Eingänge zu dem für die Börsenbesucher bestimmten, inmitten des Gebäudes liegenden Saale vorgesehen, der 40 m lang, 21 m breit und 23 m hoch war. Er war auf allen vier Seiten von hohen Bogengängen und von zahlreichen Geschäftszimmern umgeben.

Zwei Haupttreppen und zwei Nebentreppen führten nach dem über diesen Bogengängen liegenden Stockwerke. Hier umgab ein reichlich 4 m breiter, nach innen offener Gang den großen Börsensaal, und von dieser vierseitigen Wandelhalle aus führten Türen zu den anschließenden Geschäftsräumen. Einige dieser Zimmer wurden damals zur Unterbringung der Kommerzbücherei und zu Amtsstuben für die Kommerzdeputation (Handelskammer) benutzt, welcher Behörde fortan die Aufsicht und oberste Leitung der Börse übergeben worden war. Außerdem befanden sich in diesem Obergeschosse ein größerer und ein kleinerer Saal, die Versammlungszwecken dienten[18]).

Bei der Grundsteinlegung wurde eine Gedenktafel angebracht, auf der es u. a. heißt:

> »An dieser Stätte, an welcher Hamburgs Wohlthäter, Graf Adolph von Schaumburg im Jahre 1227 der heiligen Maria Magdalena zu Ehren Kirche und Kloster gründete, ward, nachdem die Kirche wegen Baufälligkeit hatte abgebrochen werden müssen und für die an die Stelle des Klosters getretene milde Stiftung durch Hamburgs Wohlthätigkeitssinn auf andere Weise gesorgt und der Platz dem Staate abgetreten war, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Oktober 1837 auf den Wunsch so wie durch die thätige Mitwirkung der Hamburgischen Kaufmannschaft, da die durch Jahrhunderte ehrwürdig erhaltene Alte Börse beim Rathause dem wachsenden Bedürfnisse des durch Gottes Segen sich mehrenden Hamburgischen Handels nicht mehr genügte, — eine Neue Börse zum Nutzen und Flor des Handelsstandes gegründet.
>
> Möge der Allgütige Gott Seine schützende Hand auch ferner über Hamburg und dessen Handel halten und die neue Börse gleich der alten segnen und reiche Früchte tragen lassen«.[19])

Dieser Wunsch hat sich erfüllt. Und selbst nach dem furchtbaren Zusammenbruche während des Weltkriegs zeigen Hamburgs Handel und seine Börse die Ansätze zu neuer Blüte! —

[17]) Hamburger Handelsarchiv, S. 149 bis 151, Hamburg 1857.

[18]) Dr. Adolf Soetbeer, über Hamburgs Handel, S. 74, 75; Hamburg 1840.

[19]) A. a. O. S. 72, 73.

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1928)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1928, S. 18 und 144.

B. Nachweis der Aufsätze usw. [1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abdichtungen massiver Bauwerke, von Strothotte, Vorstand des Brückenbüros der Reichsbahndirektion Kassel **105.** 679.

— Arbeit, ist die internationale Organisation der... zur Behandlung von Beamtenfragen zuständig?, von Prof. Dr. jur. Zschucke **13.** 236.

— Arbeiterbewegung, die Entwicklung der... in den exotischen Ländern (Japan, China usw.) **28a.** 634. 681.

— Die Arbeiterbewegung unter besonderer Berücksichtigung des Handels- und Verkehrsgewerbes in Europa und Amerika im Jahre 1927, von Göhring **41.** 651.

— Das neuzeitliche Arbeitsbüro, von Ruoff, Betriebsleiter **94.** Nr. 35 S. 1.

— Arbeitsfreude — Arbeitspflicht **26.** 416.

— Arbeitsfreude, die Stellung des Moments... im organisatorischen Handeln, von Bogen, Leiter der Eignungsprüfstelle beim Landesberufsamt Berlin **58.** 257.

— Arbeitsleistungen im Büro, die Überwachung von... **94.** Nr. 32 S. 29.

— Arbeitsrationalisierung, zur Frage der..., von Dr. Evenius, Postdirektor **17.** 97.

— Der achtstündige Arbeitstag **62.** 195.

— Arbeitsvorbereitung im Büro **94.** Nr. 32 S. 21.

— Arbeitswissenschaft, Grundsätze neuzeitlicher..., von Schuchardt, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 278. 294. 308.

— Baukunst als Werbemittel, von Hoppe, Architekt **18.** 313.

— Baustil, haben wir einen neuen...?, von Langen, Reg.-Baumeister a. D. **18.** 319.

— Öffentliche Beamte erhalten Sachverständigengebühren, wenn sie ihr Gutachten an ihrem Wohnsitz abgeben (Entsch. des Danziger Obergerichts vom 5. Januar 1926) **32.** Bd. 46 S. 154.

— Beamtentum und Beamtenrecht der britischen Dominions und Britisch Indiens, von Falck **13.** 158.

— Wirtschaftliche Beleuchtung industrieller Betriebsstätten, die grundlegenden Gesichtspunkte zur..., von Foerster, Oberingenieur **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 41. 45.

Berufsberatung und Gesundheit, von Dr. med. Grünewald **59.** 221.

— Betriebsstatistik, von Dr. Antoine, Volkswirt **92.** 183.

Buchführungsarbeit, die Grundsätze zur Erleichterung der..., von Meyerheim **58.** 212.

— Buchhaltung auf losen Blättern, zur Beweiskraft der..., von Dr. Hummel, Privatdozent **58.** 160.

— Vorhandene Buchhaltungsverfahren verbessern, von Dipl.-Kaufm. Wolf **94.** Nr. 32 S. 17.

Die internationalen Büros in Bern im Jahre 1927 (für Eisenbahn, Post und Telegraphie) **105.** 541.

Die Dienstzeit der Beamten in außerdeutschen Ländern **62.** 150. 177.

— Diktat-Mechanisierung, von Albrecht, Organisator **58.** 241.

— Eine Durchschreibesichtkartei **58.** 175.

— Psychotechnische Eignungs-Untersuchungen, von Dr. rer. pol. Couvé, Reichsbahnrat **102.** 169.

— Eisenbahnbetriebswirtschaft, Ziele und Wege der..., von Prof. Dr.-Ing. Pirath **9.** 593.

Eisenrost und Eisenschutz, von Dr. Schulz **83.** 418.

— Elektrizität und Weltwirtschaft, von Dr. Dr. h. c. Wendorff, Staatsminister a. D. **91.** 101.

Allgemeines. Leistungsanspornende Entlohnungsmethoden, von Vogel **94.** Nr. 32 S. 31.

— Erfolgswerbung, von Jaster, Werbeleiter **58.** 260.

— Esperanto, größere Wirtschaftlichkeit durch... als Hilfssprache, von Dr. Schmitt **58.** 165.

— Fachzeitschrift, wie wird eine... ausgewertet?, von Schmidt, Ingenieur **92.** 166.

— Das Faden-Diagramm zur Leistungskontrolle, von Pokorny **102.** 183.

— Fälschungsmöglichkeiten und deren Verhinderung bei modernen Buchungsmethoden, von Klatt **58.** 162.

— Moderne Gas-Wirtschaft, von Dr.-Ing. Kuhberg, Reg.-Baumeister **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 81.

— Glühlampe, die Transformation der Sehdinge und die Kulturbedeutung der elektrischen..., von Teichmüller **33.** 493.

— Gummi aus Kaktcensaft **83.** 257.

— Die Gummikrisis, von Gourju und Hargreaves Parkinson **28.** 473.

— Handdurchschreibe-Buchführungen. Entwicklung und Charakteristik der wichtigsten Methoden, von Dr. Dobler **94.** Nr. 36 S. 19.

— Handlungsunkosten, von Dipl.-Kaufmann Wolf **94.** Nr. 33 S. 23.

— Hausschwammangelegenheiten, Wissenswertes für Ratsuchende in... **51.** 174.

— Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Maßnahmen zur dauernden Verhütung von Steinansatz in..., von Dr.-Ing. Balcke **40.** 385.

— Die automatische Hooven-Schreibmaschine **13.** 275.

— Kalenderreform, die Blochmannsche..., von Ruckhardt, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 269.

— Kautschukmilch in der Industrie (zu technischen Zwecken), von Dr.-Ing. Geisler, Oberregierungsrat **83.** 349.

— Klebediagramme für statistische Darstellungen, von Rosencrantz **94.** Nr. 33 S. 5.

— Kleinstwohnungen, Vorschläge zur Normierung von... für große Familien, von Schmidt, Reg.-Baumeister a. D. **18.** Beil. (Moderner Wohnbau) 57.

— Kleinstwohnungs-Grundrisse **18.** Beil. (Moderner Wohnbau) 61.

— Richtige Kohlenlagerung zur Verhütung von Bränden **57.** 288.

— Der dritte Zwischenstaatliche Kongreß für wissenschaftliche Betriebsführung in Rom 1927, von Dr. Staedler, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 305. 321.

— Konjunktur und Eisenbahnen, von Dr. Ditgen **9.** 687.

— Neuzeitliche Lacke und Lackiermethoden, von Frömming (Automobilindustrie) **83.** 382.

— Lagerwesen, Zentralisation oder Dezentralisation des...?, von Schipper, Prokurist **92.** 142.

— Leistungskontrolle — ein Leiten der Triebkräfte im Unternehmen, von Clark, berat. Ing. **92.** 159.

— Der Leistungslohn, seine Vorzüge und Gefahren, von Handke **28a.** 723.

— Leistungssteigerung durch Arbeitsrationalisierung im Bürobetrieb **87.** Jahrg. 4 S. 307.

— Leistungssteigerung in der Buchhaltung, von Grüner, berat. Organisator **94.** Nr. 32 S. 15.

— Das Lochkarten-Verfahren, von Heber **94.** Nr. 35 S. 11.

— Lohnpolitik, von Stolper **27.** 627.

— Luftheizung. Einfluß der Temperaturerhöhung auf die physikalische und chemische Beschaffenheit der Luft und die dadurch bedingten hygienischen Rückwirkungen, von Malmendier, Töpfermeister **40.** 301.

— Der rechte Mann an den rechten Platz, von Arnhold, Oberingenieur **92.** 150.

— Maschinenblindschreiben, Übungsfortschritt im ..., von Wiechmann, Oberpostinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 217.

— Menschenbehandlung beim Büropersonal, von Dr. Giese, Privatdozent **92.** 146.

— Mittelstand, Bedeutung und Erhaltung des... **62.** 154.

— Normung, Mitarbeit der Verbraucher an der..., von Dr. Rudorff **102.** 145.

— Das Ormig-Umdruckverfahren und seine Anwendungsmöglichkeiten, von Ritzerfeld, Direktor **58.** 277.

— Posten und Telegraphen, von ... vor 120 Jahren, von Martin **26.** 428.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Post- und Schnellnachrichtenverkehr, von Dr. Roscher (Weltluftkonferenz im Haag, Flugdienst, Bildtelegraphendienst, Kabel, Funkdienst) **91.** 88.
— Die gleitende Produktivitätslohnskala, von Lufft **99.** Bd. 84 S. 596.
— Die Rationalisierung und der Arbeiter, von Dr. Runkel **28a.** 631.
— Rationalisierung und Kapitalbedarf, von Prof. Dr. Prion **92.** 155.
— Rationalisierungsergebnisse in der Rechnungsabteilung und Buchhaltung einer Großunternehmung, von Dr. Albrecht **58.** 229.
— Rohrpostanlagen **84.** 123.
— Rohrposttechnik, die neuere Entwicklung der ..., von Kasten, Oberpostbaurat **82.** 71.
— Rothschilds, die Rolle der ... im Verkehrswesen, von Dr. Karll, Postrat **56.** 84.
— Schreibmaschine, 600 Anschläge in der Minute, eine automatische ... **94.** Nr. 35 S. 23.
— Der Schreibtisch und seine Entwicklung **13.** 154.
— Staat und Wirtschaft, von Dr. jur. Dr. phil. Hartwig **28a.** 621.
— Statistik. Statistisches Gerät, von Dr. Porstmann **58.** 234.
— Die bildhafte Tages-Statistik der Buchhaltung, von Salzmann **94.** Nr. 36 S. 5.
— Unkostenvorschätzung, von Rahm **94.** Nr. 33 S. 19.
— Verbrauchsstatistik, es fehlt eine umfassende ..., von Prof. Dr. Levy **102.** 147.
— Verkehrshygiene, zur großstädtischen ..., von Hahn **40.** 231.
— Verkehrsmittel, die Auswahl des richtigen..., von Dr.-Ing. Blum, Professor für Verkehrspolitik **83.** 245. 267.
— Vervielfältigungsunternehmen, Reorganisation eines ..., von v. Friedmann **102.** 141.
— Eine zentrale Vormerkkartei, von Dipl.-Ing. Hanoldt **102.** 176.
— Werbeleiter, Übersichtsplan für den ..., von Schwarz **94.** Nr. 33 S. 13.
— Werbephoto, von Bayer **94.** Nr. 32 S. 11.
— Werkstoffabnutzung, von Dipl.-Ing. Gräßler **92.** 177.
— Werkstoffuntersuchung mittels Röntgenstrahlen, von Jaekel, Ingenieur **83.** 279.
— Werkzeuge, die Ausgabe und Kontrolle der ..., von Rahm **58.** 215.
— Wirtschafts- und Währungspolitik in Europa, von Loucheur **100.** 453.
— Zeitschriftenverwaltung, Organisation der ..., von Dipl.-Kaufm. Dr. Schmaltz **102.** 151.
Deutschland. Akten, aus behördlich aufbewahrten Akten kann eine darin befindliche Urkunde schon dadurch beiseite geschafft sein, wenn sie bei der gewährten Akteneinsicht heimlich entnommen und in einen mitgebrachten Aktendeckel gelegt worden ist (Entsch. des RG vom 5. März 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 236.
— Die Akteneinteilung bei der Deutschen Reichspost, von Wichmann, Oberpostinspektor **13.** 148.
— Altersgrenze, Erreichung der ... — 65. oder 68. Lebensjahr — (§ 60a des Reichsbeamtengesetzes, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 16. Mai 1928) **68.** 109, **30.** Jahrg. 8 S. 537, **63.** 184, **3.** 395.
— Amterverkauf in alter Zeit (Rekrutenkasse des Königs Friedrich Wilhelm I, Postämterverkauf), von Teubner, Postrat **20.** 413. 441, **21.** 362.
— Amtsanmaßung, Mittäterschaft ist bei ... nur möglich, wenn jeder der Beteiligten selbst eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden darf (Entsch. des RG vom 23. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 235.
— Amtsbezeichnung, zur Frage der ... **23.** 197.
— Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung vom 12. März 1928 **3.** 33.
— Amtspflicht, Widerstreit der ..., von Roß, Justizrat, (Verhalten der Ehefrau eines Beamten, Amtsverschwiegenheit, wahrheitsgetreue Auskunft usw.) **21.** 391, **20.** 467.
— Amtsstil, zur Veredlung des ... **26.** 212. 221. 382, **87.** Jahrg. 4 S. 251.
— Amtsunterschlagung, Entnahme amtlicher Gelder aus der Kasse ist nur in Ausnahmefällen nicht strafbar (Entnahme eines 50-Pfennigstücks aus der Kasse durch einen Beamten als Sammelbeitrag zu einer Kranzspende für einen verstorbenen Kollegen, Einlegen einer Empfangsbescheinigung des Beamten in die Kasse, kein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung), Entsch. des RG vom 13. Februar 1928 **30.** Jahrg. 8 S. 541.
Deutschland. Ankündigung, die an eine Behörde gerichtete ..., daß man sich, wenn alles versage, zur Flucht in die Öffentlichkeit gezwungen sehe, enthält nicht unter allen Umständen die für den Tatbestand des § 114 des Strafgesetzbuchs erforderliche Inaussichtstellung eines Übels im Rechtsinne usw. (Entsch. des RG vom 13. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 235, **30.** Jahrg. 8 S. 484.
— Ankündigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die lediglich die Herbeiführung einer sachlichen Maßregel bezweckt, ist keine Drohung im Sinne des § 114 des Strafgesetzbuchs (Beamtennötigung), wohl aber die Ankündigung, eine Aussprache im Reichstag herbeiführen zu wollen (Entsch. des RG vom 21. Oktober 1926) **26.** 437.
— Die Anschauung im Unterricht bei der Reichsbahn, von Gotter, Reichsbahnoberrat **67.** 306.
— Ansprüche der Beamten auf Grund des § 1 des Beamtenunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 für Pensionsansprüche. Die Ansprüche der Beamten auf Gehalt und Ruhegehalt sind für den Streitwert nicht nach § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, sondern nach § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnen. Die Rückstände seit Erhebung der Klage sind nicht besonders noch hinzuzurechnen (Entsch. des RG vom 4. Januar 1927) **61.** 286.
— Irrtümliche Anstellung, die Rechtslage bei ... eines Beamten. Der Anstellungsakt ist anfechtbar, wenn ein wesentlicher Irrtum vorliegt **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 188.
— Die Anstellung eines öffentlichen Beamten ist nicht stets ein einseitiger Hoheitsakt; es kann mit der Anstellung ein Vertrag verbunden sein, aber dieser ist ein Realvertrag insofern, als er nach allgemeinem deutschen öffentlichen Recht keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten erzeugt **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 187.
— Arbeitslosenversicherung, von Dr. jur. Seidel, Geh. Regierungsrat **28a.** 990.
— Arbeitsrecht. Abweisung der Klage eines Stundenhelfers wegen angeblich ungerechtfertigter Kündigung. Der Deutschen Reichspost kann nicht zugemutet werden, jüngere befähigte Hilfskräfte, die als Beamtennachwuchs in Frage kommen, zugunsten älterer, aber weniger brauchbarer Leute mit längerer Dienstzeit zu entlassen (Entsch. des Arbeitsgerichts Frankfurt [Main] vom 13. Januar 1928) **26.** 365. **383, 17.** Beil. (Rechtsprechung) 12.
— Arbeitsrecht. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl einer bestimmten Person, Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr 729, **59.** 258.
— Arbeitsrecht. Auch Bücher, Gesetzesausgaben und Erläuterungswerke gehören zu den Geschäftsbedürfnissen für die laufende Geschäftsführung des Betriebsrats, die der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen hat (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 14. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1118.
— Arbeitsrecht. Auch die Wahl des Ausschusses eines Bezirksbetriebsrats und seiner Vorsitzenden kann angefochten werden (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 1. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 735, **105.** 577.
— Arbeitsrecht. Auch eine Kündigung, die lediglich die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses eines Betriebsratsmitglieds bezweckt, bedarf der Genehmigung des Betriebsrats (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Duisburg vom 23. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 733.
— Arbeitsrecht. Aufgaben des Betriebsrats (Wahrnehmung der gemeinsamen Arbeitnehmerinteressen, Rede- und Handlungsfreiheit der Betriebsratsmitglieder usw.), Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 21. März 1928 **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1208.
— Arbeitsrecht. Bei einer Aussperrung kann der Arbeitgeber auch Schwerbeschädigte ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fristlos entlassen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 300.
— Arbeitsrecht. Beschäftigung von Zeitarbeitern und die sich daraus ergebenden Folgerungen (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Koblenz vom 25. Januar 1928) **105.** 437.
— Arbeitsrecht. Betriebsstillegung infolge Versagens des elektrischen Stromes und Lohnzahlungspflicht (bei einer einstündigen Arbeitsunterbrechung in einem Großbetriebe), Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 1. Februar 1928 **16.** 364, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 985.

Deutschland Arbeitsrecht. Billigkeitserwägungen können nicht dazu führen, einer von einer Behörde abgegebenen Verbindlichkeitserklärung eine weitere Bedeutung beizumessen, als ihr eigener Inhalt bei einer alle Umstände berücksichtigenden Auslegung ihr gibt (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 991.

— Arbeitsrecht. Bleibt ein Arbeiter trotz Verweigerung eines erbetenen Urlaubs an einem Tage der Arbeit fern, um an der Hochzeit eines Schwagers teilzunehmen, so ist damit ein Grund zu fristloser Entlassung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Arbeiter an dem betreffenden Tage für den Betrieb entbehrlich war (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Stettin vom 6. Dezember 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1126.

— Arbeitsrecht. Darf die Post Angestellte auf bloßen Verdacht strafloser Handlungen hin entlassen? (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Februar 1928) **59.** 297.

— Arbeitsrecht. Das Amt des Betriebsrats erlischt nicht notwendig damit, daß das bisher selbständige Unternehmen im Wege der Fusion oder eines fusionsähnlichen Vorgangs auf ein anderes Unternehmen übergeht. Vielmehr kann der bisherige Betriebsrat mindestens vorübergehend noch so lange fortbestehen, als der bisherige Betrieb eine verhältnismäßige Selbständigkeit bewahrt (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 15. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299.

— Arbeitsrecht. Das Recht der Reichsbahn zur Wiedereinstellung eines alten Arbeiters unter Umgehung des Arbeitsnachweisamts (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 7. März 1928) **105.** 605.

— Arbeitsrecht. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat auch bei der Festsetzung der Strafe im einzelnen Falle mitzuwirken, § 80 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes enthält zwingendes Recht (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 11. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 730, **59.** 259, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299.

— Arbeitsrecht. Der Arbeitnehmer darf auch dann die Kündigungseinspruchsklage nicht unmittelbar beim Arbeitsgericht erheben, wenn der Arbeitgeber die Bestellung eines Wahlvorstandes schuldhaft unterlassen hat und infolgedessen ein Betriebsrat fehlt (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Königsberg vom 25. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 731.

— Arbeitsrecht. Der Arbeitnehmer ist auch als Mitglied des Betriebsrats seiner Arbeitspflicht nicht schlechtweg enthoben (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 24. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1207.

— Arbeitsrecht. Der Betrieb als Grundlage des Arbeitsverhältnisses, von Nörpel **59.** 218.

— Arbeitsrecht. Die Frage der Kündigung eines Mitglieds der Betriebsvertretung ist in § 96 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes erschöpfend geregelt. Wie aus § 97 S. 2 zu schließen ist, muß die Betriebsvertretung bei ihrer Zustimmung den § 95 berücksichtigen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 11. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 734, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299

— Arbeitsrecht. Die Sicherung des Wahlvorstandes, der Kandidaten zu den Betriebsräteneuwahlen, der Betriebsvertretungsmitglieder und der Belegschaftsangehörigen durch die Abänderung des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit dem Rechtsbeschwerdeverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes, von Nörpel **59.** 207.

— Arbeitsrecht. Durchführung und Ergebnisse des arbeitsgerichtlichen Rechtsbeschwerdeverfahrens, von Nörpel **59.** 19

— Arbeitsrecht. Ein Arbeitnehmer hat als Betriebsratsmitglied für seine Arbeitsleistung grundsätzlich nur das zu fordern, was er verdient hat. Er soll durch seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied nicht besser gestellt sein als die mit ihm in der Kameradschaft tätigen Arbeiter (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 852.

— Arbeitsrecht. Eine Kündigung, die aus dem Grunde erfolgt, weil der Arbeitnehmer keiner Gewerkschaft angehört, ist nicht nichtig (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1124.

— Arbeitsrecht. Entzieht sich der Arbeitgeber der Pflicht, einen Wahlvorstand zu bestellen, so kann die Belegschaft den Wahlvorstand bestellen; hält man dies nicht für zulässig, so wird der dadurch bedingte Mangel des Wahlverfahrens geheilt, wenn rechtzeitige Anfechtung unterbleibt (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Halle vom 26. November 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 728.

Deutschland. Arbeitsrecht. In welcher Frist und Form ist die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts einzulegen? (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 3. März 1928) **26.** 346.

— Arbeitsrecht. Ist die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gezwungen, bei Entlassung von Arbeitern zur Vermeidung einer unbilligen Härte (§ 84, Ziff. 4 des Betriebsrätegesetzes), einen Austausch von Arbeitskräften zwischen verschiedenen Reichsbahnstellen vorzunehmen? (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Koblenz vom 12. Oktober 1927) **105.** 567.

— Arbeitsrecht. Kein Lohnanspruch ausgesperrter Schwerbeschädigter, die zusammen mit anderen Arbeitskollegen streiken (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928) **16.** 364, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 986.

— Arbeitsrecht. Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 § 2 enthält zwingendes Recht, Rechtsnachfolge im Betriebe (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1927) **19.** 738.

— Arbeitsrecht. Nachträglicher Verzicht auf bereits verdienten Tariflohn ist rechtlich möglich. Der Verzicht kann auch stillschweigend erklärt, d. h. aus den Umständen, insbesondere aus der widerspruchslosen Annahme des untertariflichen Lohnes gefolgert werden (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299.

— Arbeitsrecht. § 2 des Kündigungsschutzgesetzes läßt die erforderte Dienstzeit auch in Unterbrechungen zurücklegen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 17. November 1927) **19.** 738.

— Arbeitsrecht. Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen über die Geschäftsführung der Betriebsräte, von Nörpel **59.** 258.

— Arbeitsrecht. Schutz der Betriebsratswahlkandidaten (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Hagen vom 28. November 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 732.

— Arbeitsrecht. Streitigkeiten über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien. Rechte des Betriebsrats, wenn die auf Einstellung von Arbeitern bezüglichen Fragen nicht durch Richtlinien, sondern durch Lohntarifvertrag geregelt sind (Wiedereinstellung eines früher als Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Reichsbahn beschäftigt gewesenen, wegen angeblicher Minderleistungsfähigkeit entlassenen Arbeiters als Schrankenwärter ohne vorherige Anrufung des Arbeitsnachweisamts und ohne Anhörung des Betriebsrats), Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 7. März 1928 **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1209.

— Arbeitsrecht. Tarifliche Reglung der Lehrverhältnisse, von Nörpel **59.** 271.

— Arbeitsrecht. Tarifvertrag. Unter »Überstunden« werden im allgemeinen diejenigen Stunden verstanden, die ein Arbeitnehmer über die ihm täglich obliegende Gesamtarbeitszeit hinaus leistet (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 18. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 736.

— Arbeitsrecht. Unabdingbarkeit. Ob eine Bedingung des Einzelarbeitsvertrags für den Arbeitnehmer günstiger ist als der Tarifvertrag, bemißt sich nur nach dem Inhalt der beiden Verträge. Diese sind miteinander in Vergleich zu stellen usw. (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299.

— Arbeitsrecht. Ununterbrochene Beschäftigungsdauer in einem Betrieb als Urlaubsvoraussetzung (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928) **16.** 364, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 300.

— Arbeitsrecht. Versetzung eines Schwerbeschädigten in eine andere Arbeitsstelle desselben Betriebs (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Frankfurt [Oder] vom 2. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1129.

— Arbeitsrecht. Zulässigkeit der Berufung gegen einen Teil des Urteils, Einspruch bei täglicher Kündigung (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Mannheim vom 31. August 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 9.

— Arbeitsrecht. Die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung hat rückwirkende Kraft (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 299.

— Arbeitssachen. Ist die Übertretung eines Rauchverbots im Betrieb Grund zur fristlosen Entlassung? **16.** 277.

— Arbeitssachen. Vom Inhalt der Zeugnisse **16.** 277.

— Arbeitsvermittlung, die Neureglung der ... **62.** 153.

Deutschland. Die Aufhebung von Oberpostdirektionen **17.** 80.
— Aufwertung von Forderungen der Kleiderkasse (bei der Reichsbahn), Entsch. des RG vom 13. Dezember 1927 **105.** 386.
— Aufwertungsbegehren der Beamtenbank AG abgewiesen (Entsch. des LG I Berlin vom 28. Januar 1928) **61.** 243.
— Aufwertungsgesetz, Grundregeln des ... mit besonderer Berücksichtigung des Verkehrsrechts, von Dr. Goltermann, Landgerichtsdirektor **32.** Bd. 46 S. 233.
— Ausbildungs- und Unterrichtswesen, die Entwicklung des ... beim Post- und Telegraphenschulamt in Dresden (aus einem Vortrag von Telegrapheninspektor Linke) **81.** 289. 326.
— Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reiche für die Rechnungsjahre 1913/14 und 1925/26 (Post und Telegraph, Eisenbahnen) **93.** 338. 353. 354.
— Auslandskredite, die Tätigkeit der Beratungsstelle für ..., von Norden **28.** 497.
— Bauwesen. Vorschläge zur Sicherstellung des rechtzeitigen Baubeginns, von Heß, Abteilungsdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 273.
— Beamte und Gewerbebetrieb (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. März 1928) **21.** 313, **20.** 352, **29.** Nr. 11 S. 6 (S. 850 des »Deutschen-Spiegels«).
— Beamtenausbildung und -fortbildung als Teile der Verwaltungsreform, von Dr. Haußmann, Reg.-Präsident 13, 131
— Beamtendiensteinkommengesetz, § 3 Abs. 10 des preußischen.... Diese Vorschrift, wonach die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Gerichte bindend sind, gilt ebenso für die im Dienst wie für die im Ruhestand befindlichen Beamten. Sie enthält übrigens auch nur den Niederschlag eines bisher ungeschriebenen, aber in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatzes des öffentlichen Rechts (Entsch. des RG vom 13. Dezember 1927) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 173.
— Beamteneigenschaft wird auch durch Hilfsarbeiterschaft im Schalterdienst der Reichsbahn begründet (Entsch. des RG vom 19. Januar 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 543.
— Beamtenfragen, wissenschaftliche Bearbeitung von ..., von Pietsch **13.** 187.
— Beamtenheimstättengesetz und die von der Reichsregierung als Abtretungsstelle anerkannte Beamtenbausparkasse, von Lubahn **61.** 266, **23.** 369, **62.** 306.
— Beamtenrecht. Art. 129 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung (»gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg ... eröffnet sein«) schafft nicht unmittelbar neues Disziplinarrecht, sondern enthält lediglich eine programmatische Bestimmung. Solange dieses Programm nicht landesgesetzlich verwirklicht ist, bleibt der sonsthin vorliegende landesgesetzliche Rechtsbestand maßgebend (Entsch. des RG vom 24. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 301.
— Beamtenrecht. Reichsverfassung von 1871, Art. 2 von 1919, Art. 13 Abs. 1, §§ 81, 82 des Strafgesetzbuchs, § 7 des Preuß. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. Wird ein preußischer Staatsbeamter wegen Hochverrats unter Annahme mildernder Umstände zu einer Festungshaftstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt, ohne daß der Strafrichter zugleich auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkennt, so bleibt der Beamte im Besitz seines Amtes und der darauf begründeten Gehaltsansprüche (Entsch. des RG vom 23. März 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 300, **30.** Jahrg. 8 S. 546, **19.** 801.
— Beamtenrecht und Sozialversicherung, von Dr. Wankelmuth, Ministerialrat **2.** 170.
— Preuß. Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902, Rentenhysterie. Den Klageanspruch erachtet das Berufungsgericht für unbegründet, weil die von dem Kläger behaupteten nervösen Störungen, zu deren Besserung der Kläger den Landaufenthalt genommen haben will, nicht Folgen des ihm am 17. September 1902 zugestoßenen Betriebsunfalls seien usw. (Entsch. des RG vom 28. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 301, **30.** Jahrg. 8 S. 545.
— Beamtenvertretungen, die soziale und kulturelle Bedeutung und Aufgabe der ... **23.** 313.
— Die finanzielle Bedeutung der öffentlichen Unternehmungen (dargestellt an deutschen Staatsunternehmungen), von Moll (Eisenbahnen, Post) **36.** Beiträge zur Finanzwissenschaft (Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag) Bd. 1 S. 231. 243.
Deutschland. Behördenaufträge, das Gutachten des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Verteilung von ... (Verwaltung der öffentlichen Gebäude des Reichs, Lieferungsaufträge, Besprechungen mit den Reichs- und Staatsbehörden usw.) **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 83.
— Beihilfen zur Förderung des neusprachlichen Studiums für Offiziere und Beamte **50.** 75.
Besoldung, Rechtsfragen der neuen ... (Vortrag des Ministerialdirektors Dr. Falck) **13.** 227.
— Besoldungsdienstalter, Festsetzung des ... kann im Rechtswege nicht verlangt werden (Entsch. des RG vom 13. Dezember 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 515, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1351.
— Besoldungsdienstalter, nachträgliche Änderung der Festsetzung zuungunsten des Beamten zulässig — wohlerworbenes Recht (Entsch. des RG vom 10. Januar 1928) **23.** 318, **30.** Jahrg. 8 S. 516, **17.** Beil. (Rechtsprechung) 12, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1346.
— Besoldungsvorschriften der Reichsbahn **67.** 321.
— Wirtschaftliche Betriebsführung, von Bauerhorst, Ministerialrat, und von Schneider, Postinspektor **87.** Jahrg. 4 S. 209. 225, **61.** 262. 280, **62.** 273.
— Betriebsratsmitglieder, Amtsenthebung der ... oder des Betriebsobmanns wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten, von Nörpel **59.** 159.
— Betriebsvertretungsmitglieder, Schutz der ... und des Betriebsobmanns vor Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, von Nörpel **59.** 149.
— Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost*), von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor und Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre **10.** 133. 166.
*) Die Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb als Gegenstand einer Einführungsvorlesung an einer deutschen Handelshochschule.
— Der Dienstvorgesetzte, der Begriff des ... ist in keinem Gesetze des Reichs und der Länder nach Inhalt und Umfang geklärt. Es müssen die Rechte und Pflichten der mit der Strafgewalt ausgestatteten Dienstvorgesetzten genau dargelegt, auch angegeben werden, welche Vorgesetzte als solche anzusehen sind **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 188.
— Dienstwohnungen, die Bewertung der ... **23.** 201.
— Disziplinarverfahren. Beamten, die noch nicht 10 ruhegehaltsfähige Dienstjahre vollendet haben, können bei ihrer Verurteilung zur Dienstentlassung Ruhegehaltsteile nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes nicht bewilligt werden. Die Anrechnung von Hilfsbedienstetenzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit kommt bei groben Verfehlungen, welche die Unwürdigkeit des Beamten ergeben, nicht in Frage (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. März 1928) **26.** 324.
— Disziplinarverfahren. Betrug in gehobener Dienststellung ist besonders verwerflich, Beihilfe zum Betrug, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. März 1928) **26.** 324. 366.
— Disziplinarverfahren. Die Verurteilung wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung braucht nicht zur Strafe der Dienstentlassung im Disziplinarverfahren zu führen; insbesondere ist in Fällen dieser Art auch auf die veränderte Stellungnahme des Gesetzgebers gegenüber der Abtreibung Rücksicht zu nehmen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 11. Januar 1927, keine Dienstentlassung) **32.** Bd. 46 S. 155.
— Disziplinarverfahren. Ein Angestellter der Deutschen Reichspost kann, weil nicht Beamter, nicht disziplinarisch nach Beamtenrecht bestraft werden **63.** 185.
— Disziplinarverfahren. Wartestandsbeamte haben der Anordnung der zuständigen Behörde, sich auf ihre Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, bei Vermeidung disziplinarer Bestrafung nachzukommen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 25. Januar 1928) **26.** 308, **23.** 286, **62.** 220, **61.** 243, **19.** 806, **30.** Jahrg. 8 S. 551.
— Einheitskurzschrift, Bestimmungen über die Kenntnis der... (bei den Bediensteten der Deutschen Reichsbahn) **67.** 397, **30.** Jahrg. 8 S. 474.
— Eisenbahnbetriebsleitung, von Leibbrand, Reichsbahndirektor **105.** 497.
— Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (bei der Reichsbahn), Entsch. des Arbeitsgerichts München vom 20. Januar 1928 **105.** 383.
— Die Erholungsheime im Bereiche der Deutschen Reichspost, von Hopp, Ministerialamtmann **84.** 133.
— Gartenbau bei der Reichsbahn, von Berkowski **83.** 421.

Deutschland. Gehalt, darf die Barauszahlung des ... vor dem Fälligkeitstage stattfinden, wenn der Beamte an der Empfangnahme am Fälligkeitstage dienstlich verhindert ist? **23.** 229.
— Geschäftsanweisung für die Amtsvorstände der Reichsbahn **67.** 413.
— Verwaltungsreform (Einheitsregistraturplan) **29.** Nr. 10 S. 1 (S. 765 des »Deutschen-Spiegels«).
— Geschäftsanweisung für die Direktoren und Abteilungsleiter der Reichsbahn-Ausbesserungswerke **67.** 457.
— Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft über das 3. Geschäftsjahr (1927) **67.** 475, **26.** 457, **20.** 522, **21.** 446.
— Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1927 **2.** 65.
— Gesetzgebung, aus der Werkstatt der ..., von Schiffer, Reichsminister a. D. **19.** 473.
— Die Gesundheitspflege im Bereich der Deutschen Reichspost (aus einem Vortrag des Ministerialrats Bauerhorst) **26.** 294, **21.** 389, **20.** 465, **62.** 298.
— Gewerkschaftssekretär, Schweigepflicht des ... (das Gewerbegericht Elberfeld hat entschieden, daß die Gewerkschaftssekretäre zu den Personen gehören, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbs das Recht zur Zeugnisverweigerung haben) **59.** 274, **63.** 194.
— Die regionale Gliederung Deutschlands nach Wirtschafts- und Verkehrsgebieten, von Weitzel (Nachrichtenbetriebe — Wolffs Telegraphenbüro, Telegraphen Union, Auslandspressedienst, Luftverkehr, Rundfunk, Auto-Durchgangstraßen) **34.** Jahrg. 2 S. 1.
— Gnadenvierteljahr. Eines Vorbescheids des zuständigen Ministers nach §§ 1 und 2 des preuß. Gesetzes zur Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 bedarf es auch für die Klage einer Beamtenwitwe auf Zahlung des sogenannten Gnadenvierteljahrs nach § 2 des preuß. Gesetzes vom 7. März 1908, obschon dieses letztere Gesetz dieses Erfordernis nicht eigens nennt (Entsch. des RG vom 2. März 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 300, **30.** Jahrg. 8 S. 547.
— Haftpflicht. Kann das Publikum Postbeamte wegen Betriebsversehen haftbar machen? **86.** 163.
— Haftpflicht und Ersatzpflicht des Beamten. Kommt ein Gegenstand abhanden, der sich unter der Obhut eines Beamten befindet, so trifft diesen die Ersatzpflicht, wenn er nicht eine Möglichkeit nachweist, daß das Verschwinden ohne sein Verschulden eingetreten sei. Diese Beweislast trifft ihn auch dann, wenn an der dienstlichen Behandlung des Gegenstandes unter seiner Aufsicht zeitweise noch ein anderer beteiligt war (Entsch. des RG vom 27. Januar 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 547.
— Zivilrechtliche Haftung der Reichsbahnbeamten, von Dr. Kröner, Reichsbahnrat **105.** 309.
— Die öffentliche Hand im Wirtschaftsleben (Amtliches Fernsprechbuch, Branchenverzeichnis) **29.** Nr. 7 S. 1 (S. 525 des »Deutschen-Spiegels«).
— Haushaltsplan, die Aufstellung des öffentlichen ..., von Dipl.-Volkswirt Hesse, Regierungsoberinspektor **13.** 123.
— Das Hochhaus- und Cityproblem für Deutschland, von Berg, Stadtbaurat a. D. **106.** 237.
— Justizverwaltung. Neue Personal- und Dienstordnung für das Büro der preuß. Justizbehörden nebst Dienstordnung für die Kanzlei **48.** 173.
— Justizverwaltung. Richtlinien für die Beziehungen zwischen Justiz und Presse (Pressestellen bei den Justizbehörden) **48.** 169, **30.** Jahrg. 8 S. 408, **19.** 578.
— Deutsche Kohlenwirtschaft, von Brecht, Geheimrat **28.** 521.
— Die private Krankenversicherung und die Ärzte, von Dr. Lehner **57.** 460.
— Kündigung. Einem Schwerbeschädigten kann aus wichtigem Grunde gekündigt werden (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Kassel vom 17. Dezember 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 633.
— Kündigungsbeamte, Kündigungsgrund und Massenkündigung, Ernennung eines Bahnarbeiters der preuß. Staatsbahnen zum Schaffner unter dem Vorbehalt der Kündigung mit einmonatiger Frist. Mit dem Übergang der Staatsbahnen auf das Reich wurde der Schaffner Reichsbeamter, Kündigung seines Dienstverhältnisses (Entsch. des RG vom 27. Mai 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 547.
— Die Kurzschrift als Wissenschaft, von Dr. Stubenrauch **87.** Jahrg. 4 S. 297.
— Kurzschrift, Fortschritte in der behördlichen Anwendung der ..., von Schneider, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 259.
Deutschland. Die Lehrlingsvorschrift der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Wesemann, Reichsbahnoberrat **105.** 365.
— Leistung und Wirtschaftlichkeit im Eisenbahnbetrieb, von Leibbrand, Reichsbahndirektor **105.** 558.
— Lochkartenverfahren für die Zahlung und Abrechnung der Besoldungen und Versorgungsgebührnisse, von Wegmann, Reichsbahninspektor **105.** 419.
— Lohn- und Gehaltspfändung **26.** 256, **63.** 116, **61.** 178, **60.** 275, **23.** 285, **62.** 240.
— Maschinenschreiben nach dem Idealgriffsystem (Blindschreiben), Vf des Reichsfinanzministeriums vom 27. März 1928 (Einstellung von Schreibkräften, die das Blindschreiben beherrschen) **3.** 379, **30.** Jahrg. 8 S. 440.
— Mißbrauch der Amtsgewalt, der Beamte, dem ein Dritter ... vorgeworfen hat, hat kein rechtliches Interesse daran, daß im Rechtsstreit zwischen ihm und dem Dritten die Unbegründetheit jenes Vorwurfs festgestellt werde (Entsch. des RG vom 3. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 230.
— »Öffentliche Mittel« im Sinne der Besoldungsvorschriften (Ruhen des Rechts auf den Bezug von Pension) **26.** 349, **62.** 228, **23.** 317, **63.** 216.
— Nachprüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes durch die Gerichte, von Nörpel **59.** 173.
— Nebenstrafe, die Reinhaltung des Beamtenstandes, derentwegen der Gesetzgeber die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter als ... zugelassen hat, kann als allgemeiner Grund nicht nochmals dazu dienen, ohne tatsächliche Begründung aus dem Einzelfalle die Verhängung der ... zu rechtfertigen (Entsch. des OLG Köln vom 1. April 1927) **32.** Bd. 46 S. 176.
— Neueingruppierung einer Beamtenkategorie unter Nichtberücksichtigung des Grundsatzes Mark=Mark keine Verletzung wohlerworbener Rechte (Entsch. des RG. vom 21. Januar 1927) **23.** 319.
— Niederschlesien, die wirtschaftliche Verflechtung ... (unter Berücksichtigung der postalischen Verflechtung), von Zielke, Oberpostrat **26.** 263.
— Pensionsansprüche eines übernommenen Eisenbahnbeamten gegenüber der Reichsbahn (Entsch. des RG vom 18. November 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 484, **12.** 215, **105.** 661.
— Pensionserhöhung, die 10 Prozent ... nach dem Gesetz vom 12. September 1919 (Entsch. des RG vom 20. März 1928) **20.** 386, **23.** 317, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1350.
— Preuß. Pensionsgesetz, § 14 Nr. 4 des .... Für die Anrechnung der Prüfungsvorbereitungszeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist die wirkliche schließliche Ablegung der Prüfung jedenfalls dann nicht unbedingtes Erfordernis, wenn die Behörde den Anwärter nach Zurücklegung eines erheblichen Teiles der Vorbereitungszeit ohne Erstehung der Prüfung zum Beamten bestellt (ihm also die Prüfung erläßt), Entsch. des RG vom 24. Januar 1928 **65.** Beil. (Rechtsprechung) 173.
— Personalwirtschaft und Rationalisierung bei der Deutschen Reichspost **62.** 121.
— Post- und Telegraphengesetzgebung seit dem Reichspostfinanzgesetz, von Dr. Staedler, Postrat **17.** 82.
— Postreklame, die finanziellen Ergebnisse der ... **61.** 226, **60.** 309, **26.** 366, **62.** 225, **12.** 238, **21.** 366, **63.** 202, **59.** 333.
— Rationalisierung bei der Deutschen Reichspost, von Dr. Karll, Postrat **26.** 414. 426.
— Rationalisierung im Behördenwesen, von Reichard **95.** 637.
— Das Recht auf Erfindungen **63.** 124.
— Wohlerworbene Rechte, Aufwertung von Ruhegehaltsbezügen der Länderbeamten (Entsch. des RG vom 8. November 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 485.
— Die wohlerworbenen Rechte der Offiziere des Beurlaubtenstandes durch Artikel 129 der Reichsverfassung nicht geschützt (Entsch. des Reichsversorgungsgerichts vom 15. Oktober 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Das Reich-Länder-Problem, von Dr. Kaisenberg, Ministerialrat **28.** 477.
— Die Deutsche Reichsbahn auf der Internationalen Presse-Ausstellung in Köln 1928 **67.** 577.
— Reichsbahn und Elektrisierung, von Dr.-Ing. Dorpmüller, Generaldirektor **67.** 367.
— Reichsbahngesetz, Arbeitsschutz und Artikel 178 Abs. 2, Satz 2 der Reichsverfassung, von Dr. Stier-Somlo, ord. Universitätsprofessor 8. N.F. Bd. 14 S. 262.

Deutschland. Reichsbauforschung **106.** 294.
— Reichsbeamtengesetz, § 2 des .... Hatte die einem Reichsbeamten zugegangene Anstellungsurkunde nicht den ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung enthalten, so kann das Reich diese Anstellungserklärung auch dann nicht wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung anfechten, wenn der Kündigungsvorbehalt erweislich nur versehentlich unterblieben war. Dieser Anfechtung steht der Inhalt des § 2 entgegen. Dahingestellt bleibt, wie die Frage einer Irrtumsanfechtung in bezug auf die Anstellung von Beamten außerhalb der Sondervorschrift des § 2 des Reichsbeamtengesetzes zu beurteilen ist (Entsch. des RG vom 27. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 172, **30.** Jahrg. 8 S. 482, **61.** 269, **17.** Beil. (Rechtsprechung) 14.
— Reichshaftpflichtgesetz, Umfang des Schadens, außer Dienst erlittener Eisenbahnunfall eines noch nicht pensionsberechtigten Beamten (Entsch. des RG vom 13. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 225.
— Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung, von Dr. Görs, Oberpostrat **10.** 57.
— Die Deutsche Reichspost und die kaufmännische Betriebsführung (Umstellung des Telegraphenbetriebs in personeller Hinsicht zur Erzielung von Betriebsersparnissen) **59.** 208.
— Reichspostfinanzgesetz, vom Sinn und Zweck des ... und der kleineren Oberpostdirektionen **23.** 225.
— Reichspräsident, zivilgerichtliche Haftung des Reiches bei Amtspflichtverletzungen des ... und der Reichsminister **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 310.
— Reichsversorgungsgesetz, Anstellung als Beamter begründet nicht allein eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse (Entsch. des Reichsversorgungsgerichts vom 20. Januar 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 455.
— Reklamewesen, einiges über das ... bei der Deutschen Reichspost, von Restel, Postinspektor **61.** 265.
— Rentenempfänger, verstößt die Vereinbarung eines geringeren als des tariflichen Normallohns bei minderleistungsfähigen ... gegen § 98 des Reichsversorgungsgesetzes?, von Dr. Grübel, Reichsbahnoberrat **105.** 368.
— Neue Richtlinien über die Aufnahme von Auslandskrediten, Runderlaß des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Finanzministers vom 4. Mai 1928 **52.** 501.
— Neuzeitliche Schalteranlagen, von Ortmann, Oberpostsekretär, und von Brandt, Postdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 263. 293.
— Schreibmaschinennormung, Vf des Reichsverkehrsministers vom 9. Juni 1928 **71.** 94.
— Schutzkleidung für Bedienstete der Reichsbahn (Winterschutz- und Arbeiterschutzkleidung) **67.** 381.
— Der Sonntagsdienst **85.** 147.
— Sozialversicherung, das Heilverfahren und die Gesundheitsfürsorge in der deutschen ..., von Dr. Dobbernack, Referent **7.** 241. 259.
— Sprachpflege, zur ... bei der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahn und Deutscher Sprachverein), von Dr. Lohse, Reichsbahnrat **67.** 374.
— Der Preußische Staat und seine politischen Beamten, von Dr. Corsing, Ministerialrat **19.** 770.
— Statistik des Verkaufs von Versicherungsmarken, der Erkenntniswert der ..., von Dr. Jentzsch **26.** 210.
— Die weltwirtschaftliche Stellung des rheinischen Post- und Schnellnachrichtenwesens **91.** 135.
— Steuerabzug vom Arbeitslohn, Erstattungen und Erhöhungen der steuerfreien Lohnbeträge **17.** 70.
— Streiks werden grundsätzlich als ein aus dem Interessengegensatze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geborenes, erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel anerkannt. Sie sind deshalb an sich nicht unsittlich. Nur unter besonderen Umständen, z. B. im Hinblick auf einen unsittlichen Zweck, auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen den erstrebten Vorteilen und dem voraussichtlichen Schaden der Arbeitgeber, auf die Anwendung von der Rechtsordnung verbotener Kampfmaßnahmen oder aus anderen ähnlichen Gründen können Streiks und ihre Unterstützung den Charakter unerlaubter Handlungen annehmen **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 630.
— Tarifverträge, Allgemeinwissenswertes und Grundsätzliches über ..., von Schulz, Postinspektor **26.** 317.
— Tuberkulosefürsorge im Bereich der Deutschen Reichsbahn, Richtlinien für die ... **67.** 356.
— Die Überalterung des Postpersonals **59.** 249.
Deutschland. Überarbeit, Entgeltsansprüche bei gesetzwidriger..., von Dr. Potthoff **47.** 141.
— Die neue Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten, von Dr. jur. Meynen (Ausführungsbestimmungen) **26.** 332, **68.** 67. 111, **20.** 385, **21.** 348, **3.** 390. 399, **63.** 162, **61.** 236, **30.** Jahrg. 8 S. 505. 559. 593, **64.** 201, **62.** 260.
— Unfall, zum Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der Reichsversicherungsordnung **105.** 492.
— Unfallfürsorge, in welchem Umfang erstreckt sich die ... auf die Gefahren des täglichen Lebens **59.** 160.
— Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte, Entwurf eines neuen ... **61.** 221.
— Urheberrechtsgesetzgebung, zur Reform unserer ..., von Prof. Dr. Heymann, Geh. Justizrat **19.** 838.
— Arbeitsgerichtliches Urteilsverfahren, von Nörpel **59.** 185.
— Verkehr der Beamten der Reichsbahn mit Lieferwerken (bei Leistungen und Lieferungen für die Reichsbahn) **67.** 286, **26.** 306.
— Verpflichtung der Deutschen Reichspost zur schleunigen Entlassung von Angestellten, zu denen sie kein Vertrauen mehr hat (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Februar 1928) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 7.
— Versicherungsrecht. Bei Bezug von Beamtendiensteinkommen oder Ruhegehalt kann auf Unfallrente rechtswirksam verzichtet werden, wenn der Rentenberechtigte durch den Verzicht nicht benachteiligt wird (Entsch. des RVA vom 13. September 1927) **32.** Bd. 46 S. 273.
— Versicherungswesen. Personen, die vor dem 1. Oktober 1923 aus einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis übergetreten sind, können das Versicherungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 1283 der Reichsversicherungsordnung erneuern, auch wenn sie keine Erklärung im Sinne des § 1242c a. a. O. abgegeben und keine freiwilligen Beiträge nach dem Ausscheiden bis zum 1. Oktober 1923 entrichtet haben (Entsch. des RVA vom 1. Februar 1928) **2.** 127.
— Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, Leistungen der ... **26.** 408.
— Die Verwaltungsreform bei der Deutschen Reichspost **61.** 155. 174, **63.** 105. 169, **23.** 237. 310, **62.** 213.
— Verwendungsmöglichkeiten der Adrema-Maschinen bei der Deutschen Reichspost, von Klix, Postdirektor **17.** 141.
— Vollziehung von Schriftstücken bei den Justizbehörden (Unterschrift in den Reinschriften) **30.** Jahrg. 8 S. 433.
— Der Vorgesetzte, der mit Beziehung auf eine von ihm begangene Unterschlagung den mit der Buchführung betrauten Beamten zu einer unrichtigen Buchung bestimmt, der jedoch nicht selbst zu der Buchführung bestellt ist, kann nicht als Täter der in § 351 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen angesehen werden (Entsch. des RG vom 9. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1071.
— Kaufmännische Wirtschaft und Verwaltungsreform **23.** 281.
— Wohnungsbau, Reich und Länder im ... **49.** 325.
— Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbahnbehörden **104.** 94.
— Wohnungswesen. Tritt das Schwabesche Gesetz wieder in Kraft?, von Diplomvolkswirt Dr. Hunck **104.** 93.
— Ärztliche Zeugnisse, vertrauliche Behandlung der ... (von dem Gutachten eines Kreisarztes in einem Zwangspensionierungsverfahren ist dem zu pensionierenden Beamten unter Umständen keine Kenntnis zu geben), Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 28. April 1928 **64.** 139, **20.** 387, **30.** Jahrg. 8 S. 504, **63.** 201.
— Zuschlagserteilung an den Mindestfordernden bei beschränkter Ausschreibung **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 48.
— Die Zwangstarife im Lohnkampfe **95.** 602.
Württemberg. Die württembergische Verwaltungsakademie Stuttgart, von Oechsle, Geschäftsführer der württemb. Verwaltungsakademie **13.** 242.
England. Auszug aus dem englischen Geschäftsbericht für 1926/27 **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 17.
— Beamten- und Organisationsabbau in England **20.** 390.
Frankreich. Das Abrechnungswesen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechunternehmens, von Pique, Buchhalter **84.** 137. 165.
— Die französische Verwaltungsreform, von Falck **13.** 179.
Österreich. Das österreichische Bundesgesetz vom 29. Dezember 1926, betr. die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungsgesetz), von Geheimrat Dr. Aurin **72.** 109.

Österreich. Die Mechanisierung des Rechnungswesens bei der Unternehmung österreichischer Bundesbahnen, von Vater, Oberrevident und Mitglied des Gremiums der Buchsachverständigen in Wien **105.** 395.
Schweden. Verkehrswerbung **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 9.
Schweiz. Aufhebung des Koalitionsrechts der Beamten in der Schweiz, kein Streikrecht **59.** 298.
Tschechoslowakei. Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten in der tschechoslowakischen Republik, von Hempel, Oberpostmeister **21.** 309.
Afrika. Post- Telegraphen- und Fernsprechdienst 1926/27 in Südafrika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 17, **86.** 212.
Asien. Britisch Indien. Die Gewerkschaftsbewegung des Post- und Telegraphenpersonals in Indien **59.** 281.
— Persien. Verkehrswesen **95.** 566.

II. Postwesen

Allgemeines. Akten- und Päckchenseilposten, Klein-Aufzüge usw., von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **87.** Jahrg. 4 S. 275. 289.
— Autounfälle, eine phychologische Ursache von ... **83.** 260.
— Der Brief. Seine Gestaltung, die Technik des Diktierens, von Jaeckle **94.** Nr. 33 S. 25.
— Briefmarken-Psychologie, von Dr. Karll, Postrat **26.** 266.
— Briefmarkenverbrauch in den verschiedenen Ländern **20.** 460, **59.** 286.
— Eine handbediente Briefschließmaschine **102.** 190, **13.** 323.
— Eilbeförderungsanlagen im Postverkehr der Großstädte, betriebsökonomische Gesichtspunkte für die Einrichtungen von ... **84.** 101.
— Einrichtung des amerikanisch-europäischen Luftpostverkehrs **26.** 236, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 19.
— Elektro-Klein-Hebezeuge, von Dipl.-Ing. Tochtermann **92.** 170.
— Elektrokarren, von Jaeckle **94.** Nr. 33 S. 29.
— Elektrokarrenbetrieb, Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des... durch Verwendung von Anhängern mit und ohne Hubvorrichtung, von Guttsmann **58.** 290.
— Das Entenflugzeug von Focke-Wulf, von Dr.-Ing. v. Langsdorff **83.** 361.
— Ergänzungsmechanisierungen in Briefpostämtern, von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **12.** 198. 210. 262. 274.
— Das Raketen-Auto **83.** 407.
— Fährverbindung Schweden–England **105.** 542.
— Die Findigkeit der Post nach dem Urteil eines alten französischen Schriftstellers (Balzac) **26.** 438.
— Fließarbeit im Schlepperbau, von Binder **58.** 205.
— Fließarbeitsmethoden, die Weiterentwicklung der ..., von Burberg **94.** Nr. 32 S. 1.
— Fluglinien Deutschland–Nordamerika, von Dr. Baur **83.** 370.
— Flugpostdienst Buenos Aires–Natal **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 12.
— Fördermittel, Zusammenwirken verschiedener ..., von Hellmich, Oberingenieur **92.** 137.
— Handelsluftfahrt. Volare necesse est **28a.** 874.
— Elektrische und Dampfkraft im Eisenbahnbetrieb, von Dehn **83.** 351.
— Kraftpostlinie Deutschland–Schweiz **105.** 693.
— Neuzeitliche Lastaufnahmemittel **94.** Nr. 36 S. 27.
— Lastkraftwagen, Lastzug, Kraftschlepper oder Pferd?, von Dipl.-Kaufmann Schöpke **58.** 183.
— Die Luftpost als neuzeitlicher Verkehrsfaktor, von Hempel, Oberpostmeister **62.** 218.
— Luftpost, die Zukunft der ... **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 15.
— Moderne Luftschiffbauten in England und Amerika (Ganzmetall-Luftschiff, Rohölmotor) **41.** 662.
— Luftverkehr, das »Behmlot« im ... **41.** 525.
— Transozeanischer Luftverkehr, der Stand der nautisch-meteorologischen Vorarbeiten für den ..., von Schweppe, Kapitän z. S. a. D. **41.** 647. 685. 726, **28a.** 751.
— Luftverkehr, Reglung des ... zwischen Österreich und Italien **105.** 692.
— Luftverkehrsrecht, von Dr. jur. Busse, Regierungsrat **105.** 413.
— Benzinelektrischer Omnibus **105.** 355.
— Der zukünftige Ozean-Luftverkehr, eine kritische Betrachtung von Oefele, Hauptmann a. D. **105.** 400.
Allgemeines. Postflugverkehr Frankreich–Südamerika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 19.
— Postgeschichte. Alte Verkehrswege, besonders Römerstraßen (Vortrag des Geh. Studienrats Dr. Ammon) **26.** 363. 378. 398. 419.
— Der zweite panamerikanische Postkongreß **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 9.
— Ein mitteleuropäischer Postverein (Verkehrstagung in Wien) **62.** 200.
— Das Problem des Transozeanflugs, von Handke **28a.** 672, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 16.
— Die Rakete als Motor (in der Luftschiffahrt und im Kraftwagenverkehr), von Reimer, Oberstleutnant a. D. und Direktor beim ehem. Feuerwerkslaboratorium Spandau **83.** 433. 510, **26.** 401.
— Der Raketenwagen auf der Avus, von Fischer, Zivilingenieur **83.** 487. 490.
— Schiffahrtsubventionen in verschiedenen Ländern **41.** 620.
— Deutsche Schnellverkehrswege der letzten 100 Jahre, von Schwarz, Studiendirektor **87.** Jahrg. 4 S. 313. 336.
— Störung der englischen Luftverkehrspläne (Rußland–Persien–Bagdad, Kairo–Karachi, Taschkent–Kabul), russisch-englische Gegensätze **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 16.
— Torpedobahn zur Briefbeförderung (ein phantastischer Vorschlag) **21.** 260, **63.** 118.
— Die Untertunnelung der Straße von Gibraltar **83.** 448.
— Weltpostverein, ein Steuerstreit des ... mit Gemeinde und Kanton Bern **105.** 383.
Deutschland. Autoführer, Verhalten des ... an Planübergängen (Entsch. des RG vom 3. Februar 1928) **67.** 298.
— Beweislast, den Beamten (Postbeamten) trifft die ... gegenüber dem Anspruch des Fiskus auf Ersatz amtlich übergebener, abhanden gekommener Sachen (Wertbriefe), Entsch. des RG vom 27. Januar 1928 **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 822.
— Der unzweckmäßige Brief **59.** 178.
— Briefe, darf ein Postbeamter ihn beleidigende ... öffnen? (Entsch. des RG vom 8. November 1927) **13.** 208, **30.** Jahrg. 8 S. 481.
— Briefgeheimnis, Postgeheimnis, Amtsgeheimnis **23.** 284, **60.** 343.
— Briefzustellung, Verbesserung der Arbeitstechnik bei der Vorbereitung zur ..., von Gaus, Oberpostdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 257, **20.** 411. 486, **21.** 377. 393. 422.
— Einschreibbrief, hat der Adressat die Einrichtung der Abholung seiner Postsachen nicht getroffen, so gilt ein ..., der in der Wohnung des Empfängers nicht bestellt werden konnte, in dem Falle, wo der Postbote dem Empfänger die Nachricht gibt, daß eine Einschreibsendung für ihn auf dem Postamt bereitliege, als zugegangen erst an dem Tage, an dem der Brief dem Empfänger von der Post ausgehändigt ist (Entsch. des RFH vom 27. Oktober 1926) **37.** 105.
— Die Elektrisierung der Deutschen Reichsbahn unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Stadt- und Vorortbahnen, von Wechmann, Reichsbahndirektor **33.** 887.
— Geschichtliche Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Eisenbahn gegenüber der Post **26.** 445.
— Jahrpostbeamter, Umfang der Pflicht des ... zur Beaufsichtigung des ihm beigegebenen Postschaffners (Unterschlagung eines Geldbriefs, Entsch. des RG vom 27. Januar 1928) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 8, **63.** 117.
— Fördereinrichtungen für den Postverkehr **26.** 426.
— Frachtluftverkehr der Deutschen Luft Hansa **105.** 334.
— Die Gesamtheit der von einem Postboten täglich der Post übergebenen Ablieferungsscheine ist kein Register im Sinne des § 351 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG vom 20. November 1926) **32.** Bd. 46 S. 174.
— »Hafraba«, von Dr.-Ing. Taubert, Landesbaurat (Verein zur Vorbereitung der Autostraße Hansastädte–Frankfurt–Basel) **105.** 393. 408. 511.
— Hausbriefaufzüge, ein Vorschlag von Schmedding, Postbaurat **26.** 272.
— Die Potsdamsche Journalière (aus den Akten des Geheimen Postarchivs), von Haeckel, Amtsgerichtsdirektor **26.** 320. 344.
— Kraftfahrliniengesetz vom 26. August 1925, § 6 des ..., welcher die Befugnis der Reichspost zum Betrieb von Kraftfahrlinien für Personenbeförderung regelt, ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (Entsch. des RG vom 19. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 156, **10.** 191.

Deutschland. Kraftfahrwesen, Entwicklungslinien des deutschen ..., von Dr. Karll, Postrat **26.** 267.
— Kraftfahrzeuge, Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. April 1928, betr. den Bau von Anlagen zur Unterbringung von ... **106.** 300.
— Kraftfahrzeuge im Deutschen Reiche 1927 (Reichspost) **76.** Jahrg. 1927 Heft 4 S. 33.
— Kraftfahrzeugverkehr, Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 16. März 1928 über ... (Prüfung von Kraftfahrzeugen) **70.** 121.
— Kraftfahrzeugverkehr, die ausschließliche Geltung des Reichsrechts für das »Überholen« im ... auf Normalstraßen, von Dr. Gülde, Rechtsanwalt **32.** Bd. 46 S. 248.
— Kraftwagenverkehr, Verkehrsleistungen im öffentlichen ... **105.** 435, **12.** 169.
— Kriminalpostdienstfälle aus vergangenen Zeiten **26.** 254.
— Luftfahrt, die Sprengung der rechtlichen Fesseln für die deutsche ..., von Prof. Dr. Hennig **19.** 773.
— Luftfahrt, öffentliche Mittel in der ..., von Prof. Dr. Everling **95.** 686.
— Die Deutsche Luft Hansa im Jahre 1927 **105.** 692.
— Nachnahmebeträge, strenge Strafe (Zuchthaus) für Schiebungen mit ... (Entsch. des RG vom 2. Februar 1928) **26.** 347, **60.** 340.
— Paketabwanderung von der Deutschen Reichspost und Gegenmaßnahmen, von Gablenz, Postdirektor **17.** 151.
— Neue Paketförderanlage, von Schäfer, Oberpostrat, und von Krauß, Maschineningenieur **87.** Jahrg. 4 S. 228.
— Die Paketkartenfrage **26.** 353. 407. 449. 503, **86.** 247.
— Die Post — die Wiege der deutschen Presse, von Arnold **61.** 238.
— Postagenten, die ersten sächsischen ... vom Jahre 1699 und 1702 (mitgeteilt von Rennert) **26.** 232.
— Postannahmestellen, Einrichtung von ... bei Privaten (in Hotels, Warenhäusern u. dgl.) von der Reichspost geplant **60.** 329. 342, **85.** 166. 183, **59.** 256, **26.** 391, **62.** 240, **21.** 379. 424.
— Postkuriosa aus der Zeit vor 200 Jahren **26.** 285.
— Postpaket — Expreßgut **26.** 278.
— Postrecht, Allgemeines über das ... **20.** 483. 502, **21.** 420. 434.
— Postscheckverkehr. Der Inhaber eines Postscheckkontos kann hinsichtlich der darauf für einen Dritten eingezahlten Beträge durch unbefugte Abhebung und Verwendung Untreue nicht begehen (Entsch. des RG vom 12. Juli 1927) **32.** Bd. 46 S. 289.
— Postscheckverkehr. Die mechanischen Fördermittel beim Postscheckamt Leipzig, von Heilbron **33.** 793.
— Der Postscheckvertrag und die Haftung aus ihm, von Dr. Wunschel, Postdirektor **32.** Bd. 46 S. 130. 225.
— Postsparkasse, vorläufig keine ... **16.** 321.
— Die Poststationen Buttstädt und Buttelstedt vor 200 Jahren, von Rennert **26.** 306.
— Deutsche Postverhältnisse im 16. Jahrhundert **26.** 288.
— Postverkehr und Postbetrieb in ihrer gegenseitigen Abgrenzung, von Dr. Hellmuth, Oberpostdirektor und Dozent für Verkehrsrecht und Betriebslehre **32.** Bd. 46 S. 217.
— Das Postzeitungswesen in der Nachkriegszeit (aus einem Vortrag des Ministerialrats Gut) **26.** 296.
— Ungedeckte Schecks. Zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen, von Dr. Weinhausen, Rechtsanwalt **74.** 153.
— Seuchen, Maßnahmen der preußischen Post gegenüber ansteckenden Seuchen, von Teubner, Postrat **26.** 213.
— Das Unterdrücken von Briefen und seine Bestrafung **20.** 350, **21.** 323.
— Die Verkraftung des Landpostdienstes im Oberpostdirektionsbezirk Erfurt **26.** 341.
— Bargeldloser Zahlungsverkehr, die Entwicklungsmöglichkeiten des ..., von Dr. Rittstieg **74.** 149.
— Zustelldienst, »Doktorfragen« des ... (Zustellung an Firmen) **61.** 283.
England. Luftpostdienst, Versuche mit neuen Flugzeugen, Flughäfen auf Posthäusern **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 19.
— Der Neubau des englischen Flughafens Croydon **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 16.
— Paketverkehr, Nachnahmesendungen, Vereinbarungen zwischen Postverwaltung und Eisenbahngesellschaften **105.** 489.
— Die englische Post als Privatbetrieb (Verhandlungen zwischen Beamten der britischen Postverwaltung und Vertretern der Wirtschaft und Politikern) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 17.
England. Sammlung englischer Postkuriosa (Briefe aus alter Zeit, Medaillen, Flinten von Postbegleitern, Posthörner, Sättel usw. Die Sammlung befindet sich in den Händen eines englischen Postbeamten, Ausstellung ist beabsichtigt) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 17.
Frankreich. Landpostzustellung (Kraftfahrzeuge) **6.** 353, **26.** 473.
— Nachtflüge der französischen Luftpost und Nachrichtenschnellverkehr **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 15.
Italien. Das zukünftige italienische Luftverkehrsnetz **41.** 701.
Niederlande. Barfreimachung im niederländischen Dienst **84.** 82.
— Das Hauptpostgebäude in Rotterdam **84.** 116.
— Subventionierung des holländisch-indischen Flugverkehrs **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 23.
Norwegen. Aus dem Geschäftsbericht der norwegischen Postverwaltung für 1926 **84.** 188.
Österreich. Die Betriebsorganisation der österreichischen Postsparkasse **58.** 248.
— Kraftwagen der österreichischen Postverwaltung im Jahre 1928 **105.** 460.
— Das österreichische Portofreiheitsaufhebungsgesetz, von Dr. Heß, Sektionsrat **84.** 74. 108.
Schweden. Postsparkassen **74.** 207.
— Überschuß der schwedischen Postverwaltung für 1926 **62.** 205.
Schweiz. Die erste Mechanisierungstagung in Zürich im Juli 1926, von Kasten, Oberpostbaurat (das Sihlpostgebäude in Zürich) **26.** 370.
Spanien. Die Aufgabe Spaniens im künftigen zwischenstaatlichen Luftverkehr **84.** 79.
— Das Gesetz über die Ausgestaltung des spanischen Luftverkehrs, das spanische Luftverkehrsnetz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 15, **41.** 562.
— Postsparkassen **74.** 207.
— Die Stadtbriefträger **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 9.
Afrika. Die Sahara-Eisenbahn **105.** 433, **87.** Jahrg. 4 S. 336.
Amerika. Brasilien. Aus dem Geschäftsbericht über den Postverkehr für 1926 **84.** 96.
— Canada. Wichtige Luftverkehrslinien in Canada **41.** 875.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Geschäftsbericht der Postverwaltung für 1926/27 **84.** 150, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 22, **26.** 261. 283.
— — Eindrücke von meiner Amerikareise, von Proelß, Oberpostdirektor (deutsch-amerikanische Seeposten, Postverhältnisse) **17.** 134. 148.
— — Die Einnahmen der amerikanischen Postverwaltung **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 9.
— — Das Landpostwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika (nach einem Aufsatz in »L'Illustration« Paris von Oberpostsekretär Koch) **87.** Jahrg. 4 S. 318.
— — Lastautoverkehr in Amerika, von Dipl.-Kaufmann Berg **58.** 243.
— — Amerikanische Luftpostverbindungen mit fremden Ländern, von Diederich, Ministerialamtmann **26.** 301. 437.
— — Das Luftverkehrsnetz der Vereinigten Staaten von Amerika **41.** 842, **26.** 437.
— Südamerika. Flugpostdienst Peru–Brasilien **86.** 148.
Asien. China. Etwas von der chinesischen Post **26.** 366.
— Persien. Verkehrspläne in Persien (Luftfahrt, Kraftwagenverkehr) **100.** 498, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 21, **41.** 1055.
Australien. Die transaustralische Eisenbahn, von Dr. Weuringh **83.** 314.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Die neuen Anker aus Stahldrahtseil und Betonklötzen, von Großmann, Oberpostrat **81.** Beil. (Werk-Praxis) 245.
— Selbsttätige Aufzeichnung von Gesprächen bei Verhinderung des Teilnehmers durch einen am Fernsprecher angebrachten besonderen Apparat **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 14.
— Internationale Ausbreitung amerikanischer Nachrichtenmittel-Trusts **35.** Heft 8 (April 1928) 120.
— Der Automat als Dienstbote (Televox) **83.** 455, **33.** 512.
— Die Azoren, von Goede, Postrat (Kabelstützpunkt) **81.** 231.
— Bleimantelkorrosion, ein lehrreicher Fall elektrochemischer ... **81.** 317, **6.** 418.
— Blitz, einige Untersuchungen über den ...; von Binder **33.** 503.

Allgemeines. Brieftelegramme **81.** 267.
— Codefrage, der Stand der ... **86.** 143.
— Como, die betriebsdienstlichen Wettbewerbe zu ... 1927, von Dr. Staedler, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 241.
— Die Einbeziehung der Ostsee-Randstaaten in den alleuropäischen Fernsprechverkehr **35.** Heft 7 (Januar 1928) 54.
— Die Elastizität supraleitender Metalle **83.** 363.
— Elektroakustik, ausgewählte Kapitel aus der ..., von Lüschen **82.** 125. 163.
— Fehlerortsbestimmungen bei Isolationsfehlern in Pupinkabeln, von Schmoldt **81.** Beil. (Werk-Praxis) 310.
— Das Fernkabel Brüssel–Lüttich–Aachen, von Rihl **35.** Heft 7 (Januar 1928) 45.
— Das Fernkabel Dresden–Prag, von Chocholin, Ministerialrat, und von Mentz, Oberpostrat **35.** Heft 8 (April 1928) 82.
— Fernkabel-Sprechverkehr, der gegenwärtige Stand des ... in Europa, von Erikson **35.** Heft 7 (Januar 1928) 3, Heft 8 (April 1928) 92.
— Gleichzeitiges Fernsprechen und Telegraphieren, von Günther, Obertelegrapheninspektor **81.** Beil. (Werk-Praxis) 341.
— Das englisch-belgische Fernsprechkabel 1926 **35.** Heft 7 (Januar 1928) 66.
— Das Fernsprechkabel III Deutschland–Schweden (1927) **35.** Heft 7 (Januar 1928) 20.
— Die großen Fernsprechkabelverbindungen, von Dr. Runkel **59.** 177.
— Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Nordamerika, von Höpfner, Ministerialrat **82.** 98.
— Fernübertragung von Farben **83.** 324.
— Feuersicherheit, über die ... von elektrischen Isolierstoffen und ein neues Verfahren zu ihrer Bestimmung, von Schramm, Oberingenieur, und von Dipl.-Ing. Zebrowski **33.** 601.
— Gesprächsmesser statt Gesprächszähler im Fernsprechdienst (nicht die Zahl, sondern die Zeit wird gemessen) **83.** 395.
— Härten von Blei für Kabelmäntel, über das ... **82.** 85.
— Hochfrequenztelephon, die Einphasenkopplung als Mittel zur Erhöhung der Betriebssicherheit des ..., von Täß **33.** 669.
— Journal télégraphique, die Einsprachigkeit des ... (Herausgabe der Zeitschrift in französischer, englischer und deutscher Sprache von Deutschland angeregt) **17.** 109.
— Kabel- und Funktelegraphie im Kriege **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 18.
— Die Kabelverlegungsmaschine, von Dr. Schütt **83.** 525.
— Kautschukausfuhr, die Aufhebung der Beschränkungen in der ... **95.** 596.
— Kautschukversorgung der Weltwirtschaft, von Ruprecht **100.** 389, **91.** 139.
— Budapester Konferenz 1896 **46.** 99. 118.
— Die Kontaktfehler in Fernsprechleitungen **62.** 201.
— Das Leclanché-Element, von Prof. Dr. Arndt **33.** 816.
— Messung der Echodämpfung, über die ..., vonFeldtkeller und Jacoby **82.** 61.
— Nachrichtenwesen, Verdichtung des ..., Zusammenschluß von Kabelgesellschaften usw. **61.** 205, **100.** 387.
— Osiso, ein Apparat, um Töne sichtbar zu machen **83.** 258.
— Seekabelwesen, der Ausbau des ..., von Dr. Runkel **41.** 583.
— Der Springschreiber von Siemens & Halske **81.** Beil. (Werk-Praxis) 275.
— Störungen in den Betriebserdleitungen bei den Sprechstellen **81.** Beil. (Werk-Praxis) 349.
— Stromlieferungsanlagen für Fernsprechämter, von Loog, Postrat **82.** 81.
— Telegrammförderanlagen, von Melzer **81.** Beil. (Werk-Praxis) 177.
— Die internationale Telegraphensprache, von Goetsch **81.** 257.
— Telegraphie in den Fernkabeln (aus einem Vortrag des Ministerialrats Höpfner) **26.** 336.
— Telegraphistenwettstreit in Como, der 4. Internationale ..., von Homuth, Postinspektor **10.** 125.
— Tiefbau-Anlagen in öffentlichen Straßen, Sicherung unterirdischer Einbauten anläßlich der Ausführung von ..., von ... a. o. Professor Ing. Voit **40.** 259.
— Übertragungsgüte von Telegraphenleitungen, Messung der... **33.** 586.
— Verstärkertechnik, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der ...**33.** 709, **83.** 527.
— Das Weltfernsprechnetz am 31. Dezember 1926 **35.** Heft 8 (April 1928) 123.
— Der Welttelegraphenvertrag, von Borngräber, Postrat **81.** 195.
— Die Wirkungen der Elektrisierung der Stadtbahnen auf benachbarte Fernmeldeanlagen **81.** Beil. (Werk-Praxis) 248.

Allgemeines. Die Zonenbildung im Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland **35.** Heft 8 (April 1928) 109.
— Zweidrahtverstärkerleitungen, Ergebnisse neuerer Untersuchungen an ..., von Dr.-Ing. Weinitschke **82.** 135.
Deutschland. Die fortschreitende Automatisierung der Fernsprechämter bei der Deutschen Reichspost **59.** 209.
— Entwicklung, zur ... des Fernsprechers und Rundfunks in Deutschland, von Thurn, Oberpostrat **26.** 281.
— Ersatzpflicht des Fernsprechteilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre, zur ... (Entsch. des LG Stuttgart vom 9. Januar 1928) **10.** 157.
— Das Fernamt Berlin und seine Bedeutung für den Weitverkehr, von Helmdach **35.** Heft 7 (Januar 1928) 16.
— Die längsten Fernkabelverbindungen in Deutschland **35.** Heft 8 (April 1928) 129.
— Fernsprechämterbau, die Entwicklung im... 1926/27 **33.** 597.
— Fernsprechbeitrag (Aufwertung der Fernsprechdarlehen) **16.** 257, **26.** 347, **81.** 301.
— Der Fernsprechrechnungsdienst (aus einem Vortrag des Ministerialrats Peglow) **26.** 339.
— Geldmittel für den Ausbau des deutschen Fernsprechnetzes, Aufbringung der ... **35.** Heft 7 (Januar 1928) 57.
— Das Gesetz über Fernmeldeanlagen, von Münch, Postrat **33.** 925.
— Gesetz über Fernmeldeanlagen, zur Entstehungsgeschichte des ..., von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **10.** 41.
— Kabel, Beschädigung von ... durch Bergbau, Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers (Entsch. des OLG Breslau vom 13. Februar 1928) **10.** 159, **26.** 309.
— Kabelkanäle, Bruch städtischer Gasrohre beim Verlegen von ..., Umfang der Sorgfaltspflicht der Deutschen Reichspost bei solchen Arbeiten (§§ 823 ff. BGB), Entsch. des LG Dortmund vom 21. November 1927 **10.** 159.
— Kraftfahrzeuge im Groß-Berliner Telegraphenbau, von Litzinger, Oberpostdirektor, und von Buhl, Ministerialamtmann **82.** 149, **81.** 321. 353.
— Nachrichtenwesen, die wissenschaftliche Berufstätigkeit im elektrischen Nachrichtenwesen (von der »Telegraphen-Schule« bis zum »Reichspostzentralamt«) **81.** 295.
— Richtlinien für die Erfassung des Personalfaktors, der Zahl der Arbeitsplätze und der durchschnittlichen Leistungen des Personals bei Fernsprechvermittlungsstellen, von Dr. Schreiber **82.** 102.
— Selbstanschlußbetrieb, die Einführung des ... im Fernsprechnetz von Groß-Berlin **6.** 281.
— Strafbarkeit des Grundstückseigentümers, der das Zuführungskabel des Fernsprechanschlusses eines Mieters in seinem Hause zerschneidet (Entsch. des LG Köln vom 27. Mai 1927 und des OLG Köln vom 9. September 1927) **10.** 76.
— Taylorisierung im Fernsprechdienst **61.** 265.
— Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft in Berlin **26.** 236.
— Verjährung der Fernsprechgebühren **17.** 115.
— Zettelrohrposten, Förderbänder und Bandposten in Fernämtern, von Kuhn, Oberpostrat **82.** 91. 170.
England. Transatlantischer Fernsprechverkehr **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 14.
— Geschäftsberichte der Direct Spanish Telegraph Co und der Indo-Europäischen Telegraphengesellschaft für 1927 **86.** 250.
— Rückgang des englischen Telegrammverkehrs **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 22.
Finnland. Das Telegraphenwesen in Finnland, von Goetsch, Postinspektor **10.** 137.
Frankreich. Entwicklung des Fernsprechweitverkehrs in Frankreich **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 18.
— Die Umgestaltung des Pariser Fernsprechbetriebs (Selbstanschlußbetrieb), von Reynaud-Bonin, Direktor **6.** 369.
Italien. Die Entwicklung des Fernsprechwesens in Italien **35.** Heft 8 (April 1928) 132.
— Das italienische Seekabelnetz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 22.
Norwegen. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1925/26 **46.** 53.
Schweden. Das schwedische Fernkabelnetz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 10.
Schweiz. Das schweizerische Fernsprechkabelnetz **35.** Heft 7 (Januar 1928) 63.
Afrika. Goldküste. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1924/25 **46.** 76.

merika. Mexiko. Telegraphen- und Fernsprechwesen (Die Einführung des Telegraphen in Mexiko) 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 10.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Jahresbericht der Telephone and Telegraph Company 1927 17. 110, 26. 384.
— — Bestrebungen, den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verstaatlichen 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 14.
— — Ferndruckernetz für die New Yorker Polizei 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 14.
— — Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika (Vortrag des Staatssekretärs Dr. Feyerabend) 26. 241. 438, 86. 154. 159, 33. 694, 10. 77, 82. 114, 85. 161. 165, 17. 125. 136.
sien. Niederländisch Indien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1926 46. 77.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

llgemeines. Analyse einer elektrischen Schaltung für das Kondensatormikrophon, von Jakowleff 43. Bd. 31 S. 85.
— Antennen-Prüfung 24. 1047.
— Atmosphäre, der Einfluß der ... auf die kurzen Wellen, von Stoye 39. Beil. (Funk-Bastler) 362.
— Das Auftreten gefährlicher Spannungen in Funk-Empfangsanlagen 81. Beil. (Funk-Praxis) 207.
— Beobachtungen, über ... regelmäßiger Schwunderscheinungen im Zusammenhang mit Schwankungen der Sendefrequenz bei kurzen Wellen, von Eppen 43. Bd. 31 S. 151.
— Bildrundfunk (Versuche in Amerika) 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 15.
— Bildtelegraphen, über den Gleichlauf der ... 81. Beil. (Werk-Praxis) 216.
— Bildübertragung und Fernsehen 81. Beil. (Werk-Praxis) 307. 382.
— Der Browning-Drake-Empfänger, von Ellrodt 39. Beil. (Funk-Bastler) 397.
— Der brauchbarste Drehkondensator, von Dr. Schramm 39. Beil. (Funk-Bastler) 373.
— Die Dreifachröhre im Rückkopplungsempfänger, von v. Ardenne 39. Beil. (Funk-Bastler) 303.
— Ein Dreistufenempfänger mit Schutzgitterröhren, von Schwandt 39. Beil. (Funk-Bastler) 278.
— Einfluß, über den ... hoher Ohmscher Anodenwiderstände auf den Gitterwiderstand von Verstärkerröhren, von Döring 43. Bd. 31 S. 116.
— Einknopfempfänger mit zweifacher Hoch- und Niederfrequenz-Verstärkung 24. 1523. 1590.
— Eisgefahr, die Bedeutung der Funktelegraphie und der Funktelephonie für die Sicherung der Schiffahrt gegen ..., von Bethge, Oberpostinspektor 81. Beil. (Funk-Praxis) 239.
— Eisnachrichtendienst, Winterschiffahrt und ..., von Dominik, Vizeadmiral a. D. und Präsident der Deutschen Seewarte 41. 770.
— Ein Empfänger mit zwei Schirmgitterröhren, von v. Ardenne 24. 1113.
— Erregung, über die gleichzeitige ... zweier Schwingungen in einer Dreielektrodenröhre, von Mögel 43. Bd. 31 S. 72.
— Fernbedienung von Funkempfangsanlagen 39. 117.
— Fernempfang mit dem Einknopfempfänger, von Gadamer 24. 842.
— Ein Fernempfänger mit Detektor und Doppelgitterröhre, von Fuß 39. Beil. (Funk-Bastler) 308.
— Neue Fernsehversuche von Dr. Alexanderson, von Dr. Lertes 83. 438, 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 23.
— Praktische Folgerungen aus dem Radiotelegraphievertrag und den Reglements von Washington, von Dr. Hartwich 9a. Bd. 1 S. 105.
— Die Fortschritte in der Technik der langwelligen Maschinensender-Großstationen 33. 547.
— Funkbeschickungsbeiwerte eines Schiffes, die Entstehung der Vorzeichen der ..., von Dr. Fischer 41. 615.
— Die Funkfernsprechverbindung zwischen Europa und Nordamerika 35. Heft 8 (April 1928) 79.
— Funkpeiler, unberechtigte Vorurteile gegen den ..., von Dreier, 2. Schiffsoffizier 41. 968.
— Die Funktelegraphie im Dienste der Presse, von Dr. Runkel 17. 108.
llgemeines. Funkurheberrecht, Betrachtungen zum ... an Hand des stenographischen Berichts über den 2. Internationalen Funkrechtskongreß in Genf 1927, von Dr. Hoffmann, Rechtsanwalt 9a. Bd. 1 S. 242.
— Geheim- oder Vielfachtelephonie oder Vielfachtelegraphie mittels Lichtstrahlen 81. Beil. (Werk-Praxis) 283.
— Gleichrichtereffekte und Röhrenverzerrungen, von v. Ardenne 39. Beil. (Funk-Bastler) 209.
— Die Grundbegriffe der Überlagerung von Wechselströmen, von Dr. Daudt 24. 1661. 1727.
— Hochfrequenztransformator mit Toroidspulen, von Dipl.-Ing. Nösselt 39. Beil. (Funk-Bastler) 368.
— Hochfrequenzverstärker mit Schirmgitterröhren, von Käubler 39. Beil. (Funk-Bastler) 197.
— Das Ionion, eine Umwälzung auf dem Gebiete der Röhrentechnik, von Winckel 24. 911.
— Die schädlichen Kapazitäten in Verstärkern, von v. Ardenne und Stoff 39. Beil. (Funk-Bastler) 233.
— Kinderstube, aus der ... des Rundfunks 26. 274.
— Kleintransformatoren, der Bau von ..., von Prof. Dr. Förster 39. Beil. (Funk-Bastler) 345.
— Kompensation, über die ... der schädlichen Kapazitäten und ihrer Rückwirkungen bei Elektronenröhren, von v. Ardenne und von Stoff 43. Bd. 31 S. 122. 152.
— Drahtlose Kraftübertragung, von Thomas, Ingenieur 24. 908.
— Der Kupferoxyd-Gleichrichter, von Dr. Siebel 39. Beil. (Funk-Bastler) 361.
— Ein erprobter Kurzwellenempfänger, von Schwandt 39. Beil. (Funk-Bastler) 315.
— Kurzwellen-Empfänger mit Rückkopplung nach Leithäuser-Heintze 24. 1181. 1250.
— Kurzwellentagung, zur ... in Dresden, von Fulda 39. 172.
— Die elektrostatischen Lautsprecher, von Dipl.-Ing. Prof. Riemenschneider 39. Beil. (Funk-Bastler) 394.
— Leistungs- und Strahlungsmessungen an Flugzeug- und Bodenstationen, von Eisner, Faßbender und Kurlbaum 43. Bd. 31 S. 109. 141, 33. 548.
— Gesetzliche Lizenz, zur Frage der ..., von Dr. Kopsch 9a. Bd. 1 S. 201.
— Lizenzerteilung oder Übertragung der Aufführungsrechte? 9a. Bd. 1 S. 248.
— Mehrgitterröhren, die Vorzüge und Nachteile der ..., von Dr. Schramm 39. Beil. (Funk-Bastler) 241.
— Membran, die Entwicklung der kegelförmigen ..., von Dr. Mönch 39. Beil. (Funk-Bastler) 383.
— Die Messung von Röhrenkapazitäten, von v. Ardenne 39. Beil. (Funk-Bastler) 349. 386.
— Eine neue Methode zur experimentellen Aufnahme der Richtkennlinie einer Antenne, von Fischer 43. Bd. 31 S. 121.
— Ein moderner Nahempfänger und Grammophonverstärker, von Gabriel, Oberingenieur 39. Beil. (Funk-Bastler) 249. 264.
— Ein Netzanschlußgerät mit Tantalzellen, von Koske, Ingenieur 39. Beil. (Funk-Bastler) 221.
— Ein Netzempfänger mit Widerstandsverstärkung, von Dipl.-Ing. Patzschke 39. Beil. (Funk-Bastler) 369.
— Ein leistungsfähiger Niederfrequenzverstärker, von Schwandt 39. Beil. (Funk-Bastler) 212.
— Niederfrequenzverstärkung, zur ... mit Drosselspulenkopplung, von Kafka 43. Bd. 31 S. 87.
— Die Normung der Anodenbatterien, von Rhein 39. Beil. (Funk-Bastler) 285.
— Der Ortsempfänger am Lichtnetz, von Boehmer 39. Beil. (Funk-Bastler) 219.
— Oxydkathoden, das Wesen der ..., von Dr. Loest 39. Beil. (Funk-Bastler) 301.
— Der »Peridyne-Empfänger« als Einknopfgerät, von Schulz 24. 1318.
— Das Rechtsproblem radioelektrischer Störungen, von Tabouis, Generalsekretär der französischen Radiophonie-Gesellschaft in Paris 9a. Bd. 1 S. 231.
— Die zwischenstaatliche Reglung des Funkverkehrs (Vortrag des Ministerialrats Gieß) 26. 314.
— Neue Richtfunkdienste zwischen England und Amerika 17. Beil. (Der Verkehr im Auslande) 23.
— Abgeschirmte Röhren, über ..., von v. Ardenne 24. 977.
— Röhrensender, die Entwicklung des ..., von Meißner 24. 1454.
— Rundfunk — Bildfunk, von Dr. Neuburger 24. 1521.
— Der Rundfunk im Rahmen des Verkehrswesens, von Dr. Runkel 59. 279.

Allgemeines. Rundfunk und Bühne, eine funk- und theaterrechtliche Auseinandersetzung, von Dr. jur. List, Privatdozent **9a.** Bd. 1 S. 115.
— Die europäische Rundfunkorganisation **86.** 264.
— Rundfunk-Sendebetrieb, Einzelheiten über einen ... **81.** Beil. (Funk-Praxis) 269.
— Rundfunkstörer, die Ermittlung von ..., von Spohn **24.** 1248.
— Rundfunkteilnehmerzahlen in den verschiedenen Ländern Europas **86.** 226, **39.** 198.
— Rundfunkwerbung, die Technik der ..., von Dr.-Ing. Reißer, Oberingenieur **39.** 125.
— Die Schallplatte im Rundfunk **39.** 129.
— Schaltungen mit statischen Lautsprechern, von Leudesdorff **24.** 1527.
— Schirmgitter- und Hochleistungsröhren im Empfänger, von Forstmann **39.** Beil. (Funk-Bastler) 273. 333.
— Ein Schirmgitterröhrenempfänger, von Stoff **39.** Beil. (Funk-Bastler) 324.
— Der Schutz des Rundfunk-Programms, von Dr. Schüller **9a.** Bd. 1 S. 235.
— Sender und Empfänger für ultrakurze Wellen, von Wechsung **39.** Beil. (Funk-Bastler) 195.
— Senderöhren, Hochvakuum-Gleichrichterröhren und Verstärkerröhren, von Lemke **81.** Beil. (Funk-Praxis) 335.
— Der Skineffekt **24.** 1045.
— Solodyne-Empfänger, die Fortentwicklung des ..., von Schwandt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 293.
— Staatenkonferenz zur zweiten Revision der Berner Übereinkunft am 7. Mai in Rom. Gedanken vor Rom, von Dencker **9a.** Bd. 1 S. 193.
— Die Störbefreiung in der drahtlosen Telegraphie nach dem Verfahren »Baudot-Verdan« **33.** 623.
— Störgeräuschbefreiung durch Doppelempfang **39.** Beil. (Funk-Bastler) 206.
— Strahlungsdichte und Empfangsfläche **33.** 802.
— Die Stromverteilung in Dreielektrodenröhren und ihre Bedeutung für die Messung der Voltaspannungen, von Lange **43.** Bd. 31 S. 105. 133. 191.
— Der moderne Superhet, von Krautzig **39.** Beil. (der Funk-Bastler) 338.
— Das Superhet-Vorsatzgerät, von Dr. Badendieck **39.** Beil. (Funk-Bastler) 199.
— Tagung des Weltrundfunkvereins in Lausanne vom 29. Mai bis 1. Juni 1928, neue Verteilung der langen Rundfunkwellen **24.** 1652, **86.** 265, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 368, **82.** 188.
— Tagung des Weltrundfunkvereins in Prag **82.** 86.
— Telepathie und Rundfunk, von Dr. Herzberg **83.** 352.
— Toroidspulen, wie wickelt man ...?, von Prof. Dr. Leithäuser **39.** Beil. (Funk-Bastler) 367.
— Die Transformatorenkopplung im Niederfrequenzverstärker, von Reppisch **39.** Beil. (Funk-Bastler) 378.
— Ein zweistufiger Transformatorenverstärker, von Reppisch **39.** Beil. (Funk-Bastler) 230.
— Tropadyne, die Leistungsfähigkeit des ..., von Schulze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 229.
— Ein Überlagerungsempfänger im Metallgehäuse, von von Denffer, Professor **39.** Beil. (Funk-Bastler) 217.
— Überlagerungsempfänger mit Schirmgitterröhren, von Dr. Heinze und von Hasenberg, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 381.
— Uhren-Ferneinstellung durch drahtlose Zeitzeichen, von Wiligut, Oberingenieur **33.** 614.
— Ein elektrolytischer Universalgleichrichter, von v. Frankenberg **39.** Beil. (Funk-Bastler) 235.
— Die Verbreitungstheorie, von Dr. Goldbaum, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 210.
— Verfahren zur Ermittlung der wirksamen Höhe von Antennen und des Empfangswerts einer Anlage unter Mitbenutzung des Biot-Savartschen Feldes in unmittelbarer Antennennähe, von Dieckmann **43.** Bd. 31 S. 65.
— Verstärker, wie kann man den Ausgang eines ... gestalten?, von v. Ardenne **39.** Beil. (Funk-Bastler) 305.
— Einige Verstärkungszahlen bei Hochfrequenzverstärkern, von v. Ardenne **24.** 1456.
— Ein Vierröhren-Ultradyne-Reflexempfänger, von Orzechowski **39.** Beil. (Funk-Bastler) 261.
— Ein Vierstufenempfänger mit Vierfachröhre, von Wigand **39.** Beil. (Funk-Bastler) 263.
— Berechenbare Wanderwellenformen unter Zugrundelegung des Toeplerschen Funkgesetzes, von Dipl.-Ing. Krutzsch **33.** 607.
Allgemeines. Wellen, über eine Methode zur Erzeugung von sehr kurzen elektrischen ... mittels Hochfrequenzfunken, von Busse **43.** Bd. 31 S. 97.
— Neue Wellenverteilung im ungedämpften Seefunkverkehr **86.** 215.
— Das Wesen der Oxydkathoden, von Dr. Loest **39.** Beil. (Funk-Bastler) 257.
— Funktelegraphischer Wetternachrichten-Austausch des deutschen Dampfers »Köln«, N. D. L. Bremen, Kapt. Vogt von Boy-Ed, Kapitän **4.** 175.
— Die Zukunft des Funkverkehrs, Marconis Ansichten über ... **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 10.
— Der Zweikreis-Panzerneutrodyne, von Wittwer, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 352.
Deutschland. Anbringung und Unterhaltung einer Außenantenne (Hochantenne auf dem Dache), ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, die ... an seinem Grundstücke zu dulden? (Entsch. des RG vom 30. März 1928) **9a.** Bd. 1 S. 246, **24.** 1595, **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1193.
— Der Anteil der Deutschen Reichspost an der kulturellen Bedeutung des Rundfunks **26.** 224.
— Die Antenne im Stadtbilde **106.** 313.
— Antennenanlage, wann ist eine ... genehmigungspflichtig? **24.** 1326.
— Außenantennen, Überwachung und Prüfung der ... durch die Baupolizeibehörde im Benehmen mit der Reichspost **106.** 313.
— Der Betriebsdienst der Transradio AG, von Dr. Runke **39.** 197.
— Der neue Deutschlandsender in Königswusterhausen, von vom Domsitz und von Kummerer **56.** 98, **33.** 741.
— Funktelephonischer Eissicherungsdienst **41.** 776.
— Entwicklung der Debeg (Deutsche Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie), von Behner **41.** 1001. 1040.
— Errichtung einer Funkanlage, zum Begriff der Vollendung der ..., Begriff des Errichters der Anlage (Entsch. des OLG Braunschweig vom 29. September 1927) **10.** 155.
— Fernbedienung der Berliner Polizei-Hauptfunkstelle aus 12 km Entfernung **59.** 221.
— Der Funkpeildienst an der deutschen Küste **86.** 207.
— Die Funkversuchsstelle an der Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin **33.** 954.
— Genehmigung, darf eine Funkanlage ohne ... als Probe errichtet werden? (Entsch. des KG vom 15. Dezember 1927) **9a** Bd. 1 S. 186.
— Der Hauseigentümer ist verpflichtet, eine Radioempfangsanlage des Mieters auf seinem Hause zu dulden (Entsch. des LG Hildesheim vom 17. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1194.
— Der Lautsprecherbetrieb im Zivilrecht, von Dr. Josef, Rechtsanwalt **9a** Bd. 1 S. 134.
— Die Organisation der deutschen drahtlosen Überseetelegraphie, von Dr. Runkel **62.** 258.
— Polizeiverordnung und Funkrecht, von Dipl. rer. oec. Schenkel, Syndikus **9a.** Bd. 1 S. 137.
— Pressegesetz, gilt das ... auch für den Rundfunk? **39.** 103.
— Drahtlose Rangierbefehlsübermittlung (Rangierfunk), von Steinner **33.** 722.
— Das Recht der funkmäßigen Wiedergabe verbleibt dem Urheber, der sein Urheberrecht an einen Dritten vor Aufkommen des Rundfunks übertragen hat. Bereicherungsanspruch bei Urheberrechtsverletzung (Entsch. des LG I Berlin vom 3. Februar 1928) **9a.** Bd. 1 S. 187.
— Das Recht der Rundfunkhörer (Das Un-Recht auf die Antenne, Ruhestörungen durch Lautsprecher) **39.** 166.
— Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen Rundfunkstörungen, Zuständigkeit des ... — Der § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 ist auf Rundfunkstörungen anwendbar (Entsch. des LG Dresden vom 29. Juni 1927 und des OLG Dresden vom 2. November 1927) **10.** 72, **39.** 166, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 305.
— Reglung des Funkdienstes bei Transozeanflügen **41.** 945.
— Rundfunk-Lautsprecher als nächtliche Ruhestörung (Entsch. des OLG Breslau vom 22. März 1927) **9a.** Bd. 1 S. 184.
— Rundfunkstörungen durch elektrische Straßenbahnen, eine wichtige Entsch. des OLG Dresden **24.** 1569.
— Sendegenehmigung für die deutschen Amateure, wo bleibt die ...?, von Dipl.-Ing. Mertz **39.** Beil. (Funk-Bastler) 238.
— Telefunken, 25 Jahre ... **33.** 803, **39.** 173. 189, **24.** 1433, **41.** 877, **81.** Beil. (Funk-Praxis) 303, **26.** 406, **86.** 251, **82.** 187, **59.** 314.

Deutschland. Telegraphenanstalten im Sinne des § 13 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, Vf des preuß. Justizministers vom 1. Mai 1928 **48.** 263.
— Die privatrechtlichen Verhältnisse bezüglich einer Funkanlage sind für die Strafbarkeit ihrer Errichtung ohne Bedeutung. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie einwandfrei arbeitet und ob sie für eine längere Dauer errichtet ist (Entsch. des OLG Braunschweig vom 29. September 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 814, **26.** 383.
— Versuch der Errichtung einer Funkanlage, zum Begriff des ... (Entsch. des OLG Dresden vom 12. Juli 1927) **10.** 156.
— Die Vervielfältigungstheorie als Begründung des Rundfunk-Urheberschutzes, von Dr. Elster **9a.** Bd. 1 S. 213.
— Die Vortragstheorie, von Dr. Hoffmann, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 228.
Bulgarien. Staatsmonopol für den Funkdienst **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 23.
Dänemark. Materialien zum dänischen Rundfunkgesetz vom 13. März 1926 **9a.** Bd. 1 S. 166.
England. Bildtelegraphie London–Manchester **86.** 153.
— Die Kosten der englischen Funkstation Rugby **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 19.
Frankreich. Ausbau des französischen Rundfunknetzes **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 18.
Frankreich. Rundfunkchaos in Frankreich (Bezahlung und Erhaltung des Rundfunks durch die Reklame, Organisation der Sender, das Autorenrecht im Rundfunk) **39.** 124, **86.** 163.
Italien. Flugfunkwetterdienst **86.** 134.
— Neue gesetzliche Verordnungen für den Rundfunk in Italien **33.** 549, **86.** 155, **62.** 185.
Lettland. Gesetz über Einrichtung und Nutzung von Radiostationen vom 4. Juni 1923 **9a.** Bd. 1 S. 160.
Niederlande. Gesetzliche Unterlagen für den Funkverkehr — niederländischer Brief, von Fokker, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 156.
Österreich. Das Funkwesen in Österreich **86.** 277.
Schweden. Weiterer Ausbau des schwedischen Rundfunknetzes **82.** 86, **39.** 191.
Spanien. Rundfunk **39.** 111.
Ungarn. Der Großrundfunksender Budapest **39.** 183.
Afrika. Die Strahlwerfer-Funkstation in Südafrika **81.** Beil. (Werk-Praxis) 186.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Neue Bestimmungen über die Genehmigung zur Einrichtung von Liebhaberfunkanlagen **86.** 253.
— — Rundfunkwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 15.
Asien. Japan. Rundfunk in Japan **39.** 167.
Australien. Neuseeland. Rundfunkentwicklung **86.** 163.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Aus dem Postrecht.

Vervielfältigungen, die nicht deutlich als solche erkennbar sind, sind als Drucksachen nicht zugelassen.

Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 23. März 1928 — 2 O 728/27 —.

Aus den Gründen:

»Nach § 7 der Postordnung werden als Drucksachen zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind ..... Bei Mischsendungen, im vorliegenden Falle Matrizen und mittels einer Typendruckmaschine »Freho-Elektro« hergestellte Begleitschreiben, also Vervielfältigungen, müssen diese den Voraussetzungen des § 7 PO genügen. Die Klägerin behauptet, daß die von ihr seit Jahren versandten (Matern) Briefe den Vorschriften des § 7 PO entsprächen, und, indem sie dies voraussetzt, gründet sie ihren Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung und falsches Verhalten der Beklagten (Deutsche Reichspost). In erster Linie hat sie demgemäß die Beweislast dafür, daß die in Frage stehenden Vervielfältigungen als im zulässigen Druckverfahren hergestellt deutlich erkennbar waren. Diesen Beweis hat sie nicht erbringen können; das Gericht ist vielmehr auf Grund der folgenden Erwägungen überzeugt, daß die Vervielfältigungen im Gegenteil nicht deutlich als zulässig hergestellt erkennbar sind. Für diese Ansicht spricht zunächst der Bescheid des Reichspostministers vom 9. September 1927, in welchem es heißt, daß die vorgelegte Vervielfältigung nicht als durch ein zulässiges Druckverfahren hergestellt deutlich erkennbar ist. In demselben Sinne ist das Schreiben der Oberpostdirektion M. vom 1. Oktober 1927 gehalten, nach welchem die Voraussetzungen des § 7 PO bei den von der Klägerin vorgelegten Mustern insofern nicht zutreffen, als es zweifelhaft war, ob es sich tatsächlich um Vervielfältigungen handelte. Ebenso wird diese Ansicht durch die von der Klägerin eingereichten, bei den Akten befindlichen Muster gestützt. Diese weisen nämlich deutlich bei den als Unterstreichung dienenden Linien Unterbrechungen auf, wie dieses häufig bei mittels einer Schreibmaschine hergestellten Durchschlägen der Fall zu sein pflegt. Daß sich bei ihnen auf der Rückseite keine Durchdruckstellen des Textes der Vorderseite befinden, beweist nichts. Auch Durchschläge mit der Schreibmaschine weisen nicht immer Durchdruckstellen auf. Nach alledem sind die Begleitschreiben der Klägerin nicht deutlich als Vervielfältigungen im Sinne des § 7 PO erkennbar.

Weiterhin ist die Klägerin aber der Ansicht daß die Beklagte die Pflicht hatte, sich selbst von der Herstellungsart durch Augenscheinseinnahme zu überzeugen, wie es dann im September 1927 geschehen ist, insbesondere deshalb, weil sie aus der Masse der Sendungen und auf Grund der Kenntnis, daß die Klägerin über eine eigene Hausdruckerei verfüge, auf ein zulässiges Druckverfahren habe schließen müssen, zumal sie darauf wiederholt hingewiesen sei. Eine solche Pflicht der Beamten der Beklagten ist aber nach dem Wortlaut des § 7 PO zu verneinen. Gerade daraus, daß dieser Paragraph deutliche Erkennbarkeit fordert, geht hervor, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers der Postbehörde nicht zugemutet werden soll, solche oft recht zeitraubenden und umständlichen Prüfungen vorzunehmen.

Nachdem somit festgestellt worden ist, daß die Sendungen der Klägerin nicht den Anforderungen des § 7 PO gerecht wurden, erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung, Vertrag oder unerlaubter Handlung haften würde. Denn alle diese Schuldgründe hängen im vorliegenden Rechtsstreite davon ab, daß die Klägerin einen Anspruch auf billigere Beförderung ihrer Sendungen hatte.«[1])

[1]) Da die Klage in die Form einer Leistungsklage auf Zurückzahlung angeblich zu Unrecht erhobener Gebühren gekleidet war, so war für sie der Rechtsweg zulässig. Im übrigen kann die Post nicht im Rechtswege dazu gezwungen werden, Sendungen überhaupt oder zu gewissen Bedingungen (Drucksachen) anzunehmen. Eine derartige Verurteilung wäre ein unzulässiger Eingriff in die Hoheitsrechte der Post (vgl. auch Reichsgericht vom 29. April 1913, Archiv für Post und Telegraphie 1913 S. 678, 680; Kammergericht vom 17. November 1917, Archiv für Post und Telegraphie 1918 S. 293 = Blätter für Post und Telegraphie, Rechtsprechung 1918/19 S. 19; Landgericht I Berlin vom 22. September 1924, Archiv für Post und Telegraphie 1926 S. 28).

B. Aus anderen Rechtsgebieten.

Gesprächsblätter des Fernsprechverkehrs sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. März 1928 — 1 D $\frac{519/1928}{VIII\ 703}$.

Aus den Gründen:

»Die sachlichrechtliche Beschwerde dringt nicht durch. Unbegründet ist sie zunächst, soweit eine Verletzung des § 348 Abs. 2 StGB gerügt ist. Die sämtlichen Merkmale der dort bezeichneten strafbaren Handlung sind im angefochtenen Urteil in einer den Anforderungen des § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO genügenden Weise dargetan. Nach der tatsächlichen, rechtlich bedenkenfreien Annahme der Strafkammer sind die Gesprächsblätter zunächst für den inneren Dienst der Postverwaltung bestimmt, dann aber auch in der Hauptsache dazu, den einzelnen Fernsprechteilnehmern einen Beweis für die von ihnen geführten Ferngespräche und die von ihnen hierfür zu zahlenden Gebühren zu liefern, d. h. der Postverwaltung in diesen Richtungen den Nachweis gegenüber den Fernsprechteilnehmern durch Mitteilung der Gesprächszettel an sie zu ermöglichen. Soweit hiernach zwei Zweckbestimmungen der Gesprächsblätter angenommen sind, liegt kein Widerspruch vor; beide Bestimmungen können nebeneinander bestehen. Dann sind aber die Gesprächsblätter, selbst wenn sie nicht öffentliche Urkunden wären, mindestens Privaturkunden, die zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind. Dieser letzteren Voraussetzung würde es für die Anwendung des § 348 Abs. 2 StGB nicht einmal bedürfen, da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter diese Bestimmung Urkunden jeder Art fallen, und zwar sogar auch solche, die nur der geschäftlichen Kontrolle im inneren Dienste einer Behörde dienen (RGSt Bd. 38 S. 46, Bd. 49 S. 32, 34). Die Eigenschaft der Gesprächsblätter als Urkunden im Sinne der angeführten Bestimmung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Postverwaltung grundsätzlich kein Doppel dieser Blätter zurückbehält. Das Vorhandensein eines Zweistückes ist nicht rechtliches Erfordernis für den Begriff der Urkunde.

Aber auch die Annahme der Voraussetzungen des § 348 Abs. 1 StGB begegnet nach dem festgestellten Sachverhalt keinen rechtlichen Bedenken. Dies gilt zunächst, soweit die Strafkammer die Gesprächsblätter als öffentliche Urkunden gewürdigt hat. Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Der Angeklagte ist Oberpostsekretär. Nach den Urteilsfeststellungen gehörte es zu seinen dienstlichen Obliegenheiten, gelegentlich auch selbst Fernsprechverbindungen herzustellen, in diesen Fällen auch selbst die Gesprächsblätter auszufüllen und auf Grund dieser Blätter die erforderlichen Eintragungen in die Gebührennachweise und Monatsbücher vorzunehmen. Die Form, in der die Gesprächsblätter aufzunehmen sind, ist durch die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. V 6, und zwar durch den § 32 daselbst in seiner jetzt geltenden Fassung vorgeschrieben. In dieser Form hat der Angeklagte nach der ersichtlichen Beweisannahme der Strafkammer in drei oder vier Fällen Gesprächsblätter auf den Namen des Kaufmanns H. in N. angefertigt. Allerdings stellt nicht jede schriftliche Bemerkung, die ein Beamter nach den für ihn maßgebenden Vorschriften zu machen hat, eine Beurkundung im Sinne des Strafgesetzes dar. Die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde kommt vielmehr nur solchen Vermerken zu, die dazu bestimmt sind, unter öffentlichem Glauben ein für und gegen jeden Dritten voll beweisendes Schriftstück herzustellen. Soll dagegen die amtliche Feststellung einer Tatsache nach der maßgebenden Vorschrift nicht diesem Zweck dienen, sondern lediglich für den inneren Dienstverkehr, zur Herstellung von Ordnung und Übersicht in der Geschäftsführung, zur Überwachung der Beamten oder zur gegenseitigen Kontrolle amtlicher Stellen bei geschäftlichem Verkehr bestimmt sein, so stellt der Beamte durch sie, auch wenn sie im übrigen allen äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde entspricht, doch keine solche öffentliche Urkunde her, weil es an dem staatlichen Willen gebricht, dieser Feststellung öffentlichen Glauben beizumessen (RGSt Bd. 52 S. 268/269). Welche Bestimmung der schriftliche Vermerk im einzelnen Falle hat, ist an der Hand der jeweils maßgebenden Vorschrift zu entscheiden. Wie bereits dargelegt ist, ist die Zweckbestimmung der Gesprächsblätter für den inneren Dienst der Postverwaltung nur eine nebensächliche. Ihre hauptsächliche Zweckbestimmung ist, wie schon daraus hervorgeht, daß sie nach § 33 der angeführten Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. V 6, den Fernsprechrechnungen an die Fernsprechteilnehmer in Urschrift beigefügt werden müssen, ein weitergehender. Der Angeklagte beurkundete innerhalb des Rahmens seiner amtlichen Zuständigkeit fälschlich Tatsachen, die an sich recht erheblich waren, nämlich die, daß Ferngespräche unter der Nummer des anrufenden Teilnehmers zu der im Gesprächsblatt vermerkten Zeit nach einem anderen Orte unter der Nummer des anzurufenden Teilnehmers angemeldet worden waren, ferner daß die Verbindung hergestellt war und daß alsdann ein Ferngespräch von der im Gesprächsblatt vermerkten Dauer stattgefunden hatte. Schon deshalb waren die Angaben auf den Gesprächsblättern nicht nur für den anrufenden, sondern auch für den angerufenen Teilnehmer von rechtlicher Bedeutung, und zwar für den ersteren unter anderem insofern, als sie die Grundlage für die Berechnung der von ihm geschuldeten Fernsprechgebühr bildeten, für den letzteren insofern, als sie den Beweis zu liefern geeignet waren, daß zu der im Gesprächsblatt vermerkten Zeit zwischen seiner Sprechstelle und der des Anrufenden ein Ferngespräch in der angegebenen Dauer stattgefunden hatte, also einen Beweis, der in einem bürgerlichen Rechtsstreite oder auch in einem Strafprozesse von rechtlicher Bedeutung sein konnte. Hiernach sind die Vermerke über die darin angegebenen Tatsachen, die der Angeklagte, den angeführten Vorschriften der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie scheinbar entsprechend auf den Gesprächsblättern fälschlich beurkundet hat, dazu bestimmt, zu öffentlichem Glauben ein für und gegen jeden Dritten beweisendes Schriftstück darzustellen (vgl. für die rechtsähnlichen Fälle der Ausfertigung erdichteter Drahtnachrichten durch einen Telegraphenbeamten RGSt Bd. 30 S. 238/239, Bd. 31 S. 42/43 und Bd. 46 S. 286/287).«[2])

[2]) Die Entscheidung gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Anm. 1 und 2 von Ministerialrat Dr. Schneider.

Reichsdruckerei, Berlin.
4128. 28. III.

GE RR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 8 — Berlin, August — 1928

Inhalt: Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit, S. 221. — 25 Jahre Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, S. 229. — Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927, S. 231. — Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte, S. 236. — Das hessische Postwesen vor 200 Jahren, S. 238. — Schriftwerke: Weber, Dr. phil. Dr. jur., Die praktische Psychologie im Wirtschaftsleben, S. 241. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 242.

Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit[1]).

Der enge Zusammenhang des Postverkehrs mit dem Konjunkturverlauf, den wir für die Gegenwart bei wichtigen Einzelvorgängen, wie der Schnellnachrichtenübermittlung und dem Zahlungsverkehr, festgestellt haben[2]), wird auch durch eine Untersuchung der Entwicklung in der Vorkriegszeit bestätigt.

Der gesamte Postverkehr im weiteren Sinne[3]) läßt sich, da die Leistungen der einzelnen Verkehrszweige keinen anderen gemeinsamen Nenner besitzen, nur durch die Gesamteinnahmen der Post ausdrücken. Aber auch die Entwicklung der einzelnen Dienstzweige wird durch die Einnahmen — neben den Zahlen über die tatsächliche Leistung — gut repräsentiert. Besonderen Wert für die vorliegende Untersuchung erlangen die Einnahmen noch deshalb, weil für sie Monatsreihen über mehr als zwei Konjunkturzyklen vorliegen, während wir bei den tatsächlichen Leistungen in der Vorkriegszeit auf Jahresreihen beschränkt sind.

Fast alle Leistungen der Post schlagen sich in den Gebühreneinnahmen nieder. Zwar können Einnahmen und Verkehr in den einzelnen Monaten nicht die gleichen Bewegungen zeigen. Verschiedenheiten im Zahlungsmodus — Vorauszahlung bei dem einen Verkehrszweig, Nachzahlung bei dem anderen, Gebührenstundungen, Verwendung und nachträgliche Abrechnung von Freistempeln, Vorratskauf von Postwertzeichen usw. — bedingen eine gewisse Unregelmäßigkeit in den monatlichen Einnahmen, die einen genauen Vergleich mit den Veränderungen im Verkehr unmöglich macht. Dies wird bestätigt durch den verschiedenartigen Verlauf der Saisonbewegungen.

Die jahreszeitlichen Schwankungen in den Einnahmen an Postgebühren, Telegraphen- und Fernsprechgebühren zeigen unter sich so starke Verschiedenheiten, daß man die Resultante aus diesen drei Sparten, die Gesamteinnahmen, in ihrer Bewegung nicht als Ausdruck für die Saisonschwankungen des Postverkehrs im weiteren Sinne überhaupt betrachten kann. Das Schaubild (Abb. 1) zeigt bei den Gesamteinnahmen ein fast stereotypes, beständig an Ausmaß zunehmendes Auf und Nieder terminmäßiger Schwankungen. Die Saisonspitzen treten mit großer Regelmäßigkeit im März und in den vierten Quartalsmonaten auf, nur mit der Ausnahme, daß sich bis zum Jahre 1904 einschließlich und noch einmal im Jahre 1906) die Spitze aus dem Januar in den Dezember verschiebt und daß in den übrigen Jahren auch der Dezember einen verhältnismäßig hohen Stand aufweist.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Quartalsspitzen sind durch die Einnahmen aus Fernsprechgebühren bedingt, die vierteljährlich im voraus — mit Ausnahme der Gebühren für auswärtige Ferngespräche — zu entrichten waren. Die Höhe der Märzeinnahmen ist durch den Rechnungsabschluß und das damit bedingte Offenhalten der Bücher bis zur endgültigen Vereinnahmung aller dem März zuzuordnenden Beträge verursacht. Von 1906 an wirkt die außerordentliche Höhe der Telegrammeinnahmen im März, die durch die Abrechnung der Einnahmen aus den Kolonien und der Rohrposteinnahmen hervorgerufen wird, in der gleichen Richtung (vgl. Schaubild — Abb. 1). Die Spitze im Dezember ist auf die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsverkehr (Pakete) üblicherweise eintretende starke Steigerung der Einnahmen aus Postgebühren zurückzuführen.

Die Einnahmen aus Postgebühren bringen den jahreszeitlichen Rhythmus in den Leistungen der Post zwar schon deutlicher zum Ausdruck. Sie zeigen — abgesehen von der Sonderbewegung im März (siehe Abb. 2) — im allgemeinen jedenfalls den Tiefstand im Sommer gegenüber einem höheren Stand im Frühjahr und Herbst und insbesondere im Dezember. Aber auch für sie gilt grundsätzlich das, was von der Vergleichbarkeit zwischen Einnahmen und Verkehr im allgemeinen gesagt wurde.

In noch ausgesprochenerem Maße treten die Abweichungen zwischen Einnahmen und Verkehr in den Einnahmen aus Fernsprech- und Telegrammgebühren hervor. Die Einnahmen aus Fernsprechgebühren sind an den vierteljährlichen Zahlungstermin gebunden. Bei den Einnahmen aus Telegrammgebühren sind im Gegensatz zu der tatsächlichen Verkehrsleistung ausgeprägte regelmäßige Monatsschwankungen kaum festzustellen.

Die tatsächlichen jahreszeitlichen Schwankungen in den Verkehrsleistungen sind aus den bisher vorliegenden Saisonindexziffern für den Postscheckverkehr, den Telegrammverkehr und den Ortsfernsprechverkehr (dessen

[1]) Abdruck aus den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung, 1927, Ergänzungsheft 3.
[2]) Vgl. Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 1926, Heft 4, und 1927, Heft 1 und 2.
[3]) Einschließlich Telegramm- und Fernsprechverkehr.

Saisonbewegung mit der des Fernverkehrs fast genau übereinstimmt)[4]) erkennbar. Die Bewegung des Telegrammverkehrs ist dabei durch die Zahlen für das Haupttelegraphenamt Berlin repäsentiert, das immerhin durchschnittlich 40 bis 45 v H aller in Deutschland aufgegebenen Telegramme befördert[5]). Sie zeichnet sich in fast jedem Jahr durch eine außerordentliche Regelmäßigkeit aus. Deshalb hat sich auch der aus diesen Zahlen gewonnene Index, trotz seines nur repräsentativen Charakters, als durchaus brauchbar erwiesen[4]). Eine Einheitlichkeit in den Saisonschwankungen der tatsächlichen Leistungen ist zwar nicht festzustellen, doch sind die Bewegungen gegenüber denjenige der Einnahmen ausgeglichener. Übereinstimmend weise die drei Indexziffern einen Tiefstand zu Beginn des Jahre und im Sommer auf. Beim Telegrammverkehr ist e freilich nur schwach angedeutet. Frühjahr und Herb

Abb. 1.

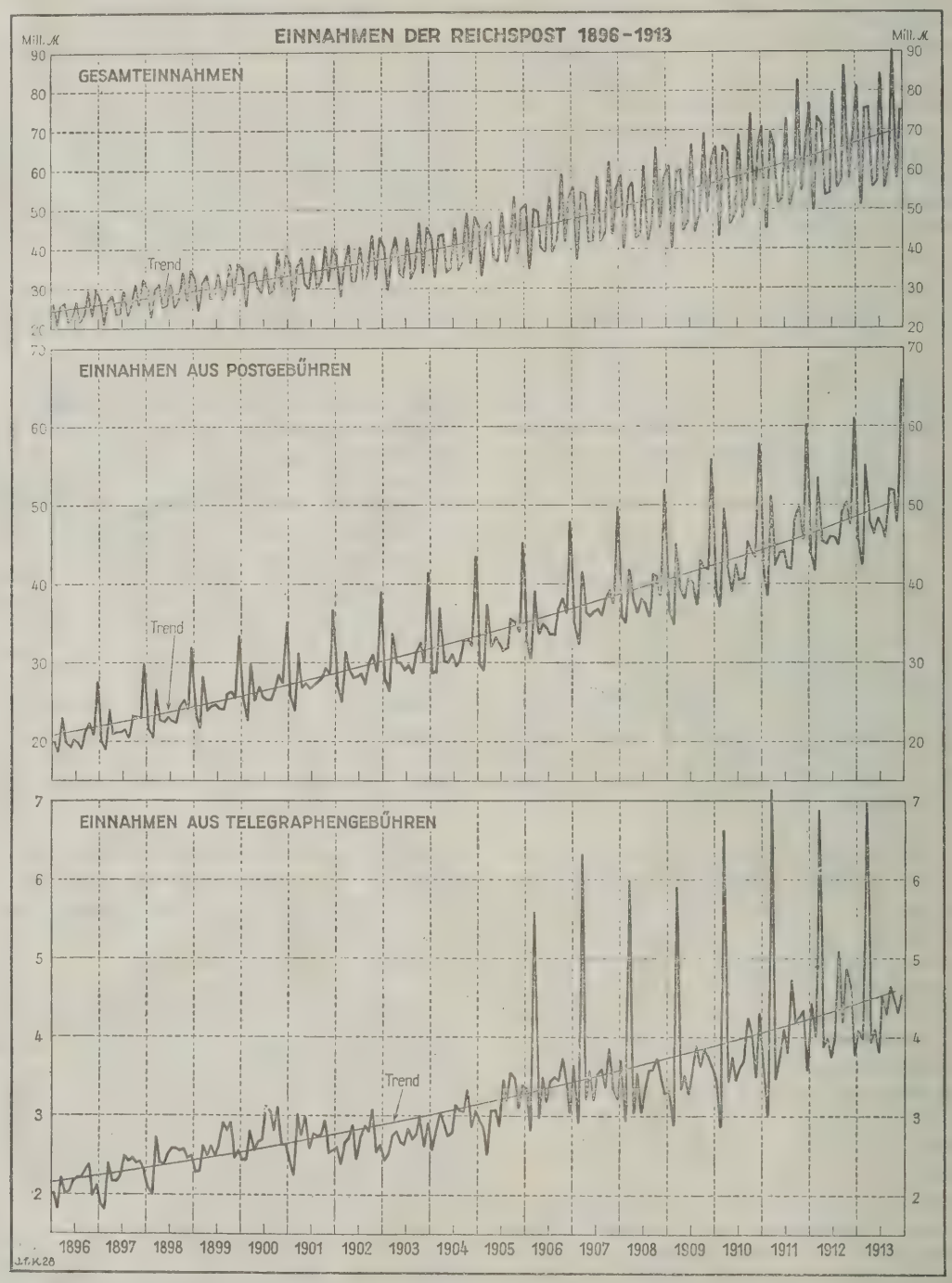

bringen regelmäßig eine verhältnismäßig starke Belebung dieser Dienstzweige. Diese Bewegung ist auch bei den meisten bis jetzt aus der Nachkriegszeit vorliegenden, allerdings noch kurzen Reihen erkennbar, so daß man von einer saisonmäßigen Frühjahrs- und Herbstspitze im Postverkehr sprechen kann. Der Einfluß der Feste (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) bestimmt den Umfang der Leistungen der Post in besonderem Maße. Anderseits entspricht diese Bewegung dem allgemeinen Saisonrhythmus des Wirt

[4]) Vgl. Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 1926, Heft 4, S. 39.

[5]) Einschließlich Durchgangsverkehr.

schaftslebens überhaupt, bedingt durch die übliche Geschäftsstille am Jahresbeginn und im Sommer.

Eine endgültige Beurteilung der Saisonschwankungen im Postverkehr der Gegenwart, insbesondere in den einzelnen Dienstzweigen, kann erst erfolgen, wenn genügend lange Reihen vorliegen. Weitere Unterlagen für die Gewinnung von Saisonindexziffern bietet die Vorkriegszeit

Abb. 2.

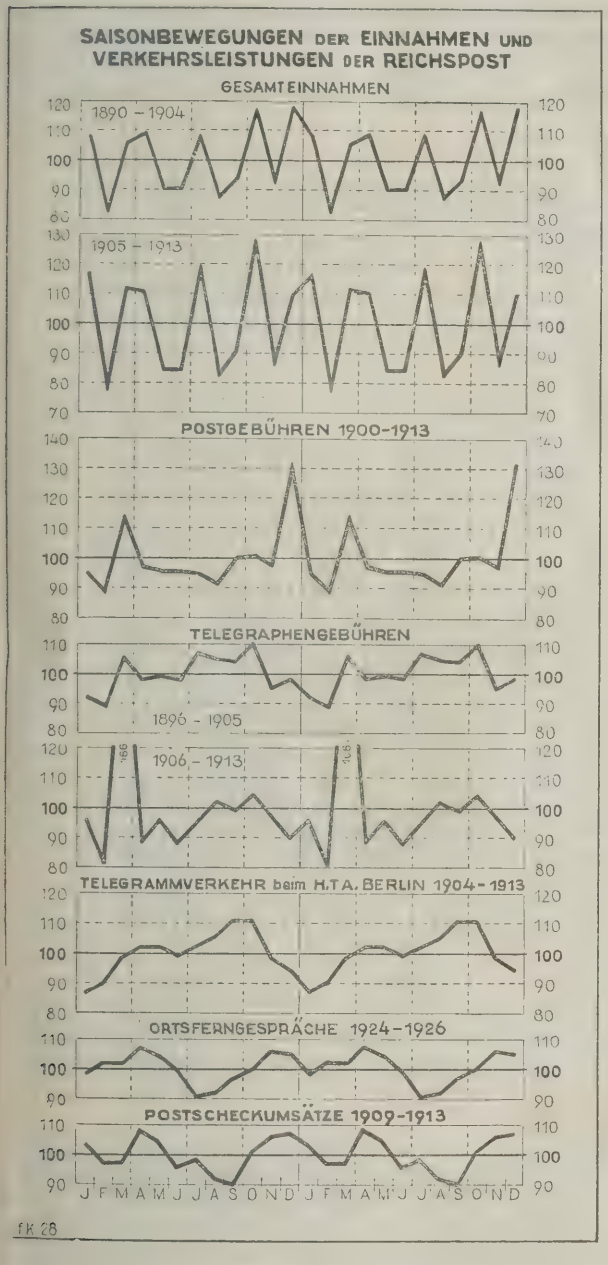

ht. Die Saisonschwankungen der Einnahmen in der Vorkriegszeit können jedenfalls zur Beurteilung des Postverkehrs der Gegenwart nicht herangezogen werden. Auch eine Anwendung auf die Einnahmen der letzten Jahre ist wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Zahlungsweisen nicht ohne weiteres möglich.

Sind also die monatlichen Veränderungen in den Einnahmen und Leistungen der Post nicht vergleichbar, so müssen doch größere, sich über einen langen Zeitraum erstreckende Schwankungen in den Verkehrsleistungen, verursacht durch das Auf und Ab der industriellen Konjunktur, auch in der Entwicklung der Einnahmen in gleicher Weise zum Ausdruck kommen. Die Gesamteinnahmen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung[6]) — als Repräsentant des gesamten Postverkehrs im weiteren Sinne — lassen nun in der Reihe der Ursprungswerte wohl eine trendmäßige Entwicklung, aber auf den ersten Blick kaum einen Konjunktureinfluß wahrnehmen. Die Saisonbewegungen treten hier nämlich in einem so außerordentlich starken Grade auf, daß sie die Konjunktureinflüsse fast vollständig überdecken. Die Kurve der Jahreswerte dagegen, bei der die Saisoneinflüsse ausgeschaltet sind, zeigt einen ausgesprochen parabolischen Verlauf und läßt die Konjunkturschwankungen schon besser hervortreten. Eine nähere Untersuchung der Saisonbewegungen ergibt nun, daß die wahrnehmbare Regelmäßigkeit nur scheinbar ist. Die Ausschaltung aus den Originalwerten ist aus diesem Grunde nicht nach dem bekannten Harvardverfahren — durch Vereinigung mit dem Saisonindex — erfolgt, sondern nach der Methode der beweglichen Durchschnitte. Eliminiert man nun aus der Kurve der bereinigten Werte den parabolischen Trend, so erhält man die in der Abb. 3 dargestellte Kurve der periodischen Werte, in der der Konjunktureinfluß klar zum Ausdruck kommt. (Das gleiche Verfahren ist bei der Untersuchung der Einnahmen aus Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren angewandt worden.)

Die Bewegung der Gesamteinnahmen der Reichspost, also auch des Postverkehrs, zeigt eine enge Anpassung an den Rhythmus der industriellen Konjunktur, der durch die Indexziffer der reagiblen Warenpreise repräsentiert wird. Die Krisen von 1900, 1907 und 1912/1913 sind deutlich ausgeprägt. Dabei besitzt der Postverkehr, vertreten durch die Gesamteinnahmen, im allgemeinen zwar nicht die gleiche zeitliche Reagibilität, durch die der Index der reagiblen Warenpreise besonders ausgezeichnet ist, doch reagiert er mit ähnlicher Intensität. Lediglich nach der Krisis von 1900 ist der Rückgang nicht mit der gleichen Schärfe eingetreten wie nach den Krisen von 1907 und 1913. Diese Erscheinung dürfte darauf beruhen, daß die im Jahre 1900 erfolgte Änderung der Postordnung (u. a. Heraufsetzung des Höchstgewichts für einfache Briefsendungen von 15 auf 20 g, Ermäßigung der Gebühren im Ortsverkehr und Nachbarortsverkehr) eine so beträchtliche relative Zunahme des Briefverkehrs verursacht hat, daß der Konjunktureinfluß teilweise kompensiert wurde. Deutlicher tritt dies bei den Einnahmen aus Postgebühren hervor, die noch langsamer und erst um die Wende des Jahres 1900 zurückgegangen sind. Der bei den Gesamteinnahmen um ein Jahr früher einsetzende Umschwung und der raschere Rückgang ist bedingt durch den Einfluß der Einnahmen an Fernsprechgebühren, die nach der Änderung der Fernsprechgebühren vom 20. Dezember 1899 beträchtlich abgenommen haben. — Bemerkenswert ist, daß auch im Postverkehr, wie beim Index der reagiblen Warenpreise, bereits im Jahre 1912 der Umschwung eintritt.

Der Konjunktureinfluß, der im Gesamtverkehr zutage tritt, spiegelt sich auch bei den einzelnen Dienstzweigen in mehr oder minder starkem Grade wider. Für den Postverkehr im engeren Sinne, zu dem alle

[6]) Die vorliegenden monatlichen Zahlenunterlagen beziehen sich auf das Deutsche Reichs-Post- und Telegraphengebiet (ohne Bayern und Württemberg). Dementsprechend wurde auch bei den übrigen Jahresreihen das gleiche Verwaltungsgebiet berücksichtigt. Es hat sich bei den einzelnen Jahresreihen erwiesen, daß die fehlenden Zahlen für Bayern und Württemberg in keiner Weise den Gesamtverlauf beeinflussen, daß vielmehr die Entwicklung im Deutschen Reich mit der im Reichs-Post- und Telegraphengebiet genau parallel verläuft.

Leistungen der Post außer dem Fernsprech- und Telegrammverkehr zusammengefaßt sind (also in erster Linie die Beförderung von Briefsendungen und Paketen und der Postbankverkehr), ergeben sich in der Entwicklung der Einnahmen die gleichen Beziehungen zum Konjunkturrhythmus (vgl. Abb. 3). Ebenso bringt der jährliche Verbrauch an Postwertzeichen, gleichfalls ein allgemeiner Gradmesser für die Bewegungen des Postverkehrs im engeren Sinne, die konjunkturbedingten Schwankungen, wenn auch nicht so scharf, zum Ausdruck (s. a. Zahlen zum Postverkehr — Anl. a).

Die Hauptleistung der Post im Nachrichtenvermittlungsdienst, die Beförderung von Briefsendungen, bildet zwar keinen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Beziehungen des Postverkehrs zur industriellen Konjunktur. Einmal ist sie nicht in vollem Umfange erfaßt worden. Die ermittelten Zahlen beruhen in der Vorkriegszeit nur auf zwei Stichwochenzählungen (in der Gegenwart auf monatlich einer Stichtagzählung), nach deren Ergebnis mit Hilfe der Einnahmen die Gesamtbeförderung geschätzt worden ist, so daß diese Ziffer stark von Zufälligkeiten beeinflußt sein kann. Außerdem ist der Umfang der Briefbeförderung in hohem Grade von den Bedürfnissen des Privatverkehrs abhängig, der dem Konjunktureinfluß weniger unterworfen ist als der Geschäftsverkehr. Trotzdem sind die Konjunkturschwankungen in der untersuchten Reihe immerhin sichtbar (siehe Abb. 4). Der Grund für den verhältnismäßig geringen Rückgang nach der Krisis von 1900 ist bereits oben erwähnt worden (Änderung der Postordnung). Wenn die Einnahmen aus den gesamten Postgebühren doch bereits zu Beginn des Jahres 1901 abnehmen, so ist das auf den scharfen Rückschlag im Postbankverkehr zurückzuführen, dessen Gewicht in den Einnahmen aus Postgebühren eine große Rolle spielt.

Der Paketverkehr, dessen jahreszeitliche Schwankungen (Weihnachten) der Kurve der Postgebühren ihr charakteristisches Gepräge geben, zeigt nur einen verhältnismäßig geringen Zusammenhang mit dem Konjunkturverlauf. Eine Trennung des Geschäftsverkehrs von dem stark beteiligten Privatverkehr ist nicht möglich. Außerdem tritt beim Paketverkehr als Vermittler des Kleingütertransportes der Einfluß der industriellen Konjunktur nicht so ausgeprägt in Erscheinung. Die Abweichungen vom Trend weisen keine Gesetzmäßigkeit auf und sind so gering, daß man den Paketverkehr fast als konjunkturlos bezeichnen kann.

Abb. 3.

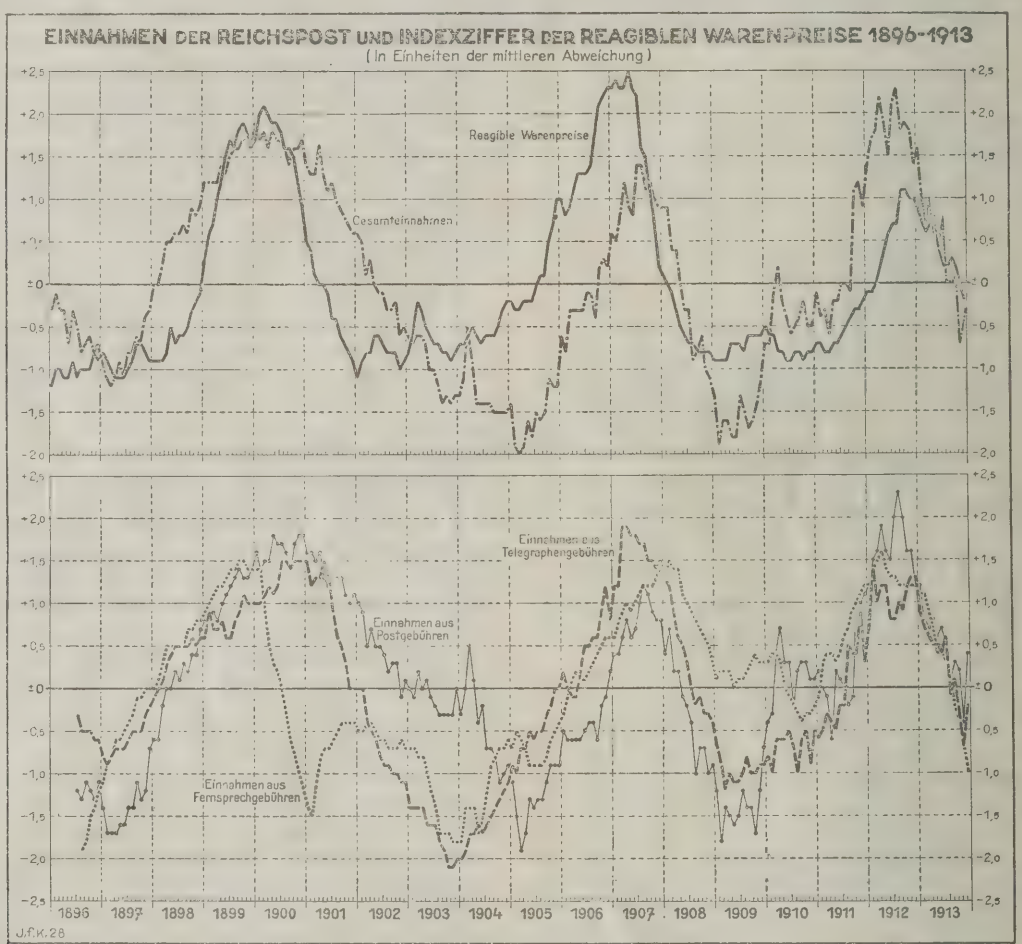

Wertvolle Gradmesser der Konjunkturbewegungen bietet dagegen der Postbankverkehr. Er umfaßt neben dem Wertbrief- und Wertpaketverkehr den Geldüberweisungs- und den Geldeinziehungsdienst (Nachnahmen und Postaufträge).

Der Wertbrief- und Wertpaketverkehr, den man wegen der Willkürlichkeit der Wertangaben als nicht brauchbar für die Konjunkturbeobachtung ansehen möchte, zeigt in seiner Bewegung doch die charakteristischen Gipfel in den Jahren 1900, 1907 und 1913 und kleinere

Reaktionen in den Jahren der Zwischenkonjunkturen, 1903 und 1910 (siehe Abb. 5).

Die Beteiligung der Post am Zahlungsverkehr ist nur durch die Beträge der beförderten Postanweisungen wiedergegeben, da der Postscheckverkehr erst am 1. Januar 1909 ins Leben trat, also nicht für einen vollen Zyklus verfolgt werden kann. Wegen der Einführung des Postscheckwesens wurde auch die Reihe des Postanweisungsverkehrs mit dem Jahre 1908 abgebrochen, da infolge des starken Rückganges der Zahlungen durch Postanweisungen nach der Aufnahme des bevorzugten Postscheckverkehrs ab

stande von einem Jahre. Dagegen ergibt das Verhältnis des Betrages zur Zahl der Postanweisungen (Betrag je Postanweisung) einen sehr hohen Grad der Übereinstimmung auch mit diesem empfindlichen Gradmesser des Konjunkturverlaufs (Korrelationskoeffizient $= + 0{,}84$). Das außerordentlich starke Emporschnellen der Zahlungen durch Postanweisungen und besonders des Durchschnittbetrages je Postanweisung im Jahre 1899 ist auf die am 1. Januar 1899 eingetretene Erhöhung des Meistbetrages einer Postanweisung von 400 auf 800 ℳ zurückzuführen (s. Abb. 5 und 6).

Zahlen zum Postverkehr 1895 bis 1913

(Deutsches Reichspostgebiet).

Anlage a.

Jahre	Beförderte Briefsendungen	Beförderte Pakete	Beförderte Briefe, Kästchen u. Pakete mit Wertangabe	Beförderte Postanweisungen [1]		Eingegangene Nachnahmesendungen	Eingegangene Postaufträge zur Geldeinziehung		Eingegangene Postaufträge zur Annahmeeinholung	Vermittelte Ferngespräche		Beförderte Inlandstelegramme	Verbrauch an Postwertzeichen
				Gesamtbetrag	Betrag je Postanweisung					Ortsverkehr	Fernverkehr		
	Mrd. Stück	Mill. Stück	Mrd. ℳ	Mill. ℳ	ℳ	Mill. ℳ	Mill. Stück	Mill. ℳ	1000 Stck.	Mill.		Mill. Stck.	Mill. Stck.
1895	3,29	132,2	14,8	5,50	57,95	191	5,98	568	50,8	—	—	22,1	1 904
1896	3,44	140,2	13,8	5,80	58,09	230	5,63	558	48,6	—	—	22,9	2 010
1897	3,68	148,7	14,2	6,17	58,54	295	5,42	544	49,9	—	—	24,6	2 160
1898	3,88	156,6	14,6	6,56	58,68	339	5,41	573	52,1	—	—	26,2	2 394
1899	4,24	165,5	15,0	7,61	62,39	417	5,42	588	54,0	499	75	27,6	2 618
1900	4,91	170,1	16,0	8,36	62,80	498	5,54	624	59,0	544	86	28,6	2 948
1901	5,14	174,6	15,0	8,68	61,38	554	5,61	618	59,6	601	92	27,9	3 129
1902	5,32	183,0	15,1	8,97	59,91	596	5,52	610	51,4	656	101	27,4	3 289
1903	5,70	190,5	16,0	9,39	59,64	614	5,42	604	49,2	714	117	28,0	3 490
1904	6,02	198,2	16,0	9,88	60,23	692	5,35	600	45,9	813	147	28,6	3 625
1905	6,39	207,9	16,2	10,46	60,76	729	5,31	595	44,5	906	175	30,3	3 806
1906	6,88	215,2	16,5	11,25	61,73	841	5,38	621	45,3	1 007	207	31,6	3 956
1907	7,43	223,0	18,5	11,80	62,24	920	5,45	626	46,3	1 087	230	31,9	4 199
1908	7,75	233,0	18,5	11,79	59,61	996	5,50	632	47,9	1 130	231	31,2	4 264
1909	8,19	245,3	17,4	—	—	1 068	5,29	606	43,5	1 239	257	32,2	4 419
1910	8,18	258,9	19,4	—	—	1 092	5,33	606	43,3	1 368	297	33,3	4 616
1911	8,60	269,1	19,5	—	—	1 150	5,44	621	46,4	1 516	349	35,6	4 824
1912	9,19	284,2	19,8	—	—	1 220	5,58	635	46,5	1 704	392	37,4	5 094
1913	9,88	291,0	27,6	—	—	1 423	5,82	700	48,0	1 867	412	37,4	5 273

[1]

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Gesamtbetrag Mill. ℳ	3,90	4,26	4,56	4,77	4,92	5,07	5,28
Betrag je Postanweisung ℳ	59,92	61,04	61,71	61,25	59,71	59,07	58,25

1909 eine Vergleichbarkeit nicht mehr besteht. Eine Fortführung der Reihe etwa durch Zusammenziehung beider Zahlungsvorgänge ist wegen der außerordentlich raschen

Abb. 4.

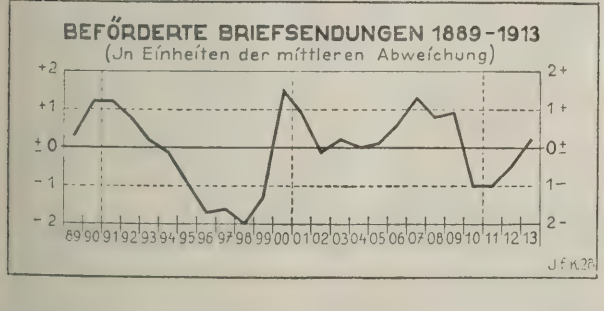

Zunahme der Postscheckumsätze (von 1909 bis 1913 um 274 v H) nicht möglich.

Die Zahlungen durch Postanweisung folgen der allgemeinen Konjunkturbewegung, repräsentiert durch die Kinderziffer der reagiblen Warenpreise, mit einem Ab-

Die Postaufträge [7]) stellen, ihrem Charakter als Mittel der Geld- und vornehmlich Wechseleinziehung ent-

[7]) Zur Gewinnung einer kontinuierlichen Reihe sind die nach der am 1. Oktober 1908 erfolgten Einführung der Postprotestaufträge stark zurückgegangenen Postaufträge zur Geldeinziehung mit den ersteren zusammengefaßt worden. Diese Zusammenfassung ist dadurch gerechtfertigt, daß die beiden Zweige des Postauftragsdienstes wesensverwandter sind, als ihr Name vermuten läßt. Der Postauftrag zur Geldeinziehung unterscheidet sich vom Postprotestauftrag nicht dadurch, daß der erstere nur der Einziehung, der letztere nur der Protesterhebung dient. Auch der Postauftrag zur Geldeinziehung kann im Nichteinlösungsfalle zum Protest — durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar — führen, wenn der Auftrag den Vermerk »sofort zum Protest« trägt und die Post ihn demgemäß an einen der genannten Protestbeamten weitergibt. Der Postprotestauftrag dagegen wird zunächst als Auftrag zur Geldeinziehung behandelt, d. h. der Protest wird erst erhoben, und zwar direkt durch die Post, nachdem die Vorzeigung des Wechsels nicht zur Zahlung geführt hat. — Durch die Zusammenfassung ist auch der Verlauf des Trend ab 1908 bestimmt (s. Abb. 5). Bis zu diesem Jahre deutet die entgegengesetzte Entwicklung des Trend dieser beiden Vorgänge auf die ständige Zunahme des einzelnen Forderungsbetrages hin. Diese ist auch noch in den Jahren 1908 bis 1913 vorhanden, nur nicht mehr so deutlich erkennbar (Durchschnittsbetrag eines Postauftrages zur Geldeinziehung 1895: 95 ℳ, 1908: 114 ℳ, 1913: 120 ℳ).

sprechend, ein wichtiges Symptom der Liquidität der Wirtschaft dar und bringen als solches die Konjunkturbewegung klar zum Ausdruck. Die theoretisch zu erwartende und für die Gegenwart nachgewiesene Folgebewegung (Wechselausstellung, Wechseleinziehung, Wechselprotest, Konkurs) tritt auch hier in Erscheinung. Die Kurve der Wechselausstellungen, die den Bewegungen des Warenmarktes in der Hochspannung und Krisis wieder in einem Abstand von einigen Monaten folgt, ihren Höhepunkt aber noch in den Krisenjahren erreicht, läuft der der Postaufträge — mit Ausnahme des Betrages im Jahre 1900 — regelmäßig um ein Jahr voraus. (Die abweichende Bewegung der Wechselausstellungen in den Jahren 1909 bis 1912 geht auf den Einfluß der Änderung des Wechselsteuergesetzes zurück.) Auf der anderen Seite läßt sich auch das Nachfolgen der Konkurse feststellen, deren Zunahme jeweils erst

Abb. 5.

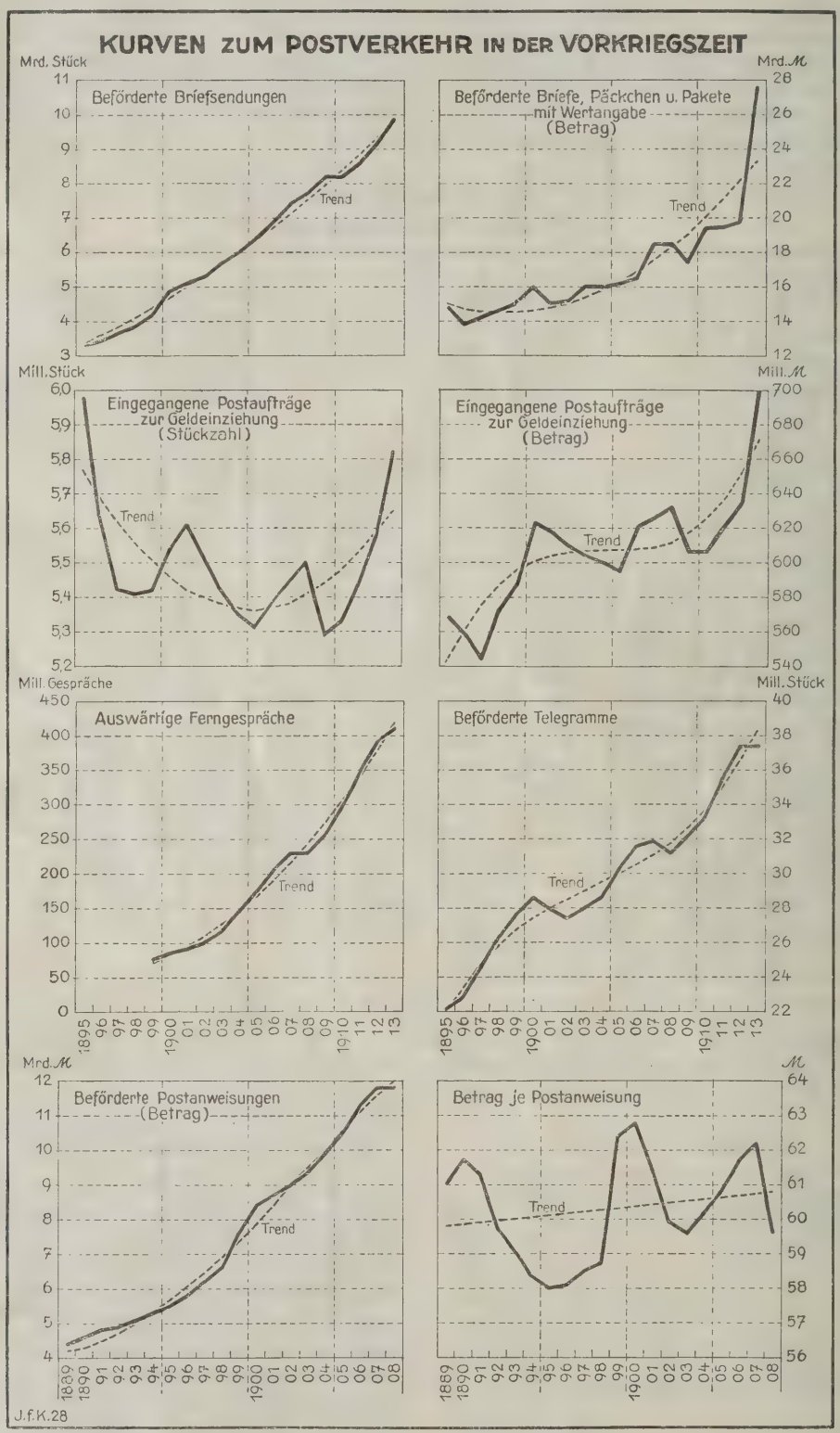

ein Jahr vor der Krisis beginnt, während die Postaufträge bereits in den Jahren 1897, 1905 und 1910 den Umschwung zur Aufwärtsentwicklung zeigen. Die Kulminationspunkte der Postaufträge freilich fallen mit denen der Konkurse zusammen, doch ist dies lediglich eine Folge der Verwendung von Jahreszahlen, bei der die Aufeinander-

Abb. 6.

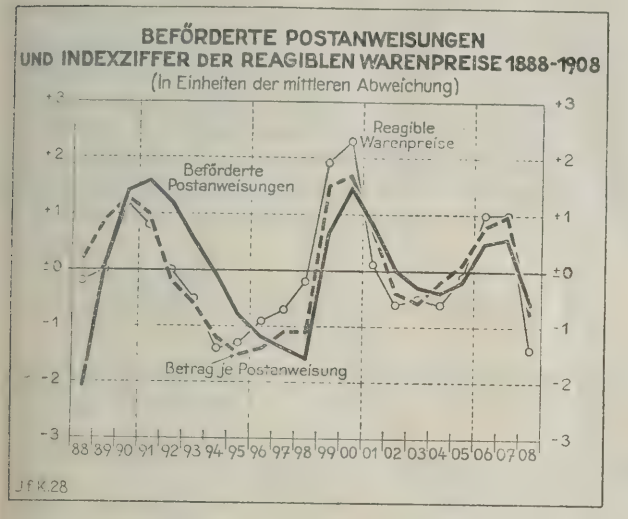

Abb. 7.

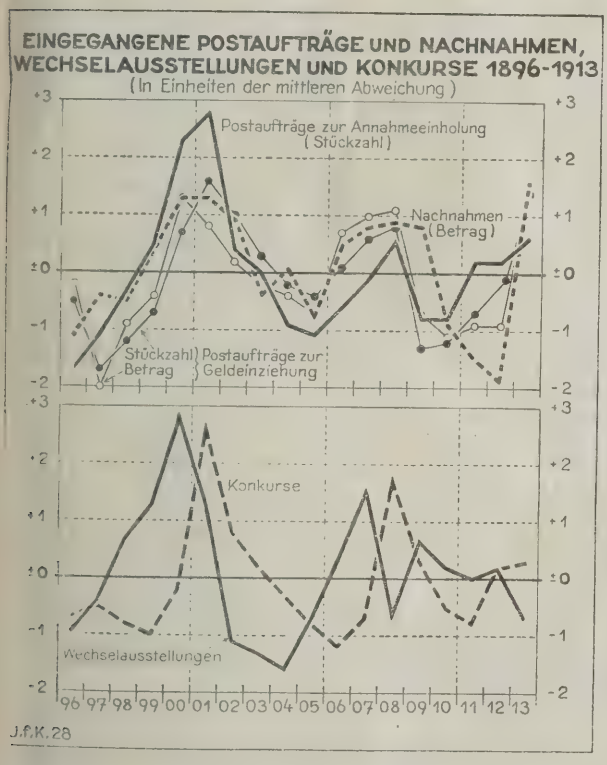

fize innerhalb eines Jahres nicht erkennbar werden kann (vl. Abb. 5 u. 7).

Der Nachnahmeverkehr — in seiner Funktion den Postauftragsdienste nahe verwandt — hat sich besonders im Verhältnis zu diesem außerordentlich stark entwickelt. Im Reichspostgebiet sind die eingegangenen Nachnahmesendungen von 76 Millionen ℳ im Jahre 1889 auf 1 423 Millionen ℳ im Jahre 1913, die Postaufträge in der gleichen Zeit aber nur von 474 Millionen ℳ auf 700 Millionen ℳ gestiegen. Nach Ausschaltung des Trends zeigt der Nachnahmeverkehr, ähnlich wie die Postaufträge, die Bewegungen des allgemeinen Konjunkturverlaufs.

Abb. 8.

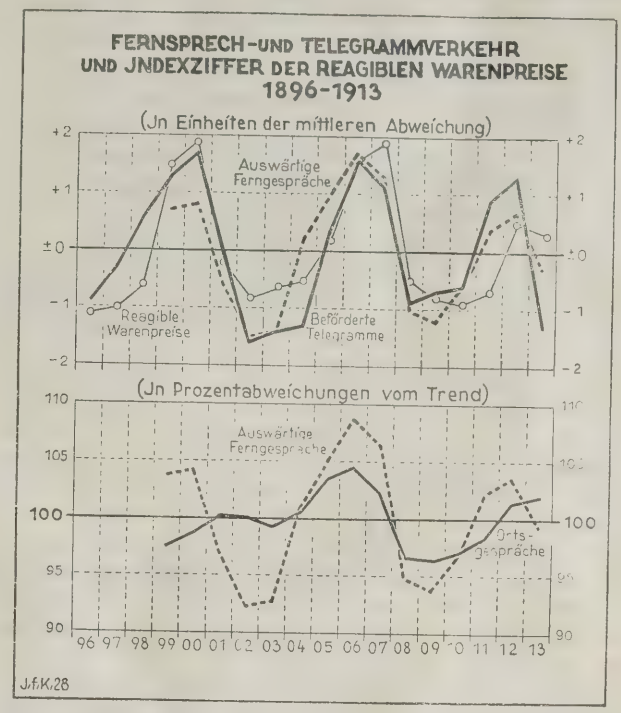

Abb. 9.

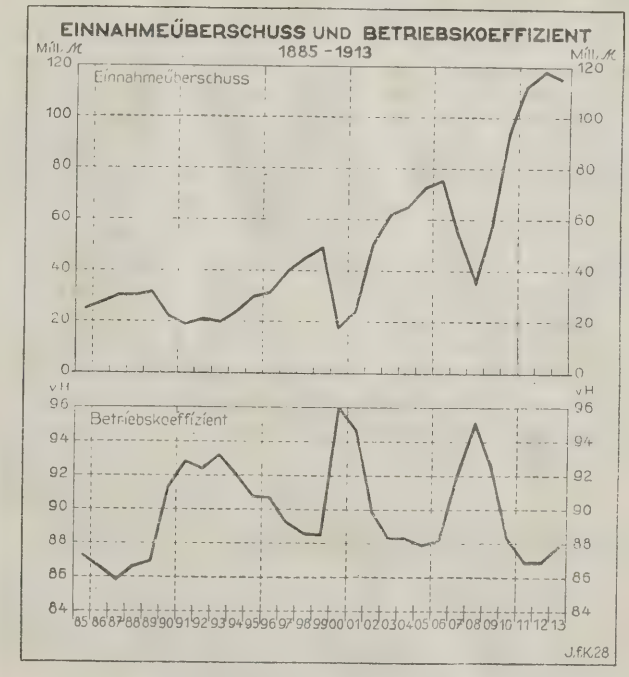

In ganz besonders hohem Grade sind die Konjunktureinflüsse in dem Fernsprech- und dem Telegrammverkehr, den Hauptzweigen der Schnellnachrichtenübermittlung, festzustellen. Diese dienen vorwiegend dem Geschäftsverkehr, so daß sich hier die konjunkturbedingten Schwankungen des Wirtschaftslebens mit besonderer Schärfe äußern müssen.

Die Einnahmen aus dem gesamten Fernsprechverkehr (vgl. Schaubild — Abb. 3) stehen gleichfalls in

engem Zusammenhang mit dem Konjunkturablauf. (Die Sonderbewegung um die Wende des Jahres 1899 ist oben begründet.) Nach den Zahlen über den tatsächlichen Fernsprechverkehr[8]) erweist sich auch in der Vorkriegszeit der auswärtige Fernsprechverkehr in höherem Grade konjunkturbeeinflußt als der Ortsverkehr[9]) (vgl. Abb. 8). Die Ortsgespräche zeigen in dem ersten Zyklus überhaupt keine Konjunkturschwankungen. Im zweiten Zyklus sind ihre Bewegungen — in Abweichungen vom Trend gesehen — wesentlich schwächer als im Fernverkehr. Hingegen ist bei dem Fernverkehr ein Zusammenfallen mit der Entwicklung des ihm verwandten Telegrammverkehrs und mit diesem gemeinsam eine enge Verknüpfung mit dem Konjunkturverlauf festzustellen.

Bemerkenswert ist, daß beide Kurven den reagiblen Warenpreisen zeitweilig sogar vorauslaufen. So erfolgt der entschiedene Auf- bzw. Abstieg bei den auswärtigen Ferngesprächen bereits in den Jahren 1903, 1906 und 1909, bei den Telegrammen in den Jahren 1896, 1906 und 1910, jeweils ungefähr ein Jahr vor der entsprechenden Bewegung der reagiblen Warenpreise. Die Entwicklung der Einnahmen zeigt im allgemeinen ein ähnliches Bild. Ob freilich aus diesen Bewegungen auf eine regelmäßig größere zeitliche Reagibilität geschlossen werden kann, erscheint zweifelhaft. Eine solche könnte nur an dem monatlichen Ablauf der tatsächlichen Verkehrsleistung festgestellt werden, über den hinreichende Zahlenreihen nicht vorliegen. Jedenfalls aber besitzen der Fernsprech- und der Telegrammverkehr eine starke Konjunkturempfindlichkeit, was schon in den deutlich wahrnehmbaren Schwankungen der Ursprungsreihen um den Trend sowohl bei den Einnahmen (Abb. 3) als auch bei der Verkehrsleistung (Abb. 8) zum Ausdruck kommt.

Die Untersuchung des Postverkehrs in der Vorkriegszeit ergibt also sowohl für die Gesamtheit der Leistungen und Einnahmen als auch für die meisten einzelnen Dienstzweige eine mehr oder minder enge Verflechtung mit dem Konjunkturverlauf der Wirtschaft. Mit steigender Geschäftstätigkeit geht eine Zunahme der Postleistungen Hand in Hand — eine Verschlechterung der Wirtschaftslage bedingt auf der andern Seite einen Rückgang im Postverkehr. Diese Konjunkturverbundenheit des Postverkehrs wirkt sich naturgemäß auch im Posthaushalt aus.

Die Bewegung des Einnahmeüberschusses (s. Abb. 9) zeigt regelmäßig während der Zeit des Aufschwunges eine ständige Zunahme bis zur Hochspannung; auf den hohen Stand im letzten Jahre vor den Krisen von 1890, 1900, 1907 und 1913 folgt jeweils ein scharfer Rückgang, so daß der Einnahmeüberschuß in den Krisenjahren selbst bzw. in der Depression, wenn man von der trendmäßigen Aufwärtsbewegung absieht, den niedrigsten Stand erreicht[10]). Diese stark ausgeprägte Bewegung wird allerdings zum geringeren Teil von den Konjunkturschwankungen in den Einnahmen verursacht; wesentlicher wird das Finanzergebnis von der Ausgabenseite her beeinflußt.

Die Ausgaben bewegen sich gleichfalls im Rhythmus der industriellen Konjunktur. Die Zeit der Verkehrszunahme während des Aufschwungs und der Hochspannung bringt durch die stärkere Inanspruchnahme der vorhandenen und die Schaffung neuer Betriebseinrichtungen sowie die notwendige Vergrößerung des Personalbestandes eine Steigerung der Ausgaben mit sich. Diese erreicht zunächst nicht das Maß der Einnahmesteigerung, so daß der Überschuß zunimmt. In der Krisis und Depression, während der Verkehr und die Einnahmen bereits im Absinken begriffen sind, erreichen die Ausgaben einen besonders hohen Stand (vgl. Anl. b). Diese Unelastizität der Ausgaben ist in erster Linie durch die Betriebspolitik der Post bestimmt. Die Ausgaben können nicht ohne weiteres dem verringerten Verkehrsumfang angepaßt werden. Bei Eintritt eines — über das saisonübliche Ausmaß hinausgehenden — Verkehrsrückganges ist zunächst nicht abzusehen, ob es sich nur um eine vorübergehende oder eine länger andauernde Verkehrsminderung handelt. Selbst wenn eine Wirtschaftskrisis offenbar geworden ist, kann ihre Schwere und Dauer nicht vorausgesehen werden. Die Post muß deshalb zur Gewährleistung einer ungestörten Verkehrsabwicklung vorerst in gleicher Weise gerüstet bleiben; sie kann größere

Anlage b

Finanzergebnisse der deutschen Postverwaltungen*) 1885 bis 1913.

Rechnungsjahre	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmeüberschuß	Betriebskoeffizient v H
	Millionen ℳ			
1885	193,6	169,0	24,6	87,3
1886	202,3	175,1	27,3	86,6
1887	213,4	183,1	30,3	85,8
1888	227,0	196,6	30,4	86,6
1889	241,5	209,9	31,7	86,9
1890	253,9	231,9	22,1	91,3
1891	265,5	246,4	19,0	92,8
1892	279,3	258,2	21,1	92,4
1893	290,6	270,9	19,7	93,2
1894	305,7	281,7	24,0	92,1
1895	325,4	295,6	29,8	90,8
1896	339,8	308,1	31,7	90,7
1897	367,8	328,1	39,8	89,2
1898	395,6	350,6	45,0	88,6
1899	423,4	374,9	48,6	88,5
1900	447,0	429,2	17,9	96,0
1901	468,5	443,9	24,6	94,7
1902	494,6	444,5	50,1	89,9
1903	526,2	464,8	61,4	88,3
1904	552,8	488,3	64,5	88,3
1905	596,2	524,1	72,1	87,9
1906	639,2	563,8	75,4	88,2
1907	675,8	621,9	53,9	92,0
1908[1])	712,1	677,1	35,0	95,1
1909[1])	760,6	703,8	56,8	92,5
1910	805,3	711,3	94,0	88,3
1911	858,1	745,6	112,5	86,9
1912	901,1	783,0	118,1	86,9
1913	946,0	830,9	115,2	87,8

*) Deutsche Reichspost einschl. Bayern und Württemberg.

[1]) Berichtigt. In den Ausgaben für 1909 waren Nachzahlungen von Dienstemkünften und Versorgungsgebührnissen für das Rechnungsjahr 1908 aus Anlaß der Besoldungsaufbesserung in Höhe von 34,0 Mill. ℳ enthalten.

[8]) Die Ferngespräche sind wegen einer 1898 aufgenommenen neuen Zählungsart erst ab 1899 gegeben; vor dieser Zeit beziehen sich die veröffentlichten Zahlen nicht auf die geführten Gespräche, sondern auf die hergestellten Verbindungen, wodurch sich infolge der Mitwirkung verschiedener Vermittlungsanstalten bei einer Verbindung Doppelzählungen ergeben haben.

[9]) Vgl. Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 1926, Heft 4, S. 39.

[10]) Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Rückgang des Einnahmeüberschusses im Jahre 1900 verstärkt worden ist einerseits durch die einmaligen Ausgaben für die Entschädigung der Inhaber und Bediensteten der Privat-Briefbeförderungsanstalten und anderseits durch die Mehrkosten für die nach der Verbilligung der Fernsprechgebühren im Jahre 1900 in besonders großer Anzahl ausgeführten Fernsprechanschlüsse. Die Gebührenermäßigungen im Jahre 1900 haben einen besonderen Einnahmerückgang nicht bewirkt, da der gestiegene Verkehr die Mindereinnahmen kompensiert hat.

Einschränkungen in den Ausgaben erst vornehmen, wenn ein erheblicher Verkehrsrückgang eine gewisse Zeit angedauert und bereits eine Einnahmeminderung herbeigeführt hat. Außerdem erforderten die Besoldungsaufbesserungen, die wiederholt gerade in Jahren wirtschaftlicher Krisen und Depressionen durchgeführt wurden, erhebliche Mittel. Schließlich gelangen auch viele langfristig vergebene Aufträge zur Erweiterung der Anlagen zum Teil erst nach Eintritt der Krisis zur Ausführung. Hier wäre allerdings noch die Frage zu prüfen, inwieweit die Reichspost durch ihre Beschaffungspolitik krisenmildernd gewirkt hat.

Besonders deutlich wird die Beeinflussung des Posthaushalts durch die Konjunkturschwankungen bei der Darstellung der Bewegung des Betriebskoeffizienten, d. h. des Verhältnisses der Ausgaben zu den Einnahmen[11]). Diese Ziffer erweist sich als ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der Geschäftslage der Post. Ein hoher Betriebskoeffizient deutet auf einen ungünstigen, ein niedriger auf einen günstigen Stand der Betriebsverhältnisse. Die ungünstigste Lage ergibt sich somit in den Krisenjahren und der ersten Zeit der Depression (1890/93, 1900/01, 1907/09), während in der Hochspannung (1888/89, 1898/99, 1904/06 und 1911/12) die Relation am günstigsten ist.

Da die Konjunkturbewegungen im Wirtschaftsleben die Postleistungen in starkem Maße beeinflussen, so lassen sich auch aus der Entwicklung des Postverkehrs Schlüsse auf die Tendenz der Wirtschaftsgestaltung ziehen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die Deutsche Reichspost — in Erkenntnis der Wichtigkeit ihrer Betriebsergebnisse für die Wirtschaftsforschung — dazu übergegangen ist, ihre gesamten Leistungen laufend periodisch zu erfassen und damit auch der Konjunkturforschung wertvolle Unterlagen zur Verfügung zu stellen[12]).

[11]) Betriebskoeffizient $= \frac{A}{E} \cdot 100$.

[12]) Die Auswertung dieses Materials erfolgt laufend in den »Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung«.

---

25 Jahre Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie.

Von Oberpostinspektor Gruneke, Berlin.

Die »Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H.« in Berlin, der die technische Ausführung der bedeutendsten deutschen Funkeinrichtungen — wie der Großfunkstelle Nauen, der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen und der meisten Rundfunksender einschließlich des neuen Deutschlandsenders — zu danken ist, konnte Ende Mai 1928 auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Am 7. Mai 1903 wurde in Berlin von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (A. E. G.) und der Firma Siemens & Halske die damalige »Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H., System Telefunken« durch Verschmelzung der Funktelegraphensysteme »Slaby-Arco (A. E. G.)« und »Professor Braun-Siemens & Halske G« gegründet. Von diesem denkwürdigen Tage an hat sich die deutsche Funkindustrie, reich an Erfolgen, bis zu der heutigen Weltbedeutung des deutschen Telefunkensystems entwickelt. Das Ansehen Telefunkens ist mit dem Weltruf der deutschen Nachrichtentechnik verknüpft. Bei der Monopolstellung der Deutschen Reichspost auf dem Gebiete der Nachrichtenvermittlung konnten alle deutschen In- und Auslandsfunkdienste nur in enger Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft Telefunken und den amtlichen Stellen eingerichtet und weiterentwickelt werden. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß es an weitgehendem Verständnis für diese Zusammenarbeit und an bestem Willen für die Vermeidung von Hemmungen auf beiden Seiten niemals gefehlt hat. Neue Aufgaben der nächsten Zeit werfen schon jetzt ihre Schatten voraus — es sei nur an den Überseefernsprechverkehr, den Strahlfunk und Bildfunk gedacht — und werden neue Beweise für das gemeinsame und erfolgreiche Schaffen erbringen.

Die Bedeutung, die dem Funkwesen ganz allgemein im Völkerleben, in der Volks- und Weltwirtschaft beigemessen wird, ist bei den Veranstaltungen zu Ehren des 25jährigen Bestehens der Telefunken Gesellschaft in Wort und Schrift vielseitig ausgedrückt worden. Am 31. Mai 1928 fand unter großer Beteiligung im Sitzungssaal des ehemaligen Herrenhauses in Berlin ein würdiger Festakt statt. Die Einladungen zu dieser Feier hatte ein aus den Vertretern der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft, der Heinrich-Hertz-Gesellschaft, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie, des Verbandes der Funkindustrie, des Reichsverbandes Deutscher Funkhändler und der Interessengemeinschaft des deutschen Funkhandels bestehender Ausschuß ergehen lassen. In Anbetracht dessen, daß der Festakt nicht nur die Gedenkfeier einer großen Firma bedeutete, sondern darüber hinaus mit der Gründung der Telefunken Gesellschaft der Grundstein eines für die deutsche Volkswirtschaft höchst wichtigen Wirtschaftszweiges gelegt worden war, wurden die zahlreichen Festansprachen durch den Rundfunk verbreitet. Die Reichsregierung und die Preußische Regierung, die Reichswehr, die Stadt Berlin, fast sämtliche ausländischen Botschaften und Gesandtschaften, die deutschen Rundfunkorganisationen, Wissenschaft, Industrie und Handel sowie die Fach- und Tagespresse hatten Vertreter entsandt.

Reichspostminister Dr. Schätzel überreichte ein an die Jubiläumsfirma gerichtetes Handschreiben des Reichspräsidenten v. Hindenburg und überbrachte die Glückwünsche der Regierung des Reichs und von Preußen mit folgenden Worten:

> »Die Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie vollendet in diesen Tagen das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens. Sie blickt dabei auf einen Zeitraum mühevollster Arbeit, aber auch bedeutsamster Erfolge zurück. Bescheiden war der Anfang, und heute stehen deutsche Funktechnik, deutscher Auslandsfunkverkehr, deutscher Rundfunk und ein nicht zu unterschätzender Ausfuhrhandel an Erzeugnissen der deutschen Funkindustrie vor aller Welt geachtet da. Das ist hauptsächlich dem technischen

und wissenschaftlichen Können, dem wagemütigen Unternehmungsgeist und der geschickten Leitung von Telefunken zu verdanken. Von ihrer Gründung an hat die Firma in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Reiches und der Länder durch Erfüllung wichtiger nationaler und volkswirtschaftlicher Aufgaben unserm deutschen Vaterlande große Dienste geleistet. Ganz besonders hat sich die Deutsche Reichspost bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des elektrischen Schnellnachrichtenwesens stets auf die tatkräftige Mitarbeit von Telefunken stützen können, und zwar auch zu Zeiten, als der Kampf gegen wirtschaftliche Not und übermächtigen ausländischen Wettbewerb fast aussichtslos erschien. Das erkennt die Reichsregierung mit Befriedigung und mit aufrichtigem Danke für die Gesellschaft Telefunken freudigen Herzens an. Als den Beweis für diese Anerkennung beehre ich mich, das Handschreiben zu verlesen, das der Herr Reichspräsident mir zur Aushändigung an die Firma zu ihrem Jubiläum hat zugehen lassen.

Der Reichspräsident.

Berlin, den 31. Mai 1928.

An die

Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H.,

Berlin.

Das 25jährige Bestehen Ihrer Gesellschaft gibt mir Veranlassung, der hervorragenden Verdienste zu gedenken, die Sie sich um die Entwickelung des deutschen Funkwesens erworben haben. Unter Ihrer Führung sind die Forschungen der deutschen Wissenschaft auf dem Gebiete der Ausbreitung elektrischer Wellen zu praktischer Ausnutzung wirksam zusammengefaßt und die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen worden, auf denen sich der deutsche drahtlose Nachrichtenverkehr zu seiner heutigen Bedeutung entwickeln und das deutsche Weltfunknetz aufgebaut werden konnte. Hierbei gedenke ich gern der wertvollen Dienste, die Ihre Gesellschaft von Anbeginn ihrer Tätigkeit an dem Nachrichtendienste von Heer und Marine geleistet hat.

Es ist mir daher ein aufrichtiges Bedürfnis, der Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie und ihrem Leiter, Grafen Dr. v. Arco, der vom ersten Tage des Bestehens der Gesellschaft seine schöpferische Arbeitskraft in den Dienst dieses Unternehmens gestellt hat, am heutigen Tage namens des Reichs Dank und Anerkennung für ihre hohen Leistungen auszusprechen. Ich verbinde damit meine besten Wünsche für eine gedeihliche Weiterentwicklung des Unternehmens und neue Erfolge.

Mit freundlichen Grüßen!

von Hindenburg.

Ich habe die Ehre, dieses Handschreiben mit den besten Wünschen der Reichsregierung sowie auch der Regierung Preußens für die weitere erfolgreiche Wirksamkeit der Gesellschaft Telefunken und mit herzlichen Glückwünschen der Deutschen Reichspost für ihre gegenwärtigen Leiter diesen hiermit zu überreichen.«

Für die Stadt Berlin sprach sodann Oberbürgermeister Böß, der besonders die Tatsache hervorhob, daß der größte Teil der deutschen Funkindustrie erfreulicherweise in Berlin ansässig sei. Nach ihm ergriff der Rundfunk-Kommissar des Reichspostministers, Staatssekretär a. D. Dr. Bredow, das Wort und übergab im Namen des deutschen Rundfunks eine Gedenktafel zur Erinnerung an die ersten erfolgreichen Funkversuche, die im Jahre 1897 von Professor Slaby und seinem damaligen Assistenten, Graf v. Arco, an der Heilandskirche in Sakrow stattgefunden haben. Im Anschluß hieran brachten die Vertreter der Wissenschaft, der Industrie, des Handels, der Presse sowie die Auslandsvertretungen von Telefunken ihre Glückwünsche dar. Aus zahlreichen Ansprachen ging der Wunsch hervor, daß Telefunken auch in der kommenden Zeit großer technischer Entwicklungen, besonders im Bildfunk- und Kurzwellenverkehr, wiederum die Initiative ergreifen und der deutschen Technik und Industrie zu neuen Erfolgen verhelfen möchte. Beachtenswert waren auch die Worte der Vertreter des Vereins Deutscher Zeitungsverleger und des Reichsverbandes der deutschen Presse, die in den von Telefunken mit technischer Vollkommenheit geschaffenen Funk- und Rundfunkeinrichtungen zukunftsreiche Mittel zur Bereicherung unseres Presse- und Bildungswesens erblickten.

Zum Abschluß des Festtages hatte die Telefunken Gesellschaft abends zu einem Festmahl eingeladen, das etwa 500 führende Persönlichkeiten der obersten Reichsbehörden, der Diplomatie und der mit dem Funkverkehr in Verbindung stehenden behördlichen und industriellen Kreise vereinigte. Den technischen Höhepunkt des Abends bildeten Ferngespräche mit Buenos Aires, die jeder Teilnehmer auf besonderem Tischapparat mithören konnte. Die Verbindung verlief vom Festsaal über Drahtleitungen nach der Großfunkstelle Nauen und von dort drahtlos zu der rund 12 000 km entfernten Empfangsfunkstelle Villa Eliza bei Buenos Aires, in umgekehrter Richtung über die argentinische Großfunkstelle Monte Grande und die deutsche Funkempfangsstelle Geltow bei Potsdam. Die Gesprächsteilnehmer in Buenos Aires befanden sich in den Räumen der Betriebszentrale der argentinischen Gesellschaft »Transradio Internacional«, die durch Drahtleitungen mit der Sende- und der Empfangsstelle verbunden war. Nach einer Unterhaltung zwischen dem Vertreter der Telefunken Gesellschaft und dem der A. E. G. in Buenos Aires richtete der deutsche Geschäftsträger in Buenos Aires, Herr v. Blücher, Worte herzlicher Begrüßung an die Berliner Festversammlung, auf die Graf Arco kurz erwiderte.

Die vom deutschen Rundfunk gelegentlich der Jubiläumsfeier der Telefunken Gesellschaft gestiftete Erinnerungstafel ist über dem Portal des Turms der Heilandskirche in Sakrow angebracht und am Sonnabend, dem 2. Juni, feierlich enthüllt worden. Als erster Redner sprach der Rundfunk-Kommissar des Reichspostministers, Staatssekretär a. D. Dr. Bredow. Er wies darauf hin, welche Bedeutung die im Jahre 1897 an der Heilandskirche in Sakrow von Professor Slaby und Graf Arco unternommenen ersten erfolgreichen Funkversuche, die Arbeiten von Professor Braun, der Telefunken Gesellschaft mit ihren Mutterfirmen Siemens und A. E. G. für den Rundfunk hatten, und gedachte ganz besonders der bahnbrechenden Verdienste des Grafen Arco um die Funktechnik. Am Schluß seiner Ansprache übergab er die Erinnerungstafel, nachdem die Hülle gefallen war, dem Schutze der Gemeinde Sakrow, für die der Gemeindevor

sieber mit einer kurzen Ansprache dankte. Sodann gab Oberingenieur Otto Nairz einen historischen Rückblick über die Entwicklung der Funktechnik. Zum Schluß der Feier dankte Graf Arco für die anerkennenden Worte des Rundfunk-Kommissars, begrüßte in herzlichen Worten ganz besonders auch den im Lehnstuhl anwesenden ehemaligen Laboratoriumsgehilfen Kessler von Professor Slaby, der seinerzeit die ersten Kohärer für die Empfangsversuche herstellte, und gab, eine Reihe von humoristischen Erlebnissen einflechtend, ein anschauliches Bild einzelner noch in seiner Erinnerung haftender Ereignisse aus jenen denkwürdigen Tagen.

Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927.

Von Postinspektor Gebauer, Berlin.

Gegenüber dem Jahre 1926 (vgl. Heft 8 des Archivs von 1927) haben die Übersichten über den Postscheckverkehr der europäischen Länder durch die Angaben über den Postscheckverkehr der polnischen Postsparkasse erweitert werden können. Da von Frankreich und Polen jetzt auch Angaben über die Zahl der Konten und von Polen über den Gesamtumsatz im Postscheckverkehr aus dem Jahre 1926 vorliegen, so sind in den nachstehenden Übersichten bei der Gegenüberstellung der Zahlen für 1926 und 1927 auch diese und die daraus errechenbaren weiteren in Betracht kommenden Angaben für 1926 nachträglich aufgenommen worden. In der vergleichenden Länderübersicht (Tafel 5) hat sich demgemäß für das Jahr 1926 in allen Spalten die ursprüngliche Reihenfolge einzelner Länder geändert.

Die Zahl der Postscheckkunden (Tafel 1) ist wiederum fast überall erheblich gestiegen. Zahlenmäßig den größten Zuwachs an Konten — über 50 000 — hat Frankreich aufzuweisen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Konten ist die Steigerung am größten in Schweden. Sie beträgt dort annähernd 50 v H. Eine Abnahme an Konten ist nur in Österreich und in Ungarn zu verzeichnen. Der Rückgang beträgt in Österreich fast ein Drittel. Er ist auf die Ausscheidung der »Alt-Kronen-Konten«[1]) zurückzuführen, bedeutet somit keine Schwächung, sondern durch die Preisgabe der unwirtschaftlichen alten Konten eine Kräftigung des Sparkassenamts. Im neuen Jahre ist übrigens die Zahl der Konten in Österreich wieder fortgesetzt im Steigen. Ähnliche Ursachen wie in Österreich scheinen auch in Ungarn dem Rückgang der Konten zugrunde zu liegen; doch scheint in Ungarn die Entwicklung noch nicht vollständig abgeschlossen zu sein. Die größte Kontendichte hat zur Zeit Belgien mit 1 Postscheckkonto auf 39 Einwohner. Am weitmaschigsten ist das Kontennetz immer noch in Italien geblieben, wo trotz eines verhältnismäßigen Zuwachses an Konten von über 25 v H erst auf 2 712 Einwohner ein Postscheckkonto entfällt.

Tafel 1.
Postscheckkonten.

Gebiet	Zahl der Konten		Zunahme (+) oder Abnahme (−) an Konten 1927	Bevölkerungszahl	1 Postscheckkonto kam auf Einwohner		Auf 1000 Einwohner kamen Postscheckkonten	
	1926	1927			1926	1927	1926	1927
Reichspostgebiet	893 352	922 376	+ 29 024	62 411 000	70	68	14,30	14,78
Saargebiet	4 299	4 567	+ 268	774 000	174	169	5,73	5,90
Danzig	2 138	2 198	+ 60	384 000	181	175	5,54	5,72
Belgien	178 188	201 748	+ 23 560	7 812 000	43	39	23,24	25,83
Dänemark	11 212	14 775	+ 3 563	3 457 000	302	234	3,31	4,27
Frankreich	317 830	369 485	+ 51 655	40 744 000	123	110	8,11	9,07
Italien	11 186	14 291	+ 3 105	38 756 000	3 457	2 712	0,29	0,37
Jugoslawien	13 627	15 178	+ 1 551	11 997 000	882	790	1,13	1,27
Lettland	2 106	2 550	+ 444	1 845 000	924	724	1,08	1,38
Luxemburg	3 799	4 213	+ 414	267 000	69	63	14,60	15,78
Niederlande	120 037	129 258	+ 9 221	6 865 000	60	53	16,64	18,83
Österreich	181 271	122 157	— 59 114	6 535 000	36	53	27,73	18,69
Polen	50 028	52 591	+ 2 563	27 177 000	543	517	1,84	1,94
Schweden	13 685	20 184	+ 6 499	6 054 000	439	300	2,28	3,33
Schweiz	63 325	68 560	+ 5 235	3 918 000	62	57	16,23	17,50
Tschechoslowakei	91 929	96 017	+ 4 088	13 613 000	148	142	6,75	7,05
Ungarn	54 869	45 547	— 9 322	8 275 000	148	182	6,76	5,50

Die in der Tafel 1 angegebenen Bevölkerungszahlen sind der letzten (69.) Ausgabe von Otto Hübner's geographisch statistischen Tabellen entnommen.

Die Gesamtzahl der Buchungen (Tafel 2) ist in allen Ländern zum Teil ganz außerordentlich gestiegen, in Lettland um über 40 v H, in Schweden um

[1]) Nach der Jan.-Mitt. 1928 des Österr. PSparkA.

Tafel 2.

Zahl und Betrag der Buchungen.

Gebiet	Gesamtzahl der Buchungen			Anzahl der Buchungen auf 1 Konto			Gesamtumsatz			Umsatz auf 1 Konto		
	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926	1926 Millionen	1927 Millionen	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926 Millionen	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926
Reichspostgebiet	583 916 000	662 115 000	+ 78 199 000	667	718	+ 51	114 809 ℛℳ	136 052 ℛℳ	+ 21 243 ℛℳ	131 250 ℛℳ	147 502 ℛℳ	+ 16 252 ℛℳ
Saargebiet	1 949 000	2 233 000	+ 284 000	453	489	+ 36	3 295 Fr.	4 200 Fr.	+ 905 Fr.	766 457 Fr.	919 641 Fr.	+ 153 184 Fr.
Danzig	1 267 000	1 437 000	+ 170 000	593	654	+ 61	402 G.	429 G.	+ 27 G.	188 026 G.	195 177 G.	+ 7 151 G.
Belgien	40 287 000	43 676 000	+ 3 389 000	226	216	— 10	175 617 Fr.	236 409 Fr.	+ 60 792 Fr.	985 571 Fr.	1 171 803 Fr.	+ 186 232 Fr.
Dänemark	8 754 000	10 588 000	+ 1 834 000	781	717	— 64	2 984 Kr.	3 301 Kr.	+ 317 Kr.	266 143 Kr.	223 418 Kr.	— 42 725 Kr.
Frankreich	68 532 000	76 270 000	+ 7 738 000	216	206	— 10	312 278 Fr.	328 673 Fr.	+ 16 395 Fr.	982 532 Fr.	889 544 Fr.	— 92 988 Fr.
Italien	2 008 000	4 563 000	+ 2 555 000	179	319	+ 140	2 743 L.	3 777 L.	+ 1 034 L.	245 217 L.	264 292 L.	+ 19 075 L.
Jugoslawien	7 791 000	9 558 000	+ 1 767 000	572	630	+ 58	40 575 Din.	46 342 Din.	+ 5 767 Din.	2 977 545 Din.	3 053 235 Din.	+ 75 690 Din.
Lettland	353 000	503 000	+ 150 000	168	197	+ 29	273 L.	287 L.	+ 14 L.	129 630 L.	112 549 L.	— 17 081 L.
Luxemburg	876 000	905 000	+ 29 000	231	215	— 16	2 258 Fr.	2 948 Fr.	+ 690 Fr.	594 367 Fr.	699 739 Fr.	+ 105 372 Fr.
Niederlande	23 411 000	27 945 000	+ 4 534 000	195	216	+ 21	10 376 Gld.	9 343 Gld.	— 1 033 Gld.	86 440 Gld.	72 282 Gld.	— 14 158 Gld.
Österreich	64 989 000	69 454 000	+ 4 465 000	359	569	+ 210	17 409 S.	19 217 S.	+ 1 808 S.	96 039 S.	157 314 S.	+ 61 275 S.
Polen	—	19 900 000		—	378	—	10 611 Zl.	15 941 Zl.	+ 5 330 Zl.		303 113 Zl.	—
Schweden	6 435 000	9 944 000	+ 3 509 000	470	493	+ 22	1 480 Kr.	2 630 Kr.	+ 1 150 Kr.	108 148 Kr.	130 301 Kr.	+ 22 153 Kr.
Schweiz	37 386 000	40 533 000	+ 3 147 000	590	591	+ 1	21 496 Fr.	23 004 Fr.	+ 1 508 Fr.	339 455 Fr.	335 531 Fr.	— 3 924 Fr.
Tschechoslowakei	88 458 000	94 650 000	+ 6 192 000	962	986	+ 24	182 043 Kč.	207 367 Kč.	+ 25 324 Kč.	1 980 257 Kč.	2 159 690 Kč.	+ 179 433 Kč.
Ungarn	17 966 000	19 505 000	+ 1 539 000	327	428	+ 101	12 427 P.	14 341 P.	+ 1 914 P.	226 478 P.	314 862 P.	+ 88 384 P

55 v H. In Italien hat sie sich mehr als verdoppelt. Selbst in Österreich und in Ungarn ergibt sich trotz der umfangreichen Kontenschließungen eine Steigerung der Buchungen um 7 und 8 v H. Die bei Betrachtung der Tafel 1 aufkommende Vermutung, daß es sich auch bei dem Kontenrückgang in Ungarn lediglich um eine Schließung toter Konten handele, findet hierin und auch in den in der Tafel 4 für Ungarn angegebenen Zahlen eine Stütze. Der Zahl nach und auch verhältnismäßig am geringsten ist die Steigerung der Gesamtzahl der Buchungen in Luxemburg mit 29 000 Stück und rund 3 v H.

Der Umsatz auf ein Konto (Tafel 2) ist außer in den Niederlanden auch in Dänemark, Frankreich, Lettland und der Schweiz zurückgegangen. Der Rückgang bewegt sich in den verschiedenen Ländern zwischen 1 und 16 v H. Die Veränderungen im Zugang sind größer. Sie betragen beispielsweise in Ungarn rund 40 v H und in Österreich mehr als 60 v H, wobei sich wiederum die Schließung der toten Konten als ausschlaggebend bemerkbar macht.

Da von den meisten Ländern aus dem Jahre 1926 auch Angaben über ihren Postüberweisungsverkehr mit

Tafel 3.
Auslandsüberweisungsverkehr.

Gebiet	Umsatz im Überweisungsverkehr mit dem Ausland im Jahre 1927	Das sind vom Hundert des Gesamtumsatzes im Postscheckverkehr des Landes
Reichspostgebiet	78 300 000 *R.M*	0,06
Saargebiet	— [1]	—
Danzig	9 200 000 G.	2,14
Belgien	— [1]	—
Dänemark	2 800 000 Kr.	0,08
Frankreich	— [1]	—
Italien	— [2]	—
Jugoslawien	— [2]	—
Lettland	800 000 L.	0,28
Luxemburg	190 600 000 Fr.	6,46
Niederlande	11 700 000 Gld.	0,13
Österreich	107 900 000 S.	0,56
Polen	— [2]	—
Schweden	2 000 000 Kr. [3]	0,08
Schweiz	26 700 000 Fr.	0,12
Tschechoslowakai	— [1]	—
Ungarn	— [1]	—

[1]) Keine Angaben.
[2]) 1927 noch kein Überweisungsverkehr mit dem Ausland.
[3]) Überweisungen und Zahlungen.

Die Zahl der Buchungen auf ein Konto (Tafel 2) hat nicht überall mit der Vermehrung der Konten Schritt gehalten. Sie ist, wenn auch nur wenig, zurückgegangen in Belgien, Dänemark, Frankreich und Luxemburg. Die größte Steigerung hat in dieser Hinsicht Österreich mit 210 Stück zu verzeichnen, was durch den großen Rückgang an Konten erklärlich ist. Auch in Ungarn ist die aus dem gleichen Grunde eingetretene Steigerung von 171 Stück erheblich. Bemerkenswert ist auch die Zunahme (und 80 v H) in Italien; doch bleibt die Zahl der Buchungen auf 1 Konto in Italien mit 319 Stück gleichwohl noch weit unter dem Durchschnitt.

Der Gesamtumsatz (Tafel 2) ist — mit einer einzigen Ausnahme — gleichfalls in allen Ländern gestiegen, meist sogar verhältnismäßig mehr als die Zahl der Buchungen; im Saargebiet und in Luxemburg z. B. um fast 30 v H, in Belgien und Italien um mehr als 70 v H, in Polen um 50 v H und in Schweden sogar um mehr als 80 v H. Nur in den Niederlanden hat der Umsatz einen Rückgang erfahren, der rund 10 v H ausmacht. Da in den Niederlanden gleichzeitig die Zahl der Buchungen um fast 20 v H gestiegen ist, ergibt sich ein beträchtlicher Rückgang der durchschnittlichen Höhe der einzelnen Aufträge in Holland. Dies wird auch bestätigt, wenn man den Umsatz auf ein Konto betrachtet.

dem Auslande vorlagen, konnte erstmalig auch hierüber eine Übersicht aufgestellt werden. Über diesen Auslandsüberweisungsverkehr gibt die Tafel 3 Auskunft. Wenn dieser noch in den Anfängen begriffene Verkehr in einigen Ländern zwar dem Betrage nach schon eine bemerkenswerte Höhe erreicht hat, so ist sein Anteil am gesamten Postscheckverkehr der Länder doch noch gering. Über 1 v H erhebt er sich nur in Danzig mit 2,14 v H und in Luxemburg mit 6,46 v H. Der hohe Vomhundertsatz des Auslandsverkehrs gerade in diesen kleinen Ländern ist verständlich, da ihre Wirtschaft mit der ihrer größeren Nachbarländer naturgemäß eng verflochten ist. Immerhin ist eine erhebliche Steigerung des Auslandsüberweisungsverkehrs sowohl in diesen beiden als auch in allen übrigen Ländern sehr gut möglich, da bisher nur ein kleiner Teil der aus dem gegenseitigen Außenhandelsverkehr dieser Länder entstehenden wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen durch Postüberweisungen beglichen werden.

Der bargeldlose Umsatz (Tafel 4) zeigt nur in Lettland und den Niederlanden einen zahlenmäßigen Rückgang; doch ist sein Anteil am Gesamtumsatz nur in einem dieser beiden Länder, und zwar in Lettland, um einige Grade geringer geworden, in den Niederlanden dagegen um fast 3 v H gestiegen. Etwas gestiegen ist er ferner noch im Saargebiet (über 5 v H), in Danzig,

Tafel 4.

Bargeldloser Umsatz und Postscheckguthaben.

Gebiet	Vom Umsatz wurden bargeldlos beglichen					Das Durchschnittsguthaben betrug					
						auf allen Postscheckkonten			auf einem Konto		
	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926	vom Hundert 1926	vom Hundert 1927	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926	1926	1927	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegenüber 1926
	Millionen	Millionen	Millionen			Millionen	Millionen	Millionen			
Reichspostgebiet	93 124 *RM*	109 099 *RM*	+ 15 975 *RM*	81,1	80,2	571,6 *RM*	610,5 *RM*	+ 38,9 *RM*	653 *RM*	662 *RM*	+ 9 *RM*
Saargebiet	2 326 Fr.	3 191 Fr.	+ 865 Fr.	70,6	76,0	14,9 Fr.	19,5 Fr.	+ 4,6 Fr.	3 466 Fr.	4 270 Fr.	+ 804 Fr.
Danzig	317 G.	345 G.	+ 28 G.	78,8	80,4	2,0 G.	2,1 G.	+ 0,1 G.	935 G.	955 G.	+ 20 G.
Belgien	149 770 Fr.	204 203 Fr.	+ 54 433 Fr.	85,3	86,4	1 113,5 Fr.	1 371,0 Fr.	+ 257,5 Fr.	6 249 Fr.	6 796 Fr.	+ 547 Fr.
Dänemark	1 817 Kr.	2 014 Kr.	+ 197 Kr.	60,9	61,0	12,2 Kr.	13,9 Kr.	+ 1,7 Kr.	1 088 Kr.	941 Kr.	— 147 Kr.
Frankreich	253 296 Fr.	267 474 Fr.	+ 14 178 Fr.	81,1	81,4	—	3 643,6 Fr.	—	—	9 861 Fr.	—
Italien	310 L.	360 L.	+ 50 L.	11,3	9,5	60,5 L.	117,2 L.	+ 56,7 L.	5 409 L.	8 201 L.	+ 2 792 L.
Jugoslawien	17 908 Din.	21 226 Din.	+ 3 318 Din.	44,1	45,8	296,0 Din.	382,8 Din.	+ 86,8 Din.	21 722 Din.	25 221 Din.	+ 3 499 Din.
Lettland	128 L.	122 L.	— 6 L.	47,0	42,5	1,8 L.	1,9 L.	+ 0,1 L.	875 L.	745 L.	— 130 L.
Luxemburg	1 176 Fr.	1 586 Fr.	+ 410 Fr.	52,1	53,8	34,7 Fr.	50,6 Fr.	+ 15,9 Fr.	9 134 Fr.	12 010 Fr.	+ 2 876 Fr.
Niederlande	7 948 Gld.	7 411 Gld.	— 537 Gld.	76,6	79,3	150,7 Gld.	91,6 Gld.	— 59,1 Gld.	1 255 Gld.	709 Gld.	— 546 Gld.
Österreich	7 879 S.	10 144 S.	+ 2 265 S.	45,3	52,8	169,1 S.	177,6 S.	+ 8,5 S.	933 S.	1 454 S.	+ 521 S.
Polen	—	9 437 Zl.	—	—	59,2	—	161,9 Zl.	—	—	3 078 Zl.	—
Schweden	577 Kr.	1 135 Kr.	+ 558 Kr.	39,0	43,2	16,0 Kr.	25,5 Kr.	+ 9,5 Kr.	1 169 Kr.	1 263 Kr.	+ 94 Kr.
Schweiz	15 260 Fr.	16 399 Fr.	+ 1 139 Fr.	71,1	71,3	142,3 Fr.	153,3 Fr.	+ 11,0 Fr.	2 247 Fr.	2 236 Fr.	— 11 Fr.
Tschechoslowakei	115 492 Kč.	134 942 Kč.	+ 19 450 Kč.	63,4	65,1	1 855,5 Kč.	2 249,6 Kč.	+ 394,1 Kč.	20 184 Kč.	23 429 Kč.	+ 3 245 Kč.
Ungarn	8 101 P.	9 262 P.	+ 1 161 P.	65,2	64,6	134,7 P.	150,8 P.	+ 16,1 P.	2 455 P.	3 311 P.	+ 856 P.

Belgien, Dänemark, Frankreich, Jugoslawien, Luxemburg, Österreich (7½ v H), Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei. In den übrigen Ländern ist er leicht zurückgegangen. Den höchsten Stand erreichte er in Belgien mit 86,4 v H, den niedrigsten in Italien mit nur 9,5 v H.

Das durchschnittliche Gesamtguthaben (Tafel 4) weist in fast allen Ländern eine beträchtliche Steigerung auf. Es hat sich, um nur die größten Veränderungen zu erwähnen, in Belgien und der Tschechoslowakei um mehr als 20 v H, im Saargebiet und in Jugoslawien um rund 30 v H gehoben. In Luxemburg hat es sich um 46 v H, in Schweden um rund 60 v H und in Italien um fast 100 v H vermehrt. Nur in den Niederlanden ist es wiederum, wenn auch nicht in dem Umfange wie im vorangegangenen Jahre, zurückgegangen. Die Minderung beträgt rund 35 v H. Die Ursache (Schließung toter Konten) ist bereits oben erwähnt. Größere Steigerungen können auch Luxemburg mit mehr als 30 v H und Italien mit über 50 v H verzeichnen. Soweit ein Rückgang eingetreten ist, bleibt er im allgemeinen gering. Er beträgt in der Schweiz nur ½ v H, in Dänemark nicht ganz 14 v H und in Lettland 15 v H. Eine Ausnahme bilden nur die Niederlande mit fast 44 v H. Bemerkenswert ist, daß von den Ländern, in denen das Durchschnittsguthaben der Postscheckkunden zurückgegangen ist, in gleicher Zahl Länder beteiligt sind, die das Guthaben verzinsen (Dänemark und die Schweiz) und solche, die es nicht verzinsen (Lettland und die Niederlande).

Tafel 5.

Vergleichende Länderübersicht.

Gebiete	Reihenfolge der Länder nach der: Zahl der Postscheckkonten		Menge der Postscheckkonten im Verhältnis zur Zahl der Einwohner		Gesamtzahl der Buchungen		Zahl der Buchungen auf 1 Konto		Größe des Gesamtumsatzes		Größe des Umsatzes auf 1 Konto		Größe des bargeldlosen Umsatzes im Verhältnis zum Gesamtumsatz		Größe des durchschnittlichen Gesamt-Postscheckguthabens		Größe des Durchschnitts guthabens auf 1 Konto	
	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927
Reichspostgebiet	1	1	6	6	1	1	3	2	1	1	8	8	2	4	1	1	13	16
Saargebiet	14	14	10	9	13	14	8	9	12	14	13	7	7	6	13	15	15	15
Danzig	16	17	11	10	14	15	4	4	15	15	5	6	4	3	14	16	11	14
Belgien	4	3	2	1	5	5	12	13	6	3	6	12	1	1	4	4	9	13
Dänemark	12	12	12	12	9	10	2	3	9	10	1	3	10	10	10	13	8	11
Frankreich	2	2	7	7	3	3	13	15	2	2	9	9	3	2	—	2	—	6
Italien	13	13	17	17	12	13	15	12	13	13	16	17	16	17	11	12	10	5
Jugoslawien	11	11	15	16	10	12	6	5	10	11	4	5	14	14	8	11	5	3
Lettland	17	16	16	15	16	17	16	17	16	17	12	15	12	16	15	17	12	17
Luxemburg	15	15	5	5	15	16	11	16	14	16	14	16	11	12	12	14	6	9
Niederlande	5	4	3	2	7	7	14	14	5	6	7	13	5	5	2	5	2	10
Österreich	3	5	1	3	4	4	9	7	7	7	15	14	13	13	6	8	14	12
Polen	9	8	14	14	—	8	—	11	—	9	—	11	—	11	—	9	—	7
Schweden	10	10	13	13	11	11	7	8	11	12	11	10	15	15	9	10	7	8
Schweiz	7	7	4	4	6	6	5	6	4	5	2	1	6	7	5	6	3	4
Tschechoslowakei	6	6	9	8	2	2	1	1	3	4	3	2	9	8	3	3	1	1
Ungarn	8	9	8	11	8	9	10	10	8	8	10	4	8	9	7	7	4	2

Für die Aufstellung der vergleichenden Länderübersicht (Tafel 5) mußten die Umsatz- und Guthabenbeträge aus den fremden Währungen in Reichsmark umgerechnet werden. Die Umrechnung ist unter Anwendung von Durchschnittskursen vorgenommen worden, denen die Devisen- (Geld-) Kurse der fremden Währungen an der Berliner Börse nach Salings Börsen-Jahrbuch für 1927/28 zugrunde liegen. Nach dieser Übersicht sind in der Zahl der Postscheckkonten, der Menge der Konten im Verhältnis zur Zahl der Einwohner und der Gesamtzahl der Buchungen keine, in der Anzahl der Buchungen auf 1 Konto nur eine größere Änderung eingetreten, und zwar bei Luxemburg, das trotz der betreffenden Zunahme von rund 18 v H von 4 Ländern überholt worden ist, wenn man von Polen absieht, von dem für das Jahr 1926 keine Angaben über die Buchungszahlen vorliegen. Im Gesamtumsatz sind gleichfalls keine größeren Änderungen

zu verzeichnen, wohl aber im Umsatz auf 1 Konto. Hier haben das Saargebiet und Ungarn 6 Länder überholt, während anderseits Belgien und die Niederlande von 6 Ländern überholt worden sind. Im bargeldlosen Umsatz ist Lettland von der 12. auf die 16. Stelle zurückgegangen. Was das Durchschnittsguthaben anbelangt, so sind keine Verschiebungen eingetreten, die über mehr als 3 Punkte hinausgehen. Dagegen sind bezüglich der Größe der Guthaben auf 1 Konto in der Reihenfolge der meisten Länder Veränderungen eingetreten. So sind z. B. die Niederlande um 8, Lettland um 5 und Belgien um 4 Punkte zurückgegangen, während Italien von der 10. auf die 5. Stelle vorrücken konnte.

Wie im Jahre 1926, so ist auch im Jahre 1927 die Entwicklung des Postscheckverkehrs in allen Ländern fortgeschritten. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß — im Gegensatz zum Vorjahre — die Guthaben auf den einzelnen Konten im allgemeinen wieder eine stärkere Aufwärtsbewegung erkennen lassen. Für die Zukunft darf insbesondere auch eine weitere Ausbreitung und größere Anwendung des Auslandsüberweisungsverkehrs erhofft werden.

Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte.

Von Postinspektor Kießkalt, Bamberg.

Im Jahrgang 1909 des Archivs erschien auf S. 144 eine Zusammenstellung des postgeschichtlichen Schrifttums aus dem 17. und 18. Jahrhundert von Dr. Görs. Dies veranlaßte mich, auch die später erschienenen postgeschichtlichen Werke und sonstigen Bücher, die für die Postgeschichte von Wert sind, zusammenzustellen. Im Jahrgang 1910 S. 386 sowie im Jahrgang 1913 S. 407 des »Archivs« sind diese Nachträge veröffentlicht. Eine Ergänzung der bisherigen Veröffentlichungen bringt das nachfolgende Verzeichnis.

Deutsche Reichstagsakten; 15 Bände, München und Gotha. (Enthalten zahlreiche Nachweise über kaiserliche und reichsstädtische Boten und geben Anhaltspunkte über den starken Briefverkehr der Reichsstädte im 14. und 15. Jahrhundert.) 1868 ff.

Amtl. Denkschrift, Berlin 1871. Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in den Jahren 1870/71.

Bauer, Wilh., Die taxissche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523—25. (Mitteilungen d. österr. Instit. f. Geschichtsforschung Bd. 27.)

Kränzler, Die Augsburger Botenanstalt. (Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 1876 S. 297 ff.)

Ilwof, Franz, Das Postwesen in seiner Entwicklung von den älteren Zeiten bis zur Gegenwart. Graz 1880.

Schneider, C. F., Die Verkehrsanstalten Karls des Großen und Ludwigs des Bayern. 1884.

Brunner, Heinr., Deutsche Rechtsgeschichte 1887/92. (Behandelt u. a. auch die karolingischen Vorkehrungen zur Pferdegestellung usw.)

Hoch, Ch., Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizeralpen. (Berner Taschenbuch 1886.)

Ronge, J., Die Post und Telegraphie in Hamburg. Hamburg 1887. (Gelegenheitsschrift.)

Jödicke, Thilo, Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen; 2 Bde, Sondershausen 1885/96.

Humann, Armin, Geschichte des Postwesens von Hildburghausen, H. 1892. (Gelegenheitsschrift, aber mit belangreichen Einzelheiten kulturgeschichtlicher Art.)

Menzel, Viktor, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892. (Besonders wichtig wegen der Nachweise über den Verkehr seit der fränkischen Zeit bis zum Ende des Mittelalters.)

Möller, Geschichte des Landespostwesens in Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1897.

Ludwig, F., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1897. (Enthält viele Nachweise über Botenverkehr.)

Müller, Chr. Fr., Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Großherzogtum Baden in den Jahren 1872—96. Karlsruhe 1897.

Sautter, G., Die französische Post am Niederrhein bis zu ihrer Unterordnung unter die Generalpostdirektion in Paris 1794—1799. Köln 1898.

Buser, Jakob, Das Basler Postwesen vor 1849. Sissach 1903.

Benkner, Oberpostinspektor, Die deutsche Feldpost und -telegraphie während der Ostasiatischen Expedition 1900/01. Berlin 1903.

Oberpostdirektion Erfurt 1905, Geschichte des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha.

Görs, G., Thurn und Taxissches Postwesen, sein Regal und die Ursachen der Verleihung des Regals, Rostock 1907.

Köhler, M., und Goldmann, R., Geschichte des Postwesens im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1909.

Goller, Engelbert, Jakob Henot († 1625), Postmeister von Köln; Bonn 1910. Ein Beitrag zur Geschichte der Postreformation um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Dietz, Alex., Frankfurter Handelsgeschichte, 3 Bde, Frankfurt (Main) 1910/21. (In Band 3 finden sich auf S. 342 ff. beachtenswerte Mitteilungen über Personenbeförderung im 16. und 17. Jahrh., auf S. 345 ff. solche über Botenwesen und Reichspost des gleichen Zeitraums.)

Rotach, Arnold, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798. St. Gallen 1910. (Bringt u. a. Schilderungen des »Nürnberger Ordinari«, einer Botenanstalt, die von St. Gallen ausging, aber von der Kaufmannschaft zu Nürnberg angeregt und unterstützt wurde. 1575 erweitert zum »Lyoner Ordinari«, an dem sich auch die Kaufleute zu Augsburg, Ulm, Biberach, St. Gallen, Schaffhausen und Lyon beteiligten; sie trugen die Kosten gemeinschaftlich. Von Genf nach Lyon erfolgte die Weiterbeförderung durch die »chasse-marées«, eine alte Eilwagenverbindung zur Beförderung von Seefischen zwischen Genf und Lyon. Diese Botenanstalt be

nützte also reitende Boten von Nürnberg bis Genf und von da ab bis Lyon einen Wagen, ist also als öffentliche Anstalt und »Organisation« älter als die »Reichspost«.)

Lenggenhager, Jakob, Beitrag zur Verkehrsgeschichte Graubündens mit besonderer Berücksichtigung des Postwesens. Thusis 1911. (Enthält in Abschnitt II wichtige Angaben über den mittelalterlichen Verkehr, insbesondere das Rodwesen.)

v. Burg, Hans, Geschichtliches über das Solothurnische Postwesen vor 1848. Solothurn 1913.

Babendererde, Paul, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400. Elbing 1913.

Kießkalt, Ernst, Die Post in der deutschen Dichtung. Straubing 1914. (Enthält Beispiele von Briefbeförderung durch Boten aus der Dichtung des 12., 13. und 14. Jahrhunderts.)

Hanselmann, Friedolf, Das Post- und Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848. Schaffhausen 19??. (Bringt Ergänzungen zum »Lyoner Ordinari« und die taxisschen Bestrebungen, auch in der Schweiz Fuß zu fassen.)

Schweizerische Oberpostdirektion in Bern: »Das schweizerische Postwesen bis zum Jahre 1912.« Zofingen 1914. (Geschichtliche Einleitung nur kurz, Abbildungen vorzüglich bei sorgfältigster Auswahl.)

Fischer, Postdirektor, Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. Leipzig 1915.

Handelskammer Zürich: Die Post zur Kriegszeit. Zürich 1916.

Müller, Hans, Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675—1698. Bern 1917. (Behandelt die Verpachtung des Bernischen Postwesens an die Familie Fischer von Reichenbach, die es bis zum Jahre 1832 innehatte und eine entscheidende Rolle im schweizerischen Postwesen überhaupt spielte. Der erste Abschnitt des Buches behandelt das Botenwesen der Stadt Bern; er ist für die deutsche Postgeschichte überaus wichtig, denn wir erfahren hier zum ersten Male, wie stark eigentlich der Botenverkehr einer deutschen Reichsstadt im Mittelalter war.)

Tebbenjohanns, Karl, Post und Telegraphie in Ostpreußen während des Krieges. (Heft 5 der Ostpreuß. Kriegshefte) Berlin 1917.

Schelling, Alfred, Die kaufmännische Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg. St. Gallen 1919. (Von Belang ist die Darstellung des Streits der Stadt St. Gallen mit dem Hause Taxis, in dem das letztere 1684 obsiegte.)

Schracke, Karl, Geschichte der Deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Berlin 1921.

Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung in der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 2 Bde, 1921. (Dopsch weist in scharfsinnigen Ausführungen nach, daß damals schon Handel und Gewerbe auf höherer Stufe standen, als bisher angenommen worden war. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen über die Verkehrseinrichtungen jener Zeit und hier vor allem wieder über die Vorkehrungen zur Nachrichtenbeförderung des Kaisers.)

Schulte, Aloys, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. 3 Bde, Stuttgart und Berlin 1923. (Belangreich wegen des Musterbeispiels, das hier für die gesamte mittelalterliche Kaufmannschaft aufgestellt wird. Der Verfasser, einer der besten Kenner des mittelalterlichen Handels, war selbst überrascht durch die große Bedeutung und Fülle der Handelsbeziehungen, insbesondere die eingehende Berichterstattung über die deutschen und auswärtigen »Gelieger« und Handelshäuser; manche Briefe erreichen den Umfang von etwa 60 Seiten; ferner ist Schulte erstaunt über die verhältnismäßige Sicherheit auf den Straßen. Wichtig ist ein Briefverzeichnis des Geliegers in Brügge; es verzeichnet vom 5. Juli 1477 bis 29. April 1478 im ganzen 95 ein- und abgehende Briefe, d. i. für 1 Jahr 116 Briefe.)

Kownatzki, Hermann, Geschichte des Begriffs und Begriff der Post nebst einem Anhang über die Entstehungszeit der Post. Köln 1923.

Heurgren, P. G., La poste dans les temps anciens et modernes. Stockholm 1924[1]). (Würdigt den Brief und die Post in der Kunst; der zweite Teil ist den schwedischen Verhältnissen gewidmet.)

Domenig, Jakob, Die Graubündnerische Kantonalpost. Chur 1924.

Ochsenbein, A., Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn. Solothurn 1925. (Belangreich wegen der kulturgeschichtlichen Ausführungen über die Stadtboten im 16. Jahrhundert.)

Reindl, Josef, Kunst und Poesie im Verkehr. München 1925.

Heut, Anton, Die Übernahme der taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat. München 1925.

Heurgren, P., Allmän Posthistoria del i forntiden och medeltiden. Stockholm 1926. (Diese allgemeine Postgeschichte beruht nur auf skandinavischen und deutschen Quellenschriften; die Abbildungen sind bezeichnend und gut ausgewählt.)

Scherzer, Karl, Die Entwicklung der Post im Gebiet der 6 Ämter. (Nordost-Oberfranken.) Bamberg 1926.

Archiv für Postgeschichte in Bayern. Erscheint seit 1925 in München.

Korzendorfer, Adolf, Handel und Verkehr an der oberen Donau im Mittelalter. (Zeitschrift »Das Bayerland« 1926 S. 129 ff.)

Kießkalt, Ernst, Die Post — ein Werk Kaiser Friedrichs III., nicht der Taxis. Bamberg 1926.

Außer diesen Druckwerken seien hier noch 2 handschriftliche Quellen benannt; es sind dies

1. eine »Geschichte des Post- und Botenwesens im Fürstentum Brandenburg-Onolzbach«, geschrieben 1794; sie befindet sich unter »Hs 2393« in der Bücherei des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg;
2. eine Anzahl von Akten über das Reichspostamt (Taxis) zu Fürth i. B., verwahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter »Historica Nr. 303 S. XII«.

Endlich möge noch das in nur 40 Stück gedruckte zweibändige Werk des hervorragenden schwedischen Fachschriftstellers P. G. Heurgren »Register über den Inhalt schwedischer Postverordnungen, Schreiben usw. aus dem 17. und 18. Jahrhundert« Erwähnung finden, da es auch für Deutschland von großer Wichtigkeit ist.[2])

[1]) Siehe Näheres im Archiv für P. u. T. 1924 S. 141.
[2]) Siehe Archiv für P. u. T. 1927 S. 79.

Das hessische Postwesen vor 200 Jahren.

Auf Grund archivalischer Quellen von G. Rennert, Dresden.

»Nach dem General-Postmeister von Baar soll«, wie Matthias[1]) schreibt, »das hessen-kasselsche Postwesen an den Wilhelm Ludwig Renner verpachtet worden und hiernächst die Pacht an Meistbietende übergegangen sein; glaubhafte Nachrichten darüber fehlten.«

Das infolge der bedauerlichen Vernichtung der Akten, worüber gleichfalls von Matthias berichtet wird, über dem hessischen Postwesen vor 200 Jahren noch bis heute schwebende Dunkel kann durch das Auffinden einiger für die hessische Postgeschichte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wichtiger, im Marburger Staatsarchiv befindlicher Aktenstücke jetzt etwas erhellt und manche Irrtümer, die sich in verschiedene Darstellungen aus dieser Zeit eingeschlichen haben, können dadurch aufgeklärt werden.

Bekanntlich war der Rat Christian von Baar am 1. Juli 1715 zum General-Postmeister in Kassel bestellt worden und hatte als solcher eine Instruktion, aber erst am 2. August 1717 den Bestallungsbrief seines Landesfürsten Carl I. (1670—1730) erhalten[2]).

Am 11. Mai 1717 ernannte der Landgraf Carl mit folgender Verfügung[3]) eine »Commission wegen des reitenden und fahrenden Postwesens«:

> »Nachdem Wir nöthig erachten, Unsers sowohl reitend als fahrenden Postwesens halber, und was dasselbe jährlich auszuwerfen vermag, wie nicht weniger was vor Kosten darauf erfordert werden, eine genaue Untersuchung ergehen zu lassen; als tragen Wir Unsern respective Regierungs-Kriegsräthen Henrich Dehn Rotfelser und Johann Balthasar Klauten hiermit Commission auf und befehlen denenselben gnädigst, den jetzo hier anwesenden Capitaine Kunckell von Frankfurth, wie auch den hiesigen Post-Commissarium Rennern vor sich zu fordern, ihnen auf ihre Pflicht aufzugeben, die in Händen habenden Post-Rechnungen zu extradiren, solche nachmahlen genau durchgehen, eine Einnahme sowohl als die Ausgabe zu annotiren, eine gegen die andere in bilance zu setzen, auch durch sie, Kunckell und Renner, die darbei vorfallende scrupel oder dubia sich erläutern zu lassen, sodann darüber was die Posten eigentlich ertragen können, einen richtigen Entwurf abzufassen, und Uns solchen nebst ihrem unterthänigsten Bericht zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung einzuliefern. Weilen Uns auch Unser General-Postmeister von Baar das Hierbeigefügte unterthänigste Memorial überreichen lassen, und dann darin ein und andere Uns mißfällige Expressiones wie nicht weniger, daß Er bei dem Postwesen eine starke und considerable Summe zugeschossen habe, enthalten sind, also haben auch obbemelte von Uns gnädigst ernannte Commissarii Ihn von Baar vor sich zu bescheiden, denselben darüber, wer Ihm das übergebene Memorial entworfen, und ob solches auf seinen Geheiß also gefasset worden sei, zu vernehmen, wie auch dasjenige, was Er eigentlich in das Postwesen verwendet, und dahingegen aus solchem wieder genossen habe, genau zu untersuchen, und Uns sodann auch hierüber und wie sie ein oder das andere befunden, Ihren unterthänigsten Bericht gleichfalls zu erstatten.
>
> Cassel, den 11. Mai 1717. Carl.«

Der darin genannte Postkommissar Wilhelm Ludwig Renner, über dessen so nützliches Wirken für das Postwesen nicht nur von Hessen-Kassel, sondern auch von Kursachsen und besonders für den Sächsisch-Holländischen Postkurs zahlreiche Akten und Urkunden Zeugnis ablegen, war nicht, wie bisher angenommen worden ist, Postpächter, sondern seit seinem Übertritt aus kursächsischen Diensten (Oktober 1714) bis zu seinem Weggang von Hessen (August 1724) stets Postkommissar und seit 1718 Ober-Postkommissar.

Vom Jahre 1721 an erscheint in den noch vorhandenen Marburger Akten[4]) als Leiter des Fürstlich Hess. Ober-Postamts zu Kassel der Kammerpräsident von Dallwig, der sich mit »de Dallwig« unterzeichnet und in einem Schreiben des Bürgermeisters von Wetzlar vom 31. Januar 1721 mit Ober-Postdirektor angeredet wird. Renner hat zu dieser Zeit als Ober-Postkommissar in Kassel unter Dallwig eine große Tätigkeit entfaltet, die besonders bei der vielfachen Veränderungen unterworfenen Nürnberger fahrenden Post[5]) in die Erscheinung tritt. In einem der zahlreichen Schreiben des Eisenachers Postmeisters Heine vom 22. September 1718 wird von Baar noch als General-Postmeister bezeichnet. Die weiteren vorhandenen Schriftstücke des Kasseler Ober-Postamts sind dann sämtlich von Renner, der übrigens eine schöne und deutliche Handschrift schrieb, verfaßt und, mit Ausnahme der von Dallwig unterzeichneten, auch von ihm unterschrieben worden.

Eine als Einzelblatt in Marburg aufbewahrte Urkunde[6]) vom 6. Juli 1723, vom Landgraf Carl in Schlangenbad unterzeichnet, hat folgenden Wortlaut:

> »Dem Postmeister zu Frankfurth und Kgl. Preuß. Rath Kunckell werden des Postcommissarii Renner auf einige Ihm vorgelegte quaestiones gethan. — Nachdem Wir auf das von Unserm Postmeister zu Frankfurth, auch nunmehrigen Königl. Preuß. Hof Rath Kunckell wegen der von dem Fürstl. Taxisschen dasigen Postamt eingeführt sein sollender Verdoppelung eines ehedem von solchem exercirten wöchentlichen zweifachen Post-Courses einer reitenden Post auf Gießen, die Amoeneburg und Fritzlar, und solchergestalt durch Unsere Lande, Uns eingegebener

[1]) W. H. Matthias, über Posten und Postregale, Berlin 1832, 2. Band S. 48.

[2]) Über die Verpachtung der Post an von Baar siehe Heinrich Haaß »Das hessische Postwesen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts« in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 44. Band, 1910, S. 89 ff.

[3]) Marburger Staatsarchiv, Akten der Postkommision 1717 bis 1731.

[4]) O. St. S. 5128, Acta die von Darmstadt practendirte von Cassel aber mit Recht widerlegte Dependenz des Wetzlarschen Postwesens betr. DPA Cassel, Ao. 1721 Mense Januario.

[5]) O. St. S. 5128, 1716, 1718, 1722, und O. St. S. 5164, 1723

[6]) O. St. S. 5128.

unterthänigsten Memoriale, Unsern Post-Commissarium Renner zu Cassel über die sub Nr. 1 hier angeschlossenen quaestiones vernehmen lassen, und dann derselbe nach Ausweis der andern Beilage sub Nr. 2 seine Aussage darauf gethan hat, so communiciren Wir solche vorgedachten Unserm Postmeister und Kgl. Preuß. Hof-Rath Kunckell zu dem Ende hiermit in Gnaden, damit Er dieselbe genau einsehen und was Er etwa dagegen einzuwenden, oder ferner an Hand zu geben habe, Uns nicht nur forderſamſt und ohne einigen Zeitverluſt einſchicken, ſondern auch ſich demnächſt bei Unſerm Hoflager allhier wieder einfinden und zu fernerer Unterſuchung dieſer Sache die Poſtrechnungen von der dortigen reitenden Poſt und zwar von den Jahren 1718, 1719, 1720, 1721 und 1722 mit ſich anhero bringen möge.«

Leider ſind die darin erwähnten zwei Anlagen nicht mehr vorhanden; wäre jedoch Renner Poſtpächter geweſen, dann hätte die Poſtrechnungs-Prüfung ihm allein obgelegen.

Kurz vorher war er mit dem Regierungs-Sekretär Carl Haas am 25. Mai 1723 nach Einbeck abgeſchickt worden, um »mit den Kgl. Großbritanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweigiſchen Geheimräten wegen der Hamburg-Frankfurter Poſt« zu verhandeln[7]). Nach 3 Tagen kehrten sie nach Kaſſel zurück, wo Renner ſeine »Liquidation über 8 Thlr. 8 gr. Reiſekoſten vorlegte, die aus der Fürſtl. Ober-Poſtamts-Caſſa richtig gezahlt wurde«. Einem Poſtpächter wären ſicherlich die Reiſekoſten nicht aus der Poſtkaſſe vergütet worden.

Es ſind noch weitere Beweiſe dafür vorhanden, daß ſich das heſſiſche Poſtweſen ſeit der Entlaſſung von Baars in landesherrlicher Verwaltung befand.

Am 10. Oktober 1723 erläßt der Landgraf Carl von Caſſel folgende Verfügung[8]) an den Poſtmeiſter Franz Auguſtin Kunckell zu Frankfurt am Main, den Leiter des heſſiſchen Poſtamts im Hainerhof:

»Von Gottes Gnaden Carl, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg; Mannhafter, lieber Getreuer. Euch iſt noch guter Maßen erinnerlich, welchergeſtalt Wir auf den zu Abhörung derer Rennerischen Poſtrechnungen gnädigſt ernennten Commiſſarien, unterthänigſt erſtattete Bericht Euch und Unſern Cammer-Buchhalter Siemon ermelt. Rennerische Rechnungen dem Stylo und Rechnungsform gemäß einzurichten, gn. Commiſſion aufgetragen; dieweilen nur erm. Commiſſarii angezeiget und Uns zu vernehmen gegeben, daß darunter noch kein Anfang gemacht wäre, jedoch aus ſolchem Verzug dem Poſtweſen einiges Nachtheil zuwachſen könnte, ſo befehlen Wir Euch hiermit gn., ohne weitern Anſtand Euch nacher Caſſel zu erheben, und dasjenige was Wir Euch in dem gn. Commiſſorio aufgegeben haben, mit dem Buchhalter Siemon, oder daferne dieſer von der ihm mit Unſerm Regierungsrath Grüſemann aufgetragenen Commiſſion zu Kaufungen noch nicht zurückkommen wäre, inzwiſchen mit dem Secretario Germighauſen bei Unſer Rentkammer, den Wir ſolange an des erſteren Platz der Commiſſion wegen Formirung des Poſt-Commiſſarii Renners Rechnung beigegeben haben wollen, gehorſamſt zu bewirken, in welches Verſehung Wir Euch mit Gnaden gewogen bleiben.«

[7]) D. St. S. 5125, Einbecker Poſt-Tractaten 1722, 1723.
[8]) Wie Anmerkung 3.

Aus dem bei dem Hauptſtaatsarchiv zu Dresden vorhandenen und vom Verfaſſer in zahlreichen Bänden durchgeſehenen Akten iſt erſichtlich, daß Renner Anfang Auguſt 1724 Kaſſel verlaſſen hat und nach Dresden gekommen iſt. Unmittelbar vorher muß der Frankfurter Poſtmeiſter Kunckell das geſamte heſſiſche Poſtweſen gepachtet haben, wie aus der folgenden landgräflichen Verordnung vom 26. September 1724 aus Schlangenbad[8]) hervorgeht:

»Gnädigſte Verordnung wegen Bezahlung der herrſchftl. Eſtafetten:

Nachdem vermöge des mit Unſerm Ober-Poſtmeiſter Kunckell wegen Unſers geſambten Poſtweſens im Martio dieſes Jahres getroffenen

Poſt-admodiations-Contrakts

unter andern auch ſtipuliret worden, daß die zu Unſerm Dienſt einkommende und abgehende Eſtafetten jedesmalen demſelben baar bezahlet werden ſollen, und dann ſolches bishero zwar unterblieben, wannenhero Er Unſer Ober-Poſtmeiſter Kunckell diejenige Eſtafetten, ſo zu Unſerm Dienſt von Zeit der admodiation bis Ende dieſes Jahres einkommen und abgeſchicket ſein werden, hiernächſt in eine ſpecification nebſt Beilegung der dazugehörigen Beurkundungen, auch glaubhafter Beſcheinigungen, wie weit ſolche nämlich gelaufen, und von Ihm bezahlt worden, zuſammenzutragen und Uns unterthänigſt einzuſenden hätten, worauf Wir ſodann, wann ſolche nach beſchehener examinirung richtig befunden worden, der Bezahlung halber an Unſere Caſſen, worauf ſelbige zu repartiren ſind, die nöthigen Befehle ertheilen werden, ratione futuri aber, Unſere gn. intention und Willensmeinung dahin gehet, daß von nächſtinſtehenden 1725ten Jahr an, und ſolange der mit Unſerm Ober-Poſtmeiſter Kunckell getroffene Poſt-admodiations-Contract währet, die zu Unſerm Dienſt einlaufenden und abgehenden Eſtafetten jedesmal ſogleich, wie wohl nach zuvorderſt beigebrachter glaubhafter Beſcheinigung, wie weit ſolche nämlich gelaufen und von Ihm bezahlt oder Unſerm Ober-Poſtamte zugerechnet worden, und zwar diejenige, ſo Unſere militaria betreffen, aus Unſrer Kriegs-Caſſa, ſodann die, welche in Sachen Unſerer Cabinet und deſſen revenues belangend, ſpedirt worden oder einkommen, aus Unſrer Cabinets-Caſſa, diejenige aber, ſo Unſere ſonſtige Angelegenheiten concerniren, aus Unſrer Cammer-Schreiberei erſetzt und bezahlt, zu dem Ende auch von Unſern zu Dirigirung des geſamten Poſtweſens gn. ernannten Geh. Rath und Cammer-Präſident auch übrigen Räthen, wann ſelbige die Richtigkeit des Ertrags zuvorderſt unterſucht und beſchienen, die aſſignationes an die reſpice Caſſen ertheilt, nachhero und nach Verlauf eines jeden quartals aber Uns die ſpecificationes derer ſowohl aus Unſerer Kriegs-Caſſa, als auch der Cammer-Schreiberei und der Cabinets-Caſſa bezahlten Eſtafetten Koſten, um darauf der Verrechnung halber Unſer ferner gn. Befehle zu ertheilen, eingeſandt, ſoviel aber die Courriers und Extra-Poſten betrifft, weilen Wir denenjenigen, ſo in Unſern Geſchäften verſchickt werden, jedesmal Ihre Reiſe- und Zehrungskoſten gutthun laſſen, ſolche von Ihnen ſelbſt bezahlt und Unſerm Ober-Poſtamt zu Caſſel von denen Poſtverwalters oder Poſthalters desfalls nichts zugerechnet

[8]) Wie Anmerkung 3.

werden solle; so haben sowohl ermelte Unsere zu Dirigirung des gesamten Postwesens gn. ernennte Geheimer Rath und Cammer-Präsident auch übrige Räthe, sodann Unser Steuer-Rath und Kriegs-Pfennigmeister Fürhaus, wie weniger nicht Unser Cabinet-Secretarius Kannengieser und Cammerschreiber Römershausen, als auch ermelter Unser Ober-Postmeister Kunckell sich hiernach zu achten, und jeder seines Orts obiger Unsrer gn. intention gemäß zu verfahren und nachzuleben.«

Die von Kunckell vorher zur Prüfung vorgelegten Frankfurter Postrechnungen aus den Jahren 1717 bis 1722 und gewiß auch die bis zu seiner Pachtzeit haben aber zu Ausstellungen seitens der neuen, vom Landgraf Carl am 20. November 1725 ernannten Postprüfungs-Kommission, zu der Regierungs-Rat Scheffer und Polizeirat Thaurer berufen waren, Veranlassung gegeben, denn der Landgraf erläßt am 11. Dezember 1725 folgenden strengen Befehl[8]) an den Kommandant von Kassel, Obrist von Brand:

»Nachdem Wir aus den von Unsrer zu Untersuchung des Hofrath Kunckell Rechnungen ernannten Commission erstatteten unterth. Bericht vom heutigen dato in Gnaden resolviret haben, daß ermelten Hofrath Kunckell nicht allein der Hausarrest allhier bis auf Unsre anderweite Verordnung angekündigt, sondern demselben auch zu dessen desto mehrern Versicherung eine Wacht in das Zimmer, in welchem er logiret, beigegeben werden soll, als haben vorbemelte Unsere Commissarii sowohl als auch der ad interim allhier commandirende Obrist von Brand sich zu achten und diesem Unserm gn. Befehl sofort schuldige unterth. Folge zu leisten und denselben zu bewerkstelligen.«

Hiervon ist die von der fürstlichen geheimen und Kriegskanzlei beglaubigte Abschrift vorhanden; »das Original habe der Kommandant ausgehändigt erhalten«.

Nach diesen schweren Enttäuschungen wird der Ober-Postmeister Kunckell sicherlich aus dem hessischen Postdienst geschieden sein. Als neue »Post-Admodiatoren« (Postpächter) für das hessische Postwesen sind Reinück und Schmitt in Kassel im Jahre 1726 angetreten, die es dann bis 1728 zur Zufriedenheit der Regierung verwaltet haben.

Aus dem zweiten noch vorhandenen Pachtvertrag[8]) vom 22. April 1728 erfahren wir sogar die Pachtsumme, die mehr als den neunfachen Betrag aus der Zeit von Baars, nämlich 11 000 Tlr., ausmacht. Der für die Postgeschichte wichtige Pachtkontrakt lautet:

»Denen jetzigen Post-Admodiatoribus Reinück und Schmitt wird das Postwesen auf drei Jahre verpachtet. Nachdem Wir auf den von Unserer zu Dirigirung des Postwesens gn. angeordneten Commission wegen weiterer Verpachtung Unserer gesamten Post-Revenuen an Uns erstatteten unterth. Bericht denen bisherigen Post-Admodiatoribus Reinück und Schmitt, weilen sie bis dahero dem Postpacht-Contract ein völliges Genügen geleistet, auch sonsten über dieselben keine hauptsächliche Klagen einkommen sind, Unser gesamtes Postwesen reitend und fahrend und davon fallende revenues hiermit ferner auf drei Jahr lang von Anfang nächstkünftigen Monats Juli a gegen die von Ihnen unterth. offerirte jährlich Elftausend RThlr. und zwar mit 2 750 RThlr. quartaliter anticipando an Unsere Cabinets-Cassam zu bezahlen, wie auch auf die von denenselben deswegen vorhin schon eingebrachte schriftliche Caution gn. verpachtet haben, so hat ermelte Unsere zu Direction des Postwesens gn. verordnete Commission die Verfügung zu thun, damit vorbesagte Post-Admodiatores der neue Pacht-Contract expedirt und Uns zu gn. Vollziehung vorgelegt werden möge.

Cassel, 22. April 1728. Carl.«

Auch das drittemal hatten sich die beiden Postpächter beim nunmehr neuen Landesfürsten Friedrich I., der zugleich König von Schweden war, im Jahre 1731 um das hessische Postwesen beworben. Dieser aber wollte die Postleitung wieder in Staatsverwaltung übergehen lassen und hatte inzwischen den in Kassel noch in guter Erinnerung stehenden, seit 1726[9]) als Ober-Postmeister des Markgraftums Oberlausitz in Budissin (Bautzen) tätigen Wilhelm Ludwig Renner nach Hessen als Leiter des Postwesens berufen und dann am 22. Oktober 1731 zum Ober-Postmeister und Königl. Schwedischen Rat ernannt[10]), während für die beiden Post-Admodiatoren folgender ablehnender Bescheid[8]) erging:

»Dem Suchen hiesiger Postmeister Reinück und Schmidt wird nicht deferiret. Demnach Unserer hiesigen Postmeistern Reinück und Schmidt gethanen unterth. Suchen remissionis an dem zu entrichten habenden Post Locario bewarten Umständen nach nicht zu deferiren stehet, als haben dieselbe sich hiernach zu achten.

Cassel, den 18. August 1731. Friedrich.«

Dem emsigen Wirken Renners, unter dessen Leitung am 4. April 1732 »das Königl. Schwedische und Fürstl. Hess. Ober-Postamt Cassel« ein gedrucktes Verzeichnis der von ihm »verbesserten Ordinar-fahrenden Posten Cassel–Frankfurt am Main« herausgab[11]), setzte der im Anfang November 1732 erfolgte Tod ein Ziel[12]).

Sein Nachfolger wurde der schon unter Renner tätige Post-Cassier George Gottlob Gschwind, der, wie er in einer Eingabe vom 15. August 1732 schreibt, im Jahre 172 das Wanfrieder Postamt verwaltet hatte. Mit Unterstützung des Postsekretärs Johann Günst hielt er das hessische Postwesen auf seiner Höhe, und noch vom Jahr 1746 sind mit seinen schönen Schriftzügen unterzeichnete Urkunden vorhanden.

[8]) Wie Anmerkung 3.

[9]) Nicht erst seit 1729, wie G. Schaefer, Geschichte des Sächsischen Postwesens, und viele andere unrichtig angeben.

[10]) Die Wiedergabe dieser und der kurfürstl. sächs. Bestallung vom 29. August 1726 sowie die Aktenbezeichnungen bleiben der in Kürze erscheinenden Lebensbeschreibung über Renner vorbehalten.

[11]) Original beim Reichspostmuseum vorhanden.

[12]) Laut Kirchenbuch der Freiheiter Gemeinde Kassel: »Begraben 1732, den 6. November, H. Wilh. Ludw. Renner, hiesiger Rath und Ober-Postmeister. 53 Jahr 3 Mon.«

Schriftwerke.

Die praktische Psychologie im Wirtschaftsleben. Eine systematische und kritische Zusammenfassung des gesamten Gebietes der Wirtschafts-Psychotechnik. Von Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Weber, Düsseldorf. 418 Seiten. Preis 15 *RM*, in Ganzleinen gebunden 17 *RM*. 1927. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

Die praktische Psychologie im Wirtschaftsleben, die Psychotechnik des Wirtschaftslebens, hat seit Kriegsende einen Aufschwung genommen wie kaum eine andere Wissenschaft in solch kurzer Zeit. Das umfangreiche Material war jedoch bisher so sehr verstreut, daß eine umfassende Orientierung selbst für den Fachmann schwierig war, der Laie konnte sie nur in zeitraubender Arbeit allmählich gewinnen. Das vorliegende Buch bringt nun zum erstenmal, wie der Untertitel sagt, eine systematische und kritische Zusammenstellung des gesamten Gebiets der Wirtschaftspsychotechnik und füllt damit eine wesentliche Lücke aus. Der Verfasser — ein praktischer Psychologe — hat es sich zur Aufgabe gestellt, alles das, was in den ersten zehn Jahren seit dem Entstehen der praktischen Wirtschaftspsychologie an wissenschaftlicher Arbeit geschaffen worden ist, nach einem eigenen System in allgemeinverständlicher Form zusammenzufassen und zugleich kritisch zu beleuchten. Ihm ist, um das gleich vorwegzunehmen, die Erfüllung der Aufgabe, die neben wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung und Erkenntnis die Beherrschung der umfangreichen, zumeist in Zeitschriften verstreuten Literatur der Wirtschaftspsychologie erforderte, auf das beste gelungen.

Die Einleitung gibt einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Psychologie zur angewandten Wissenschaft. Es wird der Begriff der praktischen Psychologie bestimmt sowie deren Aufgabe umschrieben. Die angewandte praktische Psychologie ist nicht mehr und nicht weniger als die »Psychotechnik«. Es ist »die Wissenschaft von der Anwendung der aus dem Studium der Psychologie gewonnenen Ergebnisse im Dienste jeglicher menschlicher Betätigung von kultureller Bedeutung«. Im praktischen Leben versteht man unter der »Psychotechnik« fast ausschließlich ihr Hauptgebiet, die Wirtschafts-Psychotechnik.

Gegenstand der praktischen Wirtschaftspsychologie ist in erster Linie, das wirtschaftliche Prinzip zu verwirklichen, mit dem kleinsten Aufwand an Arbeit und Kapital den größtmöglichen objektiven Nutzeffekt in der Wirtschaft zu erreichen.

Um eine systematische Übersicht über die Aufgaben zu geben, deren Lösung das Wirtschaftsleben von der Psychologie fordert, geht der Verfasser von einer Einteilung aus, die in der Wirtschaft selbst wurzelt. Er unterscheidet die Psychologie im Dienst der Güterherstellung und die Psychologie im Dienst des Güterabsatzes. Innerhalb dieser beiden Gruppen führt er dann die weitere Unterteilung nach gemischten psychologisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch. Die »Psychologie im Dienst der Güterherstellung«, welcher der weitaus umfangreichste Teil des Buches gewidmet ist, wird in die Hauptabschnitte »Berufspsychologie« und »Arbeitspsychologie« eingeteilt.

Die Berufspsychologie arbeitet in drei Formen:

1. als Psychologie des Berufs im engeren Sinne, deren Aufgabe es ist, den Beruf nach psychologischen Gesichtspunkten zu zergliedern und festzustellen, welche menschlichen Eigenschaften zur Ausübung des Berufs erforderlich sind (psychologische Berufskunde oder Berufsanalyse);
2. als Berufs- oder Konkurrenzauslese, bei der sich der Arbeitgeber aus einer größeren Zahl von Bewerbern die für ihn brauchbarsten aussucht und
3. als Berufszuweisung (Berufsberatung), die von dem Menschen selbst ausgeht, seine Eigenschaften feststellt und für ihn einen bestimmten Beruf aussucht.

Der Verfasser nimmt sich der dreigliedrigen Berufspsychologie mit Liebe und Gründlichkeit an. Er bringt Berufsanalysen für die wichtigsten Berufsgruppen, die Industrieberufe, die Verkehrsberufe, die handwerklichen Berufe, die kaufmännischen Berufe und die gehobenen Berufe. Die Methoden der Eignungsprüfungen, sei es bei der jetzigen Haupterscheinungsform der Psychotechnik, der Berufsauslese, oder bei der Berufszuweisung werden besprochen und in ihrem Wert gegeneinander abgewogen. Dabei zeigen ausführliche Literaturangaben dem Interessierten stets den Weg des Weiterstudiums.

Im nächsten Abschnitt wird die Arbeitspsychologie behandelt. Sie umfaßt die psychologische Durchbildung des Arbeitsprozesses mit dem Ziele der Vermeidung jeder unnötigen Vergeudung von Arbeitskraft. Man bezeichnet diese Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips in der Arbeitswissenschaft jetzt zumeist mit dem Schlagwort: Arbeitsrationalisierung. Der Verfasser glaubt — wohl mit Recht —, daß der Schwerpunkt der Wirtschaftspsychologie künftig nicht bei der Berufspsychologie, sondern bei der Arbeitspsychologie liegen wird. Er erörtert die einzelnen Probleme dieser Wissenschaft, Arbeitsstudien, Anlernverfahren, Psychologie des Unfalls usw. eingehend und setzt sich zum Schluß in sehr beachtenswerter Weise vom psychotechnischen Standpunkt aus mit dem Taylorsystem auseinander.

Im dritten Teil des Buches wird die Psychologie im Dienste des Güterabsatzes besprochen; es ist dies in erster Linie die Psychologie der Reklame; doch wird auch darüber hinaus z. B. das persönliche Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer vom psychotechnischen Standpunkt aus betrachtet. Die letzten Teile seines Buches widmet der Verfasser den Standes- und Organisationsfragen der Psychologen, der Wirtschaftspsychologie im Ausland und einer sehr wertvollen Schlußbetrachtung mit kritischen Bemerkungen und Ausblick auf die weitere Entwicklung der Wirtschaftspsychologie.

Diese kurze Darstellung mag den reichen Inhalt des Buches ahnen lassen. Besonders erwähnt sei, daß auch die Psychologie bei der Deutschen Reichspost eingehende Würdigung findet. Es wird bei den einzelnen Besprechungen mehrfach auf die Erfahrungen bei der Deutschen Reichspost Bezug genommen und die verwaltungsmäßige Entwicklung der Psychotechnik bei der Deutschen Reichspost in einem besonderen Abschnitt dargestellt. Nach alledem kann gesagt werden, daß das Buch hält, was es verspricht. Es gibt einen klaren, verständlichen, systematischen Überblick über

das gesamte Gebiet der Psychotechnik unter Darlegung der großen Zusammenhänge und unter kritischer Behandlung des Wichtigsten aus den einzelnen Teilgebieten. Die Kenntnis und der Besitz des Buches ist sowohl für den Wissenschaftler wie für den Laien, der sich aus allgemeinen Interesse oder von Berufs wegen als Verwaltungsbeamter, Arzt, Kaufmann usw. mit der praktischen Psychologie befaßt, von großem Wert. Auch in jede Behördenbücherei von einiger Bedeutung gehört das Buch. Zum Nutzen der praktischen Psychologie, über deren Bedeutung leider vielfach noch falsche Vorstellungen herrschen, ist dem Werk weiteste Verbreitung zu wünschen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Postrecht.

1. Begriff der Sammelsendung; mechanischer Zwischenträger; § 1 PG. Berechnung der Strafe; § 27 Nr. 1 PG.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1928 1 D $\frac{108/1928}{VIII\ 141}$.

Aus den Gründen:

»Auf die sachlichen Rügen ist das angefochtene Urteil nachgeprüft, ein dem Angeklagten nachteiliger Rechtsirrtum aber nicht gefunden worden.

Die Ausführungen der Revisionsbegründung unter Nr. 2 und 3 bewegen sich zum größten Teil auf tatsächlichem Gebiet. Allgemeine Erfahrungssätze, die keines Beweises bedürfen und vom Revisionsgericht auch ohne Feststellung berücksichtigt werden können, sind nicht verletzt. Die angeblichen Erfahrungssätze, die nach der Behauptung der Revision verletzt sein sollen, sind keine allgemeinen Erfahrungssätze in dem angegebenen Sinn. Das Berufungsgericht hat auf Grund der für erwiesen erachteten Tatsachen mit Recht angenommen, daß die in Bautzen, Pirna und Löbau wohnenden Vertreter der E.-G. m. b. H. mit den ihnen von der Dresdener Filiale auf Anweisung der Angeklagten P. und B. in Sammelsendungen zugegangenen Werbeschreiben, die für verschiedene in jenen Städten wohnenden Empfänger bestimmt waren, keinerlei rechtserhebliche Handlungen vorzunehmen, sondern diese Werbeschreiben nur als mechanische Zwischenträger weiterzubefördern hatten, und daß in dieser Art der Beförderung der Werbeschreiben eine Umgehung der Bestimmungen des § 1 und ein Vergehen nach § 27 Nr. 1 PG zu erblicken ist.

Auch die Berechnung der Geldstrafe ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht verweist in dieser Hinsicht auf die Ausführungen im Urteil des Schöffengerichts. Dort ist festgestellt, daß von den Angeklagten P. und B. als Mittätern insgesamt 520 Briefe in der angegebenen Art verschickt und bei jedem Brief 10 *Rpf* hinterzogen worden sind. Der nach § 27 PG verwirkte vierfache Betrag des hinterzogenen Portos ist also mit Recht auf 208 *RM* berechnet worden. Für die Berechnung der Strafe ist derjenige Betrag maßgebend, den die Angeklagten für die Beförderung der Briefe zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie sie von Dresden aus — anstatt durch Vermittlung der Vertreter — unmittelbar durch die Post den Empfängern zugesandt hätten. Diese Strafe war mit der Absendung der Briefe von Dresden an die Vertreter in einer Sammelsendung verwirkt (RGE vom 21. Januar 1913, IV 1122/12 = Sächs. Arch. 1913 S. 317/318 Sp. 2 = Eger Eisenb. Entsch. Bd. 30 S. 188 = Warn EZ 1913 S. 333 = Warn ESt 1913 S. 125/126). Hiernach ist es belanglos, daß 75 Briefe von der Post in Bautzen angehalten und an den dort wohnenden Vertreter nicht ausgehändigt worden sind. Ebenso ist es unerheblich, daß die Werbeschreiben auch als Drucksachen hätten versendet werden können; denn sie sollten nach dem Willen der Absender den Empfängern verschlossen ausgehändigt werden und hätten dementsprechend freigemacht werden müssen.«[1])

[1]) Das Urteil ist zunächst insofern bemerkenswert, als es das letzte Urteil des Reichsgerichts ist, das auf dem Gebiete des Poststrafrechts ergangen ist. In Zukunft ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Poststrafsachen nicht mehr gegeben. Auch in dem vorliegenden Falle hätte die Revision statt an das Reichsgericht an das Oberlandesgericht Dresden gehen müssen. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in der vorliegenden Sache ergab sich daraus, daß irrtümlich in erster Instanz das sogenannte Große Schöffengericht geurteilt hatte. Poststrafsachen gehören aber, auch wenn sie Vergehen sind, ohne Ausnahme vor den Einzelrichter (Amtsrichter), vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 2b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl I S. 299), da — was auch für Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 gilt — keine höhere Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten angedroht ist. Ist aber in erster Instanz schlechthin der Einzelrichter zuständig, so ist Revisionsgericht in jedem Falle das Oberlandesgericht (§ 121 a. a. O.). Daß Poststrafsachen in Zukunft nicht mehr an das Reichsgericht gehen, muß im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bedauert werden, zumal das Reichsgericht gerade auf dem Gebiete des Postrechts sich erhebliche Verdienste um die Fortentwicklung des Rechts erworben hat.

Was den Begriff »Sammelsendung« anlangt, so enthält das Postgesetz selbst keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen mehrere Briefe vereinigt in einem Briefumschlag oder Paket befördert werden dürfen. Die Rechtsprechung hat dazu den Grundsatz aufgestellt, daß Sammelsendungen desselben Absenders an denselben Empfänger in zwei Fällen zulässig sind, nämlich wenn entweder die Sendung für den Empfänger endgültig bestimmt ist oder wenn dieser vor der Weitergabe an den oder die endgültigen Empfänger rechtlich oder tatsächlich erhebliche Handlungen an den zur Weitergabe bestimmten Briefen der Sammelsendung treffen soll (RGSt Bd. 27 S. 258/261, 304/305). Eine solche rechtlich oder geschäftlich erhebliche Handlung ist unter anderem gefunden worden in der Einziehung von Rechnungsbeträgen oder von Wechseln (RGSt Bd. 27 S. 262), in der Abschließung neuer Speditions- oder Frachtverträge (RGSt Bd. 27 S. 260), in der Auswahl der endgültigen Empfänger von Briefen (RGSt Bd. 45 S. 8/10), nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1904 (D 987/04) in der Einsichtnahme und gegebenenfalls Beanstandung von Geschäftsbriefen einer Firma durch einen auswärtigen Handelsagenten. Den Gegensatz zu diesen rechtlich erheblichen Handlungen bildet — wie im vorliegenden Falle — die rein mechanische Weiterbeförderung einzelner Briefe der Sammelsendung als Bote, als Zwischenträger, Verteiler oder sonstige Mittelsperson (RGSt Bd. 27 S. 305; Bd. 33 S. 244). Liegt bloße mechanische Weiterbeförderung vor, so tritt keine Unterbrechung der einheitlichen Beförderung ein, sondern die Tätigkeit des Zwischenträgers ist ein Teil der der Post vorbehaltenen Beförderung.

2. Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extrapostfahrten im Sinne des § 11 PG.

Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1927 — 9 U 145a 27 —.

Aus den Gründen:

»Nach § 11 Abs. 2 des Postgesetzes wird bei Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet. Die Postordnung vom 22. Dezember 1921, die auf Grund des § 50 Z. 8 des Postgesetzes und des Art. 88 Abs. 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ergangen ist, bestimmt in § 51 Abs. 3:

> »Die Post führt auch Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren von Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.«

Es kann dem Vorderrichter zugegeben werden, daß der Gesetzgeber, wenn er im Postgesetz vom 28. Oktober 1871 die Post von jeder Haftung für die bei der Benutzung von Extraposten entstehenden Schäden befreite, nicht an Sonderfahrten gedacht hat, die die Post im wesentlichen zur besseren Ausnutzung ihres Wagenparks und nicht zur Befriedigung eines dringlichen Verkehrsbedürfnisses veranstaltet. Indessen ist durch die Postordnung vom 22. Dezember 1921 eben ausdrücklich bestimmt, daß auch die Beförderung mit Sonderfahrten der Kraftfahrzeuge der Post als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes gilt. Da das Postgesetz im § 12 ausdrücklich jede Erstattungspflicht der Postverwaltung gegenüber den Reisenden über die Bestimmungen des Postgesetzes hinaus schlechthin ausschließt, so kann die Klägerin weder auf Grund des Beförderungsvertrages noch auf Grund der Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlungen den Beklagten in Anspruch nehmen.« [2])

. Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten ostpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der ost mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete.

rteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. April 1928 — Bf I 311. 108 —.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin, eine Firma in Pf., hatte ein Postpaket mit Ketten nach Brasilien versandt. Das Paket ist von der Post mit dem Dampfer »V.« der Beklagten, einer Schiffahrtsgesellschaft in H., befördert und unterwegs bestohlen worden, wodurch der Klägerin nach ihrer Darstellung, nach Abrechnung eines von der Post geleisteten Teilschadensersatzes, ein Schaden von etwa 900 *RM* erwachsen ist. Klägerin verlangt diesen Betrag nebst Zinsen von der Beklagten, weil die Beraubung des Pakets durch Matrosen der Beklagten bei der Beförderung auf dem Dampfer der Beklagten erfolgt sei. — Die Beklagte bestreitet, daß Klägerin Eigentümerin des Pakets gewesen sei und daß die Entwendung durch ihre Leute in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen (§ 485 HGB) erfolgt sei. Beklagte hafte auf Grund des Vertrages mit der Post sowie auf Grund der allgemeinen bekannten Freizeichnungsklauseln der Reedereien gegenüber der Klägerin, welche mit der Beklagten in irgendwelchen Vertragsbeziehungen nicht gestanden habe, keinenfalls über den nach den allgemeinen Bestimmungen von der Post zu ersetzenden und von dieser der Klägerin bereits ersetzten Betrag hinaus.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Die Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Aus den Entscheidungsgründen:

»I. Klägerin, die lediglich aus außervertraglichem Verschulden der Beklagten klagt, weil irgendwelche vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien nicht bestänben, muß gemäß § 485 HGB beweisen, daß eine Person der Schiffsbesatzung »in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen« — ein Handeln bei Gelegenheit der Ausführung von Dienstverrichtungen würde nicht genügen — die Beraubung vorgenommen hat. Dieser Beweis wird durch den Inhalt der Strafakten erbracht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob gerade die von der Beklagten als die Täter des Postpaketdiebstahls bezeichneten Matrosen A. und B. diese Straftat begangen haben; sie sind allerdings vom Strafrichter auf Grund ihrer Angaben, die fraglichen Güter im Schiffe versteckt gefunden zu haben, nur wegen Unterschlagung verfolgt und bestraft. Jedenfalls aber ist als voll erwiesen anzunehmen, daß nur Matrosen, welche — wie festgestelltermaßen die beiden genannten — bei dem Landen der Paketpost dienstlich beschäftigt waren, in Ausübung dieser Dienstverrichtung die Straftat begangen haben können. Nach den eigenen Angaben der Beklagten ist von einem Einbruche in die Postkammer oder von einer Öffnung derselben durch Unbefugte — mittels Nachschlüssel o. dgl. — nichts bemerkt worden. Ebenso steht fest, daß der Paketinhalt nicht etwa auf ordnungsmäßigem Wege von Bord gelangt und erst später gestohlen worden wäre, da die Sachen schon vorher, vor Übergang in den Gewahrsam der mit der Übernahme der Post betrauten Stelle, an Bord der »V.« in die Hände der Diebe bzw. der Matrosen A. und B. gelangt sind. Da die Übergabe der Post nach eigener Angabe der Beklagten ordnungsmäßig durch einen die Matrosen überwachenden Schiffsoffizier beaufsichtigt worden ist, muß auch als ausgeschlossen gelten, daß ein mit der Postübergabe dienstlich nicht befaßter Matrose, ohne daß mindestens einer der dienstlich mit der Post beschäftigten Leute dabei als Mittäter mitgewirkt hätte, den Diebstahl während des Transportes der Poststücke hätte ausführen können. Daß die Beaufsichtigung durch den Schiffsoffizier auch bei ordnungsmäßiger Sorgfalt einen Diebstahl gerade durch einen der mit dem Postdienst beschäftigten Matrosen nicht etwa — wie Beklagte meint — als ausgeschlossen erscheinen läßt, ist nach praktischen Erfahrungen zweifellos und gerichtsbekannt. Vgl. im übrigen RG Komm. z. BGB 1928 zu § 831 Anm. 3, Schaps Seerecht 1921 Anm. 6 bis 8 zu § 485 HGB, RGZ Bd. 104 S. 41 ff.

[2]) Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung der höheren Gerichte (vgl. OLG München vom 1. Juli 1915, Blätter für Post und Telegraphie, Rechtsprechung 1916/17 S. 3; OLG Stuttgart vom 1. November 1926, Recht 1926 S. 652 Nr. 2210 = VerkehrsR 1926 Nr. 584; Kammergericht vom 10. März 1926, Archiv für Post und Telegraphie 1926 S. 97 = Blätter für Post und Telegraphie, Rechtsprechung 1926 S. 23).

Es bedarf hiernach nicht der Erörterung, ob auch bei Diebstahl durch einen dienstlich nicht mit der Post beschäftigten Schiffsmann die Beklagte deshalb haften würde, weil daraus ein Beweis mangelhafter Sicherung der Post an Bord zu folgern sein würde, bzw. ob Beklagte der ihr insoweit mindestens obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Falles, insbesondere bezüglich ausreichender Sicherung, nicht nachgekommen wäre, RGZ Bd. 95 S. 104, 249 f, Bd. 98 S. 60. Vgl. (4) § 3, wo jedenfalls im Vertragsverhältnisse zwischen der Beklagten und der Postverwaltung Sicherung der Postladung gegen die Möglichkeit von Eingriffen Unbefugter besonders hervorgehoben wird.

II. Die Beklagte beruft sich zu ihrer Entlastung auf die im Schiffsfrachtverkehr üblichen, allgemein bekannten Freizeichnungsklauseln, welche auch der Klägerin bekannt gewesen sein müßten und auf das Verhältnis der Prozeßparteien auch ohne spezielle vertragliche Festlegung anwendbar seien, eventuell durch Vermittlung des zwischen der Beklagten und der Postverwaltung, zugleich mit — zu unterstellender — Wirkung gegen Klägerin als die Auftraggeberin der letzteren, geschlossenen Vertrages.

Die Post hat zur Erfüllung ihrer der Klägerin gegenüber übernommenen Verpflichtung einen eigenen Frachtvertrag mit der Beklagten abgeschlossen, naturgemäß ohne Bezugnahme auf die mit den einzelnen Benutzern der Posteinrichtungen geschlossenen Verträge und ohne Bezeichnung der Einzelversender. Gegenteiliges ist auch von der Beklagten nicht behauptet. Unter diesen Umständen ist der Vertrag zwischen Post und Beklagter nicht maßgeblich für das Rechtsverhältnis zwischen Beklagter und Klägerin. Schaps Seerecht 1921, zu § 485 HGB. Die rechtlichen Konstruktionen der Beklagten: Klägerin habe den üblichen Inhalt des Postvertrages kennen müssen und stillschweigend als auch für die Klägerin maßgeblich genehmigt; die Postverwaltung sei insoweit Vertreterin bzw. Bevollmächtigte der Klägerin, sind eine petitio principii und ermangeln der notwendigen tatsächlichen Grundlagen. Klägerin hat das gesamte auf einen Vertrag zu Lasten eines Dritten hinauslaufende Vorbringen der Beklagten in dieser Richtung bestritten und Beklagte besondere Beweise nicht angetreten.

III. Vor allem aber würde selbst die Annahme des Rechtsstandpunktes der Beklagten, daß Befreiungsklauseln zugunsten der Beklagten in ihrem Vertrage mit der Post auch für die Klägerin verbindlich seien, ein anderes Resultat nicht ergeben. Denn der § 7 des Vertrages enthält keine Befreiungsklauseln für Beklagte. Er lautet: »Wenn ein Postpaket während der Seebeförderung oder, solange es sich im Gewahrsam der Reederei oder deren Beauftragten befindet, verlorengeht, beraubt oder beschädigt wird, so wird die Reederei der **Deutschen Reichspost** die Beträge, die von dieser ..... als Entschädigung haben gezahlt werden müssen, ersetzen; .....«

Daß die Reichspost ohnehin Beträge über den ihr erwachsenen Schaden von der Beklagten nicht einfordern kann, ist nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung klar. Von Ansprüchen der Auftraggeber der Post, über den der Post zur Last fallenden Betrag hinaus, ist in diesem Paragraphen keine Rede. Derartige — nur gegebenenfalls allein gegenüber der Beklagten in Frage kommende — Ansprüche Dritter sollten in diesem Postvertrag offenbar nicht geregelt werden. Im Gegenteil enthält diese Bestimmung nicht eine Befreiungs-, sondern vielmehr eine Belastungsklausel für die Beklagte insofern, als letztere über den Rahmen des § 485 HGB hinaus für alle Schäden haftet, die mit dem Betriebe der Beklagten in keinerlei Zusammenhang stehen, also auch z. B. für Diebstähle durch Bordfremde u. dgl. (nur höhere Gewalt befreit die Beklagte nach § 7 Abs. 2 [9]).

IV. Daß Klägerin zur Zeit des Diebstahls noch Eigentümerin der fraglichen Postsendung war und mithin die durch den Diebstahl Geschädigte ist, kann nach den von der Beklagten nicht bestrittenen Urkunden nicht zweifelhaft sein (vgl. §§ 433 I, 929 BGB). Weder die von der Klägerin gemäß § 447 BGB mit der Ausführung des Transports beauftragte Postverwaltung noch die von dieser beauftragte Beklagte sind Vertreter des Käufers (Staub, HGB, Anhang zu § 382 Anm. 58). Der Umstand, daß im Vertragsverhältnisse zwischen der Klägerin und ihrem Abkäufer die Gefahr des .....gegenstandes bereits mit der Absendung auf letzteren ..... übergegangen ist (§ 447 BGB), ist für die Frage, wer als Eigentümer durch einen Diebstahl geschädigt wird, unwesentlich (Staub a. a. O. Anm. 53). Die Behauptung, Klägerin habe den vollen Gegenwert des Kaufgegenstandes von dem Käufer erhalten und also keinen Schaden erlitten, ist von der Beklagten nicht aufgestellt«.[3])

[3]) Das Urteil ist durchaus zutreffend. Es steht hinsichtlich der Haftung des von der Post mit der Beförderung beauftragten Unternehmers (Eisenbahn, Fuhrwerksbesitzer, Reeder) für das ihm zur Beförderung anvertraute Gut gegenüber dem Eigentümer desselben grundsätzlich auf dem Standpunkt, den Rechtslehre und Rechtsprechung seit Jahrzehnten überwiegend eingenommen haben. Die im Postgesetz abschließend und ausschließlich geregelte Haftpflicht (Ersatzleistung) bezieht sich nur auf die Haftung der Post gegenüber dem Absender. Die Haftung des Beförderungsunternehmers gegenüber dem Eigentümer der der Post anvertrauten Sache richtet sich nach allgemeinem Recht. Dieser Satz hat namentlich im Eisenbahnverkehr volle Gültigkeit.

Die Eisenbahn schließt allerdings weder mit der Post (Eger Verkehrs- und eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 11 S. 257, Bd. 26 S. 234, Bd. 29 S. 29; Gruchots Beiträge Bd. 30 S. 147; RGZ Bd. 92 S. 8) noch mit den Absendern Frachtverträge ab, trotzdem haftet sie aber den Eigentümern von Postsendungen, die während der Beförderung des Bahnpostwagens beschädigt oder vernichtet wurden, z. B. durch einen infolge des Zusammenstoßes zweier Züge entstehenden Brandes, im Bereiche des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 außervertraglich für vollen, nicht auf die Beträge des Postgesetzes beschränkten Schadensersatz (RGZ Bd. 92 S. 8 = Archiv für Post und Telegraphie 1918 S. 244 = Blätter für Post und Telegraphie 1918/19 Rechtsprechung S. 3 = Deutsche Verkehrszeitung 1918 S. 111 = Eger a. a. O. Bd. 36 S. 80 = Recht, Rechtsprechung 1918 Nr. 437). In Bayern besteht eine Haftung der Eisenbahn für Sachschaden nur nach Maßgabe des Art. 58 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 1. April 1899, der die Haftung auf die Fälle beschränkt, wo öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Eisenbahn benutzt werden.

Was von der gesetzlichen Verpflichtung der Eisenbahn hinsichtlich der Haftung Dritten gegenüber gilt, muß auch im Rahmen des § 485 HGB von der dort festgesetzten gesetzlichen Haftung des Reeders für den Schaden gelten, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten (z. B. dem Eigentümer von Postpaketen) durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. An dieser Rechtslage kann, wie das OLG richtig bemerkt, der zwischen Post und Reeder abgeschlossene Vertrag nichts ändern.

Anm. 1 bis 3 von Ministerialrat Dr. Schneider.

Reichsdruckerei, Berlin.
4993. 28. III.

GERK

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 9 Berlin, September 1928

THE LIBRARY OF THE

Inhalt: Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart, S. 245. — Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin, S. 255. — Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst, S. 258. — Die neue finnische Fernsprechgebühren-ordnung, S. 264. — Schriftwerke: Sautter, K., Staatssekretär im Reichspostministerium, Geschichte der Deutschen Post (Teil I), S. 265. — Obermayer, Prof. Dr., Oberreichsanwalt a. D. und andere, Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches (5. Aufl.), S. 266. — List, Friedrich, Dr., Grundriß eines Bibliothekrechts, S. 267. — Ludolph, K., Postdirektor, Die Postgeschichte des Landes Lippe nach amtlichen Quellen, S. 267. — Mahlke, Friedrich, Oberbaurat und Privatdozent, Mahlke-Troschel, Handbuch der Holzkonservierung, S. 268. — Conrad, Dr., Oberregierungsrat, Beamtencharakter und Beamtenrecht in ihren Wechselbeziehungen, S. 268. — Klein, Gustav, Reichsbahndirektor, Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden, S. 269. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 269.

Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart.

Von Postbaurat Luz, Stuttgart.

Am 13. Februar 1928 wurde nach 2½jähriger Bauzeit das neue Gebäude der Oberpostdirektion und des Paketzustellamts in Stuttgart dem Betrieb übergeben. Der Bau ist das erste Hochhaus in Süddeutschland. Er enthält im Erd- und Sockelgeschoß die Räume des Paketzustellamts, im 1. bis 9. Obergeschoß die Räume der Oberpostdirektion und ist mit allen Mitteln der Neuzeit ausgestattet. Im einzelnen sei hierüber folgendes mitgeteilt.

Der Oberpostdirektion stand für die Befriedigung der drei miteinander verbundenen Bauaufgaben ein Grundstück von 58 m Tiefe und 100 m Länge zur Verfügung, also eine im Vergleich zu anderen ähnlichen Bauten sehr beschränkte Grundfläche (Abb. 1). Das Hauptproblem war daher, eine Lösung zu finden, die gestattete, den Verkehrs- und Betriebsbedürfnissen des Paketzustellamts in günstiger Weise zu genügen und über dessen Räumen, möglichst getrennt davon, eine gute Unterkunft für die Oberpostdirektion zu schaffen. Die beigegebenen drei Grundrisse und der Schnitt der Gebäudeanlage (Abb. 2 bis 4 und 6) zeigen, wie dies gelang. Ausschlaggebend für die Gruppierung der Anlage war die Ausgestaltung des Paketzustellamts, wie sie im Erdgeschoßgrundriß (Abb. 2) dargestellt ist.

Der Stadtbauplan sah für das Grundstück eine vier- bis fünfgeschossige Randbebauung mit Innenhof vor, wie die anstoßenden Baublöcke auf Abb. 1 sie noch zeigen. Die oberen Geschosse eines derartigen Baukörpers hätten wohl für den Bedarf der Oberpostdirektion ausgereicht, aber einen genügenden stützenfreien Hofraum für das Paketzustellamt im Erdgeschoß ergeben. Der Einbau von Fahrbahnen unter mehrgeschossigen Bauten verbot sich von selbst, da die Größe der Zustellfahrzeuge hierfür Abmessungen verlangt, die mit den konstruktiven Anforderungen einer solchen Bauweise nicht zu vereinigen sind. Durch Anordnung einer zehngeschossigen Baumasse über den Zustellzellen in der Grundstücksmitte und durch Anlage zweier rund 20 m breiter, überdachter Fahrhöfe zu beiden Seiten derselben gelang es, genügenden freien Fahrraum für das Paketzustellamt zu erhalten und darüber Büros für die Oberpostdirektion mit außerordentlich günstigen Licht- und Luftverhältnissen zu schaffen (vgl. Abb. 4, Querschnitt).

Der Betrieb des Paketzustellamts spielt sich im Erdgeschoß folgendermaßen ab. Die ankommende Paketpost wird vom Postbahnhof am Rosenstein etwa 3,5 km weit mit besonderen Straßenbahnpostwagen, die beladbare Einsatzkarren aufzunehmen haben[1]), herangeführt. Im Fahrhof 2 befindet sich eine Verschiebeanlage für Straßenbahnzüge sowie eine Rampe, deren Nutzlänge gestattet, gleichzeitig zwei Wagen zu entladen. An dieser Rampe werden die Einsatzkarren aus den Straßenbahnwagen herausgezogen und in die durch zwei Geschosse durchgehende Übernahmehalle gebracht. Dort werden die Pakete verlesen, mit der Bezirksnummer versehen und auf ein Förderband gelegt, das sie nach den Zustellerzellen bringt. Letztere liegen zu beiden Seiten des Mittelganges, durch welchen das Förderband läuft. In den Zellen scheidet jeder Zusteller die Pakete nach seiner Fahrordnung aus und legt die dazugehörigen Paketkarten in derselben Reihenfolge, worauf die Pakete an der unmittelbar vor den Zellen liegenden Rampe in die Zustellwagen verladen und abgeführt werden. Die wesentlichen Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb, nämlich kurze Verbindung zwischen Straßenbahnrampe und Übernahme, bequeme Beförderung von der Übernahme zu den Zellen und Zusammenhang von Zelle und Verladerampe, konnten so eingehalten werden.

Die Neigung der den Baublock umgebenden Straßen ermöglichte es, mit mäßig langen Rampen von 10 v H Gefäll unter dem befahrbaren Erdgeschoß ein gleichfalls befahrbares Sockelgeschoß anzulegen (Abb. 3). Dieses erhält sein Licht durch Prismen in der Decke. Die Stützenstellungen sind hier so angeordnet, daß überall mit 9 m Krümmungsradius gefahren werden kann. Ein Teil des Sockelgeschosses ist als Zustellerzellenanlage für Spitzenverkehr (Weihnachten) eingerichtet, der Rest als Unterstellraum für vorrätige Fahrzeuge ausgenutzt. Die Verbindung mit

[1]) Vgl. hierüber Archiv für Post und Telegraphie 1924 S. 149.

der Übernahmehalle stellen zwei Paketaufzüge her, deren Größe die Beförderung der bereits obenerwähnten Einsatzkarren gestattet. Bei späterem Bedarf kann die Zellenanlage noch weiter ausgedehnt werden. Ferner enthält das Sockelgeschoß an der Kronenstraße den Zugang für das Personal des Paketzustellamts, bei welchem Kleiderablage und Waschraum, Kantine und Fahrradraum zu einer zwischen den beiden Rampen gelegenen Gruppe vereinigt sind. An der Stephanstraße liegt außerdem eine Badeanstalt für das Personal.

Großer Wert wurde darauf gelegt, die Stellen, an denen der Verkehr aus dem Gebäude heraus in die umgebenden Straßen einmündet, übersichtlich zu gestalten (vgl. Abb. 1). Ausfahrten auf die sehr belebte Lautenschlagerstraße mußten vermieden werden; hierzu wurden die stillen Querstraßen (Kronen- und Thouretstraße) benutzt. Die Straßenecken der Lautenschlagerstraße erhielten sowohl an der Kronenstraße als an der Thouretstraße Aussparungen, ebenso die Ecke Thouret- und Stephanstraße.

Die Oberpostdirektion hat ihren Zugang über eine breite Freitreppe von der Ecke der Lautenschlager- und Thouretstraße aus, die unmittelbar in das 1. Obergeschoß des Hochhauses führt (vgl. Abb. 2 und 6). Die Betriebsräume des Erdgeschosses bleiben also völlig unberührt. Durch einen gekrümmten Windfang betritt man die Halle, an welcher die Haupttreppe (Abb. 5) und die Aufzüge liegen. Letztere umfassen einen Schnelläufer für zwölf Personen (zugleich Lastenaufzug), einen Umlaufaufzug und einen weiteren Aufzug für vier Personen. Die Halle wiederholt sich in den weiteren Obergeschossen des Hochhauses. Hier beginnt in jedem Stockwerk ein Mittelgang, der durch zwei Lichtflure und Verglasungen in den Zimmertüren erhellt wird (Abb. 7). Gegenüber den Lichtfluren liegen Erkerzimmer für leitende Beamte. Die Flügelbauten enthalten Wohnungen und Raumgruppen mit besonderer Verwendung, u. a. im 2. Obergeschoß die Sammlungs- und Unterrichtsräume sowie die Bücherei, über letzterer im 3. Obergeschoß die Sitzungsräume, an welche die Wohnung für den Präsidenten anschließt.

Die Arbeitsräume sind in Grundriß, Ausbau und Ausstattung weitgehend genormt. Sie besitzen durchweg eingebaute Schränke für Kleider und Akten sowie Waschnischen mit fließendem Wasser (vgl. Abb. 8, 9 und 10). Der Hohlraum über den Schränken ist zur Führung von Fernmeldeleitungen ausgenutzt. Die Verteilungspunkte liegen über den Türen und sind nach Abschrauben einer Füllung zugänglich. Die Grundfläche für einen Beamten beträgt etwa 12,5 qm, in der Regel zu Doppelzimmern von 5/5 m vereinigt. Bei den Referenten und Hilfsamtsvorständen ist das Doppelzimmer nur mit einer Person belegt, soweit nicht die noch etwas größeren Erkerzimmer zur Verfügung standen. Die Registratur liegt im 1. Obergeschoß. Den Aktenverkehr besorgt ein Umlaufaufzug, der von Hand beladen wird und der in den übereinanderliegenden Aufwärterzimmern sämtlicher Obergeschosse selbsttätig entladet (vgl. Abb. 6). Im 9. Obergeschoß besitzt das Hochhaus hinter durchbrochener Zinne einen Umgang, dahinter liegen vorwiegend Lagerräume. Eine zentrale Anlage für Funkempfang, an die sämtliche Wohnungen des Gebäudes sowie einige Säle angeschlossen sind, hat hier ebenfalls Platz gefunden. Der Dachraum darüber enthält ausschließlich Installationen (Wasserbehälter, Verteilungsleitungen).

Der Bau hat ein Pfeilergerüst aus Eisenbeton, das auf armierten Fundamenten steht. Unter dem Hochhaus liegt eine durchgehende Fundamentplatte von 1,10 m Gesamthöhe, deren Setzungen während der ganzen Bauzeit an Kennmarken beobachtet wurden. Die Außenwände sind

Abb. 1.

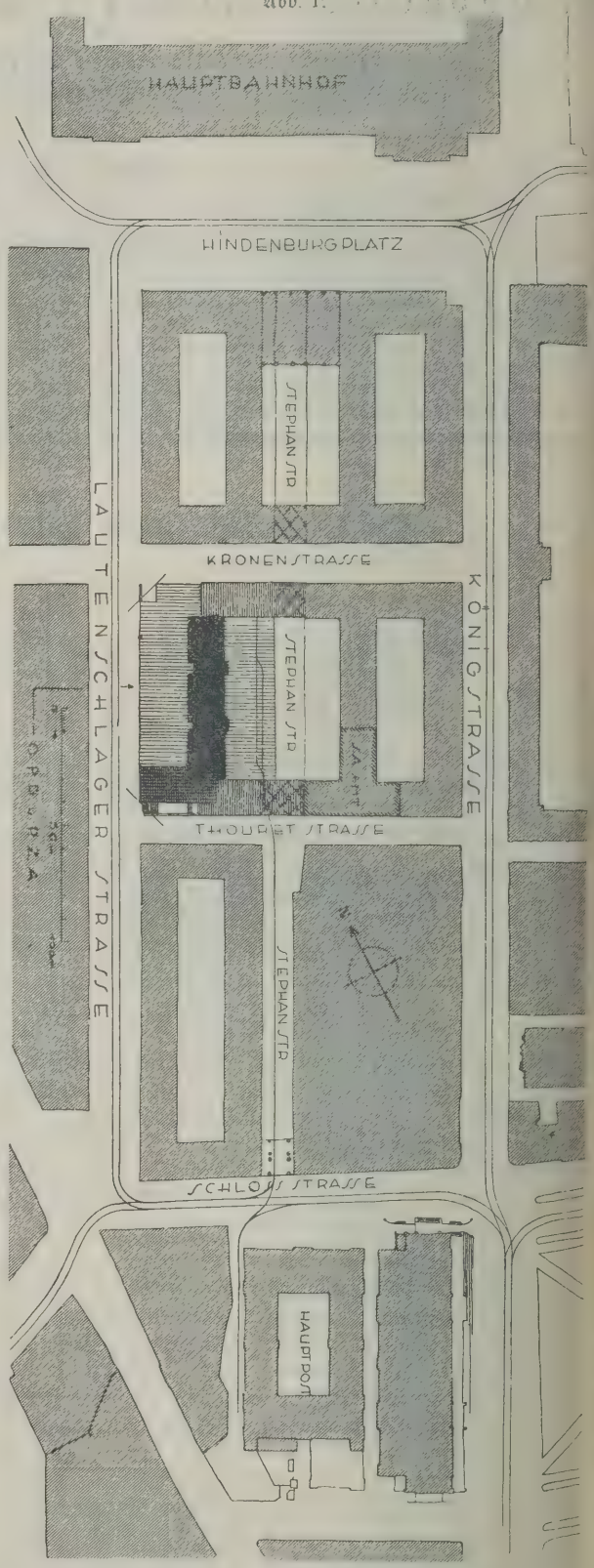

Lageplan des Baugrundstücks samt Umgebung.

mit gesägten und überschliffenen Muschelkalkplatten von 8 cm Stärke verkleidet und mit 30 cm starkem Backsteinmauerwerk hintermauert. Verkleidung und Hintermau

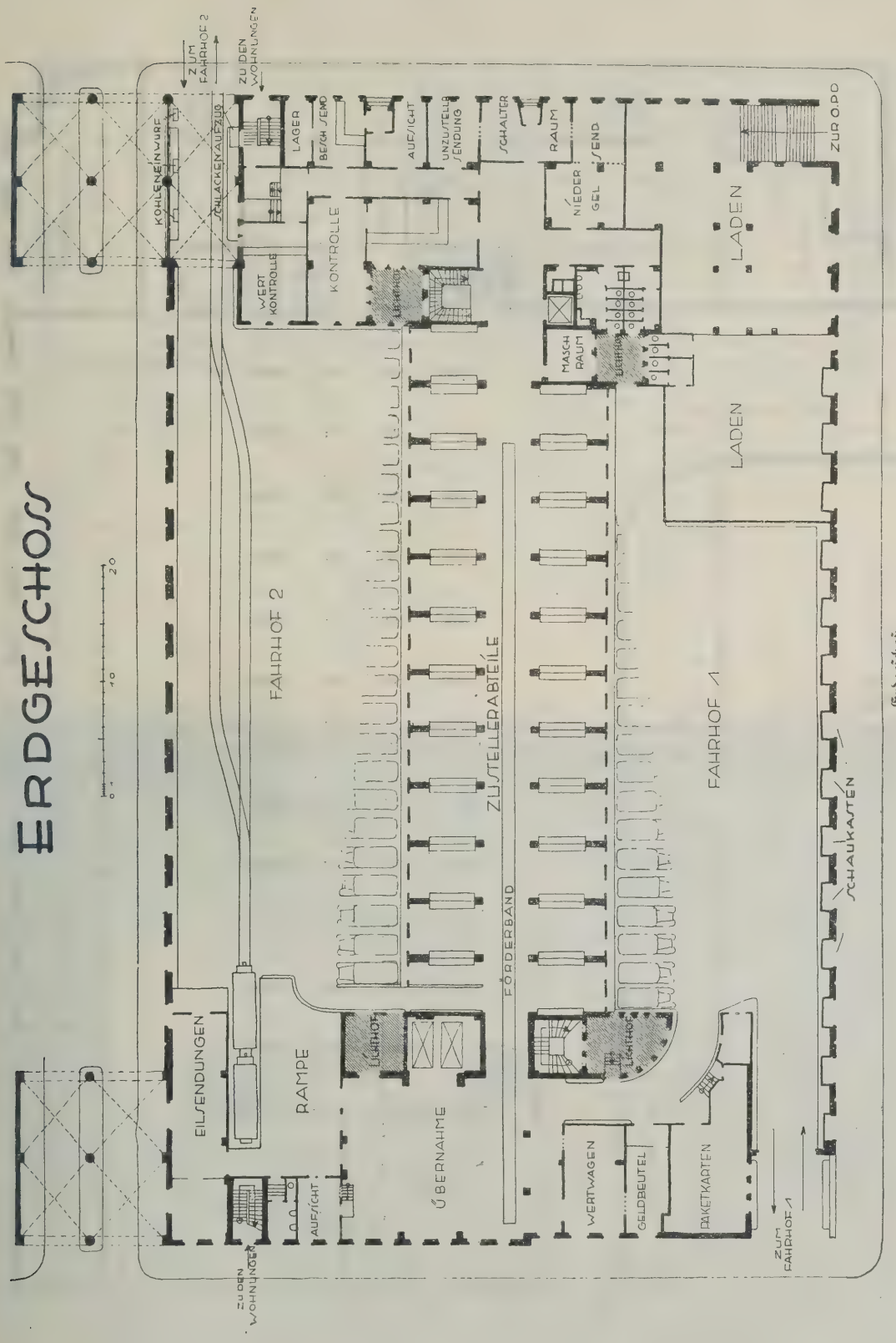

Abb. 2.

Erdgeschoß.

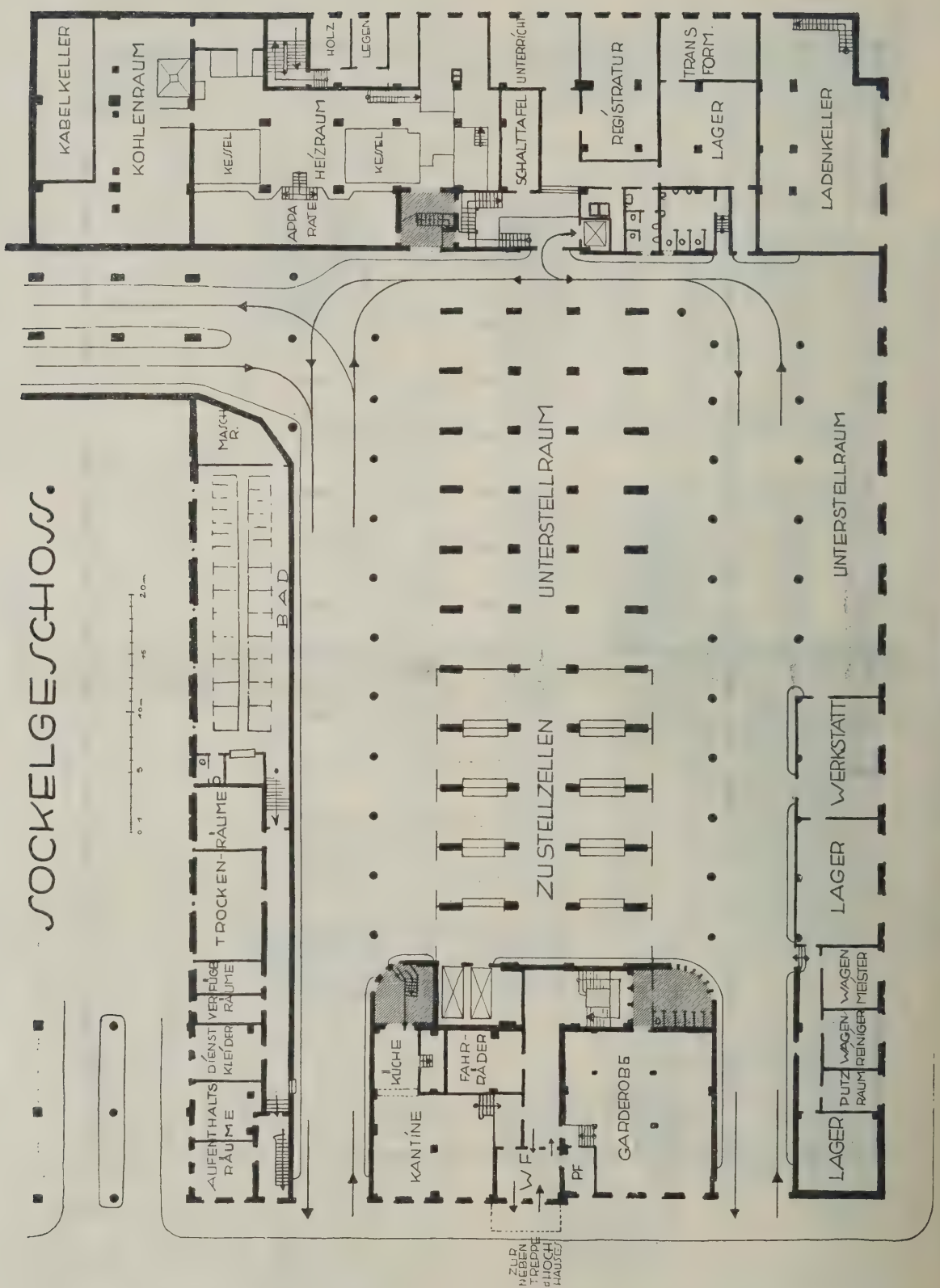

Abb. 3. Sockelgeschoß.

Abb. 4.

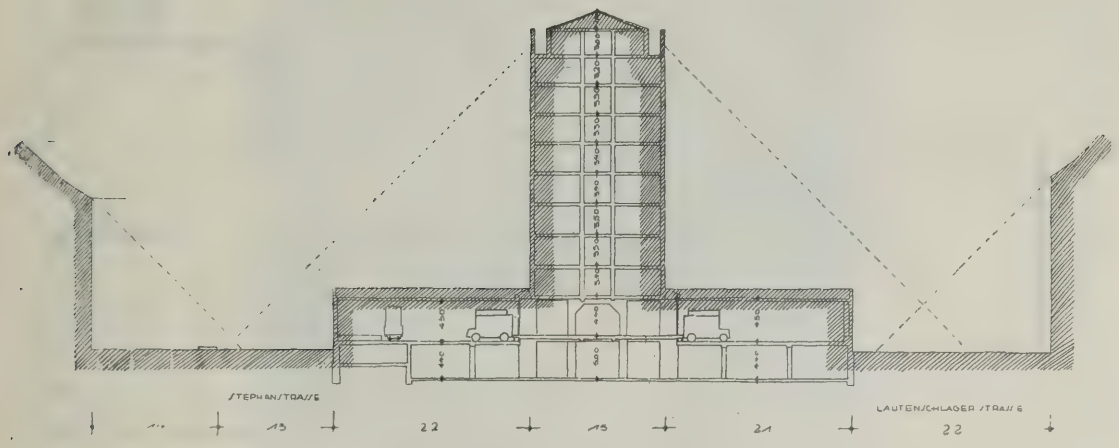

Hochhaus und Fahrhöfe.

Abb. 5.

Haupttreppe.

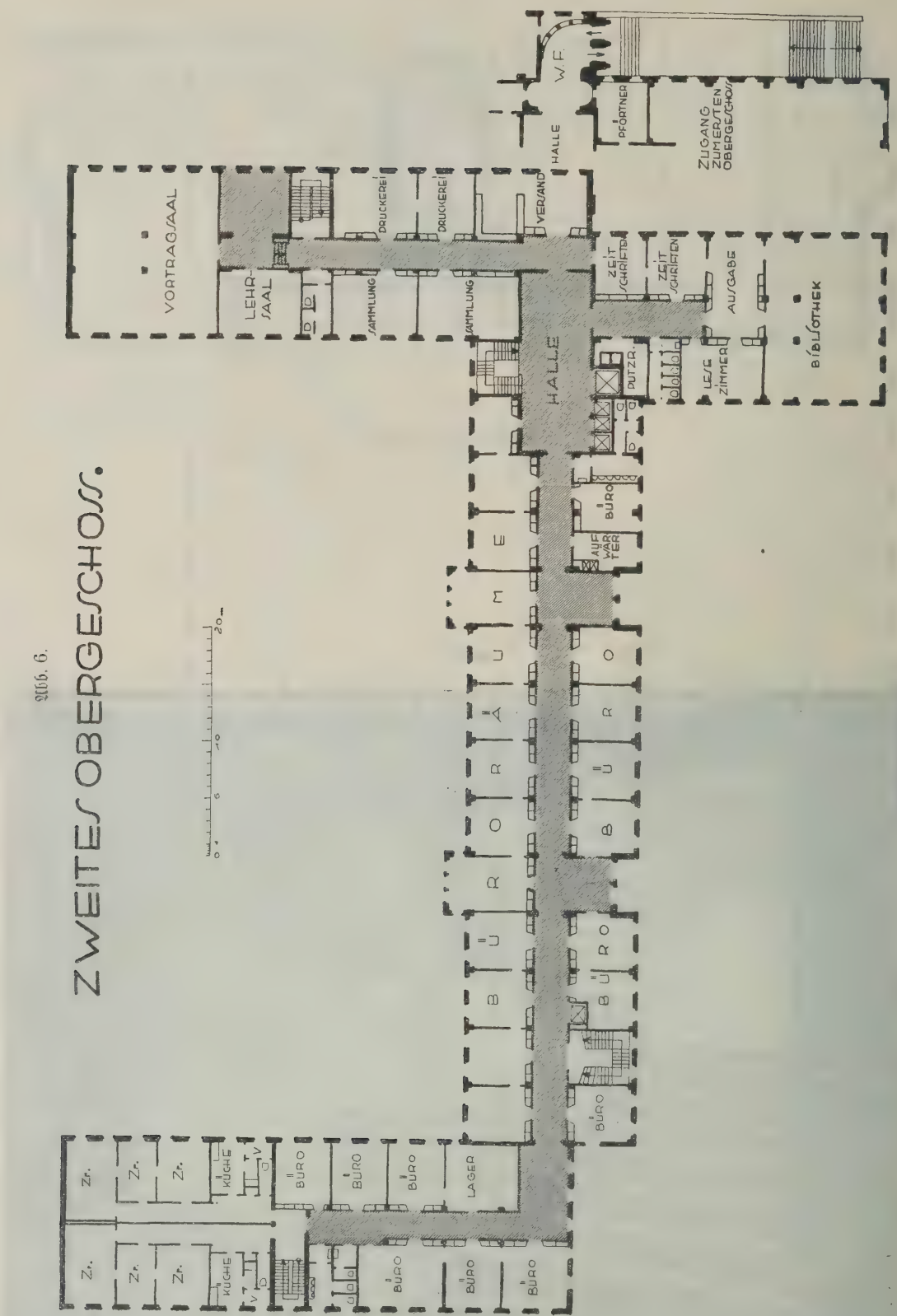

Zweites Obergeschoß.

Abb. 7.

Gang und Lichtflur im Hochhaus.

Abb. 8.

Normalzimmer.

Abb. 9.

Normalzimmer-Aufteilung der Türwand in Schränke.

Abb. 10.

Präsidentenzimmer.

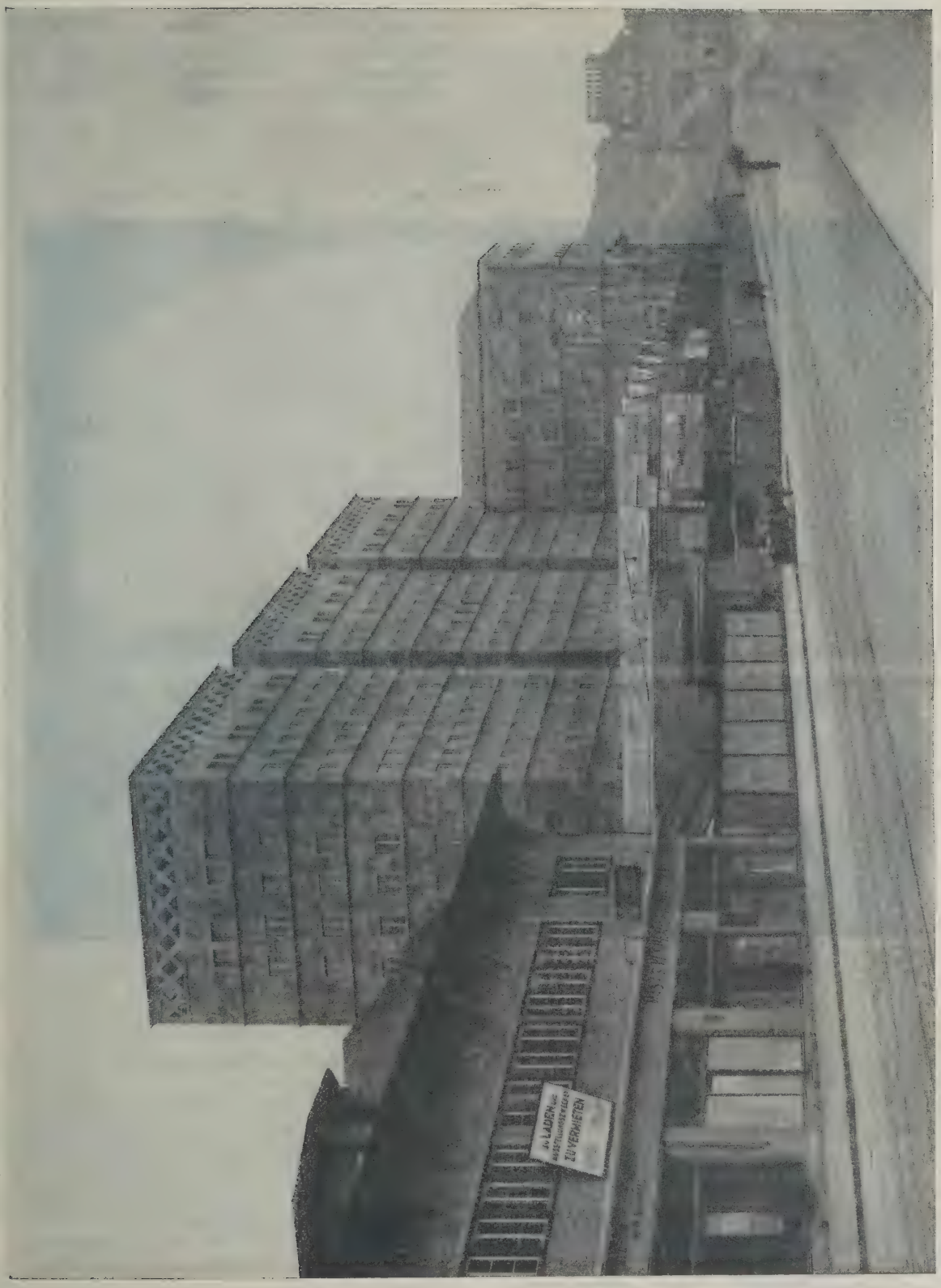

Abb. 11. Ansicht von der unteren Lautenschlagerstraße.

rung sind durch Ankereisen miteinander verbunden. Die inneren Trennwände sind fast durchweg aus Bimsstein aufgeführt, soweit es sich um Einbauwände handelt, aus größeren Platten von 10 cm Stärke. Die Dächer sind zum Teil mit Kupfer und zum Teil mit engobierten Biberschwänzen eingedeckt, die ebenen Flächen mit Bleipappe isoliert.

Die Heizanlage ist in zwei Systeme geteilt. Die oberen Geschosse haben Dampf-Warmwasserheizung mit oberer Verteilung und Einrohrsystem, die unteren unmittelbare Warmwasserheizung mit unterer Verteilung und Zweirohrsystem. Dementsprechend zerfällt die Kesselanlage in zwei schmiedeeiserne eingemauerte Warmwasserröhrenkessel mit je 125 qm Heizfläche und zwei ebensolche Niederdruckdampfkessel mit je 75 qm Heizfläche samt Gegenstromapparat. Die Bekohlung und Entschlackung der Kessel erfolgt maschinell. An die Dampfkessel angeschlossen sind noch Ventilatorluftheizungen für einige größere Räume sowie die Warmwasserbereitung für Bade- und Reinigungszwecke. Die Warmwasserbereitung übernimmt im Sommer ein Gußgliederkessel. Eine Fernthermometeranlage dient der Wärmekontrolle, zahlreiche Starkstromrelais der Überwachung der zur Heizung gehörigen Motoren. Diese Apparate zeigen sämtlich auf einer gemeinsamen Schalttafel im Heizraum an.

Als Bodenbelag der Dienstzimmer wurde vorwiegend Linoleum verwendet, darunter Gipsestrich auf Sandschüttung. Die Gänge und einzelne Zimmer sind mit Korklinoleum belegt. Die Betriebsräume im Erdgeschoß haben Asphaltplattenbelag, die Fahrhöfe Holzpflaster, die Halle im Sockelgeschoß Gußasphaltbelag. Die Anschlüsse der Fahrhofdecken an die Stützen des Hochhauses sind mit Antivibrit gegen Schallübertragung isoliert. Die Dehnungsfugen der Eisenbetonkonstruktion sind an die Anschlußpunkte der Flügelbauten gelegt, das Hochhaus selbst hat zwei durchgehende Dehnungsfugen, die von den Ecken der Erkervorbauten ausgehen.

Abb. 12.

Ansicht von der Stephanstraße.

Noch während der Bauausführung gelang es, die jenseits der Stephanstraße gelegenen Grundstücke zu erwerben, deren teilweise Bebauung ohne Verzug eingeleitet wurde. Der Erweiterungsbau wird im Erdgeschoß eine Paketannahmestelle, in zwei Untergeschossen eine Ladestation und eine Hochspannungsanlage sowie in den Obergeschossen ein SA-Amt für 20 000 Teilnehmer aufnehmen. Durch Unterkellerung der Stephanstraße (vgl. Abb. 3) ist eine zweispurige fahrbare unterirdische Verbindung mit dem Paketzustellamt geschaffen worden. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 1929 in Aussicht genommen.

Einen Überblick über die Gesamtanlage geben die vorstehenden Abbildungen (11 und 12).

Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin.

(Vom 31. August bis 9. September 1928.)

Von Oberpostinspektor Grunicke, Berlin, Reichspostministerium.

Das fünfjährige Bestehen des Rundfunks — ein Ereignis, das weit über die Kreise der Technik hinaus beachtet und gewürdigt wird — verlieh der 5. Großen Deutschen Funkausstellung das Gepräge einer Jubiläumsveranstaltung. Unter diesem Eindruck stand auch die Eröffnungsfeier, die am 31. August stattfand und die eine Anzahl bedeutsamer Tagungen einleitete. Mehr als tausend geladene Gäste, Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden, der Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Presse, waren zu dieser Feier versammelt, deren Verlauf durch Rundfunkübertragung auf den Deutschlandsender an zahlreichen Orten des Reichs und im Auslande verfolgt werden konnte.

Die Eröffnungsansprache hielt der Vorsitzende des Ehrenausschusses der Ausstellung, Reichspostminister Dr. Schätzel[1]). Er schilderte den Rundfunk als eine neue Großmacht und wies darauf hin, daß der Rundfunk in der kurzen Spanne von 5 Jahren den Beweis seiner Daseinsberechtigung erbracht habe und zu einer Selbstverständlichkeit, zum Gemeingut des Volkes und der Menschheit geworden sei. Die Funkindustrie habe sich zu einem bedeutenden Zweige der deutschen Wirtschaft entwickelt. Die Ausstellung, die ein erfreuliches Bild harmonischer Zusammenarbeit aller am Funkwesen beteiligten Behörden und Unternehmungen biete, erhalte eine besondere Note durch die gleichzeitige Tagung des Weltrundfunkvereins in Berlin und durch den regen Besuch der Ausstellung aus dem Auslande.

Der Vertreter der Stadt Berlin, Bürgermeister Scholtz, begrüßte die Vertreter der Behörden und aller an der Durchführung der Ausstellung beteiligten Stellen. Er dankte besonders der Reichspost, den Rundfunkorganisationen und der Funkindustrie sowie der Tages- und Fachpresse für die gemeinsame Arbeit mit dem Berliner Ausstellungs- und Messeamt und hieß die Vertreter des Weltrundfunkvereins in Berlin willkommen. Die Funkausstellung, die das Herbstausstellungsprogramm der Stadt Berlin unter dem Titel »Herbst der Technik« (Funk-, Flug- und Kraftfahrwesen) einleitet, bezeichnete er als ein europäisches Fachereignis ersten Ranges.

Als Schlußredner nahm der Geschäftsführer des Verbandes der Funkindustrie E. V., Dr. Erwin Michel, das Wort zu längeren Ausführungen über die Organisation und Entwicklung der deutschen Funkindustrie, die heute mehr als 25 000 Personen beschäftigt. Es folgte eine Vorführung von Teilen aus dem Tri-Ergon-Ton-Bild-Film der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., die eine beifällig aufgenommene Lösung der schwierigen Aufgabe des sprechenden Films darstellt. An die Eröffnungsfeier schloß sich ein Rundgang durch die Ausstellung an, die sich trotz der verwirrenden Fülle an technischen Geräten im vornehmsten Gewande zeigte und bei aller Reichhaltigkeit hinreichend geräumig und übersichtlich gegliedert war.

Es verdient erwähnt zu werden, daß gerade die behördliche Gemeinschaftsarbeit und der Hinzutritt weiterer Behörden — wie Reichsverkehrsministerium und Polizei — als Aussteller den längst zu eng gewordenen Rahmen der bloßen Fachausstellung sprengte, um eine eindrucksvolle wirtschaftlich-kulturelle Schau des gesamten Funkwesens daraus entstehen zu lassen. So kam es, daß der äußere Umfang der Ausstellung sich gegen das Vorjahr nahezu verdoppelt hatte und eine Gesamtfläche von über 10 000 qm beanspruchte. Die Zahl der Aussteller betrug über 350. Damit stand die Berliner Funkausstellung wiederum an der Spitze aller ähnlichen Veranstaltungen in der ganzen Welt sowohl hinsichtlich des Raumgehalts als auch mit der Anzahl der Ausstellungsstände. In zwei großen Hallen, dem alten »Haus der Funkindustrie« und ihrem Erweiterungsbau, war die Geräteschau der Herstellerfirmen untergebracht; in einem dritten Riesenbau, der »neuen Autohalle« des Messegeländes, befanden sich die umfangreichen Sonderausstellungen der Reichs- und Staatsbehörden und der Rundfunkgesellschaften.

Aufbau und Übersicht der ausgestellten technischen Geräte ließen in der Tat nichts zu wünschen übrig. Die geschickte und geschmackvolle Ausgestaltung der Stände und die unaufdringlich wirkungsvolle Zurschaustellung und Vorführung ihres technischen Inhalts verdient volle Anerkennung. Es zeigte sich wieder, wie das Rundfunkgerät sich von Jahr zu Jahr mehr aus einem ursprünglich gewerblichen Fremdkörper über die Zweckform des technischen Hausgeräts zum formschönen und hochgeschätzten Familienstück entwickelt hat, das man heute nur ungern entbehren möchte. Als ein großer Schritt vorwärts war zu erkennen, daß die Entwicklung zum Netzanschlußempfänger nahe vor ihrer Vollendung steht. Das Losungswort »los von den Batterien« schwebte unsichtbar über den Ausstellungsständen. Das trichterlose Lautsprechergerät in unauffälliger Möbelanpassung hat fast alle anderen Formen verdrängt. Netzanschlußempfänger jeder Art und Aufmachung waren bei allen größeren Firmen, meist jedoch als 3-Röhren-Geräte, zu bereits recht annehmbaren Preisen ausgestellt. Überhaupt waren fast alle zur Schau gestellten Empfänger von vornherein mit Röhrensockeln für eine fünfte Anschlußbuchse ausgerüstet, die ohne weiteres die Verwendung von wechselstromgeheizten Röhren gestattet. Verbesserungen waren hauptsächlich in der Abstimmfähigkeit der Empfangsapparate und der Leistungsfähigkeit der Empfängerröhren zu erkennen. Die hochwertigen Empfänger waren vielfach für die verstärkte Wiedergabe von Schallplatten mit einem besonderen Anschluß versehen, der es gestattet, bei Rundfunkpausen oder für besondere Zwecke den Empfänger von einem eigenen häuslichen Grammophon besprechen zu lassen. Es spricht für das Vertrauen der Abnehmerkreise gegenüber den Herstellerfirmen, daß auf dieser Ausstellung im Gegensatz zu früheren Jahren betriebsmäßige Vorführungen von Empfängern nicht mehr stattfanden.

Das hervorstechende Merkmal der 5. Großen Deutschen Funkausstellung war eine durch die räumlichen Verhältnisse bedingte und mit ungewollter Natürlichkeit durchgeführte Dreiteilung der großen Gesamtschau nach Entstehung, Anwendung und Wirkungen der Funktechnik. Während die technische Geräteschau hauptsächlich den geräumigen Holzbau des »Hauses der Funkindustrie« füllte, bereitete der Erweiterungsbau die Ausstellung und Vor-

[1]) Der Wortlaut der Ansprache ist in Nr. 36 der Deutschen Verkehrs-Zeitung vom 8. September 1928 veröffentlicht.

führung von neuen technischen Anwendungsformen — wie Bildfunk, Fernsehen und Filmfunk — vor, um dann zu der umfangreichen wirtschaftlich-kulturellen Sonderausstellung der Behörden, Rundfunk- und Funkgesellschaften in der »neuen Autohalle« überzuleiten. Ein Teil der Presse hatte diesen Sonderausstellungen in mißverständlicher Beurteilung ihrer Anziehungskraft nach dem Beispiel anderer Fachausstellungen den Namen »Vergnügungspark« beigelegt. Das war im Hinblick auf das hier gezeigte höchst wertvolle Darstellungsgebiet durchaus abwegig. Schuld daran trägt die noch vielfach verbreitete, rein handwerksmäßige Ansicht, es handle sich beim Rundfunkgerät um eine Art Experimentierbaukasten für Lautverstärkung und Reichweitensport. Um so mehr war es zu begrüßen, daß hier zum erstenmal auf einer Funkausstellung alle am Rundfunk und Funkwesen beteiligten Kreise unter Führung der Behörden sich in der Absicht zusammenfanden, die große Bedeutung dieses Betriebszweiges für die gesamte Öffentlichkeit darzulegen. Besonderes Lob verdient der vorbildlich ausgeführte Gedanke der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft, durch die Schaffung eines würdigen und luftigen »Ruheraums« die Besucher der Ausstellung zum bequemen, ungestörten Genuß der Rundfunkdarbietungen einzuladen, um ihre Aufmerksamkeit von der verwirrenden Fülle technischer Geräte loszulösen und für eine nachdenkliche Betrachtung der Kulturgeschichte des Funkwesens vorzubereiten. Kein Führer erwähnte den psychologischen Kunstgriff, mit dem der Besucher zwangläufig von hier zum Ursprung des Rundfunks auf der einen Seite und zu seinen Erfolgen auf der anderen Seite geführt wurde. Dieser Ruheraum mit gedämpftem Oberlicht, reichem Blumen- und Blattschmuck und einem Zierbrunnen in der Mitte bot mit seinen zahlreichen Polstersesseln und Bänken ausreichend Gelegenheit zur Erholung und ließ zugleich durch vier Saallautsprecher die Konzerte des Funkorchesters vernehmen. Von seinem Mittelpunkt aus blickte man durch die Tür auf eine kleine Gedächtnishalle, die dem Andenken Heinrich Hertz, des Schöpfers der Wellentheorie, geweiht war (vgl. Abbildung). Zahlreiche wissenschaftliche und persönliche Erinnerungen an den leider zu früh verstorbenen Gelehrten waren hier pietätvoll zusammengetragen. Auch die ersten von ihm benutzten Geräte zum Nachweis der elektrischen Raumstrahlung fehlten nicht. Dieses hübsche Gedenkzeichen der Heinrich-Hertz-Gesellschaft bildete zugleich die Brücke zu der geschichtlichen Ausstellung der Deutschen Reichspost. Eine Fülle von historisch wertvollen Gegenständen aus allen Etappen einer 30jährigen Entwicklungsarbeit zur Erforschung und Nutzbarmachung elektrischer Wellen wurde hier erstmalig in der Zusammenstellung gezeigt, wie sie künftig für das Reichspostmuseum bestimmt ist. An die geschichtliche Abteilung schloß sich die weitere reichhaltige Sonderausstellung der Deutschen Reichspost an. Sie gliederte sich in eine Gruppe »Rundfunkstörungen«, die eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Störungen des Rundfunkempfangs, ihrer Verhütung und Abstellung aufwies, sowie in eine Gruppe »Rundfunkübertragungen«, die an vielen packenden Bildern die große Zahl von Übertragungen wichtiger und künstlerischer Ereignisse auf den Rundfunk darstellte. Vor dieser Schau wurde ein großes Modell der Rundfunksender und ihrer Leitungsverbindungen gezeigt. Ferner waren von der Deutschen Reichspost ausgestellt: eine Sammlung von Rundfunk-Aufnahmemikrophonen, eine vollständige Rundfunküberwachungsanlage mit Einrichtungen zur genauen Prüfung und Eichung der Wellen, das Muster eines kleineren Rundfunksenders und eine Anzahl aufklärender Aushangübersichten aus dem praktischen Rundfunkbetriebe.

Eine aufsehenerregende Neuerung brachten die Fernseheinrichtungen von Mihaly und von Telefunken, die — im Betriebe vorgeführt — einen hoffnungsvollen Eindruck von den beginnenden Möglichkeiten der praktischen Lösung des Fernsehens, wenigstens auf kurze Entfernungen, ermöglichten. Als betriebsbrauchbare Bildfunkübermittlung für besondere Zwecke des Rundfunks wurde auch der »Fultograph«, ein erprobtes Gerät zur schnellen funktelegraphischen Übermittlung ruhender Bilder, in Tätigkeit gezeigt. Im Zusammenhang mit diesen vielleicht einmal umwälzenden Fortschritten des Funkwesens sei hier gleich einer technischen Einrichtung gedacht, die in ihrer vollendeten Vorführung tatsächlich eine Überraschung bedeutete und große Anziehungskraft auf die Besucher ausübte. Es handelt sich um das von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft in einem besonderen Saal der Ausstellung vorgeführte »Tri-Ergon-Ton-Bild-Verfahren«, bei dem das Ablaufen eines übrigens recht anschaulichen Films über die Tätigkeit der Rundfunkgesellschaften von der fast naturgetreuen Wiedergabe des ursprünglichen akustischen Eindrucks der sehr abwechslungsreichen Außen- und Innenaufnahmen begleitet war. Dieser in Wahrheit »sprechende Film« fand ungeteilte Anerkennung und eröffnet vielversprechende Ausblicke auf die weitere Entwicklung sowohl des Rundfunks wie des Films, die sich damit beide vor der Möglichkeit beliebig häufiger gleichbleibender Wiedergabe einmal aufgenommener akustischer und optischer Vorgänge sehen, noch mehr aber wohl auf die Festlegung historischer Vorkommnisse und denkwürdiger Ereignisse auf den Gebieten der Kunst, Wissenschaft, Politik usw. in Bild, Wort und Ton in Gestalt eines Tonfilmarchivs. Bemerkenswert für den Erfolg dieser neuen Erfindung ist die Tatsache, daß sich bereits ein Tonfilmsyndikat auf einer Vermögensgrundlage von 12 Millionen *RM* gebildet hat.

Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und die Rundfunkgesellschaften »Deutsche Welle« und »Funk-Stunde A G Berlin« brachten in ihrer Sonderausstellung eine solche Fülle von eindrucksvollen bildlichen Darstellungen der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Rundfunks, daß jedem vorurteilsfreien Besucher die Erkenntnis vom Segen des Rundfunks gekommen sein muß. Das Zustandekommen und die Nutzanwendung der künstlerischen und belehrenden Vorträge wurde in allen Einzelheiten an Bildern, Transparenten und Modellen eingehend erklärt und die Fortschritte in der Programmgestaltung an Hand der Erfahrungen ersichtlich gemacht. Eine einzige wirkungsvolle Gegenüberstellung dieser Art, wie sie z. B. die naturgetreuen Nachbildungen des ersten, behelfsmäßigen und des heutigen kunsttechnisch vollendeten Rundfunkvortragsraums der Berliner Funk-Stunde darstellten, hätte fast genügt, um die gewaltigen Fortschritte einer nunmehr fünfjährigen Betriebserfahrung deutlich zu kennzeichnen. Überall trat dabei das Bestreben hervor, die tief einschneidende Wirkung des Rundfunks auf das geistige Leben unserer Zeit nachzuweisen. Solch eine Schaustellung liegt aber im Bedürfnis, um die weitere Rundfunkausbreitung zu fördern.

Die Funk-Betriebsgesellschaften »Debeg« und »Transradio« zeigten in dieser Sonderausstellung den Nutzen und die Ausdehnung des Funkverkehrs in der Schiffahrt und im Übersee-Nachrichtendienst. Eine eindrucksvolle, der Öffentlichkeit bisher nicht gezeigte Darstellung des umfangreichen Funkverkehrs der Polizei, des Luftverkehrs

und Flugsicherungsdienstes boten außerdem die stilvoll hergerichteten Sonderabteilungen des Reichsministeriums des Innern und des Reichsverkehrsministeriums. Die klare Übersicht der Einrichtung und Wirkungsweise dieser wichtigen behördlichen Funkdienste war beachtenswert und äußerst lehrreich. Niemand wird diese Sonderausstellung der Behörden und Betriebsgesellschaften verlassen haben, ohne einen neuen Begriff von der weitverzweigten Vielseitigkeit der Funkbetriebe gewonnen zu haben, eine Erkenntnis, die aus Gründen des ungestörten Nebeneinanderarbeitens noch in manchen Volkskreisen vertieft werden muß.

Dank der Reichhaltigkeit ihrer selbstgewählten Aufgaben war die 5. Große Deutsche Funkausstellung ihren vier Vorgängerinnen weit überlegen. Sie war es aber auch an äußerem Umfang und an Gediegenheit der Raum- und Baukunst. Der Erfolg ist ihr nicht versagt geblieben; an einzelnen Tagen stieg die Besucherzahl auf mehr als 50 000 Personen. Unter dem Zeichen der 30jährigen deutschen Funkgeschichte, des 25jährigen Bestehens der ältesten deutschen Funkindustrie und des 5jährigen Rundfunks in Deutschland war sie ein würdiges Augenblicksbild von der rastlosen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Technik.

Abb. 1.

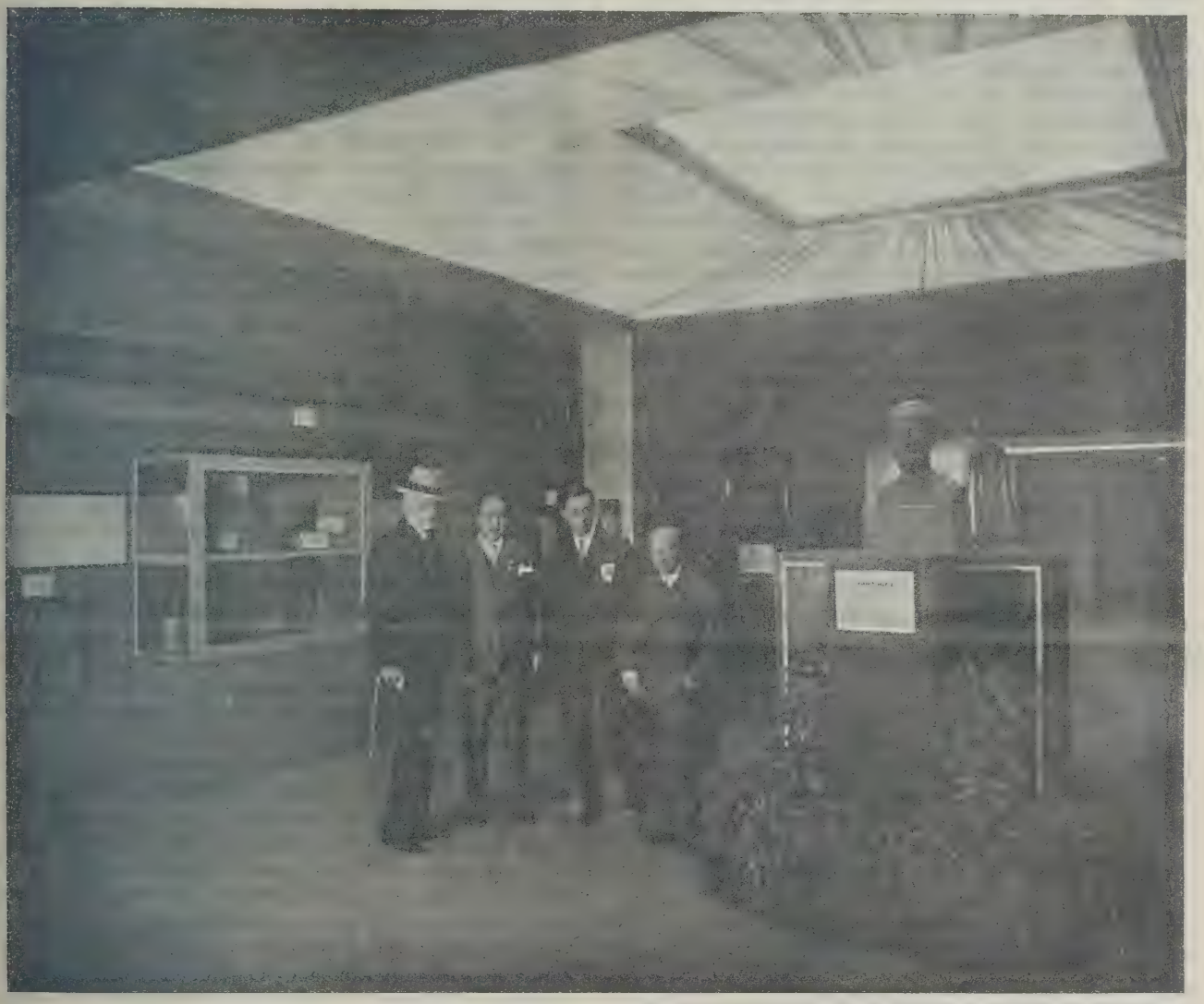

Gedächtnishalle für Professor Heinrich Hertz auf der Funkausstellung.

Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst.

Von Oberpostinspektor Bethge, Berlin.

Mit der Verordnung vom 17. Oktober 1921 (Amtsbl 1921 S. 188/190) wurde eine Laufbahn für Telegraphensupernumerare des Funkdienstes[1]) geschaffen, die in mancher Beziehung von anderen Beamtenlaufbahnen abweicht. Die Vorschriften für die Laufbahn wurden als »Bestimmungen über die künftige Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen« außer im Amtsblatt noch im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47/1921, S. 869 veröffentlicht. Nach den Laufbahnvorschriften wurden die Anwärter als Telegraphensupernumerare eingestellt; die dreijährige Berufsausbildung lag zum Teil in Händen von privaten Funkbetriebsgesellschaften. Die Anwärter mußten sich verpflichten, nach beendeter Fachausbildung mindestens sechs Jahre im privaten Funkdienst Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Zeit hatten sie das Recht, in den Dienst der Deutschen Reichspost als Beamte zurückzutreten. Während der Tätigkeit bei den Gesellschaften waren die Angehörigen der Laufbahn Privatangestellte der Gesellschaften; der Deutschen Reichspost gegenüber galten sie als beurlaubte Reichsbeamte. Es handelte sich also nicht um eine ausschließliche Beamtenlaufbahn, vielmehr kann man von einer gemischten Angestellten- und Beamtenlaufbahn sprechen. Die eigenartige Reglung der Laufbahn war in den besonderen Verhältnissen des Funkdienstes begründet und wohl nur in der Nachkriegszeit, in der auf allen Gebieten des Personalwesens Bestrebungen auf Änderung der bestehenden Verhältnisse unter teilweise ganz neuen Gesichtspunkten hervortraten, möglich. Zu einer andern Zeit wäre eine so innige Verquickung von Beamtenlaufbahn und Angestelltenberuf sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Inzwischen haben die nach diesen Bestimmungen eingestellten Anwärter die Obersekretärprüfung abgelegt; sie versehen entweder Dienst als Funkangestellte bei den Gesellschaften oder als Telegraphenpraktikanten bei der Deutschen Reichspost. Wenn nach einigen Jahren alle Angehörigen dieser Laufbahn entweder zur Deutschen Reichspost übergetreten sind oder auf den Rücktritt zur Deutschen Reichspost endgültig verzichtet haben, wird diese Laufbahn bald vergessen sein. Die Gründe für die Einrichtung der Laufbahn und die gewonnenen Erfahrungen seien an dieser Stelle kurz dargelegt.

Vor dem Erlaß der neuen Bestimmungen bestanden Laufbahnvorschriften für Funker nicht. Es gab lediglich eine vom Reichspostamt erlassene »Anweisung für die Prüfung von Bordtelegraphisten«. Die Funker, die nach dieser Anweisung das Bordfunkzeugnis 1. Klasse erworben hatten, konnten als Berufsfunker auf großen Überseedampfern beschäftigt werden. Die Bewerber für diesen Beruf kamen aus den verschiedensten Kreisen. Ihre Fachausbildung war nicht planvoll, zu kurz und nicht umfassend genug für eine Tätigkeit, die selbständiges Handeln an Bord und umfassende technische Kenntnisse verlangt. Schon 1918 war durch einen vom Seefahrtausschuß eingesetzten Fachausschuß festgestellt worden, daß die Schulung der an Bord deutscher Handelsschiffe tätigen Bordfunker den steigenden betrieblichen und technischen Anforderungen nicht mehr genüge. Das Ergebnis der damaligen Beratungen war, daß für den Funkbeamtenanwärter eine der Reife für Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung gefordert und die Einführung einer zweiten staatlichen Prüfung als notwendig erachtet wurde. Diese sollte nach Ablauf einer dreijährigen Gehilfenzeit unter Bevorzugung der englischen Sprache abgelegt werden. Dem Beschluß trat der Seefahrtsausschuß im März 1919 bei. In einer Sitzung, die im August 1919 im Reichswirtschaftsministerium stattfand, stimmte man ebenfalls einhellig jenen Richtlinien zu und beschloß, daß der Funkbeamtenverband in Verbindung mit der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie (Debeg) einen Entwurf über die für erforderlich erachtete Neureglung aufstellen und dem Reichspostministerium einreichen sollte. Die beteiligten Kreise wurden sich einig, diese Reglung so schnell wie möglich durchzuführen, da die Zeit hierfür besonders geeignet schien. Die Zahl der Bordfunker war damals infolge der Abwanderung eines großen Teils in andere Berufe gering; neue Kräfte konnten bei schleuniger Durchführung der Änderungen schon nach den neuen Bestimmungen eingestellt werden. Da der Funkbeamtenverband von sich aus einen Entwurf nicht vorlegte, trat das Reichspostministerium, dem Drängen der beteiligten Kreise nachgebend, seinerseits mit Vorschlägen für die Neureglung der Laufbahn zunächst mit der Debeg und dem Funkbeamtenverband in Verbindung. Es wurde der Entwurf einer Verordnung mit Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet. Die Verordnung sollte die Stellung der Funker an Bord regeln, für die Ausbildung eine dreijährige Vorbereitung vorschreiben und den Erlaß von Ausführungsbestimmungen durch das Reichspostministerium vorsehen; die Ausführungsbestimmungen wiederum sollten die Laufbahnbestimmungen umfassen. Zwischen den zunächst Beteiligten wurde nach eingehenden Verhandlungen Übereinstimmung etwa auf der Grundlage des ersten Entwurfs des Reichspostministeriums erzielt. Die geplante Reglung sollte, den Wünschen sowohl der die Großfunkstellen betreibenden Gesellschaften als auch den Wünschen der Deutschen Reichspost und der Angestellten nachkommend, auch das für den Großfunkdienst benötigte Personal mitumfassen, weil auch in diesem Dienstzweig der Personalersatz Schwierigkeiten bereitete. Da nach dem Gang der Verhandlungen anzunehmen war, daß die seit Jahren angestrebte Neureglung der Berufsfunkerlaufbahn sich bald durchführen lassen würde, traf das Reichspostministerium Vorkehrungen, wodurch die Annahme von Anwärtern für die bisherige Berufsfunkerlaufbahn ausgeschlossen werden sollte. Im September 1920 wurden die Betriebsgesellschaften ersucht, Bewerber für die alte Laufbahn nicht mehr einzustellen. Gleichzeitig wurden die Oberpostdirektionen, die bisher Bordfunkprüfungen abhielten, angewiesen, Prüfungen zur Erlangung des Zeugnisses 1. Klasse für den Bordfunkdienst nicht mehr abzunehmen. Die in Betracht kommenden Ausbildungsstellen für Bordfunker wurden benachrichtigt. Ausnahmefälle wurden der Genehmigung des Reichspostministeriums vorbehalten. Damit war das Ende der alten Bordfunkerlaufbahn gekommen.

[1]) Diese Laufbahn wurde, vier Jahre nach ihrer Eröffnung, mit Verordnung vom 15. Mai 1925 (Amtsbl S. 275 bis 277 und Reichsministerialbl Nr. 24 vom 22. Mai 1925) wieder aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt.

Bei der Abfassung der Ausführungsbestimmungen kam es für die damalige Reichstelegraphenverwaltung als Aufsichtsbehörde für das Funkwesen darauf an, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung des Funkpersonals rechtzeitig den veränderten Verhältnissen angepaßt werde. Die Ausbildung mußte deshalb so gründlich sein, daß sie allen Anforderungen gerecht werden konnte. Nach dem Entwurf der neuen Laufbahnvorschriften sollten die Bewerber deshalb den Annahmebedingungen für die Laufbahn der Supernumerare des allgemeinen Telegraphendienstes entsprechen. Die Anwärter sollten ihre Ausbildung bei der Reichstelegraphenverwaltung, zum Teil aber auch im privaten Funkdienst erhalten. Sie sollten sich schon bei der Annahme verpflichten, nach beendeter Vorbereitungszeit mindestens 6 Jahre im privaten Funkdienst zu verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit sollten sie in den Dienst der Reichstelegraphenverwaltung übertreten. Die beabsichtigte Reglung stieß zunächst auf Widersprüche in Schiffahrtskreisen, die vor allem die geplante Verwendung von Reichsbeamten im Funkdienst auf den Handelsschiffen bekämpften, weil sie durch die Tätigkeit von Beamten im privaten Schiffsdienst Unzuträglichkeiten für die Disziplin an Bord befürchteten. Sie verlangten, daß die Anwärter, wie bisher, als Privatangestellte angenommen und die Funker in höherem Lebensalter als Beamte der Reichstelegraphenverwaltung unter Anrechnung der im privaten Funkdienst verbrachten Dienstzeit versorgt würden. Solchen Bestrebungen konnte schon im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nähergetreten werden. Da man aber allgemein darauf bedacht war, den Anwärtern der neuen Laufbahn eine gute Ausbildung zu geben und sie deshalb durch die Schule der Telegraphenbeamtenlaufbahn gehen zu lassen sowie ihnen im späteren Lebensalter ein weiteres Fortkommen zu sichern, führten die weiteren Verhandlungen zu einer Verständigung auf der Grundlage der Vorschläge des Reichspostministeriums. In den Verhandlungen über die Neureglung in der Reichsfunkkommission wurde der Entwurf im allgemeinen gutgeheißen. Da die Neureglung erst in 3 Jahren voll wirksam geworden wäre, wenn die ersten Anwärter der Laufbahn ihre dreijährige Vorbereitungszeit beendet haben würden, wurde in den Übergangsbestimmungen die vorübergehende Beschäftigung von Reichsbeamten der Beamtenlaufbahnen im privaten Funkdienst in Aussicht genommen. Außerdem sollten die vorhandenen Berufsfunker nach den alten Bestimmungen weiterbehandelt und im Bord- und Großfunkdienst weiterbeschäftigt werden. Nach längeren Verhandlungen mit den Reedervertretungen und den beteiligten Angestelltenverbänden sowie nach Verständigung mit den in Betracht kommenden Reichsbehörden wurde Einverständnis erzielt, daß die grundlegenden Bestimmungen für die neue Laufbahn und die Rangstellung der Funkbeamten an Bord durch Verordnung festzulegen seien. Die Laufbahnvorschriften dagegen sollten als Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung vom Reichspostminister erlassen werden. Hierauf wurde die »Verordnung, betreffend Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen«, vom 8. Oktober 1921 (Amtsbl 1921 S. 187/188 und RGBl S. 1282) erlassen. Diese bestimmt, daß die für den Funkdienst an Bord von Handelsschiffen neu einzustellenden Berufsfunkbeamten zur Ausübung ihres Dienstes neben dem durch den internationalen Funktelegraphenvertrag vorgeschriebenen bisherigen Zeugnis ein weiteres Zeugnis über das Bestehen einer besonderen Fachprüfung haben müssen, der eine dreijährige Ausbildungszeit vorauszugehen hat. Sie besagt ferner, daß die im Funkdienst auf Handelsschiffen tätigen Funkbeamten, also auch die vorhandenen, nach beendeter Ausbildung und Erteilung des erforderlichen Prüfungszeugnisses an Bord die Stellung als Schiffsoffizier nach § 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 haben und während dieser Zeit die Amtsbezeichnung »Funkoffizier« führen. Sie ermächtigt schließlich den Reichspostminister, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, und bestimmt, daß die Verordnung sofort in Kraft tritt. Die Verordnung wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 100 von 1921, S. 1282 und im Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1921 Nr. 36 S. 187 veröffentlicht. Die auf Grund der Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bestehen aus den Vorschriften über die Laufbahn selbst und aus den Übergangsbestimmungen; sie sind unter dem 17. Oktober 1921 im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 36 S. 188/190 und im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 S. 869/871 wie folgt veröffentlicht.

»Der Bewerber muß den Annahmebedingungen für die Laufbahn der Supernumerare des Reichstelegraphendienstes entsprechen. Er meldet sich beim Telegraphentechnischen Reichsamt als Bewerber für den Funkdienst an Bord deutscher Handelsschiffe und bei Großfunkstellen. Der Bedarf wird jährlich zahlenmäßig unter Zustimmung des Reichsfinanzministeriums durch das Reichspostministerium im Benehmen mit den beteiligten Betriebsgesellschaften festgestellt. Bei der Annahme als Supernumerar ist dem Bewerber zu eröffnen, daß seine Ausbildung vorwiegend bei der Telegraphenverwaltung, zum Teil aber auch im privaten Funkdienst erfolgen werde, und zwar im allgemeinen bei derjenigen Gesellschaft, in deren Dienst er nach beendeter Ausbildung treten soll, und daß diese Gesellschaft bei der Entscheidung der Frage mitzuwirken habe, ob er sich für den Beruf des Funkbeamten eignet. Zur Verpflichtungsverhandlung kann ein Vertreter der beteiligten Gesellschaft als Zuhörer zugelassen werden. Der Anwärter hat bei der Annahme die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, nach Beendigung der dreijährigen Ausbildung und nach Ablegung der (1.) Fachprüfung mindestens sechs Jahre im privaten Funkdienst zu verbleiben, und daß er damit einverstanden ist, daß das Recht des Übertritts in den unmittelbaren Dienst des Reichs während dieser Zeit für ihn ruht, es sei denn, daß sein Arbeitgeber seinem vorzeitigen Übertritt zustimmt oder ihn beantragt. Der Anwärter wird bei der Reichstelegraphenverwaltung nach den Vorschriften für Telegraphenbeamte am Klopfer, Morse und Fernsprecher ausgebildet und hat zunächst, wie jeder Telegraphenbeamte, den Nachweis der Befähigung der selbständigen Wahrnehmung des technischen Telegraphendienstes zu erbringen (Anwärter, die diesen Nachweis nach Ablauf der ersten 4 Monate noch nicht erbracht haben, sind als ungeeignet zu entlassen). Im Anschluß hieran wird der Anwärter für 3 Monate der Funkerschule einer Gesellschaft überwiesen; die Gesellschaft prüft während dieser Zeit seine Eignung für den Dienst und teilt das Ergebnis der Reichstelegraphenverwaltung mit. Im Falle der Nichteignung ist der Anwärter im allgemeinen zu entlassen; es kann jedoch in besonderen Fällen vom Reichspostministerium geprüft werden, ob der Anwärter in den allgemeinen Telegraphendienst des Reichs übernommen werden kann. Eignet sich der Anwärter für den privaten Funkdienst, so wird er bei der Reichstelegraphenverwaltung im Telegraphen- und Funkdienst praktisch weitergebildet. Im zweiten Ausbildungsjahre wird er nach näherer Vereinbarung zwischen Reichspostministerium und der Gesellschaft mindestens 6 Monate im Dienst der Gesellschaften an Land und an Bord beschäftigt und dabei in fremden Sprachen fortgebildet. Vor der Überweisung zu den Gesellschaften hat der Anwärter die Bordtelegraphistenprüfung beim Telegraphentechnischen Reichsamt abzulegen; nach deren Bestehen führt er für die Dauer des privaten Funkdienstes, im besonderen an Bord, die Amtsbezeichnung »Funkgehilfe«. Das dritte Ausbildungsjahr ist dem allgemeinen Telegraphendienst und dem Funkdienst der Reichstelegraphenverwaltung, der Zusammenfassung der Kenntnisse und Fertigkeiten und der Vorbereitung auf die Fachprüfung gewidmet und wird im Reichstelegraphendienst verbracht. Die (1.) Fachprüfung (wie für

Beamte des gehobenen mittleren Dienstes) wird für die Anwärter einheitlich beim Telegraphentechnischen Reichsamt in Berlin unter Betonung des Funkdienstes und Bevorzugung der englischen Sprache nach näherer Festsetzung abgelegt. Zur Prüfung kann je ein Mitglied der beteiligten Gesellschaften nach vorherigem Einvernehmen mit dem Telegraphentechnischen Reichsamt als Zuhörer zugelassen werden. Nach bestandener Fachprüfung werden die Anwärter fortlaufend in eine beim Telegraphentechnischen Reichsamt geführte »Liste der als Funkangestellte an Bord deutscher Handelsschiffe und bei Großfunkstellen ausgebildeten Personen« aufgenommen und im Dienste der Telegraphenverwaltung bis auf Abruf durch die Gesellschaften beschäftigt. Die Überweisung zu den Gesellschaften erfolgt auf Anfordern im allgemeinen in der Reihenfolge der Vormerkungen, und zwar auf mindestens sechs Jahre. Während dieser Zeit ist der Funker Angestellter der Gesellschaft (nach Umständen im Dienste der Reederei). Sein Dienstverhältnis — im besonderen auch seine Bezahlung — regelt sich nach den Verträgen zwischen den Beteiligten. In ganz besonders gearteten Fällen kann auf Antrag des Dienstverpflichteten unter Befürwortung durch die Gesellschaft — oder auf Antrag der Gesellschaft — und mit Zustimmung des Reichspostministeriums ein Rücktritt aus dem Dienste der Gesellschaften ausnahmsweise vor Ablauf von 6 Jahren zugelassen werden. In größeren Pausen zwischen den Fahrten kann die Gesellschaft beschäftigungslose Bordtelegraphisten einem dazu bestimmten Telegraphenamte zum Dienst überweisen. Der Angestellte bezieht für diese Zeit aus der Reichskasse die Bezüge, die ihm nach seinem Dienstalter als Beamter zustehen würden. Will eine Reederei im Ausnahmefall einen Funkangestellten unmittelbar in ihre Dienste übernehmen, so steht dem nach Erstattung des entsprechenden Teils der Ausbildungskosten an diejenige Betriebsgesellschaft, die den Anwärter im privaten Funkdienst ausgebildet hat, nichts im Wege. Nach Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit bei der Gesellschaft hat der Funkangestellte das Recht, als Beamter in den Reichsdienst überzutreten. Macht er innerhalb der nächsten 2 Jahre keinen Gebrauch von diesem Recht, so erlischt es. In besonders begründeten Fällen können Funkangestellte auf Antrag ausnahmsweise auch noch später übernommen werden. Nach dem Übertritt zur Telegraphenverwaltung erhält der Funkangestellte die ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Bezüge nach den Besoldungsvorschriften für Beamte. Er hat nach dem Übertritt in den Reichsdienst das Recht, etwaige weitere Prüfungen wie die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes abzulegen und erlangt dadurch dieselben Anwartschaften wie diese. Sein Prüfungsdienstalter kann, insoweit als er während seiner meist auswärtigen Beschäftigung an Bord von Schiffen usw. an der rechtzeitigen Vorbereitung und Ablegung der weiteren Prüfungen verhindert war, nach Umständen entsprechend vorgerückt werden. In den ersten 3 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen — im Falle des Bedürfnisses auch später — wird das erforderliche Personal, soweit nach den bisherigen oder nach den neuen Vorschriften ausgebildete Bordtelegraphisten nicht zur Verfügung stehen, in erster Linie aus den Reichstelegraphenbeamten auf Grund freiwilliger Meldungen entnommen werden müssen. Dabei sollen auch diejenigen zur Zeit noch im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten berücksichtigt werden, die nach den Grundsätzen vom März 1920 ins Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Im übrigen wird der Übertritt in den Funkdienst grundsätzlich allen Reichstelegraphenbeamten offen gehalten, soweit sie nach den abgelegten Prüfungen und der persönlichen Eignung in Betracht kommen. Bevorzugt werden diejenigen Bewerber, die bereit sind, sich für einen möglichst langen Zeitraum — bis zur Höchstdauer von 6 Jahren — dem Dienste der Gesellschaft zu verpflichten. Hinsichtlich der eingegangenen Verpflichtungsdauer gelten sinngemäß die Bestimmungen der eigentlichen Laufbahn. Wünsche der Firmen auf Einstellung bestimmter Personen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es kommen in erster Linie solche Beamte des gehobenen mittleren Dienstes in Frage, die die Bordtelegraphistenprüfung 1. Klasse und die erste Fachprüfung abgelegt haben und im Funkdienst genügend geschult sind, sowie andere sprachkundige Beamte, die eine gründliche Schulung im Funkdienst besitzen. Auch diese müssen vor der Zulassung zum Borddienst die Bordtelegraphistenprüfung 1. Klasse ablegen. Die Bewerber müssen im Alter von 20 bis 35 Jahren stehen. Die vorhandenen fertig ausgebildeten Bordtelegraphisten, die zur Zeit bei der Reichstelegraphenverwaltung als Angestellte beschäftigt oder bei den Gesellschaften im Funkdienst tätig sind, können nach freiem Ermessen der Gesellschaften in ihrem Funkdienst weiterbeschäftigt werden. Die Frage ihrer späteren Übernahme als Beamte in den Reichsfunkdienst bleibt einer besonderen Reglung im Benehmen mit allen Beteiligten vorbehalten.«

Die Bestimmungen sind mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Es war inzwischen, da nach den Anordnungen des Reichspostministeriums seit Jahresfrist Anwärter für die Berufsfunkerlaufbahn nicht mehr geprüft worden waren, ein empfindlicher Mangel an Berufsbordtelegraphisten eingetreten. Nachdem das Reichsfinanzministerium der Annahme von zunächst 75 Anwärtern für die Laufbahn zugestimmt hatte, wurde am 26. November 1921 das Telegraphentechnische Reichsamt ermächtigt, bis zu 75 Bewerber, die das Reifezeugnis für die Unterprima einer neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt besaßen, den gesundheitlichen Anforderungen entsprachen und das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, nach den im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 36 von 1921 gegebenen Bestimmungen als Telegraphensupernumerare für den Funkdienst zum 2. Januar 1922 anzunehmen. Mit Wirkung von diesem Tage wurden 9 Anwärter eingestellt. Diese Anwärter sind die ersten als Supernumerare bei der Reichspost eingestellten Personen. Im Laufe der nächsten 2 Monate traten noch 5 Supernumerare hinzu, so daß am 1. März 1922 14 Telegraphensupernumerare des Funkdienstes eingestellt waren. Zunächst lag eine größere Zahl von Meldungen für den sofortigen Eintritt in die Laufbahn nicht vor. Es wurde deshalb angeregt, auf die beim Haupttelegraphenamt Berlin schon seit längerer Zeit als Posthelfer im Telegraphendienst beschäftigten Personen mit der Reife für die Obersekunda zurückzugreifen. Von solchen Anwärtern, die mindestens seit April 1920 im Dienst der Reichstelegraphenverwaltung standen und zum Teil die Telegraphenbetriebsprüfung bereits abgelegt hatten, befanden sich auch einige bei anderen Telegraphenämtern. Unter dem 1. März 1922 wurde deshalb verfügt, daß diejenigen Bewerber, welche Obersekundareife hatten und mindestens seit 1. Mai 1920 im Telegraphendienst beschäftigt waren, ausnahmsweise bis zur Erfüllung einer Gesamtzahl von 75, unter Einrechnung der bereits nach der Verfügung vom 26. November 1921 anzunehmenden Bewerber, zunächst als Telegraphengehilfen eingestellt werden könnten. In erster Linie sollten geeignete Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden. Die so eingestellten Bewerber, insgesamt 27, von denen 10 im Laufe der Zeit wieder ausgeschieden sind, waren die letzten Anwärter, die bei der Reichstelegraphenverwaltung als Telegraphengehilfen angenommen worden sind. Unter den neuen Bewerbern mit Primareife befand sich auch eine größere Anzahl im vorgeschritteneren Lebensalter von über 22 bis 25 Jahren. Wegen des Mangels an jüngeren Bewerbern wurde im April 1922 die Einstellung von 10 solcher älteren Bewerber als Telegraphensupernumerare genehmigt. Der Beginn des im Anschluß an den Nachweis der Befähigung für die Wahrnehmung des technischen Telegraphendienstes abzuhaltenden ersten Lehrgangs auf der Funkerschule der Gesellschaft wurde auf den 1. Juli 1922 festgesetzt. An dem Lehrgang nahmen 25 Bewerber teil. Er wurde, da eine Funkerschule einer Gesellschaft noch nicht bestand, beim Telegraphentechnischen Reichsamt eingerichtet. Der Unterricht lag zum Teil in Händen von Lehrpersonal der deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie und zum Teil in Händen von Beamten des Telegraphentechnischen Reichsamts. Aus den bis dahin gewonnenen Erfahrungen mußte geschlossen werden, daß der vorgesehene dreimona-

tige Funklehrgang nicht ausreichte, um die Anwärter in ausreichendem Maße im Funkdienst zu schulen. Der erste Lehrgang wurde deshalb auf 6 Monate verlängert. Auch bei den folgenden Lehrgängen, die sämtlich beim Telegraphentechnischen Reichsamt abgehalten wurden, mußte an einer Lehrgangdauer von 6 Monaten festgehalten werden. Im Anschluß an die Lehrgänge, die mit einer Abschlußprüfung endeten, wurden die Anwärter noch für einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen im praktischen Funkdienst bei Reichsfunkstellen beschäftigt, bevor sie zur Bordtelegraphistenprüfung 1. Klasse zugelassen wurden. Die Schlußprüfung des ersten Lehrgangs fand vom 20. bis 30. November 1922 statt; vom 1. bis 3. Februar 1923 wurde die erste Bordtelegraphistenprüfung 1. Klasse abgelegt. Anschließend traten die ersten Anwärter als Funkgehilfen in den praktischen Funkdienst auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen ein. Am 1. Dezember 1922 wurde ein zweiter Lehrgang mit 43 Teilnehmern eröffnet. Bevor die erste Anteilzahl von 75 Bewerbern voll angenommen war, wurde, um eine Stockung in der Annahme und der Ausbildung nicht eintreten zu lassen, im Juni 1922 mit dem Reichsfinanzministerium vereinbart, daß der Personalbedarf im privaten Funkdienst zwar in erster Linie aus Personal der Reichstelegraphenverwaltung gedeckt werden sollte, daß aber für den Fall, daß dies nicht in ausreichendem Maße möglich wäre, bis zu 75 weitere Bewerber der neuen Laufbahn eingestellt werden könnten. Diese Notwendigkeit trat bald ein. Im November 1922 wurde deshalb das Telegraphentechnische Reichsamt beauftragt, 75 weitere Bewerber anzunehmen. Dabei sollten Bewerber, die das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, mit Vorrang eingestellt werden. Die Annahme selbst sollte möglichst bis Ende 1922 beendet sein. Es stellte sich aber heraus, das nicht genügend Bewerber vorhanden waren. Es konnten zunächst nur 26 eingestellt werden, während 18 weitere Bewerber erst zum 1. April 1923 zur Einstellung bereit waren. Immerhin konnte aber die Einstellung neuer Bewerber so gefördert werden, daß am 2. Juli 1923 ein dritter Supernumerarlehrgang beim Telegraphentechnischen Reichsamt mit 48 Schülern eröffnet werden konnte, an den sich wiederum ein vierter Lehrgang mit 41 Schülern anschloß, der Mitte August 1924 beendet wurde. Im Sommer 1923 trat das Reichspostministerium nach eingehender Bedarfsberechnung wegen Feststellung der Zahl der Anwärter, die für 1924 einzustellen waren, mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung. Es wurde für notwendig gehalten, für 1924 100 neue Kräfte anzunehmen. Im Oktober 1923 stimmte der Reichsfinanzminister der Einstellung von zunächst 50 Kräften zu. Der Einstellung der für notwendig erachteten weiteren 50 Anwärter sollte nähergetreten werden, sobald sich übersehen lassen würde, wieviel Kräfte aus abzubauenden jüngeren Beamten in den Bordfunkdienst übernommen werden könnten. Das Telegraphentechnische Reichsamt war zwar am 3. Dezmber 1923 ermächtigt worden, notfalls bis zu 50 weitere Bewerber einzustellen, wenn die für den privaten Funkdienst erforderlichen Kräfte nicht aus Reichsbeamten gedeckt werden könnten, der Beginn der Einstellung der ersten 50 Bewerber der dritten Zumessung wurde jedoch noch hinausgeschoben, weil versucht werden sollte, auch für diese Ersatz aus abzubauenden Beamten zu gewinnen. Auch der Ersatz für 15 ausgeschiedene Anwärter aus den ersten beiden Einstellungen sollte aus Beamten der Reichstelegraphenverwaltung auf Grund freiwilliger Meldungen gewonnen werden. Damit war die Annahme von Anwärtern für diese Laufbahn beendet, denn es wurde kurz darauf verfügt, daß Anwärter für die Laufbahn nicht mehr angenommen werden sollten.

Die Gesamtzahl der für die Laufbahn überhaupt eingestellten Kräfte betrug 185, darunter befanden sich 158 Telegraphensupernumerare und 27 Telegraphengehilfen; ein Teil der Anwärter schied aber wieder aus. Von den Ausgeschiedenen waren mehrere gesundheitlich nicht tauglich, ein Teil genügte den Prüfungsanforderungen nicht, weitere Bewerber traten aus persönlichen Gründen zurück. Mitte Juli 1924 waren noch 134 Anwärter der Laufbahn vorhanden, und zwar 117 Telegraphensupernumerare und 17 Telegraphengehilfen.

Die Laufbahn hatte sich nicht in allen Punkten so durchführen lassen, wie es in den Laufbahnbestimmungen vorgesehen war. Die Verlängerung des Funklehrgangs, der nicht auf der Funkerschule einer Gesellschaft, sondern beim Telegraphentechnischen Reichsamt unter Mitwirkung der Gesellschaften abgehalten wurde, von 3 auf 6 Monate sowie die anschließende sechs- bis achtwöchige praktische Beschäftigung bei Reichsfunkstellen hatte eine Verschiebung der vorgesehenen Beschäftigungszeiten bei der Reichstelegraphenverwaltung und bei den Gesellschaften zur Folge. Dazu kam, daß nach Ablegung der Telegraphendienstprüfung in den meisten Fällen nicht immer sogleich ein Funklehrgang angeschlossen werden konnte. Die Zeit für die Weiterbildung der Anwärter im praktischen Funkdienst bei den Gesellschaften war infolgedessen, da die Anwärter im dritten Jahr wieder im allgemeinen Telegraphen- und im Funkdienst der Reichstelegraphenverwaltung beschäftigt und dort auf die Fachprüfung vorbereitet werden sollten, sehr kurz. Die Gesellschaften strebten deshalb eine Verlängerung dieser Dienstzeit an. Es wurde vereinbart, daß die Anwärter 6 Monate vor Beendigung der dreijährigen Vorbereitungszeit zur Reichstelegraphenverwaltung zurücktreten sollten. Die Prüfung sollte nach den inzwischen aufgestellten Prüfungsvorschriften für Anwärter der allgemeinen Telegraphensupernumerarlaufbahn abgehalten werden. Es wurde verfügt, daß die letzten sechs Monate allgemein der Vorbereitung zur Obertelegraphensekretärprüfung beim Telegraphenschulamt Berlin zu dienen hätten. Da die als Telegraphengehilfen eingestellten Anwärter der Laufbahn dieselbe Fachausbildung erhalten hatten wie die Telegraphensupernumerare, wurden sowohl die Telegraphengehilfen wie auch die Telegraphensupernumerare zu der Obersetretärprüfung zugelassen. Da aber die Gehilfen hinsichtlich der schulwissenschaftlichen Vorbildung nicht den Laufbahnvorschriften und den vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien für den gehobenen mittleren Dienst entsprachen, wurde verfügt, daß die auf Grund der abgelegten Prüfung zu Telegraphenpraktikanten ernannten früheren Telegraphengehilfen ihre erste planmäßige Anstellung in der Gruppe VI als Telegraphensekretäre finden und somit auch ihre Diäten nur nach der Besoldungsgruppe VI erhalten sollten, daß aber die Beamten durch Ablegung der Obertelegraphensekretärprüfung die Anwartschaft auf die Stellen des gehobenen mittleren Dienstes erworben hätten.

Die Erfahrungen, die die Gesellschaften mit der Personalreglung für den privaten Funkdienst gemacht hatten, veranlaßten sie, mit Wünschen auf Anderung der bestehenden Einrichtungen hervorzutreten. Im Mai 1924 erklärten die Vertreter der Gesellschaften in einer Besprechung im Reichspostministerium, daß sie den Wunsch hätten, die Oktoberreglung von 1921 wieder aufzuheben, damit sie die benötigten Kräfte wie früher als reine Privatangestellte selbst einstellen und ausbilden könnten. Auch

Erfahrungen der Deutschen Reichspost, die seit dem dreijährigen Bestehen der Bestimmungen gemacht worden waren, erforderten dringend eine Änderung. Die hauptsächlichsten Gründe hierfür waren folgende: Die Laufbahn fügte sich nicht in die Neureglung der Beamtenverhältnisse bei der Deutschen Reichspost ein. Die große Zahl der für den privaten Funkdienst angenommenen Supernumerare, es hätten allein jährlich 80 bis 100 Telegraphensupernumerare des Funkdienstes eingestellt werden müssen, konnte auf die Dauer in Stellen des gehobenen Telegraphendienstes nicht untergebracht werden, weil ein so hoher Bedarf nicht mehr bestand. Die Bordtelegraphisten zum Teil aus jüngeren Beamten des einfachen mittleren Dienstes zu entnehmen und diese als Bordtelegraphisten für Stellen untergeordneter Bedeutung, die Supernumeraranwärter in wichtigeren Bordfunkstellen zu verwenden, erschien bedenklich. Weiter war die praktische Tätigkeit im allgemeinen Telegraphendienst in den 3 Vorbereitungsjahren zu kurz. Die im ersten Vorbereitungsjahre vorgesehene Ausbildung von 3 Monaten auf der Funkerschule einer Gesellschaft genügte nicht. Zur gründlichen Ausbildung der Anwärter im Funkdienst waren mindestens 6 Monate erforderlich. Ferner hatte sich gezeigt, daß die im zweiten Vorbereitungsjahre vorgesehene sechs- bis neunmonatige Beschäftigung im Dienst der Gesellschaften unzureichend war, um die Anwärter zu brauchbaren Funkern heranzubilden, die nach beendeter Vorbereitungszeit in selbständiger und verantwortlicher Stellung an Bord verwendet werden könnten. Es war mindestens erforderlich, daß die Anwärter während des ganzen zweiten und der ersten Hälfte des dritten Vorbereitungsjahres im Dienst bei den Gesellschaften beschäftigt wurden. Für die weitere Ausbildung im allgemeinen Telegraphendienst und Funkdienst der Deutschen Reichspost verblieben mithin von den ursprünglich vorgesehenen 24 bis 27 Monaten nur noch 12 Monate. Die Ausbildung für den allgemeinen Telegraphendienst wurde dadurch erheblich beeinträchtigt. Für die erst nach rund 10 Jahren in den Dienst der Deutschen Reichspost treten den Beamten war diese Zeit zu kurz; sie konnten dann keine vollwertigen Kräfte in den wichtigen Stellen des gehobenen mittleren Telegraphendienstes (Aufsicht usw.) sein. Auch war die Auswirkung der Bestimmungen nach Angabe der Gesellschaften für diese nicht tragbar. Die Ausbildungskosten waren zu hoch, die Gesellschaften konnten eine Gegenleistung für die Übernahme der Pensionsleistungen durch die Deutsche Reichspost (durchschnittliche Entschädigung für die bei den Gesellschaften abgeleisteten Dienstjahre) sowie die Verpflichtung der Entschädigung nach dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte in der vom Reichsminister der Finanzen gewünschten Form nicht übernehmen. Weiter fühlten sich die Gesellschaften in der Verfügung über ihr Personal (bei besonderen Anlässen) behindert, weil sie in manchen Fällen an die Zustimmung des Reichspostministeriums gebunden waren. Sie befürchteten, daß die Beamten sich im privaten Funkdienst mehr als Beamte denn als Privatangestellte fühlten. Diese Bedenken waren, wie einzelne Fälle gezeigt hatten, nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Durchführung der Wünsche der Gesellschaften bedingte eine Änderung der grundlegenden Verordnung vom 8. Oktober 1921 (Amtsbl 1921 S. 187/188 und RGBl S. 1282), durch welche eine dreijährige Vorbereitungszeit und der Erlaß von Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben war und die auch die Stellung der Funker an Bord regelte, nicht. Es kam lediglich in Frage, die Ausführungsbestimmungen entsprechend zu ändern. Es wurde deshalb in Aussicht genommen, diese Bestimmungen nach folgenden Richtlinien zu ändern.

a) Die Bewerber für die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen werden durch die beteiligten Funkbetriebsgesellschaften angenommen, und zwar als Funkgehilfen. Die bei der Annahme zu fordernde Mindestschulbildung ist grundsätzlich dieselbe, wie sie für nautische Schiffsoffiziere anderweit jeweilig vorgeschrieben ist; da der dreijährige Besuch der Seefahrtschule der Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt gleich erachtet wird, so ist von den Anwärtern für die Bordtelegraphistenlaufbahn ebenfalls die Reife für die Obersekunda als Mindestschulbildung zu fordern.

b) Nach einer Ausbildung bis zu 9 Monaten bei der Funkerschule einer Gesellschaft legen die Anwärter die erste Funkprüfung, die der jetzigen Bordtelegraphistenprüfung 1. Klasse entspricht — für die Anwärter für den Großfunkdienst die Funkbetriebsprüfung —, vor dem Prüfungsausschuß der Deutschen Reichspost ab.

Nach erfolgreicher Prüfung werden die Anwärter als Funkgehilfen bei einer Gesellschaft eingestellt, den Anwärtern für den Borddienst wird das Bordfunkzeugnis 1. Klasse ausgehändigt.

c) Nach dreijähriger Beschäftigung als Funkgehilfe (dreijährige Fachausbildung) legen die Anwärter für die Bordtelegraphistenlaufbahn die zweite Bordfunkprüfung (verschärfte Bordfunkprüfung 1. Klasse), die Anwärter für den Großfunkdienst eine ähnliche Prüfung, die den besonderen Bedürfnissen dieses Dienstes angepaßt ist, vor derselben Kommission ab. Nach Bestehen der Prüfung werden die Bordtelegraphisten zu Funkoffizieren, die Anwärter für den Großfunkdienst zu Funkbeamten ernannt. Die Funkoffiziere und Funkbeamten bleiben dauernd als Privatangestellte im Dienst bei den Gesellschaften; eine Übernahme als Beamte in den Dienst der Deutschen Reichspost kommt nicht in Betracht. Für die Bordtelegraphistenanwärter ist während der dreijährigen Vorbereitungszeit eine dreimonatige Beschäftigung bei einer Küstenfunkstelle der Deutschen Reichspost vorzusehen. Für diese Beschäftigung, die der weiteren Vorbereitung der Anwärter dient, erhalten diese von der Deutschen Reichspost keinerlei Vergütung. In der Übergangszeit — den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen — können Funker nach den bisherigen Bestimmungen aus beurlaubten Reichsbeamten entnommen werden, sofern der Bedarf an Anwärtern der privaten Laufbahn nicht voll gedeckt werden kann. Die nach den Bestimmungen vom 17. Oktober 1921 angenommenen Anwärter sind nach diesen Bestimmungen (Oktober 1921) weiterzubehandeln, sofern sie es nicht vorziehen, freiwillig aus ihrem Verhältnis als Reichsbeamte auszuscheiden, um nach den neuen Bestimmungen bei den Gesellschaften weiterbeschäftigt zu werden.

Die Schiffahrtskreise standen diesen beabsichtigten Änderungen zunächst ablehnend gegenüber. Sie hatten mit der Verwendung von Anwärtern der neuen Laufbahn im Bordfunkdienst im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht. Auch der Hauptbeamtenausschuß bedauerte es, daß durch die Änderung zahlreichen Beamten der Deutschen Reichspost die Möglichkeit genommen werden sollte, durch die

Beschäftigung im privaten Funkdienst ihre Kenntnisse und ihren Gesichtskreis zu erweitern. Den vorgebrachten zwingenden Gründen für die Notwendigkeit der Änderung vermochten sich aber auch diese Kreise nicht zu verschließen. Den neuen Richtlinien wurde deshalb nach längeren Verhandlungen mit den beteiligten Gesellschaften, Angestelltenverbänden, Schiffahrtskreisen und Reichsbehörden allgemein zugestimmt. Die Neureglung wurde, mit geringen Abweichungen, auf dieser Grundlage durchgeführt. Die neuen Bestimmungen sind als »Neue Bestimmungen über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen« unter dem 15. Mai 1925 gegeben und im Amtsblatt Nr. 45/1925 sowie im Reichsministerialblatt Nr. 24/1925 veröffentlicht worden. Sie traten alsbald in Kraft.

Mit der Aufhebung der Bestimmungen vom 17. Oktober 1921 wurde ein Stück Personalgeschichte des Funkwesens von besonderer Eigenart abgeschlossen. Es lohnt deshalb ein kurzer zusammenfassender Rückblick unter Betrachtung des Nutzens der Laufbahn für die Beteiligten. Mit der Änderung von 1921 wurde erstrebt,

a) die Stellung der Funker an Bord einwandfrei zu regeln,
b) die Ausbildung auf drei Jahre zu verlängern,
c) die technische Ausbildung entsprechend den Fortschritten in der Funktechnik zu verbessern,
d) die Zukunft der Funker im höheren Lebensalter sicherzustellen,
e) den Bedarf an Funkern sicherzustellen, besonders eine Möglichkeit zu schaffen, bei besonderen Anlässen eine größere Zahl von Funkern zur Verfügung zu haben und überzähligen Funkern andere Beschäftigungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Die Forderungen zu a und b wurden durch Erlaß der Verordnung vom 8. Oktober 1921 erfüllt, die bestimmte, daß die Funkoffiziere während ihrer Beschäftigung an Bord Schiffsoffiziere sind und daß für die Ausbildung eine dreijährige Ausbildungszeit mit anschließender zweiter Prüfung notwendig ist. Diese Verordnung stand mit den 1924 hervorgetretenen Wünschen einer Änderung der Laufbahn auf Grund der mehrjährigen Erfahrungen nicht in Widerspruch. Es kam also lediglich darauf an, die Ausführungsbestimmungen (vom 17. Oktober 1921), durch welche die unter c bis e bezeichneten Angelegenheiten geregelt worden waren, den Wünschen der Beteiligten entsprechend zu ändern. Diese gingen hauptsächlich dahin, die Laufbahn wieder in eine reine Angestelltenlaufbahn umzuwandeln. Bei der Änderung mußten die schon vor 1921 gestellten Forderungen, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 8. Oktober 1921 erfaßt wurden, berücksichtigt werden. Die unter c angestrebte Verbesserung der technischen Ausbildung ließ sich auch erreichen, wenn die Anwärter für die Laufbahn nicht durch die Telegraphenbeamtenlaufbahn gingen. 1921 hätte eine solche Reglung wegen der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse Schwierigkeiten bereitet. Eine so nachhaltige Ausbildung, wie sie jetzt in den neunmonatigen Funklehrgängen vorgeschrieben ist, wäre nicht möglich gewesen, weil weder die Betriebsgesellschaften noch die Funker selbst die Kosten allein hätten tragen können. Für die Reichstelegraphenverwaltung war bei der Reglung von 1921 mitbestimmend, daß sich die weitere Entwicklung des Funkwesens damals nicht voraussehen ließ und deshalb damit gerechnet werden mußte, daß eine erhebliche Anzahl im Funkdienst gut durchgebildeter Kräfte auch bei der Reichstelegraphenverwaltung bald benötigt werden würde und daß als Nachwuchs für diesen Dienst auf die Annahme von Supernumeraren Bedacht genommen werden müßte. Diese Erwägungen ließen auch die Verwendung von beurlaubten Reichsbeamten für die Übergangszeit als durchaus zweckmäßig erscheinen. Tatsächlich haben denn auch die nach längerer Beschäftigung im privaten Funkdienst zur Deutschen Reichspost zurückgetretenen Beamten in allen Zweigen des Funkdienstes der Deutschen Reichspost, besonders bei der Bedienung der technischen Anlagen der Rundfunksender und der technischen Stellen des Funkdienstes im Auslandsverkehr sowie im Seefunkverkehr (Küstenfunkstellen, Hauptfunkstellen), vortreffliche Dienste geleistet. Auch in anderen Stellen des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienstes haben die Erfahrungen dieser Beamten gut verwendet werden können. Die ferner geforderte Sicherstellung der Funker im höheren Lebensalter wäre aus wirtschaftlichen Gründen 1921 nur auf dem damals eingeschlagenen Wege möglich gewesen. Jetzt, nachdem überall feste und geordnete wirtschaftliche Grundlagen vorhanden sind, läßt sich die Sicherstellung durch Schaffung einer Versorgungskasse der Gesellschaften, die inzwischen gegründet worden ist, mit annähernd den gleichen Leistungen wie die Beamtenversorgung erreichen. Der seinerzeit für die Einrichtung der Laufbahn mitbestimmend gewesene Wunsch, bei Bedarf an Funkern unter Umständen auf Reichsbeamte zurückgreifen zu können und überzählige Funker in den allgemeinen Telegraphendienst eintreten zu lassen, hat auch bei der Neureglung von 1925 in beschränktem Umfange Berücksichtigung finden können. Nach den Übergangsbestimmungen können im Falle des Bedarfs Funkoffiziere nach den bisherigen Richtlinien ebenfalls aus beurlaubten Reichsbeamten entnommen werden. Außerdem ist eine Zusatzbestimmung erlassen, die den Übertritt von einem Funkbetriebszweig zu einem andern ermöglicht. Durch die Schaffung von weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten (als Funker bei Zeitungen und Nachrichtenbüros, in der Luftfahrt, bei Wetterdienststellen) verliert diese Frage auch ihre frühere Bedeutung. Die von den Gesellschaften geforderte Verbilligung der Ausbildung ist bei der Neureglung ebenfalls berücksichtigt worden. Jetzt zahlen die Besucher des neunmonatigen Lehrgangs ein Schulgeld, womit nahezu sämtliche Ausbildungskosten gedeckt werden können, während die Gesellschaften früher von den eigentlichen Ausbildungskosten und den den Supernumeraren gezahlten Unterhaltszuschüssen der Deutschen Reichspost einen Teil erstatten mußten. 1921 wäre eine solche Reglung wegen der allgemeinen Wirtschaftslage ebenfalls nicht möglich gewesen. Mit der Reglung von 1921 hatte die Reichstelegraphenverwaltung allerdings gewisse Lasten auf sich genommen, denen aber auch ein Nutzen für die Verwaltung gegenüberstand. Durch die Ausbildung für den Reichstelegraphendienst und für den besonderen Dienst bei den Funkbetriebsgesellschaften wurde das Wissen und Können der Beamten auf eine breitere Grundlage gestellt. Die Anwärter, die später in den Dienst der Deutschen Reichspost zurücktreten sollten, hatten ihre technischen Kenntnisse sowie die Kenntnisse auf dem Gebiet fremder Sprachen (englisch, spanisch, französisch) auch durch praktische Anwendung erweitert. Die Beschäftigung in selbständiger, verantwortlicher Stellung an Bord, das Anpassen an fremde Verhältnisse, der Umgang mit Angehörigen fremder Völker mußten naturgemäß dazu beitragen, den Blick zu weiten und Erfahrungen zu sammeln, die den Beamten und der Deutschen Reichspost

bei der späteren Verwendung in ihrem Dienst zugute kommen.

Die neuen Laufbahnbestimmungen sind inzwischen mit geringen unwesentlichen Änderungen im Amtsblatt Nr. 30/1927 unterm 25. März 1927 in neuer Fassung gegeben und mit Vf des Reichspostministeriums vom 20. April 1927, III Z 353, noch durch Zusatzbestimmungen, die innerhalb der Funkbetriebszweige: Bordfunkdienst, Großfunkdienst und Flugfunkdienst den Übertritt von Funkern von einem Betriebszweig in den andern regeln, ergänzt worden.

Alles in allem hat die Laufbahn der Funkbeamten eine Entwicklung genommen, auf die sowohl die beteiligten Schiffahrtskreise, Betriebsgesellschaften und Funkangestellten als auch die Deutsche Reichspost und ihre Beamten mit Befriedigung zurückblicken können.

Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung.

Von Oberpostinspektor Goetsch, Berlin.

Am 25. Mai dieses Jahres hat der finnische Minister für Verkehr und Öffentliche Arbeiten eine Gebührenordnung für den Fernsprechverkehr auf Leitungen der finnischen Staatsverwaltung erlassen, der wir folgende Einzelheiten entnehmen.

Die Anschlußgebühr für eine Haupt- oder Nebenstelle beträgt 200 finnische Mark. Für die Leitungsverlegung vom Vermittlungsamt zum Teilnehmer werden für je 100 m Leitungslänge 50 Fmk. erhoben. Wenn die Aufstellung besonderer Stangen oder die Auslegung eines besonderen Anschlußkabels erforderlich ist, werden die Gebühren von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Selbstkosten festgesetzt. Wünscht der Teilnehmer seine Anschlußleitung selbst herzustellen, so werden ihm dafür keine Gebühren von der Post- und Telegraphenverwaltung in Ansatz gebracht.

Die Jahresgebühr für einen Hauptanschluß stellt sich auf 360 Fmk. Die gleiche Gebühr wird für einen Nebenanschluß nach einem andern Teilnehmer als dem Inhaber des Hauptanschlusses berechnet. Für den Anschluß des Teilnehmers an das finnische Staatsfernsprechnetz wird eine Pauschgebühr von jährlich 240 Fmk. erhoben, die als »Nummermiete« bezeichnet wird und den Aufwand für die Fernmeldeleitungen decken soll.

Teilnehmerleitungen bis zu 1 km Länge unterhält die Post- und Telegraphenverwaltung kostenlos; für jeden weiteren Kilometer sind zu zahlen:

a) wenn die Leitung an den Gestängen der Fernleitungen untergebracht ist, 36 Fmk.,
b) wenn die Leitung über die Gestänge des Ortsnetzes geführt ist, 60 Fmk.

Die Miete für den Fernsprechapparat beträgt jährlich 140 Fmk.

Die Jahresgebühr, die Nummermiete, die Abgaben für Unterhaltung der Anschlußleitung und der Mietbetrag für den Fernsprechapparat sind vierteljährlich im voraus fällig.

An Gesprächsgebühren für Gespräche von 3 Minuten Dauer sind innerhalb Finnlands zu entrichten:

Grundgebühr Fmk.	Leitungslänge km
0,50	unter 26
0,75	26— 50
1,00	51— 75
1,20	76— 100
1,40	101— 150
1,60	151— 200
1,80	201— 250
2,00	251— 300
2,20	301— 350
2,40	351— 400
2,80	401— 500
3,20	501— 600
3,80	601— 700
4,40	701— 800
5,00	801— 900
6,00	901—1 000
7,00	1 001—1 100
8,00	1 101—1 200
9,00	1 201—1 300
10,00	1 301—1 400
11,00	1 401—1 500
12,00	1 501—1 600
13,00	1 601—1 700
14,00	1 701—1 800
15,00	1 801—1 900

Dienstgespräche kosten dasselbe wie Privatgespräche, dringende Gespräche das Zweifache. Für besonders dringliche Gespräche, Zeitgespräche und Monatsgespräche wird der dreifache Betrag in Rechnung gestellt. Pressegespräche werden zu bestimmten Zeiten zur Hälfte der gewöhnlichen Gebühr abgewickelt. Ein Ortsgespräch von 3 Minuten Dauer kostet 50 Penni.

Für Voranmeldungen müssen unabhängig von der Gesprächsart erlegt werden:

bei einer Gesprächsgebühr bis zu 3 Fmk. (für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch) 1,00 Fmk.,
bei einer Gesprächsgebühr bis zu 4 Fmk. (für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch) 2,00 Fmk.,
bei einer Gesprächsgebühr von mehr als 4 Fmk. (für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch) 3,00 Fmk.

Wird bei Voranmeldungen zur Herbeirufung der gewünschten Person ein besonderer Bote benötigt, so werden, wenn die Person im Bestellbezirk der Staatstelegraphenanstalt wohnt, 4 Fmk. berechnet; wenn die herbeizurufende Person außerhalb des Bestellbezirks oder an einem andern Ort wohnt, wo sich keine Telegraphenanstalt befindet, so werden für jeden Kilometer von der Telegraphenanstalt bis zur Wohnung des Betreffenden 4 Fmk. erhoben.

Der Präsident der Republik, der Staatsminister und die Minister, der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung sowie die von ihm beauftragten Beamten seiner Verwaltung sind berechtigt, in Dienstange-

legenheiten gebührenfreie Gespräche auf den Staatsfernsprechleitungen zu führen.

In der Zeit von 19 bis 23 Uhr wird eine Ermäßigung der Gesprächsgebühr um 25 v H gewährt.

Nach einem Beschluß des finnischen Staatsrats werden Gesprächsverbindungen, die sich auf Abflug oder Ankunft von Luftfahrzeugen sowie Notlandungen oder Unfälle im Flugverkehr beziehen, vor allen andern Gesprächen hergestellt. An zweiter Stelle werden Dienstgespräche, die Waldbrände behandeln, und anschließend die eigentlichen Dienstgespräche abgewickelt.

Ein Ferngespräch darf nicht über 3 Gesprächseinheiten hinaus ausgedehnt werden, wenn für dieselbe Leitung eine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Soweit die Leitungen von 17 bis 24 Uhr frei sind, stehen sie den Zeitungen und Nachrichtenbüros zur Abwicklung von Pressenachrichten zu ermäßigter Gebühr zur Verfügung. Während der übrigen Tagesstunden genießen Pressegespräche keine Ermäßigung.

Mit dieser Verordnung, die am 1. Juni 1928 in Wirksamkeit getreten ist, ist die Gebührenverordnung vom 28. Januar 1927 außer Kraft gesetzt worden.

Schriftwerke.

Geschichte der Deutschen Post. Herausgegeben und bearbeitet von K. Sautter, Staatssekretär im Reichspostministerium. Teil I: Stephan-Sautter, Geschichte der Preußischen Post. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. H. v. Stephan, weiland Staatssekretär des Reichspostamts und preußischer Staatsminister. Neubearbeitet und fortgeführt bis 1868 von K. Sautter, Staatssekretär im Reichspostministerium. 747 Seiten. Preis für Angehörige der Deutschen Reichspost bei Bestellung auf amtlichem Wege in Ganzleinen 19 *RM*, in Halbleder 22 *RM*. 1928. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35.

Stephans »Geschichte der Preußischen Post«, dieses große Geschichtswerk, das für jeden unentbehrlich ist, der sich mit deutscher Post- und deutscher Kulturgeschichte beschäftigt, war im Buchhandel seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten nicht mehr erhältlich. Man hat oft bedauert, daß Stephan das schon 1858 abgeschlossene Werk nicht selbst weitergeführt, und daß nach seinem Tode, also seit 30 Jahren, niemand den Gedanken der Fortsetzung verwirklicht hat. Es kann keineswegs verkannt werden, daß es ein Wagnis bedeutete, in die Fußtapfen eines so überragenden Schriftstellers wie unseres Altmeisters Stephan zu treten. Um so erfreulicher ist es, daß nunmehr der Staatssekretär im Reichspostministerium Sautter sich dieser gewaltigen Aufgabe unterzogen und als ersten Teil einer von ihm geplanten umfassenden »Geschichte der Deutschen Post« zunächst Stephans »Geschichte der Preußischen Post« neu herausgegeben hat. Das Wagnis ist, wie im voraus bemerkt werden soll, voll und ganz geglückt.

Der vorliegende Band lehnt sich in Anordnung und Einteilung eng an das Stephansche Werk an. Wenn der ursprüngliche Text an vielen Stellen, zum Teil nicht unwesentlich, gekürzt worden ist, so konnte das unbedenklich geschehen, weil viele Einzelheiten, die Stephan aus dem Geiste seiner Zeit heraus anführen zu müssen glaubte, unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr von Bedeutung sind. Dasselbe gilt von den zahlreichen Anmerkungen, die sich noch in der Stephanschen Ausgabe vorfinden und die zumeist mit dem Text nicht im unmittelbaren Zusammenhang standen, sondern mehr oder minder ausführliche Quellenangaben enthielten oder verwandte Gebiete behandelten, z. B. die Verhältnisse bei anderen preußischen und deutschen Verwaltungen. Soweit diese Anmerkungen für das Verständnis des Ganzen unentbehrlich schienen, hat Staatssekretär Sautter sie in den Text hineingearbeitet, alle anderen Anmerkungen aber hat er weggelassen. Dadurch ist die Neuausgabe ohne Zweifel in sich geschlossener und leichter lesbar geworden. Wenn weiter der Verfasser der Neuausgabe sich bemüht hat, die zahlreichen Fremdwörter nach Möglichkeit auszumerzen, so ist das sicher im Sinne Stephans geschehen; ist doch bekannt, wie sehr sich dieser als Generalpostmeister für Verdeutschung aller irgendwie entbehrlichen Fremdwörter eingesetzt hat.

Im ganzen betrachtet, hat der neue Verfasser durch seine Umarbeitung dem Werk, ohne den klassischen Aufbau, die tiefen Gedankengänge und die schwungvolle, lebendige Sprache des Stephanschen Buches zu beeinträchtigen, eine neuzeitliche Form gegeben, die dem Verkehrsbeamten, dem Geschichtsforscher und dem Volkswirt das Studium des weitschichtigen Stoffes erleichtern wird.

Die Abschnitte 1 bis 5 der Neubearbeitung schließen sich eng an die Ausgabe von 1858 an und umfassen demzufolge die Jahre 1640 bis 1688 (Gründung der preußischen Staatspost durch Kurfürst Friedrich Wilhelm), 1688 bis 1713 (Das preußische Postwesen unter Friedrich I.), 1713 bis 1740 (Das preußische Postwesen unter Friedrich Wilhelm I.), 1740 bis 1786 (Das preußische Postwesen unter Friedrich II.) und 1786 bis 1815 (Das preußische Postwesen in den Wirren der Umgestaltung Europas). Der 6. Abschnitt umfaßt bei Stephan die Zeit von 1815 bis zum Erscheinen des Buches, also bis 1858. Der Verfasser läßt diesen Abschnitt 1850 endigen, so daß er die Zeit vom Wiener Kongreß bis zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins behandelt, und fügt einen 7. Abschnitt an, der von 1850 bis 1868 reicht, also von der Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins bis zur Einrichtung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes. Danach mußte der 6. Abschnitt gegen früher wesentlich umgearbeitet, der 7. Abschnitt aber völlig neu geschaffen werden. Es ist dem Verfasser in ausgezeichneter Weise gelungen, diese neuen Abschnitte dem Geiste des Buches anzupassen, so daß sich das Ganze als ein Werk aus einem Guß darstellt.

Über den Inhalt des 7. Abschnitts des Buches sind einige nähere Angaben am Platze. Der Verfasser schildert zunächst, wie sich der deutsch-österreichische Postverein, dessen Vorgeschichte schon im vorhergehenden Abschnitt behandelt war, weiterentwickelt, und wie vor allem auch im Fahrpostverkehr die vorher nur für den Briefpostverkehr bestehende Einheit der deutschen Postbezirke erreicht wurde. Freilich behielten die deutschen Landesposten und die deutschen Staaten nach wie vor ihre Selbständigkeit; demzufolge bedurfte es für die Preußische Post auch nach Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins zur Reglung von Sonderfragen noch mannigfacher Verhandlungen und

Verträge mit anderen deutschen Postverwaltungen und Regierungen. Erwähnt seien die Verhandlungen mit Braunschweig, bei denen wegen der Lage der Braunschweigischen Lande die Frage der Durchgangs- und Beförderungsvergütungen von besonderer Bedeutung war, ferner die Verhandlungen mit Hannover, bei denen es sich um den Beitritt Hannovers zum preußisch-englischen Postvertrag handelte. Wir erfahren, welche Schwierigkeiten die Reglung der Postbeziehungen zu Hamburg bereitete, wo damals neben der Hamburgischen Postverwaltung noch sechs Staaten — darunter Preußen — Postanstalten unterhielten, wie in den Elbherzogtümern (Schleswig, Holstein und Lauenburg) nach dem Kriege mit Dänemark preußische Posten entstanden, wie Verhandlungen mancherlei Art nötig waren, um das Weiterbestehen preußischer Posten in Anhalt, in den schwarzburgischen Unterherrschaften, in Waldeck-Pyrmont und in Birkenfeld zu ermöglichen. Auch die 1850 preußisch gewordenen Hohenzollernschen Lande, in denen die Taxissche Verwaltung das Postregal ausübte, gaben mehrfach zu Verhandlungen Anlaß.

Hinsichtlich des Auslandspostverkehrs sah der deutsch-österreichische Postvereinsvertrag vor, daß Postverträge der Vereinsländer mit ausländischen Staaten nach den Grundsätzen des Vereinsvertrags abzuschließen seien. Diese Bestimmung gab der Preußischen Postverwaltung Anlaß, ihre auswärtigen Postbeziehungen nachzuprüfen und eine Reihe von Postverträgen neu zu schließen. Es handelte sich um die Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, die Schweiz, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Verhandlungen über diese Verträge, bei denen, den damaligen Verhältnissen entsprechend, die Höhe der Briefgebühren, das Recht des Briefdurchgangs und die Durchgangsvergütungen eine große Rolle spielten, werden anschaulich geschildert.

Sehr ansprechend sind auch die Ausführungen über den allgemeinen Zustand und die innere Gestaltung der Preußischen Post in jenem Zeitabschnitt. Einen breiten Raum nehmen die Ausführungen über das Postgesetz von 1852 ein, ebenso über die Neuordnung der Postverwaltung, wie sie Anfang 1850 mit der Errichtung von Oberpostdirektionen angebahnt worden war. Von großem Wert sind die Mitteilungen über das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen und über das Personalwesen der Preußischen Post; man sieht, daß Fragen des Beamtenrechts, der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, des Urlaubs, der Dienstkleidung und der Versorgung des Personals und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstunfähigkeit und bei Todesfällen auch damals die Verwaltung beschäftigten. Die Finanzlage der Preußischen Post war so, daß die Überschüsse sich auf einer gewissen Höhe hielten (etwa 2 Millionen Taler im Jahr) und daß auch mehrfache Gebührenermäßigungen (1850, 1852, 1861, 1863 und 1865) keine merkbare Rückwärtsbewegung der Einnahmen zur Folge hatten. Das Kassen- und Rechnungswesen der Preußischen Post wurde 1850 umgestaltet und erhielt dabei die Formen, die es in den folgenden Jahrzehnten im wesentlichen beibehalten hat. Die technischen Einrichtungen der Post wurden durch die rasche Entwickelung des Eisenbahnnetzes wesentlich beeinflußt. Von Bedeutung waren auch die Postdampferverbindungen, die die Preußische Post in der Ostsee unterhielt und mehr und mehr ausbaute. Der Postbetriebsdienst wickelte sich zum Teil noch in etwas schwerfälligen Formen ab; doch wurden bereits manche Betriebserleichterungen geschaffen, und der Verkehr wurde durch Verbesserung des Zustelldienstes und andere Maßnahmen gefördert. Erwähnenswert ist auch die Einrichtung des Postanweisungsdienstes im Jahre 1865, der rasch allgemein in Aufnahme kam.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten den Gedanken deutscher Posteinheit ganz wesentlich voran, indem sie zunächst dazu führten, die Taxissche Post in der Preußischen Post aufgehen zu lassen; die damit zusammenhängenden Ereignisse und Verhandlungen werden kurz, aber sehr anschaulich dargestellt. Die dann folgende Gründung des Norddeutschen Bundes brachte den großen weiteren Fortschritt, daß das Postwesen im Bereich des Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt erklärt und damit die deutsche Posteinheit zunächst für Norddeutschland in vollem Umfange verwirklicht wurde. In packender Weise weiß der Verfasser zu schildern, wie sich der Übergang von den Landesposten zur Norddeutschen Bundespost trotz mancher Schwierigkeiten im ganzen reibungslos vollzog. Durch Verträge mit den Süddeutschen Staaten und mit Österreich wurde gleichzeitig eine größere deutsche Postgemeinschaft geschaffen, die dem deutsch-österreichischen Postverein, an dessen Stelle sie trat, durch die geringere Zahl der Vertragschließenden und die beweglichere Form ihres Aufbaus überlegen war.

Wir sind überzeugt, daß sich das vorliegende Buch, das vom Verlag im geschmackvollen, festen Leinenband und mit gutem Druck herausgebracht worden ist, auch in seiner neuen Gestalt rasch viele Freunde erwerben und als wertvolles Quellenwerk gern benutzt werden wird. Es wurde schon erwähnt, daß die neubearbeitete »Geschichte der Preußischen Post« den Grundstein einer »Geschichte der Deutschen Post« bilden soll. Dieses Sammelwerk soll, wie Staatssekretär Sautter in der Vorrede zu dem vorliegenden Bande ausführt, den weit verstreuten, vielfach noch nicht gefaßten Stoff der deutschen Postgeschichte sammeln und, spät genug, eine übersichtliche Gesamtdarstellung des Werdens der Deutschen Post in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwickelung und in allen ihren Tätigkeitsgebieten bringen. Es ist gewiß richtig, daß eine solche Darstellung, wie der Verfasser weiter anführt, ihren Ausgang nur von der Geschichte der Preußischen Post nehmen kann, da diese den wesentlichsten Teil der im Jahre 1868 ins Leben getretenen Norddeutschen Bundespost und damit auch der seit 1871 bestehenden Deutschen Reichspost gebildet hat. Wie das Gesamtwerk im einzelnen gestaltet werden soll, ist noch nicht bekannt. Die Persönlichkeit des Staatssekretärs Sautter bürgt aber dafür, daß die weiteren Bände des Gesamtwerks in demselben Geiste wie seinerzeit Stephans »Geschichte der Preußischen Post« geschrieben sein werden. Sie werden von der Deutschen Post dasselbe künden, was Stephan am Schlusse seiner »Geschichte der Preußischen Post« von dieser schrieb: »Sie kennt keine ihrem wahren Wesen fremde Zwecke, noch statuiert sie irgendein Vorrecht einzelner: Förderung des Gemeinwohls heißt ihr erstes Gesetz, und frei und offen liegt ihre Wirksamkeit vor jedermanns Augen. Sie ist eine Freundin der Nation, eine Botin des Völkerfriedens geworden, eine Förderin des Wohlstandes und der Intelligenz, ein Machtelement unseres Vaterlandes.«

H. Herzog.

Stenglein's Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Ober-

staatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. 5. und 6. Lieferung des ersten Bandes; Gesamtpreis des Werkes bei etwa 2400 Seiten rund 100 *RM.* 1928. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96.

Von dem großen Stengleinschen Erläuterungswerk liegt jetzt mit der Lieferung des 5. und 6. Teils des ersten Bandes der ganze erste Band (rund 1140 Seiten) abgeschlossen vor. Wir haben schon früher (Archiv 1926 S. 302, 1927 S. 140) den die Verkehrsgesetze — z. B. Postgesetz, Telegraphengesetz, Funkverordnung — betreffenden Teil eingehend besprochen, und möchten jetzt nach Abschluß des ersten Bandes doch noch einmal auf das gediegene, auch in seiner äußeren Ausstattung ausgezeichnete Werk hinweisen, das eine Fülle von Stoff bietet. Der Inhalt des Werkes behandelt zwar zum großen Teil Gebiete, die unsere Verwaltung nicht berühren; gerade der erste Band enthält aber die »Verkehrsgesetze«, die Grundlagen des Post- und Fernmeldeverkehrsrechts, die von dem Oberstaatsanwalt Schneidewin beim Reichsgericht kommentiert sind. Schneidewin hat das Post- und Fernmelderecht mit liebevoller Sorgfalt und Gründlichkeit und mit vorbildlicher Klarheit im Ausdruck erläutert. Um dieses Teils willen verdient der »Stenglein I« die aufmerksamste Beachtung unserer Verwaltung. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß ein Teil der von Schneidewin erläuterten Gesetze — TG, FunkVO — inzwischen durch neues Recht (Ges. über Fernmeldeanlagen v. 14. Januar 1928 — RGBl. I S. 10) ersetzt worden ist. Gleichwohl behalten die Erläuterungen Schneidewins auch für das neue Recht ihren Wert, was wohl am besten zeigt, daß wir eine ausgezeichnete Bearbeitung des Verkehrsrechts vor uns haben. Daß ein so gründlicher Kenner und Bearbeiter wie Schneidewin in verschiedenen Einzelheiten zu anderen Ergebnissen kommt, als ich und die Deutsche Reichspost, ist — genau genommen — nur ein Grund mehr, seinem Werk besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sich mit seinen Ansichten auseinanderzusetzen. Ich kann das Stenglein-Werk im ganzen und vor allem Schneidewins gediegene Bearbeitungen nur wärmstens empfehlen.

Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Grundriß eines Bibliothekrechts. Von Dr. Friedrich List. Preis kartoniert 6 *RM*, gebunden 7 *RM*. 1928. Verlag von Emil Roth in Gießen.

Die kleine Schrift von 148 Seiten hat einen Untertitel, der bereits erkennen läßt, daß sie mehr ist und mehr sein will, als ein lediglich Bibliotheksfachkreise interessierender Führer: »ein Beitrag zur Praxis deutschen Verwaltungsrechts« — »nebst einer dogmatischen Voruntersuchung über öffentlich-rechtliche Rechtsinstitute«.

Der Verfasser, der bereits auf Gebieten unseres Sonderrechts (Funkwesen) beachtenswerte Beiträge geliefert hat, gibt nicht nur eine klare, übersichtliche, leicht und flüssig geschriebene Darstellung des deutschen Bibliothekrechts. Er gibt weit mehr und etwas, was gerade für unsere Verwaltung von besonderem Wert ist. In großen, sicheren Zügen erörtert List die Rechtsbegriffe der öffentlich-rechtlichen Anstalten und der öffentlich-rechtlichen Anstaltsnutzungen, wobei er der von Otto Mayer gewiesenen Richtung folgt. Besonders lehrreich sind die Ausführungen Lists über den Umschwung, der sich in der Entwicklung des Bibliothekrechts in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat: Anfangs rein privatrechtliche Einstellung und dann unter dem steigenden Druck der Erkenntnis der Unzulänglichkeit des bürgerlichen Rechts gegenüber den Problemen der Benutzung öffentlicher Anstalten eine deutliche Abkehr zur öffentlich-rechtlichen Auffassung solcher Benutzungsverhältnisse (S. 75 ff., wo List — S. 78 — auch auf gleiche Rechtswandlungsbestrebungen im Eisenbahnwesen hinweist). Die Ausführungen Lists sind für jeden, der sich mit Post- und Fernmelderecht beschäftigt, von größtem Interesse. Wer sich mit der Frage der Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse der Benutzer der Post- und Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Reichspost befaßt, darf an dieser Schrift von List nicht vorübergehen. Besonders wird sich der, der sich hier auf privatrechtlichen Boden stellt, eingehend mit den interessanten Gedankengängen Lists auseinandersetzen müssen. Im einzelnen mögen die Schlüsse, zu denen List kommt, vielleicht etwas kühn erscheinen. Das liegt aber zum Teil mit daran, daß unser Prozeß- und Polizeirecht nicht gleichmäßigen Schritt hält mit dem Anstaltsrecht. So entstehen gewisse Lücken für den Rechtsschutz, die sich nur durch Zurückgehen auf den ordentlichen Rechtsweg schließen lassen, was zu gewissen Einschränkungen der Gedankengänge Lists führt. Ich denke z. B. an die zwangsweise Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Deutschen Reichspost aus § 29 I FO. Aber das sind nur Etappen auf dem Entwicklungsgange, in dem sich das Recht der öffentlichen Anstalten augenblicklich noch befindet. Die interessante Schrift von List verdient auch in unseren Kreisen die aufmerksamste Beachtung.

Dr. Neugebauer, Ministerialrat.

Die Postgeschichte des Landes Lippe nach amtlichen Quellen. Von K. Ludolph, Postdirektor in Detmold. 400 Seiten. Preis gebunden 8 *RM*. 1928. Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung, Detmold.

Die günstige geographische Lage des Landes Lippe brachte es mit sich, daß viele Postkurse von Alters her das Land berührten. Die Postgeschichte des Landes ist daher aufs engste mit der Entwicklung der deutschen Post überhaupt, insbesondere der taxisschen Post und wichtiger Landesposten, wie der hessischen und preußischen Post, verbunden. Schon diese Erwägungen lassen den Wert des vorliegenden Buches erkennen. Es ist das Ergebnis eingehender archivalischer Studien. Mit seltener Gründlichkeit hat der Verfasser die Entwicklung der postalischen Verhältnisse im Lande Lippe von den Anfängen an bis auf die Neuzeit zur Darstellung gebracht. Eine eingehende Behandlung erfährt die Entwicklung der taxisschen und der preußischen Post. Besondere umfangreiche Abschnitte sind der geschichtlichen Entwicklung aller einzelnen Poststellen im Lande Lippe gewidmet. Auch die Postgeschichte von Schaumburg-Lippe findet ihre Darstellung. Bei der Erörterung der neusten Verhältnisse sind selbst die Postagenturen, die Post- und Telegraphenhilfsstellen und die öffentlichen Sprechstellen berücksichtigt. Mit besonderer Liebe behandelt der Verfasser die persönlichen Verhältnisse der in Lippe tätigen und tätig gewesenen Postbeamten und gibt dadurch der ganzen Darstellung eine starke persönliche Note. Auch der Posthumor kommt zu seinem Recht. Vergleichende Übersichten erleichtern überall das Verständnis des Gesagten.

Die Darstellung ist im übrigen erschöpfend, die Sprache flüssig und anregend. Zahlreiche gute Bilder tragen dazu bei, das Interesse des Lesers zu wecken. Das Buch ist sehr lesenswert. Es ist ein wertvoller Beitrag zur engeren Heimatsgeschichte des Landes Lippe und darüber hinaus eine Fundgrube für alle, die sich mit

deutscher Postgeschichte befassen. Wer die postalischen Nöte früherer Jahrhunderte kennen lernen will, wer erfahren will, wie sich die Post im Deutschen Reich aus einfachen Verhältnissen zu immer größerer Vollkommenheit entwickelt hat, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren und wie dann schließlich die einzelnen Posten in der preußischen Post und der heutigen Deutschen Reichspost aufgingen, der nehme das Buch zur Hand. Er wird nicht enttäuscht sein.

Mahlke-Troschel, Handbuch der Holzkonservierung. Unter Mitwirkung namhafter Fachkenner herausgegeben von Friedrich Mahlke, Oberbaurat und Privatdozent, Berlin. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Mit 191 Abbildungen, 434 Seiten, Preis gebunden 29 *RM*. 1928. Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Die erste Auflage des von dem leider im Felde gestorbenen Oberbaurat Troschel 1916 herausgegebenen Handbuchs war in wenigen Jahren vergriffen, die zweite Auflage füllt eine Lücke aus und wird, da sie erheblich verbessert ist, der großen Zahl von Verbrauchern konservierten Holzes willkommen sein.

Der erste Teil des Handbuchs behandelt auf 155 Seiten den Aufbau, die chemische Zusammensetzung und das chemische Verhalten des Holzes, die Zerstörung des Holzes durch Holzschädlinge (Pilze und Tiere) und das Verhalten des rohen und konservierten Holzes gegen sonstige Einflüsse. Einzelne Gebiete sind gegen die erste Auflage vorteilhaft gekürzt und neu gruppiert. Der zweite Teil enthält auf 154 Seiten die Konservierung des Holzes unter Vorbehandlung des Holzes, die bekanntesten Konservierungsverfahren, Imprägnierstoffe sowie Prüfung und Bewertung von Holzkonservierungsmitteln. Die Zahl der Tränkungsverfahren, die sehr groß ist, ist in verständiger Weise einer Sichtung unterworfen, so daß meist bekannte, aber auch neue und erprobte Verfahren besprochen werden, während andererseits, wie der Herausgeber im Vorwort sagt, davon abgesehen wurde, die zahlreichen, offenbar niemals zur Ausführung kommenden Vorschläge hinsichtlich Konservierungsverfahren und -mittel vollständig zu bringen. Die Patentschriften sind nur mit der Nummer bezeichnet. Das mag für den Fachmann genügen, für den Verbraucher von Holz scheint mir eine kurze Angabe des Jahres hinter der Patentnummer erwünscht. Im dritten Teil sind auf 100 Seiten die Anwendungsgebiete berücksichtigt, und zwar der Eisenbahn-Oberbau, Stangen und Leitungsmaste, Grubenbau, Wasser- und Schiffsbau sowie Hoch- und Straßenbau. Erfreulich ist, daß dem Zuge der Zeit entsprechend die Wirtschaftlichkeit für die einzelnen Anwendungsgebiete besonders besprochen und daß die Ermittlung der Lebensdauer imprägnierter Hölzer ausführlich behandelt worden ist.

Das Handbuch ist den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und technischen Fortschritten gefolgt. Bei den hohen Werten, die in den oberirdischen Eisenbahn-, Fernmelde- und Starkstromanlagen sowie im Bergbau an konserviertem Holz eingebaut sind und dauernd noch eingebaut werden, und bei der Bedeutung, die der wirtschaftlichen Ausnutzung der Holzbestände allgemein zukommt, ist dem Handbuch die weiteste Verbreitung zu wünschen. Das Handbuch kann allen jüngeren, im Telegraphenbau sowie im Hochbau tätigen Beamten zum Studium dringend empfohlen werden.

Beamtencharakter und Beamtenrecht in ihren Wechselbeziehungen. Ein Beitrag zur Beamtenpsychologie von Oberregierungsrat Dr. Dr. Conrad. Preis broschiert 2,00 *RM*, bei Abholung vom Verlag 1,80 *RM*. 111 Seiten. Berlin 1927. Verlag der Berliner Börsenzeitung, Berlin W 8.

Die Tätigkeit und die Persönlichkeit der Beamten sind jetzt mehr der öffentlichen Kritik ausgesetzt als früher. Es erscheint deshalb durchaus angebracht, sich mit der Psychologie des Beamten zu befassen. Dadurch wird ein neues, bisher wenig erforschtes, aber äußerst interessantes und lehrreiches Gebiet erschlossen. Der Verfasser gibt ein Bild von dem deutschen Beamten, wie es sich ihm nach seinen Erfahrungen und Beobachtungen in einem längeren Berufsleben darstellt. Er schildert den Beamten der Gegenwart, wie er ist und sein soll. Nach einer eingehenden Würdigung des Wesens des Beamtenverhältnisses als eines Treue-, Schutz- und Dienstverhältnisses wird das Verhältnis der Beamten zueinander und zum Publikum untersucht. Dann folgen weitere Abschnitte über die einzelnen Beamtengruppen (die Beamtin, alte und junge Beamte, Verschiedenheiten in Abstammung und Vorbildung), über die Eignung zum Beamtenberuf im allgemeinen sowie für einzelne Beamtenaufgaben und -berufe, über die Beeinflussung des Beamten in psychischer Hinsicht und zuletzt über den Beamten in seinen außerdienstlichen Beziehungen. Der Verfasser geht auf alle Strömungen im Seelenleben der Bamten ein. Trefflich gelungen ist die Darstellung des Beamtenverhältnisses als solches und die Betrachtung des gesamten Beamten- und Staatslebens vom Standpunkt der Psychologie des Beamten aus. Alle den Beamten als Person berührenden Fragen werden freimütig behandelt. Zur Kennzeichnung der Auffassung des Verfassers sei beispielsweise angeführt, daß er der Ansicht ist, daß der Beamte im Durchschnitt jetzt mehr leistet als vor dem Kriege; ferner hält er zur Hebung der Berufsfreudigkeit als Ausgleich für die geringe Besoldung äußere Anerkennung, Aufstiegsmöglichkeiten, Titel für notwendig; die Altersgrenze erscheint ihm nicht nur aus Rücksicht auf den Nachwuchs nötig und erwünscht, sondern er betrachtet sie als Wohltat für den Beamten, dem der rechtzeitige Abgang erleichtert wird; für die schwierige Lage der verheirateten weiblichen Beamten hat er volles Verständnis, er glaubt wohl, daß die Frau als Ehefrau trotz vieler Schwierigkeiten ihre Beamtentätigkeit noch ausüben kann, aber mit den doppelten Pflichten der Mutter und Hausfrau zugleich hält er den Beamtenberuf, der doch die Gesamtpersönlichkeit ergreifen soll, nicht für vereinbar. Bei der Betrachtung der Tätigkeit des Beamten als Gesetzgeber spricht der Verfasser ein gar kräftiges Wörtchen gegen die jetzt herrschende Gesetzmacherlust, ohne allerdings den Beamten allein dafür verantwortlich zu machen.

Im ganzen muß das Buch als das Hohelied des Beamtentums bezeichnet werden. Es ist weit entfernt von Schönfärberei und erkennt die schwachen Seiten des Beamtentums voll an — wirtschaftlicher Druck, der unfrei macht; feste Besoldung, die leicht Bequemlichkeit erzeugt; Fatalismus und Skepsis der älteren Beamten: »es geht auch so« —, aber überzeugend tritt immer wieder hervor das Bekenntnis zum Berufsbeamtentum und die Freude am Beamtenberuf. »Es ist der Mühe wert, in Deutschland Beamter zu sein.«

Das Buch sollte auf keinem Beamtentisch und in keiner Beamten- oder Behördenbücherei fehlen. Der geringe Preis steht in keinem Verhältnis zum Umfang und inneren Wert.

Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden von Gustav Klein, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Ministerialrat a. D. Mit 6 bildlichen Darstellungen im Text. 299 Seiten. Preis gebunden 10 *RM*. Berlin 1928. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Wilhelmstr. 87.

Wie in dem Vorwort zum Ausdruck kommt, will das Buch in erster Linie Beamten der Reichsbahn, die die Entwicklung der letzten Jahre auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge nicht eingehend verfolgen konnten und sich neu mit diesen Geschäften zu befassen haben, die Schwierigkeiten des Einarbeitens erleichtern. Zugleich soll es aber auch ein Nachschlagewerk sein, das den ganzen Stoff in handlicher Form zusammenfaßt.

In vier Abschnitten werden allgemeine Ausführungen gebracht, und zwar behandelt der erste Abschnitt die Wohnungsnot, der zweite die Erhaltung des Besitzstandes an Wohnraum, im dritten Abschnitt wird über Vermehrung des Wohnraumbestandes gesprochen und im vierten, dem als wertvolle Ergänzung 6 graphische Darstellungen eingefügt sind, die Wohnungsverwaltung näher betrachtet. In 7 Anhängen sind abgedruckt:

1. die Preußische Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige vom 29. Mai 1925,
2. ein Auszug aus der Bayerischen Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 18. August 1926,
3. Richtlinien für die Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 3. Februar 1927 — 8 Teile mit 7 Anlagen —,
4. Preußische Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen vom 31. Dezember 1926,
5. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge vom 8. Januar 1927 über die Gewährung staatlicher Baudarlehen für das Jahr 1927,
6. Wohnungsvorschrift der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
7. Verfügung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 2. Dezember 1926 über Mitwirkung der Beamten- und Betriebsvertretung bei der Verteilung von Reichsbahnwohnungen.

Das Werk schließt mit einem Sachverzeichnis.

Bei der großen Bedeutung des Wohnungswesens geht der Verfasser gewiß nicht fehl, wenn er erwartet, daß eine Darstellung, wie einer der größten Arbeitgeber Wohnungsfürsorge betreibt, sowohl bei Behörden, Baugenossenschaften und Gemeinden wie auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung auf freundliche Aufnahme rechnen kann. Die gebotene zusammenhängende Darstellung der Grundsätze behördlicher Wohnungsfürsorge wird vielen erwünscht sein, zumal auch die in Betracht kommenden Verordnungen, Erlasse und Verfügungen in dem Buch abgedruckt sind.

Da die Deutsche Reichspost die Wohnungsfürsorge nach den gleichen Grundsätzen und deshalb im allgemeinen mit der Deutschen Reichsbahn übereinstimmend ausübt, ist der Inhalt des Buches auch für den Postbediensteten, der sich über Wohnungsfürsorge unterrichten will, wissenswert und wertvoll.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Zur Frage der Genehmigungspflicht einer Antennenanlage — Ist »Mithören« und bloßes »Halten« einer Anlage »Betrieb der Anlage«?

(§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs v. 8. März 1924 — RGBl I S. 273; § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 14. Januar 1928 — RGBl I S. 10).

Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Breslau v. 21. April 1928 — 18. 3. S 79. 28.

Frau B, die keine Rundfunkgenehmigung hatte und sich aus Mangel an Mitteln kein Rundfunkgerät kaufen konnte, hatte sich durch ihren künftigen Schwiegersohn O in ihrer Wohnung eine Zimmerantenne und eine Erdleitung anlegen lassen. Ihr Schwiegersohn O, der eine Rundfunkgenehmigung hatte, brachte bei seinen öfteren Besuchen den Detektor und Kopfhörer seiner genehmigten Rundfunkanlage mit, schloß sie an die Antenne und Erdleitung an und ermöglichte so der Frau B und Tochter, die Darbietungen des Rundfunks mitanzuhören. Gegen Frau B wurde ein Strafverfahren wegen Schwarzhörens eingeleitet. Das Landgericht Breslau sprach sie frei. Das OLG Breslau hob das Urteil auf.

Aus den Gründen des OLG.

»Daß das Berufungsgericht die Frage, ob die Angeklagte entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 8. März 1924 (RGBl I S. 273) eine Funkanlage errichtet habe, verneint hat, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Denn errichtet ist eine Funkanlage erst dann, wenn sie zur Empfangnahme elektrischer Wellen geeignet ist und hierzu tatsächlich benutzt werden kann (RG Bd. 47 S. 331; Bay ObLG in Rechtspfl. f. Bay 1923 S. 128 und in JW 1925 S. 2795; DJZ 1926 S. 162). Das war aber bei der von der Angeklagten errichteten Anlage, die keinen Detektor und keinen Hörer hatte, nicht der Fall.

Desgleichen unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken, daß auch ein Versuch einer »Errichtung« nicht vorliege. Denn da nach den Feststellungen des Tatrichters die Angeklagte beabsichtigte, bei Anschaffung der Apparate die Genehmigung nachzusuchen, die Errichtung selbst also dann

nicht strafbar war, kann die Herstellung der Antenne und der Erdleitung nicht als eine Handlung angesehen werden, die den Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens darstellt.

Dagegen kann der Ansicht des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden, daß die Angeklagte eine nicht genehmigte Funkanlage nicht betrieben hat. Zwar findet die Annahme der Revision, daß die Angeklagte auch gehört habe, wenn ihr Schwiegersohn nicht zugegen war, in dem angefochtenen Urteil keine Stütze. Denn das Urteil sagt ausdrücklich, so oft sie mittels des genehmigten Apparats und in Gegenwart ihres Schwiegersohns hörte, war sie dessen Gast. Daß sie auch sonst gehört hat, darüber sagt das Urteil nichts. Ein »Betreiben« einer nicht genehmigten Anlage liegt aber auch in dem von dem Berufungsgericht so festgestellten »Mithören« der Angeklagten. Unter Betreiben ist schon das bloße Halten des Apparats zu verstehen, sofern dieser ohne besondere Schwierigkeiten angeschlossen und empfangsbereit gemacht werden kann (DJZ 1928 S. 103). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der angeschlossene Apparat dem, an dessen Leitung er angeschlossen wurde, eigentümlich gehörte oder nicht. Auch wenn gemietete oder unentgeltlich geliehene angeschlossen werden, liegt ein Betreiben vor (DJZ 1926 S. 161). Ferner ist nicht erforderlich, daß der Betrieb ein ständiger ist. Es genügt auch ein gelegentlicher, selbst ein Probieren (Zeitschrift f. d. ges. Strafr. Wissensch. 47 S. 77). Ein solches Halten des Apparates durch die Angeklagte liegt nach den Feststellungen vor. Der Schwiegersohn brachte Detektor und Kopfhörer mit, und diese wurden ohne weiteres an die vorhandene Anlage angeschlossen.

Das Berufungsgericht meint nun, nicht die Angeklagte habe diese Anlage betrieben, sondern deren Schwiegersohn, und sie sei nur dessen Gast gewesen. Dies wäre rechtlich nur dann möglich, wenn die Genehmigung, die der Schwiegersohn erhalten hatte, ihn auch berechtigte, diese Anlage in der Wohnung der Schwiegermutter zu betreiben. Denn eine Funkanlage, die über den Rahmen der erteilten Genehmigung hinausgeht, ist ungenehmigt und damit strafbar (JW 1927 S. 2720). Nun wird zwar die Genehmigung nicht für die Anlage, sondern für die Person erteilt und schafft für den Berechtigten ein höchst persönliches Recht auf Betreibung eines staatlichen Hoheitsrechts (JW 1926 S. 2544). Der Inhaber ist aber an die Genehmigung gebunden, und sein Recht beschränkt sich auf die ihm dabei gezogenen Grenzen. Nach § 8 der Genehmigungsbedingungen berechtigt die Genehmigung, wie ausdrücklich durch besonders starken Druck hervorgehoben ist, zum Betriebe nur einer Anlage. Diese Anlage darf der Berechtigte an sich verlegen. Dabei dürfen aber nicht gleichzeitig mehrere Anlagen geschaffen werden, weil sonst der Rahmen der erteilten Genehmigung überschritten wird. Im vorliegenden Falle hätte nun der Schwiegersohn, wenn man den Ausführungen des Berufungsgerichts folgt, tatsächlich zwei Anlagen betrieben. Denn wenn er auch von seiner Anlage zeitweise den Detektor und Hörer abnahm, um ihn in die Wohnung seiner Schwiegermutter zu bringen, so tat er dies doch in der Absicht, sie wieder nachher an seine Anlage anzuschließen. Seine Anlage blieb also nach wie vor im Betriebe, weil die zeitweise Entfernung eines Teils mit der Möglichkeit, ihn jederzeit wieder mühelos einzuschalten, nicht genügt, das »Betreiben« im Sinne des Gesetzes zu beseitigen (DJZ 1928 S. 103). War aber der Schwiegersohn zum Betriebe der Anlage in der Wohnung der Angeklagten nicht berechtigt, so ist die Angeklagte als Betreiberin anzusehen.

Hat hiernach das Landgericht den Begriff des »Betreibens« verkannt, so war das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berfungsgericht zurückzuverweisen. Dabei wird das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen insbesondere auch die subjektive Seite der strafbaren Handlungen zu prüfen haben und dabei zu beachten haben, daß Kenntnis von der Nichtgenehmigung genügt und ein Irrtum über die Notwendigkeit der Genehmigung strafrechtlich ohne Bedeutung ist (vgl. die Ausführungen von Neugebauer in JW 1927 S. 2720).«[1])

Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im Fernsprechbuch (§§ 14, 29 II e der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 — Amtsbl des Reichspostministeriums S. 65 —).

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1928 — III 524/27 —.

In dem im Archiv 1928 S. 31 mitgeteilten Rechtsfall hat das Reichsgericht das dort abgedruckte Urteil des Kammergerichts als richtig bestätigt. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

»Den Rechtsweg hat der Berufungsrichter zutreffend für gegeben erachtet, vgl. RGZ Bd. 109 S. 101.

Daß die Beklagte (Deutsche Reichspost) durch die Nichtaufnahme der Rufnummer des Klägers (Fernsprechteilnehmers) in das amtliche Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer schuldhaft eine (Neben-) Pflicht aus dem Fernsprechanschlußvertrag verletzt habe, nimmt der Berufungsrichter zugunsten des Klägers an. Zu dessen Ungunsten dagegen hält der Berufungsrichter die Vorschrift des § 29 II Nr. 5 der Fernsprechordnung von 1924 (Amtsbl des RPM S. 371[2]) für durchgreifend. Nach dieser Vorschrift haftet die Telegraphenverwaltung nicht für Schäden, die »durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen in dem amtlichen Fernsprechverzeichnis entstehen«. Hiergegen wendet sich die Revision. Ihre Angriffe sind unbegründet. Dem

[1]) Das Urteil enthält verschiedene Fehler, kommt auch zu einem unrichtigen Ergebnis.

a. Das OLG sagt: »da nach den Feststellungen des Tatrichters die Angeklagte beabsichtigte, bei Anschaffung der Apparate die Genehmigung nachzusuchen, die Errichtung selbst also dann nicht strafbar war, kann die Herstellung der Antenne und der Erdleitung nicht« ein strafbarer Versuch sein. Das ist falsch. Vgl. RG im Archiv 1926 S. 308; Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 35.

b. Ein wesentlich schwererer Fehler ist die Ausführung des OLG, das bloße »Mithören« sei ein Betreiben der Anlage, auch das bloße »Halten« einer Anlage. Beides ist falsch. Vgl. dazu bereits meine Ausführungen in unserem Archiv 1927 S. 172 und im Archiv für Funkrecht 1928 S. 13; auch Hoffmann in JW 1927 S. 1601. Nicht die Frau B, sondern ihr Schwiegersohn D hat die Anlage betrieben. Da er zur Zeit, als er bei seiner Schwiegermutter die Anlage betrieben hat, in seiner Wohnung und auch anderswo keine andere Anlage hatte und auch sonst keine andere Anlage betrieb, war D nach den §§ 8, 10 der Rundfunkbek. vom 24. 8. 1925 (Amtsbl des RPM S. 443) zum Betrieb der Anlage bei Frau B berechtigt. Die Antenne bei Frau B war eine zweite Antenne für die Anlage des D. Das bloße Mithören der in der Wohnung der Frau B befindlichen Personen war nicht ein durch diese Personen betätigtes selbständiges Betreiben der Anlage. Das Gericht hat die Sachlage unrichtig beurteilt; es hätte zu einem Freispruch gelangen müssen.

[2]) Jetzt § 29 II e der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65.

Berufungsrichter ist ohne Bedenken darin beizutreten, daß unter den Begriff der Unvollständigkeit der Eintragungen nicht bloß Lücken und Auslassungen bei einem vorhandenen Eintrag zu stellen sind, sondern auch das gänzliche Fehlen eines Eintrags, der in das Verzeichnis aufgenommen werden sollte. Die Auslegung des Berufungsrichters ist sprachlich möglich und sachlich durch Sinn und Zweck der Bestimmung geboten; die gegenteilige Annahme würde gegen § 133 BGB verstoßen; vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1923, III 115/23, RGZ Bd. 107 S. 275. Daß der Ausschluß der Haftung als Ausnützung der Monopolstellung gegen die guten Sitten verstoße, hat der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung verneint; auch die Revision ist auf diesen Einwand nicht zurückgekommen.

Die Zusage, die der Oberpostrat P. dem Kläger in bezug auf die Richtigstellung des Versehens erteilt hat, hat nach der Annahme des Berufungsrichters die Beklagte in ausreichendem und billigem Maße erfüllt. Diese Erwägung des Berufungsrichters enthält keinen Rechtsirrtum. Auf die Klagegründe der unerlaubten Handlung und der Amtshaftung kommt die Revision gleichfalls nicht zurück. Auch insoweit läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsirrtum erkennen. Nach alledem war die Revision als unbegründet zurückzuweisen«.[3])

Zuwiderhandlungen gegen das Fernmeldehoheitsrecht können auch durch Unterlassungen begangen werden

(§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 — RGBl I S. 273).

Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Königsberg (Pr.) v. 2. April 1928 — 6 S 48. 28.

Aus den Gründen:

»Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte gewußt, daß sein 13- bis 14jähriger Sohn in einem der Verfügung des Angeklagten unterstehendem Raum ohne die erforderliche behördliche Genehmigung eine Funkanlage errichtet und betrieben hat, und hat er durch Nichteinschreiten und Mitbenutzung zu erkennen gegeben, daß er das billige und die Handlungen des Sohnes als seine eigenen wolle. Auf Grund dieser Feststellungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, ist der Angeklagte Mittäter oder Alleintäter eines Vergehens gegen die §§ 1 und 2 der Funkverordnung vom 8. März 1924 geworden; das erstere dann, wenn man annimmt, daß dem Sohn in seinem jugendlichen Alter nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite stand, das letztere dann, wenn man bei dem Sohne einen Schuldausschließungsgrund für vorliegend erachtet. Eine positive Mitwirkung des Angeklagten lag im ersteren Falle in der Belassung des Raumes zu dem verbotenen Tun und in der Mitbenutzung der Anlage.

Im anderen Falle hätte er sich seines Sohnes als Werkzeug bedient und also durch ihn die Anlage errichtet und, soweit er nicht überhaupt persönlich mitgewirkt hat, betrieben. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß der Angeklagte persönlich nicht tätig geworden sei, würde ihn das nicht entlasten. Denn in seiner Eigenschaft sowohl als Vater und also Erziehungsverpflichteter seines minderjährigen Sohnes als auch als Inhaber und Verfügungsberechtigter der Wohnung bestand für ihn eine Rechtspflicht, die Errichtung und das Betreiben der ungenehmigten Anlage zu verhindern, und sein gegen diese Rechtspflicht verstoßendes Unterlassen machte ihn in gleicher Weise strafbar, wie wenn er selbst die Anlage errichtete und betrieb (vgl. auch Jur. W. 1925 V. 2795).

Nach alledem ist die Verurteilung rechtlich einwandfrei. Was die Revision hiergegen vorbringt, geht fehl. Ob der Sohn schon in Marienburg eine ungenehmigte Anlage betrieben und der Angeklagte davon nichts gewußt hat, ist unerheblich, da der Angeklagte lediglich wegen der Errichtung und des Betreibens in Praßnicken verurteilt ist. Daß jeder, der eine ungenehmigte Anlage benutzt, strafbar wäre, nimmt die Strafkammer keineswegs an. In dem, was die Revision hierzu anführt, ist zunächst übersehen, daß zur Strafbarkeit nach der inneren Tatseite Fahrlässigkeit nicht genügt, sondern nach § 2 der VO. Vorsatz in Bezug auf die Nichtgenehmigung erforderlich ist, und ferner, daß für einen Gast, dem der Gastgeber eine ungenehmigte Anlage vorführt, weder eine Berechtigung noch eine Rechtspflicht zur Untersagung der Benutzung besteht und daß bei einem solchen Gast und dem bloßen Zuhören keineswegs ohne weiteres folgt, daß er die Handlung des Gastgebers als eigene will.«[4])

Rückstand mit der Zahlung der Rundfunkgebühren hat nicht Erlöschen der Rundfunkgenehmigung zur Folge — Betrieb der Anlage trotz Nichtzahlung nicht ohne weiteres strafbar

(§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273).

Urteil des Kammergerichts Berlin vom 2. April 1928, 4 S 22. 28.

Aus den Gründen:

»Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. März 1924 dürfen unter anderem Empfangseinrichtungen jeder Art, die geeignet sind, Nachrichten usw. auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischem, an einem Leiter geführten Schwingungen zu übermitteln oder zu empfangen (»Funkanlagen«), soweit es sich nicht um Einrichtungen der Reichswehr handelt, nur mit Genehmigung der Reichs-

[3]) Zweierlei fällt in dem Urteil des RG auf:

a. Die Anwendung des § 133 BGB bei Auslegung des Rechtsinhalts der FO. Ich halte das für verfehlt. Die FO ist eine Rechtsverordnung, wie sich angesichts des § 1 Abs. 2 des RGes über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Oktober 1923 (RGBl I S. 959) nicht mehr bestreiten läßt. Rechtsverordnungen enthalten aber keine bürgerlich-rechtlichen »Willenserklärungen«, sondern objektives Recht. Vorschriften des BGB über die Auslegung von »Willenserklärungen« (§ 133 BGB) können daher auf die Auslegung der Rechtsverordnungen des Fernmelderechts nicht angewendet werden. Der Fehler, den das RG hier macht, zeigt, daß das RGes v. 13. Oktober 1923 immer noch nicht genügend bekannt ist.

b. Den zweiten Fehler des RG erblicke ich darin, daß es die »Rechtsverordnungen« (s. § 1 Abs. 2 des obengenannten RGes v. 13. Oktober 1923) daraufhin prüft, ob sie »gegen die guten Sitten« verstoßen. Das kann man bei einseitigen Vertragsbedingungen privater Transportunternehmungen machen, aber nicht bei Akten der Reichsgesetzgebungsgewalt, wie es Rechtsverordnungen sind.

[4]) Das Urteil, das auch in der Jurist. Wochenschrift 1928 S. 1760 Ziffer 13 abgedruckt ist, entspricht der Rechtslage. Gleiche Urteile des Bayr. Obersten Landesgerichtes in Jurist. Wochenschrift 1925 S. 2795 und 1926 S. 1994.

telegraphenverwaltung errichtet oder betrieben werden, das heißt der Deutschen Reichspost. Nach § 2 wird mit Gefängnis bestraft, wer vorsätzlich, mithin in Kenntnis der Eignung der Einrichtung zu vorerwähnten Zwecken sowie in Kenntnis der Tatsache, daß die Genehmigung der Reichspost nicht oder nicht mehr erteilt ist, eine Funkanlage (§ 1) errichtet oder betreibt. Das Bewußtsein, daß die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlich ist, ist dagegen zur Erfüllung des inneren Tatbestandes nicht notwendig; denn mangelnde Kenntnis hiervon stellt nur einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum dar. Daß die angegebenen Tatbestandsmerkmale in äußerer und innerer Beziehung durch das Verhalten der Angeklagten erfüllt worden sind, läßt jedoch das Urteil nicht ausreichend erkennen. In der Urteilsbegründung heißt es, der Angeklagte E. habe für die in seiner Wohnung Berlin-Mariendorf errichtete und betriebene Funkanlage, für die er die Genehmigung erhalten hatte, etwa seit September 1925 die Rundfunkgebühren nicht mehr bezahlt gehabt, so daß nach den ihm seinerzeit bekanntgegebenen Bedingungen die Genehmigung damit erlosch. . . . .

Aus den am 1. September 1925 in Kraft getretenen Bestimmungen der neuen Rundfunkbekanntmachung des Reichspostministers vom 24. August 1925 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 443) erhellt aber, daß ein Rückstand in der Zahlung von Rundfunkgebühren für sich allein noch nicht das Erlöschen der erteilten Genehmigung nach sich zieht. Wie vielmehr § 17 Abs. 2 der Bekanntmachung ergibt, wird das Erlöschen einer Genehmigung, außer an den Verzicht des Teilnehmers, an die Nichtzahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats nur dann geknüpft, wenn der Inhaber *gleichzeitig* der ihm obliegenden Pflicht (§ 11), Wohnungsänderungen dem Zustellpostamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, nicht nachkommt. Die Nichtzahlung der Rundfunkgebühr für sich allein konnte also seit dem 1. September 1925 ein Erlöschen der Genehmigung der Anlage nicht mehr zur Folge haben. . . . .

Allerdings konnte die Reichspost die Genehmigung ungeachtet der vorstehenden Ausführungen jederzeit widerrufen (vgl. § 18). Die Frage aber, ob ein solcher Widerruf überhaupt erklärt und dem Angeklagten E. zugegangen ist und ob er im Hinblick auf etwaige an ihn geknüpfte Vorbehalte unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Charakters der auf Grund staatlichen Hoheitsrechts erteilten Genehmigung als rechtsverbindlich zu erachten war, ist in den Feststellungen des Landgerichts nicht geklärt. Bestand danach die Möglichkeit, daß die Genehmigung weiter galt, so ließ sich der Tatbestand der Errichtung und des Betreibens einer ungenehmigten Funkanlage weder für den vorübergehenden Anschluß des Empfangsgeräts an die Anlage in Berlin-Lichterfelde noch für das Betreiben der Anlage in der Folgezeit in Berlin-Mariendorf feststellen. Zur vorübergehenden Errichtung der Anlage in Berlin-Lichterfelde war der Angeklagte E. im Falle des Fortbestehens der auf seinen Namen lautenden Genehmigung ohne weiteres befugt; denn nach § 10 Abs. 1 der Bekanntmachung sind die Errichtung und der Betrieb der Empfangsanlage nicht an einen Ort, insbesondere nicht an eine Wohnung gebunden. Ebensowenig machten sich die Angeklagten strafbar, wenn sie späterhin wiederum in Mariendorf die Anlage betrieben. Daß das Empfangsgerät dort der Zweitangeklagten gehörte, war unerheblich. Denn der Inhaber darf die Anlage mit verschiedenem Empfangsgerät ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an dem Gerät betreiben; er darf nur nicht mehrere Empfangsgeräte gleichzeitig betreiben. Ebenso konnte die Zweitangeklagte abhören, da nach § 9 der Bekanntmachung nur der Anschluß *anderer Haushalte*, nicht aber der Anschluß von Hausangestellten mit Hörern von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht ist.

Nach alledem rechtfertigte sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Da die bisher getroffenen Feststellungen es jedoch nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Genehmigung der Anlage, sei es infolge Nichtzahlung von Gebühren in der Zeit vor dem 1. September 1925 erloschen, sei es infolge rechtswirksamen Widerrufs der Postbehörde in der Folgezeit entzogen worden ist, und daß die Angeklagten im Bewußtsein der Möglichkeit dieser Folgen gehandelt haben, rechtfertigte es sich, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen[5])«.

[5]) Das Urteil entspricht der Rechtslage.

Anm. 1 bis 5 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
5547. 28. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 10 — Berlin, Oktober — 1928

Inhalt: Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland, S. 273. — Die fremden Postanstalten in Hamburg, S. 284. — Kleine Mitteilung: Das älteste schwedische Postwappen, S. 288. — Schriftwerke: Niggl, A., Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg Dr. jur., Postverkehrsgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen, S. 289. — Herzog, H., Präsident, Gerbeth, P., Ministerialrat, Tapfer, W., Postrat Dr. und Heidecker, H., Oberpostrat Dr., Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I), S. 289. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen usw., S. 290. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 299.

Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland.

Von Oberpostrat Thurn, Berlin, Reichspostministerium.

1. Einleitung.

Am 29. Oktober 1923 wurde in Berlin mit einem Sender der Deutschen Reichspost im Vorhause, Potsdamer Straße 4, der Rundfunk eröffnet. Dieses bedeutungsvolle Ereignis wurde der Öffentlichkeit 14 Tage zuvor dadurch angekündigt, daß der damalige Staatssekretär im Reichspostministerium, Dr. Bredow, am 15. Oktober 1923 im Hörsaal des Telegraphentechnischen Reichsamts vor Vertretern der Presse im Auftrage des Reichspostministers Dr. Stingl den »Unterhaltungsrundfunk« dem deutschen Volk übergab, um — wie er sich ausdrückte — in einer Zeit wirtschaftlicher Not und politischer Bedrängnis etwas Freude und Anregung in das sonst so trostlose Dasein zu bringen. Aus dieser ursprünglichen Bestimmung ist der Rundfunk längst herausgewachsen und inzwischen ein Kultur- und Bildungsmittel ersten Ranges geworden, mit dessen Entwicklung sich die Köpfe der Zeit und die öffentliche Meinung beschäftigen. Seit dem Eröffnungstage ist ohne Unterbrechung — nunmehr 5 Jahre hindurch — von Berlin und den im Laufe der Zeit hinzugetretenen 24 Sendestellen ein regelmäßiger Rundfunkdienst verbreitet worden, der heute rund $2^1/_2$ Millionen Teilnehmer und (unter Berücksichtigung der mithörenden Familienmitglieder) etwa 10 Millionen Hörer umfaßt. Der Rundfunk ist dadurch in kurzer Zeit zu einer wahrhaft volkstümlichen Einrichtung geworden, die an Umfang und Ausbreitung noch ständig zunimmt.

Die Vorläufer des heutigen Rundfunks in Deutschland waren der unter dem Druck der Kriegs- und Nachkriegszeit ins Leben gerufene »Wirtschaftsrundspruch« und »Presserundfunk«, die als sogenannte Rundfunk-Sonderdienste für bestimmte Bezieher noch heute eine wichtige Rolle spielen. Besonders der von der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen ausgehende, über das ganze Reich sich erstreckende Rundfunk für Wirtschaftsmeldungen (Wirtschaftsrundfunk der »Eildienst G. m. b. H.«), der im August 1922 zur Zeit des schwersten wirtschaftlichen Niedergangs eingeführt wurde, hat die wertvollsten technischen Erfahrungen für den heutigen Rundfunkbetrieb hergegeben. Der Gedanke eines »Unterhaltungsrundfunks« — wie er zum Unterschied von den gewerblichen Rundfunkdiensten zu Anfang genannt wurde — war jedoch schon früher in Deutschland aufgegriffen und in seinen Auswirkungen richtig erkannt worden. Im Auftrage der Deutschen Reichspost fand bereits am 16. November 1919 eine öffentliche Vorführung des telephonischen Rundfunks gelegentlich eines Experimentalvortrages statt, den der damalige Ministerialdirektor Dr. Bredow in Gegenwart von Behörden- und Pressevertretern in der Urania, Berlin, veranstaltete. Ein vom Telegraphentechnischen Reichsamt zusammengestellter Röhrensender übermittelte Sprache und Musik, die mit Lautsprechern den in der Urania Versammelten zu Gehör gebracht wurden. Bei dieser Gelegenheit erörterte Dr. Bredow zum ersten Male die zukünftigen unübersehbaren Anwendungsmöglichkeiten eines Rundfunks, wie sie inzwischen zur Tatsache geworden sind. Seitdem wurden, soweit Zeit und Geld dies zuließen, die technischen Entwicklungsarbeiten energisch gefördert, um eine sichere Grundlage für den telephonischen Rundfunk zu schaffen.

Die Musikübertragungen wurden von 1919 ab sowohl durch die Funkindustrie als auch durch das Telegraphentechnische Reichsamt weiter vervollkommnet, und die von 1920 an etwa gleichzeitig mit den ersten amerikanischen Versuchen über einen Sender der Deutschen Reichspost in Königs Wusterhausen verbreiteten wohlgelungenen Darbietungen zeugen von dem großen Eifer, mit dem alle beteiligten technischen Kräfte mitgewirkt haben. Mit den führenden Firmen der deutschen Funkindustrie wurde seitens der Deutschen Reichspost seit 1922 verhandelt, um die Mitwirkung der Fachkreise außerhalb der Verwaltung zu sichern; aber da die Deutsche Reichspost nicht gewillt war, so weitgehende Rechte aus der Hand zu geben, wie es in England und Amerika geschehen war, zerschlugen sich diese Verhandlungen. Ebenso lehnte die Deutsche Reichspost es ab, der von der Öffentlichkeit und von den Amateurkreisen erhobenen Forderung nachzugeben, den Rundfunkbetrieb völlig freizugeben und die Entwicklung sich selbst zu überlassen. Vielmehr war sie entschlossen, die erforderlichen Rundfunksender auf Grund des Telegraphenregals selbst zu errichten und zu betreiben und damit das wichtigste Instrument des Rundfunks selbst in der Hand zu behalten. Wie wichtig dieser damals durchaus nicht selbstverständliche und im Gegensatz zu dem Vorgehen des Aus-

lands stehende Entschluß war, hat die zukünftige Entwicklung gezeigt. Die Zusammenstellung und Aussendung von Darbietungen wollte die Deutsche Reichspost dagegen von Anfang an unter bestimmten Voraussetzungen privater Initiative überlassen.

Im Mai 1922 wurde die »Gesellschaft Deutsche Stunde für drahtlose Belehrung und Unterhaltung« gegründet. Die Gesellschaft beabsichtigte, einen eigenen Zentralsender bei Berlin zu errichten und Darbietungen über das ganze Reich zu verbreiten. Da zur Zeit der Gründung der Gesellschaft an eine allgemeine Freigabe der Benutzung von Empfängern durch Privatpersonen noch nicht zu denken war, sollten die Darbietungen der Deutschen Stunde vorerst durch Lautsprecher in Sälen und öffentlichen Lokalen dem Publikum zu Gehör gebracht werden (Saalfunk). Die Bedienung der Empfangsapparate sollte durch Angestellte der Gesellschaft erfolgen und die Betriebskosten durch Eintrittsgelder sowie Abgaben der Lokalbesitzer gedeckt werden. An der Durchführung dieses Planes hat die Gesellschaft vom Frühjahr 1922 bis Herbst 1923 gearbeitet und während dieser Zeit in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichspost an den Vorarbeiten teilgenommen, auf Grund deren es schließlich möglich geworden ist, am 29. Oktober 1923 den Unterhaltungsrundfunk in Berlin und unter Verwendung der hier gewonnenen Erfahrungen später auch an den übrigen Stellen im Reich zu eröffnen.

Der Gedanke des Zentral- oder Saalrundfunks trat jedoch in den Hintergrund, nachdem es der Deutschen Reichspost gelungen war, die Bedenken gegen die Verwendung von Empfangsapparaten durch Privatpersonen zu beseitigen. An seine Stelle trat ein neuer Plan, der von der richtigen Erwägung ausging, daß der Rundfunk nur dann Allgemeingut des Volkes werden kann, wenn er die Darbietungen jedermann unmittelbar ins Haus bringt. Auf dieser Grundlage entwickelte sich die heutige Rundfunkorganisation.

2. Entwicklung des Rundfunksendernetzes.

Der Aufbau des Rundfunksendernetzes in Deutschland hat etwa denselben Verlauf genommen wie bei anderen im Rundfunk tätigen Ländern. Die Ungewißheit der Hörerbeteiligung, die in Deutschland vor der Eröffnung des Rundfunks durch die Wirtschaftskrise erklärlich war, ließ anfangs kaum einen anderen Gedanken zu als den eines ersten, vorläufigen Senders, der den größten Teil von Deutschland bestrahlte und in seiner Nähe die am dichtesten bevölkerte Großstadt hatte, so daß deren Einwohnern zunächst einmal der Empfang mit billigem Detektorgerät möglich war. Alle übrigen Rundfunkteilnehmer im Reich — bis auf einen gewissen Umkreis vom Sender — wären dabei von Anfang an auf Empfang mit Röhrengerät angewiesen gewesen. Von diesem ursprünglichen Plan des zentralen Senders für das ganze Reich wurde jedoch bei der Eröffnung des Rundfunks abgesehen, und zwar teils aus wirtschaftlichen, teils aus kulturellen Erwägungen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erschien es vorteilhafter, an Stelle eines kostspieligen Großrundfunksenders zunächst aus vorhandenen Baustoffen mehrere kleinere Bezirkssender zu schaffen, die in einigen weiteren Großstädten den Detektorempfang ermöglichen sollten. Das war ein Mittel, mehr Teilnehmer zu werben, und anderseits eine Abwehr dagegen, das damals noch unvollkommene und teure Röhrengerät der großen Menge aufzudrängen, die damit den Rundfunkempfang als zu schwierig empfunden und durch unkundige Handhabung der Rückkopplung gestört haben würde. Vom kulturellen Standpunkt aus war ferner zu bedenken, daß viele Landesteile mit ihren eigenen Anschauungen über Kunst und Kultur, die der Rundfunk im Volk zu verbreiten bestimmt ist, sich stark gegen den Gedanken wehren würden, nur Darbietungen aus Berlin zu beziehen!

Aus dieser Erkenntnis der damaligen Sachlage wurden nach den ersten überraschend günstigen Erfahrungen mit der Rundfunkbeteiligung in Berlin, Hamburg und München nach und nach 9 Hauptsender (und damit zugleich 9 Sendebezirke) geschaffen, deren Bereiche sich gegenseitig berühren oder überschneiden und nur wenig Zwischengebiete freilassen. Theoretisch wären dadurch etwa $^9/_{10}$ des deutschen Reichsgebiets in den Empfangsbereich eines Bezirkssenders gekommen, wenn nicht — leider — die Praxis erwiesen hätte, daß es aus noch ungeklärten Gründen eine Anzahl von »toten Gebieten« gibt, die trotz ihrer Lage im Reichweitenkreise irgendeines Senders nur sehr schwachen Empfang aufweisen. Ein weiterer Mangel kam darin zum Vorschein, daß in stark bevölkerten Sendebezirken auf ziemlich geringe Entfernung vom Sender sich größere wichtige Orte befinden, nach denen die Ausstrahlung nicht so ungestört dringt wie in einem Bezirk von geringer Bevölkerungsdichte, mit Städten ohne Industrie usw. Wenn schließlich in einem solchen Fall, wo der Sendebezirk mehrere Großstädte umfaßt, auch noch Kunst- und Kulturwettbewerb besteht, so ist es begreiflich, daß ein Ort dem anderen gern den Vorzug streitig macht, einen eigenen Sender zu haben. Diesen beiden Mißständen — dem Vorhandensein empfangsschwacher Gebiete und bedeutender Orte ohne Sender — wurde allmählich im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Errichtung von Zwischensendern abgeholfen, die von je einem der 9 Hauptsender gesteuert und mit ihm und seiner Rundfunkgesellschaft zu einer Sendegemeinschaft vereinigt wurden. Ein Beispiel dafür ist u. a. die Sendegemeinschaft der »Norag« in Hamburg, zu der außer Hamburg die Rundfunksender in Bremen, Kiel und Hannover gehören. Den Mehrkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Zwischensender steht von einer gewissen Teilnehmerzahl an eine Mehreinnahme an Gebühren in den Orten mit Zwischensendern gegenüber; vermieden sind dabei die erheblichen Kosten einer eigenen Rundfunkgesellschaft für die neu hinzutretenden Sendeorte. Die Zahl der Haupt- und Zwischensender ist auf insgesamt 23 gestiegen. Eine Schwierigkeit, die sich auch wirtschaftlich auswirken mußte, lag aber in der Bereitstellung geeigneter Übertragungsleitungen, die die Verbindung vom Aufnahmeraum der Rundfunkgesellschaft zum Zwischensender herstellen und für Musikübertragung nach besonderem Verfahren pupinisiert sein müssen.

Hand in Hand mit der Einrichtung von Zwischensendern und Sendegemeinschaften ging die Erhöhung der Sendeleistung bei den Hauptsendeorten auf ein Mehrfaches der früheren Energie vor sich, um auch für die nähere Umgebung des Senders Empfang mit Detektor und Zimmerluftleiter zu schaffen, da vielfach lästige Polizeiverordnungen die Errichtung von Hochluftleitern erschwerten. Dieser Plan der Erhöhung der Sendeleistung hatte auch seinen Grund in der Überlegung, daß die Zuteilung weiterer Wellenlängen (und damit die Einrichtung weiterer Sender) sehr bald in Frage gestellt werden sollte, seitdem sich der Weltrundfunkverein in Genf der europäischen Wellenverteilung annahm.

Besondere Verhältnisse bei der Senderpolitik traten mit der Freigabe des Rundfunks im Rhein- und Ruhrgebiet auf. Die Errichtung vorläufiger Rundfunksender in Dort-

mund für das Ruhrgebiet und in Elberfeld für das rheinische Gebiet hatte zunächst mehr Hoffnungen erweckt als Erfolge gebracht, weil der Empfang im besetzten Gebiet damals noch nicht erlaubt war. Doch schien die Frage brennend zu werden, als die langersehnte Befreiung der Zone um Köln und Düsseldorf eintrat. Schon diese beiden Städte allein boten sichere Gewähr für ein starkes Rundfunkinteresse. Darüber hinaus lag auf der Hand, daß weitere stark bevölkerte Orte (um nur Essen, Duisburg und Krefeld zu nennen) und die übrigen rheinischen Grenzgebiete in dem Dreieck zwischen Aachen, Koblenz und Trier mit gleichen Hoffnungen und Wünschen hervortreten würden. Da die beliebige Vermehrung der Sender inzwischen immer besetzten Rheinlands und in Anbetracht der großen Einwohnerzahl wurde daher schließlich in Köln und Aachen noch je ein Zwischensender errichtet. Die Erwartungen eines starken Zugangs an Rundfunkteilnehmern in diesem Gebiet sind nicht enttäuscht worden. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß selbst in Köln nach der Errichtung des örtlichen Senders viel mehr vom Röhrengerät als von Detektorempfängern Gebrauch gemacht wird. An sich hat der Fall Langenberg gezeigt, daß zwar tatsächlich auf Hunderte von Kilometern vom Sender entfernt (sogar in der Schweiz und in Frankreich) mit Detektorgerät ein Empfang möglich ist. Doch wird dieser Möglichkeit in Teilnehmerkreisen die Gewißheit vorgezogen, daß man im

Abb. 1.

Langenberg (Rheinland). Hauptsender. Gesamtansicht.

beschränkt war und dennoch im Rheinland eine Bevölkerung von vielen Millionen zugleich mit Rundfunk versorgt werden sollte, so blieb vom technischen Standpunkt aus weiter nichts übrig, als einen Großrundfunksender zu bauen, dessen Standort sich aus der Forderung bestimmte, die Mehrzahl der volkreichsten Orte des Sendebereichs der Rundfunkgesellschaft (Werag) zu erfassen. Dieser Forderung wird die Lage des Langenberger Senders (Abb. 1 und 2) gerecht. Zahlreiche Kreise hielten jedoch an der Forderung fest, daß besonders in Köln und anderen rheinischen Großstädten ein sicherer Empfang mit einfachem Gerät möglich sein sollte. Obwohl die Reichweite Langenbergs für Detektorempfang in vielen Richtungen ganz beträchtlich ist, war doch der Wunsch, diesen Sender mit Detektor und Zimmerluftleiter z. B. in Köln aufzunehmen, wegen der in fast allen Großstädten vorherrschenden Beeinträchtigung des Empfangs nicht zu verwirklichen. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des zum Teil noch gesamten Rheinland durchweg mit einfachem Röhrengerät den Großsender Langenberg aufnehmen kann.

Unbestreitbar ist der Detektorapparat ein gutes und billiges Volksgerät für den Nahempfang eines Senders, das dem Rundfunk besonders in Sendeorten zahlreiche Teilnehmer aus minderbemittelten Kreisen zugeführt hat. Trotzdem tritt mit der Zeit bei fast allen ständigen Rundfunkteilnehmern — nicht nur in bemittelten Kreisen — das Bestreben hervor, einen bequemen lautstarken Empfang zu erreichen, von den lästigen Kopfhörern auf Lautsprecher überzugehen und, wenn möglich, auch mehrere Sender zu hören, z. B. den Deutschlandsender. Die anfängliche Abneigung gegen das Röhrengerät war begreiflich, wenn man an die früheren unhandlichen und teuren Geräte und die unzulänglichen Lautsprecher denkt. Diese Verhältnisse haben sich grundlegend geändert; es gibt jetzt preiswerte Röhrengeräte und trotz ihrer Billigkeit gute Lautsprecher. Auch die Schwierigkeiten der Stromversorgung werden

durch die Entwicklung der Netzanschlußgeräte immer mehr in den Hintergrund gedrängt.

Wenn mit Rücksicht auf die Kaufkraft des Volkes bei der Einrichtung fast aller Rundfunksender durch die Wahl des Standorts im Bevölkerungszentrum auf Detektorempfangsmöglichkeit Rücksicht genommen wurde, so kann dies doch umgekehrt nicht dahin führen, daß überall da, wo gleiche Bevölkerungsdichte besteht, aus Gründen der Gleichberechtigung ein eigener Rundfunksender errichtet wird. Wie erwähnt, ist die Zahl der Sender schon durch die Zahl der verfügbaren Wellen beschränkt. Deutschland hat bei der Reglung der Wellenverteilung für Europa insgesamt 23 Wellen, und zwar 12 Hauptwellen und 11 Gemeinschaftswellen erhalten. Diese Wellen sind durch die vorhandenen Sender restlos in Anspruch genommen. Anderseits sind Errichtung und Betrieb der Sender an die Frage der Wirtschaftlichkeit gebunden, die weiter unten erläutert werden soll. Bei Betrachtung des heutigen Rundfunknetzes mit seinen 24 Sendern, von denen die 4-kW-Hauptsender eine Reichweite für Detektorempfang von etwa 10 km, die 0,7-kW-Zwischensender eine solche von etwa 5 km und die beiden Großsender, Langenberg und der Deutschlandsender Königs Wusterhausen, von etwa 30 km um den Sender haben, ergibt sich aus einer vergleichenden Berechnung, daß das hierdurch erfaßte Detektorgebiet dieser Sender zusammen nur etwa 2 v H der Gesamtfläche des Deutschen Reichs ausmacht. Das ist ein verschwindend geringer Teil; und es wäre hiernach leicht auszurechnen, welche Zahl von Sendern nötig wäre, um bei diesem Leistungsgrad für ganz Deutschland Detektorempfang zu schaffen. Berechnet man jedoch den Bevölkerungsanteil, der in diesen Reichweitenkreisen wohnt, so erhält man über 20 Millionen, also $33^1/_3$ v H oder rund ein Drittel der Gesamteinwohnerzahl Deutschlands. Von den noch übrigbleibenden zwei Dritteln würde für die überwiegende Mehrzahl ein Rundfunkempfang mit Röhrengerät notwendig, aber auch zum Empfang wenigstens e i n e s Senders mit einfachen Mitteln fast überall möglich sein. Selbst wenn die Deutsche Reichspost die technische Möglichkeit hätte, in Abänderung der einengenden internationalen Sender- und Wellenreglung noch einige weitere Sender zu errichten, so liefe das auf eine Rentabilitätsfrage hinaus, für die der voraussichtliche Zugang an Teilnehmern bestimmend wäre. Man darf aber nicht vergessen, daß an größeren Orten, die noch keinen Sender haben, immerhin eine beträchtliche Zahl von Teilnehmern (mit Röhrengerät) schon vorhanden ist, der Zuwachs also nicht so groß sein könnte wie in einem vollständig neuen oder gänzlich vernachlässigten Rundfunkgebiet, das es heute in Deutschland nicht mehr gibt. Berechnet man ferner, daß Unterhaltung und Betrieb eines kleinen Rundfunksenders im Monat gering gerechnet 7 500 *RM* Kosten verursachen, die von der Rundfunkgesellschaft aus dem Gebührenanteil (etwa $^6/_{10}$ der Teilnehmergebühr von monatlich 2 *RM*) gedeckt werden müssen, so ist bei einer guten Durchschnittsbeteiligung von 6 v H der Bevölkerung (der mittlere Durchschnitt ist rund 4 v H) schon eine Einwohnerzahl von über 100 000 Personen des Sendeortes nötig, um den erforderlichen Gebührenanteil in Höhe der Senderkosten (7 500 *RM*) aufzubringen.

Was ferner diese Zwischensender im Verhältnis zu anderen größeren Sendern unwirtschaftlich macht, ist einesteils die internationale Vorschrift, daß die Sendeleistung nicht über ein gewisses Maß hinausgehen darf, also nur einen sehr geringen Wirkungsbereich besonders bei Detektorempfang gestattet, und andernteils die Notwendigkeit der dauernden Benutzung einer Übertragungsleitung, die den Betrieb sehr verteuert. Derselbe Sachverhalt würde auch bei den von einem Hauptsender gesteuerten Gleichwellensendern vorliegen. Da jedoch für die im Gleichwellenrundfunk betriebenen Sender keine besonderen Wellenlängen erforderlich sind, bietet sich hier zur Einrichtung noch einiger örtlicher Sender in Großstädten eine günstige Gelegenheit, die nicht ungenutzt bleiben soll.

Aus diesem Anlaß wurden seit etwa Jahresfrist vom Reichspostzentralamt[1]) unter Mitwirkung der Telefunken G. m. b. H. und der C. Lorenz AG eine Reihe umfangreicher Versuche durchgeführt, um festzustellen, inwieweit der Gleichwellenrundfunk für den praktischen Betrieb nutzbar gemacht werden kann. Es wurden sowohl Versuche mit mehreren zentralgesteuerten als auch mit voneinander unabhängig gesteuerten Sendern auf gleicher Welle angestellt und gleichzeitig der Einfluß dieser Sendeanordnungen auf den Empfang untersucht. Derartige Versuche fanden statt zwischen Berlin und Döberitz, zwischen Berlin und Stettin und mit 3 Gleichwellensendern in Berlin selbst. Dabei zeigte sich, daß bei Zentralsteuerung der Gleichwellensender das zwischen den Sendern gelegene Gebiet ungünstigen Empfangs kleiner ist als bei den unabhängig voneinander gesteuerten Sendern. Nachdem die Versuche mit Gleichwellenrundfunk im allgemeinen günstig ausgefallen waren, wurde beschlossen, den vorhandenen Rundfunksender in Stettin für Gleichwellenbetrieb einzurichten und in Magdeburg sowie im Osten Berlins im posteigenen Gebäude, Boxhagener Straße 111, je einen weiteren Gleichwellensender zu errichten. Diese drei Sender sollen gemeinsam auf der bisherigen Wellenlänge des Stettiner Senders betrieben werden; sie werden vom Berliner Sender aus über Kabelleitungen gesteuert. Die Eigenart, daß ein kleiner Teil des zwischen den Gleichwellensendern gelegenen Gebiets weniger günstigen Empfang aufweist, ist insofern praktisch unbedenklich, als diese empfangsschwächeren Gegenden ohnehin so weit von den Sendern entfernt sind, daß ein Empfang mit Detektorgerät nicht in Frage kommt. Für die Benutzung von Röhrengeräten sind jedoch die Empfangsbedingungen in diesen Gebieten keineswegs beeinträchtigt. Mit der Einführung des Gleichwellenrundfunks zwischen Berlin, Stettin und Magdeburg ist noch in diesem Winter zu rechnen.

Eine Frage von einschneidender Bedeutung für den Betrieb der Zwischensender und Gleichwellensender, aber auch für die Verbindung der Hauptsender untereinander zum Zwecke des Programmaustauschs war und ist die Bereitstellung geeigneter Rundfunkübertragungsleitungen. Alle Leitungen haben die Eigenschaft, mehr oder weniger stark verzerrend zu wirken. Die Verzerrung ist bei Freileitungen geringer als bei Kabeln. Freileitungen übertragen die Frequenzen der Musik fast unverzerrt; ihre Dämpfung ist so gering, daß Entfernungen bis zu 500 km ohne Zwischenverstärker überbrückt werden können. Jedoch sind sie von der Witterung und von Vorgängen auf Nachbarleitungen abhängig und daher für den Rundfunkbetrieb zu unsicher und störungsanfällig. Der fortschreitende Ausbau des Fernkabelnetzes und der damit verbundene Abbruch der Freileitungen drängte zudem von selbst zu der Maßnahme, auch die Rundfunkübertragungen mit Hilfe dieses Kabelnetzes auszuführen. Die normalen Kabeladern des Fernkabelnetzes erwiesen sich zwar wegen der großen Übersprechwerte nicht als geeignet, doch zeigte sich, daß die Kernvierer sehr gut für Rundfunkübertragungen geeignet sind.

[1]) Das Reichspostzentralamt ist aus dem Telegraphentechnischen Reichsamt hervorgegangen.

Um jedoch die für Musikübertragung unentbehrlichen höheren Frequenzen mitübertragen zu können, ist die Durchführung einer besonderen Art von Pupinisierung für die Kernvierer notwendig. Die zeitraubende und kostspielige Umpupinisierung der Kernvierer in den bereits verlegten Kabeln ist während des letzten Jahres mit Nachdruck gefördert worden und wird voraussichtlich bald zu Ende geführt sein.

Sowohl aus technischen wie aus wirtschaftlichen Gründen wird es im wesentlichen bei der heutigen Senderverteilung im deutschen Rundfunk verbleiben müssen (vgl. Abb. 3). Diese hat den Vorzug, daß von benachteiligten Bezirken kaum die Rede sein kann, da besonders die Grenzgebiete durchweg von einem Sender höherer Leistung bedient werden (Hamburg, Königsberg [Pr.], Breslau, München, Stutgart, Frankfurt [Main], Langenberg). Im Grenzland Oberschlesien wurde sogar an Stelle des gewöhnlichen Zwischensenders in Gleiwitz ein Sender mit erhöhter Leistung eingerichtet, um die durch den starken polnischen Sender Kattowitz sehr beeinträchtigten Empfangsmöglichkeiten in Deutsch-Oberschlesien einigermaßen wiederherzustellen. Auch der (Anfang dieses Jahres eröffnete) Pfalzsender in Kaiserslautern und der im Bau befindliche Sender für Nordschleswig in Flensburg stellen eine besondere Fürsorgemaßnahme für die Grenzländer auf dem Gebiete des Rundfunks dar.

Um schließlich in allen Gegenden Deutschlands, unabhängig vom nächstgelegenen Sender und frei von lästigen Überlagerungen, auch die Aufnahme eines anderen, besonders hochwertigen Programms zu ermöglichen, wurde schon frühzeitig der Gedanke eines allumfassenden »Deutschlandsenders« verwirklicht, der in der Tat erfreuliche Beweise eines außerordentlichen Wirkungsbereichs erbracht hat und weit über die Durchschnittsreichweite hinaus mit Detektorgerät empfangen werden kann. Der frühere Deutschlandsender in Königs Wusterhausen wurde Ende 1927 durch einen neuen Großsender von etwa 40 kW Telephonieleistung (Abb. 4 und 5) unweit Königs Wusterhausen in der Gemarkschaft Zeesen ersetzt. Trotz vieler günstiger Empfangsmöglichkeiten mit Detektorgerät wird aber an der durch Erfahrungen auch in anderen Ländern bestätigten Ansicht festzuhalten sein, daß der Übergang vom Detektorempfang mit Kopffernhörern zum Röhrenempfang mit Lautsprecher eine notwendige Entwicklung ist, deren Fortschritte nur noch von der weiteren Verbilligung des Röhrengeräts und der Vereinfachung der Stromversorgung abhängen. Diese unaufhaltsame Bewegung wird auch diejenigen Gebiete ganz von selbst dem Rundfunk erschließen, die für Detektorempfang nicht genügende Empfangslautstärke haben, und wird die Reichspost der unerfüllbaren Aufgabe entheben, diese Lautstärke überall

Abb. 2.

Langenberg (Rheinland). Hauptsender. Innenansicht.

gleichmäßig, d. h. unter gleich günstigen Voraussetzungen, herzustellen.

Solange aber dieser Entwicklungsstand in Deutschland noch nicht erreicht ist, erscheint es für die Ausbreitung des Rundfunks geboten, die technischen Empfangsverhältnisse nach Möglichkeit überall da zu erleichtern, wo trotz dichtgedrängter Bevölkerung geringe Rundfunkbeteiligung vorherrscht. Aus diesem Grunde wird — wie erwähnt — außer Stettin und Magdeburg auch der Berliner Osten, der im Vergleich mit anderen Stadtteilen Berlins weniger Rundfunkteilnehmer aufweist, einen Gleichwellensender erhalten, da hier der Detektorempfang von dem an der westlichen Stadtgrenze gelegenen Sender nicht durchweg günstig ist und die dort wohnende Arbeiterbevölkerung offenbar aus wirtschaftlichen Gründen mit der Anschaffung von Röhrengeräten zurückhält. Zeigt die Erfahrung, daß der Gleichwellenrundfunk technisch einwandfrei arbeitet, so ist zunächst noch u. a. für Chemnitz ein solcher Sender in Aussicht genommen. Sowohl Magdeburg als auch Chemnitz haben eine Einwohnerzahl von mehr als $^1/_4$ Million und werden zweifellos einen großen Zuwachs an Teilnehmern bringen.

3. Organisation des Rundfunks.

Mit dem Augenblick, in dem die Notwendigkeit der Aufteilung des Rundfunks in einzelne Sendebezirke unter Anpassung an die staatspolitische und kulturelle Struktur des Reiches erkannt wurde, ergaben sich zugleich die Grundlagen für die zu schaffende Organisation, die von vornherein nicht als gewinnbringendes Verkehrsunternehmen, sondern als eine Kultureinrichtung im Dienste der Allgemeinheit und unter der Kontrolle der zuständigen öffentlichen Organe gedacht war. Die bei der Eröffnung des Rundfunks geschaffene Reglung hat sich in den 5 Jahren ihres Bestehens im wesentlichen unverändert erhalten und wird in ihren Grundzügen folgendermaßen gehandhabt.

Die Rundfunksender werden von der Deutschen Reichspost errichtet und als ihr Eigentum gemeinsam, von der Deutschen Reichspost und der zuständigen Rundfunkgesellschaft, betrieben. Von den Rundfunkgesellschaften werden die Anlagekosten amortisiert und außerdem die Betriebsgebühren bezahlt. Die Zusammenstellung und Aussendung der Darbietungen ist für jeden Sendebezirk einer Rundfunkgesellschaft übertragen. Es bestehen 10 Rundfunkgesellschaften an 9 Hauptsendeorten für zusammen 24 Sender, und zwar:

Rundfunkgesellschaft:	Zugehörige Sender:	Betriebsbeginn
1. Funk-Stunde AG ...	Berlin	29. 10. 23
2. Mitteldeutsche Rundfunk AG	Leipzig	1. 3. 24
3. Deutsche Stunde in Bayern G. m. b. H. ..	München	30. 3. 24
4. Südwestdeutsche Rundfunk AG	Frankfurt (Main)	30. 3. 24
5. Nordische Rundfunk AG	Hamburg	2. 5. 24
6. Süddeutsche Rundfunk AG	Stuttgart	10. 5. 24
7. Schlesische Funkstunde AG	Breslau	26. 5. 24
8. Ostmarken Rundfunk AG	Königsberg (Pr.)	14. 6. 24
9. Westdeutscher Rundfunk AG	Köln (früher Münster)	10. 10. 24
10. Deutsche Welle G. m. b. H.	Berlin	7. 1. 26

Die Sendegesellschaften haben von Anfang an den Rundfunk in ihrem Sendebezirk nicht als Erwerbsangelegenheit, sondern lediglich als allgemeine Angelegenheit gehandhabt. Um einen Ausgleich der wirtschaftlichen Kräfte der an Teilnehmerzahl und an Einkünften verschieden gestellten Gesellschaften herbeizuführen, wurde eine gemischt-wirtschaftliche Geschäftsform gewählt und die Gesamtheit der Rundfunkgesellschaften — ausgenommen die »Deutsche Stunde in Bayern« — in der »Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.«, Berlin, zusammengeschlossen. Die Gesellschaften erhalten von den Rundfunkgenehmigungsgebühren, die von der Reichspost eingezogen werden, im Durchschnitt etwa $^6/_{10}$ des Betrages. Die Überschüsse aus den Einnahmen der Rundfunkgesellschaften an Gebührenanteilen dürfen bis auf eine angemessene Dividende auf das Gesellschaftskapital nicht als Gewinn ausgeschüttet werden, sondern müssen dem Rundfunk unter Kontrolle der Reichspost, die auch die gesamte Wirtschaftsführung prüft, wieder zugeführt werden. Die angesammelten Überschüsse werden in erster Linie den geldlich schwachen Sendebezirken zugewendet, damit überall in Deutschland ein kulturell hochstehendes Programm verbreitet werden kann. Darüber hinaus hat die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft die Bearbeitung der den Rundfunkgesellschaften gemeinsamen organisatorischen, technischen und rechtlichen Fragen und die Vertretung der deutschen Rundfunkorganisation in der Vereinigung der europäischen Rundfunkorganisationen, der Union Internationale de Radiophonie in Genf, übernommen.

Die Tätigkeit der Deutschen Reichspost auf dem Gebiete des Rundfunks beschränkt sich in der Hauptsache auf die gesetzgeberischen Arbeiten, die Gebührenerhebung, die Errichtung der Rundfunksender, die Durchführung des technischen Betriebes, die technische Weiterentwicklung und die Überwachung der Wirtschaftsführung aller Rundfunkgesellschaften. Dagegen unterliegt die Entscheidung der bei der Programmgestaltung etwa auftretenden politischen und kulturellen Fragen gemeinschaftlich dem Reichsministerium des Innern und den für die einzelnen Rundfunkbezirke zuständigen Landesregierungen (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg usw.). Für die Handhabung des Vortrags- und Nachrichtendienstes des Rundfunks sind von der Reichsregierung im Benehmen mit dem Reichsrat feste Richtlinien erlassen, durch die ein gleichmäßiges, überparteiliches und objektives Verhalten der Rundfunkgesellschaften gesichert wird. Die Durchführung dieser Richtlinien und die Entscheidung aller mit der Programmgestaltung zusammenhängenden politischen Fragen liegt in den einzelnen Rundfunkbezirken einem aus Reichs- und Landesvertretern zusammengesetzten, mit besonderen Vollmachten versehenen »Überwachungsausschuß« ob. Zur Mitwirkung an der Gestaltung des Programms hinsichtlich der Darbietungen auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung wird ferner bei jeder Rundfunkgesellschaft ein kultureller Beirat von 3 bis 7 Personen bestellt. Seine Mitglieder werden nach Anhörung der Gesellschaft von der zuständigen Landesregierung oder der von ihr benannten Stelle im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern berufen. Als Nachrichtenstelle im Sinne der Richtlinien für den Nachrichten- und Vortragsdienst der Rundfunkgesellschaften ist die »Drahtloser Dienst AG« (Dradag) bestimmt worden. Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Vorsitzender im Aufsichtsrat und Arbeitsausschuß ist der Vertreter des Reichsministeriums des Innern. Die politischen Parteien sind in gleicher Stärke im Aufsichtsrat vertreten. Auch der Presse, die be-

greiflicherweise an der Gestaltung des Rundfunknachrichtenwesens besonderen Anteil nimmt, ist ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Rundfunkgesellschaften dürfen nur solche politischen Nachrichten verbreiten, die ihnen hierzu von der Dradag zugeleitet werden. Zwar brauchen sie diese Nachrichten nicht restlos zu übernehmen, jedoch dürfen sie andere politische Nachrichten als solche, die ihnen die Dradag vermittelt hat, nicht verbreiten. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten amtlichen Auflagenachrichten, die eine oberste Reichs- oder Landesbehörde durch den Rundfunk verbreitet wissen will.

Die organisatorische und wirtschaftliche Oberleitung der Rundfunkgesellschaften — ausgenommen die Deutsche Stunde in Bayern G. m. b. H. — liegt in den Händen der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. Die Deutsche Reichspost hat auf die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und zusammen mit der bayerischen Regierung auf die Deutsche Stunde in Bayern einen unmittelbaren, maßgeblichen wirtschaftlichen Einfluß. Den gleichen, mittelbaren Einfluß hat sie durch die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft auch auf die dieser Gesellschaft angeschlossenen Rundfunkgesellschaften. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft, Staatssekretär a. D. Dr. Bredow, überwacht als »Rundfunkkommissar des Reichspostministers« den gesamten Geschäftsbetrieb und sorgt dafür, daß die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und die Rundfunkgesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Reichspost nachkommen und die Belange der Rundfunkteilnehmer wahrnehmen.

Die Entwicklung des Rundfunkempfangs ist in Deutschland frühzeitig in geregelte Bahnen gelenkt worden, um Schäden und Störungen niederzuhalten, die durch unsachgemäße Handhabung von solchen Empfangsgeräten entstehen, die durch Rückkopplung leicht selbst Schwingungen aussenden, aber auch in der festen Absicht, dem unbefugten Mithören zu steuern. So war in den ersten Jahren des Rundfunks die Verwendung von Röhrenrückkopplungsempfängern an die Ablegung einer Prüfung gebunden und der Empfang auf bestimmte Wellenbereiche beschränkt. Erst als mit der Zeit das technische Verständnis in den Kreisen der Teilnehmer Boden gewann, wurden diese einschränkenden Bestimmungen aufgehoben und Empfangsapparate aller Art zugelassen. Gleichzeitig trat eine einheitliche Gebühr für die Teilnahme am »Unterhaltungsrundfunk« in Kraft, die mit monatlich 2 *RM* so niedrig wie möglich bemessen wurde. Die am 2. September 1925 in Kraft getretene Aufhebung der früheren einschränkenden Bestimmungen und die Zulassung aller Arten von Empfangsgerät zu der gleichen Gebühr von monatlich 2 *RM* hat auf die Verbreitung des Rundfunks sehr günstig gewirkt.

Abb. 3.

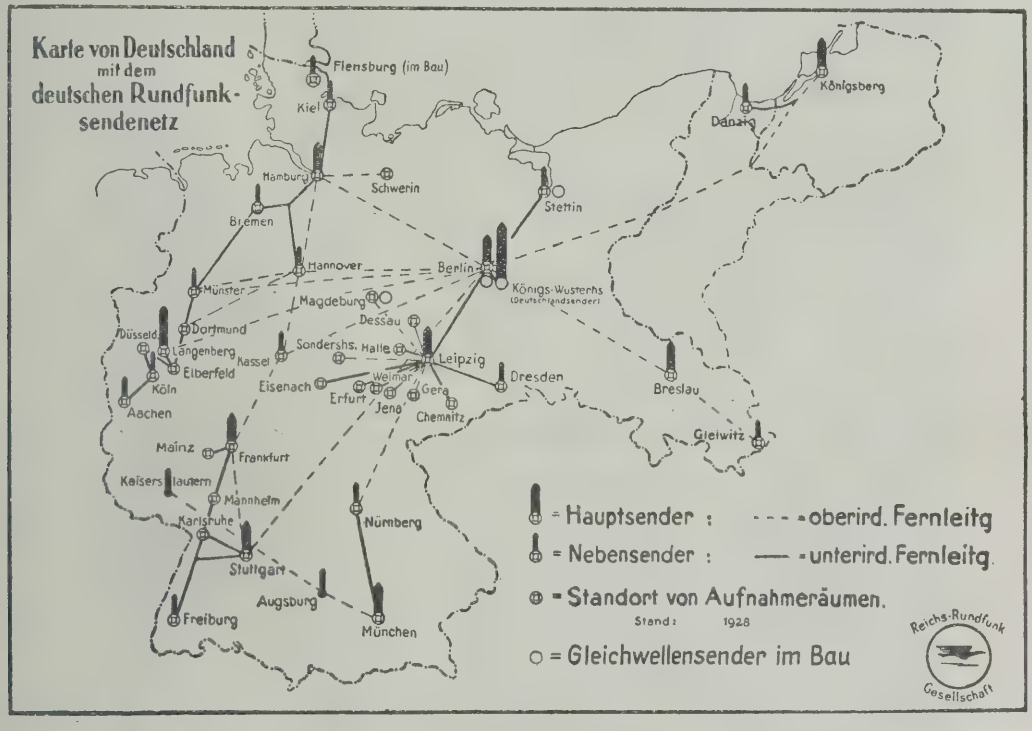

Voraussetzung für die Teilnahme am Rundfunk ist die Genehmigung der Deutschen Reichspost zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage (»Bekanntmachung über den Unterhaltungsrundfunk« vom 24. August 1925 — veröffentlicht durch Amtsblatt des Reichspostministeriums 1925 Nr. 81 und Reichsministerialblatt 1925 S. 1001). Einige Änderungen dieser Bestimmungen sind zur Zeit in Vorbereitung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Rundfunk fanden sich ursprünglich in der »Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924« (RGBl S. 273), die inzwischen aufgehoben worden ist. Die Grundgedanken dieser Funkverordnung sind in das neue »Gesetz über Fernmeldeanlagen« in der vom 1. Januar 1928 ab geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl S. 8) hineingearbeitet worden. Der Begriff der Fernmeldeanlagen umfaßt auch die Funkanlagen als elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen,

Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlanggeführter Schwingungen stattfinden kann. Auch nach dem Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen kann die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen durch den Reichspostminister verliehen werden. Anlagen, die auf Grund einer Verleihung errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen allgemein der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden. Die Vorschriften für die Überwachung werden vom Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat erlassen. In dem Gesetz sind auch Bestimmungen über die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind, enthalten. Es gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Die Bestimmungen über das Telegraphengeheimnis sind gegenüber der früheren Funkverordnung erheblich ausgebaut worden. Die Entwicklung des Funkverkehrs hat eine besondere Reglung dieser Frage hinsichtlich der Nachrichten, die von privaten Funkanlagen empfangen werden, zur Folge gehabt. Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes (Angehörige der Deutschen Reichspost usw.) besteht, anderen nicht mitgeteilt werden.

Abb. 4.

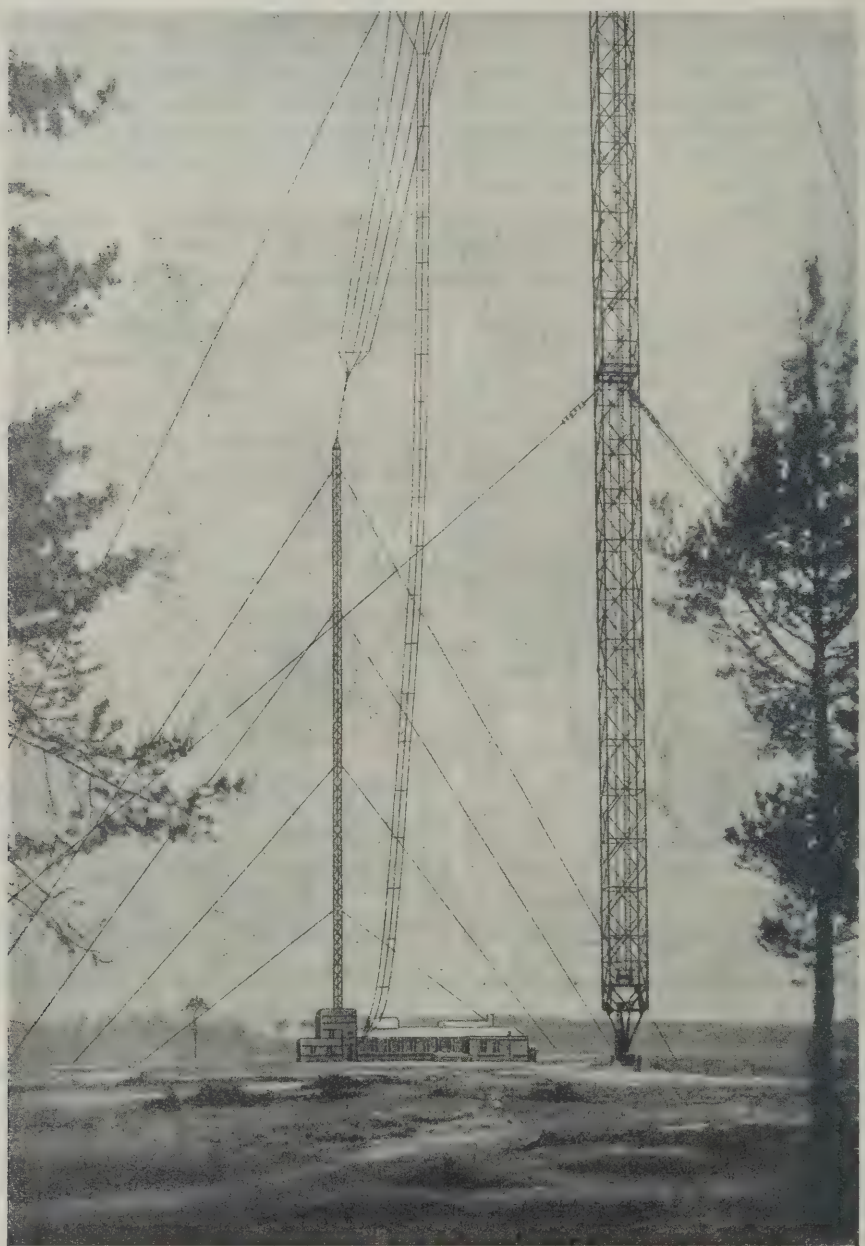

Der neue Deutschlandsender bei Königs Wusterhausen. Gesamtansicht.

Auch die Strafbestimmungen sind in dem neuen Gesetz erweitert worden. Nach der Funkverordnung vom 8. März 1924 wurde mit Gefängnis bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Funkverordnung eine Funkanlage errichtete oder betrieb. Der Versuch war strafbar. Im Gesetz über Fernmeldeanlagen ist für diese Vergehen Gefängnis oder Geldstrafe vorgesehen. Der Versuch bleibt auch fernerhin strafbar. Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird künftig auch bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. Strafverfolgung tritt in beiden Fällen nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden ein.

Wie erwähnt, sind die Vorschriften über das Telegraphengeheimnis dahin erweitert worden, daß auch Benutzer privater Funkanlagen, wenn sie Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, den Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs anderen nicht mitteilen dürfen.

Abb. 5.

Der neue Deutschlandsender bei Königs Wusterhausen. Senderaum mit Zentralschaltpult.

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

Die Tat wird in beiden Fällen nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

Nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen wird künftig mit Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig eine der vorbezeichneten Handlungen begeht; Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Deutschen Reichspost ein.

Die ungehinderte Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen bei genehmigungspflichtigen Anlagen soll durch folgende Strafvorschrift sichergestellt werden: Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Wer vorsätzlich hiergegen verstößt, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Von besonderem Interesse ist noch eine Vorschrift, nach der mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist. Wenn die Funkanlage nichtöffentlichen Zwecken dient, tritt Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Geändert sind ferner — gegenüber der Funkverordnung — die Bestimmungen über die Einziehung von Gegenständen. In der Funkverordnung war ganz allgemein vorgeschrieben, daß Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb nicht genehmigter Funkanlagen gebraucht oder bestimmt waren, eingezogen werden sollten ohne Rück-

sicht darauf, wem sie gehören. Nach den Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ist die Einziehung der Gegenstände bei Funkanlagen nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur dann zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Ausbreitung und wirtschaftlich-kulturelle Wirkungen des Rundfunks.

Der deutsche Rundfunk hat in der verhältnismäßig kurzen Dauer seiner Tätigkeit bereits eine Teilnehmerzahl von nahezu 2,5 Millionen erreicht. Er steht damit unter den Rundfunkländern der Welt an dritter Stelle, in Europa an zweiter Stelle. Die beispiellose Entwicklung seiner Ausbreitung geht aus der graphischen Darstellung (Abb. 6) deutlich hervor. Ein Überblick über den Anstieg der Teilnehmerzahlen läßt erkennen, daß sich die Rundfunkbewegung in bestimmten, von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Perioden vollzogen hat. Der Rundfunk ist durch die Art seiner Wirksamkeit in erster Linie an die Winterzeit gebunden, deshalb treten in den Wintermonaten besonders starke Zugänge in die Erscheinung. Die Sommerzeit dagegen bedingt ein Nachlassen des Hörerzustroms; infolgedessen setzt um diese Zeit gewöhnlich eine Verflachung der Kurve ein. Da ferner ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Teilnehmerbewegung und dem Ausbau des Sendernetzes besteht, sind auch die Eröffnungszeiten der Sender bei der Entwicklung der Teilnehmerzahlen zu berücksichtigen.

Vergleichsweise sei bemerkt, daß auf 100 Einwohner in Deutschland 3,5 Rundfunkanlagen und 4 Fernsprechstellen, in Berlin sogar 12 Rundfunkanlagen und 10 Sprechstellen entfallen. Der Rundfunk hat also in den 5 Jahren seines Bestehens nahezu die gleiche Verbreitung gefunden, wie der Fernsprecher im Laufe von 50 Jahren. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Rundfunk sich in unserem wirtschaftlich schwachen Lande bei der Bevölkerung viel schneller als in anderen Ländern durchgesetzt hat, schneller als der Fernsprecher, dem er in seiner technischen Entwicklung viel zu verdanken hat. Das liegt hauptsächlich daran, daß der Rundfunk nicht ein für bestimmte Zwecke geschaffenes Nachrichtenmittel ist wie der Fernsprecher, sondern daß er, wenn auch nicht dem gegenseitigen Austausch, so aber doch der Übermittlung von Kunst und Wissen, Wirtschafts- und Tagesnachrichten an alle seine Teilnehmer dient. Infolge dieser vielseitigen kulturellen Aufgaben und dank der verhältnismäßig geringen Kosten der Beteiligung ist der Rundfunk in Deutschland überraschend schnell Gemeingut der Bevölkerung geworden; er hat damit auf die einfachste und billigste Weise dem dringenden Bedürfnis aller Kreise nach gleichberechtigter Teilnahme an den Kulturgütern des Volkes Rechnung getragen. Mit Recht ist deshalb die frühere Bezeichnung »Unterhaltungsrundfunk«, die ihn von den sogenannten »gewerblichen Rundfunkdiensten« unterscheiden sollte, bereits Ende 1926 einfach in »Rundfunk« abgeändert worden, da der Begriff »Unterhaltung« zu einer falschen Auslegung der kulturwichtigen Rundfunkaufgaben führen würde.

Eine Eigentümlichkeit in der Entwicklung des Rundfunks liegt ferner darin, daß alle Volkskreise ohne Unterschied des Berufsstandes, Alters, Geschlechts usw. sich auffallend schnell an die Bedienung der oft nicht einmal ganz einfachen technischen Geräte gewöhnt haben, während bis in die neueste Zeit diejenigen, die nicht beruflich oder durch häufigere günstige Gelegenheit Befassung mit dem Fernsprecher hatten, eine gewisse Scheu vor diesem Verkehrsmittel empfanden. Das persönliche Eigentumsrecht an den Rundfunkgeräten und das Interesse an den technischen Vorgängen, das durch die Bastlervereine unterstützt wurde, haben hierzu wesentlich beigetragen und die Rundfunkausbreitung im Volke gefördert. Ob man nun die Erziehung zum technischen Denken oder die Neubelebung des Bildungsstrebens als Erfolg der Rundfunkbewegung hinstellt, bleibt im Grunde genommen gleich; unwiderleglich ist auf jeden Fall, daß der Rundfunk aus dem Volks- und Familienleben heute ebensowenig hinwegzudenken ist wie der Fernsprecher aus dem Behörden- und Geschäftsbetriebe. Da der Rundfunk besonders den Minderbemittelten und den durch die Entfernung von großstädtischen Kunst- und Bildungsstätten benachteiligten zahlreichen Volksgenossen gute Gelegenheit zur Pflege des Geistes bietet, wird man ihm aus sozialen Gründen für seine weitere Ausbreitung zum mindesten dieselbe rechtliche Stellung zubilligen dürfen wie dem Fernsprecher.

Eine kräftigere Entwicklung der Rundfunkbeteiligung ist besonders auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten, die nicht in der Nähe eines Senders liegen, zu wünschen. Um das zu erreichen, hat schon seit längerer Zeit eine kräftige Werbetätigkeit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft in Verbindung mit der Deutschen Reichspost und dem organisierten Funkhandel eingesetzt, die sich besonders der am Rundfunk noch recht schwach beteiligten Landwirtschaft annimmt.

Über die Beteiligung der verschiedenen Berufskreise am Rundfunk bestand lange Zeit Unklarheit und irrige Meinung. So war z. B. Jahre hindurch in vielen Kreisen die Ansicht verbreitet, daß bis zu 80 v H der Rundfunkteilnehmer der Arbeiterschaft angehören. Dieser Irrtum ist darauf zurückzuführen, daß nach Schätzungen der Industrie in den ersten Jahren des Rundfunks etwa 80 v H der verkauften Empfänger Detektorgeräte gewesen sein sollen. Diese Tatsache rechtfertigt aber keinesfalls die Schlußfolgerung, daß die Käufer dieser billigen Geräte nur den Arbeiterkreisen angehört haben könnten. Um über die wirkliche Zusammensetzung der Hörerschaft ein klares Bild zu gewinnen, wurde erstmalig im Februar 1927 auf Veranlassung des Reichspostministeriums eine Berufsstatistik der Rundfunkteilnehmer durch die Oberpostdirektionen aufgestellt. Als Unterlagen dienten die amtlichen Nachweise der Rundfunkteilnehmer, wie sie bei den Postanstalten geführt werden. Der Einteilung der Berufsgruppen wurde das Muster des Statistischen Reichsamts zugrunde gelegt. Dieselbe Statistik wurde mit großer Genauigkeit nach dem Stande der Teilnehmerzahlen vom 1. Juni 1928 wiederholt und ergab folgendes Bild:

Selbständige Erwerbstätige	28,4 v H	(1927:	28,2 v H),
Beamte	17,2 »	»	18,1 » ,
Angestellte	20,5 »	»	22,2 » ,
Arbeiter	25 »	»	22,5 » ,
ohne Berufsangabe (Schüler, Studierende usw.)	8,9 »	»	9 » .

Über die Zusammensetzung dieser Zahlen entsprechend den verschiedenen Berufsarten gibt die nachfolgende Übersicht näheren Aufschluß.

Übersicht
über die Berufe der Rundfunkteilnehmer nach dem Stande vom 1. Juni 1928.

Berufsart	Zahl der Rundfunkteilnehmer	v H der Gesamtzahl	Von der Zahl der Rundfunkteilnehmer in Spalte 2 entfallen auf			
			selbständige Erwerbstätige	nicht selbständige Erwerbstätige		
				Beamte	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	118 134	5,1	79 483	9 320	12 762	16 569
B. Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	824 306	35,4	193 360	48 057	182 817	400 071
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	674 398	28,9	256 758	137 860	186 707	93 075
D. Verwaltung, Heerwesen, Kirche, freie Berufsarten	334 273	14,3	66 202	191 696	53 004	23 370
E. Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe einschl. Wohlfahrtspflege	77 718	3,3	42 587	10 476	15 966	8 689
F. Häusliche Dienste und Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung oder ohne Angabe der Betriebszugehörigkeit	96 200	4,1	28 117	3 631	23 540	40 912
Zusammen	2 125 029	91,1	666 507	401 040	474 796	582 686
v H	—	—	28,4	17,2	20,5	25,0
G. Ohne Beruf und Berufsangabe	188 003	8,1				
H. Studierende, Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung, Unterricht usw.	18 962	0,8				
Zusammen	2 331 994	100,0				

Man kann also wohl sagen, daß der Rundfunk alle Volkskreise ziemlich gleichmäßig erfaßt, und darin liegt seine soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung. Als wesentliche soziale Erfolge erkennen wir eine ständig fortschreitende Durchdringung der Millionenhörerschaft mit den Kulturgütern des Volkes: Kunst, Allgemeinbildung, technisches Verständnis und Lebenserfahrung, dazu die Versorgung mit verläßlichem Nachrichtenstoff. Die wirtschaftliche Bedeutung des Rundfunks wirkt sich gleichermaßen für Handel, Industrie, Autoren und Künstler, Verlagswesen und Druckereibetriebe sowie auf vielen anderen Gebieten aus.

Der Rundfunk hat in der kurzen Zeit seines Bestehens vor allem eine eigene, gutgehende Industrie ins Leben gerufen, die heute bereits zu einem wertvollen Mittel für die Aktivierung unserer Handelsbilanz geworden ist. Zu Anfang dieses Jahres beschäftigten sich 334 gewerbliche Betriebe mit rund 7 000 Personen ausschließlich mit der Herstellung von Funkapparaten und Einzelteilen. Die Zahl und der Umfang der Firmen, die Zubehörteile, wie Draht, Akkumulatoren, Trockenbatterien usw., herstellen, ist dabei noch gar nicht in Anrechnung gebracht. Die Ausfuhr von Rundfunkgeräten hat sich so gesteigert, daß Deutschland in diesem Handelszweige nächst Amerika an zweiter Stelle steht. Schon 1926 beliefen sich die Ausfuhrzahlen nach den Aufzeichnungen des Statistischen Reichsamts auf 31,6 Millionen *RM*, 1927 betrug der Wert der Ausfuhr an Rundfunkgerät 41,9 Millionen *RM*. Die günstige volkswirtschaftliche Auswirkung des Rundfunks zeigt sich besonders auch darin, daß z. B. im Laufe eines einzigen Jahres mehr als 31 000 (nicht fest angestellte) Künstler und Vortragende im Rundfunk Beschäftigung gefunden haben, und daß an solche Künstler und für Autorenlizenzen etwa 8 bis 9 Millionen *RM* in einem Jahre gezahlt worden sind.

Die früher zuweilen geäußerten Bedenken, der Rundfunk sei geeignet, andere kulturwichtige Unternehmungen, wie Theater, Konzertsäle und Volksbildungsstätten, in ihrer Besucherzahl zu schädigen, haben sich nicht bestätigt. Eher läßt sich nachweisen, daß einzelne Kunststätten — nicht zuletzt auch die öffentlichen Büchereien — durch den Rundfunk an Wertschätzung und Beachtung gewonnen haben. Alles in allem ist zu bedenken, daß der Rundfunk in allen Ländern der Welt in unaufhaltsamer Fortentwicklung begriffen ist und durch seinen wachsenden Einfluß auf das Kulturleben der Völker eine bisher nicht gekannte Umstellung und Anpassung der Lebensbedingungen anbahnen wird. Es muß daher unsere Aufgabe sein, mit der Entwicklung des Weltrundfunks Schritt zu halten; und es ist kein Zufall, daß eben jetzt, kurz vor Ablauf des fünften Rundfunkjahrs, die Mitglieder des Weltrundfunkvereins sich zur Ratstagung in Berlin versammelten.

Über den Stand und die neuesten Fortschritte des Rundfunks in Deutschland, seiner Industrie und seiner wirtschaftlich-kulturellen Bedeutung gibt einmal in jedem Jahr die »Große Deutsche Funkausstellung« in Berlin einen wertvollen Überblick. Über die diesjährige 5. Ausstellung ist von anderer Seite berichtet worden[2]).

[2]) Zu vgl. Archiv-Heft Nr. 9 von 1928, S. 255.

Sind auch in den ersten 5 Jahren des Rundfunks gewaltige Fortschritte im Aufbau, in der Technik und in der Vielseitigkeit seiner Anwendung geleistet worden, so ist doch noch nicht der Augenblick da, die Hände in den Schoß zu legen und sich eines vollendeten Werkes zu freuen. Viele große und neue Aufgaben harren noch der Lösung. Soeben, im Oktober 1928, haben die Versuche mit Bildrundfunksendungen von Königs Wusterhausen aus in Deutschland begonnen, und ein im Hause des Deutschlandsenders errichteter Kurzwellensender größerer Leistung, der den Zielen des Weltrundfunks dienen soll, wird in wenigen Monaten betriebsbereit sein. Auch steht zu erwarten, daß die Technik in nicht zu ferner Zeit Mittel und Wege finden wird, auch bei einfachen Rundfunkempfangsgeräten die Selektivität der Apparate so zu verbessern, daß es möglich sein wird, in größeren Sendeorten ein Doppelprogramm zu verbreiten. In Verbindung mit der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Vervollkommnung der Besprechungseinrichtungen, der rationellen Wellenverteilung und der vermehrten Bereitstellung rundfunkgeeigneter Übertragungsleitungen werden mit den neuen Möglichkeiten auch neue Anforderungen und Ziele erwachsen, und neue Kräfte werden sich regen, um die Entwicklung des Rundfunks weiterzufördern.

Abb. 6.

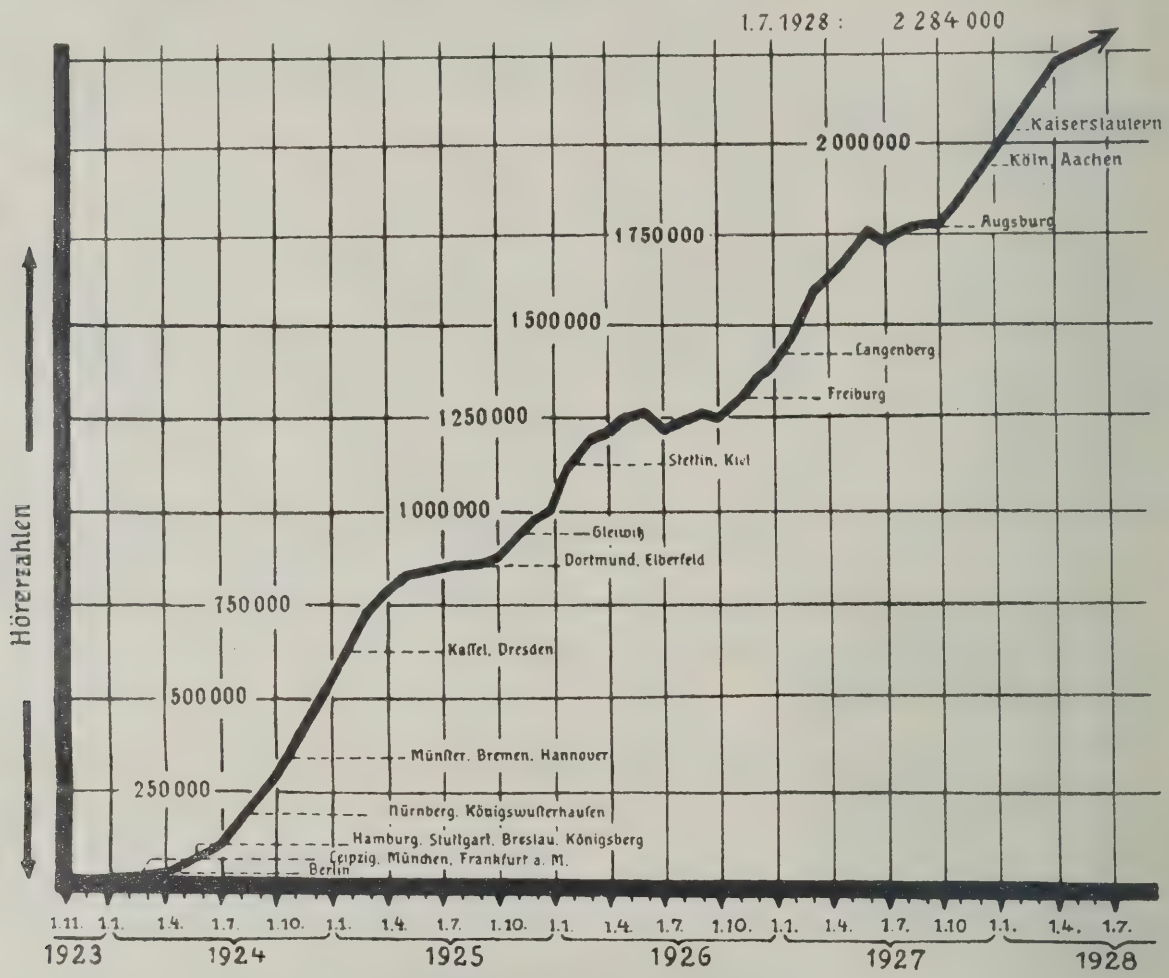

Entwicklung der deutschen Hörerzahlen.

Die fremden Postanstalten in Hamburg.

Auf archivalischer Grundlage bearbeitet[1]).

Von Postrat Teubner, Hamburg.

Das Postwesen keiner einzigen Stadt bietet ein bunteres Bild als das Postwesen der Freien und Hansestadt Hamburg. Zwar war der Rat der Stadt immer eifrig bemüht, seine eigene, aus dem Botenwesen entwickelte freistädtische Post, die bis 1821 unter Obhut und Leitung der Börsenalten blieb, auszubreiten und fremde Postverwaltungen aus der Stadt fernzuhalten. Aber das Hamburger Staatsgebiet hatte nur geringen Umfang; und die freistädtischen Boten und Posten waren daher, indem sie nach fernen Städten und Ländern reisten, auf deren guten Willen angewiesen. Diesen guten Willen bekundete man aber nur, wenn Hamburg gleichfalls Entgegenkommen bewies. Demgemäß kamen bis zum 18. Jahrhundert auch

[1]) Zu der Arbeit sind vornehmlich die einschlägigen Archivalien des Staatsarchivs in Hamburg und des ehemaligen Preußischen Generalpostamts in Berlin benutzt.

viele fremde Boten nach Hamburg; und als die Landesfürsten und der Deutsche Kaiser an Stelle des Botenwesens ihr eigenes Postregal aufrichteten, drangen sie auf Zulassung der Reichspost und der Landesposten in Hamburg.

Obwohl deren Einrichtung schlechterdings sich nicht verhindern ließ, bestand der Hamburger Rat darauf, wenigstens anfangs, daß alle in fremdem Dienst stehenden und in Hamburg tätigen Postbeamten auch Hamburger Bürger sein sollten. Ferner war den fremden Postverwaltungen die käufliche Erwerbung eigener Posthäuser in Hamburg verboten, eine Bestimmung, die man zuweilen umging, indem man beim Hauskaufe »Strohmänner« vorschob. Auch verbot der Senat die Anbringung fremdherrlicher Wappenschilder an den gemieteten Posthäusern; doch konnte er dies Verbot nicht dauernd aufrechterhalten. Im weiteren war es bis 1806 keiner reitenden oder fahrenden Post erlaubt, nach Toresschluß die Stadt zu betreten; die Posten hatten vielmehr in bestimmten Wirtshäusern vor der Stadt so lange zu warten, bis morgens die Tore geöffnet wurden. Die Felleisen der während der Nacht eintreffenden Reitposten wurden von eigens dafür angestellten Leuten an starken Seilen über den Stadtgraben auf den Wall gezogen und dort von dem in der Stadt tätigen fremdherrlichen Postpersonal abgenommen. Ähnlich gestaltete sich das Verfahren bei den nachts abgehenden Reitposten. Die abzusendenden Felleisen wurden dann jenseits des Stadtgrabens von den fremden Postknechten (Postillionen) aufgenommen und bis zur nächsten Station gebracht, wo Pferdewechsel stattfand. Lediglich der preußischen Reitpost war es erlaubt, bis Mitternacht ein- oder auszureiten, während ihr nach Mitternacht eine bestimmte Seitenpforte offen gehalten wurde.

Die Erlaubnis zur Gründung einer eigenen Postanstalt und zur Errichtung eigener Postkurse von und nach Hamburg mußte als Erstem dem 1615 mit der Würde eines Reichs-Erb-General-Postmeisters beliehenen Grafen von Thurn und Taxis gewährt werden. Demnächst richteten eigene Postanstalten in Hamburg ein: Brandenburg, Schweden, Dänemark, Holstein-Gottorp, Hannover, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Güstrow und Mecklenburg-Schwerin sowie während der Franzosenzeit (1806—1814) das Großherzogtum Berg, das Königreich Westfalen — beides Napoleonische Schöpfungen — und das Kaiserreich Frankreich.

Ihre Gründung, Entwicklung und Aufhebung in gedrängtester Kürze zu beleuchten, ist der Zweck der folgenden Ausführungen.

Das Kaiserliche (Thurn und Taxissche) Postamt.

Der Gründer des Kaiserlichen Postamts in Hamburg ist der bekannte Johann von den Birghden. Nachdem er am 20. Oktober 1615 vom Reichspost-Protektor, dem Kurfürsten Johann Schweickhard von Mainz, als Kaiserlicher Postmeister der Stadt Frankfurt (Main) vereidigt war, empfing er vom Kurfürsten den Auftrag, kaiserliche Posten zwischen Hamburg und Köln, Hamburg und Leipzig und Leipzig und Frankfurt einzurichten. Birghden führte diesen Auftrag im Laufe des Jahres 1616 durch. Auf seine Veranlassung erhielt in Hamburg Albrecht Kleinhans, der daselbst die Hamburg-Frankfurter Boten unter sich gehabt hatte, das Amt als kaiserlicher Postmeister. Ihm folgte schon bald — nämlich im Jahre 1618 — sein Sohn Hans Jacob Kleinhans, ein überaus tüchtiger und tatkräftiger Mann, der sich auch dadurch einen Namen gemacht hat, daß er die »Ordentliche Postzeitung«, eine der ersten gedruckten Zeitungen Norddeutschlands, verfaßte und herausgab. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wurde er, der wie fast alle seine Hamburger Mitbürger evangelisch war, beschuldigt, daß seine Zeitungsnachrichten allzu protestantenfreundlich und schwedenfreundlich seien. Diese Anschuldigungen führten dazu, daß Kleinhans zeitweilig durch einen Mann verdrängt wurde, dessen streng katholische Gesinnung und dessen Ergebenheit gegenüber dem Kaiserlichen Hofe über jeden Zweifel erhaben war, nämlich durch Abundius oder Abondio Somigliano. Allerdings gelang es Kleinhans, nachdem Abundius durch dänische Reiter überfallen und nach Kopenhagen in die Gefangenschaft gebracht worden war, sein Amt wiederzuerlangen und bis zu seinem im Jahre 1640 erfolgten Ableben zu behalten. Dann aber wurde diese wichtige Dienststelle wiederum mit Abondio Somigliano besetzt, und sie ist seitdem immer (bis zum Jahre 1867) in katholischen Händen geblieben; sie hat sich auch stets in der Verwandtschaft vererbt, denn dem alten Abondio folgte im Jahre 1650 sein Schwiegersohn Jean Baptiste Vrints jun., der das Amt im Jahre 1702 wiederum seinem Schwiegersohn Max Heinrich von Kurtzrock übertrug. Die Familie Kurtzrock hat in ununterbrochener Folge das Taxissche Postmeisteramt in Hamburg bis zum Jahre 1838, also 136 Jahre, innegehabt. Zwischen den Kurtzrocks, die zunächst in den Freiherrnstand und dann sogar in den Reichsgrafenstand erhoben wurden, und dem Hamburger Senate sowie den fremden Regierungen, die sich in Hamburg Postrechte angemaßt hatten, sind unzählige postalische Streitigkeiten ausgefochten worden, weil jene eifrig bemüht waren, die Taxisschen Postgerechtsame zum Nachteil ihrer Wettbewerber zu erweitern. Wenn diese Bemühungen erfolglos blieben, so lag es daran, daß der Kaiser in den Hamburger Postangelegenheiten nicht nur den Rat der Stadt, sondern auch Kurbrandenburg, Kurhannover, Dänemark und Schweden zu Widersachern hatte. Immerhin war der Wirkungsbereich der Taxisschen Post noch groß genug, denn seine reitenden Posten — fahrende Posten besaß Taxis in Hamburg nur vorübergehend auf dem Kurse nach Lübeck — vermittelten den Briefaustausch nach dem mittleren, südlichen und westlichen Deutschland sowie den angrenzenden fremden Ländern.

Von 1807—1814 mußte die Thurn und Taxissche Postverwaltung ihren Betrieb in den von Frankreich besetzten deutschen Gebieten und somit auch in Hamburg aufgeben. Endgültig gegeneinander abgegrenzt wurden die Befugnisse der Taxisschen und der übrigen fremden Postverwaltungen in Hamburg durch den Deutsch-Österreichischen Postvereinsvertrag und verschiedene damit zusammenhängende Verträge in den Jahren 1850—1851. Damit war der Jahrhunderte dauernde Streit beendet; Taxis konnte sich nunmehr ausschließlich seinen Verkehrsaufgaben widmen, die schon wegen der zahlreichen Briefe aus und nach dem Auslande umfangreich genug waren.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866, infolge deren diejenigen deutschen Gebiete, die den Kern der Taxisschen Postverwaltung gebildet hatten, Preußen einverleibt wurden, zwangen Taxis zum Verkaufe seines Postbesitzes an Preußen. Damit kam auch das Taxissche Oberpostamt in Hamburg am 1. Juli 1867 in preußische Verwaltung.

Das Brandenburgisch-Preußische Postamt.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts beförderten vereidigte Boten der Kurfürstlich Brandenburgischen Kanzlei die fürstlichen Briefe zwischen Berlin und Hamburg, wo-

bei der Hamburger Stadtbotenmeister die Vermittlung übernahm. Als nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges der kaufmännische Briefwechsel zwischen der Mark Brandenburg und Hamburg bedeutend zunahm, wurde auf Veranlassung des Großen Kurfürsten im Jahre 1649 eine reitende Post zwischen beiden Städten und 1655 oder 1656 noch eine fahrende Post eingerichtet. Kurfürst Friedrich Wilhelm erreichte es auch, daß der Hamburger Stadtbotenmeister Gerbrandt als Kurfürstlich Brandenburgischer Postmeister vereidigt wurde, wobei der hamburgische Senat sich jedoch ausbedang, daß dieser Eid Gerbrandts seinem der Stadt geleisteten Eide unschädlich sei. Durch diese Vereidigung wurde der Besitzstand einer brandenburgischen Post in Hamburg begründet, obwohl ihr Betrieb sich noch längere Zeit in dem freistädtischen Botenhause abwickelte, das auch das »Gemeine Posthaus« genannt wurde. Während des ganzen 17. Jahrhunderts sind zwischen dem Hamburger Senate und Kurbrandenburg keine Verträge abgeschlossen worden, die diesem Staate den Besitz einer eigenen Postanstalt und die Ausübung des Postwesens in Hamburg ausdrücklich zubilligten. Die Wahrnehmung der brandenburgischen Postrechte beruhte lediglich auf einer Verjährung, die in der hamburgischerseits beobachteten stillschweigenden Zulassung aller von Brandenburg-Preußen geschaffenen Posteinrichtungen begründet war.

Die stille Absicht der preußischen Herrscher war schon lange darauf gerichtet gewesen, eine eigene vom Hamburger Stadtpostamte unabhängige Postanstalt zu erlangen. Die Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Planes bot sich im Jahre 1704 beim Tode des Hamburger Stadtpostmeisters Lüders. Während der Hamburger Senat die freigewordene Stelle einem Hamburger Bürger namens Moller übertrug, verlieh der Preußenkönig das preußische Postamt einem gewissen Wentzhardt, den die Dänische Krone gleichzeitig zum dänischen Postmeister in Hamburg ernannte. Der Widerspruch des Hamburger Senats gegen diese Ernennungen blieb fruchtlos. Seitdem hatte Preußen in Hamburg einen völlig selbständigen Postmeister und ein eigenes Posthaus. Die Bedeutung dieser Dienststelle stieg, als Friedrich der Große im Jahre 1752 mit ihr die preußische Residentur in Hamburg vereinigte, eine Verbindung, die am 1. Januar 1796 wieder aufgelöst werden mußte, weil der Umfang beider Ämter im Laufe der Zeit zu sehr gewachsen war. Damals entschloß sich auch die Preußische Regierung, ihre Postanstalt in Hamburg in ein Oberpostamt umzuwandeln.

Die für Preußen so unglückliche Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806 beendete für mehrere Jahre die Wirksamkeit dieses Oberpostamts, das zunächst durch die Großherzoglich Bergsche und dann durch die Kaiserlich Französische Post in Hamburg abgelöst wurde. Beim Eindringen der Russen in die Stadt eröffnete am 19. März 1813 das preußische Oberpostamt sogleich wieder den Betrieb, allerdings nur vorübergehend, weil bald darauf Hamburg erneut von den Franzosen besetzt wurde. Diese mußten Ende Mai 1814 endgültig die Stadt verlassen, und bereits am 31. Mai desselben Jahres nahm das preußische Oberpostamt den Dienst auf. Als Hoheitszeichen wurde am Posthause ein schlichtes Holzschild befestigt, das auf weißem Grunde den gekrönten schwarzen Adler zeigte.

Die von dieser Postanstalt ausgehenden preußischen Posten wurden im Jahre 1830 neu geregelt. Seitdem verkehrten allwöchentlich nach Berlin und zurück 2 Reitposten, 4 Schnellposten und 4 Fahrposten. Hierzu kamen noch im Jahre 1837 eine Stafettenpost sowie 1840 zwei Kurierposten und eine zweite Stafettenpost. Daneben wurde von dem preußischen Oberpostamt in Hamburg nach Stralsund täglich eine Reitpost und eine werktäglich fahrende Postverbindung in beiden Richtungen unterhalten. Diese Posten wurden seit 1846 nach und nach durch Eisenbahnverbindungen ersetzt.

Infolge der durch Hamburgs Beitritt zum Deutschen Postverein getroffenen Abmachungen fielen dem preußischen Oberpostamte in Hamburg die Einsammlung, die Beförderung und die Zustellung der Briefe zu — und zwar seit dem 1. Januar 1852 — von und nach

a) dem preußischen Verwaltungsbezirk,
b) dem größeren Teile des österreichischen Postgebiets,
c) dem Königreich Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Altenburg,
d) dem Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz,
e) dem Herzogtum Lauenburg und dem Großherzogtum Luxemburg,
f) Rußland sowie
g) allen außerdeutschen und außereuropäischen Ländern, deren Briefwechsel über Rußland oder über Triest ging. Ebenso stand dieser Postanstalt der Postzeitungsvertrieb nach diesen Ländern ausschließlich zu. Die Zuständigkeit wegen Beförderung der Fahrpostsendungen war seit dem 1. Januar 1852 ebenfalls genau abgegrenzt.

Das preußische Oberpostamt wurde während des Krieges gegen Dänemark im Jahre 1863/1864 zu einer Feldpostsammelstelle ausgebaut, bei der sich sehr bald ein äußerst reger Betrieb entwickelte und bei der namentlich auch Feldpostpäckereien behandelt wurden. Während des nur wenige Tage dauernden Krieges gegen Österreich beschlagnahmte Preußen das hannoversche Postamt in Hamburg als feindliches Eigentum; dessen Betrieb wurde in das preußische Posthaus verlegt, bis er später völlig im preußischen Postbetriebe aufging. Auch die Vermittlung des Postdienstes nach Schleswig-Holstein, der zunächst vom freistädtischen Oberpostamte besorgt worden war, ging nach Einverleibung Schleswigs und dann Holsteins in Preußen an das preußische Oberpostamt über. Ebenso übernahm diese Postanstalt alsbald den Postverkehr nach dem Herzogtum Lauenburg und verschmolz mit sich das Thurn und Taxissche Oberpostamt in Hamburg. Am 1. Januar 1868 wurde dann das preußische Oberpostamt zu einer Postanstalt des Norddeutschen Bundes umgewandelt.

Das Dänische Postamt.

Es war im Jahre 1653, als König Friedrich III. den dänischen Postmeister Remmers mit der Verwaltung eines in Hamburg zu errichtenden dänischen Postamts betraute. Dieser Ernennung und der Einrichtung einer solchen Postanstalt widersprach der Hamburger Senat; er erreichte es auch, daß der König seine Absicht aufgab und die dänischen Postdienstgeschäfte durch den hamburgischen Stadtpostmeister Gerbrandt besorgen ließ. Gemäß der dänischen Postordnung vom 25. Dezember 1694 verkehrten zwischen Kopenhagen und Hamburg Reitposten und Fahrposten. Mit jenen durften nur gewöhnliche Briefe und kleine Paketchen (bis 50 Lot) befördert werden. Das dänische Postamt blieb mit dem Hamburger Stadtpostamte bis 1704 vereinigt. In diesem Jahre wurde die Leitung der dänischen Verkehrsanstalt auf Grund eines zwischen Dänemark und Preußen geschlossenen Abkommens dem neu ernannten preußischen Postmeister Wentzhardt verliehen. Der Dänenkönig begründete sein Recht auf eine eigene Postanstalt in Hamburg mit dem sogenannten »Land-Post-Regal« des Herzogtums Holstein; er machte geltend, daß das Regal seit langer Zeit in

ungehindertem Besitze seiner Vorfahren, der Herzöge von Holstein, sich befunden habe, und daß er Hamburg nicht als eine freie deutsche Reichsstadt, sondern als eine ihm untertänige holsteinische Stadt betrachte. Die Bemühungen Hamburgs, in dieser Sache die tatkräftige Hilfe des Deutschen Kaisers zu erlangen, blieben erfolglos. So wurde Wentzhardt dänischer Postmeister.

Als Wentzhardt 1719 gestorben war, ernannte der König einen dänischen Staatsangehörigen zum Postmeister nach dem Beispiele Preußens, das damals die Leitung einer Postanstalt einem preußischen Staatsangehörigen übertrug. Wegen verschiedener Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die sich hieraus ergaben, wurde im Jahre 1736 zwischen Hamburg und Dänemark ein Vergleich geschlossen, der das Verhältnis der in Hamburg tätigen fremden Postbeamten sowie ihre Pflichten und Rechte gegenüber der Stadt regelte. Hiernach blieben diese, soweit sie nicht Hamburger Bürger waren und soweit sie keine Grundstücke im Hamburger Staatsgebiete besaßen, von den bürgerlichen Lasten und Abgaben frei. Da Dänemark während der Franzosenzeit mit Napoleon I. verbündet war, so blieb die dänische Postanstalt als einzige fremdherrliche neben der französischen Postverwaltung in Hamburg bestehen, während alle anderen aufgehoben wurden.

Das dänische Oberpostamt stand bis 1848 unter dem Schleswig-Holsteinischen Sekretariate der Generalpostdirektion in Kopenhagen, so daß die Folgerung begründet erscheint, die Dänische Regierung habe dieses Oberpostamt als eine Schleswig-Holsteinische Postanstalt angesehen. Infolge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1848 nahm die neue »Provisorische Regierung für Schleswig-Holstein« das dänische Oberpostamt in Hamburg als holsteinisches Eigentum in Besitz. Im August 1852 ging die Postanstalt wieder in dänische Hände über. Beim Ausbruch des zweiten dänischen Krieges war sie wieder völlig isoliert. Hamburg blieb vorerst neutral. Als aber die Dänische Regierung gegen die Hamburger Kauffahrteischiffe Kaperbriefe ausstellte, beschlagnahmte der Senat das dänische Oberpostamt; mit der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte wurde das Stadtpostamt betraut. In den Diensträumen richtete man die »Abteilung für Dänemark, Schleswig-Holstein und Lauenburg« ein.

Die deutschen Einheitsbestrebungen führten dazu, daß fremde, ausländische Postanstalten auf deutschem Boden nicht mehr geduldet wurden. Im deutsch-dänischen Postvertrag vom 7. April 1868 erklärte sich Dänemark mit der Aufhebung der dänischen Oberpostämter in Hamburg und Lübeck einverstanden; es erhielt dafür eine Abfindung von 220 000 Talern. Übrigens waren bereits im Jahre 1867 die in den ehemals dänischen Postdiensträumen noch vorhanden gewesenen, der dänischen Verwaltung gehörenden Möbel, Geräte und Materialien seitens der Stadt Hamburg gegen eine Abfindung von 2 000 Mark Hamburger Kurantgeld übernommen worden.

Damit war die letzte Spur selbständiger dänischer Posteinrichtungen in Deutschland beseitigt.

Das Schleswig-Holsteinische Postamt.

Die Holstein-Gottorper Herzöge waren immer eifrig bemüht, ihre Besitzungen mit Hamburg in enge Verkehrsbeziehungen zu bringen. Im Jahre 1692 wurde eine jeden Montag und Donnerstag von der Hauptstadt Schleswig abgehende Reitpost nach Lübeck und Hamburg eingerichtet. Mit ihr mußten alle fürstlichen Untertanen ihre Briefe bei Strafe von 4 (später 10) Reichstalern für jeden auf andere Weise beförderten Brief absenden. Neben dem Königlich Dänischen Postamte, das der Dänenkönig in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und auf Grund der von ihm über Hamburg beanspruchten Hoheitsrechte in Hamburg eingerichtet hatte, errichteten nun auch die Herzöge von Holstein-Gottorp ein Herzoglich Holsteinisches Postamt. Vermutlich geschah dies 1692 bei Einführung obiger Reitpost, wennschon sich diese Postanstalt mit voller Bestimmtheit erst 1695 in Hamburg nachweisen läßt.

Im Jahre 1708 wurde den Einwohnern des Herzogtums Holstein-Gottorp die Benutzung der schwedischen Post, die von Hamburg aus durch Schleswig-Holstein ging, zur Versendung von Briefen bei Strafe verboten, um das Gottorper Postregal gewinnbringender zu gestalten. Als die Gottorper Herzöge auf den russischen Kaiserthron gelangt waren — der Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Kiel bestieg ihn im Jahre 1762 als Kaiser Peter III. — lautete die Amtsbezeichnung der Postanstalt »Großfürstlich Holsteinisches Postamt in Hamburg«. Im November 1773 wurde nach Übergabe des letzten Teils von Holstein seitens der herzoglichen (großfürstlichen) Linie an die königliche Linie das großfürstliche Wappenschild vom holsteinischen Posthause in Hamburg abgenommen und dafür das Königlich Dänische Wappen aufgesteckt; damit ging die holsteinische Postanstalt im dänischen Postamte zu Hamburg auf.

Das damals aufgehobene holsteinische Postamt lebte wieder auf, als 1848 der Nationalkampf der Herzogtümer Schleswig und Holstein gegen Dänemark begann. Am 28. April 1848 ließ die Provisorische Regierung dem dänischen Oberpostamtsdirektor Grafen v. Holck eröffnen, daß seine Postanstalt in ihrer Eigenschaft als dänische aufgehoben sei; sie führte fortan die Bezeichnung »Schleswig-Holsteinisches Oberpostamt«. Graf v. Holck mußte sich dem Zwange fügen und ging nach Dänemark zurück, während verschiedene seiner Beamten, durchweg geborene Schleswig-Holsteiner, weiter ihren Dienst namens der Provisorischen Regierung verrichteten. Schon bald trat eine Wendung ein, denn der im Herbst 1848 geschlossene Waffenstillstandsvertrag zu Malmö sah auch die Wiederherstellung des dänischen Oberpostamts zu Hamburg vor. Das dänische Oberpostamt wurde 1849 wieder eröffnet; aber Schleswig-Holstein behielt sein Oberpostamt ebenfalls bei. So bestanden seitdem in ein und demselben Posthause zwei Oberpostämter, rechts das dänische und links das schleswig-holsteinische. Beide Nachbarn lebten in ständigem Kampfe. Nach der Schlacht bei Idstedt mußten die Schleswig-Holsteiner sich den Dänen unterwerfen. Diese beschlagnahmten im Februar 1851 deren Postanstalt in Hamburg und nannten sie »Oberpostamt. Holsteinische Abteilung«. Doch trug das Posthausschild seit dem 6. März 1851 die Inschrift »Kön. Dän. Ober-Post-Amt«. Als Vorsteher fungierten vorerst noch, wie bisher, die beiden schleswig-holsteinischen Postamtskontrolleure. Am 22. März 1851 ordnete die für das Herzogtum Holstein eingesetzte Königlich Dänische Oberste Zivilbehörde die Beseitigung des schleswig-holsteinischen Wappens von allen Posthausschildern, Postwagen usw. an.

Als die Truppen des Deutschen Bundes im Februar 1852 abrückten, wurde jene holsteinische Abteilung des dänischen Oberpostamts aufgehoben; am 20. August 1852 wurden auch die beiden Vorstände der holsteinischen Abteilung entlassen, die ihre gut schleswig-holsteinische Gesinnung nie verhehlt hatten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilung.

Das älteste schwedische Postwappen. Schon um 1300 herum trugen in Mitteleuropa die Briefboten der Fürsten und Städte als Abzeichen sogenannte Postwappen. Für gewöhnlich bestanden diese Abzeichen aus kleinen metallenen Schildern, die die Boten sich auf der Brust befestigten. Das Bild, das diese Schilder zeigten, stellte entweder den Fürsten dar, in dessen Diensten der Bote stand, oder es war eine Wiedergabe des heraldischen Wappens der Stadt. Aus diesem Umstande erklärt sich die Benennung des Botenabzeichens als Postwappen.

Erst eine geraume Zeit später, nach 1500, kamen die Postwappen in Schweden in Gebrauch, wo Gustaf Vasa sie eingeführt haben dürfte. Inwieweit dabei eine Entlehnung aus Deutschland oder Dänemark in Frage kommt, läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Gewiß ist nur, daß die aus diesen beiden Ländern ankommenden Briefboten, die vom schwedischen König vorgelassen wurden, solche Abzeichen trugen.

Die älteste Nachricht von einem schwedischen Postwappen, die aufzuspüren möglich war, findet sich in einem Briefentwurf vom 11. April 1539, der in der Reichsregistratur des schwedischen Reichsarchivs aufbewahrt wird. Dieser Brief geht von Gustaf Vasa aus und ist an einen Hauptmann namens Severin Kiil gerichtet. In ihm wird das Postwappen zwar erwähnt, jedoch nicht als eine besondere Neuerung. Es ist daher wahrscheinlich, daß Postwappen schon früher in Schweden verwendet wurden, zumindest von gewissen königlichen Boten. Der Wortlaut des Briefes in Altschwedisch ist folgender: »Effter thet Seffuerin, ath thenne thin Sven beclager siig ath han icke kan kome wäll fram med skiutzhester Therföre haffue wij latiid få honom en Bysse mett förste budt tu sender hiit vp må tw sendan hiit tilbaga och leffuereren jn i Cancelleriid igen, will tu och lothe göre tig en Bysse ther effter Dhå kunne wij thet wäll lijde Dog med så skiell attu icke bruger henne, utan aleneste när tw sender budh hiut up till oss, och vdij inge andre tine ärender.« Zu deutsch: Da Severins Sohn sich darüber beklagt, daß er mit Jagdpferden (Eilgespann) nicht gut vorwärts kommen kann, so werden Wir mit dem ersten Boten, den Du hierher sendest, ihm eine Büchse zukommen lassen; Du mußt sie hierher zurücksenden und in der Kanzlei wieder abliefern lassen. Solltest Du Dir auch eine Büchse danach anfertigen lassen wollen, so können Wir dem wohl zustimmen; doch ausschließlich für den Fall, daß Du sie nur gebrauchst, wenn Du einen Boten hierher an Uns sendest und Du sie für keinen andern Zweck verwendest.

Für die Beurteilung des Briefinhalts ist es wichtig, sich die damaligen Zustände in Schweden zu vergegenwärtigen. Das Land hatte unter inneren Unruhen stark gelitten, und die Unsitte, u. U. mit Gewalt die Gastfreiheit bei einem beliebigen Geistlichen, Bürger oder Bauern zu erzwingen, war in ganz Schweden bei allen Gesellschaftsschichten tief eingewurzelt; bei weitem mehr als auf dem Kontinent, der bei seiner verhältnismäßig dichten Bevölkerung ausreichend Gaststätten bot, in denen die Reisenden in Friedenszeiten Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt erhalten konnten. Wie zahlreiche Urkunden aus jener Zeit bestätigen, setzte der schwedische König alles daran, diese unwürdige Sitte in seinem Lande auszurotten und geordnete und sichere Zustände zu schaffen. Davon zeugt auch der Inhalt des erwähnten Briefes. Nach uraltem nordischen Recht stand allein dem König, seinem Gefolge und seinen Abgesandten Gastfreiheit im Lande zu. Zur Wahrung dieser Grenzen verpflichtet Gustaf Vasa den genannten Severin Kiil, von der »Büchse« nur dann Gebrauch zu machen, wenn er an den König Botschaften auszurichten hätte. Die »Büchse« diente nämlich als besonderes Erkennungszeichen der königlichen Boten, die also das freie Gastrecht in Anspruch nehmen durften.

Die Bedeutung des schwedischen Wortes bysse war längere Zeit hart umstritten. Noch in der »Sammlung veralteter und ungebräuchlicher Wörter«, die F. A. Dahlgren 1914—1916 in Lund erscheinen ließ, wird der Ausdruck als »Futteral, das das Dienstabzeichen für Kronboten enthielt«, erklärt. Seitdem setzten rege Forschungen ein, die zur Entdeckung einer Rechnung vom 18. September 1540 führten und die im schwedischen Kammerarchiv aufbewahrt wird. In dieser in deutscher Sprache abgefaßten Rechnung heißt es unter der Überschrift »Silber und gold ausgeben« u. a.: Item auf Heinrich Clauſſens bevehl zu drey bottenbüchsem haus Sofenfelder goldschmid gethan — 8 lot«. Ein Lot war damals das Gewicht des 32. Teils eines Pfundes, und 8 Lot stellte das Gewicht einer halben Mark dar. Aus dieser Überlegung wurde es klar, daß der Ausdruck bysse, der aus dem Deutschen entlehnt ist und unserem Wort »Büchse« entspricht, schon zur Zeit des ersten Nachweises in Schweden seine ursprüngliche Bedeutung »Behälter« eingebüßt und einen übertragenen Sinn angenommen hatte; denn eine so geringe Menge wie 8 Lot reichte natürlich nicht aus, um drei Behälter daraus zu verfertigen, sondern allenfalls zur Herstellung von 3 Erkennungsmarken, die die Boten auf der Brust befestigt trugen. Wie aus einer lateinischen Schrift des 14. Jahrhunderts hervorgeht, waren die Botenbüchsen zu jener Zeit noch Behälter, die durch ein aufgemaltes Wappen gekennzeichnet wurden. Aber bereits im 15. Jahrhundert trugen die Briefboten ihre Erkennungsmarken auf der Brust; das veranschaulicht eine uns erhalten gebliebene Abbildung von damals. Bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts waren bei uns die Ausdrücke »Büchse«, »Botenbüchse« und lateinisch »pixides« weiter im Gebrauch. In Schweden nannte man von 1556 an das Botenabzeichen »postbyssa«, von 1569 an »wapn« und von 1577 ab »postwapner«. In dieser Wortfolge tritt das Bestreben in Erscheinung, einen der Form des Botenabzeichens besser entsprechenden Ausdruck einzuführen.

Die Beschaffung einer ausreichenden Anzahl Postwappen dürfte in Schweden längere Zeit beansprucht haben, denn am 9. November 1541 schrieb der König an einen Hauptmann Gustaf Olſſon, der einige Wappen angefordert hatte, folgendes: »wij haffue än nw inge så giorde, som wij thom gerne haffue wille. Men när wij få nw några till rede skole i wäll få en ther i kunne haffue muster vtaff«; d. h. Wir haben noch nicht so viel fertiggestellt, wie Wir gern haben möchten; aber sobald Wir einige zur Verfügung haben, sollt Ihr wohl eins bekommen, von denen Ihr ein Muster haben könnt.

Schriftwerke.

Postverkehrsgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Von Dr. jur. A. Niggl, Präsidenten der Oberpostdirektion Nürnberg. Dritte, unveränderte Auflage. 263 Seiten. Preis geb. 12 *RM*. 1928. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der unseren Lesern wohlbekannte Verfasser hat sein »Postrecht«, das 1914 erschienen ist, völlig neubearbeitet und einen wertvollen Beitrag zur Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unseres Verwaltungszweiges geliefert. Nach einer kurzen Behandlung der wichtigsten, für das Verständnis des Postverkehrsrechts bedeutsamsten verfassungsrechtlichen Grundlagen (Reichsverfassung, Reichspostfinanzgesetz) erläutert Niggl das Postgesetz, die Postordnung und das Postscheckgesetz, sodann das zwischenstaatliche Postverkehrsrecht. In einem Anhang sind Postordnung und Postscheckordnung abgedruckt.

Der besondere Wert des — äußerlich gut ausgestatteten — Buches liegt in der Kürze, Klarheit und Übersichtlichkeit, mit der die Bestimmungen unter eingehender Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung erläutert werden, ferner in der Fülle dessen, was es bringt, aber auch in der weisen Beschränkung, die es übt. So hat Niggl mit Recht auf eine vollständige Erläuterung der Postordnung verzichtet und nur die für die Bearbeitung des Postverkehrsrechts in erster Linie wichtigen Haftpflichtbestimmungen herausgegriffen. Auch vom Weltpostrecht erläutert er nur Haftpflichtvorschriften. Für besonders lobenswert halte ich die Aufnahme des Postscheckrechts mit einer eingehenden Erläuterung des Postscheckgesetzes, die einem lebhaften Bedürfnis entspricht. Vielleicht hätte der Verfasser auch noch die Rohrpostordnung in den Anhang aufnehmen können, da die Rohrpostordnung von 1923 einen gewissen Wert für die Entwicklung des Anstaltsnutzungsrechts der Deutschen Reichspost hat. Niggl hat sie sehr mit Recht bei Aufzählung der hauptsächlichsten Benutzungsordnungen — PostO, TO, FO — mitgenannt, zumal die nur auf beschränktem räumlichen Gebiet geltenden früheren Rohrpostordnungen bereits vor 5 Jahren durch die allgemeine Rohrpostordnung vom 30. Mai 1923 ersetzt worden sind. Ob das Reichspostfinanzgesetz ganz oder nur teilweise abzudrucken war, darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich gebe dem Verfasser Recht, daß ein großer Teil des Reichspostfinanzgesetzes, streng genommen, nicht ganz in den Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit über das Verkehrsrecht hineinpaßt. Ich brauche nicht auf Einzelheiten einzugehen, um den Wert des Buches zu kennzeichnen. Die Tatsache, daß die zweite Auflage des Werks schon bald nach ihrem Erscheinen vergriffen war, und daß jetzt kaum ein Vierteljahr nach dem Erscheinen der zweiten Auflage eine dritte unveränderte, durch Beseitigung einiger Druckfehler sogar noch verbesserte Auflage vorliegt, ist Empfehlung genug.

Das Buch bringt aber noch etwas Besonderes, an dem ich nicht vorbeigehen darf. Der Verfasser nennt es sein »wissenschaftliches Bekenntnis« zum öffentlichen Recht. Er gibt uns mit seinem Werk ein schönes Zeugnis dafür, daß er in seiner wissenschaftlichen Arbeit nicht stehen bleibt. Das zeigt er besonders in dem Teil, in dem er mit kurzen, sicheren Strichen die Grundfrage behandelt, an der eine wissenschaftliche Behandlung des Postbenutzungsrechts nicht vorübergehen darf: ob nämlich das Rechtsverhältnis, das durch Benutzung der Postverkehrseinrichtungen entsteht, dem bürgerlichen Recht angehört oder dem öffentlichen Recht. Hier bringt das Werk eine für die Postrechtswissenschaft[1]) bedeutsame Wendung. Niggl stellt das Postbenutzungsrecht in das öffentlich-rechtliche Gebiet. Das Postverkehrsrecht ist für ihn nicht mehr, wie noch in seiner ersten Auflage, bürgerliches Recht, es ist öffentlich-rechtliches Anstaltsnutzungsrecht. Der rühmlich bekannte Postrechtler hat damit einen Schritt getan, den ich persönlich, der ich selbst auf gleichem Boden stehe wie er, lebhaft begrüße. Mit Recht weist der Verfasser auf die im Fernmelderecht schon herrschende Reglung nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten hin; vielleicht hätte er bei seinen Ausführungen zum § 50 PostG, denen ich zustimme, zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung auf das Fernmelderecht näher eingehen können, z. B. darauf, daß schon vor 30 Jahren bei Schaffung der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (RGBl S. 711) in der Bestimmung über das Verordnungsrecht des Reichspostministers die Verordnungen über das Fernsprechwesen als Bestimmungen über »die Bedingungen für die Benutzung« der Verkehrseinrichtungen bezeichnet wurden, womit gerade der Gedanke einer »vertraglichen« Unterwerfung des Anstaltsbenutzers abgelehnt werden sollte. Von besonderem Interesse ist, wie der Verfasser sein neues »wissenschaftliches Bekenntnis« zum öffentlichen Recht konsequent auch auf das Postscheckrecht anwendet. — Schon das allein gibt dem Buch bleibenden wissenschaftlichen Wert und sichert ihm die sorgsamste Beachtung aller, die sich mit Postrecht befassen. Im übrigen, dünkt mich, wird eine Kritik dem Buche nicht gerecht, wenn sie auf Einzelheiten, in denen man abweichender Ansicht ist, eingeht. Es gibt im Postrecht genug Stellen, die verschiedene Auffassungen zulassen.

Ich freue mich über die Arbeit, die uns Niggl geschenkt hat, und die ich als wertvolle Bereicherung der Postrechtsliteratur von hohem wissenschaftlichen und praktischen Wert jedem empfehlen kann, der sich praktisch und theoretisch mit dem Postrecht beschäftigt.

Dr. Neugebauer, Ministerialrat.

Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Postleitfaden I). Dritte Auflage. Im Auftrage des Reichspostministeriums herausgegeben von H. Herzog, Präsident, P. Gerbeth, Ministerialrat, Dr. W. Tapfer, Postrat, Dr. H. Heidecker, Oberpostrat. 467 Seiten. Preis bei amtlicher Vermittlung 5,50 *RM*. 1928. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35.

Das Buch vermittelt den Beamten des Betriebsdienstes einen Überblick über die auf die verschiedensten Dienstwerke verstreuten Bestimmungen. Es behandelt einleitend die Stellung der Verwaltung im Gefüge des Reichs mit ihren rechtlichen Grundlagen, die des Beamten mit seinen Rechten und Pflichten, seiner zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sowie die allgemeinen Aufgaben des Betriebsdienstes, um dann, ohne sich allzusehr auf die Einzelheiten

[1]) Vgl. auch die Besprechung des Werks von Dr. Friedrich List im Archiv für Post und Telegraphie Nr. 9 v. 1928, S. 267.

einzulassen, die wesentlichen Vorschriften für den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Das mit gutem Verständnis für die Schwierigkeiten, denen jeder in weitschichtigen Betrieben diensttätige Beamte und namentlich ein Anfänger sich ausgesetzt fühlt, abgefaßte Buch führt, fernab von aller trocknen Aufzählung, den Leser in den inneren Zusammenhang der Dinge ein, erleichtert ihm durch die eingestreuten Erläuterungen und gelegentliche Hinweise auf verwandte Gebiete die Einsicht und gibt ihm damit zugleich und mit den angefügten Mustern für die in den verschiedenen Geschäftszweigen abzufassenden Schriftstücke, Meldungen, Telegramme die Anregung zum Durchdenken des Stoffes. Im Abschnitt über den Postbetriebsdienst sind die Abrechnungs- und Kassengeschäfte, der Rentenzahlungs- und Postscheckverkehr und der Verkehr mit den Postagenturen mit besonderem Fleiße dargestellt, während im Abschnitt über den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst neben den Betriebsvorschriften auch die physikalischen und technischen Grundlagen, die Meß- und Prüfapparate und der Telegraphenbau kurz, aber faßlich und ansprechend behandelt sind. Der Leser wird beim Studium des Buches die Einsicht gewinnen, wie notwendig im Gesamtbetriebe ein genaues vorschriftsmäßiges Arbeiten im eigenen Interesse des Beamten und zum Nutzen der Verkehrskreise ist, wie anderseits Willfährigkeit und Vertrauen ihm die Arbeit erleichtern und Freude am Dienste schaffen.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1928)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1928, S. 18 und 144.

Nachtrag:

97a. Zeitschrift für Beamtenrecht. Berlin. Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstr. 44.

B. Nachweis der Aufsätze usw. [1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung, von Kristeller **49.** 1137.
— Arbeits-Vermittlung, neuzeitleiche Organisation der ..., von Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Volkswirt Thoms **102.** 326.
— Beamtentum und politische Rechte. Wie man im In- und Auslande darüber denkt **20.** 674.
— Beamtentum, vom Wesen des ... **23.** 415.
— Büroarbeit, Richtlinien für die Bestgestaltung der ..., von Prof. Dr. Moede **58.** 399.
— Büromaschinen in der Lohnbuchhaltung, von Kresler **58.** 205.
— Dienstzeit der Beamten im Auslande **59.** 328.
— Das Durchschrift-Verfahren in der Privat-Buchführung, von Schönwandt, berat. Organisator **102.** 379.
— Einkaufs-Organisation, von Minck, berat. Organisator **102.** 313.
— Planmäßige Elektrizitätswirtschaft, von Dr. Staudinger, Ministerialdirektor **28.** 569.
— Flachkartei, von Dr. Porstmann **87.** Jahrg. 4 S. 369.
— Glühlicht, 125 Jahre elektrisches ..., von Duschnitz, Ingenieur **33.** 1111.
— Haushaltswesen, die geschichtliche Entwicklung des ..., von Klobach, Postinspektor **26.** 458.
— Heizung und Lüftung, zur Hygiene der ..., von Dr. med. Grünewald **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 109.
— Kartei und Amtsschimmel, von Dr. Porstmann **58.** 359.
— Kommerzialisierung der Verwaltung, von Bernhard **49.** 1178.
— Konjunktur und Eisenbahnen, von Dr. Ditgen **9.** 923.
Allgemeines. Konjunkturforschung, qualitative und quantitative ..., von Morgenstern **99.** Bd. 85 S. **54.**
— Korrosion, der Kampf gegen die ... **83.** 699.
— Die obligatorische Krankenversicherung, von Dr. Lippmann, Senatspräsident **2.** 208. 253.
— Lagerhaltung und Lagerumschlag (der Einfluß des Lagerumschlags auf die Rentabilität des Unternehmens), von Brauns **58.** 442.
— Lagerwesen und Materialfluß, von Dr.-Ing. Koch **58.** 440.
— Lebenshaltung, Methoden zur Feststellung der ... der Bevölkerung, von Dr. Eppenstein, Reg.-Rat **28.** 574.
— Die Luftdurchlässigkeit von Baustoffen und Baukonstruktionsteilen, von Raisch **40.** 481.
— Lüftung, Grundsätze zeitgemäßer ..., von Dipl.-Ing. Hirsch **40.** 550.
— Mindestlöhne, staatliche Einrichtungen zur Festsetzung von ..., von Fehlinger **99.** Bd. 85 S. 148.
— Nationalökonomie, zur Methode der exakten und historischen ..., von Dr. Sommer, Privatdozent **73.** Jahrg. 52 Heft 4 S. 31.
— Organisationsprobleme im Verkehrswesen (Probleme der rechtlichen Verkehrsorganisation usw.), von Dipl.-Kaufmann Dr. rer. pol. Mayer, Dozent **103.** 29.
— Das Ormig-Umdruckverfahren, von Ruf, Organisator **58.** 361.
— Die Ortsnamen innerhalb der Sprachen **55.** 292.
— Rationalisierung der Stellenbesetzung, von Kattentidt **58.** 446.
— Rationalisierung des Lagerbetriebs durch planmäßige Anordnung und sorgfältige Stapelung der Vorräte und sonstigen Abstellgüter, von Bickel **58.** 433.
— Rauchplage und deren unzureichende Bekämpfung, von Jahr, Gewerberat a. D. **40.** 497.
— Schreibmaschinen, die Schöpfer der ersten ... **13.** 323.
— Sprachen, die Verbreitung der wichtigsten ... **81.** 387.
— Die wirtschaftlichen Strömungen der Gegenwart, von Dr. Lorenz, Privatdozent **73.** Jahrg. 52 Heft 4 S. 75.
— Das öffentliche Submissionswesen des Auslandes **86.** 333.
— Technik der geistigen Arbeit, von Dr. med. Engelen **58.** 356.
— Unfallneurose, die gegenwärtige medizinische Auffassung vom Wesen der sogenannten Unfallneurose, von Dr. Semmler, Facharzt **97a.** Bd. 1 S. 78.
— Währung, für eine zwischenstaatliche ... (der Weltpostfranken), von Otlet **84.** 207.
— Wärmepanzer, im Schutze des ..., von Wentscher, Regierungsbaumeister a. D. **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 121. 126.
— Der Welthandel im Jahre 1927, von Woytinski **49.** 1167.
— Weltnachrichtenmittel und Presse (aus einem Vortrag des Postrats a. D. Dr. Roscher) **91.** 147.
— Weltwirtschaft und Weltluftpolitik, von Böhm **100.** 780.
Deutschland. Abzeichen, Verbot des Tragens von ... im Dienst (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 9. Juli 1928) **48.** 374.
— Alkoholmißbrauch, praktische Bekämpfung des ... (bei der Reichsbahn), von Dr. Fischl, Reichsbahnrat und Vorstand des Betriebsamts Regensburg **67.** 643.
— Altertümer. Erlaß des preuß. Finanzministers vom 13. Juni 1928, betr. die Behandlung von kulturgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Bodenaltertümern auf fiskalischem Gebiet **106.** 460.
— Amtsenthebung, nach der Freisprechung muß das einbehaltene Gehalt dem Beamten nachgezahlt werden (Entsch. des RG vom 20. September 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 613.
— Amtsgewalt, für den Mißbrauch der ... kommt nicht nur die Befugnis zu Zwangsmaßregeln, sondern jede im Amtsbereich liegende Befugnis, zum Nachteil eines andern zu handeln, in Betracht. Diese Befugnis darf auch bei einem Baubeamten angenommen werden, dessen Dienstobliegenheit darin besteht, daß er bei Vergebungen als Fachmann dem Leiter der Behörde Vorschläge darüber macht, wem von ihm der Zuschlag zu erteilen sei (Entsch. des RG vom 26. März 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 349.
— Amtsunterschlagung, Empfangnahme unterschlagener Gelder in amtlicher Eigenschaft (Entsch. des RG vom 24. Februar 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 645.
— Amtsunterschlagung, §§ 350, 351 des Strafgesetzbuchs, die Verurteilung wegen fortgesetzter schwerer ... kann ausgesprochen werden, wenn auch nur bei einem der in Betracht kommenden Einzelfälle der ... die Voraussetzungen des § 351 des Strafgesetzbuchs gegeben sind (Entsch. des RG vom 26. April 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 350, **30.** Jahrg. 8 S. 646.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Anlernung im Post- und Telegraphendienst, von Dr. Rupp, Universitätsprofessor **87.** Jahrg. 4 S. 337. 356.

— Anrechnung von Vordienstzeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 52, 4 des Reichsbeamtengesetzes (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. August 1928) **3.** 448.

— Anstellung, Lebenslänglichkeit der ... der Reichsbahnbeamten. Ist in der Reinschrift der Anstellungsverfügung kein ausdrücklicher Kündigungsvorbehalt erklärt, so kann das Dienstverhältnis dem Beamten nicht gekündigt werden, selbst wenn der Kündigungsvorbehalt in der Reinschrift der Anstellungsverfügung nur versehentlich weggelassen war **105.** 981, **30.** Jahrg. 8 S. 722.

— Arbeitsgerichte, die Stellung der ... in der Gerichtsverfassung, von Dr. Hentschel, Arbeitsgerichtsrat **19.** 978.

— Arbeitskraft des Beamten, wie schützt das Recht die ...?, von Dr. jur. Büsing **63.** 225, **85.** 278.

— Arbeitslosenunterstützung wird durch den Bezug von Beamtenwartegeld weder ausgeschlossen noch begrenzt (Entsch. des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1928) **2.** 194.

— Arbeitsrecht. Abgeltung des Urlaubs (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Oktober 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 15.

— Arbeitsrecht. Begriff der Betriebsstillegung. Unterschied von der Betriebsunterbrechung (Entsch. des RG vom 8. Mai 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1607.

— Arbeitsrecht. Betriebsratsmitglieder. Vergütung. Eine Aufwandsvergütung für die Betriebsratsmitglieder in Gestalt eines festen monatlichen Pauschsatzes ist unstatthaft und kann auch nicht durch Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeführt werden (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 2. Mai 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 498.

— Arbeitsrecht. Betriebsversammlung. Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen. Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber nicht Ersatz der Aufwendungen für Miete eines Saales verlangen, weil der zur Verfügung gestellte Raum nicht zur Versammlung aller Arbeitnehmer auf einmal ausreicht (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Mai 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1717.

— Arbeitsrecht. Das Arbeitsgericht muß in jedem Fall bei einem nicht berufungsfähigen Streitwert prüfen, ob die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zuzulassen ist (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1602.

— Arbeitsrecht. Das Betriebsratsamt ist ein Ehrenamt, das dem Inhaber keine Nachteile, insbesondere keine Lohn- und Gehaltsminderung bringen soll. Die Einreihung wegen häufiger Arbeitsunterbrechungen in eine weniger gut bezahlte Kolonne darf doch keine schlechtere Entlohnung als die bisherige im Gefolge haben (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 30. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1605.

— Arbeitsrecht. Das Dienstverhältnis, das auf eine bestimmte Zeit eingegangen ist, endet mit Ablauf dieser Zeit von selbst. Einer Kündigung oder Entlassung bedarf es in diesem Falle nicht (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Mai 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1722.

— Arbeitsrecht. Die Arbeitszeitverordnung betrifft den Fall der Sonntagsarbeit überhaupt nicht. Ein Abkommen über Mehrarbeitsvergütung gemäß § 6a Absatz 2 ist nur auf diejenigen Arbeitnehmer zu beziehen, die werktäglich mehr als 48 Stunden die Woche arbeiten, dagegen nicht auf Arbeitnehmer, die zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind und nur unter Heranziehung der Sonntagsarbeit auf mehr als 48 Stunden die Woche kommen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 6. Juni 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 497.

— Arbeitsrecht. Die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags ist nur begründet, wenn eine dem § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechende ausdrückliche Vereinbarung der Tarifparteien vorliegt, daß die Entscheidung aller oder einer bestimmten Art von Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgen soll (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 21. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1600.

Deutschland. Arbeitsrecht. Die tatsächliche Unmöglichkeit von Dienstleistungen kann unter Umständen, namentlich dann, wenn sie mit der Stillegung eines Großbetriebs verbunden ist, den Unternehmer von der Entlohnungspflicht befreien (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 30. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1608.

— Arbeitsrecht. Ein Arbeitgeber, der die Wiedereinstellung eines anläßlich eines Arbeitskampfs entlassenen Arbeiters entgegen einem von den Verbänden abgeschlossenen Friedensabkommen ablehnt, verletzt zwar keine vertragliche Pflicht, verstößt aber gegen die guten Sitten und ist dem Arbeiter schadenersatzpflichtig (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Frankfurt [Oder] vom 29. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1609.

— Arbeitsrecht. Ein Schriftsatz, durch den Berufung eingelegt wird, muß von einem Rechtsanwalt oder einem Verbandsvertreter eigenhändig unterzeichnet sein (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 20. März 1928) **19.** 1196.

— Arbeitsrecht. Eine Tarifvertragsbestimmung, wonach alle Ansprüche an Lohn, Prozenten usw. sofort bei der Lohnzahlung, zur Vermeidung des Verfalls aber spätestens binnen drei Wochen nach der Lohnzahlung zu stellen sind, ist zulässig (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 21. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1612.

— Arbeitsrecht. Es ist rechtlich unbedenklich, einem zu Unrecht gekündigten Betriebsratsmitgliede seine Bezüge bis zum Ablauf des Betriebsratsamts zuzusprechen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Mai 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 498.

— Arbeitsrecht. Gesetzliche und tarifmäßige Kündigungsbeschränkungen können nicht dadurch umgangen werden, daß die Beteiligten an Stelle eines dauernden Dienstverhältnisses eine fortgesetzte Kette ständig erneuter kurzfristiger Dienstverhältnisse schließen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 27. Juni 1928) **16.** 627.

— Arbeitsrecht. Haftung des Arbeitgebers für Sachen der Arbeitnehmer (Entsch. des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 17. Februar 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 15.

— Arbeitsrecht. Im Verkehrsgewerbe können allgemeine Ausnahmen von der im § 1 der Arbeitszeitverordnung erfolgten grundsätzlichen Festlegung des achtstündigen Arbeitstags vereinbart werden, soweit solche Ausnahmen erforderlich und durch die Zeitverhältnisse bedingt sind (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 28. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1435.

— Arbeitsrecht. Ob die Verheiratung einer kaufmännischen weiblichen Angestellten für den Arbeitgeber ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1308.

— Arbeitsrecht. § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 28. April 1927 hat eine Verkürzung der 48stündigen Wochenarbeitszeit durch den Arbeitgeber nicht verboten (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 30. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1604.

— Arbeitsrecht. § 23 des Betriebsrätegesetzes ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 13.

— Arbeitsrecht. Über die Vorschrift des § 50 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung hinaus ist für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aktive und passive Parteifähigkeit auch solchen wirtschaftlichen Arbeitnehmerverbänden verliehen worden, welche sie in den der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Streitsachen nicht besitzen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 9. Mai 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1601.

— Arbeitsrecht. Vereinbarung untertariflichen Gehalts, Verzicht auf Tarifgehalt (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928) **19.** 941.

— Arbeitsrecht. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz. Die bloße Einreichung einer einzigen Einheitsliste bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes genügt nicht, um die in ihr gültig verzeichneten Bewerber als zum Betriebsrat gewählt erscheinen zu lassen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Mai 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1719.

Deutschland. Arbeitsrecht. Wenn es in einem Arbeitsvertrage heißt: »Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden und der Stundenlohn 1 ℳ«, so wird jeder Arbeitnehmer diese Bestimmung dahin verstehen, daß er Anspruch auf einen Wochenlohn von 48 ℳ habe; er wird und kann sie mangels ausdrücklicher Vorbehalte zugunsten des Arbeitgebers nicht etwa dahin auffassen, daß es dem Arbeitgeber nach Belieben auch freistehe, ihn nur etwa 42 Stunden in der Woche zu beschäftigen und dementsprechend nur mit 42 ℳ zu entlohnen (Entsch. des Reichsarbeitsgerichts vom 30. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1611, **18.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 104, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 432.

— Arbeitszeit der kriegsblinden Reichsbeamten **50.** 151.

— Die Arbeitszeit im Lohntarifvertrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Röhling **9.** 887.

— Arztsysteme, von Kühne, Senatspräsident **7.** 401.

— Die öffentlichen Ausgaben vor und nach dem Kriege, von Dipl.-Volkswirt Martin **28a** Beil. (Deutscher Spardienst), S. 1447 des Deutschen-Spiegels, **19.** 1132.

— Baugenossenschaften, Selbsthilfe der ... **104.** 191.

— Der Beamte als Staatsbürger, von Roß, Justizrat **63.** 240.

— Beamtenrecht. Das Recht am Amt und die Aufhebung eines mit Amtsverlust verbundenen Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren. Die Rechtsprechung des RG, das die Wiederherstellung des beamtenrechtlichen Zustandes verneint, wird für ungerechtfertigt erklärt **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 522.

— Beamtenrecht, die Aufgaben des neuen Reichstags auf dem Gebiete des ..., von Dr. Hoche, Ministerialrat **97a.** Bd. 1 S. 11.

— Beamtenrecht. Die Ruhegehaltsansprüche eines Eisenbahnbeamten, der vor dem Übergang der preußischen Eisenbahnen auf das Reich in den Ruhestand versetzt worden ist, richten sich nach preußischem Recht (Entsch. des RG vom 13. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1509.

— Beamtenrecht. Ein preußischer Landtagsabgeordneter bedarf keines Urlaubs, wenn er während der Landtagsferien dem Dienste fern bleibt, aber in dieser Zeit eine Abgeordnetentätigkeit — im weitesten Sinne zu nehmen — ausübt (z. B. Vorbereitung auf Parlamentsverhandlungen, Arbeiten innerhalb der Fraktion, Verkehr mit der Wählerschaft usw.) **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 376.

— Beamtenrecht. Für die Auslegung auch von solchen Willenserklärungen, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, ist vor allem entscheidend, wie sie sich nach außen darstellen und unter Berücksichtigung der Umstände nach Treu und Glauben aufgefaßt werden müssen (Entsch. des RG vom 20. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1345.

— Beamtenrecht, Neuerungen im ..., von Dr. Brand, Landgerichtspräsident **97a.** Bd. 1 S. 2.

— Beamtenrecht, Neuregelung des ... **23.** 437.

— Beamtenrecht. § 11 des preußischen Pensionsgesetzes (Berechnung des Ruhegehalts aus dem höheren Diensteinkommen einer vom Beamten früher bekleideten Stelle) gilt auch gegenüber der Vorschrift des § 1 des Beamten-Altruhegesetzes; jedoch ist das Diensteinkommen sowohl der tatsächlich zuletzt bekleideten Stelle als auch der zum Vergleich heranzuziehenden früheren (höher besoldeten) Stelle nach den neuen Bestimmungen, nach Goldmark zu berechnen (Entsch. des RG vom 17. April 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 433.

— Beamtenrecht. Wartegeldbeamte gehören zu den ausgeschiedenen Beamten und nehmen daher an Gehaltsverbesserungen der aktiven Beamten nicht teil, soweit dies nicht eigens vorgesehen ist (Entsch. des RG vom 15. Mai 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 500.

— Beamtenrechte und Beamtenpflichten **20.** 526, **21.** 449.

— Unrichtige Belege sind auch an sich echte Belege, die zwecks Verdeckung einer Unterschlagung zu dem Fehlbetrag in unrichtige Beziehung gesetzt sind (Entsch. des RG vom 24. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 350.

— Das deutsche Berufsbeamtentum und seine Stellung zur Verfassungs- und Verwaltungsreform, von Koellreutter, Professor **13.** 339.

Deutschland. Ununterbrochene Beschäftigung eines Angestellten. Nach § 2 des Reichsgesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 kann dem Angestellten nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalenderjahrs gekündigt werden, wenn er mindestens fünf Jahre beschäftigt war. Die Beschäftigung braucht nicht eine ununterbrochene gewesen zu sein (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. September 1927) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 17.

— Beschäftigung, zusammenhängende ... eines Angestellten (Dienst bei einer Reichsbehörde), Entsch. des LG Köln vom 9. Dezember 1927 **17.** Beil. (Rechtsprechung) 14.

— Besoldungsdienstalter, die über das ... der Beamten ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind für die Gerichte bindend; bei der Festsetzung des ... vorgekommene Irrtümer können die Verwaltungsbehörden berichtigen. Die Gerichte dürfen nicht nachprüfen, ob ein solcher Irrtum unterlaufen ist, nur Willkür unterliegt der Nachprüfung. Ein auf Grund der Besoldungsvorschriften im Einzelfall bewilligter Härteausgleich gilt nicht mehr, wenn das Besoldungsdienstalter infolge einer Änderung der Besoldungsvorschriften erneut bestimmt werden muß. Zusicherungen über Berechnung des Besoldungsdienstalters können wirksam nur von einem dazu ermächtigten Beamten abgegeben werden (Entsch. des RG vom 10. Januar 1928) **97a.** Bd. 1 S. 37.

— Besoldungsdienstalter, wie ist das ... der Beamten zu berechnen, die nach Anm. 1 (Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April/17. Dezember 1920) zur Gruppe VII für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII erhalten? (Entsch. des RG vom 2. März 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1349, **97a.** Bd. 1 S. 38.

— Politische Betätigung des Beamten, disziplinarrechtliche Grenzen der ... **65.** Beil. (Zeitschriftenübersicht) 376.

— Betriebsunfall, das Ausgleiten eines Eisenbahnbeamten in einem Unterkunftsraum ist als ... anzusehen **23.** 405.

— Dienstwohnung eines Bürgermeisters und Grundvermögensteuer (Entsch. des Pr. OVG vom 13. Dezember 1927) **30.** Jahrg. 8 S. 613.

— Disziplinarrecht. Die Gerichte dürfen bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche von Beamten nur nachprüfen, ob ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis vorliegt und ob es auf Grund eines gültigen Gesetzes und aus einem gesetzlichen Grunde ergangen ist. Art. 129 Abs. 3 S. 1 der Reichsverfassung schafft nicht unmittelbar neues Disziplinarrecht, enthält vielmehr lediglich eine programmatische Bestimmung (Entsch. des RG vom 24. Februar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1355.

— Disziplinarverfahren. Amtsunterschlagung. Ein Beamter hat Gelder in amtlicher Eigenschaft im Sinne von § 350 des Strafgesetzbuchs nicht nur dann empfangen, wenn er zur Annahme der Gelder amtlich zuständig war, sondern auch schon dann, wenn ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen den dienstlichen Obliegenheiten des Beamten und der Empfangnahme der Gelder besteht (Entsch. des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte vom 11. Juni 1928) **19.** 1201.

— Disziplinarverfahren. Auch Beamte von Prüfungsämtern sind verpflichtet, der dienstlich angeordneten Untersuchung ihres Gesundheitszustandes durch einen Bahnarzt nachzukommen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 24. Januar 1928) **105.** 934. 982.

— Disziplinarverfahren. Befindet sich der Angeschuldigte in Strafhaft, so kann das Urteil der Reichsdisziplinarkammer rechtswirksam auch in seiner Wohnung zugestellt werden. Durch Art. 129 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung ist das Wiederaufnahmeverfahren im förmlichen Disziplinarverfahren noch nicht eingeführt (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 15. Mai 1928) **26.** 567, **19.** 1273.

— Disziplinarverfahren. Die Behörden sind verpflichtet, auf ein Gesuch eine Antwort zu erteilen, insbesondere den eigenen Beamten **23.** 405.

— Disziplinarverfahren, die Kostenfrage bei ... **23.** 416.

— Disziplinarverfahren. Die richterliche Vernehmung des Beschuldigten im Straf- und Disziplinarverfahren, von Dr. Peschke, Rechtsanwalt **97a.** Bd. 1 S. 51.

— Disziplinarverfahren. Diebstahlsversuch zum Nachteil einer vorgesetzten Person (Postagentin), Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Mai 1928) **26.** 539.

Deutschland. Disziplinarverfahren. Ehebruch unter erschwerenden Umständen, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Mai 1928) **26.** 524.
— Disziplinarverfahren. Ersatzzustellung von Disziplinarurteilen. Unzulässigkeit der Wiederaufnahme. Die Zustellung des Disziplinarkammerurteils, die während der Strafhaft des Angeschuldigten zu Händen seiner Ehefrau in der gemeinschaftlichen Wohnung bewirkt worden ist, ist gültig und setzt die Berufungsfrist in Lauf (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 15. Mai 1928) **19.** 1272.
— Disziplinarverfahren. Kuppelei. Eine dem Angeschuldigten etwa zustehende Rente aus den sozialen Versicherungsgesetzen kann auf die ihm bei der Verurteilung zur Dienstentlassung bewilligten Ruhegehaltsteile nicht angerechnet werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 5. Juni 1928) **26.** 523.
— Disziplinarverfahren. Strafversetzung mit Geldstrafe nach strafgerichtlicher Verurteilung zu Gefängnis wegen Amtsunterschlagung (Entnahme kleinerer Geldbeträge durch eine Postbeamtin aus der Kasse, in die dafür Schuldzettel gelegt wurden) (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Mai 1928) **19.** 1088, **30.** Jahrg. 8 S. 722.
— Disziplinarverfahren. Unterlassung der Durchführung eines Zwangspensionierungsverfahrens als Milderungsgrund für Verfehlungen eines nervenleidenden Beamten (Entsch. der Reichsdisziplinarkammer Berlin I vom 28. Januar 1928) **97a.** Bd. 1 S. 48.
— Disziplinarverfahren. Widerruf einer Einschränkung der Berufung ist zulässig (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 25. April 1928) **19.** 1198.
— Disziplinarverfahren. Wirksamkeit der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung auch zugunsten des Angeschuldigten (zu § 41 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) (Entsch. des Disziplinarhofs vom 16. April 1928) **19.** 947.
— Disziplinarverfahren. Zumessung der Disziplinarstrafe (§ 76 des Reichsbeamtengesetzes). Einem Unterschied in der Schwere der Schuld von zwei am gleichen Dienstvergehen beteiligten Angeschuldigten ist durch verschiedene Bemessung der Disziplinarstrafe, im Falle der Dienstentlassung durch verschiedene Ruhegehaltsbewilligung, auch dann Rechnung zu tragen, wenn wegen der Kriminalstrafe nur dem Minderschuldigen ein Gnadenbeweis zuteil geworden ist (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 26. März 1928) **19.** 945.
— Erbbaurecht, Vergebung reichseigenen Geländes zu ..., Vf des Reichsarbeitsministers vom 3. Februar 1928 **3.** 418.
— Friedensmieten bei Dienst- und Mietwohnungen, Zeitpunkt des Inkrafttretens neu festgesetzter ..., Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 27. Juli 1928 **71.** 156.
— Gehalt, der Anspruch auf ..., von Dr. Büsing **59.** 418.
— Amtlich vereinnahmte Gelder kann ein Kassenbeamter sich auch dadurch zueignen, daß er sie in dieser Absicht zwar in den Kassenschrank, aber in ein darin befindliches, zur Aufbewahrung von eigenem Geld bestimmtes besonderes Behältnis bringt. Geschah die gesonderte Aufbewahrung zunächst ohne bestimmte Zueignungsabsicht, so kann diese dadurch verwirklicht und die bis dahin nur vorbereitete Unterschlagung dadurch verwirklicht werden, daß er aus jenem Behältnis Geld zur Kasse bringt, um damit Fehlbeträge zu decken (Entsch. des RG vom 10. Mai 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 425.
— Genossenschaften, zur Mitgliedschaft von Beamten bei ... **16.** 490.
— Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft über das Geschäftsjahr 1927, von Dr. Otto, Geh. Rat **105.** 777.
— Gesetzgebung, Zerrüttung der ... **29.** Nr. 16 S. 8 (S. 1252 des Deutschen-Spiegels).
— Die Gesetzgebungsgewalt des Reiches und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens, von Dr. Markull, Ministerialrat **66.** 16.
— Gesundheit, das Recht auf ... (die Hygiene der Beamtenarbeit), von Dr. med. Salomonski **97a.** Bd. 1 S. 27.
— Gewerbeordnung findet auf die Deutsche Reichspost keine Anwendung (Entsch. des Landesarbeitsgerichts Frankfurt, Oder vom 26. Januar 1928) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Haftpflicht der Postbeamten, über die ... **20.** 618.
— Haftpflichtgrundsätze, empfiehlt sich eine zusammenfassende Neuregelung der ... für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeuge?, von Geh. Justizrat Grünebaum, Oberlandesgerichtsrat i. R. **47.** 153.
Deutschland. Haftung des Fiskus und des Kanzleiangestellten für versehentlich unrichtige Eintragung einer Firma in das Verzeichnis über eröffnete Konkurse. Begriff des Beamten im Sinne des Art. 131 der Reichsverfassung, Begriff der Ausübung der öffentlichen Gewalt, Bedeutung der Kanzleitätigkeit (Entsch. des RG vom 21. Oktober 1927) **97a.** Bd. 1 S. 33.
— Die Haftung für Werkmängel nach der Verdingungsordnung (VOB.), (Mängel während der Ausführung, Fristsetzung, Recht zur Kündigung), von Roß, Justizrat **18.** Beil. (Wirtschaft und Baurecht) 113. 118.
— Hypotheken, Ausleihung von ... durch die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, von Zwirner, Präsident **26.** 529.
— Die Kartei im Ermittlungsdienst auf großen Dienststellen **105.** 999.
— Kassengelder. Ein Beamter, der Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hat, widerrechtlich der Kasse entnimmt, um sie einer Privatperson als Darlehn zu übergeben, ist schon auf Grund dieser Entnahme der vollendeten Amtsunterschlagung schuldig. Der Darlehnsnehmer kann sich hinsichtlich der ihm übergebenen Gelder der Hehlerei schuldig machen. Ein Beamter, der als Bevollmächtigter einer amtlichen Kasse widerrechtlich an den Kassenbeamten eine Anweisung zur Zahlung amtlicher Gelder an eine Privatperson zwecks Gewährung eines Darlehns erteilt, ist hierdurch allein noch keiner vollendeten Untreue schuldig, da durch die bloße Anweisung eine Veränderung in den Besitzverhältnissen der Kasse zu den Geldern noch nicht eingetreten ist (Entsch. des RG vom 24. Januar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 349, **30.** Jahrg. 8 S. 646.
— Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost, von Brümmleef, Ministerialrat **10.** 161.
— Deutsche Konjunkturpolitik, von Dr. rer. pol. Dr. phil. Schneider **28.** 597.
— Die Kosten der öffentlichen Verwaltung, von Taube, Handelswart **28a.** Beil. (Deutscher Spardienst, S. 1526 des Deutschen-Spiegels).
— Die Krankenfürsorge und die Beamten, von Delius **23.** 472.
— Krankenkassen, die reichsgesetzlichen ... 1927 **93.** 454.
— Krankenstatistik für 1927 (bei der Deutschen Reichspost) **85.** 228.
— Kündigungsvorbehalt, die Ansicht, daß ein ohne ausdrücklichen ... angestellter Beamter dann als Kündigungsbeamter zu gelten hat, wenn die Anstellungsbehörde sich in einem Irrtum über den Inhalt ihrer Anstellungserklärung befunden hat, ist abwegig (Entsch. des RG vom 27. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1347.
— Staatswissenschaftlicher Lehrgang in Bad Reichenhall, von Hering, Postrat **26.** 640. 655. 677.
— Unwirtschaftliche Leistungen der Deutschen Reichspost, von Herholz, Oberpostdirektor **87.** Jahrg. 4 S. 406.
— Elektrische Lichtleitungen in staatlichen Wohnungen (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 15. August 1928) **64.** 251.
— Lochkartenverfahren für die Zahlung und Abrechnung von Besoldungen und Versorgungsgebührnissen, von Fritze, Reichsbahnoberinspektor **105.** 921.
— Vorbereitende Maßnahmen zur zweckmäßigeren Gestaltung der öffentlichen Verwaltung vor einer etwaigen allgemeinen Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, von Dr. Dr. Conrad, Oberregierungsrat **66.** 6.
— Musikausübung durch Beamte **50.** 149.
— Neugestaltung des Reiches, welche sind die richtigen Maßstäbe zur Beurteilung von Vorschlägen zur ..., der Länder und ihres Verhältnisses? **66.** 18.
— Pension eines früheren Beamten ist keine Einnahme aus eigener Beschäftigung im Sinne der Versicherungsordnung über Krisenunterstützung (Entsch. des RVA vom 6. März 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 725, **2.** 190.
— Personalbedarfsfestsetzung, zur Frage der ... bei größeren Postämtern, von Eggers, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 353. 372. 388. 404.
— Pfändung. Errechnung der pfändbaren und unpfändbaren Lohn- und Gehaltsbeträge (vorheriger Abzug der Steuern und Versicherungsbeiträge) (Entsch. des AG Solingen vom 16. Mai 1928) **16.** 580.
— Post und Fremdenverkehr (aus einem Vortrag des Staatssekretärs Sautter) **26.** 496.
— Postbetrieb, wie kann unser ... rentabel gemacht werden?, von Brünner, beratendem Ingenieur **20.** 702.
— Rationalisierung — Rationierung **55.** 258.

Deutschland. Rechnungsführung der Deutschen Reichspost, über die ..., von Gebbe, Ministerialrat **26.** 649. 669.
- Wohlerworbenes Recht aus besonderer, ausdrücklicher Zusicherung der Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe (Entsch. des RG vom 15. Mai 1928) **30.** Jahrg. 8 S. 615, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 432, **61.** 386.
— Reichsdienststrafordnung, der Entwurf einer ..., von Dr. Brand, Landgerichtspräsident **97a.** Bd. 1 S. 62.
— Reichsfinanzstatistik, Ergebnisse der neuen ... **95.** 1054.
— Reichspostfinanzgesetz, zum ..., von Scheda, Geheimem Oberpostrat **10.** 193.
— Richtlinien für den Ausbau der Wohlfahrtspflege bei der Deutschen Reichspost **26.** 493.
— Richtlinien für die Abrechnung der Reichskassen mit der Reichshauptkasse **70.** 373, **68.** 149.
— Saarbeamte, zur Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses der ..., von Prof. Dr. jur. Zschucke **13.** 283.
— Schreibmaschinennormung, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 4. Juli 1928, betr. ... **37.** 135, **64.** 242.
— Spartätigkeit, strukturelle Veränderungen der ..., von Dr. Heichen **74.** 337.
— Staatsreferendar und Staatsassessor, von Dr. Schumpeter, ord. Professor **73.** Jahrg. 52 Heft 4 S. 123.
— Die rechtliche Stellung der in den Reichsdienst übernommenen Länderfinanzbeamten, von Dr. Berger, Ministerialrat **19.** 1236.
— Die Stellung des parlamentarischen Ministers und seine Beamtenqualität, von Dr. Juliusberger II, Rechtsanwalt **97a.** Bd. 1 S. 21.
— Strafgesetzbuch, der Entwurf zum neuen ... und die Beamtenschaft **62.** 324.
— Strafgesetzbuch, Grundbegriffe des Beamtenstrafrechts im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, von Dr. Marcard, Landgerichtsdirektor **97a.** Bd. 1 S. 15.
— Tagegelder, die außerplanmäßigen Reichsbeamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf ...; ihre durch das Gesetz bestimmte Höhe kann weder durch ministerielle Anordnung noch durch Vereinbarung mit dem Beamten im einzelnen Falle herabgesetzt werden (Entsch. des RG vom 22. Juni 1926) **97a.** Bd. 1 S. 32.
— Titelwesen. Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien (Runderlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 5. September 1928) **52.** 939, **64.** 267.
— Tuberkulose, vertrauensfachärztliche Untersuchungen bei ..., von Mayer, Oberregierungsrat **7.** 289.
— Die Unfallversicherung bei Berufskrankheiten, von Dr. Krohn, Ministerialrat **72.** 187.
— Unterdrücken eines Kassenbuchs kann auch in der Beseitigung herausgerissener Seiten gefunden werden, wenn dadurch ein wesentlicher Teil der in dem Buch enthaltenen Eintragungen der amtlichen Benutzung entzogen und der innere Zusammenhang der in ihm enthaltenen Eintragungen zerstört wird (Entsch. des RG vom 4. Juni 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 425.
— Das Unterrichts- und Bildungswesen bei der Eisenbahndirektion des Saargebiets, von Jaeckel, Oberregierungsrat **105.** 790.
— Vergebung von Leistungen und Lieferungen bei der Reichsbahn, Grundsätze für die ... **67.** 709.
— Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit **10.** 221.
— Die Verkehrsausstellung in Insterburg vom 4. bis 12. August 1928 **26.** 620.
- Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im geltenden und künftigen Strafrecht, von Dr. Abraham, Rechtsanwalt **97a.** Bd. 1 S. 74.
— Vermögenssteuergesetz, die Vermietung eines Hauses an die Deutsche Reichspost ist als eine gewerblichen Zwecken dienende Vermietung im Sinne des ... anzusehen (Entsch. des RFH vom 14. Oktober 1925) **23.** 404.
— Versicherungswesen, die Bedeutung der neuen Sterbetafel 24/26 für das ..., von Prof. Dr. Riebesell **57.** 885.
— Versicherungswesen. Sterbetafel und Mindersterblichkeit, von Dr. Höckner **57.** 861.
— Die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost **59.** 377.
— Vertretung des Reichspostfiskus in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bf des preuß. Justizministers vom 26. Juni 1928 **48.** 354.
— Die Verwaltungsakademien und ihre Gegner, von Dr. Kumpmann, Professor **13.** 353.
— Die Verwaltungsreform und die höheren Beamten, von Dr. von Strempel, Geh. Oberregierungsrat **19.** 903.
Deutschland. Verwaltungsreform, zur ... 29. Nr. 14 S. 1 (S. 1085 des Deutschen Spiegels) und Nr. 16 S. 1 (S. 1245 des Deutschen-Spiegels).
— Der Vorgesetzte und seine Befehlsbefugnis, von Dr. jur. Büsing **59.** 301.
— Warenhandel, Verbot des ... durch Beamte (bei der Reichsbahn usw.) **67.** 605, **29.** Nr. 14 S. 7 (S. 1091 des Deutschen-Spiegels), **3.** 438, **30.** Jahrg. 8 S. 642.
— Wartegeld schließt den Empfang von Arbeitslosenunterstützung nicht aus (Entsch. des RVA) **30.** Jahrg. 8 S. 727.
— Gesundheitsschädliche Wirkungen bei Dienstverrichtung in ungenügend geschützten Räumen, Fürsorgepflicht des Staates (Entsch. des RG vom 4. Mai 1928) **62.** 289, **65.** Beil. (Rechtsprechung) 433.
— Wohnungsbau, die Finanzierung des gemeinnützigen ..., von Dr. Ohlmer, Direktor **104.** 188. 207.
— Wohnungszwangswirtschaft, Kosten der ... **29.** Nr. 16 S. 9 (S. 1253 des Deutschen-Spiegels).
— Zeitarbeiter, der Einspruch von ... gegen die Kündigung nach § 80 Ziffer 4 und § 83 der Betriebsräteverordnung (nach den bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Bestimmungen bearbeitet von v. Bezold, Reichsbahnoberrat) **105.** 781.
— Die Zukunft der »mildernden Umstände«, von Dr. Baer, Rechtsanwalt **19.** 1239.
— Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Beamtenansprüche, von Dr. Möller, Regierungsassessor **13.** 407.
England. Geschäftsbericht der britischen Post- und Telegraphenverwaltung 1926/27 (Mindererertrag im Telegraphendienst von nahezu $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling) **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 25. 26.
— Werbeplakat, die Textgestaltung im englischen ..., von Dr.-Ing. Hamburger **58.** 353.
Frankreich. Aus dem Geschäftsbericht der französischen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung für das Jahr 1926 **26.** 600.
Italien. Die Grundsätze der Arbeitshygiene in Italien, von Dr. Siegel **7.** 293.
Österreich. Die österreichische Arbeiterversicherung, von Dr. Siegel **7.** 369. 385.
Schweiz. Betriebsergebnisse der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung **17.** 167.
Tschechoslowakei. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbeamten, von Hempel, Oberpostmeister **26.** 467, **62.** 284.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Richter, Regierungsrat **2.** 251.
Asien. Japan. Kaiser, Staat, Beamtentum Japans, von Falck **13.** 391.

II. Postwesen.

Allgemeines. Auto, die Ästhetik des ..., von Fischer, Zivilingenieur **83.** 646.
— Automobilauspuffgase, die hygienische Beurteilung der ... **40.** 541.
— Die Bemessung der Vergütung für die Postbeförderung auf der Eisenbahn, von Dr. Furrer, Generaldirektor der Schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung **84.** 251.
— Briefdurchgangskosten, Umgestaltung des Ermittlungsverfahrens der ... **84.** 229.
— Der Elektrokarren in den städtischen Betrieben, von Förster, Oberingenieur **106.** 473.
— Flugpostmarken **59.** 323.
— Flugverkehr, die meteorologische Beratung des ... über den Ozean, von Capelle, Präsident der Deutschen Seewarte i. R. **41.** 1143.
— Neue stetige Geschwindigkeitsreglung, von Dr. Gradenwitz (Kraftbetrieb) **83.** 632.
— Haftung im Auslandsverkehr **26.** 514.
— Internationale Handelskammer, Postwünsche der ..., von Plein, Ministerialrat **86.** 316.
— Die Handelsluftschiffahrt, von General Boucabeille, Direktor **6.** 449.
— Der Kraftwagen im Weltverkehr, von Dr. jur. Teubner, Reichsbahndirektor **91.** 154. 173.
— Die Luftpost, von Lebon, Direktor der französischen Postbetriebsabteilung **84.** 242.
— Luftpostverkehr Frankreich–Südamerika **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 28.

Allgemeines. Luftrechtstagungen, die Madrider ... vom 24. Mai bis 2. Juni 1928 **19.** 922.
— Das Luftschiff das billigste aller ozeangehenden Postschiffe **26.** 219.
— Luftverkehr **91.** 207.
— Luftverkehr Berlin–Teheran–Bushir **41.** 1206.
— Luftverkehr, die Wirtschaftlichkeit im ..., von Gut, Ministerialrat **26.** 613.
— Luftverkehr, wirtschaftliche Aussichten des ..., von Dr. Muthesius **27.** 1189.
— Luftverkehrsnetz, die Ausdehnung des europäischen ... **41.** 1206.
— Packerei, Sparwirtschaft in der ..., von Schlenker, berat. Organisator **58.** 336.
— Die Post in anderen Staaten (Österreich, Frankreich, England usw.) **20.** 542. 568. 584, **21.** 462. 478. 489.
— Post und Zeitung, ein Streifzug durch die Geschichte des Post- und Zeitungswesens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Dr. Freytag, f. Thurn und Taxisschen Oberarchivrat **11.** 24.
— Postberaubungen **20.** 549.
— Der Postdurchgangsverkehr (Auszug aus einem Vortrag des Ministerialrats Plein) **84.** 199. 236.
— Postgebühr, die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen und niedrigen ... für ganz Mitteleuropa, von Köhne, Professor **91.** 198.
— Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927, von Gebauer, Postinspektor **10.** 231.
— Die Postsparkasse, von Giebel **26.** 517. 532. 549.
— Schiffahrtskonferenz, IV. Internationale ..., von Dr. Rehmke **41.** 1179.
— Schiffahrtsubventionen (Entschädigung der amerikanischen Regierung für Beförderung der Überseepost) **91.** 163.
— Deutsche Schnellverkehrswege der letzten 100 Jahre, von Schwarz, Studiendirektor **87.** Jahrg. 4 S. 347.
— Transozean-Luftverkehr, von Sönnichsen, Kapitän **41.** 1086. 1206.
— Transozeanluftverkehr, allgemeine Gedanken über den ..., von Bertram, Kapitänleutnant a. D. **41.** 1372.
— Die Vergütungen im internationalen Briefpostverkehr, von Studler, Oberpostkontrolleur **84.** 217.
— Weltschiffahrt, die Konzernbildung in der ... **95.** 1060.
— Weltschiffahrt, die Stellung Deutschlands, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten in der ..., von Dr. Rapp-Zinn, Privatdozent **103.** 11.
Deutschland. Auslandspostanweisungen, die Abrechnung über ..., von Grack, Postdirektor **17.** 174.
— Automobilismus und Eisenbahnen **61.** 298.
— Bankgewerbe, Fortschritte der Rationalisierung im ... (Einheitsscheck und Einheitswechsel) **58.** 449, **16.** 643.
— Beamtenbanken, von Dr. Vogt, Sparkassendirektor **74.** 284.
— Brief, hat ein Postbeamter aus einem ihm anvertrauten ... einen Geldbetrag sich rechtswidrig zugeeignet und eine in dem Brief befindliche Urkunde vernichtet, um die Spuren zu verwischen, so kann in der Urkundenvernichtung keine straflose Nachtat gegenüber der Amtsunterschlagung erblickt werden. Dagegen kann Amtsunterschlagung in Tateinheit mit Urkundenvernichtung in Frage kommen (Entsch. des RG vom 2. März 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 424.
— Briefe sind Urkunden im Sinne des § 348 des Strafgesetzbuchs **61.** 319.
— Briefzustelldienst, ein Vorschlag zum ..., von Lüttschwager, Oberpostdirektor **17.** 161.
— Disziplinarverfahren. Fälschung einer Überweisungskarte durch einen Beamten, um Unannehmlichkeiten wegen Verlustes eines Wertbriefs zu vermeiden, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 9. Mai 1928) **26.** 539.
— Disziplinarverfahren. Schiebungen mit Nachnahmen, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 5. Juni 1928) **26.** 524.
— Der deutsche Eisenbahnkraftwagenverkehr 1927 **9.** 1025.
— Der Elektrokarrendienst **105.** 766.
— Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Werft-, Waggon- und Automobilindustrie seit der Stabilisierung, von Dr. Ditgen **103.** 55.
— Fließarbeit in der Eisenbahn-Güterabfertigung, von Dr. Coubé, Reichsbahnrat **105.** 757.
— Der Flugverkehr der Lufthansa **26.** 219.
— Jakob Fugger der Reiche als Brief- und Zeitungsschreiber, von Korzendorfer, Oberregierungsrat **11.** 15.
— Die Haftpflicht bei Unfällen im Eisenbahn-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr, von Rothe, Postrat **62.** 388, **20.** 724.
Deutschland. Haftpflicht des Kassenbeamten für einen durch Einbruch entwendeten Barbetrag (Entsch. des OLG Hamm vom 2. April 1928) **26.** 628.
— Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 des Handelsgesetzbuchs, kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrags auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete (Entsch. des OLG Hamburg vom 4. April 1928) **10.** 243.
— Hamburg, die Preußische Post in ... im 18. Jahrhundert, von Teubner, Postrat **26.** 587. 606.
— Hamburg. Hamburger Postbeamtengehälter in früherer Zeit, von Teubner, Postrat **17.** 188.
— Hamburg. Zur Geschichte der Hamburger Börse, von Teubner, Postrat **10.** 183.
— Hausbriefkästen **21.** 506.
— Das Kleinpaket **17.** 163.
— Kraftfahrwesen. Die Bereifungsindustrie im Jahre 1927 **93.** 458.
— Kraftfahrzeuge, Beleuchtung der ... (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 9. August 1928) **52.** 878.
— Kraftfahrzeuge. Erlaß des preuß. Finanzministers vom 16. Juni 1928, betr. Normalfarbtonkarte für Fahrzeuganstriche **106.** 496, **37.** 137, **71.** 156.
— Kraftfahrzeugsteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zum ... **70.** 397.
— Kraftfahrzeugunfälle, welche Bedeutung kommt den Übersichtsverhältnissen der Wegübergänge in Schienenhöhe für die Verhütung von ... zu?, von Lamp, Reichsbahndirektor **67.** 685.
— Der unzustellbare Kündigungsbrief. Ein Geschäftsmann, der für einige Zeit verreist, ohne zunächst seine Adresse zu hinterlassen, muß der Postbehörde eine zur Empfangnahme von eingeschriebenen Briefen befugte Person bezeichnen, wenn er mit dem Eingang entscheidender Erklärungen auf Grund eines Vertragsverhältnisses (Kündigung seines Anstellungsvertrags) rechnen muß. Unterläßt er dies, so gilt ein bald nach seiner Abreise eingegangener, dem Absender zurückgesandter Brief als ihm am Eingangstage zugegangen (Entsch. des RG vom 20. April 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1397, **17.** Beil. (Rechtsprechung) 16.
— Die Laderampe und andere Fragen, von Schäfer, Oberpostrat **87.** Jahrg. 4 S. 401.
— Landpostbestellung, über angebliche Mängel der neuen ... **21.** 508, **20.** 624.
— Landpostwesen, die Zukunft des ... **59.** 318.
— Die Landverkraftung im Oberpostdirektionsbezirk Köslin, von Schmah, Postdirektor **61.** 300.
— Der Lastkraftwagen als Schienenersatz im Unterwegsstückgutverkehr und im Stückgutnahverkehr, von Burger, Reichsbahnoberrat **105.** 701.
— Laufzettelgebühr, Verpflichtung zur Zahlung der ..., wenn die Post kein Verschulden trifft (Entsch. des AG Berlin-Charlottenburg vom 22. Juni 1928) **26.** 626.
— Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte, von Kießkalt, Postinspektor **10.** 236.
— Der deutsche Luftverkehr 1927 **93.** 431, **41.** 1158, **63.** 242.
— Luftverkehr. Richtlinien für die Behandlung der Postladung im Flugdienst der Luftverkehrsgesellschaften **26.** 500.
— Portodienstmarken. Ein Beamter begeht eine Unterschlagung, wenn er zur Erzielung von Gewinn aus den ihm amtlich anvertrauten Beständen Geld oder Geldscheine gegen andere Stücke vertauscht. Es ist den Beamten verboten, ungebrauchte Portodienstmarken zu verkaufen oder gegen ungebrauchte oder gebrauchte Postwertzeichen des gewöhnlichen Verkehrs umzutauschen (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 10. August 1928) **64.** 249.
— Die Post im Dreißigjährigen Kriege (»Postschwede«) **59.** 347.
— Post und Presse, ein Geleitwort, von Dr. d'Ester, Professor für Zeitungswissenschaft an der Universität München (Presseausstellung in Köln) **11.** 1, **26.** 511, **87.** Jahrg. 4 S. 340. 358, **85.** 235, **23.** 432.
— Postgeschichte. Die Botenanstalt der Kaufleute zu Nürnberg bis zum Jahre 1615, von Kießkalt, Postinspektor **26.** 521. 535. 555. 564.
— Postgeschichte. Die Schleswig-Holsteiner Post in Hamburg, von Teubner, Postrat **26.** 501.
— Postgesetz. Begriff der Sammelsendung, mechanischer Zwischenträger nach § 1 des Postgesetzes (Entsch. des RG vom 8. Juni 1928) **10.** 242.

Deutschland. Postgesetz, bei wiederholter Verwendung von Freimarken, soweit in der Handlung Portohinterziehung zu erblicken ist, kann nur Bestrafung aus § 27 Abs. 4 des ... vom 28. Oktober 1871 erfolgen. Dieses Gesetz ist ein Sondergesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 EG des Strafgesetzbuchs und schließt Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§ 263) aus. Wiederholte Verwendung von Freimarken stellt ein Delikt nach § 276 II des Strafgesetzbuchs dar und schließt Anwendung des § 348 des Strafgesetzbuchs als notwendige Vorbereitungshandlung aus (Entsch. des RG vom 12. August 1927) **97a.** Bd. 1 S. 46.

— Postgesetz, § 27 Abs. 1 Nr. 3 des ..., Fahrlässigkeit, Kauf und Verwendung bereits entwerteter Briefmarken (Entsch. des Bayerischen OLG vom 12. Januar 1928) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1391.

— Postgesetz. Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extrapostfahrten im Sinne des § 11 des Postgesetzes (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 11. Oktober 1927) **10.** 243.

— Ein Posthelfer, der mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkt des Abstempelns mittels Stempelmaschine oder Handstempel beauftragt ist, ist Beamter im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG vom 10. Februar 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 350, **10.** 190, **30.** Jahrg. 8 S. 648.

— Postscheckverkehr. Haftung der Reichspost für ordnungsmäßige Ausführung der Aufträge im Postscheckverkehr. Prüfung, ob Kontonummer und Kontoinhaber im Überweisungsverkehr übereinstimmen. Haftpflicht der Deutschen Reichspost bestätigt, obwohl die Nummer des Postscheckkontos in der Überweisung unrichtig angegeben war (Entsch. des OLG Naumburg vom 27. März 1928) **17.** Beil. (Rechtsprechung) 18.

— Postsparkasse, zum Kampf gegen die geplante ... **21.** 633.

— Poststraße, eine alte ... durch das Oberbergische, von Hirtsiefer **26.** 624.

— Der Postverkehr der Geschäftsunfähigen und Geschäftsbeschränkten **23.** 414.

— Postwesen, das hessische ... vor 200 Jahren, von Rennert **10.** 238.

— Postzeitungsversand und Zeitungswissenschaft (Statistik) **26.** 505.

— Postzeitungsvertrieb, die Vertragsverhältnisse beim ... zwischen Post, Verleger und Bezieher, von Dr. Wunschel, Postdirektor **17.** 165. 176.

— Postzustellungsurkunde, eine mangelhafte ... macht das Zustellungsverfahren unwirksam (Entsch. des Preuß. OVG vom 5. Juni 1928) **37.** 175.

— Illustrierte Presse, Augsburger Briefmaler als Vorläufer der ..., von Hämmerle, Kunsthistoriker **11.** 3.

— Statistik des Warenverkehrs, Neuerungen der deutschen ... mit dem Auslande **91.** 202.

— Übergang vom Luftverkehr auf die Reichsbahn **67.** 770, **105.** 976.

— Unfälle, wie haftet die Deutsche Reichsbahngesellschaft für ..., die ihre Beamten bei Dienstreisen in Kraftfahrzeugen erleiden, von Dr. Neumann, Reichsbahnoberrat **105.** 994.

— Verhältnis der Reichsbahn zu anderen Verkehrsmitteln, namentlich zum Luftverkehr, von Geh. Regierungsrat Sommerlatte, Reichsbahndirektor **67.** 640. 660. 689.

— Amtliche Verkaufsstelle für Beitragsmarken (Versicherungsmarken), Unterschlagung der aus dem Verkauf der Marken vereinnahmten Gelder, Ausfüllen der der Marken entleerten Umschläge mit leeren Papierbogen. § 315 des Strafgesetzbuchs. Der Ausdruck »Geldinhalt« ist nur auf eigentliches Geld zu beziehen, nicht auch auf Sachen, die einen festen und ohne weiteres bestimmbaren Geldwert haben, z. B. Marken. Inhaltsbezeichnungen sind nicht ohne weiteres »Belege zu denselben« (Entsch. des RG vom 20. Mai 1927) **61.** 302.

— Verkehrszeichen, Schutz der ... (Runderlaß des preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Juli 1928) **52.** 891.

— Vorfahrtsrecht an Wegekreuzungen (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 27. Juli 1928) **52.** 875.

— Bayern. Die ersten Entwicklungsstufen des Zeitungsdienstes der Bayerischen Staatspost, von Brunner, Ministerialamtmann **11.** 50.

England. Der britische Luftpostdienst. Anschluß nach Südamerika **41.** 1418.

— Neuer englischer Postdampfervertrag (Postbeförderung) **26.** 558, **41.** 1265.

Frankreich. Arbeitsuntersuchungen im französischen Briefabfertigungsdienst, von Schneider, Postrat **87.** Jahrg. 4 S. 385.

— Die Ballon- und Taubenpost während der Pariser Belagerung 1870/71, von Schubert **87.** Jahrg. 4 S. 383.

— Der französische Flugdienst (Fluglinien, Ausnutzung der Flugzeuge für Fluggäste und Frachtenbeförderung) **83.** 571.

— Staatliche Kredithilfe für die Schiffahrt **95.** 1347.

Schweden. Eignungsprüfung der Anwärter für Postbeamtenstellen **84.** 180.

— Der schwedische Luftpostverkehr im Jahre 1928 **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 32.

— Verdrängung der Eisenbahn durch den Kraftwagen **61.** 305.

Amerika. Die Beförderung der Post auf Alaska und auf schwierigen Wegen in den Vereinigten Staaten von Amerika **26.** 561.

— Mexiko. Luftpostwesen in Mexiko **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 32.

— Vereinigte Staaten von Amerika. Die Besoldungsverhältnisse bei der amerikanischen Postverwaltung, von Sanders, Oberpostinspektor **61.** 299, **23.** 405.

— — Die Bodenorganisation des Flugverkehrs in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Luthardt, Stadtbaurat **18.** Beil. (Stadt und Siedlung) 101.

— — Eindrücke von meiner Amerikareise, von Proelß, Oberpostdirektor **17.** 164.

— — Eisenbahn und Kraftwagen in den Vereinigten Staaten, von Scheu, Reichsbahndirektor **105.** 881.

— — Flugzeug und Eisenbahn in Amerika **105.** 996.

— — Die erste Hochhaus-Autogarage (in Chicago), von Nellissen **83.** 560.

— — Luftschiffahrt (Luftpostverkehr) **41.** 1240.

Asien. Burma. Postalische Einrichtungen in Burma, von Cecil, Kapitän **87.** Jahrg. 4 S. 350.

— China. Der chinesische Postdienst **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 25.

— Niederländisch Indien. Luftfahrtvertrag zwischen der Niederländisch Indischen Regierung und der Niederländisch Indischen Luftfahrt-Gesellschaft **105.** 773.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Der Ausbau des europäischen Fernsprechkabelnetzes, von Dr. Runkel **28a.** 1269.

— Codefrage, der Stand der ... **86.** 311.

— Dokument, das älteste ... der elektrischen Telegraphie **81.** 357.

— Die Einphasenkopplung, ein Mittel zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Hochfrequenztelephonie auf Leitungen? (von Dreßler und Tätz) **33.** 1101.

— Die Entwicklung des Fernsprechdienstes in verschiedenen Ländern **86.** 312.

— Erfahrungen beim Beseitigen von Übersprechen zwischen oberirdischen Fernsprechanschlußleitungen, von Hammerström, Oberpostinspektor **81.** Beil. (Werk-Praxis) 403.

— Das Fernkabel München–Innsbruck, von Stegmann, Ministerialrat, und von Heider, Ministerialrat **35.** Heft 9 (Juli 1928) 163.

— Fernsprechbeziehungen und Gebühren zwischen den Hauptstädten Europas **35.** Heft 9 (Juli 1928) 177.

— Fernsprechverbindung Frankreich–Nordafrika **35.** Heft 9 (Juli 1928) 217.

— Fernsprechverkehr, der deutsch-amerikanische ... **35.** Heft 9 (Juli 1928) 217.

— Internationale Handelskammer und der Fernsprechweitverkehr **35.** Heft 9 (Juli 1928) 182, **33.** 1374.

— Die Hillebille, eine alte, einfache Art der Fernmeldung, von Schmidt-Bertholet **26.** 535.

— Isolierstoffe, Feuer-, Schaltfeuer- und Glutsicherheit der ..., von Meyer **33.** 1148.

— Wasserdichte Kabelschächte und Kabelkanäle, von Dürrhammer, Telegrapheninspektor **81.** Beil. (Werk-Praxis) **414.** 446.

— Kapazitätsausgleich, über den ... in Fernsprechkabeln ohne Phantombenutzung, von Dohmen und Pleuger **82.** 178.

— Das Leclanché-Element **83.** 635.

— Leichtmetalle statt Kupfer in der Elektroindustrie **26.** 471.

— Luftfeuchtigkeit und SA-Ämter, von Riebeling **81.** Beil. (Werk-Praxis) 371.

— Luxustelegramme, etwas über ..., von Miller **81.** 455.

Allgemeines. Vorläufige Richtlinien des Beratenden Zwischenstaatlichen Ausschusses für den Fernsprechweitverkehr über den Schutz der Kabel gegen Korrosion **82.** 203.
— Springschreiber »Teletype« (Morkrum-Kleinschmidt) **81.** 491.
— Selbsttätige Stromversorgung von kleineren Telephonämtern, von Dr.-Ing. Schmidt **33.** 1363.
— Tagung des Zwischenstaatlichen Beratenden Ausschusses für den Fernsprechweitverkehr vom 11. bis 18. Juni 1928 in Paris **35.** Heft 9 (Juli 1928) 171, **33.** 1411.
— Das neue Telegraphen-Empfangsrelais von Siemens und Halske, von Jipp **82.** 236.
— Die Große Nordische Telegraphengesellschaft in Kopenhagen **26.** 487, **86.** 312, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 34.
— Belastete Telegraphenkabel (Seekabeltelegraphie) **33.** 1086.
— Die Indo-Europäische Telegraphen-Leitung (London–Teheran–Indien) **85.** 218, **87.** Jahrg. 4 S. 350.
— Die internationale Telegraphensprache, von Bohle **46.** 125, **81.** 481.
— Optische Telegraphie. Das sogenannte Siegestelegramm des Agamemnon, von Dr. Staedler, Postrat **26.** 551.
— Die Telegraphie auf Fernkabeln, mit besonderer Berücksichtigung der Unterlagerungs- und Impulstelegraphie, von Jipp und Nottebrock **82.** 227.
— Übersee-Telephonie-Verkehrs- und Betriebsfragen **35.** Heft 9 (Juli 1928) 195.
— Unterlagerungstelegraphie, von Patermann **81.** Beil. (Werk-Praxis) 499.
— Untersuchungen, experimentelle ... über die Beeinflussung von Schwachstromleitungen durch Starkstrom, von Kasai **33.** 1151.
— Welt-Fernsprechstatistik **85.** 249.
— Die Wünschelrute und ihre Anwendung in der Elektrotechnik, von Hoffmann **81.** Beil. (Werk-Praxis) 435.
— Neue Zündvorrichtungen für Quecksilberdampf-Gleichrichter, von Loog, Postrat **82.** 199.
— Zusatzeinrichtungen für die Überleitung von OB-Anlagen zum SA-Betrieb, von Becker, Telegrapheninspektor **81.** Beil. (Werk-Praxis) 409.
Deutschland. Ausbau des deutschen Fernsprechnetzes **23.** 414.
— Das Dienstleistungsmaß im Fernsprechdienst **85.** 242.
— Die Einheitsgabel für Vierdrahtleitungen, von Burchardt **82.** 181.
— Erinnerungen an das erste SA-Amt Deutschlands vor 20 Jahren, von Nottbohm **81.** Beil. (Werk-Praxis) 472.
— Fernsprechgebühren, rückständige ... bei Konkursen **81.** 523.
— Fernsprechordnung, die Vorschrift des § 29 II Nr. 5 der ..., wonach die Telegraphenverwaltung nicht für Schäden haftet, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch entstehen, verstößt nicht gegen die guten Sitten. Die Vorschrift deckt auch das gänzliche Fehlen eines Eintrags (Entsch. des RG vom 22. Juni 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 451.
— Fernsprechordnung, um den § 14 der ... (Haftung der Deutschen Reichspost für Versehen und Unterlassungen bei Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch) **17.** 194.
— Der Fernsprech-Schnellverkehr, von Weishaupt, Postrat **81.** Beil. (Werk-Praxis) 535.
— Der Fernsprechteilnehmer, der die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Gebühren bestreitet, kann nicht durch gerichtliche Anordnungen die Einstellung des gegen ihn betriebenen Verwaltungszwangsverfahrens erwirken (Entsch. des RG vom 22. März 1928) **26.** 627.
— Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande, von Zimmer, Ministerialamtmann **10.** 173, **35.** Heft 9 (Juli 1928) 206. 209.
— Haftung für schadenbringenden Stromübergang aus einer Starkstromleitung in eine Fernsprechleitung **33.** 1280.
— Kabelkanäle, das Verschieben und Senken von ..., von Nolte, Postinspektor **10.** 198.
— Königsberg (Pr.), 75 Jahre Telegraphenamt **82.** 252.
— Die Nachrichtentechnik auf der »Pressa«, von Görsdorf **82.** 185, **26.** 545.
— Postreklame an Telegraphenstangen, Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. Juni 1928 **106.** 428.
— Stangenbeförderung mit Bautruppwagen und Zweiradanhänger, von Dipl.-Ing. Schönfeld, Postreferendar **81.** 513.
— Telegraphenbau und Kraftfahrbetrieb, von Buhl, Ministerialamtmann **26.** 634.
— Zettelrohrposten, Förderbänder und Bandposten in Fernämtern, von Kuhn, Oberpostrat **82.** 213. 242.
Dänemark. Der Fernsprechverkehr in Kopenhagen im Jahre 1927 **6.** 640.
England. Der britische Auslandsfernsprechdienst **35.** Heft 9 (Juli 1928) 190.
— Umstellung des britischen Welttelegraphenverkehrs, Nachrichtenmittel-Trusts **26.** 540, **35.** Heft 9 (Juli 1928) 218, **86.** 330.
— Untersuchungen über das Defizit des Telegraphenbetriebs in England **17.** 187 und Beil. (Der Verkehr im Auslande) **33.**
Frankreich. Anpassung des französischen Fernsprechnetzes an den allgemeinen Fernsprechverkehr **35.** Heft 9 (Juli 1928) 208.
Niederlande. Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Niederlanden 1925 und 1926 **46.** 154.
Norwegen. Neue Pupinkabel in Norwegen **35.** Heft 9 (Juli 1928) 213.
Österreich. Fernkabellinien **33.** 986.
Polen. Fernkabel in Polen **35.** Heft 9 (Juli 1928) 213.
Schweden. Schwedens Auslandsfernsprechverbindungen, von Nordström **35.** Heft 9 (Juli 1928) 185.
— Telegraph und Fernsprecher in Schweden im Jahre 1927 **26.** 570.
Tschechoslowakei. Der Fernsprechverkehr mit anderen Ländern **35.** Heft 9 (Juli 1928) 212.
Amerika. Inter-American Committee on electrical communications **35.** Heft 9 (Juli 1928) 200.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Ausbau des Fernsprechnetzes im Jahre 1927 **6.** 642.
— — Jahresbericht der American Telephone & Telegraph Co. (Bellsystem) für 1927 **26.** 526.
Asien. Ein Fernsprechseekabel in Ostasien (Japan–Korea) **35.** Heft 9 (Juli 1928) 216.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Automatischer Alarmsignal-Empfänger im Seefunkdienst **41.** 1352.
— Ein »Amerika«-Empfänger, von Dipl.-Ing. Mertz **24.** 2134. 2203.
— Arbeiten, über neuere akustische und insbesondere elektroakustische ..., von Trendelenburg **43.** Bd. 32 S. 27.
— Beeinflussung, die gegenseitige ... von Verstärkertransformatoren, von Dipl.-Ing. Lion **39.** Beil. (Funk-Bastler) 431.
— Die Belastung von Wechselstromkreisen durch komplexe Widerstände, von Dr. Schramm **39.** Beil. (Funk-Bastler) 449.
— Die Berechnung von Kleintransformatoren für Netzanschlußgeräte, von Riegel **39.** Beil. (Funk-Bastler) 453. 509.
— Bildfunk, auf dem Wege vom ... zum Fernsehen (Erfindung des ungarischen Ingenieurs Denes von Mihaly) **39.** Heft 30 S. 3.
— Der englisch-amerikanische Bildfunkdienst, Erweiterung des ... **86.** 296.
— Bild-Rundfunk **26.** 558.
— Bildtelegraphie **85.** 248, **33.** 1270.
— Bildtelegraphie auf Strahlwerferverbindungen **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 26.
— Kopplungsfreie Drahtführung, von Käubler **39.** Beil. (Funk-Bastler) 539.
— Les droits d'auteur au regard des transmissions à l'étranger par fil et sans fil et retransmissions par l'étranger (Auszug aus einem dem Rate des Weltrundfunkvereins im Februar 1928 erstatteten Bericht), von Giesecke, Ministerialrat a. D., Vizepräsident des Weltrundfunkvereins und Direktor der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. **9a.** Bd. 1 S. 312.
— Eigenpeilung beliebiger fester Funkstellen, von Dr. Maurer, Professor **41.** 1369.
— Die elektrischen Eigenschaften der Rundfunksender-Vorverstärker im Hinblick auf ihre akustischen Qualitäten, von Rukop **43.** Bd. 32 S. 18.
— Empfangsmöglichkeiten und Verstärkungsmöglichkeiten kurzer Wellen, von von Ardenne **24.** 1860. 1932.
— Die modernen Empfänger- und Verstärkerröhren, von Schwandt und Kunze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 481. 497. 513.
— Endverstärkerprobleme, von Tellegen **43.** Bd. 31 S. 183.
— Die Entwicklung der Fernsprechverbindung mit Amerika **62.** 281.
— Die Erzeugung sehr kurzer elektrischer Wellen mit Wechselspannung nach der Methode von Barkhausen und Kurz, von Wechsung **43.** Bd. 32. S. 15.
— Ein Falzlautsprecher mit ausbalanciertem Magnetsystem, von Schümichen, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 461.
— Frequenzvervielfachung durch Eisenwandler, von Kramar **43.** Bd. 32 S. 10.

Allgemeines. Funkanlagen auf Luftfahrzeugen, von Bethge, Oberpostinspektor **81.** Beil. (Funk-Praxis) 461.
Neue Funkfernsprechverbindungen, von Höpfner, Ministerialrat **35.** Heft 9 (Juli 1928) 159.
Funkpeildienst, von Kapitän Fleschner, Seefahrtoberlehrer **41.** 1102.
Funkpeiler, über die von Leitergebilden in der Umgebung eines ... rückgestrahlten Störfelder und die Verfahren zu ihrer Kompensierung, von Dr. Fischer **33.** 1043.
Funkrecht, Grundzüge des internationalen ..., von Dr. Vogelsang **9a.** Bd. 1 S. 493.
Die Funkstellen der Erde **81.** Beil. (Funk-Praxis) 402, **86.** 315.
Geheimhaltung von Funkgesprächen (Versuche der Bell-Telefon-Gesellschaft) **35.** Heft 9 (Juli 1928) 217.
Ein Gleichstrom-Netzanschlußempfänger, von Dipl.-Ing. Patzschke **39.** Beil. (Funk-Bastler) 568.
Gleichwellenrundfunk **26.** 571.
Vom Gleichwellenrundfunk zum Einheitsprogramm. Die Zukunft des deutschen Rundfunks im Spiegel der Meinungen seiner Hörer **39.** 265.
Glühlampen als Widerstände in Lade- und Anodennetzanschlußgeräten, von Dr. Noack **39.** Beil. (Funk-Bastler) 412.
Grammophonschalldose, die Selbstherstellung einer elektrischen ..., von Popp **39.** Beil. (Funk-Bastler) 437.
Großflug und Funkwesen, von Scharlau **41.** 1349.
Eine Groß-Verstärkerröhre mit Quecksilberdampf, von Lübcke **43.** Bd. 32 S. 1.
Die physikalischen Grundlagen und die Technik der Feldstärkemessung in der drahtlosen Telegraphie, von Bäumler **82.** 193.
Herstellung und Empfang kürzester Wellen, von Rudolph **24.** 2201.
Körper oder Wellen?, von Dr. Herz **83.** 543.
Langwellenempfang mit dem Überlagerungsempfänger, von Kratzenstein, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 411.
Selbsttätige Lautstärkebegrenzung für Empfangsgeräte, von Cohn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 521.
Materialien zum Art. 11 b der Berner Übereinkunft in Fassung der Beschlüsse der Romkonferenz **9a.** Bd. 1 S. 372.
Messung tonfrequenter elektrischer Vorgänge, von Schäffer **39.** Beil. (Funk-Bastler) 501.
Eine einfache Methode zur Messung der Eigenwellenlänge von Antennen, von Bruun **43.** Bd. 32 S. 25.
Das Milliamperemeter als Verzerrungsanzeiger, von Schmierer **24.** 1796.
Ein einfaches Netzanodengerät für Wechselstrom, von Lehne, Studienrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 493.
Neutrodyne-Empfänger, der vollständig abgeschirmte ..., von König **39.** Beil. (Funk-Bastler) 487.
Der Panzerfünfer. Ein Neutrodyne-Empfänger mit zweifacher Hochfrequenzverstärkung, von Wittwer, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 553.
Radiobotschaften, die nur der Empfänger lesen kann (ein neues Geheimhaltungsverfahren, das von der französischen Post- und Telegraphenverwaltung erprobt wird) **83.** 571.
Das Recht auf Funkempfang, von Dr. Pincus, Rechtsanwalt **39.** 234.
Röhrengenerator großer Leistung für sehr kurze elektrische Wellen, von Wechsung **43.** Bd. 31 S. 176.
Röhrenheizung mit Hochfrequenz, von Eckel **39.** Beil. (Funk-Bastler) 475.
Ein praktisches Röhrenmeßgerät, von Dipl.-Ing. Petschner **39.** Beil. (Funk-Bastler) 537.
Röhrensockel und -fassungen im Spiegel der Normung, von Rhein **39.** Beil. (Funk-Bastler) 469.
Ein Rückkopplungsempfänger mit Dreifachröhre, von Dipl.-Ing. Fraenkel **39.** Beil. (Funk-Bastler) 535.
Der Rundfunk auf der Romkonferenz, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9a.** Bd. 1 S. 295.
Rundfunkempfang, durch neue Röhren mit kleinstem Durchgriff und hoher Steilheit und hohem inneren Widerstand Erzielung von Höchstleistungen beim ..., von Sutaner **81.** Beil. (Funk-Praxis) 530.
Ein Schnell-Kurzwellenempfänger, von Poulsen **39.** Beil. (Funk-Bastler) 543.
Schutz gegen Hochfrequenzapparate, von Spohn, Telegraphenoberinspektor **24.** 2001.
Die Selektivität der Sperrkreisschaltung, von Kapteyn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 425.
Selektivität und Empfängerröhre, von Kapteyn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 447. 463.
Selektivität und Verzerrungen, von Kapteyn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 495.
Ein bewegliches Sende- und Empfangsgerät, von Noether und Faber **39.** Beil. (Funk-Bastler) 421.

Allgemeines. Siebketten, zur Theorie der ..., von Winter-Günther **43.** Bd. 32 S. 41.
Spannungsbegrenzer für Verstärker, von Kappelmayer **43.** Bd. 32 S. 25.
Spannungsverstärkung, über die ... mittels Transformatorenkopplung beim Niederfrequenzverstärker, von Reppisch **43.** Bd. 32 S. 22.
Störbefreiung, die Methoden zur ..., von Dr. Conrad **39.** Beil. (Funk-Bastler) 584.
Die Störquellen des Rundfunks, von Dr. Conrad **39.** Beil. (Funk-Bastler) 565.
Störungen des Rundfunks durch Elektromotoren, von Spohn, Telegrapheninspektor **24.** 2269.
Störungen von Rundfunkempfang durch Quecksilberdampf-Gleichrichter, von Dr.-Ing. Heinrich **33.** 1296.
Straßenbahnstörungen, Ausbreitungsgesetze von ..., von Bernitt **39.** Beil. (Funk-Bastler) 415.
Superhet, der neutralisierte ..., von Dr. Lentze **39.** Beil. (Funk-Bastler) 457.
Eine vereinfachte Superhetschaltung, von Hersen **39.** Beil. (Funk-Bastler) 443.
Telegramme, Betrachtungen über drahtlos zu befördernde ... an mehrfache Bestimmung, von Dr. Hartwich **9a.** Bd. 1 S. 485.
Tonfilm und Rundfunk, von Dr. Bagier **26.** 657.
Überlagerungsempfänger, ein billiger und guter ..., von Hasenberg, Ingenieur **39.** Beil. (Funk-Bastler) 472.
Ein Übungssender, von Wiljes **24.** 2337.
Neue aperiodische Verstärker. Ihre Verwendung in Empfängern mit mehrstufiger Hochfrequenzverstärkung, von von Ardenne **39.** Beil. (Funk-Bastler) 581.
Die Versuchssender im neuen Weltfunkvertrag (Liebhaberfunkwesen, Frequenzbereiche für Versuche, Sendeprüfung), von Gieß, Ministerialrat **39.** Beil. (Funk-Bastler) 465.
Ein Vorsatzgerät für kurze Wellen, von Dr. Scherf **39.** Beil. (Funk-Bastler) 572.
Kurze Wellen, zur Anwendung der ... im Verkehr mit Flugzeugen: Versuche zwischen Berlin und Madrid, von Krüger und Plendl **43.** Bd. 31 S. 169.
Der Wert der Wellenverteilung für die Selektivität, von Kapteyn **39.** Beil. (Funk-Bastler) 405.
Der Widerstandsverstärker mit Netzanschlußgerät, von Dr. Struth **39.** Beil. (Funk-Bastler) 417.

Deutschland. Der deutsche Amateur-Sendedienst, von Fulda **39.** Beil. (Funk-Bastler) 519.
Antennenrechtsdämmerung. (Annehmlichkeitsinteresse und Willkürinteresse), von Dr. Pincus, Rechtsanwalt **39.** 232 und Beil. (Funk-Bastler) 446.
Antennenrechtsrettung. Versuch einer Wegweisung, von Dr. List, Privatdozent **9a.** Bd. 1 S. 424.
Die Bedeutung der Radiotechnik für die Elektrizitätswerke, von Volkmann, Ingenieur **24.** 1793.
Besitzstörung durch elektrische Schwingungen. Der Rechtsschutz des Rundfunkempfangs, von Dr. Pincus, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 360.
Bild-Rundfunk in Deutschland **26.** 506, **86.** 305.
Bühnenwerk, Entschädigung der Bühnen-Solomitglieder bei funkmäßiger Wiedergabe des betr. ... (Schiedssprüche des Bühnenschiedsgerichts München vom 23. April 1928 und des Bezirks-Bühnenschiedsgerichts Frankfurt, Main vom 24. April 1928) **9a.** Bd. 1 S. 406.
Die Dachantenne vor dem Reichsgericht, von Dr. Müller, Reichsgerichtsrat **9a.** Bd. 1 S. 415.
Die Entwicklung der DE- (Deutsche Kurzwellen-Empfänger-) Organisation, von Dipl.-Ing. Mertz **39.** Beil. (Funk-Bastler) 546.
Erlöschen und Widerruf der postalischen Genehmigung zu einer Empfangsanlage. Nach der Bekanntmachung vom 24. August 1925 über den Unterhaltungsrundfunk tritt ein Erlöschen der Genehmigung zur Haltung und zum Betrieb einer Empfangsanlage nur ein, wenn der Inhaber der Genehmigung auf die Anlage verzichtet oder die Gebühren bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats nicht zahlt und einen inzwischen eingetretenen Wohnungswechsel nicht anzeigt; die Nichtzahlung der Rundfunkgebühr hat für sich allein kein Erlöschen der Genehmigung zur Folge. Die Reichspost kann die Genehmigung jederzeit widerrufen, wobei sie zur Angabe besonderer Gründe nicht verpflichtet ist. Insbesondere kann sie die Nichtzahlung der Gebühr zum Anlaß des Widerrufs nehmen. Ein Widerruf bedarf jedoch zu seiner Wirksamkeit einer vorbehaltlosen Erklärung, die eine zweifelsfreie Rechtslage schafft (Entsch. des KG vom 2. April 1928) **65.** Beil. (Rechtsprechung) 412, **19.** 1275.

Deutschland. Flugfunkverkehr, Stand des ... in Deutschland **41.** 1384.
— Funkstrafrecht, Vorsatz und Fahrlässigkeit im geltenden Funkstrafrecht, von Dipl. rer. oec. Schenkel, Syndikus **9a.** Bd. 1 S. 456.
— Gleichwellenrundfunk, die Technik des deutschen ..., von Hahn, Postrat **39.** 247.
— Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, von Lemke **81.** Beil. (Funk-Praxis) 365. 397. 427.
— Der Lautsprecherbetrieb im Zivilrecht, von Siber, Syndikus **9a.** Bd. 1 S. 369.
— Leistungs- und Strahlungsmessungen an Flugzeug- und Bodenstationen **33.** 1193.
— Der Nachrichtendienst des Rundfunks, von Dr. Räuscher, Chefredakteur **24.** 1773.
— Pfändbarkeit, zur ... des Radioapparats, von Dr. Josef, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 366.
— Die beiden 20 kW-Röhrensender für Schnelltelegraphie im Stationshaus 2 der Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen, von Lemke **81.** Beil. (Funk-Praxis) 493. 529.
— Rufzeichenänderung und Wellenumstellung im deutschen Seefunkdienst **41.** 1351.
— Rundfunkvermittlungsanlagen **26.** 478. 534, **86.** 294. 325, **24.** 2004.
— Schutz des Rundfunkteilnehmers, der privatrechtliche ... gegen Störungen aller Art, von Runkel, Referendar **9a.** Bd. 1 S. 316.
— Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, 25 Jahre ..., von Grunicke, Oberpostinspektor **10.** 229, **17.** 213.
— Die Überwachung der Rundfunksender. Ein Vortrag von Leithäuser, Professor **39.** 260.
— Urheberrecht und Lautsprecher (Entsch. des AG Sinsheim vom 29. September 1927) **9a.** Bd. 1 S. 403.
— Verwertung eingezogenen Funkgeräts, Vf des preuß. Justizministers vom 28. August 1928 **48.** 396, **26.** 682, **86.** 401.
— Das Vortragswesen im Rundfunk **26.** 499.
Deutschland. Wer seinen Radioapparat an eine fremde oder für seinen eigenen Gebrauch neu errichtete Antennenanlage anschließt, verstößt nicht gegen die §§ 1 und 2 der Funkverordnung vom 8. März 1924, wenn er dabei seine bisherige genehmigte Anlage außer Betrieb setzt; er kann aber unter Umständen als Mittäter oder Gehilfe bestraft werden, wenn die fremde Funkanlage, an die er seinen Apparat anschließt, nicht genehmigt war (Entsch. des OLG Jena vom 3. August 1927) **47.** Beil. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) Nr. 1687.
— Der drahtlose Zeitzeichendienst **86.** 359.
Bulgarien. Radiogesetz vom 13. April 1927 **9a.** Bd. 1 S. 389.
England. Die rechtliche Struktur des britischen Rundfunks, von Dencker, Landrichter **9a.** Bd. 1 S. 508.
Frankreich. Ausbau des französischen Funknetzes **86.** 286, **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 27.
Italien. Norme per la radiodiffusione di esecuzioni artistiche **9a.** Bd. 1 S. 399.
— Ein Urheber-Enteignungsrecht für den Rundfunk **39.** 252.
— Neue Verordnungen zur Entwicklung und Verbesserung des Rundfunkdienstes **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 27.
Polen. Polnische Rundfunkprobleme **39.** 227.
Tschechoslowakei. Funkrecht in der Tschechoslowakei, von Dr. Löwenbach, Rechtsanwalt **9a.** Bd. 1 S. 525.
Ungarn. Funkverordnung des Handelsministers vom 5. April 1927 **9a.** Bd. 1 S. 547.
Afrika. Die Funktelegraphie in Deutsch Ostafrika während des Krieges, von Peperkorn, Postinspektor **26.** 603.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Neues amerikanisches Funkverkehrsnetz **17.** Beil. (Der Verkehr im Auslande) 27.
— — Die neuen amerikanischen Genehmigungsbedingungen für Amateur-Funkanlagen **24.** 1867.
— — Verbesserung des Fernsehens in Amerika, von Gadamer **24.** 2133.
Asien. Japan. Die Entwicklung des Rundfunks in Japan **24.** 2342, **86.** 377.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Gerichtliche Einstellungsbeschlüsse im Verwaltungszwangsverfahren (§ 9 des Ges. über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8; § 19 der preußischen Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, Pr. GesS. S. 545).

Beschluß des Landgerichts Breslau vom 17. Februar 1928, 10 T 134/28.

Das Fernsprechamt Breslau hatte wegen rückständiger Fernsprechgebühren durch seinen Vollstreckungsbeamten beim Teilnehmer X Gegenstände gepfändet. Der Kaufmann K. verlangte Herausgabe der gepfändeten Gegenstände mit der Behauptung, er sei Eigentümer der gepfändeten Gegenstände. Auf seinen Antrag ordnete das Amtsgericht Breslau die einstweilige Einstellung der durch die Reichspost bewirkten Zwangsvollstreckung in die gepfändeten Gegenstände an. Die Deutsche Reichspost focht die Einstellung als unzulässig an mit der Begründung, die ordentlichen Gerichte seien nicht befugt, in das Verwaltungszwangsverfahren einzugreifen. Das Landgericht Breslau hat diesen Standpunkt der Deutschen Reichspost für unrichtig erklärt.

Aus den Gründen:

»Der Standpunkt der Gläubigerin, daß das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht für eine Entscheidung gemäß § 769 Abs. 2 ZPO im Verwaltungszwangsverfahren unzuständig sei, ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Entscheidungen, auf die die Gläubigerin ihren Standpunkt stützt und die der Kommentar zur ZPO von Stein-Jonas unter § 704 anführt, betonen zwar, daß die ordentlichen Gerichte in ein schwebendes Verwaltungszwangsverfahren nicht eingreifen dürfen. Insbesondere spricht die Entscheidung des Reichsgerichts im RG Bd. 25 S. 406 davon, daß die Einstellung eines Verwaltungszwangsverfahrens etwa durch eine einstweilige Verfügung gemäß § 940 ZPO (§ 819 a. F.) unzulässig sei. Es ist aber selbstverständlich, daß ein Eingreifen der Gerichte in den Fällen zulässig sein muß, in denen es vom Gesetze selbst vorgesehen ist. Wenn § 19 Abs. 2 der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren, bestimmt, daß bei Intervention eines Dritten auf die Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßregeln die §§ 769, 770 ZPO Anwendung finden sollen, dann kann, da nicht etwa nur eine entsprechende Anwendung vorgeschrieben und da der Abs. 2 des § 769 ZPO nicht ausgenommen ist, das Vollstreckungsgericht, das in dringenden Fällen zur Anordnung der einstweiligen Einstellung befugt ist, gemäß § 764 ZPO nur das Amtsgericht sein, in dessen Bezirk das Zwangsverfahren stattfindet. Denn die Vollstreckungsbehörde ist kein Vollstreckungsgericht, und es ist in der Verordnung vom 15. November 1899 nirgendwo bestimmt, daß die vollstreckende Behörde als Vollstreckungsgericht angesehen werden solle. Im Gegenteil geht aus den §§ 48 und 50 der Verordnung hervor, daß, wenn an Stelle des Vollstreckungsgerichtes der ZPO die Vollstreckungsbehörde treten soll, dies durch Bestimmung einer »entsprechenden« Anwendung der Vorschriften der ZPO zum Ausdruck gebracht ist.

Aber auch sachlich ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts durchaus begründet. Der Aufbau der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren, und der entsprechenden Bestimmungen der Reichsabgabenord-

nung zeigen, daß dem Verwaltungszwangsverfahren nur der Schuldner selbst und die Personen, die zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, unterstellt sein sollen. Dagegen sollen Dritten, die an gepfändeten Gegenständen oder Forderungen Rechte geltend zu machen vermögen, diese Rechte vor den ordentlichen Gerichten verfolgen können. Das ganze Verfahren bei einer Intervention ist also aus dem Verwaltungszwangsverfahren herausgenommen und den Gerichten überwiesen, so daß in dringenden Fällen auch das ordentliche Gericht, d. h. das Amtsgericht, zur vorläufigen Einstellung einer Zwangsvollstreckung befugt ist. Das Wort »erforderlichenfalls« in Abs. 1 des § 19 der Verordnung vom 15. November 1899 bedeutet nicht, wie die Beschwerde meint, daß der gewöhnliche Weg der Intervention die Erhebung des Widerspruches bei der Vollstreckungsbehörde sei, sondern daß die Behörde als Vertreterin des Fiskus zur Freigabe der gepfändeten Gegenstände aufzufordern ist. Bei Ablehnung dieser Aufforderung ist dann das ordentliche Gericht anzugehen.«[1])

2. Genehmigungspflicht bloßer Versuchsanlagen. — Genehmigungspflicht bloßen Betreibens fremder Anlagen — (§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273).

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm v. 31. März 1928 — S. 37. 28.

Aus den Gründen:

»Nach den Feststellungen der Strafkammer ist die Empfangseinrichtung in der Wohnung des Angeklagten auf seine Bestellung durch eine Rundfunkfirma angelegt worden; der Angeklagte hat sie dort etwa eine Woche lang benutzt; eine Genehmigung hatte er nicht. Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte die Empfangseinrichtung im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 »betrieben« hat und in objektiver Beziehung den Tatbestand des § 2 a. a. O. erfüllt hat. Darauf, ob er die Empfangseinrichtung nur probeweise hat errichten lassen und betrieben hat, kommt es nicht an; darüber kann nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs und nach denen der Bekanntmachung des Reichspostministers vom 24. August 1925 (Amtsbl des Reichspostministeriums S. 443) über den Unterhaltungsrundfunk und auch nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen kein begründeter Zweifel bestehen. Auch eine von vornherein nur als vorübergehend beabsichtigte Errichtung und Betreibung einer Empfangseinrichtung ist genehmigungspflichtig und, falls die Genehmigung nicht vorher eingeholt worden ist, verboten und strafbar.

Die Genehmigung ist, wie ebenfalls nach den angegebenen Bestimmungen nicht zweifelhaft sein kann, an die Person gebunden; sie ist von einer bestimmten Person einzuholen und wird dieser Person erteilt. Der genehmigte Betrieb einer Empfangseinrichtung kann nicht anderen Personen überlassen werden, auch nicht vorübergehend. Die Entscheidung der Strafkammer scheint, wie aus den Ausführungen zum Schlusse des Urteils zu entnehmen ist, von der Erwägung beeinflußt worden zu sein, daß der Reichspost dadurch, daß jemandem, der die Genehmigung nicht nachgesucht hat, eine Empfangseinrichtung probeweise eingerichtet wird, ein Nachteil nicht entstehe, wenn die Firma, durch die die Empfangseinrichtung probeweise errichtet werde, ihrerseits die Genehmigung zum Betriebe dieser Empfangseinrichtung habe. Die Strafkammer hat hierbei aber übersehen, daß die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs nicht, oder jedenfalls nicht in erster Linie, fiskalische Interessen verfolgt, sondern vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen worden ist. Ferner aber ist es auch nicht einmal richtig, daß die Reichspost durch die zeitweilige Überlassung einer Empfangseinrichtung seitens eines Genehmigungsinhabers an eine Person, der die Genehmigung nicht erteilt worden ist, ein Nachteil nicht entstehen würde. Denn nach § 15 der Bekanntmachung über den Unterhaltungsrunkfunk beträgt die Gebühr für die Genehmigung monatlich 2 *RM*, und nach § 17 a. a. O. ist der Verzicht auf die Genehmigung nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig. Hiernach muß also jeder, der sich eine Empfangseinrichtung errichten läßt, die monatliche Gebühr von 2 *RM* bezahlen, und zwar mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahres. Um diese Gebühren würde die Reichspost geschädigt werden, wenn es gestattet wäre, daß eine Firma nur für sich für eine Empfangseinrichtung die Genehmigung nachsucht und die Empfangseinrichtung dann wechselnd stets für kürzere Zeiträume Personen, die keine Genehmigung nachgesucht haben, überläßt.«[2])

[1]) Dem Landgericht ist beizutreten. Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus meinen Ausführungen in meinem »Fernsprechrecht« S. 202 Anm. 15. Dort ist gesagt, daß »in Preußen die Gerichte in ein Verwaltungszwangsverfahren nicht durch Arreste und einstweilige Verfügungen der ZPO eingreifen können«. Selbstverständlich sind dort unter »Arresten und einstweiligen Verfügungen« nur die besonderen Verfahren der §§ 916 bis 945 ZPO gemeint. Einstweilige »Anordnungen« im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens dagegen sind ganz andere Rechtsbehelfe, von denen an jener Stelle überhaupt nicht die Rede ist. Die Frage, in welcher Weise ein Dritter, der an gepfändeten Gegenständen ein die Pfändung hinderndes Recht (z. B. Eigentum) geltend macht, gegen die Pfändung Widerspruch erheben kann, regelt sich in Preußen nach § 19 der vom Gericht richtig angewendeten Verordnung von 1899.

[2]) Daß probeweise errichtete Funkempfangsanlagen der Verleihung der Deutschen Reichspost bedürfen, entspricht der Rechtslage (s. Neugebauer, Funkrecht 2. Aufl. S. 16 unter I), auch nach Inkrafttreten des Ges. über Fernmeldeanlagen v. 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8).

Richtig ist, daß die Überlassung einer genehmigten Anlage zum Betriebe an jemanden, der keine Genehmigung zum Betriebe hat, rechtswidrig ist. Bei einer Person, die keine Rundfunkgenehmigung hat, kann aber eine Funkfirma eine Funkanlage einrichten, wenn die Firma im Besitze einer zur Errichtung dieser Anlage ermächtigenden Verleihung ist; die Firma ist dann nicht der rechtswidrigen Errichtung einer Funkanlage schuldig. Wenn dann aber — wie es hier der Fall war — der Kunde der Firma diese Anlage »betreibt«, ohne die Genehmigung hierzu zu haben, so ist das in der Tat ein strafbarer Verstoß gegen das Funkhoheitsrecht (§ 1 FunkVO, jetzt § 15 FAG).

Das LG hatte angenommen, daß nach dem Einbau der Anlage die Firma als Eigentümerin der Anlage es sei, die die Anlage »betrieben« habe, nicht der Angeklagte. Mit Recht hat das OLG diese Auffassung nicht geteilt. Der Angeklagte hatte die Anlage selbst »betrieben«, das unterliegt der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost, gleichviel, ob die Anlage von einem Dritten mit einer diesem erteilten Verleihung rechtmäßig errichtet worden ist, und gleichviel, wer der Eigentümer der Anlage ist.

Anm. 1 u. 2 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
6651. 28. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 11 — Berlin, November — 1928

Inhalt: Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin, S. 301. — Die fremden Postanstalten in Hamburg, (Schluß), S. 314. — Schriftwerke: Schneider, Karl, Ministerialrat Dr., Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs nebst den grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung der Deutschen Reichspost, S. 318. — Kretzschmar, F. E., Ingenieur und Oberlehrer, Die Krankheiten des Blei-Akkumulators, S. 319. — Sacklowski, Alfred, Dr., Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen, S. 319. — Lang, Albert, Postrat, Französischer Sprachführer für den Fernsprechweitverkehr, S. 320. — Reiner, Stefan, Dr. phil., Laboratoriumsbuch für die Kautschuk- und Kabelindustrie, S. 320. — Benzing, H., Telegraphenoberwerkmeister und Utesch, H., Telegraphenoberbauführer, Aufbaupraxis in Fernsprech- Amts- und Nebenstellenanlagen, S. 321. — Gerichtliche Entscheidung: Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 321.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS FEB 13 1929

Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin.

Nach einem Vortrag des Präsidenten Gentzke von der Oberpostdirektion Berlin in der 10. post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche der Verwaltungsakademie in Berlin (12. Oktober 1928).

Unter den deutschen größeren Städten und Gegenden mit besonders hochentwickeltem Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr steht nach Umfang und Dichte des Verkehrs an erster Stelle die Reichshauptstadt Berlin; denn hier sollen nicht nur die Verkehrsbedürfnisse einer auf geringem Raum zusammengedrängten Masse von 4 Millionen Menschen befriedigt werden, sondern Berlin ist nach seiner Lage im Reich und auf dem Kontinent und nach seinen Verkehrswegen auch berufen, einen großen Teil des Verkehrs der deutschen Bevölkerung unter sich und mit dem Auslande sowie der Ausländer untereinander zu vermitteln. Der Bezirk der Oberpostdirektion Berlin nimmt daher auch unter den Oberpostdirektionen des Reichspostgebiets eine überragende Stellung ein, die in seinem bedeutenden Anteil an dem Gesamtgeschäftsumfang und den Gesamteinnahmen der Deutschen Reichspost ihre Erklärung findet (Abb. 1).

Von Stufe zu Stufe hat sich der Berliner Verkehr zu seiner jetzigen Höhe entwickelt. Eine Schilderung des Werdeganges und der einzelnen Entwicklungsstufen des Berliner Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens würde Aufgabe einer »Geschichte der Berliner Post« sein; hier mögen einige bildliche Darstellungen, die von erklärenden Zahlen begleitet sind, lediglich einen Gesamteindruck von dem Anwachsen und der Größe des Berliner Verkehrs vermitteln, dessen Haupteinrichtungen entsprechend der Größe der ihnen zufallenden Aufgabe naturgemäß von jeher in besonderer Eigenart haben entwickelt werden müssen (Abb. 2, 3, 4).

Vermittler des Postverkehrs von und nach außerhalb sind die eigenen Bahnposten des Bezirks, die Bahnposten 1 bis 4, die von West und Süd, von Ost und Nord die Post nach Berlin bringen, die Berliner Postauflieferung ins Reich tragen und daneben dem Durch- und Übergangsverkehr dienen. In 369 Eisenbahnzügen laufen täglich Bahnpostwagen mit Berliner Fahrbeamten, deren Zahl 1 500 beträgt; in 63 Zügen sendet Berlin geschlossene Wagen oder Wagenabteilungen mit, und in 397 Zügen befördert es die Post durch Eisenbahnzugpersonal. Im Jahre 1927 sind im Postverkehr Berlins im Eingang rund 71 000, im Abgang rund 83 000, zusammen 154 000 Eisenbahnwagen behandelt worden, die hintereinandergestellt eine Strecke von Basel bis Eydtkuhnen beanspruchen würden. 4 700 km durchfahren die Berliner Bahnposten täglich; rund 161 Millionen Achskilometer jährlich, d. i. den sechsten Teil der Achskilometer des gesamten Reichspostgebiets, leistet der Berliner Bezirk. 700 Bahnpostwagen, die aneinandergereiht eine Strecke von 9,6 km einnehmen würden, dienen dem Berliner Verkehr. Weit über die Grenzen der eigenen Bahnposten, bis nach Wien, Hoeck van Holland, Kopenhagen, Stockholm und wahrscheinlich auch demnächst über Herbesthal bis Paris, laufen Berliner Bahnpostwagen. Mit fast allen europäischen und einer Anzahl überseeischer Länder stehen diese Bahnposten im Kartenschlußwechsel, 511 Auslandskartenschlüsse fertigen sie täglich, 214 nehmen sie in Empfang. Berlin ist geschäftsführende Oberpostdirektion für den Briefverkehr des ganzen Reichspostgebiets mit der Sowjet-Union. Die Berliner Bahnposten sind leider immer noch teilweise überlastet. Stetig wird auf Besserung der Verhältnisse hingearbeitet. Die aus Berlin abgehende Brief- und Zeitungspost ist größer als die ankommende. Die Bahnpostwagen werden infolgedessen in der Richtung nach Berlin weit mehr zur Paketbeförderung benutzt als auf dem Wege aus Berlin. Wie die von Berlin abgehende Post in einem besonderen Verfahren bearbeitet wird, so wird auch die für Berlin bestimmte Post teilweise schon unterwegs besonders behandelt. In 18 wichtigen, in den Morgenstunden in Berlin einlaufenden Zügen fahren besondere Berlin sortierer mit, die die Berliner Ortspost nach Zustellämtern verteilen; in einigen Zügen (z. B. 205 aus Hamburg, 829 aus Leipzig) laufen sogar zweite Bahnpostwagen, die nur für die Bearbeitung der Berliner Ortspost vorgesehen sind. Dadurch wird erreicht, daß alle mit diesen Zügen einlaufenden Sendungen, die die Zustellamtsnummer tragen, in die nächstanschließende und damit vielfach in eine frühere Zustellung gelangen, als die nicht mit dieser Angabe versehenen, ein Beweis für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der genauen Beschriftung der nach Berlin gerichteten Sendungen. Für Breslau und Hamburg verteilen die Berliner Bahnposten in 4 Zügen die Ortspost gleichfalls nach Zustellämtern.

Ist die Beförderung der gewaltigen Postmengen von und nach Berlin schon schwierig, so wachsen diese

Schwierigkeiten noch in Berlin selbst. Kein Zentralbahnhof, sondern sechs räumlich getrennte Fernbahnhöfe sind Anfangs- oder Endpunkte der Bahnposten. Auf zwei weiteren Fernbahnhöfen erfolgt noch Postsachenaustausch mit durchfahrenden Zügen. Zahlreiche Verbindungsfahrten zwischen diesen Bahnhöfen erfordert allein der sehr starke Durchgangsverkehr. Ferner muß die abgehende Post den Bahnhöfen zugeleitet und die ankommende Post über Verteilungs- und Umschlagstellen mit weiteren Verbindungen den Zustellämtern zugeführt werden. Ein Netz von Postverbindungen, das sich in seiner Dichte und Genauigkeit den abgehenden und ankommenden Zügen eng anpaßt, daneben aber auch die schnelle Weiterleitung der Ortssendungen gewährleisten muß, überspannt daher Berlin. Briefe, Wertsendungen und Pakete verlangen verschiedene Behandlung. Verschiedene Züge, bisweilen auf verschiedenen Bahnhöfen, befördern sie; die Briefzustellung ist getrennt von der Paketzustellung, und die Geldzustellung erfolgt nur einmal täglich. Getrennte Versande für Briefe, Gelder und Pakete sind daher vielfach nicht zu entbehren. Die ankommende Briefpost fließt beim Briefpostamt C 2 zusammen, von dem in 11 verschiedenen Richtungen Verbindungen nach den Zustellämtern ausstrahlen. Auf der Rückfahrt sammeln diese 11 Linien gewöhnliche und eingeschriebene Briefe sowie gelegentlich auch Gelder und Wertstücke ein und schaffen sie zu den Briefabfertigungen oder den Umschlagstellen. Die ankommenden Pakete gelangen für Berlin Ort zum Paketpostamt N 3 oder über die Bahnhofsumschlagstellen zu den Paketzustellämtern der Vororte. Die aufgelieferten Pakete werden mit besonderen Paketversanden den Abgangsbahnhöfen zugeführt. Den Durchgangspaketverkehr zwischen den Bahnhöfen und den Paketverkehr der Bahnhöfe mit dem Paketpostamt und einigen großen Stadtpostämtern vermitteln 14 Poststraßenbahntriebwagen mit je 2 bis 3 Anhängern. An Paketmassen sind jährlich 37 Millionen aufgelieferte Pakete nach den Bahnhöfen, 19 Millionen eingegangene Pakete von den Bahnhöfen nach den Zustellämtern und weiter an die Empfänger und 25 Millionen Durchgangspakete von Bahnhof zu Bahnhof zu bewegen. 2 100 Stadtpostfahrten sind werktäglich auszuführen, allein 130 Versande täglich dienen der Beförderung der Zeitungen vom Postzeitungsamt nach den Bahnhöfen. Zwei besondere Postbahnhöfe hat Berlin, am Schlesischen Bahnhof (Postamt O 17) und am Gleisdreieck (Postamt SW 77). Besondere, von Postpersonal bediente elektrische Lokomotiven stellen hier die Bahnpost- und Eisenbahnwagen laderecht oder zu Postzügen zusammen. Welche Klein- und Feinarbeit in diesen Großbetrieben geleistet werden muß, geht z. B. daraus hervor, daß beim Postamt 77 an den Sortierluken die Pakete nach West- und Süddeutschland zunächst nach 66 Richtungen vorsortiert werden und beim Stapeln in den Sackwagen noch eine Feinsortierung nach Kursen stattfindet.

Den Postfuhrdienst in Berlin nahm zuerst eine Privatposthalterei wahr. An ihre Stelle trat im Jahre 1874 eine reichseigene Posthalterei, das Postfuhramt. Die Zahl der Pferde, die 1874 380 betrug, stieg bis zum Jahre 1920 auf rund 1 600 und belief sich im Jahre 1924 auf rund 1 000. Die Versuche mit Kraftwagen im Postbetriebe gehen bis zum Jahre 1898 zurück. Das Jahr 1905 sah den ersten reichseigenen Kraftwagen in Berlin. 1924 wurde die völlige Verkraftung in Angriff genommen und in der kurzen Zeit von knapp $1\frac{1}{2}$ Jahren durchgeführt. Am ersten Weihnachtstag 1925 haben die letzten reichseigenen Postpferde den Hof des Paketpostamts zur letzten mit Pferden ausgeführten Zustellfahrt verlassen. Zur Zeit umfaßt der Kraftwagenpark des Bezirks 966 Fahrzeuge, und zwar 345 Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen und 621 elektrische. Von den ersteren sind die großen Benzinlastkraftwagen für eine Nutzlast von 3 bis 5 t gebaut und mit Knorrbremse ausgerüstet. Der Laderaum beträgt rund 13 cbm, der der zugehörigen Anhänger 11,5 cbm. Sie dienen, nach Bedarf zu Lastkraftzügen zusammengestellt, neben den Straßenbahnversanden zur Bewältigung stärkeren Paketverkehrs auf Strecken, wo elektrische Kraftwagen wegen der Länge des Weges oder zu geringen Laderaums nicht ausreichen, und zur Paketzustellung an Empfänger mit starkem Verkehr. Die dreirädrigen Phänomobile und die Kraftdreiräder werden im Kleinbeförderungsdienst — Eilpaketzustellung, Paketzustelldienst in den Vororten, Luftpostzubringerdienst, für Schlußversande usw. — verwendet. Kraftzweiräder mit Seitenwagen finden fast ausschließlich Verwendung zur Briefkastenleerung. Der Kraftomnibusbetrieb ist ohne Bedeutung; er soll in Berlin nicht weiter entwickelt werden, vielmehr der Privatwirtschaft überlassen bleiben. Die elektrischen Kraftwagen haben eine Nutzlast von 2 t oder $\frac{3}{4}$ t. Die 2-Tonner werden für Zustellfahrten, Stadtpost- und Bahnhofsfahrten sowie zur Abholung von Paketen der Großauflieferer verwendet. Ihr Laderaum ist rund 9 cbm groß. Die $\frac{3}{4}$-Tonner mit 2,4 cbm Laderaum dienen im allgemeinen den gleichen Zwecken wie die Kleinkraftwagen mit Verbrennungsmaschinen (Phänomobile usw.); neuerdings werden sie auch in der Paketzustellung verwendet dergestalt, daß der Zusteller seinen Wagen selbst fährt; zum Teil sollen sie frühere Einspännerleistungen übernehmen. Im inneren Dienstbetriebe bei den Bahnhofspostämtern, beim Postzeitungsamt und dem Telegraphenzeugamt sind zum Schleppen von Pakethandwagen, zur Beförderung von Lasten usw. Elektroschlepper und Elektrokarren in größerer Zahl in Benutzung.

Die Kraftwagen des Postfuhramts sind innerhalb der Stadt auf 3 Stützpunkte verteilt, daneben bestehen kleinere Stützpunkte bei den Vorortspostanstalten. Die Kraftwagen für den Kleinbeförderungsdienst sind zur Vermeidung von Leerkilometern bei den Postämtern selbst oder in nahegelegenen angemieteten Räumen untergebracht. In den 3 Stützpunkten des Postfuhramts, außerdem bei den Postämtern C 1 und SW 77, befindet sich je eine Batterieladestelle. Die Sammlerbatterien — zur Zeit über 1 000 — werden dort den Kraftwagen entnommen und an besonderen Ladeständen aufgeladen. Zur Versorgung der mit Verbrennungsmaschinen ausgerüsteten Kraftwagen mit Betriebsstoff dienen 2 große Tankanlagen bei den Stützpunkten sowie einige kleine Tankanlagen auf verschiedenen Postgrundstücken. Wo es die Verhältnisse erfordern — z. B. in ferngelegenen Vororten —, werden die öffentlichen Tankstellen benutzt. Das Führerpersonal wird bei dem Postfuhramt in den verschiedenen Fahrschulen ausgebildet und während des Dienstes auf der Straße von besonders hierfür vorgebildeten Kräften des Postfuhramts überwacht. Aufsichts- und Überwachungspersonal werden in besonderen kraftfahrtechnischen Lehrgängen im Kraftpostwerk in Berlin-Borsigwalde vorgebildet. Das Postfuhramt beaufsichtigt auch die Fahrzeuge, die bei den einzelnen Postämtern untergestellt sind. Für die Instandhaltung der Gummibereifung unterhält es eine eigene Vulkanisieranstalt. Zum Postfuhramt gehört ein Personal von 1 167 Köpfen, darunter 665 Helfer und Arbeiter.

Dem Kraftpostwerk liegt die Instandhaltung des Fahrzeugparks der Oberpostdirektion ob. Größere und länger dauernde Instandsetzungen sowie die Überholungen werden in den Werkstätten in Berlin-Borsigwalde ausgeführt. Für Instandsetzungen geringeren Umfangs unterhält das Kraftpostwerk noch Werkstätten im Stützpunkt Möckernstraße und bei dem Postamt Berlin-Charlottenburg 2. Kleinere, genau festgelegte Instandsetzungen werden von den Pflegegruppen, die das Postfuhramt in den einzelnen Stützpunkten unterhält, vorgenommen. Das Kraftpostwerk hat ein Personal von 638 Köpfen, darunter rund 560 Arbeiter; es hält auch den Fahrradpark der Oberpostdirektion — etwa 1 200 Fahrräder — instand, ist Hersteller der Bleiplomben für 21 Oberpostdirektionsbezirke und zugleich Instandsetzungswerk für Postkraftwagen für einen der 5 großen Instandsetzungsbezirke der Deutschen Reichspost. Ferner beschafft das Kraftpostwerk im Auftrage des Reichspostministeriums Öle und Fette für sämtliche Oberpostdirektionen und führt praktische und wissenschaftliche Versuche auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens aus. Beide Betriebe, Postfuhramt und Kraftpostwerk, haben eigene Wirtschaftsführung mit kaufmännischer Buchhaltung.

Von der Eisenbahn über den Kraftwagen, aus der Bahnpost durch die Stadtpostfahrt gelangen die Sendungen zu den Zustellämtern. 110 Zustellämter und 20 Postagenturen dienen der Briefzustellung im Oberpostdirektionsbezirk Berlin. Umschlagstelle für die ankommende Briefpost ist in der Hauptsache das Briefpostamt C 2 in der Spandauer Straße. Die Bahnhofspostämter beteiligen sich an der Umarbeitung der eingehenden Briefpost für die an ihrer Strecke liegenden Vorortspostämter. Im Gebiet der früheren Stadtgemeinde Berlin (Alt-Berlin) — Postämter C 2 bis N 113 — sowie in den früheren großen Vororten Charlottenburg, Friedenau, Schöneberg und Wilmersdorf werden werktäglich 4 Briefzustellungen ausgeführt, von denen 2 in die Vormittagsstunden fallen, die dritte wird in den Nachmittagsstunden, die letzte in den Abendstunden bewirkt. Die Frühzustellung beginnt in diesen Ortsteilen gegen 7.30 Uhr und dauert bis 9.30 Uhr. Daran anschließend — gegen 10.30 Uhr — folgt die wichtige zweite Briefzustellung, mit der die Masse der mit den Frühzügen nach 6 Uhr von weiterher eingehenden Briefsendungen abgetragen wird. Der Beginn der letzten Briefzustellung ist auf 18 Uhr festgesetzt; früherer Beginn ist nicht möglich, weil mit ihr die Berliner Abendzeitungen, die nicht eher den Zustellämtern zugeführt werden können, abgetragen werden. Die übrigen Vorortspostämter führen 3 oder 2 Briefzustellungen aus. Bei einzelnen Postagenturen wird werktäglich nur einmal zugestellt. Im Rahmen der vom Reichspostministerium angeordneten Verkehrsverbesserungen soll auch der Berliner Zustelldienst

Abb. 1.

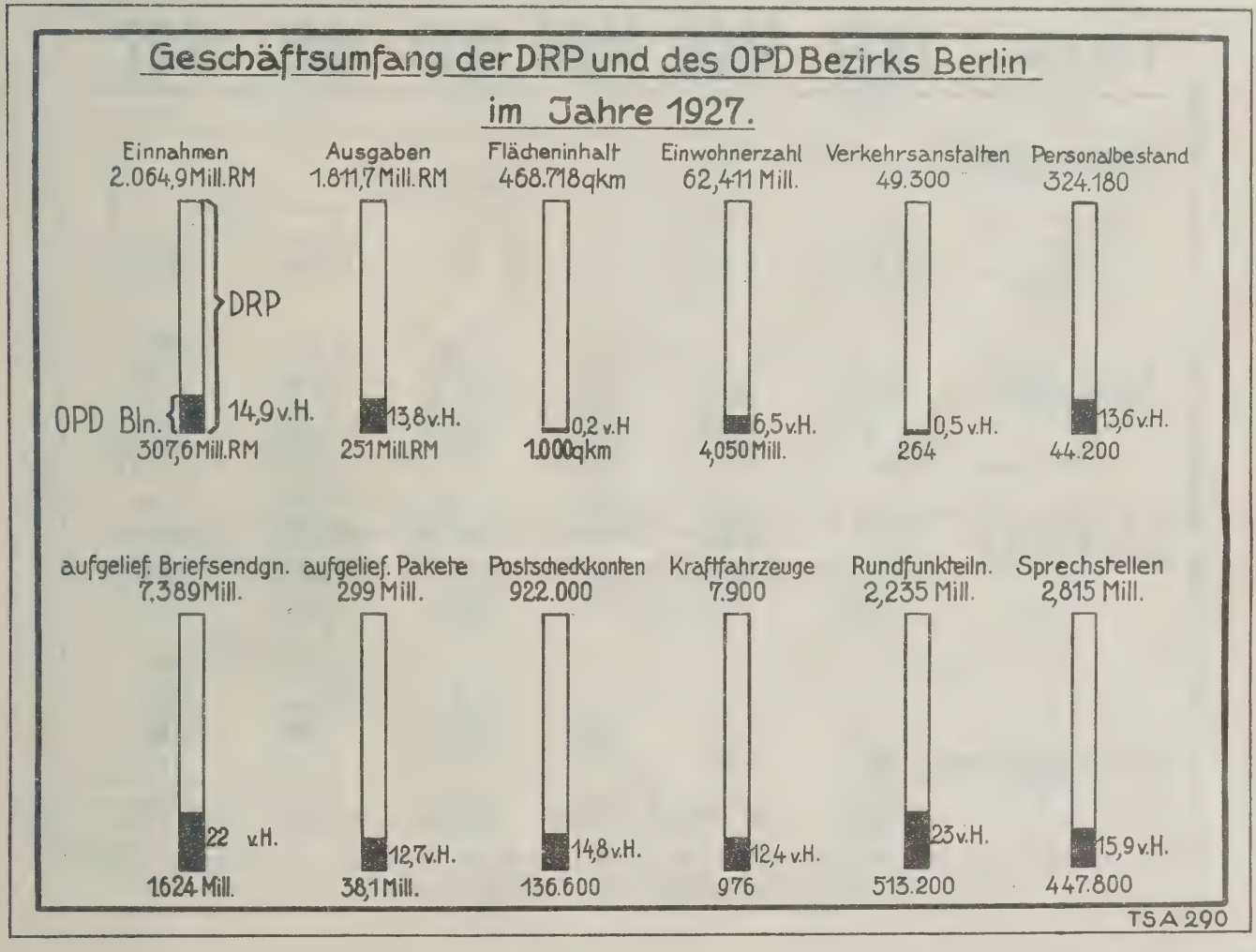

demnächst noch wesentlich verbessert werden[1]). Die Schließfachabholung ist verhältnismäßig unbedeutend, von der formlosen Frühabholung im Zustellgeschäft der Postämter wird dagegen in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht.

Der Paketeingang beträgt im Jahresdurchschnitt werktäglich 62 000 Stück, darunter rund 1 500 versiegelte Wertpakete. Er ist nur halb so stark wie die Einlieferung. Zwei Drittel des Eingangs entfallen auf Alt-Berlin, wo versiegelte Wertpakete und eingeschriebene sonstige Päckchen werktäglich einmal durch das Postamt C 1, alle übrigen Pakete und sonstigen Päckchen durch das Paketpostamt N 3 zugestellt werden. In den Vororten werden die versiegelten Wertpakete zusammen mit den gewöhnlichen Paketen zugestellt. Neuerdings führt das Paketpostamt N 3 an den Werktagen, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen, zwei Zustellfahrten aus. Die erste Zustellfahrt dauert von 8 bis 14, die zweite von 11.30 bis 17 Uhr. Die Schlußzeit für die erste Zustellfahrt tritt beim Paketpostamt um 6.15 Uhr ein, in die zweite Zustellfahrt gelangen alle bis 9 Uhr bei den Bahnhofspostanstalten eingegangenen Pakete. Die Pakete werden auf 182 Zustellbezirke verteilt, die je nach dem Verkehr durch Einstellung von Beiwagen vermehrt oder durch Zusammenlegung vermindert werden. Der ungleiche Verkehrsanfall an den einzelnen Tagen stellt an die Verwaltung des Paketpostamts und des Postfuhrbetriebs hohe Anforderungen. Eilbotenpakete werden in Alt-Berlin durch vier Bahnhofspostämter zugestellt, denen zu diesem Zwecke bestimmte Bezirke zugeteilt sind. Etwa zwei Drittel aller Eilbotenpakete für Alt-Berlin gehen über das Postamt SW 77 ein. Der größte Teil dieser Sendungen entfällt auf den ausgedehnten und geschäftsreichen Zustellbezirk dieses Postamts. Die bestehende Reglung hat daher den Vorteil, daß ein großer Teil der Eilbotenpakete bereits von der Postanstalt des Ankunftsbahnhofs zugestellt wird, was die Aushändigung der Pakete außerordentlich beschleunigt. Die Gesamtzustelleistung ist etwa 1 200 Stück werktäglich.

Abb. 2.

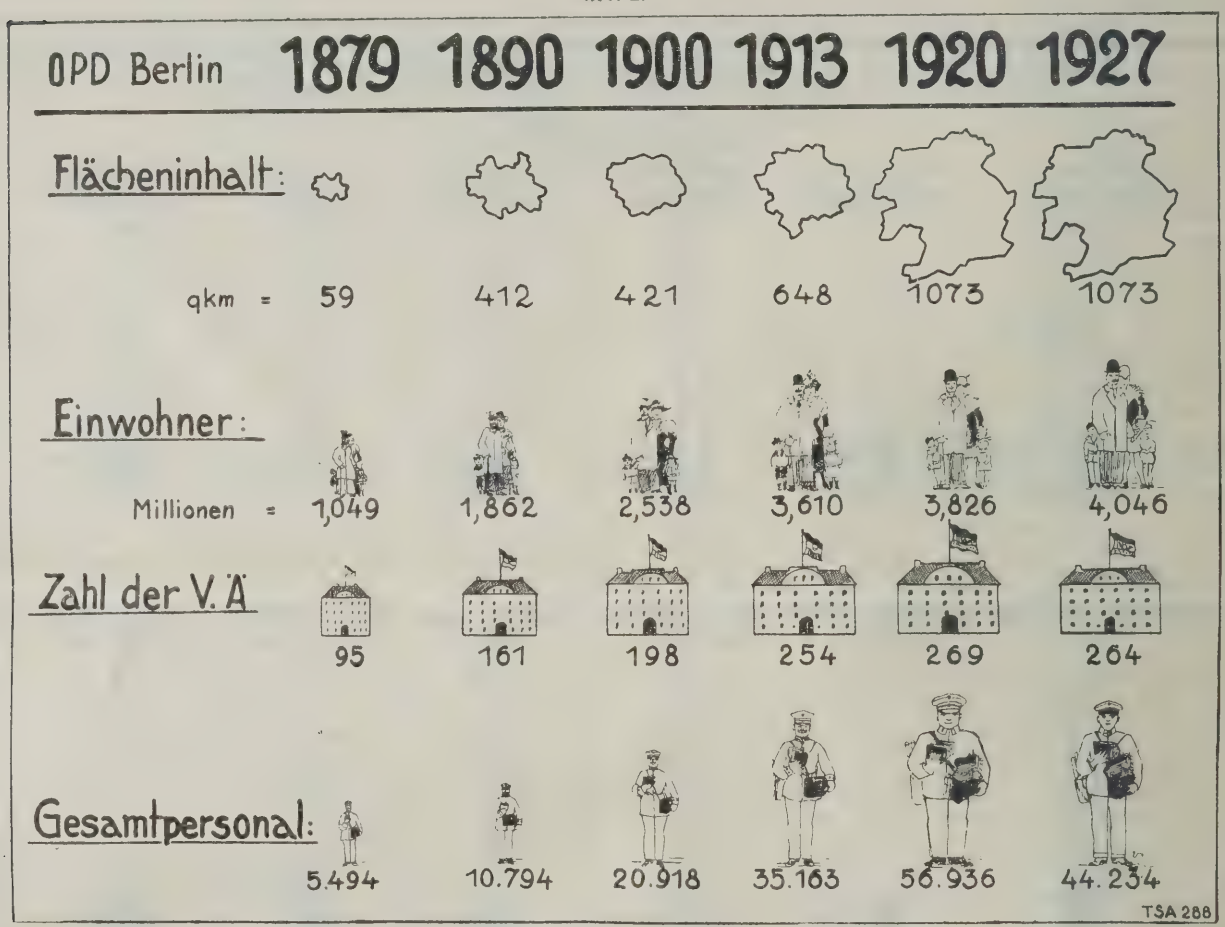

Entwicklung des Geschäftsumfangs der Oberpostdirektion Berlin.

Schon in der Vorkriegszeit war deutlich erkennbar, daß die Betriebsverhältnisse in den von Berlin abgehenden Bahnposten, besonders in den wichtigen D-Zügen, unhaltbar geworden waren. Diese Erscheinung hatte ihren Grund in dem ständig wachsenden Verkehr, dem die örtlichen Briefabfertigungen in der Großstadt, die die Bahnpost am meisten belasteten, durch entsprechende Verfeinerung in der Bearbeitung ihrer Briefpost nicht hatten folgen können. Für die Bahnposten blieb deshalb ein Maß von Feinarbeit übrig, das bei dem engbegrenzten Raum im Bahnpostwagen über ihre Leistungsfähigkeit weit hin-

[1]) Seit Ende Oktober ist ein Teil der Verbesserungen durchgeführt. Die Zahl der täglichen Zustellungen ist nicht geändert, sondern die Zustellzeiten sind verlegt und gekürzt worden. Die erste Briefzustellung wird jetzt um 9 Uhr vormittags beendet; im allgemeinen finden in den Vormittagsstunden drei Briefzustellungen statt.

ausging und sich in Durchschleppen, Verzögern und Fehlleiten der Briefsendungen immer mehr auswirkte. Nach dem Kriege mußten der erhebliche Rückgang der Zahl der postseitig benutzten Züge und damit des Bahnpostwagenraumes sowie die vollständige Umwälzung der Personalverhältnisse und der Leistungen des Sortierpersonals die Schwierigkeiten verschärfen. Die notwendige Entlastung der Bahnposten, die Verringerung der Feinarbeit in ihnen durch Zuführen möglichst zahlreicher Ortsbunde und die Vereinigung aller aus dem Aufgabeort herrührenden, nach dem gleichen Bestimmungsort gerichteten Sendungen

Stelle der schwer erlernbaren 11 geographischen Leitgebiete, nach denen z. B. früher das Briefpostamt C 2 bei der Grobverteilung arbeitete, setzt es 30 Buchstabengebiete, deren Beherrschung keine Vorkenntnisse erfordert; es gestattet vor allem, auch im zweiten Verteilgang beliebig viele Ortsbunde anzulegen. Eine mit Leichtigkeit zu erreichende Zahl von 50 Ortsbunden je Arbeitsplatz ergibt bereits $30 \times 50 = 1\,500$ Ortsbunde gegenüber $11 \times 50 = 550$ im alten Verfahren. 80 bis 85 v H der Briefpost — je nach der Größe der einzelnen Großbriefabfertigungen — lassen sich jetzt zu Ortsbunden vereinigen; früher waren es

Abb. 3.

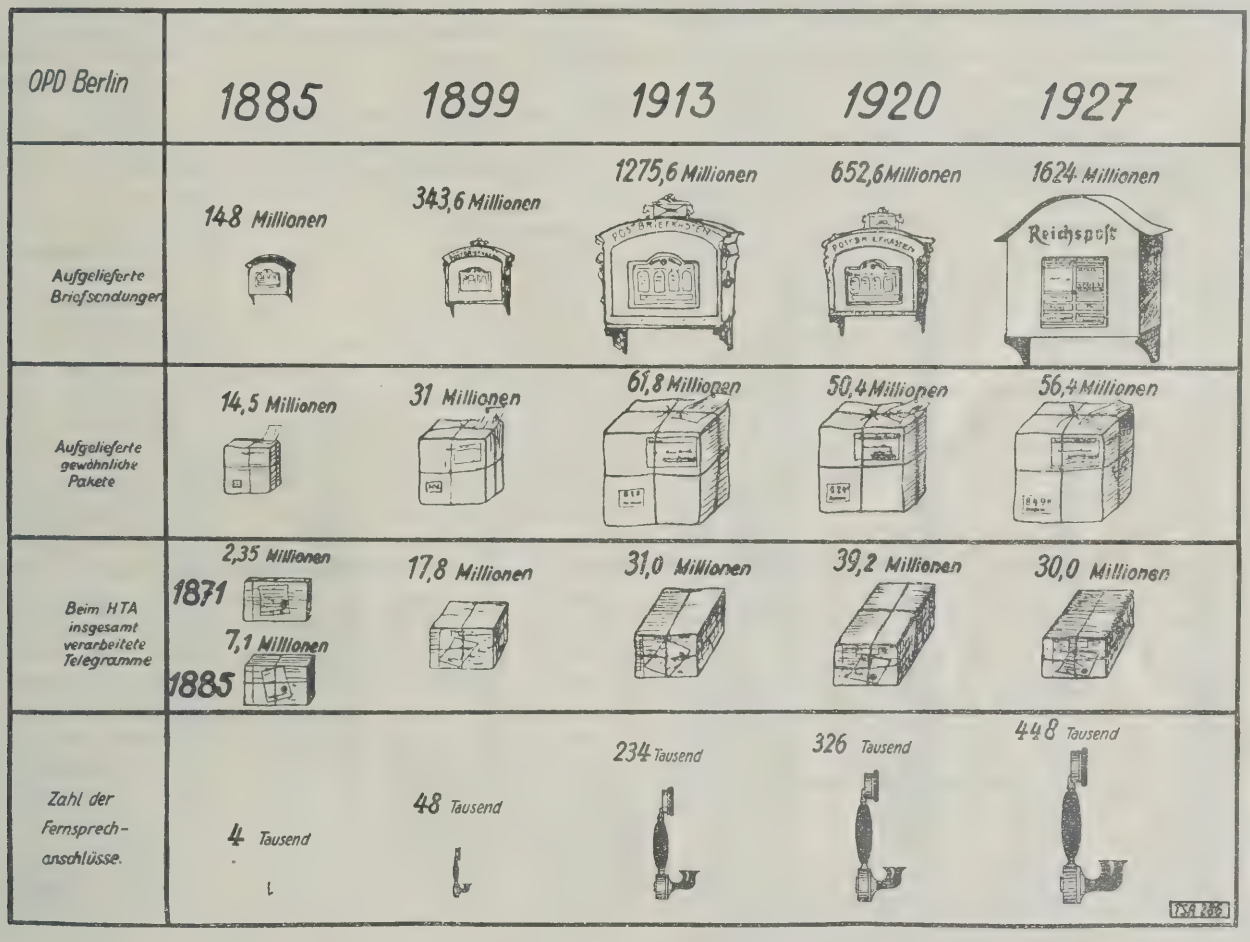

Entwicklung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs im Oberpostdirektionsbezirk Berlin.

in einem Ortsbund war nur durch Zusammenlegung der zahlreichen Briefabfertigungen in den Großstädten zu erreichen. 32 selbständige Briefabfertigungen hatte Berlin damals, sie mußten vermindert werden. Weitgehendste Zusammenfassung war das Ziel, grundlegende Umstellung des bisherigen Briefabfertigungsverfahrens das Mittel der Vereinfachung. Verkehrsumfang und Verkehrsbeziehungen Berlins verlangen, daß regelmäßig für etwa 5 000 Postorte des Inlands mehrmals täglich Ortsbunde gefertigt werden. Das alte Briefabfertigungsverfahren ließ dies nicht zu. Die damalige größte Briefabfertigung Berlins, das Briefpostamt C 2, konnte Ortsbunde nur für etwa 700 Postorte anlegen. Erst das neue Briefverteilverfahren auf alphabetischer Grundlage bot die erforderliche erweiterte Grundlage für die Erfassung von zahlreichen Ortsbunden schon im zweiten Verteilgang. An die

nur etwa 30 bis 50 v H, der Rest, richtiger gesagt die Hauptmasse (50 bis 70 v H), floß in mehr oder weniger grob verteilten Streckenbunden den Bahnposten zu. Heute unterliegt der nicht zu Ortsbunden vereinigte Rest von nur 15 bis 20 v H — Sendungen für kleine und kleinste Postorte — noch einer dritten Verteilung bei den Feinverteilstellen an den Fernbahnhöfen, bei denen infolge des Zusammenfließens der Sendungen für die kleinen Orte aus ganz Berlin mindestens weitere 10 v H in etwa 3 500 Ortsbunden abgefertigt werden. Für die eigentliche Streckenpost verbleiben also höchstens 10 v H, die aber auch noch zum größten Teil als fein bearbeitete durchlaufende Streckenbunde bis zur zweiten bis fünften Übergangsbahnpost uneröffnet weitergehen. Wenn nochmals gegenübergestellt werden darf: Früher von den Bahnposten zu bearbeitende Streckenbunde mit 50 bis 70 v H

der Auflieferung, heute bei den Bahnposten durchlaufende Streckenpost von 10 v H der Auflieferung. In den alten Streckenbunden mußten die Bahnposten und mit ihnen die Briefbeförderung ersticken. Freien, glatten Beförderungsweg hat erst das neue Verfahren geschaffen. Seine Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stehen für jeden, der die frühere und die jetzige Betriebsabwicklung im Bahnpostwagen aus eigener Wahrnehmung kennt, außer Zweifel. Die Umstellung selbst war langwierig und schwierig, nur schrittweise konnte vorgegangen werden. Im Jahre 1923 wurde begonnen, und kürzlich ist mit der Einrichtung der Großbriefabfertigung beim Postamt SW 11 am Anhalter Bahnhof der Schlußstein in den Gesamtplan eingefügt worden. An 7 Stellen bestehen jetzt Großbriefabfertigungen, beim Postamt N 4 am Stettiner Bahnhof, bei NW 7 in der Nähe des Bahnhofs Friedrichstraße und des Lehrter Bahnhofs, bei SW 11 am Anhalter Bahnhof und in der Nähe des Potsdamer Bahnhofs, bei O 17 am Schlesischen Bahnhof und in der Nähe des Görlitzer Bahnhofs, bei Charlottenburg 2 in der Nähe des Bahnhofs Zoologischer Garten sowie im Stadtinnern beim Briefpostamt C 2 und beim Postamt SW 68. Die örtliche Zusammenfassung des Briefabfertigungsdienstes bedingte zwangläufig eine entsprechende Umstellung des Briefkastenleerungsdienstes. Mit wenigen in Kürze schwindenden Ausnahmen werden die Briefkasten von den Großbriefabfertigungen unmittelbar ohne Inanspruchnahme von Zwischenämtern mit schnellfahrenden Kleinkraftfahrzeugen geleert, und zwar 8mal werktags und 2mal Sonntags. Daneben besteht für etwa 10 v H aller Briefkasten noch eine Spätleerung zwischen 23 und 24 Uhr, deren Ausdehnung angestrebt wird. Die Durchlaufszeit einer selbst nach einem ganz kleinen Ort im Reich gerichteten Sendung, die den dritten Verteilgang durchlaufen muß, beträgt, gemessen von der Leerung des Briefkastens bis zur Aufnahme der Sendung in ein Ortsbund oder ein verantwortlich abgebundenes Streckenbund der Feinverteilstelle des dritten Verteilganges, im Durchschnitt $2^3/_4$, höchstens $3^1/_2$ Std. Diese Höchstzeit trifft aber nur zu für Briefsendungen aus weitentlegenen Außenbriefkasten, die ein Zubringeramt leert, das 8 bis 10 km von der Briefabfertigung entfernt ist. Wer die Ausdehnung des Berliner Bezirks und die Verkehrsverhältnisse kennt, weiß solche Leistung zu würdigen.

Es ist häufig der Vorwurf erhoben worden, daß dies Briefabfertigungsverfahren eine Schematisierung in den Briefabfertigungsdienst hineingebracht und vielfach sogar eine Verzögerung in der Absendung der Briefpost herbeigeführt habe. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Die Bahnposten mußten, wenn der Briefbeförderungsdienst nicht lahmgelegt werden sollte, von der übergroßen Verteilarbeit befreit werden. Auf anderem Wege als durch das bis in die letzten Folgerungen von seinem Erfinder, dem Postinspektor Elert bei der Oberpostdirektion Berlin, durchdachte Buchstabenverteilverfahren war dies nicht zu erreichen. Wer glaubt, auf die Verzögerungen hinweisen zu können, die durch den dritten Verteilgang an den zuständigen Bahnhöfen eintreten sollen, möge bedenken, daß dieser Mangel nicht in dem neuen Briefverteilverfahren, sondern in dem Fehlen eines Zentralbahnhofs seine Wurzel hat, und daß auch das alte Verfahren nicht über diese Schwierigkeit hinweggeholfen hätte, wenn den abgehenden Bahnposten ausreichend vorgearbeitet werden sollte. Selbstverständlich mußte die neue Einrichtung im Anfang ihre Kinderkrankheiten überstehen, und es hat einige Zeit gedauert, bis die Ursachen der hier und da vorgekommenen Verzögerungen klargestellt und beseitigt werden konnten. Jetzt liegt die Sache aber so, daß allen berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen ist und von irgendwelchen Verzögerungen, die auf Mängel im Aufbau des Verfahrens zurückzuführen wären, nicht mehr die Rede sein kann.

Die in Berlin aufkommende, nicht für den eigenen Zustellbezirk des Einlieferungsamtes, sondern für andere Berliner Postämter und die Vororte bestimmte Briefpost wird gleich bei den Briefabfertigungsämtern auf die einzelnen Zustellpostämter verteilt und diesen in Sammeltaschen in der Hauptsache über das Briefpostamt C 2 zugeleitet. Die durchgehende Briefpost wird, soweit sie in Berliner Bahnposten hierher gelangt und in diesen bearbeitet wird, wenn möglich, ohne Mitwirkung der Berliner Briefabfertigungen übergeleitet. Soweit diese in Anspruch genommen werden müssen, werden die Briefsendungen schon in den Bahnposten nach den im Berliner Briefabfertigungsdienst bestehenden Leitgebieten verteilt, auf die vier mit Feinverteilstellen ausgestatteten Bahnhofsbriefabfertigungen abgewiesen und hier wie die aus dem Ort stammenden Sendungen behandelt. Auch die aus den ankommenden Bahnposten den abgehenden Bahnposten zufließende Post ist also wesentlich besser bearbeitet als früher.

Nahezu ein Achtel der gesamten Paketauflieferung bei der Deutschen Reichspost entfällt auf Groß-Berlin. Im Jahresdurchschnitt werden werktäglich 124 000 Pakete — ohne die »sonstigen Päckchen« — eingeliefert, davon fünf Sechstel in Alt-Berlin. Für ihre Annahme sorgen in Alt-Berlin 51, in den übrigen Stadtteilen 116 Paketannahmestellen. Eine Reihe weiterer Annahmestellen wird demnächst eingerichtet werden. Die Paketschalterstunden sind durchweg auf die Zeit von 8 bis 18 Uhr festgesetzt. Eine erweiterte Einlieferungsmöglichkeit bieten 7 Bahnhofspostämter, die Pakete aller Art an Werktagen zu jeder Tages- und Nachtzeit, und zwar bei Auflieferung außerhalb der Schalterstunden ohne besondere Einlieferungsgebühr, annehmen. Die Geschäftswelt macht von der Einlieferungsmöglichkeit bei den Bahnhofspostämtern ausgiebigen Gebrauch. Die stärksten Paketannahmen hat die Innenstadt, die Umgebung des Hausvoigteiplatzes (Konfektionsviertel) und des Dönhoffplatzes (Zeitungsviertel); die tägliche Durchschnittsauflieferung, von den verkehrsstillen Zeiten abgesehen, bei den Postämtern C 1, W 44 und SW 19 beträgt je 8 000 bis 11 000, beim Postamt SW 77 15 000 bis 22 000 Pakete. Mechanische Förderanlagen, die auf rollendem Band die Pakete von den Annahmetischen nach den Verladestellen schaffen, Band- und Plattenförderer zum Verteilen und Abbefördern von Paketen dienen der Bewältigung des Riesenverkehrs. Zwei große Förder- und Verteilanlagen für Pakete (C 1 und SW 77) sind zur Zeit in Vorbereitung. Bei einigen Postämtern sind Bandanlagen unter den Paketannahmetischen zur Beförderung der Paketkarten eingebaut worden. Zählkassen zur Verrechnung der Paketgebühren erleichtern und beschleunigen den Betrieb an den Freimacheschaltern. Die Paketannahme selbst wird entlastet durch das Selbstbucherverfahren, an dem in Groß-Berlin nahezu 2 200 Paketversender teilnehmen, und das Paketabholverfahren, das ist die Abholung von Postpaketen aus den Geschäftsräumen der Großversender durch Postfahrzeuge zwecks Auflieferung bei einem Bahnhofspostamt gegen eine Durchschnittsvergütung von 3 *RM* für die einzelne Abholfahrt. 10 v H der gesamten Auflieferung in Berlin werden so den Bahnhofspostämtern unmittelbar zugeführt, in erster Linie dem Postamt SW 77.

Der Geld-Ein- und -Auszahlungsverkehr in Berlin unterscheidet sich nur wenig von dem in anderen Großstädten. Ein vereinfachtes Annahme- und Buchungsverfahren für Inlandspostanweisungen und Zahlkarten unter Benutzung eines Stempels, der Bezirksstempel, Aufgabenummer, Einzahlungstag und einen Kennbuchstaben als Ersatz für die handschriftliche Unterschrift des Annahmebeamten wiedergibt, wird beim Postamt W 8 erprobt. Der Stempel dient auch zur Vollziehung des Einlieferungsscheines. Die Eintragung der Sendungen in die Einzahlungsliste B mit der Rechenmaschine führt entweder der Annahmebeamte selbst in Verkehrspausen oder ein zweiter Beamter hinter dem Schalter aus. Zugestellt werden die Post- und Zahlungsanweisungen werktäglich einmal durch besondere Geldzusteller. Die Geldzustellung erstreckt sich im allgemeinen auch auf Wertbriefe, Postaufträge und Briefnachnahmen. Die Zustellung von Eil-Post- und -Zahlungsanweisungen liegt am Tage im allgemeinen den Briefzustellämtern, in der Nacht dem Postamt C 1, die Zustellung telegraphischer Post- und Zahlungsanweisungen am Tage den Zustellämtern, nachts dem Haupttelegraphenamt ob. In Berlin eingehende Postaufträge ohne Angabe des Zustellpostamts werden dem Briefpostamt C 2 zugeführt, dort geöffnet und an die zuständigen Berliner Postanstalten weitergesandt. Beim Postamt C 1 besteht für die Berliner Postanstalten eine Auskunftstelle für zweifelhafte Fälle auf dem Gebiete des Postprotestes.

Um ein zu langes Lagern der eingegangenen Auslandspostsendungen und eine Überfüllung der Diensträume zu vermeiden, auch den Empfängern der Sendungen, von denen bei Paketen rund 25 v H, bei Briefsendungen rund 40 v H zollfrei sind, weite Wege und damit verbundene unnötige Ausgaben zu ersparen, ist in Berlin die zollamtliche Abfertigung *ohne vorherige Ermächtigung* des Empfängers eingeführt worden. Die

Abb. 4.

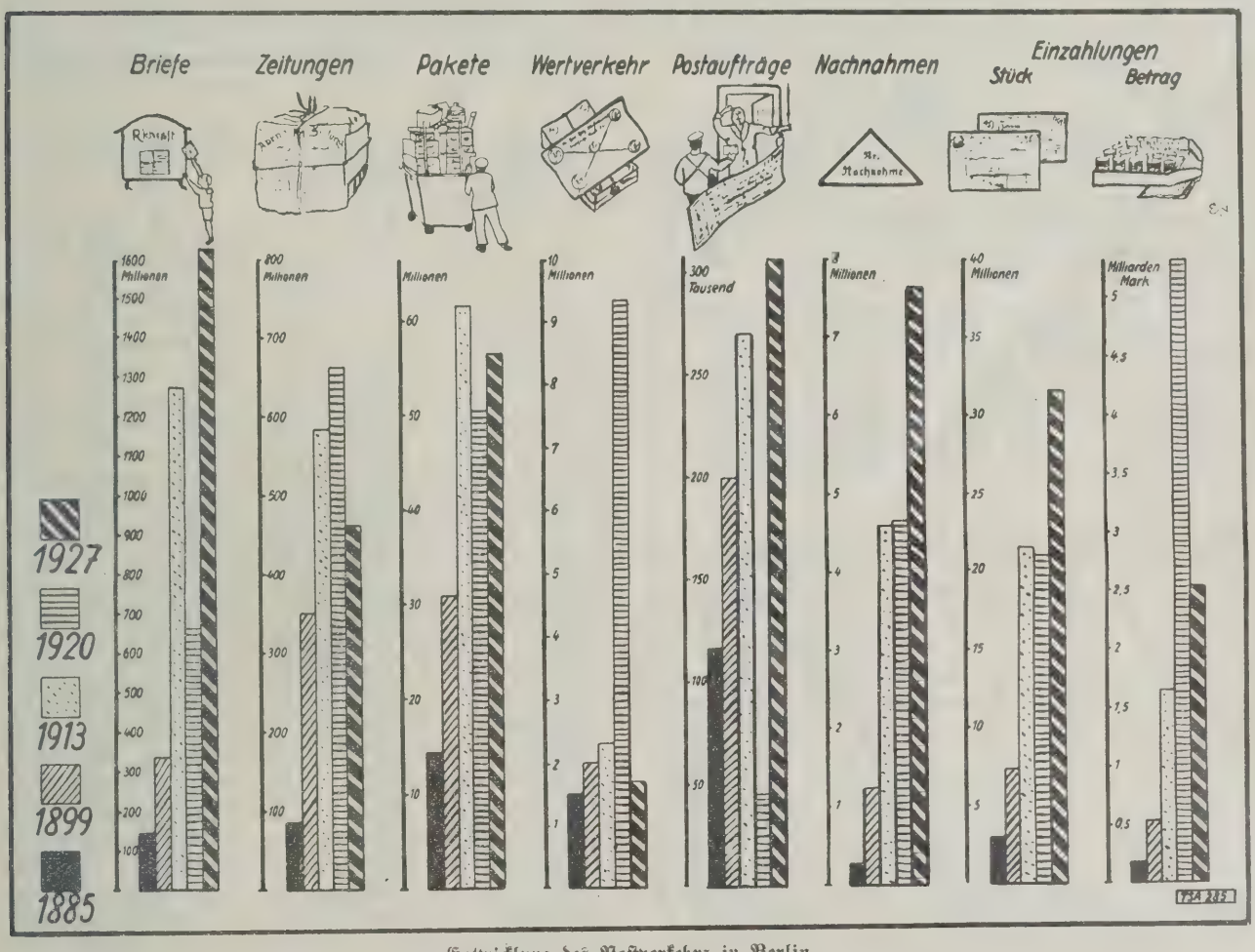

Entwicklung des Postverkehrs in Berlin.

Sendungen werden zunächst zentral gelegenen Postverzollungsstellen zugeführt, die an die innerhalb Berlins gelegenen zuständigen Postzollstellen nur diejenigen Sendungen weiterleiten, bei deren zollamtlicher Abfertigung die Empfänger bestimmungs- oder antragsgemäß hinzugezogen werden müssen.

Dem Zeitungsgeschäft kommt bei der großen Zahl der in Berlin erscheinenden Zeitungen — etwa 1 500 — und der an Postbezieher abgesetzten Berliner und auswärtigen Zeitungen besondere Bedeutung zu. Am Zeitungsabsatzgeschäft nehmen im Bezirk der Oberpostdirektion Berlin sämtliche Postanstalten mit Zustelldienst teil. Neben dem Absatzgeschäft versehen einige Postanstalten noch die Verlagsgeschäfte für die in den Vororten erscheinenden Zeitungen. Eine Sonderstellung nimmt das Postzeitungsamt ein.

Es ist in erster Linie Verlagspostanstalt für die in Alt-Berlin erscheinenden Zeitungen. Daneben liegen ihm die Geschäfte einer Auswechselungspostanstalt für den Auslandsverkehr und der Ausgleich der Forderungen der fremden Verwaltungen ob. Es verlegt die postamtlichen Blätter und das Reichskursbuch, stellt die Zeitungspreisliste zusammen und vertreibt die Gesetz- und Verordnungsblätter. Die in großen Auflagen erscheinenden politischen Zeitungen der Berliner Tagespresse und die illustrierten Wochenschriften stellen an den Buchungs- und Versendungsbetrieb des Postzeitungsamts die höchsten Anforderungen. Lieferungen von $1^3/_4$ bis 2 Millionen Nummern-Stücken müssen in kürzester Zeit verpackt und den Bahnposten zugeführt werden. 4 500 Absatzpostanstalten sind zu bedienen, woraus ohne weiteres Umfang und Arbeit der Bestell- und Buchungsabteilungen des Postzeitungsamts erhellen.

Auch an dem jüngsten Zweige des Postverkehrs, dem Luftpostdienst, hat Berlin besonderen Anteil. Von den etwa 100 deutschen Postfluglinien des letzten Sommers gingen allein von dem nur 5 km vom Mittelpunkt Berlins entfernten Zentralflughafen Tempelhofer Feld werktags 23, Sonntags 2 Postflüge ab, während 23 bzw. 1 ankamen. Das Luftpostamt C 2 und sein Zweigluftpostamt auf dem Flughafen sind die zentralen Vermittler des Berliner Luftpostdienstes. Beim Postamt C 2 fließen die Luftpostbriefsendungen, insbesondere auch aus den an den bedeutendsten Verkehrsbrennpunkten Berlins aufgestellten gelben Luftpostbriefkästen zusammen, um mit schnellen Zubringerfahrten zusammen mit den beim Postamt C 1 aufkommenden Paketen über das Zweigluftpostamt den Flugzeugen zugeführt zu werden.

Und wie im Luftpostwesen steht Berlin auch auf dem nächsten zu behandelnden Gebiet, im Postscheckwesen, an der Spitze. Das Postscheckamt Berlin mit einem Personalbestand von rund 2 400 Köpfen ist das größte des Deutschen Reiches. Es befindet sich in der Dorotheenstraße, im verkehrsreichsten Teile der Reichshauptstadt. Sein Geschäftskreis erstreckt sich auf den eigenen Oberpostdirektionsbezirk und die Oberpostdirektionsbezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam. An Konten bestanden Ende August rund 138 500, die Zahl der Buchungen betrug im August 10,7 Millionen Stück im Gesamtbetrage von 2,8 Milliarden *RM*. Abweichend von den anderen Postscheckämtern hat das Postscheckamt Berlin einen besonders starken Kassenscheckverkehr. Es werden täglich etwa 2 800 Kassenschecke im Gesamtbetrag von 1,4 Millionen *RM* in der Zahlstelle des Postscheckamts bar eingelöst. Das Postscheckamt besorgt auch den Umtausch der von den Berliner Postanstalten übersandten, aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgekommenen Bankschecke, deren Beträge durch Vermittlung der Reichsbank und der Bank des Berliner Kassenvereins eingezogen werden. Der wichtigste Teil der Arbeiten des Postscheckverkehrs entfällt naturgemäß auf die Buchhaltereien und die Rechnungsstellen, denen die Prüfungsgeschäfte und das Aufstellen der Abschlüsse obliegen. Besondere Aufmerksamkeit wird jetzt der Mechanisierung des Buchungsbetriebes gewidmet, die eine erhebliche Kräfteersparnis zur Folge haben wird. Zur Beschleunigung und Vereinfachung seines Massenverkehrs stehen dem Postscheckamt neben zahlreichen Rechenmaschinen noch die verschiedenartigsten mechanischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Anschriften auf den Kontoauszügen werden durch Anschrift- (Adrema-) Maschinen hergestellt. Das Zukleben der Kontoauszugbriefe wird nicht mit der Hand, sondern durch besondere Briefschließ- und Stempelmaschinen besorgt, welche die Briefe gleichzeitig mit dem Aufgabestempel versehen. Die auf den Überweisungen und Schecken erforderlichen Stempelabdrücke auf Abschnitt, Hauptteil und Lastschriftzettel liefern Dreifachstempelmaschinen in einem Arbeitsgang. Zum Aufschneiden der Briefe und zum Heften der zahlreichen Belege dienen Schneide- und Fadenknotmaschinen. Das Umrechnen der Überweisungen nach dem Ausland in die fremde Währung erfolgt mit kleinen Maschinen, die durch wenige Handgriffe die miteinander zu vervielfältigenden Zahlen zusammenstellen und das gewünschte Ergebnis liefern. Um den durch verschiedene Stockwerke und langgestreckte Säle führenden Kreislauf der Kassenschecke von der Zahlstelle zu den Buchhaltereien und von dort zurück so zu beschleunigen, daß der Vorzeiger des Kassenschecks nur kurze Zeit zu warten braucht, wird von Hausrohrpostanlagen und zweckentsprechenden Fördereinrichtungen weitgehend Gebrauch gemacht.

Und nun als Abschluß der Ausführungen über den Postbetrieb noch einige Besonderheiten auf technischem Gebiet.

Bei der Oberpostdirektion bestehen seit 1924 je eine Heizungs-, Licht-, Aufzugs- und Rohrpostfachgruppe mit je einem Ingenieur an der Spitze und den nötigen Handwerkern. Im allgemeinen führen diese Fachgruppen nur Instandsetzungen und kleine Änderungen aus mit den einfachen Handwerkszeugen eines Schlossers usw.; größere Arbeiten, auch umfangreiche Instandsetzungen, die die Bereitstellung kostspieliger Werkstatteinrichtungen usw. erfordern, werden wie früher von Unternehmern ausgeführt. Der betriebliche Nutzen der Fachgruppen besteht in der schnellen Beseitigung von Störungen, besonders solchen, zu denen Erfahrungen im Betriebe erforderlich sind, die den oft wechselnden Handwerkern der Unternehmer zumeist abgehen. Für das ganze Reichspostgebiet besteht beim Bahnpostamt 4 in Berlin O 17 ein Beutelschüttelwerk, das jährlich 3 Millionen Briefbeutel entstaubt, 50 000 Briefbeutel wäscht und 100 000 ausbessert. Im Oberpostdirektionsbezirk laufen 170 mechanische Personen- und Lastenaufzüge. Ein Umlaufwerk für Aktenbeförderung mit selbsttätiger Ausschleusung der Aktenstücke im Gebäude der Oberpostdirektion hat sich als sehr leistungsfähig bewährt. Außer den bereits erwähnten Paketförderanlagen werden Seilposten, Kleinrohrposten und Bandförderanlagen für Telegramme, Briefsachen, Paketkarten usw. in verschiedenen Ausführungen und mit sinnreichen Nebenapparaten mit Vorteil verwendet. Von ein- und zweigängigen Wendelrutschen wird mehrfach Gebrauch gemacht. Eine halbmechanisch arbeitende Briefeinsammlungsanlage ist kürzlich dem Betrieb übergeben worden (SW 11). Eine ganzmechanisch arbeitende Anlage ist im Bau und wird voraussichtlich im April 1929 in Betrieb genommen werden (NW 7). Mit großer Wirtschaftlichkeit wird im neuen Oberpostdirektionsgebäude eine führerlose, elektrisch gesteuerte Tunnelbahn zum horizontalen Aktentransport verwendet.

So viel vom Postwesen! Die folgenden Ausführungen mögen dazu dienen, einen kurzen Gesamtüberblick über den Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehr zu vermitteln.

Als vor reichlich 75 Jahren die elektrische Telegraphie ihren Einzug in Berlin hielt, endeten die ersten 5 Telegraphenlinien, die die preußische Hauptstadt strahlenförmig mit den Städten Aachen, Frankfurt (Main), Hamburg, Stettin und Breslau verbanden, in mietweise auf Bahnhöfen untergebrachten Telegraphenstationen.

Heute kann das Haupttelegraphenamt der Reichshauptstadt Berlin mit Recht als der Mittelpunkt des deutschen Telegraphenverkehrs, ja sogar als die Telegraphenzentrale Europas bezeichnet werden. Nahezu 500 Telegraphenverbindungen, darunter zahlreiche aus dem benachbarten und dem weiteren Auslande, betreibt das Haupttelegraphenamt; etwa 475 Apparate und Apparatsysteme und rd. 2 000 Kräfte dienen seinem Verkehr. Das folgende Bild (Abb. 5) kennzeichnet zugleich den Entwicklungsgang des Telegrammverkehrs und die Benutzung des Telegraphen

Abb. 5.

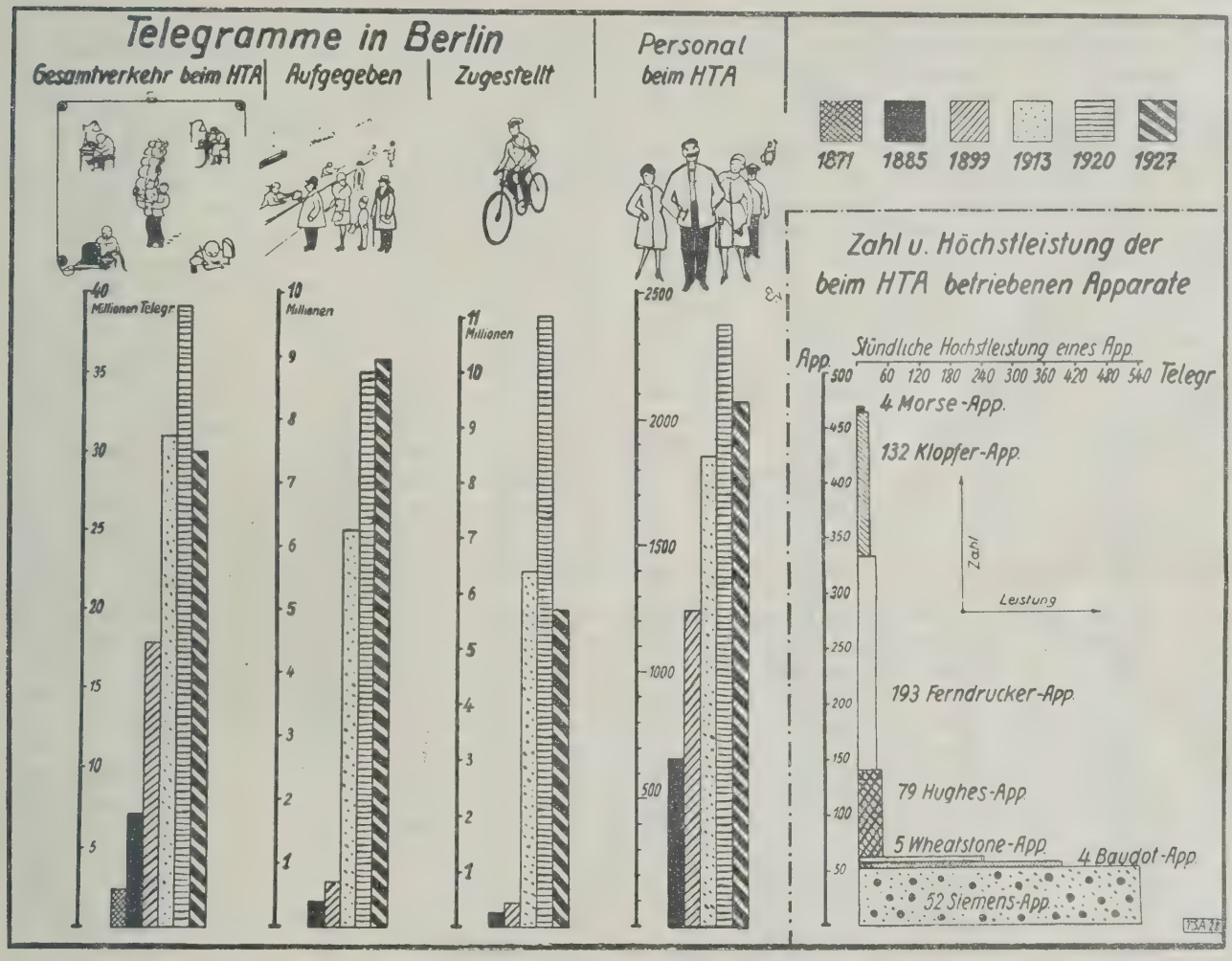

Entwicklung des Telegrammverkehrs in Berlin.

führung des englischen Creed-Übersetzers eine wesentliche Verkehrsbeschleunigung ermöglicht hat. In den Anfangsjahren der Telegraphie gab es nur etwa 20 Annahmestellen für Telegramme in Berlin; heute sind es in Groß-Berlin 230. Alle Postämter befassen sich mit der Annahme, die meisten auch mit der Zustellung von Telegrammen. Die Berliner Stadtrohrpost wird wegen ihrer zur Zeit unzureichenden Schnelligkeit zur Telegrammbeförderung nur noch im Kernbezirk um das Haupttelegraphenamt herum benutzt. Darüber hinaus dienen

in Deutschland. Die dargestellten Leistungen des Haupttelegraphenamts sind der Ausdruck der Tatsache, daß der Fernsprecher dem Telegraphen Abbruch tut, daß aber in Berlin immer noch eine Jahresleistung von rd. 30 Millionen Telegrammen zu bewältigen und daß an die Stelle des ursprünglichen einfachen Farbschreibers eine stattliche Anzahl leistungsfähigerer Apparate getreten ist. Den größten Anteil an der Hauptarbeit des Haupttelegraphenamts, der eigentlichen Telegrammbeförderung, hat der Siemens-Schnelltelegraph; er wird sowohl im Verkehr mit den großen inländischen Umschlagsämtern als auch im Verkehr mit den meisten Auslandsämtern betrieben. Im Verkehr mit Frankreich wird der Vierfach-Typendrucker von Baudot, im Verkehr mit den nordischen Ländern der Schnellmorse von Wheatstone verwendet, der durch Ein-

Hughes- oder Klopferleitungen, Ferndrucker oder Fernsprecher der Telegrammübermittlung zwischen Stadtpostämtern und Haupttelegraphenamt. In neuerer Zeit hat die Auflieferung und Zustellung der Telegramme mit Fernsprecher immer mehr Anklang gefunden. Die Telegrammaufnahmestelle beim Haupttelegraphenamt, die mit selbsttätiger Auswahl der Plätze ausgerüstet ist, nimmt täglich rund 6 000 Telegramme entgegen. Ebenso erfreulich entwickelt sich die Benutzung des Fernsprechers zum Zusprechen angekommener Telegramme. Diese Maßnahme spart bekanntlich Zeit und Botenkräfte und ermöglicht gerade in Berlin die Zustellung in vielen Fällen, in denen sonst die Telegramme wegen des frühzeitigen Häuserschlusses über Nacht liegen bleiben mußten. Gegenwärtig werden täglich durchschnittlich 3 bis $3^1/_2$ Tausend Tele-

gramme den Berliner Fernsprechteilnehmern zugesprochen. Nächst dem schnellen Austausch der Telegramme zwischen dem Haupttelegraphenamt einerseits und den Postämtern und dem Publikum anderseits erfordert der Umlauf der Telegramme innerhalb des Haupttelegraphenamts besondere Aufmerksamkeit. In dem Großbetriebe, wie ihn dieses Amt mit seinen in 2 Geschossen untergebrachten 5 Betriebssälen und den zugehörigen Verteilstellen darstellt, läuft ein Telegramm im Vergleich zu kleineren Betrieben durch viele Hände. Es ist daher die stete Sorge der Betriebsleitung, die Summe der unvermeidbaren Aufenthalte von Hand zu Hand so klein wie möglich zu halten. An Stelle der sonst verwendeten Saalboten übernehmen daher beim Haupttelegraphenamt Seilposten, Bandförderer und Hausrohrposten die Verteilung der Telegramme. Das Leitungsnetz des Haupttelegraphenamts wird mehr und mehr eine Umbildung durch die Wechselstromtelegraphie erfahren, die zur Weiterleitung der Telegraphierzeichen pupinisierte Fernsprechkabeladern benutzt. Diese technische Neuerung macht die Telegraphie von der Störungsanfälligkeit der oberirdischen Leitungen frei und gestattet zudem eine sechsfache Ausnutzung der Leitungen. Dem gleichen Ziele strebt auch die Unterlagerungstelegraphie zu, die z. Zt. auf den Strecken Berlin–Hamburg und Berlin–Magdeburg angewendet wird. Schließlich verdient die einen bedeutenden Fortschritt in der Geschichte der Telegraphie darstellende Bildtelegraphie besondere Erwähnung, deren Einrichtungen ebenfalls beim Haupttelegraphenamt untergebracht sind. Zur Zeit besteht Bildtelegrammverkehr zwischen Berlin einerseits und Wien sowie Köln (Pressa) anderseits. Die Bildtelegraphie erfreut sich neuerdings wieder eines regeren Zuspruchs. In Vorbereitung ist der Bildtelegraphendienst zwischen Berlin und London.

Die jüngere Schwester der Telegraphie, das Fernsprechwesen, hat — wie überall — so auch in Berlin ihre ältere Schwester im Wachstum überholt. Berlin kann sich rühmen, die Geburtsstätte des deutschen Fernsprechwesens zu sein; denn vor etwa 50 Jahren wurde die erste Fernsprechverbindung in Deutschland zwischen dem Generalpostamt und dem Generaltelegraphenamt in Berlin hergestellt. Seither ging die Entwicklung des Fernsprechers außerordentlich schnell vonstatten. Am 1. April 1881 trat bereits die erste deutsche — wie es damals hieß — Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin ins Leben. Bereits 4 Jahre später war die Zahl der Teilnehmer auf den 90fachen Umfang angewachsen. Die weitere Entwicklung des Fernsprechwesens in Berlin zeigt das folgende Bild (Abb. 6). Die Darstellung läßt erkennen, daß die Zahl der Sprechstellen sich gegenüber der Zeit vor dem Kriege nahezu verdoppelt hat. Dagegen fällt es auf, daß die Zahl der Orts- und Vorortsgespräche, die wegen des späteren Übergangs der Vorortsnetze in das Ortsnetz Berlin zusammen betrachtet werden müssen, nicht zu-, sondern abgenommen hat. Dieser zahlenmäßige Rückgang hängt augenscheinlich mit der Aufhebung des Pauschgebührentarifs gegen Ende des Jahres 1921 zusammen, die es überhaupt erst ermöglichte, völlig einwandfreie Gesprächszahlen für statistische Zwecke zu erhalten. Zum Teil hat wohl die Aufhebung der Pauschgebühr auch einen Rückgang im Sprechverkehr der sogenannten Vielsprecher zur Folge gehabt, eine Erscheinung, die sich besonders in Berlin mit seinen zahlreichen Vielsprechern auswirken mußte. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß der aus der Eingemeindung der Vororte erwachsene Zugang sich im wesentlichen auf Wenigsprecher beschränkte, die die Durchschnittsgesprächszahl des einzelnen Anschlusses herabsetzen mußten. Die Gesprächszahlen sind im übrigen jetzt in ständigem Steigen begriffen. Wenn weiterhin die Zahlen des im Berliner Fernsprechverkehr beschäftigten Personals im Gegensatz zu den Ortsgesprächszahlen ständig zugenommen haben, so muß dazu bemerkt werden, daß die Personalzahlen nicht nur das eigentliche Betriebspersonal, und zwar einschließlich desjenigen für den Fernverkehr, sondern auch das im Verwaltungs- und Störungsdienst beschäftigte Personal umfassen. Gerade das letztere aber wird vorwiegend durch die Zahl der Sprechstellen, nicht dagegen durch die Zahl der Gespräche bestimmt.

Das Berliner Ortsfernsprechnetz ist zur Zeit aus Anlaß der Einführung des Selbstanschlußbetriebes in einer völligen Umgestaltung begriffen. Die vorwiegend wirtschaftlichen Gründe, die zur Einführung des Selbstanschluß- (SA-) Betriebes im Deutschen Reiche und nunmehr auch in der Reichshauptstadt geführt haben, sind hinreichend bekannt. Darüber hinaus war für Berlin die Einführung des SA-Betriebes geradezu eine unabweisbare Notwendigkeit geworden; denn es mußte befürchtet werden, daß das bestehende Handamtsnetz, das infolge der Vielseitigkeit seiner technischen Amtssysteme und der dadurch bedingten Mannigfaltigkeit der Betriebsvorschriften schon jetzt die höchsten Anforderungen an die Schrankbeamtinnen stellt, dem zunehmenden Sprechverkehr nicht gewachsen sein würde. Wenn ferner bedacht wird, daß in Berlin bereits jetzt über 30 000 Ortsverbindungsleitungen mit einer Gesamtlänge, die nahezu dem zehnfachen Erdumfang entspricht, sämtliche Vermittlungsstellen kreuz und quer miteinander verbinden, so tritt die Notwendigkeit, das Kabelnetz mit Hilfe des Selbstanschlußbetriebes zu vereinfachen, klar zu Tage. Die Einführung des SA-Betriebes hat auf organisatorischem Gebiet zu einschneidenden Änderungen geführt. Bis zum Frühjahr 1926 waren nur 24 von den insgesamt vorhandenen 46 Vermittlungsstellen des Berliner Ortsnetzes den vorhandenen 14 selbständigen Fernsprechämtern unterstellt; die übrigen, meist kleineren Vermittlungsstellen waren den Postanstalten zugeordnet, in deren Amtsräumen sie untergebracht waren. Der SA-Betrieb, bei dem die einzelnen Teile des Ortsnetzes weit enger ineinander greifen als beim Handbetrieb, verlangte aber die straffste Zusammenfassung der zahlreichen Vermittlungsstellen in technischer und betrieblicher Hinsicht. Die Verwaltung des Ortsfernsprechdienstes in Berlin ist deshalb im Frühjahr 1926 bezirksweise unter der Leitung je eines Fernsprechamts zusammengefaßt worden. Die räumliche Abgrenzung dieser Verwaltungsbezirke ergab sich zwangläufig aus dem für den SA-Betrieb geplanten Netzaufbau. Die Verwaltungsdienststellen eines Bezirks, insonderheit auch die mit den Teilnehmern verkehrenden Stellen, sind nach der Neuordnung am Sitz der Fernsprechämter zusammengefaßt, so daß die eigentliche Vermittlungsstelle mit dem Publikum nur selten in Berührung kommt. Das ist wegen der dadurch erzielten einheitlichen Behandlung der Teilnehmerschaft sehr zu begrüßen. Die Automatisierung des Ortsfernsprechdienstes in Berlin ist gegenwärtig zu einem Viertel — nach der Zahl der Hauptanschlüsse berechnet — durchgeführt. Für den SA-Betrieb in Groß-Berlin konnte bei einer Hauptanschlußzahl von 253 000 von vornherein nur das Millionensystem in Frage kommen. Das gesamte Ortsnetz ist in 9 Bezirke eingeteilt, von denen jeder im Höchstfalle 10 Vermittlungsstellen mit je 10 000 Teilnehmern aufnehmen kann. Beim ersten Wahlgang der sechsstufigen Wahl wird der Bezirk, beim

zweiten Wahlgang die Vermittlungsstelle und bei den folgenden 4 Wahlgängen endlich die Anschlußnummer erreicht. Die in einen Bezirk einfallenden Verbindungen werden sämtlich über die zweiten Gruppenwähler einer möglichst zentral im Bezirk gelegenen Stelle, des sogenannten Knotenamts, geleitet, um sich von dort aus strahlenförmig auf die dritten Gruppenwähler der einzelnen SA-Vermittlungsstellen zu verteilen; die im Bezirk verbleibenden Verbindungen verlaufen dagegen unmittelbar von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle. Auf die Siemens-Zweidrahtsystems der Ericsson-Schaltung zu, die ihrerseits einige kleinere Wandlungen durchmachen mußte, bis sie zur Groß-Berliner Einheitsschaltung entwickelt wurde. Die durchschnittliche Abfrage- und Trennzeit im Berliner Handamtsverkehr beträgt nach den neuesten Feststellungen 9 Sekunden bei einer Gesamtdauer der Verbindung von etwa 190 Sekunden. Während der Nacht sind die Abfrage- und vor allem die Trennzeiten infolge der schwächeren Platzbesetzung natürlich höher. Für die wohl anderthalb Jahrzehnte währende Übergangszeit, in der

Abb. 6.

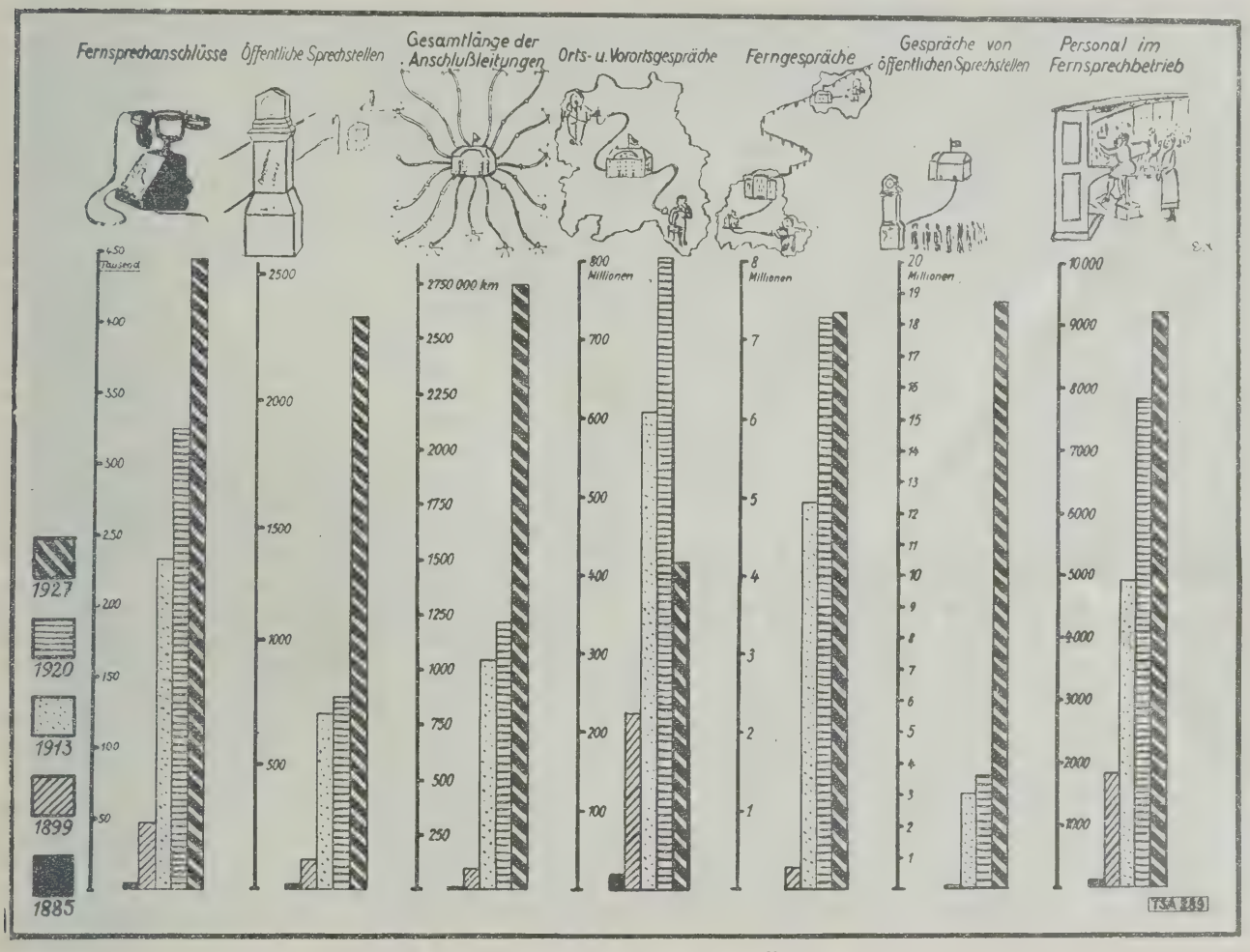

Entwicklung des Fernsprechwesens in Berlin.

technischen Einzelheiten des Berliner SA-Systems, das in mancher Beziehung von den im Reiche gebräuchlichen Systemen abweicht, soll hier nicht eingegangen, sondern lediglich die Tatsache erwähnt werden, daß sich das Berliner System in jeder Beziehung gut bewährt hat. Der Innenstörungsstand ist als günstig zu bezeichnen. Auf je 100 Anschlüsse einer SA-Vermittlungsstelle entfallen monatlich etwa 5 Innenstörungen, bei deren zahlenmäßiger Beurteilung der Umfang der Berliner technischen Einrichtungen in Betracht gezogen werden muß. Die Entwicklung der Technik der Berliner Handvermittlungsstellen hat einen anderen Weg eingeschlagen als im übrigen Reiche. So ist das im Reich allgemein verwendete Westernsystem in Berlin so gut wie nicht zur Anwendung gekommen. Vielmehr wandte man sich hier nach dem Verlassen des Hand- und SA-Vermittlungsstellen nebeneinander bestehen, haben mannigfache Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller dieser Vermittlungsstellen in technischer und betrieblicher Hinsicht zu gewährleisten.

Von den Sonderdiensten des Fernsprechortsverkehrs ist in erster Linie der Notrufdienst zu erwähnen. Von der Notrufeinrichtung wird reichlich Gebrauch gemacht. So liefen im August dieses Jahres über das Knotenamt F von insgesamt 17 000 Teilnehmern nicht weniger als 162 Notrufe ein. Außer dem Autoruf, über dessen Weiterbestehen z. Zt. noch verhandelt wird, wäre als Berliner Sondereinrichtung noch der sogenannte Wolffrundruf zu erwähnen, eine Einrichtung zur gleichzeitigen Benachrichtigung mehrerer Presseteilnehmer durch das Wolffbüro.

Den Fernsprechfernverkehr Berlins nimmt das selbständige, etwa 1 400 Köpfe zählende Fernsprechamt 1 wahr, das in ausgesprochenem Maße Weitverkehr vermittelt; von den zur Zeit betriebenen 900 Leitungen sind mehr als die Hälfte über 200 km lang. 65 unmittelbare Leitungen verbinden Berlin mit Orten fast aller europäischen Staaten. Die schnelle Entwicklung der Verstärkertechnik und im Zusammenhang damit die Schaffung des deutschen Fernkabelnetzes entfalteten den Fernsprechweitverkehr Berlins in kurzer Zeit zu hoher Blüte. So ist die Zahl der beim Fernamt Berlin erledigten abgehenden, ankommenden und Durchgangsgespräche seit 1913 auf das Dreieinhalbfache gestiegen und erreicht jetzt die stattliche Höhe von jährlich 15 Millionen. 350 Meldeleitungen dienen der Zuführung der Gesprächsanmeldungen, und etwa 1 800 Fernvermittlungsleitungen für die Gesprächsabwicklung breiten sich strahlenförmig auf die einzelnen Vermittlungsstellen aus. Die jetzt vorhandenen technischen Einrichtungen des Fernamts sind größtenteils veraltet. Das neue Fernamt in der Winterfeldtstraße, das im April 1929 in Betrieb gehen wird, ist nicht nur wegen seiner Baulichkeiten und des Umfanges seiner technischen Einrichtungen bemerkenswert (es verfügt bei der Inbetriebnahme über drei Fernbetriebssäle mit je 185 Plätzen, einen Durchgangssaal, einen Schnellverkehrssaal und ein Meldeamt), vielmehr verdient auch die Eigenart, mit der die technischen Probleme des Vermittlungsbetriebes gelöst sind, besondere Erwähnung. Hatte sich nämlich bereits im alten Fernamt das Vielfachfeld der Fernschränke als zu klein erwiesen, um die große Zahl der Klinken der Fernvermittlungsleitungen und der Fernklinkenleitungen aufzunehmen, so hat man im neuen Fernamt das Vielfachklinkenfeld überhaupt beseitigt und durch geeignete Wählereinrichtungen ersetzt. An dem so entstehenden schnurlosen Ferntisch werden sämtliche Schaltvorgänge mit Hilfe von Umschaltern und Tasten ausgeführt; eine Nummernscheibe ermöglicht außerdem den Anruf der Fernvermittlungsplätze. Ein Verstärkeramt mit 60 Zweidraht- und 110 Vierdraht-Verstärkern sowie eine besondere Anlage für den Sprechverkehr mit hochfrequenten Strömen werden bereits im neuen Gebäude betrieben. An dem drahtlosen Fernsprechdienst mit Nordamerika, der bekanntlich Anfang dieses Jahres eröffnet wurde, ist das Fernamt Berlin als Endamt einer der zum englischen Sender und Empfänger führenden Leitungen beteiligt; in nächster Zeit wird auch der Funkfernsprechdienst mit Südamerika, nämlich mit Buenos Aires, aufgenommen werden. Der diesem Verkehr dienende Funksender befindet sich in Nauen; er wird durch eine beim neuen Fernamt aufgestellte Verstärkereinrichtung, die durch Personal des Fernamts bedient wird, gesteuert. An dem Zugfunkverkehr endlich nimmt das Fernamt Berlin als eines der drei Überleitungsämter der Strecke Berlin–Hamburg teil. Vorbereitungen für die Ausdehnung des Zugfunkverkehrs auf die Strecke Berlin–München sind im Gange. Der Berliner Schnellverkehr ist in der Entwicklung. Mit einer Reihe von Orten steht Berlin in Schnellverkehrsverbindung. Mit dem neuen Fernamt wird ein besonderes Schnellverkehrsamt entstehen, das die jetzt vorhandenen Notschnellverkehrsämter in Steglitz und bei Merkur ersetzen wird.

An dem Funkdienst für den allgemeinen Verkehr sowie an zahlreichen Rundfunkdiensten hat der Bezirk Berlin hervorragenden Anteil. In den Funkdienst für den allgemeinen Verkehr teilen sich bekanntlich die Deutsche Reichspost und die »Drahtloser Überseeverkehr A G Transradio«. Der Deutschen Reichspost unterstehen die europäischen Funkverbindungen, während die Transradio-Gesellschaft den Funkverkehr mit den Überseeländern wahrnimmt. Von den technischen Einrichtungen des europäischen Verkehrs der Deutschen Reichspost befinden sich die Sendeanlagen bei der der Oberpostdirektion Berlin unterstellten Hauptfunkstelle in Königs Wusterhausen, während die Empfangsanlagen in Berlin-Zehlendorf untergebracht sind. Der eigentliche Telegraphierbetrieb ist in der mit beiden Stellen durch Zuleitungen verbundenen Betriebszentrale im Berliner Haupttelegraphenamt zusammengefaßt. Diese Zentrale erledigt täglich rund 1 700 abgehende und 1 600 ankommende Telegramme. Die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen bedeckt ein Gelände von rund 135 ha, dessen weithin sichtbares Wahrzeichen 12 hohe Antennenmaste, darunter ein 243 m hoher frei stehender Turm, bilden. Die Sender in Königs Wusterhausen arbeiten z. Zt. noch mit langen Wellen, die einleitenden Maßnahmen zum Bau von Kurzwellensendern sind aber bereits getroffen. Die Transradio-Gesellschaft hat ihren Verkehr zum großen Teil schon auf kurze Wellen umgestellt. Über Königs Wusterhausen werden auch die deutschen Rundfunkdienste abgewickelt. Hierzu gehören außer dem durch die »Deutsche Welle« auf dem Deutschlandsender verbreiteten Rundfunk der Presserundfunk, der Wirtschaftsrundfunk, der Europradiodienst, der Europwolffdienst, der Funkwetterdienst und der Eisnachrichtendienst. Für die Darbietungen der »Deutschen Welle« ist unlängst in Zeesen bei Königs Wusterhausen ein neuer Deutschlandsender mit einer Höchstleistung von 100 Kilowatt errichtet worden. Für den Unterhaltungsrundfunk der Berliner Sendegesellschaft, der Funkstunde A G, besitzt die Deutsche Reichspost zwei Röhrensender. Die Sender, deren Betrieb dem Reichspostzentralamt untersteht, sind im Haus der Funkindustrie auf dem Berliner Ausstellungsgelände in Witzleben untergebracht. Um möglichst vielen Hörern die Teilnahme am Rundfunk mit billigen und einfachen Geräten zu ermöglichen, hat die Deutsche Reichspost ferner für den Osten Berlins einen Zwischensender in Auftrag gegeben, der mit den Sendern in Magdeburg und Stettin auf gleicher Welle parallel zum Witzlebener Sender betrieben werden soll.

Zum Schluß mag noch zweier Anstalten des Berliner Oberpostdirektionsbezirks gedacht werden, deren Umfang und Aufgaben weit über das sonst übliche Maß hinausgehen, nämlich des Telegraphenbauamts und des Telegraphenzeugamts. Das Telegraphenbauamt hat den gesamten Telegraphen- und Fernsprechbaudienst im Bezirk Berlin wahrzunehmen. Ihm sind in den verschiedenen Stadtteilen Bauabteilungen unterstellt, denen die praktische Ausführung aller mit dem Telegraphenbau zusammenhängenden Arbeiten obliegt. Zur Durchführung dieser großen Aufgabe (das Telegraphen- und Fernsprechleitungsnetz besteht aus rund 6 000 km Linie mit 3 Millionen km Leitung) werden in Berlin zur Zeit etwa 3 600 Arbeiter beschäftigt. Die Bauarbeiten werden durch die zunehmende Verkraftung des Fuhrparks des Telegraphenbauamts erleichtert. So sind z. B. die Bauabteilungen sämtlich mit Lastkraftwagen, Schleppern, Motorkraftwinden zum Einziehen der Kabel sowie mit besonderen Kraftwagen zur Beförderung der Apparate zu den Teilnehmersprechstellen ausgerüstet. Nach und nach sollen die Handwagen, mit denen noch die einzelnen Teiltruppkolonnen ihr Baugerät und Bauzeug auf die Strecke befördern, durch Elektrokarren ersetzt werden. Eine besonders umfangreiche Arbeit des Telegraphenbauamts be-

steht in der Überholung des gesamten Kabelnetzes in Groß-Berlin, die notwendig ist, um das minderwertige Kriegsmaterial und die Nachteile mangelhafter Arbeit ungelernter Kräfte zu beseitigen, den der Deutschen Reichspost verbleibenden Teil des Straßenkörpers möglichst vorteilhaft auszunutzen, eine klare Übersicht über die Kabelführung zu schaffen und das Kabelnetz den erhöhten Ansprüchen des SA-Betriebes anzupassen. Das Telegraphenzeugamt, seit 1893 als selbständiges Verkehrszeitungsamt, das Postfuhramt, das Kraftpostwerk, jedes der vier Bahnpostämter, die beiden Postbahnhöfe, die großen Bahnhofspostämter, die Großbriefabfertigungen sind Sondereinrichtungen, wie sie in dieser Zusammensetzung und diesem Ausmaß nur der Bezirk Berlin aufweist. Diese Wahrzeichen des Berliner Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs, deren jedes in besonderer Eigenart gepflegt, beobachtet und fortgesetzt ausgestaltet werden muß, sind lebendige Zeugen dafür, welche um-

Abb. 7

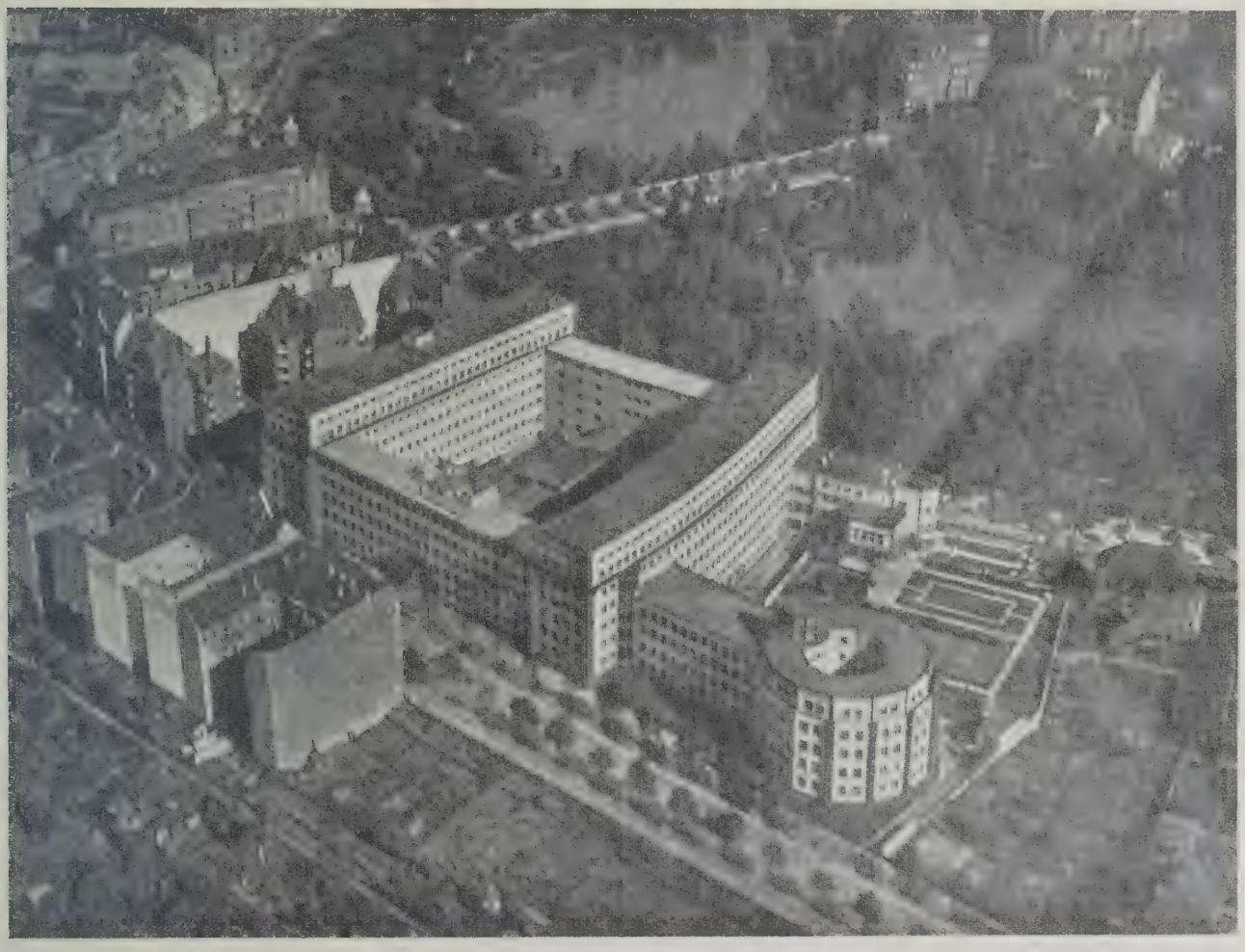

Verwaltungsgebäude der Oberpostdirektion Berlin.
(Aufgenommen von der Hansa-Luftbild G. m. b. H.)

amt bestehend, zählt heute 658 Köpfe. Telegraphenbauzeug im Werte von 3,7 Millionen ℛℳ und Apparate im Werte von 6,3 Millionen ℛℳ hat es 1927 ausgegeben. Einige Nebenbetriebe erweitern sein Tätigkeitsgebiet. Aus der Kabelzerlegung hat es im Rechnungsjahr 1927 nahezu 2 Millionen kg Blei und ½ Million kg Kupfer zum Verkauf gebracht, in eigener Gießerei nahezu 16 000 kg Stangenlötzinn hergestellt und aus seiner Schnurwerkstatt 66 000 Schnüre dem Betriebe wieder zugeführt.

Massenverkehr und Riesenämter sind die Kennzeichen des Berliner Bezirks. Das Telegraphenbauamt, das Telegraphenzeugamt, das Fernamt, jedes der acht Ortsfernsprechämter, das Haupttelegraphenamt, das Postscheckamt, das Briefpostamt, das Paketpostamt, das Postfassenden Maßnahmen und gewaltigen Leistungen die Abwicklung und einheitliche Gestaltung des Berliner Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebs erfordert. Förderung sowie schnelle und einfache Reglung eines Verkehrs, der rund ein Siebentel der Gesamteinnahmen der Deutschen Reichspost erbringt, Ausgestaltung von Verkehrseinrichtungen, deren Kapitalwert ein Siebentel des Gesamtvermögens der Deutschen Reichspost ausmacht, zu Musterbetrieben sind die Leitsterne für die Leitung und Verwaltung des Riesenbetriebs der Oberpostdirektion Berlin, der in jüngster Zeit ein ausdrucksvolles Sinnbild und äußeres Wahrzeichen ihrer Bedeutung in dem neuen Verwaltungsgebäude am Lietzensee in Berlin-Charlottenburg erstanden ist (Abb. 7).

Die fremden Postanstalten in Hamburg.

Auf archivalischer Grundlage bearbeitet.

Von Postrat Teubner, Hamburg. (Schluß.)

Das hannoversche Postamt.

Der hannoversche Postbetrieb wurde 1659 durch den Hildesheimer Postmeister Rütger Hinüber in Hamburg eingeführt und dann durch dessen Vetter Hans Hinüber seit 1660 weiter ausgebaut. Die erste hannoversche Postablage befand sich im Hause des Gastwirts Hans Hartig in der Deichstraße, das die »Harburger Herberge« genannt wurde; hier wurden Briefe nach Celle, Hannover, Hildesheim und Westfalen angenommen. Demselben Zwecke diente auch ein im Vorhause (Hausflur) stehender Briefkasten. Briefträger brachten die von diesen Städten ankommenden Sendungen den Empfängern ins Haus. Seit 1663 verkehrte zweimal wöchentlich eine von Hans Hinüber eingerichtete, für Postreisende, Brief- und Paketbeförderung bestimmte Postkalesche zwischen Hamburg, Celle und Braunschweig sowie von Hamburg nach Hannover und Hildesheim. Die Fahrt Hamburg–Hannover dauerte nicht weniger als 36 Stunden und kostete 2 Reichstaler. Gleichzeitig fuhr eine Landkutsche, die aus Hamburg Fische, Spezereien usw. für die hannoversche Hofküche mitbrachte, aber auch Briefe und Reisende beförderte. Dies ergibt sich aus einer Beschwerde, die Taxis 1659 beim Hamburger Senat vorbrachte.

Im Jahre 1682 bestand in Hamburg bereits ein landesfürstliches hannoversches Postkontor, dessen Geschäftsbefugnisse der hannoversche Premierminister und Erbgeneralpostmeister v. Platen mit aller Kraft zu erweitern strebte. Dabei stieß er auf den erbitterten Widerstand des Reichs-Erb-General-Postmeisters, Grafen Taxis, der den Kaiser veranlaßte, dem Hamburger Rate Widerstand gegen die v. Platenschen Forderungen anzubefehlen. Hamburg war dazu jedoch außerstande, weil die wichtigste aller Hamburger Stadtposten, die nach Amsterdam, durch hannoversches Gebiet ging, und weil der Herzog Georg Wilhelm von Celle-Lüneburg gedroht hatte, er werde gegen die Stadtboten und gegen andere Hamburger Bürger einschreiten, falls die Stadt gegen das hannoversche Postkontor im Harburger Hause »widriges verhänge«.

Nachdem im Jahre 1737 Kurfürst Georg II. von Hannover der Familie Platen den ihr erblich verliehenen Postdienstbetrieb in den hannoverschen Landen für 450 000 Reichstaler wieder abgekauft hatte, widersetzte die Hannoversche Regierung sich dem freien Durchgange der Hamburg–Amsterdamer Boten. In den Jahren 1738 und 1750 wurde zwischen beiden Parteien durch Vergleiche der Frieden wieder hergestellt. Als im Jahre 1756 England–Hannover zusammen mit Preußen in den Kampf gegen den Deutschen Kaiser eintrat, befahl der Wiener Reichshofrat dem Hamburger Senate, das hannoversche und braunschweigische Postamt in Hamburg aufzuheben. Mit der Durchführung dieses Befehls hatte der Kaiser, falls der Kurfürst von Hannover sich widerspenstig verhalten würde, den Kölner und den Pfälzer Kurfürsten sowie den Schweriner Herzog beauftragt. Selbstverständlich wagten es diese nicht, gegen Georg II., der als König von England und Kurfürst von Hannover viel mächtiger war als jene, mit Zwangsmitteln aufzutreten. Daher blieb auch die hannoversche Postanstalt in Hamburg bestehen. Während der Franzosenzeit jedoch (1807—1814) wurde ihre Wirksamkeit stark eingeschränkt und ihr Betrieb schließlich völlig verhindert. Das hannoversche Postamt konnte seine Schalter, nachdem sie volle 4 Jahre geschlossen gewesen waren, erneut in den ersten Junitagen des Jahres 1814 öffnen und seine Postkurse wieder einrichten.

Nach den im Jahre 1850 getroffenen Vereinbarungen mußten beim hannoverschen Postamte in Hamburg aufgeliefert werden

a) Fahrpostsendungen (Gelder und Pakete) nach folgenden deutschen Staaten: Bremen, Oldenburg, Braunschweig, Hannover, Waldeck-Pyrmont, Baden, Württemberg, Bayern, ferner nach dem Taxisschen Postgebiet, der preußischen Rheinprovinz, Westfalen und Luxemburg sowie nach folgenden fremden Ländern: Niederlande, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Schweiz, Italien, Portugal und Spanien,

b) Briefsendungen nach Braunschweig und Hannover.

Als das Königreich Hannover im Jahre 1866 während des Kampfes zwischen Preußen und Österreich für Österreich Partei ergriffen hatte, wurde das hannoversche Postamt in Hamburg auf Befehl des preußischen Generals von Manteuffel durch preußische Truppen geschlossen, und zwar für immer.

Das Braunschweigische Postamt.

Gemäß einer von den drei Braunschweig-Lüneburger Herzögen am 13. April 1659 gemeinschaftlich vollzogenen Verfügung wurde der Ausbau der Landesposten den beiden bewährten Postmeistern Rütger Hinüber und Hilmar Deichmann übertragen. Dieser sollte u. a. eine Post auf dem Kurse Hamburg–Lüneburg–Celle–Braunschweig einrichten. Zur Einrichtung eines Fürstlich Braunschweig-Wolfenbütteler Postamts in Hamburg ist es damals noch nicht gekommen. Im Jahre 1706 rief der braunschweigische Agent Henneberg gemeinsam mit dem preußischen Postkommissar Wolff in Hamburg eine fahrende Post zwischen beiden Städten ins Leben. Die auf der Strecke Hamburg–Braunschweig bis dahin verkehrenden Stadtboten wurden mit Geld abgefunden und ihnen außerdem ein freier Platz in dem neuen Postwagen sowie 120 Pfund Freigepäck auf der Fahrt von Hamburg bis zur braunschweigischen Landesgrenze zugestanden. Die Post erhielt, weil sie die fürstlichen Hofküchen in Braunschweig und Blankenburg (Harz) mit zu versorgen hatte, die amtliche Bezeichnung »Fürstliche Küchenpost«, sie wurde 1722 bis nach Leipzig durchgeführt. Bis 1732 bestand sie als ein Privatunternehmen der Familie Henneberg; dann wurde sie in eine Fürstlich Braunschweigische Fahrpost umgewandelt; infolge dieser Umwandlung wurde auch die zugehörige private Postanstalt in Hamburg zu einem Fürstlich Braunschweigischen Postamte umgestaltet, das von einem Fürstlichen Postkommissar geleitet wurde. An dem Posthause brachte man trotz Widerspruchs des Hamburger Rats als Hoheits-

zeichen das Braunschweig-Wolfenbütteler Wappenschild mit Inschrift an.

Dieser nunmehr Fürstlichen Post bereitete die Kurfürstlich Hannoversche Postverwaltung anfänglich Schwierigkeiten. Im Jahre 1738 wurde jedoch ein Vergleich geschlossen, wonach die Post zu einer »Königlichen und Kurfürstlichen auch Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Kommunionpost« erklärt wurde, wie der schwülstige Titel wörtlich lautete. Kurhannover erhielt von den Einnahmen drei Fünftel, Braunschweig-Wolfenbüttel zwei Fünftel; seit 1742 teilten beide Staaten Gewinn und Verlust zu gleichen Teilen. Ein Mitglied der alten Postfamilie Henneberg verwaltete die Post. Sie ging jahrzehntelang Mittwochs vom braunschweigischen und Sonnabends vom hannoverschen Posthause in Hamburg ab.

Während der Zugehörigkeit des Herzogtums Braunschweig zum Königreich Westfalen (1808—1814) stand das gesamte herzogliche Postwesen unter Königlich Westfälischer Verwaltung; später wurde die Post Hamburg–Braunschweig(–Leipzig) nebst dem zugehörigen Braunschweiger Postamte in Hamburg im früheren Umfange und gemäß den alten Verträgen hergestellt. Ihre Leiter, der Postmeister Ernst Henneberg in Hamburg und der Postdirektor Henneberg in Braunschweig erhielten an Stelle des Gehalts je $^1/_5$ des Nettoreinertrags des Braunschweiger Anteils der Post. Die Post beförderte in jener Zeit Briefe nach Sachsen, Thüringen, Bayern, Österreich, Böhmen, Mähren, Tirol und Italien; zu dem Zwecke unterhielt man einen direkten Briefbeutel mit dem Königl. Sächsischen Oberpostamte in Leipzig. Dagegen wurden Geldsendungen und Pakete ausschließlich mit der Königl. Hannoverschen Fahrpost befördert.

Auf Grund eines zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogtum Braunschweig geschlossenen Vertrags wurde die Kommunionpost seit dem 15. Mai 1835 zugleich mit dem Braunschweiger Postamt in Hamburg von der Hannoverschen Postverwaltung in eigenen Betrieb gegen eine angemessene Jahrespauschsumme übernommen. Unterm 3. Dezember 1842 erneuerten beide Teile den Vertrag mit der Maßgabe, daß der braunschweigische Postdienst in Hamburg auch fernerhin durch das dortige hannoversche Postamt wahrgenommen werden sollte. Dabei ist es geblieben, bis die hannoversche Postanstalt im Jahre 1866 aufgehoben wurde.

Das Mecklenburg-Güstrower Postamt.

Der Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow war der erste mecklenburgische Fürst, der den Wert einer landesherrlichen Post nach Hamburg erkannte und sie — zunächst auf Regierungskosten — ins Leben rief. Zu seinem Postverwalter in Hamburg ernannte er im Jahre 1674 den Hamburger Bürger Heinrich Wohldorf, dem gleichzeitig aufgetragen wurde, für den herzoglichen Hofstaat Fische, Austern und andere leckere Küchensachen in Hamburg zu kaufen und sie mit dem Postwagen nach Güstrow abzusenden. Da Wohldorf aus diesem Unternehmen jedoch nur spärlichen Gewinn zu ziehen vermochte, so legte er sein Amt noch im Dezember desselben Jahres nieder. Offenbar war er zu diesem Entschlusse auch durch die abweisende Haltung veranlaßt worden, die der Hamburger Rat gegenüber der Güstrower Post einnahm. Dem Magistrate war es höchst unerwünscht, daß immer mehr deutsche und ausländische Fürsten in der Stadt eigene Postämter einrichten wollten, wodurch die freistädtischen Posteinkünfte und die Souveränität der Stadt geschmälert werden mußten. Als im Jahre 1678 die Herzogliche Güstrowsche Kammer ihre fahrende Post an Daniel le Plat verpachtete und dieser die Mecklenburger Postordnung an der Börse und anderen wichtigen Orten der Stadt Hamburg aushängen ließ, riß dem Hamburger Rate die Geduld, und er erklärte dem neuen Postpächter und seinem Herzoge, daß die mecklenburgische fahrende Post fortan nur unter sehr schweren Bedingungen in Hamburg eingelassen werden würde, Bedingungen, die auf eine Beseitigung der Post hinausliefen. Der Herzog widersprach, indem er sich darauf berief, daß auch andern Herrschern die Einrichtung eigener Postanstalten in der Stadt zugestanden sei. Tatsächlich ließ er auch, vermutlich im Jahre 1683, ein Mecklenburg Güstrower Postkontor in Hamburg einrichten. Der Rat aber verbot dieser Postanstalt nachdrücklichst die Annahme aller Brief- und Päckereisendungen, soweit sie nicht an den Herzog selbst gerichtet waren. Mit diesem Verbote war es dem Rate jedoch nicht völlig Ernst und konnte es auch nicht Ernst sein, weil der alte freistädtische Botenkurs Hamburg–Stettin durch Güstrower Gebiet ging und man dessen Unterbrechung durch die Güstrower Regierung als Vergeltungsmaßregel befürchten mußte. Als daher der Herzog einen Beauftragten nach Hamburg sandte, um mit dem Rate gütlich zu verhandeln, zog dieser gelindere Seiten auf und bedang sich nur aus, daß der Postmeister le Plat künftig nicht mehr so viele schwere Päckereien befördern solle, weil die Hamburger Fuhrleute hierüber berechtigte Beschwerde führten. Als 1692 die Mecklenburg-Güstrower Fürstenlinie ausstarb, wurde das Güstrower Postamt mit dem Mecklenburg-Schweriner Postamt in Hamburg vereinigt.

Das Mecklenburg-Schweriner Postamt.

Die erste regelmäßige Post zwischen Schwerin und Hamburg richtete mit landesherrlicher Genehmigung der in Schwerin tätige Lübecker Postverwalter Krüger im Jahre 1689 ein. Dies war eine Reitpost, die wöchentlich ein einziges Mal zwischen beiden Städten verkehrte. Neben dieser Reitpost wurden fünf Jahre später auch zwei fahrende Posten geschaffen. Hieraus ergab sich von selbst die Notwendigkeit der Errichtung eines Herzoglich Schweriner Postamts in Hamburg, zu dessen Vorsteher der daselbst wohnhafte Schweriner Hofagent A. Jansen angenommen wurde. Die fahrende Post hatte auch die Aufgabe, die Schweriner Hofküche mit Nahrungsmitteln, besonders mit Delikatessen und Weinen, zu versorgen. Im Jahre 1695 schenkte der Schweriner Herzog seinem Günstling, dem Hofgerichtspräsidenten von Koppelow, alle Mecklenburg-Schweriner Landesposten als Dank für geleistete Dienste. Eine Pachtsumme brauchte er nicht zu entrichten; aus den Posteinnahmen bestritt er die Ausgaben, wobei ihm aber ein namhafter Überschuß verblieb.

Während des Nordischen Krieges traten zwischen Hamburg und Mecklenburg zuchtlose Banden auf, die aus Marodeuren und anderem Diebesgesindel bestanden. Verschiedene fahrende Posten wurden auf dem Wege von Hamburg nach Schwerin von ihnen beraubt und Postknechte und Reisende verwundet. Daher befahl der Schweriner Herzog 1711 allen seinen Untertanen, sie sollten jene Räuber fangen und den Posten allen Schutz gewähren. Im Jahre 1712 beschwerten sich die Hamburger Börsenalten als Vorsteher des Hamburger Stadtpostwesens wiederholt, daß das Mecklenburger Postamt in Hamburg zu dem freistädtischen Postamte in unzulässigen Wettbewerb trete. Dieser Wettbewerb hörte bald darauf vorübergehend auf, als bei der im Jahre 1713 ausgebrochenen

Pest, die in Hamburg viele tausend Einwohner hinwegraffte, die Stadt nach außen durch dänische Truppen völlig abgesperrt wurde. Damals schloß das Mecklenburg-Schweriner Postamt für einige Zeit seine Pforten, und zwar — obwohl die Pest und die Absperrung 1714 aufhörte — bis 1719. Während der nächsten Jahrzehnte fanden viele Streitigkeiten wegen des Kurses Hamburg–Schwerin mit dem Hamburger Rate, Preußen und Schweden statt. Während der Besetzung Hamburgs durch französische Truppen (1807—1814) mußte die Postanstalt zeitweilig ihren Betrieb einstellen. Am 4. Mai 1814 erhielt ihr Postmeister den Befehl, spätestens vom 1. Juni ab den alten Postenlauf wieder einzurichten. Das geschah auch. Im Jahre 1817 wurde die Postanstalt zu einem Oberpostamte erhoben. Dreißig Jahre später (1846) gestaltete die Erbauung der Eisenbahnstrecke Hamburg–Berlin die Verhältnisse völlig um, indem der gesamte Postverkehr von den Landposten auf diese Eisenbahn überging und bald darauf unter Mitwirkung mecklenburgischer Postbeamten vom preußischen Eisenbahnpostamt Nr. 3 vermittelt wurde. Infolgedessen konnten die beiden mecklenburgischen Posthaltereien in Hamburg aufgehoben werden; auch stellten die tägliche Schnellpost zwischen Hamburg und Schwerin sowie die auf verschiedenen Wegen zwischen diesen beiden Städten verkehrenden Personenposten und Reitposten den Betrieb ein.

Beim mecklenburgischen Oberpostamte in Hamburg mußten die Brief- und Fahrpostgegenstände nach dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und es konnten daselbst oder beim preußischen Oberpostamte diejenigen nach Mecklenburg-Strelitz aufgegeben werden. Das Recht zur Besorgung der Briefpost war dem mecklenburgischen Oberpostamte freilich noch bis zum Zustandekommen des Deutsch-Österreichischen Postvereins vom Hamburger Senate jederzeit nachdrücklichst bestritten worden.

Am 31. Dezember 1867 ging die Mecklenburger Postverwaltung und demgemäß auch ihre Postanstalt in Hamburg an den Norddeutschen Bund über.

Das Bergsche Postamt.

Napoleon I. schenkte am 15. März 1806 das von Bayern abgetretene Herzogtum Berg, das nach Hinzunahme weiterer Landesteile bald darauf zum Großherzogtum erhoben wurde, seinem Schwager Joachim Murat. Gleichzeitig wurden ihm die Postrechte, die die Fürstlich Taxissche Verwaltung bis dahin ausgeübt hatte, sowie die Briefbeförderung nach den von Frankreich besetzten Ländern übertragen; nicht aber verlieh Napoleon dem Großherzog von Berg das gesamte Postregal in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, wie man dies bei den alsbald angeknüpften Verhandlungen seitens der Bergschen Postverwaltung immer wieder hatte durchblicken lassen. Das war auch der Grund, weshalb der Großherzog von Berg das dänische Postamt in Hamburg bestehen ließ und die Hamburger Stadtpost (zum größeren Teile) nur auf gewisse Zeit pachtete. Aus demselben Grunde hatte man bergscherseits auch mit der hannoverschen Postverwaltung ein Abkommen getroffen, wonach diese zwar die Besorgung der Briefpost an Berg abtrat, als Entschädigung dafür jedoch fast das ganze Hamburger Fahrpostwesen erhielt, ein Tausch, bei dem Hannover ein sehr gutes Geschäft machte.

Dagegen wurde das Thurn und Taxissche Oberpostamt in Hamburg durch die Bergsche Postverwaltung sofort beseitigt; sie gliederte die Taxissche Briefpost sich an. Nach der Schlacht bei Jena wurde auch das preußische Oberpostamt aufgehoben. Der braunschweigische Postdienstbetrieb in Hamburg ging in Bergschen Besitz über. Vom 15. Februar 1807 ab untersagte man auch der Mecklenburg-Schweriner Briefpost die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit; fast gleichzeitig mußte Schweden sein Hamburger Postamt aufgeben.

Am 8. November 1807 fand sich die Freie und Hansestadt Hamburg, dem übermächtigen Drucke weichend, endlich zum Abschluß eines Vertrags mit Murat bereit, wonach dessen Postverwaltung vom 1. Januar 1808 während der nächsten 25 Jahre allein berechtigt sein sollte, in Hamburg Postrechte auszuüben; in freistädtischem Besitze blieben nur die Hamburg-Lübecker Fahrpost, die Amerikanische Briefexpedition und die Hamburger Fußpost, eine Verkehrseinrichtung, mit der die Hamburger Ortsbriefe besorgt wurden. Hamburg erhielt für die abgetretenen Postrechte eine Jahresabfindung von 100 000 Mark Banko; auch wurde dem Senate Gebührenfreiheit auf allen Großherzoglich Bergschen Posten zugebilligt.

Die Bergsche Postherrlichkeit in Hamburg dauerte nur bis zum 1. August 1808, denn auf Napoleons Befehl mußte Murat sein Großherzogtum an Frankreich abtreten; als Entschädigung erhielt er das Königreich beider Sizilien.

Das Westfälische Postamt.

Das Königreich Westfalen war infolge des Tilsiter Friedens (am 7. Juni 1807) Mitte November 1807 aus preußischen Provinzen links der Elbe, Kurhessen, Braunschweig und dem größten Teile Hannovers usw. gebildet worden. Napoleon schenkte das Königreich seinem Bruder Jérome. Dieser ernannte zu seinem Generalpostdirektor den Herrn von Hinüber, der im Kurfürstentum Hannover die gleiche Dienststellung bekleidet hatte und der ein umsichtiger und tatkräftiger Beamter war. Ende März 1810 wurde das bis dahin immer noch von der hannoverschen Postbehörde verwaltete Hauptpost-Fuhramt in Hamburg dem Königreich Westfalen überlassen; das bei diesem Amte tätige Personal leistete am 2. April 1810 dem Könige Hieronymus Napoleon den Treueid. Das neu geschaffene Königlich Westfälische Fuhramt blieb fast ein Jahr lang in Tätigkeit und besorgte namentlich den Fuhrdienst nach Lenzen und nach den Kgl. Westfälischen Gebieten. Am 1. März 1811 war die Tätigkeit dieser Postanstalt in Hamburg beendet; an ihre Stelle trat das Kaiserlich Französische Haupt-Postfuhramt.

Das Französische Postamt.

Nachdem das Großherzoglich Bergsche Postwesen in Hamburg auf Frankreich übergegangen war, trat der Bergsche Oberpostdirektor Gonse in französische Dienste. Er nannte sich seitdem Kaiserlicher Oberpostkommissar und leitete in dieser Eigenschaft den französischen Postdienst in Hamburg. Sogleich nach seiner Amtsübernahme steigerte er die Postgebühren, und da infolge dieser Verteuerung der Briefwechsel dauernd abnahm, so wurde das Postgeld immer wieder erhöht, um die Einnahmen auf mindestens derselben Höhe wie früher zu halten.

Im April 1810 beauftragte die Preußische Regierung ihren Gesandten, Grafen v. Grote in Hamburg, die preußischen Posten in Hamburg wieder einzuführen. Der Versuch mißglückte, da Hamburg unterm 18. Dezember 1810 nebst Bremen, Lübeck und angrenzenden hannoverschen Landesteilen als »Departement der Elbmündung« dem französischen Reiche angegliedert wurde. Anfang Januar

1811 kam der französische Postkommissar Julliac nach Hamburg, und kurz nach seiner Ankunft verfügte er,

a) alle fremden Postanstalten in Hamburg hätten ihren Dienst mit Ablauf des 10. Januar 1811 einzustellen,
b) die Geschäftsbereiche und Dienstverrichtungen der fremden Postanstalten hätten am 11. Januar auf das französische Hauptpostamt überzugehen,
c) die Beamten dieser Postanstalten hätten ihre Postabrechnungen am 10. Januar abends abzuschließen und den Überschuß an die französische Postverwaltung abzuliefern,
d) diese Beamten hätten ihm auch zu melden, an welchen Orten die aufgehobenen Postanstalten etwa als Grenzpostanstalten innerhalb ihres eigenen Landes fortan wirken würden.

Vermutlich war die Verfügung auf den französischen Postdirektor Gonse in Hamburg zurückzuführen. Die mecklenburgischen Fahrposten zwischen Schwerin und Hamburg blieben einstweilen noch bestehen, weil französische fahrende Posten auf dieser Strecke noch nicht geschaffen waren; aber die mecklenburgischen Reitposten mußten aufgehoben werden. Indes wurde schon Ende Februar 1811 befohlen, daß vom 1. März ab die Mecklenburger fahrenden Posten an das französische Hauptpostamt in Hamburg abzugeben seien.

Beim französischen Hauptpostamt wurden alle Reit- und Briefposten — ausgenommen die dänischen — abgefertigt. Daneben wirkte das in einem anderen Gebäude untergebrachte Hauptpostfuhramt, wo die fahrenden Posten ankamen und abgingen. Ihre Abfahrt aus Hamburg erfolgte meistens um 11 oder 13 Uhr, während die Briefposten — von wenigen Ausnahmen abgesehen — abends um 22 Uhr nach den verschiedenen Richtungen zu Pferde abgesandt wurden.

Die seitens der Großherzoglich Bergschen Verwaltung den Hamburger Postinteressenten zugebilligte Jahresvergütung von 100 000 Mark Banko fiel weg, als Napoleon am 18. Dezember 1810 Hamburg mit Frankreich vereinigte. Napoleon befahl auch, möglichst einen in Hamburg geborenen Franzosen, der mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut sei, zum Postdirektor in Hamburg zu machen, weil man bei einem solchen Manne sicher sei, daß die Briefschaften aller mit Frankreich im Kampfe stehenden Mächte, namentlich Englands und Schwedens, sorgsam überwacht würden. Überhaupt machte die französische Postverwaltung in Hamburg es sich zur Aufgabe, eine gründliche Überwachung aller eingehenden und abgehenden Briefe durchzuführen.

Infolge der Ein- und Ausfuhrverbote Napoleons und der Kontinentalsperre stockte der Hamburger Handel in unerträglicher Weise. So blieb es bis zum 17. März 1813, als die Russen in Hamburg eindrangen. Am nächsten Tage wurden alle Räume in den beiden französischen Posthäusern versiegelt. Aber die geflüchteten französischen Beamten kamen wieder nach Hamburg zurück, als die Russen am 30. Mai Hamburg vor der Übermacht Davousts räumen mußten. Fast ein ganzes Jahr noch vermochte Frankreich sich in Hamburg zu halten. Ende Mai 1814 verließ das französische Heer endgültig die Stadt; und von diesem Zeitpunkte ab war auch die Tätigkeit der beiden französischen Postanstalten in Hamburg vorbei.

Das schwedische Postamt.

Die Anfänge einer schwedischen Postanstalt in Hamburg gehen auf das Jahr 1620 zurück; sie entsprangen dem Bedürfnis der schwedischen Regierung, sich über die politischen Vorgänge in Europa, besonders aber in Deutschland, genau unterrichtet zu halten. Zum Mittelpunkte dieses Erkundungs- und Nachrichtensystems wurde Hamburg ausersehen, weil in der mächtigen Handelsstadt alle wichtigen politischen Nachrichten zusammenströmten. Demgemäß ersuchte am 3. Januar 1620 der Reichskanzler Axel Oxenstierna den amtlichen Vertreter der Krone Schweden in Hamburg, den Holländer Leenart van Sorgen, um Stellungnahme, ob eine Postverbindung zwischen dem schwedischen Grenzorte Markaryd und Hamburg zu schaffen sein möchte. Van Sorgen fand den Plan sehr empfehlenswert, wies jedoch darauf hin, daß der Dänenkönig und der Holsteiner Herzog, durch deren Gebiete diese Post gehen sollte, um Zustimmung gebeten werden müßten. Um die neue Posteinrichtung ertragsfähig zu machen, schlug er vor, den nach Schweden handelnden Hamburger und Amsterdamer Kaufleuten ihre Benutzung zu gestatten. Mit einer für die damalige Zeit ungewöhnlichen Schnelligkeit wurde der Plan verwirklicht. Die Post verkehrte zum ersten Male am 28. Juli 1620 und seitdem regelmäßig einmal die Woche; auch durften mit ihr gemäß dem Vorschlage van Sorgens Privatbriefe befördert werden.

Zur Einrichtung eines selbständigen schwedischen Postamts in Hamburg unter Leitung eines schwedischen Postbeamten kam es aber damals noch nicht. Die Dienstgeschäfte für den schwedischen Postenlauf wurden vielmehr dem kaiserlichen (Thurn und Taxisschen) Postmeister Hans Jacob Kleinhans mit übertragen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Schweden damals noch nicht in den Kampf gegen den Deutschen Kaiser eingetreten war. Ausschlaggebend für seine Ernennung war vermutlich der Umstand, daß das Hamburger Reichspostamt die besten Postverbindungen ins Reich und nach Mittel-, Süd- und Westeuropa besaß, und daß Kleinhans die bedeutendste Zeitung in Niedersachsen herausgab. Die Krone Schweden konnte daher durch ihn besonders schnell und zuverlässig mit politischen und andern wichtigen Nachrichten versorgt werden. Im Jahre 1631 tritt als schwedischer Postmeister Andreas Wechel in Hamburg auf, der als solcher auch in Leipzig gewirkt hatte, als Gustav Adolf die Stadt besetzt hielt. Während seiner Hamburger Tätigkeit verstärkte sich Wechels Ansehen in solchem Maße, daß er 1636 an die Spitze des gesamten schwedischen Postwesens gestellt wurde.

Eine selbständige schwedische Postanstalt ist in Hamburg vermutlich 1674 eingerichtet worden, denn damals teilte der schwedische Resident dem Hamburger Senate mit, daß sein Herrscher zur Hebung des Handels ein eigenes Postamt daselbst errichten wolle, das die in Hamburg eingesammelten, nach Schweden bestimmten Briefe in einem versiegelten Paket dorthin schicken und ebenso die aus Schweden ankommenden Briefe in Hamburg ausgeben sollte. Mit diesem Plane erklärte der Senat sich einverstanden, da ein Sträuben gegenüber dem damals so mächtigen Schwedischen Reich fruchtlos gewesen wäre. Im Jahre 1685 wird eine wöchentlich einmal verkehrende Fahrpost erwähnt, die offenbar den Personen-, Geld- und Päckereiverkehr zwischen Hamburg und den deutschen Besitzungen Schwedens zu vermitteln bestimmt war. Das schwedische Postamt wurde auch damals noch von einem Hamburger Bürger in der ihm verliehenen Eigenschaft als Postmeister oder Postkommissar geleitet, vermutlich weil der Hamburger Senat darauf bestand, daß ein Einheimischer und »Angesessener« die Leitung übernähme. Später kehrte sich die Krone Schwedens nicht

mehr an dieses Verlangen, indem sie den schwedischen Untertan König (im Anfange des 18. Jahrhunderts) zum Postamtsvorsteher ernannte. Dieser wurde bald darauf geadelt und gleichzeitig zum schwedischen Ministerresidenten in Hamburg ernannt, offenbar um ihn auch in seiner Eigenschaft als Postmeister unangreifbar zu machen. Seitdem ist kein Hamburger Bürger mehr mit der Leitung des schwedischen Postamts in Hamburg betraut worden.

Im Jahre 1807 wurde das schwedische Postamt durch die Franzosen geschlossen, seit dem 23. Juni 1809 aber französischerseits der Postenaustausch mit Schweden wieder gestattet und nach dem bald darauf erfolgten Friedensschlusse auch eine schwedische Reitpost eingerichtet. Das schwedische Postamt in Hamburg wurde erst nach dem endgültigen Abzuge der Franzosen, und zwar am 7. Juni 1814, wieder eröffnet.

Nachdem Schweden durch den Kieler Frieden das vorher mit Dänemark vereinigt gewesene Königreich Norwegen erworben hatte, firmierte das Hamburger Postamt als »Königlich Schwedisches und Norwegisches Postamt«. Dänemark hatte Norwegen an Schweden gegen Übergabe von Schwedisch Vorpommern abgetreten und diese Provinz gegen das Herzogtum Lauenburg weiter vertauscht, das es von Hannover bzw. Preußen erhielt. Trotz des Verlustes seiner letzten deutschen Besitzungen behielt Schweden seine Postämter in Hamburg und auch in Lübeck bei. Um die Einwirkungen des Hamburger Senats, dem die innerhalb seines Staatsgebiets vorhandenen fremden Postanstalten ein Dorn im Auge waren, unwirksam zu machen, wurde seit 1816 der Ministerresident der Königlich Schwedischen und Norwegischen Gesandtschaft in Hamburg mit der Leitung des Postamts betraut.

Mangels schwedischen Landbesitzes in Deutschland war das schwedische Postamt in Hamburg hinsichtlich der Beförderung seiner abgehenden und ankommenden Posten nunmehr ausschließlich auf die freiwilligen, auf vertragsmäßigem Wege zu erwerbenden Dienste der preußischen, dänischen und freistädtisch-hamburgischen Postverwaltungen angewiesen. Aus dieser Tatsache erklärt sich der bescheidene Geschäftsumfang des Postamts, das 1823 nur 2 Beamte und 2 Briefträger hatte. Allmählich stieg der Verkehr jedoch etwas an, so daß die schwedische Regierung im Jahre 1856 einen Postdirektor anstellte. Als zwei Jahre später das dänische Postamt in Hamburg die Beförderung der norwegischen Post ausschließlich übernahm, wurde die amtliche Bezeichnung der Verkehrsanstalt wieder in »Königlich Schwedisches Postamt« geändert. Bei diesem Postamte mußten die Sendungen nach Schweden und konnten diejenigen nach Finnland aufgegeben werden.

Die Postanstalt erlebte nacheinander in den Jahren 1864 bis 1868 die Auflösung des dänischen, hannoverschen, Taxisschen, mecklenburgischen und endlich sogar des preußischen und des freistädtischen Postamts in Hamburg; sie wurde erst auf Grund eines Vertrags zwischen Schweden und dem Norddeutschen Bunde am 31. März 1869 aufgehoben. Damit verschwand der letzte Rest der fremden Landesposten aus Hamburg und überhaupt aus Deutschland. An ihrer Stelle breitete sich machtvoll die Post des Norddeutschen Bundes aus, deren Erbin die Deutsche Reichspost geworden ist.

Schriftwerke.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs nebst den grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung der Deutschen Reichspost. Von M. Aschenborn, zweite Auflage, bearbeitet von Dr. Karl Schneider, Ministerialrat im Reichspostministerium. 449 Seiten. Preis geb. 18 *RM*. 1928. Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Der Aschenbornsche Kommentar erschien 1908 und erregte über die Kreise der Postbeamten hinaus Aufsehen. Er fand Anerkennung und Beachtung bei Gerichten und Verwaltungsbehörden. Die praktische Brauchbarkeit dieses Werks, namentlich auf den Gebieten des Verwaltungsrechts und der Verfassung, war im Laufe der 20 Jahre seit seinem Erscheinen fast geschwunden. Auch das postrechtliche Gebiet war lückenhaft, weil neue, später eingeführte Geschäfte und die ganze Rechtsprechung und das Schrifttum nicht berücksichtigt waren. Die 2. Auflage schließt sich in den Grundzügen und der Einteilung, selbst in der Nummernfolge der Anmerkungen der 1. Auflage derartig an, daß sich in jeder Anmerkung der Rechtsstoff der früheren Auflage wiederfindet. Aber es ist ein selbständiges, auf wissenschaftlicher Prüfung beruhendes Werk, das in pietätvoller Weise das erhalten hat, was bei der veränderten Rechtslage der neuen Rechtsprechung und Literatur aufrechterhalten werden konnte. Alle Freunde des Aschenbornschen Werks schulden dem Verfasser in zweifacher Richtung Dank, nämlich für die Neubearbeitung selbst wie für die Erhaltung des noch brauchbaren Stoffes. Überblickt man das Werk mit seinem reichhaltigen neuen Inhalt, so kann man wohl nachfühlen, daß der Entschluß zu dieser 2. Auflage schwer war.

Alle Verwaltungsbeamten, nicht bloß derjenige der Deutschen Reichspost, der Richter und Staatsanwalt, sind wieder in der Lage, an der Hand des Aschenborn-Schneider in allen Fragen des umfangreichen, in den verflossenen 20 Jahren erheblich angewachsenen Rechtsstoffes diese mustergültigen, klaren Ausführungen zu Rate zu ziehen. Durch die gewählte Druckform, ein etwas größeres Format, ist es gelungen, die Seitenzahl nur um etwa 20 Seiten zu erhöhen; das Neue aber, das geboten wird, stellt ein Vielfaches dieser Seitenzahl dar.

Es ist schwer, auf Einzelheiten einzugehen. Hervorgehoben sei folgendes.

1. Der Verfasser vertritt in dem alten Streit, ob die von der Post getätigten Geschäfte als privatrechtliche Rechtsgeschäfte eine ergänzende Beurteilung durch das BGB ermöglichen, oder ob sie wegen der Benutzung einer öffentlichen Anstalt nur nach dem öffentlichen Sonderrecht zu beurteilen sind, die erstere, auch von der 1. Auflage geteilte Auffassung (S. 148). Er sagt abschließend:

> »Die praktischen Vorzüge dieser Lehre (d. h. der öffentlich-rechtlichen Theorie), die sich hauptsächlich in der Beurteilung der von Geschäftsunfähigen aufgelieferten Postsendungen und bei der Anfechtung von Willensmängeln (§§ 119 ff. BGB) und der schlechthin verneinten Pfändbarkeit der Absenderrechte zeigen, sind nicht derartig groß, daß es aus diesen in der Praxis keine Rolle spielenden Gründen not-

wendig wäre, die Vertragstheorie über den Haufen zu werfen, die seit Jahrzehnten von Rechtslehre und Rechtsprechung, insbesondere von den Zivilsenaten des Reichsgerichts, mit zutreffenden Gründen vertreten worden ist. Bloß um vorgeblich modernen Bestrebungen Rechnung zu tragen, soll man den festen Boden des Zivilrechts nicht verlassen.«

Offengelassen ist die Frage, inwieweit für das Telegraphen- und Fernsprechrecht etwas anderes gelten darf[1]). Dieser Stellungnahme ist beizutreten. Was besonders das Recht des Postscheckverkehrs (S. 186) betrifft, so kann nur mit aller Bestimmtheit versichert werden, daß man beim Entwurf des Postscheckgesetzes im Reichspostamt und Reichsjustizamt völlig auf dem Boden der Vertragstheorie stand.

2. Neu aufgenommen sind sämtliche die Post berührende Artikel der Weimarer Verfassung und das Reichspostfinanzgesetz (S. 11 bis 61). Befriedigend gelöst ist die Aufgabe, die Rechtstellung der Deutschen Reichspost als einer Hoheitsverwaltung klar zu stellen, um irrigen Rechtsauffassungen zu begegnen, die sich an die durch das Reichspostfinanzgesetz geschaffene Rechtslage knüpften. Mit aus diesem Grunde sind wohl in der Einleitung A (S. 1 bis 15) die Bestimmungen der alten Reichsverfassung aufgenommen. In den dazu gehörigen Aschenbornschen Anmerkungen ist durchweg auf die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen hingewiesen. Es fällt auf, daß diese veralteten Bestimmungen ebenfalls im Fettdruck gegeben sind. Gegen die wörtliche Aufnahme selbst, die die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung fördert (Vorwort S. VI), ist nichts einzuwenden. Im übrigen kann den Auslegungen dieses grundlegenden Teils überall beigetreten werden. Die S. 11 und 30 erwähnte Verantwortlichkeit des Reichspostministers gegenüber dem Verwaltungsrat kann wohl nur cum grano salis verstanden werden. Zu begrüßen ist der Abdruck des Verreichlichungsgesetzes und des Staatsvertrages wie des Schlußprotokolls mit Bayern (S. 399).

3. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit machen zu wollen, sei endlich aus dem vielfach neuen Inhalt der 2. Auflage besonders hervorgehoben:

Die Besteuerung der Deutschen Reichspost (S. 21 bis 25),
Gegenseitiges Besteuerungsgesetz (S. 434),
Wechselprotest (S. 39),
Stellung zur Eisenbahn (S. 131 bis 134),
Postscheckverkehr (S. 186 bis 191),
Postkreditbrief (S. 191 bis 193),
Kraftpost (S. 19, 255 ff.) mit Abdruck des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (S. 427), der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (S. 431), des Kraftfahrliniengesetzes (S. 432).

Alles in allem stellt sich hiernach die 2. Auflage als eine durchaus würdige Nachfolgerin des alten Aschenborn dar, die dessen Ansehen und volle Anerkennung verdient.

Geheimer Oberpostrat Scheda.

Die Krankheiten des Blei-Akkumulators, ihre Entstehung, Feststellung, Beseitigung, Verhütung. Für die Praxis von F. E. Kretzschmar, Ingenieur und Oberlehrer an der Elektrotechn. Abteilung der Höheren Städtischen Maschinenbauschule zu Leipzig. Dritte verbesserte Auflage. 181 Seiten mit 98 in den Text gedruckten Figuren. Preis geheftet 9 *RM*, gebunden 10,50 *RM*. 1928. Verlag von R. Oldenbourg, München, Glückstraße 8, und Berlin W 10, Dörnbergstraße 1.

Während die Bedienung der mechanischen oder rein elektrisch arbeitenden Betriebsmaschinen den gelernten Maschinisten im allgemeinen wenig Schwierigkeiten bereitet, fehlt gewöhnlich für die Überwachung und Behandlung des Akkumulators, weil er ein mehr elektrochemisch arbeitender Apparat ist, die nötige Vorkenntnis. Es herrscht in diesen Kreisen vielfach geradezu ein Mißtrauen gegenüber dem Akkumulator, dessen Bedienung bei einiger Kenntnis seines Wesens eigentlich keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfte. Vielfach fehlt für das technische Personal auch die Möglichkeit, sich über die Arbeitsweise des Akkumulators ohne allzu viel Mühe hinreichend unterrichten zu können.

Das Buch von Ingenieur F. E. Kretzschmar über die Krankheiten des Blei-Akkumulators will diesem Mangel abhelfen, indem es in einfacher, gut gegliederter Darstellung dem Praktiker eine Reihe von Ratschlägen zur Beurteilung und Behandlung seines Akkumulators an die Hand gibt. Es berichtet über Entstehung, Feststellung, Beseitigung und Verhütung der Krankheiten, die sich im Akkumulator ausbilden können. Es werden also dem Fachmann in einfacher Weise die Erscheinungen, die als Störungen eintreten können, geschildert und Ratschläge gegeben, wie aufgetretene Störungen beseitigt oder, besser noch, wie sie von vornherein verhütet werden können.

Hervorzuheben ist auch, das der Verfasser es sich angelegen sein läßt, den Akkumulator nicht so darzustellen, als sei er eine besonders empfindliche Vorrichtung, bei der alle möglichen Störungen unvermutet auftreten können, vielmehr weist er immer wieder darauf hin, daß ein richtig behandelter Akkumulator in der Bedienung zu keinen Schwierigkeiten Veranlassung gibt.

Die Darlegungen des Verfassers sind durch viele deutliche und sorgfältige Zeichnungen erläutert und erleichtern dadurch wesentlich das Verständnis.

Der Verfasser behandelt vor allem den ortsfesten Akkumulator. Es wäre für spätere Auflagen wünschenswert, wenn auch für den transportablen Akkumulator ein breiterer Raum in der Besprechung vorgesehen würde. Im übrigen aber kann das Kretzschmarsche Buch wegen seiner klaren, fachmännisch gründlichen Art der Darstellung allen, die sich mit dem Akkumulator zu beschäftigen haben, empfohlen werden.

Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen. Ein Bericht über die Literatur des Gebietes erstattet mit Unterstützung der Heinrich-Hertz-Gesellschaft zur Förderung des Funkwesens von Dr. Alfred Sacklowski. Mit einer Einführung von Prof. Dr.-Ing. e. h. Dr. K. W. Wagner. 129 Seiten. Preis geh. 4,50 *RM*, geb. 6 *RM*. II. Band der »Einzeldarstellungen aus der elektrischen Nachrichtentechnik«, herausgegeben von F. Moench. 1928. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94.

Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen ist eins der anziehendsten Gebiete der elektrischen Nachrichtentechnik, das zahlreiche Forscher, Techniker und Liebhaberkreise bewegt. Die vielfältigen Theorien über die elektrischen Vorgänge dabei lassen erkennen, über wie wenig

[1]) Vgl. hierzu Neugebauer, Arch. f. P. u. T. 1928, S. 289.

sichere Kenntnisse wir verfügen. Nur fortdauernde, systematische Beobachtungen, wie sie bisher schon von vielen Seiten und in umfänglichem Maße, u. a. auch auf einer von der Marconigesellschaft 1922/23 veranstalteten Forschungsexpedition rund um die Erde, angestellt wurden, werden uns der Aufhellung der vielfach rätselhaften Erscheinungen näherbringen. Damit würden dann vermutlich auch für die Projektierung neuer Verbindungen bessere Unterlagen zu schaffen sein, als die bisher auf empirischem Wege und unter kostspieligen Aufwendungen gewonnenen. Wissenschaftliche und wirtschaftliche Momente berühren also gleichermaßen dieses Wellenproblem, zu dessen umfassender Bearbeitung die Heinrich-Hertz-Gesellschaft alle zur Mitwirkung bereiten Kräfte in einer besonderen Studienkommission vereinigte. Auf ihre Anregung hat der Verfasser in der vorliegenden Arbeit eine Zusammenstellung der Literatur über den Gegenstand und in dem verbindenden Text einen trefflichen Überblick über das Gesamtgebiet geliefert.

Nach einer Einführung in die dem experimentellen Studium der Ausbreitungsvorgänge dienenden Meßmethoden für die Bestimmung des elektromagnetischen Feldes und in die von den verschiedenen Forschern angewandten Kunstgriffe zur Erzielung einer ausreichenden Selektivität und Empfindlichkeit für den Empfang weit entfernter Sendestellen werden die Einwirkungen der Sonne auf die Ausbreitung der Wellen, ihre täglichen und jährlichen Schwankungen, der Einfluß der Sonnenfinsternisse, der meteorologischen Verhältnisse (Bewölkung, staubreiche und feuchte Winde, Schichtungen der Atmosphäre), des Nordlichts und anscheinend auch des Mondes aufgeführt. Es folgt die Aufzählung und Betrachtung der für lange und mittlere Wellen errechneten Ausbreitungsformeln mit ihren aus der Erdkrümmung und der Wellenabsorption herzuleitenden Korrekturen, die Darlegung des ganz eigenartigen Verhaltens der schon 1914 von Kiebitz zur Benutzung empfohlenen kurzen Wellen, auf die man aber, durch die erstaunlichen Beobachtungen amerikanischer Funkfreunde aufmerksam geworden, erst in neuerer Zeit zurückgriff, der hier gegenüber den längeren Wellen auftretenden neuen Erscheinung der toten Zonen, der bei allen Wellenlängen beobachtbaren Schwunderscheinungen und des Einflusses der Bodenbeschaffenheit. Die sich anschließende Besprechung der verschiedenen Theorien über die Wellenausbreitung nimmt eine Sichtung nach dem Gesichtspunkte vor, ob eine Schicht starker Leitfähigkeit in der oberen Atmosphäre vorausgesetzt wird oder nicht.

Das Buch, eine prägnante Zusammenfassung der Forschungsergebnisse des Gebiets, stellt eine zielweisende und außerordentlich fleißige Arbeit dar; zieht sie doch beinahe 500 Veröffentlichungen heran, wobei noch hervorzuheben ist, daß auch alle wichtigeren Arbeiten berücksichtigt wurden, die in den weniger leicht zugänglichen ausländischen Zeitschriften erschienen sind.

Französischer Sprachführer für den Fernsprechweitverkehr. Von Albert Lang, Postrat im Reichspostzentralamt. 120 Seiten. Preis geb. 9 *RM*. Dritter Band der von F. Moench herausgegebenen Einzeldarstellungen aus der elektrischen Nachrichtentechnik. 1928. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94.

Für die Dienstgespräche der Beamten auf den internationalen Leitungen des Fernsprechweitverkehrs hat sich mangels einer Vorschrift im Welttelegraphenvertrag hierüber vorwiegend der Gebrauch des Französischen eingeführt. Man lehnte sich stillschweigend an die Bestimmung in der Vollzugsordnung dieses Vertrages an, daß Diensttelegramme französisch abgefaßt sein sollen. Da diese Sprache auch sonst in den internationalen Beziehungen als bevorzugt gilt und sie z. B. auch durch den Arbeitsausschuß der europäischen Telegraphenverwaltungen für die Reglung des Fernsprechweitverkehrs (C. C. I.) als Verhandlungssprache bestimmt ist, wird sich die Beamtenschaft ihrer bei der zunehmenden Verflechtung der Sprechverkehrsnetze mehr und mehr im Dienstverkehr bedienen lernen müssen. Führt doch gerade auch die Verstärkertechnik auf den Leitungen die Beamten zur Einsicht, sich aufeinander angewiesen zu sehen, sich gegenseitig bei der Handhabung des Betriebes und bei der Bedienung der Apparate zu helfen. Für diesen Umgang ist nun eine ganze Menge technischer Bezeichnungen und Redewendungen vonnöten, die man in den Wörterbüchern der gewöhnlichen Umgangssprache vergeblich suchen würde. So war es ein verdienstliches Vorgehen, diese Ausdrücke in übersichtlicher Form zusammenzustellen.

Der Sprachführer enthält im ersten Teil die Redewendungen technischer Natur, geordnet und weiter unterteilt nach den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige (Betriebs-, Störungs-, Verstärkeramtsdienst, Wechselstrom-, Gleichstrommessungen), im zweiten Teil ein deutsch-französisches und ein französisch-deutsches Wörterbuch. Diese zweckmäßige Anordnung ermöglicht dem Beamten, sich je nach seiner Beschäftigung im Dienste schnell zurechtzufinden, was durch den Fettdruck der Stichwörter erleichtert wird, sowie sich in die Sprache nach und nach einzuarbeiten und ihre Beherrschung sich allmählich anzueignen. Aus wirtschaftlichen Erwägungen hat sich Verfasser auf eine im ganzen richtige Auswahl der für den besonderen Zweck notwendigen Wendungen und Wörter beschränkt. Immerhin umfaßt der 1. Teil 549 Ausdrucksformen, das Wörterbuch 90 Seiten.

Ist das Buch in erster Linie dazu berufen, den Beamten im Fernsprechweitverkehr ein Dienstbehelf zu sein, so wird es über diesen Kreis hinaus auch den Nutznießern jenes Verkehrs, den Banken, Handelshäusern, Industrieunternehmungen usw., bei den unausbleiblichen Rückfragen und den Gesprächen mit den Beamten der fremden Verwaltungen als ein willkommenes Hilfsmittel dienen. Es füllt eine Lücke auf dem Büchertisch aus. Inhalt und geschmackvolle Ausstattung lassen seine Anschaffung empfehlenswert erscheinen.

Laboratoriumsbuch für die Kautschuk- und Kabelindustrie. Von Dr. phil. Stefan Reiner, Duisburg. Mit 35 Abbildungen. 71 Seiten. Preis brosch. 4,50 *RM*, geb. 6 *RM*. 1928. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).

Daß die Kabelfabriken mit peinlichster Sorgfalt arbeiten müssen und nur Werkstoffe verwenden dürfen, die in einem unbedingt zuverlässigen Verfahren auf Reinheit und sonstige Eigenschaften geprüft wurden, ist eine Erkenntnis, die allein die Erfüllung der Lieferungsbedingungen und die Aufrechterhaltung des Betriebes eines Kabels, gleichviel, ob es für Starkstrom oder Schwachstromzwecke dient, verspricht. Daher muß auf die Durcharbeitung der Untersuchungsmethoden in der Fabrik besonderer Nachdruck gelegt werden.

In der Reihe der von Patentanwalt L. Max Wohlgemuth herausgegebenen Laboratoriumsbücher für die

chemischen und verwandten Industrien nimmt der vorliegende 27. Band für die Kautschuk- und Kabelindustrie einen wichtigen Platz ein, hat doch die Kautschukforschung in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen und bewirkt, daß an die Stelle empirischen Ausprobierens früherer Zeiten die Lehren der exakten Wissenschaft traten. Die Untersuchung kann sich auch nicht auf das Fertigfabrikat beschränken, sondern muß sich zur Verhütung von Fehlern in den Erzeugnissen auf alle zur Fabrikation nötigen Rohprodukte erstrecken. Ihre Zahl ist sehr groß. Mit Recht nennt der Verfasser das Kautschuk- und Kabelwerk-Laboratorium im Vorwort ein kleines Materialprüfungsamt und bezeichnet es an anderer Stelle als die Heimstätte der geistigen Entwicklung der Fabrikation. Ohne dessen Begutachtung darf kein Rohstoff verarbeitet werden.

Die vorliegenden analytischen Untersuchungsmethoden beziehen sich auf die wichtigsten Metalle, deren die Kabelindustrie bedarf, auf die mineralischen Füllstoffe, wie Schwerspat, Kalk, Kreide, Gips, Talkum, Mennige u. a. mehr, auf die organischen Zusatzstoffe (Öle, Fette, Wachse), auf die Textilien, Papiere (Telephon- und Hochspannungspapier). Besonderer Wert wird dann natürlich auf die Analysenmethoden und namentlich auf die technologischen Prüfverfahren des Kautschuks und der Kautschukfabrikate gelegt; zum Schluß werden die Verfahren für Isolierband und Guttapercha angegeben. Als Anhang ist die Anwendung der Fluchtlinientafel in der chemischen Analyse an Hand eines Beispiels beschrieben, die in der Hand des Chemikers dasselbe bedeutet, was die Rechentafel als Werkzeug für den Ingenieur im Gebiet der Elektrotechnik ist.

Ein Literatur- und Sachverzeichnis ist dem ansprechend ausgestatteten Buche angefügt.

Aufbaupraxis in Fernsprech-Amts- und Nebenstellenanlagen. Von H. Benzing, Telegraphenoberwerkmeister, und H. Utesch, Telegraphenoberbauführer. 163 Seiten, mit 135 Zeichnungen. Preis 4,80 *RM*. Teil VII der vom Obertelegrapheninspektor Carl Westphal in Lübeck herausgegebenen Sammlung »Der praktische Telegraphenhandwerker«. Verlag von Franz Westphal in Lübeck.

In gedrungener und durchsichtiger Schreibweise bringen zwei Praktiker die beachtlichen Erfahrungen ihrer Tätigkeit beim Aufbau von Fernsprechämtern und Nebenstellen sowie die daran anzuknüpfenden Ratschläge für die Vornahme der Arbeiten zur Darstellung. Was sie sagen, ist ersichtlich das Ergebnis überlegter, immer den Zweck der Einrichtung im Auge behaltenden Handhabung der bestehenden Dienstanweisungen. Bildet in diesen aber die Beschreibung der Konstruktion, das Resultat der Arbeit, den Hauptkern, so fehlt es dazu meist an einer Anleitung zur handwerksmäßigen Ausführung. Diese Lücke wird hier ausgefüllt und die Frage beantwortet, wie man vorzugehen hat beim Aufbau eines Vielfachfeldes, des Vermittlungsplatzes, der Relais- und Wählergestelle, bei Herrichtung und Belegung des Kabelrostes, des Hauptverteilers und der Räume. Diesen Arbeiten im Fernsprechamt folgen im zweiten Teil die in den Nebenstellen, Feststellung des Raumbedarfs und der Verwendbarkeit der Räume, Herrichtung der Sammleranlagen, der Schrank-, der Selbstanschluß und Reihenanlagen. Manch kluges Wort, wie die Arbeit anzufassen ist, über die Auswahl geeigneter Hilfsgeräte und ihre Handhabung usw. ergänzt den Inhalt des auch nach seiner Ausstattung empfehlenswerten Buches.

Gerichtliche Entscheidung.

Aus dem Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Zur Anwendung des § 6 Abs. 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl S. 705). Überlassung einer »bevorrechtigten« Anlage an einen nichtwegeunterhaltungspflichtigen Dritten.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 5. Juli 1928 1 C 142. 27.

Entscheidungsgründe:

»Schon vor dem Jahre 1906 hat die Beklagte (Telegraphenverwaltung) die öffentlichen Wege in der Gemeinde Olbersdorf, hinsichtlich deren die Klägerin (Gemeinde Olbersdorf) unterhaltungspflichtig ist, für ihre Telegraphenlinien benutzt. In dem erwähnten Jahre hat die Klägerin ihr Elektrizitätswerk eingerichtet und seitdem auch selbst für die Zwecke der Weiterleitung des dort hergestellten Starkstroms diese Wege in Benutzung genommen. Unter dem 1. April 1925 hat die Klägerin das Elektrizitätswerk an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke, die nicht wegeunterhaltungspflichtig ist, veräußert. Das ist unstreitig.

Daß es sich bei der Errichtung des Elektrizitätswerks durch die Klägerin um eine Einrichtung aus Gründen des öffentlich-rechtlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen, gehandelt hat, kann ohne weiteres angenommen werden, ist auch im Rechtsstreit nie in Zweifel gezogen worden. Daher hat die Beklagte (Telegraphenverwaltung) dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung ihrer Telegraphenlinien auf ihre Kosten stattgeben müssen, wenn sonst die Herstellung der Starkstromkabel, einer »späteren besonderen Anlage«, hätte unterbleiben müssen oder doch wesentlich erschwert worden wäre, und sie hat weiter die Kosten zu tragen gehabt, wenn infolge dieser späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen hat versehen werden müssen (TWG § 6 Abs. 2, 3). Andererseits sind der Beklagten nunmehr, nachdem die Klägerin das Elektrizitätswerk an die nichtwegeunterhaltungspflichtige Aktiengesellschaft Sächsische Werke veräußert hat, die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten zu erstatten (TWG § 6 Abs. 4). Diese Erstattungspflicht trifft die Klägerin als den veräußernden Wegeunterhaltungspflichtigen, nicht die Sächsischen Werke als Erwerber des Werkes (RGZ Bd. 94 S. 182; anderer Meinung, wenigstens anscheinend, Eger-Gordan, Post-, Telegraphen- und Telephonrecht § 67 zu 3 d S. 157, und ihm folgend Wolf Telegraphenwegegesetz § 6 Anm. 19). Da die Klägerin unstreitig Alleineigentümerin des Werkes gewesen ist, ist es ohne Belang, daß die eben angeführte Gesetzesstelle von »Anteilen« spricht; die etwaige Erstattungspflicht

trifft vielmehr die Klägerin im vollen Umfange. Das aus dem Wortlaut des Gesetzes — erwachsende Kosten — gegen die Erstattungspflicht sich nichts herleiten läßt, ist anerkanntes Recht (vgl. RGZ a. a. O.).

1. Was nun die einzelnen Posten anlangt, deren Erstattung die Beklagte begehrt:

a) ..... (folgen Ausführungen über einige kleinere Beträge, die von der DRP fallen gelassen, teils vom LG abgesetzt waren, was die DRP im Berufungsverfahren nicht beanstandet hatte);

b) im übrigen dagegen erachtet der Senat — von zwei unten zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen — die Voraussetzungen der Erstattbarkeit der Beträge für dargetan.

aa) Das bedarf keiner weiteren Erörterung hinsichtlich des Rechnungsbetrags vom 20. März 1907 über 625,71 *M*. Denn daß es sich hier um Kosten handelt, die durch die Anbringung von Schutzvorrichtungen für die schon vorhandenen Telegraphenlinien der Beklagten infolge der »besonderen Anlage« der Klägerin erforderlich geworden sind (Schutznetze, Isolierung der Starkstromleitung, TWG § 6 Abs. 3, 4), muß die Klägerin schon um deswillen gegen sich gelten lassen, weil sie selbst unter dem 22. April 1907 die Erstattung dieses von ihr aufgewendeten und durch eine Rechnung der Siemens-Schuckert-Werke belegten Betrages unter Bezugnahme auf das TWG mit der Begründung gefordert hat, daß sie insoweit zum Schutze der Telephonlinien Sicherungsmaßnahmen habe treffen müssen; sie hat den Betrag von der Beklagten auch erhalten.

Ähnlich liegt der Fall hinsichtlich des Rechnungsbetrags vom 20. August 1919 über 230 *M*. Das Elektrizitätswerk der Klägerin hat hier selbst als Schutz für die Reichstelephonleitungen infolge einer in Erweiterung ihrer besonderen Anlage neu sich ergebenden Kreuzung mit den Starkstromleitungen ein Schutznetz vorgeschlagen, diese Arbeit dann selbst ausgeführt, die Rechnung hierüber im Betrage von 230 *M* bei der Beklagten eingereicht und von ihr auch bezahlt erhalten. Auch muß sie deshalb in jedem Falle gegen sich gelten lassen, daß es sich um durch die Herstellung von Schutzvorrichtungen notwendigerweise erwachsene Kosten handelt. Ebenso anzusehen ist der Rechnungsbetrag vom 18. (28.) Juli 1923 über 670 (160) *M*.

bb) Bei den Rechnungen vom Oktober bis Dezember 1906 und vom 31. August handelt es sich nach der Darstellung der Beklagten um Verlegungen und Veränderungen von Telegraphenlinien (TWG § 6 Abs. 2, 4). Der Senat muß bei freier Beweiswürdigung auch hier die Erstattbarkeit als dargetan erachten.

Daß zunächst die Beklagte ihrerseits die Beträge aufgewendet hat, wird nicht bestritten. ..... Als von der Betlagten aufgewendet, müssen auch die Werte des Materials eingesetzt werden, welche die Beklagte aus ihren Vorratsbeständen entnommen hat, abzüglich des Wertes der bei den Arbeiten etwa gewonnenen Materialien.

Es fragt sich aber weiter, ob diese Aufwendungen für die Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien erfolgt sind. Der Senat erachtet auch insoweit den Beweis im Sinne der Beklagten für geführt. Daß die Errichtung des Elektrizitätswerks durch die Klägerin im Jahre 1906 und damit eines Starkstromnetzes die Verlegung von Telegraphenlinien oder Änderungen daran notwendig gemacht haben wird, liegt auf der Hand. Daß die Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit solcher und ihrer Durchführung ausführlich tätig geworden ist, ergeben die Akten der Oberpostdirektion und die überreichten Pläne. Deren Beweiskraft insoweit anzuzweifeln, liegt keinerlei Anlaß vor. Darnach sind insbesondere auch vielfache Verlegungen und Veränderungen an den Telegraphenlinien in Aussicht genommen gewesen. ..... Prüft man weiter die Rechnungen durch, so handelt es sich — wenigstens soweit die Forderung aufrechterhalten wird — um Aufwendungen, die durch Verlegung und Veränderung der Telegraphenlinien wenigstens entstanden sein können (Materialbeschaffung, Arbeitslöhne, Entschädigung an die Beamten, Instandhaltung des Handwerkzeugs, Frachten und Fuhrlöhne, Reinigungsgebühren, Leihgebühren für Wagen). Das gilt auch hinsichtlich des Inhalts der Leistungen, soweit er sich aus den Rechnungen ergibt (z. B. insbesondere hinsichtlich der Art des beschafften Materials). Sodann ist auf den Rechnungen überall bescheinigt, daß es sich um Aufwendungen für die Verlegung und Veränderung der Telegraphenlinien infolge der Herstellung der elektrischen Lichtanlage in Olbersdorf handle. Diesen Bescheinigungen muß maßgebliche Bedeutung beigemessen werden. Die Telegraphenverwaltung ist eine Behörde, und derartige innerdienstliche Zeugnisse haben nach dem dem Senat bekannten Verfahren der Behörden eine sehr wesentliche Beweiskraft. Das muß hier um so mehr gelten, als die Führung dieser Nachweise durch die von der Beklagten mitgeteilten Verwaltungsanordnungen ganz besonders und gerade im Hinblick auf § 6 TWG zur Pflicht gemacht worden ist. Es handelt sich also um wesentlich mehr als um bloße Aufzeichnungen eines Privatmannes. Nimmt man noch den zeitlichen Zusammenhang der Rechnungen mit den aus den Akten der Oberpostdirektion hervorgehenden Vorgängen hinzu, so hat der Senat in Zusammenfassung aller vorerörterten Umstände die volle Überzeugung davon erlangt, daß es sich bei den in den Rechnungen niedergelegten Beträgen um Aufwendungen für die Verlegung und Änderung der Telegraphenlinien handelt, und nur um solche. ..... (wird noch näher ausgeführt).

Lediglich hinsichtlich der prozentual berechneten »Nebenkosten« im Gesamtbetrage von 15,41 *M* ist mangels näherer Begründung nicht ersichtlich, inwiefern es sich um Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 2 TWG handeln soll. Hinsichtlich dieses Betrages ist deshalb der Erstattungsanspruch nicht dargetan.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen erachtet der Senat zugleich für dargetan, daß es sich bei den durch die hier behandelten Rechnungen von 1906 und 1918 belegten Beträgen lediglich um Aufwendungen für neue Verlegungen und Veränderungen handelt und nicht um Unterhaltungsarbeiten. Da die Beklagte weiterhin alle Ansprüche nicht weiter verfolgt, bei denen zweifelhaft sein könnte, ob sie neue Anlagen oder lediglich die Unterhaltung alter betreffen, bedarf es im vorliegenden Rechtsstreit keiner Erörterung der Frage, ob auch bloße Unterhaltungskosten zu den nach TWG § 6 Abs. 2 bis 4 zu erstattenden Kostengehören.

Nach TWG § 6 Abs. 4 sind zwar schlechthin die »erwachsenen« Kosten zu erstatten. Es wird aber, dem Willen des Gesetzes in jedem Falle entsprechend, nur die Erstattung notwendigerweise erwachsener Kosten zuzulassen. Doch auch die Notwendigkeit ist —

von einer unten zu erwähnenden Ausnahme abgesehen — hier dargetan. Die Notwendigkeit muß in zwei Richtungen vorgelegen haben: Einmal müssen die Verlegungen oder Veränderungen überhaupt um deswillen erforderlich gewesen sein, weil sonst die Herstellung der »besonderen Anlage« hätte unterbleiben müssen oder doch wesentlich erschwert worden wäre (TWG § 6 Abs. 2); sodann müssen die Aufwendungen für die vorgenommenen Verlegungen und Veränderungen nötig gewesen sein. In ersterer Richtung bestehen hier keinerlei Bedenken; auch die Klägerin hat insoweit nichts gegen den Anspruch der Beklagten vorgebracht. Es wäre ja auch abwegig, anzunehmen, daß die Telegraphenverwaltung solche Verlegungen und Veränderungen vornehmen würde, die nicht durch den Neubau des Starkstromnetzes erfordert worden wären, und zwar um so mehr, als die Telegraphenverwaltung zunächst selbst die Kosten dafür zu tragen hatte und die Entstehung eines Erstattungsanspruchs nach TWG § 6 Abs. 4 völlig ungewiß war. In der zweiten Richtung entscheidet zugunsten der Beklagten ebenfalls schon die zuletzt angestellte Erwägung. Bei der bekannten Sparsamkeit der Telegraphenverwaltung ist in keiner Weise anzunehmen, daß sie für die vorgenommenen Arbeiten unangemessene, nicht erforderliche Aufwendungen gemacht hätte. Hiervor hütet sich ein Behördenbetrieb in jeder Richtung, schon wegen der Aufsicht durch die Rechnungshöfe. Mangels näherer Begründung durch die Klägerin, inwiefern unangemessen hohe Beträge gefordert würden, hat daher der Senat auch ohne Vernehmung eines Sachverständigen die volle Überzeugung davon erlangt, daß die hier erwachsenen Kosten notwendigerweise erwachsen sind. Lediglich in einem geringfügigen Punkte bestehen Zweifel. Soweit nämlich Handwerkszeug neu angeschafft wird, kann die Aufwendung hierfür zu den im Einzelfall zu erstattenden Kosten nur dann gerechnet werden, wenn es bei dieser Arbeit verbraucht worden ist. Dauert seine Benutzbarkeit über diese Arbeit weiter für andere Arbeiten, so sind notwendige Kosten in dem hier in Betracht kommenden Sinn nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich ein der Abnutzung der Werkzeuge entsprechender Bruchteil davon. Sonst könnte unbilligerweise auf eine bestimmte Arbeit die Anschaffung fortdauernd auch anderweit benutzter Werkzeuge aufgebürdet werden. So sehr daher die Kosten für die Vorrichtung und Erhaltung des Handwerkszeugs (Spitzen der Hacken, Schärfen der Schaufeln usw.) als mutmaßlich bei der gerade in Betracht kommenden Arbeit verbraucht, für erstattungsfähig anzusehen sind, gilt dies nicht ohne weiteres für die Neuanschaffung von Handwerkszeug. Ein Betrag von 3,60 *M* für 3 Hackenstiele muß daher abgesetzt werden.

Nach TWG § 6 Abs. 2 muß dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie auf Kosten der Telegraphenverwaltung unter den dort angegebenen Voraussetzungen stattgegeben werden. Es kann indessen nicht angenommen werden, daß die Stellung eines solchen Verlangens auch noch Voraussetzung für den Erstattungsanspruch der Beklagten gemäß § 6 Abs. 4 ist. Vielmehr ist der Erstattungsanspruch begründet, wenn nur die in § 6 Abs. 2 und 4 aufgeführten sachlichen Erfordernisse erfüllt sind, insbesondere also dann, wenn die Telegraphenverwaltung auch ohne förmliches Verlangen die zur Durchführung der neuen besonderen Anlage erforderlich gewesenen Verlegungen und Veränderungen vornimmt. Das ergibt insbesondere auch noch ein Vergleich mit § 6 Abs. 3, wo von einem solchen Verlangen nicht die Rede ist, sondern nur von der Notwendigkeit der Schutzvorrichtungen (»muß ... versehen werden«). .....

Damit ist die Erstattbarkeit der hier behandelten Beträge mit den hervorgehobenen Einschränkungen dargetan.

cc) Beim Rechnungsbetrag vom 15. April 1922 in Höhe von 2 257,20 *M* handelt es sich um Anbringung von Schutzvorkehrungen (TWG § 6 Abs. 3, 4). ..... Durch die Rechnung des Elektrizitätswerks der Klägerin selbst wird dargetan, daß die Aufwendungen für die Anbringung von Schutzvorkehrungen an den Reichstelegraphenleitungen erfolgt sind. Die Notwendigkeit der Aufwendungen in dem Sinne, daß überhaupt eine Schutzvorkehrung erforderlich gewesen ist, ist unbedenklich aus den entsprechenden Gründen anzunehmen, wie sie im Falle bb) dargelegt worden sind. Gegen die Notwendigkeit in dem Sinne, daß für die Schutzvorkehrung nur das Erforderliche und Angemessene aufgewendet worden ist, kann hier von der Klägerin nichts eingewendet werden, weil es sich um eine Rechnung ihres eigenen Elektrizitätswerks handelt.

2. Ist nach alledem, von den hervorgehobenen Ausnahmen abgesehen, die Erstattbarkeit der von der Beklagten aufgewendeten Beträge festzustellen, so fragt sich doch noch weiter, in welcher Höhe der Erstattungsanspruch besteht.

Nach TWG § 6 Abs. 4 sind die durch die Verlegungen oder Veränderungen oder durch die Herstellungen von Schutzvorkehrungen erwachsenen Kosten zu erstatten. Darnach handelt es sich um einen Anspruch auf Ersatz der seinerzeit gemachten Aufwendungen. Nicht in Frage steht ein Anspruch auf Ersatz des jetzigen Wertes der seinerzeit vorgenommenen Arbeiten. Das Schicksal dieser Arbeiten und insbesondere ihre Abnutzung durch Zeitablauf spielt darnach keine Rolle. Vielmehr kann die Beklagte die seinerzeit aufgewendeten Beträge erstattet verlangen. Dem im Gesetz begründeten Anspruch gegenüber kann sich die Klägerin auch nicht auf angebliche Ersparnisse von Aufwendungen berufen, die die Beklagte an anderer Stelle gemacht habe. Es ist auch ohne Belang, wenn die Klägerin es unterlassen hätte, sich bei dem Verkauf des Werkes durch entsprechende Abmachungen mit dem Erwerber die Übernahme der Ersatzansprüche der Telegraphenverwaltung zusichern zu lassen, und wenn deshalb der Erstattungsanspruch jetzt eine beträchtliche Belastung für sie bedeutete; andererseits ist es für den Erstattungsanspruch selbstverständlich gleichgültig, ob ihn die Klägerin vereinbarungsgemäß auf den Erwerber des Werkes abwälzen kann oder nicht.

Bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs ergibt sich hier die Schwierigkeit, daß die Aufwendungen der Telegraphenverwaltung unter der Herrschaft der früheren Währung gemacht worden sind, während ihre Erstattung in der neuen Währung stattzufinden hat. Der Erstattungsanspruch der Beklagten — ein gesetzlicher, nicht rechtsgeschäftlicher Anspruch — ist nun, wie schon das Landgericht zutreffend angenommen hat, überhaupt erst mit der Übergabe des Elektrizitätswerks seitens der Klägerin an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke, also am 1. April 1925 ent

standen. Denn erst in diesem Zeitpunkt ist die gesetzliche Voraussetzung des Erstattungsanspruchs, die Überlassung der besonderen Anlage seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen an den Nichtunterhaltungspflichtigen (TWG § 6 Abs. 4), eingetreten. Die Vorstellung, der Erstattungsanspruch sei als bedingter schon mit der Aufwendung entstanden und es sei nur jetzt die Bedingung der Überlassung der Anlage eingetreten, ist abzulehnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich ein bedingter gesetzlicher Anspruch überhaupt denken läßt, die Möglichkeit bedingter Ansprüche nicht vielmehr nur bei Rechtsgeschäften besteht. Denn keinesfalls könnte im Falle des TWG § 6 ein solcher bedingter Anspruch angenommen werden; es müßte dann vielmehr das Gesetz schon selbst zum Ausdruck bringen, daß der Anspruch schon mit der Aufwendung entstanden und seine Durchführbarkeit nur noch von der Überlassung der besonderen Anlage abhängig sei. Das ist aber gerade nicht der Fall; vielmehr will ersichtlich das Gesetz den Erstattungsanspruch erst mit der Überlassung entstehen lassen. Ist der Erstattungsanspruch darnach aber erst in der Zeit der neuen Währung und insbesondere nach dem 14. Februar 1924 (Aufw. Ges. § 1) entstanden, so scheiden zunächst Aufwertungsgesichtspunkte hier überhaupt aus. Dagegen hat eine Umwertung allerdings stattzufinden, eben schon weil die Aufwendung unter der alten, die Erstattung unter der neuen Währung stattfindet. Hierbei ist nun zu berücksichtigen, daß das Gesetz der Beklagten den Anspruch auf Erstattung der erwachsenen Kosten gegeben hat. Sie soll darnach ersichtlich dasjenige erhalten, was sie selbst aufgewendet hat, und das kann nur heißen, die gleiche Kaufkraft. Hinsichtlich der Aufwendungen aus den Jahren 1906 und 1907 ist es daher, wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, durchaus berechtigt, wenn die Beklagte die gleiche Summe Reichsmark fordert, wie sie sie in damaliger Mark aufgewendet hat. In den Jahren 1906 und 1907 war die Mark noch vollwertig im Inlande und Auslande, und sie besaß im allgemeinen sogar eine höhere Kaufkraft als die heutige Reichsmark, so daß der Klägerin jedenfalls durch die Forderung eines gleich hohen Reichsmarkbetrages kein Schaden erwächst. Eine Zahlung in Papiermark kommt nicht in Frage. Wenn hinsichtlich der Aufwendungen vom Jahre 1918 an die Beklagte ihre Aufwendungen in der gleichen Summe Reichsmark erstattet verlangt, die sich als Goldmarkwert der in der Inflationszeit aufgewendeten Papiermarkbeträge bei einer Umrechnung an Hand der Tabelle zum Aufwertungsgesetz ergibt, so ist dem ebenfalls nicht entgegenzutreten; die Klägerin hat sich gegen diese Berechnungsweise auch nicht gewendet. Denn die Umrechnung dieser Papiermarkbeträge an der Hand der Tabelle des Aufwertungsgesetzes ergibt nach dem Sinn dieser Tabelle, wieviel vollwertige Friedensmark gemäß dem Willen des Gesetzgebers ein Papiermarkbetrag wert ist. Daß die Beklagte aber wenigstens den gleichen Betrag in Reichsmark verlangen kann, wie er in Friedensmark betrug, ist schon oben bei der Besprechung der Aufwendungen in den Jahren 1906 und 1907 gesagt«.[1])

[1]) Das Urteil entspricht der Rechtslage. Beachtenswert ist es auch an den Stellen, wo es die Frage des Beweises von Kosten aus früheren Zeiten eingehend erörtert. — Vgl. ferner zum § 6 Abs. 4 TWG das Urteil des Kammergerichts vom 3. November 1923, Archiv 1923 S. 136, und die Anmerkungen dazu. — Das OVG Dresden erörtert nebenher die Frage — ohne sie zu entscheiden —, ob der § 6 Abs. 4 TWG der Deutschen Reichspost das Recht gibt, außer dem Ersatz der Kosten für Schutzvorkehrungen auch die Erstattung der Auslagen für deren Instandhaltung zu verlangen. Das OVG Dresden scheint die Frage verneinen zu wollen. Ich möchte sie bejahen. Denn auch diese Kosten sind »durch« die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsen.

Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Reichsdruckerei, Berlin.
7630. 28. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint monatlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,30 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 12 — Berlin, Dezember — 1928

Inhalt: Die Deutsche Reichspost seit 1918, S. 325. — Neuzeitliche Arbeitsgeräte im Postbetrieb, S. 334. — Schriftwerke: Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918—1928. Ein Sammelwerk, S. 345. — Köhler, Postrat, Gesetzliche Grundbestimmungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen der Freien Stadt Danzig, S. 346. — Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Postrecht, S. 346. — Aus anderen Rechtsgebieten, S. 348.

Die Deutsche Reichspost seit 1918 [1]).

Von Dr. Karl Sautter, Staatssekretär im Reichspostministerium, Berlin.

In den Jahren des Weltkriegs hatten Post und Telegraphie umfangreiche Aufgaben für den Nachrichtendienst des Heeres und für den Verkehrsaustausch zwischen Feld und Heimat zu bewältigen. Wie das Wirtschaftsleben überhaupt war auch der ganze Verkehrsapparat der Post auf den Kriegsbetrieb umzustellen. Die Einrichtungen und Betriebsmittel, aber auch die im Betrieb tätigen Menschen, litten schwer unter den unmittelbaren Wirkungen des Krieges, unter dem Übermaß der Anforderungen, die an sie gestellt werden mußten, und unter dem Mangel an Möglichkeiten, den Verbrauch an Stoff und Kraft wieder aufzuholen. So ergab sich als Folge des Weltkriegs auf allen Gebieten des Post- und Telegraphenwesens die Notwendigkeit, in umfassender Weise erst alles wieder aufzubauen, was der Krieg zerstört, in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt oder in seiner Entwicklung gehemmt hatte. Man war sich von vornherein klar darüber, daß diese gewaltige Aufgabe eine Reihe von Jahren erfordern werde und wegen der nötigen Aufwendungen nur schrittweise zu lösen sei. Dem ohne Zögern eingeleiteten Wiederaufbau setzten sich bald schwere Hemmungen entgegen, die in der allmählich zunehmenden Zerrüttung der Währung ihre Ursache hatten und sich in finanziellen Schwierigkeiten der gesamten öffentlichen Verwaltung ausdrückten. Planmäßig und durchgreifend konnten daher diese Arbeiten erst nach Festigung der Währung und Schaffung ordnungsmäßiger Wirtschaftsgrundlagen im Jahre 1924 aufgenommen werden. Inzwischen hatten sich die Anforderungen erhöht, die die um ihr Fortkommen ringende, zu den Fremdlasten aufs schwerste herangezogene Wirtschaft mit Recht an die Post- und Telegrapheneinrichtungen stellte. Auch war Deutschland infolge des Krieges und des Währungsverfalls in der Gestaltung seiner Verkehrseinrichtungen mehr und mehr hinter fremden Ländern zurückgeblieben, mit denen es sich vergleichen konnte und mußte. Es wird in den folgenden Ausführungen darzulegen sein, wie die Deutsche Reichspost die Aufgaben, vor die sie sich in organisatorischer, verkehrspolitischer, technischer, personal- und finanzpolitischer Hinsicht gestellt sah, der Lösung entgegengeführt hat.

1. Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 schuf die Rechtsgrundlage für die Einheit des deutschen Post- und Telegraphenwesens. Im Vollzug der Verfassung wurden die bisher selbständigen Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs durch Staatsverträge, die das Reich mit diesen Länder schloß, zum 1. April 1920 an das Reich übergeführt.

Die Erfahrungen in den Zeiten der Geldentwertung legten den Gedanken nahe, die Reichspost, die dauernd beträchtliche Zuschüsse aus allgemeinen Reichsmitteln erforderte, auf eigene Füße zu stellen. Als die Not der Reichsfinanzen unter dem Druck der Reparationsverpflichtungen und unter den Wirkungen der Währungsschwierigkeiten aufs höchste gestiegen war, wurde die Reichspost, wie auch die Reichsbahn, im November 1923 aus der unmittelbaren Verbindung mit dem allgemeinen Reichshaushalt gelöst und sich selbst überlassen. Aus diesem tatsächlichen Zustand hat hierauf das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924[2]) die rechtlichen Folgerungen gezogen, indem es bestimmt, daß der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung »Deutsche Reichspost« vom Reichspostminister unter der Mitwirkung eines Verwaltungsrats zu verwalten und das Reichsvermögen, das dem Post- und Telegraphenbetrieb dient, als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs getrennt zu halten ist. Das Postfinanzgesetz hat dem Aufbau der Deutschen Reichspost eine andere Gestalt gegeben, in ihrem Bereich kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen Geltung verschafft und eine Reihe von Reformen gezeitigt, die inzwischen in sämtlichen Zweigen von Verwaltung und Betrieb, besonders in der Wirtschaftsführung, wirksam geworden sind. In der Eigenschaft der Deutschen Reichspost als einer unmittelbaren Reichsverwaltung hat das Postfinanzgesetz jedoch nichts geändert, ebensowenig in der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichspostministers innerhalb des Reichskabinetts und gegenüber dem Reichstag. Einige unbedeutende Veränderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und in der Höhe der

THE LIBRARY OF JAN 19 1929 UNIVERSITY OF ILL

[1]) Veröffentlicht in dem Gedenkwerk »Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918 bis 1928«, S. 271. (Vgl. die Besprechung des Gedenkwerks auf S. 345 dieses Hefts.)

[2]) Reichsgesetzblatt 1924 I S. 287.

Rücklage führte später das Gesetz vom 15. Juli 1926[3]) herbei. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats aus je 10 Vertretern des Reichstags und Reichsrats, 1 Vertreter des Reichsfinanzministers, 12 Männern der Wirtschaft und 7 dem Personal entnommenen Mitgliedern räumt der Wirtschaft einen gegen früher wesentlich verstärkten Einfluß auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ein und trägt dem neuzeitlichen Gedanken Rechnung, das Interesse des Personals an dem Unternehmen durch Mitwirkung bei wichtigeren Entschließungen anzuregen.

Die Grundsätze über das Regal der Post und Telegraphie sind in dem zehnjährigen Zeitraum im wesentlichen dieselben geblieben wie früher. Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871[4]) erfuhr nur in den Zeiten der Geldentwertung einige vorübergehende Änderungen, die die Haftung der Post betrafen. Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892[5]) war den Fortschritten der Technik anzupassen, was durch Reichsgesetz vom 3. Dezember 1927[6]) geschah; auf diesem Rechtsgebiet gilt jetzt das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928[7]). Das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899[8]) war für einen Teil seiner Bestimmungen durch die Notverordnung vom 13. Februar 1924[9]) ersetzt worden, doch wurde nach einiger Zeit durch deren Aufhebung der alte Rechtszustand wiederhergestellt. Das Kraftfahrliniengesetz vom 26. August 1925[10]) hat nähere Bestimmungen über das Recht der Deutschen Reichspost zur Einrichtung von Kraftfahrlinien für Personenbeförderung getroffen. Die Reichsgesetze vom 23. November 1921 und 22. Juni 1925[11]) verliehen den vertraglichen Verkehrsbeziehungen Deutschlands zu den fremden Ländern Rechtskraft.

Die Unrast der Nachkriegszeit spiegelt sich in den zahlreichen Gebührengesetzen wider, die in den Jahren 1920 bis 1923 erschienen. Eine grundlegende Vereinfachung und die nötige Beweglichkeit im Gebührenwesen brachte das Postfinanzgesetz, das die Bemessung der Gebühren dem Verwaltungsrat zuwies. Bedeutungsvoll für das Gebührenwesen ist auch das Reichsgesetz vom 29. April 1920[12]), das die Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr aufhob.

Die Verkehrsordnungen, denen die Eigenschaft von Rechtsverordnungen zukommt, wurden im Jahre 1921 für das ganze Reichspostgebiet vereinheitlicht. Die Feststellung der Grundsätze über die Benutzung der Verkehrseinrichtungen ging durch das Postfinanzgesetz an den Verwaltungsrat über. In Geltung sind die Postordnung vom 22. Dezember 1921[13]), die Postscheckordnung vom 7. April 1921 in der Fassung vom 16. Dezember 1927[14]), die Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926[15]) und die Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927[16]).

In der Verwaltung war der Gedanke der Dezentralisation bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den bestehenden drei Instanzen planmäßig durchzuführen. Schon im Jahre 1921 wurde für die Behandlung der telegraphen- und fernsprechtechnischen Fragen das Telegraphentechnische Reichsamt als zusammenfassende Mittelinstanz eingerichtet, auf die auch ausgedehnte Arbeiten des Reichspostministeriums übergingen. Die am 1. April 1923 eingeführte vorläufige Zuständigkeitsordnung übertrug in großem Maßstab Geschäftsaufgaben des Ministeriums an die Oberpostdirektionen und Zuständigkeiten von diesen an die Verkehrsämter. Nach mehrjähriger Erprobung gewann die Dezentralisation vollkommnere Gestalt in der endgültigen Zuständigkeitsordnung, die am 1. April 1928[17]) in Kraft getreten ist. Dabei wurde das Telegraphentechnische Reichsamt mit weiteren, namentlich auch postdienstlichen Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Ministeriums ausgestattet und zum Reichspostzentralamt ausgebaut, außerdem die Zuständigkeit der Oberpostdirektionen und Verkehrsämter abermals erweitert. Die gleichzeitige Aufstellung geschäftsführender Oberpostdirektionen für bestimmte Gegenstände, namentlich für das Beschaffungswesen, dient der verbesserten Zusammenfassung der davon ergriffenen Geschäftsgebiete.

Die Verwaltungstätigkeit der Deutschen Reichspost war im zurückliegenden Jahrzehnt von dem Leitgedanken der Rationalisierung durchzogen. Die finanziellen Schwierigkeiten, die der Krieg im Gefolge hatte und die sich im weiteren Verlauf steigerten, zwangen die Verwaltung, bei dem Wiederaufbau des gesamten Dienstes auch neue Wege der Vereinfachung und der wirtschaftlichen Betriebsführung zu suchen. Die Deutsche Reichspost ist eine der Verwaltungen, die die Rationalisierung am frühesten in systematischer Weise in Angriff genommen haben. Schon im Februar 1922 legte das Reichspostministerium dem Reichstag eine Denkschrift vor, die ein Programm über die Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltung und Betrieb der Reichspost enthielt. In den folgenden Jahren ist das Ziel, mit den einfachsten Mitteln den größtmöglichen Erfolg herbeizuführen, auf allen Sachgebieten der Post und Telegraphie und überall in Verwaltung und Betrieb mit Beharrlichkeit, wenn auch gegen manche Hemmungen verfolgt worden.

Im Sinne des Grundgedankens des Reichspostfinanzgesetzes trat die Reichspost auch in engere Beziehungen zur allgemeinen Wirtschaft und gliederte sich in sie mehr als früher ein. Diesem Zweck dient der besondere Wirtschaftsdienst, für den der Reichspostminister im Jahre 1925 grundlegende Richtlinien erließ. Für die Behandlung der Wirtschaftsfragen ist im Ministerium eine Wirtschaftsabteilung und bei jeder Oberpostdirektion ein besonderes Wirtschaftsreferat eingerichtet worden. Der seit 1927 bestehende besondere Bezirkswirtschaftsdienst hat die Aufgabe, volle Wirtschaftlichkeit im praktischen Betriebs- und im Verwaltungsdienst der Verkehrsämter herzustellen.

2. Posteinrichtungen und Postverkehr.

Der Verkehrsapparat der Post wies nach dem Kriege viele Lücken auf und war in allen seinen Teilen heruntergewirtschaftet. Die Eisenbahn, auf deren Betrieb sich die Postbeförderung in erster Linie stützt, hatte ihren Zugverkehr aus verständlichen Gründen erheblich vermindert und führte geraume Zeit nur etwa drei Fünftel ihres Vorkriegsbetriebs aus. Das Postkurswesen abseits der Bahn lag bei dem Mangel an Betriebsmitteln völlig darnieder;

[3]) Reichsgesetzblatt 1926 I S. 410.
[4]) Reichsgesetzblatt 1871 S. 347.
[5]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 467.
[6]) Reichsgesetzblatt 1927 I S. 331.
[7]) Reichsgesetzblatt 1928 I S. 8.
[8]) Reichsgesetzblatt 1899 S. 705.
[9]) Reichsgesetzblatt 1924 I S. 118.
[10]) Reichsgesetzblatt 1925 I S. 319.
[11]) Reichsgesetzblatt 1921 S. 1375 und 1925 II S. 517.
[12]) Reichsgesetzblatt 1920 S. 678.
[13]) Reichsgesetzblatt 1921 S. 1609.
[14]) Reichsgesetzblatt 1921 S. 459 und Amtsblatt des Reichspostministeriums 1927 S. 519.
[15]) Amtsblatt des Reichspostministeriums 1926 S. 447.
[16]) Amtsblatt des Reichspostministeriums 1927 S. 65.
[17]) Amtsblatt des Reichspostministeriums 1928 S. 115.

es erholte sich nur langsam, wenngleich die Postverwaltung sich die Einrichtung von Kraftwagenkursen angelegen sein ließ. Die örtlichen Einrichtungen für den Postannahme-, Ausgabe- und Zustellungsdienst waren eingeschränkt und wurden in den Jahren der Geldentwertung aus Sparsamkeitsgründen noch weiter verringert. Alle Zweige der Brief-, Paket- und Zeitungspost wiesen einen beträchtlichen Rückgang auf. Der Tiefstand der Leistungen im Postbeförderungsdienst trat in den Jahren 1922 und 1923 ein, wo auch die Ruhrbesetzung Wirtschaft und Verkehr in ungünstigster Weise beeinflußte.

Während dieser Zeit wurden jedoch im inneren Betrieb der Post grundlegende Entwicklungsarbeiten für die Betätigung betriebswissenschaftlicher Grundsätze, die Verwendung neuzeitlicher technischer Hilfsmittel und die Mechanisierung von Arbeitsleistungen ausgeführt. Die Entstehung der Postversuchsabteilungen, die planmäßige Gestaltung von Förderanlagen, der Beginn der Normung der Geräte, der Bau neuzeitlicher Betriebsmittel, besonders von Kraftfahrzeugen verschiedener Größe und für verschiedene Betriebszwecke, die Verwendung leistungsfähiger Briefstempelmaschinen, die Herstellung brauchbarer Maschinen für Barfreimachung, die Entstehung der sog. Freistempler, die Vereinheitlichung und weitere Vereinfachung der Betriebsformen, die auf Einheiten gegründete Bemessung des Personalbedarfs, die Anfänge der planmäßigen Zusammenfassung örtlicher Betriebe, der Zentralisierung der Briefabfertigung, Briefkastenleerung und Zustellung fallen in jenen Zeitraum. Als neue Verkehrsgattung wurde 1920 das Päckchen im allgemeinen Verkehr eingeführt.

Von 1924 ab konnten die Verkehrseinrichtungen der Post allmählich unter Nutzbarmachung der arbeitswissenschaftlichen Ergebnisse und der Mittel, die die Technik in reicherem Maße bot, wieder aufgerichtet werden. Die Bahnpostbeförderung erweiterte sich in dem Verhältnis, in dem die Reichsbahn ihre Zugleistungen vermehrte; diese haben jetzt vier Fünftel der Vorkriegshöhe überschritten. Abseits der Bahn schuf die Deutsche Reichspost ein umfangreiches Überlandnetz für Kraftwagen, das der Postsachen- und zugleich der Personenbeförderung dient und sich namentlich auch auf verkehrsarme Gegenden und auf die Grenzgebiete erstreckt, deren wirtschaftliche Entwicklung damit gefördert werden soll. Sie verkraftete durchgehends die Postfuhrbetriebe in den Städten und führte auf diese Weise eine Beschleunigung der gesamten Postbeförderung herbei. Die Deutsche Reichspost hat sich zum größten Kraftfahrunternehmen in Deutschland entwickelt. Sie richtete den Luftpostdienst ein, dem grundsätzlich alle regelmäßig verkehrenden Luftfahrzeuge dienstbar gemacht werden. Die örtlichen Posteinrichtungen, die in der Zeit der Wirtschaftsnot unverhältnismäßig zurückgeschraubt worden waren, sind inzwischen durch Vermehrung der Postanstalten und Annahmestellen, durch Ausdehnung ihres Betriebs und ihrer Geschäftszeiten sowie durch Erweiterung des Briefkastenleerungs- und Ortszustelldienstes wieder einigermaßen aufgebaut worden. Mit der Neuordnung des Landzustelldienstes, der ebenfalls tief einschneidende Beschränkungen erlitten hatte und zunächst durch Wiedereinführung der regelmäßigen werktäglichen Bedienung verbessert wurde, konnte die Verwaltung in umfassender Weise erst vorgehen, nachdem die Kraftwagentechnik geeignete kleinere Fahrzeuge herausgebracht hatte. Im Jahre 1928 ist auch diese Neuordnung, die die ganze Landbedienung zu erweitern und zu beschleunigen bestimmt ist, in einer Reihe von Landbezirken in Wirksamkeit getreten. Trotz der bis jetzt erreichten Verbesserungen wird der weitere Ausbau der Posteinrichtungen in Stadt und Land, der sich fortdauernd im Fluß befindet, noch eine wichtige Aufgabe der Zukunft zu bilden haben.

Die Betriebsmittel der Post haben gegen früher eine durchgreifende Erneuerung und zum großen Teil eine Umgestaltung erfahren, die sich aus der neuen Entwicklung der Fahrzeugtechnik und der Schaffung mechanischer und maschineller Betriebseinrichtungen ergab. Die Mechanisierung und die Normung haben im Bereich des Postbetriebs, wie überhaupt in allen Zweigen der Deutschen Reichspost, Fortschritte gemacht. Auch durch organisatorische Maßnahmen, die auf Vereinheitlichung und Zusammenfassung hinzielten, sind die Formen des Betriebs vereinfacht worden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Durch das Wiederaufleben der Wirtschaft nach der Festigung der Währung, durch den Aufbau der Einrichtungen und eine verhältnismäßig tief liegende Tarifbildung begünstigt, erholte sich der Postverkehr verhältnismäßig rasch. Er machte zwar in der Folge die Schwankungen der allgemeinen Wirtschaft mit, deren Spiegelbild er ist, überholte aber bald den Verkehrsumfang der Vorkriegszeit. Einige wenige Zahlen mögen zeigen, wie die Posteinrichtungen und der Verkehr sich aus dem Tiefstand heraus aufwärts entwickelt haben. Es sind seit 1923 gestiegen

die Gesamtzahl der Verkehrsanstalten von 45 836 auf 49 309,
der Umfang des Postkursnetzes von 110 695 auf 150 268 km,
die Zahl der Kraftfahrzeuge von 2 765 auf 7 853,
die jährliche Gesamtzahl der Postsendungen von 5 583 auf 9 923 Millionen,
die jährliche Zahl der Postreisenden von 8,1 auf 52,7 Millionen.

3. Postbankwesen.

Die Deutsche Reichspost ist mit ihrem Bankwesen, das den Postanweisungs-, Nachnahme-, Postauftrags- und Postscheckverkehr umfaßt, das zweitgrößte Geldinstitut Deutschlands. Die Entwicklung dieses umfangreichen Geschäftszweigs war im zurückliegenden Jahrzehnt von dem Bestreben beherrscht, die bargeldlose Zahlungsweise, deren Ausbreitung für die ganze Volks- und Staatswirtschaft von größter Wichtigkeit ist, zu pflegen und zu fördern.

Der jüngste Zweig des Postbankwesens, der seit 1909 bestehende Postscheckverkehr, ist in besonderem Maße der Träger des bargeldlosen Zahlungsausgleichs und hat die anderen Zweige an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung weit überflügelt. In der ersten Zeit nach dem Kriege wurde seine Entwicklung durch die Geldentwertung günstig beeinflußt, so daß die Zahl der Postscheckkunden, die im Jahre 1919 437 667 betragen hatte, bis 1922 auf 913 789 anstieg. Um diese Zeit errichtete die Verwaltung fünf weitere Postscheckämter, womit die jetzt noch vorhandene Gesamtzahl von 19 solcher Ämter erreicht wurde. Die rascher fortschreitende Geldentwertung verlangsamte dann die Entwicklung der Kundenzahl, die sich aber immerhin bis November 1923 noch auf 999 196 erhöhte; sie verursachte aber im allgemeinen einen Rückgang des Geld- und Überweisungsverkehrs der Post. Sofort nach dem Erscheinen der Rentenmark stellte die Reichspost im Dezember 1923 ihren Scheckverkehr auf das wertbeständige Geldzeichen um, was eine nicht zu unterschätzende Stützung der neuen Währung bedeutete. Nach der Umstellung, bei

der eine große Zahl sogenannter toter Konten wegfiel, und nach dem Inslebentreten der Reichsmarkwährung setzte eine Belebung des Postscheckverkehrs ein, die sich darin äußerte, daß die Zahl der Postscheckkunden, die anfangs Januar 1924 auf 626 103 gesunken war, bereits bis Ende 1924 wieder 808 798 erreichte. Sie hat sich dann gleichmäßig weiter gehoben und ist Ende Juni 1928 bei 936 881 angelangt. Die große Bedeutung des Postscheckverkehrs für Wirtschaft und Währung ergibt sich daraus, daß der von ihm jährlich vermittelte Umsatz sich in den Jahren 1924 bis 1927 von 78 Milliarden auf 136 Milliarden *RM* erhöht hat, und daß von dieser Summe 112 Milliarden, also 82 v H, bargeldlos abgewickelt sind. Der Überweisungsverkehr wird besonders dadurch gefördert, daß die Verwaltung ihn fast kostenfrei verrichtet, und daß sie auch für bare Ein- und Auszahlungen sehr mäßige Gebühren erhebt.

Ein wesentlicher Teil der Betriebskosten des Postscheckverkehrs muß durch die zinstragende Anlegung der Postscheckguthaben gedeckt werden. Deren Summe schwankt naturgemäß von Tag zu Tag; sie hat im letzten Jahresdurchschnitt 610 Millionen *RM* betragen. Für die Ausleihung dieser Gelder, soweit sie nicht zu Betriebszwecken gebraucht werden, hat der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost im Jahre 1925 bestimmte Vorschriften festgesetzt, die im Einvernehmen mit der Reichsbank unter Beachtung der für die Bewirtschaftung öffentlicher Gelder bestehenden allgemeinen Grundsätze durchgeführt werden.

Im Postscheckbetrieb ist die Verwaltung schon vor Jahren, lange bevor die Rationalisierung im privaten Bankbetrieb begann, mit der Mechanisierung und Verwendung von Maschinen planmäßig vorgegangen. Die Umstellung des ganzen Buchungswesens der Postscheckämter auf Maschinenbetrieb befindet sich seit zwei Jahren in der Durchführung.

Die rasche Ausdehnung des Postscheckdienstes bringt es mit sich, daß der Postanweisungsverkehr sich nur langsam fortentwickelt und schrittweise im Postscheckwesen aufgeht. Doch hat auch er seinen Jahresumsatz seit 1924 von rund 2,6 auf 3,7 Milliarden *RM* gesteigert. Die Jahressumme des Nachnahme- und Postauftragsverkehrs ist in demselben Zeitraum von 1,9 auf 4,6 Milliarden *RM* gestiegen.

Ganz außergewöhnlich ist die Zunahme des Postbankwesens gegenüber der Vorkriegszeit. Die Gesamtsumme der darin umgesetzten Beträge belief sich 1913 auf 53 Milliarden *M*, 1927 aber auf 144 Milliarden *RM*. Davon wurden 1913 erst 24 Milliarden *M*, 1927 aber 112 Milliarden *RM* bargeldlos beglichen.

4. Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen.

Die Fernmeldetechnik hat in den letzten zwei Jahrzehnten Fortschritte gemacht, die nach und nach eine völlige Umschichtung des Nachrichtenverkehrs herbeiführten. Der Telegraph wurde erst auf nahe, dann auf immer größer werdende Entfernungen vom Fernsprecher verdrängt, nachdem sich die Reichweite des dem Draht anvertrauten gesprochenen Worts schrittweise und schließlich auf Hunderte von Kilometern ausgedehnt hatte. Das Ferngespräch ersetzt aber auch in zahlreichen Fällen den Brief und ist auf dem besten Wege, das Nachrichtenmittel der breiten Schichten des Volkes zu werden. Daneben ist aus dem Kriegsnachrichtendienst heraus der Funkverkehr entstanden, der auf großen Entfernungen eine unentbehrliche Ergänzung des Drahttelegraphen bildet und in neuester Zeit als Schrittmacher für den Weltfernsprechdienst auftritt.

Die Umschichtung des Nachrichtenwesens stellte die Deutsche Reichspost bei dem Wiederaufbau und der Ausgestaltung der technischen Einrichtungen vor schwierige Aufgaben von großer finanzieller Tragweite. Eine im Februar 1921 herausgegebene Denkschrift der Verwaltung enthielt für die Jahre 1921 bis 1925 ein umfassendes Programm, das die Dringlichkeit des Wiederaufbaus und des Ausbaus unter dem Gesichtspunkt größter Wirtschaftlichkeit herausstellte und die Aufgaben umschrieb, die auf den verschiedenen Gebieten des elektrischen Nachrichtenwesens der Lösung harrten. Als solche waren angeführt: die gründliche Instandsetzung des vorhandenen Leitungsnetzes, sein weiterer Ausbau unter Nutzbarmachung der Errungenschaften der Mehrfachtelegraphie mit Hochfrequenzströmen, der Übergang von der oberirdischen Leitungsführung zur unterirdischen, die Schaffung eines großen Fernkabelnetzes, die Herstellung von Kabelverbindungen nach anderen Ländern, die Aufarbeitung und der Ausbau der technischen Amtseinrichtungen, die Erweiterung vorhandener und die Einrichtung neuer Fernsprechämter unter Anwendung des Selbstanschlußsystems, die Ausgestaltung des innerdeutschen Funknetzes, die Schaffung überseeischer Funkverbindungen, endlich der Ausbau des Reichsrundfunkdienstes. Die für einen Zeitraum von fünf Jahren gedachte Ausführung des großen Programms verzögerte sich infolge finanzieller Schwierigkeiten, und es gelang der Verwaltung nur nach Überwindung großer Hemmnisse und unter Aufbietung aller Kräfte in einem Zeitraum von fast zehn Jahren den vielgestaltigen Nachrichtenapparat in einen Zustand zu versetzen, der den inzwischen gewachsenen Anforderungen der Wirtschaft im allgemeinen zu genügen vermag.

Die unterirdische Leitungsführung ist der oberirdischen, die früher die Regel bildete, technisch, betrieblich und wirtschaftlich überlegen. Die Verwaltung mußte sich bei dem Aufbau des elektrischen Nachrichtennetzes dem unterirdischen Leitungsbau zuwenden. Zunächst waren die Hauptlinien des Weitverkehrs zu ziehen, die sich zu einem deutschen Fernsprechkabelnetz als dem Mittelstück des europäischen Großverkehrsnetzes organisch zusammenzufügen hatten. In den Jahren 1920 bis 1922 entstanden das sog. Rheinlandkabel von Berlin über Hannover nach dem Rhein und je ein Kabel von Hannover nach Hamburg und Bremen sowie von Berlin nach Leipzig. Es folgten Kabel von Leipzig über Nürnberg nach München und von Leipzig nach Frankfurt (Main). Schrittweise wurden in den nächsten Jahren alle großen Hauptlinien ausgebaut. Heute mißt das deutsche Fernkabelnetz etwa 8500 km mit einer Leitungslänge von insgesamt 1 600 000 km und ist auch mit den Kabelnetzen der benachbarten Länder verbunden. Im Zusammenhang mit dem Bau des Großverkehrsnetzes war die Verkabelung von Orts- und Verbindungsleitungen auszuführen, um dem Telegraphen- und Fernsprechverkehr auch auf geringeren Entfernungen die nötige Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen und eine größere Stetigkeit zu geben. Die Verkabelung wurde in den letzten Jahren kräftig vorwärtsgebracht, so daß jetzt von insgesamt 17 849 858 km Leitungslänge 13 871 670 km in die Erde verlegt sind. War so allmählich dem Leitungsnetz eine neuzeitliche Form und erhöhte Leistungsfähigkeit wenigstens zum Teil verliehen worden, so erheischte der lebendig flutende Sprechverkehr in den Industriegebieten und im Bereich der großen Städte wieder Einrichtungen, die eine beschleunigte und unmittelbare Abwicklung des

Nahverkehrs ermöglichen. Diese Aufgabe wurde durch die Einrichtung des Schnellverkehrs mit unmittelbarer Schaltung gelöst; die volle Durchführung ist freilich der Zukunft vorbehalten.

Die in der heutigen technisch-wirtschaftlichen Entwicklung liegende Ersetzung der Menschenkraft durch mechanische und maschinelle Einrichtungen findet bei dem Fernsprecher den vollkommensten Ausdruck in dem Selbstanschlußsystem, das sich im Verlauf eines Jahrzehnts zur neuzeitlichen, allerdings nur allmählich ausführbaren Einheitsform des Ortsvermittlungsdienstes durchgesetzt hat. Die starke Zunahme der Fernsprechanschlüsse, deren Zahl seit 1920 von 1 780 079 auf 2 880 900 gestiegen ist, machte fast überall die Erweiterung vorhandener und den Bau neuer Fernsprechanstalten nötig. In Verbindung damit vollzog die Verwaltung den Übergang vom Handbetrieb zum Selbstanschlußbetrieb, soweit er technisch und finanziell ausführbar war. Dabei wurden nicht nur große Selbstanschlußämter in Städten, sondern auch zahlreiche Ämter dieser Art auf dem Lande geschaffen. Jetzt besteht der Selbstanschlußbetrieb bei 204 großen, 366 mittleren und 422 kleineren Vermittlungsstellen für insgesamt 847 000 Teilnehmer, so daß rund 37 v H der Fernsprechteilnehmer im Genuß der neuzeitlichen Betriebsweise stehen. Die Zunahme des Fernsprechverkehrs ergibt sich daraus, daß die Zahl der vermittelten Gespräche sich in den Jahren 1924 bis 1927 von 1 853 Millionen auf 2 245 Millionen erhöht hat.

Aus der raschen Aufwärtsentwicklung des Fernsprechers ergab sich die Notwendigkeit, den Telegraphen umzustellen, der mit der Ausdehnung der Reichweite des Fernsprechers einen wesentlichen Teil seines Wirkungskreises verlor. Dabei war er zugleich in den wirtschaftlicheren Maschinenbetrieb unter möglichster Zusammenfassung des Durchgangsverkehrs in Knotenpunkten zu überführen. Diese Umstellung ist zum Teil vollzogen, zum Teil noch in der Durchführung begriffen.

Eine technische und verkehrspolitische Aufgabe ersten Ranges bildete der Aufbau des Funkwesens. Vor dem Kriege beschränkte sich die Tätigkeit der Reichspost im Funkverkehr auf den Betrieb der Küstenfunkstellen und die Überwachung des Bordfunkverkehrs. Nach dem Kriege hat die Deutsche Reichspost das Funkwesen in groß angelegter Weise in den Dienst des öffentlichen Verkehrs gestellt und dem neuen Verkehrszweig zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten erschlossen. Neben dem Aufbau des europäischen und des überseeischen Funkbetriebs, von denen noch die Rede sein wird, schuf die Deutsche Reichspost ein Reichsfunknetz und richtete eine Reihe neuer drahtlos gesprochener Sonderdienste ein, nämlich den Funkwetter- und Funkpressedienst, den Wirtschafts- und Presserundfunk, den Hochseerundfunk sowie namentlich den Unterhaltungsrundfunk, jetzt kurz Rundfunk genannt, dessen Teilnehmerzahl bereits 2¼ Millionen überschritten hat. Schließlich ist im Jahre 1927 als neuestes Erzeugnis der Funktechnik der Bildtelegraphendienst in die Reihe der öffentlichen Nachrichtenmittel getreten.

Ein wichtiges Ziel der abwägenden Verkehrspolitik und der aufbauenden Technik geht dahin, die drei großen Zweige des elektrischen Nachrichtenwesens in das richtige Verhältnis zueinander zu setzen, damit für jeden von ihnen ein möglichst hoher Wirkungsgrad und im ganzen ein gutes Wirtschaftsergebnis erreicht wird. Die Hilfsmittel des einen Verkehrszweigs sollen daher möglichst auch für den anderen benutzt, gleichartige Aufgaben verschiedener Zweige zusammengefaßt, alle Einrichtungen ausgelastet werden. Es sind Erfolge erzielt in der Ausgestaltung des Mehrfachbetriebs mit Wechselstrom, in der Entwicklung neuer Schaltmittel und Schaltungen, in der Fortbildung der Apparattechnik nach der Richtung der Vereinfachung und Vereinheitlichung, in der Normung der Apparate, Geräte, Werkzeuge und des Bauzeugs, in der Einführung kleiner, raumsparender Wähler im Selbstanschlußbetrieb, in der gleichmäßigen Gestaltung der Stromversorgung, in der Mechanisierung des Bauwesens und des Betriebs, in der Zusammenfassung örtlicher Betriebe und kleinerer Anstalten, in der Einrichtung neuzeitlicher Förderanlagen im inneren Betrieb der Ämter, schließlich in der einheitlichen Reglung der allgemeinen Verkehrszeiten der Anstalten, die auch vor kurzem wesentlich ausgedehnt worden sind. Neben dem jetzt auszuführenden Abbau des inländischen Funkverkehrsnetzes, das vor einigen Jahren noch eine unentbehrliche Ergänzung des Drahttelegraphen bildete, aber nach dem Aufbau der übrigen Nachrichtenbetriebsmittel zum wesentlichen Teil entbehrlich wird, sehen wir überall das Bild kräftigen Wachstums in der Fernmeldetechnik und straffer Zusammenfassung des Betriebs.

5. Verkehrsbeziehungen zum Ausland.

Für die weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands ist ein gut eingerichtetes, sicher und rasch arbeitendes Verkehrsnetz die wichtigste Grundlage. Deutschland bedarf eines solchen Verkehrsnetzes nicht nur, um die Gütererzeugung und die Verteilung innerhalb seines Gebiets flüssig zu gestalten, sondern auch und fast noch mehr, um den Güter- und Nachrichtenaustausch mit den zahlreichen ausländischen Staaten zweckentsprechend durchführen und als Durchgangsland des Weltverkehrs die durch seine Lage im Herzen Europas gegebenen Aufgaben vollkommen lösen zu können. Der Wirtschaftserfolg Deutschlands, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, ja sein Schicksal überhaupt hängt wesentlich davon ab, daß es sich in den großen Verkehrsapparat der Weltwirtschaft als vollwertiger Bestandteil einzugliedern vermag.

Der Weltkrieg hatte das deutsche Volk, seine Wirtschaft und sein Verkehrswesen von der übrigen Welt getrennt und nahezu alle seine Verbindungen mit dem Ausland zerschnitten. Durch den Vertrag von Versailles verlor Deutschland die Seekabel nach überseeischen Ländern, seine Kolonien und einen großen Teil seiner Handelsschiffe, die in der Friedenszeit die Hauptgrundlagen der internationalen Verkehrsverbindungen Deutschlands gebildet hatten. Zwar vermochte der Weltkrieg den Bestand des Weltpostvereins, der seine Entstehung deutscher Anregung verdankt, und des Welttelegraphenvereins nicht ernstlich zu erschüttern; der Wiederaufnahme geregelter Verkehrsbeziehungen mit dem Ausland, besonders mit den früheren Feindstaaten, standen aber nach dem Kriege naturgemäß sehr starke Hemmungen entgegen. Das Post- und Telegraphenwesen ist dasjenige Gebiet öffentlicher Betätigung, bei dem es zuerst gelang, geregelte Beziehungen mit dem Ausland allgemein wieder anzuknüpfen. Schon im Jahre 1920 trat der Weltpostkongreß zu Madrid unter Beteiligung Deutschlands zusammen; ihm folgte 1924 der Weltpostkongreß zu Stockholm. Auch der Welttelegraphenverein versammelte die Vertreter seiner Mitglieder im Jahre 1925 zu einer Konferenz in Paris. Im Jahre 1927 fand eine Funkkonferenz in Washington sowie eine Luftpostkonferenz im Haag statt. Mehrfach haben in den letzten Jahren internationale Ausschüsse des Post- und Telegraphenwesens, einer im Jahre 1926 auch in Berlin,

getagt. Unter voller Mitwirkung Deutschlands sind bei diesen Tagungen die zwischenstaatlichen Verkehrsordnungen von neuem geregelt und fortentwickelt worden.

Sehr schwierig waren der Aufbau der zwischenstaatlichen Verkehrswege und die Wiederaufnahme der Dienstzweige, deren Zulassung nach den internationalen Verträgen in das Ermessen der einzelnen Verwaltungen gestellt ist. In mühevoller Arbeit wurden die Bahnpost- und Schiffsverbindungen wieder hergestellt und vermehrt. Die Wiedereinrichtung der deutsch-amerikanischen Seeposten (1924) trug zur wesentlichen Verbesserung der Postbeförderung zwischen der alten und der neuen Welt bei. Neue Wege für den internationalen Verkehrsaustausch bot die Luftpost, die, 1919 bescheiden begonnen, in dem kurzen Zeitraum von neun Jahren zur stattlichen Größe von insgesamt 99 Linien mit einer Kurslänge von 38 376 km herangewachsen ist, wovon 22 663 km auf den internationalen Verkehr entfallen. Der zwischenstaatliche Paketdienst konnte nur ganz schrittweise wieder eingerichtet werden, nachdem auch die Hemmungen durch die Überwachung des Außenhandels weggefallen waren. Mit einigen Ländern ist seit 1924 zur Beschleunigung der Beförderung ein vereinfachtes Paketaustauschverfahren vereinbart. Der internationale Zeitungsdienst, der sehr schwer gelitten hatte, kam allmählich wieder in Gang. Eine wesentliche Förderung erfuhr der Zeitungs- und Bücherverkehr mit fremden Ländern durch die im Jahre 1925 eingeführte ermäßigte Gebühr. Der zwischenstaatliche Postanweisungs-, der Nachnahme- und der Postauftragsdienst, die der Niedergang der Währung in Deutschland und in verschiedenen anderen Ländern fast lahmgelegt hatte, erholten sich seit 1924 rasch und dehnten sich in der Folge weiter aus. Auch der Überweisungsverkehr mit dem Ausland, der ganz aufgehört hatte, wurde in den Jahren 1924 und 1925 wieder aufgenommen und im Jahre 1927 erweitert; er erstreckt sich jetzt auf 11 auswärtige Verwaltungen.

Die Leitungswege des internationalen Nachrichtenverkehrs mußten vielfach neu gestaltet werden. Die im Kriege unbrauchbar gewordenen deutschen Telegraphenkabel nach der englischen Küste und nach Norwegen wurden 1920 bis 1922 wieder hergestellt. Dem betriebsfähig gebliebenen deutsch-schwedischen Telegraphenkabel trat 1921 ein neues Fernsprechseekabel an die Seite. Außerdem wurde in jenem Zeitraum (neben zwei Ostpreußenkabeln) ein Kabelweg nach Danzig neu geschaffen. Die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft stellte in den Jahren 1924 und 1925 in Gemeinschaft mit einer englischen und einer amerikanischen Gesellschaft Kabelverbindungen Emden–London zu deren Londoner Betriebsstellen her, wodurch der Telegraphenverkehr nach Amerika und den anderen Erdteilen eine wesentliche Beschleunigung erfuhr. Am 31. März 1925[18]) wurde das deutsche Kabelpfandgesetz erlassen, um die Finanzierung des Überseekabelbaus zu erleichtern. Die deutsche Verwaltung übergab im März 1927 das Telegraphenkabel von Emden nach den Azoren dem Betrieb, das die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft zum Anschluß an ein Kabel Azoren–New York der amerikanischen Western Union gebaut hat. Endlich wurden in den Jahren 1926 und 1927 für den zwischenstaatlichen Fernsprechverkehr neue Seekabelwege von Deutschland nach Dänemark und Schweden geschaffen.

Das deutsche Fernkabelnetz, das in Landkabeln die Weitverkehrswege für den Fernsprecher zu schaffen berufen ist, war 1925 so weit gebaut, daß seine Fortsetzung über die deutschen Grenzen hinaus, zunächst nach Danzig und nach der Schweiz, durchgeführt werden konnte. Im folgenden Jahre wurde es auch mit dem Kabelnetz Frankreichs, der Niederlande und Österreichs zusammengeschlossen. Nunmehr ist die organische Verbindung des deutschen Fernkabelnetzes mit den Netzen aller Nachbarländer hergestellt. Die Entwicklung des Fernkabelbaus hat in Verbindung mit der Schaffung der Verstärkereinrichtungen die Möglichkeit gegeben, den Sprechverkehr zwischen Deutschland und fremden Ländern wesentlich auszudehnen, so daß jetzt alle Orte Deutschlands mit allen Orten Belgiens, Dänemarks, der Freien Stadt Danzig, Englands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs, Schwedens, der Schweiz und Ungarns sprechen können. Durch den Zusammenschluß des deutschen Kabelnetzes mit den fremden Netzen hat sich, wie erwartet, der durch Deutschland fließende Durchgangsverkehr fortschreitend erweitert. Mit den zahlreichen fremden Verwaltungen, mit denen Deutschland Fernsprechverkehr unterhält, sind hierüber seit 1926 neue Fernsprechabkommen geschlossen worden, die die nötige Einheitlichkeit im Auslandsverkehr sichern.

In der Erkenntnis, daß Deutschland mangels der nötigen Mittel zur Schaffung ausreichender internationaler Kabelleitungen nicht imstande ist, hat die Deutsche Reichspost frühzeitig den drahtlosen Dienst nach dem Ausland entwickelt. Sie rief bald nach dem Kriege einen europäischen und überseeischen Funkdienst für den öffentlichen Verkehr ins Leben. Bis Ende 1924 gelang es, Funkverbindungen zwischen Deutschland und allen wichtigeren europäischen Ländern einzurichten. Der Übersee-Funkverkehr, für den 1921 die Transradio AG gegründet wurde, erstreckte sich 1924 bereits auf die Verbindungen mit New-York, Buenos Aires, Abu Zabal (Ägypten), Mukden (Mandschurei) und Malabar (Niederländisch-Indien). Im Jahre 1926 wurde der Verkehr mit Rio de Janeiro und Osaka, im Jahre 1927 mit Manila (Philippinen) aufgenommen. Die Schaffung der unmittelbaren Überseeverbindungen ist wirtschaftspolitisch von hohem Werte, weil dadurch die nachteilige Abhängigkeit, in die Deutschland mit seinem Nachrichtenverkehr nach dem Kriege zu fremden Verwaltungen geraten war, beseitigt oder doch wesentlich gemildert worden ist. Jetzt verfügt Deutschland über unmittelbare Funkverbindungen mit im ganzen 11 europäischen und 8 außereuropäischen Ländern. In neuester Zeit ist auch ein Übersee-Fernsprechverkehr zunächst mit Argentinien eingerichtet worden. Die Technik des Funkwesens hat erhebliche Fortschritte gemacht. Von größerer Tragweite für die Entwicklung des zwischenstaatlichen Funkverkehrs ist dabei der Übergang zu den sogenannten kurzen Wellen, die den bisher ausschließlich verwendeten langen Wellen an Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit überlegen sind. Die Nutzbarmachung der kurzen Wellen ist im Gange.

In dem zehnjährigen Zeitraum hat die Deutsche Reichspost nicht nur die Verkehrsbeziehungen mit allen fremden Ländern wieder aufgenommen und ausgestaltet, sondern auch die zwischenstaatlichen Verkehrswege aufgebaut, eine Reihe eigener Wege neu erschlossen und das deutsche Nachrichtennetz in eine enge organische Verbindung mit dem gesamten Weltverkehrsnetz gebracht. Auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens nimmt Deutschland in der Reihe der verkehrtreibenden Völker der Erde eine geachtete Stellung ein und steht zu allen fremden Verwaltungen in einem auf Gleichberechtigung gegründeten guten Verhältnis.

[18]) Reichsgesetzblatt 1925 I S. 37.

6. Personalwesen.

Nach der Staatsumwälzung kamen bei der Behandlung der Personalangelegenheiten die sozialen Gesichtspunkte stärker als früher zur Geltung. Als im November 1918 die Post- und Telegraphenbeamten, die bei der Truppe, der Feldpost und der Etappentelegraphie gestanden hatten, aus dem Felde zurückkehrten, mußten zunächst auch die während des Krieges zu ihrer Vertretung eingestellten Hilfskräfte im Dienst behalten werden, weil ihrer Entlassung die Demobilmachungsvorschriften und allgemeine Rücksichten auf die überall herrschende Arbeitslosigkeit entgegenstanden. Die Postverwaltung nahm auch eine große Zahl von Kriegsbeschädigten in ihren Dienst auf. Aus den abgetretenen Gebieten waren Tausende von Beamten, die in deutschen Diensten bleiben wollten, in neuen Beschäftigungsorten unterzubringen, wobei nicht das dienstliche Bedürfnis, sondern in erster Linie die menschliche Rücksichtnahme auf die bedauernswerten Vertriebenen maßgebend war. Infolge aller dieser Umstände schwoll der Personalkörper der Post, der im Jahre 1913 in dem vergleichbaren Gebiet 272 000 Köpfe gezählt hatte, in der Nachkriegszeit zunächst auf 419 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter an. Von den überzähligen Kräften wurden zwar etwa 62 000 durch die Einführung des Achtstundentags benötigt, dagegen erhöhten der Rückgang einzelner Verkehrszweige und die Sparmaßnahmen, mit denen damals begonnen wurde, den an sich vorhandenen Personalüberfluß. In den Jahren 1920 bis 1922 vollzog die Verwaltung daher, sobald sie einigermaßen freie Hand bekommen hatte, planmäßig den Abbau überzähliger Dienstposten sowie die Entlassung einer großen Zahl von Helfern und veranlaßte außerdem die Überführung von Postbeamten an andere Verwaltungen, besonders an die Reichsfinanzverwaltung. Auf diese Weise verminderte sich die Kopfzahl bis 1923 auf 377 000. Unter dem politischen Druck der Reparationsverpflichtungen erließ die Reichsregierung am 27. Oktober 1923[19]) die Personalabbauverordnung, deren Durchführung unter gleichzeitiger Erweiterung der Arbeitszeit auf 54 Wochenstunden die Verminderung des Personalstandes der Deutschen Reichspost auf 323 000 zur Folge hatte. Nunmehr traten auch die Wirkungen der Vereinfachungsarbeiten in zunehmendem Maße in Erscheinung, so daß die Kopfzahl in den folgenden Jahren trotz der Vermehrung der Geschäftsaufgaben, der stetig fortschreitenden Erweiterung des ganzen technischen Apparats und der Zunahme des Verkehrs etwa auf gleicher Höhe bleiben und dabei seit März 1925 noch die Arbeitszeit des Personals bei angestrengter Tätigkeit bis auf 51 Wochenstunden herabgesetzt werden konnte. Die Gesamtzahl der vollbeschäftigten Arbeitskräfte der Deutschen Reichspost beträgt nach dem Stande vom 31. März 1928 326 000, nämlich 252 000 Beamte, 11 000 Angestellte, 31 000 Posthelfer und 32 000 Telegraphenarbeiter. Die Beamtenzahl hat sich gegen 1913 um 21 000 vermehrt. Diese Zahlen zeigen, daß die Rationalisierung in der Deutschen Reichspost in beträchtlichem Umfange, aber nicht im Übermaß durchgeführt worden ist.

Ganz wesentlich hat sich die Schichtung des Personalkörpers im letzten Jahrzehnt verändert. Die Staatsumwälzung legte die starren Schranken nieder, die vordem die einzelnen Beamtenklassen getrennt hatten, und öffnete befähigten und strebsamen Beamten die Bahn zum Aufstieg. Namentlich konnte jetzt eine erhebliche Zahl unterer Beamten in bisherige Dienstposten des mittleren Dienstes aufrücken, und auch dem weiblichen Personal bot sich im Gegensatz zu früher die Möglichkeit, in Beförderungsstellen zu gelangen. Das Besoldungsgesetz von 1920 führte mit der grundsätzlichen Neugliederung des Personalkörpers eine gegenseitige Annäherung der verschiedenen Beamtenlaufbahnen herbei, die anläßlich der Neuordnung der Laufbahnvorschriften im Jahre 1922 auch ihren Ausdruck in der entsprechenden Reglung des Prüfungswesens fand. So schwer die Härten waren, die der Personalabbau für die Berufsbeamten in sich barg, so öffnete er anderseits zahlreiche Beförderungsmöglichkeiten für alle Gruppen des Personals. Unverkennbar trat das Bestreben der Verwaltung hervor, das Personal in seiner dienstlichen Stellung soweit möglich zu heben. Der Erfolg zeigte sich auch bei den alljährlichen Haushaltsverabschiedungen darin, daß neue Planstellen für Anwärter geschaffen und Stellen niederer in solche höherer Gruppen umgewandelt wurden, wozu übrigens die fortschreitende Ausdehnung der technischen und der Betriebsaufgaben und zum Teil auch die Durchführung der allgemeinen Schlüsselungsgrundsätze die Grundlage boten. Zweifellos sind im Laufe der Jahre nach dieser Richtung wesentliche Fortschritte erzielt worden; doch reichen sie nicht aus, um die nachteiligen Folgen einer verfehlten früheren Personalpolitik auszugleichen. Die aus der Umbildung des Personalkörpers hervorgegangenen Schwierigkeiten, die noch nicht überwunden sind, und sonstige Umstände, die mit der Vereinigung der allgemeinen Kriegsfolgen, mit der Entwicklung der staatswirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches und mit der Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes zusammenhängen, haben die Deutsche Reichspost bis jetzt daran gehindert, an die Reglung des Nachwuchses bei den verschiedenen Laufbahnen des Postpersonals planmäßig heranzugehen. Nur für die technischen Dienstzweige konnten Maßnahmen dieser Art eingeleitet werden.

In der Rechtsstellung und Besoldung gelten für die Postbeamten nach dem Reichspostfinanzgesetz die allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften. Die Bezüge der Beamten, die durch das Besoldungsgesetz von 1920 verhältnismäßig günstig geregelt waren, dann aber in ihrer Kaufkraft mit dem Zusammenbruch der Währung immer tiefer sanken, wurden nach deren Festigung im Jahre 1924 gebessert und schließlich durch das Besoldungsgesetz von 1927 auf eine Höhe gebracht, die den Beamten eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht. Eine Errungenschaft der Nachkriegszeit sind die Beamtenvertretungen, die bei der Postverwaltung in der Form von Beamtenausschüssen geschaffen worden sind. Bis zur allgemeinen reichsrechtlichen Reglung, die noch aussteht, gilt hierüber der Erlaß des Reichspostministers vom 25. Juni 1920/24. April 1922[20]). Die Beamtenausschüsse haben ihre wichtige Aufgabe, das Einvernehmen und das Vertrauen zwischen den Beamten und ihren Dienstvorgesetzten zu fördern, erfüllt und in vielen Fällen zur reibungslosen Erledigung der persönlichen Dienstangelegenheiten beigetragen.

Das Verhältnis der Deutschen Reichspost zu ihren Angestellten und Arbeitern gründet sich auf die Tarifverträge, die zuletzt am 2. Mai 1924 gemeinsam für alle beteiligten Reichsverwaltungen mit den Angestelltenverbänden, am 31. März 1924/1. Juli 1926 durch den Reichspostminister mit den Tarifverbänden der Post- und Telegraphenarbeiter geschlossen worden sind. Mit Befriedigung ist festzustellen, daß es im zurückliegenden Jahrzehnt

[19]) Reichsgesetzblatt 1923 I S. 999.

[20]) Amtsblatt des Reichspostministeriums 1920 S. 225 und 1922 S. 61.

auch unter oft schwierigen Umständen gelungen ist, die Fragen der Lohnbemessung und der Arbeitsbedingungen im Wege der Vereinbarung und des gegenseitigen Entgegenkommens zu regeln und von der Deutschen Reichspost innere Erschütterungen durch Arbeitseinstellungen oder schwierige Lohnkämpfe fernzuhalten. Um den nichtbeamteten Arbeitnehmern neben ihrer Mitgliedschaft an der reichsgesetzlichen Sozialversicherung einen Rechtsanspruch auf ergänzende Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, wurde am 1. April 1926 die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost ins Leben gerufen, zu der die Verwaltung für die Pflichtmitglieder namhafte Beiträge leistet.

Auf allen Gebieten der Sozialfürsorge warteten der Verwaltung schwierige Aufgaben. Das Postpersonal litt sehr schwer unter der Wohnungsnot. Die Deutsche Reichspost hat in der Nachkriegszeit im ganzen über 100 Millionen *RM* für diesen Zweig der Fürsorge aufgewendet und damit über 18 000 Wohnungen für ihr Personal beschafft. Sie tat ferner ihr Möglichstes, um die Wohlfahrtseinrichtungen, die durch den Währungsverfall fast alle ihre Grundlagen eingebüßt hatten, aufzubauen. Die Kleiderkassen, die Spar- und Darlehnsvereine, die Krankenkassen, der Posttöchterhort und weitere Stiftungen, der Sterbekassenverein und die Postunterstützungskasse haben sich wieder zu leistungsfähigen Wohlfahrtseinrichtungen entwickelt. Die Tuberkulosefürsorge ist in umfassender Weise ausgestaltet. Der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung des Personals wird mehr als vor dem Kriege Beachtung geschenkt. Den neu entstandenen Postsportvereinen hat die Verwaltung mit Darlehen und Beiträgen die Schaffung ihrer Einrichtungen und die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert. Der Urlaub des gesamten Postpersonals ist wie für alle Reichsbeamten gegenüber der Vorkriegszeit erweitert. Die Erholungsheime, die im wesentlichen von den Personalverbänden unterhalten werden, haben sich auf 25 vermehrt; sie werden in ihrem Bestreben, dem Personal billige Erholungsstätten zu bieten, durch Beiträge der Verwaltung gefördert. Schließlich sind auch die allgemeinen Unterstützungsmittel gegen früher wesentlich verstärkt worden.

Zur Hebung der allgemeinen und der Fachbildung des Post- und Telegraphenpersonals hat die Verwaltung das Unterrichts- und Bildungswesen gleichmäßig neu geordnet und ausgebaut. Durch ergänzende Ausbildung der aus der unteren Laufbahn aufgestiegenen Beamten, durch systematische Handhabung des Dienstschulunterrichts, durch Dienstvorträge, durch Herausgabe amtlicher Unterrichtsmittel und durch Förderung des freiwilligen Bildungswesens, wie es besonders in den Verwaltungsakademien sowie in wissenschaftlichen Wochen und Fortbildungskursen gepflegt wird, sucht die Verwaltung unter Bereitstellung von Lehrkräften und Aufwendung erheblicher Mittel die Unterrichtszwecke zu erreichen und dem Vorwärtsstreben des Personals entgegenzukommen. Im Telegraphenbaudienst sind seit 1925 Gesellenprüfungen für Telegraphenarbeiter eingeführt und Lehrwerkstätten zur Heranbildung von Telegraphenbaulehrlingen eingerichtet.

Die von sozialem Geist und liberalen Grundsätzen durchdrungene Personalpolitik der Deutschen Reichspost fand und findet ihre Schranken in den begrenzten Mitteln, die ihr der Haushalt für diese Zwecke nach Berücksichtigung aller sonstigen Anforderungen zur Verfügung stellt. Der gegenwärtige Stand des Personalwesens läßt der Zukunft noch ein weites Feld für Verbesserungen. Es wäre aber unrichtig, wollte man die Fortschritte verkennen, die bis heute in der Personalfürsorge tatsächlich erreicht sind.

7. Finanzwesen und Wirtschaftsführung.

Während die Post vor dem Kriege alljährlich einen nicht unerheblichen Ertrag an die Reichskasse abgeliefert hatte, schloß sie während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren mit einem wachsenden Fehlbetrag ab. Dies war zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Deutsche Reichspost bei der Festsetzung ihrer Gebühren nur zögernd der Geldentwertung zu folgen vermochte und mit außergewöhnlichen sozialen Ausgaben belastet war, zum Teil aber auch darauf, daß ihr die für eine zweckmäßige Wirtschaftsführung nötige Bewegungsfreiheit fehlte. Die Loslösung des Posthaushalts von dem allgemeinen Reichshaushalt im November 1923 gipfelte in dem Grundsatz, daß die Post ihre Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu decken hat, und daß ihr künftig jegliche Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse versagt bleiben. Die Reichspost richtete ihre Finanzwirtschaft danach ein und drosselte die Ausgaben, soweit diese nicht in den Einnahmen Deckung fanden. Durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924[21]) wurde jener Grundsatz zur Vorschrift erhoben. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. April 1924 leitete einen neuen Entwicklungsabschnitt der Postwirtschaft ein. Das Reichspostfinanzgesetz verlieh der Post im Rahmen der Reichsverwaltung eine gewisse Selbständigkeit der Vermögensbewirtschaftung und Finanzgebarung, eine vom Parlament losgelöste, aber doch seiner Kontrolle unterstehende, von dem Verwaltungsrat maßgebend bestimmte Selbstverwaltung. Die Deutsche Reichspost muß seitdem nach kaufmännischen Formen alljährlich durch eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch eine Bilanz Rechnung legen. Außer der formellen Umstellung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens führte das Gesetz eine grundlegende Änderung der Wirtschaftsführung in der Deutschen Reichspost herbei. An die Stelle des bürokratisch-kameralistischen Verfahrens ist die Erfolgswirtschaft nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen getreten.

Mit der Finanzpolitik der Deutschen Reichspost hängt aufs engste ihre Gebührenpolitik zusammen. Bei der Einführung der Rentenmark im November 1923 hatte die Post zur Festigung der neuen Währung dadurch beizutragen, daß sie den Posttarif auf der Grundlage des althergebrachten Zehnpfennigsatzes für den einfachen Brief wieder aufbaute. Der Telegraphen- und Fernsprechtarif mußte verhältnismäßig höher bemessen werden, weil er nicht nur die erheblich gestiegenen Betriebs- und Unterhaltungskosten, sondern damals in Ermangelung von Anleihemitteln auch alle Aufwendungen für technische Neubauten und für neue Einrichtungen zu decken hatte. Bald darauf setzte das Bestreben der Reichsregierung ein, eine Preissenkung in der allgemeinen Wirtschaft herbeizuführen und als Vorbild für sie die Gebühren der öffentlichen Verwaltung herabzusetzen. Im Verfolg dieser Bestrebungen und mit Rücksicht auf die damaligen günstigen Einnahmeergebnisse ermäßigte die Deutsche Reichspost im Laufe des Rechnungsjahrs 1924 nacheinander die Gebühren im Postanweisungs-, Postscheck-, Telegraphen-, Fernsprech-, Funk- und Auslandsbriefverkehr, womit ein Einnahmeausfall von jährlich 120 Millionen *RM* verbunden war. Der Fernsprechtarif wirkte sich in der Folgezeit in zunehmendem Maße ungünstig aus, weil er sich im wesentlichen nur

[21]) Reichsgesetzblatt 1924 I S. 287.

aus Gesprächsgebühren zusammensetzte, aber seit 1923 eine Grundgebühr für die Hergabe der technischen Einrichtungen nicht mehr enthielt. Er wurde daher zum 1. Mai 1927 neu geordnet, wobei die Grundgebühren wieder eingeführt, dagegen die Ortsgesprächsgebühren ermäßigt und auch die Ferngebühren zum Teil herabgesetzt wurden. In seiner finanziellen Wirkung sollte der neue Fernsprechtarif lediglich die bisherigen Gesamtergebnisse haben. Dann erwies sich aber der auf dem Zehnpfennigsatz des einfachen Briefes beruhende Posttarif immer mehr als unzulänglich, da die Betriebskosten von Jahr zu Jahr gewachsen, die im Voranschlag vorgesehenen, sehr hohen außerordentlichen Mittel im Wege der Anleihe nicht erhältlich und auch beträchtliche Mehrkosten für das Personal in Aussicht zu nehmen waren. Zum 1. August 1927 wurde daher der Posttarif auf der Grundlage von 15 *Rpf* für den einfachen Brief neu geregelt. Mit Rücksicht auf den erheblichen Mehrbedarf wurden gleichzeitig auch die weit unter den Selbstkosten liegenden Gebühren des Telegraphen- und Postscheckverkehrs erhöht. Auf diese Weise beschaffte die Verwaltung zugleich die Mittel für die Durchführung der längst als notwendig erkannten Betriebsverbesserungen. Eine am 1. Oktober 1927 durchgeführte anderweite Reglung des Pakettarifs brachte einige Erleichterungen für den Verkehr.

In der Ausgabewirtschaft stand und steht die Frage im Vordergrund, in welchem Ausmaß die Anlagekosten aus laufenden oder aus Anleihemitteln aufgebracht werden. In den ersten Jahren nach der Festigung der Währung waren Anleihemittel überhaupt nicht zu erlangen; die Anlagekosten konnten aus dem ordentlichen Haushalt bestritten werden, da die unzulänglichen Bezüge des Personals das Finanzergebnis günstig beeinflußten. Im Jahre 1926 aber mußte und konnte der Anleihemarkt in Anspruch genommen werden, indem Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost in Höhe von 150 Millionen *RM* aufgelegt wurden. Eine größere, in den Haushalten für 1927 und 1928 vorgesehene Anleihesumme (224 Millionen *RM*) ist mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes noch nicht begeben.

Aus den Schwierigkeiten der Nachkriegszeit und aus der Neuordnung der Rechtsverhältnisse von Reichspost und Reichsbahn hat sich der Grundsatz herausgeschält, über Leistungen einer Verwaltung für die andere genauer abzurechnen und Vergütungen hierfür nach den Selbstkosten zu zahlen. Dementsprechend ist die Deutsche Reichspost seit der Heranziehung der Reichsbahn zu den Reparationslasten verpflichtet, für die Beförderung der Bahnpostwagen und Postladungen, die nach dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875[22]) großenteils unentgeltlich auszuführen wäre, beträchtliche Vergütungen an die Reichsbahn zu entrichten. Der Mehrbetrag, mit dem die Postkasse auf diese Weise belastet ist, beläuft sich gegenwärtig jährlich auf etwa 100 Millionen *RM*. Anderseits bezieht die Deutsche Reichspost aus ihren Leistungen für die Reichsfinanz- und Reichsarbeitsverwaltung sowie für die Träger der Sozialversicherungen Vergütungen, die sich im Jahre 1927 auf 24 Millionen *RM* belaufen haben. Es handelt sich dabei um den Vertrieb von Reichssteuerzeichen, Invaliden- und Angestelltenversicherungsmarken im Wertbetrag von 1 139 Millionen *RM*, um die Auszahlungen von Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen nach der Reichsversicherungsordnung sowie von Militärversorgungsgebührnissen im Gesamtbetrag von 1 529 Millionen *RM* an 5,3 Millionen Rentenempfänger.

[22]) Reichsgesetzblatt 1875 S. 318.

Im Verfolg der kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätze hat die Verwaltung in den letzten Jahren einige Betriebe, die keine unmittelbaren Bestandteile des Gesamtbetriebs bilden und daher in ihrer Wirtschaftsführung gesondert behandelt werden können, kaufmännisch eingerichtet. Es sind dies die Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Borsigwalde und das Postfuhramt in Berlin. Diese Reglung hat der Verwaltung einen besseren Überblick ermöglicht und günstige Wirtschaftsergebnisse gezeitigt. Die kaufmännische Einstellung der Verwaltung äußert sich auch darin, daß sie seit 1920 die Reklame als Einnahmequelle nutzbar gemacht hat. Für diesen Zweck wurde 1924 die Reichs-Postreklame G. m. b. H. gegründet, die inzwischen jedes Jahr einen erheblichen Reinüberschuß, im Jahre 1927 3,11 Millionen *RM*, an die Reichspostkasse abgeliefert hat. Die Verwaltung ist aber auch im Gegensatz zu früher dazu übergegangen, Verkehrswerbung für ihre eigenen Einrichtungen zu treiben durch Beteiligung an allgemeinen Ausstellungen, durch Führungen, Werbefilme, Herausgabe von Drucksachen und ähnliche Maßnahmen.

Die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost ist seit 1. April 1925 auf die Gewinn- und Verlustrechnung umgestellt, wobei zwischen Betrieb und Anlage unterschieden wird. Nach den Rechnungsergebnissen betrug die Summe der Betriebseinnahmen

für 1925	1 724,6	Millionen *RM*,
» 1926	1 729,3	» » ,
» 1927	2 064,9	» » ;

der Betriebsausgaben

für 1925	1 539,2	Millionen *RM*,
» 1926	1 603,5	» » ,
» 1927	1 811,7	» » .

Aus den Betriebsgewinnen hat die Deutsche Reichspost die gesetzliche Rücklage von 100 Millionen *RM*, die hauptsächlich zum Ausgleich der Schwankungen im Haushalt und zur etwaigen Deckung rechnungsmäßiger Fehlbeträge bestimmt ist, sowie einen Betriebsmittelfonds von 45 Millionen *RM* gebildet. An die Reichsfinanzverwaltung wurden 1925 12 Millionen, 1926 70 Millionen und 1927 70 Millionen *RM* abgeliefert; für 1928 ist eine Ablieferung von 100 Millionen vorgesehen. Die übrigen Betriebsgewinne waren zur Bestreitung von Anlagekosten zu verwenden. Die Betriebsziffer, d. i. das Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Betriebseinnahmen, diese gleich 100 gesetzt, betrug 1925 89,3, 1926 92,7 und 1927 87,7. Im Jahre 1927, dessen Summen wegen der Gebühren- und Besoldungserhöhung und der günstigeren Wirtschaftsentwicklung erheblich über denen der Vorjahre liegen, setzten sich die Betriebsausgaben zusammen aus 1 205,6 Millionen *RM* Personalkosten, 592 Millionen *RM* Sachkosten und 14,1 Millionen *RM* Zinsen.

Die Bilanzen werden nach der Vorschrift des Reichspostfinanzgesetzes seit 1924 alljährlich zum 31. März aufgestellt. In neuerer Zeit werden außerdem Zwischenbilanzen zum 30. September gefertigt. Nach Ausweis der Bilanzen hat sich das Reichsvermögen, das als Sondervermögen der Deutschen Reichspost dem Post- und Telegraphenbetrieb gewidmet ist, seit 1924 von 1 574 auf 2 218 Millionen *RM* erhöht. Der Vermögenszuwachs besteht hauptsächlich aus Grundstücken und Gebäuden, aus Postbetriebsanlagen, Fahrzeugen und Maschinen, aus Telegraphen- und Fernsprechleitungen sowie aus Telegraphen-, Fernsprech- und Funkeinrichtungen. Bei dem Umfang der technischen Aufgaben der Deutschen Reichspost auf allen ihren Tätigkeitsgebieten ist die Höhe des Ver-

mögenszuwachses, der sich in dem Ansteigen der Betriebseinnahmen auswirkt, verständlich.

Außer den Anlagen und Einrichtungen der Fernmeldetechnik und zum Teil durch diese veranlaßt, erfordert das Hochbauwesen große Aufwendungen. Die Hochbautätigkeit hatte jahrelang fast ganz geruht. Es waren dann viele Gebäude für neue Ämter zu errichten, die vorhandenen Dienstgebäude zu erweitern und Mietpostgebäude käuflich zu erwerben, bei denen das Mietverhältnis wegen des Umfangs der technischen Einrichtungen, zum Teil auch wegen der Weiterungen mit den Vermietern nicht mehr den postdienlichen Belangen entsprach. Die Zahl der Dienstgebäude hat sich seit Ende 1922 von 3 265 auf 3 680 erhöht. Unter diesen befinden sich 1 337 Mietgebäude. Die Zahl der posteigenen Wohnhäuser ist von 676 auf 1 067 gestiegen. In den Bauformen folgte die Deutsche Reichspost im allgemeinen der neuzeitlichen Richtung der Baukunst und nahm dabei im besonderen auf möglichste Einfachheit des Stils und auf zweckmäßige Betonung der Eigenart des Postgebäudes Bedacht. Ihre Bauwerke der letzten Jahre haben in Fachkreisen vielfach eine günstige Beurteilung gefunden. Bei der Anordnung und Ausführung der Innenräume hat sich im Bereich der Post der Übergang zu einer freieren Gestaltung vollzogen, die besonders in der Einrichtung der neuzeitlichen bankmäßigen Postschalter in Erscheinung tritt.

Die Wirtschaftsführung der Deutschen Reichspost, die vom Verwaltungsrat maßgebend bestimmt wird, hat unter der Geltung des Reichspostfinanzgesetzes unzweifelhaft günstige Ergebnisse hervorgebracht. Der Hauptzweck des Gesetzes, daß die Post ihre sämtlichen Ausgaben aus eigenen Einnahmen deckt, ist erreicht worden. Die Grundlagen, auf denen das Finanzwesen der Deutschen Reichspost ruht, haben sich als gesund und als genügend tragfähig erwiesen, um nicht nur die verkehrspolitischen, technischen und sozialen Aufgaben zu lösen, die dem Reichsunternehmen gestellt sind, sondern auch dem Reiche selbst einen Ertrag aus den im Unternehmen angelegten Vermögenswerten zu liefern.

Aus dem tiefen Niedergang, den der Weltkrieg unserm ganzen Volks- und Wirtschaftsleben zufügte, hat sich die Deutsche Reichspost unter Anspannung aller Kräfte und unter Überwindung vieler Schwierigkeiten wieder emporgearbeitet. Sie hat veraltete Formen abgelegt, dem Fortschritt ihre Tore geöffnet und in Verwaltung, Betrieb und Technik neue Wege eingeschlagen. In allen Gebieten des Reiches hat sie die Verkehrseinrichtungen aufgebaut und verbessert, die dem Volke die Erfüllung seiner wirtschaftlichen und kulturellen Zwecke ermöglichen. Im großen Getriebe des Weltverkehrs ist die Deutsche Reichspost heute als vollwertiges, gleichberechtigtes Glied der Gemeinschaft der verkehrtreibenden Völker anerkannt.

Aber erst ist ein Teil des Weges zur Höhe voller Leistungsfähigkeit zurückgelegt. Umfangreiche Aufgaben des Ausbaus und der Ausgestaltung, der inneren organischen Fortentwicklung und der Verfeinerung der Betriebsformen harren noch ihrer Lösung im nächsten Jahrzehnt. Bedeutende Mittel werden aufzuwenden sein, damit Deutschland in der Gestaltung seines Verkehrswesens nicht in großem Abstand hinter anderen Völkern zurückbleibt. Wohl dem Lande, dessen Bürger Verständnis und Opferwilligkeit für die hohen Aufgaben des Verkehrswesens besitzen!

Neuzeitliche Arbeitsgeräte im Postbetrieb.

Von Oberpostdirektor Dr. H. Hellmuth, Nürnberg, Dozent an der Handelshochschule Nürnberg.

Das in seiner wirtschaftlichen Auswirkung sehr bedeutsame »Prinzip der organisch richtigen Formung« verlangt, daß die sächlichen Hilfsmittel des Betriebs mit den verschiedenen Teilvorgängen, denen sie dienen, technisch in einem organischen Zusammenhang stehen. Den anfallenden »Teilfunktionen« der Betriebsabläufe haben bestimmte »Formenelemente« des jeweiligen sächlichen Hilfsmittels zu entsprechen, jede dieser Teilformen muß sich ferner in Übereinstimmung mit der »Gesamtfunktion« des ganzen Geräts befinden. »Der klare, in sich geschlossene und in sich ausgeglichene Aufbau des Ganzen aus seinen Teilen, die organisch richtige Formung, ist darum das Kennzeichen jedes reifen, richtig durchkonstruierten Geräts«[1]).

Im Laufe der letzten Zeit erhielten die Postämter Fürth (Bayern) und Nürnberg 2 (Briefpostamt) in einzelnen Betriebsabteilungen mehrere neue Arbeitsgeräte, bei deren Herstellung versucht wurde, den oben gebrachten allgemeinen betriebswirtschaftlich-technischen Grundsätzen nach Möglichkeit gerecht zu werden[2]).

I. Neuerungen in der Geräteausstattung einer Postannahmestelle (Postamt Fürth, Bayern).

1. Tisch zum Aufstellen und Stempeln der aufgegebenen Briefpostsendungen mit eingebauter Hand- und Maschinenstempelanlage.

Das Gerät dient drei betrieblichen Zwecken: einmal dem Aufstellen der von den Briefeinsammlern aus den Briefkästen gebrachten abgehenden Briefpostsendungen und dem Ausscheiden dieser Gegenstände je nach Größe und Umfang zum Abstempeln mit dem Maschinen- oder Hand- oder Rollstempel, sodann dem Stempelgeschäft in den genannten Formen selbst und schließlich dem Bereitstellen der

[1]) Gottl-Ottlilienfeld, Wirtschaft und Technik im Grundriß der Sozialökonomik, II. Abt., II. Teil, 2. Aufl., Tübingen 1923, Verlag Mohr, S. 87 und 88; vgl. auch mein Buch über »Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost im Grundriß«, S. 170 f., »Die Betriebsleistungen der Deutschen Reichspost in ihrem Ablauf als Einzelvorgänge«.
L. Schneider, Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit von Dienstgeräten, L'Union Postale 1927, S. 221 f., fordert von den postbetrieblichen Arbeitsgeräten u. a. feinfühlige Anpassung an die Eigenart der zu leistenden Arbeit wie auch an den arbeitenden Menschen (Rücksicht auf Körperhaltung, Sinnesempfindlichkeit, Gedächtnis, Aufmerksamkeit und Bewegungsfreiheit), Ermöglichung größter Arbeitsgeschwindigkeit, Abschwächung der Ermüdung und ihrer Wirkungen, dann aber auch gefällige äußere Form und Farbe.

[2]) Anm. der Schriftleitung. Für die meisten Dienst- und Büromöbel sind neuerdings durch das Reichspostministerium für das alte Reichspostgebiet bestimmte Normen festgelegt. Abweichungen sollen nur da Platz greifen, wo besondere örtliche Verhältnisse der Benutzung genormter Möbel entgegenstehen oder die Verwendung anders geformter Möbel vorteilhaft erscheinen lassen.

gestempelten Briefpostgegenstände für das Vorverteilgeschäft, das sich an den daneben befindlichen Geräten abwickelt.

Diesem dreifachen Betriebszweck entspricht eine Dreiteilung des Tisches selbst (Abb. 1, Ziffer 1 bis 3, Reihenfolge von links nach rechts). Auf Teil 1 vollzieht sich das Aufstellen und Ausscheiden der eingesammelten Briefsendungen je nach ihrer Eignung zu einer der genannten drei Abstempelungsformen, in Teil 2 sind auf der einen Seite zwei Handstempelstöcke, auf der gegenüberliegenden Seite ein Maschinenstempel mit elektrischem Antrieb eingebaut, das darauf folgende dritte Feld leitet mit dem schon bekannten Zweck in die sich anschließende Vorverteilarbeit über. Der ganze Tisch ist 3,50 m lang, 1,80 m

Abb. 1.

Tisch zum Aufstellen und Stempeln der aufgegebenen Briefpostsendungen mit eingebauter Hand- und Maschinenstempelanlage.

breit und 0,95 m hoch. Von der erwähnten Gesamtlänge des Arbeitsgeräts entfällt 1 m auf den ersten Teil (Aufstelltisch), 1,50 m auf den zweiten Teil (Stempeltisch) und 1 m auf den dritten Teil (Aufstelltisch für das Vorverteilgeschäft), so daß bei der für das Postamt Fürth, Bayern, in Frage kommenden Verkehrsdichte den einzelnen Arbeitsabschnitten genügend geräumige Arbeitsflächen zu Gebot stehen. Die Höhe des Geräts von 0,95 m ermöglicht es den Briefeinsammlern, in bequemer Körperhaltung ohne ermüdendes Bücken beim Aufstellen und Ausscheiden der Sendungen zu arbeiten, die gleiche Höhe aller drei Arbeitsflächen erleichtert das Weitergeben der Sendungen (einfaches Weiterschieben) von Arbeitsfeld zu Arbeitsfeld. Der betriebswirtschaftliche Hauptvorteil des kombinierten Geräts liegt in seiner Aufnahmefähigkeit auch für einen stärkeren Verkehr, ohne daß dabei Personalvermehrung oder, bei unveränderter Besetzung mit Arbeitskräften, eine zeitliche Verzögerung in der Betriebsabwicklung eintreten würde.

2. Verteilgestell für abgehende gewöhnliche Briefpostsendungen.

Das Gerät dient der Feinverteilung der abgehenden gewöhnlichen Briefpostsendungen nach Kursbunden und Ortsbriefen und dem sich anschließenden Abbinden der einzelnen Bunde vor der Versackung. Die Zahl der bei jeder Abfertigung anfallenden Kurs- und Ortsbriefbunde hängt aufs engste mit der Verkehrs- und Betriebsdichte des an einem Verteilgerät vorzubereitenden Bahnpost- (usw.) Kurses zusammen, sie ist ferner durch die Häufigkeit des bei der betreffenden Postbeförderung anfallenden Postaustausches oder der Abstöße bedingt. Je verzweigter die Ausscheidung der für einen bestimmten Postkurs anfallenden Briefpostsendungen vorgenommen werden muß, desto höher fällt die Zahl der einem solchen Abfertigungsgerät einzubauenden Verteilfächer aus, desto schwieriger erweist sich aber auch die Anpassung des Verteilgestells an die Arbeitskraft und körperliche Reichweite des hier tätigen Menschen.

Die notwendige Unterordnung unter den geschilderten Betriebszweck wie unter die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft wird verhältnismäßig am wirksamsten durch die bogenförmige Anordnung des Fachgestells erreicht (Abb. 2)[3]). Diese Geräteform enthält in fünf Reihen zu je 13 Fächern (15 × 16 × 25 cm) und in einer

Abb. 2.

Verteilgestell für abgehende gewöhnliche Briefpostsendungen (Modell Oberst, Nürnberg).

(unteren) Reihe zu 10 Fächern (15 × 18 × 25 cm), im ganzen 75 Fächer, die in einer an den beiden Seitenteilen schwach gekrümmten Linie verlaufen und so erheblich weniger Raum (hier erforderliche Reichweite der menschlichen Hand: 1,82 m) beanspruchen als bei einem Einbau in gerader Richtung (notwendige Reichweite der menschlichen Hand beim alten Verteilgerät in gerader Linie: 2,50 m). Die oberste Fachreihe wird in einer Höhe von 1,58 m erreicht, die Eingliederung der erwähnten 10 größeren, weil häufiger benutzten Fächer in der untersten Reihe erlaubt sparsamste Armbewegung beim Verteilgeschäft. Die Lage und Richtung der einzelnen Fächer ist der natürlichen Körper- und Handbewegung des Verteilers nach Möglichkeit angepaßt. Der Tisch, der das fest eingefügte Verteilgestell trägt, ist 75 cm hoch und am Standplatz des Verteilers etwa 5 cm ausgeschweift. Dadurch wird eine größere Annäherung des arbeitenden Menschen an das bogenförmige Arbeitsfeld erzielt. Die Schweifung des Gestells an beiden Enden ist so berechnet, daß der Lichteinfall nicht gehindert wird und die notwendige räumliche Verbindung des Verteilbeamten mit dem Beamten gewahrt bleibt, der das Abbinden der Sendungen für den jeweils fälligen Postkurs besorgt.

[3]) Anm. der Schriftleitung. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Bogenform dieses Spindes gehen stark auseinander. Die Mehrzahl der befragten Dienststellen im alten Reichspostgebiet spricht sich dagegen aus. Es soll daher die gerade Form zur Norm erhoben und besonderen örtlichen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen werden, daß Seitenteile rechts und links drehbar nach der Mitte zu vorgesehen werden. Die Einzelheiten, insbesondere auch die Facheinteilung unterliegen noch der Prüfung.

Als betriebswirtschaftliche Vorteile des neuen Geräts sind zu nennen: geringere Ermüdung des Verteilbeamten dank der leichten Erreichbarkeit sämtlicher Fächer mit dem Arm, Beschleunigung und größere Betriebssicherheit des Verteilgeschäfts aus dem gleichen Grund wie auch dank der für das Auge übersichtlicheren Fachanordnung.

Eine Vorrichtung an den einzelnen Fächern zum Leeren von der Rückseite wäre nur dann erforderlich, wenn ein anderer als der Verteilbeamte die Sendungen zum Abbinden aus den Fächern herausholen müßte.

3. Paketwaagschalter mit drei eingebauten Waagen.

Bei der starken Paketauflieferung in Fürth (Bayern), namentlich während der Abendstunden, erwies sich früher der Umstand als betriebshemmend, daß am Waagschalter das Auflagebrett zur Bequemlichkeit der Auflieferer (in der Mehrzahl Laufburschen und Hausdiener von Firmen) nur 65 cm hoch war, während die Wiegebrücken der drei vorhandenen Schalterwaagen (Abb. 3, Ziffer 1 und 2

Abb. 3.

Paketwaagschalter mit 3 eingebauten Waagen (Modell Fürth, Bayern).

sind Zeigerwaagen für gewöhnliche Pakete, Ziffer 3 ist eine Dezimalwaage für Pakete mit Wertangabe) eine Höhe von 90 cm erreichten. Die Schalterbeamten mußten sich zu jedem einzelnen gewöhnlichen oder unter Wertangabe eingelieferten Paket auf das niedrige Auflagebrett herunterbeugen, die Sendung mit den Händen greifen, auf die Wiegebrücke bringen und sie nach entsprechender Behandlung nochmals mit der Hand auf einen rückwärts befindlichen, freistehenden Tisch weitergeben. Mit diesen verhältnismäßig zahlreichen Handgriffen bei jedem Stück ging viel unnütze Zeit und Kraft verloren, die einer rascheren Abwicklung des Annahme- und Wiegegeschäfts hätte zugute kommen können. In der Erwägung, daß den vorerwähnten Schaltergästen nicht zu viel zugemutet würde, wenn sie beim Heben der auf jeden einzelnen von ihnen treffenden, verhältnismäßig wenigen Pakete auf das Schalterbrett etwas mehr Kraft aufwenden müßten, wurden die beiden Schalterbretter auf gleiche Höhe mit den Wiegebrücken der drei Waagen gebracht und durch Verbindungsstücke aus Holz an jene Brücken angeschlossen. In der Folge bleibt dank dieser Vorkehrung dem Waagschalterdienst die frühere Hebarbeit bei jedem Paket erspart, das einzelne Stück wird von den Beamten, je nach ihrem Standort mit der linken oder rechten Hand, auf die Wiegebrücke einer der drei Waagen einfach hinübergeschoben. Die seither die Schalterbeamten (1 bis 3 Mann) bei Überwindung des hohen Unterschieds zwischen Schalterbrett und Waage belastende Mehrarbeit, die durch das Zusammentreffen der vielen Sendungen einen erheblichen Umfang aufwies, wurde dank dieser einfachen Maßnahme auf die Paketeinlieferer übertragen, ohne daß die dadurch verursachte höhere Belastung dieser Personen erheblich ins Gewicht fiel; denn die von ihnen beanspruchte Mehrleistung verteilt sich auf eine Vielzahl von ihnen. Der so dem einzelnen Schaltergast zugemutete Mehraufwand an Kraft wird infolge der technischen Neuerung fortan durch raschere Abfertigung mehr als ausgeglichen. Die auf die Wiegebrücke der beiden Waagen für gewöhnliche Pakete (Abb. 3, Ziffer 1 und 2) folgende weitere Oberfläche der ganzen Waagschalteranlage für gewöhnliche Pakete verläuft zunächst auf eine kurze Breite wagerecht, dabei aber etwas niedriger angesetzt als die einzelne Wiegebrücke, und bildet anschließend eine schiefe Gleitfläche. Deren Ende stößt an einen langen, im rechten Winkel aufgestellten Tisch (70 cm hoch), auf dem die Pakete vor ihrer Abfertigung nach Kursen ausgeschieden werden. Das einwandfreie Spielen der beiden Wiegebrücken ist dadurch sichergestellt, daß die Ränder der Brücken nach zwei Seiten hin vom Einbau freigelassen sind, einmal in der Richtung gegen den Standort des Schalterbeamten, sodann in der Richtung gegen die beschriebene Gleitfläche durch das erwähnte Niedrigersetzen des zwischen jeder der beiden Waagen und der schiefen Ebene befindlichen wagerechten Verbindungsstücks. Wiegefehler oder Störungen im Spielen der Waagen sind bisher nicht aufgetreten. Die geschilderte Anlage für das Weitergeben der gewogenen Pakete macht, was aus dem Bild ohne weiteres ersehen werden kann, auch in diesem Betriebsabschnitt ein zeitraubendes Aufheben der Pakete und Befördern von den Wiegebrücken zum Verteiltisch überflüssig. Der Übergang in den nächsten Betriebsabschnitt geschieht vielmehr auch hier durch einfaches Wegstoßen mit der Hand, unterstützt durch die anschließende Gleitfläche. Das Schieben vom Schalterbrett auf die Waage und von hier auf den Verteiltisch wird dadurch begünstigt, daß alle dabei berührten Flächen, außer den Wiegebrücken selbst, mit Zinkblech beschlagen sind. Bei der Waage für Pakete mit Wertangabe (Abb. 3, Ziffer 3) wurde der Einbau in eine Ebene mit dem Schalterbrett dadurch begünstigt, daß diese Waage als Dezimalwaage nach oben spielt, beim Wiegen daher ihre Wiegebrücke über die umgebende Tischfläche hebt und damit von vornherein jede Hemmung im richtigen Wiegen ausschließt. Auch bei dieser Waage können die Wertstücke vom Schalterbrett auf die Wiegebrücke und von hier weiter auf den anschließenden, mit Zinkblech beschlagenen Tisch (ebenfalls 90 cm hoch) ohne jede Hebetätigkeit weitergeschoben werden. Die für das Paketannahmegeschäft notwendigen Klebezettel sind rechts und links von den Zeigersäulen der beiden Waagen in staffelförmig gebauten kleinen Fächern, den Schalterbeamten leicht greifbar, untergebracht, für die gewöhnlichen Paketnummernzettel und den Klebstoff ist jeweils neben der Wiegebrücke zur rechten Hand des Schalterbeamten eine kleine, leicht herausziehbare Schublade vorgesehen. Aus räumlichen Gründen erfolgt die Einhebung der Paketgebühren an zwei anderen Schaltern, die sich im rechten Winkel an die beiden Waagschalter anschließen. Die mit dem Gewichtsvermerk versehenen Paketkarten werden von den Waagschaltern durch ein kleines, unter die Schalterbretter versenktes Förderband mit elektrischem Antrieb den eigentlichen Paketannahmeschaltern zugeführt.

Die neue Anlage hat sich als Verkehrs- wie als Betriebsverbesserung (raschere Abfertigung der Schaltergäste, Einsparung von Zeit und Arbeit im Paketannahme- und Abfertigungsdienst) gut bewährt.

II. Verbesserte Arbeitsgeräte im Postbankbetrieb (Postamt Nürnberg 2, Briefpostamt).

Anläßlich der Errichtung neuer Räume für die Zustellabteilung des Briefpostamts Nürnberg 2 wurde auch ein Saal zur betrieblichen Vorbereitung der Geld-, Postauftrags- und Briefpostnachnahmezustellung gebaut, dem die für die dazugehörige Betriebsverwaltung usw. nötigen Geschäftszimmer im gleichen Baugeschoß angeschlossen wurden. Die Reihenfolge der einzelnen Räume und die Aufstellung der benötigten Arbeitsgeräte sind so gewählt worden, wie es den sich zeitlich anschließenden Betriebsabläufen am zweckmäßigsten, Weg und Zeit sparend, entspricht. Auf Grund dieser Neureglung ergibt sich folgendes Bild.

1. Die Vorbereitung der ankommenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen zur Zustellung.

Unter den bisherigen Verhältnissen war die Empfangsstelle für die ankommenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen vom Vorverteilraum, wo sämtliche ankommenden Briefpostgegenstände zunächst bearbeitet wurden, wie auch vom Geldzustellersaal durch erhebliche Wegstrecken räumlich getrennt. Die Abwicklung der zwischen diesen drei Arbeitsfeldern bestehenden lebhaften betrieblichen Beziehungen erforderte ein fortwährendes zeitraubendes Hinundhergehen von Stelle zu Stelle und ein umständliches, viel Zeit und Kraftaufwand kostendes Verbringen der zu behandelnden Sendungen von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz. Diese Betriebshemmnisse kamen durch die Neuverteilung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze in Wegfall.

a) Der neue Saal zur Vorbereitung der ankommenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen für die Zustellreife liegt unmittelbar über dem Saal zur Vorverteilung der ankommenden Briefpostsendungen. Die im letztgenannten Raum aus den übrigen Sendungen ausgeschiedenen Briefpostnachnahmen (täglich rund 1 800 Stück), Post- und Zahlungsanweisungen (täglich ebenfalls rund 1 800 Stück) werden durch einen elektrisch betriebenen Aufzug (Nutzfläche 100 × 80 × 125 cm, Tragfähigkeit 2,5 bis 3 Zentner; Abb. 4, Ziffer 1) in den oberen, erstgenannten Saal befördert und gelangen dort auf einen unmittelbar neben dem Aufzug befindlichen Tisch (Abb. 4, Ziffer 2). Dieser Tisch ist 3,45 m lang, 1,20 m breit und 90 cm hoch, trägt, vom Standort des arbeitenden Beamten aus gesehen, auf der Rückseite und auf der rechten Schmalseite eine 5 cm hohe Holzborte zum Schutz der aufgeschütteten Sendungen gegen ein Herunterfallen, besitzt ferner in der linken Hälfte einen eingebauten Stempelstock mit versenktem Stempelkissen und endlich an seinem linken Rande ein eingebautes Verteilgestell mit Auflagebrett für die ankommenden Post- und Zahlungsanweisungen. Drei größere Schubladen auf jeder Längsseite dienen zum Aufbewahren des Stempelgeräts und sonstiger dienstlicher Bedarfsgegenstände. Das Arbeiten auf der Tischfläche ist durch einen Zinkblechbeschlag erleichtert. Die beschriebenen Sendungsgattungen werden zunächst geprüft und mit dem Ankunftsstempel versehen; sie wandern sodann auf verschiedenen Wegen weiter. Die Post- und Zahlungsanweisungen gelangen unter Ausscheidung auf die einzelnen Zustellbezirke in das erwähnte, auf dem gleichen Tisch angebrachte Verteilgestell (6 Reihen zu je 7 Fächern = 42 Fächer von dem Ausmaß 15 × 12 × 20 cm, Abschluß durch Drahtgitter) und von dort ohne weitere Behandlung in das nachfolgend beschriebene Hinterlegungsgestell. Die Briefpostnachnahmen werden gleichfalls nach Zustellbezirken ausgezeichnet, unterliegen aber vor ihrer Weiterbehandlung einer Aussonderung in große und kleine Sendungen.

Abb. 4.

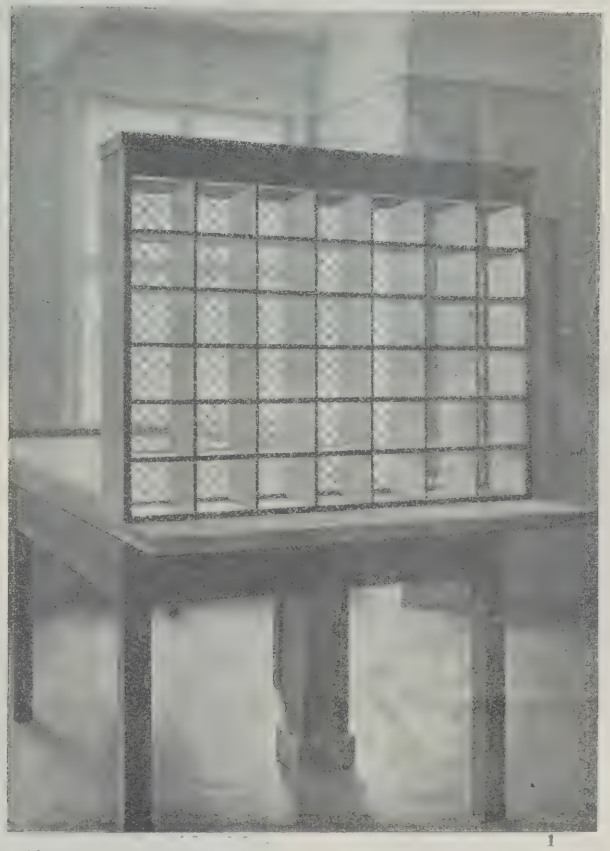

1

1. Elektrischer Aufzug (Verbindung zum Briefvorverteilsaal; rechte Ecke (1).
2. Tisch zum Auszeichnen der ankommenden Briefpostnachnahmen mit eingebautem Stempeltisch und eingebautem Verteilgestell für ankommende Post- und Zahlungsanweisungen (2).

Gegenüber dem alten Zustand, wo der Verteil- und Stempeltisch wie auch das Verteilgestell für Post- und Zahlungsanweisungen zwar im gleichen Raum, aber an verschiedenen Plätzen stand (Abb. IVa und b), vereinigt das neue kombinierte Gerät die Gelegenheiten zur Vornahme aller notwendigen Betriebsarbeiten (Stempeln, Ausscheiden, Verteilen) in sich und erspart so zum Vorteil einer beschleunigten Abfertigung ein Hin- und Hertragen der Sendungen.

b) Der dem Verteiltisch folgende Buchungstisch (Abb. 5a, Ziffer 1; 3,50 m lang, 1,20 m breit und 80 cm hoch) bietet für den Buchungsdienst 6 Arbeitsplätze. Er trägt eine Holzplatte, weist an der einen Schmalseite einen eingebauten Stempelstock mit versenktem Stempelkissen auf und verfügt über 6 große Schubladen zum Aufbewahren dienstlicher Bedarfsgegenstände.

Die großen Briefpostnachnahmen gelangen vom ersten Tisch (Abb. 4) auf diesen Buchungstisch zur Prüfung und weiteren Behandlung. Die den großen Nachnahmesendun-

Abb. IV a.

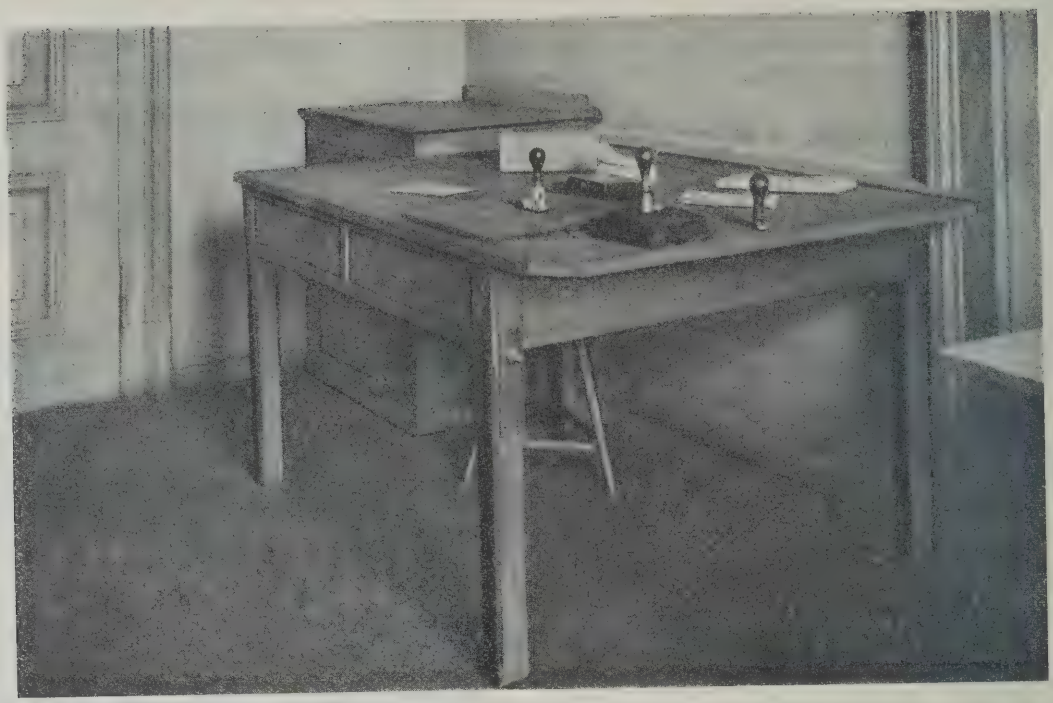

Tisch zum Auszeichnen der ankommenden Briefpostnachnahmen (alt).

Abb. IV b.

Verteilgerät für ankommende Post- und Zahlungsanweisungen (alt).

gen angehefteten Zahlkarten (für die Rücksendung der eingezogenen Nachnahmebeträge) werden durch den Buchungsdienst abgenommen und erhalten, wie die Sendungen selbst, mit dem Numerierstempel eine fortlaufende Nummer aufgedruckt. Sodann wandern die Zahlkarten in das noch zu beschreibende kleine Verteilgestell, die dazu gehörigen Sendungen aber in das ebenfalls noch zu besprechende Hinterlegungsgestell[4]).

c) Das soeben erwähnte Verteilgestell für kleine zuzustellende Briefpostnachnahmen (Abb. 5a, Ziffer 2) dient nicht allein zur Aufnahme der Zahlkarten, die von den großen Briefpostnachnahmen stammen, vielmehr auch zur Verteilung der auf dem ersten Tisch (Abb. 4) bereits gestempelten, ausgeschiedenen und nach Bezirken ausgezeichneten kleinen Briefpostnachnahmesendungen in die für die einzelnen Zustellbezirke vorgesehenen Fächer.

Abb. 5a

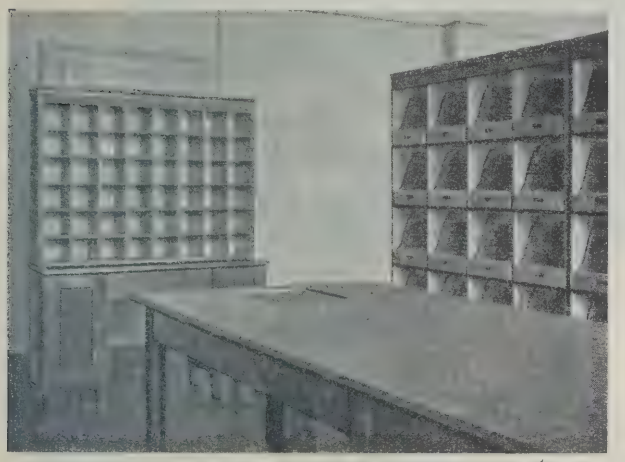

1. Buchungstisch für ankommende Briefpostnachnahmen mit eingebautem Stempeltisch (vorn).
2. Verteilgestell für kleine zuzustellende Briefpostnachnahmen (links).
3. Hinterlegungsgestell für sämtliche zuzustellenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen mit Einsatzkasten für die Zusteller (Rückansicht).

Das neue Gerät (über das alte Gestell s. Abb. Va) besteht aus einem Untergestell in der Form eines Tisches (0,81 m hoch, 1,32 m lang und 0,39 m tief), dem rechts und links je ein Schränkchen zum Hinterlegen von Dienstbehelfen angefügt ist, und dem aufgesetzten Verteilgestell selbst. Dieser Aufsatz enthält in 6 Reihen je 8 = 48 Fächer (15 × 13,5 × 25 cm), ist 1,81 m hoch und rückwärts mit einer festen Holzwand versehen. Die oberste Fachreihe in Höhe von 1,55 m kann mit der Hand noch bequem erreicht werden.

Die in den Fächern ausgeschiedenen kleinen Briefpostnachnahmen wie auch die dort einstweilen aufbewahrten Zahlkarten zu den großen Briefpostnachnahmen gelangen nunmehr unter Wahrung der Ausscheidung nach Zustellbezirken auf den Buchungstisch, werden dort zustellbezirksweise mit dem Numerierstempel behandelt, in den für jeden Bezirk angelegten Zustell- und Abrechnungsbüchern gebucht und mit ihnen in die Fächer gelegt, die für die einzelnen Zustellbezirke in dem unter d zu beschreibenden Hinterlegungsgestell vorgesehen sind.

4) Anm. der Schriftleitung zu II 1a und b: ADAV, 2 § 69 VI zu 8 gestattet die summarische Zuschrift der Nachnahmebriefsendungen an die Zusteller in einfachster Form. Vorherige Buchung und Benummerung fallen fort. Danach wird im alten Reichspostgebiet und, soviel bekannt, auch anderwärts im allgemeinen verfahren.

d) In dem Hinterlegungsgestell (Abb. 5a, Ziffer 3) treffen sämtliche zuzustellenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen wieder zusammen. Dieses wichtige Gerät dient der Übergabe der erwähnten Sendungsgattungen an die Geldzusteller, deren Arbeitstische im gleichen Saal auf das Hinterlegungsgestell räumlich folgen, so daß die engste Verbindung zwischen der soeben behandelten Arbeitsgruppe und den Geldzustellern hergestellt ist. Das dreiteilige Gestell ist insgesamt 5,08 m lang, 2,20 m hoch und 0,45 m tief, enthält in 4 Reihen je 12 = 48 Fächer (40×40×45 cm), die mit Einsatzkästen (Rückwand 38 cm hoch, Vorderwand 10 cm hoch, Boden 45 cm lang, 38 cm breit, Seitenwände ausgeschweift) für jeden Bezirk ausgestattet sind. Die Ausmaße sind dem bei dieser Stelle auftretenden praktischen Bedürfnis angepaßt. Die Sendungen werden durch die Buchungs- und Verteilergruppe auf der rückwärtigen Seite des Gestells in diese Schubkästen eingelegt. Sie gelangen dann auf der anderen Seite bei kürzester Entfernung in der Art an die Arbeitsplätze der Geldzusteller, daß diese — nach Beendigung des beschriebenen Verteilgeschäfts — die vollen Kästen, an denen sich vorn und hinten Handgriffe befinden, zu ihren Arbeitstischen verbringen, dort ihres Inhalts entleeren und sodann wieder die leeren Gefäße in die Hinterlegungsfächer hineinschieben (Abb. 5b). Das schon erwähnte umständliche und zeitraubende Abholen der Sendungen aus dem bisher abgelegenen Verteilraum unter Verwendung von allen möglichen Kästen und Körben, wobei die Gegenstände überdies noch einzeln aus den Hinterlegungsfächern genommen werden mußten (Abb. Vb), bleibt dadurch erspart. Für die eingeschriebenen Briefpostnachnahmen wie auch für die Postaufträge besteht eine gesonderte Übergabe an die Geldzusteller, der Empfang der übrigen Sendungen wird in den schon erwähnten Zustellbüchern, die mit den Sendungen in die Einsatzkästen gelangen, von den Geldzustellern der Stückzahl nach bescheinigt.

Abb. 5b

Hinterlegungsgestell für sämtliche zuzustellenden Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen mit Einsatzkasten für die Zusteller (Seite gegen den Geldzustellersaal).

Durch die Unterbringung der Verteiler- und der Zustellergruppe in demselben Raum ist ihr Zusammenarbeiten wesentlich erleichtert und beschleunigt worden, Rückfragen können rasch erledigt werden. Die neue Aufstellung der Geräte macht schließlich die einzelnen Betriebsabläufe übersichtlicher und läßt sie leichter überwachen.

Abb. V a.

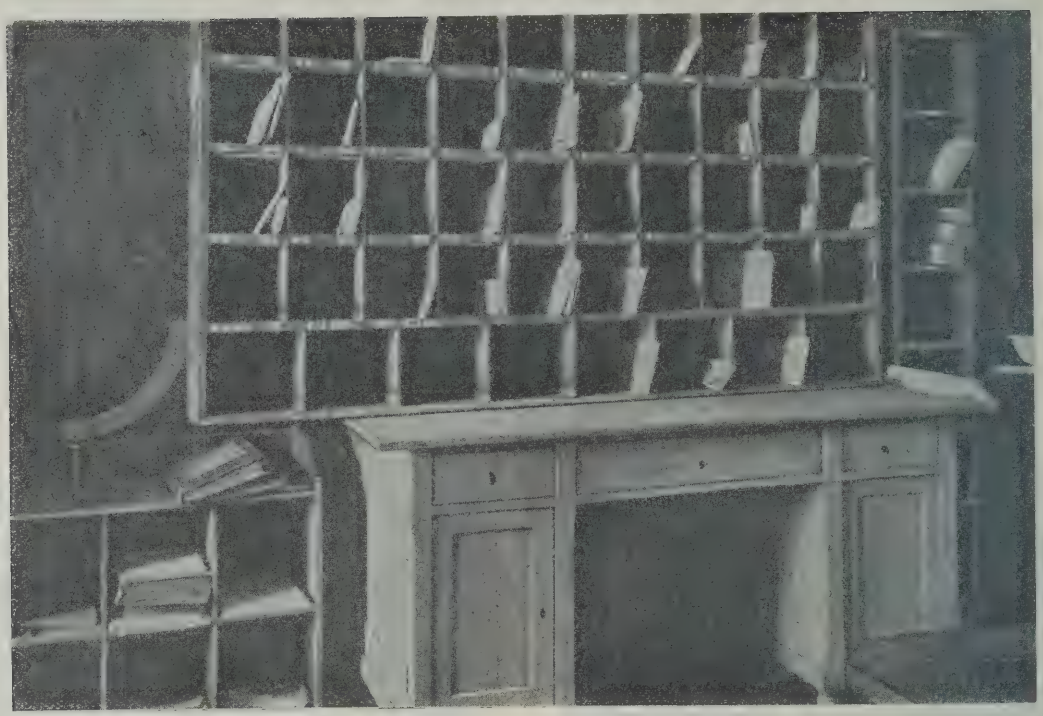

Verteilgestell für kleine zuzustellenden Briefpostnachnahmen (alt).

Abb. V b.

Hinterlegungsgestell für sämtliche zuzustellenden Briefpostnachnahmen (alt).

2. Die Behandlung der lagernden Briefpostnachnahmen und Postaufträge.

Die Briefpostnachnahmen, für deren Einlösung die Empfänger Frist verlangen, werden gleich den Nachnahmesendungen, deren Annahme überhaupt verweigert wurde, von den Geldzustellern bei einer im Geldzustellersaal selbst befindlichen Empfangsstelle abgegeben und dort in zwei besonderen Fachgestellen, deren technische Beschaffenheit nichts Besonderes bietet, hinterlegt. Während sodann die verweigerten Nachnahmesendungen an den Aufgabeort zurückgeschickt werden, gelangen die Nachnahmen mit befristeter Einlösung in den gegenüberliegenden Raum, wo sich der Lagerschalter für Briefpostnachnahmen und Postaufträge befindet. Die lagernden Postaufträge erhält dieser Schalter durch die Geschäftsstelle für Postaufträge überwiesen, die sie vorher von den Zustellern durch Vermittlung einer Einsammelstelle zu übernehmen und nachzuprüfen hat.

Abb. 6.

Arbeitstisch des Beamten am Schalter für lagernde Briefpostnachnahmen und Postaufträge (Modell Nürnberg).

a) Arbeitstisch des Beamten am Schalter für lagernde Briefpostnachnahmen und Postaufträge.

Die Geschäftsaufgabe dieser Stelle erstreckt sich auf die Abgabe der hier lagernden Briefpostnachnahmen und Postaufträge, die von den Empfängern nachträglich eingelöst werden, und auf die Abführung der eingezahlten Geldbeträge.

Das bisherige Arbeitsgerät, ein Zahlhaubentisch, erschwerte durch seine beengten Raumverhältnisse die Unterbringung der vorerwähnten Gegenstände wie auch die Abwicklung der Kassen- und Buchungsgeschäfte (Abb. VI). Der neue Arbeitstisch (Abb. 6) soll dem Beamten eine freie, geräumige Arbeitsfläche bieten und die Übersichtlichkeit bei der Benutzung dadurch steigern, daß die lagernden Sendungen und die hier benötigte Geldkassette im Gerät selbst sicher und handlich untergebracht werden können. Der Schreibtisch ist 2 m lang, 80 cm hoch und 1 m breit, besitzt in der Mitte eine Schublade, rechts und links aber je drei englische Züge. Davon sind die beiden oberen Züge auf der rechten Seite mit je 12 kleinen Fächern (20 × 12 × 15 cm) ausgestattet, deren Zwischenwände zum leichteren Ergreifen der verwahrten Gegenstände in der Mitte nach unten ausgeschweift sind. Von den 12 Fächern im obersten Zug dienen 10 Fächer zur Aufbewahrung der Postprotestaufträge des laufenden Monats mit eintägiger Lagerfrist (je 1 Fach für regelmäßig 3 Monatstage, z. B. für den 1., 11., 21. und dazu noch den 31., für den 2., 12. und 22. oder für den 3., 13. und 23. usw.), im 11. Fach werden die Postanweisungen und Zahlkarten der eingelösten Post- und Postprotestaufträge, im 12. Fach jene der eingezogenen Briefpostnachnahmen verwahrt. In 10 Fächern des zweiten englischen Zugs sind die gewöhnlichen Postaufträge des laufenden Monats mit siebentägiger Lagerfrist, wiederum ausgeschieden nach dem Dezimalsystem (je 1 Fach für egelmäßig 3 Monatstage als letzte Fristtage, z. B. für den 1., 11., 21. und dazu noch den 31., für den 2., 12. und 22., für den 5., 15. und 25., für den 7., 17. und 27.), untergebracht. In den noch frei

Abb. VI.

Arbeitstisch des Beamten am Schalter für lagernde Briefpostnachnahmen und Postaufträge (alt).

bleibenden 2 Fächern werden die Ablieferungsscheine für eingeschriebene Briefpostnachnahmen und die Benachrichtigungszettel, die von den Empfängern vorgelegt worden sind, hinterlegt.

Die Fachanordnung der beschriebenen beiden englischen Züge bietet größte Übersichtlichkeit; ein Übersehen des Fristablaufs bei den fraglichen Sendungen ist so gut wie ausgeschlossen. Der dritte Zug auf der rechten Seite und die drei englischen Züge auf der linken Seite, sämtlich ohne Facheinteilung, dienen zur Unterbringung der an diesem Arbeitsplatz benötigten Lager- und Abrechnungsbücher. Auf der linken Schreibtischseite wird auch die Kasse des Lagerschalters verwahrt.

Ein weiterer Vorteil des neuen Arbeitstisches besteht darin, daß der Beamte die in Postauftragsangelegenheiten erscheinenden Schaltergäste an dem rechts vom Arbeitstisch

Abb. VII.

Hinterlegungsschrank für lagernde Briefpostnachnahmen (alt).

Abb. 7

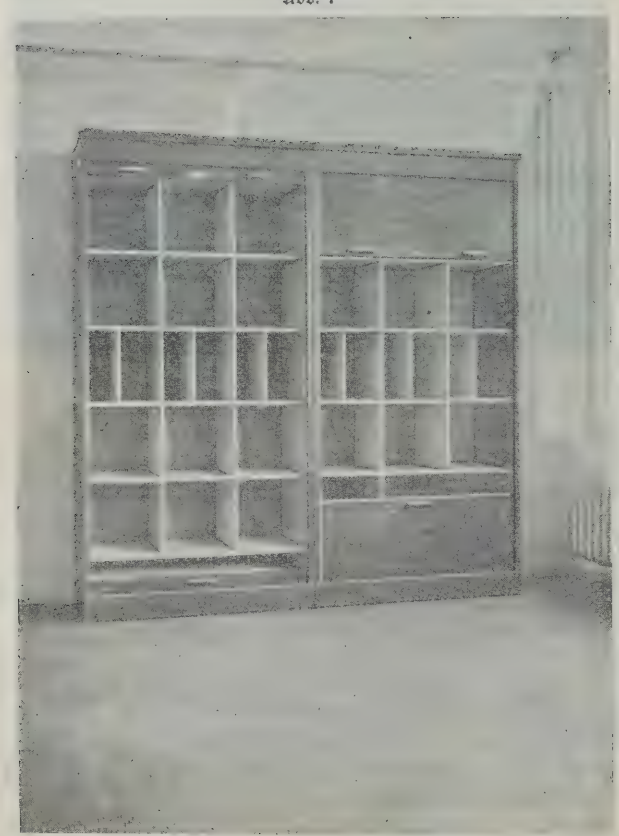

Hinterlegungsschrank für lagernde Briefpostnachnahmen (Modell Nürnberg)

Abb. VIII.

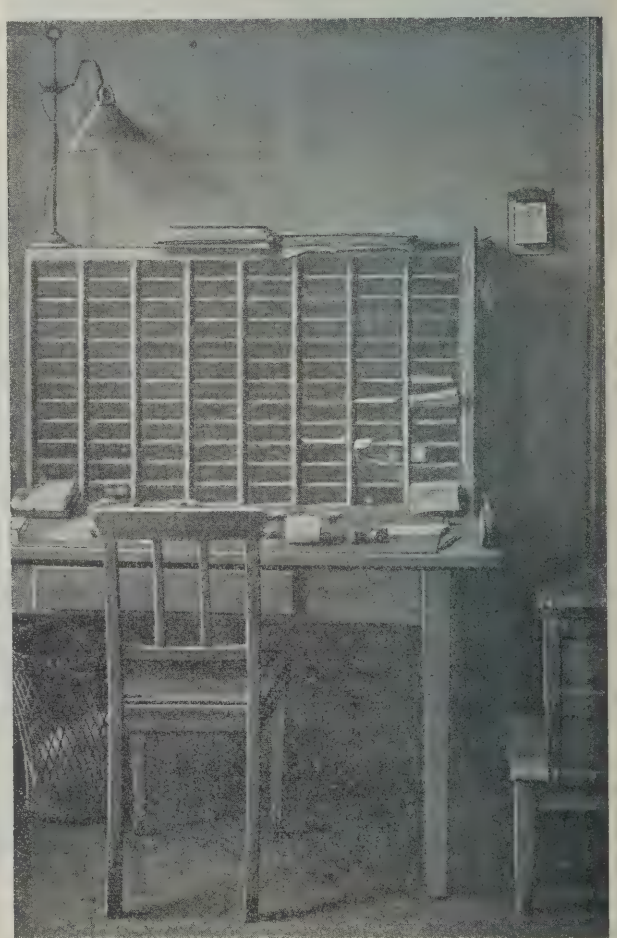

Arbeitstisch für den Beamten zur Entgegennahme und Prüfung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen (alt).

befindlichen, diesen etwas überdeckenden Schalterbrett von seinem Platz aus sitzend bedienen kann; denn alle benötigten Gegenstände sind in greifbarer Nähe untergebracht, daher mit der ausgestreckten Hand leicht zu erreichen.

b) Hinterlegungsschrank für lagernde Briefpostnachnahmen.

Er befindet sich hinter dem Arbeitsplatz des Lagerschalterbeamten, ist 2,26 m lang, 2,11 m hoch und 45 cm tief. Im Gegensatz zum bisherigen Gerät mit einfacher Einteilung in eine Anzahl größerer und kleinerer Fächer (Abb. VII) weist der neue Schrank in Übereinstimmung mit den 6 Werktagen der Woche 6 senkrechte Fachreihen, je eine für jeden Werktag, auf. Jede dieser senkrecht angeordneten Fachreihen dient zur Aufnahme der lagernden Briefpostnachnahmen, bei denen der letzte Tag der Lagerfrist mit dem betreffenden Werktag zusammenfällt. Der Lagerschalterbeamte kann daher bei richtiger Einreihung

Abb. 8.

Arbeitstisch für den Beamten zur Entgegennahme und Prüfung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen (Modell Nürnberg).

der Sendungen in die senkrechte Fachreihe des betreffenden Werktags den Stichtag nicht gut übersehen. Die den ersten 4 Werktagen zugedachten senkrechten Fachreihen enthalten, wie aus Abb. 7 zu erkennen ist, je 2 große Fächer (35 × 45 × 45 cm) untereinander für größere Briefpostnachnahmen, darunter ein kleines Fach (14,5 × 35 × 45 cm) für Nachnahmekarten, sodann ein weiteres kleines Fach (19,5 × 35 × 45 cm) für Nachnahmebriefe und darunter wieder 2 geräumige Fächer von den gleichen Ausmaßen wie oben für größere Briefpostnachnahmen. Die senkrechten Fachreihen für die beiden letzten Werktage zeigen die gleiche Anordnung, nur mit dem Unterschied, daß hier statt der letzten beiden größeren Fächer unten ein gemeinsames Fach von dem doppelten Ausmaß für die gegen Ende der Woche regelmäßig anfallenden großen Bücherſendungen mit Nachnahme vorgesehen ist. Der zweiteilige Schrank ist durch 2 verschließbare Rolläden gesichert. Die Zahl der ständig zu lagernden Briefpostnachnahmen beträgt 2 500 bis 3 000 Stück.

3. Die Behandlung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen.

Diese Gegenstände werden durch die Geldzusteller nach Rückkehr vom Gang bei dem Beamten, der die Prüfung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen vornimmt, abgeliefert. Während früher der Arbeitstisch dieses Beamten für die notwendige Ausscheidung der genannten Gegenstände mit einem aufrechtstehenden Fachgestell versehen war (Abb. VIII), besitzt das neue Arbeitsgerät (1,90 m lang, 80 cm hoch und ebenso breit), ähnlich wie der vorbeschriebene Arbeitsplatz des Beamten im Postauftrags- und Briefnachnahme-Lagerschalter, den Vorzug einer versenkten, leicht erreichbaren und gesicherten Unterbringung aller anfallenden dienstlichen Gegenstände (Abb. 8). Auch hier sind im rechten Flügel des Schreibtisches 3 englische Züge eingebaut, von denen die oberen

Abb. 9.

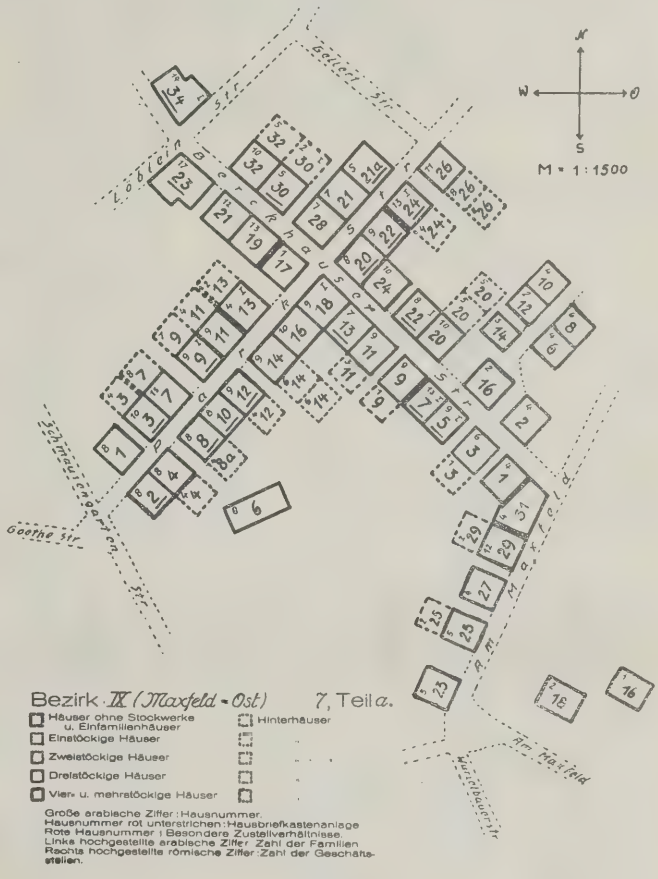

Briefzustell-Unterbezirk.
(Graphischer Behelf zur schriftlichen Gangordnung, in der die Reihenfolge der Zustellung beschrieben ist.)

beiden je 40 kleinere Fächer (15 × 12 × 5 cm) aufweisen mit Zwischenwänden, die zum leichteren Ergreifen der in den Fächern aufbewahrten Gegenstände in der Mitte nach unten ausgeschweift sind. In die Fächer des oberen englischen Zugs werden die ausgezahlten Postanweisungen, nach Zustellbezirken verteilt, eingereiht; in jene des zweiten Zugs kommen die ausgezahlten Zahlungsanweisungen, ebenfalls unter Ausscheidung nach Zustellbezirken. Die räumlich getrennte Unterbringung der Post- und Zahlungsanweisungen in zwei Zügen bis zur endgültigen Abrechnung geschieht wegen der getrennten Abrechnung über beide Verkehrsgattungen; die Ausscheidung nach Zustellbezirken mit Hilfe der Fächer erfolgt zur besseren Überwachung der Zustellbezirke und zum rascheren Heraussuchen einzelner Post- oder Zahlungsanweisungen bei nachträglichen Beanstandungen oder Rückfragen. Der dritte englische Zug rechts und die drei Züge links im Schreibtisch

Abb. 10

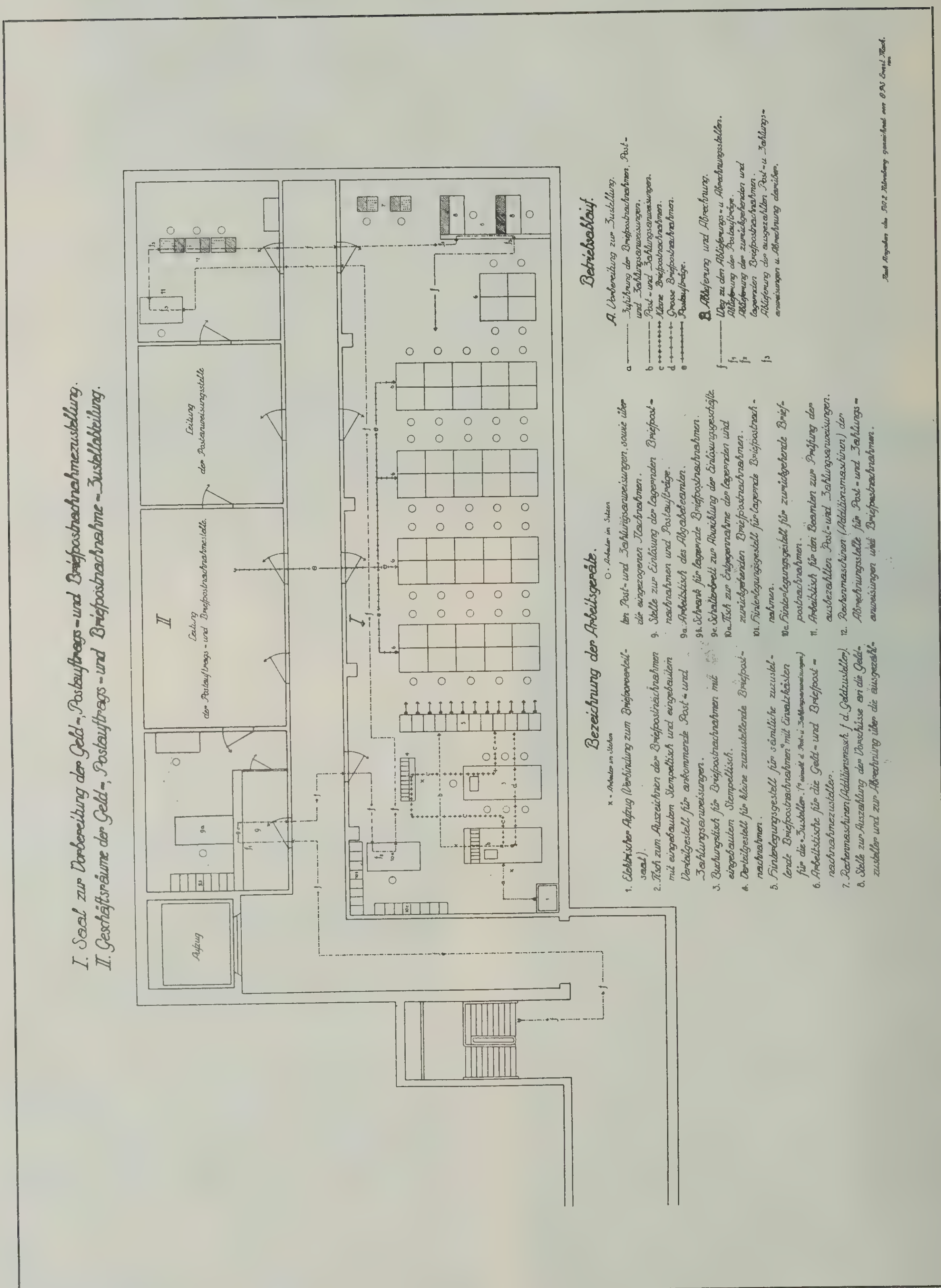
I. Saal zur Vorbereitung der Geld-, Postauftrags- und Briefpostnachnahmezustellung.
II. Geschäftsräume der Geld-, Postauftrags- und Briefpostnachnahme-Zustellabteilung.
Aufzug
Leitung der Postauftrags- und Briefpostnachnahmestelle.
Leitung der Postanweisungsstelle
Bezeichnung der Arbeitsgeräte.
x = Arbeiter im Stehen
○ = Arbeiter im Sitzen
1. Elektrischer Aufzug (Verbindung zum Briefverteilsaal).
2. Tisch zum Auszeichnen der Briefpostnachnahmen mit eingebautem Stempeltisch und eingebautem Verteilgestell für ankommende Post- und Zahlungsanweisungen.
3. Buchungstisch für Briefpostnachnahmen mit eingebautem Stempeltisch.
4. Verteilgestell für kleine zuzustellende Briefpostnachnahmen.
5. Hinterlegungsgestell für sämtliche zuzustellende Briefpostnachnahmen* mit Einsatzkästen für die Zusteller. (* einschl. d. Post- u. Zahlungsanweisungen)
6. Arbeitstische für die Geld- und Briefpostnachnahmezusteller.
7. Rechenmaschinen (Additionsmasch. f. d. Geldzusteller).
8. Stelle zur Auszahlung der Vorschüsse an die Geldzusteller und zur Abrechnung über die ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen, sowie über die eingezogenen Nachnahmen.
9. Stelle zur Einlösung der lagernden Briefpostnachnahmen und Postaufträge.
9a. Arbeitstisch des Abgabebeamten.
9b. Schrank für lagernde Briefpostnachnahmen.
9c. Schalterbrett zur Abwicklung der Einlösungsgeschäfte.
10a. Tisch zur Entgegennahme der lagernden und zurückgehenden Briefpostnachnahmen.
10b. Hinterlegungsgestell für lagernde Briefpostnachnahmen.
10c. Hinterlegungsgestell für zurückgehende Briefpostnachnahmen.
11. Arbeitstisch für drei Beamten zur Prüfung der ausbezahlten Post- und Zahlungsanweisungen.
12. Rechenmaschinen (Additionsmaschinen) der Abrechnungsstelle für Post- und Zahlungsanweisungen und Briefpostnachnahmen.
Betriebsablauf.
A. Vorbereitung zur Zustellung.
a Zuführung der Briefpostnachnahmen, Post- und Zahlungsanweisungen.
b Post- und Zahlungsanweisungen.
c Kleine Briefpostnachnahmen.
d Grosse Briefpostnachnahmen.
e Postaufträge.
B. Ablieferung und Abrechnung.
f Weg zu den Ablieferungs- u. Abrechnungsstellen.
f1 Ablieferung der Postaufträge.
f2 Ablieferung der zurückgehenden und lagernden Briefpostnachnahmen.
f3 Ablieferung der ausgezahlten Post- u. Zahlungsanweisungen u. Abrechnung darüber.

sind zur Aufnahme der an diesem Arbeitsplatz erforderlichen Abrechnungsbücher wie auch der sonstigen Rechnungsbelege und Dienstbehelfe bestimmt.

Die betrieblichen Vorteile des neuen Geräts bestehen darin, daß der Beamte das Verteilen der von den Zustellern zurückgebrachten Post- und Zahlungsanweisungen bequem im Sitzen erledigen und diese Gegenstände stets geordnet, leicht übersehbar und greifbar unterbringen sowie in einfachster Form verschließen kann.

4. Abb. 10 veranschaulicht in zeichnerischer Darstellung die Verteilung der Geschäfts- und Arbeitsräume, die Aufstellung der Arbeitsgeräte und den Betriebsablauf in dem vorgeschilderten Teil (Zustellabteilung) des Postbankbetriebs beim Postamt Nürnberg 2.

5. Als Beleg dafür, daß in zahlreichen Betriebsfragen die Form der zeichnerischen Darstellung wegen der größeren Anschaulichkeit und erleichterten Übersichtlichkeit der bisher noch überwiegend beschreibenden Darstellungsart vorzuziehen ist, mag, wenn auch aus dem hier gezogenen Darstellungsrahmen etwas herausfallend, Abb. 9 (S. 343) beigefügt werden. Es stellt einen Briefzustellunterbezirk vor, den ein Beamter zu begehen hat. In dieser Weise sind beim Postamt Nürnberg 2 alle Zustellunterbezirke zur Ergänzung der Gangordnungen zeichnerisch festgehalten. Die Wirkung der farbigen Zeichen für die örtlichen Besonderheiten und Verkehrsverhältnisse eines solchen Unterbezirks gelangen zwar auf dem hier wiedergegebenen Lichtbild nicht so zum Ausdruck, wie es bei den tatsächlich verwendeten farbigen Ursprungszeichnungen der Fall ist. Trotzdem kann aus dem Beispiel, namentlich aus der Zeichenerklärung, entnommen werden, daß diese Veranschaulichungsform alle in einem Zustellbezirk auftretenden Verkehrsfragen, besonders die Verkehrsdichte und auch die Gangordnung, viel rascher zum Ausdruck und damit zum Verständnis des Beschauers (besonders des Aufsichtsbeamten und des Zustellers) bringt als eine schriftliche Darstellungsart.

Schriftwerke.

Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918—1928. Ein Sammelwerk, herausgegeben von Otto Stollberg Verlag G. m. b. H., Berlin SW 68, Markgrafenstr. 87. 556 Seiten. Preis des Buches in Halbleinen 20 *RM*, der Luxusausgabe in Halbleder 30 *RM*.

Der Weltkrieg, der im Jahre 1918 beendet wurde, hat politische und wirtschaftliche Folgen von ungeahntem Ausmaß im Gefolge gehabt. Wer den Zusammenbruch im Jahre 1918 miterlebt hat, wird bange Zweifel gehegt haben, ob der Bau des Deutschen Reichs den schweren Erschütterungen würde standhalten können, die der Sturz der Dynastien mit sich brachte, und ob das deutsche Volk stark genug sein würde, sich des Übermuts der Feinde zu erwehren und aus dem allgemeinen Chaos heraus den Weg zum Wiederaufstieg zu finden. Die Geschichte der letzten zehn Jahre lehrt uns, daß die junge deutsche Republik es verstanden hat, den Stürmen zu trotzen, die dem Bestand des neuen Deutschen Reichs Gefahr zu bringen drohten, und daß es ihr gelungen ist, das Wirtschaftsleben neu zu ordnen und die Grundlagen für einen langsamen, aber steten Wiederaufstieg des deutschen Volkes zu schaffen. Kurz nur ist die Spanne Zeit, die seit dem Kriege verflossen ist; aber was das deutsche Volk in diesem kurzen Zeitraum aller Widerwärtigkeiten und aller Hemmnisse zum Trotz geleistet hat, fordert die Bewunderung des Geschichtschreibers heraus. Was lag daher näher, als die Ereignisse dieses Zeitraums und die Entwicklung, die das Deutsche Reich in dieser Zeit durchgemacht hat, in einem Werke festzuhalten, das der Nachwelt von der ungebrochenen Kraft des deutschen Volkes Zeugnis geben, den Lebenden aber die Wege weisen soll, die sie gehen müssen, um das Deutsche Reich zur alten Höhe emporzuheben.

Die Vorarbeiten für das vorliegende Buch sind von der Reichsregierung selbst eingeleitet und gefördert worden. Das Buch ist ein Meisterwerk im wahrsten Sinne des Wortes. Führende Persönlichkeiten haben sich zusammengetan, um die Geschichte des deutschen Volkes in den letzten zehn Jahren in Einzelabhandlungen zu schreiben. Diese Abhandlungen sind nach Form und Inhalt mustergiltig. Sie geben ein anschauliches und erschöpfendes Bild der Entwicklung des gesamten öffentlichen Lebens im letzten Jahrzehnt. Die Eigenart der Verfasser drückt den einzelnen Aufsätzen ihren Stempel auf und verleiht ihnen dadurch erhöhten Wert. Man mag einen Abschnitt herausgreifen, welchen man will, das Gebotene nimmt den Leser von Anbeginn an gefangen und gibt ihm Aufschluß über Zusammenhänge und Wechselwirkungen, die ihm bisher entgangen oder nicht völlig klar geworden sind. Über den reichen Inhalt des Werkes sei ergänzend folgendes gesagt.

Worte des Reichskanzlers Hermann Müller und des Reichsaußenministers Dr. Stresemann leiten das Werk ein. Der erste Teil behandelt die politische Entwicklung des Deutschen Reichs, sowohl die außenpolitische wie die innerpolitische. Hier finden sich die Aufsätze »Zehn Jahre deutscher Geschichte« (Prof. Oncken) »Die Abwehr des Bolschewismus« (Oberpräsident Noske) »Die Entstehung der Reichsverfassung von Weimar« (Staatssekretär Dr. Meißner) »Deutschlands innerpolitische Gestaltung« (Reichsminister a. D. Dr. Külz) »Das Reich und die Länder« (Staatssekretär Dr. Pünder) »Der Aufbau der neuen Wehrmacht« (Reichsminister a. D. Dr. Geßler) »Die auswärtige Politik seit dem Vertrage von Versailles« (v. Rheinbaben) »Zehn Jahre fremder Besatzung am Rhein« (Staatssekretär Schmid) »Die Rechtsentwicklung im neuen Deutschland« (Reichsminister a. D. Schiffer). Großartig ist das Bild, das sich in diesen Aufsätzen vor den Augen des Lesers enthüllt, das Bild urwüchsiger Kraft, die das deutsche Volk instandsetzte, den Ansturm der äußeren und inneren Feinde abzuwehren und Ordnung im Lande zu schaffen. Noch harren viele und große Aufgaben, wie die Reform der Verfassung und Verwaltung, der Lösung.

Der zweite Teil ist der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Deutschen Reichs gewidmet. Über diese Entwicklung unterrichten die Aufsätze »Die Stabilisierung der deutschen Währung« (Reichskanzler a. D. Dr. Luther) »Die deutschen Finanzen« (Staatssekretär Dr. Popitz) »Zehn Jahre deutscher Wirtschaftspolitik« (Kraemer) »Zehn Jahre deutsche Landwirtschaft« (Reiser) »Das Eisenbahnwesen sei 1918«

(Generaldirektor Dr. Dorpmüller) »Die Deutsche Reichspost seit 1918« (Staatssekretär Dr. Sautter) »Der Wiederaufbau der deutschen Schiffahrt« (Staatsminister a. D. Graf von Roedern) »Der Aufbau der deutschen Handelsluftfahrt« (Wronsky). Für die Angehörigen der Deutschen Reichspost ist der Aufsatz des Staatssekretärs Dr. Sautter von besonderem Interesse. Er ist im Eingang dieses Archivhefts im vollen Wortlaut abgedruckt. Der Verfasser, der an hervorragender Stelle selbst an dem Wiederaufbau der Deutschen Reichspost und damit der deutschen Wirtschaft mitgearbeitet hat, gibt in der ihm eigenen klaren Weise einen anschaulichen Überblick über die Entwicklung, die die Deutsche Reichspost im letzten Jahrzehnt durchgemacht hat. Ein weiteres Eingehen auf den Aufsatz erübrigt sich, er spricht für sich selbst. Er verschafft dem Leser zugleich einen Einblick in die Gestaltung des Gesamtwerks.

Die Sozialpolitik behandelt der dritte Teil mit den Aufsätzen »Die Sozialpolitik seit 1918« (Staatssekretär a. D. Dr. August Müller) »Die Wirtschaftsverbände der Unternehmer« (Dr. Demuth) »Die Arbeitnehmer in Deutschland« (Leipart) »Der Wiederaufbau der Wohnungswirtschaft« (Staatssekretär Scheidt) »Die Volksgesundheit« (Ministerialdirektor Dr. Krohne). Die Sozialpolitik der Nachkriegszeit steht unter dem Zeichen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, des Tarif- und Schlichtungswesens. Entwicklungen größten Ausmaßes haben sich hier vollzogen. Die rückschauenden Betrachtungen und die Ausblicke, die sich in den Aufsätzen finden, gehören zu dem Wertvollsten und Interessantesten, das uns das Werk bietet.

Im vierten Teil gibt uns der Präsident des deutschen Städtetags, Mulert, in bedeutsamen, sehr beachtlichen Ausführungen ein umfassendes Bild von der Entwicklung der Selbstverwaltung.

Die letzten beiden Teile des Gesamtwerks bringen Aufsätze aus dem sonstigen öffentlichen Leben in Deutschland, so über die Geisteswissenschaften, die Naturwissenschaften, die Rechtswissenschaft, die Technik, die Kirchen, die Schule, über Dichtung, Musik, Theater und Kunst, über die Presse, die deutsche Jugend, die Stellung der Frau und über den Sport. Jeder dieser Aufsätze weist denselben gediegenen Gehalt auf, wie die oben bereits besprochenen.

Jedem, dem die Geschichte Deutschlands und das Geschick des deutschen Volkes am Herzen liegen, kann nur empfohlen werden, einen Blick in das vorliegende Buch zu tun. Er wird nicht enttäuscht sein und auf jedem Gebiet, das ihn interessiert, das finden, was er sucht. Das Werk verdient die weiteste Verbreitung. Es sollte in keiner öffentlichen und privaten Bücherei fehlen.

Gesetzliche Grundbestimmungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen der Freien Stadt Danzig. Danziger Rechtsbibliothek Bd. 12. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von Postrat Köhler, Danzig. 156 Seiten. Preis geb. 6,80 *RM*. 1928. Verlag von Georg Stilke, Danzig und Berlin NW 7, Dorotheenstr. 65.

In der vom Geh. Oberjustizrat Dr. Crusen, Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig, im Verlag von Georg Stilke herausgegebenen wertvollen Sammlung der Gesetze der Freien Stadt Danzig ist jetzt das oben bezeichnete postrechtliche Werk erschienen. Es enthält eine zusammenfassende Übersicht der gesamten Post- und Fernmeldegesetzgebung der Freien Stadt Danzig. In sorgfältiger Arbeit hat der Verfasser den jetzigen Stand der Gesetze festgestellt und durch Anmerkungen auf die Abweichungen des Wortlauts der Gesetze von den tatsächlichen Verhältnissen, auf Änderungen usw. hingewiesen.

Das Post- und Fernmelderecht der Freien Stadt Danzig entspricht, wie sich aus der Sammlung ergibt, im wesentlichen den reichsdeutschen Verhältnissen vor dem Erlaß des Reichspostfinanzgesetzes. Im einzelnen sind freilich manche Abweichungen, vor allem im Gebührenwesen, zu verzeichnen. Besondere Beachtung verdient der Abschnitt C des Buches mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen für das Postwesen der Freien Stadt Danzig und einer Zusammenstellung der wichtigsten Vertragsbestimmungen über die polnischen Postrechte im Hafen von Danzig nebst den rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Völkerbundsinstanzen. Um die Sammlung auf dem Laufenden zu halten, werden von der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig Berichtigungen herausgegeben werden, die durch den Verlag oder die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig zum Selbstkostenpreise bezogen werden können. Die Berichtigungen werden im Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung angekündigt.

Die Sammlung ist einem dringenden dienstlichen Bedürfnis entsprungen. Das Buch wird daher in erster Linie für den Dienstgebrauch in Betracht kommen, doch ist es darüber hinaus auch für weitere Fachkreise beachtlich.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Aus dem Postrecht.

Rechtliche Bedeutung des Nachsendungsantrags. Die Ersatzzustellung an Familienglieder. — §§ 38 VII und 44 der Postordnung vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1609).

Urteil des Landgerichts III in Berlin vom 21. September 1928, 32 S. 131/28.

Der Kläger hatte gegen seine Ehefrau die Scheidungsklage eingereicht; trotzdem hielt sich die Ehefrau, wenigstens vorübergehend, in seiner Wohnung auf. Da der Kläger mit dem Eingang von Postsendungen, insbesondere auch von Geldsendungen, rechnete, so stellte er bei dem für seine Wohnung zuständigen Postamt den Antrag, sämtliche in einem gewissen Zeitraum für ihn eingehende Postsendungen nach dem benachbarten Orte X. nachzusenden. Unter Außerachtlassung dieses Antrages wurde eine Postanweisung über 327 *RM* in der Wohnung des Klägers zugestellt und dort der Ehefrau gegen Quittung ausgezahlt. Das Geld war von der Frau des Klägers nicht wiederzuerlangen. Der Kläger, dem der Absender der Postanweisung seine Ersatzansprüche gegen die Deutsche Reichspost abgetreten hatte, begehrte mit der gegen die Deutsche Reichspost gerichteten Klage Erstattung der 327 *RM*. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Gründe:

»Auszugehen ist davon, daß bei der Postanweisung ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen der Post und dem Absender und nicht dem Empfänger zustande kommt. Der Empfänger kommt für die Post lediglich als das Ziel der von ihr übernommenen Beförderung in Betracht (vgl. RGZ Bd. 60 S. 24, Komm. der RGR S. 782 Anm. 4). Nach § 6 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 haftet die Post ausschließlich dem Absender. Hiermit ist unvereinbar, daß auch der Adressat einen Anspruch auf Ablieferung hat. Deshalb hat der Adressat auch keinen selbständigen Anspruch auf Auszahlung des Geldes (vgl. Komm. der RGR S. 328 Anm. 3). Die Bestimmung des § 435 HGB, nach der der Empfänger eines Frachtgutes nach dessen Ankunft am Ablieferungsort Rechte gegen den Frachtführer im eigenen Namen geltend machen kann, findet nach § 452 HGB, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, für die Post keine Anwendung.

Mit Unrecht beruft der Kläger sich auf den § 44 der Postordnung vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1609), der bestimmt, daß Briefsendungen und Postanweisungen nachgesandt werden, wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert, sein neuer Aufenthaltsort bekannt ist und nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dies ist lediglich eine zugunsten des Empfängers getroffene Anordnung, durch die der Empfänger, wenn er von ihr Gebrauch macht, noch nicht in ein Vertragsverhältnis zur Post tritt und die Post dem Empfänger gegenüber noch nicht verpflichtet wird. So vermag der Empfänger die Annahme der Postsendung trotz seines Nachsendungsantrags zu verweigern, und kann die Post sich wegen einer durch die Nachsendung etwa entstandenen Nachsendungsgebühr an den Absender halten (§ 50 III Postordnung).

Die Entscheidung ist hiernach lediglich davon abhängig, ob ein Verlust gemäß § 6 des Postgesetzes vorliegt. Dies ist aber nicht der Fall. Nach § 38 Abs. VII der Postordnung können Postanweisungen, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, an ein erwachsenes Familienmitglied, also auch an die Ehefrau, ausgehändigt werden. Nicht notwendig ist, daß die Familienmitglieder einen gemeinsamen Hausstand mit dem Empfänger bilden. Erforderlich ist vielmehr nur, daß die Familienmitglieder in der Wohnung des Empfängers angetroffen werden (vgl. Nickau-Herzog, Postordnung 3. Aufl. § 38 Anm. 21). Der Ehefrau darf auch dann ausgehändigt werden, wenn der Mann ihr die Schlüsselgewalt entzogen hat (a. a. O. Anm. 23), denn es kann der Post nicht zugemutet werden, in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, ob die Aushändigung an irgendein Familienmitglied dem Empfänger erwünscht ist oder ob etwa der Mann der Frau die Vollmacht zur Vertretung innerhalb des häuslichen Wirkungskreises entzogen hat. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die Ehefrau des Klägers, wie dieser behauptet, am Tage der Auszahlung der Postanweisung nicht bei ihm gewohnt hatte und ob ihr die Schlüsselgewalt entzogen war.

Unzweifelhaft liegen eine Amtspflichtverletzung und ein grobes Verschulden des ausführenden Beamten der Beklagten vor. Gleichwohl vermochte das Gericht zu einer Verurteilung der Beklagten nicht zu gelangen. Eine Amtspflichtverletzung kann nie einen außerhalb der Vorschriften des Postgesetzes liegenden, selbständigen Haftungsgrund bilden. Um die Gebühren möglichst niedrig zu bemessen, kostspielige Überwachungs- und Versicherungsmaßnahmen zu ersparen, hat der Gesetzgeber die Haftung des Reichs für Schäden, die bei der der Post zur Beförderung übergebenen Gegenständen entstehen, gegenüber den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erheblich eingeschränkt und deshalb in den § 6 ff. des Postgesetzes erschöpfend geregelt (so RGZ Bd. 107 S. 42 ff.)« [1]).

[1]) Das Urteil ist im Ergebnis zutreffend; es gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Was die Rechtsnatur des Nachsendungsantrages betrifft, so geht das Landgericht mit Recht davon aus, daß der Empfänger auch durch ihn nicht in ein Vertragsverhältnis zur Post tritt. Der Empfänger hat vielmehr in keinem Abschnitt der postalischen Beförderung ein Verfügungsrecht über die Sendung, insbesondere kein Aushändigungsrecht. Weder aus § 34 noch aus § 42 oder aus § 44, I, II oder aus § 47 oder aus § 50 II PO noch aus § 49 PG kann ein selbständiger Aushändigungsanspruch des Empfängers hergeleitet werden (Aschenborn-Schneider, Postgesetz 2. Auflage S. 161/2). Der Nachsendungsantrag beeinflußt lediglich die Richtung der Beförderung, nicht aber die Rechtstellung des Empfängers. Letzterer erhält dadurch nicht mehr Rechte auf die Sendung, als er vorher hatte. Im Gegensatz zu anderen, eigentlichen Verträgen (z. B. dem Abholungs- oder Schließfachabkommen, dem Abkommen auf Eilzustellung, auf Abholung von Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen) hat die antragsgemäß geschehene Nachsendung nicht die Wirkung, daß zwischen Post und Empfänger ein neues Vertragsverhältnis zustande kommt, sondern die Post erfüllt lediglich den mit dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrag, den postordnungsgemäß der Empfänger insofern beeinflussen kann, als er — abgesehen von der Annahmeverweigerung — durch den Nachsendungsantrag ein anderes Beförderungsziel bestimmen kann, und zwar gegebenenfalls mit Gebührenpflicht für den Absender (§ 50 III S. 2 der PO). Will der Absender diese ihm durch das Verhalten des Empfängers unter Umständen erwachsende Gebührenpflicht vermeiden, so muß er die Nachsendung ausschließen (§ 44 III PO).

Die Aushändigungsvorschriften des § 38 V und VII der PO geben immer wieder zu Zweifeln Anlaß. Diese Bestimmungen über die sogenannte Ersatzzustellung beruhen auf einem Kompromiß zwischen den Bedürfnissen des Postverkehrs auf der einen und den berechtigten Interessen des Empfängers auf der andern Seite. Sie dienen deshalb ebenso zur Erleichterung des Zustelldienstes, wie sie auf die Belange des Empfängers Rücksicht nehmen. Ohne die Ersatzzustellung würde häufig auch der Empfänger nicht so schnell und zuverlässig in den Besitz der für ihn eingehenden, insbesondere nachzuweisenden Postsendungen gelangen. Auszugehen ist von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der sich mit einem Vertreter einläßt, die Gefahr dafür trägt, daß der Vertreter die nötige Vertretungsmacht hat, um Handlungen für den Vertretenen vorzunehmen. Für diese Vertretungsmacht stellt § 38 PO bestimmte rechtliche Erfordernisse auf. Diese Bestimmungen sind, da sie unter Umständen die Rechtstellung des Absenders entscheidend beeinflussen können, eng auszulegen. Es gibt insbesondere keinen Schutz des guten Glaubens, auch dann nicht, wenn der Zusteller noch so sehr von dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen überzeugt ist. Nur wenn diese Voraussetzungen objektiv vorliegen, ist die Post von ihrer Vertragspflicht

befreit. Wohnt also der Adressat gar nicht in der Wohnung, in der zugestellt wird, oder steht der Ersatzempfänger zu dem Adressaten nicht im Verhältnis eines Familienmitgliedes und treffen auf ihn auch die sonstigen im § 38 V aufgeführten Merkmale nicht zu, so ist die Zustellung unwirksam. Daß lediglich die Wohnung des Adressaten Ort der Zustellung sein darf, unterliegt keinem Zweifel. Es entsteht aber, da § 38 eine ausdrückliche Reglung nicht trifft, die weitere Frage, ob auch der Ersatzempfänger, dem tatsächlich zugestellt wird, nicht nur in dieser Wohnung angetroffen werden, sondern dort auch wohnen muß. Wenn auch regelmäßig die Ersatzempfänger dieselbe Wohnung mit dem Adressaten teilen werden — und nur durch das häufige und regelmäßige Antreffen dieser Personen in der Wohnung wird sich der Zusteller Kenntnis von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 PO verschaffen können —, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß § 38 V PO die Innehabung einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Haushalts nicht unbedingt voraussetzt. Es gibt Haus- (Geschäfts-) Beamte und Hausangestellte, die diese Eigenschaft auch im Verhältnis zum Adressaten einer Postsendung nicht dadurch verlieren, daß sie eine andere Wohnung haben. Es genügt, wie auch der letzte Teil des 1. Satzes des § 50 V erkennen läßt, daß sie in der Wohnung angetroffen werden; eine Übergabe an sie außerhalb der Wohnung wäre ungültig, auch wenn sie angenommen wird.

Zwischen den Ersatzempfängern und dem Adressaten muß aber ein, auf eine gewisse Dauer berechnetes und äußerlich auch in Erscheinung tretendes Gemeinschaftsverhältnis vorhanden sein. Ebensowenig wie bei dem Hausangestellten eine bloß vorübergehende Beschäftigung (z. B. als Stundenhilfe) genügt, würde es bei einem Familienglied ausreichen, daß es sich bloß zufällig in der Wohnung des Adressaten (z. B. aus Anlaß einer Familienfestlichkeit) befindet. Familienglieder im Sinne des § 38 sind also nur solche durch Ehe oder Verwandtschaft zu einer Gemeinschaft verbundenen Personen, welche in derselben Wohnung wohnen. Es genügt zur Erfüllung des Begriffs »Wohnung«, daß das Familienglied, ohne daß seine Lebensverhältnisse im ganzen von dort aus bestimmt zu werden brauchen, dort sein Heim sucht und findet, d. h. daß der Aufenthalt dort nicht ein nur vorübergehender ist. Die Entscheidung darüber ist im wesentlichen Tatfrage.

Im vorliegenden Falle hat das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 VII PO im Ergebnis mit Recht bejaht; die Begründung gibt aber Anlaß zu Bedenken. Daß es nicht darauf ankommen kann, ob die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach § 1357 BGB besteht, ist richtig; aber die Frage, ob die Ehefrau die Wohnung des Mannes teilt, ist für die Entscheidung nicht ohne Bedeutung. Aus dem Gebrauch des Wortes »angetroffen« ist das Gegenteil nicht zu entnehmen; denn diese Tatsache bezieht sich, wie oben dargelegt, nur auf den Ort der Zustellung, d. h. setzt voraus, daß die Zustellung in der Wohnung des Adressaten stattfinden muß. Man wird aber dem Urteil im Ergebnis insofern beistimmen müssen, als eine von ihrem Ehemann noch nicht geschiedene Frau ihre Wohnung im Sinne des § 38 PO so lange bei ihm hat, als ihr der Zutritt zu der Wohnung gestattet wird.

Ergibt sich somit aus dem Begriff »Familienglied« die Notwendigkeit der gemeinsamen Wohnung mit dem Adressaten, so steht dieser Auffassung Satz 2 des § 38 VII nicht entgegen. Sendungen von höherem Werte (als die im § 38 VII Satz 1 bezeichneten) dürfen an den Ehemann oder an die Ehefrau des Empfängers ausgehändigt werden, sofern die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen haben. Diese erst durch die Verordnung vom 20. November 1922 (RGBl 1922 I S. 885 — Amtsbl 1922 S. 384) in die PO aufgenommene Bestimmung geht offenbar davon aus, daß zur Aushändigung dieser höheren Werte das bloße, vielfach durch die Wohnungsnot veranlaßte Zusammenwohnen der Ehegatten nicht genügt, sondern eine wirkliche häusliche Gemeinschaft vorhanden sein muß. Würde das bloße Zusammenwohnen auch in diesem Falle genügen, so wäre es nicht nötig gewesen, bei Ehegatten noch eine besondere Voraussetzung zu schaffen, es wäre dann ausreichend gewesen, Ehegatten im Gegensatz zu sonstigen Familienmitgliedern für diesen Fall als schlechthin empfangsberechtigt zu bezeichnen.

Dem Einwande, daß der Zustelldienst durch diese engere Auslegung erschwert würde, ist durch den Hinweis darauf zu begegnen, daß es dem Zusteller, dem nach § 38 VII S. 2 PO die Feststellung darüber zugemutet wird, ob die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben, leichter sein wird, zu ermitteln, ob der Ersatzempfänger in der Wohnung wohnt. Die Rücksicht auf die berechtigten Interessen des Adressaten erfordert es, an der oben dargelegten räumlichen Beziehung des Ersatzempfängers zu der Wohnung des Adressaten festzuhalten. Wer sich von den im § 38 bezeichneten Personen mit dem Willen des Adressaten nicht nur vorübergehend in seiner Wohnung aufhält, der — aber auch nur der — gilt als ermächtigt, die dort aufgeführten Sendungen für ihn mit rechtlicher, auch den Absender bindenden Wirkung in Empfang zu nehmen.

Ministerialrat Dr. Schneider.

B. Aus anderen Rechtsgebieten.

Zur Auslegung des Unfallfürsorgegesetzes. Pensionsfestsetzungsbescheide haben keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende (deklaratorische) Bedeutung.

§ 1 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 — RGBl S. 211 — § 1 Abs. 1 des preußischen Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 — GesS S. 153 —.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1925 — IV 428. 25 —.

Der Kläger S. war bei der Preußischen Staatsbahn als Bahnmeister planmäßig auf Kündigung angestellt. Am 3. März 1910 erlitt er im Dienst einen Betriebsunfall, der eine Gehirnerschütterung zur Folge hatte. Eine Kur in Kösen brachte ihm Heilung. Auf der Rückreise von Kösen kam er am 6. Juli 1910 beim Einsteigen in den Eisenbahnzug zu Fall und schlug mit der Brust auf die Kante des geöffneten Abteils auf. Dieser Unfall war kein Betriebsunfall. Er machte den Kläger dauernd dienstunfähig. Durch Verfügung der Preußischen Eisenbahndirektion K. vom 23. August 1910 wurde der Kläger S. mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 an als dauernd dienstunfähig in den Ruhestand versetzt; ihm wurden durch dieselbe Verfügung auf Grund des § 1 Abs. 1 des preußischen Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 (GesS 1902 S. 153)[2]) $66^2/_3$ v H seines Diensteinkom-

[2]) Der § 1 Abs. 1 des preuß. UFG entspricht dem § 1 Abs. 1 des UFG für Reichsbeamte vom 18. Juni 1901.

mens als Unfallruhegehalt zur Zahlung angewiesen. Der Kläger hatte am 1. Oktober 1910 eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von weniger als 10 Jahren zurückgelegt.

Das Unfallruhegehalt war angewiesen worden, weil irrtümlich angenommen wurde, daß der Kläger infolge des ersten Unfalls vom 3. März 1910 dauernd dienstunfähig geworden sei. Der Irrtum wurde in einem Vorprozeß aufgedeckt und der beklagte preußische Eisenbahnfiskus durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts Erfurt vom 5. Dezember 1912 verurteilt, dem Kläger auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGBl S. 207) allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden war und noch entstehen würde, daß er am 6. Juli 1910 einen Eisenbahnunfall erlitten hatte. Die Preußische Eisenbahndirektion K. eröffnete dem Kläger am 8. Juli 1913, daß er von nun an sein volles Diensteinkommen als Entschädigung auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes erhalte, wogegen die Unfallpension, da er den Unfall vom 6. Juli 1910 nicht im Dienst erlitten habe, in Wegfall komme. Diese Entschädigung wurde bis zum 30. April 1924 gezahlt, dann aber von der beklagten Reichsbahn-Gesellschaft mit der Begründung verweigert, daß der Kläger wiederhergestellt sei und durch den Unfall vom 6. Juli 1910 keinen Schaden mehr erleide. Das führte zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit.

Der Kläger verlangt Zahlung des vollen Diensteinkommens auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes, mindestens aber von $66^2/_3$ v H des Diensteinkommens auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes oder des Unfallfürsorgegesetzes. Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, daß der Unfall vom 3. März 1910 keine Dienstunfähigkeit herbeigeführt habe und daß der aus dem Reichshaftpflichtgesetz herzuleitende Anspruch auf Entschädigung erloschen sei, da sich Unfallfolgen nicht mehr nachweisen lassen. Das Oberlandesgericht gab der Klage im Rahmen des Unfallfürsorgegesetzes — $66^2/_3$ v H des Diensteinkommens — statt und wies im übrigen die Berufung des Klägers zurück. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den auf das Reichshaftpflichtgesetz gestützten Klageanspruch an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

»..... Die Verurteilung aus dem Unfallfürsorgegesetz begründet das angefochtene Urteil wie folgt. Der Kläger sei am 1. Oktober 1910 mit $66^2/_3$ v H seines Gehalts pensioniert worden. Damit sei die Pension ein wohlerworbenes Recht des Klägers geworden, und es sei unerheblich, ob die Voraussetzungen der Pensionierung gegeben gewesen seien oder nicht. Die Pension habe dem Kläger nicht entzogen werden können. Der einseitige Bescheid der Eisenbahndirektion K. vom 8. Juli 1913 ändere daran nichts.

Diese Ausführungen verstoßen gegen die Grundsätze, die das Reichsgericht wiederholt[3]) ausgesprochen hat und von denen abzuweichen, kein Anlaß besteht. Der Anspruch des Staatsbeamten auf Unfallpension beruht unmittelbar auf dem Gesetz; er wird nicht von der Behörde verliehen. Die Verfügung vom 23. August 1910, durch die dem Kläger auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes eine Pension zugewiesen wurde, stellte kein Schuldanerkenntnis dar und hatte auch sonst nur deklaratorische, aber keine rechtsbegründende Bedeutung. Sie war eine frei widerrufliche Verwaltungshandlung, die gerade im vorliegenden Fall um so mehr zurückgenommen werden konnte, als die Eisenbahndirektion K. damit nur der eigenen bisherigen Auffassung des Klägers, daß seine Dienstunfähigkeit nicht durch den im Dienst erlittenen Unfall vom 3. März 1910 herbeigeführt sei, gefolgt ist. Von einem Anspruch des Klägers auf Unfallpension nach dem Unfallfürsorgegesetz oder von einem »wohlerworbenen Recht« des Klägers auf Ausbezahlung der ihm durch die Verfügung vom 23. August 1910 zugewiesenen Unfallpension kann keine Rede sein.

Danach muß das angefochtene Urteil in Ansehung der dem Kläger zugesprochenen Unfallpension aufgehoben werden. Soweit aber der Kläger durch den Eisenbahnunfall vom 6. Juli 1910 verletzt worden ist, muß ihm die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des preußischen Eisenbahnfiskus den Vermögensnachteil ersetzen, den er dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist. Dieses Recht steht dem Kläger nach dem Reichshaftpflichtgesetz zu. Daß die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Reichshaftpflichtgesetz nicht mehr vorliegen, muß die Beklagte beweisen. Dieser Beweis ist bisher nicht erbracht. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden«[4]).

[3]) RGZ Bd. 62 S. 237 und Bd. 85 S. 190.

[4]) Zum Verständnis des Vorgehens der Eisenbahn und des vorliegenden Urteils sei folgendes bemerkt. Der Kläger war wegen dauernder Dienstunfähigkeit zum 1. Oktober 1910 ausgeschieden. Die Eisenbahn hatte — zunächst irrtümlich — angenommen, daß die dauernde Dienstunfähigkeit eine Folge des Betriebsunfalls sei, den der Kläger am 3. März 1910 erlitten hatte. Wäre die dauernde Dienstunfähigkeit wirklich eine Folge dieses Betriebsunfalls gewesen, dann hätte dem Kläger nach § 1 Abs. 1 des preußischen UfG (= § 1 Abs. 1 des UfG für das Reich) ein Anspruch auf lebenslängliche Zahlung eines Unfallruhegehalts von $66^2/_3$ v H seines Diensteinkommens zugestanden. Dem entsprach die frühere Verfügung der Eisenbahndirektion vom 23. August 1910.

Der Umstand, daß der Kläger noch keine 10 pensionsfähige Dienstjahre zurückgelegt hatte, stand der Anwendung des § 1 Abs. 1 UfG nicht entgegen. Das Fürsorgegesetz erfordert nicht die Zurücklegung einer bestimmten Mindestdienstzeit von 10 Jahren. Für den Anspruch aus § 1 Abs. 1 UfG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Beamte, der einen Betriebsunfall erleidet und infolge des Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig wird, zu den lebenslänglich angestellten oder zu den auf Widerruf oder Kündigung beschäftigten Beamten gehört und in letzterem Falle, ob er planmäßiger Beamter ist oder nicht (RGZ Bd. 72 S. 74).

Voraussetzung für die Gewährung von Unfallruhegehalt nach § 1 Abs. 1 UfG bleibt jedoch stets, daß die dauernde Dienstunfähigkeit, wegen deren der Beamte ausscheidet, die Folge eines Betriebsunfalls ist. Stellt sich nachträglich heraus, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, so entfällt hiermit auch der Anspruch auf das Unfallruhegehalt. Die Behörde darf dann das Unfallruhe-

gehalt nicht weiterzahlen und muß prüfen, ob und welche Ansprüche dem Beamten nach den allgemeinen pensionsrechtlichen Vorschriften zustehen.

Im vorliegenden Falle stellte sich nachträglich heraus, daß die dauernde Dienstunfähigkeit, wegen deren der Kläger ausgeschieden war, keine Folge des Betriebsunfalls vom 3. März 1910, sondern eines Unfalls war, den er später außerhalb des Dienstes am 6. Juli 1910 erlitten hatte. Die Eisenbahn durfte daher das Unfallruhegehalt nicht weiterzahlen. Ein Anspruch auf Pension nach den allgemeinen pensionsrechtlichen Vorschriften stand dem Kläger auch nicht zu, da er noch keine 10 Dienstjahre vollendet hatte. In dem Rechtsstreit konnte es sich danach nur noch um die Frage handeln, ob dem Kläger auf Grund des zweiten Unfalls vom 6. Juli 1910, wie jedem anderen Privatmann, der bei Benutzung der Eisenbahn zu Schaden kommt, ein Schadensersatzanspruch nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 zusteht. Wäre die Frage zu verneinen, dann würde der Kläger überhaupt keinen Anspruch mehr gegen die Eisenbahn haben.

Die Auffassung des Klägers, daß der erste Bescheid der Eisenbahndirektion vom 23. August 1910, durch den die Zahlung von Unfallruhegehalt nach § 1 Abs. 1 UfG angeordnet wurde, ihm den dauernden Bezug dieser Pension gewährleistete, ist abwegig und vom Reichsgericht mit zutreffenden Gründen widerlegt worden. Pensionsfestsetzungsbescheide der Verwaltungsbehörden haben keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende (deklaratorische) Bedeutung.

Ministerialrat Dr. Triloff.

Sachweiser.

Seite

A

Aktenstücke. Auffindung wichtiger ... über das hessische Postwesen vor 200 Jahren ... 238
Aktienhandel. Börsenspekulationen und ... in Hamburg .. 204
Angestelltenversicherung. Durchführung der gesetzlichen ... im Deutschen Reich ... 58
— Zahl und Wert der 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der 65
Ansprachen bei der Eröffnung der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 255
Apparate. Die bei der finnischen Telegraphenverwaltung verwendeten Telegraphenapparate ... 140
Arbeitsgeräte. Neuerungen in der Geräteausstattung bei der Postannahme in Fürth (Bayern) ... 334
— Neuzeitliche ... im Postbetrieb ... 334
— Verbesserte ... im Postbankbetrieb beim Briefpostamt in Nürnberg ... 337
Arbeitslöhne der Angestellten und Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 83
Arbeitsräume. Ausbau und Ausstattung der ... bei der Oberpostdirektion in Stuttgart ... 246
Arbeitsweisen. Mechanisierung der ... in allen Betriebszweigen der Deutschen Reichspost ... 35
Aufsätze. Nachweis von ... über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums ... 20, 144, 208, 290
Aufzüge. Elektrische ... im Hochbau für die Oberpostdirektion in Stuttgart ... 246
Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen ... 259
Ausland. Maßnahmen des ... zur Beteiligung am 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 126
Auslandsverkehr. Ausgestaltung der Verkehrsbeziehungen der Deutschen Reichspost zum Auslande in der Nachkriegszeit ... 329
— Beziehungen fremder Länder im Fernsprechdurchgangsverkehr durch Deutschland ... 180, 181
— Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande 173
— Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927 ... 231
— Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 77
Ausscheidungsprüfungen. Von der Deutschen Reichspost veranstaltete ... zur Auslese der Teilnehmer am 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 125
Ausstellung. Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin 255

B

Bahnpostverkehr. Umfang des ... von Berlin ... 301
Bahnpostwesen. Erweiterung des ... in der Nachkriegszeit 327
Baudot-Apparat. Verlauf des Wettkampfs am ... im 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como 129
Baugrundstück. Lageplan und Ausnutzung des ... für das Dienstgebäude der Oberpostdirektion und des Paketzustellamts in Stuttgart ... 245
Baukosten für Dienstgebäude der amerikanischen Telegraphen- und Fernsprechgesellschaften ... 82
Bauten. Die Hamburger Börse in den Jahren 1606 und 1822 ... 186
Beamtenrecht. Posthelfer, die mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkte des Abstempelns mittels Stempelmaschinen oder Handstempels beauftragt sind, sind Beamte im Sinne des § 359 StGB ... 190
— Zur Auslegung des Unfallfürsorgegesetzes. Pensionsfestsetzungsbescheide haben keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende (deklaratorische) Bedeutung. (§ 1 Abs. 1 des UfG vom 18. Juni 1901 — RGBl S. 211 — § 1 Abs. 1 des preuß. UfG vom 2. Juni 1902 — GesS S. 153) ... 348
Beamtenverhältnisse s. unter Personalverhältnisse.
Berg. Das Großherzoglich Bergsche Postamt in Hamburg 316

Seite

Bergbau. Beschädigung von Kabeln durch ...; Ersatzpflicht des Bergwerkbesitzers (§ 148 des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Pr. Ges. S. S. 705) ... 159
Berlin. Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in 301
— Die 5. Große Deutsche Funkausstellung 255
Beförderungsdienst. Die Verkehrsleistungen der Deutschen Reichspost ... 33
Beschaffungswesen. Einheitliche Zusammenfassung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 36
Betriebsdienst. Abwicklung des ... im neuen Dienstgebäude des Paketzustellamts in Stuttgart ... 247
— Anlage und Gang des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetriebs der Deutschen Reichspost ... 166
— Betriebsführung und Organisation der menschlichen Arbeitskräfte im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb ... 172
— Betriebsweisen im Fernsprechorts- und Fernverkehr ... 69
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin ... 301
— Die verkehrspolitischen und verkehrstechnischen Aufgaben der Deutschen Reichspost ... 37
— Großbetrieb im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehr; massenhafter Vollzug der Verkehrsleistungen .. 170
— Mechanisierung der Arbeitsweisen in allen Betriebszweigen der Deutschen Reichspost ... 35
— Neuzeitliche Arbeitsgeräte im Postbetrieb ... 334
— Schnellbetrieb im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehr; beschleunigter Vollzug der Verkehrsleistungen Selbstanschlußbetrieb im amerikanischen Fernsprechverkehr ... 170
— Steigerung der Buchungen im Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927 ... 231
— Telegraphenbetrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 88
— Vereinfachung der Betriebs- und Geschäftsformen bei der Deutschen Reichspost ... 36
Betriebswirtschaftslehre. Allgemeine betriebswirtschaftliche Grundfragen in der Telegraphie, im Fernsprech- und Funkwesen des Deutschen Reichs ... 133
— Die ... der Deutschen Reichspost (Abt. II Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) ... 133, 166
Bilanzen. Aufstellung von ... der Deutschen Reichspost nach der Vorschrift des Reichspostfinanzgesetzes ... 333
Bildfunk. Der ... auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 256
Bordfunker. Neue Bestimmungen über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen vom 15. Mai 1925 ... 263
— Regelung der Ausbildung und der Laufbahn der ... sowie ihrer Stellung an Bord der Handelsschiffe ... 258
— Verordnung, betreffend Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen, vom 8. Oktober 1921 259
Börse. Das Börsengrundstück und das Börsengebäude in Hamburg ... 185
— Der neue Börsenbau am Adolfsplatz in Hamburg 207
— Die Vorstände der Kaufmannschaft und der ... in Hamburg ... 184
— Zur Geschichte der Hamburger 183, 204
Börsenhandel. Der ... an der Hamburger Börse ... 205
Börsenmakler. Bedeutung und Zweck der ... an der Hamburger Börse ... 206
Börsenspekulationen und Aktienhandel in Hamburg ... 204
Börsenusancen. Nützlichkeit der Handelsgebräuche (»Usancen«) an der Hamburger Börse und ihre Vereinfachung .. 206
Brandenburg. Das Brandenburgisch-Preußische Postamt in Hamburg ... 285
Braunschweig. Das Fürstlich Braunschweig-Wolfenbütteler Postamt in Hamburg ... 314
Briefabfertigungsdienst. Verteilgestell für abgehende gewöhnliche Briefpostsendungen ... 335
Briefschächte. Einrichtung von ... in den amerikanischen Hochhäusern ... 82

Seite

Briefverkehr. Bearbeitung der für Berlin und die Vororte von Berlin bestimmte Briefpost ... 306
— Umfang des ... von Berlin ... 304
— Umstellung des Briefabfertigungsverfahrens auf alphabetischer Grundlage in Berlin ... 305
Bücherschau ... 71, 141, 187, 241, 265, 289, 318
Bücherwerke. Zusammenstellung postgeschichtlichen Schrifttums ... 236
Buenos Aires. Vorführung von Ferngesprächen mit ... 230

C

Como. Der 4. Internationale Telegraphistenwettstreit in 125

D

Dänemark. Das Dänische Postamt in Hamburg ... 286
Deutsche Reichspost. Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit ... 221
— Die Betriebswirtschaftslehre der ... (Abt. II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) .. 133, 166
— Die ... im Dienste der Sozialversicherung ... 57
— Die ... seit 1918 ... 325
— Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der ... 1
— Die Kinderfürsorge bei der 161
— Die Reformen bei der 33
— Maßnahmen der ... zur Beteiligung am 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 125
— Tätigkeit der ... auf dem Gebiete des Rundfunks ... 278
Dienstgebäude. Ansichten der Gesamtanlage des Hochhaus für die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart ... 253, 254
— Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart ... 245
— Innere Ausstattung des ... der New York Telephon Co. ... 105, 107, 109, 111
Drucksachen. Vervielfältigungen, die nicht deutlich als solche erkennbar sind, sind als ... nicht zugelassen ... 219

E

Einstellungsbeschlüsse. Gerichtliche ... im Verwaltungszwangsverfahren (§ 9 des Ges. über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8; § 19 der preuß. Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, Pr. GeſS. S. 545) ... 299
Eisenbahnverkehr. Umfang des ... in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 77
Eisenbahnwesen. Aufgaben des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ... 194
England. Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit 174
Entscheidungen s. unter Gerichtliche Entscheidungen.
Erholungsheime. Das Posterholungsheim Templin ... 165
— Übersicht über die Kindererholungsheime der Deutschen Reichspost ... 162
— Zweck der Heimfürsorge für erholungsbedürftige Kinder 163
Erholungsurlaub. Die Entwicklung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 1
— Durchführung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 11
— Gegenüberstellung des ... bei der Deutschen Reichspost im Jahre 1913 und in den Nachkriegsjahren ... 12, 13
— Vergleichende Übersicht über den ... bei der Deutschen Reichspost in den Jahren 1905 bis 1913 ... 6
— Vergleichende Übersicht über den ... bei der Deutschen Reichspost von 1921 ab ... 14
Erinnerungstafel an die ersten erfolgreichen Funkversuche im Jahre 1897 ... 230
Erkenntnisse s. unter Gerichtliche Entscheidungen.
Ersatzpflicht. Beschädigung von Kabeln durch Bergbau; ... des Bergwerkbesitzers (§ 148 des preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Pr. GeſS. S. 705) ... 159
— Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger eine elektrische Anlage an einen nichtunterhaltungspflichtigen Dritten, sind die Kosten für Schutzvorkehrungen an Telegraphenleitungen gegen Störungen durch die Anlage zu erstatten ... 321
— Zur ... des Teilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre (§ 29 I der FO vom 21. Juni 1924, Amtsbl d. RPM S. 371; § 29 I der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl d. RPM S. 65) ... 157

Seite

Ersatzzustellung. Rechtliche Bedeutung des Nachsendungsantrags. Die ... an Familienglieder. — §§ 38 VII und 44 der PO vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1609) 346
Erstattungsanspruch. Festsetzung der Höhe eines zum Teil in der Vorkriegszeit, zum Teil in der Inflationszeit entstandenen ... (Aufw. Ges. § 1) ... 323
Extrapostbeförderung. Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extrapostfahrten im Sinne des § 11 PG ... 243

F

Fabrikanlagen. Eigene ... der amerikanischen Telegraphen- und Fernsprechgesellschaften zur Herstellung aller Bedarfsgegenstände ... 82
Fahrstuhleinrichtungen. Die ... in den amerikanischen Hochbauten ... 81
Feldpost. Das preußische Oberpostamt in Hamburg während des Krieges im Jahre 1863/64 ... 286
Ferngespräche mit Buenos Aires ... 230
Fernmeldeanlagen. Begründung des Gesetzes über 45
— Wortlaut des Gesetzes über ... in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) 55
— Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über 41
Fernmeldehoheitsrecht. Zuwiderhandlungen gegen das ... können auch durch Unterlassungen begangen werden (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 — RGBl I S. 273) ... 271
Fernsehen. Neuere Fernseheinrichtungen von Mihaly und von Telefunken auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 256
Fernsprechbetrieb. Allgemeine Organisationsfragen im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb .. 136
— Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Abt. II: Lehre von Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) ... 133, 166
— Grundsätzliche Fragen zur Lehre vom ... der Deutschen Reichspost ... 166
— Wirtschaftliche Gründe für die Eingliederung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetriebs in die staatliche Gemeinwirtschaft ... 135
Fernsprechbuch. Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im ... (§§ 14, 29 IIe der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) ... 31, 270
Fernsprechgeheimnis. Vorschriften über Wahrung des Telegraphen- und ... im Gesetz über Fernmeldeanlagen ... 48
Fernsprechrecht. Begründung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ... 45
— Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes ... 42
— Gerichtliche Einstellungsbeschlüsse im Verwaltungszwangsverfahren (§ 9 des Ges. über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8; § 19 der preußischen Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, Pr. GeſS. S. 545) ... 299
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem ... 30, 76, 157, 220, 270, 299
— Haftung der Deutschen Reichspost für einen durch Benutzung des Fernsprechers verursachten Schaden des Teilnehmers (§ 29, II der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) ... 30
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im Fernsprechbuch (§§ 14, 29 IIe der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) ... 31, 270
— Strafbarkeit des Grundstückseigentümers, der das Zuführungskabel des Fernsprechanschlusses eines Mieters in seinem Hause zerschneidet (§ 317 des Strafgesetzbuches) ... 76
— Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) ... 55
— Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ... 41
— Zur Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre (§ 29 I der FO vom 21. Juni 1924, Amtsbl des RPM S. 371; § 29 I der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) 157
Fernsprechverkehr. Ausbau des bestehenden ... Deutschlands mit dem Auslande ... 174
— Automatisierung des Fernsprechvermittlungsdienstes der Deutschen Reichspost ... 39

Seite

Fernsprechverkehr. Der ... Deutschlands mit dem Ausland 173
— Die erste Sprachübertragung 1876 durch den Bellschen Apparat in Amerika ... 67
— Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung ... 264
— Durchführung der Einheitlichkeit der zwischenstaatlichen Bestimmungen im ... mit dem Ausland ... 175
— Entwicklung des ... in Finnland ... 140
— Entwicklung des Orts-, Nachbarorts- und Fernverkehrs 67
— 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927 .. 66
— Gesprächsblätter des ... sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB ... 220
— Konjunktureinflüsse im ... der Deutschen Reichspost .. 227
— Organisation des Fernsprechdurchgangsverkehrs der fremden Länder durch Deutschland ... 182
— Umfang des ... in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 79
— Vorgeschichte des Fernsprechers und seine Einführung in den öffentlichen Nachrichtenverkehr ... 66
— Zunahme des ... bei der Deutschen Reichspost ... 33
— Zwischenstattlicher ... seit dem Jahre 1918 ... 330
Fernsprechwesen. Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen ... 198
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin ... 301
— Einrichtungen der Bell-Laboratorien in New York ... 79
— Entwicklung des ... in Berlin ... 310
— Entwicklung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens seit dem Jahre 1918 ... 328
— Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 77
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das ... aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums ... 20, 27, 144, 152, 208, 215, 290, 296
— Organisation der privaten Fernsprechgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 78
— Organisation der Verwaltung, Personal- und Finanzwesen der Fernsprechgesellschaften in Amerika ... 70
— Staatliche Überwachung der Fernsprechgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 78
— Übergang vom Handbetrieb zum Selbstanschlußbetrieb 329
Fernverkehr. Umfang des Fernsprechweitverkehrs in Berlin 312
Filmfunk. Das Tri-Ergon-Ton-Bild-Verfahren auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 256
Finanzwesen. Abhängigkeit der Gesamteinnahmen der Deutschen Reichspost von dem Verlauf der industriellen Konjunktur ... 223
— Die wirtschaftlichen Ergebnisse der finnischen Telegraphenverwaltung ... 140
— Finanzergebnisse der deutschen Postverwaltungen von 1885 bis 1913 ... 228
— Finanzwesen und Wirtschaftsführung der Deutschen Reichspost in der Nachkriegszeit ... 332
— Wachsender Nutzen der Betriebsanlagen und abnehmende Zinslast im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb ... 171
— Zum Reichspostfinanzgesetz ... 193
Finanzwirtschaft. Ausgestaltung der ... bei der Deutschen Reichspost ... 39
Finnland. Das Telegraphenwesen in 137
— Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung ... 264
— Übergang der finnischen Telegraphenanlagen in das Eigentum des Staates ... 138
Flugverkehr. Besondere Vergüstigungen des ... im finnischen Fernsprechverkehr ... 265
Frankreich. Das französische Postamt in Hamburg ... 316
Fultograph. Vorführung eines ... zur funktelegraphischen Übermittlung ruhender Bilder auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 256
Funkbetrieb. Allgemeine Organisationsfragen im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und 136
— Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost Abt. II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und ...) ... 133, 166
— Grundsätzliche Fragen zur Lehre vom ... der Deutschen Reichspost ... 166
— Wirtschaftliche Gründe für die Eingliederung des Telegraphen-, Fernsprech- und ... in die staatliche Gemeinwirtschaft ... 135
Funkrecht. Begründung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 45
— Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes ... 42

Seite

Funkrecht. Genehmigungspflicht bloßer Versuchsanlagen. — Genehmigungspflicht bloßen Betreibens fremder Anlagen (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 300
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem ... 72, 155, 269, 271, 300
— Rückstand mit der Zahlung der Rundfunkgebühren hat nicht Erlöschen der Rundfunkgenehmigung zur Folge — Betrieb der Anlage trotz Nichtzahlung nicht ohne weiteres strafbar (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 271
— Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) ... 55
— Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen Rundfunkstörungen. — Der § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) ist auf Rundfunkstörungen anwendbar ... 72
— Zum Begriff der Vollendung der Errichtung einer Funkanlage. Begriff des Errichtens der Anlage (§ 1 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273, jetzt § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8) ... 155
— Zum Begriff des Versuchs der Errichtung einer Funkanlage (§ 2 der Verordn. zuum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273, jetzt § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8) ... 156
— Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ... 41
— Zur Frage der Genehmigungspflicht einer Antennenanlage. — Ist »Mithören« und bloßes »Halten« einer Anlage »Betrieb der Anlage«? (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273; § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 10) ... 269
— Zuwiderhandlungen gegen das Fernmeldehoheitsrecht können auch durch Unterlassungen begangen werden (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 271
Funkverkehr. Entwicklung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 34
— Umfang und Entwicklung des ... in Berlin ... 312
Funkwesen. Aufbau des ... und seine Erschließung für den öffentlichen Verkehr ... 329
— Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin ... 255
— Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst ... 258
— Einrichtung des überseeischen Funkverkehrs in der Nachkriegszeit ... 330
— Entwicklung des Telegraphen-, Fernsprech- und ... seit dem Jahre 1918 ... 328
— Erinnerungstafel an die ersten erfolgreichen Funkversuche im Jahre 1897 ... 230
— Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland ... 273
— 25 Jahre Telefunken-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie ... 229
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das ... aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums 20, 28, 144, 153, 208, 217, 290, 297
Fürsorgeeinrichtungen für Arbeiter in den deutschen Ländern vor der reichsgesetzlichen Reglung der sozialen Versicherung ... 57
Fürth (Bayern). Neuerungen in der Geräteausstattung bei der Postannahme in ... 334

G

Gebührenwesen. Ausgestaltung der Fernsprechgebühren in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 87
— Die neue finnische Fernsprechgebührenordnung ... 264
— Entwicklung des ... in der Nachkriegszeit ... 326
— Gebührenvorschriften im Gesetz über Fernmeldeanlagen ... 48
— Gebühr für die Teilnahme am deutschen Unterhaltungsrundfunk ... 279
— Jahreszeitliche Schwankungen in den Einnahmen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren ... 221
— Vorzug der monopolistischen Preisstellung vor der Preisbildung unter Wettbewerb im Verkehrswesen ... 135

Seite

Gedächtnishalle zum Andenken an Heinrich Hertz auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin 256
Gedenktafel zur Erinnerung an den Grafen Adolph von Schaumburg an der neuen Börse in Hamburg 207
Gedenktag. 25 Jahre Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie 229
— 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927 66
Geldstrafe. Berechnung der ... nach § 27 Nr. 1 PG bei Portohinterziehungen 242
Geldverkehr. Anwachsen des ... bei der Deutschen Reichspost 33
— Gesamtumsatz im Postscheckverkehr der europäischen Länder 1927 233
Geldwechselgeschäft. Das ... an der Hamburger Börse 205
Genehmigungspflicht bloßer Versuchsanlagen. — Genehmigungspflicht bloßen Betreibens fremder Anlagen (§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl. I S. 273) 300
— Die Deutsche Reichspost ist nach § 6 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319) an eine Genehmigung für die Einrichtung von Kraftfahrlinien zur Personenbeförderung nicht gebunden .. 191
— Rückstand mit der Zahlung der Rundfunkgebühren hat nicht Erlöschen der Rundfunkgenehmigung zur Folge — Betrieb der Anlage trotz Nichtzahlung nicht ohne weiteres strafbar (§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 — RGBl. I S. 273) 271
— Zur Frage der ... einer Antennenanlage. — Ist »Mithören« und bloßes »Halten« einer Anlage »Betrieb der Anlage«? (§§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 — RGBl. I S. 273; § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 — RGBl. I S. 10) 269
Genehmigungsrecht. Das Recht der Deutschen Reichspost, Genehmigungen zur Errichtung und zum Betriebe von Fernmeldeanlagen zu erteilen, im Gesetz über Fernmeldeanlagen 46
Geräteschau. Aufbau und Übersicht der ausgestellten Geräte bei der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 255
Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 30, 72, 155, 190, 219, 242, 269, 299, 321, 346
Geschichte. Zur ... der Hamburger Börse 183, 204
Gesetze. Begründung des ... über Fernmeldeanlagen 45
— Die gesetzlichen Bestimmungen über den deutschen Rundfunk 279
— Entwurf eines ... zur Änderung des Telegraphenrechts 42
— Vorarbeiten zu dem ... über Fernmeldeanlagen 41
— Wortlaut des ... über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) 55
— Zum Reichspostfinanzgesetz 193
— Zur Entstehungsgeschichte des ... über Fernmeldeanlagen 41
Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Reichspost seit 1918 325
Gesprächsarten. Zusammenstellung der zugelassenen ... im Fernsprechverkehr mit dem Auslande 176
Gesprächsblätter des Fernsprechverkehrs sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB 220
Gesprächsgebühr für Ferngespräche von 3 Minuten Dauer in Finnland 264
Gleichwellenrundfunk. Versuche zur Nutzbarmachung des ... für den Betrieb 276
Grundstückseigentümer. Strafbarkeit des ..., der das Zuführungskabel des Fernsprechanschlusses eines Mieters in seinem Hause zerschneidet (§ 317 StGB) 76
Guthaben. Anwachsen des ... der Postscheckkunden der europäischen Länder im Jahre 1927 235

H

Haftpflicht. Beschädigung von Kabeln durch Bergbau; Ersatzpflicht des Bergwerkbesitzers (§ 148 des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Pr. GesS S. 705) 159
— Bruch städtischer Gasrohre beim Verlegen von Kabelkanälen; Umfang der Sorgfaltspflicht der Deutschen Reichspost bei solchen Arbeiten (§§ 823 ff. BGB) 159

Seite

Haftpflicht. Die Postverwaltung hat bei Extrapostbeförderung nach § 11 Abs. 2 des PG für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Reisende bei sich führt, noch für einen körperlichen Schaden des Reisenden Entschädigung zu leisten 243
— Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern und Begleitpersonen während des Landaufenthalts erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher 163
— Haftung der Deutschen Reichspost für einen durch Benutzung des Fernsprechers verursachten Schaden des Teilnehmers (§ 29 II der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) 30
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im Fernsprechbuch (§§ 14, 29 IIe der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) 31, 270
— Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete 243
— Zur Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre (§ 29 I der FO vom 21. Juni 1924, Amtsbl des RPM S. 371; § 29 I der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) 157
Hamburg. Der neue Börsenbau am Adolfsplatz in 207
— Die fremden Postanstalten in 284, 314
— Zur Geschichte der Hamburger Börse 183, 204
Hannover. Das hannoversche Postamt in Hamburg 314
Haupttelegraphenamt. Umfang des Telegrammverkehrs beim ... in Berlin 309
Hausbesitzererklärung. Eine einmal abgegebene ... (§ 12 II, 1 der FO vom 21. Juni 1924) erstreckt sich auf alle in dem Hause hergestellten Fernsprechanschlüsse 76
Heizanlagen. Die ... im Hochbau der Oberpostdirektion und des Paketzustellamts in Stuttgart 254
Hessen. Das hessische Postwesen vor 200 Jahren 238
Hochbauten. Anhäufung der Fernsprechstellen in den amerikanischen 80
— Ansichten amerikanischer 95, 97, 99, 101, 103, 113, 115
— Die ... der Telegraphen- und Fernsprechgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika 81
Hughes-Apparat. Verlauf des Wettkampfs am ... im 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como 129

I

Invalidenversicherung. Durchführung der gesetzlichen ... im Deutschen Reich 58
— Zahl und Wert der 1913 und 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der 64
Italien. Vorbereitungen der italienischen Verwaltung für den 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como 126

J (j)

Jubiläum s. unter Gedenktag.
Jugendfürsorge. Private und staatliche ... in Deutschland nach dem Weltkriege 161
Jugoslawien. Ausdehnung des Fernsprechverkehrs Deutschlands auf 173

K

Kabelbau. Ausbau des Deutschen Fernkabelnetzes seit 1918 328
— Ausführung der Verschiebung und Senkung von Kabelkanälen in Dortmund-Wambel und Bochum 200
— Auslegung von Seekabeln durch die Ålandssee 138
— Beschädigung von Kabeln durch Bergbau; Ersatzpflicht des Bergwerkbesitzers (§ 148 des preuß. Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Pr. GesS S. 705) 159
— Bruch städtischer Gasrohre beim Verlegen von Kabelkanälen; Umfang der Sorgfaltspflicht der Deutschen Reichspost bei solchen Arbeiten (§§ 823 ff. BGB) 159
— Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen 198
— Luftkabelbau in Deutschland 121
— Technische Vorbereitungen zur Verschiebung und Senkung von Kabelkanälen in Dortmund-Wambel und Bochum 199
— Überschreitung eines Tals des Fernkabels New York–Chicago als Luftkabel im Zuge einer oberirdischen Fernsprechlinie 123

Seite

Kabelbau. Verwendung von unterirdischen und Luftkabeln beim Bau von Fernsprechleitungen in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 85
Kaufmannschaft. Die Vorstände der ... und der Börse in Hamburg ... 184
— Errichtung der Börse in Hamburg durch die Kaufmannsgesellschaften ... 183
Kinderfürsorge. Die ... bei der Deutschen Reichspost ... 161
— Reglung der Kostenfrage für den Landaufenthalt erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher ... 163
— Umfang der Aufwendungen der Deutschen Reichspost für die 165
Klopfer. Verlauf des Wettkampfs am ... im 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 128
Konjunkturverlauf. Der Verkehr der Reichspost im ... der Vorkriegszeit ... 221
— Die einzelnen Dienstzweige des Postverkehrs als Grademesser der Konjunkturbewegungen ... 224
Kontinentalsperre. Einfluß der ... auf den Hamburger Handel ... 205
Kraftfahrwesen. Die Vorschrift des § 6 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (RGBl I S. 319) über die Kraftfahrlinien der Reichspost ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ... 191
— Verkraftung der Postfuhrbetriebe in den Städten ... 327
Kraftpostwerk. Geschäftsumfang des ... von Berlin-Borsigwalde ... 303
Kraftwagenverkehr. Einrichtung und Entwicklung des ... in Berlin ... 302
Krankenversicherung. Durchführung der gesetzlichen ... im Deutschen Reich ... 58
Kriegsbeschädigte. Berücksichtigung der schwerkriegsbeschädigten Beamten bei der Urlaubserteilung ... 17

L

Landaufenthalt. Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher auf dem Lande ... 161
Leitungsnetz für den Fernsprechverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika ... 84
Literaturverzeichnis zur Deutschen Postgeschichte ... 236
Luftfahrzeuge. Berücksichtigung der ... in dem neuen Gesetz über Fernmeldeanlagen ... 47
Luftpostdienst. Einrichtung des ... in der Nachkriegszeit 327
Luftpostverkehr. Entwicklung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 34
Luftpostwesen. Entwicklung des ... in Berlin ... 308
Lüftung. Künstliche ... in den amerikanischen Hochbauten 81

M

Mechanisierung der Arbeitsweisen in allen Betriebszweigen der Deutschen Reichspost ... 35
— Maschinenanlagen und sonstige mechanische Hilfsmittel im Berliner Postbetrieb ... 308
— Verwendung neuzeitlicher technischer Hilfsmittel zur ... von Arbeitsleistungen bei der Deutschen Reichspost ... 327
Mecklenburg-Güstrow. Das Mecklenburg-Güstrower Postamt in Hamburg ... 315
Mecklenburg-Schwerin. Das Mecklenburg-Schweriner Postamt in Hamburg ... 315
Militärversorgungsgebührnisse. Beteiligung der Deutschen Reichspost an der Auszahlung der ... auf Anweisung der Versorgungsämter ... 65
Mitteilungen. Nachweis von ... über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums ... 20, 144, 208, 290
Morse-Apparat. Verlauf des Wettkampfs am ... im 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 128

N

Nachkriegszeit. Erholungsurlaub in der ... bei der Deutschen Reichspost ... 7
Nachnahmedienst. Behandlung der lagernden Briefpostnachnahmen und Postaufträge beim Briefpostamt in Nürnberg 341
— Neue Arbeitsgeräte zur Vorbereitung der ankommenden Nachnahmesendungen beim Briefpostamt in Nürnberg 337

Seite

Nachrichtennetz. Schaffung eines eigenen elektrischen ... der Deutschen Reichspost ... 37
Nachrichtenverkehr. Umschichtung im elektrischen ... der Deutschen Reichspost ... 33
Nachruf ... 70
Nachsendungsantrag. Rechtliche Bedeutung des ... Die Ersatzzustellung an Familienglieder. — §§ 38 VII und 44 der PO vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1609) ... 346
Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums ... 20, 144, 208, 290
New York. Einrichtungen der Bell-Laboratorien in 79
— Gesamtüberblick über die Südspitze der Manhattan-Insel ... 93
Normalisierung. Zusammenwirkung der Deutschen Reichspost mit dem Normenausschuß in der ... der Geräte, Werkzeuge und Apparate ... 36
Normierung. Weitgehende ... der Arbeitsräume im neuen Dienstgebäude der Oberpostdirektion in Stuttgart ... 251, 252
Norwegen. Einrichtung eines Königlich Schwedischen und Norwegischen Postamts in Hamburg ... 318
Nürnberg. Verbesserte Arbeitsgeräte im Postbankbetrieb beim Briefpostamt in ... 337

O

Oberpostdirektion. Die ... und das Paketzustellamt in Stuttgart ... 245
— Grundriß des zweiten Obergeschosses im Hochbau für die ... in Stuttgart ... 250
Organisationsfragen. Allgemeine ... im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb ... 136
Ortsfernsprechnetz. Umgestaltung des Berliner ... aus Anlaß der Einführung des Selbstanschlußbetriebes ... 310

P

Pachtverträge des hessischen Postwesens im 18. Jahrhundert 240
Paketannahmeschalter mit drei eingebauten Waagen ... 336
Paketverkehr. Paketeingang und Paketzustellung in Berlin 304
— Umfang und Annahme der Paketauflieferung von Groß-Berlin ... 306
— Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete ... 243
Paketzustellamt. Die Oberpostdirektion und das ... in Stuttgart ... 245
— Grundriß des Erdgeschosses für das neue ... in Stuttgart ... 247
— Grundriß des Sockelgeschosses für das neue ... in Stuttgart ... 248
Pensionsfestsetzungsbescheide. Zur Auslegung des Unfallfürsorgegesetzes. ... haben keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende (deklaratorische) Bedeutung (§ 1 Abs. 1 des UfG vom 18. Juni 1901 — RGBl S. 211 — § 1 Abs. 1 des preußischen UfG vom 2. Juni 1902 — GeS S. 153 —) ... 348
Personalverhältnisse. Dauer des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost ... 15
— Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost ... 1
— Die ... der finnischen Telegraphenbeamten ... 138
— Einführung eines regelmäßigen Erholungsurlaubs für die weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost ... 3
— Entwicklung des Erholungsurlaubs für die Beamten des unteren Dienstes bei der Deutschen Reichspost ... 3
— Entwicklung des Personalstandes bei der Deutschen Reichspost ... 34
— Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichspost für schwerkriegs- und schwerunfallbeschädigte Beamte ... 17
— Gründliche Ausbildung der technischen Angestellten der amerikanischen Telegraphen- und Fernsprechgesellschaften 80
— Reglung des Urlaubs für Beamte, die längere Zeit krank gewesen sind ... 17
Personalwesen. Die Telegraphensupernumerarlaufbahn für den Funkdienst ... 258
— Einstellung von Anwärtern für die Bordfunkerlaufbahn auf Grund der Bestimmungen vom 17. Oktober 1921 ... 260

Seite

Personalwesen. Entwicklung des ... der Deutschen Reichspost seit 1918 ... 331
— Neue Bestimmungen über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen vom 15. Mai 1925 ... 263
— Rechtsstellung und Besoldung der deutschen Postbeamten, Angestellten und Arbeiter nach dem Reichspostfinanzgesetz ... 331
Personenbeförderung. Entwicklung der ... bei der Deutschen Reichspost ... 33
Polizeiverfahren. Allgemeine Vorschriften über das Straf- und ... in dem Gesetz über Fernmeldeanlagen ... 54
Portohinterziehung. Begriff der Sammelsendung; mechanischer Zwischenträger; § 1 PG. Berechnung der Strafe; § 27 Nr. 1 PG ... 242
Postagenten. Bewilligung eines Erholungsurlaubs für ... vom Juni 1894 ab ... 5
Postannahmestellen. Wiedereinrichtung geschlossener und Eröffnung neuer ... bei der Deutschen Reichspost ... 38
Postanstalten. Die fremden ... in Hamburg ... 284, 314
Postanweisungsverkehr. Behandlung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen beim Briefpostamt in Nürnberg ... 343
Postaufträge. Behandlung der lagernden Briefpostnachnahmen und ... beim Briefpostamt in Nürnberg ... 341
Postbankverkehr. Reglung des Geld-Ein- und -Auszahlungsverkehrs in Berlin ... 307
Postbankwesen. Entwicklung des ... seit dem Jahre 1918 327
— Verbesserte Arbeitsgeräte im Postbankbetrieb beim Briefpostamt in Nürnberg ... 337
Postbauten. Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in Stuttgart ... 245
Posteinrichtungen. Wiederaufbau der ... und der Postverkehr der Deutschen Reichspost seit 1918 ... 326
Postfuhrdienst. Entwicklung des ... in Berlin ... 302
Postgeschichte. Das älteste schwedische Postwappen ... 288
— Das hessische Postwesen vor 200 Jahren ... 238
— Die Deutsche Reichspost seit 1918 ... 325
— Die fremden Postanstalten in Hamburg ... 284, 314
— Fünf Jahre Rundfunk in Deutschland ... 273
— 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland 1877 bis 1927 .. 66
— Literaturverzeichnis zur deutschen 236
Postkraftwagenverkehr. Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extrapostfahrten im Sinne des § 11 PG ... 243
— Umfang des ... der Deutschen Reichspost ... 34
Postrecht. Begriff der Sammelsendung; mechanischer Zwischenträger; § 1 PG. Berechnung der Strafe; § 27 Nr. 1 PG ... 242
— Die Vorschrift des § 6 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (RGBl I S. 319) über die Kraftfahrlinien der Reichspost ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ... 191
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem ... 190, 219, 242, 346
— Posthelfer, die mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkte des Abstempelns mittels Stempelmaschinen oder Handstempels beauftragt sind, sind Beamte im Sinne des § 359 StGB ... 190
— Rechtliche Bedeutung des Nachsendungsantrags. Die Ersatzzustellung an Familienglieder. §§ 38 VII und 44 der PO vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1609) ... 346
— Sonderfahrten mit Postkraftwagen sind Extrapostfahrten im Sinne des § 11 PG ... 243
— Vervielfältigungen, die nicht deutlich als solche erkennbar sind, sind als Drucksachen nicht zugelassen ... 219
— Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete ... 243
Postscheckkunden. Zahl der ... in den europäischen Ländern Ende 1927 ... 231
Postscheckverkehr. Behandlung der ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen beim Briefpostamt in Nürnberg .. 343
— Der ... der europäischen Länder im Jahre 1927 ... 231
— Entwicklung des ... bei der Deutschen Reichspost 33
— Entwicklung des ... seit dem Jahre 1918 ... 327
— Geschäftsumfang und mechanische Einrichtungen im Betrieb des Postscheckamts in Berlin ... 308
— Mitwirkung des Verwaltungsrats bei der Anlegung von Postscheckgeldern ... 195

Seite

Postverkehr. Entwicklung des ... bei der Deutschen Reichspost ... 33
— Graphische Darstellungen des ... der Reichspost in der Vorkriegszeit ... 226, 227
— Zusammenhang des ... mit dem Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit ... 221
Postwappen. Das älteste schwedische ... 288
Postwesen. Das hessische ... vor 200 Jahren ... 238
— Der Postscheckverkehr der europäischen Länder im Jahre 1927 ... 231
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin ... 301
— Der Verkehr der Reichspost im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit ... 221
— Literaturverzeichnis zur deutschen Postgeschichte ... 236
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das ... aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums .. 20, 25, 144, 149, 208, 214, 290, 294
Preisverteilung. Die ... beim 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 130
Preußen. Das Brandenburgisch-Preußische Postamt in Hamburg ... 285
Privattelegramme. Zulassung von ... im finnischen Telegraphenverkehr ... 138

R

Rationalisierung der Deutschen Reichspost seit 1918 ... 326
— Die ... bei der Deutschen Reichspost ... 34
Rechnungswesen. Anweisungs-, Zahlungs-, Prüfungs- und Abrechnungsverfahren bei Durchführung der sozialen Versicherungen ... 59
— Prüfung von Postrechnungen in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert ... 239
Rechtsform. Unternehmungs- und ... des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehrs ... 134
Rechtsprechung s. unter Gerichtliche Entscheidungen.
Rechtsweg. Zulässigkeit des ... bei Streitigkeiten wegen Rundfunkstörungen. — Der § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) ist auf Rundfunkstörungen anwendbar ... 72
Reformen. Die ... bei der Deutschen Reichspost ... 33
Reichspostfinanzgesetz. Einwirkung des ... auf die Wirtschaftsführung der Deutschen Reichspost ... 40
— Hat sich das ... seit seinem Inkrafttreten bewährt? ... 198
— Zum Reichspostfinanzgesetz ... 193
Reichspostminister. Ansprache des ... bei der Veranstaltung zu Ehren des 25jährigen Bestehens der Telefunken Gesellschaft ... 229
— Befugnisse des ... bei Ablehnung oder Änderung von Gesetzesvorlagen durch den Verwaltungsrat ... 196
Reichspräsident. Handschreiben des ... an die Telefunken Gesellschaft aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens ... 230
Reichstagsbeschlüsse. Sind ... für den Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost und für den Reichspostminister bindend? ... 197
Reichsvermögen. Umfang und Zusammensetzung des von der Reichspost bewirtschafteten 39
Reichsversicherungsordnung. Umfang und Zweck der ... (RVO) vom 19. Juli 1911 (RGBl S. 509) und ihre Umgestaltung durch die Folgen des Weltkriegs ... 58
Reis, Philipp, der erste Erfinder eines Telephons ... 66
Rheinland. Errichtung eines Großrundfunksenders und von Zwischensendern im 275
Richtlinien. Änderung der ... für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten durch Beschluß der Reichsregierung vom 18. März 1924 ... 9
— des Reichskabinetts für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten vom 18. März 1921 ... 8
— Neue ... des Reichskabinetts für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten vom 9. März 1925 ... 10
Rundfunk. Ausbreitung und Einrichtungen des ... in Berlin ... 312
— Ausbreitung und wirtschaftlich-kulturelle Wirkungen des ... 282
— Die 5. Große Deutsche Funkausstellung Berlin ... 255
— Die Rundfunkstörungen auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin ... 256
— Fünf Jahre ... in Deutschland ... 273

Seite

Rundfunk. Genehmigungspflicht bloßer Versuchsanlagen. — Genehmigungspflicht bloßen Betreibens fremder Anlagen (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 300
— Organisation des ... in Deutschland ... 278
— Rückstand mit der Zahlung der Rundfunkgebühren hat nicht Erlöschen der Rundfunkgenehmigung zur Folge. — Betrieb der Anlage trotz Nichtzahlung nicht ohne weiteres strafbar (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 271
— Verteilung der Rundfunksender in Deutschland ... 277
— Vorgeschichte des ... in Deutschland ... 273
— Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen Rundfunkstörungen. — Der § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) ist auf Rundfunkstörungen anwendbar ... 72
— Zum Begriff der Vollendung der Errichtung einer Funkanlage. Begriff des Errichters der Anlage (§ 1 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273, jetzt § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8) ... 155
— Zum Begriff des Versuchs der Errichtung einer Funkanlage (§ 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273, jetzt § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8) ... 156
— Zur Frage der Genehmigungspflicht einer Antennenanlage. — Ist »Mithören« und bloßes »Halten« einer Anlage »Betrieb der Anlage«? (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273; § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 10) ... 269
— Zuwiderhandlungen gegen das Fernmeldehoheitsrecht können auch durch Unterlassungen begangen werden (§§ 1, 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273) ... 271

Rundfunkindustrie. Entwicklung einer eigenen ... in Deutschland ... 283

Rundfunksendernetz. Entwicklung des ... in Deutschland .. 274

S

Sammelsendung. Begriff der ...; mechanischer Zwischenträger, § 1 PG. Berechnung der Strafe, § 27 Nr. 1 PG 242

Schadensersatz. Haftung der Deutschen Reichspost für einen durch Benutzung des Fernsprechers verursachten Schaden des Teilnehmers (§ 29 II der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) ... 30
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Fehler im Fernsprechbuch (§§ 14, 29 IIe der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) ... 31

Schatzanweisungen. Ausgabe von ... der Deutschen Reichspost zur Deckung von Anlagekosten ... 333

Schiffahrt. Bestimmungen über die künftige Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen vom 17. Oktober 1921 ... 258
— Neue Bestimmungen über die Laufbahn der Funkangestellten auf Handelsschiffen und bei Großfunkstellen vom 15. Mai 1925 ... 263

Schiffsverkehr. Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete ... 243

Schleswig-Holstein. Das Schleswig-Holsteinische Postamt in Hamburg ... 287

Schnellverkehrsleistungen. Ablauf der ... als betriebliche Einzelvorgänge bei der Deutschen Reichspost ... 166
— Arbeitsteiliger Vollzug der ... bei der Deutschen Reichspost ... 168
— Betriebsmäßiger Vollzug der ... bei der Deutschen Reichspost ... 167
— Mechanisierter Vollzug der ... bei der Deutschen Reichspost ... 169
— Zusammenfassende Betriebsgestaltung der ... bei der Deutschen Reichspost ... 167

Schriftwerke ... 18, 71, 141, 187, 208, 241, 265, 289, 318, 345

Schuldverschreibungen. Erwerb der eigenen ... durch die Deutsche Reichspost mit Postscheckmitteln ist zulässig ... 196

Schutzvorkehrungen. Die Kosten für Herstellung von ... an Telegraphenleitungen gegen Störungen durch sonstige elektrische Anlagen sind zurückzuerstatten, sofern die sonstigen Anlagen einem nicht wegeunterhaltungspflichtigen Unternehmer überlassen werden (TWG § 6) ... 322

Schweden. Das älteste schwedische Postwappen ... 288
— Das schwedische Postamt in Hamburg ... 317

Schweigepflicht. Umfang der ... der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Deutschen Reichspost ... 197

Seepostbeförderung. Volle Haftung der Reederei für die von ihr beförderten Postpakete nach § 485 HGB; kein Einfluß des von der Post mit der Reederei geschlossenen Vertrages auf die Haftung gegenüber dem Eigentümer der Pakete ... 243

Seeversicherungsgesellschaft. Gründung einer ... der Hamburger Großkaufleute im Jahre 1720 ... 264

Selbstanschlußbetrieb. Der ... im amerikanischen Fernsprechverkehr ... 80
— Einführung des ... in Berlin ... 310

Siemens-Apparat. Verlauf des Wettkampfs am ... im 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 129

Sonderausstellungen der Behörden und Betriebsgesellschaften auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin 256

Sonderdienste. Die ... des Fernsprechortsverkehrs in Berlin ... 311

Sorgfaltspflicht. Bruch städtischer Gasrohre beim Verlegen von Kabelkanälen; Umfang der ... der Deutschen Reichspost bei solchen Arbeiten (§§ 823 ff. BGB) ... 159

Sozialversicherung. Die Deutsche Reichspost im Dienste der 57

Speisehallen in amerikanischen Fabrikanlagen und großen Betrieben ... 83

Spitzenleistungen von Teilnehmern am 4. Internationalen Telegraphistenwettstreit in Como ... 132

Statistik. Auslandsüberweisungen im Postscheckverkehr der europäischen Länder ... 233
— Bargeldloser Umsatz und Guthaben der Postscheckkunden der europäischen Länder Ende 1927 ... 234
— Finanzergebnisse der deutschen Postverwaltungen von 1885 bis 1913 ... 228
— Gegenüberstellung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost im Jahre 1913 und in den Nachkriegsjahren ... 12, 13
— Übersicht über die Berufe der Rundfunkteilnehmer nach dem Stande vom 1. Juni 1928 ... 283
— Umfang der 1913, 1925 und 1926 durch die Deutsche Reichspost gezahlten Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge ... 61
— Umfang der 1926 in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken gezahlten Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge und Zahl der auf die Bezirke entfallenden Abhebungen ... 62, 63
— Umfang der von den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken im Jahre 1926 gezahlten Militärversorgungsgebührnisse ... 64
— Umfang des gesamten Verkehrs der Deutschen Reichspost von 1895 bis 1913 ... 225
— Vergleichende Übersicht über den Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichspost von 1921 an ... 14
— Vergleichende Übersicht über den Erholungsurlaub in den Jahren 1905 bis 1913 bei der Deutschen Reichspost ... 8
— Vergleichende Übersicht über den gesamten Postscheckverkehr der Jahre 1926 und 1927 in den europäischen Ländern ... 235
— Zahl der Postscheckkunden in den europäischen Ländern Ende 1927 ... 231
— Zahl und Wert der 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ... 65
— Zahl und Wert der 1913 und 1926 von den Postanstalten verkauften Beitragsmarken der Invalidenversicherung ... 64
— Zusammenstellung der Zahl und des Betrags der Buchungen im europäischen Postscheckverkehr ... 232

Stempelgeschäft. Posthelfer, die mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkte des Abstempelns mittels Stempelmaschinen oder Handstempels beauftragt sind, sind Beamte im Sinne des § 359 StGB ... 190

v. Stephan, Dr., Staatssekretär, seine Verdienste um die Einführung des Fernsprechers in Deutschland ... 67

Seite

Strafbestimmungen in den geltenden Rundfunkgesetzen 281
Strafrecht. Das materielle ... im Gesetz über Fernmeldeanlagen 51
Stuttgart. Die Oberpostdirektion und das Paketzustellamt in 245

T

Taxis siehe unter »Thurn und Taxis«.
Telefunken Gesellschaft. 25 Jahre ... für drahtlose Telegraphie 229
Telegrammverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika 87
Telegraphenanlagen. Begriff der ... nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen 46
Telegraphenbau. Amerikanischer Linienbau an Landstraßen 117
— Anschlußgebühr für Haupt- und Nebenstellen im Fernsprechverkehr Finnlands 264
— Aufbau des Rundfunksendernetzes in Deutschland 274
— Ausbau des Leitungsnetzes für den zwischenstaatlichen Fernsprechverkehr Deutschlands 177
— Ausgestaltung der technischen Einrichtungen der Sprech- und Vermittlungsstellen im Orts- und Fernverkehr sowie der Fernsprechapparate 68
— Bauweise der amerikanischen Telegraphen- und Fernsprechlinien 84
— Das Verschieben und Senken von Kabelkanälen 198
— Die ältesten optischen Telegraphenanlagen in Finnland 137
— Die erste elektrische Telegraphenanlage zwischen St. Petersburg und Helsingfors 137
— Führung der Leitungen in Amerika hinter den Häusern und in den Straßen von Ortschaften 119
— Infolge Eisbelastung zusammengebrochene amerikanische Fernsprechlinie 117
— Linienführung im Fernsprechverkehr mit dem Auslande, End- und Durchgangsverkehr 178, 179
— Oberirdische Fernsprechleitungen und Fernsprechkabel.. 69
— Übergang von der oberirdischen Leitungsführung zur unterirdischen während der Nachkriegszeit 328
— Zum Begriff der Vollendung der Errichtung einer Funkanlage. Begriff des Errichters der Anlage (§ 1 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I S. 273, jetzt § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8) 155
— Zum Begriff des Versuchs der Errichtung einer Funkanlage (§ 2 der Verordn. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, RGBl I, S. 273, jetzt § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl. I S. 8) 156
— Zur Anwendung des § 6 Abs. 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl S. 705). Überlassung einer »bevorrechtigten« Anlage an einen nichtwegeunterhaltungspflichtigen Dritten 321
— Zur Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Beschädigung verdeckt geführter Wasserrohre (§ 29 I der FO vom 21. Juni 1924, Amtsbl des RPM S. 371; § 29 I der FO vom 15. Februar 1927, Amtsbl des RPM S. 65) 157
Telegraphenbauamt. Aufgaben des ... in Berlin 312
Telegraphenbetrieb. Allgemeine Organisationsfragen im staatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb ... 136
— Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost (Abt. II: Lehre vom Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb) 133, 166
— Grundsätzliche Fragen zur Lehre vom ... der Deutschen Reichspost 166
— Wirtschaftliche Gründe für die Eingliederung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetriebs in die staatliche Gemeinwirtschaft 135
Telegraphengeheimnis. Vorschriften über Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses im Gesetz über Fernmeldeanlagen 48
Telegraphenrecht. Begründung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 45
— Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes 42
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem 159, 321
— Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8) 55

Seite

Telegraphenrecht. Zur Anwendung des § 6 Abs. 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl S. 705). Überlassung einer »bevorrechtigten« Anlage an einen nichtwegeunterhaltungspflichtigen Dritten 321
— Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Fernmeldeanlagen 41
Telegraphensupernumerarlaufbahn. Änderungen der Bestimmungen über die ... vom Oktober 1921 261
— Die ... für den Funkdienst 258
Telegraphenverkehr. Entwicklung des finnischen Auslandstelegrammverkehrs 139
— Konjunktureinflüsse im ... der Deutschen Reichspost .. 227
— Rückgang des ... bei der Deutschen Reichspost 33
— Umfang des finnischen 139
Telegraphenwesen. Das ... in Finnland 137
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb in Berlin 301
— Der 4. Internationale Telegraphenwettstreit in Como 125
— Die ältesten optischen Telegraphenanlagen in Finnland 137
— Entwicklung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens seit dem Jahre 1918 328
— Entwicklung des ... in Berlin 308
— Fernsprecher und Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika 77
— Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das ... aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums 20, 27, 144, 152, 208, 215, 290, 296
— Neugestaltung des internationalen Nachrichtenverkehrs seit 1918 330
— Staatliche Überwachung der Telegraphengesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika 78
Telegraphenzeugamt. Aufgaben des ... in Berlin 313
Telegraphistenwettstreit. Beteiligung am 4. Internationalen ... in Como 128, 130
— Der 4. Internationale ... in Como 125
— Eröffnungsfeier des 4. Internationalen ... in Como 127
— Preisverteilung beim 4. Internationalen ... in Como 130
— Umfang und Bedingungen des 4. Internationalen ... in Como 125
Teletype-Apparat. Der ... von Morkrum-Kleinschmidt bei den amerikanischen Telegraphengesellschaften 88
Thurn und Taxis. Das Kaiserliche Thurn und Taxissche Postamt in Hamburg 285
Tischfernsprecher. Amerikanischer ... (Einheitsform) 82

U

Überschüsse. Ablieferung von ... an das Reich durch die Deutsche Reichspost 39
Unfallbeschädigte. Berücksichtigung der schwerunfallbeschädigten Beamten bei der Urlaubserteilung 17
Unfallfürsorgegesetz. Zur Auslegung des .... Pensionsfestsetzungsbescheide haben keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende (deklaratorische) Bedeutung. (§ 1 Abs. 1 des UFG vom 18. Juni 1901 — RGBl S. 211 — § 1 Abs. 1 des preuß. UFG vom 2. Juni 1902 — GesS S. 153) 348
Unfallversicherung. Durchführung der gesetzlichen ... im Deutschen Reich 58
Unterhaltungsrundfunk. Eröffnung des ... in Berlin 1923 273
Urkunden. Einsetzung einer »Commission wegen des reitenden und fahrenden Postwesens« durch Verfügung des Landgrafen Carl von Hessen-Kassel vom 11. Mai 1717 .. 238
— Gesprächsblätter des Fernsprechverkehrs sind öffentliche ... im Sinne des § 348 Abs. I StGB. 220
Urlaub. Änderung der Richtlinien für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten durch Beschluß der Reichsregierung vom 18. März 1924 9
— Anderweite Festsetzung des ... bei der Deutschen Reichspost durch Amtsbl Vf. Nr. 32 vom 13. April 1905 5
— Dauer des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost 15
— Der Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichspost bis zum Jahre 1914 1
— Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost 1
— Durchführung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost 11
— Einführung eines regelmäßigen jährlichen Urlaubs zur Erholung im Jahre 1873 2

Seite

Urlaub. Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichspost für schwerkriegs- und schwerunfallbeschädigte Beamte 17
— Erholungsurlaub bei der Deutschen Reichspost während des Krieges 1914 bis 1918 und in der Nachkriegszeit .. 7
— Neue Richtlinien des Reichskabinetts für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten vom 9. März 1925 .. 10
— Reglung des ... bei der Deutschen Reichspost vom Jahre 1901 ab 4
— Reglung des ... für Beamte, die längere Zeit krank gewesen sind 17
— Richtlinien des Reichskabinetts für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten vom 18. März 1921 8
— Zuständigkeit für die Bewilligung des ... bei der Deutschen Reichspost 17

Urteile s. unter Gerichtliche Entscheidungen.

V

Vereinigte Staaten von Amerika. Ausdehnung des Fernsprechverkehrs auf die 173, 177
— Fernsprecher und Telegraph in den 77

Verkehrsbeschränkungen. Örtliche ... im Fernsprechverkehr Deutschlands mit dem Auslande 174

Verkehrsleistungen. Die ... bei der Deutschen Reichspost .. 33

Verkehrsnetz. Ausgestaltung des ... der Deutschen Reichspost 37

Verkehrsordnungen. Die seit 1921 in Kraft gesetzten ... der Deutschen Reichspost 326

Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten vom 2. November 1874 2

Versicherungswesen. Anweisung-, Zahlungs-, Prüfungs- und Abrechnungsverfahren bei Durchführung der sozialen Versicherungen 59
— Die Deutsche Reichspost im Dienste der Sozialversicherung 57
— Durchführung der sozialen Versicherungen im Deutschen Reich 58
— Gründung einer Seeversicherungsgesellschaft der Hamburger Großkaufleute im Jahre 1720 204
— Verpflichtungen der Deutschen Reichspost bei Durchführung der sozialen Versicherungen 59

Vervielfältigungen, die nicht deutlich als solche erkennbar sind, sind als Drucksachen nicht zugelassen 219

Verwaltung. Gesetzgebung und ... der Deutschen Reichspost seit 1918 325

Verwaltungsdienst. Vereinfachung der Betriebs- und Geschäftsformen bei der Deutschen Reichspost 36

Verwaltungsrat. Abgrenzung der Tätigkeit des ... bei der Deutschen Reichspost 193
— Die der Entscheidung des ... vorbehaltenen wichtigen Fragen im Sinne des § 6 Abs. 4 des Reichspostfinanzgesetzes 195
— Ist eine Angleichung der Zuständigkeit des ... an die Aufgaben des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zweckmäßig? 193

Verwaltungsreform. Zur ... der Deutschen Reichspost ... 34

Seite

Verwaltungszwangsverfahren. Gerichtliche Einstellungsbeschlüsse im ... (§ 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl I S. 8; § 19 der preußischen Verordn., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, PrGeſS S. 545) 299

Vorführungsraum. Der ... auf der 5. Großen Deutschen Funkausstellung Berlin 256

W

Weibliche Beamte. Einführung eines regelmäßigen Erholungsurlaubs für die ... der Deutschen Reichspost ... 3

Weltkrieg. Einfluß des ... auf die Ausgestaltung der sozialen Versicherungen 58
— Erholungsurlaub während des Krieges 1914 bis 1918 bei der Deutschen Reichspost 7

Westfalen. Das Königlich Westfälische Postamt in Hamburg 316

Wirtschaftlichkeit der amerikanischen Fernsprechgesellschaften 85

Wirtschaftsführung. Einführung kaufmännisch-wirtschaftlicher Grundsätze bei der Deutschen Reichspost 333
— Finanzergebnisse der deutschen Postverwaltungen von 1885 bis 1913 228
— Finanzwesen und ... der Deutschen Reichspost in der Nachkriegszeit 332

Wirtschaftsrundfunk. Der ... als Vorläufer des deutschen Unterhaltungsrundfunks 273

Wohlfahrtseinrichtungen. Besondere Fürsorgemaßnahmen der Deutschen Reichspost für Postkinder 164
— Die Kinderfürsorge bei der Deutschen Reichspost 161
— für Angestellte und Arbeiter in den amerikanischen Hochhäusern und Fabrikanlagen 81, 83
— Fürsorge der Deutschen Länder zur Sicherstellung der Arbeiterklasse vor der reichsgesetzlichen Reglung der sozialen Versicherung 57
— Sozialfürsorge der Deutschen Reichspost für das Postpersonal in der Nachkriegszeit 332

Z

Zeitschriften. Liste der ... aus den Zeitschriftensammlungen der Bücherei und des Wirtschaftsbüros des Reichspostministeriums 18, 144, 208, 290

Zeitungswesen. Geschäftsumfang und Betrieb des Postzeitungsamts in Berlin 307

Zollwesen. Einführung der Postverzollung von Auslandssendungen ohne vorherige Ermächtigung 307

Zuständigkeiten. Abgrenzung der ... zwischen den Instanzen der Deutschen Reichspost 326
— für die Bewilligung des Urlaubs bei der Deutschen Reichspost 17

Zuständigkeitsordnung. Auswirkungen der neuen ... der Deutschen Reichspost 34

Zustelldienst. Aufbau des ... in Berlin 303
— Form einer zeichnerischen Darstellung von Briefzustellbezirken 345
— Weitere Ausgestaltung des ... bei der Deutschen Reichspost 38

Zwischenträger. Begriff der Sammelsendung; mechanischer ...; § 1 PG. Berechnung der Strafe; § 27 Nr. 1 PG .. 242

Reichsdruckerei, Berlin.
8584. 28. III.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107774587